Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1930

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1930 • Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1930 besteht aus 51 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1930

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930 Januar			
9.	Zweite Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	1	1
13.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen im Saargebiet.	1	1
14.	Elfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	1	2
16.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	2	3
28.	Verordnung über die Ausführung des § 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929.	4	25
28.	Dritte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	4	25
29.	**Zündwarenmonopolgesetz.**	3	11
29.	Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes.	3	22
31.	Zweite Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter.	4	26
Februar			
4.	Verordnung über die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets.	4	28
5.	Zwölfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	4	28
6.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	5	29
13.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	5	29
21.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung.	7	39
22.	Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.	5	29
22.	Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung.	7	85
26.	Vierte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	6	33
März			
1.	**Gesetz zur Änderung der Handwerks-Novelle.**	6	31
1.	**Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht.**	6	31

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930 März			
4.	Verordnung über die Anlegung der Handwerksrolle.	6	33
6.	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich.	6	33
7.	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses.	6	34
8.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes.**	6	31
8.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes.**	6	32
8.	Dreizehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	6	34
10.	**Gesetz über Bergmannssiedelungen.**	6	32
11.	Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung.	6	36
17.	**Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.**	7	39
19.	Fünfte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.	7	85
21.	Verordnung über Nitritpökelsalz.	9	100
21.	Verordnung über Honig.	9	101
21.	Verordnung über Kunsthonig.	9	102
22.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926.**	9	91
24.	Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	9	103
25.	Vierzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	7	86
25.	**Gesetz zum Schutze der Republik.**	9	91
25.	**Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.**	9	93
25.	**Gesetz über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern.**	9	95
25.	Verordnung zur Änderung des § 9 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.	10	109
26.	**Gesetz über Zolländerungen bei Weizen und Hafer.**	8	87
26.	**Gesetz über Zolländerungen bei Gerste.**	8	87
26.	**Gesetz über Zolländerungen bei Malz, Kartoffeln, Mehl und Kleie.**	8	88
26.	**Gesetz über Zolländerungen bei Zucker.**	8	88
26.	**Maisgesetz.**	8	88
26.	Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz, Gerste und Hafer.	8	89
26.	**Gesetz über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts.**	9	96
26.	Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau.	9	104
26.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken.	9	104
26.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie.	9	105
27.	**Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz).**	9	96
27.	Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahr 1930 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel.	10	109

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
März			
28.	**Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes.**	10	107
29.	**Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung.**	10	107
29.	**Viertes Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.**	10	108
31.	**Gesetz, betreffend den Ausgleich von Härten infolge Erhöhung des Kaffee- und Teezolls.**	11	111
31.	Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes.	11	111
April			
1.	Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln.	11	113
1.	Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.	11	114
3.	Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik.	11	130
5.	**Gesetz über die Beteiligung des Reichs an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.**	13	143
10.	Verordnung zur Anpassung des Liquidationsschädengesetzes und des Reichsausgleichsgesetzes an die Veränderungen der zwischenstaatlichen Verhältnisse.	13	143
14.	Verordnung über die Handwerkskammerwahlen.	13	144
14.	Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien.	13	144
15.	**Gesetz über Zolländerungen.**	12	131
15.	**Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes.**	12	135
15.	**Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes.**	12	136
15.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.**	12	138
15.	**Mineralwassersteuergesetz.**	12	139
15.	**Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930.**	12	141
15.	**Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.**	12	142
15.	Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes.	12	142
16.	Achte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	14	151
17.	Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste.	13	144
24.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	14	152
28.	**Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform.**	14	145
28.	**Gaststättengesetz.**	14	146
30.	Sechste Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	15	153
Mai			
3.	Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.	15	153

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Mai			
3.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichgebührenordnung.	15	153
3.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.	15	158
6.	Verordnung über Einfuhrscheine.	15	163
7.	Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung.	16	165
9.	Verordnung über Einfuhrscheine.	16	167
9.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes.	16	167
10.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	16	167
10.	Verordnung über Kaffee.	17	169
10.	Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe.	17	171
13.	Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden.	16	168
19.	Fünfzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	17	173
20.	Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung.	18	175
22.	Verordnung über Änderung der Zollsätze für Roggen und Gerste.	18	175
24.	Verordnung über die Aufhebung der Deutschen Kriegslastenkommission.	18	175
27.	Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetze.	18	176
27.	Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten.	19	183
28.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.	19	185
28.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.	19	185
28.	Siebente Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	19	186
31.	Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt).	20	187
Juni			
3.	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen.	20	188
4.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Zuckersteuergesetzes.	20	188
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.	20	190
9.	**Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft.**	20	187
19.	Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	21	191
20.	Sechzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	21	191

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930 Juni			
21.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	21	191
21.	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes.	21	191

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1929		
242	Deutsches Auslieferungsgesetz (vom 23. Dezember 1929).	28
245	Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland (vom 5. Dezember 1929).	29
1930		
32, 33	Gesetz über Bergmannssiedlungen (vom 10. März 1930).	152
133	Gesetz über Zolländerungen (vom 15. April 1930).	152
60, 64, 69	Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung (vom 21. Februar 1930).	164
165	Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung (vom 7. Mai 1930).	181
187	Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft (vom 9. Juni 1930).	192

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1930

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Juni			
26.	Zweite Verordnung zum Lichtspielgesetz.	22	193
26.	Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).	22	193
27.	Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (erhöhte Umsatzsteuer).	22	194
27.	Achte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	22	194
28.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95).	22	195
Juli			
1.	Verordnung über Errichtung einer Reichsbehörde »Deutsches Arbeitsschutzmuseum« in Berlin.	22	193
1.	Verordnung über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 (Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz).	22	196
1.	Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden.	23	201
3.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Juni 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	23	202
4.	Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.	23	199
5.	Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr.	24	203
7.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland.	24	204
7.	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen.	24	204
9.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 und 5 Reichsmark.	24	205
11.	Verordnung über Einfuhrscheine.	26	218
12.	Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes.	26	219

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Juli			
14.	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes.	26	218
15.	**Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.**	26	215
15.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	29	267
15.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	29	276
15.	Verordnung über die zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.	32	352
16.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930.	25	207
16.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer.	25	212
16.	Fünfte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines).	28	225
16.	Vierte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	28	228
16.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines).	28	234
16.	Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.	28	245
17.	**Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse.**	26	215
17.	**Brotgesetz.**	30	299
18.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Außerkraftsetzung von Verordnungen.	27	223
18.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.	30	299
18.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	30	299
18.	**Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.**	30	300
18.	**Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher.**	30	305
18.	Verordnung über das Verfahren des Senats für Berufskrankheiten bei dem Reichsversicherungsamt.	32	353
19.	Verordnung über Luftverkehr.	33	363
19.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	35	430
21.	Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	32	353
24.	**Gesetz über die Auflösung des Reichsausgleichsamts.**	32	351
24.	Fünfte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	32	353
24.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen.**	33	355

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Juli			
25.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch.	32	352
25.	**Weingesetz.**	33	356
25.	**Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.**	33	361
26.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände.	31	311
26.	**Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und des Straßenbaues (Baukreditgesetz 1930).**	34	419
26.	Zweite Verordnung über Hafenstädte.	34	420
26.	Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen.	35	430
28.	**Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes.**	34	419
28.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes.**	34	420
28.	Verordnung über die Auflösung der Reichsverwaltung für die besetzten Gebiete.	35	430
29.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen.	35	431
31.	**Milchgesetz.**	35	421
August			
6.	Verordnung über Einfuhrscheine.	36	435
8.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen vom 17. Juli 1929.	36	433
8.	Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930.	36	433
8.	Verordnung über die Kennzeichnung von Mischbrot.	36	436
9.	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachungen, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.	36	436
12.	Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	36	436
14.	Erlaß des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle.	36	434
14.	Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Erbsen.	36	443
14.	Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	37	445
15.	Ausführungsbestimmungen zum Erlasse des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle vom 14. August 1930.	36	434
16.	Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.	37	446
26.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	37	447

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
August			
28.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.	37	446
29.	Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.	37	446
29.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	37	448
September			
3.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930.	38	449
4.	Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer (GGBSt. DB.).	38	450
8.	Verordnung zur Änderung des Zollsatzes für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung.	39	455
26.	Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank.	40	457
26.	Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen und Spelz.	40	458
27.	Zweite Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	40	458
30.	Verordnung über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	40	458
Oktober			
3.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	41	460
4.	Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen.	41	459
9.	Siebzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	41	461
11.	Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose.	42	463
16.	Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren.	42	464
20.	Verordnung über Zellhorn.	43	468
20.	Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen.	45	507
21.	Verordnung zur Änderung des Ausbildungswesens für Kraftfahrzeugführer.	45	506
23.	**Gesetz über Schuldentilgung.**	43	467
24.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 195).**	43	467
24.	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.	45	481
24.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	45	505
25.	Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung.	44	471

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Oktober			
25.	Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste.	44	480
November			
4.	Zweite Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.	46	513
7.	Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	46	514
13.	Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.	46	514
15.	Verordnung über die Erhebung der Bürgersteuer in Württemberg.	46	514
19.	Zweite Verordnung über Träger der Unfallversicherung.	48	605
24.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	48	606
29.	Dritte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	48	606
Dezember			
1.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen.	47	517
2.	Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Gerste.	48	606
4.	Verordnung über die Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren.	49	607
5.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.	49	608
6.	Verordnung über die Zulassung von nichtmetrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr.	49	608
9.	Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten.	50	609
10.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes.	50	625
10.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	50	626
11.	Verordnung über eine Gehaltskürzung bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes.	50	610
11.	Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes.	50	627
12.	Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung.	50	610
15.	**Gesetz, betreffend die Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken.**	50	609
18.	Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe.	51	630
18.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	51	656
19.	**Gesetz über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.**	51	629
19.	**Viertes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	51	629

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1930			
Dezember			
19.	Verordnung über Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits.	51	635
19.	Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken.	51	635
19.	Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1930 entsteht.	51	656
19.	Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 (VStVO. 1930).	51	656
20.	Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931.	51	656

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1930		
191	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs (vom 21. Juni 1930).	197
281	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr (vom 15. Juli 1930).	420
319, 321 324	Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (vom 26. Juli 1930).	443
275	Verordnungen über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs (vom 15. Juli 1930).	448
517, 517, 518, 520, 521, 544, 544, 562, 576, 590, 591, 598, 603	Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (vom 1. Dezember 1930).	608

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1930

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd	Deklaration	= Dekl.	Oktober	= Okt.
Abkommen	= Abk.	Dezember	= Dez.	Protokoll	= Prot.
Absatz	= Abs.	Durchführung	= Durchf.	Ratifikation	= Rat.
Abschnitt	= Abschn.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Regierung	= Reg.
Änderung	= And.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	Reichsverfassung	= RVerf.
Allerhöchster	= A.	Einführung	= Einf.	Revidiert	= rev.
Anlage	= Anl.	Ergänzung	= Erg.	Revision	= Rev.
Anweisung	= Anw.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	Seite	= S.
April	= Apr.	Erklärung	= Erkl.	September	= Sept.
Artikel	= Art.	Erlaß	= Erl.	siehe	= s.
Aufhebung	= Aufh.	Fassung	= Fass.	Teilnahme	= Teiln.
August	= Aug.	Februar	= Febr.	Übereinkunft	= Übkft.
Außerkraftsetzen	= Außerkraftsetz.	Friedensvertrag	= Fr.Vertr.	Übereinkommen	= Übk.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Gesetz	= G.	Vereinbarung	= Vereinb
Ausführung	= Ausf.	Inkraftsetzen	= Inkraftsetz.	Verfassung	= Verf.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verlängerung	= Verl.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	International	= Int.	Verordnung	= V.
ausgenommen	= ausgen.	Januar	= Jan.	Vertrag	= Vertr.
Beitritt	= Beitr.	Konferenz	= Konf.	vom	= v.
Bekanntmachung	= Bek.	Konvention	= Konv.	vorläufig	= vorl.
Berichtigung	= Ber.	Kündigung	= Künd.	Vorschrift	= Vorschr.
Bestimmungen	= Best.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	Ziffer	= Ziff.
betreffend	= betr.	November	= Nov.		

A

ABC des Reichsrechts s. Reichsgesetzblatt.

Abfindung der Reichsheer- und Reichsmarinebeamten auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marineschulen s. Reisekosten.

Abkommen s. Staatsverträge.

Abrechnung, Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission (V. v. 13. Aug.) II 1205.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehr s. Bankwesen.

Abstimmungen. Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Ächtung des Krieges s. Krieg, Staatsverträge a (S. 41).

Ägypten, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Vorl. Handelsabkommen v. 25. März 1930 (G. v. 26. Juli) II 1022. — Rat. (Bek. v. 4. Dez.) II 1274.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Äthiopien, Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Äthiopien unter den deutschen Schutz (Bek. v. 29. Dez.) II 1282.

Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.
von Fabrikunternehmungen s. Börse.

Alawiten, Staat der —, s. Kolonien 3.

Albanien, Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.

Algerien, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Alkoholometer s. Maß und Gewicht [bei: Eichung]

Amerika, Vereinigte Staaten von. Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Einfuhr von Gerste aus Amerika. — Achte V. (v. 16. Apr.) I 151.

Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission (V. v. 13. Aug.) II 1205.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Beitr. zum Ständigen Int. Gerichtshof im Haag (G. v. 15. Juli) II 961.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929. — Rat. [mit allen Inselbesitzungen außer den Philippinen] (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Amnestie (Räumungsamnestie) s. Staatsverträge d (S. 42) und h (S. 43) und Strafrecht.

Amnestieabkommen, Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Angestellte, Reichshilfe der Angestellten s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Angestellte des Tabakgewerbes s. Arbeitsvermittlung usw. [bei: Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung]

Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften [G. v. 15. Jan. 1920] — Aufh. (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 5) I 146/151.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 40).

Angestelltenversicherungsgesetz s. Sozialversicherung 5 (S. 40).

Anleihen, Beteiligung des Reichs an der Mobilisierungsanleihe (G. v. 30. Mai) II 781. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 10) I 311/329.

Stützung des Kurses der Reichsanleihen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 7) I 311/329.

Annuitäten des Neuen Planes s. Staatsverträge d (S. 42).

Ansiedlung s. Siedlung.

Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins s. Versorgung.

Anstellungsgrundsätze s. Versorgung.

Anstreichergewerbe s. Gewerbebetriebe.

Anstricharbeiten s. Bleivergiftung, Gewerbebetriebe, Schutz.

Apfelwein s. Wein.

Apotheken, Abgabe (Verkauf) von Arzneimitteln in Apotheken s. Gesundheitswesen.

Aräometer s. Maß und Gewicht [bei: Eichung]

Arbeiter, Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern und Forstarbeitern (G. v. 25. März) I 95 — AusfV. (v. 28. Juni) I 195.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. durch mehrere Länder — (Bek. v. 9. Mai) II 775 (Bek. v. 15. Juli), II 960.

Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie [Glasätzereien, -beizereien, -bläsereien, -hütten, -schleifereien, Sandbläsereien für Glas] (V. v. 26. März) I 105.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (Zweite V. v. 4. Nov.) I 513.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau (V. v. 26. März) I 104.

Arbeiter des Tabakgewerbes s. Arbeitsvermittlung usw. [bei: Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung]

Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken (V. v. 26. März) I 104.

Arbeitnehmer s. Arbeiter.

Arbeitsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden (G. v. 17. März) I 39.

Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosenfürsorge s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsvermittlung usw. s. auch Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Arbeitsnachweis, Aufhebung der durch V. v. 8. Aug. 1927 § 4 (veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 24 S. 361) errichteten Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung (V. v. 1. Juli) I 193.

Vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (G. v. 19. Dez.) I 629.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute v. 10. Juli 1920. — Rat. durch Jugoslawien (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Arbeitsschutzmuseum, Deutsches, Errichtung (V. v. 1. Juli) I 193.

Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Ermächtigung der Reichsregierung, Forderungen des Reichs aus Darlehen der produktiven Erwerbslosenfürsorge und der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in eine Gesellschaft des privaten Rechts einzubringen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 13) I 311/330.

Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland (V. v. 5. Dez. 1929). — [Ber.] (v. 11. Febr.) I 29. — And. (V. v. 7. Juli) I 204.

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes (V. v. 29. Jan.) I 22. — (V. v. 18. Dez. Art. 2) I 630.

Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (V. v. 13. Nov.) I 514.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. und weitere Beitr. und Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927/12. Okt. 1929. — And. (G. v. 28. Apr. § 1) I 145. — And. (V. v. 26. Juli Abschn. 4 Titel 1) I 311/318. — (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/520. — Außerkrafttr. des Art. 8 der AusfV. des G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 29. Sept. 1927 (V. v. 12. Aug. Art. 16) I 436/438.

Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Außerkrafttr. der V. v. 23. Sept. 1927/27. Dez. 1928 (V. v. 12. Aug. Art. 16) I 436/438.

Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 12. Aug.) I 436.

Arbeitsvermittlung usw. (Forts.)

Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Festsetzung auf $4^1/_2$ v.H. des maßgebenden Arbeitsentgelts (V. v. 26. Juli Abschn. 4 Titel 1 Art. 2) I 311/321. — Festsetzung auf $6^1/_2$ v. H. (V. v. 30. Sept.) I 458.

Krisenfürsorge für Arbeitslose (V. v. 11. Okt.) I 463.

Krisenunterstützung für Arbeitslose. — Außerkrafttr. der V. v. 28. Sept. 1927, 16. Apr. 1928, 27. Aug. 1928 und 6. Nov. 1928 (V. v. 11. Okt. Art. 11) I 463/464.

Sicherung der Arbeitslosenversicherung (G. v. 28. Apr. Art. I) I 145.

Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung — V. v. 20. Sept. 1927. — Außerkrafttr. (V. v. 16. Aug.) I 446.

Armensachen (Armenrecht), Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. — And. des G. v. 20. Dez. 1928 (V. v. 1. Dez. 9. Teil (§ 7) I 517/604.

Arznei s. Gesundheitswesen.

Aufbringung der Industriebelastung s. Industriebelastung.

Aufbringungsgesetz s. Industriebelastung.

Aufbringungsleistungen s. Industriebelastung.

Aufbringungsumlage s. Industriebelastung.

Auflösung des Reichsentschädigungsamts s. Reichsentschädigungsamt,

des Reichstags s. Reichstag.

Aufsetzmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung]

Aufsichtsrat, Zuschlag zur Einkommensteuer der Aufsichtsratsmitglieder im Rechnungsjahr 1931 (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel IV Art. 3) I 517/527.

Heranziehung von Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (V. v. 16. Juli § 2 Nr. 5) I 207. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 1. Abschn. § 2 Nr. 5) I 311.
siehe auch Steuern 2a.

Aufsichtsratsmitglieder s. Aufsichtsrat.

Aufwertung, Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken
1. Abschnitt: Hypotheken und durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen (§§ 1—28).
2. » Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte (§§ 29—30).
3. » Schlußvorschriften (§§ 31—34).

(G. v. 18. Juli) I 300. — Durchf. (V. v. 28. Aug.) I 446. — Zweite V. (v. 5. Dez.) I 608.

Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken (G. v. 15. Dez.) I 609.

Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren (V. v. 4. Dez.) I 607.

G. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927. — And. (G. v. 18. Juli § 34) I 305/309.

Aufwertung (Forts.)

Außerkrafttr. der Art. 21, 22 der DurchfV. zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925 über den Zwischenzins (G. v. 18. Juli § 28) I 300/304.

Aufwertungsgesetz s. Aufwertung.

Aufwertungshypotheken s. Aufwertung.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern s. Kraftfahrwesen.

Ausfuhr, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Inkrafttr. und Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20. — Außerkrafttr. (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Betäubungsmittel (V. v. 1. Apr.) I 114.

Ausfuhrbeschränkungen und -verbote s. Ausfuhr.

Ausgabenbegrenzung s. Reichshaushalt [bei: Sicherungen des Haushalts]

Ausgabenersparnis s. Reichshaushalt [bei: Reichshaushaltsplan für 1930]

Ausgleich, Auflösung des Reichsausgleichsamts (G. v. 24. Juli) I 351.

Anpassung des Liquidationsschädengesetzes und des Reichsausgleichsgesetzes an die Veränderungen der zwischenstaatlichen Verhältnisse (V. v. 10. Apr.) I 143.

Ausgleichsteuer auf Mineralöle s. Steuern 3.

Ausländische Wertpapiere s. Wertpapiere.

Ausland s. auch: Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Staatsverträge.

Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland (V. v. 5. Dez. 1929) — [Ber.] (v. 11. Febr.) I 29. — And. (V. v. 7. Juli) I 204.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung — Viertes G. (v. 19. Dez.) I 629.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (Zweite V. v. 4. Nov.) I 513.

Auslieferungsverträge s. Staatsverträge, Strafrecht.

Auslieferungsgesetz, Deutsches, v. 23. Dez. 1929. — [Ber.] I 28.

örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich (V. v. 6. März) I 33.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften auf Grund des Art. 48 der RVerf. vom Reichspräsidenten erlassene V., betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930 (V. v. 16. Juli) I 207. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223.

Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer (V. v. 16. Juli) I 212. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223.

V. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände

Ausnahmezustand usw. (Forts.)

I. Abschnitt

Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930

1. Titel: Allgemeines.
2. » Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.
3. » Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM.
4. » Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen.
5. » Finanzausgleich.
6. » Tabaksteuer.
7. » Schlußvorschriften.

II. Abschnitt

Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden

III. Abschnitt

Osthilfe

1. Titel: Landwirtschaftliche Siedlung und Kredithilfe.
2. » Vollstreckungsschutz.
3. » Schlußbestimmungen.

IV. Abschnitt

Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Reichsversorgung

V. Abschnitt

Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen

VI. Abschnitt

Haushalt 1930

(v. 26. Juli) I 311. — [Ber.] I 443. — And. (V. v. 1. Dez. 1. Teil) I 517/518. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Durchf. des Dritten Abschn. [Osthilfe] (V. v. 8. Aug.) I 433. — (Zweite V. v. 3. Sept.) I 449.

V. gegen Waffenmißbrauch (v. 25. Juli) I 352.

V. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen

1. Teil: And. der V. v. 26. Juli 1930.
2. » Sicherungen des Haushalts.
3. » Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung.
4. » Senkung von Realsteuern und Verkehrsteuern.
5. » Finanzausgleich.
6. » Reichsbank, Golddiskontbank, Rentenbank.
7. » Wohnungswirtschaft.
8. » Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft.
9. » Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.

(v. 1. Dez.) I 517. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608. — DurchfBest. zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 (V. v. 20. Dez.) I 656.

Ausprägung s. Münzwesen.

Ausstellungen, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928

I. Abschn. Begriffsbestimmungen (Art. 1—3).
II. » Zeitfolge der Ausstellungen (Art. 4—9).
III. » Int. Ausstellungsbüro (Art. 10—14).
IV. » Verpflichtungen des einladenden Landes und der teilnehmenden Länder (Art. 15 bis 26).
V. » Auszeichnungen (Art. 27—32).
VI. » Schlußbestimmungen (Art. 33—40).

(G. v. 5. Mai) II 727.

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen), s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Ausstellungsschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Australien, Australischer Bund, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Abkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 17. Jan. 1930, betr. die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen (G. v. 18. März) II 539/574. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Übk. v. 23. Sept. 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Außenhandel s. Handel.

Automobilfabrik Komnick A. G. in Elbing. Übernahme von Garantien durch den Reichsminister der Finanzen (G. v. 29. März) II 665.

B

Baden-Baden, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Bahnhofswirtschaften, Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden (V. v. 1. Juli) I 201.

Bahnpfandrechte s. Aufwertung.

Bank für deutsche Industrie-Obligationen s. Bankwesen, Industriebelastung.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich s. Bankwesen, Staatsverträge d (S. 42).

Bankgesetz s. Bankwesen.

Bankwesen, Abrechnungsstellen im Scheckverkehr bei den Reichsbank- oder Reichsbanknebenstellen in Minden (Bek. v. 6. Mai) II 726.

Liquidierung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (G. v. 4. Juni) II 783.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich — Abk. v. 20. Jan. 1930 — II 289. — Sondereinlage bis zu 100 Millionen (G. v. 29. März § 1c) II 670. — Rat. des Abk. v. 20. Jan. 1930 (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Bankgesetz v. 30. Aug. 1924 — And. (G. v. 13. März) II 355. — Inkraftst. des § 31 [Einlösung der Reichsbanknoten] (Bek. v. 17. Apr.) II 691. — In-

Bankwesen (Forts.)

krafttr. des G. zur Änd. des Bankgesetzes (V. v. 19. Mai) II 777. — Änd. des § 37 (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel I) I 517/591. — Nichtanwendung der §§ 2 und 3 des G. zur Änd. des Bankgesetzes v. 19. März 1924 auf die Deutsche Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. 2) I 517/592.

Umgestaltung der Deutschen Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II) I 517/591. — Nichtanwendung des G. über die Deutsche Golddiskontbank v. 19. März 1924 (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. 1 § 7) I 517/592.

Hypothekenbankgesetz [v. 13. Juli 1899]. — Änd. und Erg. — Viertes G. (v. 29. März) I 108.

Verteilung des Reingewinnes der Reichsbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel I) I 517/591. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Reichshilfe der Reichsbankbeamten s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Errichtung der Deutschen Rentenbank. — Nichtanwendung des § 15 der V. v. 15. Okt. 1923. (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel III Art. 3) I 517/592.

Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen [G. v. 30. Aug. 1924]. — Änd. (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel III Art. 1) I 517/592.

Errichtung der Deutschen Siedlungsbank (V. v. 26. Sept.) I 457.

Wechsel- und Scheckzinsen — Festsetzung auf 6½ v.H. (Elfte Bek. v. 14. Jan.) I 2. — Festsetzung auf 6 v.H. (Zwölfte Bek. v. 5. Febr.) I 28. — Festsetzung auf 5½ v.H. (Dreizehnte Bek. v. 8. März) I 34. Festsetzung auf 5 v.H. (Vierzehnte Bek. v. 25. März) I 86. — Festsetzung auf 4½ v.H. (Fünfzehnte Bek. v. 19. Mai) I 173. — Festsetzung auf 4 v.H. (Sechzehnte Bek. v. 20. Juni) I 191. — Festsetzung auf 5 v.H. (Siebzehnte Bek. v. 9. Okt.) I 461.

Beteiligung des Reichs an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (G. v. 5. Apr.) I 143.

Basutoland s. Kolonien 2.

Baukreditgesetz s. Kredit, Straßenbau, Wohnungsbau.

Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) s. Mündelgeld.

Bayerischer Sparkassen- und Giroverband s. Mündelgeld.

Beamte, Anstellung, Entlassung, Zuruhesetzung: Übertragung nicht mehr benötigter Planstellen auf andere Verwaltungen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 19) I 311/330.

Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 4d in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 18) I 311/330.

Besoldung:

Kürzung der Dienstbezüge der Reichsbeamten s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung]

Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Beamte (Forts.)

Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig (Bek. v. 22. Febr.) I 29.

Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873/18. Mai 1907. — Änd. der §§ 25, 35, 60a Abs. 2 (G. v. 27. März § 27 I) I 96/99.

beim Reichsheer und bei der Reichsmarine s. Reisekosten.

Reichshilfe der Beamten s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Bedarfsgegenstände, G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] v. 5. Juli 1927. — Ausführungsbest. (V. v. 21. März) I 100. — (V. v. 10. Mai) I 169. — Änd. der §§ 5, 7 und 21 des Lebensmittelg. (G. v. 31. Juli § 51) I 421/429.

Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen s. Schiffahrt 2.

Befähigungsvorschriften, Best. über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (V. v. 30. Okt.) II 1253 s. auch bei Eisenbahn 1.

Beiräte für die Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte.

Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen (V. v. 4. Okt.) I 459 s. auch Sozialversicherung 4, 5 und 6.

Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge s. Erwerbslosenfürsorge.

Belehrungsreisen der Heeres- Waffen- und Marineschulen s. Reisekosten.

Belgien, Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 [G. v. 24. Dez. 1929]. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Finanzielles Abkommen vom 13. Juli 1929 — II 342. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Abk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Abänd. (Bek. v. 14. Nov.) II 1271.

Belgien (Forts.)

Abk. v. 13. Juli 1929 über die deutschen Güter/Rechte und Interessen in Belgien (G. v. 18. März) II 539/541. — Abk. v. 16. Jan. 1930 zur endgültigen Regelung der Fragen aus den Abschnitten III bis VII des Teils X des Vertrags von Versailles. (G. v. 18. März) II 539/546. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Prozeßordnung des nach Art. 304 des Fr. Vertr. errichteten Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — And. (Bek. v. 24. Mai) II 781.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Belgisch Kongo s. Kolonien 1.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Belgien, Luxemburg.

Bereinigung der Grundbücher s. Grundbuch.

Bergbau, Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau (V. v. 26. März) I 104.

Bergmannssiedlungen (G. v. 10. März) I 32. — [Ber.] I 152.

Bergmannswohnstätten, Bergmannswohnungen s. Bergmannssiedlungen.

Bergung in Seenot s. Schiffahrt, Staatsverträge. g II (S. 43).

Bergwerksunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Berlin, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Bermuda s. Kolonien 2.

Berufskrankheiten s. Sozialversicherung 1 [bei: Reichsversicherungsamt] und 3.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter usw. s. Arbeiter.

Beschußzeichen s. Waffen.

Besetzte Gebiete, Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Vereinb. vom 30. Aug. 1929 über die Räumung des Rheinlandes — II 49.

Besoldung, Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927. — And. der Anl. 2 (Besoldungsordnung B [Feste Gehälter]) (G. v. 27. März § 27 II) I 96/99. — And. des § 16 (G. v. 8. März Art. II Abs. 2) II 31/35. — Zweite Erg. (V. v. 15. Juli) I 352.

Besoldungsordnung A [Aufsteigende Gehälter]. — Erg. (V. v. 15. Juli Art. 1 I) I 352.

Besoldungsordnung B [Feste Gehälter]. — And. (G. v. 27. März § 27 II) I 96. — Erg. (V. v. 15. Juli Art. 1 II) I 352.

Gehaltskürzung:

Kürzung der

a) Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht,

b) Versorgungsbezüge der Wartegeld- und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahrs,

c) Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht und der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz

(V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel 2 § 1) I 517/522.

Gehaltskürzung bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (V. v. 11. Dez.) I 610.

Gehaltskürzung bei den einer Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 4) I 517/523.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Sozialversicherung 5.

Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Besoldungsgesetz s. Besoldung.

Besoldungsordnung s. Besoldung.

Besteuerung, gegenseitige, s. Gemeinden, Länder, Reich, Steuern 1.

Besteuerungsrechte, gegenseitige, des Reichs, der Länder und der Gemeinden s. Gemeinden, Länder, Reich, Steuern 1.

Betäubungsmittel s. Gesundheitswesen.

Betriebsmittelfonds s. Reichsmonopolverwaltung.

Betriebsräte, Betriebsrätegesetz, Bildung von Betriebsräten im Bereich des Reichsarbeitsministeriums. — Änd. (V. v. 5. Juni) I 190.

Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung. — Außerkrafttr. der V. v. 12. Aug. 1921 (V. v. 7. Mai § 18) I 165/167. — Neue V. (v. 7. Mai) I 165. — [Ber.] I 181.

Betriebsunfälle der Arbeitnehmer s. Arbeiter, Sozialversicherung 3, Staatsverträge k (S. 44).

Betriebsvertretungen s. Betriebsräte.

Betschuanaland s. Kolonien 2.

Bewurzelte Gewächse, Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Bezirksfürsorgeverbände, Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren (V. v. 4. Dez.) I 607.

Bezirks-Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Bier, Kleinhandel mit Bier (G. v. 28. April § 13) I 146/148. — AusfV. (v. 21. Juni § 10) I 191/192.

Biersteuer s. Steuern 3.

Bilanzen, Nichtanwendung der V. über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923 auf die Deutsche Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. 1 § 3) I 517/591.

Bildstreifen (Filme) s. Lichtspiele.

Bleivergiftung, Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten (V. v. 27. Mai) I 183.

Blumenknollen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen (V. v. 7. Juli) I 204.

Blumenzwiebeln, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen (V. v. 7. Juli) I 204.

Bodenkulturkredit, Zentrale für —, s. Mündelgeld [bei: Goldschuldverschreibungen]

Bodenkulturkreditbriefe s. Mündelgeld [bei: Goldschuldverschreibungen]

Börse, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 6. Febr.) I 29. — (Bek. v. 19. Juli) I 430.

Börsenterminegeschäfte s. Börse.

Branntwein, Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. — Aufh. der Bek. v. 26. März 1915 (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 4) I 146/151.

Kleinhandel mit Branntwein (G. v. 28. Apr. § 1) I 146. — AusfV. (v. 21. Juni § 9) I 191/192.

Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken (V. v. 4. Juli) I 199.

Branntweinersatzsteuer s. Steuern 3.

Branntweinmonopol s. Steuern 3.

Brasilien, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 27. Okt.) II 1268.

Breslau, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Britisch Guayana s. Kolonien.

Brot, Brotgesetz (v. 17. Juli) I 299. — Änd. (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel I Art. 1) I 517/600. — Neufass. (Bek. v. 10. Dez.) I 625.

Kennzeichnung von Mischbrot (V. v. 8. Aug.) I 436.

Brotgesetz s. Brot.

Bürgerliches Gesetzbuch, Änd. der §§ 42 Abs. 2 Satz 1, 53, 1980 Abs. 1 (G. v. 25. März Art. II) I 93. — Zeitweilige Nichtanwendung von Vorschr. der §§ 42, 48, 53, 86, 88, 89, 1489, 1980, 1985. — V. v. 28. Apr. 1920. — Aufh. (G. v. 25. März) I 93. — Änd. des § 616 (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/521.

Bürgersteuer s. Steuern 4.

Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues s. Wohnungsbau.

Bulgarien, Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 [G. v. 24. Dez. 1929]. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Deutsch-bulgarischer Konsularvertrag v. 4. Juni 1929 (G. v. 3. Mai) II 747. — Rat. (Bek. v. 17. Juni) II 947.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Bundesbürger, österreichische, in Äthiopien, Unterstellung unter den deutschen Schutz (Bek. v. 19. Dez.) II 1282.

Buttermilch s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)]

C

Canada s. Kanada.

Celluloid s. Zellhorn.

China, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Cholera, Maßnahmen bei Auftreten von Cholera. — Int. Sanitätsabkommen (G. v. 18. März) II 589.

Curaçao s. Kolonien 6.

D

Dänemark, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 6. Aug.) II 1204.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929 (G. v. 9. Aug.) II 1191. (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929) II 1198.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 24. Sept.) II 1222.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Danzig, Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig. (Bek. v. 22. Febr.) I 29.

Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929. (G. v. 9. Aug.) II 1191. (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929). II 1198.

Deckungsmaßnahmen, Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930.

I. Abschnitt (§§ 1—22)

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930.

1. Titel: Allgemeines (§ 1).
2. » : Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (§§ 2—9).
3. » : Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 *RM* (§§ 10—12).
4. » : Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (§§ 13—18).
5. » : Finanzausgleich (§§ 19—20).
6. » : Schlußvorschriften (§§ 21—22).

II. Abschnitt (§ 23)

Bürgersteuer (§ 1—5).

III. Abschnitt (§§ 24—28)

Tabaksteuer.

IV. Abschnitt (§ 29)

Inkrafttreten.

(V. v. 16. Juli) I 207. — Außerkraftt. (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 1—28) I 311.

Deutsch-amerikanisches Schuldenabkommen s. Schuldenabkommen, Staatsverträge o (S. 46).

Deutsche Golddiskontbank s. Bankwesen.

Deutsche Reichsbahn, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn 1.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband s. Mündelgeld.

Deutsches Arbeitsschutzmuseum s. Arbeitsschutzmuseum.

Deutsche Siedlungsbank s. Bankwesen, Siedlung.

Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft s. Steuern 3.

Deutsch-polnische Übereinkunft (Deutsch-polnisches Liquidationsabkommen) s. Frieden, Polen, Staatsverträge c.

Donau s. Polizei, Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Dresden, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Dschebel-Drus s. Kolonien 3.

Düngemittel, Absatz von Kalisalzen. — G. v. 25. Mai 1910. — Außerkrafttr. der AusfBest. v. 9. Juli 1910 (Bek. v. 17. Nov.) II 1271.

Durchfuhr, Betäubungsmittel (V. v. 1. Apr.) I 114. s. auch Gesundheitswesen.

Durchlieferung s. Auslieferungsgesetz, Strafrecht.

E

Egypten s. Ägypten.

Eichgebühren, Eichgebührenordnung, Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eichung s. Maß und Gewicht.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einfuhr, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Inkrafttr. und Beitr. (Bek. v. 14. Febr) II 20. — Außerkrafttr. (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Betäubungsmittel (V. v. 1. Apr.) I 114 s. auch Gesundheitswesen.

V. über Einfuhrscheine (v. 6. Mai) I 163. — (V. v. 9. Mai) I 167. — (V. v. 11. Juli) I 218. — And. des § 3 der V. v. 6. Mai 1930 (V. v. 6. Aug.) I 435.

Blumenzwiebeln und Blumenknollen, Einfuhrvorschriften (V. v. 7. Juli) I 204.

Fleisch [Einfuhrerleichterung], And. der V. v. 2. Nov. 1923 (G. v. 15. Apr. Art. 5 VII § 1) I 131/133. — [Ber.] I 152.

Gefrierfleisch, Zollfreie Einfuhr. — And. des § 9 der V. v. 24. Apr. 1928 (V. v. 25. März) I 109. — Außerkrafttr. des G. v. 30. März 1928 und der dazu erlassenen V. (G. v. 15. Apr. Art. 5 VI) I 131/133.

Einfuhr (Forts.)

Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Achte V. (v. 16. Apr.) I 151.

Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Bewurzelte Gewächse aus den bei der int. Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten. — Neufass. der §§ 4 und 5 der Bek. v. 23. Aug. 1887 (V. v. 5. Juli Art. I) I 203.

Kartoffeln mit Kartoffelkrebs behaftet (V. v. 7. März) I 34. — Außerkrafttr. der V. v. 4. Juni 1925 (V. v. 7. März § 5) I 34. — Neufass. des § 2 Abs. 2 der V. v. 7. März 1930 (V. v. 5. Juli Art. II) I 203.

Gebühren für die Untersuchung von Kartoffeln bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen (V. v. 26. Juli) I 430.

Nadelholzpflanzen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der — (V. v. 3. Juni) I 188.

Obst, frisches, aus Amerika. — Änd. des § 1 der V. v. 5. Febr. 1898 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203/204.

Gebühren für die Untersuchung von Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Pflanzen, lebende, aus Amerika. — Änd. des § 1 der V. v. 5. Febr. 1898 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203/204.

Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San-José-Schildlaus. — Änd. des § 1 der V. v. 6. Aug. 1900 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203/204.

Einfuhrbeschränkungen und -verbote s. Einfuhr.

Einfuhrscheine s. Einfuhr.

Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz s. Steuern 1.

Einkommensteuer s. Steuern 2a.

Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen (V. v. 26. Juli) I 430.

Eisenbahn:

1. Allgemeines

Best. über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten v. 8. März 1906. — Außerkraftt. und neue Best. (V. v. 30. Okt.) II 1253.

G. über die »Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft« (Reichsbahngesetz) v. 30. Aug. 1924. — Änd. (G. v. 13. März) II 359. — Neufass. (Bek. v. 13. März) II 369. — [Ber.] II 690. — Inkrafttr. des G. zur Änd. des Reichsbahngesetzes (V. v. 19. Mai) II 777.

Übernahme von Garantien für Vorzugsaktien sowie einer Zinsgarantie für Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durch den Reichsminister der Finanzen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 12) I 311/330.

Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden (V. v. 1. Juli) I 201.

Eisenbahn (Forts.)

Außerkrafttr. der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts v. 20. Dez. 1924 und neue Geschäftsordnung v. 24. Nov. 1930 (Bek. v. 19. Dez.) II 1280.

Reichshilfe der Reichsbeamten s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Anlegung von Mündelgeld in auf den Inhaber lautenden, mit 6 v. H. verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 29. Aug.) I 448.

Anlegung von Mündelgeld in Vorzugsaktien Serie I der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 18. Dez.) I 656.

2. Personen- und Güterverkehr

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. der Türkei (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Rumäniens (Bek. v. 14. Aug.) II 1206. — Deutschlands und Italiens (Bek. v. 26. Sept.) II 1223.

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 3. Jan.) II 2. — Neue Liste (Bek. v. 15. Febr.) II 26. — Änd. (Bek. v. 4. März) II 38. — (Bek. v. 19. Mai) II 779. — (Bek. v. 19. Juni) II 947. — (Bek. v. 28. Juni) II 949. — (Bek. v. 21. Aug.) II 1209.

Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. der Türkei (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Zweite Ausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 14. Febr.) II 26. — Änd. (Bek. v. 1. März) II 37. — (Bek. v. 5. Apr.) II 689. — (Bek. v. 19. Mai) II 779. — (Bek. v. 28. Juni) II 949. — (Bek. v. 23. Juli) II 991. — (Bek. v. 21. Aug.) II 1209. — (Bek. v. 8. Sept.) II 1213. — (Bek. v. 26. Nov.) II 1274.

Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 16. Mai 1928. — (V. v. 6. Jan.) II 13. — (V. v. 27. Febr.) II 36. — (V. v. 7. März) II 38. — (V. v. 26. Mai) II 782. — (V. v. 17. Juni) II 945. — (V. v. 17. Juli) II 990. — Aufh. der V. v. 20. Sept. 1928 und 8. Juli 1929 (V. v. 17. Juli) II 990. — (V. v. 25. Juli) II 1130. — (V. v. 20. Sept.) II 1219. — (V. v. 19. Dez.) II 1279.

Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 16. Mai 1928. — Änd. der Anl. C. — (V. v. 27. Febr.) II 36. (V. v. 17. Juni) II 945. — (V. v. 20. Sept.) II 1219. — (V. v. 19. Dez.) II 1279.

Abk. mit Frankreich über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe. — Rat. (Bek. v. 17. Sept.) II 1217.

3. Bau und Betrieb

Änd. der Eisenbahn-Signalordnung (V. v. 17. Febr.) II 27.

Eisenbahn (Forts.)

4. Militärtransport

Militärtarif für Eisenbahnen. — And. (Bek. v. 30. Juli) II 1131.

Eisenbahn-Frachtverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Gepäckverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Personen- und Güterverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Personenverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Signalordnung s. Eisenbahn 3.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn 2.

Eiserne Gewichte s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Ellice-Inseln s. Kolonien 2.

El Salvador s. Salvador.

England s. Großbritannien.

Enteignung, Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Plan der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1930 Mittel vorgesehen sind (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 21) I 311/330.

Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II und k (S. 43 u. 44).

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädenverordnung] (V. v. 14. Juli) II 957.

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädengesetz] (G. v. 25. Okt.) II 1225. — DurchfV. (v. 30. Okt.) II 1268.

Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädenkommissar] (V. v. 8. Apr.) II 689. — And. (V. v. 30. Okt. Art. 4) II 1268.

der Mitglieder des Reichstags s. Reichstag.

Entscheidungen, gerichtliche, s. Gerichte.

Erbschaftsteuer s. Steuern 2.

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen, s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Erfindungspatente, Schutz von Erfindungspatenten, s. gewerblichen Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Ermächtigungsgesetz, Thüringisches, s. Reichsgericht.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge (V. v. 20. Sept. 1927) — Außerkrafttr. (V. v. 16. Aug.) I 446.

Ermächtigung der Reichsregierung, Forderungen des Reichs aus Darlehen der produktiven Erwerbslosenfürsorge und der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in eine Gesellschaft des privaten Rechts einzubringen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 13) I 311/330.

Krisenfürsorge und Krisenunterstützung für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung.

Estland, Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Übk. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921 — Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Beitr. (Bek. v. 24. Mai) II 782.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 in Estland (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitr. (Bek. v. 6. März) II 38.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Beitr. (Bek. v. 30. Dez. 1929) II 1.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitr. (Bek. v. 31. März) II 687.

F

Fabrikmarken, Int. Registrierung s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44).
Schutz von Fabrikmarken, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Fabrikunternehmungen, Aktien dieser, s. Börse.

Fachausschuß für Hausarbeit s. Hausarbeit.

Fälligkeit der Aufwertungshypotheken s. Aufwertung.

Fässer s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Familienwochenhilfe s. Sozialversicherung 2.

Fett, Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel III) I 517/601.

Filme s. Lichtspiele.

Finanzausgleich, Finanzausgleichgesetz s. Finanzwesen.

Finanzen, Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Ausnahmezustand.

Finanzielles Abkommen s. Belgien, Finanzwesen, Staatsverträge d (S. 42).

Finanzreform s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Finanzausgleich gemäß Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der RVerf. über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930 (V. v. 16. Juli §§ 19—20) I 207/210. — Außerkraftt. (V. v. 18. Juli) I 223.

Finanzausgleich gemäß Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der RVerf. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (V. v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 19—20) I 311/313.

Finanzausgleich gemäß Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der RVerf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel IV Art. 4, 5. Teil Art. 9) I 517/528/590.

And. des Finanzausgleichsgesetzes in der Fass. v. 27. Apr. 1926 (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 3, 4. Teil Kapitel II Art. 3, 5. Teil Art. 1 bis 3) I 517/575/586/587. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Finanzielles Abk. zwischen Deutschland und Belgien v. 13. Juli 1929. — II 342. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Vorbereitung der Finanzreform (G. v. 28. Apr.) I 145. — And. des Art. I § 5 (V. v. 26. Juli 1. Abschnitt § 27) I 311/314.

And. im Finanzwesen. — § 3 des G. v. 15. Juli 1909 findet im Rechnungsjahr 1930 keine Anwendung (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 15) I 311/330.

Vorschr. über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 29. März Art. 6) II 665. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. §§ 12 und 13) I 311/330.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Schadloshaltung der Getreide-Handels-Gesellschaft (G. v. 29. März Art. 6) II 665.

Vorschr. über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 29. März Art. 5) II 665. — (G. v. 29. März § 5) II 670/671. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. §§ 5, 6, 8 und 9) I 311/329.

Aufrechterhaltung der durch G. v. 20. Dez. 1929 erteilten Kreditermächtigung bis zum Inkrafttr. des neuen Reparationsplans (G. v. 29. März Art. 4) II 665.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Bereitstellung bis zu 1,325 Millionen *RM* für die Mansfeld A. G. zur Stützung des Kupferschieferbergbaues (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3c) I 311/329.

Beteiligung des Reichs an der Mobilisierungsanleihe (G. v. 30. Mai) II 781. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 10) I 311/329.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Verwendung der im Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts und Kapitel 1 Titel 2 des außerordentlichen Haushalts ausgebrachten Ausgabemittel für die vorgesehenen Zwecke bis zum Inkrafttr. eines Osthilfegesetzes (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3d) I 311/329.

Finanzwesen (Forts.)

Reichshaushaltsordnung v. 31. Dez. 1922. — And. (G. v. 8. März) II 31. — Neufass. (Bek. v. 14. Apr.) II 693. — [Ber. v. 15. Mai] II 776 s. auch Reichshaushalt.

Tilgung der schwebenden Reichsschuld (G. v. 29. März § 2) II 670/671. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 11) I 311/329.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe der für die Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl 1930 erforderlichen Beträge (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3a) I 311/329.

Vorschr. zur Stützung des Kurses der Reichsanleihen und zur Tilgung der Anleihen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. §§ 5, 7 und 11) I 311/329.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen aus Anlaß der Grubenkatastrophe auf der Wenzelslaus-Grube bei Neurode zur Ausgabe 1 Million *RM* zur Unterstützung der Hinterbliebenen von tötlich verunglückten Bergleuten des Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirks und zur Hebung der Gesundheit der Bergarbeiterbevölkerung dieses Gebiets (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3b) I 311/329.

Finnland, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Zusatzabk. v. 25. Nov. 1929 zu dem vorl. Handelsabkommen v. 26. Juni 1926 (G. v. 26. Juli) II 993. — Vereinb. wegen And. des Zusatzabk. (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Kündigung des vorl. Handelsabkommens v. 26. Juni 1926 (Bek. v. 6. Sept.) II 1213. — Aufh. der Kündigung (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Vereinb. v. 28. Aug. 1930 wegen And. des vorl. Handelsabkommens v. 26. Juni 1926 (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Fischerei, Regelung, Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929 (G. v. 9. Aug.) II 1191. — (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929) II 1198.

Flächenmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Fleckfieber, Maßnahmen bei Auftreten von Fleckfieber. — Int. Sanitätsabkommen (G. v. 18. März) II 589.

Fleisch, Mittel zur Förderung des Absatzes von Fleisch (G. v. 29. März § 3) II 670/671. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 12 Abs. 2) I 311/330.

Einfuhrerleichterungen, vorübergehende, And. der V. v. 2. Nov. 1923 (G. v. 15. Apr. Art. 5 VII § 1) I 131/133. — [Ber.] I 152.

Gefrierfleisch, zollfreie Einfuhr. — And. des § 9 der V. v. 24. Apr. 1928 (V. v. 25. März) I 109. — Außerkrafttr. des G. v. 30. März 1928 und der dazu erlassenen V. (G. v. 15. Apr. Art. 5 VI) I 131/133.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Wiederinkrafttr. des § 12 des G. v. 3. Juni 1900 (G. v. 15. Apr. Art. 5 VII § 2) I 131/133.

Fleischbeschau s. Fleisch [bei: Schlachtvieh- und Fleischbeschau]

Flüssigkeitsmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung]

Flundernfischerei s. Fischerei, Staatsverträge o (S. 45).

Fördergefäße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Förderwagen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Formosa s. Kolonien.

Forstarbeiter s. Arbeiter.

Frachtverkehr, Eisenbahn- s. Eisenbahn 2.

Frankenempfänger an der Saargrenze, Unterstützung derselben (G. v. 29. März § 1d) II 670.

Frankfurt a. M., Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Frankreich, Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 [G. v. 24. Dez. 1929]. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Rev. Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Abk. über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe. — Rat. (Bek. v. 17. Sept.) II 1217.

Abk. über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze v. 25. Apr. 1929 nebst Zeichnungsprot., Zusatzprot. und Notenwechseln (G. v. 7. Aug.) II 1133. — Rat. (Bek. v. 14. Aug.) II 1206. — [Ber. v. 20. Dez.] II 1282.

Vorl. Inkraftbl. des Notenwechsels v. 27. Juni 1929 zum Handelsabkommen mit Frankreich v. 17. Aug. 1927 (Bek. v. 4. Jan.) II 2.

Rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908. — Beitr. der französischen Kolonien und Protektorate (Bek. v. 8. Aug.) II 1206.

Frankreich (Forts.)

Rev. Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle v. 6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Abk. v. 31. Dez. 1929 über die Einstellung der Liquidation deutschen Vermögens (G. v. 18. März) II 539/562. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Notenwechsel zu der Vereinb. über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (G. v. 17. Juli) II 983.

Französisch-Marokko s. Kolonien.

Frauenhandel, Int. Übk. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. und Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Freiballone, Freiballonwesen s. Luftfahrwesen [bei: Segelflug].

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge f (S. 42).

Frieden, Friedensvertrag, Abk. zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles

1. Deutsch-belgisches Abk. v. 13. Juli 1929 über die deutschen Güter, Rechte und Interessen in Belgien.
2. Deutsch-belgisches Abk. v. 16. Jan. 1930 zur endgültigen Regelung der Fragen aus den Abschnitten III bis VII des Teils X des Vertrags von Versailles
3. Deutsch-polnische Übkft. (deutsch-polnisches Liquidationsabk.) v. 31. Okt. 1929
4. Abk. zwischen der Regierung des Deutschen Reichs und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-Irland v. 28. Dez. 1929
5. Deutsch-französisches Abk. über die Einstellung der Liquidation deutschen Vermögens v. 31. Dez. 1929
6. Abk. zwischen dem Deutschen Reich und Canada v. 14. Jan. 1930
7. Abk. zwischen der Regierung des Deutschen Reichs und der Königlich Britischen Regierung im Australischen Bund, betreffend die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen, v. 17. Jan. 1930
8. Abk. zwischen der Regierung des Deutschen Reichs und der Regierung des Dominions Neuseeland, betreffend die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen, v. 17. Jan. 1930

Frieden usw. (Forts.)

9. Abk. zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die endgültige Regelung der noch offenen Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles v. 20. Jan. 1930

(G. v. 18. März) II 539. — Rat. und Inkrafttr. der Abk. zu 1, 2, 4, 5 und 9 (Bek. v. 19. Mai) II 777. — Weitere Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädenverordnung] (V. v. 14. Juli) II 957.

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädengesetz] (G. v. 25. Okt.) II 1225. — DurchfV. (v. 30. Okt.) II 1268.

Abänd. der V. wegen Errichtung einer Behörde am Kaiser Wilhelm-Kanal — Sitz in Kiel — gemäß Art. 386 Abs. 2 des Vertr. von Versailles v. 7. Okt. 1922 (V. v. 26. Juni) II 957.

Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädenkommissar] (V. v. 8. Apr.) II 689. — Änd. (V. v. 30. Okt. Art. 4) II 1268.

Vertr. mit der Tschechoslowakei zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertr. v. Versailles beschriebenen Staatsgrenze G. v. 15. Dez. 1927. — Rat. (Bek. v. 21. Okt.) II 1230.

Frühjahrsmessen, Schutz von Erfindungen usw. s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Futtermittel, Verkehr mit Mais durch die Reichsmaisstelle [Maisgesetz] (G. v. 26. März) I 88. — Änd. (V. v. 11. Dez.) I 627. — AusfV. (v. 31. März) I 111. — Änd. der AusfV. (V. v. 9. Mai) I 167. — (V. v. 14. Juli) I 218.

G

Garantien, Übernahme durch das Reich, s. Finanzwesen.

Gaskrieg s. Krieg, Staatsverträge a (S. 41).

Gasmesser s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Gaststättengesetz:

I. Erlaubnis zum Gewerbebetriebe (§§ 1 bis 11).
II. Verlust der Gewerbebefugnis (§§ 12 bis 13).
III. Umfang der Gewerbebefugnis (§§ 14 bis 17).
IV. Verfahren (§§ 18 bis 22).
V. Anwendungsbereich (§§ 23 bis 28).
VI. Strafvorschriften (§§ 29 bis 30).
VII. Übergangsvorschriften (§§ 31 bis 36).

(G. v. 28. Apr.) I 146. — AusfV. (v. 21. Juni) I 191.

Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden (V. v. 1. Juli) I 201.

Gastwirtschaft s. Gaststättengesetz.

Gebäudeentschuldungsteuer s. Steuern 4 [bei: Realsteuern].

Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

der Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Gefrierfleisch s. Einfuhr, Fleisch.

Gehaltskürzung s. Besoldung, Reichshaushalt [bei: Sicherungen des Haushalts].

Gelbfieber, Maßnahmen bei Auftreten von Gelbfieber. — Int. Sanitätsabkommen (G. v. 18. März) II 589.

Geldentwertungsausgleich s. Steuern 2 und 4.

Gemeindebiersteuer s. Steuern 4.

Gemeindegetränkesteuer s. Steuern 4.

Gemeinden, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Besteuerungsgesetz) v. 10. Aug. 1925. — Änd. (G. v. 17. Juli § 9) I 215/216. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4) I 517/579. — DurchfBest. für die §§ 8 bis 10 (v. 25. Okt.) I 471.

Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 15. Apr.) I 142.

Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden (V. v. 26. Juli 2. Abschnitt §§ 1 bis 9) I 311/314.

Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen s. Wohnungsunternehmen.

Gemischte Kommission, deutsch-amerikanische, s. Amerika.

Gemüse und Obst:

Obst

Verbot der Einfuhr von frischem Obst aus Amerika. — Änd. des § 1 der V. v. 5. Febr. 1898 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203/204.

Gebühren für die Untersuchung von Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Genossenschaften, Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften [Genossenschaftsgesetz] v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898. — Änd. der §§ 99, 118, 140, 142 Abs. 1 Satz 2, 148 Abs. 1 (G. v. 25. März Art. V) I 93/95.

Zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung. — [Nichtanwendung der §§ 99, 118, 140, 142, 148 des G. v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898.] — Bek. v. 8. Aug. 1914 und V. v. 28. Apr. 1920. — Aufh. (G. v. 25. März Art. I) I 93.

Genossenschaftsgesetz s. Genossenschaften.

Gepäckverkehr, Eisenbahn-, s. Eisenbahn 2.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Deutsch-schweizerisches Abk. über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (deutsch-schweizerisches Vollstreckungsabkommen) v. 2. Nov. 1929 (G. v. 28. Juli II 1065. — AusfV. (v. 23. Aug.) II 1209. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1270.

Gerichte usw. (Forts.)

Gerichtskostengesetz v. 5. Juli 1927. — Änd. der §§ 30a und 74b (G. v. 25. Juli Art. II) I 361/363. — Änd. des § 7 (V. v. 1. Dez. 9. Teil § 6) I 517/604.

Gerichtsverfassungsgesetz v. 22. März 1924. — Änd. des § 34 (G. v. 27. März § 27 III) I 96/99. — Änd. der §§ 14 und 23 (V. v. 1. Dez. 9. Teil §§ 1 und 2) I 517/604.

Wertgrenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte und der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (V. v. 1. Dez. 9. Teil §§ 1 und 2) I 517/604.

s. auch Arbeitsgerichte, Reichsgericht.

Gerichtskosten, Gerichtskostengesetz s. Gerichte usw.

Gerichtsverfassung, Gerichtsverfassungsgesetz s. Gerichte.

Gerste s. Einfuhr, Getreide.

Geschäftsberichte der Versicherungs- und Oberversicherungsämter s. Sozialversicherung 1 (S. 40).

Gesellschaften m. b. H., Gesetz vom 20. Mai 1898. — Änd. der §§ 64, 71, 84 Abs. 1 und 3 (G. v. 25. März Art. IV) I 93/94.

Zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung — V. v. 28. Apr. 1920. — Aufh. (G. v. 25. März Art. I) I 93.

Gesundheitswesen, Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken (V. v. 19. Dez.) I 635.

Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien (V. v. 14. Apr.) I 144.

Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln (V. v. 1. Apr.) I 114.

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel (V. v. 19. Dez. § 26 bis 29) I 635/639.

Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (V. v. 1. Apr.) I 113.

Außerkrafttr. der V. über die Versorgung der Kauffahrteischiffe mit Betäubungsmitteln v. 13. Nov. 1925 [veröffentlicht im Reichsministerialbl. S. 1340] (V. v. 19. Dez. § 30 Abs. 4) I 635/640.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. durch Jugoslawien, Siam und Griechenland. — Beitr. Italiens (Bek. v. 23. Jan.) II 18. — Rat. durch Dänemark. — Beitr. Spaniens zu dem dem Abkommen zugehörigen Protokoll (Bek. v. 6. Aug.) II 1204.

AusfBest. zum Opiumgesetz v. 5. Juni 1924. — Außerkrafttr. von Abschn. I (V. v. 1. Apr. § 8) I 113/114. — Außerkrafttr. von Abschn. III bis V und VII (V. v. 1. Apr. § 23) I 114/116. — Außerkrafttr. von Abschn. II Abs. 4 (V. v. 19. Dez. § 30 Abs. 3) I 635/640.

Int. Sanitätsabkommen nebst Unterzeichnungsprot. v. 21. Juni 1926 wegen Maßnahmen gegen Pest, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber oder Pocken (G. v. 18. März) II 589. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Getränke, Ausschank geistiger und nichtgeistiger Getränke (G. v. 28. Apr. § 3) I 146. — AusfV. (v. 21. Juni §§ 1 und 2) I 191.

Getränkesteuer (Gemeindegetränkesteuer) s. Steuern 4.

Getreide, Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Achte V. (v. 16. Apr.) I 151.

Vermahlung von Inlandsweizen. — Erhöhung der Vermahlungssätze (Dritte V. v. 28. Jan.) I 25. — (Vierte V. v. 26. Febr.) I 33. — (Fünfte V. v. 24. März) I 103. — (Sechste V. v. 30. Apr.) I 153. — (Siebente V. v. 28. Mai) I 186. — (Achte V. v. 27. Juni) I 194. — Änd. des G. v. 4. Juli 1929 (G. v. 24. Juli) I 355. — Durchf. (V. v. 29. Juli) I 431. — Änd. der Vermahlungssätze (V. v. 14. Aug.) I 445. — (Zweite V. v. 27. Sept.) I 458. — (Dritte V. v. 29. Nov.) I 606. — Wegfall des Art. III des G. zur Änd. des G. über die Vermahlung von Inlandsweizen (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel I Art. 2) I 517/601.

Getreide-Handels-Gesellschaft, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Schadloshaltung der Getreide-Handels-Gesellschaft (G. v. 29. März Art. 6) II 665.

Getreideprober s. Maß und Gewicht

Gewächse, Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Gewerbebetriebe, Vorschr. für die Betriebe des Anstreicher-, Lackierer-, Maler-, Tüncher- oder Weißbindergewerbes v. 27. Juni 1905. — Außerkrafttr. (V. v. 27. Mai § 15) I 183/185.

Anstricharbeiten, Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten (V. v. 27. Mai) I 183.

Gewerbeertragsteuer s. Steuern 4.

Gewerbeordnung, Änd. der §§ 33, 35, 40, 49 und 53 (G. v. 28. Apr. § 32) I 146/151. — Änd. des § 133c Abs. 2 (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/521.

G. v. 12. Juni 1872, betr. Einf. der Gewerbeordnung in Bayern. — Aufh. (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 2) I 146/151.

G. v. 23. Juli 1879, betr. Abänd. einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. — Aufh. des Art. 3 Abs. 2 (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 3) I 146/151.

Handwerkskammerwahlen (V. v. 14. Apr.) I 144.

Änd. der Gewerbeordnung — Handwerks-Novelle — (G. v. 1. März) I 31.

Anlegung der Handwerksrolle (V. v. 4. März) I 33.

Gewerbesteuer s. Steuern 4.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Erfindungspatente:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Fabrik- und Handelsmarken:

Int. Registrierung. — Rev. Madrider Abk. v. 6. Nov. 1925. — Beitr. Mexikos (Bek. v. 21. Jan.) II 17. — Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930. — (G. v. 15. Juli) II 981.

Schutz des gewerblichen Eigentums. — Rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 6. Nov. 1925. — Beitr. Mexikos (Bek. v. 21. Jan.) II 17. — Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Abk. zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts v. 15. Febr. 1930 (G. v. 28. Juli) II 1077. — Rat. (Bek. v. 1. Okt.) II 1229.

Handelsnamen:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930. — (G. v. 15. Juli) II 981.

Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Rev. Madrider Abk. v. 6. Nov. 1925. — Beitr. der Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230. — Danzig (Bek. v. 1. Dez.) II 1274.

Muster und Modelle:

Int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle. Rev. Haager Abk. v. 6. Nov. 1925. — Beitr. Frankreichs zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Muster:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930. — (G. v. 15. Juli) II 981.

Gegenseitiger Patentschutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930. — (G. v. 15. Juli) II 981.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Antwerpen:

Int. koloniale und maritime Schau sowie Ausstellung der alten vlämischen Kunst mit Land- und Gartenbau-Abteilung v. 26. April bis 5. November 1930 (Bek. v. 27. März) II 686.

Berlin:

Int. Automobil- und Motorrad-Ausstellung v. 6. bis 16. November 1930 (Bek. v. 26. Juli) II 991. — Verlegt auf die Zeit v. 19. Februar bis 1. März 1931 (Bek. v. 10. Dez.) II 1276.

7. Int. Dental-Schau v. 30. September bis 5. Oktober 1930 (Bek. v. 29. Juli) II 1131.

»Grüne Woche Berlin« einschließlich Landeskultur-Ausstellung v. 1. bis 9. Februar 1930 (Bek. v. 27. Dez. 1929) II 1.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

»Grüne Woche Berlin 1931« v. 31. Januar bis 8. Februar 1931 (Bek. v. 18. Dez.) II 1280.

Große Berliner Kolonialwaren- und Feinkost-Messe v. 5. bis 8. Oktober 1930 (Bek. v. 13. Aug.) II 1206.

Int. Lederschau Berlin 1930 v. 18. bis 21. September 1930 verbunden mit der Modischen Jahresschau »Leder und Mode« v. 18. September bis 5. Oktober 1930 (Bek. v. 22. Aug.) II 1209.

Ausstellung von Röntgen-Apparaten und Zubehör v. 27. bis 29. April 1930 gelegentlich der 21. Tagung der Deutschen Röntgen-Gesellschaft (Bek. v. 11. Apr.) II 690.

Berlin-Charlottenburg:

Große Deutsche Funkausstellung v. 22. bis 31. August 1930 (Bek. v. 29. Juli) II 1131.

Phonoschau Berlin 1930 v. 22. bis 31. August 1930 (Bek. v. 29. Juli) II 1130.

Breslau:

59. Landwirtschaftlicher Maschinenmarkt v. 15. bis 18. Mai 1930 (Bek. v. 3. Febr.) II 19.

Technische Messe v. 15. bis 18. Mai 1930 (Bek. v. 3. Febr.) II 19.

Darmstadt:

Wanderausstellung »Technik im Heim« v. 21. September bis 19. Oktober 1930 (Bek. v. 2. Aug.) II 1131.

Dresden:

Dentalausstellung v. 18. bis 21. September 1930 (Bek. v. 16. Sept.) II 1218.

Int. Hygiene-Ausstellung 1930 v. 17. Mai bis Oktober 1930 (Bek. v. 31. März) II 686.

Frankfurt a. M.:

Sechste Ausstellung für chemisches Apparatewesen »Achema VI« vom 10. bis 22. Juni 1930 (Bek. v. 6. März) II 38.

Südwestdeutsche Möbelmesse v. 14. bis 17. September 1930 (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Hamburg:

Norddeutsche Geflügelschau v. 28. bis 30. November 1930 (Bek. v. 1. Sept.) II 1211.

Kiel:

Deutsche Bäckereifach-Ausstellung v. 9. bis 17. August 1930 (Bek. v. 19. Mai) II 779.

Köln:

Allgemeine Messe v. 14. bis 17. September 1930 (Bek. v. 16. Mai) II 776. — Neuer Termin v. 19. bis 22. September 1930 (Bek. v. 13. Aug.) II 1206.

Allgemeine Mustermesse v. 23. bis 26. März 1930 (Bek. v. 3. Febr.) II 19.

Fachschau »Büro, Vertrieb und Werbung« v. 14. bis 21. September 1930 (Bek. v. 16. Mai) II 776. — Neuer Termin v. 19. bis 23. September 1930 (Bek. v. 13. Aug.) II 1206.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Westdeutsche Gastwirts- und Hotel-Fachmesse v. 4. bis 12. Oktober 1930 (Bek. v. 13. Aug.) II 1206.

36. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft v. 27. Mai bis 1. Juni 1930 (Bek. v. 5. März) II 38.

Westdeutsche Möbelmesse v. 6. bis 9. April 1930 (Bek. v. 3. Febr.) II 19.

Technische Messe v. 23. bis 28. März 1930 mit Sondergruppen »Technik und Handwerk« und »Gas für Industrie und Gewerbe« (Bek. v. 3. Febr.) II 19.

Königsberg:

18. Deutsche Ostmesse v. 17. bis 20. August 1930 (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Leipzig:

Allgemeine Mustermesse v. 2. bis 8. März 1930 (Bek. v. 10. Jan.) II 15. — v. 31. August bis 5. September 1930 (Bek. v. 30. Juni) II 949.

Leipziger Herbstmesse 1930 (Bek. v. 30. Juni) II 949.

Int. Pelzfach-Ausstellung verbunden mit int. Jagdausstellung v. 24. Mai bis 30. September 1930 (Bek. v. 3. März) II 37.

Sportartikelmesse v. 31. August bis 4. September 1930 (Bek. v. 30. Juni) II 949.

Große Technische Messe und Baumesse v. 2. bis 12. März 1930 (Bek. v. 10. Jan.) II 15. — v. 31. Aug. bis 5. September 1930 (Bek. v. 30. Juni) II 949.
Textilmesse v. 2. bis 6. März 1930 (Bek. v. 10. Jan.) II 15.

Lüttich:

Int. Ausstellung der Großindustrie, der reinen und angewandten Wissenschaften und der alten wallonischen Kunst v. 3. Mai bis 1. November 1930 (Bek. v. 27. März) II 686.

Mannheim:

Bauhaus-Wanderausstellung des Bauhaus Dessau v. 4. Mai bis Ende Juni 1930 (Bek. v. 1. Mai) II 726.

München:

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten des Deutschen Erfinder-Schutzverbandes e. V. Sitz: München v. 14. August bis 15. September 1930 (Bek. v. 16. Aug.) II 1207.

Nürnberg:

Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten der Bayerischen Erfinder-Schutz-Vereinigung v. 29. März bis 7. April 1930 (Bek. v. 22. März) II 664.

Stuttgart:

Ausstellung »Die Straße« v. 24. Mai bis 15. Juni 1930 (Bek. v. 2. Mai) II 726.

Ausstellung »Technik im Heim« v. 27. Mai bis 29. Juni 1930 (Bek. v. 27. März) II 671.

Wiesbaden:

Ausstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate und Instrumente v. 6. bis 12. April 1930 (Bek. v. 22. März) II 664.

Gewerbliches Eigentum, Schutz, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j 1 (S. 44).

Gewichte, Gewichtsordnung s. Maß und Gewicht.

Gibraltar s. Kolonien 2.

Gilbert-Inseln s. Kolonien 2.

Glas, Gewichte aus Glas, s. Maß und Gewicht [bei Eichung].

Glasätzereien, Glasbeizereien, Glasbläsereien, Glashütten, Glasindustrie, Glasschleifereien, Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen, s. Arbeiter.

Goldbilanzen s. Bilanzen.

Golddiskontbank, Deutsche, s. Bankwesen.

Goldschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Grenzbahnhöfe s. Eisenbahn 2.

Grenzgänger s. Grenzwesen.

Grenzverhältnisse s. Grenzwesen.

Grenzverkehr s. Grenzwesen.

Grenzwesen:

a. Deutsch-belgische Grenze

Abk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Abänd. (Bek. v. 14. Nov.) II 1271.

b. Deutsch-französische Grenze

Abk. v. 25. Apr. 1929 über den kleinen Grenzverkehr nebst Zeichnungsprot., Zusatzprot. und Notenwechseln (G. v. 7. Aug.) II 1133. — Rat. (Bek. v. 14. Aug.) II 1206. — [Ber. v. 20. Dez.] II 1282.

c. Deutsch-luxemburgische Grenze

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Grenzwesen a.

d. Deutsch-österreichische Grenze

Deutsch-österreichisches Abk. v. 12. Apr. 1930 über den kleinen Grenzverkehr (G. v. 29. Juli) II 1123.

e. Deutsch-polnische Grenze

Abk. zwischen Deutschland und Polen v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 25. Okt.) II 1231.

f. Deutsch-tschechoslowakische Grenze

Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (V. v. 13. Nov.) I 514.

Vertr. mit der Tschechoslowakei zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertr. v. Versailles beschriebenen Staatsgrenze [G. v. 15. Dez. 1927]. — Rat. (Bek. v. 21. Okt.) II 1230.

Griechenland, Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Abk. v. 24. Apr. 1926 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Griechenland (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 23. Jan.) II 18.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929 (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Prozeßordnung des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Änd. (Bek. v. 8. Aug.) II 1204.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Jugendlichen und Kinder. — Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Rat. (Bek. v. 20. Nov.) II 1273.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

Großbritannien, Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872. — Anwendung auf gewisse Mandatsgebiete (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. ohne Kolonien usw. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Abk. v. 28. Dez. 1929, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/552. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Britischen Regierung für Uganda (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Int. Übk. über den Heuervertrag der Schiffsleute v. 24. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Großbritannien (Forts.)

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Bermuda-Nigeria, Basutoland, Betschuanaland (Protektorat), Swaziland, Westpazifik (Britisches Salomo-Inseln, Protektorat, Gilbert- und Ellice-Inseln, Tonga (Bek. v. 31. März) II 686. — auf Hongkong (Bek. v. 23. Juli) II 990 — auf Schottland (Bek. v. 22. Nov.) II 1273. — Erg. der Bek. v. 18. Nov. 1929 bezüglich Zanzibar (Bek. v. 9. Dez.) II 1276.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Änd. der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 4. Juli) II 959.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitr. Großbritanniens für Britisch-Guayana (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

Groß-Libanon s. Libanon.

Grundbuch, Vereinigung der Grundbücher

1. Abschnitt: Ausschlußfristen für die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch (§§ 1—7).
2. » : Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief (§§ 8—12).
3. » : Rangvorbehalt des Eigentümers (§§ 13—18).
4. » : Öffentlicher Glaube des Grundbuchs (§ 19).
5. » : Weitere Entlastung der Grundbücher (§§ 20 bis 22).
6. » : Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher (§§ 23—24).
7. » : Erleichterungen des Grundbuchverkehrs (§§ 25 bis 32).
8. » : Kosten (§ 33).
9. » : Änderung des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (§ 34).
10. » : Eintragungen im Erbbaugrundbuche (§ 35).
11. » : Geltung und Durchführung des Gesetzes (§§ 36 und 37).

(G. v. 18. Juli) I 305.

Grunderwerbsteuer s. Steuern 2.

Grundschuldbrief s. Grundbuch.

Grundschulden s. Aufwertung.

Grundsteuer s. Steuern 4.

Grundstücke, Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, s. Steuern 4.

Guayana, Britisch, s. Kolonien 2.

H

Haag, Ständiger Internationaler Gerichtshof s. Schiedsgerichte.

Haager Abkommen s. Staatsverträge d (S. 42).

Haager Konferenz (G. v. 13. März) II 45. — Inkrafttr. der mit dem G. über die Haager Konferenz veröffentlichten Vereinbarungen (Bek. v. 19. Mai) II 776. — [Ber. v. 21. Juli] II 991. — Weitere Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.
s. auch Staatsverträge d (S. 42).

Haager Vereinbarungen s. Haager Konferenz, Staatsverträge d (S. 42).

Hafenstädte, Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Haftung des Reichs für seine Beamten s. Beamte, Reich.

Haiti, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 [G. v. 9. Febr. 1929]. — Beitr. (Bek. v. 14. Apr.) II 713.

Hamburg, Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränkesteuer der Stadt Hamburg (Sechste V. v. 7. Nov.) I 514.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen, s. Arbeiter.

Handel

Auslandsverkehr

a. Im allgemeinen

Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 12) I 311/330.

b. Handelsverträge usw.

Ägypten:

Vorl. Handelsabkommen v. 25. März 1930 (G. v. 26. Juli) II 1022. — Rat. (Bek. v. 4. Dez.) II 1274.

Estland:

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 23 (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Finnland:

Zusatzabk. v. 25. Nov. 1929 zu dem vorl. Handelsabkommen v. 26. Juni 1926 (G. v. 26. Juli) II 993. Vereinb. wegen Änd. des Zusatzabk. (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Kündigung des vorl. Handelsabkommens v. 26. Juni 1926 (Bek. v. 6. Sept.) II 1213. — Aufh. der Kündigung (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Vereinb. v. 28. Aug. 1930 wegen Änd. des vorl. Handelsabkommens v. 26. Juni 1926 (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Frankreich:

Vorl. Inkraftbl. des Notenwechsels v. 27. Juni 29 zum Handelsabkommen v. 17. Aug. 27 (Bek. v. 4. Jan.) II 2.

Handel (Forts.)

Großbritannien:

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 23 in Uganda (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Japan:

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 23 in den japanischen Gebieten Korea, Formosa, Karafuto und Kwantung (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Österreich:

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1079. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1109. — Zollbehandlung von Maschinen auf Grund der Anm. 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs (Prot. v. 12. Apr. 1930) II 1113.

Panama:

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 21. Nov. 1927. — Rat. (Bek. v. 27. Dez.) II 1282

Persien:

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabk. v. 17. Febr. 1929 (G. v. 26. Juli) II 1002/1013. (Schlußprot. v. 17. Febr. 1929) II 1021.

Portugal:

Deutsch-portugiesisches Handelsabk. v. 20. März 1926. — Notenwechsel (G. v. 30. Juli) II 1129. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 1231.

Rumänien:

Vorl. Handelsabkommen v. 18. Juni 30 (G. v. 9. Juli) II 953. — Rat. (Bek. v. 14. Juli) II 956.

Saargebiet:

Notenwechsel zu der Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (G. v. 17. Juli) II 983.

Salvador:

Hinausschieben des Zeitpunkts des Außerkrafttr. des Handelsvertrags (Bek. v. 28. Febr.) II 37.

Schweden:

Zweites Zusatzabk. zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 14. Mai 26 (G. v. 31. Dez. 29) II 3. — Rat. (Bek. v. 24. Febr.) II 27.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 23 (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Schweiz:

Notenwechsel v. 13. Nov. 29 zum Handelsvertrage vom 14. Juli 26. — Rat. (Bek. v. 2. Jan.) II 2.

Türkei:

Handelsvertrag v. 27. Mai 1930 (G. v. 26. Juli) II 1026. (Schlußprot. v. 27. Mai 1930) II 1058. — Rat. (Bek. v. 12. Sept.) II 1214.

Handelsabkommen und **-verträge** s. Handel, Staatsverträge f (S. 42).

Handelsgesetzbuch, Änd. der §§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 3 Ziff. 6, 298, 315 Abs. 1, 325 Ziff. 8 (G. v. 25. März Art. III) I 93/94. — Zeitweilige Außerkraftsetz. einzelner Vorschr. des Handelsgesetzbuchs [Bek. v. 8. Aug. 1914]. — Aufh. (G. v. 25. März Art. I) I 93. — Zeitweilige Nichtanwendung von Vorschr. der §§ 240, 241, 249, 298, 315, 325 [V. v. 28. Apr. 1920]. — Aufh. (G. v. 25. März Art. I) I 93. — Änd. des § 63 Abs. 1 (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/521. — Nichtanwendung verschiedener Vorschr. des Handelsgesetzbuchs auf die Deutsche Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. 1 § 3) I 517/591.

Handelsgewichte s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel V 1. Abschn.) I 517/602. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Handelsmarken, Int. Registrierung s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44).

Schutz von Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Handelsnamen, Schutz von Handelsnamen s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Handelsverkehr s. Handel.

Handfeuerwaffen s. Waffen.

Handwerker, Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung der der Landwirtschaft dienenden ländlichen Handwerker (G. v. 25. März § 1) I 95. — AusfV. (v. 28. Juni) I 195.

Handwerkskammern, Wahlen zu den Handwerkskammern (V. v. 14. Apr.) I 144.

Handwerksnovelle s. Gewerbeordnung.

Handwerksrolle s. Gewerbeordnung.

Hauptsachverzeichnis s. Reichsgesetzblatt.

Hausarbeit, Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für Hausarbeit in der Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden (V. v. 13. Mai) I 168.

Verarbeitung von Zellhorn (Celluloid) in der Hausarbeit (V. v. 4. Mai 1923 und 29. Juni 1927) Außerkrafttr. (V. v. 20. Okt. § 22) I 468/470.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Hauszinssteuer s. Steuern 4.

Hedjas, Nedjd und zugehörige Gebiete, Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete v. 26. Apr. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1063. — Rat. (Bek. v. 4. Dez.) II 1274.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Heeres-Waffen-Schulen, Abfindung (Gebührnisse) auf Belehrungsreisen, s. Reisekosten.

Heidelberg, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Heimschaffung, Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (G. v. 14. Jan.) II 12. — Rat. und weitere Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713. — (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Heizer, Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Herkunftsbezeichnung des Hopfens s. Hopfen.

Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44).

Heuervertrag s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Hilfsleistung in Seenot s. Schiffahrt, Staatsverträge g II (S. 43).

Hilfsrichter beim Reichsgericht s. Reichsgericht.

Hinterbliebene, Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (G. v. 27. März §§ 21—23) I 96/99.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 2) I 517/523.

Hinterlegung, Int. gewerblicher Muster oder Modelle s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44).

Hohlmaße für trockene Gegenstände s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Hongkong s. Kolonien 2.

Honig [Begriffsbestimmungen, Grundsätze für die Beurteilung] (V. v. 21. März) I 101.

Hopfen, Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 9. Dez. 1929 — Inkrafttr. (V. v. 28. Mai) I 185. — Durchf. (V. v. 28. Mai) I 185.

Förderung der Verwendung von inländischem Hopfen (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel IV) I 501/602.

Hypotheken, Aufwertung der Hypotheken s. Aufwertung.

Hypothekenbankgesetz s. Bankwesen.

Hypothekenbrief s. Grundbuch.

J

Indien (Britisch), Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Indo-China s. Kolonien 3.

Industriebelastung, Dreizehnte DurchfV. zum Aufbringungsgesetze (Aufbringung der Industriebelastung). — Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1930 — (v. 9. Jan.) II 14. — Vierzehnte DurchfV. zum Aufbringungsg. — Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 — (v. 1. Juli) I 196.

Verwendung des ersten Teilbetrags der Aufbringungsleistungen 1930 nach dem Gesetze zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) v. 30. Aug. 1924 (G. v. 3. Apr.) II 679.

Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 (G. v. 15. Apr.) I 141. — DurchfV. [§ 3 des G.] (v. 1. Juli) I 196. — Verwendung der Aufbringungsumlage (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 11) I 517/580.

Liquidierung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (G. v. 4. Juni) II 783.

Erlöschen der Industriebelastung (DurchfV. v. 30. Juni) II 949.

Außerkrafttr. der bisher zum G. über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) v. 30. Aug. 1924 ergangenen DurchfV., nämlich der

Ersten DurchfBest. mit Ausnahme der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 und 3 v. 28. Okt. 1924,
Zweiten DurchfV. mit Ausnahme der §§ 21, 25 v. 5. Dez. 1924,
Dritten DurchfV. v. 13. Dez. 1924,
Vierten DurchfV. v. 10. Jan. 1925,
Fünften DurchfV. v. 6. Apr. 1925,
Sechsten DurchfV. v. 27. Mai 1925,
Siebenten DurchfV. mit Ausnahme der §§ 4, 5 v. 5. Dez. 1925,
Achten DurchfV. v. 27. Apr. 1926,
Neunten DurchfV. v. 6. Okt. 1926,
Zehnten DurchfV. v. 15. Okt. 1927,
Elften DurchfV. v. 29. Dez. 1927,
Zwölften DurchfV. v. 3. März 1928,
Dreizehnten DurchfV. v. 20. Juli 1928

(DurchfV. v. 30. Juni Art. I und II) II 949.

Neufass., And. u. Erg. der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 und 3 der Ersten DurchfBest., der §§ 21, 25 der Zweiten DurchfV. und der §§ 4, 5 der Siebenten DurchfV. zum Industriebelastungsg. v. 30. Aug. 1924 (DurchfV. v. 30. Juni Art. II) II 949/950.

Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen kommunaler Körperschaften) s. Mündelgeld.

Inlandsweizen s. Getreide, Mehl.

Internationaler Gerichtshof, Ständiger, im Haag s. Schiedsgerichte.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung 4 (S. 40).

Irak s. Kolonien 2.

Irischer Freistaat, Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. (Bek. v. 15. Juli) II 960.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Irischer Freistaat (Forts.)

Abk. v. 28. Dez. 1929, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/552. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Int. Abk. v. 24. Apr. 1926 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 12. Dez. 1930) II 1277.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Jugendlichen und Kinder. — Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Irland s. Irischer Freistaat.

Island, Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Italien, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I (Bek. v. 26. Sept.) II 1223.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. (Bek. v. 23. Jan.) II 18.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Dez. 1927. — Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 1276.

Italien (Forts.)

Schiffahrt:

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. über den Heuervertrag der Schiffsleute v. 24. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zur Int. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Rat. (Bek. v. 25. Apr.) II 721.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Regelung der noch offenen Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles (G. v. 18. März) II 539/586. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

J

Japan, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Japanischen Regierung für Korea, Formosa, Karafuto, das Pachtgebiet von Kwantung und für ihre Mandatsgebiete (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Beitr. (Bek. v. 20. Nov.) II 1273.

Joghurt s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Jugendliche, Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Rat. von Griechenland und dem Irischen Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. von Griechenland und dem Irischen Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) s. Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat.

K

Kaffee, Verkehr mit Kaffee (V. v. 10. Mai) I 169.

Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen (V. v. 10. Mai) I 171.

Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. — Außerkrafttr. der V. v. 1. Febr. 1891 (V. v. 10. Mai § 8) I 169/171. — Neue V. (v. 10. Mai § 7) I 169/171.

Kaffee-Ersatzstoffe s. Kaffee.

Kaffeezoll s. Zölle 1.

Kaffee-Zusatzstoffe s. Kaffee.

Kaiser Wilhelm-Kanal s. Wasserstraßen.

Kalisalze s. Düngemittel.

Kamerun s. Kolonien 2.

Kanada, Int. Übk. vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 14. Jan. 1930, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/569. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Kanäle s. Wasserstraßen.

Kapitalertrag, Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, s. Steuern 1.

Kapitalverkehrsteuer s. Steuern 2.

Karafuto s. Kolonien 5.

Kartoffelkrebs s. Kartoffeln, Schädlingsbekämpfung.

Kartoffeln, Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr (V. v. 5. Juli) I 203.

Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. — Außerkrafttr. der V. v. 4. Juni 1925, Neue V. (v. 7. März) I 34. — Neufass. des § 2 Abs. 2 (V. v. 5. Juli Art. II) I 203.

Zusammenschlüsse von Zuckerfabriken und kartoffelverarbeitenden Betrieben (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel V 2. Abschn.) I 517/603.

Kartoffelverarbeitende Betriebe s. Kartoffeln.

Kastenmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

Kefir s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Kiel s. Friedensvertrag, Wasserstraßen.

Kinder, Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Rat. von Griechenland und dem Irischen Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Kinderhandel, Int. Übk. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. und Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Kirchendienst, Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer, s. Reichsgericht, Schulwesen.

Kirschen s. Einfuhr, Einlaßstellen.

Kirschfliege s. Schädlingsbekämpfung.

Kleinhandel mit Bier (G. v. 28. Apr. § 13) I 146/148. — Ausf. V. (v. 21. Juni § 10) I 191/192.

mit Branntwein (G. v. 28. Apr. §1) I 146. — Ausf. V. (v. 21. Juni § 9) I 191/192.

mit Wein (G. v. 28. Apr. § 13) I 146/148. — Ausf. V. (v. 21. Juni § 10) I 191/192.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftliche Versicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 40).

Köln, Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen) der Stadt, s. Mündelgeld.

Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gehaltskürzung bei den Beamten und Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Reichshilfe der Beamten und Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Körperschaftsteuer s. Steuern 2.

Kohlenzieher, Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Kolonien (Mandate, Protektorate, Schutzgebiete, Schutzherrschaften).

1. Belgische

Belgisch Kongo

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Inkrafttr. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Ruanda-Orundi, Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Inkrafttr. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

2. Britische

Basutoland, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Basutoland (Bek. v. 31. März) II 686.

Bermuda, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Bermuda (Bek. v. 31. März) II 686.

Betschuanaland, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Betschuanaland (Bek. v. 31. März) II 686.

Ellice-Inseln, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf die Ellice-Inseln (Bek. v. 31. März) II 686.

Gibraltar, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1928. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Kolonien (Forts.)

Gilbert-Inseln, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf die Gilbert-Inseln (Bek. v. 31. März) II 686.

Guayana, Brit., Int. Übkst. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Beitr. Großbritanniens für Britisch-Guayana (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

Hongkong, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Hongkong (Bek. v. 23. Juli) II 990.

Irak,

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Rechtsordnung der Seehäfen, Übk. und Statut nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Kamerun,

Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Kamerun (britische Sphäre) (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Malta, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Nauru, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Nauru (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Neu-Guinea, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Neu-Guinea (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Nigeria, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Nigeria (Bek. v. 31. März) II 686.

Palästina, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Palästina (ausgen. das transjordanische Gebiet) (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Salomo-Inseln-Protektorat, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Salomo-Inseln (Bek. v. 31. März) II 686.

Südwest-Afrika, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Südwest-Afrika (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Swaziland, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Swaziland (Bek. v. 31. März) II 686.

Kolonien (Forts.)

Tanganyikagebiet, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf das Tanganyikagebiet (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Togoland, Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf Togoland (britische Sphäre) (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Tonga, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Tonga (Bek. v. 31. März) II 686.

Uganda, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Britischen Regierung für Uganda (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Westpazifik (Britisches Salomo-Inseln-Protektorat, Gilbert- und Ellice-Inseln, Tonga),

deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf Westpazifik (Bek. v. 31. März) II 686.

West-Samoa,

Anwendung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien auf West-Samoa (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Zanzibar, deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Erg. der Bek. v. 18. Nov. 1929 bezüglich Zanzibar (Bek. v. 9. Dez.) II 1276.

3. Französische

a) *Im allgemeinen*

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. für alle französischen Kolonien (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Int. Urheberrechtskonferenz zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908. — Beitr. der französischen Kolonien und Protektorate (Bek. v. 8. Aug.) II 1206.

b) *Im besonderen*

Staat der Alawiten, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Dschebel-Drus, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Indo-China, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Kamerun, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Libanon, Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Kolonien (Forts.)

Marokko, Französisch.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 sowie Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren und die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken und das Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle v. 6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Ostafrika, Französisch, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Syrien

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Togo

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Tunis

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 sowie Rev. Madrider Abk. über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren und die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken und das Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle v. 6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Westafrika, Französisch,

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

4. Italienische

Int. Übk. über den Heuervertrag der Schiffsleute v. 24. Juni 1926. — Beitr. der italienischen Kolonien (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

5. Japan

Formosa, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Japanischen Regierung für Formosa (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Karafuto, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Japanischen Regierung für Karafuto (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Korea, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Japanischen Regierung für Korea (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Kolonien (Forts.)

Kwantung, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. der Japanischen Regierung für Kwantung (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

6. Niederländische

Curaçao, Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Niederländisch Indien:

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Surinam, Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens [Polenschädenkommissar] s. Entschädigung.

Komnick A. G., Automobilfabrik in Elbing, Übernahme von Garantien durch den Reichsminister der Finanzen (G. v. 29. März) II 665.

Konkursanmeldung s. Konkurswesen.

Konkurseröffnung s. Konkurswesen.

Konkurswesen, Zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung. — V. v. 28. Apr. 1920 in der Fass. des G. v. 24. Dez. 1922. — Aufh. (G. v. 25. März Art. I) I 93.

Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (G. v. 25. März) I 93.

Konsularverträge s. Konsulatwesen, Staatsverträge f (S. 42).

Konsulatwesen, Konsularvertrag zwischen Deutschland und

Bulgarien v. 4. Juni 1929 (G. v. 3. Mai) II 747. — Rat. (Bek. v. 17. Juni) II 947.

Türkei v. 28. Mai 1929 (G. v. 3. Mai) II 747.

Korea s. Kolonien.

Kostenentscheidungen, Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 des Haager Abk. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 31. Dez. 1929) II 1.

Kraftfahrwesen, Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 155) in der Fass. v. 28. Juni 1929 (Reichsministerialbl. S. 437). — Änd. (V. v. 15. Juli Art. VI) I 267/276. — (V. v. 21. Okt. Art. II) I 506/507. — (V. v. 24. Okt. Art. II) I 505.

Kraftfahrzeugführer, Ausbildung [V. v. 1. März 1921]. — Änd. (V. v. 21. Okt.) I 506.

Kraftfahrwesen (Forts.)

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2.

V. über hintere Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder v. 27. Apr. 1929. — Änd. (V. v. 15. Juli Art. V) I 267/275.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909. — Außerkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233. — Neues Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Beitritte, Inkraftsetzungen und Ratifikationen:
Ägypten, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (zugleich für Tunis und Marokko), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland, Irak, Irischer Freistaat, Italien, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Libanon, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande (zugleich für Niederländisch Indien), Norwegen, Palästina, Polen, Portugal, Rumänien, Saargebiet, Schweiz, Siam, Spanien, Syrien, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay und Staat der Vatikanstadt (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

V. über den int. Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 5. Dez. 1925 in der Fass. der V. v. 31. Jan. 1928, 16. März 1928 und 18. Mai 1929. — Änd. (V. v. 15. Juli Art. IV) I 267/275. — Außerkrafttr. [auch der Bek. v. 8. Mai 1928 und 14. Mai 1929] (V. v. 24. Okt. § 21) I 481/485. — Neue V. (v. 24. Okt.) I 481.

V. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 16. März 1928 in der Fass. der V. v. 13. Juli 1928 und 27. Apr. 1929. — Änd. (V. v. 15. Juli) I 267. — [Ber.] I 448. — Neufass. (Bek. v. 15. Juli) I 276. — [Ber.] I 420. — Änd. (V. v. 24. Okt.) I 505.

Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugführer s. Kraftfahrwesen.

Kraftfahrzeugsteuer s. Steuern 2.

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung 2 (S. 40).

Krankheiten der Nadelholzpflanzen s. Nadelholzpflanzen.

Kredit, Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und des Straßenbaues [Baukreditgesetz 1930] (G. v. 26. Juli) I 419.

Aufrechterhaltung der durch G. v. 20. Dez. 1929 erteilten Kreditermächtigung bis zum Inkrafttr. des neuen Reparationsplans (G. v. 29. März Art. 4) II 665.

Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft (G. v. 9. Juni) I 187. — [Ber.] I 192.

Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits (V. v. 19. Dez.) I 635.

Deutsch-niederländischer Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zusatzprot. v. 17. Mai 1930 (G. v. 30. Juli) II 1128. — Rat. (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Kredit (Forts.)

Vorschr. über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 29. März Art. 5) II 665. — (G. v. 29. März § 5) II 670/671. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. §§ 5, 6, 8 und 9) I 311/329.

Kreditanstalten, Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [G. v. 18. Juli 1925]. — Nichtanwendung des § 18 (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel III Art. 2) I 517/592.

Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits (V. v. 19. Dez.) I 635.

Kreditermächtigung s. Kredit.

Kredithilfe zur Förderung landwirtschaftlicher Siedlung in den Ostgebieten (V. v. 26. Juli 3. Abschnitt §§ 2—5) I 311/316.

Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft s. Kredit, Steuern 1, Wirtschaft.

Kreditverträge s. Kredit, Staatsverträge f (S. 42).

Krieg, Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 [G. v. 9. Febr. 1929]. — Weitere Beitr. (Bek. v. 14. Apr.) II 713.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. und Rat.

Australien	Neuseeland
Belgien	Nordirland
China	Österreich
Dänemark	Persien
Egypten	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Großbritannien	Schweden
Indien	Sowjetunion
Italien	Spanien
Jugoslawien	Südafrikanische Union
Kanada	Türkei
Liberia	Venezuela.

(Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Kriegslastenkommission s. Wiedergutmachungen.

Krisenfürsorge für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.

Krisenunterstützung für Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.

Kuba, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Kumtmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Künstliche Kaffeebohnen s. Kaffee.

Kunst, künstlerische Schutzrechte, s. Urheberrecht. Staatsverträge j I (S. 44).

Kunstblumenindustrie s. Hausarbeit.

Kunsthonig [Begriffsbestimmung, Verbote zum Schutze der Gesundheit, Grundsätze für die Beurteilung] (V. v. 21. März) I 102.

Kupferschieferbergbau, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Bereitstellung bis zu 1,325 Millionen *RM* für die Mansfeld A. G. zur Stützung des Kupferschieferbergbaues (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3c) I 311/329.

Kursstützung der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Kurzarbeiterunterstützung im Tabakgewerbe s. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Kwantung s. Kolonien 5.

L

Lackierergewerbe s. Gewerbebetriebe.

Länder, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Besteuerungsgesetz) v. 10. Aug. 1925. — And. (G. v. 17. Juli § 9) I 215/216. — Weitere And. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4) I 517/579. — DurchfBest. für die §§ 8—10 (v. 25. Okt.) I 471.

Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 15. Apr.) I 142.

Längenmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Landarbeiter s. Arbeiter.

Landstellen für die Osthilfe (V. v. 26. Juli 3. Abschn. §§ 7, 21) I 311/316. — Durchf. (V. v. 8. Aug.) I 434. — (Zweite V. v. 3. Sept.) I 449.

Landungsaufforderung s. Luftfahrwesen.

Landwirtschaft, Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel V) I 517/602. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft (G. v. 15. Apr. Art. 5 II—VIII und Art. 6) I 131. — (V. v. 1. Dez. 8. Teil) I 517/600.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse s. Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Siedlung in den Ostgebieten s. Osthilfe, Siedlung.

Landwirtschaftlicher Personalkredit s. Kredit.

Lebensmittel, G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen [Lebensmittelgesetz] v. 5. Juli 1927. — Ausführungsbest. (V. v. 21. März) I 100. — (V. v. 10. Mai) I 169. — And. der §§ 5, 7 und 21 des Lebensmittelg. (G. v. 31. Juli § 51) I 421/429.

Lebensmittelgesetz s. Bedarfsgegenstände, Lebensmittel.

Ledigensteuer s. Steuern 2a.

Lettland, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Beitr. (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Libanon s. Kolonien 3.

Liberia, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Lichtspiele, Vorführung ausländischer Bildstreifen (G. v. 15. Juli) I 215.

Zweite V. — And. der AusfV. zum Lichtspielgesetz (v. 26. Juni) I 193.

Lichtspielgesetz s. Lichtspiele.

Liquidationsabkommen, deutsch-polnisches s. Entschädigung, Frieden, Polen, Staatsverträge c (S. 41).

Liquidationsschädengesetz s. Schäden.

Liste der an dem int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken s. Eisenbahn 2.

Liste der an dem int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken s. Eisenbahn 2.

Literatur, literarische Schutzrechte, s. Urheberrecht, Staatsverträge j I (S. 44) und II (S. 44).

Lösch- und Ladegefäße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Lohnsummensteuer s. Steuern 4.

Lotteriegesetz, Lotteriesteuer s. Steuern 2.

Luftfahrwesen, Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge. — Außerkrafttr. der V. v. 11. Sept. 1924 (V. v. 19. Juli § 112) I 363/375.

Mittel zur Förderung des öffentlichen Luftverkehrs durch die Deutsche Luft Hansa A. G. (G. v. 29. März § 1) II 670.

V. über Luftverkehr
- A. Einteilung der Fahrzeuge (§ 1)
- B. Zulassung und Eintragung des Luftfahrzeugs (§§ 2—15)
- C. Der Luftfahrer (§§ 16—26)
- D. Ausbildung von Luftfahrern (§§ 27—34)
- E. Flughäfen und Bodenorganisation (§§ 35—50)
- F. Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen (§§ 51—57)
- G. Landungsverbote, Luftsperrgebiete (§§ 58—60)
- H. Mitführung besonderen Geräts (§§ 61—68)
- I. Verkehrsvorschriften (§§ 69—104)
- K. Haftpflichtversicherung, Hinterlegung (§§ 105—111)
- L. Schlußbestimmungen (§§ 112—118)

(V. v. 19. Juli) I 363.

V. über Segelflug- und Freiballonwesen
- A. Erlaubnis zur Führung von Segelflugzeugen und Freiballonen (§§ 1—8)
- B. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Segelflugzeugführern (§§ 9—12)

(V. v. 20. Okt.) I 507.

Luft-Hansa A. G. s. Luftfahrwesen.

Luftverkehr s. Luftfahrwesen.

Luxemburg, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Int. Übk. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Abk. zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr v. 15. Juli 1926. — Abänd. (Bek. v. 14. Nov.) II 1271.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

M

Mädchenhandel, Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitr. Estlands (Bek. v. 24. Mai) II 782.

Magermilch s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Mais s. Futtermittel.

Maisgesetz s. Futtermittel.

Malergewerbe s. Gewerbebetriebe.

Malta s. Kolonien 2.

Mansfeld A. G., Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Bereitstellung bis zu 1,325 Millionen RM für die Mansfeld A. G. zur Stützung des Kupferschieferbergbaues (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3c) I 311/329.

Marine-Schulen, Abfindung (Gebührnisse) auf Belehrungsreisen, s. Reisekosten.

Markenmilch s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Marktverhältnisse s. Landwirtschaft.

Marokko, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. [ohne die Spanische Zone] (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Marokko, Französisch, s. Kolonien 3.

Maschinen, Zollbehandlung von Maschinen auf Grund der Anm. 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs (Prot. v. 12. Apr. 1930) II 1113.

Maß und Gewicht, Änd. der Eichgebührenordnung — Fünfte V. (v. 19. März) I 85. — Neubek. der Eichgebührenordnung (V. v. 3. Mai) I 153. — Neuf. der Eichgebührenordnung (Bek. v. 3. Mai) I 153.

Neue Fassung der Eichordnung (Bek. v. 21. Febr.) I 39. — [Druckfehlerberichtigung] I 164.

Eichung:

von Alkoholometern [Eichordnung § 115] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/71.

von Aräometern [Eichordnung §§ 112—123] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/71.

von Rahmen- oder Aufsetzmaßen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Fässern [Eichordnung §§ 47—52] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/50.

von Flächenmaßen [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Flüssigkeitsmaßen [Eichordnung §§ 31—37] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/45.

von Fördergefäßen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Förderwagen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Gasmessern [Eichordnung §§ 124—130] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/73.

von Getreideprobern [Eichordnung §§ 131—136] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/75.

von Gewichten [Eichordnung §§ 74—86] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/55.

— Aufh. der Bek. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 16. Mai 1916 in der Fass. der Bek. über die Wiederaufhebung der Zulassung von eisernen Kriegsgewichten v. 26. Mai 1922 (Bek. v. 22. Febr.) I 85. —

Aufh. der Bek., betr. die Zulassung von Gewichten aus Porzellan und Glas zur Eichung v. 16. Sept. 1920 (Bek. v. 22. Febr.) I 85.

von Goldmünzgewichten [Eichordnung §§ 81 bis 86] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/57.

von Handelswaagen [Eichordnung §§ 87—96] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/57.

von Handelsgewichten [Eichordnung §§ 74—80] (Bek. v. 21. Febr.) 39/55.

von Hohlmaßen für trockene Gegenstände [Eichordnung §§ 53—73] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/51.

von Kastenmaßen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Kumtmaßen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Längenmaßen [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Lösch- und Ladegefäßen [Eichordnung §§ 60 bis 66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

Maß und Gewicht (Forts.)

medizinischer Spritzen [Eichordnung §§ 152 bis 157] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/81.

von Meßeimern für Mineralöle [Eichordnung § 43a] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/49.

von Meßgefäßen für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben [Eichordnung §§ 165—171] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/83.

von nicht metrischen Meßgeräten (V. v. 6. Dez.) I 608.

Zweite V. über Änd. der V. über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten (v. 9. Dez.) I 609.

von Meßmaschinen für Flächenmessung [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Meßmaschinen für Längenmessung [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Meßrahmen für Brennholz [Eichordnung §§ 67—73] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/54.

von Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Gasbestimmungen [Eichordnung §§ 146 bis 150] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/80.

von Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen außer Gasbestimmungen [Eichordnung §§ 137—145] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/77.

von Meßwerkzeugen für Flächenmessung [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten [Eichordnung §§ 38—46] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/46.

Aufh. der Bek. über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung v. 5. Aug. 1917 (Bek. v. 22. Febr.) I 85.

von Meßwerkzeugen für Längenmessung [Eichordnung §§ 13—30] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/41.

von Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände [Eichordnung §§ 53—73] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/51.

von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen [Eichordnung §§ 137 bis 150] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/77.

von Milchgefäßen mit Abstichstab für Sennereien [Eichordnung §§ 172—177] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/84.

von Milchmaßen [Eichordnung § 43] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/49.

von selbsttätigen Milchwaagen [Eichordnung § 106a] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/69.

von Präzisionswaagen [Eichordnung §§ 97 bis 100] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/64.

von Präzisionsgewichten [Eichordnung §§ 74 bis 80] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/55.

Aufh. der Bek. über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zur Eichung v. 12. Aug. 1917 (Bek. v. 22. Febr.) I 85.

von Rahmen- oder Aufsetzmaßen [Eichordnung §§ 60—66] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/52.

von Saccharimetern [Eichordnung § 116] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/72.

von selbsttätigen Waagen [Eichordnung §§ 101 bis 106] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/65.

Maß und Gewicht (Forts.)

von Waagen [Eichordnung §§ 87—111] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/57.

von Waagen zum Eisenbahn- und zum Postgebrauch [Eichordnung §§ 107—111] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/69.

von Waagen zum Herstellen gleicher Packungen [Eichordnung § 106b] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/69.

von Wassermessern [Eichordnung §§ 158—164] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/82.

zylindrischer Maße [Eichordnung §§ 53—59] (Bek. v. 21. Febr.) I 39/51.

Neubek. der Bek., betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (V. v. 3. Mai) I 153. — Neufass. der Bek., betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 3. Mai) I 158.

Mecklenburg-Strelitz, Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Hauszinssteuer und die Wegeabgabe des Landes Mecklenburg-Strelitz. — Fünfte V. (v. 19. Juni) I 191.

Medizinische Spritzen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Mehl, Vermahlung von Inlandsweizen. — Erhöhung der Vermahlungssätze (Dritte V. v. 28. Jan.) I 25. — (Vierte V. v. 26. Febr.) I 33. — (Fünfte V. v. 24. März) I 103. — (Sechste V. v. 30. Apr.) I 153. — (Siebente V. v. 28. Mai) I 186. — (Achte V. v. 27. Juni) I 194. — Änd. des G. v. 4. Juli 1929 (G. v. 24. Juli) I 355. — Durchf. (V. v. 29. Juli) I 431. — Änd. der Vermahlungssätze (V. v. 14. Aug.) I 445. — (Zweite V. v. 27. Sept.) I 458. — (Dritte V. v. 29. Nov.) I 606. Wegfall des Art. III des G. zur Änd. des G. über die Vermahlung von Inlandsweizen (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel I Art. 2) I 517/601.

Memorandum, gleichzeitiges, Übkft. über das gleichzeitige Memorandum zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929 (v. 20. Jan. 1930) II 279. — Rat. (Bek. v. 9. Apr.) II 690. — Inkrafttr. und weitere Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776. — Weitere Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223. s. auch Staatsverträge d (S. 42).

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Meßeimer für Mineralöle s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßgefäße für Obstmost und Weintrauben s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Meßmaschinen für Längenmessung und Flächenmessung s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßrahmen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen außer Gasbestimmungen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für Längenmessung und Flächenmessung s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Mexiko, Rev. Madrider Abk., betr. die internationale Registrierung von Fabrik oder Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 — Beitr. (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268. Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Miete, Mieter, Mieträume, Mieterschutzgesetz [G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter]. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 8. März) I 31. — Änd. des § 33 (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III § 24) I 517/597. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel IV Art. IV) I 517/598.

Reichsmietengesetz. Verl. der Geltungsdauer (G. v. 8. März) I 32. — Änd. des § 16 (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III § 23) I 517/596. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel IV Art. II und III) I 517/598.

Wohnungsmangelgesetz. Außerktafttr. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel IV Art. I) I 517/598.

Mieteinigungsämter, Mieterschutz, Mieterschutzgesetz s. Miete usw.

Milch, Ausschank von Milch (G. v. 28. Apr. § 9) I 146/147. — AusfV. (v. 21. Juni § 1) I 191.

Verkehr mit Milch [Milchgesetz]

I. Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch (§§ 3—19).

II. Vorschriften für Markenmilch (§§ 20—34).

III. Vorschriften für Milcherzeugnisse (§ 35).

IV. Nachmachen von Milch und Milcherzeugnissen (§ 36).

V. Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft (§§ 37—42).

VI. Überwachungs- und Strafbestimmungen (§§ 43 bis 50).

VII. Schlußbestimmungen (§§ 51—57).

(G. v. 31. Juli) I 421. — Außerkrafttr. des G. v. 23. Dez. 1926 (G. v. 31. Juli § 57 Abs. 3) I 421/430.

Milchgefäße für Sennereien s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Milchgesetz s. Milch.

Milchmaße s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Milchwaagen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Militär, Heeres-Waffen- und Marine-Schulen, Abfindungen (Gebührnisse) auf Belehrungsreisen s. Reisekosten.

Bekanntgabe derjenigen Stellen des Reichsheeres und der Reichsmarine, die unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das G. v. 12. Juli 1922 festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 23, Anl. 4) I 311/349.

Militärtarif s. Eisenbahn 4.

Mindestalter für Jugendliche und Kinder zur Beschäftigung in der Seeschiffahrt s. Jugendliche, Kinder, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Mineralölsteuer s. Steuern 3.

Mineralwassersteuer s. Steuern 3.

Ministerpensionsgesetz s. Reichskanzler, Reichsminister.

Mischbrot, Kennzeichnung von Mischbrot (V. v. 8. Aug.) I 436.

s. auch Brot.

Mitteldeutsche Landesbank (Girozentrale für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt) s. Mündelgeld.

Mobilisierungsanleihe, Beteiligung des Reichs an der Mobilisierungsanleihe (G. v. 30. Mai) II 781. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 10) I 311/329.

s. auch Anleihen, Finanzwesen.

Modelle, gewerbliche, s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j 1 (S. 44).

Monaco, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Moratorium s. Staatsverträge d (S. 42).

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld

a. in Goldschuldverschreibungen

Bodenkulturkreditbriefe der Zentrale für Bodenkulturkredit, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in Berlin (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 1) I 447.

b. in Inhaberschuldverschreibungen (Schatzanweisungen)

der Stadt Baden-Baden (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2f) I 447;

des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank [Girozentrale] (Bek. v. 3. Okt. Ziff. 2) I 460. — (Bek. v. 24. Nov.) I 606.

der Stadt Berlin (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2a und b) I 447. (Bek. v. 3. Okt. Ziff. 4) I 460/461.

der Stadt Breslau (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2c) I 447;

des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (Bek. v. 3. Okt. Ziff. 1) I 460;

der Stadt Dresden (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2g bis k) I 447;

der Stadt Frankfurt a. M. (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2e) I 447;

Mündelgeld (Forts.)

der Stadt Heidelberg (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2l) I 447;

der Stadt Köln (Bek. v. 26. Aug. Ziff. 2d) I 447;

der Mitteldeutschen Landesbank [Girozentrale für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt] (Bek. v. 3. Okt. Ziff. 3) I 460/461;

der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. v. 29. Aug.) I 448.

c. in sonstigen Papieren

in Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie I nebst Inhaber-Zertifikaten Gruppe V der Reichsbank über diese Vorzugsaktien (Bek. v. 18. Dez.) I 656.

Münzwesen, Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark (Bek. v. 24. Apr.) I 152. — (Bek. v. 10. Mai) I 167. — (Bek. v. 9. Juli) I 205.

Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark (Bek. v. 24. Apr.) I 152. — (Bek. v. 9. Juli) I 205.

Muster, Int. Hinterlegung s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44), Schutz von Mustern usw. auf Ausstellungen s. gewerblicher Rechtsschutz 2, gegenseitiger Schutz von Mustern s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Mustermessen, Schutz von Erfindungen usw. s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

N

Nadelholzpflanzen, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen (V. v. 3. Juni) I 188.

Nauru s. Kolonien 2.

Nedjd s. Hedjas.

Neuer Plan s. Staatsverträge d (S. 42).

Neu-Guinea s. Kolonien 2.

Neurode Steinkohlenbezirk s. Finanzwesen, Waldenburg-Neurode Steinkohlenbezirk.

Neuseeland, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 17. Jan. 1930, betr. die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/580. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Neuseeland (Forts.)

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und ein Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Neuwahl des Reichstags s. Reichstag, Wahlen.

Nichtmetrische Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Niederländisch Indien s. Kolonien 6.

Niederlande, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Kreditvertrag s. hierbei unter Zollvertrag.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Deutsch-niederländischer Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zusatzprot. v. 17. Mai 1930 (G. v. 30. Juli) II 1128. — Rat. (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Niederlassungsabkommen s. Staatsverträge i (S. 44).

Nigeria s. Kolonien 2.

Nitritpökelsalz s. Salz.

Nord-Irland s. Irischer Freistaat.

Norwegen, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Abk. über die Zollbehandlung von Randsteinen (G. v. 26. Juli) II 1024. — Rat. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Notgesetz v. 24. Febr. 1923. — Aufh. des Art. I (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 7) I 146/151.

Nothaushaltsgesetz s. Reichshaushalt.

Notopfer s. Reichshilfe.

Notstände, Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände, s. Ausnahmezustand.

O

Oberversicherungsämter, Geschäftsberichte, s. Sozialversicherung 1. (S. 40).

Obst s. Gemüse und Obst.

Öffentliche Hand s. Wohnungsbau.

Örtliche Sonderzuschläge s. Teuerungszulagen, Teuerungszuschläge.

Österreich, Abk., betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, v. 15. Juli 1914. — Beitr. (Bek. v. 30. Jan.) II 19.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übk. über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts v. 15. Febr. 1930 (G. v. 28. Juli) II 1077. — Rat. (Bek. v. 1. Okt.) II 1229.

Deutsch-österreichisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1123.

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1079. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1109.

Zollbehandlung von Maschinen auf Grund der Anm. 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs. (Prot. v. 12. Apr. 1930) II 1113.

Deutsch-österreichischer Vertrag über Rechtshilfe in Zollsachen v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1114. (Schlußprot. v. 12. April 1930) II 1123.

Deutsch-österreichische Vereinbarung zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Äthiopien unter den deutschen Schutz (Bek. v. 29. Dez.) II 1282.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 13. Mai) II 776.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Opiumabkommen s. Gesundheitswesen, Staatsverträge k. (S. 44).

Opiumgesetz s. Gesundheitswesen.

Ostafrika, Französisch, s. Kolonien 3.

Osthilfe

I. Landwirtschaftliche Siedlung und Kredithilfe

II. Vollstreckungsschutz

III. Schlußbestimmungen

(V. v. 26. Juli 3. Abschnitt §§ 1—22) I 311/316. — DurchfV. (v. 8. Aug.) I 433.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Verwendung der im Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nud Kapitel 1 Titel 2 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ausgebrachten Ausgabemittel für die vorgesehenen Zwecke bis zum Inkrafttr. eines Osthilfegesetzes (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3d) I 311/29.3

Ostpreußen, Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. — Verl. der Gültigkeitsdauer [§ 38 der DurchfBest. zum Umsatzsteuerg.] (V. v. 26. Juni) I 193.

Ostsee, Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee, s. Fischerei, Staatsverträge o. (S. 45).

Oststelle, Errichtung (Erl. v. 14. Aug.) I 434. — AusfBest. (v. 15. Aug.) I 434.

P

Pachtschutzordnung, Änd. des § 8 (G. v. 29. März Art. I) I 107.

Pakete, Postpakete, Postpaketabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Palästina s. Kolonien 2.

Panama, Beitritt zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

Paraguay, Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 [G. v. 9. Febr. 1929]. — Beitr. (Bek. v. 14. Apr.) II 713.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Beitr. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Patente, Schutz von Patenten, s. gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse s. Verwaltungskostenzuschüsse.

Pension, Örtliche Sonderzuschläge für Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Reichshilfe der Ruhegehaltsempfänger s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Ruhegeldempfänger s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Persien, deutsch-persisches Abk. v. 24. Febr. 1930 über den gegenseitigen Schutz Erfindungspatenten, Fabrik- oder Handelsmarken, von Handelsnamen und Mustern sowie über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst (G. v. 15. Juli) II 981.

Deutsch-persischer Freundschaftsvertrag, deutsch-persisches Niederlassungsabkommen und deutsch-persisches Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen v. 17. Febr. 1929 (G. v. 26. Juli) II 1002/1006/1013 (Schlußprotokolle v. 17. Febr. 1929) II 1005/1012/1021.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Rat. des Weltpostvertrags von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und mehrerer Nebenabkommen (Bek. v. 12. Febr.) II 19.

Personalkredit, landwirtschaftlicher, s. Kredit.

Personen des öffentlichen Dienstes s. Reichshilfe.

Personenstand, deutsch-polnisches Überleitungsabk. über Personenstandsregister (G. v. 29. Apr.) II 709. — Rat. (Bek. v. 7. Juli) II 960.

Personenstandsregister s. Personenstand.

Personenverkehr, Eisenbahn-, s. Eisenbahn 2.

Pest, Maßnahmen bei Auftreten von Pest. — Int. Sanitätsabkommen (G. v. 18. März) II 589.

Pflanzen, Verbot der Einfuhr lebender Pflanzen aus Amerika. — Änd. des § 1 der V. v. 5. Febr. 1898 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203/204.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Planmäßige Stellen, Planstellen der Reichsbeamten, Besetzung, Umwandlung, Wiederbesetzung, s. Beamte.

Pocken, Maßnahmen bei Auftreten von Pocken. — Int. Sanitätsabkommen (G. v. 18. März) II 589.

Polen, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Deutsch-polnische Übkft. (deutsch-polnisches Liquidationsabk.) v. 31. Okt. 1929 (G. v. 18. März) II 539/549.

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenverordnung] (V. v. 14. Juli) II 957.

Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädengesetz] (G. v. 25. Okt.) II 1225. — DurchfV. (v. 30. Okt.) II 1268.

Abk. mit Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 25. Okt.) II 1231.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenkommissar] (V. v. 8. Apr.) II 689. — Änd. (V. v. 30. Okt. Art. 4) II 1268.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Deutsch-polnisches Überleitungsabk. über Personenstandsregister (G. v. 29. Apr.) II 709. — Rat (Bek. v. 7. Juli) II 960.

Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929 (G. v. 9. Aug.) II 1191 (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929) II 1198.

Polenschädengesetz s. Entschädigung, Polen, Staatsverträge c (S. 41).

Polenschädenkommissar s. Entschädigung, Polen.

Polenschädenverordnung s. Entschädigung, Polen, Staatsverträge c (S. 41).

Polizei, Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf deutschen Flüssen (Donau) s. Wasserstraßen.

Seewasserstraßenordnung v. 31. März 1927. — Zweite Abänd. (v. 20. März) II 679.

Polizeibeamte des Reichswasserschutzes s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Portugal, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen v. 20. März 1926. — Notenwechsel (G. v. 30. Juli) II 1129. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 1231.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Porzellan, Gewichte aus Porzellan, s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Post, Reichspostfinanzgesetz v. 18. März 1924. — Zweite And. (G. v. 28. Juli) I 420.

Vergütung seitens der beteiligten Versicherungsträger an die deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 4) I 311/329.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924. — Weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 12. Febr.) II 19.

Weltpostvereinsverträge abgeschlossen am 28. Juni 1929 auf dem Weltpostkongreß in London (G. v. 13. Juni) II 785 [Hauptvertrag] nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 29) II 788 und anhängende Bestimmungen über die Beförderung von Briefsendungen auf dem Luftweg nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 29) II 826. — Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 29) II 847. — Postpaketabkommen nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 29) II 864 und anhängende Bestimmungen über Beförderung von Postpaketen auf dem Luftweg (v. 28. Juni 29) II 894. — Postanweisungsabkommen (v. 28. Juni 29) II 909. — Postüberweisungsabkommen (v. 28. Juni 29) II 922. — Postauftragsabkommen (v. 28. Juni 29) II 930. — Postzeitungsabkommen (v. 28. Juni 29) II 939. — Rat. und weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Postanweisungsabkommen s. **Post,** Staatsverträge m (S. 45).

Postauftragsabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Postpaketabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Postüberweisungsabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Postzeitungsabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Präzisionsgewichte s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Preisbindungen s. Preise.

Preise, Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen (V. v. 26. Juli 5. Abschnitt) I 311/328.

Protokolle s. Staatsverträge.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Q

Quartierleistung, Quartierleistungsgesetz s. Militär.

R

Räumung des Rheinlandes, s. Besetzte Gebiete, Staatsverträge d (S. 42).

Räumungsamnestie s. Staatsverträge d (S. 42) und h (S. 43), Strafrecht.

Rahm s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Rahmen- oder Aufsetzmaße s. Maß und Gewicht. [bei: Eichung].

Randsteine, Deutsch-Norwegisches Abk. über die Zollbehandlung von Randsteinen (G. v. 26. Juli) II 1024. — Rat. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Reallasten s. Aufwertung.

Realsteuern [Gebäudeentschuldungsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer] s. Ausnahmezustand, Steuern 4.

Rechnungshof, Grundlegende Bestimmungen über den Rechnungshof (Bek. v. 14. Apr. V) II 707.

Reichskontrollgesetz v. 21. März 1910 und 4. Apr. 1915. — Außerkrafttr. (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 708.

Rechtsanwälte, Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. — And. des G. v. 20. Dez. 1928 (V. v. 1. Dez. 9. Teil § 7) I 517/604.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 5. Juli 1927. — And. des § 40a (G. v. 25. Juli Art. III) I 361. — And. des § 9 (V. v. 1. Dez. 9. Teil § 7) I 517/604.

Rechtshilfe s. Rechtsschutz.

Rechtshilfeverkehr mit Österreich s. Österreich, Staatsverträge h (S. 43).

Rechtsordnung, Int., der Seehäfen s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Rechtspflege, Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege (V. v. 1. Dez. 9. Teil) I 517/604.

Rechtsschutz, Verträge über Rechtsschutz und Rechtshilfe mit fremden Staaten s. Staatsverträge h (S. 43).

Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (G. v. 25. Mai 1873). — Außerkrafttr. der §§ 10—12 (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 693/708.

Rechtsverkehr mit Großbritannien s. Großbritannien.

mit der Türkei s. Türkei,

s. auch Staatsverträge h (S. 43).

Registrierung, Int., von Fabrik- und Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j I (S. 44).

Regulierung des Rheins s. Staatsverträge, Wasserstraßen.

Reich, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Besteuerungsgesetz) v. 10. Aug. 1925. — And. (G. v. 17. Juli § 9) I 215/216. — Weitere And. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4) I 517/579. — DurchfBst. für die §§ 8—10 (v. 25. Okt.) I 471.

Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig (Bek. v. 22. Febr.) I 29.

Beteiligung an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (G. v. 5. Apr.) I 143.

Reichsabgabenordnung s. Steuern 1.

Reichsanleihen s. Anleihen.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Reichsarbeitsministerium, Bildung von Betriebsräten im Bereich des Reichsarbeitsministeriums. — And. (V. v. 5. Juni) I 190.

Reichsarbeitsverwaltung s. Arbeitsnachweis, Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung.

Reichsausgleichsamt s. Ausgleich.

Reichsausgleichsgesetz s. Ausgleich.

Reichsbahnbeamte s. Eisenbahn 1.

Reichsbahngericht s. Eisenbahn 1.

Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn 1 [bei: Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft].

Reichsbahngesetz s. Eisenbahn 1.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbankbeamte s. Bankwesen.

Reichsbanknoten s. Bankwesen.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz s. Beamte.

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern 1.

Reichseigener Grundbesitz in den besetzt gewesenen Gebieten des Westens, Steuerbefreiung, s. Steuern.

Reichsentschädigungsamt, Auflösung des Reichsentschädigungsamts (G. v. 26. März) I 96.

Reichsfinanzhof, Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. — Fünfte V. — Oberste Spruchbehörde für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Hauszinssteuer und die Wegeabgabe des Landes Mecklenburg-Strelitz — (v. 19. Juni) I 191. — Sechste V. — Oberste Spruchbehörde für die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränkesteuer der Stadt Hamburg — (v. 7. Nov.) I 514. —

Reichsfinanzverwaltung, Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz in der Reichsfinanzverwaltung. — Außerkrafttr. der V. v. 12. Aug. 1921 (V. v. 7. Mai § 18) I 165. — Neue V. (v. 7. Mai) I 165. — [Ber.] I 181.

Reichsgericht, Zuziehung von Hilfsrichtern (G. v. 1. März) I 31.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs,

v. 20. Mai 1930, betr. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen G. über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer v. 10. Juni 1921 (Bek. v. 21. Juni) I 191. — [Ber.] I 197,

v. 20. Juni 1930, betr. § 3 Abs. 1 des Thüringischen Ermächtigungsg. (Bek. v. 3. Juli) I 202.

Reichsgesetzblatt, ABC des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis) zu den Jahrgängen 1867 bis 1929 (Bek. v. 31. Mai) I 187 (Bek. v. 31. Mai) II 782.

Bezugspreis für Teil II in der Zeit vom 13. Febr. bis 31. März 1930 (Bek. v. 13. Febr.) I 29. — (Bek. v. 13. Febr.) II 20.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 10. Dez.) I 626. — (Bek. v. 10. Dez.) II 1276.

Reichshaushalt, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (Bek. v. 14. Apr. I und II) II 693. — [Ber.] II 776.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930.

I. Abschnitt (§§ 1—22)
Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930.

1. Titel: Allgemeines (§ 1).
2. » : Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (§§ 2—9).
3. » : Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 *RM* (§§ 10—12).
4. » : Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (§§ 13 bis 18).
5. » : Finanzausgleich (§§ 19—20).
6. » : Schlußvorschriften (§§ 21—22).

II. Abschnitt (§ 23)
Bürgersteuer (§§ 1—5).

Reichshaushalt (Forts.)
III. Abschnitt (§§ 24—28)
Tabaksteuer.
IV. Abschnitt (§ 29)
Inkrafttreten.

(V. v. 16. Juli) I 207. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 6. Abschnitt) I 311/328. — Durchf. (V. v. 26. Juli 6. Abschnitt, zweite Anl.) I 311/347).

Bestimmung über das Etatsjahr für den Reichshaushalt (G. v. 29. Febr. 1876). — Außerkrafttr. (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 708.

Feststellung des Reichshaushaltsplans (G. v. 9. Juni 1922). — Außerkrafttr. der §§ 10 und 11 (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 708.

Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung beim Reichshaushalt (Bek. v. 14. Apr. III) II 700. — [Ber. v. 15. Mai] II 776.

Nothaushalt für 1930 (G. v. 29. März) II 670. — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 29. Juni) II 945.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Verwendung der im Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts und Kapitel 1 Titel 2 des außerordentlichen Haushalts ausgebrachten Ausgabemittel für die vorgesehenen Zwecke bis zum Inkrafttr. eines Osthilfegesetzes (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3d) I 311/329.

Rechnungsprüfung beim Reichshaushalt (Bek. v. 14. Apr. IV) II 703.

Reichshaushaltsordnung v. 31. Dez. 1922. — Änd. (G. v. 8. März) II 31. — Neufass. (Bek. v. 14. Apr. II 693. — [Ber. v. 15. Mai] II 776.

Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1929 (G. v. 29. März) II 665. — Änd. der §§ 6 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des G. über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1929 (G. v. 29. März Art. 6 und 7) II 665.

Reichshaushaltsplan für 1930. — Ausgabenersparnis von 600 Millionen *RM* (G. v. 28. Apr. Art. III) I 145.

Reichskontrollgesetz v. 21. März 1910 und 4. Apr. 1915. — Außerkrafttr. (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 708.

Sicherungen des Haushalts
1. Kapitel: Ausgabenbegrenzung.
2. » : Gehaltskürzung.
3. » : Tabaksteuer.
4. » : Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931.

(V. v. 1. Dez. 2. Teil) I 517/522.

Reichshaushaltsordnung s. Reichshaushalt.

Reichsheer s. Militär.

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (V. v. 16. Juli §§ 1—9) I 207. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 2—9) I 311.

Reichskanzler, Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge des Reichskanzlers sowie der Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 2) I 517/523.

Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister [Reichsministergesetz] (G. v. 27. März) I 96.

Reichsknappschaftsgesetz s. Sozialversicherung 6 (S. 40).

Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete, Auflösung (V. v. 28. Juli) I 430.

Reichskontrollgesetz s. Rechnungshof, Reichshaushalt.

Reichsmaisstelle s. Futtermittel.

Reichsmarine s. Militär.

Reichsmietengesetz s. Miete usw.

Reichsminister, Kürzung der Amts- und Versorgungsbezüge der Reichsminister sowie der Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 2) I 517/523.

Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister [Reichsministergesetz] (G. v. 27. März) I 96.

Reichsministergesetz s. Reichskanzler, Reichsminister.

Reichsministerium für die besetzten Gebiete, Auflösung (V. v. 28. Juli) I 430.

Reichsministerium für Wiederaufbau, Bek. des Reichsministers für Wiederaufbau über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß des FrVertr. v. 12. Mai 1920 und 2. Juli 1921. — Außerkraftsetzung (V. v. 23. Juli) II 991.

Reichsmonopolverwaltung, Schaffung eines Betriebsmittelfonds für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (G. v. 29. März § 5) II 670. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 8) I 311/329.

Reichsnotopfer s. Reichshilfe.

Reichspostfinanzgesetz s. Post.

Reichspräsident, Kürzung der **Amts- und Versorgungsbezüge** des Reichspräsidenten (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 2) I 517/523.

Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

V. des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Kürzung von Witwen- und Waisengeld [der Versorgungsbezüge] der Hinterbliebenen des Reichspräsidenten (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 2) I 517/523.

Reichsrecht s. Reichsgesetzblatt.

Reichsschuld s. Schulden.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichsstimmordnung s. Wahlen.

Reichstag, Auflösung (V. v. 18. Juli) I 299.

Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Reichstagsbeamten (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 1 Abs. 2) I 517/522.

Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. — Außerkrafttr. des G. v. 25. Apr. 1927 (G. v. 15. Dez. § 8) I 1275/1276. — Neues G. (v. 15. Dez.) II 1275.

Neuwahl s. hierbei unter Wahlangelegenheiten.

Wahlangelegenheiten:

Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Neuwahl (V. v. 18. Juli) I 299.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe der für die Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl 1930 erforderlichen Beträge (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3a) I 311/329.)

Reichstagsbeamte s. Reichstag.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete, Auflösung (V. v. 28. Juli) I 430.

Reichsversicherungsamt s. Sozialversicherung 1

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. Sozialversicherung 5.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung 1 und 2.

Reichsversorgung, Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Reichsverwaltung, Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (G. v. 25. Mai 1873). — Außerkrafttr. der §§ 10 bis 12 (Bek. v. 14. Apr. § 131 Abs. 2) II 708.

Reichsverwaltung für die besetzten Gebiete, Auflösung (V. v. 28. Juli) I 430.

Reichsvorzugsrentenverfahren s. Aufwertung, Bezirksfürsorgeverbände, Vorzugsrentenverfahren.

Reichswasserschutz, Kürzung der Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten des Reichswasserschutzes s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Reisekosten, Abfindung (Gebührnisse) der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-, Waffen- und Marine-Schulen — Erg. der V. v. 17. Juli 1929 (V. v. 8. Aug.) I 433.

Rennwett- und Lotteriegesetz, Rennwett- und Lotteriesteuer s. Steuern 2.

Renten, staatliche, s. Staatliche Renten.

Rentenbank, Deutsche, s. Bankwesen.

Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten.

Rentenbankscheine, Liquidierung des Umlaufs, s. Bankwesen.

Rentenschuldbrief s. Grundbuch.

Rentenschulden s. Aufwertung.

Reparationsarbeiten, Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (Zweite V. v. 4. Nov.) I 513.

Republik, Neues G. zum Schutze der Republik (v. 25. März) I 91.

Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des G. zum Schutze der Republik (V. v. 3. Apr.) I 130.

Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung, Aufhebung der durch V. v. 8. Aug. 1927 § 4 (veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 24 S. 361) errichteten Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung (V. v. 1. Juli) I 193.

Rhein s. Staatsverträge g I (S. 43), Wasserstraßen.

Rheinland, Räumung, s. Besetzte Gebiete, Staatsverträge d (S. 42).

Ruanda-Urundi s. Kolonien 1.

Ruhegehaltsempfänger, Ruhegeldempfänger s. Pension.

Rumänien, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Abänd. der Anl. I (Bek. v. 14. Aug.) II 1206.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Vorl. Handelsabkommen v. 18. Juni 1930 (G. v. 9. Juli) II 953. — Rat. (Bek. v. 14. Juli) II 956.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Beitr. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

S

Saargebiet, Saarbeckengebiet, Saarland, Unterstützung der Frankenempfänger an der Saargrenze (G. v. 29. März § 1d) II 670.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets (V. v. 4. Febr.) I 28.

Verfahren in Versorgungssachen im Saargebiet (V. v. 13. Jan.) I 1.

Notenwechsel zu der Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (G. v. 17. Juli) II 983.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Saargrenze s. Saargebiet.

Saccharimeter s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Sachverständigengutachten, Sachverständigenplan, v. 7. Juni 1929 (Bek. v. 13. März) II 397. — Haager Prot. über die grundsätzliche Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929 (v. 31. Aug. 1929) II 61. — Abk. über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929 (v. 20. Jan.) II 83. — Rat. (Bek. v. 9. Apr.) II 690. — Inkrafttr. und weitere Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776. — [Ber. v. 21. Juli] II 991. — Weitere Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223. S. auch Staatsverträge d (S. 42).

Erlöschen der Industriebelastung (DurchfV. v. 30. Juni) II 949.

Außerkrafttr. der bisher zum G. über die Industriebelastung (Industriebelastungsg.) v. 30. Aug. 1924 ergangenen DurchfV., nämlich der

Ersten DurchfBest. mit Ausnahme der §§ 21, 22, 23 Abs. 1 und 3 v. 28. Okt. 1924,
Zweiten DurchfV. mit Ausnahme der §§ 21, 25 v. 5. Dez. 1924,
Dritten DurchfV. v. 13. Dez. 1924,
Vierten DurchfV. v. 10. Jan. 1925,
Fünften DurchfV. v. 6. Apr. 1925,
Sechsten DurchfV. v. 27. Mai 1925,
Siebenten DurchfV. mit Ausnahme der §§ 4, 5 v. 5. Dez. 1925,
Achten DurchfV. v. 27. Apr. 1926,
Neunten DurchfV. v. 6. Okt. 1926,
Zehnten DurchfV. v. 15. Okt. 1927,
Elften DurchfV. v. 29. Dez. 1927,
Zwölften DurchfV. v. 3. März 1928,
Dreizehnten DurchfV. v. 20. Juli 1928.

(DurchfV. 30. Juni Art. I und II) II 949.

Sachsen (Freistaat), Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für Hausarbeit in der Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden (V. v. 13. Mai) I 168.

Salomo-Inseln (britisches Protektorat) s. Kolonien 3.

Salvador, Hinausschieben des Zeitpunkts des Außerkrafttr. des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und El Salvador (Bek. v. 28. Febr.) II 37.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Salz, Verwendung von Nitritpökelsalz (V. v. 21. März) I 100.

Sandbläsereien für Glas, Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen s. Arbeiter.

Sanitätsabkommen s. Gesundheitswesen, Staatsverträge k (S. 44).

San José-Schildlaus s. Schädlingsbekämpfung.

Sauermilch s. Milch [bei: Milchgesetz (§ 35)].

Schäden, Anpassung des Liquidationsschädengesetzes und des Reichsausgleichgesetzes an die Veränderungen der zwischenstaatlichen Verhältnisse (V. v. 10. Apr.) I 143.

Schädlingsbekämpfung, Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen (V. v. 7. Juli) I 204.

Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. — Außerkrafttr. der V. v. 4. Juni 1925, neue V. (v. 7. März) I 34. — Neufass. des § 2 Abs. 2 (V. v. 5. Juli Art. II) I 203.

Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege. — Neufass. des § 2 Abs. 2 der V. v. 27. Apr. 1929 (V. v. 5. Juli Art. III) I 203.

Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. — And. des § 1 der V. v. 6. Aug. 1900 (V. v. 5. Juli Art. IV) I 203.

Schankwirtschaft s. Schankstättengesetz.

Schatzanweisungen kommunaler Körperschaften s. Mündelgeld.

der Deutschen Reichsbahngesellschaft s. Eisenbahn 1, Mündelgeld.

Scheck, Abrechnungsstellen im Scheckverkehr s. Bankwesen.

Scheckgesetz v. 11. März 1908. — And. der §§ 7, 11, 16, 29 (G. v. 28. März Art. I) I 107.

Festsetzung der Scheckzinsen auf 6½ v. H. — (Elfte Bek. v. 14. Jan.) I 2. — Festsetzung auf 6 v. H. (Zwölfte Bek. v. 5. Febr.) I 28. — Festsetzung auf 5½ v. H. (Dreizehnte Bek. v. 8. März) I 34. — Festsetzung auf 5 v. H. (Vierzehnte Bek. v. 25. März) I 86. — Festsetzung auf 4½ v. H. (Fünfzehnte Bek. v. 19 Mai) I 173 — Festsetzung auf 4 v H. (Sechzehnte Bek. v. 20. Juni) I 191. — Festsetzung auf 5 v. H. (Siebzehnte Bek. v. 9. Okt.) I 461.

Scheckgesetz s. Scheck.

Scheckverkehr s. Bankwesen, Scheck.

Scheckzinsen s. Scheck, Zinsen.

Schiedsgerichte, Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — And. (Bek. v. 24. Mai) II 781.

Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — And. (Bek. v. 4. Juli) II 959.

Prozeßordnung des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — And. (Bek. v. 8. Aug.) II 1204.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag. — Beitr. Panamas (Bek. v. 15. Jan.) II 17. — And. der Satzung und Beitr. der Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 15. Juli) II 961.

Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichtsverträge s. Staatsverträge a (S. 41)

Schiedsklauseln im Handelsverkehr s. Handel b [bei: Estland], Staatsverträge o (S. 45).

Schiedssprüche, Deutsch-schweizerisches Abk. über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (deutsch-schweizerisches Vollstreckungsabkommen) v. 2. Nov. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1065. — AusfV. (v. 23. Aug.) II 1209. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1270.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 (G. v. 28. Juli) II 1067. — Rat. und weitere Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269. — Weitere Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 1276.

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Schiffspfandrechte:

Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. — Viertes G. (v. 19. Dez.) I 629.

2. Seeschiffahrt

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Belgien mit Ausnahme von Belgisch-Kongo und der belgischen Mandatsgebiete (Bek. v. 27. März) II 689.
Bulgarien (Bek. v. 27. März) II 689.
Estland (Bek. v. 27. März) II 689.
Frankreich (Bek. v. 27. März) II 689.
Griechenland (Bek. v. 27. März) II 689.
Großbritannien (Bek. v. 27. März) II 689.
Italien (Bek. v. 27. März) II 689.
Jugoslawien (Bek. v. 27. März) II 689.
Kanada (Bek. v. 27. März) II 689.
Kuba (Bek. v. 27. März) II 689.
Lettland (Bek. v. 27. März) II 689.
Luxemburg (Bek. v. 27. März) II 689.
Polen (Bek. v. 27. März) II 689.
Spanien (Bek. v. 27. März) II 689.
Irischer Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (G. v. 14. Jan.) II 12. — Rat. (Bek. v 3. Apr.) II 713.

Schiffahrt (Forts.)

Weitere Beitritte und Ratifikationen:

Belgien (ausgen. Belgisch-Kongo und die belgischen Mandatsgebiete (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Bulgarien (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Estland (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Frankreich (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Italien (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Jugoslawien (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Kuba (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Luxemburg (Bek. v. 3. Apr.) II 713.
Irischer Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (G. v. 24. Juli) II 987. — Ber. II 1207. — Rat. von Deutschland sowie von Belgien, ausgenommen Belgisch-Kongo und die belgischen Mandatsgebiete, Bulgarien, Estland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien einschl. der italienischen Kolonien, Jugoslawien, Kuba und Luxemburg (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Rat. von Griechenland und dem Irischen Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Jugendlichen und Kinder. — Rat. von Griechenland und dem Irischen Freistaat (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Kauffahrteischiffe:

Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen s. hierbei unter Prüfungen.

Außerkrafttr. der V. über die Versorgung der Kauffahrteischiffe mit Betäubungsmitteln v. 13. Nov. 1925 [veröffentlicht im Reichsministerialbl. S. 1340] (V. v. 19. Dez. § 30 Abs. 4) I 635/640.

Prüfungen:

Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen [V. v. 25. Juli 1925]. — And. (V. v. 9. Okt.) II 1229.

Int. Rechtsordnung der Seehäfen. — Übk. und Statut nebst Zeichnungsprot. — Rat. von Irak und Ungarn (Bek. v. 9. Mai) II 775.

And. der §§ 27, 28, 74 der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 durch das Int. Übk. über den Heuervertrag der Schiffsleute (G. v. 24. Juli) II 987. — [Ber.] II 1207.

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenbeirat, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute v. 10. Juli 1920. — Rat. durch Jugoslawien (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Übk. v. 23. Sept. 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Beitr. Estlands (Bek. v. 6. März) II 38. — Beitr. Australiens (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Schiffahrt (Forts.)

3. Binnenschiffahrt

Polizeiverordnungen über die Schiffahrt auf deutschen Flüssen (Donau und deutschen Kanälen) s. Wasserstraßen.

Regulierung des Rheins s. Staatsverträge g I (S. 43) und m (S. 45), Wasserstraßen.

Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Schiffahrtspolizei, Schiffahrtspolizeiverordnung s. Wasserstraßen.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge f (S. 42). [bei: Persien und Schweden].

Schiffbruch s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44) [bei: Arbeitslosigkeit].

Schiffe s. Schiffahrt 2.

Schiffsleute s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Schiffspfandrechte s. Schiffahrt 1.

Aufwertung von Schiffspfandrechten s. Aufwertung.

Schlachtvieh s. Tiere.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau s. Fleisch, Tiere, Veterinärwesen.

Schollenfischerei s. Fischerei, Staatsverträge n.

Schottland, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Schottland (Bek. v. 22. Nov.) II 1273.

Schulden, Tilgung der schwebenden Reichsschuld (G. v. 29. März § 2) II 670. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 11) I 311/329.

G. über Schuldentilgung (v. 23. Okt.) I 467.

Schuldenabkommen, deutsch-amerikanisches (G. v. 13. März) II 385. — Inkrafttr. (Bek. v. 15. Juli) II 960.

Schuldentilgung s. Schulden.

Schuldienst, Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer, s. Reichsgericht, Schulwesen.

Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen) s. Mündelgeld.

Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn 1.

Schulwesen, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verf. des Deutschen Reichs v. 20. Mai 1930, betr. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen G. über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer v. 10. Juni 1921 (Bek. v. 21. Juni) I 191. — [Ber.] I 197.

Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten (V. v. 27. Mai) I 183.

von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

von Fabrik- und Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

von Werken der Kunst und Literatur s. Staatsverträge j 1 (S. 44) und j II (S. 44) Urheberrecht.

der Landwirtschaft s. Landwirtschaft.

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz 1 und 2, Staatsverträge j I (S. 44) und j II (S. 44).

Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Äthiopien unter den deutschen Schutz (Bek. v. 29. Dez.) II 1282.

von Patenten, s. Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j II (S. 44).

der Republik s. Republik.

des Urheberrechts s. Urheberrecht.

von Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Schweden, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Zweites Zusatzabk. zu dem deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 14. Mai. 1926 (G. v. 31. Dez. 1929) II 3. — Rat. (Bek. v. 24. Febr.) II 27.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 in Schweden (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929 (G. v. 9. Aug.) II 1191. (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929) II 1198.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Änd. der Zollsätze im Verkehr mit Schweden (G. v. 31. Dez. 1929 Tarif A) II 4.

Schweiz, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. — Abk. v. 20. Jan. 1930 — II 289. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Deutsch-schweizerisches Abk. über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (deutsch-schweizerisches Vollstreckungsabkommen) v. 2. Nov. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1065. — AusfV. (v. 23. Aug.) II 1209. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1270.

Schweiz (Forts.)

Notenwechsel v. 13. Nov. 1929 zum Handelsvertrage mit der Schweiz vom 14. Juli 1926. — Rat. (Bek. v. 2. Jan.) II 2.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein (G. v. 28. Apr.) II 723. — Rat. (Bek. v. 21. Juni) II 947.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 des Haager Abk. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 31. Dez. 1929) II 1.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek v. 25. Nov.) II 1273.

Seehäfen, Rechtsordnung der —, s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Seeleute, Stellenvermittlung für —, s. Arbeitsnachweis, Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Seemannsordnung s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Seenot s. Schiffahrt 2, Staatsverträge g II (S. 43).

Seeschiffahrt s. Schiffahrt 2.

Seeschiffer s. Schiffahrt 2.

Seesteuerleute s. Schiffahrt 2

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen.

Segelflugwesen, Segelflugzeuge s. Luftfahrwesen.

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat (Jugoslawien) Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.
Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713.

Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat (Forts.)

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Rat. (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 23. Jan.) II 18.

Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. (Bek. v. 28. Jan.) II 18.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute v. 10. Juli 1920. — Rat. (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 und zum Zusatzprot. vom 20. März 1914. — Beitr. (Bek. v. 10. Sept.) II 1213.

Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Beitr. (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Siam, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. (Bek. v. 23. Jan.) II 18.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Sicherungen des Haushalts s. Ausnahmezustand [bei: Sicherung von Wirtschaft und Finanzen], Reichshaushalt.

Siedlung, Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern (G. v. 25. März) I 95. AusfV. (v. 28. Juni) I 195.

Errichtung der Deutschen Siedlungsbank (V. v. 26. Sept.) I 457.

landwirtschaftliche, in den Ostgebieten (V. v. 26. Juli 3. Abschnitt §§ 2—5) I 311/316.

Siedlungsbank, Deutsche, s. Bankwesen, Siedlung.

Soldaten der Wehrmacht, Kürzung der Dienstbezüge und Übergangsgebührnisse s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Reichshilfe s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Sonderzuschläge, örtliche, s. Teuerungszulagen, Teuerungszuschläge.

Sowjet-Republiken, Russische, s. Sowjetunion.

Sowjetunion, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und ein Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Sozialistische Sowjetrepubliken s. Sowjetunion.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Geschäftsberichte der Versicherungs- und Oberversicherungsämter (Zweite V. v. 31. Jan.) I 26.

Oberversicherungsämter s. hierbei unter Geschäftsberichte.

Verfahren des Senats für Berufskrankheiten beim Reichsversicherungsamt (V. v. 18. Juli) I 353.

Reichsversicherungsordnung:

Wegfall des Art. 11 Abs. 2 des Dritten G. über Änd. der Reichsversicherungsordnung (V. v. 26. Juli 4. Abschnitt 2. Tit. Art. 3) I 311/327.

Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets (V. v. 4. Febr.) I 28.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (Zweite V. v. 4. Nov.) I 513.

Versicherungsämter s. hierbei unter Geschäftsberichte.

2. Krankenversicherung

Familienwochenhilfe s. hierbei unter Wochenhilfe.

Außerkrafttr. der Bek. v. 30. Nov. 1917 über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (V. v. 12. Dez. § 27) I 610/614.

Rechnungsführung in der Krankenversicherung (V. v. 12. Dez.) I 610.

Änd. von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (V. v. 26. Juli 4. Abschnitt 2. Tit.) I 311/321. — (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/520.

Wochenhilfe, Abgeltung des Reichszuschusses für die Familienwochenhilfe der Krankenversicherung im Rechnungsjahr 1930 (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 14) I 311/330.

3. Unfallversicherung

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. — Änd. des § 13 der zweiten V. v. 11. Febr. 1929 (V. v. 18. Juli) I 353.

Sozialversicherung (Forts.)

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Mai) II 775, (Bek. v. 15. Juli) II 960.

Vergütung an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfallversicherung (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 4) I 311/329.

Zweite V. über Träger der Unfallversicherung (v. 19. Nov.) I 605.

4. Invalidenversicherung

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen (V. v. 4. Okt.) I 459.

Vergütung an die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 4) I 311/329.

Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invalidenversicherung (Zweite V. v. 9. Jan.) I 1.

5. Angestelltenversicherung

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen (V. v. 4. Okt) I 459.

Ausgabe neuer Beitragsmarken (V. v. 20. Mai § 2) I 175. — Gültigkeitsdauer der Beitragsmarken (V. v. 20. Mai § 1) I 175.

Besoldungshaushalt für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 22) I 311/331.

Anwendung der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets (V. v. 4. Febr.) I 28.

Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Angestelltenversicherung (Zweite V. v. 9. Jan.) I 1.

6. Knappschaftliche Versicherung

Beiträge, Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen (V. v. 4. Okt.) I 459.

Anwendung der Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets (V. v. 4. Febr.) I 28.

Spanien, Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Abk., betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, v. 15. Juli 1914. — Beitr. (Bek. v. 8. März) II 38.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Spanien (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Beitr. zu dem zum Abk. gehörenden Protokoll (Bek. v. 6. Aug.) II 1204.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. [einschl. der Kolonien] (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Spiritus, Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken (V. v. 4. Juli) I 199.

s. auch Branntwein.

Spitzbergen-Vertrag v. 9. Febr. 1920.

Beitritte:

Albanien (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.
Estland (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.
Österreich (Bek. v. 13. Mai) II 1776.
Tschechoslowakei (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.

Staatliche Renten, Reichsgesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten. — Ausf. des § 13 Abs. 1 (V. v. 28. Jan.) I 25.

Staatsverträge (Übersicht)

mit auswärtigen Staaten

a) Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge.
b) Weltkrieg 1914/18.
c) Sonderverträge usw. aus Anlaß des Weltkriegs und des Friedensvertrags von Versailles mit einzelnen Ländern.
d) Haager Konferenz (Neuer Plan, Young-Plan).
e) Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr).
f) Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl.
g) Schiffahrt.
h) Gerichtswesen und internationales Privatrecht.
i) Staatsangehörigkeit.
j) Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz.
k) Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen.
l) Veterinärwesen.
m) Verkehrswesen.
n) Zollwesen.
o) Sonstige Abkommen und Verträge.

a. Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge

Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 [G. v. 9. Febr. 1929]. — Weitere Beitr. (Bek. v. 14. Apr.) II 713.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. und Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216. — s. auch Krieg.

Deutsch-türkischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 16. Mai 1929 (G. v. 26. März) II 673. — Rat. (Bek. v. 5. Aug.) II 1204.

Staatsverträge (Forts.)

b. Weltkrieg 1914—1918

Abk. zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles (G. v. 18. März) II 539. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Nähere Einzelheiten über diese Abk. s. Frieden.

c. Sonderverträge usw. aus Anlaß des Weltkriegs und des Friedenvertrags von Versailles mit einzelnen Ländern

Australischer Bund. Abk. v. 17. Jan. 1930, betr. die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen (G. v. 18. März) II 539/574. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Belgien. Finanzielles Abk. v. 13. Juli 1929 (G. v. 13. März Art. III) II 45/342. — Abk. v. 13. Juli 1929 über die deutschen Güter, Rechte und Interessen in Belgien (G. v. 18. März) II 539/541. — Abk. v. 16. Jan. 1930 zur endgültigen Regelung der Fragen aus den Abschnitten III bis VII des Teils X des Vertrags von Versailles (G. v. 18. März) II 539/546. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Frankreich. Abk. v. 31. Dez. 1929 über die Einstellung der Liquidation deutschen Vermögens (G. v. 18. März) II 539/562. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Großbritannien. Abk. v. 28. Dez. 1929, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/552. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Irischer Freistaat. Abk. v. 28. Dez. 1929 mit Nord-Irland, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/552. Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Italien. Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Regelung der noch offenen Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles (G. v. 18. März) II 539/586. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 19. Mai) II 777.

Kanada. Abk. v. 14. Jan. 1930, betr. Güter, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger (G. v. 18. März) II 539/569. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Neuseeland. Abk. v. 17. Jan. 1930, betr. die Freigabe von Gütern, Rechten und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die der auf Grund des Vertrags von Versailles eingeführten Belastung unterliegen (G. v. 18. März) II 539/580. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Polen. Deutsch-polnische Übkft. (deutsch-polnisches Liquidationsabk.) v. 31. Okt. 1929 (G. v. 18. März) II 539/549. — Durchf. der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenverordnung] (V. v. 14. Juli) II 957. — [Polenschädengesetz] (G. v. 25. Okt.) II 1225. — DurchfV. (v. 30. Okt.) II 1268. Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabk. [Polenschädenkommissar] (V. v. 8. Apr.) II 689. — And. (V. v. 30. Okt. Art. 4) II 1268.

Staatsverträge (Forts.)

Tschechoslowakei. Vertr. zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertr. von Versailles beschriebenen Staatsgrenze [G. v. 15. Dez. 1927]. — Rat. (Bek. v. 21. Okt.) II 1230.

d. Haager Konferenz

[Neuer Plan, Young-Plan]

(G. v. 13. März) II 45. — Inkrafttr. der mit diesem G. veröffentlichten Vereinbarungen (Bek. v. 19. Mai) II 776. — [Ber. v. 21. Juli] II 991.

I. Haager Vereinbarungen vom August 1929 — II 47.

1. Vereinb. v. 30. Aug. 1929 über die Räumung des Rheinlandes und über die Tätigkeit der in dem Schiedsabkommen von Locarno vorgesehenen deutsch-belgischen und deutsch-französischen Vergleichskommission — II 49.

2. Haager Prot. v. 31. Aug. 1929 über die grundsätzliche Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929 — II 61.

II. Haager Vereinbarungen vom Januar 1930 — II 81.

1. Abk. über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929 — II 83. — Rat. (Bek. v. 9. Apr.) II 690. — Weitere Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776. — (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

2. Übkft. über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan v. 7. Juni 1929 — II 279. — Rat. (Bek. v. 9. Apr.) II 690. — Weitere Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776. — (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

3. Abk. mit der Schweiz über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich v. 20. Jan. 1930 — II 289. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

4. Übkft. über die Mobilisierung von einem Bruchteil des nicht aufschiebbaren Teils der Annuitäten des neuen Plans — II 329.

5. Notenwechsel mit dem Präsidenten der Konferenz über die Erklärung des Moratoriums v. 20. Jan. 1930 — II 337.

6. Abk. über die Übergangsbestimmungen v. 20. Jan. 1930 — II 339.

III. Finanzielles Abkommen mit Belgien v. 13. Juli 1929. — II 341. — Rat. (Bek. v. 19. Mai) II 776.

IV. Abkommen über die Räumungsamnestie v. 5. Okt. 1929. — II 347. — Inkrafttr. (Bek. v. 9. Apr.) II 690.

Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Staatsverträge (Forts.)

e. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)

Frankreich, Abk. über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze v. 25. Apr. 1929 nebst Zeichnungsprot., Zusatzprot. und Notenwechseln (G. v. 7. Aug.) II 1133. — Rat. (Bek. v. 14. Aug.) II 1206. — [Ber. v. 20. Dez.] II 1282.

Österreich, Deutsch-österreichisches Abk. über den kleinen Grenzverkehr v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1123.

Polen, Abk. mit Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924. — Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 25. Okt.) II 1231.

Tschechoslowakei, Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertr. von Versailles beschriebenen Staatsgrenze [G. v. 15. Dez. 1927]. — Rat. (Bek. v. 21. Okt.) II 1230.

f. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge, -abkommen u. dgl. mit folgenden Ländern

Ägypten, Vorl. Handelsabkommen v. 25. März 1930 (G. v. 26. Juli) II 1022. — Rat. (Bek. v. 4. Dez.) II 1274.

Bulgarien, Konsularvertr. v. 4. Juni 1929 (G. v. 3. Mai) II 747. — Rat. (Bek. v. 17. Juni) II 947.

Estland, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Finnland, Zusatzabk. v. 25. Nov. 1929 zu dem vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 (G. v. 26. Juli) II 993. — Vereinb. wegen Änd. des Zusatzabk. (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272. — Kündigung des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 (Bek. v. 6. Sept.) II 1213. — Aufh. der Kündigung (Bek. v. 18. Nov.) II 1272. — Vereinbarung v. 28. Aug. 1930 wegen Änd. des vorl. Handelsabk. v. 26. Juni 1926 (G. v. 25. Okt.) II 1226. — Rat. (Bek. v. 18. Nov.) II 1272.

Frankreich, Vorl. Inkraftbl. des Notenwechsels v. 27. Juni 1929 zum Handelsabkommen v. 17. Aug. 1927 (Bek. v. 4. Jan.) II 2.

Großbritannien, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 in Uganda (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Hedjas, Nadjd und zugehörige Gebiete, Freundschaftsvertrag v. 26. Apr. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1063. — Rat. (Bek. v. 4. Dez.) II 1274.

Japan, Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 in den Gebieten Korea, Formosa, Karafuto und Kwantung (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Niederlande, Deutsch-niederländischer Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zusatzprot. v. 17. Mai 1930 (G. v. 30. Juli) II 1128. — Rat. (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Staatsverträge (Forts.)

Österreich, Deutsch-österreichischer Handelsvertrag v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1079. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1109. — Zollbehandlung von Maschinen auf Grund der Anm. 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs (Prot. v. 12. Apr. 1930) II 1113.

Persien, Freundschaftsvertrag v. 17. Febr. 1929 (G. v. 26. Juli) II 1002. (Schlußprot. v. 17. Febr. 1929) II 1005. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen v. 17. Febr. 1929 (G. v. 26. Juli) II 1002/1013. (Schlußprot. v. 17. Febr. 1929) II 1021.

Portugal, Deutsch-portugiesisches Handelsabkommen v. 20. März 1926. — Notenwechsel (G. v. 30. Juli) II 1129. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 1231.

Rumänien, Vorl. Handelsabkommen v. 18. Juni 1930 (G. v. 9. Juli) II 953. — Rat. (Bek. v. 14. Juli) II 956.

Saarbeckengebiet, Notenwechsel zu der Vereinb. über den Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet (G. v. 17. Juli) II 983.

Salvador, Hinausschieben des Zeitpunkts des Außerkrafttr. des Handelsvertrags (Bek. v. 28. Febr.) II 37.

Schweden, Zweites Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 14. Mai 1926 (G. v. 31. Dez. 1929) II 3. — Rat. (Bek. v. 24. Febr.) II 27.

Geltung des Prot. des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Schweiz, Notenwechsel v. 13. Nov. 1929 zu dem Handelsvertrage v. 14. Juli 1926. — Rat. (Bek. v. 2. Jan.) II 2.

Türkei, Handelsvertr. v. 27. Mai 1930 (G. v. 26. Juli) II 1026. (Schlußprot. v. 27. Mai 1930) II 1058. — Rat. (Bek. v. 12. Sept.) II 1214. — Konsularvertr. v. 28. Mai 1929 (G. v. 3. Mai) II 747.

g. Schiffahrt

I. Binnenschiffahrt

Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein. — Vertr. mit der Schweiz (G. v. 28. Apr.) II 723. — Rat. (Bek. v. 21. Juni) II 947.

II. Seeschiffahrt

Int. Übk. v. 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. und weitere Beitr. und Rat. (Bek. v. 27. März) II 689. — (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (G. v. 14. Jan.) II 12. — Rat. und weitere Beitr. und Rat. (Bek. v. 3. Apr.) II 713. — (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. v. 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (G. v. 24. Juli) II 987. — [Ber.] II 1207. — Rat. durch mehrere Staaten (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

Staatsverträge (Forts.)

Mindestalter für Jugendliche zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer s. Staatsverträge k (S. 44).

Ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Jugendlichen und Kinder s. Staatsverträge k (S. 44).

Int. Rechtsordnung der Seehäfen. — Übk. und Statut nebst Zeichnungsprot. — Weitere Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Änd. der §§ 27, 28, 74 der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 durch das Int. Übk. über den Heuervertrag der Schiffsleute (G. v. 24. Juli) II 987.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute v. 10. Juli 1920. — Rat. durch Jugoslawien (Bek. v. 16. Mai) II 776.

Übk. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot v. 23. Sept. 1910. — Beitr. Estlands (Bek. v. 6. März) II 38. — Beitr. Australiens (Bek. v. 10. Okt.) II 1230.

h. Gerichtswesen und internationales Privatrecht

Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872. — Anwendung auf gewisse Mandatsgebiete (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Deutsch-schweizerisches Abk. über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (Deutsch-schweizerisches Vollstreckungsabkommen) v. 2. Nov. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1065. — Ausf. (V. v. 23. Aug.) II 1209. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1270.

Räumungsamnestie (Abk. v. 5. Okt. 1929) II 347. — Inkrafttr. (Bek. v. 9. Apr.) II 690.

Rechtsverkehr (Rechtshilfe, Rechtspflege und Rechtsschutz):

Großbritannien. Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928. — Ausdehnung auf verschiedene Kolonien usw. (Bek. v. 31. März) II 686 — auf Hongkong (Bek. v. 23. Juli) II 990 — auf Schottland (Bek. v. 22. Nov.) II 1273. — Erg. der Bek. v. 18. Nov. 1929 bezüglich Zanzibar (Bek. v. 9. Dez.) II 1276.

Österreich, Deutsch-österreichischer Vertrag über Rechtshilfe in Zollsachen v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1114. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1123.

Deutsch-österreichische Vereinbarung zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Staatsverträge (Fortf.)

Türkei, Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28. Mai 1929 (G. v. 3. Jan.) II 6.

Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 (G. v. 28. Juli) II 1067. — Rat. und weitere Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1269. — Weitere Rat. (Bek. v. 11. Dez.) II 1276.

Zivilprozeß:

Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Beitr. Estlands (Bek. v. 30. Dez. 1929) II 1. — Lettlands und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz (Bek. v. 31. Dez. 1929) II 1.

i. Staatsangehörigkeit

Persien, Niederlassungsabkommen v. 17. Febr. 1929 (G. v. 26. Juli) II 1002/1006. (Schlußprot. v. 17. Febr. 1929) II 1012.

j. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz

I. Internationale Abkommen

Rev. Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. Mexikos (Bek. v. 21. Jan.) II 17. — Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Rev. Pariser Verbandsübkft., betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. Mexikos (Bek. v. 21. Jan.) II 17. — Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

Rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. Türkei (Bek. v. 25. Aug.) II 1210. — Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230. — Danzig (Bek. v. 1. Dez.) II 1274.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908. Beitr. der französischen Kolonien und Protektorate (Bek. v. 8. Aug.) II 1206.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprot. v. 20. März 1914. — Beitr. und Rat.: Jugoslawien (Bek. v. 10. Sept.) II 1213.

Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zur rev. Übkft. v. 13. Nov. 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitr. und Rat.: Italien (Bek. v. 25. Apr.) II 721.

Staatsverträge (Fortf.)

Haager Abk. über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle. — Beitr. Frankreich zugleich für Französisch-Marokko und Tunis (Bek. v. 14. Okt.) II 1230.

II. Abkommen mit einzelnen Ländern

Erfindungspatente:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Fabrik- und Handelsmarken:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Gewerblicher Rechtsschutz.

Gegenseitiger Schutz zwischen Deutschland und der Republik Österreich. — Übk. v. 15. Febr. 1930 (G. v. 28. Juli) II 1077. — Rat. (Bek. v. 1. Okt.) II 1229.

Handelsnamen:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Muster:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Gegenseitiger Patentschutz in Deutschland und in Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Gegenseitiger Schutz in Deutschland und in Österreich. — Übk. v. 15. Febr. 1930 (G. v. 28. Juli) II 1077. — Rat. (Bek. v. 1. Okt.) II 1229.

Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

k. Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen

Int. Übk. über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen v. 11. Nov. 1921. — Weitere Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Übk. über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Rat. (Bek. v. 27. März) II 689.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Mai) II 775 (Bek. v. 15. Juli) II 690.

Int. Übk. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Beitr. und Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Staatsverträge (Forts.)

Int. Übk. v. 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Beitr. Estlands (Bek. v. 24. Mai) II 782.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer v. 11. Nov. 1921. — Weitere Rat. (Bek. v. 12. Dez.) II 1277.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925. — Rat. und Beitr. mehrerer Länder (Bek. v. 23. Jan.) II 18. — Weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 6. Aug.) II 1204.

Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. Jugoslawiens (Bek. v. 28. Jan.) II 18.

Int. Sanitätsabkommen nebst Unterzeichnungsprot. v. 21. Juni 1926 wegen Maßnahmen gegen Pest, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber oder Pocken (G. v. 18. März) II 589. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute v. 10. Juli 1920. — Rat. durch Jugoslawien (Bek. v. 16. Mai) II 776.

l. Veterinärwesen

Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Rat. durch Griechenland, Beitr. Japans (Bek. v. 20. Nov.) II 1273.

m. Verkehrswesen

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. der Türkei (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Abänd. der Anl. I (Bek. v. 14. Aug.) II 1206. — (Bek. v. 26. Sept.) II 1223.

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 3. Jan.) II 2. — Neue Liste (Bek. v. 15. Febr.) II 26. — Änd. (Bek. v. 4. März) II 38. — (Bek. v. 19. Mai) II 779. — (Bek. v. 19. Juni) II 947. — (Bek. v. 28. Juni) II 949. — (Bek. v. 21. Aug.) II 1209.

Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. der Türkei (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Zweite Ausgabe der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 14. Febr.) II 26. — Änd. (Bek. v. 1. März) II 37. — (Bek. v. 5. Apr.) II 689. — (Bek. v. 19. Mai) II 779. — (Bek. v. 28. Juni) II 949 — (Bek. v. 23. Juli) II 991. — (Bek. v. 21. Aug.) II 1209. — (Bek. v. 8. Sept.)II 1213. — (Bek. v. 26. Nov.) II 1274.

Abk. mit Frankreich über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe. — Rat. (Bek. v. 17. Sept.) II 1217.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. v. 11. Okt. 1909. — Außerkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233. — Neues Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233. — Weitere Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Staatsverträge (Forts.)

Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein. — Vertr. mit der Schweiz (G. v. 28. Apr.) II 723. — Rat. (Bek. v. 21. Juni) II 947.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924. — Weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 12. Febr.) II 19.

Weltpostvereinsverträge abgeschlossen am 28. Juni 1929 auf dem Weltpostkongreß in London (G. v. 13. Juni) II 785. [Hauptvertrag] nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 1929) II 788 und anhängende Bestimmungen über die Beförderung von Briefsendungen auf dem Luftweg nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 1929) II 826. — Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 1929) II 847. — Postpaketabkommen nebst Schlußniederschrift (v. 28. Juni 1929) II 864 und anhängende Bestimmungen über Beförderung von Postpaketen auf dem Luftweg (v. 28. Juni 1929) II 894. — Postanweisungsabkommen (v. 28. Juni 1929) II 909. — Postüberweisungsabkommen (v. 28. Juni 1929) II 922. — Postauftragsabkommen (v. 28. Juni 1929) II 930. — Postzeitungsabkommen (v. 28. Juni 1929) II 939. — Rat. und weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

n. Zollwesen

Abk. mit Norwegen über die Zollbehandlung von Randsteinen (G. v. 26. Juli) II 1024. — Rat. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Vertr. mit Österreich über Rechtshilfe in Zollsachen v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1114. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1123.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Beitr. Estlands (Bek. v. 31. März) II 687.

o. Sonstige Abkommen und Verträge

Ausstellungen, Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928 (G. v. 5. Mai) II 727.

Abk. v. 15. Juli 1914, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen. — Beitr. Österreichs (Bek. v. 30. Jan.) II 19. — Beitr. Spaniens (Bek. v. 8. März) II 38.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Inkrafttr. für das Deutsche Reich und Beitr. verschiedener Länder. — Außerkrafttr. für das Deutsche Reich (Bek. v. 5. Juli) II 959. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Deutsch-polnisches Überleitungsabkommen über Personenstandsregister (G. v. 29. Apr.) II 709. — Rat. (Bek. v. 7. Juli) II 960.

Vom Völkerbund in Genf aufgelegtes Prot. über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. und Rat. (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Übk. zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden v. 17. Dez. 1929 (G. v. 9. Aug.) II 1191. (Schlußprot. v. 17. Dez. 1929) II 1198.

Staatsverträge (Forts.)

Deutsch-amerikanisches Schuldenabkommen (G. v. 13. März) II 385. — Inkrafttr. (Bek. v. 15. Juli) II 960.

Spitzbergenvertrag. Beitritte (Bek. v. 13. Mai) II 776. (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Weitere Rat. und Beitr. (Bek. v. 22. Jan.) II 17. — (Bek. v. 24. Sept.) II 1222.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag s. Schiedsgerichte.

Steigerungsbeträge für Wanderversicherte s. Sozialversicherung 4 (S. 40), 5 (S. 40).

Steinkohlenbergbau, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter s. Arbeiter.

Stellenvermittlung s. Arbeitsnachweis, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Steuerabzug s. Steuern 1.

Steueramnestie s. Steuern 1.

Steueranpassung s. Steuern 1.

Steuerbefreiung, Steuerfreiheit s. Steuern 1.

Steuerliche Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft s. Kredit, Steuern 1, Wirtschaft.

Steuermilderung s. Steuern 1.

Steuern

1. Allgemeines

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden [Besteuerungsgesetz] v. 10. Aug. 1925. — Änd. (G. v. 17. Juli § 9) I 215/216. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 9) I 517/579. — DurchfBest. für die §§ 8 bis 10 (v. 25. Okt.) I 471.

Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse nach §§ 8 bis 10 des Besteuerungsgesetzes (G. v. 17. Juli) I 215.

Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft (G. v. 9. Juni) I 187. — [Ber.] I 192.

Reichsabgabenordnung. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 1) I 517/545. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Reichsbewertungsgesetz. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 2) I 517/567.

Steuern (Forts.)

Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. (G. v. 15. Apr.) I 142.

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entsteht. — Durchf. (V. v. 19. Dez.) I 656.

Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (V. v. 16. Okt.) I 464.

Steueramnestie (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel VII) I 517/581.

Steueranpassung (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV) I 517/545. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Steuerbefreiung des an Treuhänder veräußerten reichseigenen Grundbesitzes in den besetzt gewesenen Gebieten des Westens (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 24) I 311/331.

Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage, Steuermilderungsgesetz v. 31. März 1926. — Aufh. des § 30 (G. v. 17. Juli § 11 Abs. 2) I 215/218.

Änd. der Dritten Steuernotverordnung (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 1) I 517/575.

Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren (V. v. 16. Okt.) I 464.

Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel VI) I 517/581.

Steuersenkung (G. v. 28. Apr. Art. III) I 145/146.

2. Besitz- und Verkehrsteuern

a. *Einkommensteuer*

Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. — Änd. der §§ 3, 83 und 84 (V. v. 16. Okt. § 2) I 464/465. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 2) I 517/575. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Bestätigung des für die Einkommensteuer festgestellten Verteilungsschlüssels (V. v. 1. Dez. 5. Teil Art. 7) I 517/589.

Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 *RM* (V. v. 16. Juli §§ 10 bis 12) I 207. — Außerkraftf. (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 10 bis 12) I 311/312. — Weiterer Zuschlag im Rechnungsjahr 1931 von 5 v. H. (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel IV Art. 1) I 517/527.

Zuschlag zur Einkommensteuer der Aufsichtsratsmitglieder im Rechnungsjahr 1931 (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel IV Art. 3) I 517/527.

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (V. v. 16. Juli §§ 13 bis 18) I 207. — Außerkraftf. (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 13 bis 18) I 311/312. — Weiterer Zuschlag (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel IV Art. 2) I 517/527.

Steuern (Forts.)

b. *Erbschaftsteuer*

Erbschaftsteuergesetz in der Fass. v. 22. Aug. 1925. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 5) I 517/578.

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entsteht. — Durchf. (V. v. 19. Dez.) I 656.

c. *Steuer zum Geldentwertungsausgleiche*

Geldentwertungsausgleich bei bebauten und unbebauten Grundstücken s. Steuern 4.

d. *Grunderwerbsteuer*

Grunderwerbsteuergesetz in der Fass. v. 11. März 1927. — Änd. (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel II Art. 2) I 517/585. — Änd. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III § 26) I 517/597.

e. *Kapitalverkehrsteuer*

Kapitalverkehrsteuergesetz v. 8. Apr. 1922. — Änd. (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel II Art. 1) I 517/585. — Änd. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III § 25) I 517/597.

f. *Körperschaftsteuer*

Körperschaftsteuergesetz vom 10. Aug. 1925. — Änd. der §§ 3, 15 und 27 (V. v. 16. Okt. § 3) I 464/465. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 3) I 517/576. — Nichtanwendung der Steuerbefreiungsvorschriften im § 9 Abs. 1 Nr. 2 auf die Deutsche Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. 3) I 517/592.

Bestätigung des für die Körperschaftsteuer festgestellten Verteilungsschlüssels (V. v. 1. Dez. 5. Teil Art. 7) I 517/589.

g. *Kraftfahrzeugsteuer*

Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1930 (G. v. 15. Apr. Art. 4) I 131.

h. *Rennwett- und Lotteriesteuer*

Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. Apr. 1922. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 8) I 517/579.

i. *Umsatzsteuer*

Umsatzsteuergesetz in der Fass. v. 8. Mai 1926. — Änd. (G. v. 15. Apr. Art. VII) I 137. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 6, Kapitel V, 5. Teil Art. 4) I 517/579/581/589.

DurchfBest. zum Umsatzsteuergesetz (erhöhte Umsatzsteuer). — Änd. (V. v. 27. Juni) I 194.

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. — Verl. der Gültigkeitsdauer [§ 38 der DurchfBest. zum Umsatzsteuerg.] (V. v. 26. Juni) I 193.

Steuern (Forts.)

j. *Vermögensteuer*

Vermögensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 4) I 517/576. — Nichtanwendung der Steuerbefreiungsvorschriften im § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf die Deutsche Golddiskontbank (V. v. 1. Dez. 6. Teil Kapitel II Art. I) I 517/592.

Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 (V. v. 19. Dez.) I 656.

k. *Versicherungssteuer*

Versicherungssteuergesetz v. 8. Apr. 1922. — Änd. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 7) I 517/579.

l. *Wechselsteuer (Wechselstempelsteuer)*

Wechselsteuergesetz in der Fass. v. 10. August 1923. — Änd. der §§ 4 und 7 (G. v. 28. März Art. II) I 107. — Neufass. (Bek. v. 12. Juli) I 219.

m. *Sonstiges*

Senkung von Verkehrsteuern (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel 2) I 517/585.

3. Verbrauchsabgaben

Ausgleichsteuer auf Mineralöle s. Mineralölsteuer.

Biersteuergesetz. — Änd. des Biersteuerg. v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (G. v. 15. Apr.) I 136. — (V. v. 1. Dez. 5. Teil Art. 5) I 517/589. — Vorl. Durchf. des Art. VII des G. zur Änderung des Biersteuerg. (V. v. 15. Apr.) I 142. — Außerkrafttr. dieser V. (V. v. 27. Juni § 2) I 194.

Branntweinersatzsteuer (G. v. 15. Apr. Art. 1) I 138.

Branntweinmonopol. Änd. des G. über das Branntweinmonopol v. 8. Apr. 1922 (G. v. 15. Apr.) I 138. — Aufh. des § 107 des G. v. 8. Apr. 1922 (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 6) I 146/151.

Mineralölsteuer (G. v. 15. Apr. Art. 3) I 131.

Mineralwassersteuer (G. v. 15. Apr.) I 139. — Änd. (V. v. 1. Dez. 5. Teil Art. 5) I 517/589.

Tabaksteuerg. Änd. des G. zur Änd. des Tabaksteuerg. v. 12. Sept. 1919/22. Dez. 1929 (G. v. 15. Apr. Art. I) I 135. — Weitere Änd. (V. v. 16. Juli §§ 24 bis 28) I 207/211. — Außerkraftt. der V. v. 16. Juli 1930 (V. v. 18. Juli) I 223. — Änd. (V. v. 26. Juli 1. Abschnitt §§ 21 bis 26) I 311/313. — Weitere Änd. (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel III) I 517/524.

Zuckersteuerg. Änd. des Zuckersteuerg. v. 9. Juli 1923/5. Juli 1929 (G. v. 15. Apr. Art. II) I 135/136. — Neufass. (Bek. v. 4. Juni) I 188.

Steuern (Forts.)

Zündwarenmonopolgesetz
I. Abschn.: Inhalt des Monopols und Monopolgebiet (§§ 1—5).
II. » : Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft (§§ 6—16).
III. » : Reichsaufsicht über die Monopolgesellschaft (§§ 17—18).
IV. » : Die Beteiligungsziffern (§§ 19—30).
V. » : Preise (§§ 31—34).
VI. » : Sicherung des Zündwarenbedarfs (§ 35).
VII. » : Technische Neuerungen (§ 36).
VIII. » : Abgabe der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine (§ 37).
IX. » : Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller (§ 38).
X. » : Geltung der Reichsgewerbeordnung (§ 39).
XI. » : Strafvorschriften und Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 40—45).
XII. » : Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 46 bis 54).

(G. v. 29. Jan.) I 11. — Inkrafttr. (V. v. 27. Mai § 36) I 176/181. — Vorl. DurchfBest. (v. 27. Mai) I 176.

Zündwarensteuergesetz v. 9. Juli 1923/11. Aug. 1923/27. Okt. 1923/21. Dez. 1923/10. Aug. 1925. — And. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (G. v. 29. Jan. § 49) I 11/19.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Biersteuer [Gemeindebiersteuer] (V. v. 26. Juli 2. Abschn. §§ 1 bis 3, 6 und 8) I 311/314. — And. (V. v. 1. Dez. 1. Teil) I 517/518. — DurchfBest. (v. 4. Sept.) I 450. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gemeindebiersteuer der Stadt Hamburg (Sechste V. v. 7. Nov.) I 514.

Bürgersteuer (V. v. 16. Juli § 23) I 207. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 2. Abschn. §§ 1, 4 bis 8) I 311/314. — And. (V. v. 1. Dez. 1. Teil) I 517/518. — DurchfBest. (v. 4. Sept.) I 450. — Erhebung der Bürgersteuer in Württemberg (V. v. 15. Nov.) 514.

And. des G. über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken v. 1. Juni 1926 (G. v. 22. März) I 91. — And. (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III § 27) I 517/597.

Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer (V. v. 16. Juli) I 212. — Außerkraftsetzung (V. v. 18. Juli) I 223. — Neue V. (v. 26. Juli 2. Abschn. §§ 3 und 8) I 311/314. — And. (V. v. 1. Dez. 1. Teil) I 517/518. — Außerkrafttr. (V. v. 1. Dez. 5. Teil Art. 6) I 517/589. — DurchfBest. (v. 4. Sept.) I 450. — Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gemeindegetränkesteuer der Stadt Hamburg (Sechste V. v. 7. Nov.) I 514.

Erhebung der Gewerbeertragsteuer (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel III) I 517/540.

Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel III und IV) I 517/537. — — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Senkung der Gewerbesteuer (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel I) I 517/582. — DurchfBest. für das Rechnungsjahr 1931 (V. v. 20. Dez.) I 656.

Steuern (Forts.)

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer des Landes Mecklenburg-Strelitz (Fünfte V. v. 19. Juni) I 191.

Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel II und IV) I 517/531.

Senkung der Grundsteuer (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel I) I 517/582. — DurchfBest. für das Rechnungsjahr 1931 (V. v. 20. Dez.) I 656.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Hauszinssteuer des Landes Mecklenburg-Strelitz (Fünfte V. v. 19. Juni) I 191.

Erhebung der Lohnsummensteuer (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel III) I 517/541.

Senkung der Realsteuern [Gebäudeentschuldungsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer] (V. v. 1. Dez. 4. Teil Kapitel I) I 517/582. — DurchfBest. für das Rechnungsjahr 1931 (V. v. 20. Dez.) I 656.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Wegeabgabe des Landes Mecklenburg-Strelitz, Fünfte V. (v. 19. Juni) I 191.

Steuernotverordnung s. Steuern 1.

Steuerpflicht.
Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren s. Steuern 1.
der öffentlichen Betriebe s. Steuern 1.

Steuersenkung s. Steuern 1, 2 und 4.

Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung s. Ausnahmezustand [bei: Sicherung von Wirtschaft und Finanzen].

Stimmlisten s. Wahlen.

Straffreiheit s. Strafrecht.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets (Bek. v. 2. Juli) II 950.

Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872. — Anwendung auf gewisse Mandatsgebiete (G. v. 2. Mai) II 725. — Rat. (Bek. v. 10. Juli) II 960.

Deutsches Auslieferungsgesetz v. 23. Dez. 1929 [Ber.] I 29. — Örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich (V. v. 6. März) I 33.

Abk. über die Räumungsamnestie v. 5. Okt. 1929 — II 348. — Inkrafttr. (Bek. v. 9. Apr.) II 690.

Strafrecht (Forts.)

G. über Straffreiheit v. 14. Juli 1928. — And. (G. v. 24. Okt.) I 467.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. — Aufh. des § 365 [Übertretung der Polizeistunde]. (G. v. 28. Apr. § 33 Nr. 1) I 146/151.

Strafprozeßordnung vom 22. März 1924. — And. der §§ 50, 54, 76 (G. v. 27. März § 27 V) I 96/100.

Strafregisterverordnung, And. (V. v. 11. März) I 36.

Strafregister, Strafregisterverordnung s. Strafrecht.

Strafsachen, Deutsch-österreichische Vereinbarung zur vorl. Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Straßenbau, Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Straßenbaues (Baukreditgesetz 1930) I 419.

Strompolizeiverordnung s. Wasserstraßen.

Strom- und Schiffahrtspolizei s. Wasserstraßen.

Stützung des Kurses der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Sudan, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Südafrikanischer Bund s. Südafrikanische Union.

Südafrikanische Union, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Beitr. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Übkft. v. 20. Jan. 1930 über das »Gleichzeitige Memorandum« zum Sachverständigenplan. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Abk. v. 20. Jan. 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans v. 7. Juni 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Sept.) II 1223.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Südwest-Afrika s. Kolonien 2.

Surinam s. Kolonien 6.

Swaziland s. Kolonien 2.

Syrien s. Kolonien 3.

T

Tabak, Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe

Art. 1: Entschädigung von Tabakverarbeitern.
» 2: Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes.
» 3: Inkrafttreten.

(V. v. 18. Dez.) I 630.

Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes (V. v. 29. Jan.) I 22.

Tabakgewerbe s. Tabak.

Tabaksteuer s. Steuern 3.

Tabakverarbeiter s. Tabak.

Tanganjikagebiet s. Kolonien 2.

Teezoll s. Zölle 1.

Teuerungszulagen, Teuerungszuschläge, Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Thüringisches Ermächtigungsgesetz s. Reichsgericht.

Tiere, Mittel zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh (G. v. 29. März § 3) II 670. — (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 12 Abs. 2) I 311/330.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Wiederinkrafttr. des § 12 des G. v. 3. Juni 1900 (G. v. 15. Apr. Art. 5 VII § 2) I 131/133.

Tierische Fette s. Fett.

Tierseuchenamt, Internationales, s. Staatsverträge l (S. 45), Veterinärwesen.

Tilgung der schwebenden Reichsschuld s. Schulden.

Togo, Togoland s. Kolonien 2.

Tonga s. Kolonien 2.

Träger der Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 40).

Treibstoffe s. Branntwein, Spiritus.

Trimmer (Kohlentrimmer), Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Tschechoslowakei, Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (V. v. 13. Nov.) I 514.

Vertr. mit der zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Art. 83 des Vertr. v. Versailles beschriebenen Staatsgrenze G. v. 15. Dez. 1927. — Rat. (Bek. v. 21. Okt.) II 1230.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Spitzbergenvertrag v. 9. Febr. 1920. — Beitr. (Bek. v. 13. Dez.) II 1277.

Tünchergewerbe s. Gewerbebetriebe.

Türkei, Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924. — Beitr. (Bek. v. 5. Juli) II 959.

Rev. Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Türkei (Forts.)

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Rev. Pariser Verbandsübkft. zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Deutsch-türkischer Handelsvertrag v. 27. Mai 1930 (G. v. 26. Juli) II 1026. (Schlußprot. v. 27. Mai 1930) II 1058. — Rat. (Bek. v. 12. Sept.) II 1214.

Rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925. — Beitr. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Deutsch-türkischer Konsularvertrag v. 28. Mai 1929 (G. v. 3. Mai) II 747.

Deutsch-türkisches Abk. über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28. Mai 1929 (G. v. 3. Jan.) II 6.

Deutsch-türkischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 16. Mai 1929 (G. v. 26. März) II 673. — Rat. (Bek. v. 5. Aug.) II 1204.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Rat. (Bek. v. 22. Jan.) II 17.

Türkische Republik s. Türkei.

Tunesien, Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Tunis s. Kolonien 3.

U

Übereinkommen, Übereinkünfte s. Staatsverträge.

Übergangsgebührnisse s. Besoldung, Versorgung.

Überleitungsabkommen s. Staatsverträge o (S. 45). [bei: Personenstandsregister].

Überschuldung, zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung s. Konkurswesen.

Übertragung nicht mehr benötigter Planstellen auf eine andere Verwaltung s. Beamte.

Uganda s. Kolonien 2.

Umsatzsteuer s. Steuern 2i.

Umschuldung in den Ostgebieten (V. v. 26. Juli 3. Abschnitt §§ 4—19) I 311/316. — Durchf. (V. v. 8. Aug.) I 433. — (Zweite V. v. 3. Sept.) I 449.

Umwandlung planmäßiger Beamtenstellen s. Beamte.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3.

Ungarn, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Beitr. (Bek. v. 14. Febr.) II 20.

Ungarn (Forts.)

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Int. Rechtsordnung der Seehäfen — Übk. und Statut nebst Zeichnungsprot. — Rat. (Bek. v. 9. Mai) II 775.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken s. Sowjetunion.

Uniongießerei Königsberg A. G. in Königsberg i. Pr.-Contienen, Übernahme von Garantien für — durch den Reichsminister der Finanzen (G. v. 29. März) II 665.

Untersuchung, ärztliche, für den Seeschiffsdienst s. Schiffahrt 1, Staatsverträge g II (S. 43) und k (S. 44).

Unzucht, Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 22. Jan.) II 17. — (Bek. v. 24. Sept.) II 1222.

Unzüchtige Veröffentlichungen s. Unzucht.

Urheberrecht, Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908. — Beitr. der französischen Kolonien und Protektorate (Bek. v. 8. Aug.) II 1206.

Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zur rev. Berner Übkft. v. 13. Nov. 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitr. und Rat.: Italien (Bek. v. 25. Apr.) II 721.

Gegenseitiger Schutz von Werken der Literatur und Kunst in Deutschland und in

Österreich. — Übk. v. 15. Febr. 1930 (G. v. 28. Juli) II 1077. — Rat. (Bek. v. 1. Okt.) II 1229.

Persien. — Abk. v. 24. Febr. 1930 (G. v. 15. Juli) II 981.

Urkunden, Bek. des Reichsministers für Wiederaufbau über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß des FrVertr. v. 12. Mai 1920 und 2. Juli 1921. — Außerkraftsetzung (V. v. 23. Juli) II 991.

Uruguay, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

V

Vatikanstadt, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. Apr. 1926. — Rat. und Inkrafttr. (Bek. v. 27. Okt.) II 1233.

Weltpostvertrag von London v. 28. Juni 1929 und mehrere Nebenabkommen. — Rat. (Bek. v. 25. Nov.) II 1273.

Venezuela, Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 1216.

Int. Sanitätsabkommen v. 21. Juni 1926. — Rat. (Bek. v. 29. Okt.) II 1268.

Verbandsübereinkunft, Pariser Rev., s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge j. I (S. 44).

Vereinbarung s. Staatsverträge.

Vereinfachung der Zollförmlichkeiten s. Staatsverträge n (S. 45), Zölle 1.

Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.

Vereinszollgesetz s. Zölle 1.

Verfassung, Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Verf. s. Ausnahmezustand.

Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund der RVerf. s. Reichsgericht.

Vergleichskommission, deutsch-belgische und deutsch-französische s. Staatsverträge d (S. 42).

Vergleichsverfahren s. Konkurswesen.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge a (S. 41).

Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Verkehrsteuern s. Ausnahmezustand, Steuern 2.

Vermahlung von Inlandsweizen s. Getreide, Mehl.

Vermögensteuer s. Steuern 2 j.

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Versailler Vertrag s. Frieden, Staatsverträge c (S. 41) und e (S. 42).

Versicherungsämter, Geschäftsberichte, s. Sozialversicherung 1 (S. 40).

Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Versicherungssteuer s. Steuern 2 k.

Versorgung, Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] Fünfte Erg. (v. 16. Juli) I 225. — Neufass. (Bek. v. 16. Juli) I 234. — Änd. (V. v. 1. Dez. 2. Teil Kapitel II § 8) I 517/524. — Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen v. 16. Juli 1923/31. Juli 1926. Vierte Erg. (v. 16. Juli) I 228. — Neufass. (Bek. v. 16. Juli) I 245.

Änd. des Reichsversorgungsgesetzes (V. v. 26. Juli 4. Abschnitt 3. Tit.) I 311/327. — (V. v. 1. Dez. 1. Teil Kapitel II) I 517/521.

Versorgung (Forts.)

G. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922/20. März 1928. — Durchführung im Saargebiet (V. v. 13. Jan.) I 1.

Kürzung der Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht und der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Versorgungssachen s. Versorgung.

Versorgungsschein s. Versorgung.

Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer s. Steuern 2a und 2f.

Verträge s. Staatsverträge.

Vertrag von Versailles s. Frieden, Staatsverträge c (S. 41) und e (S. 42).

Verwaltungskostenzuschüsse, Pauschalierung der nach den §§ 8—10 des G. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Besteuerungsgesetz) v. 10. Aug. 1925 zu leistenden Verwaltungskostenzuschüsse (G. v. 17. Juli) I 215. — DurchfBest. für die §§ 8—10 des Besteuerungsgesetzes (v. 25. Okt.) I 471.

Verzinsung s. Zinsen.

Veterinärwesen, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Wiederinkrafttr. des § 12 des G. v. 3. Juni 1900 (G. v. 15. Apr. Art. 5 VII § 2) I 131.

Int. Übk. v. 25. Jan. 1924 für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris. — Rat. durch Griechenland, Beitr. Japans (Bek. v. 20. Nov.) II 1273.

Völkerbund, Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Geltung in Estland, Schweden, den japanischen Gebieten Korea, Formosa, Karafuto, Kwantung und in Uganda (Bek. v. 21. Jan.) II 17.

Volksbegehren, Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Volksentscheid, Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Volksschullehrer s. Schulwesen.

Vollstreckbarerklärung, Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 des Haager Abk. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 31. Dez. 1929) II 1.

Vollstreckungsabkommen, Deutsch-schweizerisches Abk. über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (deutsch-schweizerisches Vollstreckungsabkommen) v. 2. Nov. 1929 (G. v. 28. Juli) II 1065. — AusfV. (v. 23. Aug.) II 1209. — Rat. (Bek. v. 5. Nov.) II 1270.

Vollstreckungsschutz in den Ostgebieten (V. v. 26. Juli 3. Abschnitt §§ 6—19) I 311/316. — Durchf. (V. v. 8. Aug.) I 433. — (Zweite V. v. 3. Sept.) I 449.

Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn 1, Mündelgeld c.

Vorzugsrenten s. Aufwertung.

Vorzugsrentenverfahren, Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren (V. v. 4. Dez.) I 607.

W

Waagen s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Waffen, Abk. v. 15. Juli 1914, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen.

— Beitr. Österreichs (Bek. v. 30. Jan.) II 19.

— Beitr. Spaniens (Bek. v. 8. März) II 38.

V. gegen Waffenmißbrauch (v. 25. Juli) I 352.

Waffenmißbrauch s. Waffen.

Wahlen, Zweite V. über Hafenstädte nach § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (v. 26. Juli) I 420.

Wahlen zu den Handwerkskammern (V. v. 14. Apr.) I 144.

Reichsstimmordnung. — Fünfte AndV. (v. 24. Juli) I 353.

Neuwahl des Reichstags (V. v. 18. Juli) I 299.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe der für die Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl 1930 erforderlichen Beträge (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3a) I 311/329.

Auslegung der Stimmlisten für die Reichstagswahl am 14. Sept. 1930 (V. v. 21. Juli) I 353.

Waisen, Waisengeld, Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirk, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen aus Anlaß der Grubenkatastrophe auf der Wenzeslaus-Grube bei Neurode zur Ausgabe 1 Million *RM* zur Unterstützung der Hinterbliebenen von tötlich verunglückten Bergleuten des Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirks und zur Hebung der Gesundheit der Bergarbeiterbevölkerung dieses Gebiets (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 3b) I 311/329.

Walzwerke, Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen s. Arbeiter.

Wanderversicherte s. Sozialversicherung 4 (S. 40), 5 (S. 40).

Warenaustausch s. Handel, mit dem Saarbeckengebiet s. Saargebiet.

Wartegeld, Reichshilfe der Wartegeldempfänger s. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Örtliche Sonderzuschläge für Wartegeldempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Kürzung der Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger s. Besoldung [bei: Gehaltskürzung].

Wartegeldempfänger s. Wartegeld.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Wassermesser s. Maß und Gewicht [bei: Eichung].

Wasserstraßen, Änderung des der V. über Beiräte für die Reichswasserstraßen v. 26. Jan. 1925 als Anlage 1 beigefügten Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten (Bek. v. 15. Apr.) II 713.

Donau-Schiffahrts-Polizeiverordnung v. 20. Mai 1927. — Erste And. (V. v. 28. Juli) II 1200.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Plan der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1930 Mittel vorgesehen sind (V. v. 26. Juli 6. Abschn. § 21) I 311/330.

Behörde am Kaiser Wilhelm-Kanal gemäß Art. 386 Abs. 2 des Vertrags von Versailles. — Abänd. der V. v. 7. Okt. 1922 (V. v. 26. Juni) II 957.

Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein. — Vertr. mit der Schweiz (G. v. 28. Apr.) II 723. — Rat. (Bek. v. 21. Juni) II 947.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen [Seewasserstraßenordnung] v. 31. März 1927. — Zweite Abänd. (v. 20. März) II 679.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle v. 29. Dez. 1922. — Dritte Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung zur Änd. der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung v. 29. Dez. 1922 (v. 12. Sept.) II 1214.

Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Wechsel, Wechsel- und Scheckzinsen, Festsetzung auf $6^1/_2$ v.H. (Elfte Bek. v. 14. Jan.) I 2. — Festsetzung auf 6 v.H. (Zwölfte Bek. v. 5. Febr.) I 28. — Festsetzung auf $5^1/_2$ v.H. (Dreizehnte Bek. v. 8. März) I 34. — Festsetzung auf 5 v.H. (Vierzehnte Bek. v. 25. März) I 86. — Festsetzung auf $4^1/_2$ v.H. (Fünfzehnte Bek. v. 19. Mai) I 173. — Festsetzung auf 4 v.H. (Sechzehnte Bek. v. 20. Juni) I 191. — Festsetzung auf 5 v.H. (Siebzehnte Bek. v. 9. Okt.) I 461.

Wechselsteuergesetz s. Steuern 2 l.

Wechselzinsen s. Wechsel, Zinsen.

Wegeabgabe s. Steuern 4.

Wein, Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken [Weingesetz]. — Außerkrafttr. des G. v. 7. Apr. 1909 und der Bek. v. 28. März 1918 und neues G. (v. 25. Juli) I 356. — Ausf. (V. v. 29. Aug.) I 446.

Wein (Forts.)

Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweins (G. v. 28. Apr. § 10) I 146/147.

Kleinhandel mit Wein (G. v. 28. Apr. § 13) I 146/148. — AusfV. (v. 21. Juni § 10) I 191/192.

Bildung von Weinbaubezirken. — Aufh. der Bek. v. 7. Jan. 1927, v. 16. März 1927 und v. 28. Dez. 1927. — Neue Übersicht (Bek. v. 16. Jan.) I 3.

Weinbaubezirke s. Wein.

Weingesetz s. Wein.

Weißbindergewerbe s. Gewerbebetriebe.

Weizen (Inlandsweizen) s. Getreide, Mehl.

Weltpostverein, Weltpostvereinsverträge, Weltpostvertrag s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Wenzeslaus-Grube s. Finanzwesen, Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirk.

Werke der Literatur und Kunst s. Staatsverträge j I (S. 44) und j II (S. 44), Urheberrecht.

Wertbrief- und Wertkästchenabkommen s. Post, Staatsverträge m (S. 45).

Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer s. Steuern 1 [bei: Reichsbewertungsgesetz], Steuern 2b.

Wertgrenze für die Zuständigkeit der Gemeinde- und Amtsgerichte s. Gerichte usw.

Wertpapiere, Bek. des Reichsministers für Wiederaufbau über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren aus Anlaß des FrVertr. v. 12. Mai 1920 und 2. Juli 1921. — Außerkraftt. (V. v. 23. Juli) II 991.

Ausländische Wertpapiere:

Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. — Außerkraftt. der Bek. v. 26. März 1919, 21. Juni 1919 und 21. Nov. 1919 (Bek. v. 9. Aug.) I 436.

Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren s. Steuern 1.

Westafrika, Französisch s. Kolonien 3.

Westpazifik s. Kolonien 3.

West-Samoa s. Kolonien 2.

Wiedergutmachungen, Aufhebung der Deutschen Kriegslastenkommission (V. v. 24. Mai) I 175.

Wirtschaft, Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft (G. v. 9. Juni) I 187. — [Ber.] I 192.

Sicherung von Wirtschaft und Finanzen s. Ausnahmezustand.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsunion, belgisch-luxemburgische s. Belgien, Luxemburg, Grenzwesen.

Witwen, Witwengeld, Örtliche Sonderzuschläge für Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltempfänger sowie für deren Hinterbliebene (V. v. 26. Juli) Abschn. 6 § 20) I 311/330.

Wochenhilfe s. Sozialversicherung 2 (S. 40).

Wohnungsbau, Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel II) I 517/593.

Förderung und Verbilligung des Kleinwohnungsbaues (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel I) I 517/593.

Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1930) I 419.

Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1930 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel (V. v. 27. März) I 109.

Wohnungsbau durch die öffentliche Hand (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III §§ 28 und 29) I 517/597.

Wohnungsmangelgesetz s. Miete usw.

Wohnungsunternehmen, Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel III) I 517/593. — [Ber.] (v. 8. Dez.) I 608.

Wohnungswirtschaft:

Kapitel I: Förderung und Verbilligung des Kleinwohnungsbaues,
» II: Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues,
» III: Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen,
» IV: Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft

(V. v. 1. Dez. 7. Teil) I 517/593.

Wohnungszwangswirtschaft, Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft (V. v. 1. Dez. 7. Teil Kapitel IV) I 517/598.

Württemberg, Erhebung der Bürgersteuer in Württemberg (V. v. 15. Nov.) I 514.

Y

Yemen, Beitr. zum Weltpostvertrage von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und zu mehreren Nebenabkommen (Bek. v. 12. Febr.) II 19.

Young-Plan s. Staatsverträge d (S. 42).

Z

Zahlungsausgleich, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, s. Bankwesen, Staatsverträge d (S. 42).

Zanzibar s. Kolonien 2.

Zellhorn [Celluloid], V. über Zellhorn (v. 20. Okt.) I 468.

Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. — V. v. 4. Mai 1923 und 29. Juni 1927. — Außerkrafttr. (V. v. 20. Okt. § 22) I 468/470.

Zentrale für Bodenkulturkredit, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in Berlin s. Mündelgeld.

Zentralgenossenschaftskasse, Preußische s. Bankwesen.

Zinssatz s. Zinsen.

Zinsen, Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.

1. Abschnitt: Hypotheken und durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen (§§ 1—28),
2. » Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte (§§ 29—30),
3. » Schlußvorschriften (§§ 31—34)

(G. v. 18. Juli) I 300. — Durchf. (V. v. 28. Aug.) I 446. — Zweite V. (v. 5. Dez.) I 608.

Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken (G. v. 15. Dez.) I 609.

G. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927. — And. (G. v. 18. Juli § 34) I 305.

Wechsel- und Scheckzinsen. — Festsetzung auf $6^1/_2$ v.H. (Elfte Bek. v. 14. Jan.) I 2. — Festsetzung auf 6 v.H. (Zwölfte Bek. v. 5. Febr.) I 28. — Festsetzung auf $5^1/_2$ v.H. (Dreizehnte Bek. v. 8. März) I 34. — Festsetzung auf 5 v.H. (Vierzehnte Bek. v. 25. März) I 86. — Festsetzung auf $4^1/_2$ v.H. (Fünfzehnte Bek. v. 19. Mai) I 173. — Festsetzung auf 4 v.H. (Sechzehnte Bek. v. 20. Juni) I 191. — Festsetzung auf 5 v.H. (Siebzehnte Bek. v. 9. Okt.) I 461.

Außerkrafttr. des Art. 21, 22 der DurchfV. zum Aufwertungsg. v. 29. Nov. 1925 über den Zwischenzins (G. v. 18. Juli § 28) I 300.

Zivilprozeß, Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Beitr. Estlands (Bek. v. 30. Dez. 1929) II 1. — Beitr. Lettlands und Jugoslawiens (Bek. v. 21. Mai) II 779.

Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Art. 18 des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 31. Dez. 1929) II 1.

Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924. — And. der §§ 376, 382, 408 (G. v. 27. März § 27 IV) I 96. — And. der §§ 794 Abs. 1, 1041 Abs. 1, 1042 bis 1044a, 1045 und 1046 (G. v. 25. Juli) I 361.

Zivilprozeßordnung s. Zivilprozeß.

Zölle:

1. Allgemeines

Gefrierfleisch, zollfreie Einfuhr. — And. des § 9 der V. v. 24. Apr. 1928 (V. v. 25. März) I 109. — Außerkrafttr. des G. v. 30. März 1928 und der dazu erlassenen V. (G. v. 15. Apr. Art. 5 VI) I 131.

Ausgleich von Härten infolge Erhöhung des Kaffee- und Teezolls (G. v. 31. März) I 111.

Deutsch-niederländischer Zoll- und Kreditvertrag v. 26. Nov. 1925. — Zusatzprot. v. 17. Mai 1930. (G. v. 30. Juli) II 1128. — Rat. (Bek. v. 4. Sept.) II 1211.

Deutsch-österreichischer Vertrag über Rechtshilfe in Zollsachen v. 12. Apr. 1930 (G. v. 29. Juli) II 1114. (Schlußprot. v. 12. Apr. 1930) II 1123.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 in der Fass. der G. v. 18. Apr. 1889 und 1. Juni 1922. — And. (V. v. 1. Dez. 3. Teil Kapitel IV Art. 4 § 10) I 517/579.

Notenwechsel zu der Vereinb. zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (G. v. 17. Juli) II 983.

Zölle (Forts.)

Zolländerungen (G. v. 15. Apr.) I 131 [Ber.] I 152. — And. des § 7 des G. v. 17. Aug. 1925 (G. v. 28. Apr. Art. II) I 145.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923. — Beitr. Estlands. (Bek. v. 31. März) II 687.

2. Zolltarif

Besondere Zollsätze im Verkehr mit Schweden. — And. (G. v. 31. Dez. 1929) II 4.

Zollsatzänderungen für

Dari (G. v. 26. März § 10) I 88.

Erbsen (V. v. 14. Aug.) I 443.

Faßpech (G. v. 15. Apr.) I 131.

Gerste (G. v. 26. März) I 87 (V. v. 26. März) I 89. — Außerkrafttr. des Art. 2 des G. v. 26. März (G. v. 15. Apr. Art. 5 V) I 131/133. — (V. v. 17. Apr.) I 144. — (V. v. 22. Mai) I 175. — (V. v. 8. Sept.) I 455. — (V. v. 2. Dez.) I 606.

Hafer (G. v. 26. März) I 87, (V. 26. März) I 89. — Außerkrafttr. des Art. 2 des G. v. 26. März (G. v. 15. Apr. Art. 5 V) I 131.

Kartoffeln (G. v. 26. März) I 88.

Kleie (G. v. 26. März) I 88. — (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel II Art. 1) I 517/601.

Mais (G. v. 26. März) I 88.

Maiskleie [Maiskuchen] (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel II Art. 1) I 517/601.

Malz (G. v. 26. März) I 88.

Maschinen, Zollbehandlung auf Grund der Anm. 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs (Prot. v. 12. Apr. 1930) II 1113.

Mehl (G. v. 26. März) I 88.

Randsteine, Zollbehandlung im Verkehr mit Norwegen (G. v. 26. Juli) II 1024. — Rat. (Bek. v. 25. Aug.) II 1210.

Reisabfälle (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel II Art. 1) I 517/601.

Roggen (V. v. 22. Mai) I 175.

Spelz (G. v. 26. März) I 89. — (V. v. 17. Apr.) I 144. — (V. v. 26. Sept.) II 458.

Steinkohlenteeröle [Anthracenöl, Asphaltnaphtha, Benzol, Cumol, Karbolöl, Kohlenwasserstoff, Kreosotöl, Toluol, Xylol] (G. v. 15. Apr. Art. I) I 131.

Weizen (G. v. 26. März) I 87 (V. v. 26. März) I 89. — Außerkrafttr. des Art. 2 des G. v. 26. März (G. v. 15. Apr. Art. 5 V) I 131. — (V. v. 17. Apr.) I 144. — (V. v. 26. Sept.) I 458.

Zucker (G. v. 26. März) I 88.

And. des Zolltarifs (G. v. 26. März) I 87 (G. v. 26. März) I 88 (G. v. 15. Apr. Art. 5 IV) I 131. — Außerkrafttr. des Art. 2 der beiden G. v. 26. März [I 87] (G. v. 15. Apr. Art. 5 V) I 131/133. — Weitere And. (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel II) I 501/601.

And. des Zolltarifg. v. 25. Dez. 1902/22. Dez. 1929 (G. v. 15. Apr. Art. 5 II und III) I 131/132. — (G. v. 28. Juli Art. 1) I 419.

Zolländerungen s. Zölle 1.

Zollförmlichkeiten, Vereinfachung, s. Staatsverträge n (S. 45), Zölle 1.

Zollsätze s. Zölle 2.

Zolltarif, Zolltarifgesetz s. Zölle 2.

Zollverträge s. Zölle 1, Staatsverträge f (S. 42).

Zucker, Zusammenschlüsse von Zuckerfabriken und kartoffelverarbeitenden Betrieben (V. v. 1. Dez. 8. Teil Kapitel V 2. Abschn.) I 517/603.

Zuckerfabriken s. Zucker.

Zuckersteuer s. Steuern 3.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Außerkrafttr. des Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern v. 28. Mai 1927 (G. v. 29. Jan. § 48) I 11/19.

Int. Abk. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern v. 26. Sept. 1906. — Beitr. Jugoslawiens (Bek. v. 28. Jan.) II 18.

Zündwaren-Monopolgesellschaft, Deutsche, s. Steuern 3.

Zündwarenmonopolgesetz s. Steuern 3.

Zündwarensteuer s. Steuern 3.

Zusammenstoß von Schiffen s. Schiffahrt, Staatsverträge g II (S. 43).

Zwischenzins s. Aufwertung, Zinsen.

Zylindrische Maße s. Maß und Gewicht [bei Eichung]

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℳ, für Teil II = 1,50 ℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ𝒻, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ𝒻 ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1930	Nr. 1

Inhalt: Zweite Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 9. Januar 1930 ..... S. 1

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen im Saargebiet. Vom 13. Januar 1930 ..... S. 1

Elfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 14. Januar 1930 ..... S. 2

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 9. Januar 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Estlands zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. — Bekanntmachung über das Verfahren bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung der im Artikel 18 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 bezeichneten Kostenentscheidungen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Notenwechsels zum Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das vorläufige Inkraftbleiben eines Notenwechsels zum deutsch-französischen Handelsabkommen.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über das zweite Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Schweden. — Gesetz über das deutsch-türkische Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. — Gesetz, betreffend das Internationale Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Verordnung, betreffend Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für das Kalenderjahr 1930 (Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweite Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 9. Januar 1930.

Auf Grund des § 1290a der Reichsversicherungsordnung und des § 57 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

Hinter I Ziffer 6 wird eingefügt:

7. Zugangs- und Abgangsverzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, wenn die zu erstattenden Steigerungsbeträge monatlich in einem Verzeichnis zusammengestellt und aufgerechnet werden, aus dem sich das Rentenzeichen und der zu erstattende Betrag ergeben. Für die Verrechnung der Spitzen und der zurückzurechnenden Beträge können dann besondere Verzeichnisse geführt werden, die mindestens die gleichen Angaben enthalten.

   Die festgestellten Gesamtzahlen sind dem Reichsversicherungsamt bis zum Zehnten des folgenden Monats für jede Rentenart (Ruhegeld, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) getrennt unter Angabe der Gesamtzahl der Renten jeder Art mitzuteilen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1930.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen im Saargebiet. Vom 13. Januar 1930.

Auf Grund des § 153 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Vorschriften der §§ 146, 147 und 151 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen finden, wenn eine Versorgungsbehörde oder ein Träger oder eine Spruchbehörde der Unfallversicherung, die im Saargebiet ihren Sitz haben, beteiligt ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. In den Fällen der §§ 146 und 147 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen ent-

scheidet der zur Bearbeitung der Rekurse gegen Urteile des Versorgungsgerichts des Saargebiets bestimmte Senat des Reichsversorgungsgerichts.

Sind nur Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung beteiligt, die im Saargebiet ihren Sitz haben, so bestimmt der Präsident des Landesversicherungsamts für das Saargebiet die zwei weiteren Beisitzer. Sind dagegen Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung beteiligt, die ihren Sitz im übrigen Reichsgebiete haben, so verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 146 Abs. 2 und 147 Abs. 2.

2. In den Fällen des § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (§§ 1706a und 1738a der Reichsversicherungsordnung) entscheidet das Landesversicherungsamt für das Saargebiet, wenn nur Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung und Versorgungsbehörden beteiligt sind, die ihren Sitz im Saargebiete haben. Sind dagegen Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung oder Versorgungsbehörden beteiligt, die ihren Sitz im übrigen Reichsgebiete haben, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Zwei weitere Beisitzer werden gemäß § 1706a Abs. 2, § 1738a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bestimmt. Als in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person ist ein von der Regierungskommission des Saargebiets bestellter Beisitzer aus der sozialen Fürsorge zu bestimmen.

Berlin, den 13. Januar 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Elfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 14. Januar 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf $6^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Januar 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1929 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1929 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.

Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1930	Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. Januar 1930 ..... S. 3

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. Januar 1930.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 7. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 33), vom 16. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 77) und vom 28. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 1) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 16. Januar 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Heukamp

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I. Preußen			
Regierungsbezirke			
Frankfurt a. O.....	1	Groß Koschen, Kreis Calau	Groß Koschen
Liegnitz, Frankfurt a. O. und Schneidemühl	2	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plau, Gersdorf, Deutsch Sagar, Wendisch Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl die Ortschaften Bomst (Stadt), Chwalim (Gemeinde), Unruhstadt (Stadt), Karge (Gemeinde), Alt Jaromierz-Hauland (Gemeinde), Neu Jaromierz-Hauland (Gemeinde), Alt Tepperbuden (Gemeinde), Neu Tepperbuden (Gemeinde), Wilze (Gemeinde) und Ruden (Gemeinde)	Grünberg
Merseburg	3	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	4	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt .	5	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Naumburg

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Kassel	6	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	7	Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	Diedenbergen
»	8	Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden	Wiesbaden
»	12	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	Frauenstein
»	13	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Östrich und Hallgarten (Kreis Rheingau)	Geisenheim
»	15	Gemarkungen Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	18	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierscheid, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis), Kalkhofen	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen	Runkel
Aachen	23	Bisher Kreis Düren, infolge Aufgabe des Weinbaues fortgefallen	
Köln	24	Stadt- und Landkreis Bonn und Kreis Rheinbach	Bonn
Koblenz	25	Kreis Neuwied und Siegkreis	Neuwied
»	26	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler
»	27	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Koblenz	St. Goar
» und Trier	28	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Koblenz, Stadtkreis Koblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem
» » »	29	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	30	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
»	31	Kreis Saarlouis	Saarlouis

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Trier	32	Kreis Merzig	Merzig
»	33	Gemeinden Wawern, Canzem, Wiltingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Biebelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf, Frommersbach), Baldringen, Greimerath, Hentern, Trassem (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen	Saarburg
»	34	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Rehlingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Nohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	35	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg	Nennig
»	36	Gemeinden Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern und Fellerich des Kreises Saarburg	Wincheringen
»	37	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langfur
»	38	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen	Trier
»	39	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksämter Dürkheim und Neustadt a. H. sowie die Stadt Neustadt a. H.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	2	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim)	2. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach, dann die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim)	3. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	4	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden), Stadt Speyer	4. Pfälzischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Pfalz	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Pl. Nr. 2330 1/2 der Gemarkung Kleinbockenheim	5. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirkes Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Pl. Nr. 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 30. hessischen Weinbaubezirke Mölsheim); dann an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110, 3 der hessischen Gemeinde Mölsheim	6. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	7	Bezirksamt Rockenhausen	7. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirkes Waldmohr...	8. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	9	Bezirksämter Homburg und St. Ingbert	9. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	10	Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach (Bezirksamt Bergzabern)	10. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	11	Bezirksämter Zweibrücken und Pirmasens, dann vom Bezirksamte Kusel der Bezirk Waldmohr und vom Bezirksamte Kaiserslautern der Bezirk Landstuhl	11. Pfälzischer Weinbaubezirk
Unterfranken u. Aschaffenburg sowie Mittelfranken	12	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen; vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken u. Aschaffenburg	13	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S. und Würzburg sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld mit Ausnahme der unter lfdr. Nr. 14 aufgeführten Gemeinden und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt	2. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken u. Aschaffenburg	14	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld, soweit sie zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Stadtprozelten gehört haben, mit Ausnahme der Gemeinde Haßloch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	3. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken u. Aschaffenburg sowie Oberfranken	15	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehört haben, sowie die Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau des Bezirksamts Kitzingen	4. Fränkischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Schwaben und Neuburg	16	Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn und Wasserburg a. Bodensee (Bezirksamt Lindau) sowie die Stadt Lindau (Bodensee)	Lindau
Oberpfalz und Regensburg	17	Bezirksamt Regensburg sowie die Stadt Regensburg	Oberpfälzischer Weinbaubezirk
III. Sachsen		Stadtbezirke Dresden und Meißen, amtshauptmannschaftliche Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden und Pirna	
IV. Württemberg	1	Die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Böblingen, Calw, Eßlingen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Waiblingen und Welzheim	Oberes und mittleres Neckartal sowie Remstal
	2	Die Oberamtsbezirke Brackenheim, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Maulbronn, Neckarsulm, Öhringen und Vaihingen	Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal
	3	Gemeindemarkung Ingelfingen	
	4	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
	5	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden	1	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vgl. II Bayern, lfde. Nr. 14)	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	
	3	Kreise Baden und Offenburg	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach	
	5	Kreis Waldshut	
	6	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel	
VI. Thüringen		Landkreise Weimar und Stadtroda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VII. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kr. Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkungen Bingen und Büdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen (Provinz Rheinhessen)			
Kreis Bingen	10	Gemarkungen Gensingen mit Ausnahme der Gewanne »Im Herzacker« und Grolsheim	Gensingen
» »	11	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	12	Gemarkungen Appenheim, Gaulsheim und Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Appenheim
» »	13	Gemarkung Aspisheim.....	Aspisheim
» »	14	Gemarkung Gau-Algesheim	Gau-Algesheim
» »	15	Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder-Hilbersheim
Kreise Bingen und Alzey	16	Gemarkung Horrweiler-Süd und Welgesheim (Kreis Alzey)..	Welgesheim
Kreis Bingen	17	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	18	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	19	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim
Kreise Bingen und Oppenheim	20	Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, von Nieder-Ingelheim der Teil nördlich und nordwestlich der Bahnlinie Mainz–Bingen mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kreis Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Bingen	20a	Von der Gemarkung Nieder-Ingelheim der Teil östlich und südöstlich des Ortes bis zur Bahnstrecke Mainz–Bingen	Nieder-Ingelheim
» Oppenheim	21	Gemarkung Sulzheim.....	Sulzheim
» »	22	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	23	Gemarkungen Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	24	Gemarkung Eichloch	Eichloch
» »	25	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim	Hahnheim
» »	26	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder-Olm und Weisenau	Bodenheim
» »	27	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim	Nierstein
» »	28	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim und Udenheim	Undenheim
» »	29	Gemarkungen Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey	30	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim (ausschließlich der Gewanne: Binger- und Wöllsteiner-Berg) und Uffhofen	Uffhofen
» »	31	Gewanne: Binger- und Wöllsteiner-Berg der Gemarkung Flonheim	Flonheim Nord
» »	32	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	33	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
» »	34	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim, Bornthal

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen (Provinz Rheinhessen)			
Kreise Oppenheim und Alzey	35	Gemarkung Gau-Bickelheim	Gau-Bickelheim
» »	36	Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschließlich Gewann Bornthal), (Kreis Oppenheim), Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	St. Johann
Kreise Alzey und Oppenheim	37	Gemarkungen Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey
» »	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Planig	Planig
Kreise Alzey und Bingen	40	Gemarkungen Bibelsheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann »Im Herzacker« der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei-Laubersheim, Hackenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	41	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	42	Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim	Pfaffen-Schwabenheim
» »	43	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Tiefenthal und Wonsheim	Neu-Bamberg
» »	44	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	45	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	46	Gemarkungen Wöllstein (ohne Gemarkungsteil »Höllberg«) und Volxheim	Wöllstein
» »	46 a	Von der Gemarkung Wöllstein der Gemarkungsteil »Höllberg«	Wöllsteiner Höllberg
» »	47	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
Kreis Worms	48	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Guntersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitt der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan-Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368,2; 368,6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
VIII. Anhalt		Kreis Bernburg	Bernburg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1930	Nr. 3

Inhalt: Zündwarenmonopolgesetz. Vom 29. Januar 1930 ..... S. 11
Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes. Vom 29. Januar 1930 .... S. 22

Zündwarenmonopolgesetz. Vom 29. Januar 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Inhalt des Monopols und Monopolgebiet

§ 1

Das Zündwarenmonopol steht dem Reiche zu.

Gegenstand des Monopols

§ 2

(1) Das Zündwarenmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind,

1. die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren von den Herstellern und die unmittelbare Weiterveräußerung (Bezugsmonopol),
2. die Einfuhr von Zündwaren in das Monopolgebiet von außerhalb (Einfuhrmonopol),
3. die Ausfuhr von Zündwaren aus dem Monopolgebiet nach außerhalb (Ausfuhrmonopol).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2, 3 schließt nicht aus, daß Reisende zum persönlichen Gebrauch Zündwaren in solcher Menge mit sich führen, als nach den Vorschriften des Zollrechts zollfrei von ihnen eingebracht werden dürfen.

(3) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zündwaren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) fallen.

Monopolgebiet

§ 3

Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des Badischen Zollausschlußgebiets.

Ausübung des Monopols

§ 4

(1) Das Monopol wird, solange die Svenska Tändsticks Aktiebolaget gemäß § 14 Nr. 4 Abs. 3 am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 2, 3, ausschließlich von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin ausgeübt; die Ausübung der Gegenstand des Monopols bildenden Tätigkeit durch andere ist verboten. Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erhält den Namen: Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) Die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, ist jedoch berechtigt, von ihr hergestellte Zündwaren an die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, Hamburg, angeschlossenen Genossenschaften für deren eigenen Bedarf selbständig abzusetzen. Der hiernach zulässige Absatz der Groß-Einkaufsgesellschaft ist indessen begrenzt auf 23 000 Normalkisten (§ 20) in jedem Kalenderjahr. In den Durchführungsbestimmungen ist, sofern die Entwicklung des tatsächlichen Absatzes der Groß-Einkaufsgesellschaft dies rechtfertigt, zu bestimmen, daß sich der zulässige Absatz erhöht oder vermindert; die Erhöhung darf 230 Normalkisten für jedes seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene volle Kalenderjahr nicht überschreiten; dabei kann der Groß-Einkaufsgesellschaft auch gestattet werden, höchstens 12 vom Hundert des vorjährigen inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren einschließlich ihres eigenen Absatzes selbständig abzusetzen.

(3) Die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, ist berechtigt, von ihr hergestellte Zündwaren an die dem Reichsverbande Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, angeschlossenen Genossenschaften für deren eigenen Bedarf selbständig abzusetzen. Der hiernach zulässige Absatz der Gesellschaft ist indessen begrenzt auf 3 700 Normalkisten (§ 20) in jedem Kalenderjahr. In den Durchführungsbestimmungen ist, sofern die Entwicklung des tatsächlichen Absatzes der Gesellschaft dies rechtfertigt, zu bestimmen, daß sich der zulässige Absatz erhöht oder vermindert; die Erhöhung darf 37 Normalkisten für jedes seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene volle Kalenderjahr nicht überschreiten; dabei kann der Gesellschaft auch gestattet werden, höchstens 2 vom Hundert des vorjährigen inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren einschließlich ihres eigenen Absatzes selbständig abzusetzen.

Berechtigung zur Herstellung von Zündwaren

§ 5

Berechtigt zur Herstellung von Zündwaren sind nur solche Unternehmer, denen eine Beteiligungsziffer zusteht oder zur Nutzung überlassen ist. Die Hersteller von Zündwaren sind verpflichtet, die im Monopol-

gebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die Monopolgesellschaft zu veräußern. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 bleiben unberührt. Die Herstellung von Zündwaren durch andere ist verboten.

Zweiter Abschnitt

Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft

Allgemeine Vorschriften

§ 6

(1) In der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft (Monopolgesellschaft) sind alle im Monopolgebiet jeweils zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer als Gesellschafter zusammengeschlossen.

(2) Die Gesellschafter zerfallen innerhalb der Monopolgesellschaft in eine deutsche und eine schwedische Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören die Deutsche Zündholzfabriken-Aktiengesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin. Zu der deutschen Gruppe gehören alle übrigen Gesellschafter.

(3) Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird in der Monopolgesellschaft durch die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, ausgeübt.

(4) Die Monopolgesellschaft handelt bei der Ausübung des Monopols im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(5) Auf die Monopolgesellschaft finden die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen Abweichendes vorgeschrieben ist.

(6) Die Monopolgesellschaft ist von der Körperschaftsteuer befreit.

§ 7

(1) Sämtliche Gesellschafter der Monopolgesellschaft, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, sind an dem Gesamtbedarf der Monopolgesellschaft an Zündwaren zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach Beteiligungsziffern. Die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine erhalten keine Beteiligungsziffern.

(2) Die Monopolgesellschaft bestimmt entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als sechs Monate sein sollen, im voraus, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraums herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge wird auf die beteiligten Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gesellschaftern die festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmäßige Abrufe abzunehmen. Das Recht zur Beteiligung entfällt insoweit, als der einzelne Gesellschafter nicht vertragsmäßig liefert und der Rückstand jeweils 10 vom Hundert der von ihm in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadensersatz, stehen ihm wegen Wegfalls seiner Beteiligung gegen die Monopolgesellschaft oder die übrigen Gesellschafter nicht zu.

(3) Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Haushaltswaren (§ 31 Abs. 4) sind sämtliche Gesellschafter, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen, entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der von der Monopolgesellschaft zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

§ 8

(1) Die von der Monopolgesellschaft geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopolgebiete hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so ist der Ausgleich durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe zu schaffen. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe ist verpflichtet, der Monopolgesellschaft den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Haushaltsware (§ 31) zu erstatten.

(2) Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sind die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umzulegen. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, ist die schwedische Gruppe heranzuziehen. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt und verpflichtet, die fehlende Menge einzuführen.

§ 9

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfang abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander ist unzulässig.

(2) Die Reichskommissare (§ 17) sind befugt, Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der Monopolgesellschaft mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, zu beanstanden, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden. Solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, können die Reichskommissare die beanstandeten Bedingungen durch abweichende Bestimmungen ersetzen.

Verfassung und Geschäftsführung der Monopolgesellschaft

§ 10

(1) Das Grundkapital der Monopolgesellschaft beträgt 1 000 000 Reichsmark und ist eingeteilt in 10 000 Aktien zu je 100 Reichsmark. Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu.

(2) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. Die Aktien sind nur gemäß § 28 übertragbar.

(3) Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe, unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit die Gesellschafter solche erhalten, vor. Die Gesellschafter der deutschen Gruppe sind der Verwaltungsgesellschaft gegenüber verpflichtet, die zugeteilten Aktien zu übernehmen und den Nennbetrag an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten, soweit sie die Aktiennennbeträge nicht bereits eingezahlt haben; die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für die Einziehung der geschuldeten Beträge zu sorgen und die erhaltenen Beträge unverzüglich an die Aktionäre abzuführen, soweit diese bei der Verteilung Aktien verloren haben.

(4) Die Satzung der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft ist den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Dabei ist vorzusehen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Satzungsänderungen der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen. Werden die erforderlichen Satzungsänderungen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen oder tragen die beschlossenen Satzungsänderungen nach Ermessen der Reichsregierung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Maße Rechnung, so ist die Reichsregierung berechtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen selbst vorzunehmen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gehen Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft auf andere Personen als Gesellschafter der Monopolgesellschaft über, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Übertragung der Geschäftsanteile von dem Erwerber gegen Erstattung des Nennbetrags zu verlangen. Den Reichskommissaren stehen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Befugnisse zu wie gegenüber der Monopolgesellschaft.

Der Vorstand

§ 11

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Reichsangehörige sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

Der Aufsichtsrat

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die Reichsregierung Ausnahmen zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Reichsregierung.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gemäß folgenden Vorschriften gewählt:

der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung und fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

Generalversammlung

§ 13

In der Generalversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.

Berechnung und Verteilung des Gewinns

§ 14

Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds bedürfen eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrats und andererseits des Vorstandes.
2. Die Bildung von Reservefonds ist nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundkapitals zulässig.
3. Für die Gewährung von Tantiemen gilt die Satzung.
4. Aus dem Reingewinn sind nach Abzug der Tantiemen zunächst 8 vom Hundert Dividende an die Gesellschafter auszuschütten. Etwaige Minderbeträge an Dividenden werden ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet. Sodann erhält das Reich, unbeschadet der Vorschrift des § 31 Abs. 2, vorweg für jede von der Monopolgesellschaft abgesetzte Normalkiste dreizehn Reichsmark.

   Der Rest des Reingewinns fließt ebenfalls dem Reiche zu, das verpflichtet ist, die Hälfte des Restes unverzüglich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, abzuführen.

   Die vorstehende Gewinnverteilung gilt für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der dem Reiche

auf Grund des Vertrags mit der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam vom 26. Oktober 1929 zu gewährenden Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, daß das Reich aus dem restlichen Reingewinne, der nach Abzug der ihm vorweg zufließenden Beträge verbleibt, nur 25 vom Hundert an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführen hat.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die dem Reiche vorweg zufließenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind.

Der vom Reiche an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Monopolgesellschaft ist von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden Steuer frei.

Liquidation

§ 15

Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrage verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reiche zu.

Satzung

§ 16

Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Monopolgesellschaft durch die anliegende Satzung geregelt. Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Reichsregierung zulässig.

Dritter Abschnitt

Reichsaufsicht über die Monopolgesellschaft

Reichskommissare

§ 17

(1) Das Reich übt die Aufsicht über die Monopolgesellschaft durch zwei Reichskommissare aus, die berechtigt sind, sich gegenseitig zu vertreten. Der eine Reichskommissar wird vom Reichsminister der Finanzen, der andere vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Jeder Reichskommissar ist befugt, das Reich innerhalb des Wirkungskreises der Reichskommissare allein zu vertreten.

(2) Die Reichskommissare haben die Aufgabe, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Monopolgesellschaft mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird. Die Reichskommissare sind befugt:

a) an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen;

b) die Berufung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Monopolgesellschaft selbst vorzunehmen;

c) die Ausführung von Beschlüssen oder Maßnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

(3) Die Kosten der Reichskommissare trägt die Monopolgesellschaft.

Prüfung der Monopolgesellschaft

§ 18

(1) Die Reichsregierung ist berechtigt, die Monopolgesellschaft durch eigene Organe oder besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zu.

(2) Die Prüfungsmaßnahmen sollen so vorgenommen werden, daß sie den Betrieb der Monopolgesellschaft möglichst wenig stören.

Vierter Abschnitt

Die Beteiligungsziffern

Allgemeine Vorschriften

§ 19

(1) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern werden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 26, nur die im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Reiche und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) berechtigten Unternehmer berücksichtigt.

(2) Für die Betriebe, die von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, werden sie zugunsten der Fabrikanten, die auf Grund des Vertrags der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 dieser bereits angeschlossen waren, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, berücksichtigt.

§ 20

Die Beteiligungsziffern werden in Vielfachen von Normalkisten ausgedrückt. Eine Normalkiste im Sinne dieses Gesetzes ist gleich 600 000 Zündstäbchen. Bei

der Festsetzung der Beteiligungsziffern wird zwischen Haushaltsware (§ 31 Abs. 4) und anderen Zündwaren nicht unterschieden. Die anderen Zündwaren werden gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet.

§ 21

(1) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten sowie der von ihr erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe ist maßgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt wird eine achtstündige reine Produktionszeit.

(2) Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer kann die Reichsregierung Richtlinien erlassen; jedoch gelten für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des Abs. 1 entsprechend.

§ 22

(1) Festgestellt wird einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, ferner der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugungsfähigkeit aller auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

(2) Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, daß die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,375 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander ist das Verhältnis maßgebend, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrags vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe ist einem von der Deutschen Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorzunehmen.

(3) Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer wird auf die einzelnen neu hinzutretenden Unternehmer nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt.

(4) Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffern dar.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 23

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sind:

1. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der Reichsregierung bestellt;
2. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Aufsichtsrat der Monopolgesellschaft möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu 1, ein weiteres Mitglied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der Reichsregierung bestellt;
3. für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt; der Obmann wird von der Reichsregierung bestellt.

(2) Für jedes Mitglied und den Obmann jedes Ausschusses ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestimmen. Er kann an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen teilnehmen, an denen das Mitglied oder der Obmann teilzunehmen berechtigt ist, an dessen Stelle er für den Fall des Ausscheidens berufen ist.

(3) Auf das Verfahren finden, soweit nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung von Steuern sinngemäße Anwendung. Der Erteilung von Auskünften an die Ausschüsse steht das Steuergeheimnis nicht entgegen. Die Ausschüsse können ihre Befugnisse durch den Obmann oder ein Mitglied ausüben lassen. An die Stelle des Finanzamts tritt der Ausschuß oder in den Fällen des Satzes 3 der Obmann oder das Mitglied, dem die Ausübung übertragen ist, an die Stelle des Steuerpflichtigen der Unternehmer des Betriebs, dessen Erzeugungsfähigkeit zu ermitteln ist. Zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen und zu eidlichen Vernehmungen ist nur der Obmann befugt; er bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Landesfinanzamts. Über Beschwerden gegen die Anordnung oder Durchführung von Ermittlungen entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren. Anordnungen, die der Ausschuß in dem Verfahren innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, werden auf Ersuchen des Ausschusses von dem für den Pflichtigen zuständigen Finanzamt erzwungen; das Verfahren mit Einschluß des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist Beschwerde an den Reichsfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Befugt, Beschwerde einzulegen, ist,

1. wer durch die Entscheidung beschwert ist,
2. der Obmann des Ausschusses, der die Entscheidung getroffen hat.

Der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er kann Amtshandlungen auch außerhalb von München vornehmen. Alle Befugnisse, die den Ausschüssen, ihren Obmännern oder den Finanzämtern zustehen, stehen auch dem Reichsfinanzhof zu; im übrigen regelt er das Verfahren selbst. Er kann einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festsetzen und über die Tragung dieser Kosten entscheiden.

(2) Für die Zeit bis zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs sind die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern maßgebend.

Geheimhaltungspflicht

§ 25

Die Mitglieder, Obmänner und Ersatzmänner der für die Festsetzungen zuständigen Stellen sind verpflichtet, Verhältnisse von Unternehmern, von denen sie infolge ihrer Mitgliedschaft oder des Vorsitzes Kenntnis erlangt haben, strengstens geheim zu halten; sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in dieser Eigenschaft erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

Ausgleich von Härten

§ 26

Die Reichsregierung ist berechtigt, zum Ausgleich von offenbaren Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf dieses Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.

Übergangsvorschriften

§ 27

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Übergangsvorschriften für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern zu erlassen.

Übertragung der Beteiligungsziffern

§ 28

Die Gesellschafter der Monopolgesellschaft sind berechtigt, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung der Reichsregierung. Die Übertragung der Beteiligungsziffern ist nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der Monopolgesellschaft im entsprechenden Nennbetrage zulässig. Die Übertragung oder Überlassung bedarf zur Gültigkeit gegenüber der Monopolgesellschaft der schriftlichen Mitteilung an sie durch den übertragenden oder überlassenden Gesellschafter. Sie ist der Monopolgesellschaft gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam. Die Beteiligungsziffern sind vererblich.

§ 29

(1) Werden wegen gänzlicher oder teilweiser Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

(2) Nehmen Arbeiter oder Angestellte infolge einer derartigen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

(3) Arbeiter oder Angestellte, die infolge der Übertragung oder Überlassung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 Kilometer davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Entschädigungen sind von demjenigen zu zahlen, der die Beteiligungsziffer oder die Nutzung ganz oder teilweise übernommen hat.

(5) Rechtsstreitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Vorschriften ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Auf das Verfahren finden die für das Urteilsverfahren geltenden Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes Anwendung.

Erlöschen der Beteiligungsziffern

§ 30

Die Beteiligungsziffer erlischt, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäß § 28 übertragen ist. Das Erlöschen wird von der Reichsregierung festgestellt.

Fünfter Abschnitt

Preise

§ 31

(1) Für Haushaltsware beträgt der

Übernahmepreis, das heißt der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der Monopolgesellschaft übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, 130 Reichsmark für die Normalkiste einschließlich Verpackung, der

Monopolpreis, das heißt der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes Rabatte zu gewähren, 260 Reichsmark für die Normalkiste einschließlich Verpackung, und der

Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket zu 10 Schachteln mit je etwa 60 Zündhölzern 30 Reichspfennige.

(2) Diese Preise gelten für vier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der vier Jahre ist die Reichsregierung berechtigt, die vorstehenden Preise aus eigener Entschließung oder auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so ist der Monopolpreis im gleichen Verhältnis zu erhöhen; jedoch erhält in diesem Falle das Reich neben allen ihm sonst nach diesem Gesetze zufließenden Beträgen außerdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt; zugleich erhöhen sich die an das Reich gemäß § 14 Nr. 4 vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

(3) Vor der Entscheidung der Reichsregierung ist ein von ihr zu berufender Ausschuß zu hören, in dem die deutsche und die schwedische Gruppe, Sachverständige des Groß- und Einzelhandels sowie die Verbraucher vertreten sein sollen. Die Reichsregierung bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuß ist berechtigt, hierfür Vorschläge zu machen.

(4) Haushaltsware im Sinne dieses Gesetzes ist die normale überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

§ 32

Für andere Ware als Haushaltsware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (zum Beispiel Welthölzer), werden die Preise von der Reichsregierung festgesetzt; die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen. § 31 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 31, 32 gelten nicht für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die Monopolgesellschaft jeweils der Reichsregierung anzugeben hat, und deren Absatz zusammen 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. Die Monopolgesellschaft ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise müssen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen. Überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist die Reichsregierung befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, daß die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von 10 vom Hundert nicht überschreiten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

§ 34

Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen ausgeführt werden; die Reichsregierung ist ermächtigt, auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

Sechster Abschnitt

Sicherung des Zündwarenbedarfs

§ 35

(1) Wird der Gesamtbedarf an Zündwaren in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt, so ist die Reichsregierung ermächtigt, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

(2) Besteht ernstliche Gefahr, daß der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach § 8 zugelassene Einfuhr, so ist die Reichsregierung ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

Siebenter Abschnitt

Technische Neuerungen

§ 36

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluß des Vertrags zwischen dem Reiche und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern der Monopolgesellschaft entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die Reichsregierung setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der Monopolgesellschaft fest; die Vorschriften des § 31 Abs. 3 gelten sinngemäß. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

Achter Abschnitt

Abgabe der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine

§ 37

(1) Die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine sind verpflichtet, für alle von ihnen hergestellten Zündwaren eine besondere Abgabe (Monopolausgleich) von sechzig Reichsmark je Normalkiste an das Reich zu entrichten. Der Monopolausgleich ist Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, das Nähere zu bestimmen.

Neunter Abschnitt

Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller

§ 38

Die Hersteller von Zündwaren unterliegen nach näherer Anordnung der Durchführungsvorschriften Meldepflichten und der amtlichen Aufsicht durch die Finanzbehörden des Reichs.

Zehnter Abschnitt

Geltung der Reichsgewerbeordnung

§ 39

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündwaren bleiben unberührt; auch im übrigen finden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung auf die Herstellung von Zündwaren insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Elfter Abschnitt

Strafvorschriften und Untersagung des Gewerbebetriebes

§ 40

(1) Wer vorsätzlich, ohne dazu nach diesem Gesetze berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt oder entgegen diesem Gesetz Zündwaren vertreibt oder erwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 41

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einen anderen als den gemäß § 31 Abs. 1 festgesetzten Kleinverkaufspreis fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

§ 42

(1) In den Fällen der §§ 40, 41 können neben der Strafe die Zündwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie ihre Umschließungen und im Falle der unberechtigten Herstellung von Zündwaren die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Gerätschaften eingezogen werden, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) Ferner können Zündwaren eingezogen werden, die zur Weiterveräußerung mit Gewinn bestimmt sind und deren Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände selbständig erkannt werden.

§ 43

(1) Wer den Vorschriften des § 25 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Unternehmer, dessen Interesse verletzt ist.

§ 44

Auf das Strafverfahren in den Fällen der §§ 40 bis 43 finden die für Steuerzuwiderhandlungen geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung. Zuständig zur Untersuchung und zur Entscheidung sind für das Verwaltungsstrafverfahren die Finanzbehörden des Reichs.

§ 45

(1) Wenn jemand, ohne nach diesem Gesetz dazu berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt, oder wenn ein Hersteller von Zündwaren wiederholt wegen gesetzwidrigen Vertriebs von Zündwaren gemäß § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann das Landesfinanzamt ihm auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 bei Vertretern oder Angestellten des Herstellers vor, so kann das Landesfinanzamt ihnen die weitere Tätigkeit bei Herstellern von Zündwaren verbieten.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn Zündwaren unberechtigt hergestellt werden.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung der gemäß Abs. 1 bis 3 ausgesprochenen Verbote erzwingen; das Verfahren mit Einschluß des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben, sofern er nicht darauf beruht, daß Zündwaren unberechtigt hergestellt worden sind.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

(1) Die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher

Konsumvereine, sollen der Monopolgesellschaft gegenüber nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens sechs Jahren abzudecken.

(2) Die Bestandteile der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 22 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des Passivsaldos verwertet werden.

(3) Der Passivsaldo wird von einer von der Reichsregierung bestimmten Stelle endgültig festgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Lager der Monopolgesellschaft an Zündwaren mit den Übernahmepreisen angesetzt, die für das Jahr 1930 gelten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des Passivsaldos entsprechende Abzüge vom Übernahmepreis zu machen; sie bestimmt die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen.

(4) Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmäßigen Abdeckung des Passivsaldos nicht vollständig erfüllt ist, geht die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber über, bei nur teilweisem Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teiles der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger haftet mit dem Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 47

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Zündwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Monopolgebiet befinden und zur Veräußerung bestimmt sind, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

§ 48

(1) Das Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) tritt außer Kraft.

(2) Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 tritt mit Wirkung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab außer Kraft.

§ 49

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Gesetze vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770), vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085), vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) und vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Fassung:

„a) in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 21 Stück 0,2 Reichspfennige, von 21 bis 30 Stück 0,3 Reichspfennige, von 31 bis 45 Stück 0,45 Reichspfennige, von 46 bis 60 Stück 0,6 Reichspfennige für jede Schachtel oder jedes Behältnis,".

§ 50

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der auf Grund des Vertrags zwischen dem Reiche und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, vom 26. Oktober 1929 auszugebenden Schuldverschreibungen des Reichs sind von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei.

§ 51

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Saargebiet keine Anwendung; die Regelung für das Saargebiet bleibt vorbehalten.

§ 52

(1) Streitigkeiten zwischen dem Reiche und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, oder der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, über die aus dem Vertrage zwischen ihnen vom 26. Oktober 1929 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien untereinander werden auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senate des Reichsgerichts in Leipzig, den der Präsident des Reichsgerichts oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden.

(2) Der Senat ist berechtigt, das Verfahren zu regeln.

(3) Er ist befugt, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

§ 53

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere auch Vorschriften zur Sicherung der Qualität und über die Ausstattung der Zündwaren; Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen bedroht werden. Die Reichsregierung ist ermächtigt, vorläufige Bestimmungen der im Satz 1 bezeichneten Art zu erlassen.

§ 54

(1) Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(2) Sie bestimmt ferner unter Berücksichtigung des Vertrags zwischen dem Reiche und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929, wann das Gesetz, unbeschadet der Vorschrift des § 15, wieder außer Kraft tritt.

Berlin, den 29. Januar 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Anlage

Satzung

der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft

I. Abschnitt

Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Die Gesellschaft wird mit der Aufhebung des Zündwarenmonopols aufgelöst.

II. Abschnitt

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausübung des Zündwarenmonopols auf Grund des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) und die Vornahme der hierdurch veranlaßten Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen innerhalb des Deutschen Reichs unterhalten. Sie ist nicht berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

III. Abschnitt

Grundkapital und Gesellschafter

§ 3

Das Grundkapital beträgt 1 Million Reichsmark und ist eingeteilt in 10 000 Aktien zu je 100 Reichsmark. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

§ 4

(1) Berechtigt und verpflichtet zur Übernahme von Aktien sind alle zur Herstellung von Zündwaren im Monopolgebiete jeweils berechtigten Unternehmer.

(2) Die Gesellschafter zerfallen in die schwedische Gruppe und in die deutsche Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören

a) die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin,
b) die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin,
c) die Süddeutsche Zündholz-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Zu der deutschen Gruppe gehören sämtliche übrigen Gesellschafter.

(3) Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu. Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt gemäß dem Monopolgesetze jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit die Gesellschafter solche erhalten, vor. Entsprechend verfährt die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin für die schwedische Gruppe.

§ 5

(1) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. Über die Aktien wird bei der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt.

(2) Für die Übertragung der Aktien sind die Vorschriften des Gesetzes über das Zündwarenmonopol maßgebend.

IV. Abschnitt

Organe der Gesellschaft

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

1. Der Vorstand

§ 7

(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr Mitgliedern von gerader Zahl. Die Vorstandsmitglieder müssen Reichsangehörige sein. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte eines Gesellschafters der Monopolgesellschaft sein.

(2) Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrate bestellt. Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrate jederzeit abberufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

(3) Bis zur Bestellung des Vorstandes auf Grund dieser Satzung gelten die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin als Mitglieder des Vorstandes der Monopolgesellschaft.

§ 8

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von zwei Mitgliedern oder, bei Vorhandensein von Prokuristen, der Mitwirkung eines Mitglieds in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 9

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen Reichsange-

hörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die Reichsregierung Ausnahmen zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Reichsregierung.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach folgenden Bestimmungen gewählt:

der Vorsitzende in freier Wahl,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe,

ein Mitglied auf Vorschlag der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung,

fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe.

Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrate gewählt.

(3) Gewählt wird jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung, die über die Bilanz für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Ein im Laufe der Amtszeit des Aufsichtsrats für ein ausscheidendes Mitglied neu gewähltes Mitglied gilt als gewählt nur bis zum Schlusse der laufenden Amtszeit. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(4) Bis zur Wahl des Aufsichtsrats auf Grund dieser Satzung gilt der Aufsichtsrat der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als Aufsichtsrat der Monopolgesellschaft.

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag von dem Vorstand berufen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstandes ist innerhalb einer Woche eine Sitzung des Aufsichtsrats anzuberaumen. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet das Los zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, und dem oder den Kandidaten, die demnächst die meisten Stimmen oder gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben.

(2) Die Abstimmung kann, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, auf schriftlichem, telephonischem oder telegraphischem Wege erfolgen, ohne daß der Aufsichtsrat sich versammelt. Im übrigen ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst seine Geschäftsordnung festzusetzen.

(3) Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 12

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen unbeschadet seiner sonstigen, aus Gesetz oder Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten:

a) die Bestellung von Prokuristen,

b) Anstellungen solcher Personen, deren feste Bezüge jährlich eine von ihm festzusetzende Summe überschreiten, oder deren Bezüge ganz oder zum Teil in Beteiligungen an Umsatz, Reingewinn oder dergleichen bestehen, oder deren feste Vertragsdauer eine vom Aufsichtsrate festzusetzende Zeit überschreitet,

c) die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen für den Verkehr mit den Fabrikanten und für den Verkehr mit den Abnehmern,

d) die Festsetzung der jeweils zu übernehmenden Menge von Zündwaren,

e) der Abschluß von Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft für eine längere Zeit als ein Jahr begründen,

f) die Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen,

g) der Erwerb sowie die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

h) der Abschluß von Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen zu Lasten der Gesellschaft,

i) die Eingehung von Verbindlichkeiten zum Abschluß genehmigungspflichtiger Verfügungen.

(2) Bei Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen (Abs. 1 Buchstabe c) ist für Waren mit Reklameetiketten folgende Bestimmung zu beachten: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so ist diese Etikettenbestellung von der Monopolgesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln. Es ist also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine oder die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine von der Monopolgesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sind diese Gesellschaften berechtigt, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Anweisungen für die Geschäftsführung allgemeiner Art oder für den Einzelfall zu erteilen, insbesondere Grundsätze für den Geldverkehr der Gesellschaft aufzustellen.

3. Die Generalversammlung

§ 13

Die Generalversammlungen werden von dem Aufsichtsrate durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen und finden statt in Berlin oder an dem in der Einberufung angegebenen Orte innerhalb des Deutschen Reichs.

§ 14

Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird von der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. ausgeübt.

§ 15

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Verhinderung dieser ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied. Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Eröffnung der Versammlung bestimmt oder bereit, so eröffnet der der Geburt nach älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§ 16

Für Wahlen in der Generalversammlung gilt § 11 Abs. 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

V. Abschnitt

Geschäftsjahr, Bilanzen

§ 17

(1) Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die besonderen Vorschriften des Monopolgesetzes.

§ 18

(1) Bei Feststellung der Bilanz erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer Ersatz der durch die Diensttätigkeit erwachsenden Auslagen als Entgelt für ihre Tätigkeit eine über Handlungsunkosten zu verbuchende Entschädigung, die für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu gewährenden Entschädigungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Geschäftsberichte der Monopolgesellschaft gesondert auszuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder für besondere Aufgaben, mit denen er sie betraut hat, oder für bestimmte Leistungen eine angemessene Vergütung aus Gesellschaftsmitteln zu bewilligen.

§ 19

Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten die Vorschriften des Monopolgesetzes.

VI. Abschnitt

Liquidation

§ 20

Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrage verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reiche zu.

VII. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 21

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Deutschen Reichsanzeiger bewirkt. Sie tragen die Unterschrift „Der Aufsichtsrat" mit dem hinzugefügten Namen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder, soweit sie vom Vorstand ausgehen, die Unterschrift „Der Vorstand" mit den Namen der nach der Satzung zur Zeichnung Berechtigten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft außer durch den Reichsanzeiger auch durch eine oder mehrere andere Zeitungen erfolgen. In allen Fällen genügt jedoch zur Gültigkeit die Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

VIII. Abschnitt

Gerichtsstand

§ 22

Für Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter untereinander sind nur die für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte zuständig, soweit nicht gesetzlich ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes. Vom 29. Januar 1930.

Auf Grund des Artikel VIII Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) und des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Personenkreis

(1) Angestellte und Arbeiter, die bis Ende Dezember 1929 in Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellenden Betrieben mit kaufmännischen Arbeiten oder der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhange stehen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Unterstützung, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

(2) Wer auf eigene Rechnung Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel 2

Ursächlicher Zusammenhang

Der Verdienstausfall muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 eingetreten sein.

Artikel 3
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit als vorliegend anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 89a und 75a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Artikel 4
Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 1 bis 3 nur gewährt, wenn

1. der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1931 eintritt, ferner
2. der Verdienstgeschädigte in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens drei Monate im Zigaretten- oder Rauchtabakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung (Artikel 1) gestanden hat und
3. es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweit angemessene Arbeit zu erhalten.

(2) In die im Abs. 1 Nr. 2 genannte Frist von zwölf Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen.

(3) Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Wird ein Unterstützungsberechtigter nach Aufnahme von Arbeit erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so behält er seinen Unterstützungsanspruch. Dies gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit an seiner bisherigen Arbeitsstelle nur insoweit, als die Voraussetzungen des Artikel 2 vorliegen. Die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

Artikel 5
Beginn der Unterstützung

Die Unterstützung wird beim Vorliegen der für sie maßgebenden Voraussetzungen (Artikel 1 bis 4) vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalls an gewährt.

Artikel 6
Höhe der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird unbeschadet der Leistungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt.

(2) Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet.

(3) Bei Angestellten, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und den auf Grund des § 3 des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht versicherungspflichtig sind, ist für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes das Gehalt nur bis zu der für die Versicherungspflicht gesetzten Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Artikel 7
Dauer der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird längstens für 156 Arbeitstage, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1931 hinaus gewährt.

(2) Bei Kurzarbeit beginnt die Unterstützungsdauer mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalls und endet als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 156 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mehr als vier Wochen unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Ein Arbeitsschichtwechsel derart, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen.

(3) Die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

Artikel 8
Verfahren

(1) Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle (Zollamt oder Hauptzollamt) zu beantragenden, vom Hauptzollamte zu erteilenden Vorbescheid nach anliegendem Muster darüber auszuweisen, daß und seit wann er unmittelbar infolge des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid oder dessen Versagung ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von vier Wochen von der Zustellung des Vorbescheids ab beim Hauptzollamt eingelegt werden. In der Beschwerde kann eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden, der der Präsident des Landesfinanzamts, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

(2) Im übrigen wird mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Für das Verfahren gelten die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Anlage

Vorbescheid

Der / Die ..... in .....

hat dem Hauptzollamt / Zollamt in ..... am ..... 19.....

gemeldet, daß er / sie als Angestellte(r) — Arbeiter(in) — in dem Zigaretten — Zigarettenhüllen — feingeschnittenen Rauchtabak — Pfeifentabak — herstellenden Betriebe des / der Firma .....

in ..... am ..... 19..... arbeitslos geworden / in Kurzarbeit getreten ist.

Der Verdienstausfall ist nach pflichtmäßiger Überzeugung des Hauptzollamts als unmittelbare Folge des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) anzusehen. / nicht anzusehen.

Gegen diesen Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts in ..... zulässig. Sie muß binnen einer Frist von 4 Wochen von der Zustellung des Vorbescheids an bei dem unterzeichneten Hauptzollamt eingelegt werden.

....., den ..... 19.....

Hauptzollamt

(Stempel) .....
(Unterschrift)

An

.....

in .....

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1930	Nr. 4

Inhalt:

Verordnung über die Ausführung des § 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929. Vom 28. Januar 1930 ..... S. 25

Dritte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 28. Januar 1930 S. 25

Zweite Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 31. Januar 1930 ..... S. 26

Verordnung über die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets. Vom 4. Februar 1930 ..... S. 28

Zwölfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 5. Februar 1930 ..... S. 28

Druckfehlerberichtigung ..... S. 28

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 31. Januar 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Panamas zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. — Bekanntmachung über den Beitritt Mexikos zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, beide revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923 in Estland, Schweden, in japanischen Gebieten und in Uganda. — Bekanntmachung über die internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 für Jugoslawien, Siam, Griechenland und Italien. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Verordnung über die Ausführung des § 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929. Vom 28. Januar 1930.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221) wird hiermit verordnet:

Ansprüche, die auf Grund der §§ 4, 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 gegen das Reich erhoben werden, sind innerhalb einer vom 25. Dezember 1929 laufenden Frist von 6 Monaten bei dem Reichsminister der Finanzen in Berlin W 8, Wilhelmplatz 1, anzumelden.

Berlin, den 28. Januar 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Dritte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 28. Januar 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im Februar 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 28. Januar 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 29. Januar 1930.

Zweite Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 31. Januar 1930.

Auf Grund des § 98 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) und des § 8 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

In den durch die Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 17. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 391) vorgeschriebenen Mustern A (für das Versicherungsamt) und B (für das Oberversicherungsamt oder das Knappschaftsoberversicherungsamt) erhalten die Abschnitte d (Arbeitslosenversicherung) die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Die neuen Muster sind erstmalig für das Kalenderjahr 1930 zu verwenden.

Berlin, den 31. Januar 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Anlage 1

A. Muster für das Versicherungsamt

d) Arbeitslosenversicherung

(Nur Tätigkeit im Beschlußverfahren)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen ....
   davon aus den Vorjahren ....
   davon aus dem Berichtsjahr ....

2. Zahl der erledigten Sachen ....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG.[1]) .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG. ....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG. ....
      dd) desgl. nach § 73 AVAVG. ....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG. ....
      ff) desgl. nach § 74b AVAVG. ....
      gg) desgl. nach § 75 AVAVG. ....
      hh) desgl. nach § 75a AVAVG. ....
      ii) desgl. nach § 75b AVAVG. ....
      jj) desgl. nach § 75c AVAVG. ....
      kk) desgl. nach § 80 AVAVG. ....
      ll) desgl. nach § 208 AVAVG. ....
      mm) desgl. nach § 209 AVAVG. ....
      nn) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war ....
   b) Straffachen (§ 261 AVAVG.) ....
   c) andere Angelegenheiten ....

3. Von den erledigten Sachen wurden ....
   Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

[1]) AVAVG. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

Anlage 2

B. Muster für das Oberversicherungsamt oder das Knappschafts-Oberversicherungsamt

d) Arbeitslosenversicherung

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich .....
   b) Entscheidung der Spruchkammer .....
      (darunter zugunsten des Versicherten .....)
   c) Abgabe an das Reichsversicherungsamt gemäß § 182 AVAVG.[1]) .....
   d) Zurücknahme des Rechtsmittels oder auf andere Weise .....
3. In ..... Sachen fand Beweisaufnahme statt.

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG. .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG. .....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG. .....
      dd) desgl. nach § 73 AVAVG. .....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG. .....
      ff) desgl. nach § 74 b AVAVG. .....
      gg) desgl. nach § 75 AVAVG. .....
      hh) desgl. nach § 75 a AVAVG. .....
      ii) desgl. nach § 75 b AVAVG. .....
      jj) desgl. nach § 75 c AVAVG. .....
      kk) desgl. nach § 80 AVAVG. .....
      ll) desgl. nach § 208 AVAVG. .....
      mm) desgl. nach § 209 AVAVG. .....
      nn) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war .....
   b) Strafsachen (§§ 261, 262 AVAVG.) .....
   c) andere Angelegenheiten .....
3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

[1]) AVAVG. — Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162).

Verordnung über die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes beim Zusammentreffen von Leistungen der Sozialversicherung des Saargebiets und des übrigen Reichsgebiets.

Vom 4. Februar 1930.

Auf Grund des Gesetzes über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 19. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 462) und des Artikel 2 der Verordnung über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets vom 27. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 896) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Ruhensvorschriften der §§ 1311 bis 1311d der Reichsversicherungsordnung, der §§ 71a bis 71e des Angestelltenversicherungsgesetzes und der §§ 106 bis 108 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Renten finden entsprechende Anwendung, wenn Renten der Sozialversicherung des Saargebiets mit Renten der Sozialversicherung des übrigen Reichsgebiets zusammentreffen.

Berlin, den 4. Februar 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Zwölfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 5. Februar 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf 6 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Februar 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung

In dem Deutschen Auslieferungsgesetze vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 239) muß in der zweiten Zeile des § 36 das Wort „dem" gestrichen werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

29

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1930 | Nr. 5

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 6. Februar 1930 ..... S. 29

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 13. Februar 1930 ..... S. 29

Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig. Vom 22. Februar 1930 ..... S. 29

Berichtigung ..... S. 29

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 22. Februar 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Österreichs zu dem am 15. Juli 1914 in Brüssel unterzeichneten Abkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie des dazugehörenden Ergänzungsabkommens. — Bekanntmachung über die II. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste.

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 6. Februar 1930*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Stammaktien der Kammgarnspinnerei Stöhr & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig, sind zulässig.

Berlin, den 6. Februar 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Heintze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 32 vom 7. Februar 1930.

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 13. Februar 1930*).

Der Bezugspreis des Reichsgesetzblatts Teil II wird für die im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretenden Bezieher mit sofortiger Wirkung auf 10,50 *RM* festgesetzt. Vom 1. April 1930 an tritt der alte Bezugspreis für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1930.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Menzel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1930.

Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig. Vom 22. Februar 1930.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Berlin, den 22. Februar 1930.

Der Reichsminister der Justiz
von Guérard

Berichtigung

In der Anlage zu der Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 244) ist folgendes zu berichtigen:

Unter „III. Danzig" ist statt „Das ganze Stadtgebiet" zu setzen: „Das ganze Staatsgebiet".

Berlin, den 11. Februar 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 *RM*, vom 1. April 1930 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. März 1930)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1930	Nr. 6

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Handwerks-Novelle. Vom 1. März 1930 ..... S. 31
Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht. Vom 1. März 1930 ..... S. 31
Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes. Vom 8. März 1930 ..... S. 31
Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes. Vom 8. März 1930 ..... S. 32
Gesetz über Bergmannssiedlungen. Vom 10. März 1930 ..... S. 32
Vierte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 26. Februar 1930 S. 33
Verordnung über die Anlegung der Handwerksrolle. Vom 4. März 1930 ..... S. 33
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich. Vom 6. März 1930 ..... S. 33
Dreizehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 8. März 1930 ..... S. 34
Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. Vom 7. März 1930 ..... S. 34
Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung. Vom 11. März 1930 ..... S. 36

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 1. März 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. — Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung.

Gesetz zur Änderung der Handwerks-Novelle. Vom 1. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel IX § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 21) werden hinter Abs. 2 folgende Vorschriften als Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt:

„Soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu einer Handwerkskammer oder einer Zwangsinnung beitragspflichtig gewesen sind, steht ein von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel erhobener Einspruch der Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle nicht entgegen, es sei denn, daß der Gewerbetreibende binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Handwerkskammer die Zustimmung zu dem Einspruch erklärt.

Wird durch rechtskräftige Entscheidung gemäß §§ 104q, 104r der Einspruch für begründet erklärt, so ist der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle zu löschen. Die Entscheidung hat keine rückwirkende Kraft."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht. Vom 1. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 1. April 1933 aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter und Vorsitzenden von Arbeitsgerichten Hilfsrichter zum Reichsgericht zur Erledigung der Geschäfte der Zivil- und Strafsenate einzuberufen.

Die Abordnung eines Hilfsrichters ist für die Zeit, für die er einberufen ist, unwiderruflich.

Berlin, den 1. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes. Vom 8. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im § 54 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) treten an die Stelle der Worte „31. März 1930" die Worte „30. Juni 1931".

Berlin, den 8. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes. Vom 8. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im § 24 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) treten an die Stelle der Worte „31. März 1930" die Worte „30. Juni 1931".

Berlin, den 8. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichsarbeitsminister
Wissell
Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz über Bergmannssiedlungen. Vom 10. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Vermögen, das zur Errichtung von Bergmannswohnungen auf Grund des Beschlusses des Reichskohlenverbandes vom 30. Dezember 1919 und seiner Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1919 und vom 28. April 1920 (Reichsanzeiger für 1927 Nr. 145 und für 1920 Nr. 1 und 91) und der Bekanntmachung des Reichskohlenrats über die Entrichtung von Beiträgen für den Bergarbeiterwohnungsbau und die Verbilligung von Bergarbeiterlebensmitteln vom 31. März 1921 nebst Abänderungsbekanntmachungen vom 11. Mai, 28. Juni und 12. September 1921, vom 27. Februar, 30. August, 14. und 29. November 1922 und vom 27. Januar und 8. Februar 1923 (Reichsanzeiger für 1921 Nr. 76, 110, 150, 216; für 1922 Nr. 51, 195, 259, 272; für 1923 Nr. 25 und 35) aufgebracht worden ist (Bergmannssiedlungsvermögen), wird von den nachgenannten Treuhandstellen nach Maßgabe der „Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen" vom 21. Januar 1920 nebst Abänderungsbekanntmachungen vom 18. Mai 1920, 30. September 1920, 2. August 1922, 30. August 1923 und 4. Juli 1927 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 65, 595 und 1478, 1922 S. 443, Reichsministerialblatt 1923 S. 923 und Reichsanzeiger 1927 Nr. 156) verwaltet.

§ 2

Treuhandstellen sind:

1. die Treuhandstelle für den Bau von Bergmannswohnstätten im oberschlesischen Steinkohlenbezirke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Gleiwitz;
2. die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im niederschlesischen Steinkohlenbezirke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Waldenburg;
3. der Verein zur Errichtung von Bergmannswohnungen, e. V., in Zwickau in Sachsen;
4. die Ostelbische Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Senftenberg (N.-L.);
5. die Mitteldeutsche Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Halle a. S.;
6. die Niedersächsische Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Barsinghausen bei Hannover;
7. die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Essen;
8. die Wohnungsbaugesellschaft für das rheinische Braunkohlenrevier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Köln;
9. die Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aachener Steinkohlenbezirke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Aachen.

Sie können die zum Bergmannssiedlungsvermögen gehörenden Rechte im eigenen Namen geltend machen.

§ 3

Die Treuhandstellen haben zur Förderung des Gemeinwohls dafür zu sorgen, daß

a) die Mittel des Bergmannssiedlungsvermögens nur zur Schaffung, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen für versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und für die Witwen von solchen Arbeitnehmern verwendet werden (Wohnungsberechtigte),

b) die zu diesem Vermögen gehörenden und die mit Beihilfen aus Mitteln dieses Vermögens hergestellten Wohnungen (Bergmannswohnungen) bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung nur von Wohnungsberechtigten bewohnt werden,

c) die Benutzung einer Bergmannswohnung nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig gemacht wird,

d) ihren Verwaltungsräten bzw. ihrem Vereinsvorstande nur Arbeitgeber der Betriebe, die Beiträge zu dem Bergmannssiedlungsvermögen geleistet haben, und Beauftragte von Vereinigungen knappschaftsversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, deren Geschäftsbereich sich über das Reich erstreckt, angehören, und zwar Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleichen Rechten.

Von den Vorschriften des Abs. 1a und b kann abgewichen werden, wenn in erreichbarer Nähe der Wohnungen keine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau besteht oder in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Eigenheimen, wenn dem Bergmannssiedlungsvermögen eine angemessene Entschädigung dafür zugeführt wird.

Einem Wohnungsberechtigten steht gleich, wer wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Betriebsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden mußte oder nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung im Kohlenbergbau ohne sein Verschulden gegen seinen Willen ausgeschieden ist.

Als wohnungsberechtigt ist auch eine Familie anzusehen, von der ein zum Hausstand gehöriges Familienglied als Arbeiter oder versicherungspflichtiger Angestellter im Kohlenbergbau beschäftigt ist.

§ 4

Die Bergmannswohnungen unterliegen nicht der Hauszinssteuer oder anderen an deren Stelle tretenden Belastungen.

§ 5

Die Treuhandstellen unterstehen der Aufsicht des Reichs. Diese wird durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister ausgeübt.

Der Reichsarbeitsminister beruft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag der Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues einen Gesamtausschuß der Bergmannssiedlungen aus je 5 bis 7 Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Gesamtausschuß kann Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1d nicht genügen oder die durch ihr Verhalten die Treuhandstelle schädigen, nach Anhörung der Beteiligten Treuhandstelle und des betroffenen Mitglieds abberufen. Ist eine Einigkeit innerhalb des Ausschusses nicht zu erzielen, so entscheidet der Ausschuß unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, den der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister ernennt. Die Abberufung wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

§ 6

Die zur Errichtung von Bergmannswohnungen und zur Verbilligung von Bergarbeiterlebensmitteln erfolgten Leistungen können nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der im § 1 genannte Beschluß des Reichskohlenverbandes oder eine der dort bezeichneten Bekanntmachungen rechtsunwirksam oder von einer unzuständigen Stelle erlassen oder auf die Kohlenmenge, die der Berechnung der Leistung zugrunde gelegt war, nicht anwendbar seien. Ebenso sind ausgeschlossen Schadenersatzforderungen, die auf einen dieser Gründe gestützt werden.

Rückständige Leistungen der im Abs. 1 genannten Art können nicht mehr verlangt werden.

Entschädigungsansprüche werden durch diese Vorschriften nicht begründet.

§ 7

Die vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen vom 21. Januar 1920 nebst Abänderungen gelten als allgemeine Verwaltungsvorschriften. Stellen im Sinne der Ziffer 4 dieser Bestimmungen sind die im § 2 genannten Treuhandstellen. Die Befugnisse der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau gehen auf den Gesamtausschuß (§ 5 Abs. 2) über.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Vierte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 26. Februar 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im März 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 26. Februar 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1930.

Verordnung über die Anlegung der Handwerksrolle. Vom 4. März 1930.

Auf Grund des Art. IX § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 21) wird hiermit verordnet:

Die Handwerksrolle gilt mit dem 1. April 1930 als angelegt.

Berlin, den 4. März 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich. Vom 6. März 1930.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Durchlieferung durch das Gebiet des Deutschen Reichs und zur Durchführung der bewilligten Durchlieferung ist örtlich zuständig:

1. der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte nach Bewilligung der Durchlieferung beim Eintritt in das Reichsgebiet die deutsche Land- oder Seegrenze überschreiten soll;
2. der Staatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, soweit eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht begründet ist.

Artikel 2

Die örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchlieferung bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Staatsanwalts.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1930.

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Dreizehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 8. März 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist auf $5^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 8. März 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. Vom 7. März 1930 [1]).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Kartoffeln, die mit Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) behaftet oder des Befalls mit Kartoffelkrebs verdächtig sind, über die Zollgrenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Kartoffeln dürfen bis auf weiteres nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur unter der Bedingung eingeführt werden,

1. daß sie in unbenutzten Umschließungen oder lose geschüttet in geschlossenen Wagen befördert werden und daß jedes Packstück oder bei loser Schüttung jeder Wagen mit einer Plombe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes verschlossen ist;
2. daß jede Kartoffelsendung von einem in deutscher und in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis eines Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes nach dem anliegenden Muster begleitet ist, das nicht länger als zwanzig Tage, von dem Tage der Ausstellung ab, gültig ist und das enthalten muß:
   a) die Erklärung, daß die Sendung von einem Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes untersucht und frei von Kartoffelkrebs befunden worden ist;
   b) die Bescheinigung, daß die Sendung aus einem nicht mit Kartoffelkrebs verseuchten landwirtschaftlichen Betrieb stammt und daß innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von dem Felde, auf dem die Kartoffeln gewachsen sind, Kartoffelkrebs nicht festgestellt worden ist;
   c) bei Packstücken die Bescheinigung, daß die für die Sendung verwendeten Umschließungen unbenutzt sind;
   d) die Bescheinigung, daß jedes Packstück oder jeder Wagen von einem Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes mit einer Plombe versehen worden ist, und die Angabe der Aufschrift der Plombe;
   e) eine Beschreibung der Sendung, aus der zu ersehen ist: die Sorte der in der Sendung enthaltenen Kartoffeln, die Gemeinde, in der die in der Sendung enthaltenen Kartoffeln geerntet worden sind, das Gewicht der Sendung, die Art der Verpackung unter Angabe der Zahl der Packstücke, die auf den Packstücken angebrachten Bezeichnungen oder bei Beförderung in plombierten Wagen die Nummer des Wagens, der Name und die Anschrift des Empfängers, der Name und die Anschrift des Absenders;
3. daß eine an der Zollstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Kartoffelkrebs die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Die mit der Vornahme der Untersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der Internationalen Reblaus-Konvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1924 (Reichsministerialbl. S. 340) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 finden keine Anwendung

1. auf die Einfuhr von Kartoffeln, die von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirkes jenseits der Zollgrenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirkes diesseits der Zollgrenze aus bewirtschaftet werden;
2. auf die Einfuhr von Saatkartoffeln für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirkes diesseits der Zollgrenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirkes jenseits der Zollgrenze aus bewirtschaftet werden,

und wenn in den Fällen der Ziffer 1 und 2 von den Inhabern solcher Grenzbetriebe ein Zeugnis der Gemeindebehörde darüber beigebracht wird, daß die Kartoffeln krebsfreiem Boden entstammen.

Die Reichsregierung kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr von Kartoffeln unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 15. März 1930 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 4. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 84) außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1930

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 57 vom 8. März 1930

Anlage

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Kartoffeln

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit:

1. daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) befunden worden sind;
2. daß die Kartoffeln aus einem nicht mit Kartoffelkrebs verseuchten landwirtschaftlichen Betrieb stammen und daß innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von dem Felde, auf dem die Kartoffeln gewachsen sind, Kartoffelkrebs nicht festgestellt worden ist;
3. [1]) daß die für die Sendung verwendeten Umschließungen unbenutzt sind;
4. daß jedes Packstück — jeder Wagen — von ihm mit einer Plombe mit folgender Aufschrift versehen worden ist:

Beschreibung der Sendung:

Kartoffelsorte: .....

Gemeinde, in der die Kartoffeln geerntet worden sind: .....

(Kreis): .....

Gewicht der Sendung: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Bezeichnung der Packstücke: .....

Nummer des Wagens: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Name des amtlichen Sachverständigen)

.....
(Dienststellung des Sachverständigen)

[1]) Nur bei Packstücken.

Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung. Vom 11. März 1930.

Auf Grund des Artikel 77 der Verfassung des Deutschen Reichs wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 157, 254) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Dem Strafregister sind die Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts oder von einer deutschen Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Verurteilungen zu Geldstrafe, die auf Grund des Artikel I § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923, und nicht für Verurteilungen, die auf Grund des § 377 der Reichsabgabenordnung oder des § 144 des Branntweinmonopolgesetzes erfolgt sind.

Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs handelt.

Außer der Hauptstrafe sind auch alle in der Entscheidung angeordneten oder zugelassenen Nebenstrafen und Nebenfolgen mitzuteilen. Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe oder die in den Fällen des § 27b des Strafgesetzbuchs an sich verwirkte Freiheitsstrafe mitzuteilen.

2. Im § 4 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Ist auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben einer Freiheitsstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß eines Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt ist.

3. Im § 9 Nr. 1 werden hinter dem Worte »war« die Worte »oder als Taubstummer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß« eingefügt.

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

Der Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß die Strafregisterbehörden ihres Dienstbereichs solche Mitteilungen in das Strafregister aufzunehmen und über diese Vermerke nach den allgemeinen Vorschriften Auskunft zu erteilen haben.

5. Im § 12 Abs. 2 werden die Worte »§ 2 Abs. 1, 2« durch die Worte »§ 2 Abs. 1, 3 bis 5« ersetzt.

6. Im § 13 wird dem Abs. 4 folgender Satz 2 hinzugefügt:

Ist die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden, so ist hinter dem Aktenzeichen der höheren Instanz das Gericht der ersten Instanz und dessen Aktenzeichen in Klammern zu vermerken.

7. Im § 14 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

Kann der richtige Name des Verurteilten festgestellt werden, so ist im Strafregister unter dem falschen Namen auf die Stelle zu verweisen, wo Vermerke für den Verurteilten unter seinem richtigen Namen einliegen. Weiter eingehende Mitteilungen sind dorthin abzugeben. Unter dem richtigen Namen ist zu vermerken, welche Namen der Verurteilte zu Unrecht führt.

8. Im § 19 Abs. 1 werden die Worte »§ 2 Abs. 1, 2, 4« durch die Worte »§ 2 Abs. 1, 3 bis 5, 7« ersetzt.

9. Im § 21 Abs. 1 wird die Ziffer »3« durch die Ziffer »6« ersetzt.

10. Als § 21a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 21a

Geht dem Strafregister eine Mitteilung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt zu, daß ein Verurteilter kriminalbiologisch untersucht ist, so sind in der linken oberen Ecke der im Strafregister bereits vorhandenen Mitteilung über die Verurteilung oder in der linken oberen Ecke der Strafliste mit roter Tinte die Buchstaben »Kr. U.« und der Name der Untersuchungsanstalt zu vermerken. Die Mitteilung der Untersuchungsanstalt ist zu vernichten.

Sind sämtliche Vermerke über Verurteilungen aus dem Strafregister zu entfernen, so ist auch der Vermerk nach Abs. 1 zu entfernen; enthält das Strafregister noch andere Vermerke, so wird der Vermerk nach Abs. 1 unkenntlich gemacht.

11. Im § 22 wird die Ziffer »21« durch die Ziffer »21a« ersetzt.

12. Im § 23 Abs. 1 werden die Worte »Abs. 1 bis 3« durch die Worte »Abs. 1, 3 bis 6« ersetzt.

13. Als § 23a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 23a

Hat die Strafvollstreckungsbehörde festgestellt, daß eine Strafe verjährt ist, die unter die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken fällt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Strafregister aufzunehmen.

14. Als § 28a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 28a

Der Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß alle oder einzelne Strafregister ihres Dienstbereichs oder Teile von solchen in Kartothekform oder in einer anderen von der allgemeinen Einrichtung der Strafregister abweichenden Art zu führen sind.

15. Im § 33 wird dem Abs. 2 folgender Satz 5 hinzugefügt:

Wird ein dem Strafregister übersandter Vordruck F mit Maschinenschrift ausgefüllt, so kann die Einteilung des Vordrucks in Spalten unbeachtet bleiben, wenn hierdurch die Klarheit der Mitteilung nicht beeinträchtigt wird; die Angaben sind hierbei in der Reihenfolge der Spalten über die ganze Mitteilung hinweg einzutragen.

16. Im § 34 werden

a) im Satz 1 und 2 die Worte »§ 9 Nr. 1, 2« jeweils durch die Worte »§ 9 Nr. 1, 2 und § 21a« ersetzt;

b) folgender Abs. 2 hinzugefügt:

Vermerke nach § 21a werden dadurch mitgeteilt, daß unter den Vermerken über Verurteilungen die Sätze angefügt werden: »Der Verurteilte ist kriminalbiologisch untersucht. Die kriminalbiologische Sammelstelle bei ..... (Name der Strafanstalt) erteilt nähere Auskunft.«

17. Als § 35a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 35a

Ergibt sich aus dem Ersuchen um Auskunft, daß diese zu einer Übertretungssache verlangt wird, so genügt die Mitteilung der Verurteilungen wegen Übertretungen und die Mitteilung der Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt.

18. Im § 37 werden

a) der Abs. 1 so gefaßt:

Inwieweit ausländischen oder solchen Behörden oder Stellen, die von der Deutschen Regierung gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, kostenfrei oder gegen eine Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, bestimmt, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen des Reichs Bestimmung getroffen ist, der Reichsminister der Justiz.

b) im Abs. 2 die Worte »Behörden ausländischer Staaten« durch die Worte »Behörden oder Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art« ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A), für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) und für die Steckbriefnachrichten (G) sind in dem Din-Format B 5 (250 × 176 mm) zu halten. Abweichungen bis zu 2 mm in Höhe und Breite sind zulässig. Für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) kann auch das Din-Format A 4 (297 × 210 mm) verwendet werden.

20. Im § 48 wird das Wort »neuen« durch die Worte »nach der Eintragung erlassenen« ersetzt.

21. In den Mustern A (Strafnachricht) und G (Steckbriefnachricht) wird jeweils die Fußnote **) gestrichen.

Artikel II

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen nach § 151 des Vereinszollgesetzes oder § 70 des Tabaksteuergesetzes sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1930.

Der Reichsminister der Justiz

v. Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 *RM*, vom 1. April 1930 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1930	Nr. 7

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Vom 17. März 1930. ..... S. 39

Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung. Vom 21. Februar 1930 ..... S. 39

Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung. Vom 22. Februar 1930 ..... S. 85

Fünfte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 19. März 1930 ..... S. 85

Vierzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 25. März 1930 ..... S. 86

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 14. März 1930, ist veröffentlicht: Gesetz zur Änderung der Reichshaushaltsordnung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über das Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador außer Kraft tritt. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Estlands zu den Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zu dem am 15. Juli 1914 in Brüssel unterzeichneten Abkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen.

In Teil I Nr. 7, ausgegeben am 19. März 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung. — Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 24. März 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles.

In Teil II Nr, 9, ausgegeben am 27. März 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über das Internationale Sanitätsabkommen. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Vom 17. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amte befindlichen Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter, Reichsarbeitsrichter) wird bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Berlin, den 17. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. April 1930.)

Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichordnung. Vom 21. Februar 1930.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird der Wortlaut der Eichordnung vom 8. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 960 und besondere Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 184 und besondere Beilage zu Nr. 20 des Reichsgesetzbl.), vom 28. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 766), vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 431), vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1295), vom 22. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 749), vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 53), vom 24. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1355), vom 16. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1667), vom 2. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 206), vom 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 2) und vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 525) und der Verordnungen vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 967), vom 5. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 23), vom 18. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 85), vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483), vom 21. Dezember 1927 (Reichs-

gesetzbl. I S. 495), vom 13. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 22. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 208) nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin-Charlottenburg, den 21. Februar 1930.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Eichordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eichfähig ist ein Meßgerät, wenn es den Vorschriften der Eichordnung und den sie ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen der Instruktionen entspricht.

Unter welchen Voraussetzungen andere Meßgeräte probeweise zur Eichung zuzulassen sind, bestimmt die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht.

§ 2

Alle Meßgeräte müssen aus solchem Material hergestellt und so bearbeitet sein, daß sie beim ordnungsmäßigen Gebrauch gegen Abnutzung und Gestaltänderung hinreichend gesichert und gegen atmosphärische Einflüsse genügend unempfindlich sind, auch Verletzungen leicht erkennen lassen. Besonders sind Präzisions-Längenmaße, -Gewichte und -Waagen sowie Goldmünzgewichte aus gutem Material herzustellen und sorgfältig auszuführen.

§ 3

Alle Begrenzungen von Maßgrößen müssen unzweideutig sein und dürfen sich nicht leicht verändern lassen. Aus der Art ihrer Ausführung dürfen sich keine im Verhältnis zur Fehlergrenze merklichen Unsicherheiten für die Messung ergeben.

Strichmarken müssen deutlich und dauerhaft aufgebracht sein. Sie dürfen mit einer färbenden Masse eingerieben, aber keineswegs nur aufgemalt sein.

§ 4

An eichfähigen Meßgeräten dürfen unzulässige Maße oder Teilungen nicht angebracht sein.

An eichfähigen Meßgeräten dürfen Nebeneinrichtungen, die die ordnungsmäßige Anwendung und Wirksamkeit beeinträchtigen können, nicht vorgesehen sein.

§ 5

Jedes Meßgerät muß die vorgeschriebene Bezeichnung tragen. Wo nicht anders bestimmt ist, müssen Bezeichnungen nach Maß- oder Gewichtsgrößen den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Einheiten und ihre Anzahl enthalten. Bei den Unterabteilungen, soweit sie überhaupt bezeichnet werden, genügt die Zahlenangabe (Bezifferung) mit oder ohne Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnung der Unterabteilung der Einheit.

Bei Angaben in Bruchteilen einer Einheit dürfen nur Dezimalbrüche verwendet werden. Ausgenommen ist die Bezeichnung $^1/_4$ Liter.

§ 6

Die Bezeichnungen müssen deutlich und dauerhaft auf den Meßgeräten selbst oder auf Schildern angebracht sein, deren Zugehörigkeit zu den Meßgeräten gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

§ 7

Als richtig im Sinne der Eichordnung gelten die Meßgeräte, die von den Eichnormalen oder von den mit Eichnormalen festzustellenden Sollgrößen im Mehr oder Minder höchstens um die in den besonderen Vorschriften festgesetzten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) abweichen.

Die in den besonderen Vorschriften angegebenen Fehlergrenzen gelten für die Neueichung. Für die Nacheichung gelten die Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 der Maß- und Gewichtsordnung), soweit nicht Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 8

Meßgeräte, deren Sollgröße durch die Temperatur bestimmt wird, müssen bei der Temperatur des schmelzenden Eises (Normaltemperatur) richtig sein, oder sie müssen, wenn die besonderen Vorschriften Ausnahmen zulassen, an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen.

§ 9

Alle Meßgeräte sind für die Neueichung und für die Nacheichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle muß der Antragsteller dafür sorgen, daß Eichmittel und Arbeitshilfe rechtzeitig zur Verfügung des Eichbeamten stehen.

Bei Meßgeräten aus hartem Metall sowie solchen mit splitternden Metallüberzügen müssen, abgesehen von Gewichten mit Justierhöhlung (§ 77 Nr. 5), besondere Stempelstellen hergerichtet sein, und zwar aus Bleilegierung (Pfropfe oder Plättchen) oder Kupfer und ähnlichen Metallen (Plättchen oder Niete), wenn sie in das Meßgerät eingelassen, aus Zinn oder Zinnlegierung (Tropfen), wenn sie auf das Meßgerät aufgesetzt sind. Für die Stempelung der aus Eisen gefertigten Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände sind Niete oder Plättchen aus weichem Eisen zulässig.

Die Plättchen oder Tropfen, die zur Aufnahme des Jahreszeichens (§ 10) bestimmt sind, müssen mindestens 20 Millimeter lang sein, wenn sie auch die Jahreszeichen für die Nacheichung aufnehmen sollen. Bietet eine Stempelstelle für die Stempelung keinen Raum mehr, so ist sie wieder herzurichten oder zu erneuern.

Die Stempelstellen müssen mit dem Meßgerät derart verbunden sein, daß sie nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden können.

§ 10

Die Stempelung erfolgt auf Glas durch Aufätzen; auf Holz, Elfenbein und ähnlichem Material durch Einbrennen, Eindrücken oder Aufschlagen; auf Metall durch Eindrücken oder Aufschlagen, jedoch bei den zusammenlegbaren Maßstäben, den Bandmaßen, den Präzisionsmaßstäben und den Präzisionswaagen auch durch Aufätzen.

Sie geschieht bei der Neueichung mit dem Stempelzeichen und dem Jahreszeichen. Ist eine Stempelung

an mehreren Stellen vorgesehen, so wird das Jahreszeichen gleichwohl dem Stempelzeichen in der Regel nur an einer besonders vorgeschriebenen Stelle beigesetzt. Bei den Gewichten von 10 Milligramm abwärts darf von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden (§ 80).

Bei der Nacheichung wird außer bei den Fässern (§ 52) und den berichtigten Gewichten mit Justierhöhlung nur das Jahreszeichen angewandt, es sei denn, daß bestimmungsgemäß die Stempelstelle erneuert werden muß. Bei den kleinen Gewichten (§ 80) ist von jeder Stempelung abzusehen. Das Jahreszeichen wird, wenn die besonderen Vorschriften nicht anders bestimmen, möglichst nahe bei dem die letzte Eichung kennzeichnenden Jahreszeichen aufgebracht.

§ 11

Einem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung nicht versagt werden. Über die Eichfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde und an letzter Stelle die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht.

§ 12

Wenn ein bereits geeichtes Meßgerät bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden wird, und wenn eine Berichtigung instruktionsmäßig oder wegen Widerspruchs des Antragstellers nicht bewirkt werden kann, so ist ihm durch Beseitigung oder Entwertung des letzten Jahreszeichens und des zugehörigen Stempelzeichens die Verkehrsfähigkeit zu entziehen. Das gleiche gilt, wenn ein Meßgerät keinen Raum mehr für die Stempelung bietet.

Bei der Entwertung ist das nachfolgende Entwertungszeichen zu benutzen:

Besondere Vorschriften

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

A. Maßstäbe und Bandmaße

§ 13

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind Maße von

50, 40, 30, 25, 20, 15, 10 Meter
9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 »
0,5, 0,2, 0,1 »

Präzisionsmaße sind nur von 5 Meter abwärts zulässig.

Einteilungen sind zulässig nach ganzen und halben Meter sowie nach Zehnteln, Hundertsteln und Tausendsteln dieser beiden Maßlängen.

Zulässig sind Maße, die bei 20° C richtig sind.

§ 14

Material

Zulässig sind:

Metall für Maße jeder Länge; Elfenbein, Knochen und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit für Maße von 10 Meter abwärts; Holz für Maße von 10 bis einschließlich 0,5 Meter, Hartholz auch für kleinere Maße. Für Präzisionsmaße ist nur Metall zulässig.

§ 15

Gestalt und Einrichtung

1. Zulässig sind Endmaße und Strichmaße sowie Maße, die an einem Ende wie Endmaße, am anderen wie Strichmaße begrenzt sind, und zwar

aus einem Stück bestehende Maße: von 10 bis einschließlich 0,1 Meter,

aus mehreren gelenkartig verbundenen Stücken bestehende (zusammenlegbare) Maße: von 10 bis einschließlich 0,5 Meter,

Bandmaße von 50 bis einschließlich 0,5 Meter.

Präzisionsmaße dürfen nur aus einem Stück bestehen.

2. Endmaße bis einschließlich 0,5 Meter abwärts, die nicht ohnehin aus Metall bestehen, müssen an den Enden durch metallene Beschläge geschützt sein.

3. Strichmaße dürfen durch Striche, Punkte, Stifte, Löcher und dergleichen begrenzt sein.

Einteilungsmarken dürfen wie die Endmarken der Strichmaße ausgeführt sein.

4. Bandmaße mit Endringen, deren Mittelpunkte oder Begrenzungsflächen in unzweideutig bezeichneter Weise die Enden des Maßes bilden, sind zulässig.

5. Zusammenlegbare Maße dürfen keinen Handgriff haben. Der Zusammenhang der einzelnen Teile sowie ihre ordnungsmäßige Lage müssen durch geeignete Vorrichtungen gesichert sein.

6. Endmaße und Strichmaße dürfen Teile von Meßwerkzeugen und Gerätschaften bilden, wenn ihre richtige Anwendung durch die Verbindung nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

7. Aus einem Stück bestehende Maßstäbe bis einschließlich 0,5 Meter abwärts dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das nach ganzen Vielfachen der Gesamtlänge fortschreitet und derart angebracht ist, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt.

§ 16

Bezeichnung

1. Die Gesamtlänge ist nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt bei Maßen ohne Einteilung mindestens auf einer Fläche, bei Maßen mit Einteilung auf jeder eingeteilten Fläche.

Maße, die für 20° C berichtigt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°“ tragen.

2. Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt sein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt sein.

3. Zählwerke an Maßstäben müssen die Bezeichnung tragen „Zählwerk nicht geeicht“.

4. Bei Maßen aus Nickelstahl muß der Nickelgehalt angegeben und außerdem vermerkt sein, daß das Material getempert ist.

§ 17

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

A. Für die Gesamtlänge

1. bei Maßstäben aus Metall von

	Millimeter
10 bis einschließlich 7 Meter	3
6 » » 4 »	2
3 und 2 Meter	1
1 Meter	0,5
0,5, 0,2, 0,1 Meter	0,25

2. bei Maßstäben aus anderem Material von

	Millimeter
10 bis einschließlich 7 Meter	6
6 » » 4 »	4
3 und 2 Meter	2
1 Meter	1
0,5 Meter	0,5
0,2 und 0,1 Meter	0,25

3. bei Bandmaßen von

	Millimeter
50 und 40 Meter	8
30 bis einschließlich 20 Meter	6
15 Meter	4
10 bis einschließlich 7 Meter	3
6 » » 4 »	2
3 und 2 Meter	1
1 Meter	0,75
0,5 Meter	0,5

4. bei Präzisionsmaßstäben von

	Millimeter
5 und 4 Meter	0,4
3 und 2 »	0,2
1 Meter	0,1
0,5, 0,2, 0,1 Meter	0,05

5. Die Fehlergrenzen gelten bei Auflagerung der Maße auf wagerechter Unterlage.

B. Für die Einteilung

1. bei Maßen von mehr als 3 Meter Länge
   für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;

2. bei Maßen von 3 Meter und weniger
   für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge den vollen Betrag des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;

3. bei Maßen jeder Größe
   für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter 0,5 Millimeter, jedoch bei Präzisionsmaßen 0,2 »
   für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter 0,1 Millimeter.

C. Für die Nacheichung der Präzisionsmaße

Die Präzisionsmaße haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 18

Stempelung

1. Die Stempelung der Gesamtlänge erfolgt
   bei Endmaßen ohne Metallbeschlag dicht an den beiden Enden des Maßes,
   bei solchen mit Metallbeschlag dicht an diesem auf einer der mit Bezeichnung versehenen Flächen,
   bei Strichmaßen dicht an dem ersten und letzten Striche jeder einzelnen auf dem Maßstab aufgebrachten Gesamtlänge.

2. Bei Endmaßen oder Strichmaßen mit einer oder mehreren Einteilungen ist außerdem noch jede Einteilung in ihrer Mitte möglichst nahe den Einteilungsmarken zu stempeln.

Haben einzelne Teilabschnitte der Hauptteilung des Maßes eine engere Einteilung, so erhält jede einzelne einen Stempel in ihrer Mitte und noch einen weiteren Stempel an einem ihrer Endstriche, wenn sie sich nicht bis zu einem Ende der Maßlänge erstreckt.

3. Bilden bei Bandmaßen bewegliche Ringe einen Teil der Maßlänge, so sind sie an den die Begrenzung bildenden Stellen zu stempeln. Auch ist ihre Verbindung mit dem Maße durch Stempelung zu sichern.

4. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen beigefügt.

Sind mehrere Gesamtlängen und Bezeichnungen vorhanden, so genügt gleichwohl ein Jahreszeichen.

5. Bei Bandmaßen darf die Stempelung bei der Nacheichung auch auf einer am Ringe anzubringenden Plombe ausgeführt werden, falls die Herrichtung einer längeren Stempelstelle (§ 9) nicht ratsam erscheint.

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

I. Dickenmaße (Kluppmaße)

§ 19

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind Kluppmaße von 2 bis einschließlich 0,1 Meter in Abstufungen von 0,1 Meter.

Einteilungen sind zulässig nach ganzen und halben Zentimeter sowie nach ganzen und halben Millimeter.

Zulässig sind Kluppmaße, die bei 20° C richtig sind.

§ 20

Material

Zulässig sind:

Metall, Elfenbein, Knochen und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit für Kluppmaße jeder Länge; Holz für Kluppmaße von 2 bis einschließlich 0,5 Meter, Hartholz auch für kleinere Kluppmaße.

§ 21

Gestalt und Einrichtung

1. Zulässig sind nur Kluppmaße, bei denen der eine Kluppstab (Schenkel, Schnabel) fest mit dem einen Ende des Maßstabs verbunden, der andere beweglich und abnehmbar ist, und bei denen die Gleitschiene aus einem Stücke besteht.

2. Die Ablesungsmarke darf entweder durch die innere Kante des beweglichen Kluppstabs oder durch eine besondere Marke gebildet werden.

3. Die Länge der Kluppstäbe muß mindestens gleich der halben Länge des Maßstabs sein. Die Führung des beweglichen Kluppstabs muß bei Kluppmaßen aus Holz mindestens ein Fünftel, bei Kluppmaßen aus anderem Material mindestens ein Zehntel der Länge der Kluppstäbe betragen.

4. Bei hölzernen Kluppmaßen können die Kluppstäbe an den Innenflächen durch metallene Beschläge geschützt, auch ganz oder teilweise aus Metall hergestellt sein. Auch an den Seitenflächen der Gleitschiene sind metallene Beschläge zulässig. Tragen die Beschläge Einteilungen, so müssen sie mit der Schiene fest verbunden sein. Kluppstäbe dieser Art sind als metallene anzusehen.

5. Nebenteilungen sind nicht zulässig, dagegen ist die Aufbringung von Kubierungs- und ähnlichen Tabellen gestattet.

6. Etwaige Anziehschrauben und ähnliche Vorrichtungen zum Feststellen des beweglichen Kluppstabs sind so anzubringen, daß sie die Einteilung des Maßstabs nicht beschädigen können.

§ 22

Bezeichnung

1. Die Gesamtlänge des Maßstabs ist nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt auf jeder eingeteilten Fläche.
Maße, die für 20° C berichtigt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°“ tragen.

2. Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt sein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt sein.

3. Die beiden Kluppstäbe müssen zur Sicherung ihrer Zusammengehörigkeit durch eine Fabriknummer gekennzeichnet sein.

§ 23

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

A. Für die Gesamtlänge

1. bei Kluppmaßen aus Metall von

	Millimeter
2 bis einschließlich 1,6 Meter	1
1,5 » » 0,6 »	0,5
0,5 Meter und weniger	0,25

2. bei Kluppmaßen aus anderem Material von

	Millimeter
2 bis einschließlich 1,6 Meter	2
1,5 » » 0,9 »	1
0,8 » » 0,6 »	0,75
0,5, 0,4 und 0,3 Meter	0,5
0,2 und 0,1 Meter	0,25

B. Für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

1. bei den Kluppmaßen aus Holz das Dreifache des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge,
2. bei den übrigen Kluppmaßen das Doppelte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge des Maßstabs.

C. Für die Einteilung

1. für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge den vollen Betrag des Fehlers der Gesamtlänge,
2. für den Unterschied der Längen
   benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... 0,5 Millimeter,
   benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... 0,1 » .

§ 24

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt dicht an dem freien Ende jeder Teilung.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen am freien Ende einer Teilung beigefügt.

II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen

§ 24a

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Meßmaschinen, bei denen das Meßgut über eine Meßwalze oder über ein Meßrad hinweggeführt und durch Abrollen gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24b

Material

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall.

§ 24c

Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die Meßwalze — Meßrad — um den Betrag der durchgeführten Länge des Meßguts ohne Schlüpfung sicher mitgenommen wird.

2. Die Anzeigevorrichtung muß mit einer Nullstellvorrichtung versehen sein.

3. Die Anzeigevorrichtung muß bei Stoffmeßmaschinen mindestens halbe Dezimeter, bei Drahtmeßmaschinen mindestens ganze Meter angeben.

§ 24d

Bezeichnung

1. Auf oder an den Skalen oder an den Zählvorrichtungen muß der Einheitswert der Skalenteile angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte Meter, Dezimeter oder Zentimeter oder den Abkürzungen m, dm oder cm.

Bei den Drahtmeßmaschinen muß die Größe des Umfanges des Meßrads auf diesem deutlich angegeben sein.

2. Auf jeder Meßmaschine müssen unmittelbar oder auf einem Schilde (§ 6) der Name und Wohnort des Verfertigers sowie eine laufende Nummer angegeben sein.

3. Stoffmeßmaschinen müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt- und plüschartige Stoffe".

Drahtmeßmaschinen, bei denen das Meßgut nicht tangential, sondern teilweise oder ganz um das Meßrad herumgeführt wird, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nur zulässig für Drähte und Litzen bis zu einer Gesamtdicke von .... mm."

§ 24e

Fehlergrenzen

1. Stoffmeßmaschinen.

Die Fehlergrenzen betragen bei Meßlängen
bis einschließlich 5 Meter .... 10 Millimeter,
von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter ..... 2 „ .

2. Drahtmeßmaschinen.

Der Umfang des Meßrads darf um nicht mehr als ein Fünfhundertstel vom Sollwert abweichen.

§ 24f

Stempelung

1. Die Stempelung der Stoffmeßmaschinen erfolgt an den bei der Zulassung besonders bezeichneten Stellen.

2. Bei den Drahtmeßmaschinen erfolgt die Stempelung auf der Vorderseite des Meßrads.

Außerdem erhält das Meßrad einen Stempel auf seiner messenden Oberfläche. Ferner ist die Verbindung des Meßrads mit dem Zählwerk zu sichern.

Das Jahreszeichen wird dem im Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

§ 25

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Einrichtungen, bei denen die auszumessende Fläche

a) mit einem am Ende eines Fahrstabs befindlichen Stifte unter Abrollung einer den Flächeninhalt anzeigenden oder diese Anzeige vermittelnden Meßrolle umfahren wird,

b) durch Überfahren mit Messungselementen ganz oder in Abschnitten bestimmt und das Messungsergebnis auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird, die den Gesamtinhalt der Fläche angibt.

2. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll so festgesetzt sein, daß die kleinste auszumessende Fläche gleich oder kleiner ist als der zwanzigste Teil der größten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät noch ausreicht. Eine Verkleinerung des Meßbereichs ist nur dann zulässig, wenn zugleich Vorsorge getroffen ist, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, überhaupt nicht ausgemessen werden können.

3. Zulässig sind nur diejenigen Meßgeräte, deren Ausführungsform von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht ist.

§ 26

Material

Zulässig ist nur Metall.

§ 27

Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr bieten für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für Unveränderlichkeit der Einrichtung und ihrer wesentlichen Teile, im besonderen bei Planimetern des Durchmessers der Meßrolle und der Länge des Fahrstabs, bei Meßmaschinen des Zusammenwirkens der Räder sowie der Länge der Übertragungshebel und der Übertragungsbänder.

2. Die Teilung muß gleichmäßig verlaufen. Sie soll nach Quadratmeter, Quadratdezimeter, Quadratzentimeter oder nach der Hälfte, dem fünften oder zehnten Teile dieser Maßgrößen fortschreiten.

§ 28

Bezeichnung

1. Die Teilung muß nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter bezeichnet sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm oder m^2, qdm oder dm^2, qcm oder cm^2.

2. Der Meßbereich (§ 25 Nr. 2) muß an ersichtlicher Stelle auf dem Geräte selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Schilde nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm, qdm, qcm. Die Angabe soll die Form haben: Meßbereich von ..... bis .....

3. Jedes Meßgerät soll den Namen (Firma) und Wohnort des Verfertigers und in der Nähe der Stempelstelle eine Fabriknummer tragen.

§ 29

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen
für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ein Fünfzigstel ihrer Größe.

§ 30

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt bei den Planimetern auf dem Fahrstab, bei den Meßmaschinen auf der Anzeigevorrichtung.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der dauernd richtigen Wirkungsweise der Meßgeräte und zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe erforderlich sind.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Fahrstab oder der Anzeigevorrichtung beigefügt.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

A. Flüssigkeitsmaße

§ 31

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind Maße von

50	20	10	Liter
5	2	1	»
0,5	0,2	0,1	»
0,05	0,02	0,01	»

$^1/_4$ Liter.

§ 32

Material

Zulässig sind:

Metall und Glas. Das Metall muß so beschaffen und bearbeitet sein, daß es schädliche Folgen für die Gesundheit bei dem ordnungsmäßigen Gebrauche der Maße nicht befürchten läßt und den reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen genügt.

§ 33

Gestalt

1. Die metallenen Flüssigkeitsmaße dürfen bis 5 Liter abwärts in Kannenform oder Zylinderform, die kleineren nur in Zylinderform — die gläsernen Maße dürfen in Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) hergestellt sein. Alle Maße sollen möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Die kannenförmigen Maße dürfen Maßkörper in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen haben; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylindrisch verlaufen muß.

2. Bei den Maßen in Zylinderform sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes		Zulässige Grenzwerte des Durchmessers			
		größter		kleinster	
50	Liter	350	Millimeter	315	Millimeter
20	»	250	»	225	»
10	»	200	»	180	»
5	»	150	»	135	»
2	»	114	»	103	»
1	»	90	»	82	»
0,5	»	72	»	65	»
0,2	»	67	»	60	»
0,1	»	53	»	48	»
0,05	»	42	»	38	»
0,02	»	31	»	28	»
0,01	»	25	»	22	»
$^1/_4$	»	58	»	52	»

3. Bei den kannenförmigen Maßen darf der Durchmesser an der Stelle der Maßbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

4. Bei den flaschenförmigen Maßen darf der Durchmesser an der Stelle der Maßbegrenzung die Hälfte des größten Wertes der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

§ 34

Einrichtung

1. Die obere Begrenzung des Maßraums wird durch die Ebene des Maßrandes (Randmaße) oder durch eine unter dem Rande liegende, an der Maßwand markierte Ebene dargestellt. Bei richtiger Füllung muß daher der Flüssigkeitsspiegel in der einen oder in der anderen dieser Ebenen liegen. Bei emaillierten Maßen darf er nur in der Randebene, bei den Maßen in Flaschenform nur in dem Halse, bei den kannenförmigen Maßen nur in dem zylindrischen Teile des Halses liegen.

2. Bei den Maßen, bei denen der Flüssigkeitsspiegel unter dem Rande liegt, darf der Raumgehalt begrenzt sein:

a) bei metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken in Form von Überlauföffnungen in der Maßwand, von eingenieteten oder eingelöteten Stiften oder auch von aus der Maßwand getriebenen Erhöhungen in Stift-, Strich-, Grat-, Kegel- oder ähnlicher Form. Zulässig ist auch die gemischte Anwendung von Überlauföffnungen, Stiften und Erhöhungen bei einem Maße;

b) bei gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite der Glaswand über der Bezeichnung angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstreckt. Die Glaswand muß daher bei diesen Maßen durchsichtig sein.

Alle Arten von Marken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben. Auch müssen sie durch Stempelung gesichert werden können.

3. Bei allen Maßen können in den Maßraum hineinragende Ausgüsse (Schnauzen) zugelassen werden.

4. Bei Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, um die annähernd wasserdichte Auflegung einer ebenen Glasplatte zu ermöglichen. Bei metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchen mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Erhaltung des Maßraums und des Randes gewährleistet ist.

5. Bei blechernen Maßen muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; sie muß bei den Maßen aus Weißblech und anderem Eisenblech (mit oder ohne Überzug) von 2 bis einschließlich 0,5 Liter eine Stärke von mindestens 0,4 Millimeter haben. Bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte eiserne Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Verstärkung gesorgt ist.

6. Bei mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens umgebogen sein. Er soll, wenn er nach oben gekehrt ist, sich außen, und wenn er nach unten gekehrt ist, sich innen an die Wandfläche des Maßes anschließen und mit dieser verlötet sein.

7. Alle Flüssigkeitsmaße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

8. Bei metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen bis einschließlich 5 Liter abwärts auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden soll bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern. Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche bis einschließlich 5 Liter abwärts muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

§ 35

Bezeichnung

Der Raumgehalt ist bei den Maßen von 50 Liter nach Hektoliter oder Liter, bei den kleineren Maßen nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *hl*, *l*.

§ 36

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen mit einem Raumgehalt von

1 Liter oder mehr	... ein Vierhundertstel des Raumgehalts,	
0,5 Liter	 2,5	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	 1	»
0,05 Liter	 0,5	»
0,02 »	 0,4	»
0,01 »	 0,2	»
1/4 »	 1,25	»

§ 37

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt

bei den Randmaßen über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande,

bei den metallenen Maßen mit Begrenzungsmarken auf den zugehörigen Zinntropfen,

bei den gläsernen Maßen mit Strichbegrenzung dicht unter dem Striche über der Bezeichnung.

Bei den emaillierten Maßen ist es zulässig, die Stempel auf zwei nahe beieinanderliegenden Stempeltropfen von mindestens je 10 Millimeter Länge anzubringen.

2. Bei den mit Weichlot gelöteten Maßen ist außerdem die Verbindung der einzelnen Teile des Maßraums durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen über der Bezeichnung oder dem der Bezeichnung nächsten Stempelzeichen beigefügt.

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

§ 38

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind:

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung. Sie haben nur eine Maßgröße, deren Raumgehalt dem der Flüssigkeitsmaße (§ 31) oder 100 Liter oder einem ganzen Vielfachen von 100 Liter entspricht.

Meßwerkzeuge mit Maßgrößen von 100 Liter oder mehr bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung. Sie haben eine beliebige Anzahl von Maßgrößen aus der ersten oder der zweiten der beiden folgenden Reihen:

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
20, 15, 10, 5, 2, 1, 0,5, 1/4 » .

Die Maßgröße zu 15 Liter ist nur als Zwischenstufe zulässig.

3. Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung. Sie haben mindestens zehn gleich große Teilabschnitte, die dem Liter, seinem Zwei-, Fünf- oder Zehnfachen, seiner Hälfte, seinem Viertel, Fünftel, Zehntel, Zwanzigstel, Fünfzigstel oder Hundertstel entsprechen.

4. Milchmaße mit mindestens 10 Liter Inhalt und gleichartiger Einteilung in 0,5 oder 1 Liter, und zwar bei einem Inhalt

von 10 bis 20 Liter beginnend mit 1 Liter,
» mehr als 20 Liter beginnend mit 5 Liter.

5. Meßeimer für Mineralöle mit 5, 10 oder 20 Liter Inhalt und gleichartiger Einteilung, und zwar bei einem Inhalt

von 5 Liter beginnend mit 2 Liter, darüber eingeteilt in 0,5 oder 1 Liter,
» 10 Liter beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 Liter,
» 20 Liter beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 5 Liter und
» 20 Liter beginnend mit 6 Liter, darüber eingeteilt in 2 Liter.

§ 39

Material

Zulässig sind:

Durchsichtiges Glas und Metall; jedoch dürfen Milchmaße nur aus Metall, Meßwerkzeuge mit Einteilung von weniger als 10 Liter nur aus Glas hergestellt werden.

Bei Meßwerkzeugen für genießbare Flüssigkeiten müssen alle Metallteile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, den Vorschriften des § 32 entsprechen.

§ 40

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung

1. Der Maßkörper der Meßwerkzeuge, mit Ausnahme der metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung (§ 38 Nr. 1), soll möglichst kreisförmigen Querschnitt haben; der Maßkörper muß so gestaltet und beschaffen sein, daß eine vollständige Füllung und Entleerung des Maßraums gewährleistet ist. Die Bodenfläche der Meßwerkzeuge mit Abflußhahn (§ 41 Nr. 1, § 42 Nr. 1

und § 43 Nr. 2) sowie die Abflußleitungen müssen ausreichendes Gefälle haben, im allgemeinen wenigstens im Verhältnis 1 : 5, bei fest aufgestellten Meßwerkzeugen mit Lot wenigstens im Verhältnis 1 : 10.

2. Hähne, die zur Begrenzung des Maßraums dienen, und Abflußrohre müssen derart ausgeführt und angebracht sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und auch bei geringer Schiefstellung des Meßwerkzeugs keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

Die Hahnfassungen der gläsernen Meßwerkzeuge dürfen Teile des Maßraums nicht derart verdecken, daß unvollständige Füllungen und Entleerungen unbemerkt bleiben können. Andernfalls müssen besondere Schaugläser vorgesehen sein.

3. Strichmarken müssen in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden. Sie dürfen bei den gläsernen Meßwerkzeugen nur auf zylindrischen Abschnitten angebracht sein.

Die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken der gläsernen Meßwerkzeuge mit Einteilung müssen sich, wenn ein Lot vorhanden ist, über mindestens ein Viertel des Umfanges, wenn kein Lot vorhanden ist, über den ganzen Umfang erstrecken. Das gleiche gilt für die Strichmarken, welche die obere Maßraumbegrenzung der gläsernen und metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung bilden; jedoch dürfen bei diesen Meßwerkzeugen auch zwei oder vier einander gegenüberliegende, ungefähr gleich lange Einzelstrichmarken angebracht sein, deren Länge mindestens ein Sechstel des Umfanges betragen muß. Für die Strichmarken an metallenen Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung gilt § 42 Nr. 5.

Als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienende Marken müssen mindestens 1 Zentimeter, bei den Milchmaßen und den Meßeimern für Mineralöle mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

4. Kann durch geringe Schiefstellung des Meßwerkzeugs eine im Verhältnis zur Fehlergrenze erhebliche Änderung der Messungsergebnisse herbeigeführt werden, so muß die richtige Stellung des Meßgeräts durch ein Lot hinreichend gesichert sein. Von der Forderung eines Lotes kann bei Meßwerkzeugen mit Strichmarken abgesehen werden, wenn die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken den Glaszylinder ganz umfassen.

5. Zulässig sind Hilfseinrichtungen zur Erleichterung der Benutzung oder Berichtigung der Meßwerkzeuge, auch solche, die in den Maßraum hineinreichen, wenn sie die Messung nicht beeinträchtigen.

6. Tankanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut werden, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die richtige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt werden kann und auch die vorgeschriebenen Prüfungen leicht ausgeführt werden können.

Rücklaufleitungen dürfen mit den Meßwerkzeugen nur in solcher Weise verbunden werden, daß eine Übervorteilung des Käufers durch mißbräuchliche Benutzung der Rücklaufeinrichtung unmöglich ist oder doch leicht bemerkt werden kann.

7. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen ungefähr bis zur Hälfte ihres Umfanges mit einem Schutzmantel aus Blech oder dergleichen umgeben sein.

§ 41

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung und der Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

1. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Abflußhahn, der deshalb fest mit dem Maßkörper verbunden sein muß. Die obere Begrenzung erfolgt durch einen Hahn oder durch eine Strichmarke oder durch eine Pfeilmarke oder durch einen Überlauf; im letzteren Falle muß die Vollständigkeit der Füllung an einer Strich- oder Pfeilmarke abgelesen werden können. Meßwerkzeuge mit Pfeilmarken bedürfen der besonderen Zulassung. Unzulässig ist die Begrenzung des Maßraums durch Ventile.

Meßwerkzeuge, bei denen die Art und Einrichtung der Begrenzung nicht ohne weiteres zu erkennen oder nicht ohne weiteres verständlich ist, bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Bei Meßwerkzeugen, deren Maßraum ausschließlich durch Hähne begrenzt wird, müssen Zufluß- und Abflußhahn durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung dienende Stellung gebracht werden.

3. Bei Meßwerkzeugen mit oberer Begrenzung durch Strichmarken, Pfeilmarken oder Überläufe müssen die Durchmesser und Querschnitte in der Höhe der oberen Maßraumbegrenzungen folgenden Anforderungen genügen:

a) Wenn die obere Begrenzung durch Strichmarken oder durch Überläufe mit Strichmarken erfolgt, deren Abstand vom Fußboden bei der praktischen Benutzung nicht mehr als 1,6 Meter beträgt, darf der Außendurchmesser höchstens betragen

in Höhe der Strichmarken	Außendurchmesser
für 2, 1 und 0,5 Liter	90 Millimeter
» 1/4, 0,2 und 0,1 Liter	65 »
» 0,05 Liter	45 »
» 0,02 und 0,01 Liter	35 »

b) Wenn die obere Begrenzung durch Strichmarken oder durch Überläufe mit Strichmarken erfolgt, deren Abstand vom Fußboden bei der praktischen Benutzung mehr als 1,6 Meter beträgt, dürfen der Innendurchmesser und die ihm entsprechende Flüssigkeitsoberfläche höchstens betragen

in Höhe der Strichmarke	Innendurchmesser Millimeter	Flüssigkeitsoberfläche Quadratzentimeter
für 50 Liter	158	197
» 20 »	117	107
» 10 »	93	67
» 5 »	74	42
» 2 »	54	23
» 1 »	43	15

c) Wenn die obere Begrenzung durch Pfeilmarken oder durch Überläufe mit Pfeilmarken erfolgt, dürfen der Innendurchmesser und die ihm entsprechende Flüssigkeitsoberfläche höchstens betragen

in Höhe der Pfeilmarken	Innendurchmesser Millimeter	Flüssigkeitsoberfläche Quadratzentimeter
für 50 Liter	317	789
» 20 »	234	428
» 10 »	185	269
» 5 »	147	170
» 2 »	108	92
» 1 »	86	58

d) Eine Überschreitung der für die Meßwerkzeuge unter b und c angegebenen Höchstwerte der Innendurchmesser kann zugelassen werden, wenn die freie Flüssigkeitsoberfläche durch Einbau von Verdrängungskörpern so weit verkleinert ist, daß die in der letzten Spalte von b bzw. von c angegebenen Höchstwerte nicht überschritten werden. Meßwerkzeuge in derartiger Ausführung bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Metallene Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraums sowie die Gleichmäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen mit Schaugläsern versehen sein, welche die Vollständigkeit der Füllung und Entleerung deutlich erkennen lassen.

5. Zulässig ist es, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußhahn für beide Meßgefäße gemeinsam sind und das eine Meßgefäß sich entleert, während das andere gefüllt wird.

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

6. Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter oder Kubikmeter anzeigt. Das Zählwerk muß derartig angebracht und beschaffen sein, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt. Die Übertragung der Schaltbewegungen auf das Zählwerk muß so eingerichtet sein, daß Falschzählungen nicht vorkommen können. Fortschaltung durch unvollständige (kurzhübige) Schaltbewegungen darf nicht möglich sein.

Für den Kleinverkauf dürfen die Zählwerke mit einer Einrichtung versehen sein, welche gestattet, die Anzeige nach Beendigung der Abmessung auf Null zurückzuführen. Bei diesen Zählwerken darf eine Vorwärtsbewegung von Hand nicht möglich sein.

Auch sind Zählwerke zulässig, bei denen ein Zeiger oder eine Marke, die vor der Abmessung auf die abzugebende Literzahl eingestellt werden, während der Abmessung auf Null zurückkehrt, und bei denen die Flüssigkeitsabgabe bei Erreichung der Nullstellung selbsttätig gesperrt wird. Bei diesen „Einstellzählwerken" darf eine Rückwärtsbewegung von Hand nicht möglich sein.

7. Meßwerkzeuge für Betriebsstoff-Zapfanlagen ohne Einteilung oder mit ungleichartiger Einteilung, bei denen die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Überläufe mit Strichmarken erfolgt, müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts versehen sein:

„Auf richtige Nullstellung des Zählwerks vor Beginn der Abmessung achten!

Richtige Füllung ist hergestellt, wenn die Flüssigkeit nach Verschwinden des Schaumes bis zur Höhe der Strichmarke steht.

Vollständige Entleerung beobachten!

Vor Beendigung von Füllung und Entleerung darf nicht umgeschaltet werden."

Der erste Satz der vorstehenden Gebrauchsanweisung ist wegzulassen, wenn ein Zählwerk mit Rückstelleinrichtung nicht vorhanden ist oder wenn die Art seiner Einrichtung eine Rückstellung auf eine andere Stellung als Null unmöglich macht.

Meßwerkzeuge mit oberer Begrenzung durch Pfeilmarken müssen mit einer die richtige Ablesung der Flüssigkeitseinstellung an den Pfeilmarken erläuternden Gebrauchsanweisung versehen sein, über deren Wortlaut und Ausführung die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, das Nähere bestimmt.

§ 42

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

1. Die obere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch eine Strichmarke, die untere Begrenzung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch den Abflußhahn, der dann mit dem Maßkörper fest verbunden sein und den Anforderungen des § 40 Nr. 2 entsprechen muß.

Alle Strichmarken müssen beim praktischen Gebrauch in Augenhöhe abgelesen werden können, d. h. ihre Höhe über den Fußboden darf nicht mehr als 1,6 Meter betragen.

Meßwerkzeuge mit unterer Hahnbegrenzung müssen mit einem Lote versehen sein; bei gläsernen Meßgefäßen darf es fehlen, wenn die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Teilstriche sich über den ganzen Umfang erstrecken.

2. Der Maßkörper muß, soweit die Strichteilung reicht, zylindrisch sein. Die unterste und die oberste Strichmarke müssen mindestens 1 Zentimeter vom unteren beziehungsweise oberen Ende des zylindrischen Teiles entfernt sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß mindestens 2 Zentimeter betragen. Die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken müssen länger als die übrigen sein. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung dürfen außer der Nullmarke auch die beiden untersten Strichmarken fehlen.

3. Bei metallenen Meßwerkzeugen darf die zylindrische Wand des Maßkörpers nur aus einem Stück bestehen. Sie soll mit einem eingesetzten durchsichtigen Glasstreifen von mindestens 3 Zentimeter lichter Breite versehen sein.

4. Metallene Meßwerkzeuge für Mineralöle dürfen an Stelle des Glasstreifens mit einem Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 1 Zentimeter Innendurchmesser versehen sein, das auch oben mit dem Meßgefäß in Verbindung steht und dessen untere Verbindung mit dem Meßgefäß so ausgeführt ist, daß bei Entleerung des Gefäßes keine Flüssigkeitsreste in der Standrohranschlußleitung zurückbleiben können.

Meßwerkzeuge mit Standrohr müssen, falls die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein:

„Verschiedene Mineralöle dürfen nur einzeln vermessen und abgefüllt werden."

5. Die Einteilung muß sich bei den metallenen Meßwerkzeugen auf dem Glasstreifen oder dem Standrohr oder auf zwei Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens oder des Standrohrs befinden. Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens 2 Zentimeter lang sein. Striche auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken. Ist die Teilung auf der Außenfläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. eine Zackenskale oder ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn die Teilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens angebracht ist, wobei die Teilungsflächen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein sollen. Ist die Einteilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten eines Standrohrs angebracht, so sollen die Teilungsflächen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Rohres gehen.

§ 43

Gestalt und Einrichtung der Milchmaße

1. Zulässig sind:

a) Maße mit Innenskalen. Der Raumgehalt der Füllung wird an zwei streifenförmigen Skalen aus Blech abgelesen, die auf der Innenwand einander gegenüber angebracht und vernietet sind. Der Raumgehalt muß mindestens 20 Liter betragen. Die Marken sollen durch die waagerechten Kanten eingeschnittener Zähne geeigneter Form und Stärke, durch eingenietete oder eingelötete Stifte, durch strich- oder stiftartig aus den Skalen getriebene Erhöhungen oder in ähnlicher Weise dargestellt werden.

b) Maße mit durchsichtiger Skale. Der Raumgehalt der Füllung wird an einem in die Wand des Maßkörpers eingesetzten Glasstreifen von mindestens 4 Zentimeter Breite mit Strichmarken von mindestens 2 Zentimeter Länge abgelesen.

c) Maße mit Schwimmer. Der Raumgehalt der Füllung wird an einer mit einem Schwimmer fest verbundenen Metallstange mit vertieften Strichmarken von mindestens 1 Zentimeter Länge abgelesen.

2. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch einen Abflußhahn.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Besteht die Wand aus mehreren Stücken, so ist deren Zusammenhang durch Stempelung zu sichern. Bei den Maßen von mehr als 20 Liter muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinreichen.

4. Die den Maßraum begrenzenden Böden sollen den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Flüssigkeitsmaße (§ 34 Nr. 8) vorgeschrieben sind.

5. Der Abstand zweier einen Raumgehalt von 1 Liter begrenzender Einteilungsmarken muß betragen bei allen Maßen von mehr als 20 Liter mindestens 1 Zentimeter, bei den Maßen von 20 Liter mit Innenskalen und den Maßen von 20 Liter oder weniger mit Schwimmer 1,5 Zentimeter, bei den Maßen von 20 Liter oder weniger mit durchsichtiger Skale 2 Zentimeter.

6. Die Striche und Zähne für die Fünffachen des Liter sollen länger als die für die ganzen Liter und diese länger als die für die halben Liter sein.

Bei den Stiften und stiftartigen Marken sollen die für die halben Liter kleiner sein als die übrigen. Die Abschnitte für die ganzen und halben Liter müssen durch eine, die für die Fünffachen des Liter durch zwei nebeneinander gesetzte Marken gekennzeichnet sein.

7. Die Maße mit Glasskale müssen mit einem Lote versehen sein.

Bei den Maßen mit Schwimmer muß die Skale durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel geführt sein, an dessen oberem Rande die Ablesung erfolgt, falls nicht hierfür am Bügel ein besonderer fester Zeiger angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein.

Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Bleche wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus zwei flachgewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein, jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 2 Zentimeter betragen.

Schwimmer und Skale dürfen frei schwimmend nicht kippen und müssen so weit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel den Schwimmer an seinem größten Querschnitt schneidet.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

9. Es ist zulässig, bei Schwimmermaßen eine Vorrichtung anzubringen, die selbsttätig ein weiteres Steigen des Schwimmers verhindert, nachdem ein bestimmter Flüssigkeitsstand erreicht ist. Maße dieser Art dürfen eine Überlaufeinrichtung haben, auch darf der ringförmige Zwischenraum zwischen dem Schwimmer und der Maßwand einen Teil des Maßraums bilden.

§ 43a

Gestalt und Einrichtung der Meßeimer für Mineralöle

1. Begrenzung der Maßräume. Zulässig ist die Begrenzung

a) durch zwei einander gegenüberliegende Innenskalen,

b) durch zwei einander gegenüberliegende, in die Maßwand eingesetzte durchsichtige Glasskalen,

c) durch nur eine Glasskale in Verbindung mit einem außen angebrachten Lote, das durch einen Ring oder dergleichen gegen zu starkes Pendeln gesichert sein soll.

Hinsichtlich der Art der Ausführung der Skalen gelten die für die entsprechenden Milchmaße erlassenen Vorschriften.

2. Gestalt. Die Meßeimer müssen vom Boden an, der die Nullmarke darstellt, bis zur obersten Marke zylindrisch sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinreichen.

Der Durchmesser des zylindrischen Maßraums muß so bemessen sein, daß der Abstand der ersten Skalenmarke vom Boden oder, wenn der Boden gewölbt ist, von dessen tiefstem Punkte bei den Eimern zu 5 Liter und bei den in 5 Liter eingeteilten Eimern zu 20 Liter mindestens 8 Zentimeter, bei den Eimern zu 10 Liter und bei den in 2 Liter eingeteilten Eimern zu 20 Liter mindestens 10 Zentimeter beträgt.

3. Festigkeit. Die Maßwand soll hinreichend widerstandsfähig sein. Der Boden soll die im § 34 Nr. 8 gestellten Bedingungen erfüllen.

4. Feuerpolizeiliche Vorschriften. Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorrichtungen, die von den Polizeibehörden angeordnet werden, sollen so angebracht sein, daß sie den ordnungsmäßigen Gebrauch der Meßeimer nicht behindern.

§ 44

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Meßwerkzeuge ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung *l*. Bei Zählwerken, die nicht für den Kleinverkauf dienen, darf der Raumgehalt nach Kubikmeter bezeichnet werden, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung cbm oder m^3. Die Bezeichnung erfolgt bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung auf dem Maßkörper an ersichtlicher Stelle, bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Strichmarke, bei den übrigen Meßwerkzeugen an jeder bezifferten Marke oder nur an denjenigen Marken, für welche die Bezifferung vorgeschrieben ist (Nr. 3).

2. Bei den Milchmaßen muß außerdem auf einem Schilde, das bei den Maßen mit Schwimmer auf dem Bügel befestigt sein muß, der größte Raumgehalt und die Bezeichnung „Nur für Milch" angegeben sein. Bei den Maßen mit Schwimmer soll außerdem Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer und das Gewicht des Schwimmers in Gramm auf dem Schilde und auf dem oberen Ende der Stange angebracht sein.

Bei den Meßeimern für Mineralöle muß ebenfalls auf einem Schilde der größte Raumgehalt und außerdem die Bezeichnung „Nur für Mineralöle" angegeben sein.

3. Die Bezifferung erfolgt bei ungleichartiger Einteilung an jeder Marke, bei gleichartiger Einteilung, wenn sie fortschreitet, nach

10, 1, 0,1 oder 0,01 Liter an jeder fünften Marke,
2, 0,2 oder 0,02 Liter .. » » » »
1/4 Liter ..... » » vierten »
5, 0,5 oder 0,05 Liter .. » » zweiten »

und zwar immer von Null ab gerechnet, auch wo eine Nullmarke nicht vorhanden ist; jedoch ist auch die Bezifferung sämtlicher Marken nicht unzulässig.

Bei den Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung, deren Maßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt wird, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird, tritt der Abflußhahn an die Stelle der Nullmarke.

4. Meßwerkzeuge für nicht genießbare Flüssigkeiten müssen durch eine entsprechende Aufschrift, z. B. „Nur für Mineralöle" oder „Nur für Benzin", „Nur für Benzol", gekennzeichnet sein.

5. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen und Aufschriften sollen tunlichst in einer Höhe von 1/5 bis 1/8 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

§ 45

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr ein Zweihundertstel des Raumgehalts,		
0,5 Liter	5	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	2	»
0,05 Liter	1	»
0,02 »	0,8	»
0,01 »	0,4	»
1/4 Liter	2,5	» ;

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr ein Hundertstel der Maßgröße,		
0,5 Liter	10	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	4	»
0,05 Liter	2	»
1/4 Liter	5	» ;

3. bei Milchmaßen für jede Maßgröße ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts;
4. bei Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße ein Zweihundertstel ihres Raumgehalts.

§ 46

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt in der Regel bei jeder Bezeichnung, und zwar an dieser selbst, oder wenn sie sich bei einer Marke befindet, möglichst nahe unter oder auf der Marke. Außerdem erhalten gleichartige Einteilungen einen Stempel an der Nullmarke.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Unveränderlichkeit des Maßraums oder der Maßanzeigen erforderlich sind. Eichamtlich geprüfte Zählwerke müssen durch Stempelung gegen Abnahme oder Eingriffe gesichert werden.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen an der Bezeichnung für den größten Raumgehalt beigefügt.

4. Bei der Nacheichung kann die Stempelung auf einer an geeigneter Stelle anzubringenden Plombe erfolgen.

III. Fässer

§ 47

Zulässige Maßgrößen und Gewichte

Zulässig sind Fässer von beliebigem Raumgehalt und Gewicht.

§ 48

Material

Zulässig sind:

Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit. Bei Fässern für genießbare Flüssigkeiten müssen alle metallenen Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, den Anforderungen des § 32 entsprechen.

§ 49

Gestalt und Einrichtung

1. Zulässig sind Fässer in Tonnen-, Zylinder- und ähnlicher Form.

2. Die Begrenzung des Maßraums geschieht durch den unteren Rand des Spundlochs oder der Füllöffnung. Beide müssen derartig angebracht und eingerichtet sein, daß die Befüllung des Fasses vollständig ist, sobald die Flüssigkeit ihren unteren Rand berührt.

§ 50

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Fässer ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung *l*, ihr Gewicht nach Kilogramm mit der Abkürzung kg, unter Voransetzung der Bezeichnung NT (Nasse Tara), wenn es nach vorangegangener innerer Näſſung des Fasses bestimmt wurde, oder TT (Trockene Tara), wenn der Gewichtsbestimmung keine Näſſung voranging. Die Bezeichnung geschieht durch die Eichbehörde. Die Anbringung weiterer Inhalts- oder Gewichtsangaben, die mit den amtlichen übereinstimmen, ist jedoch nicht unzulässig. Frühere Inhalts- oder Gewichtsangaben sollen vor der Einlieferung zur Eichung entfernt sein.

2. Die Bezeichnung ist in der Regel auf einem der Böden anzubringen, und zwar auf diesem selbst oder auf einem an ihm befestigten Schilde oder in einem gleichfalls befestigten Rahmen mit auswechselbaren Ziffern. Zulässig ist es auch, bei allen metallenen sowie bei kleineren hölzernen Fässern die Bezeichnung in gleicher Weise auf dem Umfang an einer Stelle anzubringen, an der sie vor Beschädigungen bei der Beförderung usw. gesichert ist.

3. Bierfässer sollen durch ein deutliches über der Bezeichnung aufgebrachtes B besonders als solche gekennzeichnet sein, falls ihre Zweckbestimmung nicht bereits in anderer Weise deutlich ersichtlich ist.

4. Die Angabe des Raumgehalts ist bei Fässern unter 150 Liter auf Zehntel des Liter, bei größeren Fässern auf ganze Liter abzurunden.

Bei Bierfässern kann die Abrundung unter Fortlassung der überschießenden Zehntelliter bei den Fässern unter 30 Liter auf halbe Liter, bei den größeren Fässern auf ganze oder halbe Liter erfolgen.

Die Angabe des Gewichts geschieht bei allen Fässern auf Zehntel des Kilogramm.

§ 51

Fehlergrenzen

Bei Fässern kommen Eichfehlergrenzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 50 Nr. 4 nicht in Betracht.

§ 52

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt in der Nähe der Angabe des Raumgehalts oder des Gewichts. Das Jahreszeichen wird der Angabe beigefügt; die Jahresbezeichnung muß als solche deutlich erkennbar sein. Sie darf nicht auf einem besonderen Pfropfe angebracht sein.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung in gleicher Weise wie bei der Neueichung.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

A. Zylindrische Maße

§ 53

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind Maße von
100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, $^1/_4$ Liter.

§ 54

Material

Zulässig sind:

Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit.

§ 55

Gestalt

Die Hohlmaße sollen die Form eines Zylinders haben, doch sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers	
	größter	kleinster
100 Liter	593 Millimeter	559 Millimeter
50 »	471 »	443 »
20 »	347 »	327 »
10 »	275 »	259 »
5 »	219 »	206 »
2 »	161 »	152 »
1 »	128 »	120 »
0,5 »	103 »	94 »
0,2 »	67 »	60 »
0,1 »	53 »	48 »
0,05 »	42 »	38 »
¼ »	82 »	74 »

§ 56

Einrichtung

1. Die obere Begrenzung des Maßraums wird durch die Ebene des Randes dargestellt.

2. Der Rand muß möglichst eben und zur Erhaltung seines ebenen Verlaufs sowie der Gestalt des Maßes hinreichend stark oder hinreichend verstärkt sein.

3. Die Maße bis einschließlich 50 Liter abwärts müssen, die kleineren können mit Handhaben versehen sein.

4. Die Maße dürfen auch auf der Innenseite mit einem dünnen, nicht abblätternden Anstrich überzogen sein.

5. Bei metallenen Maßen soll der Boden genügend stark sein und nicht durchfedern. Er muß bei den Maßen von 2 Liter abwärts mit der Wandfläche in gleicher Weise wie bei den Flüssigkeitsmaßen (§ 34 Nr. 6) verbunden sein. Bei den größeren Maßen, bei denen auch andere dauerhafte Verbindungen zulässig sind, muß der Boden außerdem durch außen aufgelötete oder aufgenietete Stege verstärkt sein. Von dieser Verstärkung kann bei Maßen zu 5 und 10 Liter abgesehen werden, wenn das Herstellungsverfahren an sich schon für eine genügende Festigkeit des Bodens Gewähr bietet.

6. Hölzerne Maße müssen aus gut getrocknetem Holze hergestellt sein. Sie sind als Spanmaße für alle Maßgrößen, als Dauben- (Stab-) Maße bis einschließlich 0,5 Liter abwärts, als gedrehte Maße aus einem Stücke von 1 Liter abwärts zulässig.

7. Der Boden hölzerner Hohlmaße darf aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese dauerhaft miteinander verbunden (zusammengeleimt u. dgl.) sind.

Er muß eine Stärke haben

bei Spanmaßen von

20 Liter und darüber von mindestens 18 Millimeter,

10 Liter von mindestens 15 Millimeter,

5 Liter abwärts von mindestens 10 Millimeter

und etwa mit einem Drittel seiner Stärke so über den Rand des Spanes bis zur äußeren Wandfläche hervortreten, daß sich die Spanwand auf den Boden aufsetzt.

8. Die Wand der Spanmaße darf nur aus einem Spane bestehen.

9. Spanmaße bis einschließlich 10 Liter abwärts müssen zur Verstärkung der Verbindung der beiden Spanenden untereinander und des Bodens mit der Wandfläche mit einem Beschlag aus Bandeisen versehen sein. Bei Spanmaßen bis einschließlich 50 Liter abwärts muß der Beschlag aus mindestens drei, bei den Maßen von 20 und 10 Liter aus mindestens zwei Bandeisen bestehen, die unter dem Boden sich kreuzen, an der Wandung aufsteigen und sich an ein den oberen Rand umgebendes Bandeisen anschließen. Eins der Bandeisen muß die Verbindungsstelle des Spanes decken.

10. Bei den Spanmaßen bis einschließlich 50 Liter abwärts, deren Festigkeit nicht anderweitig hinreichend gesichert ist, muß in dem Durchmesser, der durch die Verbindungsstelle des Spanes geht, ein eiserner hochkant gestellter Steg angebracht sein, dessen obere Fläche in der Ebene des Randes liegt und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist.

Auch die kleineren Maße bis einschließlich 10 Liter abwärts können mit einem Stege versehen sein.

11. Die Handhaben bei Spanmaßen müssen so befestigt sein, daß ihre flachen Enden nach entgegengesetzten Seiten liegen und nicht den nämlichen Faserlauf treffen. Die Verbindungsstelle des Spanes muß durch eine der Handhaben überdeckt oder etwa in der halben Höhe des Maßes noch durch einen besonderen Niet gesichert sein.

12. Bei den Daubenmaßen müssen die Dauben einzeln mit den umgelegten eisernen Bändern durch Niete oder Nägel verbunden sein. Daubenmaße von 5 Liter abwärts dürfen mit hölzernen Reifen an Stelle der eisernen Bänder umlegt und gebunden sein.

§ 57

Bezeichnung

Der Raumgehalt der Hohlmaße von 100 und 50 Liter ist nach Hektoliter, der der kleineren Maße nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *hl*, *l*.

§ 58

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	.....	400 Kubikzentimeter,
50 »	.....	200 »
20 »	.....	100 »
10 »	.....	50 »
5 »	.....	25 »
2 »	.....	10 »
1 und 0,5 Liter	.....	5 »
0,2 und 0,1 Liter	....	2 »
0,05 Liter	.....	1 »
¼ »	.....	2,5 »

§ 59

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt über der Bezeichnung dicht unter dem Rande, bei Spanmaßen mit Beschlag dicht unter dem Beschlage des Randes.

2. Die hölzernen Maße erhalten einen zweiten Stempel auf der inneren Bodenfläche und die Spanmaße ohne unteren Beschlag noch einen weiteren Stempel unter der Bezeichnung, der womöglich zugleich Boden und Wand trifft. Bei den mit Weichlot gelöteten metallenen Maßen ist wie bei den Flüssigkeitsmaßen (§ 37) die Verbindung der einzelnen Teile des Maßraums durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen über der Bezeichnung beigefügt.

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße

§ 60

Zulässige Maßgrößen

Zulässig ist als Raumgehalt:

a) bei Kastenmaßen: 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfaches von einem halben Hektoliter,

b) bei Lösch- und Ladegefäßen: 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfaches von einem halben Hektoliter,

c) bei Förderwagen und Fördergefäßen: ein beliebiger Raumgehalt,

d) bei Rahmenmaßen (Aufsetzmaßen): ein Hektoliter oder ein ganzes Vielfaches von einem Hektoliter,

e) bei Kumtmaßen: ein ganzes Vielfaches von einem halben Kubikmeter.

§ 61

Material

Zulässig sind Holz und Metall.

§ 62

Gestalt

1. Kastenmaße müssen eine rechteckige Bodenfläche haben, ihre Wände sollen rechtwinklig gegen den Boden stehen, doch sind Unterschiede zwischen den Längen und Breiten der Bodenfläche und denen der Randfläche bis zu einem Zehntel der Maßtiefe zulässig.

Bei den Maßen von mehr als 2 Hektoliter darf die Länge der Bodenfläche höchstens doppelt so groß sein wie die Breite. Im übrigen können die Abmessungen beliebig sein.

Die Kastenmaße von 2 Hektoliter abwärts müssen im Lichten folgende in Zentimeter ausgedrückte Abmessungen haben:

Raumgehalt	Länge	Breite	Tiefe
2 · Hektoliter	62,5	62,5	51,2
1,5 »	62,5	50,0	48,0
1 »	62,5	50,0	32,0
0,5 »	50,0	40,0	25,0

Von vorstehenden Sollwerten dürfen die Mittelwerte der an der Randfläche und an der Bodenfläche gemessenen Längen und Breiten sowie der Tiefen höchstens um ein Fünfzigstel abweichen.

2. Lösch- und Ladegefäße sowie Förderwagen und Fördergefäße können beliebige Formen haben, doch soll die Prüfung des Raumgehalts sich möglichst durch einfache Messungen und Rechnungen genügend sicher ausführen lassen. Bei den zylinder- und tonnenförmigen Gefäßen muß die Höhe mindestens gleich dem Durchmesser oder dem Mittelwert aus den Durchmessern sein.

3. Rahmen- oder Aufsetzmaße sollen rechteckig begrenzte Randflächen haben. Die Neigung der Seitenwände gegen die untere Randfläche soll unter 45° nicht herabgehen, auch sollen die gegenüberstehenden Wände dieselbe Neigung haben.

4. Kumtmaße müssen rechteckige Boden- und Randflächen besitzen. Im übrigen dürfen sie beliebige Formen haben, doch soll die Prüfung des Raumgehalts sich möglichst durch einfache Messungen und Rechnungen ausführen lassen.

§ 63

Einrichtung

1. Der Maßraum wird bei allen Maßen durch die Fläche des Randes, bei Rahmenmaßen durch die Flächen der Ränder begrenzt. Bei Kumtmaßen darf er indessen auch unterhalb der Randfläche durch geeignete Einrichtungen, wie Leisten, Löcher und dergleichen begrenzt sein.

2. Die hölzernen Maße, außer den Kumtmaßen, müssen einen Beschlag von Bandeisen haben, der die Ränder und die Verbindungen der Seitenwände untereinander und mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Wänden, Fingerschutzeinrichtungen, Bügel und dergleichen dürfen nur bei den Förderwagen und Fördergefäßen in den Maßraum hineinreichen.

Hölzerne Maße dürfen im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein. Der Beschlag muß mit dem äußeren Bandeisenbeschlag durch Nietbolzen oder auch durch Schrauben verbunden sein.

Bei eisernen Maßen muß der Boden außen durch Rippen oder in anderer Weise verstärkt sein. Hiervon kann bei eisernen Förderwagen und Fördergefäßen Abstand genommen werden, wenn der Boden infolge ausreichender Blechstärke oder infolge Unterstützung durch das Untergestell gegen Formveränderung genügend geschützt ist.

3. Bei Förderwagen und Fördergefäßen sowie bei Kumtmaßen dürfen die Wände die Form von Klappen oder Türen haben, bei Kumtmaßen dürfen außerdem Vorder- und Rückwand sowie die etwa vorhandenen Scheidewände einzelner Abschnitte des Maßes auch nach Art von Schützen in Nuten zwischen den Seitenwänden beweglich hergestellt sein.

4. Bei Kumtmaßen soll die Erhaltung des Maßraums durch eiserne Beschläge, Stangen, Überwurfketten und dergleichen möglichst gesichert sein. Überwurfketten dürfen nur an den Rungen oder an solchen Stellen der Wände angebracht sein, die durch Querleisten gehörig verstärkt sind.

Zulässig sind Aufsatzbretter zur Erhöhung der Seiten-, End- und Scheidewände, doch darf die durch sie bewirkte Vergrößerung des Maßraums nur ein ganzes Vielfaches von einem halben Kubikmeter betragen.

Weitere Bestimmungen über Abmessungen und Einrichtungen von Kumtmaßen können die Aufsichtsbehörden erlassen.

§ 64

Bezeichnung

Der Raumgehalt ist bei allen Maßen nach Hektoliter oder Kubikmeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *hl*, cbm oder m^3. Sind Aufsätze bei Kumtmaßen vorhanden, so muß jeder von ihnen eingeschlossene Raumabschnitt für sich bezeichnet werden.

Bei den Förderwagen und Fördergefäßen, deren Raumgehalt nicht einem ganzen Vielfachen von 0,5 Hektoliter entspricht, ist die Raumgehaltsangabe auf Zwanzigstel des Hektoliter abzurunden.

§ 65

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen .. ein Hundertstel,

bei Förderwagen und Fördergefäßen ein Vierzigstel des Raumgehalts.

Bei Kumtmaßen dürfen Länge, Breite und Tiefe von den vorgeschriebenen Sollwerten höchstens um ein Hundertstel abweichen, jedoch nicht alle in gleichem Sinne.

§ 66

Stempelung

1. Die im § 60 unter a, b und d genannten Maße erhalten einen Stempel über der Bezeichnung dicht unter dem Rande oder dicht unter dem Beschlag, einen zweiten Stempel auf der gegenüberliegenden Seite des Maßes möglichst dicht am unteren Rande.

2. Förderwagen und Fördergefäße erhalten einen Stempel am oberen Rande. Der Stempel kann auch in beliebiger Entfernung vom Rande an besonders geschützter Stelle angebracht sein, wenn sein Abstand von der oberen Kante in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben ist.

3. Kumtmaße erhalten je einen Stempel an jeder begrenzenden Kante, Leiste oder Lochreihe des Kastens sowie an den begrenzenden Kanten der Aufsatzbretter, ferner dicht an den Leisten, welche die Nuten für die Schützen bilden. Außerdem erhalten die Aufsatzbretter und die Kumtmaße eine Nummer, und zwar die gleiche.

4. Das Jahreszeichen wird bei den Maßen, die ein Stempelzeichen über der Bezeichnung haben, diesem beigefügt. Sind mehrere Seiten der Maße bezeichnet, so genügt gleichwohl ein Jahreszeichen. Bei den Kumtmaßen wird dem Stempelzeichen an der linken Oberkante des Kastens und jedes Aufsatzbretts das Jahreszeichen beigefügt.

C. Meßrahmen für Brennholz

§ 67

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind Meßrahmen mit einer lichten Rahmenfläche

von 0,5 Quadratmeter oder einem ganzen Vielfachen von 0,5 Quadratmeter (große Meßrahmen),

ferner

von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Quadratmeter (kleine Meßrahmen).

§ 68

Material

Zulässig sind Holz und Metall.

§ 69

Gestalt

1. Die Meßrahmen bestehen aus einem wagerechten unteren Rahmenstück und zwei senkrechten seitlichen Rahmenstücken. Die großen Meßrahmen dürfen außerdem zur Messung der Länge des Holzes mit einem vierten Rahmenstück versehen sein, das am unteren Rahmenstück rechtwinklig zur Maßfläche angefügt ist.

2. Die Länge der Rahmenstücke darf, zwischen Endflächen oder Endmarken oder im Lichten der Rahmen gemessen, nur ein halbes oder mehrere halbe Meter betragen.

3. Bei den kleinen Meßrahmen müssen die einzelnen Rahmenstücke die folgenden Längen haben:

	unteres Rahmenstück Zentimeter	seitliche Rahmenstücke Zentimeter
bei 0,2 Quadratmeter	50	40
» 0,1 »	40	25
» 0,05 »	25	20
» 0,02 »	20	10

Die Breite des unteren Rahmenstücks muß mindestens 20 Zentimeter betragen.

§ 70

Einrichtung

1. Die Meßrahmen können aus Stäben oder Brettern zusammengesetzt sein, und zwar die großen Meßrahmen aus festen oder versetzbaren, die kleinen Meßrahmen nur aus fest miteinander verbundenen Rahmenstücken.

2. Bei den großen Meßrahmen dürfen die fest miteinander verbundenen Rahmenstücke nur in halbe Meter, die versetzbaren Rahmenstücke auch in Zentimeter geteilt sein. Das vierte Rahmenstück darf eine beliebige der für Längenmaße zulässigen Einteilungen (§ 13) haben.

3. Alle Meßrahmen müssen senkrecht, die kleinen Meßrahmen außerdem fest aufstellbar sein.

4. Die Verbindung mehrerer nebeneinander angeordneter Rahmenflächen zu einem zusammenhängenden Gestell ist zulässig.

§ 71

Bezeichnung

Bei den großen Meßrahmen ist auf jedem einzelnen Rahmenstück seine Länge nach Meter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung m. Bei Einteilung in halbe Meter muß jede einzelne, bei Einteilung in Zentimeter jede zehnte Einteilungsmarke beziffert sein.

Bei den kleinen Meßrahmen ist der Flächeninhalt nur auf dem unteren wagerechten Rahmenstück nach Quadratmeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung qm oder m².

§ 72

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke
   bei großen Meßrahmen
   für Längen bis 1 Meter abwärts 10 Millimeter,
   für Längen von 0,5 Meter 5 Millimeter,
   bei kleinen Meßrahmen
   für Längen bis 20 Zentimeter abwärts ein Hundertstel der Länge,
   für Längen von 10 Zentimeter 2 Millimeter;
2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
   soviel wie die im § 17 für Längenmaße vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

§ 73

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt:
   bei den großen Meßrahmen dicht an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke und an jedem Endpunkt der Längen der einzelnen Rahmenstücke sowie an allen Teilmarken, die eine zulässige Maßgröße abgrenzen,
   bei den kleinen Meßrahmen neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der seitlichen Rahmenstücke.

2. Das Jahreszeichen wird bei den großen Meßrahmen dem Stempelzeichen beigefügt, das sich auf dem unteren Rahmenstück links befindet, bei den kleinen Meßrahmen dem Stempelzeichen neben der Bezeichnung.

V. Gewichte

A. Handels- und Präzisionsgewichte

§ 74

Zulässige Gewichtsgrößen

Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von
50, 20, 10 Kilogramm,
5, 2, 1 Kilogramm,
500, 250, 200, 125, 100 Gramm,
50, 20, 10 Gramm,
5, 2, 1 Gramm;
außerdem Präzisionsgewichte von
500, 200, 100 Milligramm,
50, 20, 10 Milligramm,
5, 2, 1 Milligramm.

§ 75

Material

Zulässig sind:

Neusilber für Gewichte bis einschließlich 10 Milligramm abwärts, Messing und Rotguß für Gewichte bis einschließlich 1 Gramm abwärts, Eisen für Handelsgewichte bis einschließlich 100 Gramm abwärts sowie für Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts; ferner Aluminium für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts und Platin für die Gewichte von 500 bis einschließlich 10 Milligramm.

An Stelle der genannten dürfen auch andere Metalle von annähernd gleichen Eigenschaften verwendet werden.

§ 76

Gestalt

1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Kreiszylinders haben. Die Abmessungen sind folgende:

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte der Höhe größte	kleinste
50 Kilogramm	250 Millimeter	220 Millimeter
20 »	175 »	150 »
10 »	135 »	114 »
5 »	109 »	92 »
2 »	78 »	65 »
1 »	60 »	51 »
500 Gramm ...	47 »	39 »
250 » ... ohne Justierhöhlung	36 »	30 »
125 Gramm ...	27 »	22 »
Gewichtsgröße	**Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größte**	**kleinste**
250 Gramm ... mit Justierhöhlung	34 Millimeter	31 Millimeter
200 Gramm ...	42 »	39 »
125 » ... mit Justierhöhlung	27 »	25 »
100 Gramm ...	34 »	32 »
50 » ...	28 »	26 »
20 » ...	23 »	22 »
10 » ...	20 »	19 »
5 » ...	17 »	16 »
2 » ...	14 »	13 »
1 » ...	10 »	9 »

Bei allen Gewichten sind Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Durchmesser bis zu einem Zwanzigstel des letzteren zulässig.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 50 und 20 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 250 bis 100 Gramm müssen ohne Knopf hergestellt sein. Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Kante oder Ecke ausgeführt sein, und zwar:

die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,

die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,

die Stücke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 77

Einrichtung

1. Die Gewichte müssen aus einem Stück und aus einem einheitlichen Material hergestellt sein. Bei gußeisernen Gewichten müssen die Handhaben aus Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen ohne jedes fremde verbindende Material in den Gewichtskörper eingegossen sein.

Außerdem dürfen zu leichte Gewichte ohne Justierhöhlung am Boden oder am Mantel durch eingesetzte Pfropfen berichtigt werden. Zulässig ist es auch, kleine Einbohrungen in den Gewichtskörper mit schwererem Material auszufüllen, wenn die Löcher mit einem Pfropf aus dem Metall des Gewichtsstücks dauerhaft verschlossen werden.

2. Die Bodenfläche muß eben sein, die Oberfläche muß glatt verlaufen und darf keine gröberen Poren, Löcher, Unregelmäßigkeiten, Vorsprünge oder Verzierungen aufweisen. Bei den eisernen Gewichten zu 50 und 20 Kilogramm müssen die äußeren Kanten schwach abgerundet sein.

Abgedrehte Gewichte dürfen einen metallischen Überzug erhalten. Abgedrehte eiserne Gewichte, die einen solchen Überzug nicht haben, sowie nichtabgedrehte eiserne Gewichte müssen bei der Neueichung mit einem dünnen Überzuge von Lack oder dergleichen versehen sein. Der Überzug muß hart und luftbeständig sein; er darf nicht splittern, abblättern, auch nicht beim Gebrauche sich leicht abnutzen oder abstoßen.

3. Eiserne Gewichte müssen eine Justiereinrichtung haben. Von den Gewichten aus anderem Material können die Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts, die Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts mit einer solchen versehen sein.

4. Die Justierhöhlung muß sich nach dem Innern des Gewichts zu ausbauchen und nach der oberen Fläche

zu in einen engen Kanal von kreisförmigem Querschnitt ausmünden. Der Kanal muß sich von oben nach unten kegelförmig verjüngen, und zwar auf je 10 Millimeter Tiefe um etwa 3 Millimeter im Durchmesser. Er soll die folgenden Abmessungen einhalten:

Gewichtsgrößen	oberer Durchmesser	Tiefe mindestens
	Millimeter	
50, 20 und 10 Kilogramm	13 bis 16	10
5 Kilogramm bis einschließlich 500 Gramm	8 » 11	10
250 bis 100 Gramm	7 » 9	6

Der Kanal soll weder zu nahe dem Rande, noch so nahe an Knopf oder Handhabe angebracht sein, daß die Stempelung erschwert wird.

5. Neue Gewichte mit Justierhöhlung sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung und ohne den zum Verschlusse dienenden Eichpfropf vorzulegen. Hierbei muß das Mindergewicht betragen:

Gewichtsgröße	mindestens	höchstens
50 Kilogramm	60 Gramm	400 Gramm
20 »		300 »
10 »		240 »
5 »	25 »	180 »
2 »		130 »
1 »		100 »
500 Gramm		60 »
250 »	5 »	40 »
200 »		40 »
125 »		20 »
100 »		20 »

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage bei Gewichten zu 50 Kilogramm noch mindestens den zwanzigfachen Betrag, bei den übrigen Gewichten noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in feinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

§ 78

Bezeichnung

Die Masse ist bei den Gewichten nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm zu bezeichnen, und zwar ausschließlich mit den Abkürzungen kg, hg, g, mg.

Die Bezeichnung erfolgt bei den Gewichten bis 1 Kilogramm abwärts nach Kilogramm, bei den Gewichten von 500 Gramm nach Kilogramm, Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 200 und 100 Gramm nach Hektogramm oder nach Gramm, bei den Gewichten von 250 und 125 Gramm sowie von 50 bis 1 Gramm nach Gramm, bei den Gewichten von 500 bis 1 Milligramm nach Milligramm.

Bei den Gewichten von 50 Milligramm abwärts kann die Bezeichnung mg fortbleiben.

Die Bezeichnung darf auf dem Mantel, auf der oberen Fläche oder auf dem Knopfe angebracht, sie darf aufgeschlagen, ein- oder aufgegossen oder eingeschnitten sein. Sie muß bei allen Gewichten so angebracht sein, daß für die Stempelung hinreichender Raum frei bleibt. Andere Kennzeichnungen irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

§ 79

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von	
50 Kilogramm	10 Gramm
20 »	4 »
10 »	2,5 »
5 »	1,25 »
2 »	0,60 »
1 »	0,40 »
500 Gramm	250 Milligramm
250 »	125 »
200 »	100 »
125 »	70 »
100 »	60 »
50 »	50 »
20 »	30 »
10 »	20 »
5	16 »
2	12 »
1	10 »
2. bei Präzisionsgewichten von	
50 Kilogramm	2,5 Gramm
20 »	2,0 »
10	1,25 »
5	0,625 »
2 »	0,300 »
1 »	0,200 »
500 Gramm	125 Milligramm
250 »	65 »
200 »	50 »
125 »	35 »
100 »	30 »
50 »	25 »
20 »	15 »
10 »	10 »
5 »	6 »
2 »	3 »
1 »	2 »
500, 200 und 100 Milligramm	1 Milligramm
50, 20 » 10 »	0,5 »
5 Milligramm	0,25 »
2 »	0,2 »
1 »	0,1 »

§ 80

Stempelung

1. Die Stempelung der Gewichte mit Justierhöhlung erfolgt auf dem Eichpfropfe, die der Gewichte ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche.

Die Gewichte in Plättchenform erhalten einen Stempel auf der die Bezeichnung tragenden Fläche. Bei den Gewichten von 10 Milligramm abwärts darf bei der Neueichung von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung bei den Gewichten ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche, und wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden. Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts ist bei der Nacheichung von der Stempelung abzusehen.

B. Goldmünzgewichte

§ 81

Zulässige Gewichtsgrößen

Zulässig sind Gewichte für den Gebrauch bei Abwägung der Reichsgoldmünzen, und zwar:

1. in den Beträgen der Sollgewichte für die einzelnen Goldmünzen
   für das Zwanzigmarkstück
   mit dem Gewicht von 7,9650 Gramm,
   für das Zehnmarkstück
   mit dem Gewicht von 3,9825 Gramm;

2. in den Beträgen der Passiergewichte für die einzelnen Goldmünzen
   für das Zwanzigmarkstück
   mit dem Gewicht von 7,9251 Gramm,
   für das Zehnmarkstück
   mit dem Gewicht von 3,9626 Gramm;

3. als Münzzählgewichte in den Beträgen gewisser Vielfachen der Sollgewichte der Goldmünzen, und zwar:

						Gramm
für	50	Mark	mit	dem	Gewicht	von 19,912
»	100	»	»	»	»	» 39,825
»	200	»	»	»	»	» 79,650
»	500	»	»	»	»	» 199,124
»	1000	»	»	»	»	» 398,248
»	2000	»	»	»	»	» 796,495

§ 82

Material

Zulässig ist als Material für Goldmünzgewichte nur eine Legierung aus Kupfer und Zinn.

§ 83

Gestalt und Einrichtung

Die Sollgewichte müssen die Gestalt einer kreisrunden Scheibe, die Passiergewichte die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prismas, die Zählgewichte die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Durchmesser größer ist als die Höhe. Alle drei Arten müssen aus einem Stück bestehen und mit einem Knopfe versehen sein.

Die Oberfläche muß glatt verlaufen und auch von kleineren Poren und Gußfehlern frei sein. Ein metallischer Überzug ist zulässig.

§ 84

Bezeichnung

Die Goldmünzgewichte sind mit der Markzahl und dem Markzeichen (ℳ), die Sollgewichte und Zählgewichte außerdem mit N, die Passiergewichte mit P zu bezeichnen.

§ 85

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von

10	Mark	.....	2	Milligramm,
20	»	.....	3	»
50	»	.....	15	»
100	»	.....	20	»
200	»	.....	25	»
500	»	.....	50	»
1 000	»	.....	90	»
2 000	»	.....	160	»

§ 86

Stempelung

Die Stempelung erfolgt bei der Neueichung auf der oberen Fläche, bei der Nacheichung auf dieser, und wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden.

VI. Waagen

A. Handelswaagen

§ 87

Zulässige Gattungen

1. Zulässig sind nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung, und zwar:

I. Waagen, bei denen die Last durch Gegengewichte an unveränderlichem Hebelarm aufgewogen wird.

A. Gleicharmige Waagen. Die Last wird durch ein gleich schweres Gegengewicht aufgewogen.

B. Ungleicharmige Waagen. Die Last wird durch den zehnten oder den hundertsten Teil ihres Gewichts (Dezimal- bzw. Zentesimalwaagen) oder durch einschaltbare Gegengewichte (Schaltgewichtswaagen) aufgewogen.

II. Laufgewichtswaagen. Die Last wird durch Gegengewichte an veränderlichen Hebelarmen (Laufgewichte und Skalen) aufgewogen.

III. Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung. Die Last wird durch eine Neigungsgewichtseinrichtung aufgewogen.

2. Die Waagen können aus einem Hebel — einfache Waagen — oder aus mehreren Hebeln — zusammengesetzte Waagen — bestehen.

3. Man bezeichnet sie als Balkenwaagen, wenn der Lastträger von einer einzigen (ein- oder zweiteiligen) Schneide getragen wird und sich hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet (§ 88 Nr. 5 Abs. 1).

Man bezeichnet sie als Brückenwaagen, wenn der Lastträger von mehreren Schneiden getragen wird oder wenn er zwar nur von einer (zweiteiligen) Schneide getragen, aber durch Führungsstäbe geführt wird (§ 88 Nr. 5 Abs. 2).

4. Hiernach sind die folgenden Gattungen von Handelswaagen zulässig:

a) Gleicharmige Balkenwaagen (einfache gleicharmige Balkenwaagen),
b) oberschalige oder Tafelwaagen (gleicharmige Brückenwaagen),
c) einfache ungleicharmige Balkenwaagen (Dezimalwaagen),
d) zusammengesetzte ungleicharmige Balkenwaagen (Dezimal- und Zentesimalwaagen),
e) ungleicharmige Brückenwaagen (Dezimal- und Zentesimalwaagen),
f) Schaltgewichtsbrückenwaagen,
g) einfache Laufgewichtsbalkenwaagen,
h) zusammengesetzte Laufgewichtsbalkenwaagen,
i) Laufgewichtsbrückenwaagen,

k) Neigungsgewichtsbalkenwaagen,
l) Neigungsgewichtsbrückenwaagen.

5. Zulässig ist die Verbindung von Tafelwaagen (b), Schaltgewichtswaagen (f) und Laufgewichtsbrückenwaagen (i) mit Neigungseinrichtungen (§ 92 B).

Zulässig ist die Verbindung ungleicharmiger Waagen (c, d, e und f) mit Laufgewichtseinrichtungen (§ 90 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 3).

§ 88

Allgemeine Einrichtungen

1. Die Waagen, deren Hebelwerk nur in einer Stellung einspielen soll, müssen mit einer diese Einspielungsstellung eindeutig kennzeichnenden Vorrichtung (Zeiger, Zunge und dergleichen) versehen sein.

2. Bei der Einspielung soll die durch die Endschneiden des Waagebalkens der gleicharmigen Waagen und der ungleicharmigen Balkenwaagen gehende Ebene nahezu wagerecht liegen. Das gleiche gilt für die Endschneiden des die Gewichtsschale tragenden Hebels der zusammengesetzten ungleicharmigen Waagen und für die beiden Schneiden des Laufgewichtsbalkens der Laufgewichtswaagen.

3. Zeiger und Zungen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie in bezug auf den Balken und die Einspielungsstellung eine unveränderliche Lage einnehmen. Gegenpunkte, Skalen und dergleichen müssen an ihren Trägern unverrückbar befestigt sein. Auf Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

4. Waagen, bei denen die Unveränderlichkeit der Einspielungsstellung gegen die Lotrichtung nicht durch die Aufhängung oder die feste Aufstellung gesichert oder nicht schon aus den Formen und Abmessungen des Gestells und der Zeigereinrichtung mit bloßem Auge erkennbar ist, müssen mit einem Lot (Pendelzeiger), einer Wasserwaage oder dergleichen versehen sein. Bei transportablen ungleicharmigen Brückenwaagen muß das Lot eine Länge von mindestens einem Drittel der Höhe des Pfostens haben, auf dem der Gegengewichtshebel ruht. Lot, Wasserwaage und dergleichen müssen bei waagerechter Aufstellung der Waage einspielen.

Die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen bedarf, soweit nicht anders bestimmt ist, der besonderen Zulassung.

5. Bei den Balkenwaagen darf der Lastträger nicht unmittelbar, sondern nur mittels Zwischengehänges mit Ring und Haken oder dergleichen an der Pfanne aufgehängt sein. Das gleiche gilt für den Gewichtsträger der Balken- und Brückenwaagen, wenn er sich hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet. Die Zwischengehänge dürfen fehlen bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel, wenn das Wägegut durch eine fest mit dem Gestell der Waage verbundene Zuführungsvorrichtung auf den Lastträger gebracht wird, ferner an den Gewichtsträgern der Schaltgewichtswaagen.

Der Lastträger der Brückenwaagen muß parallel geführt sein.

6. Alle Begrenzungen von Hebellängen dürfen nur durch Schneiden, alle Druckübertragungen auf die Schneiden nur durch Pfannen bewerkstelligt werden, soweit nicht in den Einzelvorschriften anderes bestimmt wird (§ 92 A Nr. 3).

7. Schneiden und Pfannen müssen an den sich berührenden Teilen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt sein; jedoch dürfen Pfannen an den Stellen, an denen stärkere Stöße nicht eintreten können, auch aus Achat bestehen. Schneiden und Pfannen müssen so eingerichtet und an den Hebeln und Hebelverbindungen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne Hemmungen vor sich gehen. Sie müssen so gestaltet und angeordnet sein, daß auch eine Berührung der mit ihnen fest verbundenen Teile nur in der Drehungsachse und ohne Beeinträchtigung des freien Spieles der Waage erfolgen kann.

8. Schneiden und Pfannen müssen massiv von solcher Form und Stärke hergestellt sein, daß irgend in Betracht kommende Biegungen oder sonstige Gestaltsänderungen infolge ihrer Beanspruchung oder der Art ihrer Befestigung nicht eintreten können.

Krummlinige Schneiden dürfen nur an den Enden der Hebel gleicharmiger Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 20 Kilogramm verwendet werden.

9. Schneiden müssen in ihren Trägern, feste Pfannen in ihren Lagern dauerhaft und unverrückbar eingesetzt sein. Die Verwendung von Bindemitteln zur Befestigung der Schneiden ist unzulässig; Bindemittel zur Befestigung der Pfannen müssen aus einem Material bestehen, das Metalle nicht angreift und eine dauernde Sicherheit für ausreichende Härte und Beständigkeit bietet. Spielende Pfannen sind zulässig bei den gleicharmigen Waagen (§ 87 Nr. 4a und b) nur an den Endschneiden, und zwar nur, wenn die größte zulässige Last mindestens 50 Kilogramm beträgt; Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht sind. Ihre Verwendung bei den übrigen Handelswaagen (§ 87 Nr. 4c bis 1 und Nr. 5) unterliegt keiner Beschränkung. Spielende Pfannen müssen gegen Herausfallen aus ihren Lagern besonders gesichert sein.

10. Der Schneidenwinkel soll etwa 90° betragen, wenn die Schneide einen großen Druck auszuhalten hat; bei kleinerem Drucke darf er entsprechend kleiner sein, indessen soll er bei einem Drucke von 50 Kilogramm noch etwa 60° betragen.

11. Die an einem Hebel befestigten Schneiden müssen gleichgerichtet und so zueinander gestellt sein, daß die von einer Gleichgewichtslage aus in Schwingungen versetzte Waage bei allen zulässigen Belastungen in diese Lage wieder zurückkehrt.

12. Vorrichtungen, die es ermöglichen, die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunkts des Hebelsystems unachtsam oder absichtlich leicht zu verändern, sind unzulässig.

13. Durch die Gestalt der Pfanne und der benachbarten Teile oder nötigenfalls durch besondere Vorkehrungen soll dafür gesorgt sein, daß die Pfanne nicht leicht durch Zufälligkeiten von der Schneide herabgleiten kann.

14. Brückenwaagen mit Ausnahme der gleicharmigen Brückenwaagen (§ 87 Nr. 4b) und der Brückenwaagen mit Dämpfungsvorrichtung (§ 88 Nr. 4 Abs. 2) müssen mit einer Feststellvorrichtung am Gegengewichtshebel versehen sein.

Festfundamentierte Brückenwaagen sowie Brückenwaagen für eine größte zulässige Last von 10 000 Kilogramm und darüber müssen außerdem eine gesonderte Entlastungsvorrichtung haben, die ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt. Zulässig ist die Betätigung beider Vorrichtungen durch e i n e n Hebel oder e i n e Kurbel. Bei Brückenwaagen, die ihrer Einrichtung oder Aufstellung nach Gewähr für die stoßfreie Zuführung der Last bieten, darf von der Entlastungsvorrichtung abgesehen werden.

15. Bei zusammengesetzten Waagen darf die Hebelverbindung durch gleicharmige oder ungleicharmige Hebel hergestellt sein.

16. Bei festfundamentierten Waagen sollen die Gruben, wenn die Waagen in solche eingebaut sind, leicht zugänglich, entwässert und hinreichend hoch sein, um die Besichtigung der eingedeckten Teile, und zwar, soweit nicht anders bestimmt ist, auch während der Belastung ohne besondere Beschwerlichkeit zu gestatten.

17. Zusammengesetzte Balkenwaagen sowie Brückenwaagen dürfen zur Abzählung gleichartiger, auf den Lastträger gebrachter Werkstücke oder dergleichen eingerichtet sein.

§ 89

Gleicharmige Waagen (§ 87 Nr. 4a und b)

1. Die Arme einer gleicharmigen Waage dürfen keine ersichtlichen Verschiedenheiten der Gestalt zeigen, doch ist eine einseitige Verzweigung nicht unzulässig. Kleinere durch die besondere Ausführungsform bedingte Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht sind. Bei der Neueichung muß der Waagebalken bei den gleicharmigen Balkenwaagen mindestens für sich allein, bei Waagen dieser Art mit verzweigtem Hebel für sich allein und mit den Schalen, bei den oberschaligen Waagen mindestens mit den Schalen in der Einspielungsstellung im Gleichgewicht sein. Bei der Nacheichung muß er jedenfalls auch mit den Schalen im Gleichgewicht sein.

2. Bei Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel darf die Länge der Stützschneide des Balkens bei beiderseitiger Verzweigung nicht weniger als sechs Zehntel, bei einseitiger Verzweigung nicht weniger als drei Zehntel des Abstandes zwischen den von den Zweigen getragenen zueinander gehörigen Teilen jeder Endschneide betragen. Außerdem muß an der Aufhängung der Schalen eine Schutzeinrichtung angebracht sein, die eine Anlehnung der Last an die Zweige des Balkens verhindert.

3. Gleicharmige Balkenwaagen dürfen, Tafelwaagen müssen an den Schalen Tariervorrichtungen haben, durch die sich das Gewicht der Schalen und Gehänge so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustand einspielt. Diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen.

Ihr Rauminhalt muß hinreichen, um Tariermaterial im Betrage der fünffachen für die größte zulässige Last vorgeschriebenen Fehlergrenze, jedoch mindestens 10 Gramm, aufzunehmen.

§ 90

Ungleicharmige Waagen (§ 87 Nr. 4c bis f)

(Dezimal-, Zentesimalwaagen und Schaltgewichtswaagen)

1. Zulässig sind Dezimalwaagen, die für eine größte zulässige Last von 20 Kilogramm oder mehr und Zentesimalwaagen, die für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm oder mehr bestimmt sind.

Ist eine Dezimal- oder Zentesimalwaage mit einer Laufgewichtseinrichtung verbunden (§ 87 Nr. 5 Abs. 2), so darf durch diese nicht mehr als der fünfte Teil der größten zulässigen Last aufgewogen werden. Für die Laufgewichtseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswaagen erlassenen Vorschriften (§ 91A).

2. Schaltgewichtswaagen sind auch für eine größte zulässige Last (Höchstlast) unter 20 Kilogramm zulässig.

Die Schaltgewichte müssen mit der Waage untrennbar verbunden sein und durch eine besondere Vorrichtung bedient werden; sie unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen, wenn nicht anders bestimmt ist, aus solchen Metallen bestehen, wie sie für eichfähige Gewichte vorgeschrieben sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem die Schaltgewichte wirken, darf von den zulässigen Hebelverhältnissen (1 : 10, 1 : 100) abweichen. Die Schaltstufe des kleinsten Schaltgewichtssatzes darf bei Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10000 Kilogramm ein Fünftausendstel, bei größeren Waagen ein Zehntausendstel der Höchstlast nicht überschreiten. Die Schaltvorrichtung muß mit einer Ablesevorrichtung verbunden sein, die unzweideutig und zwangläufig den entsprechenden Gewichtsbetrag angibt. Die Anbringung einer zusätzlichen Ablesevorrichtung und einer zusätzlichen Einspielungsanzeigevorrichtung ist zulässig; die Angaben der zusätzlichen Vorrichtung müssen mit denen der Hauptvorrichtung übereinstimmen.

Ist eine Schaltgewichtswaage mit einer die kleineren Schaltgewichtssätze ersetzenden Laufgewichtseinrichtung verbunden (§ 87 Nr. 5 Abs. 2), so muß der Wägebereich der Laufgewichtseinrichtung gleich der kleinsten Schaltstufe sein. Für die Laufgewichtseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswaagen erlassenen Vorschriften (§ 91A).

Ist der Wägebereich der Schaltgewichtseinrichtung oder die Summe der Wägebereiche der Schaltgewichts- und Laufgewichtseinrichtung größer als die angegebene Höchstlast, so müssen Überschreitungen der angegebenen Höchstlast durch eine Sperrvorrichtung verhindert sein.

Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen sind nach Maßgabe der für die Laufgewichtswaagen geltenden Bestimmungen zulässig.

Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tariervorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Reguliervorrichtungen (feststellbares Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Teile sich so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustand einspielt.

Ungleicharmige Brückenwaagen (§ 87 Nr. 4e) müssen eine Reguliervorrichtung haben. Das gleiche gilt für solche Schaltgewichtswaagen, deren Lastseite wie die der ungleicharmigen Brückenwaagen gebaut ist.

Alle diese Vorrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und bei den Tariervorrichtungen leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen.

§ 91

Laufgewichtswaagen

A. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale (§ 87 Nr. 4h und i)

1. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale sind zulässig für eine größte zulässige Last (Höchstlast) von 10 Kilogramm und darüber; jedoch bedürfen Laufgewichtsbrückenwaagen für eine Höchstlast von weniger als 20 Kilogramm der besonderen Zulassung.

2. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale müssen eine derartige Folge von Laufgewichten — einen Laufgewichtssatz, bestehend aus einem Hauptlaufgewicht und einem oder mehreren Nebenlaufgewichten — haben, daß jeder Gewichtsbetrag bis zur Höchstlast eingestellt werden kann, ohne daß es nötig ist, ein Laufgewicht mit Ausnahme des kleinsten Nebenlaufgewichts zwischen zwei Teilmarken der zugehörigen Skale einzustellen.

Das Hauptlaufgewicht kann selbst der Träger von Nebenlaufgewichten sein; doch dürfen diese, auch wenn man sie in die äußerste Stellung bringt, kein Kippen des Hauptlaufgewichts veranlassen. Auf schienenförmige Laufgewichte finden die Vorschriften unter Nr. 3 Anwendung.

Die Unveränderlichkeit der Massenverteilung der Laufgewichte muß gewährleistet sein. Sie dürfen weder mit abnehmbaren Teilen versehen, noch selbst abnehmbar sein. Ihr Schwerpunkt soll in möglichst geringem Abstand von der die Führung bedingenden Ebene liegen. Die Bewegungsrichtung soll der durch die Schneiden des Balkens gehenden Ebene gleichgerichtet sein. Die Laufgewichte dürfen nicht schlottern.

Die Laufgewichte sollen aus für Gewichte zugelassenen Metallen (§ 75) hergestellt sein. Vorrichtungen zu ihrer Berichtigung dürfen nicht zugänglich sein, selbst nicht mit einfachen Werkzeugen.

3. a) Einteilung. Die Skalen müssen gleichmäßig eingeteilt sein. Die Einteilung muß nach der Kilogrammeinheit oder nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen der Kilogrammeinheit fortschreiten; jedoch ist für die beiden kleinsten Skalen, bei Waagen mit nur zwei Skalen auch für die Hauptskale, eine Teilung in das Doppelte oder Fünffache der sonst zulässigen Teilungseinheiten gestattet. Eine Nebenskale feinerer Einteilung wird dabei nicht mitgezählt, wenn bereits die nächst größere Nebenskale der Bedingung unter d Abs. 2 genügt. Jede Teilung muß mit einer Nullmarke beginnen.

b) Bezifferung. Die Bezifferung muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.

c) Einstellung. Zur Sicherung der Einstellung auf volle Teilabschnitte müssen für das größte Laufgewicht (Hauptlaufgewicht) Einschnitte von geeigneter Form (Kerben o. dgl.) mit einer Einfallvorrichtung (Kerbzahn oder Rolle) angeordnet sein. Zu jedem Einschnitt muß ein entsprechender Strich vorhanden sein. Reichen die Einschnitte bis zur Kante der die Striche tragenden Fläche, so dürfen sie nur in der Verlängerung der Striche liegen. Nebenlaufgewichte, deren Skale in Abschnitte zu 100 Kilogramm eingeteilt ist, sollen, die übrigen Nebenlaufgewichte, mit Ausnahme des kleinsten, dürfen die gleichen Einstellungssicherungen haben wie das Hauptlaufgewicht.

Bei Waagen, deren Laufgewichte durch eine Einstellvorrichtung verschoben werden, kann an Stelle der Strichteilung eine mit der Einstellvorrichtung verbundene Ablesevorrichtung treten, wenn diese Vorrichtung die Stellung des Laufgewichts unzweideutig und zwangläufig angibt. Die zugehörigen Skalen einschließlich der kleinsten Skale müssen kerbenartige Einschnitte haben; der kleinste Teilabschnitt darf dann bei Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 000 Kilogramm ein Fünftausendstel, bei größeren Waagen ein Zehntausendstel der Höchstlast nicht überschreiten. Die Nebenlaufgewichte derartiger Waagen dürfen in Form von Rollen ausgeführt sein. Die Anbringung einer zusätzlichen Ablesevorrichtung ist zulässig; ihre Angaben müssen mit denen der Hauptvorrichtung übereinstimmen. Jede derartige Vorrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

d) Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 1c) entsprechende Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts muß betragen bei einer Höchstlast

von weniger als 300 Kilogramm mindestens 2 Millimeter,

von mindestens 300, aber weniger als 3 000 Kilogramm, mindestens 4 Millimeter, und

von 3 000 Kilogramm oder mehr 2 Skalenteile.

4. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung, Ablesemarke, muß so beschaffen sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, auch nicht durch verschiedene Stellung des Auges beeinflußt werden kann.

5. Die Vorschriften im § 90 Nr. 3 finden sinngemäß Anwendung.

6. Hilfseinrichtungen sind an den Laufgewichten und an den Laufgewichtsbalken nur zulässig, soweit sie die Sicherung der richtigen Stellung der Laufgewichte, die Ausführung der Wägung und die Feststellung des Wägungsergebnisses bezwecken und auf letzteres ohne Einfluß sind (Vorrichtungen zum leichteren Fortbewegen des Laufgewichts, Kerbenschutzvorrichtungen, Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen, Preisanzeiger).

Sicherheitsdruckvorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

7. Zulässig ist bei Laufgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckvorrichtung die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

B. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (einfache Laufgewichtswaagen) (§ 87 Nr. 4g)

Die Vorschriften unter A gelten sinngemäß, wenn nachstehend nicht anders bestimmt ist.

1. Einfache Laufgewichtswaagen sind auch für eine Höchstlast unter 10 Kilogramm zulässig.

2. Einfache Laufgewichtswaagen brauchen nur ein Laufgewicht zu haben. Es darf abnehmbar sein. Auf dem abnehmbaren Laufgewicht muß außer der Nummer des Laufgewichtswaagebalkens seine Masse in Kilogramm unter Beifügung von kg, bis auf ein Tausendstel des Betrages genau, deutlich und untrennbar angegeben sein. Das Laufgewicht darf aus einer den Balken umfassenden Hülse und einem an der Hülse hängenden, von ihr nicht abnehmbaren Gewichte bestehen; die an der Hülse angebrachte Schneide, an der das Gewicht hängt, soll mit den Schneiden des Balkens in einer Ebene liegen.

3. Ist nur ein Laufgewicht vorhanden, so sind Einstellungssicherungen (A Nr. 3c Abs. 1) unzulässig. Die Vorschrift unter A Nr. 3d Abs. 2 findet keine Anwendung.

4. Waagen mit zwei aneinander anschließenden Wägebereichen sollen im unbelasteten Zustand einspielen, wenn das Laufgewicht auf der Nullmarke steht; bei Waagen mit zwei Stützschneiden muß dabei der Balken auf der für die geringeren Belastungen bestimmten Stützschneide ruhen, bei Waagen mit zwei Lastschneiden und nur einem Lastgehänge muß dieses an der für die geringeren Belastungen bestimmten Lastschneide hängen. Bei Waagen mit zwei Lastschneiden dürfen zwei nicht abnehmbare Lastgehänge vorhanden sein. Bei solchen Waagen sind Nebenlaufgewichte unzulässig. Die beiden Skalen dürfen sich nicht auf der gleichen Fläche des Balkens befinden, und das Laufgewicht darf, wenn es abnehmbar ist, nur eine Ablesemarke besitzen.

5. Die Anbringung einer Regulievorrichtung ist unzulässig bei Waagen mit zwei aneinander anschließenden Wägebereichen. Bei Waagen ohne Regulievorrichtung darf ein abnehmbarer Lastträger nicht weiter zerlegbar sein und muß aus Metall bestehen. Er muß mit der unter Nr. 2 angegebenen Genauigkeit und in der gleichen Art mit seinem Gewichte bezeichnet sein.

§ 92

Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung

A. Neigungswaagen (§ 87 Nr. 4k und l)

1. Jeder Teilabschnitt muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Vergrößernde Ablesevorrichtungen sind zulässig. Sie brauchen nur auf einer Ableseseite vorhanden zu sein.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 4a) entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Waagen von mehr als 2 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Waagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen. Ist die Teilung ungleichmäßig, so gilt diese Vorschrift nur für die Mitte der Skale; an den Enden der Skale braucht die entsprechende Länge nur 4 Fünftel der für die Mitte vorgeschriebenen Länge zu betragen.

2. Die Einteilung muß nach Kilogramm, nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen des Kilogramm oder nach dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen fortschreiten. Der Anfang der Einteilung muß durch eine Nullmarke dargestellt sein. Auf jeder Teilung dürfen sich nur Teilabschnitte des gleichen Gewichtsbetrages befinden.

Die Bezifferung muß nach Kilogramm oder nach Gramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.

3. Die Begrenzung von Längen der Neigungshebel und etwaiger Zwischenhebel darf auch durch andere Gelenke als Schneide und Pfanne erfolgen. Solche Gelenke bedürfen jedoch der besonderen Zulassung.

4. Jede Neigungswaage, mit Ausnahme der in einem Punkte aufgehängten und der festfundamentierten, nur am Aufstellungsort zu eichenden Neigungswaagen soll mit einem Lote, einer Dosenlibelle oder dergleichen versehen sein.

5. Zur Einstellung der unbelasteten Waage muß bei den Neigungswaagen, deren Lastseite wie die der Balkenwaagen gebaut ist, eine Tariervorrichtung (§ 89 Nr. 3) vorhanden sein.

Bei den Neigungswaagen, deren Lastseite wie die der gleicharmigen oder ungleicharmigen Brückenwaagen gebaut ist, muß eine Tariervorrichtung vorhanden sein, wenn die Höchstlast weniger als 20 Kilogramm beträgt. Ist die Höchstlast größer als 20 Kilogramm, so muß eine Regulievorrichtung (§ 90 Nr. 3 Abs. 2) vorhanden sein. Beträgt die Höchstlast 20 Kilogramm, so muß entweder eine Tariervorrichtung oder eine Regulievorrichtung vorhanden sein.

6. Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

7. Zulässig ist die Erweiterung des Wägebereichs durch ein Zusatzgewicht zum Neigungsgewicht.

8. Zulässig ist die Anbringung von Preisanzeigern.

9. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

B. Waagen mit zusätzlicher Neigungsgewichtseinrichtung (§ 87 Nr. 5 Abs. 1)

1. Zulässig sind

a) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,
b) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,
c) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung; diese nur für Höchstlasten von 10 Kilogramm oder mehr.

Der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung darf nicht mehr als die Hälfte der Höchstlast betragen und muß gleich der kleinsten Schaltstufe beziehungsweise gleich dem Teilabschnitt der kleinsten Laufgewichtsskale sein. Er darf nur gleich dem Kilogramm oder gleich einem dezi-

malen Vielfachen oder dezimalen Teil des Kilogramm oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen mit Ausnahme von 2 Kilogramm sein. Bei Schaltgewichtswaagen sind außerdem auch alle übrigen ganzen Vielfachen von 10 Kilogramm zulässig.

2. Jeder Teilabschnitt der Neigungsskale muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Schaltgewichtswaagen von 2 Kilogramm Höchstlast mindestens 0,5 Millimeter, bei denen von 3 Kilogramm mindestens 0,75 Millimeter, bei allen übrigen Waagen mindestens 1 Millimeter groß erscheinen. Ist bei den Schaltgewichtswaagen zu 2, 3 und 4 Kilogramm die Teilung ungleichmäßig, so gilt diese Vorschrift nur für die Mitte der Skale; an den Enden der Skale braucht die entsprechende Länge nur vier Fünftel der für die Mitte vorgeschriebenen Länge zu betragen.

Überschreitet die Höchstlast das Fünffache des Wägebereichs der Neigungsgewichtseinrichtung, so ist die der Fehlergrenze entsprechende Länge so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage der Neigungsgewichtseinrichtung wäre.

3. Die Vorschriften des § 92A Nr. 2, 3, 4, 6, 8 und 9 finden Anwendung. Die Vorschriften des § 92A Nr. 5 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung stets mit einer Tariervorrichtung versehen sein müssen.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die gleicharmigen Waagen (§ 89) oder über die Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2) oder über die Laufgewichtswaagen (§ 91A) sinngemäß.

§ 93

Taraausgleichseinrichtungen

1. Es ist zulässig, zum Ausgleich von Taralast eine Laufgewichtsrichtung anzubringen:

a) an Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 2), deren Schaltgewichtseinrichtung mindestens 1 Kilogramm umfaßt,

b) an Laufgewichtswaagen (§ 91),

c) an Neigungswaagen (§ 92A), deren Neigungsskale mindestens 1 Kilogramm umfaßt,

d) an Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92B), sofern der Wägebereich der Waage mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung mehr als 20 Kilogramm beträgt.

2. Beträgt bei den in Nr. 1a und c genannten Waagen der Wägebereich mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung 20 Kilogramm oder weniger, so darf die Taralaufgewichtseinrichtung keine Einteilung haben. In allen anderen Fällen ist nur eine Taralaufgewichtseinrichtung mit Einteilung zulässig.

3. Der Wägebereich einer Taralaufgewichtseinrichtung mit Einteilung wird bei der Festsetzung der Höchstlast mitgezählt. Eine Taralaufgewichtseinrichtung ohne Einteilung wird bei der Festsetzung der Höchstlast nicht mitgezählt.

4. Die Taralast, welche durch die Taralaufgewichtseinrichtung ausgeglichen werden kann, darf bei den in Nr. 1a, b und d genannten Waagen nicht größer sein als der Wägebereich der Waage mit Ausschluß der Taralaufgewichtseinrichtung.

Sie darf bei den Neigungswaagen (Nr. 1c) nicht größer sein als das Vierfache des Umfangs der Neigungsskale.

5. Ist nur ein Taralaufgewicht vorhanden, so muß die der Fehlergrenze bei der Höchstlast der Waage entsprechende Verschiebung des Taralaufgewichts mindestens 1 Millimeter betragen. Ein Taralaufgewicht an einer einfachen Laufgewichtswaage unterliegt dieser Vorschrift nicht; doch darf die Verschiebung des Taralaufgewichts nicht kleiner sein als die entsprechende Verschiebung des Laufgewichts.

Eine Taralaufgewichtseinrichtung, die aus mehreren Taralaufgewichten besteht, muß der Vorschrift im § 91A Nr. 3d Abs. 2 entsprechen.

6. Ist nur ein Taralaufgewicht vorhanden, so sind Einstellungssicherungen (§ 91A Nr. 3c Abs. 1) unzulässig. Das gleiche gilt für jede Taralaufgewichtseinrichtung ohne Einteilung. Vorrichtungen zum Feststellen der Taralaufgewichte sind zulässig.

7. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 91A.

8. Es ist zulässig, an Schaltgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk und an Laufgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk zum Ausgleich gleichbleibender Taralasten einzelne Schaltgewichte anzubringen. Der durch diese ausgeglichene Teil der Belastung muß an der Schaltvorrichtung ablesbar sein. Der Wägebereich der Taraschaltgewichte wird bei der Festsetzung der Höchstlast mitgezählt.

Die Einrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

§ 94

Bezeichnung

1. Die größte zulässige Last (Höchstlast) ist bei jeder Waage auf dem Hauptbalken nach Kilogramm oder Gramm zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg, g. Die vorgeschriebenen Abkürzungen gelten auch für die zusätzlichen Bezeichnungen auf anderen Teilen der Waage.

Außerdem ist bei den Tafelwaagen in Umschlußkästen die größte zulässige Last auch äußerlich, z. B. auf dem Kasten, untrennbar, entweder unmittelbar auf diesem oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde, anzubringen. Bei den Laufgewichtswaagen muß der letzten Zahlenangabe der Hauptskale die Bezeichnung kg beigefügt sein. Zulässig ist allgemein außerdem noch die Angabe der Höchstlast auf dem Gestelle der Waage durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise.

2. Auf jeder Waage muß deutlich und dauerhaft der Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers aufgebracht sein. Für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gilt Nr. 5. Außer der Kennzeichnung des Verfertigers dürfen die Waagen auch die Kennzeichnung des Wiederverkäufers oder andere Aufschriften tragen, soweit sie nicht irreführend sind.

3. Schaltgewichts- und Laufgewichtswaagebalken müssen in der Nähe ihrer Stützschneide mit einer Fabriknummer versehen sein. Dieser Nummer muß der Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers beigefügt sein. Alle abnehmbaren Teile einfacher Laufgewichtswaagen müssen an deutlich sichtbarer Stelle die Nummer des Balkens tragen.

4. Zentesimalwaagen müssen als solche mit dem Worte „Zentesimalwaage" an augenfälliger Stelle gekennzeichnet sein.

Bei Schaltgewichtswaagen muß die besondere Art der Waage nach § 90 Nr. 2 Abs. 2 und 3 und § 93 angegeben sein. Auf dem Schaltgewichtsbalken der Waagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr muß das jeweilige Übersetzungsverhältnis angegeben sein, wenn sämtliche Schaltgewichte an ein und derselben Schneide wirken.

5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92) muß der letzten Zahlenangabe der Neigungsskale die Bezeichnung der Gewichtseinheit nach Kilogramm oder Gramm mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung kg oder g beigefügt sein. Die Waagen müssen ein Schild haben, auf dem anzugeben ist: die Höchstlast unter Hinzufügung der Bezeichnung der Einheit (Kilogramm oder kg, Gramm oder g), der Name (Firma) und Wohnort dessen, dem die Waage zugelassen ist, und eine laufende Geschäftsnummer. Außerdem muß auf dem Schilde die besondere Art der Waage nach §§ 92A, 92B und 93 angegeben sein. Der Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf einem Schilde ist die Anbringung auf der Fläche der dem Käufer zugewandten Skale gleichzuachten.

§ 95

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last (Höchstlast) die folgenden Gewichtsbeträge noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar:

a) bei den gleicharmigen Waagen (§ 89)
für eine Höchstlast
von 100 Gramm oder weniger 2 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 100 bis 200 Gramm 200 Milligramm,
von 200 Gramm bis 5 Kilogramm 1 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 5 bis 10 Kilogramm 5 Gramm,
von 10 Kilogramm oder mehr 0,5 Gramm für jedes volle oder angefangene Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen (§ 90)
0,6 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen (§ 90), bei den zusammengesetzten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbrückenwaagen (§ 91A)
für eine Höchstlast
von 12 Kilogramm oder weniger 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,
von 12 bis 20 Kilogramm 12 Gramm,
von 20 Kilogramm oder mehr 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

d) bei den einfachen Laufgewichtsbalkenwaagen (§ 91B)
1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

2. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der Höchstlast muß der fünfte Teil des gemäß Nr. 1 berechneten Gewichtsbetrags noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

3. a) Die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrer Gattung zukommenden Werte, nämlich:
bei den gleicharmigen Waagen von der Gleichheit, dem Verhältnis 1 : 1,
bei den Dezimalwaagen von dem Verhältnis 1 : 10,
bei den Zentesimalwaagen von dem Verhältnis 1 : 100,
bei den Schaltgewichtswaagen von der Angabe der Ablesevorrichtung,
bei den Laufgewichtswaagen von der Angabe der Skalen,
muß nach Aufbringung der Höchstlast durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der nicht größer ist als der gemäß Nr. 1 berechnete Gewichtsbetrag.

b) Für Belastungen unterhalb der Höchstlast gilt als Fehlergrenze derjenige Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet wird, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

c) Bei den Laufgewichtswaagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr müssen außerdem die inneren Einteilungsfehler der Hauptskale durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem fünften Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast entspricht. Für den Wägebereich und die innere Einteilung der Nebenskalen gilt eine Fehlergrenze von vier Zehnteln der für die innere Einteilung der Hauptskale vorgeschriebenen Fehlergrenze. Auch dürfen die inneren Fehler der Strichteilungen in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen.

Für Schaltgewichtswaagen gelten die Fehlergrenzen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

Für die Laufgewichtseinrichtung an Dezimal- und Zentesimalwaagen gelten die Fehlergrenzen gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3.

4. a) Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92A und B) darf der Fehler nach Aufbringung der Höchstlast höchstens betragen:
für eine Höchstlast
von 1 Kilogramm oder weniger 2 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 1 bis 2 Kilogramm 2 Gramm,
von 2 bis 12 Kilogramm 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,
von 12 bis 20 Kilogramm 12 Gramm,
von 20 Kilogramm oder mehr 0,6 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

b) Für Belastungen unterhalb der Höchstlast gilt als Fehlergrenze derjenige Gewichtsbetrag, der für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 4a berechnet wird, jedoch nicht weniger als ein von der Bauart der Waage abhängiger Wert (Kleinstwert).

Der Kleinstwert beträgt,

A. wenn der Neigungsbereich kleiner als 2 000 Kilogramm ist,
ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als die Fehlergrenze, die sich gemäß Nr. 4a für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt;

B. wenn der Neigungsbereich gleich 2 000 Kilogramm oder mehr ist,
ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber nicht weniger als 1 200 Gramm.

c) Bei vorsichtiger Änderung der Belastung um die Fehlergrenze (Nr. 4a und b) muß eine Änderung der Anzeige der Waage um mindestens 6 Zehntel der Fehlergrenze erfolgen.

5. Bei den Brückenwaagen und den Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel müssen die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Waage vorkommenden Stellungen der Belastung erfüllt werden.

6. Bei den Waagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr sowie den festfundamentierten Waagen und den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92) müssen bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen eingehalten werden wie bei der Neueichung.

§ 96

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gewichtshebel, oder, wenn dieser durch das Gehäuse verdeckt ist, an deutlich sichtbarer Stelle auf einem anderen Hebel oder auf einem Teil der Waage, der als Träger des Hebelwerks dient.

2. Ferner wird bei den Brückenwaagen, wenn nicht anders bestimmt ist, einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswaagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skala angebracht.

Schaltgewichts- und Laufgewichtswaagebalken, die Schaltgewichtsbalken indessen nur dann, wenn die Schaltgewichte selbst nicht gestempelt sind, erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Nr. 3).

Sperrvorrichtungen (§ 90 Nr. 2 Abs. 3), die eine Überschreitung der angegebenen Höchstlast verhindern sollen, sind gegen Abnahme durch Stempelung zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einer besonderen, geeigneten Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

B. Waagen für besondere Zwecke

I. Präzisionswaagen

§ 97

Zulässige Gattungen

Zulässig sind nur gleicharmige Balkenwaagen.

§ 98

Einrichtung und Bezeichnung

1. Für die Präzisionswaagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die entsprechenden Handelswaagen mit der Maßgabe, daß die Drehungseinrichtungen möglichst vollkommen ausgeführt und die Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen besonders sorgfältig gesichert sein müssen. Auch dürfen die Balkenenden nicht verzweigt sein.

2. Der Waagebalken soll sowohl für sich allein als auch mit den Schalen im Gleichgewicht sein. Für die Herstellung der Schneiden und Pfannen darf außer Stahl auch anderes geeignetes Material, z. B. Achat, benutzt werden.

3. Zur Veränderung der Empfindlichkeit dürfen auf der Zunge oder auf einem in der Halbierungsebene des Balkens über der Mittelschneide senkrecht angebrachten Arme besondere Einrichtungen in Gestalt von Schraubenmuttern, Stellringen und dergleichen vorgesehen sein. Derartige Einrichtungen dürfen nicht leicht abnehmbar sein.

§ 99

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last Gewichtszulagen in den folgenden Bruchteilen der für gleicharmige Waagen (§ 95 Nr. 1a) festgesetzten Zulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag ergeben, und zwar

bei Waagen mit einer größten zulässigen Last
von 10 Gramm und weniger ..... die Hälfte,
» mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm ..... ein Viertel,
» 5 Kilogramm und mehr ..... ein Fünftel,

ferner bei den Waagen
von mindestens 10, aber nicht mehr als 20 Gramm ..... 10 Milligramm.

2. Hinsichtlich der Anforderungen an die Empfindlichkeit nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last sowie an die Richtigkeit des Hebelverhältnisses finden die Bestimmungen für Handelswaagen (§ 95 Nr. 2 und 3) Anwendung unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Zulagen.

§ 100

Stempelung

Die Stempelung erfolgt bei der Neueichung auf dem Balken, bei der Nacheichung auf einem an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe.

II. Selbsttätige Waagen

§ 101

Zulässige Gattungen

1. Selbsttätige Balkenwaagen mit oder ohne Registrierung. Die Last wird ganz oder zum größten Teil durch geeichte Gewichtsstücke auf der Gewichtsschale aufgewogen. Die Füllung der zur Aufnahme der Last dienenden Einrichtung mit bestimmten, dem Gesamtbetrag der geeichten Gewichtsstücke auf der Gewichtsschale mindestens entsprechenden Gewichtsmengen eines von oben zugeführten Materials erfolgt völlig selbsttätig.

A. Selbsttätige Balkenwaagen mit selbsttätiger Entleerung. Sie müssen eine Lastschale haben, die sich durch Kippen, Drehen, Öffnen einer Klappe usw. entleert. Die Entleerung erfolgt entweder selbsttätig, oder sie geschieht durch selbsttätig oder von Hand bewirkte Auslösung oder Hemmung einer besonderen Einrichtung.

B. Selbsttätige Balkenwaagen ohne selbsttätige Entleerung. Sie haben in der Regel keine besondere Lastschale, sondern die Einrichtung zur Aufnahme der Last (Sack, Korb usw.) wird vor jedesmaliger Wägung leer an den Lastträger gehängt und nach beendeter Füllung und Wägung mit der Last wieder abgenommen.

Selbsttätige Balkenwaagen sind zulässig:

a) für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch für schwer fließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von 2, 5, 10, 20, 50, 100, 125, 200, 250, 500 Gramm, 1, 2, 2,5, 3, 4, 5, 6, 7,5, 10, 12,5, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw. in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

b) für stückige Materialien, und zwar
für kleinstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 20 Kilogramm oder mehr in den unter a zugelassenen Abstufungen,
für großstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 250 Kilogramm oder mehr in Abstufungen von 50 Kilogramm.

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen mit oder ohne Registrierung. Die Last wird teilweise oder ganz durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen.

C. Balken- und Brückenwaagen (ohne Laufgewicht oder mit Laufgewicht und Skale) mit besonderem selbsttätigen Laufgewicht. Der Teil der größten zulässigen Last, der den Gesamtbetrag der Gewichtsmenge oder die Angabe des Laufgewichts auf der Gewichtsseite überschreitet, wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte besondere Laufgewichtseinrichtung (Hilfslaufgewicht) aufgewogen. Dieser Teil darf, wenn nur ein selbsttätiges Laufgewicht vorhanden ist, die Hälfte der größten zulässigen Last nicht überschreiten.

Zulässig sind auch Waagen, bei denen nicht ein Teil der Nutzlast, sondern ein veränderlicher Teil der Tara durch ein selbsttätiges Laufgewicht ausgeglichen wird. Dieser Teil darf ein Fünftel der größten zulässigen Last der Waage nicht überschreiten (Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewicht).

D. Selbsttätige Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale. Der gesamte Betrag der größten zulässigen Last wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen.

Selbsttätige Laufgewichtswaagen sind nur zulässig für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm und darüber.

3. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

§ 102

Gestalt und Einrichtung der selbsttätigen Balkenwaagen (§ 101 Nr. 1)

1. Zulässig sind als selbsttätige Balkenwaagen bei einer größten zulässigen Last bis zu 500 Kilogramm nur gleicharmige Balkenwaagen, bei einer größten zulässigen Last von 500 Kilogramm und darüber gleicharmige oder ungleicharmige Balkenwaagen.

Bei selbsttätigen Balkenwaagen für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm und mehr sind als Bestandteile dieser Waagen Gewichte zu 50 Kilogramm zulässig, die von der für die Handelsgewichte gleicher Größe vorgeschriebenen Ausführung (§§ 76 und 77) abweichen; indessen findet § 77 Nr. 4 Abs. 1 Anwendung. Die einzelnen Ausführungsformen bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Die Waage muß den für Handelswaagen gleicher Art vorgeschriebenen Anforderungen genügen; jedoch sind spielende Pfannen (§ 88 Nr. 9) unbeschränkt zulässig.

Der Last- und der Gewichtsträger dürfen mit dem Gestell durch Lenkerstangen (Gegenlenker) von der Länge und Richtung der Balkenarme beweglich verbunden sein. Die Lenkerstangen sollen mindestens so weit vom Balken entfernt sein, wie sie selbst lang sind; Abweichungen bedürfen der besonderen Zulassung. Die Lenkerstangen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur die waagerechten Seitendrucke aufnehmen; rühren diese nicht ausschließlich von den seitlichen Schwankungen des Lastträgers her, so bedarf die Einrichtung der besonderen Zulassung. Ihre Drehungseinrichtungen müssen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt sein.

Selbsttätige Balkenwaagen für Flüssigkeiten müssen ein zur Einstellung auf nasse Tara geeignetes Laufgewicht ohne Skale (Einstellgewicht) am Balken haben. Sie müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die das gleichmäßige Abtropfen der Lastschale beim Entleeren sichert.

3. Die eigentliche Waage muß durch einfache Umschaltung aus der Verbindung mit den übrigen Einrichtungen gelöst werden können. Die Umschaltungseinrichtung darf in ihren verschiedenen Lagen die Wirksamkeit der Waage gar nicht oder immer nur in der gleichen Weise beeinflussen.

4. Jede selbsttätige Balkenwaage muß mit einem Pendelzeiger versehen sein.

5. Die selbsttätigen Balkenwaagen *mit* selbsttätiger Entleerung (§ 101 Nr. 1 A) bis zu 5 Kilogramm ausschließlich abwärts müssen, die kleineren Waagen dieser Art sowie die selbsttätigen Balkenwaagen *ohne* selbsttätige Entleerung (§ 101 Nr. 1 B) dürfen eine Registriereinrichtung (Zählwerk, Karten- oder Streifendruckwerk) haben.

Die Zählwerke müssen springende sein, sie sollen das Gewicht der Füllung in Kilogramm oder auch die Anzahl der Füllungen fortlaufend anzeigen.

6. Bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung muß das Gewicht der einzelnen Füllung der angegebenen größten zulässigen Last entsprechen. Die Waagen mit Füllungsregistrierung oder ohne Registrierung dürfen auch für Füllungen benutzt werden, deren Gewicht kleiner ist als die größte zulässige Last, aber mindestens gleich ihrer Hälfte. Eine Erweiterung des Wägebereichs bis zum fünften Teile der größten zulässigen Last abwärts muß für jede Bauart von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, ausdrücklich zugelassen sein.

Bei den Waagen ohne selbsttätige Entleerung darf die Gewichtsschale zum Ausgleich der zur Aufnahme der Last dienenden Einrichtung über die angegebene Tragfähigkeit hinaus noch mit einem besonderen Gewicht belastet werden, das jedoch ein Zwanzigstel der größten zulässigen Last nicht überschreiten darf.

7. Bei den Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch schwer fließende Materialien und sonstige Erzeugnisse (§ 101 Nr. 1a) muß eine Vorrichtung zur Regelung der letzten Zuflüsse jeder Füllung vorhanden sein (Nachstromregler), um die Gewichtsunterschiede auszugleichen, die durch die Verschiedenheit des Materials und gegebenenfalls durch die Verschiedenheit der Füllungsgewichte bedingt ist. Die Vorrichtung muß als solche leicht erkennbar sein. Sie darf nicht abnehmbar und nicht fest am Waagebalken angebracht sein. Sie soll aus einem Hebel mit Reglergewicht bestehen. Der Hebel soll in jeder Stellung des Waagebalkens diesem gleichgerichtet und mit einer Einteilung versehen sein; ihre kleinsten Teilabschnitte sollen ihrem Gewichtswerte nach die Fehlergrenze gemäß § 105 Nr. 1 Abs. 1 nicht übersteigen und die Länge eines Millimeters haben; bei Waagen von 50 Kilogramm und darüber sind auch Teilabschnitte von 2 Millimeter zulässig. Die Beziffe-rung soll deutlich sein und nach der Gewichtseinheit oder nach Vielfachen oder dezimalen Teilen der Einheit fortschreiten; der letzten Ziffer ist der Buchstabe g oder kg beizufügen. Der angegebene Reglerbereich darf höchstens das Zehnfache der nach § 105 Nr. 3a zulässigen größten Abweichung vom Durchschnitt, bei den Waagen bis 75 Kilogramm abwärts, sofern sie für mehrere Materialien bestimmt sind, 15 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last betragen.

Die Waagen für großstückige Materialien dürfen keinen Nachstromregler haben. An seiner Stelle müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch welche das nach Eintritt des Gleichgewichts noch in die Waage gelangende, die Lastschale über das Gegengewicht hinaus beschwerende Material mitverwogen und sein Gewicht fortlaufend auf einem zweiten Zählwerk registriert wird, so daß das Gesamtgewicht des über die Waage gegangenen Materials von beiden Zählwerken zusammen angegeben wird. Das zweite Zählwerk darf fehlen, wenn die überschießenden Beträge an stückigem Material nach ihrer Verwägung in geeigneter Weise auf das Hauptzählwerk, in diesem Falle also das einzige Zählwerk, übertragen werden.

Die Waagen für kleinstückige Materialien können entweder wie die Waagen für körnige, frei rollende usw. Materialien (Abs. 1) oder wie die Waagen für großstückige Materialien (Abs. 2) eingerichtet sein.

8. Neben den Zählwerken sind Gangwerke zulässig, die mit Abstellvorrichtungen derartig in Verbindung gebracht sind, daß durch das Zusammenwirken beider die Waage nach einer gewünschten, vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbsttätig außer Betrieb gesetzt wird.

9. Die Ergebnisse der Wägungen müssen von den auch bei regelrechtem Betrieb unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen bei der Zuführung des Materials unabhängig sein.

10. Alle Kipp- und Drehbewegungen, von denen die Richtigkeit des Wägungsergebnisses abhängt, müssen an Schneiden und Pfannen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit erfolgen. Doch ist eine Drehung der Lastschale in Trieben, Zapfen, Kugellagern und dergleichen nicht unzulässig. Eine Schmierung mit Öl oder Fett dürfen nur solche Mechanismen erfordern, die lediglich zur Zuführung des Materials dienen.

11. Die selbsttätigen Balkenwaagen für pulver- und sandförmige Materialien müssen, falls das Material nicht ganz leichtflüssig ist, mit einer besonderen mechanischen Zuführungseinrichtung (Transportschnecke oder dergleichen) verbunden sein, die das Material in einen über der Waage angebrachten Einlauftrichter gleichmäßig und stetig einschüttet.

12. Zur Abwägung des Restes, der von dem verwogenen Material am Schlusse der Abwägungen in der Lastschale der Waage noch zurückbleibt, darf bei den Waagen von 50 Kilogramm Füllungsgewicht und darüber auf demselben Gestell eine Hilfswaage von der gleichen größten zulässigen Last wie die Hauptwaage angebracht sein.

Die Hilfswaage kann eine einfache oder eine zusammengesetzte Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale sein. Ihre Lastschneide kann unter einer der beiden Endschneiden der Hauptwaage angebracht sein, so daß sie nach der Einschaltung entweder den Druck der Gewichtsschale oder den der Lastschale der Hauptwaage aufnimmt. Die Lastschneide kann aber auch in eine unter der Gewichtsschale der Hauptwaage angebrachte Pfanne eingreifen. Die abgestellte Hilfswaage darf mit der Hauptwaage nicht in Verbindung stehen. Nach der Einschaltung muß die Hilfswaage einspielen, wenn die Lastschale leer und die Laufgewichtseinrichtung auf Null gestellt ist.

Die Hilfswaage muß den gleichen Anforderungen genügen wie eine entsprechende einfache Laufgewichtswaage (§ 91 B).

§ 103

Gestalt und Einrichtung der selbsttätigen Laufgewichtswaagen (§ 101 Nr. 2)

1. Die selbsttätigen Laufgewichtswaagen müssen allen an Handelswaagen gleicher Art zu stellenden Anforderungen genügen.

2. Nur darf das Zwischengehänge (§ 88 Nr. 5 Abs. 1) fehlen, wenn durch Gegenlenker oder in anderer Weise (zum Beispiel feste Anordnung der Gewichte) eine Veränderung der Pfannenlage ausgeschlossen ist. Die Skale für das selbsttätige Laufgewicht darf auch dann Kerben

haben, wenn sie die einzige Skale ist (§ 91 A Nr. 3c Abs. 1). Bei Hängebahn- und Seilbahnwaagen kann ferner von der Feststellvorrichtung (§ 88 Nr. 14 Abs. 1) abgesehen werden.

3. Die Waagen mit selbständigem Hilfslaufgewicht müssen eine Einrichtung besitzen, die dieses einschließlich eines etwa verstellbaren Voreilers auszuschalten gestattet. Auch muß eine besondere Vorrichtung vorhanden sein, um selbsttätig die Laufgewichtseinrichtung nach erfolgter Wägung wieder in die Anfangsstellung zurückzuführen.

Alle für die Betätigung der Waage vor, während und nach der Wägung erforderlichen Einrichtungen dürfen die Wirksamkeit der Waage nicht beeinflussen.

4. Die Laufgewichtseinrichtung soll einen stetigen Gang haben und die sichere Ablesung der Endstellung gestatten.

Zulässig sind Vorrichtungen, um den Gang der Laufgewichtseinrichtung kurz vor Erreichung der Schlußstellung zu verlangsamen.

5. Die selbsttätigen Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale können, die Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht müssen ein Zählwerk haben. Es soll ein springendes sein und nach Kilogramm fortschreiten, jedoch darf das letzte Rad auch schleichend fortschreiten. Bei den Waagen mit Hilfslaufgewicht ist die Anbringung eines zweiten Zählwerkes zulässig, auch eines solchen, das Füllungen registriert. Auch sind Kontrollzählwerke nicht unzulässig.

6. Bei den Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht muß der Teil der Nettolast, der nicht durch das Hilfslaufgewicht aufgewogen wird, durch geeichte Gewichte oder das Hauptlaufgewicht ausgeglichen werden; der Lastbehälter und dergleichen darf auch ganz oder teilweise durch Taraстücke, Gegengewichte ausgeglichen sein.

7. Die Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht müssen eine besondere Einrichtung haben, die das Zustandekommen einer Wägung überhaupt verhindert, wenn die abzuwägende Last kleiner ist als das Mindestnettogewicht oder größer als dieses zuzüglich des Bereichs der selbsttätigen Einrichtung. Auch muß in geeigneter Weise, z. B. durch eine selbsttätige Riegelsperre, das Abfahren unverwogener Last verhindert oder mindestens die Zahl der nicht zustande gekommenen Wägungen durch einen Kontrollzähler angezeigt werden.

8. Die selbsttätigen Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale dürfen mit mehreren Gegengewichtshebeln ausgerüstet sein, die nacheinander in Wirksamkeit treten. Die Teilungen dieser Hebel müssen sich daher gegenseitig ergänzen.

9. Verschiedene Ablese- oder Abdruckstellen (Skalen, Zählwerk, Zifferblatt, Druckapparat) bei selbsttätigen Laufgewichtswaagen sollen auch untereinander möglichst übereinstimmen.

10. Auf die Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewicht finden von den Bestimmungen des § 103 nur die unter Nr. 1, Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 Abs. 1 Anwendung.

§ 104

Bezeichnung

1. Auf dem Hauptbalken muß die größte zulässige Last angegeben sein.

2. Auf den Zählwerken mit Gewichtsregistrierung ist die Bezeichnung Kilogramm oder kg aufzubringen; auf denen mit Füllungsregistrierung ist die Angabe zu machen „Füllungen, deren Einzelgewicht dem Gegengewicht entspricht" oder „Anzahl der zustande gekommenen Wägungen" oder dergleichen.

3. Alle selbsttätigen Waagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers, einer laufenden Fabriknummer und, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Hauptbalken, mit der Angabe der größten zulässigen Last bezeichnet sein.

4. Bei allen selbsttätigen Balkenwaagen muß das Schild außerdem die Angabe des Materials oder der Materialien enthalten, für welche die Waage bestimmt ist. Bei den Waagen für Flüssigkeiten ist auf dem Schilde die Angabe hinzuzufügen: „Vor der Benutzung ist die Lastschale gehörig zu benetzen und die Waage durch das Einstellgewicht am Balken zum Einspielen zu bringen."

Bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung muß außer der größten zulässigen Last auch die untere Grenze des Wägebereichs angegeben sein.

Bei den Waagen mit Nachstromregler sind auf dem Schilde die Angaben hinzuzufügen: „Die Reglervorrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art oder vor der Verwägung verschieden großer Füllungen." Die letzte Angabe kann bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung fehlen. Bei den Waagen für kleinstückige Materialien dieser Art ist außerdem anzugeben, für welche Stückgröße sie bestimmt sein sollen.

Bei den Waagen mit Zuführungseinrichtung (§ 102 Nr. 11) muß eine Aufschrift vorhanden sein, die angibt, für welche Umdrehungszahlen in der Minute die Waage gebrauchsfähig ist.

Waagen ohne selbsttätige Entleerung müssen auf dem Schilde deutlich als solche, z. B. als Bruttoabsackwaage, gekennzeichnet sein.

5. Bei den Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht muß auf dem Schilde außerdem die besondere Art der Waage (z. B. Zentesimalwaage mit selbsttätigem Laufgewicht) und außer der größten zulässigen Last der Bereich des selbsttätigen Laufgewichts sowie das Mindestnettogewicht und der Betrag der Höchsttara (§ 103 Nr. 6) angegeben sein.

§ 105

Fehlergrenzen

1. Für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung:

Alle Waagengattungen müssen den für Handelswaagen (§ 95) vorgeschriebenen Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit genügen, die selbsttätigen Balkenwaagen einschließlich der Hilfswaagen jedoch nur bei ihrer größten zulässigen Last.

Die selbsttätigen Balkenwaagen für Füllungsregistrierung und ohne Registrierung müssen außerdem alle Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit einhalten, die für Handelswaagen der der unteren Grenze des Wägebereichs entsprechenden Größe vorgeschrieben sind.

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

Für den Reglerbereich der selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler gilt die Hälfte der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze der Waage.

2. Für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung:

a. Selbsttätige Balkenwaagen

Der Fehler von 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen, bei den Waagen mit Registriereinrichtung der Fehler der Angabe der Zählwerke nach erfolgter Registrierung dieser 10 Füllungen, und zwar bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung bei der größten zulässigen Last und bei der der unteren Grenze des Wägebereichs entsprechenden Last, darf höchstens betragen

bei den Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler sowie den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den übrigen selbsttätigen Waagen mit einem Füllungsgewicht

bis 5 Kilogramm abwärts 1 Gramm für jedes Kilogramm,

von 4 Kilogramm 1,25 Gramm für jedes Kilogramm,

von 3 Kilogramm 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 2,5 Kilogramm ..... 4 Gramm,
» 2 » bis
100 Gramm ..... 2 »
für jedes Kilogramm
der durch 10 Wägungen abgewogenen Last.

Die Fehlergrenze für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt bei den Waagen von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 5 Gramm, sie ist bei den Waagen von 5 Kilogramm abwärts gleich der Fehlergrenze für die größte zulässige Last. Geht der Wägebereich bei den Waagen von 5 Kilogramm abwärts unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt als Fehlergrenze für die untere Grenze des Wägebereichs die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last vorgeschriebene Fehlergrenze.

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

b. Selbsttätige Laufgewichtswaagen

Der Fehler der Summe der an den Skalen oder an dem Zählwerk abgelesenen Angaben der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung darf bei 10 regelrecht zustande gekommenen Wägungen,

wenn der durch die Laufgewichtseinrichtung selbsttätig abwägbare Teil	
höchstens ein Fünftel	höchstens betragen 5 Gramm für jedes Kilogramm
mehr als ein Fünftel und höchstens ein Viertel	4 » » » »
mehr als ein Viertel und höchstens ein Drittel	3 » » » »
mehr als ein Drittel und höchstens die Hälfte	2 » » » »
mehr als die Hälfte der größten zulässigen Last der Waage ausmacht,	1 » » » » der bei 10 Wägungen durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abgewogenen Last zuzüglich eines etwa durch ein gleichbleibendes Gegengewicht ausgeglichenen Teils der Nettolast (Nutzlast).

Bei den Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte darf der Fehler der Summe von 10 Wägungen bei Belastung mit mindestens 9 Zehnteln der größten zulässigen Last höchstens betragen 1 Gramm für jedes Kilogramm dieser Summe.

Bei Belastung mit dem zehnten Teile der größten zulässigen Last darf er bei den selbsttätigen Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale (§ 101 D) den doppelten Betrag des vorstehend angegebenen Wertes erreichen.

3. a) Außerdem darf bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse die Abweichung der einzelnen Ermittlungen von den Durchschnittsergebnissen höchstens betragen

bei einem Füllungsgewicht

bis 75 Kilogramm abwärts 1 Gramm für jedes Kilogramm,

unter 75 bis 50 Kilogramm 75 Gramm,

unter 50 bis 25 Kilogramm 1,5 Gramm für jedes Kilogramm, auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,

von 20 und 15 Kilogramm 2 Gramm für jedes Kilogramm,

von 12,5 Kilogramm 30 Gramm,

von 10 bis 4 Kilogramm 3 Gramm für jedes Kilogramm,

von 3 bis 1,25 Kilogramm 4 Gramm für jedes Kilogramm,

von 1 Kilogramm bis 125 Gramm 5 Gramm für jedes Kilogramm,

von 100 bis 20 Gramm 0,5 Gramm,

von 10 Gramm abwärts 0,25 Gramm.

Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnisse für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt bei den Waagen von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 15 Gramm, sie ist bei den Waagen von

5 Kilogramm abwärts gleich der zulässigen Abweichung für die größte zulässige Last. Geht der Wägebereich bei den Waagen von 5 Kilogramm abwärts unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt für die untere Grenze des Wägebereichs als größte zulässige Abweichung die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last zulässige Abweichung.

Bei den Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler und den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien darf die Abweichung von dem Durchschnittsergebnis der 10 Einzelangaben der Zählwerke, bei den Waagen mit Überschußverwägung (Waagen für großstückige Materialien usw.) die Abweichung von dem wirklichen Gewichte der einzelnen Füllungen höchstens betragen

bei einem Füllungsgewichte

bis 250 Kilogramm aufwärts 4 Gramm für jedes Kilogramm,

von 300 Kilogramm und darüber je 1 Gramm mehr für jedes weitere Kilogramm.

b) Bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen und den Waagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht oder selbsttätigem Taralaufgewichte darf die Abweichung von dem Durchschnittsergebnis von 10 Einzelwägungen höchstens das Dreifache des für dieses Ergebnis zugelassenen Fehlers betragen.

4. Bei der Nacheichung sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 106

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt bei den selbsttätigen Balkenwaagen auf der Hauptwaage und der Hilfswaage, wo eine solche vorhanden ist, bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen an allen Stellen, wo nach den entsprechenden Vorschriften für Handelswaagen (§ 96) ein Stempelzeichen aufzubringen ist. Außerdem ist die Verbindung des Zählwerkes oder der Zählwerke mit der Waage durch Stempelung zu sichern.

Vorrichtungen am Nachstromregler, die eine Verlegung des Reglerbereichs ermöglichen, sind durch Stempelung gegen eine solche Änderung zu sichern.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Balken der Hauptwaage beigefügt.

3. Bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen sind ferner alle Einrichtungen durch Stempelung zu sichern, deren Verstellung die Anfangs- oder Schlußstellung selbsttätig bewegter Teile beeinflussen kann.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einem an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe erfolgen.

§ 106a

Selbsttätige Milchwaagen

1. Zulässig sind als selbsttätige Milchwaagen nur selbsttätige Balkenwaagen mit einer größten zulässigen Last von 20 Kilogramm oder mehr. Sie müssen hinsichtlich Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung die für selbsttätige Balkenwaagen vorgeschriebenen Anforderungen einhalten (§§ 101, 102, 104); jedoch kann die Last auch durch eine Laufgewichtseinrichtung aufgewogen werden.

2. a) Nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung muß die Waage sowohl bei der größten zulässigen Last als auch bei ihrem zehnten Teile allen Anforderungen an Handelswaagen genügen.

b) Für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung darf der Fehler des Mittels aus 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen bei Prüfung mit dem vollen Betrag und bei Prüfung mit dem zehnten Teile der größten zulässigen Last höchstens betragen . . 1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

c) Die Abweichung der Einzelfüllungen vom Mittel aus zehn Wägungen darf nicht mehr betragen als . . . . . $1{,}5$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

3. Die Stempelung erfolgt wie bei den selbsttätigen Balkenwaagen (§ 106).

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

§ 106b

Zulässige Gattungen, Einrichtung, Bezeichnung, Fehlergrenzen, Stempelung

1. Als Waagen zum Herstellen gleicher Packungen sind solche Waagen mit zusätzlicher Neigungsgewichtseinrichtung zulässig (§ 87 Nr. 5 Abs. 1, § 92 B), bei denen die Einteilung der Skale nicht mit einer Nullmarke beginnt, sondern bei denen die Skale zu beiden Seiten der Nullmarke eine positive bzw. eine negative Seite zum Ablesen des Mehr- oder Mindergewichts hat.

2. Die beiden Seiten der Skale müssen durch die Bezeichnungen „Mehr" und „Weniger" oder „Plus" und „Minus" oder „+" und „—" unterschieden sein.

Der Umfang der Skale kann beliebig groß sein.

Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung muß mindestens 4 Millimeter betragen.

3. Die Skale muß über der Teilung die Bezeichnung tragen: „Zum Herstellen gleicher Packungen."

4. Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Die Fehlergrenzen regeln sich nach § 95 Nr. 4 und 6.

6. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 92 (mit Ausnahme von § 92 B Nr. 1 Abs. 2 und 3 und Nr. 2 Abs. 3), 94 und 96.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche und Waagen zum Postgebrauche

§ 107

Zulässige Gattungen

A. Waagen für Reisegepäck und Stückgüter und Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert

1. Ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bei Ermittlung der Gebühren für die Beförderung von Reisegepäck und Stückgütern auf der Eisenbahn, einschließlich der Rollgebühren, und von Postpaketen ohne angegebenen Wert auf der Post sind Waagen zulässig, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Zulässig sind Waagen mit Federeinrichtung.

2. Die Höchstlast darf nicht weniger als 10 Kilogramm und bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter nicht mehr als 2000 Kilogramm, bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert nicht mehr als 100 Kilogramm betragen.

B. Waagen für Briefe und Päckchen

Zur Ermittlung der Freigebühr von Briefen oder dergleichen sind Waagen zulässig, deren Einrichtung sich darauf beschränkt, festzustellen, ob bestimmte Gewichtsstufen erreicht oder überschritten sind.

Zulässig sind einfache Balkenwaagen, bei denen die Einrichtung des Lastarmes der der gleicharmigen Balkenwaagen entspricht und die Last durch ein festes Gegengewicht aufgewogen wird. Sie dürfen mit zwei nicht abnehmbaren Lastschalen für Gewichtsstufen von 20 Gramm und 250 Gramm oder von 20 Gramm und 500 Gramm versehen sein.

§ 108

Einrichtung

1. Die Vorschriften über die allgemeine Einrichtung der Handelswaagen (§ 88) finden sinngemäß Anwendung.

2. Jede Waage muß mit einem Lote, einer Dosenlibelle oder dergleichen versehen sein. Bei den Waagen nach § 107 B muß das Lot mindestens die Länge des längeren Lastarmes haben.

3. Die Waagen nach § 107A müssen eine geeignete Tarier- oder Reguliervorrichtung besitzen. Sie dürfen mit einer Dämpfungsvorrichtung versehen sein. Die Waagen für Reisegepäck und Stückgüter müssen mit einer Entlastungsvorrichtung, die Waagen ohne Dämpfungsvorrichtung für Postpakete ohne angegebenen Wert mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

An den Waagen nach § 107B sind Tarier- oder Reguliervorrichtungen nicht zulässig.

4. Der einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt darf nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

5. Die Federeinrichtungen, die zur Ausgleichung einer Last von 500 Kilogramm und darüber bestimmt sind, müssen Gewähr dafür bieten, daß die Angaben der Waagen von den Temperaturschwankungen unabhängig sind.

§ 109

Bezeichnung

(vgl. 5. Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung)

1. Jede Waage ist mit der Angabe der Höchstlast zu versehen.

2. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in Kilogramm ausgedrückt sein.

3. Einer der Zahlenangaben auf der Ablesungseinrichtung muß die Bezeichnung kg beigesetzt sein.

4. Die Waage soll an ersichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf dem die Bezeichnung „Zum Eisenbahngebrauche. Waage für Reisegepäck und Stückgüter" oder entsprechend „Zum Postgebrauche. Waage für Postpakete ohne angegebenen Wert" oder bei den Waagen nach § 107B „Zum Postgebrauche" angebracht ist. Bei den zuletzt genannten Waagen muß das Schild außerdem eine Gebrauchsanweisung tragen.

Auf den Lastschalen der Waagen nach § 107B muß die Gewichtsstufe angegeben sein, für die die Schale bestimmt ist, z. B. 20 g. Ist die von der Reichspost für die Gewichtsstufe zugelassene Abweichung vom Sollgewicht einbegriffen, so muß dies aus der Aufschrift hervorgehen.

Auf Waagen jeder Art muß deutlich und dauerhaft der Name (Firma) und Wohnort des Verfertigers aufgebracht sein; bei den Waagen nach § 107B genügt die Kennzeichnung durch die Fabrikmarke.

5. Bei Federwaagen, deren Federn nicht sämtlich aus Stahl bestehen, ist auf dem Schilde ferner anzugeben, aus welchem Material die Federn hergestellt sind, und bei Nickelstahlfedern auch das Ursprungsland des Fabrikats.

§ 110

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waagen nach § 107A muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der Höchstlast die folgenden Zulagen auf der Lastseite noch einen deutlichen Ausschlag ergeben, und zwar

bei den Waagen

für Reisegepäck und Stückgüter ..... 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,

für Postpakete ohne angegebenen Wert 2 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

Bei den Waagen nach § 107A müssen die Fehler der Angaben bei allen Belastungen zwischen der Höchstlast und ihrem zehnten Teile, jedoch bei den Waagen für Postpakete, deren Höchstlast 50 Kilogramm übersteigt, bei allen Belastungen zwischen der Höchstlast und 5 Kilogramm durch die in Abs. 1 angegebenen Zulagen mindestens ausgeglichen werden.

2. Für Waagen nach § 107B betragen die Fehlergrenzen

	Gramm	Milligramm
für die Gewichtsstufe von	500	500
» » » »	250	250
» » » »	20	100

3. Bei der Nacheichung der Waagen nach § 107A sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 111

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt wie bei den Handelswaagen (§ 96 Nr. 1), erforderlichenfalls auf dem Schilde.

2. Bei den Brückenwaagen wird außerdem einer der Lasthebel gestempelt. Bei den Waagen nach § 107B wird das Gegengewicht gegen Verschiebung oder Abnahme durch Stempelung gesichert.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einer besonderen, geeigneten Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

VII. Aräometer

§ 112

Zulässige Aräometer

Zulässig sind Aräometer, die angeben:

a) die Dichte einer Flüssigkeit, bezogen auf Wasser größter Dichte als Einheit (§§ 118 und 119);
b) den Gewichtsprozentgehalt einer Flüssigkeit an gelöster Substanz (§ 115 bis 117);
c) die Grädigkeit einer Flüssigkeit in Graden willkürlicher Skalen (§ 120).

§ 113

Material

Zulässig ist nur durchsichtiges Glas. Es muß mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit haben. Dichtearäometer für Laugen sollen neben der Wasserbeständigkeit die entsprechende Alkalibeständigkeit haben. Thermo-Aräometer müssen aus einem bekannten Glase von geringer thermischer Nachwirkung hergestellt sein.

§ 114

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung

1. Zulässig sind Aräometer mit und ohne Thermometer, soweit nicht die besonderen Vorschriften einschränkende Bestimmungen enthalten.

2. Die Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zur Achse symmetrischen Verlauf haben. Die Thermo-Alkoholometer und die Aräometer für Mineralöle dürfen nur Stengel von kreisförmigem, die übrigen Aräometer auch solche von flachem Querschnitt haben. Beim Eintauchen soll sich das Aräometer senkrecht einstellen.

3. Die Stengelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein und darf keine der Stempelung hinderlichen Erhöhungen oder Vertiefungen zeigen.

4. Die Skalen müssen dauerhaft befestigt sein. Die Teilstriche müssen in Ebenen liegen, die zur Achse des Aräometers senkrecht stehen.

5. Die Länge des kleinsten Teilabschnitts soll höchstens 6 und mindestens 1 Millimeter betragen, wenn nicht die besonderen Vorschriften andere Bestimmungen enthalten. Sie darf unter besonderen Umständen bei der aräometrischen Skale auch unter den Mindestbetrag, nicht aber unter 0,5 Millimeter hinabgehen. Für eine hinreichende Übersichtlichkeit der Einteilung soll durch geeignete Abstufung der Strichlängen Fürsorge getroffen sein.

6. Die Teilstriche der aräometrischen Skale müssen sich über mindestens ein Viertel des Stengelumfangs erstrecken. Auf der thermometrischen Skale sollen die Striche zu beiden Seiten der Kapillaren mindestens 1 Millimeter hervortreten.

7. Der obere Rand der Aräometerskale soll mindestens 10, der oberste Teilstrich mindestens 15 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein. Der unterste Teilstrich soll mindestens 3 Millimeter über der Stelle liegen, an welcher der Stengel in den Glaskörper überzugehen beginnt.

Der obere Rand einer unterhalb der Aräometerskale liegenden Thermometerskale muß mindestens 15 Millimeter unter der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers nach oben zu beginnt. Teilstriche darf die Skale nach unten nur bis 3 Millimeter vor Beginn der Biegung der Kapillaren tragen.

8. Auf Aräometer, bei denen die Thermometerskale über der Aräometerskale liegt, finden die Vorschriften in Nr. 7 sinngemäß Anwendung.

9. Die Aräometerskale darf bei

a) Dichte-Aräometern nur in 0,001, 0,0005, 0,0002 und 0,0001 Einheiten der Dichte,
b) Prozent- und Grad-Aräometern nur in ganze, halbe, fünftel oder zehntel Prozente oder Grade eingeteilt sein.

Für die Thermometerskale sind nur Einteilungen nach ganzen, halben, fünftel oder zehntel Graden der gesetzlichen hundertteiligen Temperaturskale zulässig.

10. Mehrfache Einteilungen ebenso wie Nebeneinteilungen irgendwelcher Art sind weder auf der aräometrischen noch auf der thermometrischen Skale zulässig. Nur solche thermometrischen Reduktionsskalen dürfen angebracht sein, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht worden sind.

11. Die Bezifferung der Skalen muß eindeutig, übersichtlich und klar sein.

12. Bei Thermo-Aräometern muß die für die Einstellung erforderliche Beschwerung im allgemeinen durch das Gefäß des Thermometers bewirkt sein. Die letzte Ausgleichung darf durch besondere Beschwerungsmittel erfolgen, die dauerhaft auf der Innenseite der Skalen anzubringen sind.

Zulässig ist es, zum Zwecke der Beschwerung unter dem Thermometergefäß noch ein zweites, allseitig geschlossenes Gefäß mit Beschwerungsmaterial anzubringen. Die beiden Gefäße müssen so miteinander verbunden sein, daß zwischen ihnen keine Einschnürung entsteht, die einer Reinigung der Spindeln hinderlich sein könnte. Auch darf das Beschwerungsmittel in dem Raume zwischen Thermometergefäß und Thermometerskale untergebracht werden.

Schrot ist in diesem Falle durch Zusammenschmelzen mit einem schwer schmelzbaren Lacke oder dergleichen festzulegen.

Bei Aräometern ohne Thermometer muß sich das Beschwerungsmaterial in einem allseitig geschlossenen Gefäße befinden. Wird zur Belastung Schrot verwendet, so soll es das Gefäß möglichst ausfüllen.

§ 115

Alkoholometer

1. Zulässig sind nur Thermo-Alkoholometer, die bei der Temperatur 15 Grad den Alkoholgehalt weingeistiger Flüssigkeiten, einschließlich des denaturierten Branntweins, in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozentes auf der Alkoholometerskale muß oberhalb 10% bei Teilung in ganze oder halbe Prozente mindestens 2 Millimeter, bei Teilung in fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter, bei Teilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

Unterhalb 10 % ist nur Einteilung in ganze Prozente zulässig. Die Prozentlänge muß hier mindestens 4 Millimeter betragen; die Vorschrift im § 114 Nr. 5 über die Höchstlänge des kleinsten Teilabschnitts findet keine Anwendung.

§ 116

Saccharimeter

1. Zulässig sind Saccharimeter, Würzeprober und dergleichen, die bei zuckerhaltigen Lösungen den Gehalt an reinem Zucker in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Saccharimeterskale muß bei Einteilung in ganze, halbe oder fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter, bei Einteilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

§ 117

Aräometer für Schwefelsäure

Zulässig sind Aräometer, die in Mischungen von Schwefelsäure und Wasser den Gehalt an reiner Schwefelsäure in Gewichtsprozenten, und zwar innerhalb des Bereichs von 0 bis 97 Prozent, angeben.

§ 118

Aräometer nach Dichte für Mineralöle

1. Zulässig sind Aräometer für Mineralöle, die bei der Temperatur 15 oder 20 Grad deren Dichte angeben.

2. Die Aräometerskale darf keine Dichteangaben unter 0,61 und keine über 1,10 enthalten.

§ 119

Andere Aräometer nach Dichte

Zulässig sind Aräometer nach Dichte für

a) Schwefelsäure ..	innerhalb des Dichtenbereichs	von 1,00 bis 1,85
b) Salpetersäure ..		» 1,00 » 1,52
c) Salzsäure		» 1,00 » 1,20
d) Natronlauge und Kalilauge		» 1,00 » 1,53
e) Glyzerin		» 1,00 » 1,26
f) Kochsalzlösung ..		» 1,00 » 1,21
g) Ammoniak		» 0,88 » 1,00
h) Seewasser		» 1,00 » 1,04
i) Milch (nur für obere Ablesung)..		» 1,015 » 1,04
k) Rosmarinöl		» 0,89 » 0,93
l) Branntwein ...		» 0,78 » 1,00
m) Äther		» 0,70 » 0,76
n) Farb- und Gerbstoffauszüge (nur für obere Ablesung)		» 1,00 » 1,27

§ 120

Aräometer nach Graden Milch
(nur für obere Ablesung)

1. Zulässig sind Aräometer für Milch, die das Verhältnis der Dichte der Milch bei der Temperatur 15° zur Dichte des Wassers bei der Temperatur 15° in Milchgraden angeben.

2. Die Grade Milch sollen mit dem zugehörigen Dichteverhältnis durch die Formel verbunden sein

$$n = 1000 \cdot (s_{15/15} - 1),$$

wo n den Grad Milch und $s_{15/15}$ das zugehörige Dichteverhältnis bezeichnet.

§ 121

Bezeichnung

1. Die Aufschriften sollen in der Regel auf den Skalen angebracht sein; jedoch ist es bei Aräometern ohne Thermometer auch zulässig, die Aufschrift auf einem besonderen Papierstreifen anzubringen, der sich im Innern des Glaskörpers befindet.

2. Die Aufschrift der Aräometerskale muß die Art des Instruments und seiner Anwendung unzweideutig kennzeichnen, insbesondere muß sie, falls der Name des Aräometers dies nicht schon kenntlich macht, angeben, für welche Flüssigkeit das Aräometer bestimmt ist. Die Temperatur, bei der dieses richtig anzeigen soll, muß auf der aräometrischen Skale stets angegeben sein. Bei den Angaben sind unzweideutige Abkürzungen zulässig. Ist das Aräometer für undurchsichtige Flüssigkeiten bestimmt, so daß die Ablesung nur an der oberen Begrenzung des Flüssigkeitswulstes erfolgen kann, so muß die Aufschrift einen entsprechenden Hinweis enthalten, zum Beispiel „Ablesung am oberen Wulstrande", „Ablesung oben", „obere Ablesung" oder dergleichen.

3. Die Thermometerskale muß die Bezeichnung tragen: „Grade des hundertteiligen Thermometers", „Grade C" oder dergleichen.

4. Jedes Aräometer soll mit einer Geschäftsnummer versehen sein; es darf auch Namen und Sitz eines Geschäfts sowie Jahr und Tag der Anfertigung tragen. Reduktionsskalen müssen die Kennzeichnung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, tragen (PTR I ..../..).

§ 122

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. an der Aräometerskale
   a) bei den Prozent-Aräometern bei Einteilung
      in ganze Prozente ..... 0,4 Prozent
      » halbe » ..... 0,25 »
      » fünftel » ..... 0,15 »
      » zehntel » ..... 0,1 »
   b) bei den Dichte-Aräometern, einschließlich der Aräometer nach Graden Milch (§ 120),
      in dem Dichtenbereich von 0,61 bis 0,829
      bei Einteilung in 0,001 ..... eine halbe Einheit
      bei Einteilung in 0,0005, 0,0002, 0,0001 eine ganze Einheit
      des kleinsten Teilabschnitts;
      in dem Dichtenbereich über 0,829
      eine ganze Einheit des kleinsten Teilabschnitts;
2. an der Thermometerskale
   bei Einteilung in
      ganze Grade ..... 0,4 Grad
      halbe oder fünftel Grade ..... 0,2 »
      zehntel Grade ..... 0,1 »
3. Die Einteilung beider Skalen darf keine augenfälligen Teilungsfehler aufweisen.

§ 123

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers bei den Thermo-Aräometern in der Regel auf dem Körper oberhalb der Thermometerskale, bei den Aräometern ohne Thermometer sowie bei solchen mit Thermometer im Stengel des Aräometers auf der Mitte des Körpers oder oberhalb des die Aufschrift tragenden Streifens. Außerdem erhält jedes Instrument ein Stempelzeichen auf der Kuppe des Stengels.

2. Ferner wird auf dem Glaskörper eine Nummer und das auf 5 Milligramm abgerundete Gewicht des Instruments angegeben und auf dem Stengel unmittelbar über dem obersten und unter dem untersten Teilstrich der Aräometerskale je ein Strich aufgeätzt, der sich mindestens über die Hälfte des Stengelumfangs erstreckt und mit seiner dem betreffenden Teilstrich zugekehrten Grenzlinie in dessen Ebene fällt. Bei 0 Grad oder 10 Grad der Thermometerskale wird ein Strich auf die Glaswand geätzt.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Körper beigefügt. Zulässig ist es, auf dem Körper des Aräometers die Bezeichnungen (J. C.) (Internationaler Kongreß, International Congress) oder (C. J.) (Congrès International, Congresso Internazionale) hinzuzufügen.

VIII. Gasmesser

§ 124

Zulässige Gattungen

Zulässig sind nur Gasmesser, welche das hindurchgehende Gas unmittelbar nach Raummenge messen und die gemessenen Mengen in metrischem Maße anzeigen, und zwar:

A. nasse Gasmesser, in denen das Gas über einer Sperrflüssigkeit aufgefangen wird und die Messung entweder
   a) durch eine fortlaufend sich drehende Meßvorrichtung (Meßtrommel) oder
   b) durch eine hin und her schwingende Meßvorrichtung erfolgt,

B. trockene Gasmesser, in denen die Messung ohne eine Sperrflüssigkeit mittels gasdicht abschließender beweglicher Scheidewände vor sich geht.

§ 125

Allgemeine Einrichtung

1. Das Gehäuse muß aus Metall von hinreichender Stärke bestehen. Es muß gasdicht derartig zusammengesetzt sein, daß weder die eigentlichen Meßvorrichtungen noch die übrigen für die Gasmessung wesentlichen Konstruktionsteile ohne Öffnung des Gehäuses willkürlich verändert werden können.

2. Gasmesser, bei denen der Inhalt des messenden Raumes (J) mehr als 1,5 Prozent des größten stündlichen Gasverbrauchs (V) beträgt, sind unzulässig.

3. Das Zählwerk muß zur Sicherung gegen Eingriffe von dem Gehäuse des Gasmessers umschlossen oder mit einem besonderen Umschlußgehäuse versehen sein, das mit dem Gasmessergehäuse fest verbunden ist.

Nur bei fest aufgestellten und schwer fortzuschaffenden Gasmessern mit gußeisernem Gehäuse (Stationsgasmessern) darf das Zählwerk abnehmbar sein, falls das Räderwerk gegen Eingriffe gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

4. Besteht das Zählwerk eines Gasmessers aus zwei ihrer Anordnung und Größe nach übereinstimmenden Räder- und Zeigerwerken, die abwechselnd mit der die Bewegung der Meßkammern auf das Zählwerk übertragenden Welle gekuppelt werden können (Wechselzählwerk), so muß die Umschaltung für die Wechselkuppelung so beschaffen sein, daß im Betriebe die Bewegung der Meßkammern ohne Kuppelung eines der Zählwerke ausgeschlossen ist. Welches der beiden Räderwerke mit der Übertragungswelle gekuppelt ist, muß von außen erkennbar sein.

5. Zulässig ist die Anbringung von Sperrvorrichtungen, die durch mechanische Hemmungen eine Rückwärtsbewegung des Zählwerkes verhindern.

6. Zulässig ist als Hilfseinrichtung auch ein zweites Zählwerk, das mit dem ersten Zählwerk fest gekuppelt ist und den Gasverbrauch in Geldwert angibt. Dieses Kontrollzählwerk muß mit dem ersten Zählwerk in dem gleichen Gehäuse eingeschlossen sein.

7. Gasmesser dürfen mit einer Vorrichtung (Automatenwerk) verbunden sein, die den Durchgang des Gases selbsttätig absperrt, sobald eine im voraus bezahlte Gasmenge verbraucht ist (Münzgasmesser). Das Automatenwerk muß als solches erkennbar und so eingerichtet und am Gasmesser angebracht sein, daß es weder den Gang des Gasmessers stören noch die Ablesung des Zählwerkes beeinträchtigen kann.

§ 126

Nasse Gasmesser

1. Jede zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Öffnung ist mit einer Vorrichtung zu versehen, durch die nach ordnungsmäßigem Auffüllen des Gasmessers ein gasdichter hydraulischer Abschluß auch dann noch hergestellt wird, wenn im Innern des Gasmessers ein Überdruck von 40 Millimeter und mehr stattfindet.

2. Jeder Gasmesser muß eine Vorrichtung zur Kontrolle des Flüssigkeitsstandes haben. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn durch seine ganze Einrichtung eine Veränderung des Flüssigkeitsspiegels ausgeschlossen erscheint. Die Vorrichtung kann in einer Absperrvorrichtung (Abschlußventil) bestehen, durch die der freie Gasdurchfluß gehemmt wird, sobald der Flüssigkeitsstand gegen den normalen Stand so weit gesunken ist, daß die Angaben des Gasmessers erheblich verfälscht werden würden.

Ist eine Absperrvorrichtung nicht vorhanden, so soll eine Flüssigkeitsstandsanzeigevorrichtung angebracht sein, z. B. ein Flüssigkeitsstandrohr, das mit den messenden Räumen in sicherer Verbindung steht. An der Anzeigevorrichtung soll der normale Flüssigkeits-

stand durch eine Marke (Zeiger, Visier oder dergleichen) unzweideutig gekennzeichnet sein und der jeweils maßgebliche Flüssigkeitsstand leicht und sicher abgelesen werden können.

3. Gasmesser ohne Flüssigkeitsstandsanzeiger müssen, Gasmesser mit Flüssigkeitsstandsanzeiger dürfen mit einer Einrichtung zur selbsttätigen Einstellung des normalen Flüssigkeitsstandes (Überlauf) versehen sein. Ist neben einem Flüssigkeitsstandsanzeiger ein Überlauf vorhanden, so muß die Lage der zur Kennzeichnung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Marke dem Flüssigkeitsstand entsprechen, der durch den Überlauf festgelegt ist. Überlaufrohre sollen, wo nicht Ausnahmen besonders zugelassen sind, wagerecht abgeschnitten sein und bei Gasmessern von 150 Kubikmeter Stundenleistung oder mehr behufs Erhöhung der Justiergenauigkeit mittels einer Schraube verstellbar eingerichtet sein.

4. Gasmesser, bei denen die Unabhängigkeit der Messungsergebnisse von der Aufstellung nicht schon durch die Einrichtung des Messers gewährleistet ist, müssen an geeigneter Stelle mit einer zum Ausrichten bestimmten Vorrichtung von hinreichender Empfindlichkeit versehen sein (Lot, Richtmarken, Richtebene).

5. Die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Teile sind derartig einzurichten und anzubringen, daß sie gegen leicht auszuführende Abänderungen gesichert sind oder durch Stempelung gesichert werden können.

§ 127

Trockene Gasmesser

Die Scheidewände der messenden Kammern müssen gasdicht sein. Sie sind aus einem Material herzustellen, das unter der Einwirkung der dem Gase beigemengten fremden Bestandteile, insbesondere der Feuchtigkeit, keine Änderungen erfährt, durch welche die Angaben des Gasmessers um 4 Prozent oder mehr verfälscht werden können.

§ 128

Bezeichnung

Auf jedem Gasmesser ist anzugeben:

1. Name und Wohnort des Verfertigers;
2. die laufende Fabriknummer und die Jahreszahl der Anfertigung.
   Die Angaben unter Nr. 1 und 2 müssen auf einem Schilde angebracht sein;
3. der Inhalt des messenden Raumes (J) nach Liter, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder mit der Abkürzung *l*;
4. der größte stündliche Gasverbrauch in Kubikmeter nach der Gasmenge (V), die der Gasmesser in einer Stunde durchlassen soll, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung cbm oder m^3. Daneben ist auch die Angabe nach der Anzahl der Flammen, die der Gasmesser zu speisen bestimmt ist, zulässig, wobei auf eine Flamme ein stündlicher Verbrauch von 150 Liter zu rechnen ist;
5. das Konstruktionssystem, dem der Gasmesser angehört;
6. auf oder an den Zählscheiben die Einheit, nach der sie zählen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte. Die Bezifferung der Scheiben des Zählwerkes hat nach Kubikmeter sowie ihren Zehnfachen, Hundertfachen usw. fortzuschreiten.
7. Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk muß auch letzteres die unter Nr. 1 und 2 geforderten Bezeichnungen tragen.
8. Auf Gasmessern mit Wechselzählwerk ist anzugeben „Wechselzählwerk".
9. Das Eingangsrohr ist als solches zu kennzeichnen.
10. Ausgebesserte Gasmesser sind außer mit den obigen Bezeichnungen auf einem besonderen Schilde mit Namen und Wohnort des Fabrikanten, der die Ausbesserung ausgeführt hat, sowie mit der Jahreszahl der Ausbesserung zu versehen.
11. Bei den Angaben von J und V und bei der Angabe der Einheit auf den Zählscheiben dürfen neben den deutschen auch fremdsprachige Raumgehaltsbezeichnungen, wie mètre cube usw., aufgebracht sein.

§ 129

Fehlergrenzen

1. Die Abweichung der Anzeige des Gasmessers von der durchgeflossenen Gasmenge bei einer der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit darf höchstens betragen:

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel (§ 124 A, a), wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt ..... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt ..... 1 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung (§ 124 A, b) und für trockene Gasmesser ..... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge.

2. Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge auch noch bei einer geringeren Durchlaßgeschwindigkeit innehalten, die im Höchstfall die Hälfte und im Mindestfall ein Fünftel der der angegebenen Stundenleistung entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit beträgt.

§ 130

Stempelung

Die Stempelung erfolgt auf Tropfen aus Zinnlegierung. Zu stempeln sind die Schilder, welche die im § 128 unter Nr. 1 bis 5, 8 und 10 vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen, und zwar so, daß sie gegen Abnahme gesichert sind. Außerdem ist das Gehäuse des Gasmessers gegen Öffnung, das des Zählwerkes gegen Abnahme so weit zu sichern, daß Abänderungen der messenden Räume und ihrer Verbindung mit dem Zählwerk sowie des Zählwerkes nur unter Verletzung von Stempeln vorgenommen werden können. Ferner sind die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeits-

standes dienenden Einrichtungen zu stempeln, soweit sie sich außen am Gehäuse befinden. Vorhandene Richtmarken sind, gegebenenfalls unter Sicherung ihrer Lage, durch Stempelung hervorzuheben.

Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk ist auch die Verbindung der Hauptwellen des Gasmessers und des Zählwerkes mit dem auf diese aufgesteckten Übertragungsmechanismus durch Stempelung zu sichern.

Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen beizufügen, das das Schild mit dem Namen des Verfertigers trifft.

IX. Getreideprober

§ 131

Zulässige Gattungen

Zulässig sind nur Getreideprober, bei denen die Qualität des Getreides durch Abwägung abgemessener Körnermengen bestimmt wird, und zwar:

A. der Viertelliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 1/4 Liter, die Waage eine größte zulässige Last von mindestens 500 Gramm;

B. der Literprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 1 Liter, die Waage eine größte zulässige Last von mindestens 2 Kilogramm;

C. der Zwanzigliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 20 Liter, die Waage eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm.

§ 132

Gestalt und Einrichtung des Viertelliter- und des Literprobers

1. Die Getreideprober bestehen aus dem Hohlmaß, dem Vorlaufkörper, Füllrohr und Abstreichmesser, der Waage und den Gewichten.

2. Dem Literprober muß außerdem eine Holzplatte mit metallener Säule zum Aufhängen der Waage und eine Vorrichtung zur Befestigung des Maßes beim Füllen beigegeben sein. Dem Viertelliterprober kann die Platte beigegeben sein (Form für stehenden Gebrauch), oder sie darf auch fehlen (tragbare Form).

3. Das Hohlmaß soll Zylinderform haben, aus gezogenem Messingrohre bestehen und oben mit einem die Wandung ringsum durchsetzenden Schlitz für das Abstreichmesser versehen sein. Sein Maßraum muß unten durch die Oberseite des eingelegten Vorlaufkörpers, oben durch die Ebene des unteren Randes des Schlitzes begrenzt sein. Über dem Schlitze muß sich noch ein Ring von der Höhe des Vorlaufkörpers befinden. Der Schlitz darf nur so breit sein, daß das Abstreichmesser gerade noch leicht hindurchgeht. Der Boden muß mit seinem die Maßwand umfassenden Rande aus einem Stücke bestehen und mit der Maßwand verlötet sein. Er muß so in das Maß eingesetzt sein, daß es hohl steht. Bei den festaufstellbaren Probern müssen Haken aus dem Boden herausgearbeitet sein.

Ferner muß der Boden oder die Maßwand unmittelbar über dem Boden durchlöchert sein.

4. Der Vorlaufkörper besteht aus Messingblech, er hat die Form eines Zylinders mit ebenen, einander gleichgerichteten glatten Stirnflächen. Innen muß er derart versteift sein, daß Stempel auf die Stirnflächen aufgeschlagen werden können, ohne deren Gestalt zu verändern. In dem Maße soll er einen einseitigen Spielraum von 0,5 bis 1 Millimeter haben.

5. Das Füllrohr muß Zylinderform haben und auf dem Maßrand. aufsitzen.

6. Das Abstreichmesser muß eben und aus messerhartem Stahle mit Messingfassung hergestellt sein. Die Schneide muß Winkelform haben und so zugeschärft sein, daß ihre Schärfe mit der Mitte der Blechstärke zusammenfällt. Sie soll nach Einführung des Messers in den Schlitz über das Maß hinausreichen.

7. Die Waage der Viertelliter- und Literprober soll den an Präzisionswaagen (§§ 97 ff.) zu stellenden Anforderungen genügen; jedoch findet die Vorschrift im § 99 Nr. 2 hinsichtlich der Empfindlichkeit und Richtigkeit nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last keine Anwendung, wenn der Waagebalken die Bezeichnung „Nur für Getreideprober" trägt.

Die Gewichtsschale soll einen starren Bügel haben und, an die Waage gehängt, dem Maße mit dem Vorlaufkörper das Gleichgewicht halten oder mit ihm durch ein besonderes Taragewicht ins Gleichgewicht gebracht sein. Sie kann bei dem Viertelliterprober in tragbarer Form als gestielte Scheibe ausgeführt sein.

8. Die Gewichte sollen den Anforderungen an Präzisionsgewichte (§§ 74 ff.) genügen.

Sie sollen folgende Größen haben

bei dem Viertelliterprober:

100, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm,
500 Milligramm,

bei dem Literprober:

200, 200, 200, 100, 50, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm,
500 Milligramm.

Bei der tragbaren Form des Viertelliterprobers können die Gewichte bis einschließlich 10 Gramm abwärts die Form von Scheiben von gleichem Durchmesser wie die Gewichtsschale haben und mit einem Schlitze zum Aufschieben auf diese versehen sein. Die Gewichte von 5 Gramm bis 500 Milligramm können die Form rechteckiger Platten mit einer aufgebogenen Ecke besitzen.

§ 133

Gestalt und Einrichtung des Zwanzigliterprobers

1. Der Prober besteht aus dem Hohlmaß, dem Fülltrichter mit Verschlußklappe und Zerstreuer, dem Abstreichmesser, dem Unterbau mit metallener Säule zum Aufhängen der Waage und der Bewegungseinrichtung für Maß, Verschlußklappe und Messer, der Waage und den Gewichten.

2. Das Hohlmaß soll die Form eines Zylinders haben, dessen Höhe ungefähr gleich dem Durchmesser ist. Es soll aus mindestens 2,5 Millimeter starkem Blech wasserdicht angefertigt und am Rande und Boden außen hinreichend verstärkt sein; auch muß es zwei Handgriffe haben. Sein Rand muß eben abgeschliffen sein.

3. Die Bewegungseinrichtung muß derart ausgeführt sein, daß das Maß auf unveränderlicher Bahn leicht und, ohne andere Teile merklich zu erschüttern, in die für die Füllung und für die Wägung erforderlichen Stellungen gebracht werden kann.

Durch besondere Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß es beim Füllen stets in die gleiche Stellung kommt und in dieser während der Füllung unveränderlich festgehalten wird. In der Füllstellung muß das Maß senkrecht stehen.

4. Der Fülltrichter soll aus gegossenem Metall hergestellt sein. Er soll die Form eines abgestumpften Kegels von kreisförmigem Querschnitt haben. Am oberen Ende muß er mit einem zylindrischen Rande, am unteren mit einem schwachkonischen Auslaufstutzen versehen sein.

Er muß in unveränderlicher, für die Füllung des Maßes geeigneter Lage und so angebracht sein, daß seine Achse in die Verlängerung der Maßachse fällt. Seine Innenwand muß ohne Vorsprünge und glatt verlaufen. Sein Fassungsraum muß mindestens 24 Liter betragen.

Das untere Ende des Trichters muß mit einer Verschlußklappe versehen sein, die beim Lösen des Verschlusses die Trichteröffnung freigibt.

Die Klappe muß mit einer Hemmvorrichtung verbunden sein, durch die sie sofort nach Freigabe der Trichteröffnung in einer Lage außerhalb des Bereichs des ausfließenden Getreides festgehalten wird.

Die Einrichtung zum Öffnen des Klappenverschlusses muß derart sein, daß sie erst betätigt werden kann, wenn das Maß die Füllstellung eingenommen hat.

Das Schließen der Klappe soll durch eine Vorrichtung erfolgen, die bei der Bewegung des Abstreichmessers (Nr. 6) in Wirksamkeit tritt.

Gegen Eingriffe von außen, welche das Öffnen und Verschließen der Trichterklappe in anderer als in der durch die ordnungsmäßige Füllung bedingten Handhabung des Probers herbeiführen könnten, muß die Verschlußeinrichtung des Trichters hinreichend gesichert sein.

5. Der Zerstreuer muß aus hartem, möglichst unveränderlichem Material gefertigt sein und eine regelmäßige, nach unten verbreiterte Form haben. Er muß mit dem Trichter fest verbunden sein und in den Auslaufstutzen hineinragen. Seine Stellung soll derart sein, daß seine Achse mit der Trichterachse zusammenfällt.

6. Die Führung des Abstreichmessers muß mit dem Unterbau in fester Verbindung sein.

Das Messer muß aus messerhartem Stahle hergestellt und so stark sein, daß es bei ordnungsmäßigem Gebrauche keine Formveränderungen erleidet. Seine Bewegung muß so geführt sein, daß es nur waagerecht dicht über der Randebene des in der Füllstellung befindlichen Maßes hin und her bewegt werden kann. Stoßwirkungen gegen das Maß bei Beginn oder während des Abstreichens müssen durch die Ausführung vermieden sein.

Das Abstreichmesser muß selbsttätig mit einer durch Gewichte gespannten Zugvorrichtung aus der Anfangslage in ununterbrochener Bewegung durch das Getreide gezogen werden. In seiner Anfangslage muß es durch eine Sperrvorrichtung festgehalten werden.

7. Die Einrichtung zur Bewegung des Maßes und der Abstreichvorrichtung muß aus Metall hergestellt und auf einer eisernen Grundplatte angebracht sein.

8. Die Waage muß an einer in die Grundplatte eingelassenen Säule aus Gußeisen angebracht und mit einer Abstellvorrichtung versehen sein. Sie soll im allgemeinen den an Präzisionswaagen zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die Gewichtsschale soll dem leeren Maße genau das Gleichgewicht halten.

An der Waagensäule muß ein Lot angebracht sein, das mindestens so lang wie der Zeiger der Waage ist.

9. Die Gewichte sollen allen Anforderungen an Handelsgewichte (§§ 74 ff.) genügen und folgende Größen haben:

10, 5, 2, 2, 1 Kilogramm,
500, 200, 200, 100, 50, 20, 20, 10, 5 Gramm.

§ 134

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Maße ist nach Liter (§ 57) zu bezeichnen.

2. Abgesehen von dem Waagebalken und den Gewichten müssen alle Teile des Probers mit einer Fabriknummer gekennzeichnet sein, sie dürfen Namen und Wohnort des Verfertigers tragen.

§ 135

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Durchschnittsangabe aus 10 mit Weizen ausgeführten Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Viertelliterprober ... 0,5 Gramm,
   » » Literprober ..... 1 » .
   Außerdem dürfen die einzelnen Vergleichungen von dem Durchschnitt um nicht mehr als die dreifache Fehlergrenze abweichen;
2. für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Zwanzigliterprober
   für Weizen und Roggen ... 20 Gramm,
   » Hafer und Gerste ..... 40 » .
   Außerdem darf eine einzelne Füllung in einer Reihe von 5 aufeinanderfolgenden Füllungen mit jeder Art von dem Durchschnitt höchstens um 20 Gramm abweichen;
3. für das Maß des Zwanzigliterprobers 20 Kubikzentimeter.
4. Bei der Nacheichung der Zwanzigliterprober sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 136

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen für Präzisionsgegenstände auf dem Maße dicht an der oberen Begrenzung des Maßraums über der Bezeichnung, auf der Fülleinrichtung (bei dem Füllrohr dicht am oberen Rande, bei dem Vorlaufkörper auf einer Stirnseite, bei dem Trichter auf einer Schraube, bei

dem Zerstreuer auf einer angehängten Plombe), auf dem Abstreichmesser und auf der Gewichtsschale oder dem Taragewichte.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Maße und auf dem Zerstreuer beigefügt.

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen mit Ausnahme der Geräte für Gasbestimmungen

(Chemische und physikalische Meßgeräte)

§ 137

Zulässige Meßwerkzeuge

Zulässig sind:

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung (für eine oder mehrere Maßgrößen):
   a) Kolben,
   b) Zylinder,
   c) Vollpipetten mit Ansaugrohr,
   » » Fülleinrichtung,
   » » Überlaufeinrichtung,
   » » Füll- und Überlaufeinrichtung,
   d) Pyknometer, Dilatometer, Volumenometer und dergleichen;
2. Meßwerkzeuge mit (vollständiger, unvollständiger oder unterbrochener) Einteilung:
   a) Meßgläser (Meßzylinder),
   b) Büretten aller Art, auch mit Überlauf,
   c) Meßpipetten,
   d) Meßröhren (einschließlich der Schüttelapparate, Wasserstandsrohre oder dergleichen).

§ 137a

Andere Meßwerkzeuge

Im § 137 nicht namhaft gemachte Meßgeräte, die den folgenden Vorschriften nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung zur Eichung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht.

Zugelassen sind bereits:

a) Butyrometer,
b) Essigprober nach den Vorschriften des Reichsmonopolamts für Branntwein.

§ 138

Maßeinheit und Raumgehalt

1. Die Maßeinheit bildet das Liter, das ist der Raum, den die Masse eines Kilogramm reinen Wassers größter Dichte unter dem Drucke einer Atmosphäre einnimmt. Es ist dem Kubikdezimeter an Größe gleichgeachtet.

2. Der Raumgehalt eines Meßwerkzeugs muß bei 20° seinem Nennwert entsprechen.

3. Der Raumgehalt kann durch eine in das trockene Meßwerkzeug eingefüllte Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Einguß) oder durch eine unter Einhaltung einer Wartezeit aus ihm ausgeflossene Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Ausguß) verkörpert sein; jedoch sind Meßwerkzeuge für eine Maßgröße, die zugleich auf Einguß und auf Ausguß eingerichtet sind, gleichfalls zulässig.

4. Der Raumgehalt wird begrenzt durch den Flüssigkeitsmeniskus. Bei Geräten für durchsichtige benetzende Flüssigkeiten geschehen alle Ablesungen und Einstellungen am tiefsten Punkte, bei Geräten für Quecksilber am höchsten Punkte des Meniskus, bei Geräten für undurchsichtige benetzende Flüssigkeiten, z. B. für Kaliumpermanganat, am Rande des Meniskus. Bei Pipetten mit Überlaufeinrichtung wird die obere Begrenzung durch den Rand der Überlaufeinrichtung gebildet.

§ 139

Material

Zulässig sind nur solche Glasarten, die mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit haben. Sie sollen neben der Wasserbeständigkeit die entsprechende Alkalibeständigkeit haben. Pyknometer müssen aus einem bekannten Glase von geringer thermischer Nachwirkung hergestellt sein.

§ 140

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung

1. Die Meßwerkzeuge sollen kreisförmigen Querschnitt haben, ausnahmsweise sind auch flache (ovale) Querschnitte zulässig.

2. Die Glasflächen müssen einen gleichmäßigen Verlauf haben. Der Übergang engerer in weitere Teile soll regelmäßig und allmählich erfolgen.

3. Aufstellbare Meßwerkzeuge sollen auf wagerechter ebener Unterlage fest und senkrecht stehen; ihr Boden darf mäßig eingezogen und soll nicht zu schwach im Glase sein.

4. Die Marken müssen von dem Beginn einer Ausbauchung oder Einziehung mindestens 5 Millimeter entfernt sein. Sie sollen scharf, ohne Zacken und ununterbrochen verlaufen und dürfen eingefärbt oder mit Email versehen sein. Sie müssen gleichmäßig verlaufen, in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden, und sollen mindestens die Hälfte der Glaswand umfassen. Kürzere Marken sind nur zulässig, wenn der Querschnitt flach ist. Die Bezifferung muß deutlich sein, ihre Ausführung darf nicht zu Irrtümern Anlaß geben.

5. Einteilungen sollen gleichmäßig und ohne ersichtliche Fehler ausgeführt sein.

6. Die obere Begrenzung des Raumgehalts kann durch eine rings um das Meßwerkzeug herumlaufende Marke, eine Überlaufspitze, einen Hahn oder einen Stopfen, die untere Begrenzung in gleicher Weise oder durch den Boden des Gefäßes geschehen.

7. Die Mündung der Aus- und Überlaufspitzen ist glatt zu gestalten, sie darf etwas eingezogen und muß bei den Büretten nach Gay-Lussac nach unten schräg abgeschliffen sein.

Stopfen (auch Thermometer, wenn sie als solche dienen) und Hähne müssen flüssigkeitsdicht eingeschliffen sein.

8. Teile, die in das Innere des Maßkörpers hineinreichen oder durch ihre Lage die richtige Füllung bedingen, müssen mit dem Meßwerkzeuge fest verbunden

(eingeschmolzen oder dergleichen) oder in stets gleicher Lage, die durch Marken kenntlich zu machen ist, einzusetzen sein.

9. Zwischen zwei Maßgrößen und Einteilungen sowie bei unterbrochener Einteilung dürfen die Meßwerkzeuge ausgebaucht oder eingezogen sein.

10. Die Meßwerkzeuge dürfen auch als Teile eines Apparats ausgeführt sein.

§ 141

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Kolben dürfen Raumgehalte bis einschließlich 10, Zylinder bis einschließlich 5 Liter aufwärts haben. Die obere Abgrenzung eines Raumgehalts geschieht durch einen um den Hals oder das Rohr herumlaufenden Strich, die untere durch den Boden des Gefäßes. Die oberste Strichmarke muß vom oberen Ende des Gerätes mindestens 20 Millimeter, die unterste vom Beginne der Ausbauchung des Maßkörpers mindestens 20, bei Kolben von nicht mehr als 100 Kubikzentimeter Inhalt mindestens 10 Millimeter entfernt sein.

Die innere Weite des Halses soll an der Stelle, wo ein Strich angebracht ist,

bei Kolben
mit einem Raumgehalt

von mehr als		10	25	50	200	500	1000	1500	2000	3000	4000	5000	ccm
bis einschl.	10	25	50	200	500	1000	1500	2000	3000	4000	5000	10000	ccm
nicht mehr betragen als	6	8	10	12	15	18	20	25	30	35	40	50	mm

bei Zylindern
mit einem Raumgehalt

von mehr als		50	100	250	500	1000	1500	3000	4000 ccm
bis einschl.	50	100	250	500	1000	1500	3000	4000	5000 ccm
nicht mehr betragen als	22	30	40	50	60	70	80	90	100 mm

2. Vollpipetten mit Fülleinrichtung dürfen beliebige Maßgrößen von 2 Liter, Vollpipetten ohne Fülleinrichtung beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Bei Vollpipetten darf der Raumgehalt oben durch die Mündung eines Überlaufrohrs, durch einen herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn, unten durch die Mündung des Ablaufrohrs, durch einen um dieses Rohr herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn abgeschlossen werden.

Bildet ein Strich die untere Begrenzung des Raumgehalts, so muß er sich bei Vorhandensein eines Ablaßhahns mindestens 10 Millimeter über dem Hahne, sonst mindestens 5 Millimeter über dem Beginne der Verjüngung des Ablaufrohrs befinden. Ist der Raumgehalt oben durch einen Strich abgegrenzt, so muß dieser von dem aufgeblasenen Ende mindestens 10 Millimeter entfernt sein; bei den Vollpipetten mit Ansaugrohr muß er von dessen oberem Ende mindestens einen Abstand von 110 Millimeter haben.

Die innere Weite der Rohre darf bei den Vollpipetten nicht mehr als 6 Millimeter betragen.

Bei Vollpipetten ohne Ablaufhahn und bei solchen mit Ablaufhahn, wenn dieser ganz geöffnet ist, soll die Auslauföffnung eine solche Weite haben, daß die Entleerung von Wasser für einen Raumgehalt

von mehr als ..		10	50	100	250	500	1000 ccm
bis einschließlich	10	50	100	250	500	1000	2000 ccm
Sekunden dauert	15 bis 20	22 bis 30	32 bis 40	45 bis 60	65 bis 80	90 bis 120	130 bis 180

Bei Kapillarpipetten darf die Auslaufzeit bis zu 60 Sekunden betragen.

3. Pyknometer dürfen beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Ein vom Maßkörper ausgehendes oder ein in den Maßkörper eingeschliffenes Rohr trägt die Einstellungsmarke, einen um das Rohr herumgeführten Strich. Als Einstellungsmarke ist auch zulässig je ein Strich auf zwei Rohren dieser Art, ferner ein Strich auf einem Rohre und der obere Rand eines zweiten kapillaren Rohres. Die obere Begrenzung des Raumgehalts kann auch ein eingesetzter voller Stopfen oder ein Stopfen mit kapillarer Durchbohrung oder ein als Stopfen dienendes Thermometer bilden.

4. Hilfsteilungen sind zulässig nach Millimeter, nach Dezimalteilen dieser Einheit und nach Prozenten des Gesamtraumgehalts.

§ 142

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit Einteilung

1. Einteilungen sind zulässig nach

0,01	0,02	0,05	Kubikzentimeter
0,1	0,2	0,5	»
1	2	5	»
10	20	50	»
100	200	500	»

Andere Einteilungen (nach Prozenten oder Graden) bedürfen der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht (§ 137a). Auf den Geräten ist der Raum anzugeben, der der gewählten Einheit entspricht.

2. Der oberste Teilstrich soll vom oberen Ende des Geräts, ein unterster Teilstrich von dem Beginn einer Verjüngung mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Die Bezifferung erfolgt bei Einteilung in

0,01	0,1	1	10 Kubikzentimeter an jedem Zehner-,
0,02	0,2	2	20 Kubikzentimeter an jedem Fünfer-,
0,05	0,5	5	50 Kubikzentimeter an jedem Zweier- oder Zehner-,
100	200	500	Kubikzentimeter an jedem einzelnen Striche.

Auf andere Einteilungen (Prozent, Grad) findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung.

Der Fuß einer jeden Ziffer muß in der Höhe des zugehörigen Teilstriches stehen.

3. Die bezifferten Striche müssen ganz um den Umfang des Meßwerkzeugs gezogen sein. Ferner soll bei der Bezifferung jedes Zweier- und jedes Zehnerstriches der Mittelstrich zwischen den beiden bezifferten Strichen etwa über drei Fünftel des Umfanges sich erstrecken. Die übrigen Striche sollen etwa die Hälfte des Umfanges

einnehmen. Büretten, Meßpipetten und Meßröhren dürfen unveränderliche Vorrichtungen zur Sicherung der eindeutigen Ablesung tragen; in solchen Fällen müssen die kürzesten Striche etwa ein Viertel, die Mittelstriche und die bezifferten Striche etwa drei Fünftel des Umfanges umfassen.

Bei Geräten mit flachem Querschnitt müssen die längsten Striche sich nahezu über die vordere Fläche, die kürzesten mindestens über die Hälfte dieser Fläche erstrecken.

4. Der Abstand zweier benachbarter Striche darf nicht kleiner sein als 1 Millimeter. Bei Büretten zu 100 Kubikzentimeter, geteilt in 0,1 Kubikzentimeter, und bei Butyrometern darf er bis zu 0,8 Millimeter herabgehen.

5. Meßgläser sind zulässig mit einem Gesamtraumgehalt von 2 000 Kubikzentimeter abwärts.

6. Büretten, Meßpipetten, Meßröhren usw. dürfen einen Gesamtraumgehalt von 300 Kubikzentimeter abwärts haben.

Bei Büretten und Meßpipetten soll die Auslauföffnung eine solche Weite haben, daß die Entleerung von Wasser bei einer Länge der Teilung

von mehr als ..		20	35	50	70 cm
bis einschließlich	20	35	50	70	100 cm
Sekunden dauert	25 bis 35	35 bis 45	45 bis 55	55 bis 70	70 bis 90

§ 143

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt ist auf den Meßwerkzeugen in Liter, in Milliliter oder in Kubikzentimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *l*, *ml*, ccm oder cm^3.

2. Die Bezeichnung des Raumgehalts geschieht bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung an jeder eine Maßgröße abgrenzenden Marke. Bei Meßwerkzeugen für nur eine Maßgröße kann sie auf der Mitte des Maßkörpers erfolgen.

Bei Meßwerkzeugen mit bauchigen Erweiterungen für mehrere Maßgrößen dürfen die einzelnen Teilraumgehalte auf den einzelnen Teilabschnitten bezeichnet sein.

3. Auf den Meßwerkzeugen mit Einteilung erfolgt die Bezeichnung des Raumgehalts dadurch, daß der höchstbezifferten Marke die Angabe der Einheit hinzugefügt wird; sie darf auch an einer anderen in die Augen fallenden Stelle angebracht sein. Desgleichen muß die Einheit bei Hilfsteilungen hinzugefügt sein.

Bei Geräten mit Prozenteinteilung muß der höchstbezifferten Marke das Zeichen %, zum Beispiel 8 %, bei solchen mit Gradeinteilung das Zeichen Gr., zum Beispiel 80 Gr., beigefügt sein.

4. Über der obersten Marke oder über oder unter der Inhaltsangabe muß die Temperatur, bei der das Meßwerkzeug seinem Sollinhalt entsprechen soll (§ 138 Nr. 2), zum Beispiel in der Form 20° C, aufgebracht sein. Daneben muß angegeben sein, ob das Meßwerkzeug auf Einguß oder auf Ausguß eingerichtet ist. Die Angabe erfolgt entweder mit dem vollen Worte: „Einguß", „Ausguß" oder mit den Abkürzungen „Eing.", „E.", „Ausg.", „A.". Neben dieser Bezeichnung ist noch eine andere fremdsprachige, gleichbedeutende Bezeichnung zulässig. Die zugleich auf Einguß und Ausguß eingerichteten Meßwerkzeuge müssen unter der unteren Marke (auf Einguß) und über der oberen Marke (auf Ausguß) mit den entsprechenden Angaben versehen sein. Eine Wartezeit soll in der Form 1 min, 2 min usw. aufgebracht sein, wenn das Gerät für eine andere als für die im § 144 angegebene Wartezeit eingerichtet ist.

5. Meßwerkzeuge, die gemäß der Vorschrift des § 137a einer besonderen Zulassung bedürfen, müssen eine Aufschrift tragen, die ihren Gebrauch kennzeichnet, z. B. „Essigprober". Geräte für undurchsichtige Flüssigkeiten müssen eine auf die Gebrauchsflüssigkeit hinweisende Aufschrift tragen, z. B. „Kaliumpermanganat".

6. Außerdem darf auf den Meßwerkzeugen eine Geschäftsnummer, Name und Sitz eines Geschäfts und eine Fabrikmarke sowie ein besonderer Name, den das Meßwerkzeug führt, angebracht sein, sofern hierdurch weder die Begrenzungs- und Einteilungsmarken noch die Inhaltsbezeichnungen, die Bezifferungen und die sonstigen Angaben gestört werden.

§ 144

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Meßwerkzeuge für eine Maßgröße:

Kolben auf Einguß

von mehr als ..		10	25	50	100	250	400 ccm
bis einschließlich	10	25	50	100	250	400	600 ccm
	0,008	0,015	0,02	0,05	0,08	0,11	0,14 ccm

von mehr als ..	600	1000	1500	2000	3000	4000	5000 ccm
bis einschließlich	1000	1500	2000	3000	4000	5000	10000 ccm
	0,18	0,25	0,35	0,5	0,8	1,2	2,0 ccm

bei Kolben auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Zylinder auf Einguß

von mehr als		30	50	100	200	400	600	1000	1500	2000	3000	4000 ccm
bis einschl. ..	30	50	100	200	400	600	1000	1500	2000	3000	4000	5000 ccm
	0,06	0,10	0,20	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	4,0	6,0	9,0 ccm

bei Zylindern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge;

Vollpipetten auf Ablauf
(Wartezeit eine viertel Minute)

von mehr als		2	5	10	20	30	50	100	150 ccm
bis einschl. ..	2	5	10	20	30	50	100	150	250 ccm
	0,006	0,01	0,015	0,02	0,025	0,035	0,05	0,07	0,08 ccm

bei Vollpipetten von mehr als 250 Kubikzentimeter soviel wie die Fehlergrenzen für Kolben auf Einguß gleicher Größe; bei Vollpipetten auf Einguß die Hälfte der Fehlergrenzen für Vollpipetten auf Ablauf;

Pyknometer (Dilatometer, Volumenometer usw.)

von mehr als		10	25	50	75	100	150	200 ccm
bis einschl....	10	25	50	75	100	150	200	250 ccm
	0,003	0,005	0,008	0,010	0,012	0,015	0,020	0,025 ccm

Bei Pyknometern mit eingeschliffenen Teilen dürfen durch verschiedenes Einsetzen dieser Teile keine größeren Abweichungen entstehen, als die den Beobachtungen innewohnende Unsicherheit beträgt.

Auch dürfen diese Meßwerkzeuge nur mit einem die Fehler des Gesamtinhalts und der etwaigen Einteilung enthaltenden Scheine abgegeben werden.

2. Bei den Meßwerkzeugen für eine Maßgröße mit zwei Marken auf Einguß und Ausguß gilt für jeden der beiden Raumgehalte seine besondere, nach den Vorschriften unter Nr. 1 zu bestimmende Fehlergrenze.

3. Bei Meßwerkzeugen für zwei oder mehr Maßgrößen gilt für jede von der unteren Begrenzung (Boden, Ablaufspitze, unterste Marke usw.) ab gerechnete Maßgröße die zugehörige Fehlergrenze. Außerdem darf der Fehler des von zwei aufeinanderfolgenden Marken abgegrenzten Raumgehalts nicht mehr als die Hälfte der für den Raumgehalt bis zur ersten Marke noch zulässigen Fehlergrenze betragen. Sind die Teilabschnitte von gleichem Raumgehalt, so braucht der Fehler des von zwei aufeinanderfolgenden Marken begrenzten Raumgehalts nur die Fehlergrenze des durch die erste Marke begrenzten Raumgehalts innezuhalten; die Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt bleibt bestehen.

Meßwerkzeuge mit Einteilung

4. Meßgläser, Büretten, Meßpipetten, Meßröhren:

Meßgläser auf Einguß

von mehr als		5	10	30	50	100	250	400	600	1000	1500 ccm
bis einschl...	5	10	30	50	100	250	400	600	1000	1500	2000 ccm
	0,02	0,03	0,05	0,10	0,20	0,50	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0 ccm

bei Meßgläsern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge.

Büretten (Wartezeit eine halbe Minute),

Meßpipetten (Wartezeit eine viertel Minute),

Meßröhren

von mehr als..		4	10	30	50	75	100	150 ccm
bis einschließlich	4	10	30	50	75	100	150	300 ccm
	0,008	0,02	0,03	0,04	0,06	0,08	0,12	0,20 ccm

5. Bei Meßpipetten mit einem Raumgehalte von 10 Kubikzentimeter oder mehr und bei Meßgläsern darf der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als der Fehler des Gesamtraumgehalts. Bei allen anderen Meßwerkzeugen mit Einteilung darf der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als die Hälfte des für den Gesamtraumgehalt zulässigen Fehlers, wenn der Teilraumgehalt die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht erreicht; er darf nicht größer sein als der für den Gesamtraumgehalt zulässige Fehler, wenn der Teilraumgehalt mindestens gleich der Hälfte des Gesamtraumgehalts ist.

Bei allen Meßwerkzeugen mit Einteilung muß die der Fehlergrenze eines Teilraumgehalts, der kleiner als die Hälfte des Gesamtraumgehalts ist, entsprechende Länge auf der Teilung mindestens ein Fünftel des kleinsten Teilabschnittes betragen. Die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Teilung darf höchstens einen kleinsten Teilabschnitt betragen.

Andere Meßwerkzeuge

6. Die Fehlergrenzen betragen:

für Butyrometer ..... 8 Kubikmillimeter,
für Essigprober ..... 100 » .

Auf die Fehlergrenzen eines Teilraumgehalts finden die Vorschriften in Nr. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 145

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers, und zwar bei den Meßwerkzeugen für eine Maßgröße in der Nähe der Bezeichnung des Raumgehalts und an der Begrenzungsmarke, bei Meßwerkzeugen für mehrere Maßgrößen an jeder Marke und bei Meßwerkzeugen mit Einteilung an den Begrenzungsmarken. Ferner erhalten alle Begrenzungshähne und Begrenzungsspitzen (Ablaufspitzen, Überlaufspitzen), soweit sie zugänglich sind, ein Stempelzeichen (ohne Adler) möglichst nahe ihrer Mündung. Das Jahreszeichen wird in der Regel einem Stempelzeichen mit dem Reichsadler beigefügt.

2. Die Maßkörper und alle zu einem Meßwerkzeuge gehörenden abnehmbaren Teile, wie Spitzen, Hähne, Stopfen und dergleichen, werden mit einer, und zwar der gleichen Nummer versehen.

3. Zulässig ist, das Meßwerkzeug mit der Bezeichnung (J. C.) — Internationaler Congreß, International Congress — oder (C. J.) — Congrès International, Congresso Internazionale — zu versehen.

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen

§ 146

Zulässige Meßwerkzeuge

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung für eine oder für mehrere Maßgrößen:

a) Gasmeßkugeln,
b) Gasvollpipetten.

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung:

1. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach Raumgehalt.
   c) Gasmeßpipetten,
   d) Gasbüretten,
   e) Gasmeßröhren (Absorptionsröhren, Eudiometer, Nitrometer und dergleichen).
2. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach Längen (Zentimeter, Millimeter und so weiter).
   f) Druckröhren und dergleichen.

§ 147

Maßeinheit und Raumgehalt

1. Hinsichtlich der Maßeinheit und der Temperatur, bei der der Raumgehalt der Meßwerkzeuge seinem Sollwert entsprechen soll, gelten die Vorschriften des § 138 Nr. 1 und 2.

2. Der Raumgehalt der Meßwerkzeuge wird abgegrenzt durch eine Absperrflüssigkeit. Als Absperrflüssigkeit gelten in der Regel Quecksilber oder Wasser; jedoch sind auch andere Absperrflüssigkeiten zulässig.

3. Als Grenze der Absperrflüssigkeit gilt der Meniskus. Bei durchsichtigen benetzenden Absperrflüssigkeiten geschehen alle Ablesungen und Einstellungen am tiefsten, bei Quecksilber am höchsten Punkte, bei undurchsichtigen benetzenden Flüssigkeiten am Rande des Meniskus.

4. Der Raumgehalt der Geräte soll seinem Sollwert auf Einguß entsprechen. Geräte mit Wasser als Absperrflüssigkeit dürfen auf Ausguß (Ablauf) eingerichtet sein, wenn die darauf angegebene Wartezeit mindestens 3 Minuten beträgt.

§ 148.

Material, Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung

1. Die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen haben den Vorschriften im § 139, im § 140 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 und im § 143 zu entsprechen. Die Vorschriften des § 142 Nr. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung; jedoch sind Ablesungseinrichtungen nach Art der Schellbachstreifen unzulässig.

2. Zulässig ist es, bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung mehrere Kugeln oder Pipetten miteinander zu einem Geräte zu verbinden, und zwar beliebig für eine Maßgröße oder für mehrere Maßgrößen.

3. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach anderen Einheiten als der Raumeinheit, z. B. nach Prozenten des Gesamtinhalts, bedürfen der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht. Auf den Meßwerkzeugen muß das Verhältnis der Einheit zum Liter oder Milliliter angegeben sein.

Die Einteilung kann beliebig fortlaufend, sie kann auch unterbrochen oder unvollständig sein.

4. Auf dem Gerät ist die Absperrflüssigkeit anzugeben, für welche es bestimmt ist, wobei auch übliche Abkürzungen benutzt werden dürfen (z. B. Wasser H_2O, Quecksilber Hg benetzt, Hg trocken). Die Angabe unterbleibt bei Geräten mit Längeneinteilung.

§ 149

Fehlergrenzen

1. Als Fehlergrenzen gelten diejenigen, welche im § 144 für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechender Art festgestellt sind, wobei Meßkugeln wie Kolben zu behandeln sind.

2. Für geteilte Meßwerkzeuge, deren Einrichtung von derjenigen entsprechender Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen abweicht, gilt als Fehlergrenze für jeden Teilabschnitt wie für den Gesamtinhalt der Sollwert eines Abschnitts von 1 Millimeter Länge. Liegen die Grenzmarken eines Abschnitts in Teilen mit verschiedenem Durchmesser, so ist dieser Sollwert für die Stelle mit dem größeren Durchmesser anzusetzen.

3. Meßwerkzeuge mit Längeneinteilung sollen ohne ersichtliche Einteilungsfehler sein, dürfen jedoch nur mit einem Schein, der die in der Prüfung ermittelten Fehlerangaben enthält, abgegeben werden.

§ 150

Stempelung

Die Stempelung geschieht wie bei den Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen (§ 145).

XI. Medizinische Spritzen

§ 152

Zulässige Spritzen

Zulässig sind medizinische Spritzen mit und ohne Einteilung.

§ 153

Raumgehalt, Material und Einrichtung

1. Der Raumgehalt wird verkörpert durch die aus der Spritze herausgedrückte Flüssigkeitsmenge von 20°.

2. Das Rohr der Spritze, der Zylinder, muß aus Glas bestehen. Die Fassung des Zylinders und der Kolben dürfen aus Metall hergestellt sein, wenn die thermische Ausdehnung des Metalls der des Glases sehr nahekommt. Kolben aus Leder, Asbest oder Hartgummi sind unzulässig.

Das Glas muß gegen chemische Einwirkungen mindestens eine der dritten hydrolytischen Klasse nach Mylius entsprechende Widerstandsfähigkeit besitzen. Der Zylinder muß eine solche Festigkeit haben, daß er einen Innendruck von 15 Atmosphären aushält. Die thermische Widerstandsfähigkeit des Kolbens und Zylinders muß so groß sein, daß der Zylinder bei plötzlichem Eintauchen aus Luft von Zimmertemperatur in Wasser von 100° nicht springt.

3. Fassungen und Ansatzstücke müssen mit dem Zylinder flüssigkeitsdicht verbunden sein.

4. Der Kolben muß dicht eingeschliffen sein, so daß die Flüssigkeit nur aus der Mündung austreten kann (§ 155 Nr. 2).

5. Die Teilung muß auf dem Zylinder angebracht sein. Der Kolben muß, auch wenn er vorn gewölbt ist, einen scharfen, deutlich sichtbaren Rand für die Einstellung auf die Teilung haben. Der Zylinder muß bei ausgezogenem Kolben über dem geteilten Raume noch einen nutzbaren Raum enthalten, der bei Spritzen von einem Raumgehalte bis 10 Kubikzentimeter mindestens ein Fünftel, bei größeren Spritzen mindestens ein Zehntel des ganzen geteilten Raumes betragen muß.

6. Die bezifferten Striche müssen sich mindestens über ein Viertel des Rohrumfanges erstrecken und mindestens 6 Millimeter lang sein, die übrigen Striche müssen sich etwa über ein Sechstel des Rohrumfanges erstrecken und mindestens 4 Millimeter lang sein. Bei Einteilung in 0,1 Kubikzentimeter muß der Mittelstrich

zwischen den bezifferten Strichen länger als die übrigen unbezifferten Striche sein. Die Teilstriche und Skalen müssen mit einer dauerhaften Farbe versehen sein, die sich in kochendem Wasser nicht löst.

7. Der Abstand benachbarter Striche darf nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

8. Die Nadel der Spritze muß genau in den Kegel passen.

9. Bei Spritzen mit Einteilung in 0,05 Kubikzentimeter darf der Kolbendurchmesser nicht mehr als ein Zehntel der Länge des geteilten Raumes messen.

§ 154

Einteilung und Bezeichnung

1. Zulässig sind nur gleichmäßige Einteilungen nach 0,05, 0,1, 0,2, 0,5 und 1 Kubikzentimeter, und zwar für Spritzen von einem Raumgehalt

von mehr als		2	3	5	10	20 Kubikzentimeter
bis	2	3	5	10	20	Kubikzentimeter
in	0,05 oder 0,1	0,1	0,2	0,5	0,5 oder 1	1 Kubikzentimeter

2. Die Bezifferung erfolgt bei Einteilung
in 0,05 oder 0,5 Kubikzentimeter an jedem zweiten oder zehnten Strich,
in 0,2 Kubikzentimeter an jedem fünften Strich,
in 0,1 und 1 Kubikzentimeter an jedem fünften oder zehnten Strich.

3. Der Raumgehalt muß in Kubikzentimeter, und zwar mit der Abkürzung ccm oder cm^3 bezeichnet sein; außerdem müssen bei jeder Spritze Zylinder und Kolben mit gleicher Nummer versehen sein.

§ 155

Fehlergrenzen

1. Die Fehlergrenzen betragen für einen gesamten Raumgehalt

von mehr als		1	5	20 Kubikzentimeter
bis	1	5	20	Kubikzentimeter
	4	3	2,5	2 Hundertstel des Gesamtraumgehalts

jedoch ist für Spritzen mit Einteilung in 0,05 Kubikzentimeter nur ein Fehler von 2 Hundertstel des Gesamtraumgehalts zulässig.

2. Bei der Prüfung mit 3 Atmosphären Druck darf innerhalb einer halben Minute zwischen Nadel und Kegel und zwischen Zylinder und Kolben nicht mehr Wasser austreten, als der doppelten Fehlergrenze des Gesamtinhalts entspricht.

3. Die Teilungen müssen ohne in die Augen fallende Teilfehler sein.

§ 156

Stempelung

Die Stempelung erfolgt wie bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung für chemische und physikalische Untersuchungen (§ 145).

§ 157

Eichstellen

Die Eichung erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, oder durch im Einvernehmen mit ihr besonders ermächtigte Eichämter.

XII. Wassermesser

§ 158

Zulässige Gattungen

Zulässig sind nur Wassermesser, welche die durchgehende Wassermenge nach metrischem Maße angeben, und zwar:

A. Flügelradwassermesser,
B. Kapselwassermesser,
C. Kolbenwassermesser,
D. Scheibenwassermesser,
E. Turbinenwassermesser.

§ 159

Einrichtung

1. Die Wassermesser sollen in allen Teilen aus einem Materiale von hinreichender Festigkeit und Haltbarkeit bestehen und so eingerichtet sein, daß sie einem Drucke von 10 Atmosphären Widerstand leisten.

2. Das Zählwerk muß von dem Gehäuse des Triebwerkes umschlossen oder mit einem besonderen Gehäuse umgeben sein, das mit dem Gehäuse des Triebwerkes fest verbunden ist.

3. Eine Vorrichtung (Sieb, Schlammsack oder dergleichen) zum Abfangen von Verunreinigungen des Wassers soll vorhanden und mit dem Wassermesser fest verbunden sein.

4. Die Teilung des Zählwerkes soll so eingerichtet sein, daß an der letzten Zählscheibe bei Wassermessern mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit (Nr. 5)
bis 20 Kubikmeter ..... mindestens 1 Liter
über 20 » ..... » 10 »
mit Sicherheit abgelesen werden können.

5. Die Durchlaßfähigkeit eines Wassermessers ist durch diejenige Wassermenge gekennzeichnet, welche unter einem Druckverlust innerhalb des Wassermessers von 10 Meter Wasserhöhe in einer Stunde durch den Wassermesser fließt.

6. Zulässig ist es, am Gehäuse eine Vorrichtung anzubringen zur Berichtigung des Werkes von außen.

§ 160

Bezeichnung

1. Auf jedem Wassermesser ist dauerhaft anzugeben:
a) die Durchlaßfähigkeit in Kubikmeter oder Liter, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen cbm, m^3 oder l;
b) die Fabriknummer;
c) Name und Wohnort des Verfertigers;
d) die Gattung, welcher der Wassermesser angehört, und zwar entweder unter Namhaftmachung dieser Gattung oder unter Benutzung der Buch-

staben A, B, C, D, E nach § 158. Diese Bezeichnung kann auch fehlen, wenn in anderer Weise für die Bekanntgabe der Gattung Sorge getragen ist;

e) die Durchflußrichtung durch Pfeile oder in anderer Weise.

2. Bei der Angabe der Durchlaßfähigkeit und bei der Angabe der Einheit auf den Zählscheiben dürfen neben den deutschen auch fremdsprachige Bezeichnungen angebracht sein.

§ 161

Fehlergrenzen

1. Die Abweichung der Anzeige des Wassermessers von der wirklich durchgeflossenen Wassermenge soll sowohl bei einer stündlichen Wassermenge, die der angegebenen Durchlaßfähigkeit (§ 159 Nr. 5) entspricht, als auch bei einer geringeren bis herab zu einem Zwanzigstel nicht mehr als 2 Hundertstel der durchgeflossenen Wassermenge betragen.

2. Die wirkliche Durchlaßfähigkeit darf nicht geringer sein als die angegebene.

3. Die Wassermesser müssen mindestens bei einem Fünfzigstel der angegebenen Durchlaßfähigkeit noch sicher angehen.

§ 162

Stempelung

Die Stempelung geschieht auf einem Zinntropfen, der auf dem Gehäuse anzubringen ist. Außerdem werden alle Plomben gestempelt, die das Öffnen des Wassermessers und eine Veränderung derjenigen Teile verhindern, welche in das Gehäuse hineinragen. Der Stempel auf dem Zinntropfen erhält das Jahreszeichen.

§ 163

Zugelassene Ausführungen

Zulässig sind diejenigen Ausführungen, welche von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht sind.

§ 164

Eichstellen

Die Eichung erfolgt bis auf weiteres durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, oder durch im Einvernehmen mit ihr besonders ermächtigte Eichämter.

XIII. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße)

§ 165

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind:

1. Herbstgefäße ohne Einteilung mit einem Raumgehalte von 150, 100, 50, 20, 10, 5 Liter.

2. Herbstgefäße mit Einteilung. Sie haben mindestens zwei gleich große Teilabschnitte (Stufen) von je 1, 2, 5, 10 oder 50 Liter.

Zulässig sind auch Herbstgefäße mit zwei Reihen verschiedener Stufen; jedoch muß der Gesamtraumgehalt der Teilabschnitte in jeder Reihe mindestens 5 Liter betragen.

§ 166

Material

Zulässig sind Holz und Metall (§ 32).

§ 167

Gestalt

Die Herbstgefäße dürfen in Tonnen-, Zylinder- oder Kegelform hergestellt sein. Sie sollen annähernd kreisförmigen oder ovalen Querschnitt haben.

§ 168

Einrichtung

1. Die obere Begrenzung wird durch die Randebene (Randgefäße) oder durch eine unterhalb des Randes markierte Ebene gebildet. Bei den Randgefäßen aus Holz soll der Rand von einem Metallbeschlag umgeben sein, der den Rand genügend sichert.

2. Zur Markierung der unterhalb des Randes liegenden Begrenzungsebene für den größten Raumgehalt und für die Stufen bei geteilten Gefäßen dienen bei Holzgefäßen Stifte, bei Gefäßen aus Metall Niete oder die in § 34 Nr. 2 zugelassenen Einrichtungen.

3. Zulässig ist es, einzelne oder alle Stufen in gleiche Unterstufen zu 1, 2, 5 oder 10 Liter einzuteilen.

4. Zur Markierung einer Begrenzung gehören mindestens zwei einander auf der Wand gegenüberliegende Stifte, wobei die Mitte des Stiftkopfes die Begrenzung bildet. Die Begrenzungsmarken für die Stufen sollen in Reihen untereinander angeordnet sein. Der Abstand zweier benachbarter Teilungsmarken darf nicht weniger als 20 Millimeter betragen.

5. Haben die Stufen eine Einteilung, so soll, wenn diese nach einzelnen Litern fortschreitet, die Marke für jedes fünfte Liter, wenn sie nach 2 oder 5 Liter fortschreitet, die Marke für jedes zehnte Liter von zwei nebeneinander gesetzten Stiftköpfen (Stiftpaar) gebildet werden.

6. Hölzerne Gefäße müssen aus Dauben zusammengesetzt sein. Einzelne Dauben können als Handhaben über den Rand des Gefäßes herausragen. Auch sind Henkel oder Tragriemen zulässig. Die Dauben sollen durch metallene Bänder oder durch hölzerne Reifen zusammengehalten werden.

7. Der Boden soll bei allen Gefäßen hinreichend kräftig sein. Bei metallenen Gefäßen von 10 Liter aufwärts muß er durch zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

8. Weitere Vorschriften über die Einrichtung der Herbstgefäße sowie Festsetzungen für ihre Abmessungen können die Aufsichtsbehörden erlassen.

§ 169

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Herbstgefäße ohne Einteilung ist nach Liter, der der Gefäße zu 150 und 100 Liter

nach Liter oder Hektoliter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen *l*, *hl*. Auf den Herbstgefäßen mit Einteilung muß in entsprechender Weise der größte Raumgehalt in Liter oder Hektoliter angegeben sein.

2. Die Bezeichnung erfolgt an der Außenwand des Gefäßes in der Nähe des Randes durch Einbrennen oder Aufschlagen. Bei metallenen Maßen kann sie auf einem besonderen Schild angebracht sein.

§ 170

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. Bei den Herbstgefäßen o h n e Einteilung
   von 50 Liter oder mehr ..... ein Zweihundertfünfzigstel,
   bei den kleineren Maßen ..... ein Zweihundertstel des Raumgehalts;
2. bei den Herbstgefäßen m i t Einteilung
   von 50 Liter oder mehr für jede Maßgröße .... ein Zweihundertfünfzigstel,
   bei den kleineren Maßen ..... ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.
3. Bei der Nacheichung ist die gleiche Fehlergrenze einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 171

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gefäß neben der Bezeichnung in einer Reihe nebeneinander. Neben die Bezeichnung sind die Buchstaben H G mit oder ohne Umrahmung zu setzen.

2. Ferner sind die Marken für den größten Raumgehalt bei den Gefäßen mit Einteilung und ebenso bei den Gefäßen ohne Einteilung, soweit diese letzteren Strichmaße sind, durch Stempelung zu sichern.

3. Außerdem ist bei den Gefäßen aus Holz die Bodenfläche, bei denen aus Metall die Verbindung von Boden und Wand an der Lötnaht zu stempeln.

4. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen bei der Bezeichnung beigefügt.

XIV. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien

§ 172

Zulässige Maßgrößen

Zulässig sind:

Milchgefäße mit gleichartiger Einteilung auf dem Abstichstab für einen größten Raumgehalt von mindestens 15 Liter. Kannen (§ 174) dürfen einen größten Raumgehalt von 11 bis 50 Liter haben.

Die Einteilung soll bei 5 Liter beginnen und in Stufen von 1 Liter fortschreiten.

§ 173

Material

Zulässig ist für die Gefäße Holz und Metall (§ 32), für die Abstichstäbe nur trockenes Hartholz, ausgenommen Buchenholz. Für die Kannen (§ 174) ist nur Metall zulässig.

§ 174

Gestalt und Einrichtung

A. G e f ä ß e

1. Die Milchgefäße müssen die Form eines Zylinders oder eines nach oben sich schwach erweiternden Kegels haben. Die zylindrischen Gefäße aus Metall können auch als Kannen mit einem engeren zylindrischen Hals hergestellt sein. Bei den Kannen muß der untere Teil mit dem Hals durch ein kegelförmiges Stück verbunden sein, durch das die vollständige Entleerung beim Ausgießen des Gefäßes gewährleistet wird.

Die Gefäße sollen annähernd kreisförmigen oder ovalen Querschnitt haben. Die Weite soll bei den Kannen 40 Zentimeter, bei den übrigen 50 Zentimeter an keiner Stelle überschreiten. Bei ovalen Gefäßen gilt als Weite das Mittel aus dem größten und kleinsten Durchmesser.

2. Der größte Raumgehalt, der mit dem Abstichstab gemessen werden kann, soll durch eine an der Innenwand des Gefäßes markierte Ebene begrenzt sein. Sie soll wenigstens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen. Zur Markierung dienen bei den Gefäßen aus Holz drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Nagelköpfe. Bei den metallenen Gefäßen erfolgt die Markierung entsprechend durch drei Niete, Stifte oder durch die im § 34 vorgeschriebenen Einrichtungen. Bei den Kannen genügen zwei einander gegenüberliegende Marken.

3. Die hölzernen Gefäße müssen aus Dauben zusammengesetzt sein. Die Dauben sollen durch metallene Bänder oder hölzerne Reifen zusammengehalten werden.

4. Seitliche Ausflußröhren sind nicht zulässig.

5. Der Boden der Gefäße soll eben und mit der oberen Begrenzungsebene gleich gerichtet sein; jedoch sind auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Bei den Gefäßen aus Metall mit ebenem Boden muß dieser außen durch mindestens zwei aufgelötete Stege verstärkt sein. Bei gewölbten Böden von hinreichender Festigkeit können die Stege fehlen.

6. Die Gefäße müssen auf wagerechter ebener Unterlage fest stehen.

B. A b s t i c h s t ä b e

1. Die Abstichstäbe müssen einen Handgriff haben, dessen Länge mindestens 18 Zentimeter, vom letzten Teilstrich ab gerechnet, beträgt. Ihr Querschnitt muß ein Rechteck sein, bei dem die längere Seite mindestens 26 Millimeter, die kürzere etwa die Hälfte der längeren mißt. In die untere Stirnfläche muß eine Holzschraube mit halbrundem versenkten Kopf, dessen Einschnitt weggefeilt ist, eingesetzt sein. Die Kanten des Stabes sollen nach dem Schraubenkopf zu nach allen Seiten abgerundet sein.

2. Die Einteilung auf den Abstichstäben soll bei 5 Liter beginnen (§ 172). Die Einteilungsmarken können durch scharf eingebrannte Striche oder durch die Mittelpunkte der Köpfe von Messingstiften gebildet sein. Die Striche für 10 Liter sind über die ganze Breite, die für 5 Liter über drei Viertel der Breite und die für die Liter über die halbe Breite des Stabes zu führen. Sind an Stelle der Striche Nägel angebracht, so müssen jedesmal 10 Liter durch drei, 5 Liter durch zwei nebeneinander gesetzte Nägel gekennzeichnet sein.

§ 175

Bezeichnung

1. Der Raumgehalt der Gefäße ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der Abkürzung *l*. Die Bezeichnung des größten Raumgehalts muß außen auf dem Gefäße in der Nähe des oberen Randes sowie auf dem Griffe des Abstichstabes neben der letzten Marke angebracht sein.

2. Bei hölzernen Gefäßen muß die Bezeichnung eingebrannt, bei metallenen auf einem rechteckigen Schild von mindestens 12 Quadratzentimeter Fläche aufgeschlagen sein.

3. Das Gefäß und der Abstichstab müssen oberhalb der Raumgehaltsangabe mit der gleichen Nummer bezeichnet sein.

§ 176

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

A. für das Gefäß
ein Zweihundertstel des Raumgehalts,

B. für den Abstichstab

a) bei Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger
für jede Maßgröße ..... 0,2 Liter,

b) bei größeren Gefäßen
für jede Maßgröße
von 40 Liter und weniger .. 0,2 Liter,
über 40 Liter .... ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.

§ 177

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Gefäß und auf dem Abstichstab neben der Bezeichnung. Neben die Bezeichnung auf dem Gefäß sind die Buchstaben M G zu setzen.

2. Bei den Gefäßen aus Holz ist die innere Bodenfläche, bei den Gefäßen aus Metall die Verbindung von Wand und Boden an der Lötnaht zu stempeln.

3. Das Jahreszeichen wird jedem der in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung des Abstichstabes werden die Jahreszeichen auf die freien Seitenflächen gesetzt.

Verordnung über die Aufhebung von Bekanntmachungen über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Gewichten zur Eichung.

Vom 22. Februar 1930.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 16. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 460) in der Fassung der Bekanntmachung über die Wiederaufhebung der Zulassung von eisernen Kriegsgewichten vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 528), die Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung vom 5. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 747), die Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung vom 12. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 748) und die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Gewichten aus Porzellan und Glas zur Eichung vom 16. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1663) werden aufgehoben.

Artikel II

Für die Zulassung der im Artikel I genannten Gegenstände (Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Handelsgewichte, Präzisionsgewichte) zur Eichung gelten die Vorschriften der Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

Berlin-Charlottenburg, den 22. Februar 1930.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Fünfte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 19. März 1930.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100), vom 29. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 193), vom 15. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 412) und vom 26. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 207) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziffer 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch tragen sie bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegstrecken, welche nicht mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig

fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder bestimmungsgemäß hätten zurückgelegt werden können.

Artikel II

Eichgebühren

1. § 2 Ziffer III Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Erweist sich ein Faß während der Füllung oder Näffung als undicht, so ist die Gebühr für Prüfung ohne Stempelung zu erheben. Bei Prüfungen an der Amtsstelle findet Ziffer 3 Anwendung.

2. § 2 Ziffer VI Buchstabe B Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauche

Waagen für eine größte zulässige Last von

10 bis einschließlich 100 Kilogramm	2,00	Reichsmark,
mehr als 100 bis einschließlich 500 Kilogramm	4,00	»
mehr als 500 bis einschließlich 2 000 Kilogramm	6,00	» .

Für Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 Kilogramm sind die unter VI A für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

3. § 2 Ziffer VIII Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Bei einem Betrage des auf dem Gasmesser angegebenen Inhalts des messenden Raumes

a) für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel von

	Reichsmark
7,5 Liter und weniger	2,30
mehr als 7,5 bis 35 Liter	3,50
» » 35 » 75 »	5,00
» » 75 » 360 »	8,00
» » 360 » 1 200 »	16,00
» » 1 200 » 4 500 »	40,00
» » 4 500 » 20 000 »	60,00
» » 20 000 » 50 000 »	80,00
» » 50 000 Liter	100,00

b) für nasse Gasmesser mit schwingender Meßvorrichtung und für Balgengasmesser von

	Reichsmark
5 Liter und weniger	2,30
mehr als 5 bis 20 Liter	3,50
» » 20 » 40 »	5,00
» » 40 » 200 »	8,00
» » 200 » 700 »	16,00
» » 700 » 2 500 »	40,00
» » 2 500 » 12 000 »	60,00
» » 12 000 » 30 000 »	80,00
» » 30 000 Liter	100,00

4. § 2 Ziffer XI erhält folgende Fassung:

XI. Medizinische Spritzen

Für Spritzen jeder Größe	0,30	Reichsmark
Außerdem wird für jedes Meßgerät eine Abfertigungsgebühr erhoben von	0,20	»

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Vierzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 25. März 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist auf 5 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 RM, vom 1. April 1930 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1930	Nr. 8

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen bei Weizen und Hafer. Vom 26. März 1930 ..... S. 87
Gesetz über Zolländerungen bei Gerste. Vom 26. März 1930 ..... S. 87
Gesetz über Zolländerungen bei Malz, Kartoffeln, Mehl und Kleie. Vom 26. März 1930 ..... S. 88
Gesetz über Zolländerung bei Zucker. Vom 26. März 1930 ..... S. 88
Maisgesetz. Vom 26. März 1930 ..... S. 88
Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz, Gerste und Hafer. Vom 26. März 1930 ..... S. 89

Gesetz über Zolländerungen bei Weizen und Hafer. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 wird der Zolltarif wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung des Weizenpreises es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Weizen und Spelz bis auf den Betrag von 1,50 Reichsmark für einen Doppelzentner herabzusetzen oder bis auf den Betrag von 12 Reichsmark für einen Doppelzentner heraufzusetzen. Hierbei hat ein Preis von 260 Reichsmark je Tonne als Durchschnittspreis zu gelten. Die Notwendigkeit einer Änderung des Zollsatzes ist jeweils spätestens nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten zu prüfen; die erstmalige Prüfung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Preisentwicklung vom 15. Januar bis 15. März 1930.

2. Der Tarif-Nr. 4 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz bis auf den Betrag von 4 Reichsmark für einen Doppelzentner herabzusetzen oder bis auf den Betrag von 12 Reichsmark für einen Doppelzentner heraufzusetzen.

Artikel 2

Die Reichsregierung kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 im Falle eines außergewöhnlich starken Preisrückganges für Weizen auf dem Weltmarkt den Zollsatz für Weizen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags über den Betrag von 12 Reichsmark für einen Doppelzentner hinaus festsetzen. Ein außergewöhnlich starker Preisrückgang liegt vor, wenn die Preise für Weizen am Weltmarkt um 40 vom Hundert oder mehr gegenüber dem Stand vom 18. März 1930 sinken.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über Zolländerungen bei Gerste. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 wird der Zolltarif wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu Tarif-Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz bis auf den Betrag von 2 Reichsmark für einen Doppelzentner herabzusetzen oder bis auf den Betrag von 10 Reichsmark für einen Doppelzentner heraufzusetzen. Sie kann ferner den Zollsatz für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung bei Nachweis des Bezugs bestimmter Mengen von gekennzeichnetem Roggen bis auf den Betrag von 2 Reichsmark für einen Doppelzentner herabsetzen.

Artikel 2

Die Reichsregierung kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 die Erteilung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Gerste und Erzeugnissen aus Gerste abweichend von den Vorschriften des § 11 des Zolltarifgesetzes regeln.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über Zolländerungen bei Malz, Kartoffeln, Mehl und Kleie. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. in der Tarif-Nr. 9, Malz, ist die Zahl „6" in „8" zu ändern,
2. in der Tarif-Nr. 23, Kartoffeln, frisch, treten an die Stelle des bisherigen Abs. 1 folgende zwei neue Absätze:
   in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 20
   in der Zeit vom 1. April bis 31. August 4,
3. in der Tarif-Nr. 162 ist der Zollsatz „1½fache des Zollsatzes für Weizen + 4,25 Reichsmark" zu ändern in „1½fache des Zollsatzes für Weizen + 5,25 Reichsmark",
4. die Tarif-Nr. 192 erhält folgende Fassung:

192 Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	
Weizenkleie, mit Reinheitszeugnissen, die von der Reichsregierung anerkannt sind	frei
andere	½ des Zollsatzes für Roggen
Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem dritten auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über Zolländerung bei Zucker. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403)/3. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 127) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 tritt an die Stelle der Zahl „25" die Zahl „32" und an die Stelle der Zahl „21" die Zahl „27".
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für Lieferung im laufenden Monat ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats bei Lieferung in den Monaten Oktober bis Dezember 20,50 Reichsmark für 50 Kilogramm und bei Lieferung in den späteren Monaten bis einschließlich September 20,50 Reichsmark zuzüglich eines Zuschlags von je 15 Reichspfennig für den Monat übersteigt, oder wenn ein Preis für Lieferung im laufenden Monat an der Magdeburger Börse länger als einen Monat nicht notiert worden ist, treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Zollsätze von 32 Reichsmark für Verbrauchszucker und 27 Reichsmark für anderen festen und flüssigen Zucker aller Art usw. die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261). Den Tag des Eintritts dieser Zollsätze bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem dritten auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
H. Dietrich

Maisgesetz. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der im Inland erzeugte oder aus dem Ausland eingeführte Mais darf im Zollinland nur durch eine von der Reichsregierung bestimmte Stelle (Reichsmaisstelle) in den Verkehr gebracht werden.

Als Mais im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Vorschrift im § 10 auch geschroteter und gemahlener Mais sowie Mischungen, die unbearbeiteten, geschroteten oder gemahlenen Mais enthalten.

§ 2

Wer aus dem Ausland eingeführten oder im Inland erzeugten Mais im Zollinland in den Verkehr bringen will, hat ihn der Reichsmaisstelle zum Kaufe anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinland Mais verarbeiten will, den er aus dem Ausland eingeführt oder im Inland erzeugt hat.

Als Einführender im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer nach Eingang des Maises im Inland zur Verfügung über ihn für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 3

Die Reichsmaisstelle hat sich in der Regel auf die Übernahme des ihr vom Handel oder den Genossenschaften angebotenen Maises zu beschränken; sie ist zur Übernahme nicht verpflichtet. Die Reichsmaisstelle darf nur in Ausnahmefällen Mais selbst einführen.

§ 4

Die Reichsmaisstelle hat für den von ihr übernommenen Mais einen angemessenen Preis zu zahlen. Die Reichsregierung kann hierüber mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze aufstellen und vorschreiben, daß bei Streitigkeiten aus der Übernahme ein Schiedsgericht endgültig entscheidet. Über die Angemessenheit des Übernahmepreises darf das Schiedsgericht nur entscheiden, wenn die Firma, die den Mais zum Kauf anbietet, sich der Entscheidung des Schiedsgerichts vorher unterwirft.

§ 5

Der von der Reichsmaisstelle in den Verkehr gebrachte Mais unterliegt nur den Beschränkungen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; er darf nur mit Zustimmung der Reichsmaisstelle ausgeführt werden.

§ 6

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen von Mais den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§ 7

Die Reichsmaisstelle ist verpflichtet, Mais zum Verbrauch im Inland an jedermann zu verkaufen.

Die Reichsregierung setzt den Verkaufspreis fest und kann Mindestmengen für den Verkauf an den einzelnen bestimmen.

Die Reichsregierung kann die ihr nach Abs. 2 zustehenden Befugnisse auf Organe der Reichsmaisstelle übertragen.

§ 8

Die Zollstellen haben die Einfuhr von Mais nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unter Angabe des Namens (der Firma) des Einführenden und der Menge des Maises der Reichsmaisstelle unmittelbar anzuzeigen.

§ 9

Die Reichsregierung erläßt die Ausführungsbestimmungen. Der Zustimmung des Reichsrats bedürfen, soweit dies nicht bereits im Einzelfalle vorgeschrieben ist, die Bestimmungen über

1. die Errichtung der Reichsmaisstelle,
2. die Verwendung der Überschüsse der Reichsmaisstelle.

§ 10

Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes erhält die Tarifnummer 7 des Zolltarifs folgende Fassung:

Mais und Dari 2,50

§ 11

Wer den Vorschriften in §§ 1, 2 zuwiderhandelt oder von der Reichsmaisstelle in den Verkehr gebrachten Mais ohne ihre Zustimmung ausführt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12

Die Reichsregierung ist ermächtigt, dieses Gesetz vorbehaltlich der Bestimmung im § 13 Satz 2 mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags abzuändern.

§ 13

Das Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft. Es tritt am 31. März 1932 außer Kraft, wenn nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Geltungsdauer verlängert.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz, Gerste und Hafer. Vom 26. März 1930.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen bei Weizen und Hafer vom 26. März 1930 und des Gesetzes über Zolländerungen bei Gerste vom 26. März 1930

(Reichsgesetzbl. I S. 87) wird mit Wirkung vom 27. März 1930 an bis auf weiteres verordnet was folgt:

§ 1

Der Zoll für Weizen und Spelz der Nr. 2 des Zolltarifs wird auf 12 Reichsmark für 1 Doppelzentner, der Zoll für Gerste der Nr. 3 des Zolltarifs wird auf 10 Reichsmark für 1 Doppelzentner und der Zoll für Hafer der Nr. 4 des Zolltarifs wird auf 12 Reichsmark für 1 Doppelzentner festgesetzt.

§ 2

Abweichend von der Vorschrift im § 11 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes wird bei der Ausfuhr von im Inland erzeugter Gerste mit einem Hektolitergewicht von mehr als 67 Kilogramm der Wertbestimmung des Einfuhrscheins allgemein ein Betrag von 6,50 Reichsmark für einen Doppelzentner zugrunde gelegt.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 *RM*, vom 1. April 1930 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1930	Nr. 9

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926. Vom 22. März 1930 ..... S. 91
Gesetz zum Schutze der Republik. Vom 25. März 1930 ..... S. 91
Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Vom 25. März 1930 ..... S. 93
Gesetz über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern. Vom 25. März 1930 ..... S. 95
Gesetz über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts. Vom 26. März 1930 ..... S. 96
Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz). Vom 27. März 1930 ..... S. 96
Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz:
a) Verordnung über Nitritpökelsalz. Vom 21. März 1930 ..... S. 100
b) Verordnung über Honig. Vom 21. März 1930 ..... S. 101
c) Verordnung über Kunsthonig. Vom 21. März 1930 ..... S. 102
Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 24. März 1930 S. 103
Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau. Vom 26. März 1930 S. 104
Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken. Vom 26. März 1930 ..... S. 104
Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie. Vom 26. März 1930 ..... S. 105

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926. Vom 22. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach wiederholter Beschlußfassung gemäß Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird:

Der § 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erhält folgende neue Absätze:

(7) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehnssumme im Ganzen oder in Teilen, Zins- und Tilgungsbeträge, etwaiger Ersatz für Zins- und Mietzuschüsse) aus den auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 175), vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 489) und 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773), der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) für den Wohnungsbau und die Siedlung unter der Auflage der Rückzahlung ausgegebenen Mitteln sind zur Förderung des Wohnungsbaues und der ländlichen Siedlung in vollem Umfang auch weiterhin zu verwenden.

(8) Eine Änderung der Verwendungsart dieser Mittel durch die Länder, die Gemeinden, die Kommunalverbände und die sonstigen mit der Begebung dieser Mittel betrauten Stellen und Behörden ist nur durch Reichsgesetz zulässig.

(9) Die Länder haben der Reichsregierung innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufstellung über die Höhe der auf Grund der bisherigen Gesetze hinaus gegebenen rückzahlbaren Beträge vorzulegen.

(10) Die Länder haben alljährlich der Reichsregierung nachzuweisen, welche Rückflüsse bei ihnen eingegangen sind und wie dieselben weiterverwendet werden.

Berlin, den 22. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz zum Schutze der Republik. Vom 25. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. April 1930.)

gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

§ 2

Wer von dem Bestehen einer im § 1 genannten Verbindung oder Verabredung oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von den ihm bekannt gewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

§ 3

Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine solche Gewalttätigkeit mit einem anderen verabredet oder, nachdem sie begangen worden ist, belohnt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft.

§ 4

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt;
2. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen.

§ 5

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet;
2. die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusetzen sucht;
3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet;
4. zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art auffordert oder eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen Hochverrat (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 6

Die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat außer den im § 31 des Strafgesetzbuchs genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge.

Wird wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen auf Gefängnis erkannt, so kann zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

§ 7

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

§ 8

Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 oder 5 der Frieden stören und geduldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

Für die Mitteilung der Gründe der Auflösung, für das Beschwerdeverfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften der § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 16 und 18 Nr. 4 des Reichsvereinsgesetzes.

§ 9

Sofern der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts an. Entscheidet dieses für die Auflösung, so hat die oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die oberste Landesbehörde abzugeben. Die oberste Landesbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Reichsverwaltungsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der obersten Landesbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

Solange das Reichsverwaltungsgericht nicht besteht, tritt an seine Stelle ein Senat des Reichsgerichts, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren.

§ 10

Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

§ 11

Wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 12

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 und 110 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§ 13

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 14

Wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 12.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens aber am 31. Dezember 1932 außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Vom 25. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw., vom 8. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 365) und die Verordnung über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 696) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 21) werden aufgehoben.

Artikel II

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 42 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „die Eröffnung des Konkurses" die Worte

„die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens"

2. § 53 erhält folgende Fassung:

Die Liquidatoren haben im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem Abs. 1 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Im § 1980 Abs. 1 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

Hat der Erbe von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Konkursverfahrens oder, sofern nach § 92 der Vergleichsordnung ein solcher Antrag zulässig ist, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über den Nachlaß zu beantragen. Verletzt er diese Pflicht, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Artikel III

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 240 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt.

2. § 241 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

3. Im § 298 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Gesellschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

4. § 315 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift des § 240 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterblieben ist.

Ferner erhält Abs. 1 folgende Ziffer 3:

3. die Liquidatoren, wenn entgegen der Vorschrift des § 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

5. § 325 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Artikel IV

Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 64 erhält folgende Fassung:

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn die Geschäftsführer die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreiben.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

2. § 71 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Gesellschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

Im übrigen haben die Liquidatoren die aus §§ 36, 37, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

3. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden bestraft:

1. die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vor

schrift des § 64 Abs. 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist;

2. die Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vorschrift des § 71 Abs. 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Im Abs. 3 werden hinter dem Worte „Konkursverfahrens" die Worte „oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens" eingefügt.

Artikel V

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 99 erhält folgende Fassung:

Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft nach Maßgabe des § 34 zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

2. § 118 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Genossenschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz sich eine Überschuldung der aufgelösten Genossenschaft ergibt.

Die Liquidatoren sind der Genossenschaft nach Maßgabe des § 34 zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Genossenschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Soweit sich nicht aus den Abs. 1, 2 ein anderes ergibt, gelten die in diesem Abschnitt hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen auch hinsichtlich der Liquidatoren.

3. § 140 erhält folgende Fassung:

Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt, sofern diese ein Viertel des Betrags der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Überschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Eine schuldhafte Verzögerung des Antrags liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreibt. Die Vorschriften der § 99 Abs. 2 und 3, § 100 finden entsprechende Anwendung.

4. § 142 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In der gleichen Weise können die Gläubiger von den Mitgliedern des Vorstandes oder den Liquidatoren Ersatz beanspruchen, wenn diese entgegen den Vorschriften im § 99 Abs. 2, § 118 Abs. 2, § 140 Satz 4 Zahlungen geleistet haben, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat.

5. § 148 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen den Vorschriften in den §§ 99, 140 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist;

Abs. 1 erhält ferner folgende Ziffer 3:

3. die Liquidatoren, wenn entgegen der Vorschrift des § 118 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern. Vom 25. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern und der Landwirtschaft dienenden ländlichen Handwerkern, die für die Begründung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe Darlehen aufnehmen müssen, können aus Reichsmitteln für eine Zeit bis zu zehn Jahren Zuschüsse zu den Zins- und Tilgungsleistungen gewährt werden. Der Reichsarbeitsminister kann die Gewährung dieser Zuschüsse auf andere ländliche Arbeitnehmer, deren Tätigkeit mit der Landwirtschaft zusammenhängt, ausdehnen. Er kann anordnen, daß auch zu den einmaligen Kosten des Darlehns Zuschüsse gewährt werden dürfen.

§ 2

Die Zuschüsse sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der neue landwirtschaftliche Kleinbetrieb als

Reichsheimstätte oder unter gleichartiger Bindung begründet wird.

§ 3

Die Darlehen, für die Zuschüsse gewährt werden, sollen in Raten tilgbar sein und müssen auf den Grundstücken des geförderten Betriebs sichergestellt werden.

§ 4

Die Zuschüsse zu den Zins- und Tilgungsleistungen sollen in der Regel in den ersten sechs Jahren fünf vom Hundert der Darlehnsschuld nicht übersteigen und dann fortlaufend so sinken, daß sie im zehnten Jahre nicht mehr als eins vom Hundert der Darlehnsschuld betragen. In jedem Falle muß der Schuldner selbst noch Zinsen und Tilgungsraten in Höhe von zusammen wenigstens vier vom Hundert der Darlehnsschuld jährlich aufzubringen haben.

§ 5

(1) Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(2) Er hat insbesondere zu bestimmen:

a) welche landwirtschaftliche Nutzfläche die geförderten Betriebe umfassen müssen,

b) welche Höhe die Darlehen erreichen dürfen, die durch Zuschüsse verbilligt werden können,

c) wie die Verzinsung und die Tilgung der Darlehen geregelt sein muß.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Gesetz über die Auflösung des Reichsentschädigungsamts. Vom 26. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden wird am 31. März 1930 aufgelöst. Mit der Auflösung gehen seine Aufgaben auf die Restverwaltung für Reichsaufgaben über; zu dieser Verwaltung treten die beim Reichsentschädigungsamte gebildeten Spruchkammern in der erforderlichen Zahl.

Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er ist insbesondere auch ermächtigt, die Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben zur gegebenen Zeit anzuordnen und ihre Aufgaben einer anderen Stelle zu übertragen.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz). Vom 27. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Der Reichskanzler und die Reichsminister stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Reiche in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnisse.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, des Besoldungsgesetzes, des Beamtenhinterbliebenengesetzes und des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte finden auf den Reichskanzler und die Reichsminister keine Anwendung; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Die nachstehend für die Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für den Reichskanzler entsprechend.

§ 2

Die Reichsminister erhalten eine vom Reichspräsidenten vollzogene und vom Reichskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Ernennung; die Urkunde für den Reichskanzler ist von ihm selbst gegenzuzeichnen. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Amtsverhältnis der Reichsminister. In der Urkunde soll der übertragene Geschäftszweig (§ 6) angegeben sein.

§ 3

Die Reichsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichspräsidenten folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, die Erklärung unter Verwendung der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 4

Der Reichspräsident kann auf Vorschlag des Reichskanzlers einen Reichsminister zum Stellvertreter des Reichskanzlers bestellen. § 2 gilt entsprechend.

Den Umfang der Stellvertretung bestimmt der Reichskanzler.

§ 5

Der Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister wird, soweit erforderlich, durch Verordnung des Reichspräsidenten in den Grundzügen festgelegt.

Einzelne Änderungen in dem Geschäftsbereiche können, wenn sie die Grundzüge nicht berühren, auf Beschluß der Reichsregierung vom Reichskanzler festgesetzt werden.

§ 6

In der Regel wird den Reichsministern die Leitung eines abgegrenzten Geschäftszweigs (die Leitung eines Reichsministeriums oder die Leitung mehrerer Reichsministerien) übertragen. Ausnahmsweise kann von der Übertragung der Leitung eines Reichsministeriums abgesehen werden.

§ 7

Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen und Interessenkonflikte zwischen der amtlichen und privaten Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten sind.

Die Reichsminister dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden.

§ 8

Die Reichsminister sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekanntgewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Reichsregierung beschlossen worden ist.

§ 9

Die Reichsminister dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem Zivilprozeß, Strafprozeß, Verwaltungsstreitverfahren oder einem sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung der Reichsregierung vernommen werden. Die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Über andere Umstände dürfen die im Amte befindlichen Reichsminister als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Reichsregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Die im Amte befindlichen Reichsminister sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an dem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 10

Ein Dienststrafverfahren gegen Reichsminister findet nicht statt. Ihre Verantwortung bestimmt sich nach Artikel 56 und 59 der Reichsverfassung.

§ 11

Die Reichsminister können jederzeit ihre Entlassung erhalten und verlangen.

§ 12

Tritt die Reichsregierung zurück, so kann der Reichspräsident, wenn er nicht gleichzeitig die Entlassung ausspricht, alle Reichsminister oder einzelne von ihnen mit der Fortführung der Geschäfte betrauen, bis die neue Regierung gebildet ist. Entsprechendes gilt beim Rücktritt einzelner Reichsminister bis zur Ernennung ihrer Nachfolger.

§ 13

Die Reichsminister erhalten eine vom Reichspräsidenten vollzogene und vom Reichskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Entlassung. Das Amtsverhältnis der Reichsminister endigt mit der Aushändigung der Urkunde; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung der Urkunde ersetzt werden.

Die Entlassungsurkunde für den Reichskanzler bedarf der Gegenzeichnung durch den Amtsnachfolger.

§ 14

Die Reichsminister erhalten vom Beginne des Kalendermonats ab, in dem sie ernannt werden, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endigt, folgende Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt, und zwar
   der Reichskanzler von jährlich 45 000 Reichsmark,
   die Reichsminister von jährlich 36 000 Reichsmark;
   zum Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in derselben Höhe, in der ihn Reichsbeamte beziehen,
b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 Reichsmark,
c) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmt,
d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitze der Reichsregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 Reichsmark.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

Hat ein Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst Anspruch auf Diensteinkommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 15

Den Reichsministern werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

Ihnen kann eine Amtswohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keine Wohnungsentschädigung. Haben sie eine Amtswohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, sie noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß

ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endigt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Reichsregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten.

Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Reichspräsident.

§ 16

Wird ein im Dienst oder im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamter zum Reichsminister ernannt, so tritt er mit dem Tage seiner Ernennung kraft Gesetzes mit Ruhegehalt in den Ruhestand. Entsprechendes gilt für Soldaten der Wehrmacht, die Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Bei einem im Dienste befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt, wenn seine letzte Beamtenstelle eine solche mit festem Gehalte war, 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens dieser Stelle, andernfalls 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe. Bei einem im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten beträgt das Ruhegehalt 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt ist.

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die zum Reichsminister ernannten Landes- und Gemeindebeamten. Ihr Ruhegehalt beträgt aber höchstens 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten aus der Besoldungsgruppe B 3, es sei denn, daß der Beamte zur Zeit seiner Ernennung zum Reichsminister bereits ein höheres Ruhegehalt erdient hat. Das Ruhegehalt wird vom Reiche übernommen. War das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen höher als dasjenige eines Reichsbeamten aus der Besoldungsgruppe B 3, so wird nur ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Besoldungsgruppe B 3 vom Reiche übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

Landes- oder Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Reichsminister noch keinen Ruhegehaltsanspruch gegen das Land oder die Gemeinde hatten, erwerben einen Rechtsanspruch nur gegen das Reich, und zwar nach Maßgabe des Abs. 2 und in Grenzen des Abs. 3 Satz 4.

Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Landesminister oder ein sonstiges parlamentarisch verantwortliches Mitglied einer Landesregierung zum Reichsminister ernannt wird. Stand ihm jedoch zur Zeit seiner Ernennung zum Reichsminister nach Landesrecht ein Anspruch auf Ruhegehalt zu, so wird dieses vom Reiche in Grenzen des Abs. 3 Satz 4 übernommen.

§ 17

Ehemalige Reichsminister erhalten von dem Zeitpunkt ab, in dem ihre Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für fünf Jahre. Die nach Satz 1 sich ergebende Zeit erhöht sich um die Zahl der Monate, für die der Berechtigte vom Beginne des Monats ab, in dem er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterbrechung Amtsbezüge erhalten hat. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Das Übergangsgeld beläuft sich

1. für die ersten drei Monate, die dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgen,
   auf den vollen Betrag der im § 14 Abs. 1 unter a und b genannten Bezüge,
2. für die spätere Zeit
   auf 50 vom Hundert der unter Nr. 1 genannten Bezüge.

Das Übergangsgeld eines ehemaligen Reichsministers, der mehrmals das Amt eines solchen innegehabt hat, wird von jeder zusammenhängenden Amtszeit besonders berechnet. Wird er vor Ablauf des sich aus der früheren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes wieder zum Reichsminister ernannt, so wird dieses Übergangsgeld nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes dann weitergewährt, wenn es noch für eine längere Dauer zustand als dieses, und zwar für die ersten drei Monate nach Abs. 3 Nr. 1. Für die Dauer der Weitergewährung des früheren Übergangsgeldes bleibt die spätere Amtszeit außer Betracht. Kommen Amtszeiten als Reichskanzler und als Reichsminister in Frage, so wird das Übergangsgeld von den Amtsbezügen als Reichskanzler errechnet, für die ersten drei Monate (Abs. 3 Nr. 1) jedoch von den Amtsbezügen des letzten Amts.

§ 18

Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhange mit seiner Amtsführung ohne eigenes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so ist ihm eine Ruherente zu bewilligen.

Die Ruherente beträgt 20 vom Hundert der im § 14 Abs. 1 unter a und b genannten Bezüge. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann sie bis auf 35 vom Hundert erhöht werden. Die Ruherente wird im Anschluß an das Übergangsgeld monatlich im voraus gewährt.

Der Reichspräsident entscheidet auf Vorschlag der Reichsregierung unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ruherente vorliegen, sowie ob und inwieweit die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist.

§ 19

Soweit nach § 16 ein Ruhegehalt gewährt wird, sowie für die sonstigen im Ruhestande befindlichen Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamten oder Soldaten ruht während der Zeit, für die sie Amtsbezüge (§ 14), Übergangsgeld (§ 17) oder Ruherente (§ 18) beziehen, der Anspruch auf ihr Ruhegehalt insoweit, als es die genannten Bezüge nicht übersteigt.

§ 20

Bezieht ein ehemaliger Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruherente zu-

steht, aus einer Wiederverwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammentreffens das Übergangsgeld oder die Ruherente um den Betrag des Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts. Dies gilt auch hinsichtlich des Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 21

Stirbt ein Reichsminister, so stehen seinen Hinterbliebenen (Witwe und eheliche oder für ehelich erklärte Kinder) für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die vollen im § 14 Abs. 1 unter a und b bezeichneten Amtsbezüge und sodann Hinterbliebenenbezüge zu. War eine Amtswohnung zugewiesen, so müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume sofort freigestellt werden; im übrigen gelten die Vorschriften im § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Die Hinterbliebenenbezüge werden aus dem Übergangsgelde nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 berechnet, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amte ausgeschieden wäre, und zwar erhalten:

a) die Witwe $^{60}/_{100}$,
b) jede Halbwaise $^{12}/_{100}$, jede Vollwaise $^{20}/_{100}$

dieses Übergangsgeldes. Die Bezüge zu a und b dürfen zusammen den Betrag des Übergangsgeldes, aus dem sie zu errechnen sind, nicht übersteigen; gegebenenfalls werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt.

Die Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate werden im voraus in einer Summe, die Hinterbliebenenbezüge monatlich im voraus gezahlt.

Der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge besteht für die gleiche Zeitdauer, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde. Er erlischt jedoch

a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
b) für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Im übrigen gelten §§ 19 und 20 entsprechend.

§ 22

Stirbt ein ehemaliger Reichsminister vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, so gelten die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe, daß an Stelle der vollen Amtsbezüge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Übergangsgeld tritt, das dem Verstorbenen für diese Zeit noch zugestanden hätte.

§ 23

Stirbt ein ehemaliger Reichsminister während des Bezugs einer Ruherente, so erhalten seine Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die volle Ruherente des Verstorbenen und sodann aus ihr nach § 21 berechnete Hinterbliebenenbezüge.

Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen von Reichsministern entsprechend, wenn die Ruherente zwar bewilligt, aber wegen des zunächst zustehenden Übergangsgeldes noch nicht bezogen oder wenn die Ruherente vor dem Ableben des Verstorbenen noch nicht bewilligt ist, obschon die im § 18 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgende Zeit noch Übergangsgeld zugestanden hätte, tritt an Stelle der Ruherente das Übergangsgeld.

§ 24

Das Recht auf den Genuß der in den §§ 14, 16 bis 18 und 21 bis 23 genannten Bezüge ruht, wenn ein Berechtigter das deutsche Indigenat verliert, bis zu dessen etwaiger Wiedererlangung.

§ 25

Für Reichsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsvorschriften weiter.

Für die beim Inkrafttreten im Amte befindlichen Reichsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Reichsminister spätestens in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach den bisherigen Vorschriften statt nach diesem Gesetze bei der Reichsregierung ausdrücklich beantragen.

Für die beim Inkrafttreten im Amte befindlichen Reichsminister, deren Versorgung nach diesem Gesetze geregelt wird, sowie für ihre Hinterbliebenen gilt § 16 rückwirkend.

§ 26

Die Länder sind berechtigt, für ihre Minister oder die sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder eine den Grundzügen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Dies gilt nicht für die Vorschriften des § 9.

§ 27

I. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 ist zu streichen „der Reichskanzler,".
2. § 35 ist zu streichen.
3. Im § 60a ist Abs. 2 zu streichen.

II. Im Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349 — ist in der Anlage 2 Besoldungsordnung B Feste Gehälter zu streichen:

„Besoldungsgruppe 1 45 000 Reichsmark
Wohnungsgeldzuschuß: I
Reichskanzler,
Besoldungsgruppe 2 36 000 Reichsmark
Wohnungsgeldzuschuß: I
Reichsminister."

III. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. im § 34 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Reichsregierung oder" gestrichen;
2. als Abs. 3 wird dem § 34 folgende Vorschrift angefügt:

„Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

IV. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 376 werden

a) im Abs. 1 der 2. Satz wie folgt gefaßt:

„Für die Mitglieder einer Landesregierung bedarf es der Genehmigung der Landesregierung."

b) hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

2. Im § 382 werden

a) im Abs. 1 die Worte „der Reichsregierung oder" und im Abs. 3 die Worte „für die Mitglieder der Reichsregierung der Genehmigung der Reichsregierung," gestrichen;

b) als Abs. 4 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

3. Im § 408 wird dem Abs. 2 angefügt:

„Für die Mitglieder einer Landesregierung wird diese Erklärung von der Landesregierung abgegeben. Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

V. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 werden

a) im Abs. 1 die Worte „der Reichsregierung oder" und im Abs. 3 die Worte „für die Mitglieder der Reichsregierung der Genehmigung der Reichsregierung," gestrichen;

b) als Abs. 4 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

2. Im § 54 werden

a) im Abs. 1 der 2. Satz wie folgt gefaßt:

„Für die Mitglieder einer Landesregierung bedarf es der Genehmigung der Landesregierung."

b) hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

3. Im § 76 wird dem Abs. 2 angefügt:

„Für die Mitglieder einer Landesregierung wird diese Erklärung von der Landesregierung abgegeben. Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)."

§ 28

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 29

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister des Innern
Severing

Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz

a. Verordnung über Nitritpökelsalz. Vom 21. März 1930.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) und des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Gemische, die salpetrigsaures Natrium (Natriumnitrit) enthalten, dürfen für die Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 darf Nitritpökelsalz zum Pökeln von Fleisch sowie zum Salzen von Fleischwaren, einschließlich Wurstwaren, an Stelle von Salpeter und Speisesalz (Chlornatrium) verwendet werden. Nitritpökelsalz ist ein aus salpetrigsaurem Natrium (Natriumnitrit) und Speisesalz (Chlornatrium) bestehendes gleichmäßiges Gemisch, dessen Gehalt an salpetrigsaurem Natrium höchstens 0,6 und mindestens 0,5 Hundertteile beträgt. Es muß auf maschinellem Wege so hergestellt werden, daß eine gleichmäßige Mischung gewährleistet ist.

§ 2

Zum Pökeln des Fleisches darf Salpeter erforderlichenfalls neben Nitritpökelsalz verwendet werden, jedoch nur bei Fleisch in großen Stücken und höchstens ein Kilogramm Salpeter auf 100 Kilogramm Nitritpökelsalz. Im übrigen ist die Verwendung von Salpeter neben Nitritpökelsalz verboten.

§ 3

Nitritpökelsalz ist, auch bei Kenntlichmachung, als verfälscht oder als verdorben anzusehen, wenn es andere Stoffe als salpetrigsaures Natrium (Natriumnitrit) und Speisesalz (Chlornatrium) oder diese beiden Stoffe in einem anderen als dem im § 1 Abs. 2 Satz 2 angegebenen Mengenverhältnis oder in einer nicht gleichmäßigen Mischung enthält.

§ 4

Nitritpökelsalz darf für den Absatz an andere oder für die Verwendung in gewerblichen Betrieben nur in Behältnissen oder Umhüllungen aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Behältnisse und Umhüllungen müssen an mindestens zwei in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Nitritpökelsalz. Trocken aufzubewahren!" sowie den Namen oder die Firma des Herstellers und die Angabe des Ortes seiner gewerblichen Hauptniederlassung tragen. Zugleich müssen sie mit zwei bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, die mindestens 5 Zentimeter, bei Behältnissen oder Umhüllungen bis zu 50 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter breit sind.

§ 5

In der Verordnung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) in der Fassung vom 4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 470) und 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1359) werden im Abs. 1 die Worte „Salpetrigsaure Salze" ersetzt durch die Worte „Salpetrigsaure Salze, soweit nicht die Verordnung über Nitritpökelsalz vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 100) anders bestimmt".

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1930.

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

---

b. Verordnung über Honig. Vom 21. März 1930.

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Honig ist der süße Stoff, den die Bienen erzeugen, indem sie Nektarien säfte oder auch andere, an lebenden Pflanzenteilen sich vorfindende süße Säfte aufnehmen, durch körpereigene Stoffe bereichern, in ihrem Körper verändern, in Waben aufspeichern und dort reifen lassen.

(2) Es wird unterschieden:

1. nach der pflanzlichen Herkunft
   a) Blütenhonig: Honig von Blüten (z. B. Akazien-, Esparsette-, Heide-, Klee-, Lindenhonig);
   b) Honigtauhonig: Honig von anderen Pflanzenteilen (Blatt-, Tannen-, Fichtenhonig);
2. nach der geographischen Herkunft
   a) deutscher Honig: Honig, der innerhalb des Deutschen Reichs gewonnen worden ist, es sei denn, daß die Bienen vorwiegend mit ausländischem Honig gefüttert worden sind (z. B. ostpreußischer Honig, Schwarzwaldhonig, Allgäuhonig);
   b) ausländischer Honig: Honig, der außerhalb des Deutschen Reichs gewonnen worden ist (z. B. ungarischer Honig, Havannahonig, Chilehonig, kalifornischer Honig);
3. nach der Art der Gewinnung
   a) Scheibenhonig oder Wabenhonig: Honig, der sich noch in den von Bienen gebauten und verdeckelten, unbebrüteten Waben (Jungfernwaben) befindet;
   b) dunkler Scheibenhonig: Honig, der sich noch in den von Bienen gebauten, brutfreien, größtenteils verdeckelten, nur wenig bebrütet gewesenen, höchstens ein Jahr alten Waben befindet;
   c) Schleuderhonig: mit der Schleuder aus den brutfreien Waben gewonnener Honig;
   d) Tropfhonig, Laufhonig, Senkhonig, Leckhonig: aus den brutfreien, zerkleinerten Waben ohne weitere Einwirkung ausgeflossener Honig;
   e) Preßhonig: aus den brutfreien Waben durch Pressen auf kaltem Wege gewonnener Honig;
   f) Seimhonig: aus den brutfreien, nicht eingestampften oder eingestampften Waben durch gelindes Erwärmen und nachfolgendes Pressen gewonnener Honig;
4. nach dem Verwendungszweck
   a) Speisehonig: vollwertiger, zum unmittelbaren Genuß durch Menschen bestimmter und geeigneter Honig;
   b) Backhonig: nicht vollwertiger und deshalb nur als Zusatz zu Backwaren verwendbarer Honig.

(3) Blütenhonig bildet in frischem Zustand eine dickflüssige, durchscheinende Masse, die allmählich mehr oder weniger fest und kristallinisch wird. Seine Farbe wechselt zwischen weiß, hell- bis dunkelgelb, grünlichgelb und braun, Geruch und Geschmack sind eigenartig, süß und aromatisch, je nach der Herkunft und Gewinnung des Honigs. Die Blütenhonige enthalten neben Fermenten und Pollenkörnern im allgemeinen bis 22 Hundertteile Wasser, 70 bis 80 Hundertteile eines Gemisches von Glukose (Traubenzucker) und Fruktose (Fruchtzucker), bis zu 5 Hundertteilen Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker), 3 Hundertteile und mehr zuckerfreien Trockenrückstand, darunter organische Säuren, entsprechend 1 bis 4 Säuregraden, 0,3 Hundertteile und mehr Stickstoffverbindungen, ferner dextrinartige Stoffe; sie liefern 0,1 bis 0,35 Hundertteile Asche.

(4) Honigtauhonige erstarren nur schwer; sie haben dunklere Farbe und gewürzhaften oder harzigen Geruch und Geschmack. Außer einem höheren Gehalt an dextrinartigen Stoffen weisen sie auch einen höheren Gehalt an Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) auf und liefern mehr Asche (0,4 bis 1,0 Hundertteile) als die Blütenhonige; sie enthalten im allgemeinen bis 22 Hundertteile Wasser, 60 bis 70 Hundertteile eines Gemisches von Glukose (Traubenzucker) und Fruktose (Fruchtzucker), 5 bis 10 Hundertteile Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker).

Grundsätze für die Beurteilung

§ 2

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und, in den Fällen der Nr. 1, 2, 3, 4 auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Honig, der, abgesehen von der in geringen Mengen stets vorhandenen natürlichen Säure, durch Essigsäuregärung, Milchsäuregärung oder auf ähnliche Weise sauer geworden ist, so daß der Säuregrad die Grenze von 4 Grad erheblich übersteigt;
2. Honig, der Brut enthält, verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelerregend riecht oder schmeckt;
3. aus verdorbenem Honig zubereiteter Honig, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;
4. durch Einstampfen der nicht brutfreien Waben gewonnene Erzeugnisse, auch ausgeschmolzen oder in Mischung mit Honig;
5. Honig, der in starke Gärung übergegangen ist, unbeschadet seiner Verwendung als Backhonig, sofern er als solcher gekennzeichnet ist;
6. treibender Honig, der einen dem Honig nicht eigenen Geruch oder Geschmack angenommen hat, unbeschadet seiner Verwendung als Backhonig, sofern er als solcher gekennzeichnet ist;
7. Honig, der so stark erhitzt ist, daß die diastatischen Fermente stark geschwächt oder zerstört sind, oder der angebrannt (karamelisiert) ist, auch in Mischung mit Honig, unbeschadet seiner Verwendung als Backhonig, sofern er als solcher gekennzeichnet ist.

§ 3

Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und, in den Fällen der Nummern 1, 4, 5 auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. durch Bienen aus Zucker oder zuckerhaltigen Zubereitungen gewonnene Erzeugnisse, auch in Mischung mit Honig;
2. honigähnliche Zubereitungen, deren Zuckergehalt nicht oder nur zum Teil dem Honig entstammt, sofern sie nicht als Kunsthonig gekennzeichnet sind und Oxymethylfurfurol enthalten;
3. Honig, dem Säuren, Alkalien, Farbstoffe, Aromastoffe oder sonstige fremde Stoffe unmittelbar oder mittelbar zugesetzt sind, sofern er nicht als Kunsthonig gekennzeichnet ist und Oxymethylfurfurol enthält;
4. Honig, dem unmittelbar oder mittelbar Wasser zugesetzt ist;
5. Honig, der mehr als 22 Hundertteile Wasser enthält, ausgenommen unverschnittener Heidehonig, der nicht mehr als 25 Hundertteile Wasser enthält.

§ 4

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt, soweit nicht die Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102) anders bestimmt, insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das den Begriffsbestimmungen für Honig (§ 1) nicht entspricht, als Honig oder als eine bestimmte Honigsorte oder mit einer das Wort Honig enthaltenden Wortbildung oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird;
2. wenn Honig nach der pflanzlichen oder geographischen Herkunft oder nach der Art der Gewinnung oder nach dem Verwendungszweck entgegen den Begriffsbestimmungen im § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bezeichnet wird;
3. wenn ein vorwiegend durch Fütterung von ausländischem Honig gewonnener Honig als deutscher Honig bezeichnet wird;
4. wenn ein Honig, der nicht vorwiegend aus Nektariensäften stammt, als Blütenhonig bezeichnet wird;
5. wenn ein Honig nach einer Blütenart bezeichnet wird, aus deren Nektariensäften er nicht vorwiegend stammt;
6. wenn im Verkehr mit ausländischem Honig, auch gemischt mit deutschem Honig, der Eindruck erweckt wird, daß es sich um deutschen Honig handelt;
7. wenn im Verkehr mit Honig entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Gewinnung hingewiesen wird;
8. wenn einem bestimmten Honig eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung beigelegt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1930.

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

---

c. Verordnung über Kunsthonig. Vom 21. März 1930.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Kunsthonig sind aus mehr oder weniger stark invertierter Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) mit oder ohne Verwendung von Stärkezucker oder Stärkesirup hergestellte aromatisierte, meist künstlich gefärbte, in Aussehen, Geruch und Geschmack dem Honig ähnliche Erzeugnisse, die von ihrer Herstellung her organische Nichtzuckerstoffe, Mineralstoffe und Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) sowie stets Oxymethylfurfurol enthalten. Kunsthonig, der unter Verwendung von Stärkezucker oder Stärkesirup hergestellt ist, enthält auch die hieraus stammenden Dextrine.

(2) Kunsthonig sind auch die im § 3 Nr. 2, 3 der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101) bezeichneten Erzeugnisse.

(3) Kunsthonig bildet je nach der Art seiner Herstellung eine feste oder dickflüssige Masse, deren Farbe zwischen weiß, hell- bis dunkelgelb und braungelb wechselt. Flüssiger Kunsthonig wird bei längerem Stehen häufig ganz oder teilweise kristallinisch.

§ 2

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist verboten, bei der Herstellung von Kunsthonig andere Säuren als Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kohlensäure, Ameisensäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zu verwenden; diese Säuren müssen chemisch rein sein.

(2) Es ist verboten, dem Abs. 1 zuwider hergestellten Kunsthonig in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und, auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kunsthonig, der, abgesehen von der in geringen Mengen stets vorhandenen Säure, durch Essigsäuregärung, Milchsäuregärung oder auf ähnliche Weise sauer geworden ist, so daß der Säuregrad die Grenze von 4 Grad erheblich übersteigt;
2. Kunsthonig, der verschimmelt oder stark verunreinigt ist oder ekelerregend riecht oder schmeckt;
3. aus verdorbenem Honig oder verdorbenem Kunsthonig zubereiteter Kunsthonig, unbeschadet der Unterdrückung einer leichten Gärung durch Erhitzen;
4. Kunsthonig, der in starke Gärung übergegangen ist.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, auch bei Kenntlichmachung, vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kunsthonig, der mehr als 22 Hundertteile Wasser enthält;
2. Kunsthonig, der mehr als 30 Hundertteile Saccharose (Rüben- oder Rohrzucker) enthält;
3. Kunsthonig, dessen Säuregrad die Zahl 4 übersteigt;
4. Kunsthonig, der mehr als 0,4 Hundertteile Asche liefert;
5. Kunsthonig, bei dessen Herstellung auf 100 Teile des fertigen Erzeugnisses mehr als 20 Teile Stärkezucker oder Stärkesirup oder mehr als 20 Teile von diesen beiden Erzeugnissen zusammen verwendet worden sind.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn ein Erzeugnis, das der Begriffsbestimmung für Kunsthonig (§ 1) nicht entspricht, als Kunsthonig oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird;
2. wenn ein Kunsthonig nicht durch die ungetrennte, aus Buchstaben von gleicher Größe bestehende Aufschrift „Kunsthonig" gekennzeichnet ist;
3. wenn die Bezeichnung eines Kunsthonigs das Wort „Honig" in anderer Verbindung als „Kunsthonig" enthält oder in anderer Weise auf die Art der Gewinnung von Honig oder auf die pflanzliche Herkunft von Honig hindeutet;
4. wenn ein Kunsthonig unter Zusatz von Honig hergestellt und mit einer Angabe über den Gehalt an Honig versehen ist, sofern nicht der Anteil an Honig in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nr. 2 vorgeschriebenen Bezeichnung „Kunsthonig" zahlenmäßig richtig angegeben ist;
5. wenn im Verkehr mit Kunsthonig entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
6. wenn einem Kunsthonig eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung beigelegt wird;
7. wenn im Verkehr mit Kunsthonig durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Bienen, bienenähnliche Insekten, Bienenzucht oder Honiggewinnung hingewiesen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1930.

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister für Ernahrung und Landwirtschaft
Dietrich

Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.
Vom 24. März 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im April 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 24. März 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 71 vom 25. März 1930.

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau. Vom 26. März 1930.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für die Beschäftigung nicht mehr volksschulpflichtiger männlicher Arbeiter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren im Steinkohlenbergbau übertage mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1
Beschäftigung bei der Kohlenförderung

Für die Beschäftigung mit Arbeiten, die unmittelbar mit der Förderung der Kohle zusammenhängen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Arbeit einschließlich der Pausen darf acht Stunden täglich nicht überschreiten;
2. während der Arbeit sind mindestens eine halbstündige oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren;
3. nach der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens fünfzehn Stunden zu gewähren;
4. abweichend von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung darf die Arbeit schon um fünfeinhalb Uhr morgens beginnen; in besonderen Fällen kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe einen früheren Beginn, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens genehmigen;
5. abweichend von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung darf bei Arbeit in zwei Schichten die Beschäftigung bis zehn Uhr abends dauern; in besonderen Fällen kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe eine Dauer bis elf Uhr nachts genehmigen.

§ 2
Beschäftigung bei der An- und Abfahrt

Bei Beschäftigung mit Arbeiten, die bei der An- und Abfahrt der Belegschaft zu leisten sind, darf die Arbeit abweichend von der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung schon um fünfeinhalb Uhr morgens beginnen.

§ 3
Früherer Beginn und späteres Ende wegen der Sonntagsruhe

(1) An den Tagen vor Sonn- und Festtagen darf die Arbeit schon um vier Uhr morgens beginnen.

(2) Bei Arbeit in mehreren Schichten kann die Bergbehörde für einzelne Betriebe genehmigen, daß Jugendliche an den Tagen nach den Sonn- und Festtagen in der zweiten Schicht bis zwölf Uhr nachts beschäftigt werden.

(3) Bei der Beschäftigung nach dem Abs. 1 und 2 muß vor der früher beginnenden und nach der später endenden Schicht eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens dreizehn Stunden gewährt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchung

(1) Die Beschäftigung vor sechs Uhr morgens und nach acht Uhr abends ist nur zulässig, wenn die Gesundheit und körperliche Entwicklung des Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von der Bergbehörde ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

(2) Der Arbeitgeber hat das Zeugnis ständig zur Einsichtnahme der Bergbehörde bereitzuhalten und dem Jugendlichen bei Beendigung der Beschäftigung zurückzugeben.

§ 5
Aushänge

Bei Beschäftigung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, neben den im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aushang einen Abdruck der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung an sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1935.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken. Vom 26. März 1930.

Auf Grund der §§ 120e und 139a Abs. 1 Nummern 1 und 2 der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1
Beschäftigungsverbote

(1) In Walz- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, dürfen Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch volksschulpflichtig sind, nicht beschäftigt werden.

(2) In den gleichen Werken dürfen Arbeiterinnen mit den eigentlichen Betriebsarbeiten nicht beschäftigt werden.

§ 2
Nachtarbeit

(1) Für einzelne Walz- und Hammerwerke für Eisen und Stahl, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde genehmigen, daß männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bei wöchentlichem Schichtwechsel in der zweiten Schicht bis zehn Uhr abends beschäftigt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn betriebstechnische Gründe die Verteilung dieser Arbeiter auf zwei Schichten erfordern und ihre Arbeitszeit achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

(2) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter, den Schutz der Jugendlichen bezweckender Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die obersten Landesbehörden haben dem Reichsarbeitsminister innerhalb der drei ersten Monate jedes Jahres eine Mitteilung über Art und Umfang der im vergangenen Jahre erteilten Genehmigungen zu machen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung

Die nach zehn Uhr abends beschäftigten Arbeiter, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der Arbeitgeber mindestens halbjährlich durch einen vom Gewerbearzt oder vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Arbeiter, die sich der Untersuchung nicht unterwerfen, dürfen nicht beschäftigt werden. Ergibt die Untersuchung, daß durch die Nachtarbeit ein Arbeiter in seiner Gesundheit geschädigt oder gefährdet ist, so darf er vor erneuter ärztlicher Untersuchung nicht mehr nachts beschäftigt werden.

§ 4

Nachweis der Untersuchung

(1) Über die im § 3 vorgeschriebenen Untersuchungen hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu führen. Dieser muß enthalten:

1. für jeden Untersuchungspflichtigen Vor- und Zunamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort, Tag des Eintritts in den Betrieb;
2. Tag und Ergebnis der Untersuchung;
3. Namen des Arztes.

(2) Die Eintragungen unter Abs. 1 Nummern 2 und 3 sind durch den untersuchenden Arzt auszuführen.

(3) Der Nachweis ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Aushänge

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

1. an sichtbarer Stelle im Betrieb einen deutlich lesbaren Abdruck der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung auszuhängen;
2. den im § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Aushang so zu gestalten, daß die Verteilung der Arbeiter unter sechzehn Jahren auf die Spät- und Frühschicht und, soweit Nachtschicht nach § 7 genehmigt ist, die Verteilung dieser Arbeiter auf die Tag- und Nachtschichten mindestens während der zurückliegenden drei Wochen klar erkennbar ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft und hat für fünf Jahre Gültigkeit.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Ablauf des Jahres 1931 kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde noch für einzelne Werke genehmigen, daß männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens beschäftigt werden, soweit es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern.

(2) Arbeiter, für die auf Grund der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom 20. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 311) / 25. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 82) oder auf Grund des Abs. 1 eine Genehmigung zur Beschäftigung in der Zeit zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens erteilt ist, dürfen in demselben Betrieb auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf der Genehmigung in der bisher zulässigen Weise nachts beschäftigt werden. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden auch auf sie Anwendung.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie. Vom 26. März 1930.

Auf Grund der §§ 120e und 139a Abs. 1 Nummern 1 und 2 der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird für die Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien und Sandbläsereien für Glas mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Beschäftigungsverbote

(1) In Räumen, in denen Rohstoffe oder Glas- oder Schamottabfälle zerkleinert oder gemischt werden oder in denen mit Flußsäure gearbeitet wird, dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

(2) Mit Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) und mit Arbeiten in Hafen- und Steinstuben dürfen Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch volksschulpflichtig sind, und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Mit dem Mundblasen vor dem Schmelzofen dürfen Arbeiter unter fünfzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

(3) Mit Arbeiten in Räumen, in denen Glaswaren trocken geschliffen werden, und mit Absprengen am Absprengrad oder mit Kröseln dürfen Arbeiter unter fünfzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

(4) Mit Naßschleifen dürfen Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch volksschulpflichtig sind, und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

(5) Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

§ 2

Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten

(1) Für einzelne Betriebe kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde genehmigen, daß

1. abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 1 Lehrlinge über sechzehn Jahre, für die ein Lehrvertrag im Sinne der Gewerbeordnung besteht, in der Glasinstrumentenindustrie beschäftigt werden;
2. abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 1 Arbeiterinnen über achtzehn Jahre in Räumen, in

denen mit Flußsäure geätzt wird, mit dem Abwaschen der mit Flußsäure geätzten Gegenstände und mit dem Zu- und Abtragen, und in Räumen, in denen Flußsäure oder Flußsäure enthaltende Gemische von solcher Verdünnung verwendet werden, daß der Gehalt an Flußsäure in wässeriger Lösung 30 vom Hundert nicht übersteigt, auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden;

3. abweichend von dem Verbote des § 1 Abs. 4 Arbeiterinnen über sechzehn Jahre mit Feinschleifen beschäftigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter, den Schutz der Arbeiterinnen bezweckender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 3

Nachtarbeit und Sonntagsarbeit

(1) Mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen dürfen männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens beschäftigt werden, wenn ihre Arbeitszeit achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreitet und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird und die Arbeit in mehreren Schichten stattfindet, muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten, es sei denn, daß zwischen den Arbeitsschichten der Arbeiter unter sechzehn Jahren eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.
2. In Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens fallen.

(2) An Sonn- und Festtagen dürfen männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren abweichend von dem Verbote des § 136 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen beschäftigt werden. Jedoch darf die Beschäftigung in den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Glashütten überhaupt nicht und in den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Verbote der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit gelten nicht für die Arbeit an Maschinen, die Glasmasse selbsttätig verarbeiten, und für die Herstellung von Glas durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren, deren Beschäftigung nach § 1 Abs. 2 bis 4, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 nicht verboten ist, dürfen mit einer der dort bezeichneten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn ihre körperliche und geistige Entwicklung nach dem Zeugnis eines vom Gewerbearzt oder vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeiter und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren mindestens einmal halbjährlich von einem nach Abs. 1 zugelassenen Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Arbeiter, die sich der Untersuchung nicht unterwerfen, dürfen nicht beschäftigt werden. Ergibt die Untersuchung, daß durch die Beschäftigung ein Arbeiter in seiner Gesundheit geschädigt oder gefährdet ist, so darf er mit der vom Arzte beanstandeten Arbeit vor erneuter ärztlicher Untersuchung nicht mehr beschäftigt werden.

§ 5

Nachweis der Untersuchung

(1) Über die im § 4 vorgeschriebenen Untersuchungen hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu führen. Dieser muß enthalten:

1. für jeden Untersuchungspflichtigen Vor- und Zunamen, Tag und Jahr der Geburt, Wohnort, Tag des Eintritts in den Betrieb;
2. Tag und Ergebnis der Untersuchung;
3. Namen des Arztes.

(2) Die Eintragungen unter Abs. 1 Nummern 2 und 3 sind durch den untersuchenden Arzt auszuführen.

(3) Der Nachweis ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Aushänge

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

1. an sichtbarer Stelle im Betrieb einen deutlich lesbaren Abdruck des § 1 und, falls von den Ausnahmen der §§ 2 und 3 Gebrauch gemacht wird, auch der §§ 2 bis 4 auszuhängen;
2. den im § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Aushang so zu gestalten, daß die Dauer der Beschäftigung in der Tag- und Nachtschicht und der Pausen mindestens während der zurückliegenden drei Wochen klar erkennbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft und hat für zwei Jahre Gültigkeit.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Sind in einem Betriebe zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Arbeiter und Arbeiterinnen mit einer Arbeit beschäftigt, die durch diese Verordnung verboten wird, so ist ihre Beschäftigung mit dieser Arbeit in demselben Betriebe noch bis zum Ablauf der Verordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auch auf sie Anwendung.

(2) Soweit der durch den Krieg verursachte Geburtenausfall es erfordert, kann im öffentlichen Interesse die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen über achtzehn Jahre als Einträger oder Formenhalter kurzfristig genehmigen.

Berlin, den 26. März 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1930 | Nr. 10

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes. Vom 28. März 1930 ..... S. 107
Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 29. März 1930 ..... S. 107
Viertes Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 29. März 1930 ..... S. 108
Verordnung zur Änderung des § 9 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 25. März 1930 S. 109
Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1930 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 27. März 1930 ..... S. 109

Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes. Vom 28. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Scheckgesetz vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgenden Abs. 2:

   Ein Scheck, der dem Bezogenen vor dem Tage, der auf dem Scheck als Tag der Ausstellung bezeichnet ist, zur Einlösung vorgelegt wird, gilt als am Tage der Vorlegung ausgestellt. Der Nachweis der Vorlegung kann nur durch die im § 16 Abs. 1 bezeichnete Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde geführt werden.

2. § 11 erhält folgenden Abs. 4:

   Bei vordatierten Schecks, deren vorzeitige Vorlegung gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen wird, ist eine nochmalige Vorlegung nicht erforderlich. Die Vorschriften über die Vorlegungsfrist finden aber, soweit die Berechnung der Benachrichtigungsfrist (§ 17) und des Beginns der Verjährung (§ 20 Abs. 2) in Betracht kommt, auch auf diese Schecks Anwendung; für den Beginn der Frist tritt an die Stelle des Tages der Ausstellung der Tag der Vorlegung.

3. § 16 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   2. durch eine auf den Scheck gesetzte und den Tag der Vorlegung enthaltende Bescheinigung der Abrechnungsstelle;

4. § 29 wird gestrichen.

Artikel II

Das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter bisheriger oder neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Berlin, den 28. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 29. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 8 der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und dem Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) erhält folgende Fassung:

„Die Pachtschutzordnung tritt am 30. September 1931 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage, spätestens am 31. März 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Viertes Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 29. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Gesetze vom 14. Juli 1923, 26. Januar 1926 und 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 375, 1923 I S. 635, 1926 I S. 97, 1927 I S. 491), wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
   (5) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zur Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf;

2. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
   Privatrechtliche Kreditanstalten, die nicht Hypothekenbanken sind, dürfen Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung als Pfandbrief oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, nicht in den Verkehr bringen. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung unter der Bezeichnung als Schiffspfandbrief in den Verkehr gebracht worden sind oder werden.

3. § 19 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:
   Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.
   Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Hypothek für ein Darlehen bestellt wird, das aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt stammt.

4. § 20 Abs. 2 erhält nach den Worten „berechnet werden" folgenden zweiten Halbsatz:
   der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

   Ferner erhält § 20 folgenden dritten Absatz:
   Die Vorschrift des Abs. 2 Halbsatz 2 findet bei Darlehen, die aus Mitteln der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt stammen, keine Anwendung.

5. § 23 erhält folgenden dritten Absatz:
   Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Banken von der Verpflichtung befreien, Bekanntmachungen im Reichsanzeiger nach Maßgabe der Vorschriften der Abs. 1, 2 zu erlassen, wenn sichergestellt ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Angaben anderweit im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

6. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eineinhalb vom Hundert des Nennwerts übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen.

7. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften finden, sofern sie vor dem 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte betrieben haben, die Vorschriften der §§ 2, 5a keine Anwendung.

8. Hinter § 52b wird folgender § 52c eingefügt:
   Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, dem § 34a entsprechende Vorschriften für die im § 45 Abs. 2 bezeichneten Genossenschaften zu erlassen.

Artikel 2

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Bestellung einer Amortisationshypothek getroffene Einigung über die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags bleibt unberührt, auch wenn sie im Grundbuch bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetragen worden ist, sofern nur die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Schuldner der Bank eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Artikel 3

Die Reichsregierung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Vorschrift des Artikel 1 zu 1 in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist den Hypothekenbanken die Annahme von Geld oder anderen Sachen zur Hinterlegung mit der Maßgabe gestattet, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes das eingezahlte Grundkapital nicht übersteigen darf.

Berlin, den 29. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
von Guérard

Verordnung zur Änderung des § 9 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 25. März 1930.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird bestimmt:

Artikel 1

Im § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 24. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 151) tritt an die Stelle der Zahl „2,5" die Zahl „1,5".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1930 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 27. März 1930.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind in der Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 vor Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken und unbeschadet der Vorschrift des § 5 des Gesetzes mindestens 15 bis 20 vom Hundert der Friedensmiete zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 27. März 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*, für im laufenden Kalendervierteljahr (bis 31. März 1930) noch neu hinzutretende Bezieher 10,50 *RM*, vom 1. April 1930 ab für jedes laufende Kalendervierteljahr wieder 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1930 | Nr. 11

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ausgleich von Härten infolge Erhöhung des Kaffee- und Teezolls. Vom 31. März 1930 S. 111
Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 31. März 1930 ..... S. 111
Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln. Vom 1. April 1930 ..... S. 113
Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Vom 1. April 1930 S. 114
Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 3. April 1930 ..... S. 130

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 19. März 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haager Konferenz 1929/30. — Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes. — Gesetz zur Änderung des Reichsbahngesetzes. — Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsbahngesetzes. — Gesetz über das deutsch-amerikanische Schuldenabkommen. — Bekanntmachung über den Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 31. März 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929. — Nothaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1930. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz, betreffend den Ausgleich von Härten infolge Erhöhung des Kaffee- und Teezolls. Vom 31. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Bei vor dem 5. März 1930 im Inland geschlossenen Lieferungsverträgen über verzollten Kaffee und Tee (Nr. 61 und 65 des Zolltarifs) ist der Verkäufer berechtigt, von dem Käufer Ersatz des Zollunterschieds für nach dem Inkrafttreten der Zollerhöhung gelieferte Ware zu beanspruchen.

Berlin, den 31. März 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 31. März 1930 *).

Auf Grund der §§ 4, 6, 7, 9 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsrats verordnet was folgt:

Erster Abschnitt
Reichsmaisstelle

§ 1

Es wird eine Reichsmaisstelle mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie wird dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 2

Die Reichsmaisstelle besteht aus dem Verwaltungsrat und der Geschäftsabteilung.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus fünfzehn Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen werden. Unter ihnen müssen sich befinden:

1. sieben Vertreter der Landwirtschaft,
2. drei Vertreter des Handels.

Die Berufung der in Satz 2 genannten Mitglieder erfolgt nach Anhörung der Berufsvertretungen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

Die Berufung erfolgt zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1931. Die Mitglieder des Verwaltungsrats versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor dem Tage der Verhandlung erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 31. März 1930.

§ 5

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Vorsitzende den Gegenstand der Beratungen und der Auskünfte der Geschäftsabteilung als vertraulich bezeichnet.

Mißbraucht ein Mitglied des Verwaltungsrats die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse oder gefährdet es sonst die Belange der Reichsmaisstelle, so kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens vier Mitgliedern das Mitglied ausschließen.

§ 6

Gegen einen Beschluß des Verwaltungsrats kann vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern binnen drei Tagen Einspruch bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig, im Falle des § 7 Nr. 2, 3 und 6 nur mit Zustimmung des Reichsrats. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die vorläufige Ausführung des Beschlusses zuläßt.

§ 7

Aufgabe des Verwaltungsrats ist es,

1. der Geschäftsabteilung allgemeine und grundsätzliche Weisungen zu erteilen;
2. die Verkaufspreise für den von der Geschäftsabteilung im Zollinland in den Verkehr gebrachten Mais festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Verwendungszwecks;
3. Mindestmengen für den Verkauf von Mais an den einzelnen festzusetzen;
4. den Umfang der Übernahme und der Einfuhr von Mais durch die Geschäftsabteilung zu bestimmen;
5. die Errichtung von Zweigniederlassungen der Geschäftsabteilung nach Bedarf anzuordnen;
6. nähere Vorschriften über die Verwendung von Mais für bestimmte Zwecke zu erlassen;
7. im Einvernehmen mit der Geschäftsabteilung alljährlich dem Reichstag und Reichsrat einen Geschäftsbericht vorzulegen;
8. Maßnahmen zur Erleichterung der Abwicklung laufender Geschäfte zu treffen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten des Maisgesetzes abgeschlossen worden sind.

Beschlüsse zu Nr. 2, 3 und 5 sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Die Ausgaben des Verwaltungsrats werden von der Geschäftsabteilung getragen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt das Nähere über die Führung der laufenden Dienstgeschäfte des Verwaltungsrats.

§ 9

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt einhunderttausend Reichsmark. An der Gesellschaft können sich beteiligen:

1. der Handel nach näherem Beschlusse des Verbandes der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands, e. V. in Berlin mit höchstens 65 000 Reichsmark.
2. die landwirtschaftlichen Warenzentralen nach näherem Beschlusse des Reichsverbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen —, e. V. in Berlin mit insgesamt höchstens 35 000 Reichsmark.

Ist eine Gesellschaft im Sinne des Abs. 1 Satz 3 und der §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 bis 16, 21, 22 bis zum 1. April 1930 nicht zustande gekommen, so führt das Reich die Gründung der Gesellschaft durch und übernimmt mindestens 51 000 Reichsmark. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt dann, inwieweit der Handel und die landwirtschaftlichen Warenzentralen sich an der Gesellschaft beteiligen können.

Auf je einhundert Reichsmark eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme.

§ 10

Die Abtretung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 11

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, und zwar zehn auf Vorschlag des Handels und vier auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Warenzentralen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist ein Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Falle des § 9 Abs. 2 werden mindestens sieben Mitglieder auf Vorschlag des Reichs gewählt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt dann das Nähere über das Vorschlagsrecht der übrigen Gesellschaftergruppen. Übernehmen später der Handel und die landwirtschaftlichen Warenzentralen die gesamten Geschäftsanteile nach dem im § 9 Abs. 1 genannten Verhältnis, so sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Vorschrift im Abs. 1 neu zu wählen.

§ 12

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme, die Einfuhr und der Absatz von Mais im Sinne der §§ 1 bis 4, 7 des Maisgesetzes. Das Nähere bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

§ 13

Die Gesellschaft hat den Verwaltungsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr über den Geschäftsgang zu unterrichten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Verwaltungsrat sind berechtigt, bei der Gesellschaft jede Auskunft einzuholen, die sie für erforderlich halten.

§ 14

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats richten sich nach § 246 des Handelsgesetzbuchs. Er bestellt die Geschäftsführer; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 15

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihr Unternehmen durch eine von dem Aufsichtsrate beauftragte, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft genehme Treuhandgesellschaft und nach den auf Grund des § 113 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung festgelegten Richtlinien prüfen zu lassen (Artikel 1, Nr. 16a, 27b des Gesetzes zur Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 8. März 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 31 —).

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm beauftragte Stelle ist zu unmittelbaren Aufträgen an die Treuhandgesellschaft auf Kosten der Gesellschaft dann berechtigt, wenn diese dem Verlangen nach Erteilung entsprechender Aufträge nicht nachkommt.

§ 16

Ein Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrags oder auf Auflösung der nach § 9 Abs. 1 errichteten Gesellschaft wird nicht vor drei Monaten nach seiner Mitteilung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wirksam.

§ 17

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsrats an Stelle der nach § 9 Abs. 1 errichteten Gesellschaft eine andere Stelle mit den Aufgaben der Geschäftsabteilung (§ 12) betrauen.

Zweiter Abschnitt

Erwerb und Absatz des Maises. Überschüsse

§ 18

Bei der Festsetzung des angemessenen Übernahmepreises für Mais sind die Erfahrungen bei der Preisbildung im freien Verkehre zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf die Eignung und Zweckbestimmung des Maises Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit des Übernahmepreises entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 Satz 3 des Maisgesetzes ein Schiedsgericht endgültig. Die Parteien ernennen je einen Beisitzer; diese wählen ihren Obmann. Können sie sich hierüber nicht einigen, so bestellt ihn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im übrigen gelten für das Schiedsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 20

Ohne die Beschränkungen des Maisgesetzes kann Mais im Inland in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich im einzelnen Falle um nicht mehr als 10 Doppelzentner handelt (Freimengen im Kleinverkehre).

§ 21

Die Überschüsse der Gesellschaft werden wie folgt verwendet:

1. die Gesellschafter erhalten höchstens 1 vom Hundert über den Diskontsatz der Reichsbank als Gewinnanteil. Sinkt der Reichsbankdiskontsatz unter 5 vom Hundert, so beträgt der Gewinnanteil, sofern die Überschüsse dafür ausreichen, 6 vom Hundert. Veränderungen des Reichsbankdiskontsatzes innerhalb des Geschäftsjahrs sind im Verhältnis ihrer Zeitdauer zu berücksichtigen;
2. der dann noch verbleibende Betrag fließt in die Reichskasse; aus ihm sollen, soweit erforderlich, Mittel bereitgestellt werden
   a) für eine allgemeine Senkung des Verkaufspreises für Mais im Falle einer unerwünschten natürlichen Preissteigerung;
   b) zur Stützung der inländischen Getreidepreise.

§ 22

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft bis zur Höhe der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge anteilmäßig an die Gesellschafter verteilt. Der Überschuß fließt in die Reichskasse; aus ihm sollen, soweit erforderlich, Mittel zur Stützung der inländischen Getreidepreise bereitgestellt werden.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln. Vom 1. April 1930.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr der dem Opiumgesetz unterstehenden Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel), zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung, zum Handel mit ihnen, zu ihrem Erwerb, ihrer Abgabe und Veräußerung sowie zu dem sonstigen gleichartigen Verkehre mit ihnen ist abgesehen von Fällen der Absätze 2 und 3 nur solchen Personen zu erteilen, die Arzneimittel herstellen oder verarbeiten oder mit ihnen im Großen Handel treiben.

(2) Tierärzten kann die Erlaubnis zum Erwerbe sowie zur Abgabe und zur Veräußerung der Betäubungsmittel in ihrer Praxis erteilt werden, sofern die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte dem nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die Betäubungsmittel nachweislich zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, kann die Erlaubnis zum Erwerb erteilt werden, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Betäubungsmittel bieten. Zu anderen Zwecken darf die Erlaubnis nur in solchen Fällen erteilt werden, in denen der Nachweis erbracht wird, daß für die beabsichtigte Verwendung ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde schriftlich zu stellen.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen, die für die Erlaubniserteilung von Bedeutung sind, anzuführen und die Örtlichkeit, für die sie nachgesucht wird, zu bezeichnen.

(3) Wird eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln beantragt, so ist anzugeben, auf welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und auf welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Verarbeitung erfolgen soll. Handelt es sich nicht um Zubereitungen von allgemein bekannter Zusammensetzung, so ist für jede Zubereitung das Betäubungsmittel, das verwendet werden soll, nach Art und Menge anzugeben. Bei Erzeugnissen, die unter wortgeschütztem Namen in den Verkehr gebracht werden sollen, ist auch dieser Name anzugeben. Bei Erzeugnissen, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packung in den Verkehr kommen sollen, ist außerdem die Gesamtmenge oder das Gesamtgewicht der in der Packung enthaltenen Zubereitung anzugeben.

(4) In dem Antrag auf Erwerb der Betäubungsmittel zu wissenschaftlichen Zwecken ist darzulegen, welcher Art die wissenschaftliche Verwendung sein soll.

§ 3

(1) Die Zuverlässigkeit des Antragstellers ist stets nachzuprüfen.

(2) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist festzustellen, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Erteilung der beantragten Erlaubnis besteht. Liegt ein solches nicht vor, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Verweigerung der Erlaubnis eine schwere, nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechtfertigende Schädigung des Antragstellers bedeuten würde.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Die Beschränkung kann sich beziehen auf die Zeit, die Art und Menge der Betäubungsmittel, die Zwecke, für die der Erwerb genehmigt wird, sowie die einzelnen Formen des Verkehrs. Die Erlaubnis zum Handel mit Betäubungsmitteln ist nur in besonderen Fällen auf bestimmte Mengen der Betäubungsmittel zu begrenzen. Die Erlaubnis zur Verarbeitung ist auf bestimmte Zubereitungen oder nicht unter das Gesetz fallende Stoffe zu beschränken.

(2) Eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln zu Zubereitungen, die in den Apotheken rezepturmäßig hergestellt zu werden pflegen (z. B. Pillen, Zäpfchen, Pulver), ist nicht zu erteilen, zu galenischen Zubereitungen (z. B. Opiumextrakt, Opiumtinktur, Doverschem Pulver) nur dann, wenn Gewähr für die vorschriftsmäßige Bereitung und Zusammensetzung gegeben ist.

§ 5

(1) Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnisschein auszustellen. In ihm ist die Örtlichkeit, für die die Erlaubnis erteilt wird, nach Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Wird die Erlaubnis auf einzelne Gebäude oder einzelne Räume beschränkt, so sind auch diese zu bezeichnen. Wird die Erlaubnis zur Verarbeitung erteilt, so ist in dem Erlaubnisschein anzugeben, für welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und für welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Erlaubnis erteilt wird.

(2) Eine Abschrift des Erlaubnisscheins übersendet die oberste Landesbehörde dem Reichsgesundheitsamt.

§ 6

Die Erlaubnis gilt nur für die Person und die Betriebsräume, für die sie erteilt ist, sowie für die in dem Erlaubnisschein aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen. Jede Änderung in diesen Verhältnissen macht eine Erneuerung der Erlaubnis notwendig, die bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen ist.

§ 7

Die Erlaubnis soll zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Erteilung maßgebend waren, nicht mehr bestehen. Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert die oberste Landesbehörde den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt das Reichsgesundheitsamt von der Zurückziehung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt I der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1930.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Vom 1. April 1930.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, nach Zustimmung der zuständigen Landesregierungen hiermit verordnet:

A. Einfuhr

§ 1. (1) Wer unter das Opiumgesetz fallende Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel) einführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt[1]) (Anlage 1) beim Reichsgesundheitsamte die Erteilung eines Einfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag ist ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt[1]) des Einfuhrscheins (Anlage 2) beizufügen.

(2) Einfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

[1]) Die Formblätter können bei dem Reichsgesundheitsamt angefordert werden.

§ 2. Der mit Genehmigungsvermerk versehene Einfuhrschein wird durch das Reichsgesundheitsamt an den Antragsteller zurückgesandt.

§ 3. Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar. Er gilt vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 4. (1) Macht das Ausfuhrland die Genehmigung zur Ausfuhr der Betäubungsmittel von einer Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes abhängig, so hat der Einführende eine solche (Anlage 3) beim Reichsgesundheitsamte zu erwirken.

(2) Einfuhrgenehmigungen, die nicht benutzt werden, sind an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 5. (1) Die über die Reichsgrenze in das Zollgebiet eingehenden Betäubungsmittel sind den Grenzeingangszollstellen, beim Eingang im Postverkehre den Postzollstellen nach den zollgesetzlichen Vorschriften anzumelden. Die in die Zollausschlüsse oder Freibezirke eingehenden Sendungen sind den für diese zuständigen Zollstellen anzumelden und stehen, solange sie nicht endgültig zur Einfuhr abgefertigt sind, unter Zollaufsicht.

(2) Mit dem Antrag auf endgültige Zollabfertigung zur Einfuhr ist der Einfuhrschein der Zollstelle vorzulegen, die darauf unter Angabe des Gewichts die Einfuhr bescheinigt und den Schein dem Reichsgesundheitsamt übersendet.

B. Durchfuhr

§ 6. Betäubungsmittel dürfen durch das deutsche Zollgebiet nur mit Zollbegleitschein und unter Zollverschluß durchgeführt werden. Durchfuhrsendungen, die aus einem Lande stammen, für das das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) in Kraft ist, müssen mit einer Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes versehen sein. Die Abschrift begleitet die Sendung nach dem Einfuhrlande.

§ 7. Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibezirk eingehen, sind unverzüglich der zuständigen Zollstelle anzumelden, die sie bis zur Zollabfertigung zur Durchfuhr unter Zollaufsicht nimmt.

§ 8. Zur Durchfuhr abgefertigte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibezirk ausgehen, werden von der für diesen zuständigen Zollstelle bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Zollaufsicht genommen.

§ 9. Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen nur mit zollamtlicher Genehmigung anderen Waren beigepackt werden. Das Zollamt hat hiervon dem Reichsgesundheitsamt unter Bezeichnung der Sendung, der die Betäubungsmittel beigepackt worden sind, und unter Angabe des Herkunftslandes der Betäubungsmittel, gegebenenfalls auch der Nummer und des Ausstellungstags der Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, Mitteilung zu machen.

§ 10. (1) Durchfuhrsendungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts (Umleitungsschein) nach einem anderen als dem in den Begleitpapieren angegebenen Lande umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. Für die Genehmigung sind die Bedingungen maßgebend, die für die Ausfuhr aus Deutschland nach dem Lande, nach dem die Sendung umgeleitet werden soll, gelten. Der Umleitungsschein des Reichsgesundheitsamts begleitet die Sendung in das Einfuhrland.

(2) Durchfuhrsendungen von Betäubungsmitteln, die zur Einfuhr abgefertigt werden sollen, sind nach den Bestimmungen im Abschnitt A zu behandeln.

(3) Die der Sendung beiliegende Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes (vgl. § 6) ist im Falle der Abs. 1 und 2 abzunehmen und dem Reichsgesundheitsamte zu übersenden, das sie an die Regierung des Ausfuhrlandes zurückgibt.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit der Post; jedoch dürfen Postsendungen mit Betäubungsmitteln nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts (Umleitungsschein) umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. In diesem Falle gilt die Bestimmung des § 10 Abs. 2 und 3.

C. Ausfuhr

§ 12. (1) Wer Betäubungsmittel ausführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt [1]) (Anlage 4) beim Reichsgesundheitsamte die Erteilung eines Ausfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt [1]) des Ausfuhrscheins (Anlage 5),

b) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt [1]) der Zweitschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 6),

c) ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt [1]) der Drittschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 7),

d) die Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, sofern das Einfuhrland die Einfuhr der Betäubungsmittel nur auf Grund einer solchen zuläßt. Die Namen der Länder, die dieses Verfahren eingeführt haben, werden von dem Reichsminister des Innern veröffentlicht. Die Einfuhrgenehmigung verbleibt im Reichsgesundheitsamte. Bei der Ausfuhr nach Ländern, die die Einfuhr nicht von einer besonderen Einfuhrgenehmigung abhängig machen, sind dem Reichsgesundheitsamt auf Anfordern Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, daß die Stoffe und Zubereitungen im Einfuhrlande zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken bestimmt sind.

(2) Ausfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

§ 13. Genehmigt das Reichsgesundheitsamt die Ausfuhr der Betäubungsmittel, so sendet es den mit einem Genehmigungsvermerke versehenen Ausfuhrschein und die Zweitschrift an den Antragsteller zurück. Der Ausfuhrschein ist nicht übertragbar. Er wird in der Regel vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats erteilt. Ausfuhrscheine, die nicht benutzt werden, sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

[1]) Die Formblätter können bei dem Reichsgesundheitsamt angefordert werden.

§ 14. (1) Die Zweitschrift des Ausfuhrscheins ist den Versandpapieren beizuheften. Sie begleitet die Sendung in das Einfuhrland. Sendungen ohne Zweitschrift dürfen nicht zur Ausfuhr abgefertigt werden. In solchen Fällen ist das Reichsgesundheitsamt zu benachrichtigen.

(2) Die Drittschrift des Ausfuhrscheins übersendet das Reichsgesundheitsamt der Regierung des Einfuhrlandes.

§ 15. (1) Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel hat der in dem Ausfuhrscheine genannte Absender der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle mit einem Betäubungsmittelbegleitschein in doppelter Ausfertigung, dem vom Reichsgesundheitsamt erteilten Ausfuhrschein und dessen Zweitschrift (§ 14) zur zollamtlichen Vorabfertigung vorzuführen.

(2) Als Betäubungsmittelbegleitschein ist der Zollbegleitschein I unter entsprechender Änderung seiner Bezeichnung zu verwenden. Die Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers auf dem Begleitscheine hat, wie folgt, zu lauten:

> Ich übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des Zollverschlusses innerhalb der Gestellungsfrist unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen.

(3) Das Zollamt kann von dem Begleitscheinnehmer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren fordern. Die Sicherheit verfällt dem Reiche, wenn die Ausfuhr nicht nachgewiesen wird.

(4) Auf die Ausfertigung und Erledigung des Betäubungsmittelbegleitscheins finden die Bestimmungen des Zollrechts entsprechende Anwendung. Ob und inwieweit eine Beschau der Sendung stattzufinden hat, entscheidet der Leiter der Zollstelle.

(5) Die Betäubungsmittel werden unter Zollverschluß gesetzt und nach Bescheinigung der Vorabfertigung auf dem Ausfuhrscheine mit diesem einem Grenzzollamt überwiesen. Das Grenzzollamt bescheinigt auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet ihn dem Reichsgesundheitsamte.

§ 16. (1) Auf die Zollbehandlung zollamtlich vorabgefertigter Betäubungsmittel in Postsendungen findet die Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 16. April 1928 — II a 834 — (RZollbl. S. 143) oder die an ihre Stelle tretende Anordnung entsprechende Anwendung. In diesem Falle hat der Absender die Sendung entweder mit dem Betäubungsmittelbegleitschein oder mit Postausgangsbuch der Postannahmestelle zu übergeben. Als Beleg für die zollamtliche Abfertigung mittels Postausgangsbuchs hat der Versender der Zollstelle eine Durchschrift der Eintragungen in das Postausgangsbuch einzureichen. Die Postannahmestelle bescheinigt außer im Betäubungsmittelbegleitschein oder Postausgangsbuch auch auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet den Ausfuhrschein dem Reichsgesundheitsamte.

(2) Das Versenden von Betäubungsmitteln in Briefsendungen, zu denen auch Warenproben, Drucksachen, Mischsendungen, Päckchen und Wertbriefe gehören, ist nach den Weltpostvereinsverträgen verboten.

§ 17. Zur Ausfuhr abgefertigte Betäubungsmittel dürfen im Reichsgebiete nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts aus der Zollüberwachung oder dem Gewahrsam der Post wieder entlassen werden.

§ 18. Werden Betäubungsmittel über einen Zollausschluß oder Freibezirk ausgeführt, so hat die für diesen zuständige Zollstelle die Ware bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Aufsicht zu nehmen. Die Ausfuhr ist auf dem Ausfuhrschein erst zu bescheinigen, nachdem die Ware in das Ausland ausgeführt ist.

§ 19. Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen innerhalb des Reichsgebiets nicht an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

D. Ausnahmebestimmungen

§ 20. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Zubereitungen, die nach Artikel 8 des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) von den Bestimmungen dieses Abkommens ausgenommen worden sind, unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Betäubungsmittel, die zwar dem deutschen Opiumgesetz, nicht aber dem internationalen Opiumabkommen unterstehen.

(2) Die erfolgte Einfuhr oder Ausfuhr ist von dem Einführenden oder Ausführenden dem Reichsgesundheitsamt anzuzeigen.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 21. Die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln nach und von den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven sowie der Verkehr mit ihnen innerhalb dieser Zollausschlüsse regelt sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93); bezüglich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Abschnitts B dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde das Freihafenamt der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Hamburg tritt.

§ 22. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln im Zollausschlußgebiete Helgoland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde der Gemeindevorsteher in Helgoland tritt.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte III, IV, V und VII der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1930.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Anlage 1

Einfuhrantrag

Name und Anschrift des Antragstellers: .....

Name und Anschrift der Lieferfirma: .....

Ausfuhrland: ..... (bei Rohopium und Kokablättern auch Ursprungsland): .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Art der Beförderung (Post, Bahn, Schiff, Flugzeug): .....

Deutsches Eingangszollamt: .....

Ort: ..... Datum: .....

An das
Reichsgesundheitsamt
in
Berlin NW 87
Klopstockstr. 18

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 2

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Deutsches Reich

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)

Einfuhrschein Nr. .....
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift der Lieferfirma: .....

Ausfuhrland: ..... (bei Rohopium und Kokablättern auch Ursprungsland): .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Das Reichsgesundheitsamt genehmigt die Einfuhr der vorstehend aufgeführten Betäubungsmittel.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsgesundheitsamt
Im Auftrag

.....

Geltungsdauer bis zum =====

Bemerkungen:

1. Dieser Einfuhrschein ist der abfertigenden Zollstelle (Freihafenamt) vorzulegen.
2. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind umgehend an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

Zollvermerke umseitig.

Nachdruck verboten.

	Rohgewicht kg	Reingewicht kg
Eingeführt am ..... über		
Freihafen		
Grenzzollamt		
(Stempel)		
Zollamtlich abgefertigt am		
(Stempel)		

Nach Abfertigung und bei Nichtbenutzung sofort zurück

an das
Reichsgesundheitsamt
in
Berlin NW 87
Klopstockstr. 18

Anlage 3

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Nr. _____

Deutsches Reich

Amtliche Einfuhrgenehmigung

Hierdurch wird bescheinigt, daß das mit der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln beauftragte Reichsgesundheitsamt nachstehende Einfuhr genehmigt hat:

durch _____

_____

(Name und Anschrift des Einführenden)

von _____

_____

_____

_____

(Bezeichnung des Betäubungsmittels und der zur Einfuhr zugelassenen Menge)

geliefert von _____

_____

(Name und Anschrift der Firma im Ausfuhrland, die das Betäubungsmittel liefert)

vorbehaltlich folgender Bedingungen _____

_____

(Angabe aller besonderen Bedingungen, die bei der Einfuhr zu beobachten sind)

Es wird erklärt, daß die zur Einfuhr zugelassenen Betäubungsmittel gebraucht werden:

1. für gesetzlich erlaubte Zwecke (bei Rohopium und Kokablättern);
2. für ausschließlich medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.

Berlin, den _____ 19___
NW 87, Klopstockstraße 18

Reichsgesundheitsamt
Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Geltungsdauer bis zum _____

Nachdruck verboten

Anlage 4

Ausfuhrantrag

Name und Anschrift des Antragstellers: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Einfuhrgenehmigung: .....
(Datum, Nummer, Dienststelle)

Einfuhrland: .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Art der Beförderung (Post, Bahn, Schiff, Flugzeug): .....

Vorabfertigende Zollstelle: .....

An

das Reichsgesundheitsamt

in

Berlin NW 87

Klopstockstr. 18

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 5

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Deutsches Reich

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)

Ausfuhrschein Nr. .....
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Einfuhrgenehmigung: .....
(Datum, Nummer, Dienststelle)

Einfuhrland: .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Das Reichsgesundheitsamt genehmigt die Ausfuhr der vorstehend aufgeführten Betäubungsmittel.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsgesundheitsamt
Im Auftrag

Die Betäubungsmittel müssen bis zum ausgeführt worden sein.

.....

Bemerkungen:

1. Der obengenannte Absender hat diesen Ausfuhrschein mit der Sendung der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle zur Vorabfertigung vorzulegen.
2. Nach der Vorabfertigung ist dieser Ausfuhrschein mit der Sendung im Falle der Ausfuhr durch die Post bei der für den Betrieb des Absenders zuständigen Postannahmestelle vorzulegen, anderenfalls einer Grenzzollstelle zuzuleiten.
3. Nicht benutzte Ausfuhrscheine sind umgehend an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

Zollvermerke umseitig.

Nachdruck verboten

Vorabgefertigt am ..... (Stempel)	Reingewicht kg

Die Ausfuhr hat stattgefunden am .....

Postannahmestelle .....

Grenzzollamt .....

Freihafenamt .....

(Stempel)

Nach Abfertigung und bei Nichtbenutzung sofort zurück

an

das Reichsgesundheitsamt

in

Berlin NW 87

Klopstockstr. 18

Anlage 6

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Deutsches Reich

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)

Zweitschrift des Ausfuhrscheins Nr. .....
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Einfuhrgenehmigung: .....
(Datum, Nummer, Dienststelle)

Einfuhrland: .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Das Reichsgesundheitsamt genehmigt die Ausfuhr der vorstehend aufgeführten Betäubungsmittel.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsgesundheitsamt
Im Auftrag

Die Betäubungsmittel müssen bis zum ausgeführt worden sein

.....

Bemerkungen:

1. Diese Zweitschrift des Ausfuhrscheins ist den Versandpapieren beizufügen. Sie begleitet die Sendung in das Einfuhrland.
2. Bei der Durchfuhr der Sendung durch ein anderes Land dient diese Zweitschrift als Nachweis dafür, daß die Betäubungsmittel unter Einhaltung der Bestimmungen des internationalen Opiumabkommens ausgeführt wurden.

Nachdruck verboten

Anlage 7

Internationales Opiumabkommen vom 19. Februar 1925

Deutsches Reich

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
(Opiumgesetz)

Drittschrift des Ausfuhrscheins Nr. .....
(nicht übertragbar)

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Einfuhrgenehmigung: .....
(Datum, Nummer, Dienststelle)

Einfuhrland: .....

Art und Menge der Betäubungsmittel	Reingewicht kg

Das Reichsgesundheitsamt genehmigt die Ausfuhr der vorstehend aufgeführten Betäubungsmittel.

Berlin, den ..... 19.....

Reichsgesundheitsamt
Im Auftrag

Die Betäubungsmittel müssen bis zum ..... ausgeführt worden sein

.....

Bemerkungen:
Diese Drittschrift des Ausfuhrscheins übersendet das Reichsgesundheitsamt der Regierung des Einfuhrlandes.

Nachdruck verboten

Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik. Vom 3. April 1930.

Auf Grund der §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Der gemäß § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik bestimmte Senat des Reichsgerichts ist zuständig für die Entscheidung darüber,

1. ob eine oberste Landesbehörde einem Ersuchen des Reichsministers des Innern um die Auflösung eines Vereins oder um das Verbot einer periodischen Druckschrift entsprechen muß (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes);
2. ob der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift stattzugeben ist, wenn die oberste Landesbehörde ihr nicht abgeholfen hat (§ 9 Abs. 3 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes);
3. ob die Entscheidung einer obersten Landesbehörde, die der Beschwerde gegen die Auflösung eines Vereins oder gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift abgeholfen hat (§ 9 Abs. 3 Satz 5 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), aufrechtzuerhalten oder ob die Auflösung oder das Verbot erneut anzuordnen ist.

§ 2

Der Senat entscheidet auf Grund der ihm von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen. Zu ihrer Ergänzung kann er von den Beteiligten schriftliche Äußerungen einholen und weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf solche Vernehmungen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte sind zur Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Titels 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Der Senat kann mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Vorschriften der §§ 172, 174 bis 179, 182, 183 und des Titels 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß, wenn es sich um die Auflösung eines Vereins handelt, eine Frist von mindestens einer Woche, wenn es sich um das Verbot einer periodischen Druckschrift handelt, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Mit Zustimmung der Beteiligten ist Abkürzung dieser Fristen zulässig.

§ 3

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften des 1. Buches, 1. Abschnitts, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Entscheidung des Senats über das Verbot einer periodischen Druckschrift soll innerhalb einer Woche nach dem Tage ergehen, an welchem das Ersuchen um die Entscheidung des Senats bei ihm eingegangen ist.

§ 5

Die Entscheidungen des Senats erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Dem Reichsminister des Innern sind die Entscheidungen auch dann zuzustellen, wenn er nicht Beteiligter war.

§ 6

Als Beteiligte gemäß §§ 2 und 5 gelten

1. im Falle des § 1 Ziffer 1 und 3
   a) der Reichsminister des Innern,
   b) die oberste Landesbehörde,
2. im Falle des § 1 Ziffer 2
   a) der Reichsminister des Innern, wenn die Auflösung des Vereins oder das Verbot der periodischen Druckschrift auf sein Ersuchen angeordnet worden ist,
   b) die oberste Landesbehörde,
   c) die Landesbehörde, welche die Auflösung des Vereins oder das Verbot der periodischen Druckschrift angeordnet hat,
   d) der Verein oder der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger der periodischen Druckschrift.

Die Beteiligten können sich in dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 ff.).

§ 8

Die Verfahren werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Berlin, den 3. April 1930.

Der Reichsminister des Innern
Wirth

Der Reichsminister der Justiz
Bredt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1930	Nr. 12

Inhalt:

Gesetz über Zolländerungen. Vom 15. April 1930 ..... S. 131
Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. April 1930 ..... S. 135
Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes. Vom 15. April 1930 ..... S. 136
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 15. April 1930 ..... S. 138
Mineralwassersteuergesetz. Vom 15. April 1930 ..... S. 139
Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930. Vom 15. April 1930 S. 141
Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 15. April 1930 ..... S. 142
Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes. Vom 15. April 1930 ..... S. 142

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 8. April 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-türkischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. — Gesetz über die Verwendung des ersten Teilbetrags der Aufbringungsleistungen 1930. — Polizeiverordnung. Zweite Abänderung der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 157). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf verschiedene britische Kolonien und Protektorate. — Bekanntmachung über den Beitritt Estlands zum Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und dem dazugehörenden Protokoll.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 16. April 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Verordnung, betreffend den Kommissar für Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädenkommissar). — Bekanntmachung über die Ratifikation der Haager Abkommen und das Inkrafttreten der Räumungsamnestie. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz über Zolländerungen. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 239 ist der Zollsatz „6" zu ändern in „10".

2. Die Tarifnummer 245 erhält folgende Fassung:

	Zollsatz für 1 dz RM
245 Steinkohlenteeröle:	
leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, zum Beispiel, Benzol, Cumol, Toluol, Xylol; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff	10
schwere, zum Beispiel Anthracenöl, Karbolöl, Kreosotöl	frei

Anmerkung. Die Reichsregierung ist befugt, leichte Steinkohlenteeröle, auch Asphaltnaphtha und sogenannten Kohlenwasserstoff, die für andere Zwecke als zum Betriebe von Motoren verwendet werden, unter Zollsicherung vom Zolle frei zu lassen.

3. Der Tarifnummer 243 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Faßpech mit einem höheren Paraffingehalt als 20 vom Hundert ist nach Nr. 250 zu verzollen.

4. In der Anmerkung zu Nr. 784 und 785 A ist vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz einzuschalten:

Die im Abs. 2 genannten Waren sind nach dem Reingewichte zu verzollen.

Artikel 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, anzuordnen, daß diejenigen, die Treibstoffe aus dem Ausland einführen oder im Inland herstellen, einen entsprechenden Anteil Spiritus zur Verwendung als Treibstoff beziehen, und Vorschriften zur Sicherung dieser Anordnung zu treffen.

Artikel 3

Ausgleichssteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)

§ 1

Der Mineralölsteuer unterliegt der Übergang der im § 2 genannten Mineralöle in den freien Verkehr des Inlandes.

§ 2

Mineralöle im Sinne des § 1 sind:

1. die Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs mit Ausnahme derjenigen, deren Dichte bei 15 Grad Celsius mehr als 0,830 beträgt, ferner der teerartigen, paraffinhaltigen und im Wasser nicht untersinkenden pechartigen Rückstände von der Destillation der Mineralöle, sowie des Harzöls;
2. die leichten Steinkohlenteeröle einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, zum Beispiel Benzol, Cumol, Toluol, Xylol; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff.

§ 3

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

1. Mineralöle, die nicht im Zollinlande gewonnen worden sind;
2. Mineralöle, die in einer der im § 1 unter a und b der Mineralölzollordnung genannten Betriebsanstalten hergestellt worden sind.

§ 4

Die im Zollinlande gewonnenen Mineralöle genießen Steuerbefreiung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ausländischen Mineralölen nach den Zollvorschriften Zollfreiheit oder Zollbegünstigung für bestimmte Verwendungszwecke gewährt wird.

§ 5

Die Steuer beträgt 3,80 Reichsmark für einen Doppelzentner Eigengewicht.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, wenn die wirtschaftlichen Belange es erfordern, den Steuersatz zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 6

Steuerschuldner ist der Hersteller der im § 2 genannten Mineralöle.

§ 7

Die Steuer wird fällig am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt.

§ 8

Die Steuer wird auf Antrag erstattet für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich zurückgenommen hat.

§ 9

Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 10

Betriebe, die Mineralöl im Sinne des § 1 herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 11

Der Steuerschuldner hat die Mengen Mineralöl, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der Zollstelle schriftlich zur Versteuerung anzumelden.

§ 12

Soweit beim Inkrafttreten dieses Artikels Verträge über Lieferung von nach diesem Artikel steuerpflichtig gewordenen Mineralölen bestanden haben, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entstandene Mineralölsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er ist ermächtigt, eine Nachversteuerung vorzuschreiben.

Artikel 4

(1) Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikel II § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 223) beträgt für das Rechnungsjahr 1930 zehn vom Hundert. Für Kraftdroschken wird kein Zuschlag erhoben; der Reichsminister der Finanzen kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zuschlag gilt für Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer im Rechnungsjahr 1930 begonnen hat oder beginnt. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

Artikel 5

I

Die nachstehenden Vorschriften in Nr. II bis VIII treten mit der Verkündung dieses Gesetzes und der Gesetze

a) zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes,
b) zur Änderung des Biersteuergesetzes,
c) zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol,
d) Mineralwassersteuergesetz,
e) über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930,
f) über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte

in Kraft, und zwar mit Wirkung von den im Artikel 6 angegebenen Zeitpunkten an.

Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft

II

§ 1 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 203) / 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte:

„bei Schweinen zu Schlachtzwecken nicht unter 16 Reichsmark für 1 Doppelzentner Lebendgewicht"

werden gestrichen.

2. An Stelle der Zahl „32,00" ist die Zahl „45,00" zu setzen.

3. Satz 2 und 3 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

Außerdem darf durch vertragsmäßige Abmachungen das Wirksamwerden der in der Anmerkung zu der Tarifnummer 106 des Zolltarifs getroffenen Regelung nicht verhindert werden.

III

Die Reichsregierung ist bis zum 31. März 1931 ermächtigt, im Rahmen der geltenden Zollsätze die Wertbestimmung der Einfuhrscheine bei der Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, von Erzeugnissen aus Getreide und Hülsenfrüchten sowie von lebenden Schweinen, Schweinefleisch der Tarifnummer 108 und Schweineschinken in luftdicht verschlossenen Behältnissen abweichend von den Vorschriften des § 11 des Zolltarifgesetzes zu regeln. Sie kann ferner vorschreiben, daß und unter welchen Bedingungen auch bei der Ausfuhr von Rindvieh, Rindfleisch aller Art, Schafen, Schaffleisch aller Art und Erzeugnissen aus Kartoffeln Einfuhrscheine zu erteilen sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Belastung der Reichskasse durch die Einfuhrscheine nicht über die Belastung hinausgeht, die sich im Rechnungsjahr 1929 ergeben hat.

IV

Der Zolltarif wird in der aus der Anlage ersichtlichen Weise geändert.

V

Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen bei Weizen und Hafer vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 87) und Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen bei Gerste vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 87) treten außer Kraft.

VI

Das Gesetz über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und die dazu erlassenen Verordnungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1930 außer Kraft.

VII

§ 1

Die Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1930 wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die während des Krieges und in der Nachkriegszeit zugelassenen Erleichterungen für die Einfuhr frischer innerer Organe von Rindern, von Schweinen, von Schafen und von Ziegen sowie von frischen Köpfen und Spitzbeinen von Schweinen, ebenso von gefrorenen Lebern bleiben bis auf weiteres in Kraft.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Einfuhrerleichterungen für die Einfuhr frischer innerer Organe, Köpfe und Spitzbeine sowie von gefrorenen Lebern wieder aufzuheben.

Die Reichsregierung kann in besonderen Fällen Sendungen von Rindergefrierfleisch zur Einfuhr bis zum 30. September 1930 zulassen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 15. Mai 1930 bei ihr gestellt und dabei nachgewiesen worden ist, daß der Kauf des Gefrierfleisches auf deutsche Rechnung vor dem 10. April 1930 erfolgt ist.

§ 2

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 1 Nr. 2 tritt § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, in der Fassung vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) mit Wirkung vom 1. Juli 1930 wieder in Kraft.

VIII

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

1. zur Förderung der heimischen Geflügel- und Eierwirtschaft Vorschriften darüber zu erlassen, ob und in welcher Weise Eier von Federvieh, die für Genußzwecke angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, gekennzeichnet werden müssen,

2. zu bestimmen,

   a) daß, wer den auf Grund von Nr. 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird,

   b) daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen ist, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören,

   c) daß, falls keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Artikel 6

Artikel 3 über die Mineralölsteuer tritt am 1. Mai 1930, Artikel 5 am achten auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in Nr. 30 der Anlage zu IV, die mit Rückwirkung vom 29. März 1930 an in Kraft tritt. Im übrigen tritt das Gesetz am 18. April 1930 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die im Artikel 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Waren eine Nachverzollung vorzunehmen.

Anlage zu IV von Artikel 5

1. Die Anmerkung zu Tarifnummer 1 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung des Roggenpreises es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Roggen herab- oder herauf-

zusetzen. Hierbei hat ein Preis von 230 Reichsmark je Tonne als Jahresdurchschnittspreis zu gelten. Die Notwendigkeit einer Änderung des Zollsatzes ist jeweils spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zu prüfen.

2. Die Anmerkung zu Tarifnummer 2 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung des Weizenpreises es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Weizen und Spelz herab- oder heraufzusetzen. Hierbei hat ein Preis von 260 Reichsmark je Tonne als Jahresdurchschnittspreis zu gelten. Die Notwendigkeit einer Änderung des Zollsatzes ist jeweils spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zu prüfen.

3. Die Anmerkung zu Tarifnummer 3 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Gerste herab- oder heraufzusetzen, wobei der Zollsatz für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung zwischen 2 und 12 Reichsmark je Doppelzentner zu halten und der Zollsatz für andere Gerste dem Zollsatz für Weizen anzupassen ist.

4. Die Anmerkung zu Tarifnummer 4 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Hafer herab- oder heraufzusetzen.

5. Der Tarifnummer 11 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Zollsatz für Erbsen herab- oder heraufzusetzen, wenn die Entwicklung der Erbsenpreise es erforderlich macht.

6. Hinter Tarifnummer 11 ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Anmerkung zu den Tarifnummern 1 bis 4 und 11. Die der Reichsregierung erteilten Ermächtigungen verlieren mit dem Ablauf des 31. März 1931 ihre Gültigkeit.

7. In Tarifnummer 24 ist das Wort „frei" durch die Zahl „1" und die Zahl „1" durch die Zahl „3" zu ersetzen.

8. In Tarifnummer 25 ist das Wort „frei" durch die Zahl „3" und die Zahl „1" durch die Zahl „10" zu ersetzen. Ferner ist der Tarifnummer 25 folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, denjenigen Zuckerfabriken, die im Betriebsjahr 1929/30 ausländische Zuckerrüben verarbeitet haben, die zollfreie Einfuhr von Zuckerrüben bis zur Höhe derjenigen Mengen zu gestatten, die sie im Betriebsjahr 1929/30 aus dem Ausland eingeführt haben.

9. In Tarifnummer 30 ist die Zahl „rh 100" durch die Zahl „rh 150" zu ersetzen.

10. In Tarifnummer 31 ist die Zahl „rh 150" durch die Zahl „rh 225" zu ersetzen.

11. In Tarifnummer 37 ist der erste Unterabsatz durch folgenden Unterabsatz zu ersetzen:

Kartoffelflocken 15

12. In der Tarifnummer 45 ist die Zahl „30" durch die Zahl „50", die Zahl „45" durch die Zahl „75" und die Zahl „60" durch die Zahl „90" zu ersetzen.

13. In der Anmerkung 1 zu Tarifnummer 100 ist anstatt der Zahl „30" die Zahl „150" zu setzen.

14. Die Anmerkung zu Tarifnummer 106 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Ist der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen niedriger als 75 Reichsmark je Zentner Lebendgewicht, so erhöht sich der Zollsatz für Schweine um 50 vom Hundert, bis der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen vom Tage des Inkrafttretens des erhöhten Zollsatzes an gerechnet 85 Reichsmark je Zentner Lebendgewicht erreicht. Die Abänderung der Zollsätze ist durch den Reichsminister der Finanzen jeweils mit Wirkung vom zehnten Tage nach der letzten vorstehend genannten Notierung in Kraft zu setzen.

Falls durch Steigen der Einfuhr der Preis der Schweine auf dem deutschen Markt gedrückt wird, ist die Reichsregierung ermächtigt, den Zollsatz für lebende Schweine bis auf 36 Reichsmark für den Doppelzentner Lebendgewicht heraufzusetzen. Die Reichsregierung ist ermächtigt, den Zollsatz wieder herabzusetzen.

15. In Tarifnummer 110 ist die Zahl „30" durch die Zahl „45", die Zahl „60" durch die Zahl „85", die Zahl „35" durch die Zahl „60" und die Zahl „75" durch die Zahl „120" zu ersetzen.

16. In Tarifnummer 128 ist die Zahl „7" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

17. In Tarifnummer 129 ist die Zahl „2,50" durch die Zahl „20" zu ersetzen.

18. In Tarifnummer 133 ist das Wort „frei" durch die Zahl „5" und die Zahl „5" durch die Zahl „8,50" zu ersetzen.

19. Der Tarifnummer 133 ist folgende neue Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Die Reichsregierung ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Frischmilchzolle zu bewilligen.

20. In Tarifnummer 136 ist die Zahl „6" durch die Zahl „30" zu ersetzen.

21. Die Tarifnummer 162 erhält folgende Fassung:

		doppelter Zollsatz für Weizen
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet	+ 1,50 Reichsmark.

22. In Tarifnummer 164 ist die Zahl „18,75" zu ersetzen durch die Worte „doppelter Zollsatz für Weizen + 1,50 Reichsmark".

23. Die Tarifnummer 165 erhält folgende Fassung:

	doppelter Zollsatz für Weizen
165 Sonstige Müllereierzeugnisse aus Getreide (auch gemaltem) oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis	+ 1,50 Reichsmark.

24. In Tarifnummer 173 ist die Zahl „21" durch die Zahl „29" und die Zahl „16" durch die Zahl „24" zu ersetzen.

25. In Tarifnummer 174 ist die Zahl „18" durch die Zahl „36" zu ersetzen.

26. In Tarifnummer 175 ist die Zahl „15" durch die Zahl „45" zu ersetzen.

27. In Tarifnummer 177 ist die Zahl „20" durch die Zahl „24" zu ersetzen.

28. In Tarifnummer 180 ist die Zahl „80" durch die Zahl „120", die Zahl „90" durch die Zahl „135", die Zahl „120" durch die Zahl „180" und die Zahl „130" durch die Zahl „195" zu ersetzen.

29. Der Anmerkung 1 zu Tarifnummer 180 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Reichsregierung ist ermächtigt, den Zollsatz für Wein zur Herstellung von Schaumwein nach Lage der Marktverhältnisse herauf- und wieder herabzusetzen."

30. In Tarifnummer 192 erhält der Abs. 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung „Weizenkleie frei."

31. In Tarifnummer 194 ist das Wort „frei" durch die Zahl „4" zu ersetzen.

32. In Tarifnummer 195 ist das Wort „frei" durch die Zahl „1" und die Zahl „1" durch die Zahl „4" zu ersetzen.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Tabaksteuer

I. Das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II ist im § 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Zigarettenkontingentfuß darf nur im ganzen und mit dem Betrieb übertragen werden."

2. Im Artikel VI unter Nr. 12 ist statt „§§ 103, 104" zu setzen: „§ 104".

II. Das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919}}{\text{22. Dezember 1929}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 234)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen mit der Maßgabe, daß Tabak, für den die Ausnahme gewährt wird, in einer niedrigeren Steuerklasse als der Klasse 6 der Abteilung D nicht versteuert werden darf."

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichens bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden."

3. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Inhaber von Tabaksteuerlagern haben als Verwaltungsentschädigung laufend $^1/_2$ vom Hundert des Steuerwerts der von ihnen versteuerten Zigarren einzuzahlen. Die wiederholte Versäumung der Zahlung der Verwaltungsentschädigung hat die Entziehung des Lagers zur Folge. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

4. Im § 14 Satz 2 werden die Worte „und gilt als ein Teil der Herstellung" gestrichen; hinter dem Worte „erfolgen" wird ein Punkt gesetzt.

III. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 31. März 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigarren und der in der Zeit vom 16. Februar bis 31. März 1930 entnommenen Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist mit je $^1/_{22}$ des Gesamtbetrags am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats, beginnend am 3. Mai 1930, einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. bis 15. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 3. Juli 1930, bei

feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 3. Juni 1930 einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 30. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 18. Juli 1930, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 18. Juni 1930 einzuzahlen.

IV. Inhaber der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tabaksteuerlager haben der Zollstelle bis zum 15. Mai 1930 zu erklären, ob sie die im § 44 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Verwaltungsentschädigung laufend zahlen wollen. Die Ablehnung der Zahlung oder die Nichterklärung gilt als Abmeldung des Lagers. Es dürfen alsdann nach dem 14. Mai 1930 Zigarren nicht mehr in das Lager aufgenommen werden; das Lager ist spätestens bis zum 31. Dezember 1930 zu räumen.

Artikel II

Zuckersteuer

I. Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 575) / 5. Juli 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird am letzten Werktag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Sowohl der im Geltungsbereiche des Gesetzes erzeugte als auch der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Zucker darf unversteuert im gebundenen Verkehr in einen nach § 11 unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Solcher Zucker darf unversteuert im gebundenen Verkehr auch aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden. Für Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

3. Im § 3 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Satz 2 ist statt „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2" zu setzen:

„§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2".

4. Im § 10 ist statt des Wortes „Steuerlager" das Wort „Zollager" zu setzen.

5. Der § 12 wird gestrichen.

II. Die im Monat März 1930 entstandene Zuckersteuerschuld ist mit je $^1/_{11}$ des Gesamtbetrags am letzten Werktag jeden Monats, beginnend am 31. Mai 1930, einzuzahlen. Die im Monat April 1930 entstandene Steuerschuld ist am 31. Mai 1930 einzuzahlen.

Artikel III

Die zur Durchführung der Vorschriften unter Artikel I und II erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er wird ferner ermächtigt, das Zuckersteuergesetz in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzugeben, und darf dabei Vorschriften, die gegenstandslos geworden sind, weglassen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

a) Abs. 1. „Für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den ersten 2 000 Hektolitern 9,50 Reichsmark,
von den folgenden 8 000 Hektolitern 9,70 Reichsmark,
von den folgenden 10 000 Hektolitern 9,90 Reichsmark,
von den folgenden 10 000 Hektolitern 10,20 Reichsmark,
von den folgenden 30 000 Hektolitern 10,50 Reichsmark,
von den folgenden 30 000 Hektolitern 10,80 Reichsmark,
von den folgenden 30 000 Hektolitern 11,40 Reichsmark,
von dem Reste 12,00 Reichsmark.

Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahrs aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 20 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 2 Reichsmark für ein Hektoliter, sofern sie bereits vor dem 1. April 1930 in Betrieb gewesen sind. Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahres nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 9 Reichsmark für ein Hektoliter. Die Vergünstigungen erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem in der Brauerei mehr als 20 beziehungsweise 1 000 Hektoliter Bier erzeugt werden.

b) Abs. 3. Mehrere Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Ein solcher Betrieb liegt insbesondere dann vor, wenn der wirtschaft-

liche Erfolg mindestens zu drei Vierteln einer und derselben Person oder Gesellschaft zugute kommt.

Sind Brauereien, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, bisher nur aus dem Grunde steuerlich getrennt behandelt worden, weil sie bis zum 1. August 1909 so behandelt worden waren, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln."

c) § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einfachbier im Sinne dieses Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 6,5 vom Hundert."

2. Im § 4 ist statt „8,15" zu setzen „12,00".

3. Im § 8 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

4. a) Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Unter der Bezeichnung „Bockbier" darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden."

b) § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bier, dessen Stammwürzegehalt weniger als 3 vom Hundert oder mehr als 6,5 vom Hundert und weniger als 11 vom Hundert oder mehr als 14 vom Hundert und weniger als 16 vom Hundert beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden."

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen, mit Ausnahme der im § 10 Abs. 2 bezeichneten, aus Zucker hergestellten Farbmittel und der im § 10 Abs. 3 bezeichneten Farbebiere, dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt von unvermischt zusammengestellten Braustoffen und ähnlichen Erzeugnissen für die Herstellung von Bier im Haushalt."

6. Im § 27c ist statt „§§ 22 bis 24" zu setzen „§ 23".

Artikel II

Bier, das sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte im Besitze von Bierhändlern oder Wirten befindet, unterliegt der Nachversteuerung. Die Biernachsteuerordnung vom 18. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 696) findet entsprechende Anwendung. Die Nachversteuerung der bierähnlichen Getränke regelt der Reichsminister der Finanzen.

Artikel III

§ 30 des Biersteuergesetzes findet hinsichtlich der durch dieses Gesetz eintretenden Steuererhöhung entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Biersteuergesetz in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.

Artikel V

Für neue Brauereien, die nach dem 1. April 1930 in Betrieb genommen werden, erhöhen sich für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1935 die Steuersätze im § 3 Abs. 1 und 2 auf das Zweifache. Die Vorschrift im § 3 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen kann zum Ausgleich von Härten für Brauereien, die in der Zeit vom 1. April 1915 bis 31. Dezember 1923 ihr Malzkontingent oder ihren Braurechtsfuß dauernd übertragen haben und bis zum 31. März 1930 vorbereitende Handlungen zur Wiederaufnahme des Betriebs unternehmen, sowie für Personen, die bereits vor dem 1. März 1930 Kapitalien zur Aufnahme eines Brauereibetriebes aufgewendet haben, Ausnahmen zulassen.

Wird eine am 1. April 1930 bestehende Brauerei nach einem anderen Orte verlegt, so gilt sie als neue Brauerei, es sei denn, daß sie sich als eine den Geschäftsverhältnissen der früheren Brauerei entsprechende Fortsetzung des Betriebs darstellt.

Artikel VI

Bei der Neufestsetzung des Bierpreises, die aus Anlaß der am 1. Mai 1930 in Kraft tretenden Biersteuererhöhung vorgenommen wird, dürfen die Brauereien nicht mehr zuschlagen als den Betrag, um den sich die Steuersätze in der höchsten Staffel erhöht haben.

Für Biermengen, für die Preiszuschläge in Rechnung gestellt werden, die nach Abs. 1 unzulässig sind, ist die Biersteuer im doppelten Betrage der Steuersätze des § 3 Abs. 1 und 2 zu entrichten.

Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel VII

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Nr. 5 und 6 wird jeweils die Zahl „6 000" ersetzt durch die Zahl „18 000".

2. Im § 12 werden die Worte „siebenundeinhalb vom Tausend" ersetzt durch die Worte „achtundeinhalb vom Tausend".

3. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Steuer erhöht sich auf dreizehnundeinhalb vom Tausend bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im jeweils vorangegangenen Steuerabschnitt 1 Million Reichsmark überstiegen hat, und zwar

1. bei Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, für den gesamten steuerpflichtigen Umsatz,

2. bei Unternehmen, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen, für die steuerpflichtigen Umsätze, die im Einzelhandel erfolgen oder bei denen die Sicherungsvorschriften (§ 13 Satz 2) nicht innegehalten werden.

Der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt, was im Sinne dieser Vorschrift als Umsatz im Einzelhandel anzusehen ist, und ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift zu treffen; er kann die erstmalige Bestimmung vorläufig allein in Kraft setzen. Für die Festsetzung der erhöhten Steuer ist bei den in Nr. 1 genannten Unternehmen vom gesamten steuerpflichtigen Umsatz der Betrag von 1 Million Reichsmark abzusetzen."

4. Im § 13 wird zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für die verschiedene Steuersätze bestehen (§ 12 Abs. 1 und 2), verteilen."

5. Im § 17 Abs. 4 ist zwischen Nr. 2 und Nr. 3 folgende Nummer einzufügen:

„3. Die Trennung der Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die verschiedenen Steuersätze des § 12 Abs. 1 und 2 fallen."

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 2

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Steuersätze von achtundeinhalb und dreizehnundeinhalb vom Tausend nur dann Anwendung finden, wenn sowohl die Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung nach dem 31. März 1930 liegen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes zu erlassen.

§ 3

Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt noch siebenundeinhalb vom Tausend, wenn

a) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für den Umsatz in das Ausland,

b) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

vor dem 1. Juli 1930 erfolgt.

§ 4

Ist aus einem Vertrage, der vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen ist, nach dem 31. März 1930 sowohl die Leistung zu bewirken als auch das Entgelt zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelte zu gewähren, der der Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Artikel VIII

Die Länder erhalten mit Wirkung vom 1. April 1930 ab eine Überweisung in Höhe von einem Sechstel des Aufkommens an Biersteuer. Die Überweisung wird nach dem Verhältnis des Aufkommens verteilt. Auf die Feststellung und die Fälligkeit der Anteile der Länder an der Überweisung finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 159 wird folgender dritter Teil neu eingefügt:

„Dritter Teil

Branntweinersatzsteuer

§ 159a

Der Branntweinersatzsteuer unterliegt der Übergang von weingeisthaltigen Stoffen, die nicht Branntwein im Sinne dieses Gesetzes sind (Wein, Südwein, Obstwein, Kräuterwein, Malzwein, Kunstwein und dergleichen), in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb. Als Übergang gilt auch die Gewinnung solcher Stoffe im Herstellungsbetriebe.

Die Branntweinersatzsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 159b

Die Steuer ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Branntweinverkaufpreis (§ 90) den Branntweingrundpreis (§ 65) übersteigt.

§ 159c

Steuerschuldner ist der Inhaber des Trinkbranntweinherstellungsbetriebs.

§ 159d

Die Steuer wird fällig am 25. Tage des dritten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Auf Antrag des Steuerschuldners hat das Finanzamt die Zahlung gegen Sicherheit und Verzinsung auf drei Monate hinauszuschieben. § 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 159e

Für weingeisthaltige Stoffe, die nachweislich den Trinkbranntweinherstellungsbetrieb verlassen haben, ohne zu Trinkbranntwein verarbeitet worden zu sein, wird auf Antrag nach näherer Anordnung der Durchführungsbestimmungen die Steuer erlassen und, wenn sie bereits entrichtet worden ist, erstattet.

§ 159f

Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) Mehrmengen an der Branntweinersatzsteuer unterliegenden Stoffen oder solche Mehrmengen an Weingeist im Halb- oder Fertigerzeugnis, die nicht auf die Verwendung von Branntwein im Sinne dieses Gesetzes zurückzuführen sind, so hat der Betriebsinhaber die auf die Mehrmengen entfallende Steuer zu entrichten.

Die Steuerschuld (Abs. 1) gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Steuer ist sofort fällig. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt. § 159e findet keine Anwendung.

§ 159g

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn der Branntweinersatzsteuer unterliegende Stoffe in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb verbracht oder in einem solchen Betrieb erzeugt werden, bevor die Betriebs- und Lagerräume in der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise angemeldet sind,
2. wenn Stoffe, für die eine Steuerschuld entstanden ist, nicht in der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise dem Finanzamt angemeldet worden sind,
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden."

2. Der bisherige dritte Teil wird „Vierter Teil" und der bisherige vierte Teil wird „Fünfter Teil".

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieben vorhandenen Vorräte an der Branntweinersatzsteuer unterliegenden Stoffen oder an Trinkbranntweinerzeugnissen, die unter Verwendung von solchen Stoffen hergestellt worden sind, der Nachversteuerung zu unterwerfen.

Artikel III

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert: Im § 195 wird in Nr. 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. daß die Steueraufsichtsbeamten in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen dürfen."

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Mineralwassersteuergesetz. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Gegenstand der Steuer

§ 1

Gewerbsmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden in verschlossenen Gefäßen unterliegen, wenn sie zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze steuerbar sind, einer Abgabe (Mineralwassersteuer). Künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2) unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschenkt werden.

Natürliche, auch gesüßte Fruchtsäfte gehören nicht zu den nach Abs. 1 steuerbaren Getränken.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der steuerbaren Getränke mit Zustimmung des Reichsrats näher zu bestimmen. Er darf die erstmaligen Bestimmungen vorläufig in Kraft setzen. Er wird ferner ermächtigt, die Besteuerung auf Stoffe auszudehnen, die zur Herstellung von Getränken der im Abs. 1 bezeichneten Art verwendet werden, und dabei anzuordnen, daß solche Stoffe nur in bestimmten Packungen und mit Aufschriften in Verkehr gebracht werden, die die für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben enthalten; die Steuer soll unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 4 so bemessen werden, wie es dem Verhältnis einer bestimmten Menge Stoffe zu den daraus herstellbaren Getränken entspricht.

Steuerbefreiungen

§ 2

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen sind von der Steuer befreit:

1. Erzeugnisse, die von den bei der Herstellung beschäftigten Personen in den Räumen des Herstellungsbetriebes getrunken werden;
2. Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden.

Besteuerungsmaßstab

§ 3

Der Berechnung der Steuer wird die Menge der steuerbaren Gegenstände, für die eine Steuerschuld entstanden ist, zugrunde gelegt. Die Menge bestimmt

sich nach der Zahl und dem Raumgehalte der Gefäße. Der Hersteller hat der Finanzbehörde die Größe der Gefäße anzumelden, welche als Umschließungen für steuerbare Erzeugnisse dienen sollen, und Muster dieser Gefäße zu hinterlegen. Für die Steuerberechnung bleiben geringe Abweichungen von dem angemeldeten Raumgehalte der Gefäße, die nur auf Zufälligkeiten bei ihrer Herstellung beruhen, außer Betracht.

Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Menge, für welche die Steuer zu entrichten ist, durch Zählwerke ermittelt, die von dem Betriebsinhaber an dem Herstellungsgerät anzubringen sind.

Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Höhe der Steuer

§ 4

Die Steuer beträgt

1. bei Mineralwässern	0,05	Reichsmark,
2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken	0,10	» ,
3. bei konzentrierten Kunstlimonaden	1,00	» ,
4. bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden	20,00	»

für das Liter.

Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, deren Weingeistgehalt mehr als 10 Gramm im Liter beträgt, sind die doppelten Steuersätze des Abs. 1 Nr. 2 zu entrichten.

Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

§ 5

Steuerschuldner ist, wer steuerbare Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt. Die gewerbsmäßige Abfüllung natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Als gewerbsmäßig gilt die Herstellung der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse durch staatliche, gemeindliche und gewerbliche Anstalten auch dann, wenn die Erzeugnisse ausschließlich an die in den Betrieben beschäftigten Personen abgegeben werden.

Die Steuerschuld entsteht für die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellten steuerbaren Erzeugnisse, sobald diese aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Versendung von konzentrierten Kunstlimonaden und von Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden Ausnahmen zulassen.

In Ansehung der Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Fälligkeit

§ 6

Die Steuer für Erzeugnisse, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am fünfundzwanzigsten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in welchem die Steuerschuld entstanden ist.

In Ansehung der Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Mineralwassersteuer nicht statt.

Erstattung der Steuer

§ 7

Für Erzeugnisse, die in den Herstellungsbetrieb zurückgelangen, ist die Steuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu erstatten.

Steuererklärung

§ 8

Die Erzeugnisse, für die eine Steuerschuld entstanden ist, sind nach Art und Menge nach näherer Bestimmung des Reichministers der Finanzen bei der Hebestelle durch eine Erklärung anzumelden. Für die Erzeugnisse, die aus dem außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegenden Gebiet eingeführt werden, ist die Steuererklärung bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben. Abweichend von der Vorschrift des § 170 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist die mündliche Abgabe der Erklärung unzulässig.

Steueraufsicht

§ 9

Die Betriebe, die steuerbare Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Die Steuerbeamten dürfen in diesen Betrieben unentgeltlich Proben von Rohstoffen und steuerbaren Erzeugnissen entnehmen.

Der Reichsminister der Finanzen kann im Falle des Bedürfnisses neben den gesetzlich vorgeschriebenen besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Er kann Betriebe aller Art, die Kohlensäure absetzen oder verwenden, der Steueraufsicht unterwerfen.

Erleichterungen für Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art

§ 10

Für Inhaber der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betriebe kann auf Antrag als Steuer ein Abfindungsbetrag festgesetzt werden; in diesem Falle finden die Vorschriften im § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 keine Anwendung. Der Abfindungsbetrag wird längstens für den Zeitraum eines Rechnungsjahrs im voraus durch das Finanzamt (Hauptzollamt) in vierteljährlichen Teilen bindend festgesetzt. Die vierteljährlichen Teile werden am fünfzehnten Tage des ersten Monats des folgenden Kalendervierteljahrs fällig.

Die Abfindung ist bei erwiesener steuerlicher Unzuverlässigkeit zu entziehen.

Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 11

Für Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, in denen die Erzeugnisse ausschließlich mit versteuerten konzentrierten Kunstlimonaden oder mit versteuerten Grundstoffen hergestellt werden, kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen von der Besteuerung der Enderzeugnisse abgesehen werden.

Steuerhinterziehung

§ 12

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Steuerhinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn Erzeugnisse, für die eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet werden (§ 8);
2. wenn mit der Herstellung steuerbarer Erzeugnisse begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise erfolgt ist;
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden;
4. wenn fertige unversteuerte Erzeugnisse vom Hersteller in anderen als den auf Grund der Ausführungsbestimmungen angemeldeten Räumen aufbewahrt werden;
5. wenn Erzeugnisse, für die Steuerfreiheit auf Grund von § 2 Nr. 1 in Anspruch genommen wird, an andere als die bei der Herstellung beschäftigten Personen abgegeben werden;
6. wenn in einem Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art die vorgeschriebenen Zählwerke (§ 3 Abs. 2) in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört werden, daß die Menge, für welche die Steuer zu entrichten ist, nicht oder zu gering angegeben wird;
7. wenn der Inhaber eines Betriebs der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, obwohl er weiß, daß das Zählwerk die Menge, für welche die Steuer zu entrichten ist, nicht oder zu niedrig angibt, das Herstellungsgerät ohne ausdrückliche Zustimmung der Finanzbehörde zur Herstellung steuerbarer Erzeugnisse benutzt oder benutzen läßt.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367 und 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Nachsteuer

§ 13

Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb eines Herstellungsbetriebs im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachversteuerung.

Lieferungsverträge

§ 14

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferungen von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der Steuer zu zahlen.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise einzuhalten, ist er berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise eintreten zu lassen.

Die Vorschriften in den Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Die Länder erhalten das Aufkommen an Mineralwassersteuer in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich (Länderanteil). Der Länderanteil wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Länder sind verpflichtet, ihre Anteile an der Steuer in voller Höhe den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu überweisen. Die Unterverteilung auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) bestimmt die Landesgesetzgebung.

Die Mineralwassersteuer ist eine Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

Auf die Feststellung und die Fälligkeit der Anteile der Länder an der Mineralwassersteuer finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Durchführungsbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats; jedoch ist er ermächtigt, die erstmaligen Bestimmungen vorläufig in Kraft zu setzen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 16. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930. Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1930 werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen an Stelle der bisherigen Jahresleistungen (einschließlich der Zuschläge gemäß § 10 Buchstabe b des Gesetzes) zugunsten des Reichs 350 Millionen Reichsmark erhoben. Von diesem Betrage gilt ein Betrag von 70 Millionen Reichsmark dadurch als getilgt, daß aus der bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gebildeten Ausgleichs- und Sicherungsrücklage 70 Millionen Reichsmark bis zum 15. Mai 1930 an das Reich abgeführt werden. Demgemäß wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1930 auf 6,1 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens bemessen.

§ 2

Die Umlage wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1930 und 15. Februar 1931 fällig.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 4

Für das Rechnungsjahr 1931 wird an Stelle des im § 1 bezeichneten Betrags von 350 Millionen Reichsmark ein Betrag von 230 Millionen Reichsmark erhoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit der im Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 vorgesehenen Ingangsetzung des Neuen Planes in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.
Vom 15. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder und Gemeinden sind für das Kalenderjahr 1930 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr nicht verpflichtet, die nach dem Reichsbewertungsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) festgestellten Einheitswerte ihren Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern zugrunde zu legen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes. Vom 15. April 1930.

Auf Grund des Artikel VII § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird hiermit verordnet:

§ 1

Umsatz im Einzelhandel im Sinne des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes liegt vor, wenn das Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände weder zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — noch zum Verbrauche bei der gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt.

§ 2

Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, sind diejenigen, bei denen im vorangegangenen Steuerabschnitte von dem Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes mehr als 75 vom Hundert auf Lieferungen der im § 1 genannten Art entfallen.

§ 3

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Steuerabschnitts (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und § 15 des Umsatzsteuergesetzes) ist maßgebend der Umsatz, der sich aus den Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes) für die Umsätze dieses Steuerabschnitts ergibt. Ist dieser Steuerabschnitt kürzer als ein Jahr, so ist der Gesamtumsatz nach den Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen für diesen Steuerabschnitt in einen Jahresumsatz umzurechnen.

§ 4

Bei den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes genannten Unternehmen unterliegt nur der 1 Million Reichsmark übersteigende Teil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes der erhöhten Steuer. Bei den vierteljährlichen Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen ist daher jeweilig ein Betrag von 250 000 Reichsmark lediglich der Umsatzsteuer in Höhe von achtundeinhalb vom Tausend zu unterwerfen.

§ 5

Die nach § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes zur Entrichtung einer erhöhten Steuer verpflichteten Unternehmen haben in ihren Aufzeichnungen (§ 13 des Umsatzsteuergesetzes) die Entgelte nach den Umsätzen im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels zu trennen.

§ 6

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1930	Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Beteiligung des Reichs an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 5. April 1930 S. 143

Verordnung zur Anpassung des Liquidationsschädengesetzes und des Reichsausgleichsgesetzes an die Veränderungen der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Vom 10. April 1930 ..... S. 143

Verordnung über die Handwerkskammerwahlen. Vom 14. April 1930 ..... S. 144

Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien. Vom 14. April 1930 ..... S. 144

Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste. Vom 17. April 1930 ..... S. 144

Gesetz über die Beteiligung des Reichs an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 5. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beteiligung des Reichs an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse eine Stammeinlage dieser Kasse in Höhe von 50 Millionen Reichsmark zu übernehmen und bis zur Übernahme einen Teilbetrag von 50 Millionen Reichsmark des im Jahre 1925 aus Kassenmitteln gewährten Kredits der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse als vom 1. Januar 1929 ab zinsloses Darlehen zu belassen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung zur Anpassung des Liquidationsschädengesetzes und des Reichsausgleichsgesetzes an die Veränderungen der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Vom 10. April 1930.

Auf Grund des Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1930 über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teiles X des Vertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. II S. 539) wird verordnet:

§ 1

In den Fällen des § 13 Abs. 5 und des § 35 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) ist die Entschädigung, anstatt auf der Grundlage der Gutschrift, auf der Grundlage des Friedenswertes zu gewähren, sofern die Liquidation nachgewiesen und im Falle des § 13 Abs. 5 des Liquidationsschädengesetzes außerdem ein Liquidationserlös erzielt worden ist.

§ 2

Gelten auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung Forderungen oder Schulden als im Ausgleichsverfahren geregelt, ohne daß eine Gutschrift erfolgt, so hat das Reichsausgleichsamt die im Abschnitt II 3 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) vorgesehene Abrechnung der Partei nach dem Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Vereinbarung zu erteilen, soweit bei Fortführung des Ausgleichsverfahrens eine Gutschrift für die Forderung oder Schuld voraussichtlich erfolgt wäre. § 14 des Reichsausgleichsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Für die Anwendung der Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes gilt

1. als Betrag der Gutschrift: der Betrag, der voraussichtlich gutgeschrieben worden wäre;
2. als Tag der Gutschrift, als Tag der Befriedigung einer gegen einen Deutschen angemeldeten Forderung im Sinne des § 14 des Reichsausgleichsgesetzes sowie als Tag des Zinslaufbeginns gemäß § 36 des Reichsausgleichsgesetzes: der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung; sofern die zwischenstaatliche Vereinbarung später abgeschlossen wird, der Tag ihres Inkrafttretens.

§ 3

Für die noch im Ausgleichsverfahren zwischen den Ämtern anhängigen, nicht unter § 2 fallenden Forderungen und Schulden gelten folgende Bestimmungen:

Das Reichsausgleichsamt hat, soweit es zur Vermeidung von Unbilligkeiten erforderlich ist,

1. einem Gläubiger, dessen Forderung es ohne seine Zustimmung aus dem Ausgleichsverfahren zurück-

zieht, eine Abrechnung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II 3 des Reichsausgleichsgesetzes zu erteilen,

2. gegenüber einem Schuldner, dessen Schuld es ohne seine Zustimmung einem anderen Ausgleichsamte gutschreibt, von der Erteilung einer Abrechnung abzusehen.

§ 4

Gegen die Abrechnungen des Reichsausgleichsamts sowie gegen seine Entscheidungen, durch welche die Erteilung einer Abrechnung abgelehnt wird, steht dem Betroffenen wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 50 bis 53 des Reichsausgleichsgesetzes zu.

Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die in Betracht kommende Forderung oder Schuld nicht im Ausgleichsverfahren zu regeln sei.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. April 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung über die Handwerkskammerwahlen. Vom 14. April 1930.

Auf Grund des Artikel IX § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 21) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Neuwahlen zu den Handwerkskammern nach den Vorschriften der §§ 103a ff. der Gewerbeordnung haben bis zum 1. November 1930 zu erfolgen.

Berlin, den 14. April 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich

Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien. Vom 14. April 1930.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Hinsichtlich der Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Betäubungsmittel enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten für den Verkehr im Inland die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften gelten auch für Arzneien, deren Gehalt, berechnet auf Morphin, nicht mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain, nicht mehr als 0,1 vom Hundert beträgt. Sie gelten jedoch nicht für Arzneien, die in den Apotheken ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

§ 2

(1) In den Ankündigungen sowie auf dem Arzneibehältnis und seiner Umhüllung ist ungekürzt und deutlich lesbar anzugeben:

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,
2. die in der einzelnen Packung der Arznei enthaltene Menge dieses Stoffes,
3. das Gesamtgewicht oder die Gesamtmenge der in der Packung enthaltenen Arznei.

(2) Statt dieser Angaben ist bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, folgendes anzugeben:

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,
2. die in der einzelnen Teilmenge der Arznei enthaltene Menge des Stoffes,
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

§ 3

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Juli 1930 in Kraft.

(2) Arzneien in Packungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1930, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1931 abgegeben werden.

Berlin, den 14. April 1930.

Der Reichsminister des Innern
Wirth

Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste. Vom 17. April 1930.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 25. April 1930 verordnet was folgt:

Der Zoll für Weizen und Spelz der Nr. 2 des Zolltarifs wird auf 15 Reichsmark für 1 Doppelzentner, der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung auf 10 Reichsmark für 1 Doppelzentner und der Zoll für andere Gerste der Nr. 3 des Zolltarifs auf 15 Reichsmark für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 17. April 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage
Ernst

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1930	Nr. 14

Inhalt: Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform. Vom 28. April 1930 ..... S. 145
Gaststättengesetz. Vom 28. April 1930 ..... S. 146
Achte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 16. April 1930 S. 151
Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 24. April 1930 ..... S. 152
Druckfehlerberichtigung ..... S. 152

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 19. April 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Einlösung der Reichsbanknoten.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 23. April 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichshaushaltsordnung.

Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform. Vom 28. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Sicherung der Arbeitslosenversicherung

§ 1

Abweichend von § 153 Abs. 3 und § 245 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt bis auf weiteres für das Reichsgebiet einheitlich $3^1/_2$ vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 Nr. 1, 3 und 4 und § 163 des Gesetzes finden Anwendung.

§ 2

(1) Kann der Bedarf der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus den Beiträgen und aus dem Notstock nicht völlig gedeckt werden, obwohl der Beitrag rechtzeitig einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt ist, so gewährt das Reich Zuschüsse, deren Höhe alljährlich im Reichshaushalt festgesetzt wird.

(2) Für das Rechnungsjahr 1930 beträgt der Reichszuschuß 150 Millionen Reichsmark.

§ 3

Um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt zu erleichtern, soll der Vorstand der Reichsanstalt die erforderlichen Maßnahmen auf dem Wege der Verwaltung treffen. Zum gleichen Zwecke soll er der Reichsregierung Vorschläge zur Reform des Gesetzes unterbreiten.

§ 4

Übersteigt der tatsächliche Bedarf der Reichsanstalt sowohl die eigenen Mittel der Reichsanstalt wie auch die Reichszuschüsse, so hat das Reich der Reichsanstalt entsprechend § 163 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Darlehen zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Reichsregierung nach Prüfung weiterer Ersparnismöglichkeiten auf dem Wege der Gesetzgebung alsbald eine Gesetzesvorlage einzubringen hat, die entweder durch Erhöhung des Beitrags die Rückzahlung der Darlehen ermöglicht oder durch eine Reform des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellt oder zur Deckung der für die Darlehen aufzuwendenden Beträge dem Reiche die notwendigen Mittel zuführt.

§ 5

Dem Notstock der Reichsanstalt (§ 159 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) sind durch den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1930 50 Millionen Reichsmark aus der Industrieaufbringungsumlage sowie das 1425 Millionen Reichsmark übersteigende Lohnsteueraufkommen bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Reichsmark zuzuführen.

§ 6

Die Verpflichtungen der Reichsanstalt aus den bis zum 31. März 1930 ihr vom Reiche gewährten Darlehen kommen bei der Beurteilung des Ausgleichs der Einnahmen und Ausgaben nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

Artikel II

An Stelle des im § 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) für die Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1935

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Mai 1930)

vorgesehenen Betrags von jährlich 40 Millionen Reichsmark für Zwecke der Invalidenversicherung sind für die Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1940 jährlich 20 Millionen Reichsmark für Zwecke der Invalidenversicherung in den ordentlichen Haushalt bei den fortdauernden Ausgaben einzustellen.

Artikel III
Steuersenkung und Ausgabenersparnis

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird beauftragt, gemeinsam mit dem Reichssparkommissar ein langfristiges Sparprogramm aufzustellen, das die Grundlage für eine Steuersenkung schafft und namentlich auch eine baldige Senkung der fortdauernden Ausgaben gewährleistet.

Von den Ausgaben des ordentlichen Haushalts für 1930 sind mindestens 600 Millionen Reichsmark im Haushalt für 1931 einzusparen.

Die durch Verminderung der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts eintretenden Ersparnisse sind unter Berücksichtigung der Kassenlage sowie der Zuschläge oder Abschläge, die sich aus der Entwickelung der Einnahmen des Reichs ergeben, für Senkungen von direkten Steuern zu verwenden.

Artikel IV
Inkrafttreten

Artikel I § 1 tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Berlin, den 28. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gaststättengesetz. Vom 28. April 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Erlaubnis zum Gewerbebetriebe

§ 1

(1) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

(3) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen,

a) unter denen ein Bedürfnis (Abs. 2) für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,
b) unter denen der Handel mit Branntwein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

§ 2

(1) Wird ein Bedürfnis nachgewiesen (§ 1 Abs. 2), so ist die Erlaubnis nur zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des Glücksspiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen wird,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,
3. wenn die zum Betriebe des Gewerbes oder die zum Aufenthalte der Arbeiter und Angestellten des Betriebs bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht,
5. wenn die zum Betriebe bestimmten Räume in der in Ziffer 1 genannten Art mißbraucht worden sind, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt werden wird.

(2) Bei juristischen Personen oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen gelten als Antragsteller im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist bei Gast- und bei Schankwirtschaften für eine bestimmte Betriebsart, für bestimmte Arten von Getränken und für bestimmte Räume zu erteilen. In der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder zum Ausschank geistiger Getränke ist die Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke enthalten.

(2) Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist für bestimmte Räume zu erteilen. Sie kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß der Kleinhandel mit Branntwein dem Antragsteller nur im Betrieb eines von ihm in einer offenen Verkaufsstelle geführten Geschäfts bestimmter Art erlaubt wird.

(3) Die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein schließt die Erlaubnis zum Kleinhandel ein.

(4) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht dieses Gesetz es zuläßt.

§ 4

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren der Betrieb begonnen sein muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht be-

stimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis beginnt. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Betrieb seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5

(1) Die einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein erteilte Erlaubnis erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erteilung. Erlaubnisse, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt worden sind, erlöschen mit dem Ablauf von 30 Jahren nach diesem Tage.

(2) Ist die Erlaubnis in einem dieser Fälle erloschen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Widerruf zulassen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 6

(1) Die Ausübung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter ist nur mit besonderer Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis) der für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe zuständigen Behörde gestattet.

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und des § 4 gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretungserlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine bedürfen einer Stellvertretungserlaubnis gemäß Abs. 1 nur, wenn sie den Betrieb durch andere Personen als die Antragsteller (§ 2 Abs. 2) führen.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die einen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe von einem anderen übernehmen, zur Ausübung des Gewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als 3 Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dabei sind ortsansässige Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel vor anderen zu berücksichtigen. Dem Betriebsinhaber können Auflagen gemacht werden.

(2) Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die näheren Anordnungen treffen.

§ 9

(1) Der Ausschank von Milch in Räumen, die dem Milchverkaufe dienen, bedarf während der für den Milchverkauf festgesetzten Verkaufszeit keiner Erlaubnis.

(2) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.

§ 10

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann bestimmen, daß der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweins für die Dauer von höchstens 4 Monaten und, wo dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens 6 Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahre keiner Erlaubnis bedarf.

(2) Personen, die nach Maßgabe des Abs. 1 selbsterzeugten Wein oder Apfelwein ausschenken wollen, haben der Ortspolizeibehörde die Menge des selbsterzeugten und zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweins sowie den Zeitraum, während dessen der Ausschank erfolgen soll, anzumelden.

§ 11

(1) Dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft können von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bei Erteilung oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden:

a) zum Schutze der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

(2) Ist in einem Betriebe der Ausschank geistiger Getränke gestattet, so hat der Betriebsinhaber auch nicht geistige Getränke bereit zu halten.

II. Verlust der Gewerbebefugnis

§ 12

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe oder zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter muß von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn sie der Betriebsinhaber vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn der für die Zurücknahme zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 rechtfertigen würden,
2. wenn sie der Betriebsinhaber durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen,
3. wenn die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt geändert wird, oder wenn andere als die zugelassenen Getränke ausgeschenkt oder andere als die zugelassenen Räume zum Betriebe verwendet werden,
4. wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
5. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter die gemäß § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
6. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter in dem Betriebe Personen beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist.

§ 13

(1) Der Kleinhandel mit Bier oder Wein sowie der Ausschank von Milch im Falle des § 9 können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb einer Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein ohne Erlaubnis ausgeübt hat und deshalb innerhalb der letzten 3 Jahre rechtskräftig bestraft worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(3) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Handel mit Bier oder Wein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

III. Umfang der Gewerbebefugnis

§ 14

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dabei ist anzuordnen, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist.

(2) Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, worüber die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet. Der Ausschank von Branntwein in Gast- oder Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

§ 15

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Morgenstunden sowie an höchstens zwei Tagen in der Woche, insbesondere an Lohn- oder Gehaltszahlungstagen, Wahltagen für den Reichstag, den Landtag oder die Gemeindevertretung, ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16

(1) Verboten ist:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genusse zu verabreichen;
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genusse zu verabreichen;
3. geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene zu verabreichen;
4. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel durch Automaten feilzuhalten;
5. das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen;
6. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel-, Sport-Plätzen oder -Hallen zu verabreichen.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die über die Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 17

(1) Die Beschäftigung einer Person bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 gegeben sind. Die zu-

ständige Behörde kann die Wiederbeschäftigung gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(2) Über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Bestimmungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

IV. Verfahren

§ 18

Die oberste Landesbehörde bestimmt die zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Dabei muß das Verfahren bei der Erteilung (§§ 1 und 6) oder Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), bei der Erteilung von Auflagen (§ 11) und bei der Untersagung (§ 13) folgende Grundsätze einhalten:

1. Der Bescheid muß schriftlich erteilt werden; er muß mit Gründen und einer Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel versehen sein, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Weiterführung eines bestehenden Betriebs erteilt wird. In dem Bescheide, durch den die Erlaubnis zum Betrieb eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe erteilt wird, müssen die Betriebsart, die zugelassenen Räume sowie die dem Betriebsinhaber etwa gemachten Auflagen und bei Gast- oder Schankwirtschaften die Arten der zugelassenen Getränke bezeichnet sein.
2. Das Verfahren muß, soweit in Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften der §§ 20, 21, 21a der Gewerbeordnung genügen; soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch der Nachweis des Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2) der gerichtlichen Nachprüfung. Ist die Entscheidung erster Instanz von einem Kollegium getroffen, so muß die Anfechtungsbefugnis auch einem Vertreter des öffentlichen Interesses zustehen.

§ 19

(1) Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt, gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 1, das Jugendamt und die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Bescheid diesen Stellen mitzuteilen; sie können gegen den Bescheid die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, daß ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) nicht vorhanden ist. Sind in einer Gemeinde oder einem Bezirke mehrere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorhanden, so bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die im Sinne dieser Vorschrift zuständige Vereinigung.

§ 20

Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

§ 21

(1) Die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde hat über die von ihr gemäß § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnisse ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirke das Bedürfnis übersteigt, für längstens 3 Jahre anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraums, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

(3) Gegen eine Anordnung nach Abs. 2 oder die Versagung der in ihr vorgeschriebenen Genehmigung findet kein Rechtsmittel statt, soweit die Maßnahme von der obersten Landesbehörde getroffen ist. Ist die Maßnahme dagegen von einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle getroffen, so ist die Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zugelassen.

§ 22

(1) Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kleinhandel mit Bier oder Wein oder der Ausschank von Milch untersagt worden ist.

(2) In den Fällen des § 12 kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die Schließung außer Kraft. Die zuständige Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

V. Anwendungsbereich

§ 23

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, auch ohne daß ein Gewerbebetrieb vorliegt, wenn sie Getränke ausschen-

ken oder Branntwein im kleinen absetzen; dies gilt nicht für den Ausschank von Getränken und den Absatz von Branntwein im kleinen an Angestellte oder Arbeiter dieser Vereine oder Gesellschaften.

(2) Die Bestimmungen über die Polizeistunde (§ 14) finden auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur Anwendung, wenn sie in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden. Die oberste Landesbehörde kann diese Bestimmungen auch auf Zusammenkünfte in Räumen ausdehnen, die im Eigentume dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen worden sind, soweit in diesen Räumen Getränke ausgeschenkt werden.

§ 24

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über den Bedürfnisnachweis (§ 1 Abs. 2), über die Lage der Räume (§ 2 Ziffer 3) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4); auch diese Vorschriften finden jedoch Anwendung, falls die Gast- oder Schankwirtschaft binnen der der Stellung des Antrags vorhergehenden letzten 3 Jahre nicht betrieben worden ist. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch die im Abs. 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

(3) Eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgende Beschränkung der Realgewerbeberechtigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 25

Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2, der §§ 14, 17 und des § 22 Abs. 1 finden auf Speisewirtschaften entsprechende Anwendung.

§ 26

Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe gelten, ganz oder teilweise für den Kleinhandel mit Bier Anwendung finden.

§ 27

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime der Wehrmacht sowie ihre Messen an Bord, deren Betrieb sich auf den Kreis der Wehrmacht beschränkt;
2. auf die Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime der Polizei, deren Betrieb sich auf den Kreis der Polizei beschränkt;
3. auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen, soweit diese nach § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
4. auf den Vertrieb von vergälltem Branntwein.

(2) Die Reichsregierung kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden, ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Die im Satz 1 genannten Betriebe, die bei den daselbst erwähnten Eisenbahnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind, können, wenn der Betriebsinhaber binnen Monatsfrist seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag fortgeführt werden.

§ 28

Soweit bisher in Bayern der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. Für die Schließung eines solchen Betriebs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Ziffer 1, 3 bis 6 entsprechend.

VI. Strafvorschriften

§ 29

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die nach § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
2. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe Personen beschäftigt, deren Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist,
3. in einem der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe als Stellvertreter tätig ist, obwohl die Erlaubnis hierzu nicht erteilt oder zurückgenommen ist,
4. seine Tätigkeit bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe wissentlich fortsetzt, nachdem seine Beschäftigung untersagt worden ist (§ 17 Abs. 1),
5. den auf Grund des § 17 Abs. 2 oder den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 69) erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
6. als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen,
7. als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungs-

orts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsorte verweilt,

8. den auf Grund des § 15 oder des § 23 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 oder des § 16 zuwiderhandelt,
9. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht,
10. als Gast in einer Gast- oder Schankwirtschaft verweilt, die unbefugt betrieben wird,
11. einer Vorschrift zuwiderhandelt, die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verbietet.

§ 30

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein unbefugt ausübt,
2. Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. den Kleinhandel mit Bier oder Wein, den Ausschank von Milch oder den Betrieb einer Speisewirtschaft trotz Untersagung fortsetzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wegen Übertretung der Vorschriften des § 16 Ziffer 1 oder 2 wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten drei Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

(1) Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

(2) Als Stundung im Sinne des Abs. 1 gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Forderungen aus dem Ausschank in einer Gastwirtschaft an die zur Beherbergung aufgenommenen Gäste und auf Forderungen aus dem Ausschank von Branntwein, der üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt wird, keine Anwendung.

§ 32

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33, § 35 Abs. 4 Satz 2 werden gestrichen;
2. im § 40, § 49 Abs. 1 Satz 1 und im § 53 Abs. 2 werden die Verweisungen auf § 33 gestrichen.

§ 33

Es werden aufgehoben:

1. § 365 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz vom 12. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 170), betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern;
3. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 267), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung;
4. die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 183);
5. das Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 69);
6. § 107 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405);
7. Artikel I des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147).

§ 34

Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die durch § 32 oder § 33 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 35

Auf die im § 1 Abs. 1 erwähnten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich

Achte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Vom 16. April 1930*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 96 vom 25. April 1930.

Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I Seite 375) wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Berlin, den 16. April 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 24. April 1930.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke zu 3 Reichsmark oder 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei den Stücken zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseite der Münzen zeigt in dem von einem Stäbchen umgebenen Mittelfeld eine Teilansicht der Erdkugel, die von dem Luftschiff „Graf Zeppelin" in westöstlicher Richtung überflogen wird. Die beiden Enden des Luftschiffes ragen über das das Mittelfeld umgebende Stäbchen hinaus. Zwischen diesem Stäbchen und dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Rande befinden sich im oberen Teil in Antiqua die Worte „Graf Zeppelin" und im unteren Teil in Antiqua die Worte „Weltflug 1929". Das Münzzeichen befindet sich unten über dem das Mittelfeld umgebenden Stäbchen.

Auf der Wertseite befinden sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Antiqua die Worte „Deutsches Reich 1930" und davon am Anfang und am Ende durch je einen Punkt getrennt im unteren Teil in Antiqua die Worte „3" oder „5 Reichsmark". In der Mitte befindet sich der Reichsadler.

Das 3-Reichsmark-Stück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt. Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt. Das 5-Reichsmark-Stück wird im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 24. April 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 6 S. 32) sind folgende Druckfehler enthalten:

Im § 2 Ziffer 2 Zeile 2 muß es statt „Steinkohlenbezirke" lauten „Steinkohlenbezirk",

im § 2 Ziffer 5 und 6 muß es statt „Bergmannssiedlungen" lauten „Bergmannssiedelungen",

im § 5 Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „Beteiligten" lauten „beteiligten".

In dem Gesetz über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 12 S. 131) muß es im Artikel 5 VII § 1 Abs. 1 statt „1. Juni 1930" heißen: „1. Juli 1930".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

153

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1930	Nr. 15

Inhalt: Sechste Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 30. April 1930 ..... S. 153

Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 3. Mai 1930 ..... S. 153

Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichgebührenordnung. Vom 3. Mai 1930 ..... S. 153

Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 3. Mai 1930 ..... S. 158

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. Mai 1930 ..... S. 163

Druckfehlerberichtigung ..... S. 164

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 2. Mai 1930, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Überleitungsabkommen über Personenstandsregister. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über weitere Beitritte zum Vertrag über die Achtung des Krieges. — Bekanntmachung über Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 durch Italien.

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 9. Mai 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-schweizerischen Vertrag über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein. — Gesetz über die Anwendung des deutsch-englischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 auf gewisse Mandatsgebiete. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr.

Sechste Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 30. April 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im Mai 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 30. April 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 101 vom 2. Mai 1930.

Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 3. Mai 1930.

Auf Grund der §§ 16 und 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 607) und die Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065) in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei soweit zu ändern, als erforderlich ist, um sie zu vereinheitlichen.

Berlin, den 3. Mai 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich

Bekanntmachung der neuen Fassung der Eichgebührenordnung. Vom 3. Mai 1930.

Auf Grund der Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100), vom 29. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 193), vom 15. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 412), vom 26. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 207) und vom 19. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 85) nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Mai 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich

Eichgebührenordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im § 2 festgesetzten Gebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von ihr gestattet sind, darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 *RM* erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,10 *RM* zu berechnen. Die Aufbringung der vorgeschriebenen Raumgehalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so ist ein Zuschlag zu den Gebühren in Höhe von 5 vom Hundert der für die Neueichung geltenden Gebühren zu entrichten. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 *RM* für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten. Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.

Für die Überlassung der von der Amtsstelle gestellten Normale und Prüfungsmittel für Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder eine Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Meßgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) versäumt sind oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die halbe Eichgebühr sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Meßgerät zu entrichten.

Sind mehrere Meßgeräte vorgelegt, so sind Gebühren und Zuschläge nur für dasjenige Meßgerät zu berechnen, für welches die höchste Gebühr festgesetzt ist; mindestens sind 10 *RM* anzusetzen unter Anrechnung der aus Eichungen und Prüfungen fälligen Gebühren.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Ziffer 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und der Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegstrecken, welche nicht mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder bestimmungsgemäß hätten zurückgelegt werden können.

8. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nacheichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

9. Werden Meßgeräte, auf welche die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, neu zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

§ 2

Eichgebühren

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

A. Maßstäbe und Bandmaße

a)	Maßstäbe aus Metall	
	von 1 Meter und weniger	0,40 *RM*
	längere	0,60 »
b)	Maßstäbe aus anderen Stoffen	
	von 2 Meter und weniger	0,20 »
	längere	0,40 »
c)	Bandmaße	
	von 2 Meter und weniger	1,00 »
	längere	2,00 »
d)	Präzisionsmaßstäbe	1,00 » .

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

a)	Dickenmaße (Kluppmaße) von jeder Länge	0,60 *RM*
b)	Meßmaschinen zum Messen von Drahtlängen	2,00 »
c)	Meßmaschinen zum Messen von Stofflängen	5,00 » .

Die Gebühren unter A und Ba gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

a)	Für jedes Planimeter	6,00 *RM*
b)	für jede Flächenmeßmaschine	20,00 » .

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

A. Flüssigkeitsmaße

a)	Flüssigkeitsmaße in Flaschenform aus Glas (Flaschen aus Glas)	
	von 0,5 Liter und weniger	0,05 *RM*
	von mehr als 0,5 Liter bis 2 Liter	0,10 »
	» » » 2 » » 10 »	0,20 »
	» » » 10 »	0,30 »

b) andere Flüssigkeitsmaße

von 1/4 Liter und weniger	0,10	»
» 0,5 »	0,20	»
» 1 bis 2 Liter	0,30	»
größere	1,00	» .

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit einem Inhalt

von 1 Liter und weniger	0,50	RM
von mehr als 1 Liter bis einschl. 2 Liter	1,00	»
2 » » » 10 »	2,00	»
10 » » » 20 »	3,00	»
20 » » » 50 »	4,00	»
50 » » » 100 »	5,00	»
100 » » » 200 »	6,00	»
200 » » » 400 »	7,00	»
400 » » » 600 »	8,00	»
600 » » » 800 »	9,00	»
800 » » » 1 000 »	10,00	»
1 000 » für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,00	» .

Bei Meßwerkzeugen mit mehreren Meßkammern ist die Gebühr für jede Meßkammer zu erheben.

2. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn das Meßwerkzeug in der Amtsstelle mit einem anderen Füllgut als Wasser geprüft werden muß. Die Verdoppelung tritt nicht ein, wenn das Füllgut zur Verfügung gestellt wird.

3. Muß die Richtigkeit unter verschiedenen Bedingungen geprüft werden, so ist zur Gebühr nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

4. Bei Meßwerkzeugen mit Zählwerk wird ein Zuschlag erhoben von ..... 0,50 RM.

b) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

Auf den Gesamtinhalt findet Buchstabe a Anwendung. Außerdem ist ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

c) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

Zu der Gebühr nach Buchstabe a ist für jeden zu prüfenden Teilabschnitt ein Zuschlag von 10 vom Hundert zu erheben.

d) Milchmaße

Für jedes einfache Milchmaß	2,00	RM
» Milchmaße mit zwei Meßbehältern	4,00	» .

e) Meßeimer für Mineralöle

Meßeimer mit 4 Maßgrößen	2,00	RM
» » 6 »	3,00	»
» » mehr als 6 Maßgrößen	4,00	» .

III. Fässer

1. Raumgehaltsermittlung.

Fässer von 55 Liter und weniger	0,50	RM
mehr als 55 bis einschl. 110 Liter	0,80	»
» » 110 » » 210 »	1,20	»
» » 210 » » 410 »	1,60	»
» » 410 » » 610 »	2,00	»
» » 610 » » 810 »	2,50	»
» » 810 » » 1 000 »	3,00	»
» » 1 000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,00	» .

2. Taraermittlung.

Für jedes Faß	0,50	RM.

3. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der Gebühren unter 1 oder 2 erhoben.

4. Erweist sich ein Faß während der Füllung oder Näßung als undicht, so ist die Gebühr für Prüfung ohne Stempelung zu erheben. Bei Prüfungen an der Amtsstelle findet Ziffer 3 Anwendung.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

A. Zylindrische Maße

Von 1/4 Liter und weniger	0,10	RM
» 0,5 Liter	0,20	»
» 1 bis 2 Liter	0,30	»
größere	1,00	» .

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße

a) Kastenmaße	1,00	RM
b) Lösch- und Ladegefäße	1,00	»
c) Förderwagen und Fördergefäße	1,00	»
d) Rahmen- oder Aufsetzmaße	1,00	»
e) Kumtmaße	5,00	» .

C. Meßrahmen für Brennholz

Für jeden Meßrahmen	0,40	RM.

V. Gewichte

A. Handelsgewichte

1. Gewichte mit Justierhöhlung

von 50 Gramm und weniger	0,20	RM
» 100 bis 500 Gramm	0,30	»
» 1 und 2 Kilogramm	0,40	»
» 5 Kilogramm	0,60	»
» 10 und 20 Kilogramm	0,80	»
» 50 Kilogramm	1,00	» .

2. Gewichte ohne Justierhöhlung

von 50 Gramm und weniger	0,10	RM
» 100 bis 500 Gramm	0,20	»
» 1 bis 5 Kilogramm	0,30	»
» 10 und 20 Kilogramm	0,60	»
» 50 Kilogramm	1,00	» .

B. Präzisionsgewichte

Von 5 Gramm und weniger	0,10 RM
» 10 bis 50 Gramm	0,20 »
» 100 bis 500 Gramm	0,40 »
» 1 und 2 Kilogramm	0,80 »
» 5 » 10 »	1,20 »
» 20 » 50 »	2,00 » .

C. Goldmünzgewichte

Für jedes Goldmünzgewicht ..... 0,50 RM.

VI. Waagen

A. Handelswaagen

1. Waagen für eine Höchstlast von

500 Gramm und weniger	0,40 RM
mehr als	
500 Gramm bis einschl. 5 Kilogramm	0,60 »
5 bis einschl. 20 Kilogramm	0,80 »
20 » » 50 »	1,00 »
50 » » 200 »	1,50 »
200 » » 500 »	2,00 »
500 » » 1 500 »	3,00 »
1 500 » » 3 000 »	5,00 »

	ermäßigte Gebühr RM	volle Gebühr RM
mehr als		
3 000 bis einschl. 6 000 Kilogramm	8	12
6 000 » » 9 000 »	10	15
9 000 » » 15 000 »	20	30
15 000 » » 21 000 »	30	45
21 000 » » 31 000 »	40	60
31 000 » » 41 000 »	50	75
41 000 » » 61 000 »	60	90
61 000 » » 81 000 »	70	105
81 000 » » 101 000 »	80	120
101 000 Kilogramm	90	150.

2. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn ein Hebelapparat für die volle Höchstlast oder wenn Normallast für mindestens drei Viertel der Höchstlast der Waage gestellt wird; den Normallasten sind beglaubigte Gewichtsgerätschaften gleichzuachten.

3. Für Laufgewichtswaagen und Schaltgewichtswaagen für Höchstlasten bis 3 000 Kilogramm einschließlich wird zu den Gebühren nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 20 vom Hundert erhoben. Der Zuschlag bleibt außer Ansatz, wenn für die Prüfung der Laufgewichts- oder Schaltgewichtseinrichtung Gebühren gemäß Ziffer 4, 7 oder 8 erhoben worden sind.

4. Für die nicht im Zusammenhange mit der Waage oder dem Waagebalken vorgenommene Sonderprüfung eines Schaltgewichtssatzes sind 6 RM, für die Sonderprüfung einzelner Schaltgewichte sind 0,30 RM für jedes Gewicht zu erheben.

5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung werden zu den Gebühren nach Ziffer 1 bei Höchstlasten

bis zu 5 Kilogramm	2,00 RM
von mehr als	
5 bis einschl. 50 Kilogramm	3,00 »
50 » » 500 »	5,00 »
500 » » 3 000 »	10,00 »
3 000 Kilogramm	20,00 »

als Zuschlag erhoben. Ziffer 3 findet keine Anwendung.

6. Bei Doppelwaagen ist die Summe der für jede der beiden Einzelwaagen nach ihrer Höchstlast berechneten Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen. Für die zusätzlichen Prüfungen der Verbundwaagen wird ein Zuschlag von 20 vom Hundert der nach Satz 1 berechneten Summe erhoben. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn für eine der Einzelwaagen, beziehungsweise für die größere, die Bedingung in Ziffer 2 erfüllt ist.

7. Für die besondere Prüfung und Stempelung der Einteilung eines Laufgewichtswaagebalkens (Kerbenprüfung) sind 3 RM, für die Prüfung von Normalabschnitten 5 RM zu erheben. Werden beide Prüfungen zusammen ausgeführt, so beträgt die Gesamtgebühr 6 RM.

8. Für die Prüfung und Stempelung eines Waagebalkens mit Schaltgewichten und für die Prüfung von Normalschaltungen werden Gebühren wie für einen Laufgewichtsbalken (Ziffer 7) erhoben.

9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers oder Preisanzeigers werden 20 vom Hundert der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Gesamtgebühr der Waage als Zuschlag erhoben.

B. Waagen für besondere Zwecke

I. Präzisionswaagen

Waagen für eine größte zulässige Last von	
200 Gramm und weniger	0,60 RM
mehr als	
200 Gramm bis einschl. 500 Gramm	0,90 »
500 » » » 5 Kilogramm	1,50 »
5 bis einschl. 50 Kilogramm	3,00 »
50 » » 200 »	6,00 »
200 » » 500 »	12,00 »
500 Kilogramm	18,00 »

II. Selbsttätige Waagen

1. Selbsttätige Balkenwaagen

Waagen mit einem Füllungsgewichte von	
5 Kilogramm und weniger	6,00 RM
mehr als	
5 bis einschl. 20 Kilogramm	10,00 »
20 » » 100 »	15,00 »
100 Kilogramm	30,00 » .

Außerdem wird für eine zusätzliche Prüfung unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last eine Gebühr von 2 RM erhoben.

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen

a) Für die Prüfung der Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI A für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

b) Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind für jede Waage 20 RM in Ansatz zu bringen.

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

Für die Prüfung einer Waage zum Herstellen gleicher Packungen sind die unter VI A für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauche

Waagen für eine größte zulässige Last von
10 bis einschl. 100 Kilogramm ..... 2,00 RM
mehr als
100 bis einschl. 500 Kilogramm .... 4,00 »
500 » » 2 000 » .... 6,00 » .

Für Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 Kilogramm sind die unter VI A für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

VII. Aräometer

a) Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:
für das Thermoaräometer ..... 2,00 RM
» » Aräometer ohne Thermometer .. 1,50 » .

b) Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:
für das Thermoaräometer ..... 1,50 RM
» » Aräometer ohne Thermometer 1,20 » .

Außerdem wird für jedes Aräometer eine Abfertigungsgebühr erhoben von ..... 0,50 RM.

VIII. Gasmesser

1. Bei einem Betrage des auf dem Gasmesser angegebenen Inhalts des messenden Raumes

a) für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel von
7,5 Liter und weniger ..... 2,30 RM
mehr als
7,5 bis 35 Liter ..... 3,50 »
35 » 75 » ..... 5,00 »
75 » 360 » ..... 8,00 »
360 » 1 200 » ..... 16,00 »
1 200 » 4 500 » ..... 40,00 »
4 500 » 20 000 » ..... 60,00 »
20 000 » 50 000 » ..... 80,00 »
50 000 Liter ..... 100,00 » .

b) für nasse Gasmesser mit schwingender Meßvorrichtung und für Balgengasmesser von
5 Liter und weniger ..... 2,30 RM
mehr als
5 bis 20 Liter ..... 3,50 »
20 » 40 » ..... 5,00 »
40 » 200 » ..... 8,00 »
200 » 700 » ..... 16,00 »
700 » 2 500 » ..... 40,00 »
2 500 » 12 000 » ..... 60,00 »
12 000 » 30 000 » ..... 80,00 »
30 000 Liter ..... 100,00 » .

2. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so wird der vierte Teil der vorstehenden Gebühren erhoben.

3. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,20 RM zu erheben.

IX. Getreideprober

1. Für den Viertelliterprober ..... 2,50 RM
» » Literprober ..... 5,00 »
» » Zwanzigliterprober ..... 50,00 » .

2. Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Waage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

3. Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V A und V B) und für die Eichung der Waage (VI B I).

4. Für die Prüfung einer Waageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile ..... 0,30 RM.

5. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung, die an Zwanzigliterprobern außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, tragen die Gebührenpflichtigen außer den Kosten nach § 1 Ziffer 7 auch die übrigen Kosten für die Entsendung von zwei Beamten gemäß den Bestimmungen der Reisekostenverordnung für Reichsbeamte. Auf diese Kosten sind die Zuschläge zu den Gebühren (§ 1 Ziffer 5 und 6) anzurechnen.

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

a) Vollpipetten jeder Art
bis 10 Kubikzentimeter einschließlich ... 0,30 RM
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich ..... 0,40 «
über 50 bis 250 Kubikzentimeter einschließlich ..... 0,60 »
größere ..... 1,00 » ;

b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke
bis 100 Kubikzentimeter einschließlich ... 0,40 RM
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich ..... 0,50 »
über 500 bis 1000 Kubikzentimeter einschließlich ..... 0,60 »
über 1000 bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich ..... 1,00 »
größere ..... 1,50 » ;

c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken
bis 100 Kubikzentimeter einschließlich ... 0,80 RM
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich ..... 1,20 »
über 500 bis 1000 Kubikzentimeter einschließlich ..... 1,50 »
über 1000 bis 2000 Kubikzentimeter einschließlich ..... 2,00 »
größere ..... 3,00 » .
bei Meßwerkzeugen mit mehr als zwei Marken für jede weitere Marke die Hälfte der Gebühren;

d) Pyknometer
mit Thermometer ..... 2,50 RM
ohne » ..... 2,00 » ;

e) jede Hilfsteilung besonders ..... 0,50 » .

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung

a) Meßwerkzeuge außer Butyrometern

bis 10 Kubikzentimeter einschließlich	1,00 RM
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschl.	1,20 »
» 50 » 100 » »	1,50 »
größere	2,00 » ;

b) Butyrometer ... 0,80 » .

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren wie für diese zu entrichten,

für alle übrigen Geräte ... 2,50 RM.

Außerdem wird für jedes Meßwerkzeug der Gruppen A und B eine Abfertigungsgebühr erhoben von 0,20 RM.

XI. Medizinische Spritzen

Für Spritzen jeder Größe ... 0,30 RM.

Außerdem wird für jedes Meßgerät eine Abfertigungsgebühr erhoben von ... 0,20 » .

XII. Wassermesser

Wassermesser mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit von

10 Kubikmeter und weniger	4,00 RM
mehr als 10 Kubikmeter für jede volle oder angefangene Stufe von 10 Kubikmeter mehr	0,50 » .

XIII. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb

(Herbstgefäße)

1. Herbstgefäße

a) ohne Einteilung

von 20 Liter und weniger	0,60 RM
» 50 »	1,00 »
größere	1,50 » .

b) mit Einteilung

von 20 Liter und weniger	1,00 RM
» mehr als 20 bis einschl. 50 Liter	1,50 »
größere	2,00 » .

2. Für das Anbringen der Marken und der Bezeichnung sowie für Berichtigungen darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

XIV. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien

1. Von 20 Liter und weniger	1,00 RM
» mehr als 20 bis einschl. 50 Liter	1,50 »
größere	2,00 » .

2. Für die Herstellung und Einrichtung der Abstichstäbe und die Markierung der Gefäße darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

§ 3

Die Summe der Gebühren und Zuschläge ist auf volle 5 Reichspfennige nach oben abzurunden.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 3. Mai 1930.

Auf Grund der Verordnung über die Neubekanntmachung der Eichgebührenordnung und der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird die Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1213) und vom 3. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1540) und der Verordnungen vom 13. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 13) und vom 11. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Mai 1930.

Der Reichswirtschaftsminister

H. Dietrich

Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte

Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten.

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

A. Maßstäbe und Bandmaße

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Maßstäben aus Metall von

10	bis einschließlich	7	Meter	6	Millimeter,
6	» »	4	»	4	»
3	und	2	»	2	»
		1	»	1	»
0,5,	0,2, 0,1	»		0,5	»

bei Maßstäben aus anderem Material von

10	bis einschließlich	7	Meter	12	Millimeter,
6	» »	4	»	8	»
3	und	2	»	4	»
		1	»	2	»
		0,5	»	1	»
0,2	und 0,1	»		0,5	»

bei Bandmaßen von

50	und	40	Meter	16	Millimeter,
30	bis einschließlich	20	»	12	»
		15	»	8	»
10	» »	7	»	6	»
6	» »	4	»	4	»
3	und	2	»	2	»
		1	»	1,5	»
		0,5	»	1	» ,

2. für die Einteilung

bei Maßen von mehr als 3 Meter

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen von 3 Meter und weniger

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge so viel wie die Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen jeder Größe

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... 1 Millimeter,

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... 0,2 » .

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

I. Dickenmaße (Kluppmaße)

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Kluppmaßen aus Metall von

2 bis einschließlich 1,6 Meter .. 2 Millimeter,
1,5 » » 0,6 » .. 1 »
0,5 Meter und weniger ..... 0,5 » ;

bei Kluppmaßen aus anderem Material von

2 bis einschließlich 1,6 Meter..... 4 Millimeter,
1,5 » » 0,9 » ..... 2 »
0,8 » » 0,6 » ..... 1,5 »
0,5, 0,4, 0,3 » ..... 1 »
0,2 und 0,1 » ..... 0,5 » ;

2. für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

bei Kluppmaßen aus Holz das Dreifache der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

bei den übrigen Kluppmaßen das Doppelte der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge;

3. für die Einteilung

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge so viel wie die vorstehend angegebenen Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... 1 Millimeter;

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... 0,2 » .

II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Stoffmeßmaschinen

bei Meßlängen bis einschließlich 5 Meter ..... 15 Millimeter,
von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter ..... 3 » ;

bei Drahtmeßmaschinen

für den Umfang des Meßrades ..... $^1/_{500}$ des Sollwerts.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

Die Fehlergrenzen betragen:

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ..... $^1/_{50}$ ihres Sollwerts.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

A. Flüssigkeitsmaße

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

1 Liter oder mehr ..... $^1/_{200}$ des Raumgehalts,
0,5 Liter ..... 5 Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter ..... 2 »
0,05 Liter ..... 1 »
0,02 » ..... 0,8 »
0,01 » ..... 0,4 »
$^1/_4$ » ..... 2,5 »

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr ..... $^1/_{100}$ des Raumgehalts,
0,5 Liter ..... 10 Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter ..... 4 »
0,05 Liter ..... 2 »
0,02 » ..... 1,6 »
0,01 » ..... 0,8 »
$^1/_4$ » ..... 5 » ;

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr ..... $^1/_{50}$ der Maßgröße,
0,5 Liter ..... 20 Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter ..... 8 »
0,05 Liter ..... 4 »
$^1/_4$ » ..... 10 » ;

3. bei Milchmaßen
für jede Maßgröße $^1/_{100}$ des größten Raumgehalts;

4. bei Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße $^1/_{100}$ ihres Raumgehalts.

III. Fässer

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Fässern für Bier

bis zu 10 Liter ..... 0,2 Liter,
über 10 » ..... 1/50 des Raumgehalts;

bei den übrigen Fässern

bis zu 30 Liter ..... 0,2 Liter,
über 30 » ..... 1/150 des Raumgehalts.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

A. Zylindrische Maße

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	800	Kubikzentimeter,
50 »	400	»
20 »	200	»
10 »	100	»
5 »	50	»
2 »	20	»
1 und 0,5 Liter	10	»
0,2 » 0,1 »	4	»
0,05 Liter	2	»
1/4 »	5	»

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen und Kumtmaßen ..... 1/50 des Raumgehalts;
bei Förderwagen und Fördergefäßen ..... 1/20 » »

C. Meßrahmen für Brennholz

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke

bei großen Meßrahmen

für Längen bis 1 Meter abwärts 20 Millimeter,
» » von 0,5 » ..... 10 » ;

bei kleinen Meßrahmen

für Längen bis 20 Zentimeter abwärts 1/50 der Länge,
für Längen von 10 Zentimeter .. 4 Millimeter;

2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
so viel wie die unter I A 2 bei Längenmaßen vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

V. Gewichte

A. Handels- und Präzisionsgewichte

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	20 Gramm	5 Gramm
20 »	8 »	4 »
10 »	5 »	2,5 »
5 »	2,5 »	1,25 »
2 »	1,2 »	0,600 »
1 »	0,8 »	0,400 »
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 »	250 »	130 »
200 »	200 »	100 »
125 »	140 »	70 »
100 »	120 »	60 »
50 »	100 »	50 »
20 »	60 »	30 »
10 »	40 »	20 »
5 »	32 »	12 »
2 »	24 »	6 »
1 »	20 »	4 »
500 Milligramm		2 »
200 »		2 »
100 »		2 »
50 »		1 »
20 »		1 »
10 »		1 »
5 »		0,5 »
2 »		0,4 »
1 »		0,2 »

B. Goldmünzgewichte

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von

10 Mark	4	Milligramm,
20 »	6	»
50 »	30	»
100 »	40	»
200 »	50	»
500 »	100	»
1 000 »	180	»
2 000 »	320	»

VI. Waagen

A. Handelswaagen

1. Die Fehlergrenzen betragen für die größte zulässige Last (Höchstlast):

a) bei den gleicharmigen Waagen für eine Höchstlast

von 100 Gramm oder weniger ... 4 Milligramm
für jedes Gramm der Höchstlast,

von 100 bis 200 Gramm ..... 400 »

von 200 Gramm bis 5 Kilogramm 2 »
für jedes Gramm der Höchstlast,

von 5 bis 10 Kilogramm ..... 10 Gramm,

von 10 Kilogramm oder mehr ... 1 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen ..... 1,2 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen, bei den zusammengesetzten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbrückenwaagen
für eine Höchstlast

von 12 Kilogramm oder weniger 2 Gramm
für jedes Kilogramm der Höchstlast,

von 12 bis 20 Kilogramm ..... 24 » ,

von 20 Kilogramm oder mehr ... 1,2 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast;

d) bei den einfachen Laufgewichtsbalkenwaagen ..... 2 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast;

e) bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung
für eine Höchstlast

von 1 Kilogramm oder weniger 4 Milligramm
für jedes Gramm der Höchstlast,

von 1 bis 2 Kilogramm ..... 4 Gramm,

von 2 bis 12 Kilogramm ..... 2 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast,

von 12 bis 20 Kilogramm ..... 24 » ,

von 20 Kilogramm oder mehr ... 1,2 »
für jedes Kilogramm der Höchstlast.

2. Bei Belastungen unterhalb der Höchstlast ist die Fehlergrenze gleich dem Betrage, der sich für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 ergibt, mindestens jedoch gleich einem Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber für die Waagen unter e, bei einem Neigungsbereiche von weniger als 2000 Kilogramm, mindestens gleich dem Betrage, der sich als Fehlergrenze für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt, bei einem Neigungsbereiche von 2000 Kilogramm oder mehr, mindestens gleich dem Betrage von 2400 Gramm, wenn diese Beträge größer sind als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

B. Waagen für besondere Zwecke

I. Präzisionswaagen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Waagen mit einer größten zulässigen Last von 10 Gramm und weniger ..... die Hälfte
der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm ..... ein Viertel
der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

5 Kilogramm und mehr ..... ein Fünftel
der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

mindestens 10 Gramm und nicht mehr als 20 Gramm ..... 20 Milligramm.

II. Selbsttätige Waagen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung

bei allen Waagengattungen so viel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Handelswaagen gleicher Art, jedoch bei einer größten zulässigen Last
von 200 bis 20 Gramm abwärts ..... 400 Milligramm,
von 10 Gramm abwärts 200 » ;

2. für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung

a) bei den selbsttätigen Balkenwaagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler und bei den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien
für jedes Füllungsgewicht .. 2,25 Gramm
für jedes Kilogramm der durch ..... 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den übrigen selbsttätigen Balkenwaagen mit einem Füllungsgewichte

bis 5 Kilogramm abwärts ..... 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch .. 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 4 Kilogramm ..... 2 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 3 Kilogramm ..... 2,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 2 Kilogramm bis 100 Gramm 3 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 100 bis 20 Gramm abwärts. 3 Gramm
für die durch ..... 10 Wägungen abgewogene Last;

von 10 Gramm abwärts ..... 1,5 Gramm
für die durch ..... 10 Wägungen abgewogene Last;

b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen, wenn der durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruchteilen der größten zulässigen Last ausmacht

höchstens 1/5 ..... 7,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

mehr als 1/5 und höchstens 1/4 .... 6 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

mehr als 1/4 und höchstens 1/3 .... 4,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

mehr als 1/3 und höchstens 1/2 .... 3 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last,

mehr als 1/2 ..... 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch . 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte ..... 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der durch ... 10 Wägungen abgewogenen Last;

2. a) für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittelungen (Nr. 2a)

bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nichtklebende Materialien und Erzeugnisse bei einem Füllungsgewichte

bis 75 Kilogramm abwärts ... 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm,

unter 75 bis 25 Kilogramm ... 2,25 »
für jedes Kilogramm
auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,

von 20 und 15 Kilogramm.... 3 Gramm
für jedes Kilogramm,

von 10 bis 4 Kilogramm ..... 4,5 »
für jedes Kilogramm,

von 3 bis 1,25 Kilogramm.... 6 »
für jedes Kilogramm,

von 1 Kilogramm bis 125 Gramm 7,5 »
für jedes Kilogramm,

von 100 bis 20 Gramm abwärts 0,8 »

von 10 Gramm abwärts..... 0,4 »;

bei Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler und bei Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien — jedoch bei den Waagen mit Überschußverwägung für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von ihrem wirklichen Gewichte — bei einem Füllungsgewichte

bis 250 Kilogramm aufwärts... 6 Gramm
für jedes Kilogramm,

von mehr als 250 Kilogramm je 75 Gramm mehr für jede weiteren 50 Kilogramm;

b) bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen

das Dreifache der für das Durchschnittsergebnis nach Nr. 2b zu berechnenden Fehlergrenze.

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

Hierfür finden die Bestimmungen unter Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 1e und 2 über die Fehlergrenzen für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast Anwendung.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauche

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Waagen

für Reisegepäck und Stückgüter .... 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei den Waagen

für Postpakete ohne angegebenen Wert ..... 3 Gramm
für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei den Briefwaagen

für die Gewichtsstufe

von 500 Gramm	.....	1 000	Milligramm
» 250 »	.....	500	»
» 20 »	.....	200	» .

VII. Thermo-Alkoholometer

Die Fehlergrenzen betragen:

1. an der Aräometerskale bei Einteilung in

ganze Prozente	.....	0,4	Prozent,
halbe »	.....	0,25	»
fünftel »	.....	0,15	»
zehntel »	.....	0,1	»;

2. an der Thermometerskale bei Einteilung in

ganze Grade	.....	0,4	Grad,
halbe oder fünftel Grade	.....	0,2	»
zehntel Grade	.....	0,1	» .

VIII. Gasmesser

Die Fehlergrenzen betragen:

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt .. $^4/_{100}$

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt ..... $^2/_{100}$

für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und für trockene Gasmesser ..... $^4/_{100}$

der durchgeflossenen Gasmenge. Vorausgesetzt ist hierbei eine der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechende Durchflußgeschwindigkeit.

Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von $^4/_{100}$ der durchgeflossenen Gasmenge auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit innehalten.

IX. Getreideprober

Die Fehlergrenzen betragen:

1. a) für die Durchschnittsangabe aus 10 Vergleichungen mit dem Normal

   bei dem Viertelliterprober ..... 0,75 Gramm,

   bei dem Literprober ..... 1,50 » ;

   b) für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal

   bei dem Zwanzigliterprober

   für Weizen und Roggen ..... 30 Gramm,

   für Hafer und Gerste..... 60 » ;

2. für die zu den Probern gehörigen Waagen so viel wie die unter VI B für Präzisionswaagen vorgeschriebenen Fehlergrenzen;

3. für die zu den Probern gehörigen Gewichte

   bei dem Viertelliterprober und dem Literprober so viel wie die unter V A für die Präzisionsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen,

   bei dem Zwanzigliterprober so viel wie die unter V A für Handelsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

X. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetriebe

(Herbstgefäße)

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung

von 50 Liter und mehr $^1/_{125}$ des Raumgehalts,

bei den kleineren Maßen $^1/_{100}$ » » ;

bei den Herbstgefäßen mit Einteilung

von 50 Liter und mehr

für jede Maßgröße $^1/_{125}$ des größten Raumgehalts,

bei den kleineren Maßen

für jede Maßgröße $^1/_{100}$ des größten Raumgehalts.

XI. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien

Die Fehlergrenzen betragen:

A. für das Gefäß ..... $^1/_{100}$ des Raumgehalts,

B. für den Abstichstab

a) bei den Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger

für jede Maßgröße ..... 0,4 Liter,

b) bei größeren Gefäßen

für jede Maßgröße

von 40 Liter und weniger .... 0,4 » ,

über 40 Liter $^1/_{100}$ des größten Raumgehalts.

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. Mai 1930.

Auf Grund des Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird, abweichend von den Vorschriften des Zolltarifgesetzes, verordnet, was folgt:

§ 1

Bei der Ausfuhr der nachbezeichneten Waren ist der Wertbestimmung des Einfuhrscheins bis auf weiteres je für einen Doppelzentner zugrunde zu legen:

a) bei Roggen ein Betrag von 9 Reichsmark;

b) bei im Inland erzeugter Gerste mit einem Hektolitergewicht von mehr als 67 Kilogramm ein Betrag von 9 Reichsmark;

c) bei Hafer ein Betrag von 9 Reichsmark;

d) bei lebenden Schweinen ein Betrag von 27 Reichsmark, bei Schweinefleisch der Tarifnr. 108, frisch, gefroren oder einfach zubereitet, ein Betrag von 36 Reichsmark, bei Schweineschinken in luftdicht verschlossenen Behältnissen ein Betrag von 48 Reichsmark; bei der Ausfuhr von Köpfen, Spitzbeinen und Zungen von Schweinen werden Einfuhrscheine nicht erteilt.

Die vorstehenden Wertbestimmungssätze für Getreide gelten nicht für Malz und Müllereierzeugnisse aus Getreide.

Bei Müllereierzeugnissen darf der auf einen Doppelzentner der auszuführenden Ware entfallende Einfuhrscheinwert nicht höher sein als der für die gleiche Ware bei der Einfuhr zu erhebende niedrigste allgemeine oder vertragsmäßige Zollsatz.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Ausstellung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Roggen, Roggenschrot und Hafer mit einwöchiger Frist zu sperren, sobald sich übersehen läßt, daß die

Ausfuhr von Roggen und Hafer zu den neuen Wertbestimmungssätzen eine Menge von 700 000 Doppelzentnern beziehungsweise 500 000 Doppelzentnern überschreiten wird.

§ 3

Bei der Ausfuhr von Rindvieh und Schafen sowie von Rindfleisch und Schaffleisch der Tarifnr. 108, mit Ausnahme der Zungen, frisch, gefroren oder einfach zubereitet, sowie bei der Ausfuhr von Rindfleisch und Schaffleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit Ausnahme der Zungen, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens einen Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb der in § 11 Nr. 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes festgesetzten Frist eine dem Werte des Einfuhrscheins entsprechende Menge der daselbst bezeichneten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Der Wert des Einfuhrscheins wird in der Weise bestimmt, daß für jeden Doppelzentner der ausgeführten Ware in Rechnung gestellt werden:

bei lebendem Rindvieh	24,50	Reichsmark,
» lebenden Schafen	22,50	»
» frischem, gefrorenem oder einfach zubereitetem Rind- und Schaffleisch der Tarifnr. 108	45,00	»
» Rindfleisch und Schaffleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen ..	60,00	»

§ 4

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Druckfehlerberichtigung

In der Eichordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 7 S. 40) ist folgendes zu berichtigen:

1. Im § 91 A Nr. 3c Abs. 2 sind der 2. und der 3. Satz miteinander zu vertauschen.
2. Im § 96 Nr. 2 Abs. 4 ist in der Klammer an Stelle von „Abs. 3" zu setzen: „Abs. 4".
3. Im § 106b ist zu setzen:
   in Nr. 5 an Stelle von „§ 95 Nr. 4 und 6" „§ 95 Nr. 4 bis 6" und
   in Nr. 6 in der Klammer an Stelle von „§ 92 B Nr. 1 Abs. 2 und 3" „§ 92 B Nr. 1 Abs. 2".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

165

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1930	Nr. 16

Inhalt: Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 7. Mai 1930 ..... S. 165

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 9. Mai 1930..... S. 167

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 9. Mai 1930 ..... S. 167

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 10. Mai 1930..... S. 167

Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden. Vom 13. Mai 1930..... S. 168

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 9. Mai 1930, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Abkommen über Internationale Ausstellungen.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 10. Mai 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-türkischen und den deutsch-bulgarischen Konsularvertrag.

Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 7. Mai 1930.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

§ 1

Als Einzelbetriebsvertretungen werden örtliche Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute), als Gesamtbetriebsräte werden Bezirksbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat gebildet.

Örtliche Betriebsvertretungen

§ 2

Örtliche Betriebsvertretungen werden gebildet

1. für das Reichsfinanzministerium;
2. für die Landesfinanzämter;
3. für die übrigen dem Reichsfinanzminister unmittelbar nachgeordneten Behörden (Reichsfinanzhof, Reichsbaudirektion Berlin, Reichsmonopolamt für Branntwein, Restverwaltung für Reichsaufgaben, Kommissar für Entscheidungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädenkommissar), Reichsausgleichsamt und Reichsschuldenverwaltung);
4. innerhalb der Landesfinanzamtsbezirke für jedes Finanzamt, für jede Hilfsstelle der Finanzämter, für jedes Hauptzollamt, für jede Zollfahndungsstelle, für jedes Reichsbauamt, für jede Zweigstelle der Reichsbauämter und das Reichsfinanzzeugamt.

Haben Landesfinanzämter Abteilungen außerhalb ihres Sitzes, so ist bei diesen Abteilungen eine besondere örtliche Betriebsvertretung zu bilden. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse anordnen, daß auch für andere Dienststellen selbständige örtliche Betriebsvertretungen gebildet werden.

§ 3

Wenn nach der Zahl der Arbeitnehmer eine örtliche Betriebsvertretung für eine der im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 oder Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Dienststellen nicht zu bilden ist, kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrate bestimmen, daß für diese Dienststelle und eine oder mehrere nahegelegenen Dienststellen eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung zu bilden ist.

§ 4

Werden in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 2 des Betriebsrätegesetzes ein Betriebsobmann zu wählen.

Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf dessen Antrag der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Einspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 5

Für die Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen gelten die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 6

Die örtlichen Betriebsvertretungen haben sich in den Grenzen der ihnen nach dem Betriebsrätegesetze zustehenden Befugnisse mit Angelegenheiten des Personenkreises zu befassen, für den sie gewählt sind.

Bezirksbetriebsräte

§ 7

Für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts, soweit sein Geschäftsbereich dem Reichsminister der Finanzen untersteht, wird ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

Die Angestellten und Arbeiter der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Dienststellen haben in einem Bezirksbetriebsrate keine Vertretung.

§ 8

Der Bezirksbetriebsrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich nach dem bei der Anberaumung der Wahl im Bezirke bestehenden Zahlenverhältnis auf die Angestelltengruppe und die Arbeitergruppe verteilen.

Jede Gruppe muß mindestens einen Vertreter haben.

§ 9

Die Vertreter der Angestellten und Arbeiter werden aus der Mitte der nach § 20 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zu den örtlichen Betriebsvertretungen wählbaren Arbeitnehmer von allen Angestellten und Arbeitern der nach § 7 gebildeten Bezirke gemeinsam in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

Die Wahl findet, soweit nicht Rechtsgründe dem entgegenstehen, in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen und zum Hauptbetriebsrate statt.

§ 10

Für die Leitung der Wahl ist am Sitze jedes Landesfinanzamts ein Wahlvorstand (Bezirkswahlvorstand) gemäß § 23 des Betriebsrätegesetzes zu bilden. Dieser hat die ihm einzusendenden Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Vorschlagslisten zur Kenntnis der Wähler zu bringen. Die Wahlvorstände der Stimmbezirke haben nach Schluß der Wahl die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen zu ermitteln und das Ergebnis am Tage nach der Wahl dem Bezirkswahlvorstande mitzuteilen. Dieser stellt das Endergebnis zusammen.

Wenn weder eine örtliche Betriebsvertretung nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes noch eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung (§ 3) zu bilden ist, werden die mit der Wahl des Bezirksbetriebsrats zusammenhängenden örtlichen Wahlgeschäfte durch den Vorsteher der Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten erledigt. In diesem Falle ist der Wahlumschlag *geschlossen* dem Vorsteher der Dienststelle zu übergeben und von diesem mit der Niederschrift über die Wahl dem Bezirkswahlvorstande zu übersenden, der die Wahlumschläge öffnet, die Zahl der auf die zugelassenen gültigen Listen entfallenden Stimmen feststellt und bei Errechnung des Gesamtergebnisses berücksichtigt.

Name, Dienststellung, Wohnung und Amtsdauer der Gewählten sind von dem Bezirkswahlvorstande dem Präsidenten des Landesfinanzamts sogleich mitzuteilen und von diesem den für den Bezirk in Betracht kommenden Dienststellen bekanntzugeben.

§ 11

Dem Bezirksbetriebsrate fallen die einem Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben zu, die über den Bereich der örtlichen Dienststelle, jedoch nicht über den Bereich des Bezirkes hinaus, für den er gewählt ist, von Bedeutung sind.

Der Bezirksbetriebsrat ist ferner zuständig für die Beratung von Angelegenheiten, die ihm der Präsident des Landesfinanzamts zur Äußerung überweist.

Hauptbetriebsrat

§ 12

Für den gesamten Bereich der Reichsfinanzverwaltung wird ein Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 13

Der Hauptbetriebsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die sich nach dem bei der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis auf die Angestelltengruppe und die Arbeitergruppe verteilen.

Jede Gruppe muß mindestens einen Vertreter haben.

§ 14

Die Vertreter der Angestellten und Arbeiter werden aus der Mitte der zu den örtlichen Betriebsvertretungen wählbaren Arbeitnehmer von den Angestellten und Arbeitern der Reichsfinanzverwaltung gemeinsam in der gleichen Weise wie die Bezirksbetriebsräte (§ 9) auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

§ 15

Für die Leitung der Wahlen wird vom Hauptbetriebsrat ein Wahlvorstand (Hauptwahlvorstand) bestellt. Dieser hat die ihm einzusendenden Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen Vorschlagslisten zur Kenntnis der Wähler zu bringen. Das Ergebnis der Wahlen ist von den Wahlvorständen der Stimmbezirke dem Hauptwahlvorstand in Berlin zu übersenden. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Name, Dienststellung, Wohnung und Amtsdauer der Gewählten sind von dem Hauptwahlvorstande dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen und werden im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung veröffentlicht.

§ 16

Dem Hauptbetriebsrate fallen die einem Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben zu, welche über den Bereich des Bezirksbetriebsrats, bei

den im § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 genannten Dienststellen über den Bereich der bei ihnen bestehenden örtlichen Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig für die Beratung von Angelegenheiten, die ihm der Reichsminister der Finanzen zur Äußerung überweist.

Schlußbestimmungen

§ 17

Auf die Bezirksbetriebsräte und den Hauptbetriebsrat findet § 6 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

§ 18

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1930 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1199) über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 in der Reichsfinanzverwaltung mit den Abänderungsverordnungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 9. Mai 1930.

Auf Grund von Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird, abweichend von den Vorschriften des Zolltarifgesetzes, verordnet, was folgt:

§ 1

Bei der Ausfuhr der nachbezeichneten Erzeugnisse sind der Wertbestimmung des Einfuhrscheins bis auf weiteres je für einen Doppelzentner der zu den ausgeführten Erzeugnissen verarbeiteten Ware zugrunde zu legen:

a) bei Müllereierzeugnissen aus Roggen ..... 9 Reichsmark;
b) bei Müllereierzeugnissen aus Weizen und Spelz ..... 15 »
c) bei Malz aus Weizen und Spelz oder Gerste sowie bei Graupen, Grieß, Grütze, Mehl und Flocken aus Gerste ..... 12 »
d) bei Müllereierzeugnissen aus Hafer ..... 10 »

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Ausstellung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Weizenmehl mit einwöchiger Frist zu sperren, sobald sich übersehen läßt, daß die Ausfuhr von Weizenmehl zu dem neuen Wertbestimmungssatz eine Menge von 50 000 dz überschreiten wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 9. Mai 1930*).

Auf Grund des § 6 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

Im § 20 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird die Zahl „10" durch die Zahl „2" ersetzt.

Berlin, den 9. Mai 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 108 vom 10. Mai 1930.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 10. Mai 1930.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 133 1/3 Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Auf der Schauseite befindet sich in der Mitte die Gestalt Walthers von der Vogelweide, sitzend mit übergeschlagenen Knien, den Kopf in die linke Hand gestützt, in der rechten Hand ein Schriftblatt haltend. Gegen die rechte Seite der Gestalt ist eine Harfe, gegen die linke Seite der Gestalt ein Schwert mit Gurt gelehnt. Oberhalb der Harfe befindet sich das Wappen des Minnesängers, einen Vogel im Käfig zeigend; auf der anderen Seite fliegen zwei Vögel der Mitte zu. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes befindet sich in Fraktur die am Anfang und Ende durch je einen Punkt begrenzte Umschrift »Walther von der Vogelweide«; zwischen den einzelnen Worten befindet sich je ein Punkt. Am unteren Rande ist die Jahreszahl »1930« angebracht.

Auf der Wertseite befindet sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in der oberen Hälfte in Fraktur die Umschrift »Deutsches Reich«; zwischen den zwei Worten befindet sich ein Punkt.

In der von der oberen Hälfte auf beiden Seiten durch je eine Rosette getrennten unteren Hälfte befindet sich in Fraktur die Umschrift »Drei Reichsmark«; die beiden Worte sind durch einen Punkt getrennt. In der von einem Perlenkranz umgebenen Mittelfläche befindet sich in einem von einem Dreipaß umgebenen Schild das Reichswappen. Das Münzzeichen ist im oberen Bogen des Dreipasses angebracht.

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift »Einigkeit und Recht und Freiheit« führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 10. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden. Vom 13. Mai 1930.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Zuständigkeit des Fachausschusses für die Kunstblumenindustrie, Sitz Dresden, wird über das Gebiet des Freistaats Sachsen hinaus auf den preußischen Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und den Kreis Hoyerswerda im Regierungsbezirke Liegnitz ausgedehnt.

Berlin, den 13. Mai 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1930	Nr. 17

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz

a) Verordnung über Kaffee. Vom 10. Mai 1930 ..... S. 169

b) Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe. Vom 10. Mai 1930 .... S. 171

Fünfzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 19. Mai 1930..... S. 173

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 19. Mai 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung, betreffend zwei weitere Ratifikationen des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen sowie des dazugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Beitritt Österreichs zum Vertrag über Spitzbergen. — Berichtigung zu der Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichshaushaltsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittelung für Seeleute. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der mit dem Gesetz über die Haager Konferenz veröffentlichten Vereinbarungen. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichsbahngesetzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation von Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles.

Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz

a. Verordnung über Kaffee. Vom 10. Mai 1930.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 2, 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kaffee (Kaffeebohnen, Bohnenkaffee) sind die von der Fruchtschale vollständig und von der Samenschale (Silberhaut) nach Möglichkeit befreiten, rohen oder gerösteten, ganzen oder zerkleinerten Samen von Pflanzen der Gattung Coffea.

(2) Unverlesener Kaffee ist der im Großhandel befindliche, noch nicht durch Beseitigung der minderwertigen und fremden Bestandteile gereinigte rohe Kaffee.

(3) Als Kaffeesorten werden im allgemeinen unterschieden:

1. nach der geographischen Herkunft:
   a) südamerikanischer Kaffee:
      brasilianischer (Santos-, Rio-, Bahia-, Parana-) Kaffee, Venezuela-, Columbia-Kaffee;
   b) mittelamerikanischer Kaffee:
      Guatemala-, Costarica-, Mexiko-, Nicaragua-, Salvador-Kaffee;
   c) westindischer Kaffee:
      Cuba-, Jamaika-, Haiti-, Domingo-, Portorico-Kaffee;
   d) ostindischer Kaffee:
      Mysore-, Coorg-, Neilgherry-, Java-, Sumatra- (Padang-), Celebes- (Menado-) Kaffee;
   e) arabischer (Mokka-) Kaffee;
   f) afrikanischer Kaffee:
      abessinischer (Mokka-), ostafrikanischer, westafrikanischer, Kongo-Kaffee;
2. nach der pflanzlichen Abstammung:
   Kaffee von Coffea arabica L., Kaffee von Coffea liberica Bull. (Liberia-Kaffee);
3. nach der Stufe der Zubereitung:
   roher, gerösteter, gemahlener Kaffee.

(4) Der Wassergehalt des gerösteten Kaffees schwankt zwischen 1,5 und 5 Hundertteilen.

(5) Perlkaffee ist Kaffee aus einsamig entwickelten Kaffeefrüchten.

(6) Bruchkaffee (Kaffeebruch) sind zerbrochene Kaffeebohnen.

(7) Ausschußkaffee ist Kaffee, der vorwiegend aus den bei der Verlesung von Kaffee abfallenden Bohnen und deren Bruchstücken besteht.

(8) Kaffeemischungen und gleichsinnig bezeichnete Erzeugnisse sind Gemische verschiedener Kaffeesorten.

(9) Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz sind ausschließlich aus gerösteten, zerkleinerten Kaffeebohnen hergestellte, mehr oder weniger eingedickte, wässerige Auszüge.

(10) Koffeinarmer Kaffee ist Kaffee, dessen Koffeingehalt höchstens 0,2 Hundertteile beträgt.

(11) Koffeinfreier Kaffee ist Kaffee, dessen Koffeingehalt höchstens 0,08 Hundertteile beträgt.

§ 2

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist insbesondere verboten:

1. Kaffee, Kaffeemischungen, Kaffee-Extrakt oder Kaffee-Essenz mit gesundheitsschädlichen Farbstoffen zu färben;
2. Kaffee oder Kaffeemischungen mit arsenhaltigem Schellack oder mit sonstigen Glasurmitteln zu überziehen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;
3. Kaffee, Kaffeemischungen, Kaffee-Extrakt oder Kaffee-Essenz mit Borsäure, deren Salzen oder deren Verbindungen zu behandeln.

(2) Es ist verboten, derartig hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee, der infolge unzweckmäßiger Art der Ernte oder der weiteren Behandlung, infolge Beschädigung durch See- oder Flußwasser (Havarie) ungeeigneter Lagerung oder anderer Umstände in rohem oder geröstetem Zustande oder in dem daraus bereiteten Getränk eine derart ungewöhnliche Beschaffenheit, insbesondere einen so fremdartigen oder widerwärtigen Geruch oder Geschmack aufweist, daß er zum Genuß ungeeignet ist;
2. Kaffee, der stark von Schimmel befallen oder stark verunreinigt ist;
3. gerösteter Kaffee, der ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt ist;
4. gerösteter Kaffee, der aus verdorbenem rohen Kaffee hergestellt ist;
5. Kaffee-Extrakt und Kaffee-Essenz, die aus verdorbenem Kaffee hergestellt sind.

§ 4

Als nachgemacht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen künstliche Kaffeebohnen.

§ 5

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer in den Fällen der Nr. 3, 10, 15, 18, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. roher Kaffee, der mehr als 5 Hundertteile fremde Bestandteile enthält, ausgenommen Ausschußkaffee und unverlesener Kaffee;
2. gerösteter Kaffee, der mehr als 3 Hundertteile fremde Bestandteile enthält, ausgenommen Ausschußkaffee und unverlesener Kaffee;
3. durch See- oder Flußwasser in seinem Genußwerte wesentlich herabgesetzter (havarierter) Kaffee, auch wenn er mit anderem Kaffee gemischt ist, sofern nicht die minderwertige Beschaffenheit aus der Bezeichnung hervorgeht;
4. gerösteter Kaffee, der mehr als 5 Hundertteile Wasser enthält;
5. Kaffee, der zur Erhöhung des Gewichtes unmittelbar oder mittelbar mit Wasser beschwert worden ist;
6. Kaffee, dem Holzmehl oder andere bei seiner Reinigung verwendete Stoffe in einer technisch vermeidbaren Menge anhaften;
7. Kaffee, dessen minderwertige Beschaffenheit durch Farb- oder Überzugsstoffe verdeckt worden ist;
8. gerösteter Kaffee, der künstlich gefärbt ist;
9. gerösteter Kaffee, der mit anderen Überzugsstoffen versehen ist als Rüben- oder Rohrzucker, Stärkezucker (Kandiermittel), arsenfreiem Schellack, anderen gesundheitsunschädlichen Harzen oder Wachsen oder Gemischen von solchen (Glasurmittel);
10. gerösteter Kaffee, der mit den nach Nr. 9 zulässigen Kandiermitteln versehen und nicht als kandiert gekennzeichnet ist;
11. kandierter Kaffee, bei dem auf 100 Teile rohen Kaffee mehr als 8 Teile Zucker verwendet sind und der mehr als 4 Hundertteile abwaschbare Stoffe enthält;
12. kandierter Kaffee, bei dem auf 100 Teile rohen Kaffee mehr als 0,5 Teile Glasurmittel mitverwendet worden sind;
13. glasierter Kaffee, bei dem auf 100 Teile rohen Kaffee mehr als 0,5 Teile Glasurmittel verwendet worden sind;
14. Kaffee, der mit Alkali- oder Erdalkali-Hydroxyden oder -Karbonaten, Zuckerkalk (Kalziumsaccharat), Ammoniak, Ammoniumsalzen oder schwefliger Säure behandelt worden ist;
15. Kaffee, dem Koffein entzogen worden ist, sofern er nicht als koffeinarm bzw. koffeinfrei gekennzeichnet ist;
16. Kaffee, dem, unbeschadet kleiner technisch nicht vermeidbarer Mengen bei der Herstellung von koffeinarmem oder koffeinfreiem Kaffee, andere wasserlösliche Bestandteile entzogen worden sind;
17. Kaffee, dem künstliche Kaffeebohnen, Lupinen, Sojabohnen oder andere Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe beigemischt sind, die in der Mischung mit Kaffeebohnen mit diesen verwechselt werden können;
18. Kaffee, dem andere als die in Nr. 17 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe beigemischt sind, sofern nicht die Mischung als Kaffeeersatz-Mischung gekennzeichnet und der Mindestgewichtsanteil des Kaffees in der Mischung zahlenmäßig richtig angegeben ist;
19. Kaffee, dem andere als die nach Nr. 9, 18 zulässigen Stoffe beigemischt sind.

§ 6

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn im Verkehr mit Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen ein Erzeugnis, das den im § 1 gegebenen Begriffsbestimmungen nicht entspricht, als Kaffee oder als eine bestimmte Kaffee-

sorte oder, vorbehaltlich des § 5 Nr. 5 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171), mit einer das Wort Kaffee enthaltenden Wortbildung bezeichnet wird;

2. wenn ein Kaffee mit einer Herkunftsbezeichnung versehen wird, ohne aus dem entsprechenden Erzeugungsgebiet zu stammen;
3. wenn eine Kaffeemischung mit einer Herkunftsbezeichnung versehen wird, ohne daß der aus dem entsprechenden Erzeugungsgebiete stammende Anteil der Menge nach überwiegt und die Eigenart der Mischung bestimmt;
4. wenn ein Kaffee, der mehr als 0,2 Hundertteile Koffein enthält, als koffeinarm oder gleichsinnig bezeichnet wird;
5. wenn ein Kaffee, der mehr als 0,08 Hundertteile Koffein enthält, als koffeinfrei oder gleichsinnig bezeichnet wird;
6. wenn ein Erzeugnis als Kaffee-Extrakt oder als Kaffee-Essenz bezeichnet wird, ohne der Begriffsbestimmung im § 1 Abs. 9 zu entsprechen;
7. wenn im Verkehr mit Kaffee entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
8. wenn einem Kaffee entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

§ 7

Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen

Es ist verboten, Maschinen oder Vorrichtungen, die zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891 (Reichsgesetzbl. S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

---

b. Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe. Vom 10. Mai 1930.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kaffee-Ersatzstoffe sind durch Rösten von Pflanzenteilen, auch unter Zusatz anderer Stoffe, hergestellte Erzeugnisse, die durch Ausziehen mit heißem Wasser ein kaffeeähnliches Getränk liefern und bestimmt sind, als Ersatz des Kaffees oder als Zusatz zu ihm zu dienen.

(2) Kaffee-Zusatzstoffe (Kaffee-Gewürze) sind durch Rösten von Pflanzenteilen oder Pflanzenstoffen oder Zuckerarten oder Gemischen dieser Stoffe, auch unter Zusatz anderer Stoffe, hergestellte Erzeugnisse, die bestimmt sind, als Zusatz zu Kaffee oder Kaffee-Ersatzstoffen zu dienen.

(3) Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe sind Kaffee-Ersatzmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318).

(4) Als Rohstoffe für die Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen und Kaffee-Zusatzstoffen werden im allgemeinen verwendet:

1. Gerste, Roggen und andere stärkereiche Früchte;
2. Gerstenmalz, Roggenmalz und anderes gemälztes Getreide;
3. Zichorien, Zuckerrüben und andere Wurzelgewächse;
4. Feigen, Johannisbrot und andere zuckerreiche Früchte;
5. Erdnüsse, Sojabohnen und andere öl- und fettreiche Samen, auch teilweise oder ganz entölt;
6. Eicheln und andere gerbstoffreiche Pflanzenteile;
7. Zuckerarten.

(5) Als Zusatz- oder Überzugsstoffe werden vor, bei oder nach dem Rösten zucker-, gerbsäure- und koffeinhaltige Pflanzenauszüge, Kolanüsse, Speisefette und Speiseöle, Speisesalz (Chlornatrium), Alkalikarbonate, Rüben- oder Rohrzucker, Zuckersirup, Invertzucker, Stärkezucker, Stärkesirup, arsenfreier Schellack oder andere gesundheitsunschädliche Harze und Wachse verwendet.

(6) Gersten-, Roggen- (Korn-), Weizenkaffee sind aus den gereinigten Früchten der betreffenden Pflanzen durch Rösten hergestellte Erzeugnisse, die einen Weich- oder Dämpfungsprozeß durchgemacht haben. Gersten-, Roggen- (Korn-), Weizenkaffee enthalten bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefern bis zu 4 Hundertteile Asche.

(7) Malzkaffee ist das aus Gerstenmalz durch Rösten mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf hergestellte Erzeugnis. Malzkaffee enthält bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 4 Hundertteile Asche.

(8) Roggen(Korn)malzkaffee, Weizenmalzkaffee sind aus Roggen- oder Weizenmalz in gleicher Weise wie Malzkaffee hergestellte Erzeugnisse. Roggen(Korn)malzkaffee, Weizenmalzkaffee enthalten bis zu 12 Hundertteile Wasser und liefern bis zu 4 Hundertteile Asche.

(9) Zichorienkaffee (Zichorie) ist das aus den gereinigten Wurzeln der Zichorie (Cichorium intybus), auch unter Zusatz von Zuckerrüben, geringen Mengen von Speisefetten, Speiseöl, Speisesalz (Chlornatrium), Alkalikarbonaten, durch Rösten und Zerkleinern mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Zichorienkaffee enthält bis zu 30 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 8 Hundertteile Asche.

(10) Feigenkaffee ist das aus Feigen, den Scheinfrüchten des Feigenbaums (Ficus carica), durch Rösten und Zerkleinern, mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Feigenkaffee enthält bis zu 20 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 7 Hundertteile Asche.

(11) Eichelkaffee ist das aus den von der Fruchtschale und dem größten Teile der Samenschale befreiten Samen der Eiche (Quercus-Arten) durch Rösten und Zerkleinern, mit oder ohne nachherige Behandlung mit Wasserdampf oder Wasser hergestellte Erzeugnis. Eichelkaffee enthält bis zu 15 Hundertteile Wasser und liefert bis zu 4 Hundertteile Asche.

(12) Kaffee-Ersatz-Mischungen und gleichsinnig bezeichnete Erzeugnisse sind Mischungen von Kaffee-Ersatzstoffen, auch mit Kaffee-Zusatzstoffen und auch mit Bohnenkaffee.

(13) Kaffee-Ersatz-Extrakt und Kaffee-zusatz-Extrakt sind aus Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen hergestellte, mehr oder weniger eingedickte, wässerige Auszüge.

(14) Kaffee-Ersatz-Essenz und Kaffee-zusatz-Essenz sind aus Zuckerarten, zuckerhaltigen Säften, Melasse oder Gemischen dieser Stoffe durch Karamelisieren hergestellte Erzeugnisse.

§ 2

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist insbesondere verboten:

1. bei der Herstellung von Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen solche Pflanzenteile oder Stoffe, auch in Lösung, zu verwenden, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, unbeschadet der Verwendung von Aromastoffen in gesundheitlich unbedenklichen Mengen;
2. Kaffee-Ersatzstoffe aus Getreide herzustellen, das nicht von giftigen Samen, insbesondere Kornraden- und Taumellolchsamen sowie von Mutterkorn bis auf technisch nicht vermeidbare Mengen befreit worden ist.

(2) Es ist verboten, derartig hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus verdorbenen oder stark verunreinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die stark von Schimmel befallen oder sauer geworden sind;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die als solche oder in dem daraus bereiteten Getränk einen ekelerregenden Geruch oder Geschmack aufweisen;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die durch Pflanzenschädlinge (z. B. Larven, Käfer, Milben) oder auf andere Weise stark verunreinigt sind;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt sind.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus ungenügend gereinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Obsttrester oder ähnliche Abfälle, Steinnußabfälle, Nußschalen, Steinobstkerne, ausgelaugten Kaffee (Kaffeesatz), Farbstoffe oder andere für den Genuß des daraus bereiteten Getränkes wertlose Stoffe enthalten;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die unter Verwendung von Mineralölen, von Glyzerin oder von Melasse, die weniger als 45 Hundertteile Gesamtzucker enthält, hergestellt sind;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die andere als die nach § 1 Abs. 5 zulässigen Zusatz- oder Überzugsstoffe enthalten;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die infolge Verwendung von koffeinhaltigen Pflanzenauszügen Koffein in größerer Menge als 0,2 vom Hundert enthalten;
6. Kaffee-Ersatzstoffe aus gemälztem oder ungemälztem Getreide mit einem Wassergehalt von mehr als 12, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen von mehr als 30, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten von mehr als 20, aus Eicheln oder anderen gerbstoffreichen Pflanzenteilen von mehr als 15, aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 10 Hundertteilen;
7. andere als die in Nr. 6 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe sowie Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Wassergehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
8. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, die mehr als 4, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen, die mehr als 8, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten, die mehr als 7, aus öl- oder fettreichen Samen, die mehr als 7 Hundertteile Asche liefern;
9. andere als die in Nr. 8 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die mehr Asche liefern, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
10. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen mit einem Sandgehalt von mehr als 2,5, aus Getreide

oder anderen stärkereichen Früchten, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten oder aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 1 Hundertteil;

11. andere als die in Nr. 10 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Sandgehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;
12. Malzkaffee, sofern in weniger als 70 Hundertteilen der Körner der Blattkeim noch nicht bis mindestens zur Hälfte der Kornlänge entwickelt ist.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe oder gleichsinnig bezeichnet werden, ohne den im § 1 gegebenen Begriffsbestimmungen zu entsprechen;
2. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe als kandiert oder gleichsinnig bezeichnet werden und die Menge der abwaschbaren Stoffe in der fertigen Ware weniger als 2 vom Hundert beträgt;
3. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe, auch in Mischungen mit Kaffee, als Kaffee oder mit Namen von Kaffeesorten oder als Kaffeemischung oder gleichsinnig bezeichnet werden;
4. wenn bei Kaffee-Ersatz-Mischungen, die Kaffee enthalten, die Kennzeichnung als Kaffee-Ersatz-Mischung fehlt oder der Anteil des Kaffees in der Mischung nicht zahlenmäßig richtig angegeben ist;
5. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit Wortbildungen bezeichnet werden, die das Wort Kaffee enthalten, ausgenommen: Malzkaffee, Roggenmalzkaffee oder Kornmalzkaffee, Weizenmalzkaffee, Gerstenkaffee, Roggenkaffee oder Kornkaffee, Weizenkaffee, Zichorienkaffee, Feigenkaffee, Eichelkaffee, Kaffeegewürz, Kaffee-Ersatz-Extrakt oder Kaffeezusatz-Extrakt, Kaffee-Ersatz-Essenz oder Kaffeezusatz-Essenz, Kaffee-Surrogat, Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz-Mischung, Kaffeezusatz-Mischung;
6. wenn in den Bezeichnungen „Kaffee-Ersatzstoff", „Kaffee-Zusatzstoff" oder in den sonst nach Nr. 5 zulässigen Wortbildungen das Wort „Kaffee" durch die Art des Druckes oder auf andere Weise gegenüber den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben ist;
7. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einer nach Nr. 5 zulässigen Wortbildung nach einem bestimmten Rohstoff bezeichnet werden, aber nicht ausschließlich aus diesem Rohstoff hergestellt sind, unbeschadet des Zusatzes von Zuckerrüben zu Zichorie bis zu 25 Hundertteilen des Gesamtgewichts;
8. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit anderen als den nach Nr. 5 zulässigen Bezeichnungen versehen sind, sofern sie nicht gleichzeitig deutlich sichtbar die Bezeichnung „Kaffee-Ersatzstoff" oder „Kaffee-Zusatzstoff" tragen;
9. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen auf eine besonders gute Beschaffenheit oder eine besonders sorgfältige Art der Herstellung hingewiesen wird;
10. wenn Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird;
11. wenn im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Kaffee, seine Herkunft oder seine Gewinnung hingewiesen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Fünfzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 19. Mai 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Mai 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1930	Nr. 18

Inhalt: Verordnung über die Aufhebung der Deutschen Kriegslastenkommission. Vom 24. Mai 1930 ..... S. 175
Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung. Vom 20. Mai 1930 ... S. 175
Verordnung über Änderung der Zollsätze für Roggen und Gerste. Vom 22. Mai 1930..... S. 175
Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetze. Vom 27. Mai 1930 ..... S. 176
Druckfehlerberichtigung ..... S. 181

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 24. Mai 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu den den Internationalen Übereinkommen a) über den Eisenbahnfrachtverkehr, b) über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Listen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Lettlands und Jugoslawiens zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. — Bekanntmachung über eine Amnestievereinbarung aus Anlaß der Räumung des besetzten Gebiets durch die britischen Besatzungstruppen.

Verordnung über die Aufhebung der Deutschen Kriegslastenkommission. Vom 24. Mai 1930.

§ 1

Die auf Grund des Erlasses vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 1363) zur Ausführung des Teiles VIII des Versailler Vertrags gebildete Deutsche Kriegslastenkommission wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1930 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung. Vom 20. Mai 1930.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der auf Grund der Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung vom 19. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 285) ausgegebenen Beitragsmarken der Angestelltenversicherung läuft mit dem 30. Juni 1930 ab.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1930 ab werden neue Beitragsmarken der Angestelltenversicherung ausgegeben, deren Aussehen die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit meiner Zustimmung bestimmt hat.

§ 3

Marken, die nach § 1 ungültig werden, können nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 745) bis zum 30. September 1930 bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

Berlin, den 20. Mai 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Änderung der Zollsätze für Roggen und Gerste. Vom 22. Mai 1930*).

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 26. Mai 1930 verordnet was folgt:

Der Zoll für Roggen der Nr. 1 des Zolltarifs wird auf 15 *RM* für 1 Doppelzentner, der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung der Nr. 3 des Zolltarifs auf 12 *RM* für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr 119 vom 23. Mai 1930.

Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetze. Vom 27. Mai 1930.

Auf Grund des § 14 Nr. 4 Abs. 4, § 21 Abs. 2, §§ 27, 37, 38, § 46 Abs. 3, §§ 53, 54 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt

Die Beteiligungsziffern

Anmeldungen

§ 1

(1) Alle Hersteller von Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570), die einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligungsziffer erheben oder die Gewährung einer Beteiligungsziffer zum Ausgleich von Härten erstreben, sollen bis zum 30. Juni 1930 beim Hauptzollamt eine schriftliche Anmeldung einreichen. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung ist bei natürlichen Personen das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Hersteller seinen Wohnsitz hat, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Das Hauptzollamt hat die Anmeldung unverzüglich auf dem Dienstweg dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

(2) Einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligungsziffer hat jeder Unternehmer, der am 26. Oktober 1929 zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) berechtigt war (§ 19 des Gesetzes).

(3) Zum Ausgleich von Härten können Beteiligungsziffern ferner solchen Personen gewährt werden, die bis zum 16. Januar 1930 betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung solcher Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen (§ 26 des Gesetzes).

§ 2

(1) Die Anmeldungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2, enthalten:

1. Name und Firma des Unternehmers,
2. Wohnsitz des Unternehmers, Sitz und Ort der Leitung des Unternehmens sowie das zuständige Hauptzollamt,
3. Name und Wohnsitz sämtlicher zur Vertretung der Firma berechtigten Personen,
4. Ort der Betriebsstätten sowie das für jede einzelne Betriebsstätte zuständige Zollamt,
5. genaue Bezeichnung der hergestellten Zündwaren (§ 5 Abs. 1) am 5. Juni 1927 (Tag, an dem das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 in Kraft getreten ist) und im Zeitpunkt der Anmeldung,
6. Stand der maschinellen Einrichtungen am 5. Juni 1927 unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der einzelnen Maschinen sowie der Angabe des Alters, des Fabrikanten sowie des Lieferanten der Maschinen,
7. Erzeugungsfähigkeit dieser maschinellen Einrichtungen bei achtstündiger reiner Produktionszeit am 5. Juni 1927, ausgedrückt in Normalkisten (§ 5),
8. bei den Unternehmern, denen die Erlaubnis zur Herstellung von Zündhölzern erst auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927 erteilt worden ist: die ihnen vom Reichswirtschaftsminister zugebilligte Erzeugungsfähigkeit.

(2) In den Anmeldungen der Mitglieder der schwedischen Gruppe bedarf es der im Abs. 1 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Angaben nicht.

(3) Die Anmeldungen in den Fällen des § 1 Abs. 3 sollen die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Angaben und außerdem den Zeitpunkt der Errichtung, die Art und Erzeugungsfähigkeit der Anlagen sowie die genaue Bezeichnung der hergestellten Zündwaren (§ 5 Abs. 1) enthalten.

(4) Die Anmeldungen sollen mit der Versicherung des Anmeldenden versehen werden, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Den Anmeldungen sollen beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister über die die Firma betreffenden Eintragungen beigefügt werden.

§ 3

Die Anmeldungen werden vom Reichsminister der Finanzen in den Fällen des § 1 Abs. 2 an die Geschäftsstelle der für die Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse, in den Fällen des § 1 Abs. 3 an den Reichswirtschaftsminister weitergeleitet.

§ 4

(1) Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft soll die von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin erworbenen Betriebe ohne Rücksicht darauf, ob sie am 1. Juni 1930 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt sind, bei der Geschäftsstelle der für die Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse bis zum 30. Juni 1930 anmelden. Als erworben sind auch solche mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebe anzusehen, deren sämtliche Anteile von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworben worden sind. Die Anmeldung soll enthalten:

a) die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Angaben,
b) den Zeitpunkt des Erwerbes durch die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft,
c) bei Betrieben, in denen die Herstellung von Zündhölzern eingestellt ist: den Zeitpunkt der Einstellung.

(2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Normalkisten

§ 5

(1) Bei der Berechnung der Normalkisten werden Zündstäbchen der verschiedenen Arten von Zündwaren ohne Rücksicht auf Format und Beschaffenheit einander gleichgesetzt. Demgemäß ist eine Normalkiste insbesondere

a) bei Zündhölzern (3/4 und 4/4 Format) in Schachteln zu je 60 Hölzern gleich 10 000 Schachteln,
b) bei Zündhölzern in Kofferpackung zu je 300 Hölzern gleich 2 000 Koffern,
c) bei Zündhölzern in Schiebeschachteln zu je 480 Hölzern gleich 1 250 Schachteln,
d) bei Westentaschenhölzern in Schachteln zu je 30 Hölzern gleich 20 000 Schachteln,
e) bei Halbschweden in Schachteln zu je 30 Hölzern gleich 20 000 Schachteln,
f) bei Buchzündhölzern in Briefen zu je 20 Hölzern gleich 30 000 Briefen,
g) bei Salonhölzern in Dosen zu je 120 Hölzern gleich 5 000 Dosen,
h) bei Wickelhölzern in Wickeln zu je 120 Hölzern gleich 5 000 Wickeln,
i) bei Zündhölzern in Riesenschachteln zu je 300 Hölzern gleich 2 000 Schachteln.

(2) Bei der Ermittlung der Erzeugungsfähigkeit werden sämtliche Zündwaren in der handelsüblichen Einzelpackung zugrunde gelegt.

§ 6

Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der Unternehmer, die erst auf Grund des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 neu zugelassen sind, ist maßgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Aufnahme des Betriebs. § 21 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Berechnung der Beteiligungsziffern

§ 7

Die Vielfachen von Normalkisten, in denen die Beteiligungsziffern ausgedrückt werden, sind bis zur dritten Dezimalstelle auszurechnen und auf die zweite Dezimalstelle ab- oder aufzurunden, wobei die Ziffern fünf und höher in der dritten Dezimalstelle eine Aufrundung zur Folge haben.

Abstimmungen innerhalb der deutschen Gruppe

§ 8

(1) Bei Abstimmungen der deutschen Gruppe (§§ 11, 12 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) oder der neu hinzutretenden Unternehmer (§ 23 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes) gewährt jede Aktie an der Monopolgesellschaft eine Stimme.

(2) Einberufung und Leitung der Verhandlungen obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Auch wenn nur mehrere Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, kann das Stimmrecht durch eine nach dem Handelsregister zur Vertretung befugte Person, insbesondere auch durch einen Prokuristen ausgeübt werden. Die Reichskommissare sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Abstimmungen können auch auf schriftlichem, telephonischem oder telegraphischem Wege erfolgen. Der Verhandlungsleiter sorgt für die Weitergabe der Beschlüsse.

(3) Vorgeschlagen oder gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Handlung vertretenen Stimmen. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so findet Stichwahl zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, und dem oder den Kandidaten statt, die demnächst die meisten Stimmen oder gleichviel Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt sich hierbei die in Satz 1 vorgesehene Mehrheit nicht, so entscheidet das Los; Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ausschüsse

§ 9

(1) Die zur Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse sowie deren Geschäftsstelle haben ihren Sitz beim Reichswirtschaftsgericht in Berlin.

(2) Die Ausschüsse sind befugt, Amtshandlungen auch außerhalb von Berlin vorzunehmen.

§ 10

Die Obmänner der Ausschüsse und ihre Ersatzmänner sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach näherer Vereinbarung mit der Monopolgesellschaft.

§ 11

Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz für Aufwand und Zeitverlust. Das Nähere bestimmt die Monopolgesellschaft.

Festsetzungsbescheide

§ 12

(1) Jeder der drei Ausschüsse trifft die Festsetzungen, für die er zuständig ist, in einem Gesamtbescheide. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; der Obmann stimmt zuletzt. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Festsetzung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Die Bescheide müssen die für die einzelnen Unternehmer festgesetzten Beteiligungsziffern angeben. Sie sollen mit einer die wesentlichen Grundlagen der Festsetzung enthaltenden Begründung versehen sein. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel zulässig ist, und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist. Der Bescheid ist von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Ist der Obmann oder ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Obmann und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied unter dem Bescheide bemerkt.

(2) Die Festsetzungsbescheide der beiden ersten Ausschüsse (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes) sind sämtlichen Unternehmern, die einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligungsziffer angemeldet haben, sowie den Obmännern der Ausschüsse zuzustellen. Der Festsetzungsbescheid des dritten Ausschusses (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist sämtlichen neu hinzutretenden Unternehmern sowie dem Obmann des Ausschusses zu-

zustellen. Die Geschäftsstelle der Ausschüsse fertigt die Bescheide aus und veranlaßt ihre Zustellung. Die Zustellungen der Bescheide der drei Ausschüsse sollen möglichst gleichzeitig veranlaßt werden. Für die Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen.

Beschwerde

§ 13

(1) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ausschüsse einzulegen. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt die Einlegung beim Reichsfinanzhof. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Der Beschwerdeführer soll angeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Änderung beantragt wird. Ferner soll er die Tatsachen, die zur Begründung der Beschwerde dienen, und die Beweismittel anführen.

Kosten des Verfahrens

§ 14

(1) Die Kosten des Verfahrens vor den Ausschüssen mit Einschluß der Entschädigungen der Obmänner, ihrer Stellvertreter und der gewählten Mitglieder werden von der Monopolgesellschaft getragen.

(2) In dem Verfahren über die Beschwerde sind Kosten, die nicht einem Unternehmer zur Last fallen, von der Monopolgesellschaft zu tragen.

Verpflichtung zur weiteren Mitteilung der Entscheidung

§ 15

Sämtliche Festsetzungsbescheide und sämtliche Beschwerdeentscheidungen sollen auch dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister, der Monopolgesellschaft und der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft in Abschrift mitgeteilt werden.

Gutachtliche Tätigkeit des zweiten Ausschusses

§ 16

Die Reichsregierung kann zur Vorbereitung der Erteilung von Beteiligungsziffern gemäß § 26 des Gesetzes den zweiten Ausschuß (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen. § 23 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend.

Übergangsvorschriften

§ 17

(1) Für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern durch die Ausschüsse werden vorläufige Beteiligungsziffern vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt und den einzelnen Unternehmern, der Monopolgesellschaft und der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

(2) Sie sind für den im Abs. 1 bezeichneten Zeitraum maßgebend.

Herstellung anderer Zündwaren als Haushaltswaren

§ 18

Bei der Verteilung der Herstellung anderer Zündwaren als Haushaltswaren (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) auf die Unternehmer hat die Monopolgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer geschäftlichen Bedürfnisse und unter möglichster Vermeidung neuen unnötigen Leerlaufs in der Fabrikation darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verhältnis der Gesamtzahl der Beteiligungsziffern der deutschen Gruppe zu der Gesamtzahl der Beteiligungsziffern der schwedischen Gruppe gewahrt wird.

Übergang der Beteiligungsziffern

§ 19

(1) Bei Übergang von Beteiligungsziffern im Wege des Erbganges sind die Erben zur unverzüglichen Anzeige an die Monopolgesellschaft verpflichtet.

(2) Die Monopolgesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, die Reichskommissare sowie die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sobald ihr die Übertragung oder der sonstige Übergang von Beteiligungsziffern mitgeteilt wird.

Erlöschen der Beteiligungsziffern

§ 20

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den Reichskommissaren Meldung zu erstatten, wenn ein Unternehmer die Lieferung aus Gründen, die auf eine dauernde Lieferungsunfähigkeit schließen lassen, einstellt oder aus sonstigen Gründen länger als drei Monate nicht geliefert hat.

(2) Das Erlöschen einer Beteiligungsziffer wird vom Reichswirtschaftsminister festgestellt und der Monopolgesellschaft sowie der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt

Preise

§ 21

Die von der Reichsregierung und von der Monopolgesellschaft festgesetzten Preise werden auf Kosten der Monopolgesellschaft im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Dritter Abschnitt

Absatz an Zündwaren

§ 22

(1) Die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine sowie die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine sind verpflichtet, der Monopolgesellschaft jeweils bis zum Ende eines jeden Kalendermonats den Absatz an selbst hergestellten Zündwaren im vorhergehenden Monat, getrennt nach Arten im Sinne ihrer Lieferungsbedingungen, anzugeben.

(2) Die Monopolgesellschaft teilt die ihr gemäß Abs. 1 gemachten Angaben jeweils unverzüglich den Reichskommissaren mit. Sie hat ihnen ferner in gleicher Weise den eigenen Absatz an Zündwaren anzuzeigen.

§ 23

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den Reichskommissaren Meldung zu erstatten, sobald

a) entweder der Gesamtbedarf an Zündwaren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiete gedeckt worden ist oder

b) ernstliche Gefahr besteht, daß der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach § 8 des Gesetzes zugelassene Einfuhr.

Vierter Abschnitt

Monopolausgleich

§ 24

(1) Die Monopolausgleichschuld (§ 37 des Gesetzes) entsteht mit dem Übertritt der Zündwaren aus dem steueramtlich überwachten in den freien Verkehr. Monopolausgleichschuldner sind für die jeweils von ihnen hergestellten Zündwaren die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

(2) Die Gesellschaften (Abs. 1) sind verpflichtet, dem für ihren Hauptherstellungsbetrieb zuständigen Hauptzollamte jeweils bis zum 10. April, 10. Juli sowie 10. Oktober die im abgelaufenen Kalendervierteljahr und bis zum 10. Januar die im abgelaufenen Kalenderjahre von jedem ihrer Herstellungsbetriebe und Steuerlager in den freien Verkehr überführten Zündwarenmengen anzumelden.

(3) Auf den Monopolausgleich und das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Anmeldung, Festsetzung und Entrichtung, finden die für die Zündwarensteuer geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Einschluß der Strafvorschriften sinngemäß Anwendung.

(4) Die in den Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetze vorgesehenen Muster 1 und 2 sind nach entsprechenden Änderungen zu verwenden. Die Einnahmen aus dem Monopolausgleich sind in einer besonderen Spalte des Zündwarensteuer-Einnahmebuchs oder des vereinigten Einnahmebuchs (VSt.) zu buchen und in den Einnahmenachweisungen und -übersichten als Haushaltseinnahmen aus dem Zündwarenmonopol gesondert nachzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller

§ 25

(1) Die amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller dient dem Zwecke, die Durchführung des Zündwarenmonopolgesetzes zu sichern. Die amtliche Aufsicht wird von dem für den Ort der Leitung des Unternehmens zuständigen Hauptzollamte sowie von den Behörden und Beamten des Steueraufsichtsdienstes ausgeübt. Die für die Durchführung des Zündwarensteuergesetzes angeordneten Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten, der Steuerpflichtigen und anderer Personen gelten entsprechend.

(2) Die Geschäftsbücher und Schriftstücke über Herstellung und Absatz von Zündwaren sind den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes auf Erfordern auch insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer von dem Hersteller Zündwaren übernommen hat und welche Mengen übernommen worden sind. Die den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zustehenden Befugnisse können vom Hauptzollamte vorübergehend einzelnen anderen Beamten übertragen werden.

§ 26

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, dem für den einzelnen Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt sowie dem für den Ort der Leitung zuständigen Hauptzollamte die für den Unternehmer festgesetzte Beteiligungsziffer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Monopolgesellschaft ist ferner verpflichtet, den im Abs. 1 bezeichneten Behörden laufend anzuzeigen, welche Mengen an Zündwaren von dem einzelnen Unternehmer innerhalb jedes Lieferungsabschnitts hergestellt werden dürfen und hergestellt werden sollen (§ 7 Abs. 2, 3 des Gesetzes); dabei sind die Arten der Zündwaren im Sinne der Lieferungsbedingungen der Monopolgesellschaft zu bezeichnen.

§ 27

Wer beabsichtigt, einen Zündwarenherstellungsbetrieb zu eröffnen, zu übernehmen oder stillzulegen, ist verpflichtet, spätestens bei Eintritt des Ereignisses dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt Anzeige zu erstatten und ihm auf Verlangen alle zur Nachprüfung geeigneten Unterlagen zu verschaffen. Entsprechendes gilt für die Fälle der Übertragung oder der Überlassung der Nutzung von Beteiligungsziffern. Bei Übergang einer Beteiligungsziffer im Wege des Erbganges sind die Erben zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

§ 28

Das Hauptzollamt kann Anordnungen, die es zur Durchführung des Gesetzes innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse getroffen hat, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen oder unmittelbar erzwingen. Es kann zur Durchführung des Gesetzes den Herstellern besondere Bedingungen auferlegen und bestimmen, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsmittel und Sicherungsgelder gelten entsprechend.

§ 29

(1) Alle Hersteller von Zündwaren sind verpflichtet, bis zum 14. Juni 1930 die am 31. Mai 1930 bei Schluß der Geschäftsstunden in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an fertigen Zündwaren dem für den Ort der Leitung des Unternehmens zuständigen Hauptzollamt anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind, getrennt für jedes Ausgangslager, jedes Steuerlager (§ 38 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz) und jedes versteuerte Lager anzugeben: die Art der Zündwaren

im Sinne der Lieferungsbedingungen, Zahl und Art der äußeren Umschließungen (Kisten usw.), Zahl der in der Umschließung enthaltenen Einzelpackungen (Schachteln usw.), durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündwaren sowie die Gesamtzahl der Zündwaren, getrennt nach einzelnen Arten in Tausend Stück. Die Anmeldung ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern zu versehen und in zwei Stücken einzureichen.

§ 30

Die Monopolgesellschaft ist berechtigt, durch schriftlich besonders beauftragte Personen an Prüfungen des Steueraufsichtsdienstes bei den Herstellern teilzunehmen.

Sechster Abschnitt

Monopolgewinn

§ 31

Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den dem Reiche für jede abgesetzte Normalkiste (§ 5) vorweg zufließenden Betrag (§ 14 Nr. 4 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes) jeweils für jeden abgelaufenen Kalendermonat bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats an die Reichshauptkasse abzuführen.

Siebenter Abschnitt

Bestimmungen über Qualität und Ausstattung

§ 32

Für die Qualität und Ausstattung der Zündwaren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Haushaltsware muß von gleichmäßiger, guter, handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die Zahl der Zündstäbchen in der einzelnen Schachtel beträgt 60 Stück. Die Menge darf bis zu zehn vom Hundert überschritten oder unterschritten werden. Zur Herstellung der Haushaltsware darf nur gutes Holz verwendet werden, das bei sachgemäßer Benutzung nicht bricht, wenn es an der Reibfläche entzündet wird. Die Zündstäbchen sind in der Art zu imprägnieren, daß sie nicht nachglühen. Der Zündkopf muß sich durch Reiben auf der zugehörigen Reibfläche leicht entzünden lassen und für eine sichere Übertragung der Flamme auf das Holz ausreichen.

   Die Schachteln sind aus Holz herzustellen und müssen die handelsübliche Festigkeit besitzen. Die Außenschachtel darf bei der von der Monopolgesellschaft gelieferten Ware auf der oberen Seite nur das Einheitsetikett tragen; ausgenommen sind Lieferungen an die im § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften. Die Haushaltsware muß auf den Etiketten die Bezeichnung als Haushaltsware sowie den Kleinverkaufspreis enthalten. Die Anbringung von Reklame ist unzulässig.

   Die Reibflächen an den beiden Längsseiten der Schachteln müssen für die Entzündung der für die Schachtel vorgesehenen Menge ausreichen.

   Haushaltsware ist von der Monopolgesellschaft in Päckchen zu 10 Schachteln, die durch eine Papierumhüllung eingeschlossen sein müssen, in den Verkehr zu bringen. Die Päckchen müssen Etikette von der gleichen Ausstattung tragen wie die Einzelschachteln.

2. Die Qualität und Ausstattung anderer Zündwaren wird durch die Lieferungsbedingungen der Monopolgesellschaft bestimmt.

3. Bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Bestände an Zündwaren können unverändert verwendet werden.

Achter Abschnitt

Reichskommissare

§ 33

(1) Den Reichskommissaren sind alle Einladungen, Berichte und sonstigen Mitteilungen der Organe der Monopolgesellschaft an andere Organe der Gesellschaft gleichzeitig zu übermitteln. Ferner sind ihnen sämtliche Beschlüsse dieser Organe unverzüglich mitzuteilen. Auch sind ihnen alle von einem Organ der Monopolgesellschaft veranlaßten Prüfungsberichte in Abschrift zu übersenden. Als Organe der Monopolgesellschaft gelten auch deren Ausschüsse.

(2) Die Reichskommissare sind befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Monopolgesellschaft einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen. Die Organe der Monopolgesellschaft sind verpflichtet, ihnen jederzeit auf Verlangen Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen.

(3) Die vorstehenden Pflichten der Monopolgesellschaft und Rechte der Reichskommissare gelten für die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

Neunter Abschnitt

Feststellung des Passivsaldos der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft

§ 34

Der Passivsaldo der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft wird von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin festgestellt. Der Bericht der Treuhandgesellschaft ist, mit den Bemerkungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Monopolgesellschaft versehen, der Reichsregierung vorzulegen. Die Feststellung der Treuhandgesellschaft ist endgültig, sobald sie von der Reichsregierung bestätigt worden ist.

Zehnter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 35

(1) Bei den von der Monopolgesellschaft gelieferten, zur Veräußerung bestimmten Originalpackungen ist die Veränderung der Ausstattung, insbesondere des Preisaufdrucks und der Warenbezeichnung sowie das Anbringen von Etiketten oder Reklamen ohne vorherige Zustimmung der Monopolgesellschaft verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Vorstand der Monopolgesellschaft.

(3) § 44 des Gesetzes gilt entsprechend.

Elfter Abschnitt

Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung

§ 36

Das Zündwarenmonopolgesetz und diese Verordnung treten mit dem 1. Juni 1930 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 in der Reichsfinanzverwaltung vom 7. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 16 S. 165) muß es im § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Zeile 5 heißen: „Kommissar für Entschädigungen" statt „Kommissar für Entscheidungen".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1930 | Nr. 19

Inhalt: Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten. Vom 27. Mai 1930 ..... S. 183
Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 28. Mai 1930 ..... S. 185
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 28. Mai 1930 S. 185
Siebente Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 28. Mai 1930 S. 186

Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten. Vom 27. Mai 1930.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für gewerbliche Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackiererarbeiten allein oder im Zusammenhange mit anderen Arbeiten unter Verwendung bleihaltiger Anstrichstoffe ausgeführt oder bleihaltige Anstriche entfernt werden.

Nicht als bleihaltig im Sinne dieser Verordnung gelten Anstrichstoffe, deren Gehalt an metallischem Blei zwei vom Hundert nicht überschreitet.

§ 2

Innenanstrich

Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, dürfen für den Innenanstrich von Gebäuden nicht verwendet werden, wenn ihr Bleigehalt die Grenze des § 1 Abs. 2 überschreitet.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Kunst- und Dekorationsmalerei und für den Anstrich von Eisenbahnhoch- und Kunstbauten, soweit sie Teile von Bahnanlagen sind, es sei denn, daß es sich um Innenräume handelt, die als Warte-, Verkaufs-, Büro- oder Wohnräume dienen. Sie gilt ferner nicht für den Anstrich von gewerblichen Anlagen, soweit der Reichsarbeitsminister die Verwendung dieser Anstrichstoffe allgemein zuläßt oder der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte in besonders begründeten Einzelfällen die Notwendigkeit ihrer Verwendung feststellt. Vor Erlaß allgemeiner Bestimmungen soll den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Malergewerbes Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 3

Zubereitung und Aufbewahrung

Das Anreiben von Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnissen, die diese Farbstoffe enthalten, ist verboten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß diese Stoffe, soweit ihr Bleigehalt den im § 1 Abs. 2 zugelassenen Hundertsatz überschreitet, auf den Packungen und Behältern, in denen sie aufbewahrt werden, als für den Innenanstrich verboten gekennzeichnet sind.

§ 4

Entfernung von Anstrichen

Anstriche oder Spachtel, von denen nicht feststeht, daß sie bleifrei sind, dürfen nur in feuchtem Zustand abgeschliffen, abgebimst oder abgekratzt werden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Sandstrahlgebläses und für das Entfernen bleihaltigen Anstrichs von Eisenkonstruktionen; doch müssen hierbei den Arbeitern geeignete Schutzmasken zur Verfügung gestellt oder sonstige wirksame Schutzmaßnahmen gegen die Einatmung bleihaltigen Staubes getroffen werden.

Die Abfälle sind in feuchtem Zustand zu entfernen.

§ 5

Spritzverfahren

Wenn bleihaltige Farben im Spritzverfahren verwendet werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, besondere Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter zu treffen. Vor Einführung dieser Arbeitsweise oder wenn sie nur gelegentlich angewendet wird, mindestens drei Tage vor Inangriffnahme der einzelnen Arbeit; ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten Anzeige zu machen.

§ 6

Beschäftigungsverbot für Jugendliche und Frauen

Arbeiter unter achtzehn Jahren und weibliche Arbeiter dürfen bei Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen und mit der Entfernung bleihaltiger Anstriche nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Malergesellen und Malerlehrlinge, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Betriebseinrichtungen

Der Arbeitgeber hat den Arbeitern an der Arbeitsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe Gelegenheit zum Waschen und zur trockenen, staub- und frostfreien Aufbewahrung der Kleidungsstücke zu geben. Er hat jedem Arbeiter eine Nagelbürste, Seife und wöchentlich mindestens ein reines Handtuch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Juni 1930.)

In Werkstätten und auf Neubauten und, soweit es die Verhältnisse zulassen, auch auf sonstigen Arbeitsstellen, an denen mindestens fünf Arbeiter an mindestens zwölf Arbeitstagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber einen Raum zum Waschen und zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen, der sauber zu halten und bei kalter Witterung zu heizen ist. Es muß Gelegenheit zur getrennten Aufbewahrung der Arbeitskleider und der Straßenkleider vorhanden sein.

§ 8

Belehrung

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter bei Eintritt in seinen Betrieb über die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Bleies und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu belehren und ihnen einen Abdruck dieser Verordnung und das vom Reichsarbeitsminister erlassene Bleimerkblatt auszuhändigen.

In den Wasch- und Umkleideräumen sind ein Abdruck dieser Verordnung und das Bleimerkblatt an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen.

§ 9

Verhalten der Arbeiter

Die Arbeiter sind verpflichtet, vor jedem Essen und nach Beendigung der Arbeit die Haare vom Staub zu reinigen, die Arbeitskleider abzulegen und Hände und Gesicht sorgfältig zu waschen.

Alkoholische Getränke dürfen während der Arbeit nicht genossen werden. Ebenso ist der Genuß von Tabak in jeder Form und von Kaugummi verboten.

§ 10

Arbeitskleidung

Die Arbeiter sind verpflichtet, bei der Arbeit mit bleihaltigen Stoffen vollständig deckende Arbeitsanzüge und eine Kopfbedeckung während der ganzen Dauer der Arbeit zu benutzen.

§ 11

Ärztliche Untersuchung auf Anordnung

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann verlangen, daß der Arbeiter im Bedarfsfall ärztlich untersucht wird. Besteht nach dem Ergebnis der Untersuchung bei weiterer Beschäftigung die Gefahr einer Bleierkrankung oder wird die Untersuchung verweigert, so darf der Arbeiter bei Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen nicht mehr beschäftigt werden.

§ 12

Regelmäßige ärztliche Untersuchung

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von dem Gewerbearzt oder dem Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arzte zu übertragen. Die Ermächtigung ist erst dann zu erteilen, wenn sich dieser Arzt zur genauen Beobachtung der vom Reichsarbeitsminister erlassenen Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung und die Überwachung des Gesundheitszustandes verpflichtet hat.

Soweit die Arbeiter ständig an der Betriebsstätte beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß sie mindestens einmal halbjährlich von dem Arzte aufgesucht und auf Krankheitserscheinungen, insbesondere auf Anzeichen von Bleivergiftung, untersucht werden. Für die Untersuchung hat der Arbeitgeber einen geeigneten hellen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit die Arbeiter außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber sie zu veranlassen, sich mindestens einmal halbjährlich dem Arzte zur Untersuchung vorzustellen. Das gleiche gilt für Arbeiter, die bei der im Satz 1 vorgeschriebenen Untersuchung im Betriebe nicht zugegen waren.

Auf Verlangen des Arztes hat der Arbeitgeber die Arbeiter, die Krankheitserscheinungen infolge Einwirkung des Betriebs aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber als besonders empfindlich erweisen, oder die sich der Untersuchung nicht unterwerfen, dauernd von Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen auszuschließen.

§ 13

Ärztliche Untersuchung bei Eintritt in den Betrieb

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden und ständig in der gleichen Betriebsstätte arbeiten, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß neu eingestellte Arbeiter innerhalb einer Woche nach Eintritt in den Betrieb ärztlich untersucht und vom Arzte über die Gefahr der Bleierkrankung belehrt werden. Erklärt der Arzt die Beschäftigung eines Arbeiters im Betriebe für gefährlich oder verweigert der Arbeiter die ärztliche Untersuchung, so hat der Arbeitgeber ihn von Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen auszuschließen. Die Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn der Neueingestellte nachweist, daß er innerhalb der letzten drei Monate ärztlich untersucht und nicht als bleikrank oder bleigefährdet erklärt worden ist.

§ 14

Gesundheitsbuch

In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden und ständig an der gleichen Betriebsstätte arbeiten, hat der Arbeitgeber ein Gesundheitsbuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts eines jeden Arbeiters sowie die genaue Angabe seiner Beschäftigung,
b) Tag und Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Blei zusammenhängt oder nicht,
c) Tag der Genesung oder des Todes,
d) Tag und Ergebnis der in §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Untersuchung,
e) Namen des Überwachungsarztes.

Die Eintragungen unter b, d und e hat der Arzt zu machen.

Das Gesundheitsbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Gewerbearzt und dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten sechs Monate nach Verkündung der Verordnung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905 (Reichsgesetzbl. S. 555) außer Kraft. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, tritt an deren Stelle die vorstehende Verordnung.

Bis zum Ablauf des Jahres 1938 kann der Reichsarbeitsminister für bestimmte Bleiweiß oder Bleisulfat enthaltende Anstrichstoffe, deren Gehalt an metallischem Blei fünf vom Hundert nicht überschreitet, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Satz 2 zulassen.

Berlin, den 27. Mai 1930.

Der Reichsarbeitsminister

Stegerwald

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 28. Mai 1930.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1

Macht eine Landesregierung von der Befugnis des § 2 des Gesetzes Gebrauch, so gelten für Hopfen vorangegangener Ernten folgende Bestimmungen:

1. Hopfen, der in einem nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes bestimmten und abgegrenzten Anbaugebiet erzeugt ist und sich zu dem Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur amtlichen Bezeichnung für das Anbaugebiet eintritt, noch im Besitze des Erzeugers befindet, unterliegt der amtlichen Bezeichnung nach Maßgabe des Gesetzes.
2. Auf Hopfen, der in einem nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes bestimmten und abgegrenzten Anbaugebiet erzeugt ist, sich aber zu dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr im Besitze des Erzeugers befindet, finden innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt ab nur die Vorschrift des § 1 und die dazugehörigen Strafvorschriften der §§ 22, 24 des Gesetzes Anwendung.

§ 2

Auf Hopfen, der nicht in einem nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes bestimmten und abgegrenzten Anbaugebiet erzeugt ist, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in zulässiger Weise mit einem öffentlichen Siegel versehen worden ist, finden die Vorschriften des § 20 des Gesetzes bis zum 10. Dezember 1930 keine Anwendung.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Fristen im § 1 Nr. 2 und § 2 bei dringendem Bedürfnis allgemein verlängern.

Artikel 3

Artikel 2 tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
Dr. Heukamp

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 28. Mai 1930.

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Zu §§ 13, 14 des Gesetzes

(1) Die amtliche Aufsicht über das Umpacken (mit oder ohne Mischung) wird nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde durch die mit den Obliegenheiten der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Behörden geführt. Sie haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen und die erforderlichen Geräte (Schablonen, Siegel usw.) bereitgestellt werden.

(2) Die Aufsichtspersonen haben sich zu überzeugen, daß bei der Öffnung der Umhüllung die Siegel und die Plomben unverletzt sind, daß die Aufschrift und der Inhalt der Begleiturkunde miteinander übereinstimmen und daß alle weiteren Maßnahmen sich in gesetzlich zulässiger Weise vollziehen, insbesondere, daß keine unzulässige Mischung vorgenommen wird. Wird der Hopfen nicht sogleich wieder verpackt, so ist er bis zur Verpackung unter Mitverschluß der Aufsichtspersonen zu halten.

(3) Die Siegel und Plomben der Siegelhalle sind zu entfernen und die Siegel und Plomben der mit der Aufsicht in der Umpackungsstelle betrauten Behörde anzubringen.

(4) Zu siegeln ist auf rotem Siegellack. Der Siegelabdruck muß einen Durchmesser von mindestens 4 cm haben.

(5) Die neue Begleiturkunde ist in blauer Farbe in der Größe 210 mal 297 mm herzustellen.

(6) Für den Inhalt der neuen Begleiturkunde gelten die §§ 5, 6, 14 des Gesetzes. In der neuen Begleiturkunde kann die Handelsfirma und deren Zeichen angeführt werden.

(7) Die alte einzuziehende Begleiturkunde ist von den Aufsichtspersonen an die nach Abs. 1 zuständige Behörde abzuliefern. Die eingezogenen Begleiturkunden sind unbrauchbar zu machen.

§ 2

Zu § 19 des Gesetzes

(1) Die Gebühren für die Führung der amtlichen Aufsicht sollen die entstehenden Aufwendungen decken.

(2) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen. Die Grundgebühr für jede einzelne Hopfenpackung ist gleich hoch. Die Zusatzgebühr bemißt sich nach dem Gewichte der einzelnen Packung. Für die Ausfertigung der neuen Begleiturkunde (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) darf eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

§ 3

Zu § 25 des Gesetzes

(1) Die nach § 25 des Gesetzes erforderliche amtliche Tätigkeit wird nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde durch die mit den Obliegenheiten der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Behörden ausgeübt. Sie haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen.

(2) Der Nachweis dafür, daß der Hopfen zur Ausfuhr aus dem Deutschen Reiche bestimmt ist, wird durch Eintragung in ein fortlaufendes Ausfuhrverzeichnis erbracht. In das Verzeichnis hat der Ausführende einzutragen: die laufende Nummer, das Gewicht des Hopfens, die örtliche Herkunft, die Nummer und den Ausstellungstag und -ort der Begleiturkunde. Erst nach dieser Eintragung ist der Hopfen von der Anwendung der §§ 8, 12 bis 14 des Gesetzes befreit. Das Verzeichnis ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Sicherstellung, daß der zur Ausfuhr bestimmte Hopfen nicht in den inländischen Verkehr kommt, erfolgt in der Regel durch Einsichtnahme der Aufsichtspersonen in das Ausfuhrverzeichnis und die Versandpapiere. Den Aufsichtspersonen sind zu diesem Zwecke das Verzeichnis und die Versandpapiere auf Verlangen vorzulegen. Der Ausführende hat ferner den Tag der Versendung des Hopfens zur Ausfuhr und den ausländischen Bestimmungsort in das Ausfuhrverzeichnis einzutragen. Der Ausführende ist unbeschadet des § 44 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, das Ausfuhrverzeichnis und die zu seinen Geschäftspapieren gehörenden Versandpapiere zwei Jahre, bei dem Ausfuhrverzeichnis von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Begleiturkunde ist von den Aufsichtspersonen einzuziehen, an die nach Abs. 1 zuständige Behörde abzuliefern und von dieser unbrauchbar zu machen.

(4) Für die hierbei erforderliche amtliche Tätigkeit sind Gebühren zu erheben, die die entstehenden Aufwendungen decken sollen. Die Gebühren sind nach dem Gewichte des zur Ausfuhr bestimmten Hopfens zu bemessen.

§ 4

Hopfen der im Artikel 2 § 1 Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) bezeichneten Art darf nach Ablauf der aus Artikel 2 § 1 Nr. 2 und § 3 der genannten Verordnung sich ergebenden Frist nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Siebente Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.
Vom 28. Mai 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im Juni 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 28. Mai 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1930.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1930	Nr. 20

Inhalt: Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft. Vom 9. Juni 1930 ..... S. 187

Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt). Vom 31. Mai 1930 ..... S. 187

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen. Vom 3. Juni 1930. S. 188

Bekanntmachung der neuen Fassung des Zuckersteuergesetzes. Vom 4. Juni 1930 ..... S. 188

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. Vom 5. Juni 1930 ..... S. 190

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 4. Juni 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Beteiligung des Reichs an der Mobilisierungsanleihe. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Belgischen Gemischten Gerichtshofs. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Verordnung, betreffend Eisenbahnverkehrsordnung. — Bekanntmachung über das ABC des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt).

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 7. Juni 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Liquidierung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft. Vom 9. Juni 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zur Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft auf den Gebieten des Steuerabzugs vom Kapitalertrage bei festverzinslichen Wertpapieren der Kapitalverkehrsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Besteuerung inländischer Aktiengesellschaften, deren Zweck in der Verwaltung, dem Erwerb und der Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen in geringen Posten besteht (Kapitalverwaltungsgesellschaften), steuerliche Erleichterungen zu treffen. Den festverzinslichen Wertpapieren stehen gleich die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Die Reichsregierung ist verpflichtet, dem Steuerausschuß des Reichstags halbjährliche Übersichten darüber vorzulegen, bei welchen Gesellschaften auf Grund dieses Gesetzes Steuererleichterungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften eingetreten sind.

Berlin, den 9. Juni 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Bekanntmachung über das A B C des Reichsrechts (bisher Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt). Vom 31. Mai 1930.

Im Juni dieses Jahres erscheint ein neues Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt unter der Bezeichnung A B C des Reichsrechts. Es stellt eine zusammenfassende Bearbeitung aller bisher erschienenen Jahres- und Hauptsachverzeichnisse dar. Im A B C des Reichsrechts sind alle Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Erlasse usw. namentlich aufgeführt, die der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich erlassen haben. Das A B C erfaßt demnach alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts (von 1867 bis 1871) und des Reichsgesetzblatts (von 1871 bis 1929). Es enthält auf 688 Seiten Text mehr als 5 500 alphabetisch geordnete Stichwörter. Preis je Stück 8 Reichsmark, Behördenvorzugspreis 6 Reichsmark. Für die in Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundenen Stücke erhöhen sich die Verkaufspreise um 1,60 Reichsmark, also auf 9,60 und 7,60 Reichsmark. Auf Wunsch werden auch Stücke in Halbledereinband geliefert. Der Preis solcher Stücke ist beim Reichsverlagsamt zu erfragen.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten. Auch im Buchhandel ist das A B C des Reichsrechts zu haben. Behördenstücke sind unmittelbar durch das Reichsverlagsamt zu beziehen.

Berlin, den 31. Mai 1930.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Menzel

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen. Vom 3. Juni 1930.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Nadelholzpflanzen der Gattungen Abies (Tanne), Picea (Fichte), Pinus (Kiefer), Pseudotsuga und Tsuga sowie von Teilen solcher Pflanzen wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Einfuhr anderer als der im § 1 genannten Nadelholzpflanzen oder von Teilen solcher Pflanzen ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn sie für sich allein oder miteinander gemischt, verpackt sind und wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von ihm untersucht ist und Pflanzen der im § 1 genannten Gattungen oder Teile von solchen nicht enthält.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 zulassen.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr von Nadelholzpflanzen und Teilen solcher Pflanzen unter Zollüberwachung ist gestattet.

Berlin, den 3. Juni 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Schiele

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Schäffer

Bekanntmachung der neuen Fassung des Zuckersteuergesetzes. Vom 4. Juni 1930.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird das Zuckersteuergesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 4. Juni 1930.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Schäffer

Zuckersteuergesetz

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Steuerbare Gegenstände

§ 1

(1) Zucker (Rübenzucker und Stärkezucker sowie Rohrzucker und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers), der zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer).

(2) Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(3) Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in den Geltungsbereich des Gesetzes außer dem Eingangszoll die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist.

(5) Wo in diesem Gesetze von Zucker ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter sämtliche nach Abs. 1 bis 3 zuckersteuerbaren Erzeugnisse zu verstehen.

Steuerschuldner und Entstehung der Steuerschuld

§ 2

Steuerschuldner ist, wer Zucker in den freien Verkehr überführt. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt des Zuckers in den freien Verkehr. Für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, bestimmen sich jedoch, abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 3

Werden in einem unter Steueraufsicht stehenden Betrieb aus zuckersteuerbaren Erzeugnissen zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigerzeugnissen nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden, und daß die Steuerschuld erst mit dem Übertritt des Fertigerzeugnisses in den freien Verkehr entsteht.

Höhe der Steuer

§ 4

(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt zehn Reichsmark 50 Reichspfennig von 100 Kilogramm Eigengewicht. Die Abgabe von Stärkezucker beträgt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert neun Zehntel, im übrigen vier Zehntel dieses Steuersatzes. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Zuckerlösungen bis zu einem näher zu bestimmenden Reinheitsgrade (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von der Besteuerung frei zu lassen oder der Zuckersteuer zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

Fälligkeit der Steuer

§ 5

(1) Die Steuer wird am letzten Werktag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Hinsichtlich der Fälligkeit der Steuer für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, sind jedoch, abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Zuckersteuer nicht statt.

Steuererklärung

§ 6

Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden. Für Zucker, der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, ist jedoch die Steuererklärung, abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, bei der Abfertigung zum freien Verkehr abzugeben. Die näheren Anordnungen über die Steuererklärung und die Festsetzung der Steuer trifft der Reichsminister der Finanzen.

Steuerbefreiungen

§ 7

(1) Zucker, der zur Tierfütterung verwendet wird, ist nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen von der Steuer befreit.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien:

1. Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- oder Genußmittel verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauche bereitet werden.

Steuervergütung

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß im Falle der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Erzeugnisse in Zollager die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird.

Steuererstattung

§ 9

Für Zucker, den der Hersteller nachweislich zurückgenommen hat, wird die Steuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag erstattet.

II. Abschnitt

Überwachungsmaßnahmen

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die steuerbaren Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

Gebundener Verkehr mit unversteuertem Zucker

§ 11

(1) Sowohl der im Geltungsbereiche des Gesetzes erzeugte als auch der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Zucker darf unversteuert im gebundenen Verkehr in einen nach § 10 unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Solcher Zucker darf unversteuert im gebundenen Verkehr auch aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeführt werden. Für Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Überwachung von Betrieben, die nicht steuerbare Erzeugnisse herstellen

§ 12

Betriebe, die

1. ausschließlich nicht steuerbare Zuckerabläufe, Rübensäfte oder andere Zuckerlösungen,
2. Stärke

herstellen, sind anmeldepflichtig. Sie unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen der Steueraufsicht nur insoweit, als es erforderlich erscheint, um zu verhindern, daß sie steuerbare Erzeugnisse herstellen.

Durchsuchungen

§ 13

Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Zuckersteuer hinterzogen worden ist.

III. Abschnitt

Strafvorschriften

Zuckersteuerhinterziehung

§ 14

(1) Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Steuerhinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn in einem Betriebe, der der Finanzbehörde nicht angemeldet oder dessen Fortsetzung untersagt worden ist, Rüben, Stärke oder Erzeugnisse aus Rüben oder Stärke einer zur Herstellung von steuerbarem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,

2. wenn steuerbarer Zucker in anderer als der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Art gelagert wird,
3. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden,
4. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des Zuckers, für den eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet wird,
5. wenn bei der nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu bewirkenden Anmeldung von Zuckerwaren oder zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung die verwendete Zuckermenge um mehr als 10 vom Hundert zu hoch angegeben worden ist,
6. wenn über den unter Steueraufsicht stehenden Zucker unbefugt verfügt wird.

(2) Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

Strafen für Inhaber und Leiter von Betrieben

§ 15

(1) Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber des Betriebs als solcher unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Täter in eine Geldstrafe nicht unter fünfhundert Reichsmark.

(2) Steht ein Zuckerherstellungsbetrieb im Besitz einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, so trifft die dem Betriebsinhaber nach Abs. 1 obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den Betriebsleiter (§ 193 der Reichsabgabenordnung).

(3) Die Strafe tritt nur ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers oder des Leiters verübt worden ist.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften. Schlußvorschriften

Gebühren

§ 16

Gebühren für die Zuckerabfertigung werden nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr erhoben.

Ausführungsbestimmungen

§ 17

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. Vom 5. Juni 1930.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) verordne ich nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes:

§ 1

Dem § 11 der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums vom 26. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 383) — ergänzt durch die Verordnung vom 23. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 80) — ist als zweiter Absatz anzufügen:

»Darüber hinaus ist der Hauptbetriebsrat befugt, bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, auf dessen Antrag Einsprüche gegen die Kündigung von Arbeitnehmern gemäß § 84 des Betriebsrätegesetzes anzunehmen und sie gemäß § 86 a. a. O. weiterzuverfolgen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

191

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1930	Nr. 21

Inhalt: Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 19. Juni 1930. S. 191
Sechzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 20. Juni 1930 ..... S. 191
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 21. Juni 1930 ..... S. 191
Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1930 ..... S. 191
Druckfehlerberichtigung ..... S. 192

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 26. Juni 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Weltpostvereinsverträge.

Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 19. Juni 1930.

Auf Antrag der Regierung des Landes Mecklenburg-Strelitz wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Hauszinssteuer und die Wegeabgabe des Landes Mecklenburg-Strelitz bestellt.

Berlin, den 19. Juni 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Sechzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 20. Juni 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 21. Juni 1930 ab auf 4 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 20. Juni 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 21. Juni 1930.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 20. Mai 1930 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 (RGBl. S. 147) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 21. Juni 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes. Vom 21. Juni 1930.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses

1. Bei Gast- und Schankwirtschaften

§ 1

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke, insbesondere von Milch, ist das Bedürfnis in der Regel zu bejahen. Es ist nur zu verneinen, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

§ 2

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke ist das Bedürfnis nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Die persönlichen Interessen des Antragstellers oder anderer an der Erteilung der Erlaubnis beteiligter Personen sind bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen. Das Bedürfnis muß im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gegenwärtig und darf nicht nur vorübergehend sein. Führt die Prüfung der maßgebenden Umstände nicht überzeugend zur Bejahung des Bedürfnisses, so muß es verneint werden.

§ 3

(1) Die Prüfung ist insbesondere auf folgende Umstände zu richten: Art und örtliche Lage des Betriebs, für den die Erlaubnis beantragt wird; Zahl, Art, örtliche Lage und Entfernung der schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaften; soziale Schichtung, Lebensgewohnheiten und Dichtigkeit der Bevölkerung; Erfordernisse des Ortsverkehrs und Fremdenverkehrs.

(2) Eine Bestimmung des Bedürfnisses nur nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der vorhandenen Betriebe zur Einwohnerzahl ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Soweit nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes Personenvereinigungen eine Erlaubnis erteilt werden kann, ist bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu be-

rücksichtigen, daß das Bedürfnis nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß es sich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.

(2) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank in Unternehmen, die in erster Linie die Darbietung künstlerischer oder wissenschaftlicher Vorführungen zum Gegenstande haben (insbesondere Theater-, Konzert- und Lichtspielvorführungen, Vorträge), ist das Bedürfnis nur anzuerkennen, soweit es durch die regelmäßige Dauer der Veranstaltungen und die Zahl der Besucher, die die Räume des Unternehmens zu fassen vermögen, gerechtfertigt wird.

§ 5

Im Rahmen der in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Grundsätze ist im besonderen zu beachten:

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit ausschließlichem oder vorwiegendem Branntweinausschank (zum Beispiel Bars, Likörstuben) darf das Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anerkannt werden; dabei sind nicht nur die schon vorhandenen gleichartigen, sondern alle Schankstätten in Betracht zu ziehen, in denen Branntwein ausgeschänkt wird.
2. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer neu zu errichtenden Gast- oder Schankwirtschaft oder zur Erweiterung einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft auf bisher nicht zugelassene Räume oder Getränke ist ein strengerer Maßstab anzulegen als bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaft.
3. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaft darf, insbesondere bei Betrieben, die einem häufigen Besitzwechsel unterliegen, das Bedürfnis nicht allein schon aus dem bisherigen Vorhandensein des Betriebs gefolgert werden. Auch hier sind alle für die Bedürfnisprüfung maßgebenden Umstände in Betracht zu ziehen. Im übrigen sollen bei Würdigung des Bedürfnisnachweises, unbeschadet des Ziels einer planmäßigen Verminderung der über das Bedürfnis hinaus vorhandenen Schankwirtschaften, die bestehenden Betriebe nur insoweit als gleichwertig angesehen werden, als sie nach Größe und Betriebsart gleichartig sind.
4. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft ist grundsätzlich die Prüfung sowohl auf das Bedürfnis für die Fremdenbeherbergung wie auf das Bedürfnis für den Ausschank der einzelnen Getränkearten zu richten.

2. Beim Kleinhandel mit Branntwein

§ 6

(1) Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist die Zahl der bereits vorhandenen Kleinhandelsbetriebe, einschließlich der Filialbetriebe, in Betracht zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Art des in ihnen gehandelten Branntweins.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 Ziffer 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 7 und 8 etwas anderes ergibt.

§ 7

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen ist das Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kleinhandelsbetriebe anzuerkennen, wenn der Kleinhandel mit Branntwein einen der herrschenden Übung entsprechenden und notwendigen Bestandteil der Art des in Betracht kommenden Handelsbetriebs darstellt.

§ 8

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in Handelsbetrieben, in denen der Branntweinverkauf nicht zu den der herrschenden Übung entsprechenden und notwendigen Bestandteilen gehört, ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen, es sei denn, daß die Zahl der vorhandenen Branntweinkleinhandlungen nicht ausreicht.

II. Abgrenzung des Kleinhandels mit Branntwein

§ 9

Als Kleinhandel mit Branntwein im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des § 23 Abs. 1 des Gaststättengesetzes auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe einer Menge von nicht mehr als 3 Liter Branntwein an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Branntwein zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

III. Abgrenzung des Kleinhandels mit Bier oder Wein

§ 10

Als Kleinhandel mit Bier oder Wein im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des § 23 Abs. 1 des Gaststättengesetzes auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe von Bier oder Wein unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Bier oder Wein zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 20 S. 187) muß es im zweiten Absatz Zeile 5 und 6 statt »bei festverzinslichen Wertpapieren der Kapitalverkehrsteuer, heißen: »bei festverzinslichen Wertpapieren, der Kapitalverkehrsteuer,«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

193

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1930 | Nr. 22

Inhalt: Verordnung über Errichtung einer Reichsbehörde „Deutsches Arbeitsschutzmuseum" in Berlin. Vom 1. Juli 1930. S. 193

Zweite Verordnung zum Lichtspielgesetz. Vom 26. Juni 1930 ..... S. 193

Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Vom 26. Juni 1930 ..... S. 193

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (erhöhte Umsatzsteuer). Vom 27. Juni 1930. ..... S. 194

Achte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 27. Juni 1930 S. 194

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95). Vom 28. Juni 1930 ..... S. 195

Verordnung über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 (Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz). Vom 1. Juli 1930 ..... S. 196

Druckfehlerberichtigung ..... S. 197

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 1. Juli 1930, ist veröffentlicht: Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Nothaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1930. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Vertrags über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein.

Verordnung über Errichtung einer Reichsbehörde „Deutsches Arbeitsschutzmuseum" in Berlin. Vom 1. Juli 1930.

Unter Aufhebung der Restverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung wird mit Wirkung vom 1. April 1930 eine Reichsbehörde mit der Bezeichnung „Deutsches Arbeitsschutzmuseum" und dem Sitze in Berlin errichtet. Sie wird dem Reichsarbeitsministerium unmittelbar unterstellt.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die näheren Anordnungen; er bestimmt insbesondere Art und Umfang der Geschäfte.

Neudeck, den 1. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Zweite Verordnung zum Lichtspielgesetz*). Vom 26. Juni 1930.

Auf Grund des Art. 77 der Reichsverfassung wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 16. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1213) wird dahin geändert:

Abschnitt B Nr. 6 Satz 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Im Ausland hergestellte Bildstreifen sind zur Prüfung nur zuzulassen, wenn eine Bescheinigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgelegt wird, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Prüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 149 vom 30. Juni 1930.

Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz). Vom 26. Juni 1930.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gelten für Lieferungen, die bis zum 30. Juni 1932 ausgeführt werden.

Berlin, den 26. Juni 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (erhöhte Umsatzsteuer). Vom 27. Juni 1930*).

Auf Grund des Artikel VII § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) und des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Hinter § 48 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) werden folgende Vorschriften eingefügt:

Zu § 12 des Gesetzes

„Erhöhte Umsatzsteuer"

§ 48a

(1) Umsatz im Einzelhandel im Sinne des § 12 Abs. 2 des Gesetzes liegt vor, wenn ein Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände weder zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung —, noch zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände, noch zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt. Als Umsatz im Einzelhandel sind auch Lieferungen und sonstige Leistungen anzusehen, soweit die Sicherungsvorschriften (§ 13 Satz 2 des Gesetzes, § 48f) nicht innegehalten sind.

(2) Als Umsatz im Einzelhandel gelten nicht

1. Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände;
2. Lieferungen von Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme;
3. Lieferungen von Brennstoffen im Sinne des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342).

§ 48b

Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes), sind solche, bei denen im vorangegangenen Steuerabschnitt von dem Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes mehr als 75 vom Hundert auf Umsätze im Einzelhandel (§ 48a Abs. 1) entfallen.

§ 48c

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes und des Umsatzes im Einzelhandel im vorangegangenen Steuerabschnitt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und § 15 des Gesetzes) ist maßgebend der Umsatz, der sich aus den Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) für die Umsätze dieses Steuerabschnitts ergibt. Ist dieser Steuerabschnitt kürzer als ein Jahr, so sind der Gesamtumsatz und der Umsatz im Einzelhandel nach den Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen für diesen Steuerabschnitt in einen Jahresumsatz umzurechnen.

§ 48d

Bei den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Unternehmen unterliegt nur der in einem vollen Steuerabschnitt den Betrag von einer Million Reichsmark übersteigende Teil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes der erhöhten Steuer. Bei den vierteljährlichen Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen ist daher jeweilig ein Betrag bis zu 250 000 Reichsmark lediglich dem Steuersatze des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu unterwerfen; ist in einem Kalendervierteljahre der Betrag von 250 000 Reichsmark nicht erreicht, in einem anderen Kalendervierteljahre desselben Steuerabschnitts aber überschritten, so findet ein Ausgleich erst bei der Veranlagung statt.

§ 48e

Haben bei den im § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Unternehmen die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel im vorangegangenen Steuerabschnitt den Betrag von 10 000 Reichsmark nicht überschritten, so hat die Festsetzung der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt nach dem Steuersatz des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu erfolgen. § 48c Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 48f

Die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes erhöht steuerpflichtigen Unternehmen haben in ihren Aufzeichnungen (§ 13 des Gesetzes) die Entgelte nach den Umsätzen im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels zu trennen.

§ 48g

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einzelfalle zum Ausgleich von Härten von den §§ 48a bis 48f abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 142) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 27. Juni 1930.

Achte Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 27. Juni 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete gelegene Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im Juli 1930

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 28. Juni 1930.

von der Weizenmenge, die sie in diesem Monat vermahlt, mindestens 30 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 27. Juni 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95). Vom 28. Juni 1930.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Personenkreis

(1) Zur Förderung sind zugelassen:

a) Landarbeiter und Forstarbeiter; Landarbeiter sind auch im Feldgemüsebau beschäftigte Arbeiter.

b) Ländliche Arbeiter, die

entweder in den beiden letzten Jahren während der Hauptarbeitszeit (Feldbestellung und Ernte) wenigstens je 60 volle Arbeitstage in landwirtschaftlichen Betrieben Lohnarbeit verrichtet haben

oder in demselben Zeitraum wenigstens die Hauptarbeitszeit hindurch, in der unständige Arbeitskräfte eingestellt zu werden pflegen, in forstwirtschaftlichen Betrieben Lohnarbeit verrichtet haben.

c) Ländliche Handwerker, auch Bauhandwerker, wenn sie dauernd mit höchstens einer fremden Arbeitskraft überwiegend für die Bedürfnisse der Landwirtschaft arbeiten.

Dem Reichsarbeitsminister bleibt vorbehalten, im Benehmen mit der obersten Landesbehörde andere Gruppen ländlicher Arbeitnehmer einzubeziehen, deren Tätigkeit mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

(2) Der Bewerber muß nach seinen gesamten Verhältnissen darauf angewiesen und imstande sein, auch künftig wenigstens in dem in Abs. 1 vorgesehenen Umfang in der Land- oder Forstwirtschaft Lohnarbeit zu verrichten oder sein Handwerk überwiegend für die Landwirtschaft auszuüben.

(3) Der Bewerber muß für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs geeignet sein.

(4) Der Bewerber muß einen eigenen Hausstand haben oder begründen. Bewerber mit mehr als drei unversorgten Kindern, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind zu bevorzugen.

Artikel 2

Sachliche Voraussetzungen

(1) Das Darlehn, für das Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden, muß für die Begründung eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Wohnung, Stall und Scheune benötigt sein. Größe und Bodenbeschaffenheit der Landzulage sollen die Haltung einer Kuh ermöglichen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf nicht unter das Maß herabgehen, das $^1/_4$ ha guten Bodens entspricht; sie darf nicht mehr als 5 ha umfassen. Auf die Mindestgröße kann ausnahmsweise Dauerpachtland angerechnet werden, vorausgesetzt, daß wenigstens $^1/_8$ ha eigenes Land vorhanden ist. Der Reichsarbeitsminister kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebs andere Grenzen für die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche festsetzen.

(2) In leicht erreichbarer Nähe des Betriebs muß bei mehreren Arbeitgebern ausreichende Gelegenheit zu land- oder forstwirtschaftlicher Lohnarbeit oder zur Ausübung des Handwerks vorhanden sein.

(3) Der Siedlungsträger hat die Betriebsgrundstücke auf Antrag des Siedlers zu übernehmen, wenn dieser und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ohne ihr Verschulden dauernd keine Gelegenheit zum Erwerb haben, der mit dem Ertrag des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs für den Lebensunterhalt des Siedlers und seiner Familie ausreicht, außerdem ausreichende Erwerbsgelegenheit auch mit Hilfe der Behörden (z. B. durch Anliegersiedlung oder Zupacht von Land) nicht zu beschaffen ist und der Siedler die Grundstücke auch nicht anderweitig zu angemessenen Bedingungen verwerten kann. Übernimmt der Siedlungsträger die Grundstücke, so hat er dem Siedler als Kaufpreis höchstens den Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Errichtung oder Vergrößerung der Siedlung festgesetzten Betrags unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes von Baulichkeiten oder Verbesserungen ergibt. Sofern der Wert des Bodens sich verringert hat, ist beim Verkauf der niedrigere Preis zugrunde zu legen. Der Wert der dinglichen Rechte, mit denen die Grundstücke belastet bleiben, kommt bei der Feststellung des Kaufpreises in Abzug. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle soll sich dafür einsetzen, daß die Restschuld aus dem Darlehn, für das Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden, und aus dem Darlehn aus öffentlichen Mitteln (Abs. 5) auf den Siedlungsträger übertragen wird. Die Verpflichtung des Siedlungsträgers zur Übernahme der Grundstücke kann nur bis zum Ablauf der Zeit entstehen, für die Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden. Ob die Voraussetzungen der Verpflichtung vorliegen, stellt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle oder, wenn das Land selbst Siedlungsträger ist, der Reichsarbeitsminister fest. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Landesarbeitsamts über die Erwerbsmöglichkeiten des Siedlers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und ihre Schuld an dem Verlust der Erwerbsgelegenheit zu hören. Über die Höhe des Übernahmepreises entscheidet, wenn der Siedler und der Siedlungsträger sich nicht einigen, unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht, das

sich aus je einem Beauftragten des Siedlers und des Siedlungsträgers und einem Obmann zusammensetzt. Den Obmann ernennt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle oder, wenn das Land selbst Siedlungsträger ist, der Reichsarbeitsminister. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, für Länder mit besonderen Verhältnissen die Übernahmeverpflichtung in anderer Weise zu regeln.

(4) Das Darlehn, für das Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden, soll zu einem festen Satz vom Nennbetrag verzinslich und tilgbar sein, so daß die ersparten Zinsen zur verstärkten Tilgung verwendet werden. Die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen sollen den von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bei Hergabe erststelliger Hypotheken jeweils geforderten Satz nicht übersteigen. Die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen. Eine vorzeitige Fälligkeit des Darlehns darf nur für solche Fälle ausbedungen sein, in denen wichtige Gründe in der Person des Schuldners vorliegen, so, wenn er in Verzug kommt oder wenn die Zwangsversteigerung seiner Grundstücke angeordnet oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Der Darlehnsgeber muß sich verpflichten, der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle anzuzeigen, wenn das Darlehn vorzeitig fällig wird oder wenn der Schuldner länger als drei Monate im Verzuge ist oder wiederholt in Verzug kommt.

(5) Für die Begründung des Betriebs muß ein nicht oder gering verzinsliches, langfristiges Darlehn aus öffentlichen Mitteln (Reichs- und Landesmittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Hauszinssteuermittel oder andere Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) bewilligt sein. Die Stelle, die über die Bewilligung der Zuschüsse aus Reichsmitteln entscheidet, kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn der Bewerber die Mittel in anderer Weise aufbringt, ohne dadurch über seine Kräfte belastet zu werden.

(6) Das Darlehn, für das Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden, muß auf den Grundstücken des Betriebs möglichst an erster Stelle dinglich gesichert werden.

Artikel 3

Höhe der Darlehen und Dauer der Zuschüsse

(1) Das Darlehn, für das Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden, darf nicht über 60 vom Hundert der Baukosten und des Kaufpreises des Landes und nicht über 8 000 Reichsmark hinausgehen.

(2) Die Zahlung von Zuschüssen zu den Zins- und Tilgungsleistungen ist einzustellen,

a) wenn Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse wegfallen,

b) wenn der Darlehnsschuldner seine Stelle nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet oder wenn er sie veräußert,

c) wenn das Darlehn vorzeitig fällig wird,

d) wenn der Darlehnsschuldner länger als drei Monate im Verzuge ist, wiederholt in Verzug kommt oder wenn die Zwangsversteigerung seiner Grundstücke angeordnet oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

Wenn die Grundstücke eines Betriebes, für dessen Begründung Zuschüsse aus Reichsmitteln bewilligt sind, nach Artikel 2 Abs. 3 vom Siedlungsträger übernommen werden müssen oder mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und nach Anhörung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts oder nach Entscheidung des Reichsarbeitsministers (Artikel 4 Abs. 2) an einen Dritten veräußert werden, bei dem im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse vorliegen, so können die Zuschüsse weitergezahlt werden.

(3) Dem Reichsarbeitsminister bleibt vorbehalten, im Benehmen mit der obersten Landesbehörde die Gewährung von Zuschüssen zu den einmaligen Kosten des Darlehns zuzulassen und zu regeln.

Artikel 4

Verfahren

(1) Als Siedlungsträger sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts, in deren Aufsichtsorgan eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten ist oder die der besonderen Aufsicht einer solchen Körperschaft unterstellt sind, zuzulassen.

(2) Für die Bewilligung von Zuschüssen aus Reichsmitteln und die Überwachung der geförderten Betriebe ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zuständig. Die Bewilligung von Zuschüssen ist nur dann zulässig, wenn der Vorsitzende des Landesarbeitsamts bestätigt, daß die Voraussetzungen des Artikel 1 Abs. 1 und 2 und des Artikel 2 Abs. 2 vorliegen. Das Verfahren regelt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 1 Abs. 1 und 2 und des Artikel 2 Abs. 2 entscheidet der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit der obersten Landesbehörde.

(3) Die fälligen Zuschüsse werden jeweils am 1. April und 1. Oktober vom Landesfinanzamt an den Darlehnsgeber ausgezahlt. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat dem Landesfinanzamt rechtzeitig mitzuteilen, welche Beträge fällig sind. Dabei ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse noch vorliegen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1930.

Der Reichsarbeitsminister

Stegerwald

Verordnung über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 (Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz). Vom 1. Juli 1930.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 141) und des

§ 2 Abs. 4, § 5, § 9 Satz 2, § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hiermit verordnet:

Persönliche Aufbringungspflicht

§ 1

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 nach dem Stande vom Beginne des 1. Januar 1930.

(2) Wird die persönliche Aufbringungspflicht im ersten Kalenderhalbjahre 1930 begründet, so ist lediglich der zweite Teilbetrag der Aufbringungsumlage (§ 5) zu entrichten. Fallen die die persönliche Aufbringungspflicht begründenden Umstände im ersten Kalenderhalbjahre 1930 weg, so ist der zweite Teilbetrag nicht mehr zu entrichten.

Abgabe einer Vermögenserklärung

§ 2

In den Fällen, in denen die persönliche Aufbringungspflicht im ersten Kalenderhalbjahr 1930 begründet wird, ist nach dem für die Vermögenserklärung für 1928 vorgesehenen Muster eine besondere Vermögenserklärung für die Zwecke der Aufbringungsumlage abzugeben, soweit nicht bereits eine derartige Erklärung für die Feststellung des Einheitswerts auf Grund anderer Vorschriften abzugeben ist; die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung bestimmt das Finanzamt. Im übrigen findet § 2 der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze vom 9. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 14) entsprechende Anwendung.

Bemessungsgrundlage

§ 3

(1) Der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 ist der Vermögenswert zugrunde zu legen, der für die Bemessung der am 20. Februar 1930 fällig gewesenen Aufbringungsleistung maßgebend ist (§ 3 der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz).

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im ersten Kalenderhalbjahr 1930 ist der auf den Zeitpunkt der Begründung festgestellte Einheitswert oder in Ermangelung eines solchen der auf den gleichen Zeitpunkt nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes besonders zu ermittelnde Wert des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens maßgebend.

(3) Neufeststellungen des die Bemessungsgrundlage bildenden Einheitswerts (Abs. 1, 2) auf einen in das erste Kalenderhalbjahr 1930 fallenden Feststellungszeitpunkt haben Wirkung für den zweiten Teilbetrag. Entsprechend ist, wenn ein Einheitswert für das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen nicht festzustellen ist, in den Fällen, in denen gegenüber dem die Bemessungsgrundlage bildenden Werte die Voraussetzungen der Neufeststellung (§ 75 des Reichsbewertungsgesetzes) auf einen in das erste Kalenderhalbjahr 1930 fallenden Feststellungszeitpunkt gegeben sind, der zweite Teilbetrag nach Maßgabe des veränderten Wertes festzusetzen.

Verteilungsschlüssel

§ 4

Der Tausendsatz des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, der den Betrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 ergibt, beträgt 6,1 vom Tausend (§ 1 des Gesetzes über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930).

Zahlungstermin

§ 5

Der erste Teilbetrag der Aufbringungsumlage wird am 15. August 1930, der zweite Teilbetrag am 15. Februar 1931 fällig (§ 2 des Gesetzes über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930).

Schlußbestimmungen

§ 6

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101) sowie der §§ 4, 6 bis 9 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930.

Berlin, den 1. Juli 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 21 S. 191) muß es am Ende der 7. Zeile statt »RGBl.« heißen »SGBl.«.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

199

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1930 | Nr. 23

Inhalt: Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 4. Juli 1930 ..... S. 199

Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden. Vom 1. Juli 1930..... S. 201

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Juni 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 3. Juli 1930 ..... S. 202

Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken. Vom 4. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird hiermit verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollausland einführt oder im Zollinlande herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die bis zum 31. März 1931 $2^1/_2$ vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entspricht.

Für die folgenden Rechnungsjahre setzt der Reichsminister der Finanzen jeweils 2 Monate zuvor die prozentuale Pflichtmenge des zu beziehenden Spiritus fest. Dabei darf für das Rechnungsjahr 1931 nicht über 3 vom Hundert und für das Rechnungsjahr 1932 nicht über $3^1/_2$ vom Hundert des Eigengewichts der Treibstoffmenge hinausgegangen werden, mit der Maßgabe, daß die Spirituspflichtmenge für das Rechnungsjahr 1931 auf $3^1/_2$ vom Hundert und für das Rechnungsjahr 1932 auf 4 vom Hundert des Eigengewichts der Treibstoffmenge erhöht werden kann, wenn der Treibstoffspirituspreis (§ 5) mit Wirkung auf das volle Rechnungsjahr auf 70 Reichsmark oder weniger je Hektoliter Weingeist festgesetzt wird.

§ 2

Treibstoffe im Sinne dieser Verordnung sind die im Artikel 3 § 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) unter 1 und 2 genannten Mineralöle.

§ 3

Treibstoffe sind vom Spiritusbezug befreit,

1. soweit es sich um ausländische Treibstoffe handelt, unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ihnen nach den Zollvorschriften Zollfreiheit oder Zollbegünstigung für bestimmte Verwendungszwecke gewährt wird, ferner der zu verzollende Reisevorrat eingehender Fahrzeuge bis zu einer Menge von 50 Kilogramm;
2. soweit es sich um inländische Treibstoffe handelt, unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie nach den Vorschriften über die Mineralölsteuer Steuerbefreiung genießen.

Treibstoffe, die aus dem freien Verkehr des Zollinlandes nach Maßgabe der Zollvorschriften auf ein Zollager oder in eine der im § 1 unter a und b der Mineralölzollordnung genannten Betriebsanstalten verbracht oder in einer solchen Betriebsanstalt hergestellt worden sind, gelten als ausländische Treibstoffe.

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, aus Billigkeitsgründen Treibstoffe vom Spiritusbezuge zu befreien, wenn für sie Zoll oder Mineralölsteuer aus Billigkeitsgründen erlassen worden ist.

§ 4

Der Spiritusbezugspflicht (§ 1) ist durch Erwerb eines Spiritusbezugsscheins, der auf die zu beziehende Spiritusmenge lautet, zu genügen.

Der Spiritusbezugsschein wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein auf Antrag des Bezugspflichtigen für die beantragte Spiritusmenge ausgestellt und in Ansehung dieser Spiritusmenge zum Treibstoffspirituspreis (§ 5) nach den besonders bekanntzumachenden Zahlungsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung abgegeben. Er besitzt eine Gültigkeit von 3 Monaten vom Tage der Ausstellung ab und ist nicht übertragbar. Der Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bezugsscheins kann von der Reichsmonopolverwaltung für einzelne Fälle oder für bestimmte Arten von Fällen hinausgeschoben werden.

Der Inhaber des Spiritusbezugsscheins ist berechtigt, entweder auf den Bezugsschein die Spiritusmenge, auf die er lautet, von der Reichsmonopolverwaltung zu beziehen oder den Bezugsschein bei der Reichsmonopolverwaltung oder einer von dieser bezeichneten Stelle einzulösen gegen einen Geldbetrag, der derart zu bemessen ist, daß diejenigen, die von der Möglichkeit der Einlösung Gebrauch machen, nicht besser gestellt sind als diejenigen, die den Spiritus verwerten. Der Einlösungsbetrag beträgt bis auf weiteres 15 Reichsmark je Hektoliter Weingeist der Spiritusmenge, auf die der

Bezugsschein lautet. Er kann im Bedarfsfall von dem Reichsminister der Finanzen neu festgesetzt werden mit der Maßgabe, daß der einmal festgesetzte Betrag nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nach Bekanntmachung der neuen Festsetzung geändert werden darf.

Die Spiritusmenge, die auf einen Bezugsschein nicht abgenommen wird, hat die Reichsmonopolverwaltung, nachdem der Bezugsschein durch Einlösung oder Ablauf der Gültigkeitsfrist erledigt ist, Treibstoffzwecken zuzuführen.

§ 5

Der Treibstoffspirituspreis (§ 4 Abs. 2) ist derart festzusetzen, daß er die durchschnittlichen Einstandskosten des Spiritus und die anteiligen Verwaltungskosten der Reichsmonopolverwaltung deckt mit der Maßgabe, daß der Betrag von 80 Reichsmark für das Hektoliter Weingeist nicht überschritten werden darf. Er wird gemäß § 89 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat festgesetzt und bekanntgemacht. Der einmal festgesetzte und bekanntgemachte Preis darf nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nach Bekanntmachung der neuen Preisfestsetzung erhöht werden.

§ 6

Der Spiritus wird als absoluter Alkohol mit einer Grädigkeit von mindestens 99,6 vom Hundert von der Reichsmonopolverwaltung geliefert. Für die Lieferung gelten die allgemeinen Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung. Die Reichsmonopolverwaltung ist berechtigt, ein Mittel zur Genußunbrauchbarmachung dem Spiritus zuzufügen.

Ausnahmsweise kann der auf den Bezugsschein zu beziehende Spiritus mit Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung auch an einen anderen als den Inhaber des Bezugsscheins geliefert werden. Der Bezugsscheininhaber hat dafür einzustehen, daß der Spiritus ordnungsmäßig verwendet wird.

§ 7

Der auf Grund dieser Verordnung bezogene Spiritus ist nach Vermischung mit Mineralölen als Treibstoff zu verwenden. Die Vermischung hat nach näherer Anweisung der Reichsmonopolverwaltung zu erfolgen.

Unter dem Namen „Monopolin" darf ein Treibstoffgemisch nur mit Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung in den Handel gebracht werden.

Besondere Vorschriften

I. Einfuhr von Treibstoffen aus dem Zollauslande

§ 8

In Ansehung der ausländischen Treibstoffe ist der Spiritusbezugspflicht zu genügen, ehe die Treibstoffe in den freien Verkehr des Zollinlandes übergehen. Erfolgt der Übergang aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß, so kann die Erfüllung der Spiritusbezugspflicht bis zum Zeitpunkt der vierteljährlichen Zollabrechnung hinausgeschoben werden unter der Voraussetzung, daß der Beginn der Gültigkeitsfrist des sodann zu lösenden Bezugsscheins auf den 15. Tag des mittleren Monats des abgelaufenen Vierteljahrs festgesetzt wird.

In einem zugelassenen zollfreien Veredelungsverkehr mit Treibstoffen und in einem nach Maßgabe der Mineralölzollordnung zollbegünstigten Verkehr ist in Ansehung der zollpflichtigen Fehlmengen der Spiritusbezugspflicht spätestens bei der Zollabrechnung zu genügen.

§ 9

Spiritusbezugspflichtig ist der Zollschuldner.

§ 10

Treibstoffe dürfen in den freien Verkehr des Zollinlandes nur abgefertigt werden, wenn der Zollstelle durch Vorlegung eines Spiritusbezugsscheins nachgewiesen wird, daß in Ansehung der abzufertigenden Treibstoffmenge der Verpflichtung zum Bezuge der vorgeschriebenen Spiritusmenge genügt ist. Die abgefertigte Treibstoffmenge ist auf dem Bezugsschein abzuschreiben; der Bezugsschein ist sodann dem Inhaber zurückzugeben. Bleibt die Spiritusmenge, auf die der Bezugsschein lautet, hinter der zu beziehenden Spiritusmenge zurück, so kann die durch den Bezugsschein nicht gedeckte Treibstoffmenge in den freien Verkehr des Zollinlandes abgelassen werden, wenn die fehlende Spiritusmenge unerheblich ist und die Erfüllung der Spiritusbezugspflicht nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Sollen Treibstoffe auf Begleitschein I, auf Begleitzettel oder auf Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß abgefertigt werden, so ist für den Treibstoffspirituspreis in demselben Umfang Sicherheit zu leisten, in welchem nach den Zollvorschriften für den Eingangszoll Sicherheit bestellt werden muß.

§ 12

Im Falle der Entnahme von Treibstoffen aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß in den freien Verkehr des Zollinlandes und in den Fällen des § 8 Abs. 2 ist der Zollstelle binnen einer Woche nach erfolgter Zollabrechnung durch Vorlegung eines Spiritusbezugsscheins nachzuweisen, daß die Spiritusbezugspflicht in Ansehung der verzollten Treibstoffmenge rechtzeitig erfüllt worden ist. Gehören mehrere Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß demselben Inhaber, so kann der erforderliche Nachweis auf Antrag des Lagerinhabers bei dem für den Sitz seiner Firma zuständigen Hauptzollamt gemeinsam für sämtliche Privatlager der Firma erbracht werden. Die für die einzelnen Lager zuständigen Zollstellen haben für diesen Fall die vierteljährlich zur Verzollung abgemeldeten Treibstoffmengen unverzüglich dem für die Führung des Nachweises zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen.

Die verzollten Treibstoffmengen sind auf dem Bezugsschein abzuschreiben; dieser ist sodann dem Inhaber zurückzugeben.

II. Herstellung von Treibstoffen im Zollinlande

§ 13

In Ansehung der inländischen Treibstoffe ist der Spiritusbezugspflicht zu genügen, ehe die Treibstoffe in

den freien Verkehr des Inlandes übergehen. Was als Übergang in den freien Verkehr anzusehen ist, ist nach den Mineralölsteuer-Durchführungsbestimmungen zu beurteilen.

Ist für eine Treibstoffmenge die Mineralölsteuer gemäß Artikel 3 § 8 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 erstattet worden, so kann eine gleiche Treibstoffmenge beim nächsten Erwerb eines Spiritusbezugsscheins unberücksichtigt gelassen werden.

In einem nach den Vorschriften über die Mineralölsteuer steuerfreien Verkehr ist in Ansehung der steuerpflichtigen Fehlmengen der Spiritusbezugspflicht spätestens bei der Steuerabrechnung zu genügen.

§ 14

Spiritusbezugspflichtig ist der Inhaber des Treibstoff-Herstellungsbetriebs. Als solcher gilt, wer nach den Vorschriften über die Mineralölsteuer als Hersteller anzusehen ist.

§ 15

Der Betriebsinhaber hat der Zollstelle bei der monatlichen Anmeldung von Mineralöl zur Mineralölversteuerung und in den Fällen des § 13 Abs. 3 binnen einer Woche nach erfolgter Steuerabrechnung durch Vorlegung eines Spiritusbezugsscheins nachzuweisen, daß die Spiritusbezugspflicht in Ansehung der zur Versteuerung angemeldeten Treibstoffmengen rechtzeitig erfüllt worden ist. Die zur Versteuerung angemeldeten Treibstoffmengen sind auf dem Bezugsschein abzuschreiben; dieser ist sodann dem Inhaber zurückzugeben.

§ 16

Wer im Zollinland einen Betrieb zur Herstellung von Treibstoffen eröffnen oder übernehmen will, hat dies vor der Eröffnung oder Übernahme unabhängig von der durch die Mineralölsteuer-Durchführungsbestimmungen vorgeschriebenen Betriebsanmeldung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein schriftlich anzuzeigen.

III. Schlußvorschriften

§ 17

Die Zollstellen haben bis zum fünfzehnten Tage jeden Monats der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein diejenigen spiritusbezugspflichtigen Treibstoffmengen mitzuteilen, die im vorausgegangenen Monat verzollt oder zur Mineralölversteuerung angemeldet worden sind, ohne daß die Erfüllung der Spiritusbezugspflicht nachgewiesen wurde. In der Mitteilung ist Art und Menge der Treibstoffe und Name und Wohnort der Bezugspflichtigen anzugeben.

§ 18

Wer seiner Spiritusbezugspflicht nicht genügt oder den ihm in dieser Verordnung sonst auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann einer Geldbuße (Sicherungsgeld) unterworfen werden, die für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Reichsmark bemessen werden kann. Das Reichsmonopolamt für Branntwein legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Bezugspflichtige nachweist, daß bei der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

Auf die Beitreibung des Sicherungsgeldes finden die Vorschriften im fünften Abschnitt des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 19

Die nach § 16 erforderlichen Anzeigen sind von den bestehenden Betrieben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1930 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1930.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden. Vom 1. Juli 1930.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146 ff.) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften des Gaststättengesetzes finden auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen folgender Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs keine Anwendung:

Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn,
Badische Lokaleisenbahnen
für die Bahnen:
Wiesloch-Schatthausen/Waldangelloch,
Albtalbahn,
Bentheimer Eisenbahn,
Brandenburgische Städtebahn,
Braunschweigische Landeseisenbahn,
Braunschweig-Schöninger Eisenbahn,
Brohltal Eisenbahn,
Crefelder Eisenbahn,
Dessau-Wörlitzer Eisenbahn,
Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn,
Eutin-Lübecker Eisenbahn,
Farge-Vegesacker Eisenbahn,
Filderbahn,
Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn,
Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn,
Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn,
Hoyaer Eisenbahn,
Köln-Bonner Eisenbahn,
Königsberg-Cranzer Eisenbahn,
Kreis Altenaer Eisenbahn,
Kreis Oldenburger Eisenbahn,
Lahrer Eisenbahn (Mittelbadische Eisenbahnen A. G.),

Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn,
Lokalbahn A. G. in München
für die Bahnen:
Fürth–Cadolzburg,
München–Bichl (Isartalbahn),
Murnau–Oberammergau,
Türkheim (Bayer. Bf.)–Wörishofen,
Lübeck-Büchener Eisenbahn,
Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm Eisenbahn,
Meppen-Haselünner Eisenbahn,
Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn,
Neuhaldenslebener Eisenbahn,
Neustadt-Gogoliner Eisenbahn,
Niederbarnimer Eisenbahn,
Niederlausitzer Eisenbahn,
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn,
Oberrheinische Eisenbahn A. G.
für die Bahnen:
Mannheim–Weinheim,
Heidelberg–Weinheim,
Mannheim-Käfertal–Heddesheim,
Oschersleben-Schöninger Eisenbahn,
Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn,
Peine-Ilseder Eisenbahn,
Prignitzer Eisenbahn,
Regentalbahn (Gotteszell–Viechtach–Blaibach),
Rhein-Sieg Eisenbahn,
Rinteln-Stadthagener Eisenbahn,
Ruppiner Eisenbahn,
Stendal-Tangermünder Eisenbahn,
Stralsund-Triebseeser Eisenbahn,
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft
für die badische Bahn:
Riegel–Breisach, Riegel–Gottenheim (Kaiserstuhlbahn),
für die thüringischen Bahnen:
Arnstadt–Ichtershausen,
Ilmenau–Großbreitenbach,
Südharz-Eisenbahn,
Teutoburger Wald Eisenbahn,
Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft
für die Bahnen:
Weimar–Berka–Blankenhain,
Weimar–Buttelstedt–Großrudestedt,
Buttstädt–Rastenberg,
Wutha–Ruhla,
Greußen–Ebeleben–Keula,
Hohenebra–Ebeleben,
Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn,
Westfälische Landeseisenbahn,
Wittenberge-Perleberger Eisenbahn,
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft,
für die Bahn:
Amstetten–Laichingen,
Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Trendelenburg,
Staatssekretär

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Juni 1930 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 3. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 20. Juni 1930 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 des Thüringischen Ermächtigungsgesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 23) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 3. Juli 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 *RM*. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 *RM*. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 *RM*, für Behörden 12 *RM*. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1930 | Nr. 24

Inhalt: Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr. Vom 5. Juli 1930 ..... S. 203

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland. Vom 7. Juli 1930 ..... S. 204

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen. Vom 7. Juli 1930 ..... S. 204

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 und 5 Reichsmark. Vom 9. Juli 1930 ..... S. 205

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 9. Juli 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu den den Internationalen Übereinkommen über a) den Eisenbahnfrachtverkehr, b) den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Listen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Durchführungsverordnung, betreffend das Erlöschen der Industriebelastung. — Bekanntmachung über ein Amnestieabkommen aus Anlaß der Gesamträumung des besetzten Gebiets.

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr. Vom 5. Juli 1930.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155) und des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die §§ 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1924 (Reichsministerialbl. S. 340) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Für die Untersuchung bewurzelter Gewächse ist für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitssatz von 0,01 Reichsmark, für jede Sendung aber mindestens 1 Reichsmark zu erheben.

Den obersten Landesbehörden bleibt es vorbehalten, in Fällen, in denen die Untersuchung besondere Aufwendungen erfordert, zur Deckung der Unkosten neben der Gebühr aus Abs. 1 eine Sondergebühr zu erheben.

Ferner bleibt es den obersten Landesbehörden vorbehalten, im kleinen Grenzverkehr die Gebühren angemessen zu erniedrigen.

§ 5

Die Gebühren werden von derjenigen Behörde, bei welcher die Untersuchung stattgefunden hat, bei Auslieferung der Sendung von dem Empfänger eingezogen und an die von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen abgeführt. Das Ab- und Wiederaufladen der Sendungen zum Zwecke der Untersuchung, die Handreichung bei der letzteren sowie das Öffnen und Wiederverschließen der Sendungen ist Sache des Empfängers.

Die obersten Landesbehörden regeln die Vergütung der Sachverständigen."

Artikel II

Der Abs. 2 des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34) erhält folgende Fassung:

„Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung des Artikel I finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Untersuchung für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitssatz von 0,001 Reichsmark, für jede Sendung aber mindestens 1 Reichsmark erhoben wird."

Artikel III

Der Abs. 2 des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 92) erhält folgende Fassung:

„Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteilig-

ten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung des Artikel I finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Untersuchung für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitssatz von 0,003 Reichsmark, für jede Sendung aber mindestens 1 Reichsmark erhoben wird."

Artikel IV

Der § 1 der Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom 5. Februar 1898 (Reichsgesetzbl. S. 5) und der § 1 der Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, vom 6. August 1900 (Reichsgesetzbl. S. 791) erhalten folgenden vierten Absatz:

„Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung des Artikel I finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

für die Untersuchung von Apfelsendungen
für ein Packstück bis 35 Kilogramm 0,05 Reichsmark,
für ein Packstück über 35 Kilogramm 0,10 Reichsmark;
für die Untersuchung sonstiger Obstsendungen für je 1 Kilogramm des Reingewichts ein Einheitssatz von 0,003 Reichsmark,

jedoch in allen Fällen für jede Sendung mindestens 1 Reichsmark erhoben wird."

Artikel V

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland. Vom 7. Juli 1930*).

Auf Grund des § 208 Abs. 1 und des § 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung im Ausland seinen Wohnort im Deutschen Reiche oder in einem der Grenzbezirke hat, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und"
2. Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Beitrag ist bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse einzuzahlen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer wohnt; wohnt der Arbeitnehmer im Grenzbezirk außerhalb des Deutschen Reichs, so ist der Beitrag bei einer der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen einzuzahlen, deren Bezirke an den betreffenden ausländischen Grenzbezirk angrenzen. Er kann statt bei der Kasse, die nach Satz 1 zuständig ist, bei der See-Krankenkasse eingezahlt werden, wenn es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf einem ausländischen Seefahrzeuge handelt. Der Beitrag ist gleich dem Betrage, den der Arbeitnehmer zu zahlen hätte, wenn die Beschäftigung nach deutschem Rechte der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterläge."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1930.

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen. Vom 7. Juli 1930.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen, die vom Gelben Hyazinthenrotz, Gelbkrankheit (Pseudomonas hyazinthi), vom Schwarzen Rotz (Sclerotinia bulborum), von der Sklerotienkrankheit (Sclerotium tuliparum), der Botrytiskrankheit (Botrytis [parasitica] tulipae), der Ringelkrankheit (Penicillium spec.), der Nematodenkrankheit (Tylenchus [hyazinthi] dipsaci), der Narzissenfliege (Merodon spec., Eumerus spec.) oder der Wurzelmilbe (Rhizoglyphus echinopus) befallen oder des Befalls verdächtig sind, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von ihm untersucht und frei von den im § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befunden worden ist.

§ 3

Die unmittelbare Durchfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen unter Zollüberwachung ist gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennwert von 3 und 5 Reichsmark. Vom 9. Juli 1930.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke zu 3 Reichsmark oder 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgebracht. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei denen zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Auf der Schauseite ist in der von einem Perlenkreis umgebenen Mittelfläche eine die beiden Ufer des Rheins verbindende Brücke dargestellt, auf der sich ein Adler niedergelassen hat. Auf der Brücke ist, und zwar links und rechts auf den Brückenbogen verteilt, die Jahreszahl „1930" angebracht. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande und dem die Mittelfläche umgebenden Perlenkreis befindet sich in Antiqua die Umschrift „Der Rhein Deutschlands Strom nicht Deutschlands Grenze". Zwischen den Worten „Strom" und „nicht" und den Worten „Grenze" und „Der" ist je ein Punkt angebracht.

Auf der Wertseite befindet sich in der von einem Perlenkreis umgebenen Mittelfläche in einem von einem Dreipaß umgebenen Schild das Reichswappen. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande und dem die Mittelfläche umgebenden Perlenkreis befindet sich in der oberen Hälfte in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich"; zwischen den beiden Worten ist ein Punkt angebracht. In der von der oberen Hälfte auf beiden Seiten durch je zwei Eichenblätter und eine Eichel getrennten unteren Hälfte befindet sich in Antiqua die Umschrift „Drei" und „Fünf Reichsmark"; zwischen den beiden Worten ist ein Punkt angebracht. Das Münzzeichen ist im oberen Bogen des Dreipasses angebracht.

Das 3-Reichsmark-Stück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt. Das 5-Reichsmark-Stück wird im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 9. Juli 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 *RM*. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 *RM*. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 *RM*, für Behörden 12 *RM*. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1930	Nr. 25

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930. Vom 16. Juli 1930 ..... S. 207

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer. Vom 16. Juli 1930. ..... S. 212

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930. Vom 16. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1930

Erster Titel

Allgemeines

§ 1

Zum Ausgleich der Aufwendungen im ordentlichen Reichshaushalt, die sich infolge der schlechten Wirtschaftslage ergeben, werden für die Zeit bis zum 31. März 1931 von den Einnahmen der Personen des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 ein Beitrag (Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes) und von den einkommensteuerpflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben.

Zweiter Titel

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes

§ 2

Beitragspflichtig sind von den nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Verbände der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht

   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

2. die Beamten und Angestellten bei Unternehmungen oder Einrichtungen bei einer Kapitalbeteiligung der unter Nr. 1 genannten Körperschaften von mehr als 50 vom Hundert

   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

3. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld — nicht jedoch von Witwen- und Waisengeld — und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reich, von den Ländern und den übrigen unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbänden gewährt werden,

   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Juli 1930)

4. sonstige Personen, denen aus Mitteln der unter Nr. 1 und 2 genannten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbände Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zufließen mit diesen Einnahmen, wenn sie den Betrag von 8 400 Reichsmark jährlich übersteigen und wenn es sich nicht um Personen handelt, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind,
5. Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen der Beitragspflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,

mit Einnahmen der im § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage der Reichshilfe sind die im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen, die für die Zeit nach dem 31. Juli 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt werden.

(2) Bei Berechnung der Einnahmen nach Abs. 1 bleiben für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich) außer Ansatz.

(3) Einnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes unterliegen der Reichshilfe mit zwei Dritteln des Betrages, mit dem sie für das Kalenderjahr 1929 oder einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt der Einkommensteuer unterlegen haben.

§ 4

Von der Reichshilfe sind befreit:

1. Personen, deren Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Absetzung der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Beträge den Betrag von 2000 Reichsmark jährlich (166,66 Reichsmark monatlich) nicht übersteigen,
2. die im § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angestellten, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

§ 5

Die Reichshilfe beträgt 2½ vom Hundert der im § 3 genannten Einnahmen.

§ 6

(1) Die Reichshilfe wird von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils, von den Einnahmen der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Art im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Reichshilfe von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Reichshilfe.

§ 7

Die Reichshilfe wird bei der Berechnung des Einkommens abgezogen.

§ 8

(1) Auf die Reichshilfe finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) Beitragspflichtige, die Einnahmen der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Art beziehen, sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen diese Einnahmen dem Finanzamt anzumelden.

(3) Die Reichshilfe von den Einnahmen nach § 3 Abs. 3 ist je zur Hälfte am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

§ 9

Die Reichshilfe fließt ausschließlich dem Reiche zu.

Dritter Titel

Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark

§ 10

Von einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als achttausend Reichsmark für das Kalenderjahr 1929 oder für einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt zu veranlagen waren, wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 11) von 5 vom Hundert erhoben.

§ 11

Bemessungsgrundlage ist die für den Steuerabschnitt 1929 endgültig veranlagte Einkommensteuer; dabei sind Steuerabzugsbeträge nicht abzuziehen.

§ 12

Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und 10. Januar 1931 zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Vierter Titel

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen

§ 13

Bei den ledigen einkommensteuerpflichtigen Personen erhöht sich für die Zeit bis zum 31. März 1931 die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 14 bis 18.

§ 14

(1) Als ledig im Sinne dieses Gesetzes gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von den Zuschlägen (§§ 15, 16) sind befreit:

a) unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Abs. 2, § 70 des Einkommensteuergesetzes zustehen,

b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 vom Hundert ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt worden ist.

§ 15

(1) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 14) finden die Abschläge nach Artikel I Nr. 1 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) für den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Juli 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt wird, keine Anwendung.

(2) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 14) wird, wenn ihr Arbeitslohn 2 640 Reichsmark jährlich (220 Reichsmark monatlich) übersteigt, zu der sich ergebenden Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. August 1930 ab ein Zuschlag von 10 vom Hundert erhoben. Bei Erhöhung der steuerfreien Beträge nach § 75 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich der im Satz 1 genannte Betrag von 2 640 Reichsmark um den Betrag der Erhöhung.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung gleichzeitig mit der nach §§ 69 bis 80 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel II des zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) einzubehaltenden Lohnsteuer die Zuschläge (Abs. 1, 2) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 16

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer der ledigen Personen (§ 14) sind die Zuschläge nach der Einkommensteuer zu berechnen, die für Steuerabschnitte endgültig veranlagt worden ist, die im Kalenderjahr 1929 geendet haben; die angerechneten Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn sind dabei abzuziehen. Als Zuschläge treten zu der für 1929 endgültig festgesetzten Einkommensteuer hinzu

a) bei Nichtlohnsteuerpflichtigen der nach Artikel I Nr. 2 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) vorgenommene Abschlag,

b) ferner bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 2 160 Reichsmark überstiegen hat, 10 vom Hundert des sich nach Abs. 1 Satz 1 und 2 ergebenden Steuerbetrages.

(2) Der nach Abs. 1 sich ergebende Zuschlag wird nur in Höhe von zwei Dritteln erhoben (§ 17).

§ 17

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer ist der Zuschlag (§ 16) in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

§ 18

Die Zuschläge im Sinne der §§ 13 bis 16 werden auf die veranlagte Einkommensteuer nicht angerechnet.

Fünfter Titel

Finanzausgleich

§ 19

(1) Die Zuschläge nach §§ 10 bis 18 fließen ausschließlich dem Reich zu. Zu diesem Zweck werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und Zuschlägen im Rechnungsjahr 1930 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge zugunsten des Reichs ausgeschieden:

a) aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 88 Millionen Reichsmark, und zwar in den Monaten August 1930 bis März 1931 je 11 Millionen Reichsmark,

b) aus dem Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer 79 Millionen Reichsmark, und zwar im Oktober 1930 und Januar 1931 je 34 Millionen Reichsmark, im November 1930 und Februar 1931 je 5,5 Millionen Reichsmark.

(2) Ergeben sich bei Feststellung der bis zum 15. Dezember 1930 festgesetzten Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer gemäß § 3 Abs. 3, §§ 10 bis 12, 16, 17 Sollbeträge von insgesamt weniger als 83 Millionen Reichsmark, so sind die an das Reich im Januar und Februar 1931 vorweg auszuscheidenden Beträge um den Minderbetrag zu kürzen; ergeben sich mehr als 83 Millionen Reichsmark, so sind die vorweg auszuscheidenden Beträge um den Mehrbetrag zu erhöhen.

§ 20

Als Reichssteuern, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind (§ 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes), gelten nicht die Zuschläge nach §§ 10 bis 18.

Sechster Titel

Schlußvorschriften

§ 21

In Artikel I § 5 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145) werden die Worte: „das 1425 Millionen Reichsmark übersteigende Lohnsteueraufkommen" ersetzt durch die Worte: „das 1513 Millionen Reichsmark übersteigende Lohnsteueraufkommen".

§ 22

Die zur Durchführung der §§ 2 bis 18 erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Zweiter Abschnitt

§ 23

Bürgersteuer

§ 1

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 3 verpflichtet, von allen im Gemeindebezirk wohnenden Personen, die über 20 Jahre alt sind, eine Bürgersteuer zu erheben.

(2) Die Steuer darf nicht erhoben werden von Personen, die

1. mindestens seit einem Monat vor dem in Abs. 3 bezeichneten Stichtag Krisenunterstützung nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in Verbindung mit der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385) empfangen;
2. am Stichtag laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

(3) Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober eines jeden Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 1 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

§ 2

(1) Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechts bestimmt (Landessatz).

(2) Als Landessatz darf kein niedrigerer Betrag als sechs Reichsmark für das Jahr bestimmt werden.

(3) Der Landessatz ermäßigt sich auf die Hälfte

1. für Personen, die einkommensteuerfrei sind;
2. für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben und der Ehemann zur Bürgersteuer herangezogen wird; in diesen Fällen beträgt er für die Ehegatten zusammen das Eineinhalbfache des für den Ehemann maßgebenden Satzes.

(4) Eine anderweitige Staffelung ist ausgeschlossen.

§ 3

(1) Wenn für das Rechnungsjahr 1930 in einer Gemeinde die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer über den bis zum 1. Juli 1930 beschlossenen Satz erhöht wird, ist die Gemeinde verpflichtet, für dieses Rechnungsjahr die Bürgersteuer zu erheben.

(2) Vom Rechnungsjahr 1931 ab bis zum Inkrafttreten des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die Bürgersteuer zu erheben

1. wenn für die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer der am 1. Juni 1930 beschlossene Satz überschritten wird, oder
2. wenn der für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer beschlossene Satz den Landesdurchschnitt übersteigt; in diesem Falle ist, wenn der Landesdurchschnitt
   a) um nicht mehr als 150 vom Hundert überschritten wird, für das gleiche Rechnungsjahr die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 50 vom Hundert zum Landessatz (§ 2) zu erheben;
   b) um mehr als 150 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert überschritten wird, für das gleiche Rechnungsjahr die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert zum Landessatz (§ 2) zu erheben;
   c) um mehr als 200 vom Hundert überschritten wird, für das gleiche Rechnungsjahr die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 150 vom Hundert zum Landessatz (§ 2) zu erheben.

   Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sie bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuer und der Gemeindegewerbesteuer zu ermitteln ist.

§ 4

(1) Inwieweit im Rahmen der Gemeindefinanzierungsgesetzgebung eine Senkung der Realsteuern eintritt, wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden.

(2) Durch ein besonderes Reichsgesetz wird ferner die Verkoppelung der Zuschläge zur Bürgersteuer mit der Höhe der Realsteuersätze für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes geregelt werden.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 4 zu erlassen. In den Durchführungsbestimmungen sind insbesondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verwaltung der Bürgersteuer zu treffen; auch kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt.

Dritter Abschnitt

Tabaksteuer

§ 24

§ 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom
12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)
15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135)
erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1931 folgende Fassung:

„Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen.

Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden."

§ 25

(1) In der Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1930 ist bei Zigaretten der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats einzuzahlen.

(2) Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 30. Juni 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigaretten ist mit je einem Zehntel des Gesamtbetrags am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats, beginnend am 3. August 1930, einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigaretten ist am 18. August 1930 einzuzahlen.

§ 26

Hinsichtlich der unter § 24 festgesetzten Verkürzung der Fristen für die Zahlung des Steuerzeichenwertes für Zigaretten trifft der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen für den Übergang, insbesondere über Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen des Steuerwertes mit der Maßgabe, daß die Zahlungen bis zum 3. März 1931 zu leisten sind.

§ 27

Im § 1 des Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) ist zu setzen statt: „1931" „1932".

§ 28

(1) Im § 5 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist unter G zu setzen statt: „5" „2,50".

(2) Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 29

Die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts treten mit ihrer Verkündung, die Vorschriften des dritten Abschnitts am 1. August 1930 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer. Vom 16. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde Steuern auf Bier, Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke (Tee, Kaffee, Kakao usw.) erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden (Gemeindegetränkesteuern). Die Steuern sind nach dem Kleinhandelspreise zu bemessen.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindegetränkesteuern erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Gemeindegetränkesteuern statt von den Gemeinden von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke zu erheben sind. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 2

An Stelle der Gemeindegetränkesteuer auf Bier (§ 1 Abs. 1) dürfen die Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier nach Maßgabe des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes erheben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 RM. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 RM. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 RM, für Behörden 12 RM. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

215

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1930	Nr. 26

Inhalt: Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 15. Juli 1930 ..... S. 215
Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse. Vom 17. Juli 1930 ..... S. 215
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 14. Juli 1930 ..... S. 218
Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 11. Juli 1930 ..... S. 218
Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes. Vom 12. Juli 1930 ..... S. 219

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 14. Juli 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-rumänische vorläufige Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens.

Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 15. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Lichtspielwesen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) zu erlassen. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstags die hierzu erforderlichen Vorschriften, die auch das Verfahren regeln und die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren festsetzen sollen.

Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bleiben unberührt.

§ 2

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Bildstreifen, die unter Verletzung der nach § 1 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Wirth

Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse. Vom 17. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Deutsche Reichspost löst die Verwaltungskostenzuschüsse an die Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gesetz über gegenseitige Besteuerung) vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) dadurch ab, daß sie der Reichsregierung für jedes Rechnungsjahr einen Pauschbetrag in Höhe des geschätzten Gesamtbetrags der Verwaltungskostenzuschüsse zur Verteilung zur Verfügung stellt.

(2) Den Pauschbetrag setzt die Reichsregierung vor Beginn jedes Rechnungsjahrs mit Zustimmung des Reichsrats fest. Ist eine Festsetzung bis zum Beginne des Rechnungsjahrs nicht erfolgt, so sind unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Pauschbetrags bis zu seiner Neufestsetzung vorläufige Zahlungen zu leisten.

(3) Der Pauschbetrag beträgt für die Rechnungsjahre 1925, 1926 und 1927 je 3/2 Millionen Reichsmark und für die Rechnungsjahre 1928, 1929 und 1930 je 3 Millionen Reichsmark.

(4) Die Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 sind innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Für die folgenden Rechnungsjahre ist der Pauschbetrag jeweils am 1. Oktober zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Nach Maßgabe besonderer Vereinbarung mit der Reichsregierung stellt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Wohngemeinden der auf ihren Bahnhöfen, in ihren Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer Pauschbeträge zur Verfügung, die zur Verteilung auf die bezeichneten Gemeinden bestimmt sind. Die Pauschbeträge betragen für die Rechnungsjahre

1925 bis 1928 je 2,5 Millionen Reichsmark und für die folgenden Rechnungsjahre je 5 Millionen Reichsmark. Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ansprüche der Gemeinden, die gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf Grund des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) erhoben worden sind, gelten mit den Zahlungen aus den Pauschbeträgen nach Abs. 1 auch insoweit als abgegolten, wie sie rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 3

Nach näherer Bestimmung der Reichsregierung, die der Zustimmung des Reichsrats bedarf, können auch die Betriebe der Wehrmacht und andere Reichsbetriebe die Verwaltungskostenzuschüsse an die Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer dadurch ablösen, daß sie der Reichsregierung für jedes Rechnungsjahr Pauschbeträge in Höhe des geschätzten Gesamtbetrags der Verwaltungskostenzuschüsse zur Verteilung zur Verfügung stellen. Die Ablösung ist zulässig für die Zeit vom 1. April 1925 ab.

§ 4

(1) Für die Rechnungsjahre, für die die Deutsche Reichspost, die Betriebe der Wehrmacht und andere Reichsbetriebe Pauschbeträge nach den §§ 1, 3 zur Verfügung gestellt haben, können sie zur Leistung von Verwaltungskostenzuschüssen nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung nicht herangezogen werden.

(2) Für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gilt der § 15 des Reichsbahngesetzes in der Fassung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369).

§ 5

(1) Die Pauschbeträge nach den §§ 1 bis 3 werden auf die Länder nach dem Verhältnis der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer der daselbst bezeichneten Betriebe verteilt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt

a) für die Pauschbeträge nach § 1 mit der Maßgabe, daß die Länder, in denen auf eine Verkehrsanstalt der Deutschen Reichspost nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 durchschnittlich mehr als 4 000 Einwohner entfallen, nur mit den Arbeitnehmern in Ansatz gebracht werden, die in Gemeinden wohnen, die nach § 8 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung zuschußberechtigt sind;

b) für die Pauschbeträge nach § 2 mit der Maßgabe, daß die Länder, in denen auf eine Station (Bahnhof oder Haltepunkt) der Reichsbahn nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 durchschnittlich mehr als 20 000 Einwohner entfallen, nur mit den Arbeitnehmern in Ansatz gebracht werden, die in Gemeinden wohnen, die nach § 8 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung zuschußberechtigt sind.

(3) Bei der Verteilung der Pauschbeträge nach Abs. 1 und 2 wird von der Zahl der Arbeitnehmer, die am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in den einzelnen Ländern beschäftigt waren, ausgegangen. In den Rechnungsjahren 1925 bis 1929 tritt an die Stelle des Tages der allgemeinen Personenstandsaufnahme der 1. Dezember 1927.

(4) Arbeitnehmer der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind die Arbeitnehmer, die im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst, im maschinentechnischen Dienst, in den Werkstätten der Betriebswerke und in den Reichsbahn-Ausbesserungswerken (Hauptwerkstätten) beschäftigt sind.

§ 6

Die Landesregierungen verteilen die auf die Länder entfallenden Anteile an den Pauschbeträgen (§§ 1 bis 3) gemäß den folgenden Grundsätzen nach von ihnen zu bestimmenden Maßstäben auf die Gemeinden. Die Zuweisung ist von dem Zuschußbedürfnis abhängig zu machen. Für das Zuschußbedürfnis sollen das Zahlenverhältnis der Arbeitnehmerbevölkerung zur Zivilbevölkerung und die Größe der Gemeinde maßgebend sein. Ein Zuschußbedürfnis darf nicht für Gemeinden festgestellt werden, bei denen die Arbeitnehmerbevölkerung nicht mehr als 5 v. H. der Zivilbevölkerung beträgt. Auch bei Bemessung der Höhe der Zuweisungen an die hiernach zuschußberechtigten Gemeinden ist das Zahlenverhältnis der Arbeitnehmerbevölkerung zur Zivilbevölkerung zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Arbeitnehmerbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitnehmer der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Betriebe und ihre Haushaltungsangehörigen. Als Arbeitnehmer gelten nur Beamte, Angestellte und Arbeiter, die in den Betrieben beschäftigt waren. Nicht dazu gehören Arbeitnehmer, die von den Betrieben auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge empfangen haben. Angehörige der Wehrmacht gelten nicht als Arbeitnehmer. Die Zahl der Haushaltungsangehörigen kann auf Grund des durchschnittlichen Familienstandes geschätzt werden.

(2) Als Zivilbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung abzüglich der Angehörigen der Wehrmacht. Die Landesregierungen können bestimmen, daß als Bevölkerungszahl an Stelle des Ergebnisses der letzten Volkszählung das Ergebnis späterer amtlicher Feststellungen zugrunde zu legen ist.

§ 8

Die im § 8 Abs. 1 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung bezeichneten Betriebe haben die Reichsregierung und die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden bei der Verteilung der Pauschbeträge zu unterstützen, insbesondere ihnen die für die Verteilung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 9

Das Gesetz über gegenseitige Besteuerung wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft kann mit den zum Reichseisenbahnvermögen ge-

hörigen Grundstücken zu den Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) herangezogen werden, jedoch in den einzelnen Ländern nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 diesen Steuern unterworfen war. Im übrigen sind die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücke von Grund- und Gebäudesteuern sowie von Steuern, die dem Geldentwertungsausgleiche bei Grundstücken dienen, befreit."

2. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe, die nicht zu Gewerbesteuern herangezogen werden können, sowie die Deutsche Reichspost und die Monopolverwaltungen des Reichs haben, soweit nicht die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse entgegenstehen, auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu ihrem Verwaltungsaufwande nach Maßgabe der §§ 9, 10 zu leisten. Auf die Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft finden ausschließlich die Vorschriften der §§ 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse Anwendung.

(2) Wohngemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, in denen Arbeitnehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe mit ihren Haushaltungsangehörigen (Arbeitnehmerbevölkerung) am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und insgesamt mehr als fünf vom Hundert der Zivilbevölkerung ausgemacht haben.

(3) Den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich."

3. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Verwaltungskostenzuschüsse werden zu dem Zuschußbedarfe der Wohngemeinden für die Allgemeine Verwaltung, das Volksschulwesen, die Wohlfahrtspflege, das Wohnungswesen und den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet.

(2) Bei der Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse, die an eine Wohngemeinde zu leisten sind, wird von dem Zuschußbedarfe der Wohngemeinde für die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige in dem Rechnungsjahr ausgegangen, das dem Rechnungsjahre vorausgegangen ist, für das die Zuschüsse angefordert werden. Dieser Zuschußbedarf wird gleichmäßig auf den Kopf der Bevölkerung nach dem Stande der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme verteilt. Von dem Teile des Zuschußbedarfs, der dabei auf die Arbeitnehmerbevölkerung jedes im § 8 Abs. 1 bezeichneten Betriebs entfällt, wird ein der Zahl seiner Arbeitnehmer entsprechendes Vielfaches von neunundzwanzig vom Hundert — bei den Zuschußanforderungen für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 von dreiunddreißig vom Hundert — der Einkommensteuer vom Arbeitslohn abgezogen, die der Betrieb im vorausgegangenen Rechnungsjahre durchschnittlich auf den Kopf der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt hat. Von dem Betrage, der sich hiernach für jeden Betrieb ergibt, betragen seine Verwaltungskostenzuschüsse

30 vom Hundert, wenn die Arbeitnehmerbevölkerung aller im § 8 Abs. 1 bezeichneten Betriebe zusammen nicht mehr als 20 vom Hundert,

50 vom Hundert, wenn die Arbeitnehmerbevölkerung dieser Betriebe mehr als 20 vom Hundert bis 40 vom Hundert,

70 vom Hundert, wenn die Arbeitnehmerbevölkerung dieser Betriebe mehr als 40 vom Hundert bis 60 vom Hundert,

90 vom Hundert, wenn die Arbeitnehmerbevölkerung dieser Betriebe mehr als 60 vom Hundert

der Zivilbevölkerung ausgemacht hat.

(3) Soweit Ausgaben für die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige von dem Gemeindeverbande, zu dem die Wohngemeinde gehört, übernommen worden sind, können sie der Berechnung des Zuschußbedarfs in der Höhe zugrunde gelegt werden, in der sie ohne die Übernahme der Wohngemeinde zur Last fallen würden. Den Ausgleich zwischen Wohngemeinde und Gemeindeverband regelt die Landesregierung.

(4) Beihilfen, die zuschußberechtigte Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihrem Verwaltungsaufwand erhalten, sind auf die Verwaltungskostenzuschüsse anzurechnen. Die Anrechnung kann unterbleiben, soweit dies vertraglich vorgesehen ist."

4. Im § 10 werden

a) im Abs. 1 die Worte „und Verwaltungen" gestrichen und

b) im Abs. 2 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für die Festsetzung der Zuschüsse und das Rechtsmittelverfahren gilt Entsprechendes wie für die Reichssteuern vom Einkommen und vom Vermögen; bei der Festsetzung wirkt der Steuerausschuß nicht mit."

5. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere zur Feststellung des Begriffs des Zuschußbedarfs und zur Abgrenzung der zuschußfähigen Verwaltungszweige (§ 9 Abs. 1), erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

6. Der § 12 wird gestrichen.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Gesetz über gegenseitige Besteuerung in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.

§ 11

(1) Die Zuschußanforderungen nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung müssen für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 den in Anspruch genommenen Betrieben innerhalb von sechs Monaten von dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab zugestellt werden.

(2) Der § 30 des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird aufgehoben.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 1, 3, 4 Abs. 1, §§ 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aufheben.

§ 13

(1) Es treten in Kraft

a) der § 9 Nr. 1, 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab,

b) der § 11 mit Wirkung vom 1. April 1926 ab.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 14. Juli 1930*)

Auf Grund der §§ 6 und 9 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird gestrichen.

2. Die Vorschriften im § 21 Nr. 2, zweiter Halbsatz, und im § 22, zweiter Halbsatz des Satzes 2, erhalten folgende Fassung:

„er ist zur Stützung und Vereinigung des landwirtschaftlichen Marktes sowie zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verwenden. Seine Verwendung für den letztgenannten Zweck erfolgt unter Mitwirkung des Länderausschusses nach Maßgabe der Richtlinien für die Verwendung von Reichsmitteln vom 24. April 1928 zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch und vom 27. April 1928 zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse."

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 162 vom 15. Juli 1930.

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 11. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird, abweichend von den Vorschriften des Zolltarifgesetzes, mit Wirkung vom 19. Juli 1930 an verordnet, was folgt:

I

Bei der Ausfuhr von Gerste ist bis auf weiteres allgemein der Wertbestimmung des Einfuhrscheins je für einen Doppelzentner ein Betrag von 2 Reichsmark zugrunde zu legen.

II

In der Einfuhrscheinordnung vom $\frac{\text{1. April 1930 (Reichs-}}{\text{9. Mai 1930 (Reichs-}}$ $\frac{\text{ministerialbl. S. 133)}}{\text{ministerialbl. S. 375)}}$ sind zu streichen:

a) im § 24 Abs. 1 der Unterabsatz c;

b) im § 24 Abs. 1 unter e die Worte: „bei anderer als schwerer Gerste (siehe unter c) sowie".

Berlin, den 11. Juli 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes. Vom 12. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Scheckgesetzes und des Wechselsteuergesetzes, vom 28. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 107), wird mit Zustimmung des Reichsrats der Wortlaut des Wechselsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1930.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Wechselsteuergesetz

Vom 12. Juli 1930.

I. Gegenstand der Besteuerung

§ 1

(1) Gezogene und eigene Wechsel unterliegen einer Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes (Wechselsteuer).

(2) Die Wechselsteuer umfaßt die Wechselhauptsteuer (§§ 5 bis 15) und die Wechselnachsteuer (§ 16).

§ 2

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist.

§ 3

(1) Die in diesem Gesetz für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für

a) Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können,

b) Anweisungen über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 4

(1) Von der Wechselsteuer sind befreit

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind,

b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden,

c) Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen,

d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind.

(2) Die Befreiungen des Abs. 1 zu c und d finden keine Anwendung auf Schecks und Platzanweisungen, die mit einer Annahmeerklärung versehen sind, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind.

II. Wechselhauptsteuer

1. Einzelwechsel

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme präsentiert, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder anderweiten Aushändigung des Wechsels durch den Akzeptanten, es sei denn, daß der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossament versehen ist.

§ 6

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt.

§ 7

Neben dem Steuerschuldner haften für die Steuer sämtliche Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Als beteiligt gelten: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 0,10 Reichsmark für je 100 Reichsmark der Wechselsumme; angefangene 100 Reichsmark werden für voll gerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 Reichsmark zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der Steuer kann der Reichsminister der Finanzen für die in anderer als Reichswährung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurse für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld umgerechnet.

§ 9

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 8 bezeichneten Beträge

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,
2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Reichsmark lauten.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 10

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§ 5) fällig.

§ 11

(1) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

(2) Ist das Bestehen einer Steuerschuld aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung nur dann, wenn die Umstände, die die Steuerschuld überhaupt oder in einem höheren Umfang begründen, dem späteren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

2. Wechselduplikate und Wechselabschriften

§ 12

(1) Wird derselbe Wechsel in mehreren im Text als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Stücken ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Stück zu versteuern.

(2) Außerdem unterliegt der Steuer jedes Stück, das mit einer Wechselerklärung, ausgenommen Akzepte und Notadressen, versehen ist, die nicht in einem versteuerten Stück enthalten ist. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das die steuerpflichtige Wechselerklärung enthaltende Stück von dem Aussteller der Wechselerklärung aus den Händen gegeben wird. Ist die Wechselerklärung im Ausland abgegeben, so entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem das Stück von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(3) Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

(4) Der Beweis, daß ein versteuertes Wechselduplikat vorhanden ist, oder daß die auf ein unversteuertes Stück gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben ist, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Stück ausgeliefert ist, liegt dem ob, der wegen unterlassener Versteuerung eines Wechsels in Anspruch genommen wird.

(5) Im übrigen finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

§ 13

Die im § 12 Abs. 2 bis 5 für Duplikate gegebenen Vorschriften gelten auch für Wechselabschriften, die mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 14

Wird ein nicht zum Umlauf im Inland bestimmtes Stück eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels zur Einholung des Akzepts benutzt, so ist der Akzeptant nicht zur Versteuerung verpflichtet, wenn die Rückseite des akzeptierten Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 15

Ein zur Annahme versandter Wechsel darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Duplikats oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels nur dann unversteuert ausgeliefert werden, wenn das unversteuerte Duplikat oder die unversteuerte Abschrift auf der Rückseite derart durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet der Verwahrer, wenn er das mit dem Annahmevermerk versehene Stück unversteuert ausliefert, neben den im § 7 bezeichneten Personen für die Steuer; die Steuer zu dem mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsel ist spätestens bei der Auslieferung zu entrichten.

III. Wechselnachsteuer

§ 16

(1) Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als 10 000 Reichsmark eingetragen, so ist eine Nachsteuer nach dem im § 8 bezeichneten Steuersatz zu entrichten. Die Nachsteuer wird von der eingetragenen Geldsumme berechnet. Auf die Nachsteuer wird die bereits gezahlte Steuer angerechnet.

(2) Die Nachsteuerschuld entsteht und wird fällig mit der Eintragung der Wechselsumme.

IV. Erhebung, Erstattung, Verjährung

§ 17

Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Wechselsteuer erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen auf dem Wechsel anordnen.

§ 18

(1) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet,

die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

(2) Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist zu vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 19

Beträge, die zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet sind, sind auf Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2, wenn die nachträglich eingesetzte Geldsumme hinter dem dort vorgesehenen Betrag zurückbleibt.

§ 20

Die Verjährung des Anspruchs auf die Wechselsteuer beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Wechsel fällig wird.

V. Straf- und Schlußvorschriften

§ 21

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 22

Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 23

Der Nachprüfung zur Durchführung dieses Gesetzes unterliegen die im § 77 Abs. 1 zu a bis c des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Gesellschaften, Personen, Behörden und Beamten. Die gemäß § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen finden auf die Nachprüfung entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

§ 24

(1) Urkunden, welche nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen.

(2) Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Steuern nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 25

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Steuerzeichen sowie die Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung. Er stellt die Bedingungen fest, unter denen für verdorbene Steuerzeichen Erstattung zulässig ist.

§ 26

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 RM. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 RM. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 RM, für Behörden 12 RM. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1930	Nr. 27

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Außerkraftsetzung von Verordnungen. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 223

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Außerkraftsetzung von Verordnungen. Vom 18. Juli 1930.

Auf das Verlangen des Reichstags in dem Beschlusse vom 18. Juli 1930 werden gemäß Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung die folgenden beiden Verordnungen:

1. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930 vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 207),
2. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Zulassung einer Gemeindegetränkesteuer vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 212)

hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. August 1930.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1930	Nr. 28

Inhalt: Fünfte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines). Vom 16. Juli 1930 ..... S. 225

Vierte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 16. Juli 1930 S. 228

Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 16. Juli 1930 ..... S. 234

Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 16. Juli 1930 ..... S. 245

Fünfte Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines). Vom 16. Juli 1930.

Artikel I

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 435) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags wie folgt geändert:

1. In der Einleitung ist auf Zeile 7, 8 anstatt
„31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 165)"
zu setzen:
„22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515)".

2. § 1. Unter e ist anstatt
„31. Juli 1925"
zu setzen:
„22. Dezember 1927".

3. § 4 Abs. 1.
Unter b ist anstatt des Wortes „und" ein Punkt zu setzen. Abschnitt c ist zu streichen.

4. § 6.
a) Das Komma hinter dem Worte „Gesandtschaften" ist durch das Wort „und" zu ersetzen.
Die Worte „und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9)" sind zu streichen.
b) An Stelle der zu streichenden Worte
„Stellen in den Besoldungsgruppen" . . . bis „usw."
ist zu setzen:
„Beamtenstellen des unteren Dienstes".

5. § 7.
Das Komma hinter dem Worte „Gesandtschaften" ist durch das Wort „und" zu ersetzen.
Die Worte „und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9)" sind zu streichen.

6. § 8 Abs. 1.
a) Das Komma hinter dem Worte „Gesandtschaften" ist durch das Wort „und" zu ersetzen.
Die Worte „und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 9)" sind zu streichen.
b) An Stelle der zu streichenden Worte
„der Besoldungsgruppen" . . . bis „usw."
ist zu setzen:
„des unteren und des einfachen mittleren Dienstes sowie die Stellen des gehobenen mittleren Dienstes".

7. § 8. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Beamtenstellen des gehobenen mittleren Dienstes in Gemeindeverwaltungen, in denen nur eine Stelle dieser Art vorhanden ist".

8. § 9 ist zu streichen.

9. § 10.
a) Im 1. Satze ist die Zahl „9" durch „8" zu ersetzen.
b) Im 2. Satze sind die Worte „nach Möglichkeit" zu streichen.

10. § 13. Im Satz 1 ist in dem Worte „vorzubehaltenen" die Silbe „zu" zu streichen.

11. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 unter a). Die Worte „und die Privateisenbahnen" sind zu streichen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. August 1930)

12. § 19 Abs. 2. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Der letzte Satz im Abs. 1 gilt entsprechend, es sei denn, daß die Kündigung auf mangelnder Eignung beruht."

13. § 20 Abs. 3. Im letzten Satze ist hinter dem Worte „beginnt" einzuschalten:

„in solchen Fällen mit dem Tage, an dem der Versorgungsanwärter als schwerbeschädigt (Abs. 5b) anerkannt worden ist, frühestens jedoch mit der Erteilung des Versorgungsscheins."

Das Komma vor „soweit" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Hinter dem Worte „sind" ist einzuschalten:

„beginnt die Frist".

14. § 24.

a) An Stelle des Wortes „oder" ist ein Komma zu setzen und hinter „Schutzpolizei" einzuschalten:

„oder im Reichswasserschutze".

b) Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Führungszeugnisse aus der Zeit vor dem Eintritt in die Wehrmacht, in die Schutzpolizei oder in den Reichswasserschutz sind in der Regel nicht einzufordern."

15. § 27 Abs. 2. Die Eingangsworte lauten:

„Die Zeugnisse über Abschlußprüfungen der Fachschulen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sind als Nachweis . . . usw."

Im 2. Halbsatz ist statt „sie" zu setzen: „diese Prüfungen".

16. § 31. Im 2. Satze ist hinter „Wohnungswechsel" einzufügen:

", die Einberufung zur Probedienstleistung, die Anstellung auf Probe".

17. § 33 Abs. 1. Die Worte: „oder technische" sind zu streichen.

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Die obersten Reichs- und Landesbehörden können technische Laufbahnen bestimmen, deren Eingangsstellen in den Anstellungsnachrichten nicht ausgeschrieben zu werden brauchen."

18. Dem § 35 ist folgender Abs. 2 hinzuzufügen:

„(2) Versorgungsanwärtern, deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, sind die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen (Ausf. Anw. zu § 17) tunlichst bald, spätestens jedoch, wenn über die Stellenbesetzung entschieden ist, mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden."

19. § 36. Der Vorschrift tritt als neuer Absatz hinzu:

„(2) Kann ein Versorgungsanwärter wegen vertraglicher Bindung als Angestellter einer Behörde bei Einhaltung der Kündigungsvorschriften der Einberufung nicht rechtzeitig Folge leisten, so hat sich, wenn die Abwendung einer Schädigung des Versorgungsanwärters unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes möglich ist, zu diesem Zwecke die Behörde, bei der der Versorgungsanwärter zur Zeit der Einberufung beschäftigt ist, mit der ihn einberufenden Behörde ins Einvernehmen zu setzen. In gleicher Weise hat die einberufende Behörde den vertraglichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, wenn der Einberufene im freien Erwerbsleben beschäftigt ist."

20. § 37 Abs. 2.

a) Hinter „42" ist einzufügen „und 45 Abs. 1".

b) Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Handelt es sich hierbei nicht um Einzelfälle, so ist die Abweichung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulässig."

21. § 39 Abs. 2 ist zu streichen.

22. § 41. Im ersten Satze ist hinter „Polizeidienst" an Stelle des Wortes „und" ein Komma zu setzen und hinter dem Worte „Landjägerei" einzuschalten:

„und im Reichswasserschutze".

23. § 44 Abs. 2a Nr. 3. An Stelle der Worte: „im Wege der Versetzung, falls die Aufsichtsbehörde zustimmt" ist zu setzen:

„die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde versetzt werden."

24. § 44 Abs. 2c. Am Schlusse ist nach einem Punkte hinzuzufügen:

„Die von den Landesregierungen verliehenen Anstellungsberechtigungen sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen;"

25. § 44 Abs. 2f. An Stelle der zu streichenden Worte:

„der Besoldungsgruppe I bis III"

ist zu setzen:

„des unteren Dienstes".

26. § 45 Abs. 1.

a) Die Ziffer „9" in der Klammer ist zu streichen.

b) Hinter den Worten „und zwar" ist einzuschalten „in der Regel".

c) Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Ist jedoch dieses Anteilverhältnis der bereits besetzten Stellen durch besondere Verwal-

tungsmaßnahmen in größerem Umfang zuungunsten der Versorgungsanwärter verschoben worden, so ist so lange, bis die Zahl der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen (§ 11 Abs. 1) um nicht mehr als 10 vom Hundert hinter den in den §§ 6 bis 8 und 10 vorgesehenen Stellenanteilen zurückbleibt, zunächst jede mit einem Versorgungsanwärter besetzt gewesene Stelle wieder mit einem Versorgungsanwärter zu besetzen, bevor mit der anteilmäßigen Stellenbesetzung begonnen wird. Bei den zum Ausgleich vorzunehmenden Stellenbesetzungen kann von der Reihenfolge in den Bewerberlisten (§ 37 Abs. 1) abgesehen werden."

27. § 46 Abs. 1. Zwischen den Worten „so ist" und „ein Ausgleich" ist einzufügen:

„bei nächster Gelegenheit".

28. § 46 Abs. 2. Zwischen den Worten „ferner" und „sobald" ist einzuschalten:

„neben der im § 45 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung".

29. § 46. Neu aufzunehmen ist:

„(3) Hat eine Kommunal- (Gemeinde- oder Gemeindeverbands-) Behörde oder eine der im § 4 Abs. 1b bezeichneten Körperschaften eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle bestimmungswidrig mit einem anderen Bewerber besetzt, so hat die Aufsichtsbehörde die ordnungsmäßige Besetzung der Stelle zu veranlassen."

30. § 48 Abs. 2.

a) Als neuer dritter Satz ist hinter dem Worte „festzulegen" einzuschalten:

„Eine Verlängerung der Probedienstleistung über die Dauer von 3 Jahren hinaus kann die Aufsichtsbehörde zulassen, wenn sie infolge Verschulden des Versorgungsanwärters oder mit seinem Einverständnis aus Gründen beantragt wird, die lediglich in dessen Person liegen."

b) Als neuer letzter Satz ist aufzunehmen:

„Für den Reichsdienst gelten in dieser Hinsicht die Reichsbesoldungsvorschriften."

31. § 50. Im ersten Satz ist hinter „übernehmen" einzufügen:

„und zur Ablegung einer Fachprüfung zuzulassen".

32. § 51.

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Den im § 32 genannten Behörden ist halbjährlich, und zwar für das erste Kalenderhalbjahr zum folgenden 1. August und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 1. Februar des folgenden Jahres eine Nachweisung über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderhalbjahre besetzten Stellen einzureichen."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die geprüften Nachweisungen werden von den im Abs. 1 genannten Behörden für ihren Geschäftsbereich zusammengestellt. Diese Zusammenstellungen sind für das erste Kalenderhalbjahr spätestens am 1. Oktober desselben Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens am 1. April des nächsten Jahres dem Reichsminister des Innern vorzulegen."

c) Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die für das zweite Kalenderhalbjahr festgesetzten Fristen (Abs. 1 und 3) gelten dann für die Jahresnachweisungen."

33. § 53. Nach „benutzen" ist ein Punkt zu setzen. Die folgenden Worte von „soweit" bis „ist" sind zu streichen.

34. Überschrift vor § 55.

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter."

35. § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Versorgungsanwärter im Disziplinarverfahren aus dem Dienste entlassen, so hat die Anstellungsbehörde auf dem Versorgungsscheine vor der Wiederaushändigung den Entlassungsgrund zu vermerken.

(2) Der Versorgungsschein wird solchen Beamten oder Versorgungsanwärtern, die aus anderen als den im § 56 Abs. 2 und im § 57 Abs. 1 angegebenen Gründen aus dem Zivildienst ohne Ruhegehalt ausscheiden, mit einem Vermerk über Art und Dauer des Dienstverhältnisses zurückgegeben."

36. § 59. Im Abs. 1 und 2 ist anstatt „gelöscht" zu setzen „getilgt".

37. § 64 Abs. 1.

In der 3. und 4. sowie 8. und 9. Zeile ist jeweils hinter dem Worte „Wehrmacht" ein Komma zu setzen, das Wort „oder" zu streichen und hinter dem Worte „Schutzpolizei" einzufügen:

„oder dem Reichswasserschutze".

In der 5. Zeile sind die Worte „die Länder" zu streichen; in der 6. Zeile ist hinter dem Worte „Anstellungsgrundsätze" einzufügen:

„das Reich sein Reichswasserschutzversorgungsgesetz und die Länder".

In der 14. Zeile ist hinter dem Worte „Schutzpolizei" einzufügen:

„und des Reichswasserschutzes".

38. § 70 Abs. 1.

Unter a ist der Buchstabe „c" durch „b", unter b das Wort „und" durch ein Komma und unter c der Punkt am Schlusse durch das Wort „und" zu ersetzen.

Neu einzufügen ist:

„d) die Stellen bei den Privateisenbahnen, soweit diesen durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder durch öffentlichrechtliche Genehmigungen die Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern auferlegt worden ist."

39. § 79 Statt „7 Tagen" ist zu setzen: „14 Tagen".

40. § 82 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften in den §§ 36 Abs. 2 und 41 finden Anwendung."

41. § 87 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschrift im § 36 Abs. 2 findet Anwendung".

42. § 88.

a) An Stelle der zu streichenden Worte: „des laufenden" ist zu setzen:

„nach Ablauf des von der Nachweisung umfaßten".

b) Zwischen dem 1. und 2. Satze ist einzufügen:

„Die Mitteilung soll unbeschadet aller Ausnahmevorschriften der Anstellungsgrundsätze sämtliche im § 70 erwähnten Behörden und auch solche Versorgungsanwärter erfassen, die in nicht vorbehaltenen Stellen (Arbeitsplätzen) beschäftigt werden."

43. Überschrift vor § 90.

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter."

Artikel II.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Anstellungsgrundsätze in der gültigen Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern

Dr. Wirth

Vierte Ergänzung der Allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen.
Vom 16. Juli 1930.

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 in der Fassung vom 31. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 445) wie folgt geändert:

1. Zu § 3. Ausführungsanweisung 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. Versorgungsanwärter, denen der Versorgungsschein abhanden gekommen ist, haben den Verlust der Behörde anzuzeigen, die den Schein ausgestellt hat. Sie erhalten auf Antrag eine zweite Ausfertigung des Scheines, in die Vermerke gemäß §§ 56, 57, soweit sie nicht getilgt sind, zu übernehmen sind. In der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine ist das Abhandenkommen des Scheines und die Erteilung einer zweiten Ausfertigung zu vermerken."

2. Zu § 4 Abs. 1. Die Ausführungsanweisung 4 ist zu streichen.

3. Zu § 8 Abs. 2. Die Ausführungsanweisung ist zu streichen.

4. Zu § 10.

a) Im 2. Satze der Ausführungsanweisung 4 ist der Hinweis „(§§ 8, 9)" durch „(§ 8)" zu ersetzen.

b) In der Ausführungsanweisung 5 ist auf Zeile 1 anstatt „wirtschaftlichen" zu setzen: „wissenschaftlichen".

5. Zu § 16 Abs. 1. Das Komma hinter dem Wort „Reichsdienst" ist durch das Wort „und" zu ersetzen. Die Worte „und die Privateisenbahnen" sind zu streichen.

6. Zu § 17. Im Abs. 1 unter b bleibt nur das Wort „Führungszeugnisse" stehen.

Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Nach § 102 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und nach § 76 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71) sind Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der im § 1 des Verfahrensgesetzes genannten Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei. Zu diesen Vorschriften gehören im besonderen die Anstellungsgrundsätze. Amtliche Bescheinigungen (amtsärztliche Zeugnisse), die für die Vormerkung des Inhabers eines Versorgungsscheins oder eines Anstellungsscheins bei einer Behörde ausgestellt werden, sind mithin gebühren- und stempelfrei."

7. Zu § 21. Die Ausführungsanweisung 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Bewerbung um Stellen des Bürodienstes ist der Nachweis der erforderlichen Schreibfertigkeit als erbracht anzusehen, wenn diese in dem Zeugnis über die Abschlußprüfung der Fachschulen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes mindestens mit genügend bewertet ist. Für den Kanzleidienst kann von dem Bewerber eine Schreibfertigkeit von 120 Silben Kurzschrift und 120 Anschlägen Maschinenschrift in der Minute in einem 5-Minuten-Diktat gefordert werden. Eine darüber hinausgehende Schreibfertigkeit darf erst vor der endgültigen Übernahme in den Zivildienst (§ 50) verlangt werden".

8. Zu § 22. Am Schlusse der Ausführungsanweisung 4 ist hinzuzufügen:

„und gilt nur für den Zeitpunkt der Bewerbung".

9. Zu § 24. Als neue Ausführungsanweisung ist aufzunehmen:

„Zu § 24.

Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu § 17 gilt auch hier".

10. Zu § 25 Abs. 1. Folgende Ausführungsanweisung ist neu aufzunehmen:

„Die von Sanitätsoffizieren und den vertraglich verpflichteten Ärzten der Wehrmacht sowie die von den beamteten und vertraglich verpflichteten Ärzten der staatlichen Polizeiverwaltungen und des Reichswasserschutzes ausgestellten ärztlichen Zeugnisse sind als ausreichend im Sinne des 1. Satzes anzusehen. Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu § 17 gilt auch hier."

11. Zu § 29 Abs. 2. An Stelle der zu streichenden Worte:

„der Besoldungsgruppe III"

ist zu setzen:

„des unteren Beamtendienstes".

12. Zu § 33 Abs. 1. In der Ausführungsanweisung 5 sind unter

a) die Worte: „oder technische" zu streichen. Zwischen den Worten: „kaufmännische" und „Kenntnisse" ist einzuschalten: „mit ausdrücklicher Genehmigung auch, wenn besondere technische".

13. Zu § 38 Abs. 1. In der Ausführungsanweisung 1 sind am Schlusse die Worte „letzter Satz" zu streichen.

14. Zu § 39 Abs. 2. Die Ausführungsanweisung ist zu streichen.

15. Zu § 43 und zu § 55 Abs. 1, Ausf.-Anw. 2. An Stelle des Wortes „Bescheinigung" ist zu setzen:

„zweite Ausfertigung".

16. Zu § 45 Abs. 1. Als neue Ausführungsanweisung ist aufzunehmen:

„3. Ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, ist gelegentlich der Vorlage der im § 51 vorgeschriebenen Nachweisung festzustellen."

17. Zu § 46. Die Ausführungsanweisung erhält die Nummer 1.

Neu aufzunehmen ist:

„2. Die unvorschriftsmäßige Besetzung einer Stelle im Kommunaldienst oder bei einer der im § 4 Abs. 1 b bezeichneten Körperschaften hat nicht die Rechtswirkung, daß die vorbehaltene Stelle der Besetzung mit einem Versorgungsanwärter entzogen ist."

18. Zu § 51. Die Ausführungsanweisung erhält folgende neue Fassung:

„Zu § 51 Abs. 1

Die Nachweisung ist nach dem in Anlage 14 gegebenen Muster aufzustellen.

Anlage 14

Zu § 51 Abs. 3

Die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen haben bei der Übermittlung der Nachweisungen an den Reichsminister des Innern darauf zu achten, daß von allen in Betracht kommenden Behörden Nachweisungen vorgelegt sind."

19. Überschriften vor „zu § 55 Abs. 1" und vor „Zu § 90"

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter."

20. Zu § 57. Die Ausführungsanweisung 2 fällt weg. An ihre Stelle tritt folgende neue Ausführungsanweisung:

„2. Versorgungsanwärter, die aus einer bisher innegehabten planmäßigen Beamtenstelle ohne Ruhegehalt ausscheiden und deshalb den Versorgungsschein wieder ausgehändigt erhalten, gehören von diesem Zeitpunkt ab wieder zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1."

21. Zu § 59.

a) Die Ausführungsanweisung zu Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Tilgung des Vermerkes ist dem Versorgungsanwärter von der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung des Scheines zu erteilen, die den getilgten Vermerk nicht mehr enthält. Die Urschrift des Versorgungsscheins ist zu den Akten zu nehmen. Die Tilgung des Vermerkes und die Erteilung einer zweiten Ausfertigung des Versorgungsscheins ist in der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) zu vermerken."

b) In der Ausführungsanweisung zu Abs. 2 ist anstatt „gelöscht" zu setzen „getilgt" und am Schlusse hinzuzufügen:

„Die Ausführungsanweisung zu Abs. 1 findet Anwendung."

22. Zu § 65 Abs. 1. Neu aufzunehmen:

„Der Antrag kann nach der planmäßigen Anstellung nur bis zum folgenden 1. Dezember gestellt werden. Eine nach Vorschrift des § 29 Abs. 1 vorgelegte Meldung gilt als Antrag im Sinne des § 65 Abs. 1."

23. Zu § 70 Abs. 1.

Die Ausführungsanweisung erhält die Nummer 1.

Als neue Nummer 2 ist aufzunehmen:

„2. Die Vorschrift über die Stellen bei den Privateisenbahnen bezieht sich nur auf Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, die gemäß Artikel 95 der Reichsverfassung der Reichsaufsicht unterliegen. Auf die preußischen Kleinbahnen und gleichartige Bahnen anderer Länder, soweit diese nicht unter § 70 Abs. 1a bis c fallen, findet sie keine Anwendung."

24. Zu § 90. Vor „§ 90" ist das Wort „Zu" zu setzen.

25. Anlagen 1 bis 4. An Stelle der Worte „eine Beamtenstelle" ist zu setzen:

„Anstellung im Zivildienst".

26. Anlage 5. Unter c ist anstatt: „31. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 165 —" zu setzen:

„22. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 515 —".

Unter c und d ist anstatt „Die Versorgungsämter, in deren Bereich ..." zu setzen:

„Das Versorgungsamt, in dessen Bereich ...".

27. Anlage 10 fällt weg.

28. Anlage 13, Spalte E.

Im Kopfe des Musters sind die in Klammern gesetzten Worte wie folgt zu fassen:

„(als Beamter oder als Vertragsangestellter, auf Lebenszeit oder auf Kündigung)"

29. Anlage 13, Spalte F.

Im Kopfe des Musters ist das Wort „(Besoldungsgruppe)" zu streichen.

30. Anlage 13.

Folgende Anmerkungen sind aufzunehmen:

„3. In Spalte F ist das Anfangs- und das Endeinkommen der Stelle anzugeben, und zwar

a) während der Probedienstleistung,

b) als außerplanmäßiger Beamter,

c) in der Planstelle.

Die einzelnen Teile des Einkommens (Gehalt, Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszuschlag usw.) sind besonders anzugeben.

4. In Spalte J ist unter anderem anzugeben, ob dem Einberufenen die Kosten der Zureise ganz oder zum Teil ersetzt werden, und ob eine Trennungsentschädigung gewährt wird. Handelt es sich um eine Anstellung auf Privatdienstvertrag, so ist auch die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung anzugeben."

31. Anlage 14 ist neu aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern

Dr. Wirth

Anlage 14
(zu §§ 51, 88)

.....
(Behörde)

....., den ..... 19.....

Nachweisung

der im Geschäftsbereich d.....

im ..... Kalenderhalbjahr 19..... mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen

An

.....

.....

Laufbahn (a = unterer Dienst, b = Kanzleidienst, c = einfacher mittlerer Dienst, d = gehobener mittlerer Dienst)	Zahl der Planstellen, die bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären					Zahl der vorbehaltenen Planstellen (Spalte 6), die tatsächlich mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind		Zahl der vorbehaltenen Planstellen, die mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt worden sind			
	Zahl der im Kalenderjahr (Halbjahr) frei gewordenen Planstellen	Stellenanteil der Versorgungsanwärter (z. B. 1/1, 3/4, 1/2, 1/3 oder 1/4) usw.	Zahl der Planstellen, die hiernach mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären	Nach Spalte 14 der letzten Nachweisung blieben Planstellen unbesetzt	Zusammen (Spalten 4 und 5)	durch endgültige planmäßige Anstellung (§ 11 Abs. 1 A. Gr.) oder Anstellung auf Probe nach § 47 (A. Gr.)	durch Beförderung in Stellen, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind (§ 45,2 und § 65 A. Gr.)	infolge besonderer Genehmigung (§ 45, 4 A. Gr.)	gemäß § 34 A. Gr. (geeignete Versorgungsanwärter sind nicht ermittelt worden)	gemäß § 44 A. Gr. (Wartegeldempfänger, Versetzte, Übernahme von anderen Behörden usw.)	unvorschriftsmäßig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a	110	1/1	110	19	129	80	—	2 [1])	31	14	—
b	28	3/4	21	1	22	4	—	—	—	9	—
c	109	1/2	55	1	56	45	3	—	2	6	—
d	20	1/2	10								
»	25	1/3	9	17	39	2	6	3 [6])	3	11 [7])	1 [5])
»	10	1/4	3								
Summe	302	—	208	38	246	131	9	5	36	40	1
und zwar											
Inhaber des Anstellungsscheines						10	—	—	—	—	—
ehemalige Berufssoldaten						60	8	—	—	2	—
» Angehörige der Schutzpolizei						46	1	—	—	2	—
Inhaber des Beamtenscheines						15	—	—	—	—	—
Insgesamt wie oben						131	9	—	—	4	—

Vorbehaltene Planstellen sind im ganzen besetzt worden (Spalten 7 bis 12)	Es bleiben unbesetzt und sind noch mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Unterschied zwischen Spalten 6 und 13) — Planstellen	Zahl der nicht vorbehaltenen Planstellen, die mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind	Welche Ausgleiche (Zahl der Planstellen) sind vorgenommen für die Stellenbesetzungen in den Spalten 9, 11 und 12 (§§ 46, 62 A. Gr.)	Außerdem waren Versorgungsanwärter am Schlusse des Kalenderjahrs: als außerplanmäßige Beamte einberufen (vorhandene Diätare usw.)	im Vorbereitungsdienst beschäftigt (§ 47 A. Gr.)	auf Privatdienstvertrag beschäftigt (§ 88 A. Gr.)	Unter der Zahl der Planstellen in Spalte 13 befinden sich ..... Stellen im Polizeidienst	Bemerkungen
		in Spalte 6 nicht enthalten						
13	14	15	16	17	18	19	20	21
127	2	—	—	4	9		12	[1]) Genehmigt: Ministerium des Innern vom ..... Nr. ..... [2]) Für I. Halbjahr 1927. [3]) Für II. Halbjahr 1926 = 6 Stellen, » I. » 1927 = 1 Stelle. [4]) Seit 1. 10. 19..... für Neueinstellungen gesperrt. [5]) Die Gründe für die unvorschriftsmäßige Besetzung sind hier anzugeben. [6]) Genehmigt: usw. [7]) Darunter 4 ehemalige Versorgungsanwärter.
13	9	—	1 [2])	2	5		—	
56	—	5	7 [3])	3	16	87	44	
26	13 [4])	11		13	14		1	
222	24 [5])	16	8	22	44	87	57	
—	—	—	—	6	2	6	—	
—	—	12	5	10	30	50	—	
—	—	3	—	6	8	22	—	
—	—	1	3	—	4	9	—	
—	—	16	8	22	44	87	—	

Anmerkungen:

1. Reichsdienst, Landesdienst und Gemeindedienst sind auseinanderzuhalten.
2. Zu Spalte 2. Neue Planstellen sind als frei gewordene Stellen anzumelden; Stellen die nicht wieder besetzt werden, also fortfallen, sind nicht aufzunehmen.
3. Zu Spalte 19. Eine Verteilung auf die verschiedenen Laufbahnen ist nicht erforderlich.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 16. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel II der fünften Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 225) werden diese Anstellungsgrundsätze in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Anstellungsgrundsätze
(Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins)

Auf Grund des § 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349), des § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Teil

Beamtenstellen

Versorgungsanwärter

§ 1

Versorgungsanwärter im Sinne dieser Grundsätze sind die Inhaber

a) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925 (Militäranwärter),

b) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 309) (Militäranwärter),

c) des Zivildienstscheins gemäß §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925,

d) des Polizeiversorgungsscheins gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) sowie

e) des Beamtenscheins gemäß § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927.

§ 2

Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze findet auch Anwendung:

a) auf die Inhaber des Anstellungsscheins gemäß § 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Anstellungsanwärter), mit den sich aus § 5 Abs. 1, §§ 42 und 54 ergebenden Beschränkungen,

b) auf solche ehemalige Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist (§ 10 Ziffer 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907), mit der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Beschränkung.

Versorgungsscheine

§ 3

(1) Die Versorgungsscheine (§ 1) werden von der Behörde ausgestellt, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden hat.

(2) Wird ein Versorgungsschein ohne Verschulden des Versorgungsanwärters verspätet ausgehändigt, so hat die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, diese Tatsache auf dem Schein zu vermerken und dabei anzugeben, an welchem Tage der Schein hätte ausgehändigt werden müssen.

Vorbehaltene Stellen

§ 4

(1) Nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Beamtenstellen (§ 11)

a) bei den Reichs-, Landes- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands-) Behörden mit Ausschluß der Stellen des technischen Forstdienstes,

b) bei sonstigen öffentlichen Körperschaften.

(2) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 779 —) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im Abs. 1 keine Anwendung. Das gleiche gilt für solche Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden.

(3) Im I. Teile der Anstellungsgrundsätze sind unter dem zusammenfassenden Ausdruck »Behörden« die vorstehend unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Behörden, Anstalten, Institute usw. zu verstehen.

§ 5

(1) Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a) beschränkt sich auf solche Stellen, die für den Reichsdienst von den zuständigen obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, für den Landesdienst durch die Landesregierungen, im übrigen, soweit es sich die Landesregierungen nicht selbst vorbehalten, im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden für die Anstellungsanwärter bestimmt und als solche in den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich gemacht werden.

(2) Die Anwartschaft der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b) beschränkt sich auf die ihnen im Reichs- und Landesdienst bisher vorbehaltenen Stellen.

§ 6

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und den Konsulaten, sind die Beamtenstellen des unteren Dienstes, wenn ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen, ausschließlich mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 7

Bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und den Konsulaten, sind die Stellen, deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mindestens zu drei Vierteln mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

§ 8

(1) Bei allen Behörden, außer bei den Ministerien, den Gesandtschaften und den Konsulaten, sind die nicht unter §§ 6, 7 fallenden Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes sowie die Stellen des gehobenen mittleren Dienstes mindestens zur Hälfte mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Beamtenstellen des gehobenen mittleren Dienstes in Gemeindeverwaltungen, in denen nur eine Stelle dieser Art vorhanden ist.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 8 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen ist ein angemessener Ausgleich zu bewirken, es sei denn, daß es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 11

(1) Als Beamtenstellen im Sinne der §§ 4 bis 10 gelten solche Stellen, in denen der Dienstanfänger die im Aufbau der Besoldungsgruppen für die betreffende Laufbahn vorgesehene erste planmäßige Anstellung findet (Eingangsstelle).

(2) Beginnt die Laufbahn in einer außerplanmäßigen Stelle, so haben die Verwaltungen schon bei der Annahme von Anwärtern zu berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt wird. Im übrigen finden die Anstellungsgrundsätze auch bei der Besetzung solcher Stellen Anwendung.

§ 12

Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Stellenverzeichnisse

§ 13

Die nach den §§ 6 bis 12 den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen sind in Verzeichnissen unter Angabe des Stellenanteils nachzuweisen. Über die Einrichtung des Stellenverzeichnisses trifft der Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen.

§ 14

(1) Die Stellenverzeichnisse werden für den Reichsdienst durch die obersten Reichsbehörden, für den Landesdienst durch die obersten Landesbehörden aufgestellt. Sie sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Verzeichnisse sind auf dem laufenden zu halten und etwaige Nachträge oder Abänderungen dem Reichsminister des Innern jährlich bis zum 1. Juli bekanntzugeben.

§ 15

Die Stellenverzeichnisse der im § 14 nicht genannten Behörden sind, soweit sie nicht in einzelnen Ländern schon bisher von der Landesregierung aufgestellt worden sind, von den Anstellungsbehörden aufzustellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde möglichst sogleich, spätestens aber bis zum nächsten 1. Juli, zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 16

(1) Über die Veröffentlichung der Verzeichnisse treffen

a) für das Reich der Reichsminister des Innern,

b) für die Länder die Landesregierungen,

c) für die übrigen Anstellungsbehörden die Aufsichtsbehörden oder die Landesregierung

die entsprechenden Anordnungen.

(2) Die unter c genannten Behörden überweisen Abschriften der Verzeichnisse den von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Behörden und teilen diesen auch die Änderungen in bestimmten Zeitabschnitten von längstens einjähriger Dauer mit.

Bewerbung

§ 17

Die Versorgungsanwärter haben sich um die Stellen (§ 11) selbst zu bewerben. Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar an die aus dem Stellenverzeichnisse (§ 13) oder aus der Stellenausschreibung (§ 33) ersichtlichen Behörden zu richten.

§ 18

(1) Die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen können Behörden benennen, an die bestimmte oder sämtliche Bewerbungsgesuche ausschließlich zu richten sind.

(2) In solchen Fällen teilen die Anstellungsbehörden dieser Behörde die zu besetzenden Stellen mit, die ihnen darauf die Anwärter in der für die Einberufung maßgebenden Reihenfolge bekannt gibt.

§ 19

(1) Die Versorgungsanwärter sind zu Bewerbungen so lange berechtigt, bis sie in einer planmäßigen Stelle angestellt sind, mit der Anwartschaft auf Ruhegehalt verbunden ist. Mit einer solchen Anstellung erlöschen, unbeschadet der Vorschriften des § 65, alle übrigen Bewerbungen. Im Falle einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde leben die Vormerkungen bei anderen Behörden, wie sie am Tage der planmäßigen Anstellung bestanden haben, wieder auf und sind auf Antrag des Versorgungsanwärters in den Listen wiederherzustellen.

(2) Bestehen bei einer Verwaltung mehrere Anstellungsbehörden für dieselbe Laufbahn, so wird der Bewerber nach der Annahme der Einberufung bei einer dieser Anstellungsbehörden in den Bewerberlisten der übrigen Anstellungsbehörden derselben Verwaltung gestrichen. Der letzte Satz im Abs. 1 gilt entsprechend, es sei denn, daß die Kündigung auf mangelnder Eignung beruht.

Vormerkung

§ 20

(1) Jeder Bewerber, dessen Unbrauchbarkeit sich nicht ohne weiteres aus der Bewerbung ergibt, ist von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) in eine Bewerberliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung sind ihm die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Reihenfolge der Eintragungen ist, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 3, der Tag des Einganges der ersten Meldung bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) maßgebend. Als Tag der ersten Meldung gilt der Tag, an dem das Bewerbungsgesuch mit allen vorgeschriebenen Unterlagen eingegangen ist, bei nicht vollständigen Gesuchen der Tag, an dem sämtliche nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Gehen mehrere Meldungen an demselben Tage ein, so entscheidet über die Reihenfolge der Eintragungen der Tag der Ausstellung des Versorgungsscheins, bei gleichem Ausstellungstage das Lebensalter des Bewerbers; Bewerbungsgesuche, die innerhalb zweier Wochen nach Ausstellung des Versorgungsscheins eingehen, gelten als am Tage der Ausstellung des Versorgungsscheins eingegangen. Bei verspäteter Aushändigung des Versorgungsscheins (§ 3 Abs. 2) gilt als Tag der ersten Meldung der Tag, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen; dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Versorgungsanwärter innerhalb zweier Wochen nach Erteilung des Scheines seine Vormerkung beantragt.

(3) Schwerbeschädigte (§ 20 Abs. 5), die sich innerhalb dreier Monate nach Erteilung des Versorgungsscheins für eine Stelle melden, sind in der Bewerberliste unter dem Tage einzutragen, an dem sie wegen des ihre Dienstbeschädigung begründenden Leidens erstmalig in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt aufgenommen worden sind. Eine Bescheinigung hierüber, die das zuständige Versorgungsamt erteilt, ist der Bewerbung beizulegen. Bei gleichem Aufnahmetag ist das Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend. Bei schwerbeschädigten Versorgungsanwärtern (§ 1 a bis d) und den im § 2 genannten Personen, die nicht den Beamtenschein besitzen, findet diese Art der Vormerkung nur Anwendung, wenn sie günstiger ist. Die Frist von drei Monaten beginnt in solchen Fällen mit dem Tage, an dem der Versorgungsanwärter als schwerbeschädigt (Abs. 5 b) anerkannt worden ist, frühestens jedoch mit der Erteilung des Versorgungsscheins. Soweit es sich um Stellen handelt, die erst in den auf Grund des § 13 aufzustellenden neuen Stellenverzeichnissen den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten worden sind, beginnt die Frist mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Stellenverzeichnisse (§ 16).

(4) Schwerbeschädigte Bewerber sind in der Bewerberliste besonders kenntlich zu machen.

(5) Als schwerbeschädigt im Sinne dieser Anstellungsgrundsätze gelten

a) die Inhaber des Beamtenscheins (§ 1 e),

b) die übrigen Versorgungsanwärter (§ 1 a bis d) und die im § 2 genannten Personen, die infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Anspruch auf Pension (Ruhegehalt) oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

§ 21

(1) Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen sind von den Anstellungsbehörden festzulegen. Dabei dürfen an Versorgungsanwärter nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an andere Bewerber. Von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Die Festlegung der zu stellenden Anforderungen bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 22

Die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) dürfen Bewerbungsgesuche der Versorgungsanwärter nur ablehnen, wenn letztere den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Die Bewerbung darf im besonderen nicht ohne weiteres deshalb zurückgewiesen werden, weil bereits Bewerber in ausreichender Zahl vorgemerkt sind oder der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat. Altersgrenzen können für gewisse Dienstzweige mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch die obersten Reichs- oder Landesbehörden zugelassen werden.

§ 23

Anträge von Versorgungsanwärtern auf Vormerkung, die nach Ablauf von 10 Jahren seit Ausstellung des Versorgungsscheins gestellt werden, brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

§ 24

Von jedem Bewerber kann die Beibringung von Führungszeugnissen, und zwar auch für die Dienstzeit in der Wehrmacht, in der Schutzpolizei oder im Reichswasserschutze verlangt werden. Führungszeugnisse aus der Zeit vor dem Eintritt in die Wehrmacht, in die Schutzpolizei oder in den Reichswasserschutz sind in der Regel nicht einzufordern.

§ 25

(1) Die Anstellungsbehörden können die Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes über den gesundheitlichen Zustand des Bewerbers verlangen. Eine anderweite ärztliche Untersuchung, durch die dem Anwärter besondere Kosten erwachsen, darf nur gefordert werden, soweit für gewisse Verwaltungen oder Dienstzweige einzelner Verwaltungen besondere Anforderungen an den Gesundheitszustand zu stellen oder seit der Ausstellung des letzten Zeugnisses mehr als zwei Jahre verflossen sind.

(2) Amtsärztliche Zeugnisse aus den Versorgungsakten, auf Grund deren der Versorgungsanspruch anerkannt worden ist, dürfen den Anstellungsbehörden nur insoweit mitgeteilt werden, als seit ihrer Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

§ 26

Der Anstellungsbehörde bleibt es unbenommen, von den Bewerbern Schulzeugnisse einzufordern. Die Annahme der Bewerbung darf jedoch von der Beibringung bestimmter Schul- und sonstiger Zeugnisse nur abhängig gemacht werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

§ 27

(1) Versorgungsanwärter können nach der Aufnahme in die Bewerberlisten zur Feststellung ihrer allgemeinen Bildung einer Vorprüfung unterworfen werden. Fachkenntnisse dürfen in dieser Vorprüfung nur verlangt werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden.

(2) Die Zeugnisse über Abschlußprüfungen der Fachschulen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sind als Nachweis der erforderlichen allgemeinen Bildung insoweit anzusehen, als diese Prüfungen von den obersten Reichs- und Landesbehörden als Ersatz der Vorprüfung anerkannt sind.

(3) Versorgungsanwärter, deren allgemeine Bildung erst nach Aufnahme in die Bewerberlisten festgestellt werden kann, sind hierzu nach der Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen heranzuziehen.

§ 28

Bewerber, deren Ungeeignetheit nach der Vormerkung festgestellt worden ist, werden in der Bewerberliste gestrichen. Sie sind hiervon zu benachrichtigen. Bewerben sie sich später von neuem, so gilt diese Bewerbung als erste Meldung im Sinne des § 20 Abs. 2.

§ 29

(1) Versorgungsanwärter, die ihre Bewerbung aufrechterhalten wollen, müssen dies jährlich zum 1. Dezember der die Bewerberliste führenden Behörde mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in den Listen gestrichen. Die Bewerber sind hierauf bei der Vormerkung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Weisen Versorgungsanwärter im Falle der Streichung nach, daß der Erneuerung ihrer Bewerbung Hindernisse entgegenstanden, deren Behebung bis zur Absendung der neuen Meldung nicht in ihrer Macht lag, so ist ihre Streichung rückgängig zu machen, wenn sie dann noch den Anforderungen für die Stelle genügen. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

(3) Endgültig gestrichene Versorgungsanwärter sind auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder einzutragen.

§ 30

(1) Bewerber, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung (§§ 20, 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzbl. S. 496) oder an Stelle des Zivildienstscheins die Zulage zu den laufenden Übergangsgebührnissen (§ 8 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 und § 4 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922) wählen, haben hiervon den Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Listen zu streichen.

(2) Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) und der Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 desselben Gesetzes) sind sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in die Listen einzutragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch den Anforderungen genügen.

§ 31

Die Versorgungsanwärter sind verpflichtet, die Behörden, bei denen sie vorgemerkt sind, dauernd über ihre persönlichen Verhältnisse zu unterrichten, soweit diese Einfluß auf die Einberufung haben. Im besonderen ist jeder Wohnungswechsel, die Einberufung zur Probedienstleistung, die Anstellung auf Probe oder die planmäßige Anstellung unverzüglich anzuzeigen. Kommen die Versorgungsanwärter dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie in den Listen gestrichen werden. Die Streichung ist rückgängig zu machen, wenn triftige Gründe für die Unterlassung binnen 6 Monaten nach deren Behebung vorgebracht werden. Bei etwa inzwischen erfolgten Einberufungen anderer Anwärter hat es sein Bewenden.

§ 32

Die Bewerberlisten sind im Reichs- und Landesdienste nach Anweisung der obersten Reichs- und Landesbehörden, im übrigen von den Aufsichtsbehörden jährlich einer Prüfung zu unterziehen.

Ausschreibung offener Stellen

§ 33

(1) Offene, den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stellen, für die keine Bewerber vorgemerkt sind, werden, soweit es sich nicht um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) einer von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Stelle angemeldet und von dieser durch ein in der Regel wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt (Anstellungsnachrichten) bekanntgemacht. Die obersten Reichs- und Landesbehörden können technische Laufbahnen bestimmen, deren Eingangsstellen in den Anstellungsnachrichten nicht ausgeschrieben zu werden brauchen.

(2) Stellenausschreibungen, die den hierüber gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu wiederholen.

§ 34

Hat sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Tage der Ausschreibung einer offenen Stelle in den Anstellungsnachrichten (§ 33) ein geeigneter Bewerber bei der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 35

(1) Melden sich auf Grund einer Stellenausschreibung mehrere Bewerber, so sind sie, falls ihre Berücksichtigung bei Besetzung der Stelle nicht erfolgen kann, in die Bewerberlisten aufzunehmen, wenn sie dies ausdrücklich beantragt haben (§§ 20 ff.).

(2) Versorgungsanwärtern, deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, sind die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen (Ausf. Anw. zu § 17) tunlichst bald, spätestens jedoch, wenn über die Stellenbesetzung entschieden ist, mit einer entsprechenden Mitteilung zurückzusenden.

Einberufung

§ 36

(1) Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder sich innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist von mindestens 8 Tagen nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen. Machen sie binnen 6 Monaten Gründe für die Ablehnung der Einberufung oder die Unterlassung der Erklärung geltend, die von der zuständigen Behörde (§§ 17, 18) als ausreichend anerkannt werden, so sind sie in die Bewerberliste an alter Stelle wieder einzutragen. Sie treten jedoch hinsichtlich ihrer Anwartschaft auf planmäßige Anstellung hinter die infolge ihrer Ablehnung oder Nichterklärung einberufenen Anwärter zurück.

(2) Kann ein Versorgungsanwärter wegen vertraglicher Bindung als Angestellter einer Behörde bei Einhaltung der Kündigungsvorschriften der Einberufung nicht rechtzeitig Folge leisten, so hat sich, wenn die Abwendung einer Schädigung des Versorgungsanwärters unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes möglich ist, zu diesem Zwecke die Behörde, bei der der Versorgungsanwärter zur Zeit der Einberufung beschäftigt ist, mit der ihn einberufenden Behörde ins Einvernehmen zu setzen. In gleicher Weise hat die einberufende Behörde den vertraglichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, wenn der Einberufene im freien Erwerbsleben beschäftigt ist.

§ 37

(1) Für die Einberufung der Bewerber ist grundsätzlich die Reihenfolge in den Bewerberlisten maßgebend.

(2) Abweichungen sind, abgesehen von den in den §§ 38 bis 42 und 45 Abs. 1 erwähnten Fällen, nur zulässig, wenn sie durch dienstliche Interessen der Anstellungsbehörden bedingt sind. Vor jeder Abweichung ist die Zustimmung der im § 32 genannten Behörde einzuholen. Handelt es sich hierbei nicht um Einzelfälle, so ist die Abweichung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulässig.

§ 38

(1) In die erste beim Inkrafttreten dieser Grundsätze freie oder frei werdende vorbehaltene Stelle, alsdann mindestens in jede fünfte Stelle dieser Art, ist ein bereits vorgemerkter schwerbeschädigter Bewerber einzuberufen.

(2) Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 sind im Einzelfalle zulässig, wenn durch die Einberufung eines schwerbeschädigten Bewerbers dringende dienstliche Interessen der Anstellungsbehörde leiden würden. Sie bedürfen für den Reichsdienst der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministeriums, im übrigen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Der zuständigen Hauptfürsorgestelle ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Allgemein kann von der Vorschrift des Abs. 1 abgewichen werden, wenn von der Gesamtzahl der Beamtenstellen einer Verwaltung des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bereits ein mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums festzusetzender Bruchteil der Stellen mit Schwerbeschädigten besetzt ist. Diese Bestimmung kann auch auf einen Reichs- oder Landesteil beschränkt werden.

(4) Mit Zustimmung des Reichsministeriums des Innern und des Reichsarbeitsministeriums können außerdem ganze Beamtengruppen von der Besetzung mit Schwerbeschädigten ausgenommen werden.

§ 39

Bei Einberufungen soll in der Regel, unbeschadet der Vorschrift des § 38, den Landesangehörigen der Vorzug gegeben werden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

§ 40

Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst, für den Wasserzolldienst, den Schiffs- und Baggerdienst, Kanal- und Stromdienst sowie für den Dienst in Binnenhäfen sind, soweit für die Stellen seemännische Ausbildung notwendig oder im dienstlichen Interesse erwünscht ist, in erster Linie ehemalige Angehörige der Marine und des Reichswasserschutzes zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Stellen im Maschinendienst in den genannten Dienstzweigen bezüglich derjenigen ehemaligen Angehörigen der Marine und des Reichswasserschutzes, die maschinentechnisch ausgebildet sind.

§ 41

(1) Die Stellen (§ 13) im staatlichen und kommunalen Polizeidienst, in der Landjägerei und im Reichswasserschutze werden den aus der Schutzpolizei und aus dem Reichswasserschutze hervorgegangenen Versorgungsanwärtern in der Weise vorbehalten, daß diese Stellen mit sonstigen Versorgungsanwärtern nicht besetzt werden dürfen, solange noch geeignete Anwärter aus der Schutzpolizei und aus dem Reichswasserschutze vorhanden sind. Gleiches gilt für die aus der Wehrmacht hervorgegangenen Versorgungsanwärter hinsichtlich der ihnen im Dienste der Wehrmacht vorbehaltenen Stellen.

(2) Über einen etwaigen Ausgleich zugunsten der Angehörigen der Wehrmacht trifft der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Bestimmungen.

§ 42

Anstellungsanwärter (§ 2a) dürfen nur dann einberufen werden, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind oder sich zur Annahme der zu besetzenden Stellen nicht bereit gefunden haben. Hiernach einberufene Anstellungsanwärter stehen hinsichtlich der planmäßigen Anstellung den Versorgungsanwärtern gleich.

§ 43

Vor der Einberufung eines Versorgungsanwärters haben sich die zuständigen Behörden (§§ 17, 18) die Urschrift des Versorgungsscheins vorlegen zu lassen.

Besetzung der Stellen

§ 44

(1) Sofern sich Versorgungsanwärter finden, die zur Übernahme der Stellen geeignet (§ 22) und bereit sind, dürfen diese mit anderen Personen nicht besetzt werden.

(2) Ausnahmsweise können vorbehaltene Stellen verliehen werden

a) solchen Beamten,
   1. die dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt sind und Ruhegehalt, Wartegeld oder gleich zu erachtende Einnahmen beziehen;
   2. die zu ihrem Dienste unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
   3. die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde versetzt werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um einen ehemaligen Versorgungsanwärter handelt, oder wenn durch die Versetzung eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene, möglichst gleichwertige Stelle frei wird;

b) ehemaligen Versorgungsanwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen planmäßigen Stelle befinden;

c) sonstigen Personen, denen für den Reichsdienst auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichspräsidenten, im übrigen durch eine Landesregierung ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist, weil ein besonderes dienstliches Interesse der betreffenden Verwaltung dafür vorliegt. Die von den Landesregierungen verliehenen Anstellungsberechtigungen sind dem Reichsminister des Innern mitzuteilen;

d) Angehörigen der Schutzpolizei, die noch keine Anwartschaft auf Versorgung haben, soweit es sich um Stellen des Exekutivdienstes der sonstigen Polizei und der Landjägerei handelt und die Übernahme von einer Landesregierung aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen angeordnet wird;

e) in den Betriebsverwaltungen tätigen Personen, die einen Unfall im Betrieb oder in der Verwaltung erlitten haben oder schwerkriegsbeschädigt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anstellung nur im Bereiche desselben Betriebs oder derselben Verwaltung erfolgen darf, in der sie zur Zeit des Unfalls oder bei Schwerkriegsbeschädigten vor der Einziehung zum Kriegsdienst beschäftigt waren, und nur insoweit, als sie nach der Eigenart des Betriebs vor dem schädigenden Ereignis Aussicht auf Anstellung im Beamtenverhältnisse hatten. Darüber, ob eine Aussicht auf Anstellung bestand, ist die Entscheidung der betreffenden Verwaltung maßgebend;

f) Arbeitern solcher Betriebsverwaltungen, die nach der Besonderheit ihrer Betriebe dauernd auf die Beschäftigung von Arbeitern angewiesen sind und den Nachwuchs für die Beamtenstellen des unteren Dienstes schon bisher zum Teil aus ihrem Arbeiterpersonal (Aushilfsbeamte) entnommen haben. Die nähere Festsetzung des auf die Arbeiter entfallenden Stellenanteils ist im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern durch das Stellenverzeichnis vorzunehmen.

§ 45

(1) Offene Stellen, die den Versorgungsanwärtern nur teilweise vorbehalten sind (§§ 7, 8), werden in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Versorgungsanwärtern und anderen Anwärtern besetzt, und zwar in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Gruppe von Anwärtern besetzten Stellen. Ist jedoch dieses Anteilverhältnis der bereits besetzten Stellen durch besondere Verwaltungsmaß-

nahmen in größerem Umfang zuungunsten der Versorgungsanwärter verschoben worden, so ist so lange, bis die Zahl der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen (§ 11 Abs. 1) um nicht mehr als 10 vom Hundert hinter den in den §§ 6 bis 8 und 10 vorgesehenen Stellenanteilen zurückbleibt, zunächst jede mit einem Versorgungsanwärter besetzt gewesene Stelle wieder mit einem Versorgungsanwärter zu besetzen, bevor mit der anteilmäßigen Stellenbesetzung begonnen wird. Bei den zum Ausgleich vorzunehmenden Stellenbesetzungen kann von der Reihenfolge in den Bewerberlisten (§ 37 Abs. 1) abgesehen werden.

(2) Werden planmäßig angestellte ehemalige Versorgungsanwärter in Stellen befördert, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind, so sind sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

(3) Schwerbeschädigte, die Inhaber des Beamtenscheins sind, scheiden bei Berechnung des Anteilsverhältnisses (Abs. 1) aus. Sonstige schwerbeschädigte Versorgungsanwärter kommen auf den Anteil der Versorgungsanwärter, schwerbeschädigte Anwärter ohne Versorgungsschein auf den Anteil der Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft in Anrechnung.

(4) Lassen besondere dienstliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge erwünscht erscheinen, so hat die Anstellungsbehörde vor der Übertragung der Stelle an einen nicht im Besitz eines Versorgungsscheins befindlichen Anwärter die Genehmigung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 32) einzuholen.

§ 46

(1) Ist die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge in unrichtiger Anwendung der Anstellungsgrundsätze zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist bei nächster Gelegenheit ein Ausgleich zu bewirken.

(2) Ein solcher Ausgleich ist ferner neben der im § 45 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung sobald als möglich vorzunehmen, wenn die im § 45 Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge auf Grund des § 44 Abs. 2a, c und e und § 45 Abs. 4 unterbrochen worden ist.

(3) Hat eine Kommunal- (Gemeinde- oder Gemeindeverbands-) Behörde oder eine der im § 4 Abs. 1b bezeichneten Körperschaften eine den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle bestimmungswidrig mit einem anderen Bewerber besetzt, so hat die Aufsichtsbehörde die ordnungsmäßige Besetzung der Stelle zu veranlassen.

§ 47

Ein Versorgungsanwärter kann zunächst auf Probe angestellt oder vor der Anstellung zu einer Probedienstleistung einberufen werden. Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur in solchem Umfang stattfinden, wie mit dem Freiwerden von Stellen (§ 11) zu rechnen ist. In die Zeit der Probedienstleistung kann auch eine Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ganz oder zum Teil gelegt werden.

§ 48

(1) Die Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) darf, soweit sie nicht aus in der Person der Versorgungsanwärter liegenden Gründen verlängert werden muß, höchstens ein Jahr betragen.

(2) Ist für Anwärter ohne Versorgungsschein eine längere Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so darf die Probedienstleistung auch für Versorgungsanwärter entsprechend, jedoch höchstens bis zur Dauer von 3 Jahren, ausgedehnt werden. Dies ist in den Stellenverzeichnissen ausdrücklich festzulegen. Eine Verlängerung der Probedienstleistung über die Dauer von 3 Jahren hinaus kann die Aufsichtsbehörde zulassen, wenn sie infolge Verschulden des Versorgungsanwärters oder mit seinem Einverständnis aus Gründen beantragt wird, die lediglich in dessen Person liegen. Die über ein Jahr hinausgehende Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit ist später auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen, es sei denn, daß die Verlängerung der Probedienstzeit durch die Schuld des Versorgungsanwärters bewirkt worden ist. Für den Reichsdienst gelten in dieser Hinsicht die Reichsbesoldungsvorschriften.

§ 49

Den Versorgungsanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Vergütung von nicht weniger als $^3/_4$ des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 50

Spätestens bei Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probedienstleistung) hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Bewerber in seiner Stelle zu bestätigen, in den Zivildienst zu übernehmen und zur Ablegung einer Fachprüfung zuzulassen oder wegen Ungeeignetheit zu entlassen ist. Der Versorgungsanwärter ist unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit entsprechend zu verständigen, wenn er auf dauernde Übernahme nicht zu rechnen hat. Die vierzehntägige Frist gilt auch dann, wenn ein Versorgungsanwärter vor Ablauf der Probezeit entlassen werden soll, es sei denn, daß sich ein weiteres Verbleiben des ungeeigneten Anwärters bei der Behörde mit den Erfordernissen des Dienstes nicht vereinbaren läßt

Nachweis der besetzten Stellen

§ 51

(1) Den im § 32 genannten Behörden ist halbjährlich, und zwar für das erste Kalenderhalbjahr zum folgenden 1. August und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 1. Februar des folgenden Jahres, eine Nachweisung über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderhalbjahre besetzten Stellen einzureichen.

(2) Auf Grund der Nachweisungen (Abs. 1) ist zu prüfen, ob bei der Besetzung der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze verfahren worden ist.

(3) Die geprüften Nachweisungen werden von den im Abs. 1 genannten Behörden für ihren Geschäftsbereich zusammengestellt. Diese Zusammenstellungen sind für das erste Kalenderhalbjahr spätestens am 1. Oktober desselben Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens am 1. April des nächsten Jahres dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die Aufstellung von Jahresnachweisungen an Stelle der Halbjahresnachweisungen zulassen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr festgesetzten Fristen (Abs. 1 und 3) gelten dann für die Jahresnachweisungen.

Beförderungsstellen

§ 52

Für die Beförderung über die erste planmäßige Anstellung hinaus sind lediglich die bei den einzelnen Verwaltungen bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es dürfen jedoch keine Vorschriften zuungunsten der Versorgungsanwärter getroffen werden.

§ 53

Bestehen behördliche Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beamten, so ist den aus den Kreisen der Versorgungsanwärter hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den aus den Kreisen der Anwärter ohne Versorgungsschein hervorgegangenen Beamten Gelegenheit zu geben, diese Einrichtungen zu benutzen.

§ 54

Anstellungsanwärter (§ 2a) sind bei der Beförderung oder Versetzung in die im § 6 genannten Stellen als Versorgungsanwärter, im übrigen als Anwärter ohne Versorgungsanwartschaft anzusehen.

Behandlung der Versorgungsscheine nach Einberufung der Bewerber oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter

§ 55

(1) Die den Versorgungsanwärter einberufende Behörde hat den Versorgungsschein (§ 43) bis zur planmäßigen Anstellung des Anwärters aufzubewahren. Zur Weiterbewerbung ist diesem eine beglaubigte Abschrift des Versorgungsscheins zu erteilen.

(2) Nach der planmäßigen Anstellung eines Versorgungsanwärters ist der Versorgungsschein von der Anstellungsbehörde endgültig zu den Akten zu nehmen, gleichviel, ob die Anstellung in einer den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stelle erfolgt ist oder nicht.

§ 56

(1) Wird gegen einen Versorgungsanwärter vor oder nach seiner Anstellung im Zivildienst ein gerichtliches Verfahren eröffnet, so ist der Versorgungsschein zu den Strafakten einzufordern.

(2) Führt das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil, das die dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit des Versorgungsanwärters zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu übersenden. Diese gibt ihn nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, dem Versorgungsanwärter zurück. Bei dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist der Schein verwirkt.

(3) Ist rechtskräftig auf eine Gefängnisstrafe erkannt, die eine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so hat das Gericht den wesentlichen Inhalt der Urteilsformel auf dem Scheine zu vermerken und ihn der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben. Gleichzeitig ist der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes zu übersenden.

(4) In allen anderen Fällen ist der Schein nach Abschluß des Verfahrens der Anstellungsbehörde zu übersenden, Versorgungsanwärtern aber, die nicht im Zivildienst angestellt oder beschäftigt sind, unmittelbar zurückzugeben.

§ 57

(1) Wird ein Versorgungsanwärter im Disziplinarverfahren aus dem Dienste entlassen, so hat die Anstellungsbehörde auf dem Versorgungsscheine vor der Wiederaushändigung den Entlassungsgrund zu vermerken.

(2) Der Versorgungsschein wird solchen Beamten oder Versorgungsanwärtern, die aus anderen als den im § 56 Abs. 2 und im § 57 Abs. 1 angegebenen Gründen aus dem Zivildienst ohne Ruhegehalt ausscheiden, mit einem Vermerk über Art und Dauer des Dienstverhältnisses zurückgegeben.

§ 58

Der Versorgungsschein erlischt, sobald der Versorgungsanwärter aus der Stelle, die er auf Grund des Versorgungsscheins erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist. Der Versorgungsschein wird in diesem Falle nicht zurückgegeben.

§ 59

(1) Die im § 56 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Vermerke können von der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, getilgt werden, wenn die zugrunde liegende Strafe im Strafregister getilgt ist.

(2) Der im § 57 Abs. 1 vorgesehene Vermerk kann in besonderen Ausnahmefällen von der Behörde, die ihn auf den Schein gesetzt hat, getilgt werden, wenn der Versorgungsanwärter durch den Vermerk in seinem Fortkommen in unbilliger Weise behindert wird.

Beschwerdeweg

§ 60

Dem Versorgungsanwärter steht das Recht der Beschwerde im Aufsichtswege zu, falls er annimmt, daß die Anstellungsgrundsätze zu seinen Ungunsten verletzt worden sind.

Übergangsvorschriften

§ 61[1])

Die Vorschrift des § 10 Ziffer 4 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst bleibt für die Inhaber der von der Militärverwaltung ausgestellten Forstversorgungsscheine in Kraft.

§ 62[2])

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst und des § 12 Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Kommunal- usw. Dienst bleiben hinsichtlich der vorzunehmenden Ausgleiche unberührt.

§ 63[3])

Militäranwärter mit einer Militärdienstzeit von weniger als acht Jahren sowie die ihnen nach § 22 Abs. 3 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst gleichstehenden Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Grundsätze in einem besonderen, nunmehr wegfallenden Abschnitt der Bewerberliste vorgemerkt sind, werden mit dem Tage der Vormerkung in dieser Liste in die nunmehr allein geltende Bewerberliste übernommen.

§ 64

(1) Versorgungsanwärter, denen der Versorgungsschein deshalb nachträglich erteilt worden ist, weil bei ihrer Entlassung aus der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder dem Reichswasserschutze die Anstellungsgrundsätze noch nicht in Kraft waren oder weil bei Erscheinen der Anstellungsgrundsätze das Reich sein Reichswasserschutzversorgungsgesetz und die Länder ihre Schutzpolizeiversorgungsgesetze noch nicht erlassen hatten, sind mit dem Tage ihrer Entlassung aus der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder dem Reichswasserschutz in die Bewerberliste aufzunehmen, wenn der Antrag auf Vormerkung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze, von Versorgungsanwärtern der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Polizeiversorgungsscheins gestellt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des Schlußsatzes des § 20 Abs. 2 finden sinngemäß auch auf solche Versorgungsanwärter Anwendung, die bereits vorgemerkt, aber noch nicht einberufen sind.

§ 65

(1) Planmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die zur Zeit der Anstellung auch für Stellen einer höheren Besoldungsgruppe vorgemerkt sind oder waren, werden auf Antrag noch zehn Jahre nach Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze in den Bewerberlisten belassen. Für Schwerbeschädigte, die den Beamtenschein erst nach der planmäßigen Anstellung erhalten oder erhalten haben, beginnt die Frist von zehn Jahren erst drei Monate nach der Erteilung des Beamtenscheins, frühestens jedoch drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift. Bis zum Ablauf der drei Monate haben sie das Recht, sich noch um Stellen einer höheren Besoldungsgruppe zu bewerben.

(2) In solchen Fällen ist der Versorgungsschein der neuen Anstellungsbehörde auf Antrag zu übersenden.

§ 66

Soweit nach diesen Grundsätzen den Versorgungsanwärtern bestimmte Stellen neu oder in größerem Umfang als bisher vorbehalten werden, bleiben die den bereits im Dienste befindlichen Anwärtern ohne Versorgungsanwartschaft eröffneten Aussichten auf Anstellung unberührt.

§ 67

Vorbehaltene Stellen können auch an Beamte verliehen werden, die aus dem abgetretenen oder besetzten Gebiete verdrängt worden sind, unbeschadet jedoch der Vorschriften des § 38. Bei Feststellung des Anteilsverhältnisses (§ 45[1]) scheiden solche Beamten aus.

---

[1]) § 10 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. usw.... Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden;

3. usw.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. usw.

[2]) § 17 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 12 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze II von 1907. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

[3]) § 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze I von 1907. Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

II. Teil

Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzen sind

Versorgungsanwärter

§ 68

Als Versorgungsanwärter im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze gelten die im § 1 bezeichneten Personen.

Vorbehaltene Stellen

§ 69

Unter Stellen im Sinne des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind solche Angestelltenstellen (Arbeitsplätze) zu verstehen, die im Wege des Privatdienstvertrags besetzt werden und nicht von vornherein nur einem vorübergehenden Bedürfnis dienen.

§ 70

(1) Nach Maßgabe des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze sind mit Versorgungsanwärtern zu besetzen die Stellen (§ 69)

a) bei den im § 4 Abs. 1 unter a und b genannten Behörden,

b) bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände),

c) bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen und

d) die Stellen bei den Privateisenbahnen, soweit diesen durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder durch öffentlich-rechtliche Genehmigungen die Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern auferlegt worden ist.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 unter b und c vorliegen, entscheiden im Reichs- und Landesdienste die zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden, im übrigen die Aufsichtsbehörden.

(3) Die unter Abs. 1 fallenden Behörden, Anstalten, Betriebe usw. sind in den folgenden Vorschriften unter dem Ausdruck »Behörden« zusammengefaßt.

§ 71

(1) Auf Krankenkassen und Berufsgenossenschaften (§§ 225, 359, 623, 702 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 779) sowie auf die mit den Rechten von Körperschaften ausgestatteten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (Artikel 137 Abs. 2 und 7 der Reichsverfassung) findet die Vorschrift im § 70 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für solche Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden.

§ 72

Vorbehaltene Stellen der Art, wie sie in den Vergütungsgruppen III bis V des Reichsangestelltentarifs vom 2. Mai 1924 aufgeführt sind, sind zur Hälfte, entsprechende Stellen der Vergütungsgruppen VI und VII zu einem Drittel mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Behörden, die nicht mehr als drei Angestellte beschäftigen, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 73

Abweichungen von den Vorschriften des § 72 sind, soweit es sich um den Reichs- und Landesdienst handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festzustellen; im übrigen bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Abweichungen von den Vorschriften des § 70 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 74

Der Stellenvorbehalt (§ 72) gilt nur für solche Stellen, die auch Bewerbern ohne Versorgungsschein unmittelbar zugänglich sind. Auf Stellen, die nur im Wege des Aufstiegs in eine höhere Vergütungsgruppe besetzt werden, findet § 89 Anwendung.

Stellenverzeichnisse

§ 75

Die §§ 13 bis 16 finden sinngemäß Anwendung. Von diesen Vorschriften kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern abgewichen werden.

Bewerbung

§ 76

(1) Die §§ 17, 18 finden Anwendung.

(2) Auch während einer Beschäftigung auf Grund des II. Teiles der Grundsätze sind die Versorgungsanwärter berechtigt, sich um andere Stellen im Sinne des I. und II. Teiles der Grundsätze zu bewerben (§ 90).

Vormerkung

§ 77

(1) Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 21 bis 28, 29 Abs. 1, 30 und 31 finden Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Einreihung der Versorgungsanwärter in die Vergütungsgruppen gelten die Festsetzungen der Tarifverträge.

Ausschreibung offener Stellen

§ 78

(1) Die Vorschrift im § 33 findet Anwendung.

(2) Als Stellenausschreibung im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine drei Monate vor der Stellenbesetzung an die etwa nach § 18 errichtete Zentralstelle oder an das nächstgelegene Divisionskommando (Marinestationskommando) der Wehrmacht und die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle ergangene Mitteilung darüber, daß eine vorbehaltene Stelle demnächst zu besetzen ist.

(3) In dringenden Fällen gilt als Stellenausschreibung auch eine Mitteilung an das nächstgelegene Standortskommando der Wehrmacht und an die entsprechende, für die Schutzpolizei zuständige Stelle.

§ 79

Hat sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Ausschreibung (§ 78 Abs. 1 bis 3) einer offenen Stelle ein geeigneter Bewerber bei der in der Stellenausschreibung hierfür angegebenen Behörde nicht gemeldet, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand. Wird dann eine Person ohne Versorgungsschein eingestellt, so ist sie auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter anzurechnen.

Einberufung

§ 80

(1) Versorgungsanwärter, die eine Einberufung ablehnen oder innerhalb einer Frist von 7 Tagen sich nicht erklären, werden in der Bewerberliste der zuständigen Anstellungsbehörde gestrichen.

(2) Verspätet eingehende Erklärungen gelten als Neubewerbungen gemäß § 76.

§ 81

Die Behörden sind an die Reihenfolge in der Bewerberliste nicht gebunden.

§ 82

Die Vorschriften in den §§ 36 Abs. 2 und 41 finden Anwendung.

Besetzung der Stellen

§ 83

(1) Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, Abs. 2a, e, f und des § 45 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

(2) Solange der im § 72 vorgesehene Stellenanteil nicht erreicht ist, ist neben der anteilmäßigen Stellenbesetzung (§ 45 Abs. 1) mindestens jede mit einem Versorgungsanwärter besetzt gewesene Stelle wieder mit einem Versorgungsanwärter zu besetzen, es sei denn, daß gesetzliche oder tarifvertragliche Bindungen dem entgegenstehen.

(3) Die Einhaltung der Stellenvorbehalte ist von den Aufsichtsbehörden zu überwachen. § 45 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die obersten Landesbehörden befugt sind, die Erteilung der Genehmigung zu einer Abweichung von der vorgesehenen Reihenfolge auf unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 84

Ist die im § 83 vorgeschriebene Reihenfolge zuungunsten der Versorgungsanwärter unterbrochen worden, so ist bei nächster Gelegenheit ein Ausgleich vorzunehmen.

§ 85

Versorgungsanwärter dürfen hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Gebührnisse nicht schlechter gestellt werden als gleichartige Angestellte ohne Versorgungsschein.

Ausscheiden

§ 86

(1) Das nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen bestehende Kündigungsrecht wird durch den zweiten Teil der Anstellungsgrundsätze nicht berührt.

(2) Ein vertraglich bestehendes Kündigungsrecht soll nicht zum Zwecke einer Umgehung der Anstellungsgrundsätze angewendet werden.

§ 87

Die Vorschrift im § 36 Abs. 2 findet Anwendung.

Nachweis der besetzten Stellen

§ 88

Gelegentlich der Vorlage der im § 51 vorgeschriebenen Nachweisungen teilen die Landesregierungen und die obersten Reichsbehörden dem Reichsminister des Innern mit, wieviel Versorgungsanwärter am ersten Tage nach Ablauf des von der Nachweisung umfaßten Kalenderhalbjahrs in Angestelltenstellen beschäftigt waren. Die Mitteilung soll unbeschadet aller Ausnahmevorschriften der Anstellungsgrundsätze sämtliche im § 70 erwähnten Behörden und auch solche Versorgungsanwärter erfassen, die in nicht vorbehaltenen Stellen (Arbeitsplätzen) beschäftigt werden. § 51 Abs. 4 gilt auch hier.

Aufstieg in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe

§ 89

Die Vorschrift im § 52 gilt sinngemäß.

Behandlung der Versorgungsscheine nach der Einberufung der Bewerber oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter

§ 90

Die Versorgungsscheine sind in sinngemäßer Anwendung des § 55 Abs. 1 von der einberufenden Behörde aufzubewahren. Sie dürfen aus Anlaß der Beschäftigung mit Eintragungen nicht versehen werden. Die Vorschriften der §§ 56 und 59 Abs. 1 finden jedoch Anwendung.

Beschwerdeweg

§ 91

Die Vorschrift des § 60 findet Anwendung.

Übergangsvorschriften

§ 92

Angestellte ohne Versorgungsschein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des II. Teiles der Anstellungsgrundsätze in Stellen befinden, die den Versorgungsanwärtern nach dem II. Teile der Anstellungsgrundsätze vorbehalten sind, dürfen nicht deshalb entlassen werden, um Versorgungsanwärter einzustellen.

III. Teil

Schlußvorschriften

§ 93

Die allgemeinen Anweisungen zur Ausführung der Anstellungsgrundsätze erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 94

Entstehen zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung Zweifel über die grundsätzliche Auslegung der vorstehenden Vorschriften, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Reichsverwaltungsgericht, bis zu seiner Errichtung der Reichsrat.

§ 95

Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 an die Stelle der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" und der „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins" (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 309 ff.).

Bekanntmachung der neuen Fassung der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 16. Juli 1930.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze wird die allgemeine Ausführungsanweisung zu diesen Grundsätzen in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 16. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen

Auf Grund des § 93 der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes angeordnet:

I. Teil

Beamtenstellen

Versorgungsanwärter

Zu § 1

(1) Die unter a bis e aufgeführten Versorgungsscheine sind gleichwertig. Die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, hat mithin keine Bedeutung für die Bewertung der Scheine.

(2) Ehemaligen Unteroffizieren, die noch vor dem 1. September 1922 (Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze) nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 in eine Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eingetreten sind und sich am 1. September 1922 noch in deren Dienste befanden, darf nach Erfüllung der im § 1 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen der Zivilversorgungsschein mit den dort vorgesehenen Beschränkungen noch verliehen werden. Als Schutzmannschaft im Sinne dieser Vorschriften ist auch der Reichswasserschutz anzusehen.

Zu § 2

Die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst wird nur noch den aus der Heeres- und aus der Marinefriedenskommission ausscheidenden Offizieren erteilt, die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 oder dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 abgefunden werden.

Der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst wird nicht mehr verliehen.

Versorgungsscheine

Zu § 3

1. Die Versorgungsscheine sind nach den Mustern in den Anlagen 1 bis 4 auszustellen.

Anlage 1 bis 4

Die nach den bisherigen Mustern (Vorläufige Ausf.-Anw. vom 2. Oktober 1922, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 972, 999) ausgestellten Versorgungsscheine behalten ihre Gültigkeit.

2. Die Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Anwärter zu entscheiden haben und infolgedessen die Versorgungsscheine ausstellen, sind in Anlage 5 zusammengestellt. Ergänzungen und Änderungen der Zusammenstellung sind dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe im Reichsministerialblatt mitzuteilen.

Anlage 5

3. Versorgungsscheine, die von einer in Anlage 5 nicht genannten Behörde ausgestellt sind, haben keine Geltung.

4. Jeder Versorgungsschein ist vor seiner Aushändigung in eine Liste nach dem Muster in Anlage 6 einzutragen.

Anlage 6

Schwerbeschädigte, die nicht Inhaber des Beamtenscheins sind, sind in der Liste als solche besonders kenntlich zu machen. Die Liste dient gleichzeitig zur Aufnahme der in der Ausf.-Anw. unter Nr. 2, 4 zu § 56 Abs. 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3 und Nr. 3 zu § 57 vorgesehenen Hinweise.

Versorgungsanwärter, die nachträglich an Stelle des Versorgungsscheins eine andere Versorgungsart wählen (§ 30), oder solche, deren Versorgungsschein gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt ist, sind in der Liste zu streichen und mit solchen Personen, die auf den Versorgungsschein noch vor der Aushändigung verzichtet haben, in besondere Listen — Muster in Anlage 7 und 8 — zu übernehmen.

Anlage 7 u. 8

5. Jährlich zum 1. April ist dem Reichsminister des Innern in einer sich auf das letzte Kalenderjahr beziehenden Nachweisung anzugeben,

a) wieviel Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — ausgestellt sind,

b) wieviel der unter a gemeldeten Versorgungsscheine — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart (§ 30) eingezogen oder gemäß § 56 Abs. 2 verwirkt sind,

c) wieviel Personen an Stelle eines Versorgungsscheins — getrennt nach den im § 1 genannten Arten — Versorgungsgebührnisse gewählt haben.

6. Versorgungsanwärter, denen der Versorgungsschein abhanden gekommen ist, haben den Verlust der

Behörde anzuzeigen, die den Schein ausgestellt hat. Sie erhalten auf Antrag eine zweite Ausfertigung des Scheines, in die Vermerke gemäß §§ 56, 57, soweit sie nicht getilgt sind, zu übernehmen sind. In der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine ist das Abhandenkommen des Scheines und die Erteilung einer zweiten Ausfertigung zu vermerken.

Vorbehaltene Stellen

Zu § 4 Abs. 1

1. Der Versorgungsschein gewährt seinem Inhaber keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle.

2. Der I. Teil der Anstellungsgrundsätze regelt nur die Anstellung von Versorgungsanwärtern in Beamtenstellen (§ 11). Die Besetzung von Arbeitsplätzen, deren Inhaber sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Angestellte befinden, fällt unter den II. Teil der Anstellungsgrundsätze. Bei der Einstellung von Personen, die unter den Arbeiterlohntarif fallen, finden die Anstellungsgrundsätze keine Anwendung.

3. Stellen des technischen Forstdienstes sind Stellen im Forstbetriebs- oder gemischten Dienste, die mit Beamten besetzt werden, von denen eine besondere forsttechnische Vorbildung verlangt wird.

Zu § 4 Abs. 2

Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, sind, soweit sie im Haushaltsplane nicht ausdrücklich als Stellen für weibliche Personen bzeichnet sind, in den Stellenverzeichnissen als solche kenntlich zu machen. Für die Anwendung der Anstellungsgrundsätze kommen sie dann nicht mehr in Betracht. Welche Stellen ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, bestimmen für den Reichsdienst die obersten Reichsbehörden, im übrigen die obersten Landesbehörden.

Zu § 5 Abs. 2

Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind im Reichsdienst zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit den durch die Anstellungsgrundsätze den Versorgungsanwärtern gegebenen Anwartschaften zuzulassen.

Zu § 8 Abs. 1

1. Der Vorbehalt erstreckt sich nur auf die Eingangsstellen (§ 11), die für jede Laufbahn besonders festzulegen sind (§ 13).

2. Die Stellen der Lehrer an den öffentlichen Schulen fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze.

Zu § 10

1. Bei den Abweichungen handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher, allgemeiner Art, die aus den Stellenverzeichnissen (§ 13) ersichtlich sein müssen.

2. Als Aufsichtsbehörden gelten die zuständigen Reichs- oder Landesaufsichtsbehörden, für die Landesversicherungsanstalten, soweit ihren Beamten die Eigenschaft von Landesbeamten zukommt, die zuständige Landesaufsichtsbehörde, im übrigen das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

3. Zum Ausgleich sind möglichst gleichwertige Stellen in gleicher Zahl zur Verfügung zu stellen. Läßt sich dies ohne Schädigung des Dienstbetriebs nicht durchführen, so kann z. B. als angemessener Ausgleich auch eine größere Zahl von Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe angeboten oder die Besetzung eines bestimmten Hundertsatzes von Stellen einer Gruppe im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugesichert werden.

4. Für Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen (§ 4 Abs. 2), ist ein Ausgleich nicht zu bewirken. Die übrigen Stellen können nur in den Grenzen des Anteils der Anwärter ohne Versorgungsschein (§ 8) ohne Vornahme eines Ausgleichs mit weiblichen Personen ohne Versorgungsschein besetzt werden. Sollen jedoch weibliche Personen in Stellen übernommen werden, die den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, so handelt es sich um eine Abweichung im Sinne des § 10, die einen Ausgleich zur Folge haben muß.

5. Unter „besonderen wissenschaftlichen oder technischen oder kaufmännischen Kenntnissen" (§§ 10, 26, 27 und 33) sind weder die auf Gymnasien, Realschulen usw. zu erwerbende allgemeine Schulbildung noch die erst im Amte zu erlangende Kenntnis des Fach- oder Bürodienstes, sondern nur solche Kenntnisse zu verstehen, wie sie sich z. B. Bibliotheksbeamte, Katasterbeamte, bautechnische Beamte, Musiker an staatlichen Theatern, kaufmännische Beamte (Reichsbank, Preußische Staatsbank, Preußische Zentralgenossenschaftskasse) usw. auf Universitäten, Akademien, Fachschulen usw. sowie in praktischen Berufen als Techniker, Handwerker, Kaufmann usw. vor ihrer Einstellung in die Beamtenlaufbahn aneignen müssen.

Stellenverzeichnisse

Zu § 13

1. Die Stellenverzeichnisse sind nach dem Muster in Anlage 11 aufzustellen.

Anlage 11

2. Soweit es sich nicht um einen Ausgleich gemäß Ausf.-Anw. 3 zu § 10 handelt, sind Beförderungsstellen in die Stellenverzeichnisse nicht aufzunehmen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Stellenverzeichnisse für den Reichsdienst und den Landesdienst werden vom Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden. Die Vorschrift im § 16 Abs. 1b bleibt unberührt.

Zu § 16 Abs. 2

Kurzgefaßte Auszüge aus den Stellenverzeichnissen der im Abs. 1 unter c genannten Behörden sowie spätere Änderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse sind von den Landesregierungen dem Reichsminister des Innern zu überweisen. Ihre Bekanntgabe im Reichsministerialblatt bleibt vorbehalten.

Bewerbung

Zu § 17

Das Bewerbungsgesuch ist von dem Bewerber schriftlich abzufassen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

a) der Versorgungsschein,
b) Führungszeugnisse (§ 24),
c) eine Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und handschriftlich gefertigt, mit näheren Angaben über seine persönlichen Verhältnisse (Lebens- und Bildungsgang, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Staatsangehörigkeit).

Werden in den Stellenverzeichnissen oder in der Stellenausschreibung noch andere Unterlagen verlangt, so sind auch diese mit einzureichen.

Urkunden können in Urschrift oder in vollständiger und beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Nach § 102 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und nach § 76 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71) sind Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der im § 1 des Verfahrensgesetzes genannten Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei. Zu diesen Vorschriften gehören im besonderen die Anstellungsgrundsätze. Amtliche Bescheinigungen (amtsärztliche Zeugnisse), die für die Vormerkung des Inhabers eines Versorgungsscheins oder eines Anstellungsscheins bei einer Behörde ausgestellt werden, sind mithin gebühren- und stempelfrei.

Zu § 19 Abs. 1

1. Außerplanmäßig angestellte Versorgungsanwärter, die sich um eine andere Stelle bewerben, haben dies ihrer vorgesetzten Behörde mitzuteilen.

2. Versorgungsanwärter, die planmäßig als Beamte angestellt worden sind, haben dies den anderen Behörden, bei denen sie noch vorgemerkt sind, ungesäumt mitzuteilen (§ 31). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Versorgungsanwärter in einer vorbehaltenen oder einer nichtvorbehaltenen Stelle angestellt worden ist.

Zu § 19 Abs. 2

1. Nach Annahme der Einberufung hat der Versorgungsanwärter der Anstellungsbehörde, die ihn einberufen hat, anzugeben, ob und bei welchen anderen Anstellungsbehörden dieser Verwaltung er noch für dieselbe Laufbahn vorgemerkt ist. Die einberufende Behörde hat alsdann den übrigen Anstellungsbehörden, bei Schwerbeschädigten auch der Hauptfürsorgestelle, die Einberufung des Anwärters mitzuteilen.

2. Auf Bewerber, die gleichzeitig bei mehreren Anstellungsbehörden derselben Verwaltung, aber für verschiedene Laufbahnen, vorgemerkt sind, findet Abs. 2 keine Anwendung.

Vormerkung

Zu § 20 Abs. 1

1. Als Bewerber sind nur Versorgungsanwärter zuzulassen, die die Reichsangehörigkeit besitzen.

2. Das Bewerbungsgesuch ergibt z. B. die Unbrauchbarkeit eines Bewerbers dann ohne weiteres, wenn es ersehen läßt, daß der Bewerber für eine Kanzleibeamtenstelle die Maschinenschrift und eine Kurzschrift oder eine von beiden nicht beherrscht oder seine Handschrift ungenügend oder seine Allgemeinbildung nicht ausreichend ist. Die Unbrauchbarkeit eines Bewerbers kann sich auch ohne weiteres aus dem auf Grund des § 25 eingeforderten Zeugnis eines beamteten Arztes ergeben.

3. Einen Anhalt für die Einrichtung der Bewerberliste gibt das Muster in Anlage 12. Die Vorzugsberechtigung der Unteroffiziere mit einer Militärdienstzeit von mindestens acht Jahren ist mit dem 1. September 1922 weggefallen (§ 63). Anlage 12

4. Zu Mitteilungen an den Bewerber über die Reihenfolge in der Bewerberliste sind die Anstellungsbehörden nicht verpflichtet. Bei Überfüllung der Bewerberlisten findet Nr. 3 der Ausf.-Anw. zu § 22 Anwendung.

Zu § 20 Abs. 2

1. Ein Bewerbungsgesuch gilt als vollständig, wenn ihm die in der Ausf.-Anw. zu § 17 vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt sind. Bei den aus den abgetretenen Gebieten stammenden Versorgungsanwärtern ist auf die Schwierigkeit der nachträglichen Beschaffung der vorgeschriebenen Unterlagen Rücksicht zu nehmen.

2. Schwerbeschädigte Bewerber ohne Versorgungsschein fallen nicht unter die Anstellungsgrundsätze und kommen deshalb für eine Vormerkung gemäß § 20 Abs. 3 und eine Einberufung gemäß § 38 Abs. 1 nicht in Betracht.

Zu § 20 Abs. 3

1. Schwerbeschädigte, die vor dem 1. September 1922 vorgemerkt sind, können nachträglich ihre Vormerkung auf Grund der Schwerbeschädigung verlangen, wenn sie die erforderlichen Unterlagen beibringen.

2. Einer besonderen Bescheinigung über den Tag der ersten Einweisung in ein Lazarett oder eine Heilanstalt bedarf es nicht, wenn der Versorgungsschein eine solche Angabe enthält.

3. Ist das Leiden nicht in einem Lazarett oder in einer Heilanstalt behandelt worden, so ist die erstmalige ärztliche Sonderbehandlung des Leidens der Aufnahme in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt gleichzuachten.

Zu § 21

1. Fachkenntnisse dürfen von den Bewerbern nur gefordert werden, wenn es sich um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse notwendig sind (§ 26 Satz 2, § 27 Abs. 1). Solche Stellen und die verlangten besonderen Kenntnisse (Ausf.-Anw. Nr. 5 zu § 10) müssen in den Stellenverzeichnissen (§ 13) besonders angegeben sein.

Da, wo die Stellen, für die besondere Fachkenntnisse gefordert werden und die verlangten besonderen Kenntnisse nach Lage der Verhältnisse nicht im voraus ein für allemal bezeichnet werden können, wo vielmehr in dieser Beziehung das jeweilige Bedürfnis der in Frage stehenden Verwaltung entscheidend ist, genügt ein allgemeiner Vermerk, daß im Falle des Bedürfnisses Be-

werber mit besonderen Fachkenntnissen vor anderen Bewerbern ohne solche Kenntnisse bevorzugt werden können. Soweit tunlich, sollen jedoch auch in Fällen dieser Art die besonderen Fachkenntnisse, die im einzelnen Falle zu einer Bevorzugung führen können, wenigstens im allgemeinen umschrieben werden.

2. Die Beherrschung der Maschinenschrift und einer Kurzschrift gilt nicht als Fachkenntnis. Bei der Bewerbung um Stellen des Bürodienstes ist der Nachweis der erforderlichen Schreibfertigkeit als erbracht anzusehen, wenn diese in dem Zeugnis über die Abschlußprüfung der Fachschulen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes mindestens mit genügend bewertet ist. Für den Kanzleidienst kann von dem Bewerber eine Schreibfertigkeit von 120 Silben Kurzschrift und 120 Anschlägen Maschinenschrift in der Minute in einem 5-Minuten-Diktat gefordert werden. Eine darüber hinausgehende Schreibfertigkeit darf erst vor der endgültigen Übernahme in den Zivildienst (§ 50) verlangt werden.

3. Bei der Festlegung der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen ist auf Schwerbeschädigte besondere Rücksicht zu nehmen.

Zu § 22

1. Ein Bewerbungsgesuch darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil sich der Bewerber weigert, Unterlagen zur Beurteilung seiner Persönlichkeit zu beschaffen, die durch die Anstellungsgrundsätze, in den Stellenverzeichnissen oder in den Stellenausschreibungen nicht vorgeschrieben sind.

2. Ein Bewerbungsgesuch darf auch nicht deshalb abgelehnt werden, weil es durch eine andere Behörde, z. B. von Schwerbeschädigten durch die Hauptfürsorgestelle, vorgelegt worden ist.

3. Bei Überfüllung der Bewerberlisten bleibt es den Anstellungsbehörden überlassen, die Bewerber bei der Benachrichtigung über die Aufnahme in die Bewerberliste (§ 20 Abs. 1 Satz 1) darüber zu unterrichten, daß sie in absehbarer Zeit wegen der zu großen Zahl von vorgemerkten Anwärtern auf Einberufung nicht rechnen können.

4. Eine Festlegung von Altersgrenzen kommt nur als allgemeine Verwaltungsmaßnahme in Betracht. Sie ist dann in den Anforderungen (§ 21 Abs. 1) besonders festzulegen und gilt nur für den Zeitpunkt der Bewerbung.

Zu § 23

Bei Berechnung der Frist von 10 Jahren sind die Zeiten außer Betracht zu lassen, während der der Versorgungsanwärter als Kriegsteilnehmer verhindert war, sich um Anstellung zu bewerben.

Zu § 24

Abs. 3 der Ausführungsanweisung zu § 17 gilt auch hier.

Zu § 25 Abs. 1

Die von Sanitätsoffizieren und den vertraglich verpflichteten Ärzten der Wehrmacht sowie die von den beamteten und vertraglich verpflichteten Ärzten der staatlichen Polizeiverwaltungen und des Reichswasserschutzes ausgestellten ärztlichen Zeugnisse sind als ausreichend im Sinne des 1. Satzes anzusehen. Abs. 3 der Ausführungsanweisung zu § 17 gilt auch hier.

Zu § 25 Abs. 2

Wird die Mitteilung eines amtsärztlichen Zeugnisses, seit dessen Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind, von der Versorgungsbehörde verweigert, so darf das Bewerbungsgesuch nicht deshalb abgelehnt werden.

Zu § 27 Abs. 1

Von den Versorgungsanwärtern darf vor der Probezeit (§ 47) die Ableistung einer unterweisenden (informatorischen) Beschäftigung oder eines Vorbereitungsdienstes nicht verlangt werden.

Zu § 27 Abs. 2

Anerkennungen der im Abs. 2 gedachten Art sind von den dort genannten Behörden dem Reichsminister des Innern zur Bekanntgabe mitzuteilen.

Zu § 28

1. Nach der Vormerkung kann die Ungeeignetheit eines Bewerbers z. B. in der Vorprüfung oder während einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter im Angestellten- oder Lohnverhältnisse festgestellt werden.

2. Wird der Bewerber mündlich von seiner Streichung in der Bewerberliste benachrichtigt, so ist dies aktenkundig zu machen.

Zu § 29 Abs. 1

1. Die Mitteilung über die Aufrechterhaltung der Bewerbung muß bis zum 1. Dezember, erstmals zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahrs, bei der die Bewerberliste führenden Behörde eingegangen sein. Die Ausf.-Anw. Nr. 2 zu § 22 findet Anwendung.

2. Der Bewerber wird im Unterlassungsfalle nur in den Listen für die Laufbahnen gestrichen, für die er die Bewerbung nicht aufrechterhalten hat, und in den Listen der Behörden, bei denen die Mitteilung nicht eingegangen ist.

Zu § 29 Abs. 2

Als „andere Anwärter" im Sinne dieser Vorschrift gelten z. B. die inzwischen einberufenen jüngeren Versorgungsanwärter oder, soweit es sich um die im § 5 genannten Stellen handelt, auch die im § 2 genannten Personen. Mithin dürfen z. B. die für eine Stelle des unteren Beamtendienstes inzwischen einberufenen Anstellungsanwärter durch einen Versorgungsanwärter, dessen Streichung rückgängig gemacht worden ist, nicht benachteiligt werden.

Zu § 29 Abs. 3

Voraussetzung für die Wiedervormerkung ist, daß der Bewerber den zu stellenden Anforderungen (§ 21) noch entspricht.

Zu § 30

Die angezogenen Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Zu § 31

1. Voraussetzung für die Wiedervormerkung ist, daß der Bewerber den zu stellenden Anforderungen (§ 21) noch entspricht.

2. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 gilt auch hier.

Ausschreibung offener Stellen

Zu § 33 Abs. 1

1. Offene Stellen der im § 33 gedachten Art sind nach dem Muster in Anlage 13 dem Reichsminister des Innern, Berlin NW 40, Platz der Republik 6, anzumelden. Anlage 13

2. Wenn ein Land außerdem Anstellungsnachrichten für seinen Bereich herausgibt, haben die in diesem Lande befindlichen Reichsbehörden ihre offenen Stellen gleichzeitig mit der nach Nr. 1 vorzunehmenden Anmeldung der Landesregierung oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle mitzuteilen.

3. Die Vorschrift gilt auch für die Besetzung von außerplanmäßigen Stellen, soweit die Laufbahn nur über solche Stellen zugänglich ist (§ 11).

4. Die Versorgungsanwärter können in den Anstellungsnachrichten auch aufgefordert werden, sich für später frei werdende Stellen vormerken zu lassen. Der Zweck muß jedoch in der Ausschreibung ersichtlich gemacht werden. Haben sich in solchem Falle keine Versorgungsanwärter gemeldet, so sind später frei werdende Stellen gleichwohl nach Vorschrift des § 33 u. f. auszuschreiben.

5. Eine vorbehaltene offene Stelle braucht nicht ausgeschrieben zu werden,

a) wenn besondere wissenschaftliche oder kaufmännische, mit ausdrücklicher Genehmigung auch, wenn besondere technische Kenntnisse gefordert werden (Ausf.-Anw. 5 zu § 10),
b) wenn Versorgungsanwärter zwar vorgemerkt, zur Annahme der Stelle aber nicht bereit sind oder ihre Ungeeignetheit sich nachträglich herausstellt,
c) wenn sie auch mit einer der im § 2 genannten Personen besetzt werden darf und solche vorgemerkt sind,
d) wenn sie mit Personen der im § 44 Abs. 2 genannten Art besetzt werden soll,
e) wenn ein Schwerbeschädigter an der Reihe ist, in der Bewerberliste aber nur andere Versorgungsanwärter vorgemerkt sind.

6. Ist auf Grund einer Stellenausschreibung ein Bewerber einberufen, aber demnächst aus dem Probedienst als ungeeignet entlassen worden, so muß, wenn sich noch andere geeignete Versorgungsanwärter gemeldet und hierbei ihre Vormerkung beantragt haben, einer von diesen nach der Reihenfolge der Vormerkung (§§ 36 ff.) einberufen werden.

7. Eine kürzere als die im § 34 vorgesehene Frist für die Einreichung der Bewerbung darf in der Stellenausschreibung nicht gestellt werden.

8. Die Anstellungsnachrichten erscheinen nach Bedarf. Sie sind fortlaufend nur durch die Post zu beziehen.

Zu § 33 Abs. 2

1. Eine Stellenausschreibung entspricht nicht den Vorschriften, wenn z. B. das gegebene Muster nicht verwendet worden ist, wenn die im Muster vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht worden sind, wenn für die Einreichung der Bewerbungsgesuche eine kürzere Frist gesetzt wird, als im § 34 vorgesehen ist, wenn für eine Stelle, für die weder wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse verlangt werden dürfen, Fachkenntnisse oder bestimmte Schul- usw. Zeugnisse gefordert werden (§§ 26, 27).

2. Die zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist der Reichsminister des Innern, der die Anstellungsnachrichten zusammenstellt und herausgibt.

Zu § 34

1. Als Tag der Ausschreibung gilt der Tag des Erscheinens der Anstellungsnachrichten.

2. Die Vorschrift gilt auch, wenn es sich um die Besetzung einer außerplanmäßigen Stelle handelt.

Einberufung

Zu § 36

1. Die Vorschrift findet auch bei der Einberufung in außerplanmäßige Beamtenstellen Anwendung, soweit die Laufbahn nur über solche Stellen zugänglich ist.

2. Die Einberufung geschieht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Der Bewerber ist in dem Einberufungsschreiben darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung oder die Unterlassung einer Erklärung seine Streichung in der Bewerberliste zur Folge hat.

3. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Eingang des Einberufungsschreibens bei dem Bewerber zu laufen.

4. Der Bewerber darf nur in der Bewerberliste für die Laufbahn gestrichen werden, für die er einberufen war.

5. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 und 3 gelten auch hier.

Zu § 37 Abs. 2

1. Insbesondere sind Abweichungen zugunsten von Versorgungsanwärtern dann zulässig, wenn

a) die Vormerkung für Stellen erfolgen soll, die erst in dem auf Grund des § 13 zu veröffentlichenden neuen Stellenverzeichnisse den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten sind, und
b) die Vormerkung auf Grund des neuen Stellenverzeichnisses binnen 3 Monaten nach dessen Veröffentlichung beantragt wird und der Antragsteller sich schon vor dem Beginne dieser Frist im Besitze des Versorgungsscheins befunden hat.

2. Alle Abweichungen von der Reihenfolge sind aktenkundig zu machen.

Zu § 38 Abs. 1

1. Wer im Sinne der Anstellungsgrundsätze als schwerbeschädigt anzusehen ist, ergibt sich aus Abs. 5 des § 20. Die dort unter b genannten Versorgungsanwärter usw. sind als schwerbeschädigte Bewerber nach der Vorschrift im § 38 Abs. 1 nur einzuberufen, wenn diese Art der Einberufung für sie günstiger ist (§ 20 Abs. 3).

2. Die Vorschrift gilt für jede Laufbahn, für die eine besondere Bewerberliste geführt wird.

3. Sind Schwerbeschädigte nicht vorgemerkt, so findet § 37 Abs. 1 Anwendung.

4. Eine Abweichung im Sinne des Abs. 2 liegt nicht vor, wenn unter den vorgemerkten Schwerbeschädigten ein für eine bestimmte Stelle geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist, so daß die Stelle mit einem anderen Anwärter besetzt werden muß.

Zu § 38 Abs. 2

In den Anträgen ist im besonderen anzugeben, wie viele Beamte in dem in Betracht kommenden Dienstzweig vorhanden sind, wie viele davon Schwerbeschädigte sind und für welchen abgegrenzten Bezirk die Abweichung oder eine Ausnahme eintreten soll.

Zu § 39 Abs. 1

1. Die Bestimmungen des § 38 gehen denen im § 39 vor, doch ist unter den Schwerbeschädigten gemäß § 39 wieder den Landesangehörigen der Vorzug zu geben.

2. Sind Landesangehörige nicht vorgemerkt, so finden § 37 Abs. 1 und § 38 Anwendung. Eine Stellenausschreibung wird erst erforderlich, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt sind. Handelt es sich hierbei um Stellen der im § 5 gedachten Art, so gelten auch vorgemerkte Anwärter der im § 2 bezeichneten Art als Versorgungsanwärter.

3. Beispiel: Beim Inkrafttreten der Grundsätze sind bei einer Behörde in Sachsen vorgemerkt:

A = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Preuße),
B = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Sachse),
C = Inhaber des Beamtenscheins (Preuße),
D = Inhaber des Beamtenscheins (Sachse),
E = Inhaber des Zivildienstscheins (Sachse),
F = desgl.,
G = desgl.,
H = desgl.,
J = desgl.

Einzuberufen sind der Reihe nach:
D (§§ 38, 39), B, E, F, G, C (§ 38), H, J, A.

Zu § 40

1. Welche Zeugnisse von den Bewerbern zu fordern sind (§ 26), ist in den gemäß § 21 zu stellenden Anforderungen festzulegen und in den Stellenverzeichnissen anzugeben (Ausf.-Anw. Nr. 1 zu § 21).

2. Beispiel: Vorgemerkt sind in Hamburg:

A = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Preuße),
B = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger),
C = Militäranwärter des Heeres (Hamburger),
D = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger),
E = Inhaber des Zivildienstscheins (Marine, Sachse),
F = Inhaber des Beamtenscheins (Sachse),
G = wie vor (Hamburger),
H = Militäranwärter des Heeres (Hamburger),
J = Militäranwärter der Marine (Hamburger),
K = schwerbeschädigter Militäranwärter der Marine (Hamburger),
L = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Hamburger).

Einzuberufen sind der Reihe nach:
K (§§ 38, 39, 40), J (§§ 39, 40), E (§ 40), B (§ 39, C (§ 39), G (§§ 38, 39), D (§ 39), H (§ 39), L (§ 39, § 40), A (§ 37), F (§ 38).

Zu § 41 Abs. 1

Als Anwärter, die aus der Schutzpolizei oder aus dem Reichswasserschutze hervorgegangen sind, gelten auch solche Versorgungsanwärter, die nach Erlangung eines Versorgungsscheins in die Schutzpolizei oder in den Reichswasserschutz übernommen worden und dann wieder ausgeschieden sind.

Zu § 43

Der Urschrift des Versorgungsscheins steht im Falle seines Verlustes die an seiner Stelle erteilte zweite Ausfertigung (Ausf.-Anw. 6 zu § 3) gleich.

Besetzung der Stellen

Zu § 44 Abs. 1

1. Zu den Versorgungsanwärtern im Sinne dieser Vorschrift gehören mit den durch § 5 gebotenen Einschränkungen auch die im § 2 genannten Personen.

2. Abs. 1 findet auf Personen, die auf Grund einer Stellenausschreibung (§ 33) in Ermangelung von Bewerbungen geeigneter Versorgungsanwärter (§ 34) einberufen worden sind, keine Anwendung.

Zu § 44 Abs. 2

1. Unter a Nr. 1 fallen auch ehemalige Hofbeamte.

2. Unter Versetzungen im Sinne der Vorschrift a Nr. 3 sind auch Versetzungen innerhalb einer Gemeindeverwaltung zu verstehen.

3. Die unter b angeführten „ehemaligen Versorgungsanwärter" sind planmäßig angestellte Beamte, die in eine andere Verwaltung übernommen werden sollen, z. B. von der Post- in die Zollverwaltung.

Zu § 45 Abs. 1

1. Die Vorschrift gilt für die Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen. Damit sie durchgeführt werden kann, ist bei der Besetzung von außerplanmäßigen Stellen § 11 Abs. 2 zu beachten.

2. Personen ohne Versorgungsschein, die in vorbehaltene außerplanmäßige Stellen übernommen worden sind, weil sich bei deren Ausschreibung geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben, können bei der planmäßigen Anstellung auf den Stellenanteil der Versorgungsanwärter angerechnet werden. Die Ausf.-Anw. zu § 29 Abs. 2 findet Anwendung.

3. Ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, ist gelegentlich der Vorlage der im § 51 vorgeschriebenen Nachweisung festzustellen.

Zu § 45 Abs. 2

Planmäßig angestellte Beamte ohne Versorgungsschein, die in Stellen befördert sind, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind, werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift im Abs. 2 auf den Stellenanteil der Anwärter ohne Versorgungsschein angerechnet.

Zu § 45 Abs. 3

Beispiel: Beim Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze sind in Bayern für Stellen des Kanzleidienstes (3/4 vorbehalten) vorgemerkt:

A = Militäranwärter (Badener),
B = Zivilanwärter,
C = Zivilanwärter, Schwerbeschädigter ohne Beamtenschein,
D = Militäranwärter (Sachse),
E = wie vor (Schwerbeschädigter, Sachse),
F = Militäranwärter (Bayer),
G = Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (Bayer),
H = Militäranwärter (Bayer),
J = Inhaber des Zivildienstscheins (Bayer),
K = Inhaber des Beamtenscheins (Bayer),
L = Inhaber des Zivildienstscheins, Schwerbeschädigter (Sachse),
M = Inhaber des Zivildienstscheins (Badener),
N = wie vor,
O = Zivilanwärter.

Einzuberufen sind der Reihe nach:

K (§§ 38, 39, 45 Abs. 3) — F (§ 39), G (§ 39), H (§ 39) — B (§ 45 Abs. 1) — J (§ 39), E (§§ 38, 39), A (§ 45 Abs. 1) — C — D, L, M — O — N.

K wird als schwerbeschädigter Inhaber des Beamtenscheins zwar in die erste freie, vorbehaltene Stelle einberufen (§ 38 Abs. 1). Er wird jedoch weder auf den Anteil der Zivilanwärter noch auf den Anteil der Versorgungsanwärter angerechnet (§ 45 Abs. 3), so daß nach ihm anteilmäßig noch drei Versorgungsanwärter einzuberufen sind.

E wird zwar als Schwerbeschädigter in die nach der Stelle K folgende fünfte vorbehaltene Stelle einberufen (§ 38), in seiner Eigenschaft als Militäranwärter aber auf den Anteil der Versorgungsanwärter angerechnet.

C gilt nicht als Schwerbeschädigter im Sinne der Anstellungsgrundsätze, sondern als Zivilanwärter.

L ist zwar schwerbeschädigt, gehört aber zu den im § 20 Abs. 5 unter b genannten Versorgungsanwärtern, die nach der Ausf.-Anw. 1 zu § 38 Abs. 1 als „Schwerbeschädigte" nur einzuberufen sind, wenn diese Art der Einberufung für sie günstiger ist. Das ist hier nicht der Fall, deshalb wird er nach der Reihenfolge seiner Vormerkung einberufen.

Zu § 45 Abs. 4

Abweichungen von der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge zugunsten der Versorgungsanwärter sind ohne weiteres zulässig.

Zu § 46

1. Jeder Ausgleich ist aktenkundig zu machen.

2. Die unvorschriftsmäßige Besetzung einer Stelle im Kommunaldienst oder bei einer der im § 4 Abs. 1b bezeichneten Körperschaften hat nicht die Rechtswirkung, daß die vorbehaltene Stelle der Besetzung mit einem Versorgungsanwärter entzogen ist.

Zu § 47

Die Anstellung auf Probe ist nur in einer offenen Planstelle möglich.

Zu § 48 Abs. 1

1. Die Dauer der Probezeit ist im Einberufungsschreiben anzugeben.

2. Gründe, die in der Person des Versorgungsanwärters liegen, sind z. B. längere Krankheit, ein über die allgemeine Urlaubsdauer hinausgehender Urlaub, unzureichende Aneignung der geforderten Kenntnisse.

Zu § 48 Abs. 2

1. Bestehen hinsichtlich der Anrechnung von Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit auf das Diätariendienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit andere, aber günstigere Vorschriften, so haben diese den Vorrang.

2. Durch Schuld des Versorgungsanwärters wird z. B. eine unter Abs. 2 fallende Probezeit verlängert, wenn die Abschlußprüfung nicht bestanden ist und nach einer weiteren Beschäftigung wiederholt werden soll.

Zu § 50

1. Eine Bestätigung in ihrer Stelle erfahren nur die „auf Probe angestellten" Versorgungsanwärter; in den Zivildienst übernommen werden die zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter. In beiden Fällen muß die Befähigung für das Amt nachgewiesen sein.

2. Die im Satz 2 festgesetzte Frist von 14 Tagen ist auch im Falle einer Verlängerung der Probezeit (§ 48 Abs. 1) einzuhalten.

3. Eine mündliche Verständigung des Anwärters über das ungünstige Ergebnis der Probezeit ist unter Angabe der Gründe für die Verlängerung der Probezeit oder die Entlassung des Anwärters aktenkundig zu machen.

4. Die Vorschriften des § 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) finden keine Anwendung, wenn ein schwerbeschädigter Versorgungsanwärter bei Ablauf der Probezeit wegen Ungeeignetheit entlassen wird.

Nachweis der besetzten Stellen

Zu § 51 Abs. 1

Die Nachweisung ist nach dem in Anlage 14 gegebenen Muster aufzustellen.

Anlage 14

Zu § 51 Abs. 3

Die obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen haben bei der Übermittlung der Nachweisungen an den Reichsminister des Innern darauf zu achten, daß von allen in Betracht kommenden Behörden Nachweisungen vorgelegt sind.

Beförderungsstellen

Zu § 52

Die Vorschrift schließt nicht aus, daß bereits planmäßig angestellte ehemalige Versorgungsanwärter sich in gleicher Weise wie jeder andere Beamte um Beförderungsstellen bewerben, soweit solche Bewerbungen nach den Bestimmungen der einzelnen Verwaltung zugelassen sind.

Behandlung der Versorgungsscheine nach Einberufung der Bewerber oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter

Zu § 55 Abs. 1

1. Durch die Aufbewahrung des Scheines bis zur planmäßigen Anstellung des Versorgungsanwärters ist die Möglichkeit gegeben, die in Fällen der §§ 56, 57 vorgeschriebenen Eintragungen auch vor der planmäßigen Anstellung vorzunehmen.

2. Ist der Versorgungsschein in Verlust geraten, so ist die an seiner Stelle ausgestellte zweite Ausfertigung (Ausf.-Anw. 6 zu § 3) einzufordern.

3. Die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Versorgungsscheins hat der Versorgungsanwärter bei der Behörde zu beantragen, die den Schein aufbewahrt. Braucht er weitere Abschriften, so kann er sie an der Hand der beglaubigten Abschrift selbst anfertigen und dann beglaubigen lassen.

Zu § 56 Abs. 1

Der Versorgungsschein ist in den hier in Betracht kommenden Fällen stets einzufordern, also auch, wenn er gemäß § 55 Abs. 2 von der Anstellungsbehörde bereits zu den Akten genommen ist. Ausf.-Anw. 2 zu § 55 findet Anwendung.

Zu § 56 Abs. 2

1. Den Landesjustizverwaltungen bleibt es überlassen, die dem Gerichte zugewiesenen Obliegenheiten der Strafvollstreckungsbehörde zu übertragen.

2. Ist der Versorgungsschein nicht verwirkt und infolgedessen nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, dem Versorgungsanwärter zurückzugeben, dann hat die Behörde, die den Schein ausgestellt hat (§ 3), eine Abschrift des Vermerkes für die Versorgungsakten zurückzubehalten und in der Liste der ausgestellten Scheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) darauf hinzuweisen.

3. Ist die Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, nicht mehr vorhanden, so ist der Schein dem Reichsminister des Innern zur Weiterleitung an die nunmehr zuständige Behörde zu übersenden.

4. Verwirkte Versorgungsscheine sind zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Vermerk zu den Versorgungsakten und zur Liste der ausgestellten Scheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) zu nehmen.

Zu § 56 Abs. 3

1. Ausf.-Anw. 1 zu Abs. 2 gilt auch hier.

2. Ausf.-Anw. 3 zu Abs. 2 findet hier sinngemäß Anwendung.

3. Die Liste der ausgestellten Versorgungsscheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) ist mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Zu § 57

1. Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine Anstellung auf Probe aufgehoben oder eine Probedienstleistung abgebrochen wird.

2. Versorgungsanwärter, die aus einer bisher innegehabten planmäßigen Beamtenstelle ohne Ruhegehalt ausscheiden und deshalb den Versorgungsschein wieder ausgehändigt erhalten, gehören von diesem Zeitpunkt ab wieder zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1.

3. In Fällen des Abs. 1 ist der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, eine Abschrift des Vermerkes zu übersenden (Ausf.-Anw. 4 zu § 3). Ausf.-Anw. 3 zu § 56 Abs. 3 findet Anwendung.

Zu § 58

Die Vorschrift gilt auch, wenn der Versorgungsanwärter nicht „aus der Stelle" mit Ruhegehalt ausscheidet, die er auf Grund des Versorgungsscheins erhalten hat, sondern aus einer Aufrückungs- oder Beförderungsstelle.

Zu § 59 Abs. 1

Im Falle der Tilgung des Vermerkes ist dem Versorgungsanwärter von der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung des Scheines zu erteilen, die den getilgten Vermerk nicht mehr enthält. Die Urschrift des Versorgungsscheins ist zu den Akten zu nehmen. Die Tilgung des Vermerkes und die Erteilung einer zweiten Ausfertigung des Versorgungsscheins ist in der Liste der ausgestellten Versorgungsscheine (Ausf.-Anw. 4 zu § 3) zu vermerken.

Zu § 59 Abs. 2

Ist in Fällen des Abs. 2 der Vermerk getilgt worden, dann ist der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, eine entsprechende Mitteilung zur Vervollständigung der Versorgungsakten und Berichtigung der Liste der ausgestellten Scheine zu übersenden. Die Ausführungsanweisung zu Abs. 1 findet Anwendung.

Beschwerdeweg

Zu § 60

Unter Aufsichtsweg ist der für die betreffende Verwaltung vorgeschriebene Dienstweg zu verstehen.

Übergangsvorschriften

Zu § 61

Der Forstversorgungsschein wird nicht mehr ausgestellt. Die angezogene Vorschrift ist im Anhang wiedergegeben.

Zu § 62

Die angezogenen Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Zu § 64 Abs. 2

Die Ergänzung des Versorgungsscheins ist von dem Versorgungsanwärter bei der Behörde zu beantragen, die den Schein ausgestellt hat. Die Änderung der Vormerkung in der Bewerberliste tritt nur auf Antrag des Versorgungsanwärters und erst nach Vorlage des ergänzten Versorgungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Scheines ein.

Zu § 65 Abs. 1

Der Antrag kann nach der planmäßigen Anstellung nur bis zum folgenden 1. Dezember gestellt werden. Eine nach Vorschrift des § 29 Abs. 1 vorgelegte Meldung gilt als Antrag im Sinne des § 65 Abs. 1.

II. Teil

Stellen, die im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzen sind

Vorbehaltene Stellen

Zu § 69

Ein vorübergehendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Anstellungsbehörde festgestellt hat, daß die Beschäftigung in einer Stelle voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauern wird.

Zu § 70 Abs. 1

1. Der Versorgungsschein gewährt seinem Inhaber keine Anwartschaft auf eine bestimmte Stelle.

2. Die Vorschrift über die Stellen bei den Privateisenbahnen bezieht sich nur auf Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, die gemäß Artikel 95 der Reichsverfassung der Reichsaufsicht unterliegen. Auf die preußischen Kleinbahnen und gleichartige Bahnen anderer Länder, soweit diese nicht unter § 70 Abs. 1a bis c fallen, findet sie keine Anwendung.

Zu § 71 Abs. 2

Welche Stellen ihrer Art nach unter diese Vorschrift fallen, bestimmen hinsichtlich der Reichs- und Landesbehörden die obersten Reichs- oder Landesbehörden, im übrigen die Aufsichtsbehörden.

Zu § 73

Es handelt sich nicht um einmalige, sondern um dauernde Abweichungen grundsätzlicher, allgemeiner Art, die, soweit sie sich auf den im § 72 vorgeschriebenen Stellenanteil beziehen, aus den Stellenverzeichnissen ersichtlich sein müssen.

Stellenverzeichnisse

Zu § 75

1. Die Stellenverzeichnisse können in einfachster Form aufgestellt werden, wobei das zu der Ausführungsanweisung 1 zu § 13 gegebene Muster als Anhalt zu dienen hat.

2. Die Ausführungsanweisung zu § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Der letzte Satz dieser Ausführungsanweisung gilt für sämtliche Stellenverzeichnisse, die nach den Vorschriften des II. Teiles aufgestellt werden.

Bewerbung

Zu § 76

Die Ausführungsanweisung zu § 17 findet Anwendung.

Vormerkung

Zu § 77 Abs. 1

1. Die Ausführungsanweisungen 1 und 2 zu § 20 Abs. 1 finden Anwendung.

2. Die Bewerberliste kann in beliebiger Form geführt werden.

3. Die Ausführungsanweisungen 1 bis 3 zu § 21, 5 zu § 10 und 1 bis 4 zu § 22, zu §§ 23, 28 und 29 Abs. 1 finden Anwendung.

4. Die Ableistung eines unentgeltlichen Vorbereitungs- oder Probedienstes darf von den Versorgungsanwärtern nicht gefordert werden.

Ausschreibung offener Stellen

Zu § 78 Abs. 1

1. Die Ausführungsanweisungen 1, 2, 4, 5, a, b und d zu § 33 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

2. Eine kürzere als die im § 79 vorgesehene Bewerbungsfrist darf in der Stellenausschreibung nicht gefordert werden.

Einberufung

Zu § 80

Die Ausführungsanweisungen 2 bis 4 zu § 36 finden Anwendung.

Besetzung der Stellen

Zu § 83 Abs. 2

Die Vorschrift im § 79 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

Ausscheiden

Zu § 86

Ansprüche der Angestellten aus § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) werden durch die Vorschrift des § 86 nicht berührt.

Aufstieg in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe

Zu § 89

1. Der Aufstieg von Angestellten ohne Versorgungsschein in Stellen einer höheren Vergütungsgruppe, die den Versorgungsanwärtern unmittelbar zugänglich sind, darf unbeschadet der Festsetzungen in den Tarifverträgen nicht dazu führen, daß der den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Teil der Stellen in dieser Vergütungsgruppe mit Personen ohne Versorgungsschein besetzt wird.

2. Die Ausführungsanweisung zu § 52 gilt sinngemäß auch hier.

Behandlung der Versorgungsscheine nach der Einberufung der Bewerber oder bei gerichtlichen Verfahren gegen Versorgungsanwärter

Zu § 90

Die Ausführungsanweisungen zu § 55 Abs. 1, § 56 und § 59 Abs. 1 finden Anwendung.

Beschwerdeweg

Zu § 91

Die Ausführungsanweisung zu § 60 gilt auch hier.

Zu § 92

Die Vorschrift gilt auch für solche Angestellte ohne Versorgungsschein, die auf Grund des § 79 in eine vorbehaltene Stelle übernommen worden sind.

III. Teil

Schlußvorschriften

Zu § 93

Die Vorläufige Ausführungsanweisung vom 2. Oktober 1922 wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1
(zu § 3)

Zivilversorgungsschein

Der ..... ,
(Dienstgrad, Vor- und Familienname, Truppenteil, usw.)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) um Anstellung im Zivildienst zu bewerben*).

..... (Ort), den ..... (Tag der Ausfertigung) 19.....

(Dienststempel)

(Behörde, die den Zivilversorgungsschein erteilt)

Nr. ..... (des Zivilversorgungsscheins und Jahr der Ausfertigung)

.....
(Unterschrift)

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt
..... vom Hundert

(Nur auszufüllen, wenn diese Minderung mindestens 50 vom Hundert beträgt)

.....
(Dienstgrad)

Anmerkungen:
1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke frei zu halten.

*) Wird der Schein auf Grund der Ausf.-Anw. 2 zu § 1 verliehen, dann ist noch anzugeben, ob der Schein nur für den Reichsdienst (Reichswasserschutz) oder auch für den Dienst des betreffenden Landes (§ 1 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907) oder nur für den Dienst des betreffenden Landes (§ 1 Abs. 5 a. a. O.) gilt.

Anlage 2
(zu § 3)

Zivildienstschein

Der ..... ,
(Dienstgrad, Vor- und Familienname, Truppenteil oder Marineteil usw.)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) um Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

..... (Ort), den ..... (Tag der Ausfertigung) 19.....

(Dienststempel)

(Behörde, die den Zivildienstschein erteilt)

Nr. ..... (des Zivildienstscheins und Jahr der Ausfertigung)

.....
(Unterschrift)

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt
..... vom Hundert

(Nur auszufüllen, wenn diese Minderung mindestens 50 vom Hundert beträgt)

.....
(Dienstgrad)

Anmerkungen:
1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke frei zu halten.

Anlage 3
(zu § 3)

Polizeiversorgungsschein

Der .....
(Beamtenstellung, Vor- und Familienname, Behörde)

geboren am ..... in .....

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) um Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

....., den ..... 19.....
(Ort) (Tag der Ausfertigung)

(Dienststempel) (Behörde, die den Polizeiversorgungsschein erteilt)

Nr. ..... (des Polizeiversorgungsscheins und Jahr der Ausfertigung) .....
(Unterschrift)

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt
..... vom Hundert.
(Nur auszufüllen, wenn diese Minderung mindestens 50 vom Hundert beträgt) .....
(Dienstgrad)

Anmerkungen:
1. Hier können die einschlägigen Vorschriften auszugsweise wiedergegeben sowie etwaige für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke frei zu halten.

Anlage 4
(zu § 3)

Beamtenschein

nach dem Reichsversorgungsgesetz (R. V. G.).

Der .....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr)

ist schwerbeschädigt im Sinne des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes (Minderung der Erwerbsfähigkeit — Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit — ..... v. H.). Er ist auf Grund dieses Scheines sowie nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) berechtigt, sich um Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

Wegen seines Leidens, das als Folge einer Dienstbeschädigung zu erachten ist, wurde der Inhaber dieses Scheines erstmalig am ..... in ein Lazarett — eine Heilanstalt — aufgenommen, in ärztliche Sonderbehandlung genommen*).

....., den ..... 19.....
(Ort) (Tag der Ausfertigung) (Behörde, die den Beamtenschein erteilt)

(Dienststempel) .....

Nr. ..... (des Beamtenscheins und Jahr der Ausfertigung) .....
(Unterschrift)

Anmerkungen:
1. Hier können die einschlägigen Vorschriften und andere für den Versorgungsanwärter nützliche Hinweise aufgenommen werden.
2. Die Rückseite des Scheines ist für amtliche Vermerke frei zu halten.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 5
(zu § 3)

Zusammenstellung

der Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Versorgungsanwärter zu entscheiden haben und die Versorgungsscheine ausstellen

a) **Hinsichtlich der Übergangsgebührnisse beziehenden Soldaten** (§§ 10, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 349 —)

die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten angehören oder zur Zeit der Entlassung angehört haben

(§ 81 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes).

b) **Hinsichtlich der ruhegehaltsberechtigten Soldaten** (§§ 4, 61 Abs. 1 und 73 des Wehrmachtversorgungsgesetzes)

der Reichswehrminister

(§ 81 Abs. 3 des Wehrmachtversorgungsgesetzes).

c) **Hinsichtlich der Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht** (§§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichsgesetzbl. S. 593 —) **und der Schwerbeschädigten** (§§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 515 —)

das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Versorgungsanwärter wohnt.

d) **Hinsichtlich der ehemaligen Unteroffiziere als Angehörige einer Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft** (§ 1 Abs. 4 und 5 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 309 —)

das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Versorgungsanwärter wohnt.

e) **Hinsichtlich der Angehörigen der Schutzpolizei** (§ 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. S. 597 —)

1.	in Preußen	der Minister des Innern, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin;
2.	» Bayern	das Ministerium des Innern, das Landespolizeiamt beim Ministerium des Innern, hinsichtlich der Übergangsgebührnisse beziehenden Angehörigen der Landespolizei die Dienststellen der Landespolizei mit Verwaltungsbefugnis;
3.	» Sachsen	die Staatspolizeiverwaltung;
4.	» Württemberg	das Ministerium des Innern;
5.	» Baden	das Ministerium des Innern;
6.	» Thüringen	für Polizeioffiziere: das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abt. Inneres, für die übrigen Schutzpolizeibeamten: das Verwaltungsamt der Landespolizei;
7.	» Hessen	Ausstellung des Versorgungsscheins: das Ministerium des Innern, sonstige Versorgung: die Hessische Schutzpolizei;
8.	» Hamburg	die Polizeibehörde;
9.	» Mecklenburg-Schwerin	das Ministerium des Innern;
10.	» Braunschweig	für Schutzpolizeibeamte: die Polizeidirektion in Braunschweig, für Polizeioberbeamte: der Braunschweigische Minister des Innern;
11.	» Oldenburg	das Ministerium des Innern;
12.	» Anhalt	das Staatsministerium;
13.	» Bremen	Ausstellung des Versorgungsscheins: Polizeidirektion, sonstige Versorgung: Polizeidirektion, Polizeikommission des Senats;
14.	» Lippe	(keine Schutzpolizei);
15.	» Lübeck	die Beamtenkommission des Senats;
16.	» Mecklenburg-Strelitz .	das Kommando der Staatspolizei;
17.	» Schaumburg-Lippe ..	(keine Schutzpolizei).

f) **Hinsichtlich der Angehörigen des Reichswasserschutzes** (§ 2 des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 149 —)

der Reichsverkehrsminister, die Leitung des Reichswasserschutzes.

Anlage 6
(zu § 3)

Nachweisung

der im Jahre 19..... von .....

ausgestellten .....scheine

Nr. des Versorgungsscheins	Vor- und Zuname des Versorgungsanwärters	Ort, Tag und Jahr der Geburt des Versorgungsanwärters	Tag der Ausfertigung des Scheines	Tag der Aushändigung des Scheines	Tag der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett oder in eine Heilanstalt	Bemerkungen (z. B. Hinweise gemäß Ausf.-Anw. Nr. 2 und 4 zu § 56 Abs. 2, Nr. 3 zu § 56 Abs. 3, Nr. 3 zu § 57, und zu § 59 Abs. 1 und 2)
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkungen:
1. Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.
2. Spalte 6 ist nur bei Schwerbeschädigten auszufüllen.

Anlage 7
(zu §§ 3, 30 u. 56)

Nachweisung

der Personen, deren Versorgungsschein im Jahre 19..... eingezogen oder verwirkt ist

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des bisherigen Versorgungsanwärters	Ort, Tag und Jahr der Geburt des bisherigen Versorgungsanwärters	Nr. und Jahr der Ausstellung des Versorgungsscheins	Bemerkungen (Nähere Angaben darüber, aus welchem Anlaß der Versorgungsschein eingezogen worden oder verwirkt ist)
1	2	3	4	5

Anmerkung.
Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.

Anlage 8
(zu §§ 3 und 30)

Nachweisung

der Personen, die im Jahre 19..... an Stelle des ..... scheins eine andere Versorgungsart gewählt haben

Lfde. Nr.	Vor und Zuname	Ort, Tag und Jahr der Geburt	Nr. und Jahr der Ausfertigung des Versorgungsscheins	Die an Stelle des Versorgungsscheins gewählte andere Versorgung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Anmerkung:
Für jede Art von Versorgungsscheinen ist eine besondere Liste zu führen, die am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen ist.

Anlage 9
(zu § 3, Ausf.-Best. 6)

Nachweisung

der in Verlust geratenen Versorgungsscheine

Anmerkung:
Das Muster ist aufgehoben.

Anlage 10
(zu § 3)

Bescheinigung

Anmerkung:
Das Muster ist aufgehoben.

Anlage 11
(zu § 13)

Verzeichnis

der den Versorgungsanwärtern bei .....

vorbehaltenen Stellen

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Anstellungsbehörde	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist	Bemerkungen (Besondere Anforderungen, Altersgrenzen usw.)
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkungen:

1. Zu Spalte 3. Hier ist das Anteilverhältnis (§§ 7, 8) einzutragen.
2. Zu Spalte 7. Als besondere Anforderungen gelten z. B. der Nachweis besonderer wissenschaftlicher, technischer oder kaufmännischer Kenntnisse, der Nachweis einer für den Grenzdienst erforderlichen, besonders kräftigen Körperbeschaffenheit.
3. Stellen, die auch den Anstellungsanwärtern (§ 2a) zugänglich sind, sind durch einen Stern kenntlich zu machen (§ 5 Abs. 1).
4. Stellen, die für weibliche Inhaber des Beamtenscheins in Betracht kommen, sind in Spalte 7 als solche besonders zu bezeichnen.

Anlage 12
(zu § 20)

Behörde .....

Bewerberliste

für die Laufbahn der .....

Lfde. Nr.	Tag a) der Ausstellung des Versorgungsscheins b) des Eingangs der Meldung c) der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett (Heilanstalt)*)	Vor- und Zuname	Tag und Jahr der Geburt	Familienstand Zahl und Alter der Kinder	Geburtsland und Ort, Staatsangehörigkeit
1	2	3	4	5	6

Anschrift	Nr. des Versorgungsscheins	Art des Versorgungsscheins	Die Bewerbung ist erneuert am	Bemerkungen (Besondere Wünsche, Angabe der Behörden, bei denen der Bewerber noch vorgemerkt ist usw.)
7	8	9	10	11

*) Zu c ist nur bei Schwerbeschädigten auszufüllen.

Anlage 13
(zu § 33)

Land: .....

Provinz: .....

Für die Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten

Nachweisung

von offenen, den Versorgungsanwärtern*) / Anstellungsanwärtern vorbehaltenen Stellen

Nr.	A: Die Stellen werden frei oder sind frei – seit wann?	A: wo? (Ort, Kreis)	A: bei welcher Behörde?	B: Nähere Bezeichnung und Zahl der Stellen	C: Besondere Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden, Vorprüfung usw.	D: Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	E: Die Anstellung erfolgt (als Beamter oder als Vertragsangestellter, auf Lebenszeit oder auf Kündigung)	F: Einkommen der Stelle	G: Angabe, ob und welche Aussichten auf Verbesserungen vorhanden sind	H: Bewerbungsgesuche sind zu richten an	J: Bemerkungen

....., den .... 19.....

(Behörde) .....

An
den Herrn Reichsminister des Innern

Berlin NW 40
Platz der Republik 6

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Das Wort „Anstellungsanwärtern" ist zu streichen, wenn die Stelle den Inhabern des Anstellungsscheins nicht zugängig ist.
2. Für jede Nachweisung ist ein halber Bogen zu verwenden, dessen Rückseite nicht zu benutzen ist. Stellen, die auch den Anstellungsanwärtern vorbehalten sind, sind mit einer besonderen Nachweisung anzumelden.
3. In Spalte F ist das Anfangs- und das Endeinkommen der Stelle anzugeben, und zwar
   a) während der Probedienstleistung,
   b) als außerplanmäßiger Beamter,
   c) in der Planstelle.
   Die einzelnen Teile des Einkommens (Gehalt, Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszuschlag usw.) sind besonders anzugeben.
4. In Spalte J ist unter anderem anzugeben, ob dem Einberufenen die Kosten der Zureise ganz oder zum Teil ersetzt werden, und ob eine Trennungsentschädigung gewährt wird. Handelt es sich um eine Anstellung auf Privatdienstvertrag, so ist auch die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 14
(zu §§ 51, 88)

.....
(Behörde)

....., den ..... 19.....

Nachweisung

der im Geschäftsbereich d.....
im ..... Kalenderhalbjahr 19..... mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen

An

.....

.....

.....

Laufbahn (a = unterer Dienst, b = Kanzleidienst, c = einfacher mittlerer Dienst, d = gehobener mittlerer Dienst)	Zahl der Planstellen, die bestimmungsgemäß mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären					Zahl der vorbehaltenen Planstellen (Spalte 6), die tatsächlich mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind		Zahl der vorbehaltenen Planstellen, die mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt worden sind			
	Zahl der im Kalenderjahr (Halbjahr) frei gewordenen Planstellen	Stellenanteil der Versorgungsanwärter (z. B. 1/1, 3/4, 1/2, 1/3 oder 1/4) usw.	Zahl der Planstellen, die hiernach mit Versorgungsanwärtern zu besetzen gewesen wären	Nach Spalte 14 der letzten Nachweisung blieben Planstellen unbesetzt	Zusammen (Spalten 4 und 5)	durch endgültige planmäßige Anstellung (§ 11 Abs. 1 A. Gr.) oder Anstellung auf Probe nach § 47 (A. Gr.)	durch Beförderung in Stellen, die zugleich Eingangsstellen für Versorgungsanwärter sind (§ 45,2 und § 65 A. Gr.)	infolge besonderer Genehmigung (§ 45, 4 A. Gr.)	gemäß § 34 A. Gr. (geeignete Versorgungsanwärter sind nicht ermittelt worden)	gemäß § 44 A. Gr. (Wartegeldempfänger, Versetzte, Übernahme von anderen Behörden usw.)	unvorschriftsmäßig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a	110	1/1	110	19	129	80	—	2 [1]	31	14	—
b	28	3/4	21	1	22	4	—	—	—	9	—
c	109	1/2	55	1	56	45	3	—	2	6	—
d	20	1/2	10								
»	25	1/3	9	17	39	2	6	3 [6]	3	11 [7]	1 [5]
»	10	1/4	3								
Summe	302	—	208	38	246	131	9	5	36	40	1
und zwar											
Inhaber des Anstellungsscheines						10	—	—	—	—	—
ehemalige Berufssoldaten						60	8	—	—	2	—
» Angehörige der Schutzpolizei						46	1	—	—	2	—
Inhaber des Beamtenscheines						15	—	—	—	—	—
Insgesamt wie oben						131	9	—	—	4	—

Vorbehaltene Planstellen sind im ganzen besetzt worden (Spalten 7 bis 12)	Es bleiben unbesetzt und sind noch mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Unterschied zwischen Spalten 6 und 13) — Planstellen	Zahl der nicht vorbehaltenen Planstellen, die mit Versorgungsanwärtern besetzt worden sind	Welche Ausgleiche (Zahl der Planstellen) sind vorgenommen für die Stellenbesetzungen in den Spalten 9, 11 und 12 (§§ 46, 62 A. Gr.)	Außerdem waren Versorgungsanwärter am Schlusse des Kalenderjahrs: als außerplanmäßige Beamte einberufen (vorhandene Diätare usw.)	im Vorbereitungsdienst beschäftigt (§ 47 A. Gr.)	auf Privatdienstvertrag beschäftigt (§ 88 A. Gr.)	Unter der Zahl der Planstellen in Spalte 13 befinden sich ..... Stellen im Polizeidienst	Bemerkungen
		in Spalte 6 nicht enthalten						
13	14	15	16	17	18	19	20	21
127	2	—	—	4	9		12	[1]) Genehmigt: Ministerium des Innern vom ..... Nr. .....
13	9	—	1 [2])	2	5		—	[2]) Für I. Halbjahr 1927.
56	—	5	7 [3])	3	16	87	44	[3]) Für II. Halbjahr 1926 = 6 Stellen, » I. » 1927 = 1 Stelle.
26	13 [4])	11	—	13	14		1	[4]) Seit 1. 10. 19..... für Neueinstellungen gesperrt.
								[5]) Die Gründe für die unvorschriftsmäßige Besetzung sind hier anzugeben.
222	24	16	8	22	44	87	57	[6]) Genehmigt: usw.
—	—	—	—	6	2	6	—	[7]) Darunter 4 ehemalige Versorgungsanwärter.
—	—	12	5	10	30	50	—	
—	—	3	—	6	8	22	—	
—	—	1	3	—	4	9	—	
—	—	16	8	22	44	87	—	

Anmerkungen:

1. Reichsdienst, Landesdienst und Gemeindedienst sind auseinanderzuhalten.
2. Zu Spalte 2. Neue Planstellen sind als frei gewordene Stellen anzumelden; Stellen die nicht wieder besetzt werden, also fortfallen, sind nicht aufzunehmen.
3. Zu Spalte 19. Eine Verteilung auf die verschiedenen Laufbahnen ist nicht erforderlich.

Anhang

1. Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906

(Reichsgesetzbl. S. 593)

§ 20

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktivem Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 20 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Als Entlassung aus dem aktiven Militärdienst im Sinne des Abs. 1 gilt das Ausscheiden aus der im § 1 bezeichneten Klasse der Personen des Soldatenstandes.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 3 000 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

2. Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925

(Reichsgesetzbl. I S. 349)

Zulage zu den Übergangsgebührnissen

§ 8

Die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 1 Abs. 1b) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird gewährt, wenn der Zivildienstschein (§ 10) nicht erteilt worden ist.

Die Zulage beträgt 1 000 Mark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen.

Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Inhaber des Zivildienstscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Geschieht dies innerhalb eines Jahres nach der Entlassung, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Zivildienstscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

3. Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922

(Reichsgesetzbl. S. 597)

§ 4

Die Wahl einer Geldentschädigung gegen Verzicht auf den Polizeiversorgungsschein ist in den Grenzen der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Gesetzgebung der Länder vorzusehen. Die Erwerbung des Polizeiversorgungsscheins nach einmal ausgesprochenem Verzicht ist jedoch nicht zulässig.

4. Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 317)

§ 1

(4) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen in militärisch organisierte Gen-

darmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere, in der Marine oder in den Schutztruppen zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

§ 10

..... Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. .....

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

§ 17

(2) Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und so bald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(3) Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. 1 zu behandeln.

(4) Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

5. Anstellungsgrundsätze für den Kommunal- usw. Dienst vom 20. Juni 1907

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 345)

§ 12

(3) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand. Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Überführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und so bald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(4) Nach Überführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

---

*) Der Forstversorgungsschein konnte gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet war;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein mußten;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden waren und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben war oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wurde,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden waren;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden waren und Anspruch auf Rente hatten,
   b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden waren oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen hatten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1930 | Nr. 29

Inhalt: Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 15. Juli 1930 ..... S. 267
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 15. Juli 1930 ..... S. 276

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 15. Juli 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 204) und 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1, Einleitung, werden die Worte „nachstehender Vorschriften" ersetzt durch „dieser Verordnung", ferner im § 1 Nr. 2 Satz 1 die Worte „in betriebsfertigem Zustand" durch „(vgl. Nr. 6)"; im § 1 Nr. 2 Satz 2 fallen die Worte „in betriebsfertigem Zustand" fort. Hinter der Nr. 3 werden folgende neue Nrn. 4 bis 8 eingefügt:

4. als Zugmaschinen Zugmaschinen ohne Güterladeraum. Sattelschlepper gelten auch dann noch als Zugmaschinen, wenn sie mit einem ein- oder mehrachsigen Anhänger in der Weise verbunden sind, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts des Anhängers den Sattelschlepper belastet;

5. als durch Verbrennungsmaschine angetrieben auch solche Kraftfahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird;

6. als Eigengewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, bei Kraftfahrzeugen mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrischem Antrieb mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Als Eigengewicht eines Sattelschleppers gilt das Eigengewicht des Schleppers vermehrt um das Eigengewicht des aufgelegten Anhängers, soweit es den Schlepper belastet; werden Anhänger verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend;

7. als zulässiges Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sein Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung;

8. als Achsdruck der Druck einer Achse des Kraftfahrzeugs oder Anhängers auf die Fahrbahn; durch die Bestimmungen dieser Verordnung über den zulässigen Achsdruck werden die Vorschriften über das im Höchstfalle zulässige Gesamtgewicht (bei Zugmaschinen über das zulässige Eigengewicht) nicht berührt;.

Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9, die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden 10 bis 12.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Kraftschlitten,
2. selbstfahrende Schneepflüge,
3. Raupenkraftfahrzeuge,
4. Dampfpflüge,
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen; als solche gelten Fahrzeuge, deren Antriebsmaschine überwiegend zur Verrichtung von Arbeiten mit Hilfe einer mit dem Fahrzeug dauernd verbundenen Vorrichtung dient (z. B. Motortragpflüge, Motorsägen, Straßenwalzen),
6. Zugmaschinen, deren Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, sofern sie von einer Dampfmaschine angetrieben werden,
7. Kraftfahrzeuge, die von einem zu Fuß gehenden Führer gelenkt werden und auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können,
8. selbstfahrende Krankenstühle; als solche gelten für die Führung durch körperlich behinderte Personen besonders eingerichtete Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 10 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

3. § 3 Abs. 2 wird durch folgendes ersetzt:

(2) Das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle für zweiachsige Kraftwagen 10,8 Ton-

nen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 11,8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 16 Tonnen.

(3) Die zulässige Belastung entspricht der Tragfähigkeit des Kraftwagens; sofern hiernach die im Abs. 2 festgesetzten Grenzen für das höchstzulässige Gesamtgewicht überschritten würden, gilt als zulässige Belastung ein entsprechend vermindertes Gewicht. Im Höchstfalle beträgt die zulässige Belastung für zweiachsige Kraftwagen 5 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 10 Tonnen.

(4) Der zulässige Achsdruck im beladenen Zustand beträgt für zweiachsige Kraftwagen 7,5 Tonnen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 5,5 Tonnen.

(5) Für Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine beträgt das zulässige Eigengewicht 5 Tonnen, der zulässige Achsdruck 4 Tonnen; für Zugmaschinen anderer Art beträgt das zulässige Eigengewicht 9 Tonnen, der zulässige Achsdruck 6 Tonnen.

(6) Falls für Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen beantragt werden sollte, trifft die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers Anordnung über das höchstzulässige Gesamtgewicht, die höchstzulässige Belastung und den zulässigen Achsdruck, bei Zugmaschinen auch über das zulässige Eigengewicht. Das gleiche gilt, falls Anhänger mit mehr als drei Achsen mitgeführt werden, für diese Anhänger.

(7) Die Kraftfahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit zwei in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebrachten, mit farblosem oder gelblichem Glase versehenen Scheinwerfern; diese müssen in eingeschaltetem Zustande gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer bei Fahrzeugen, deren Geschwindigkeit auf ebener Bahn 30 Kilometer in der Stunde übersteigen kann, auf mindestens 100 Meter vor dem Fahrzeug, bei Fahrzeugen mit geringerer Höchstgeschwindigkeit auf mindestens 25 Meter vor demselben, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Die Unterkante des Spiegels der Scheinwerfer darf höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer und solche elektrische Scheinwerfer, bei denen die während der Abblendung (§ 17 Abs. 3) benutzte Glühlampe in ihrer Lage zum Brennpunkt des Spiegels jederzeit verstellt werden kann, dürfen nicht angebracht werden. Werden stark wirkende elektrische Scheinwerfer verwandt, so muß das Fahrzeug außerdem mit zwei Standlichtern versehen sein; dies gilt ferner bei Verwendung von Scheinwerfern anderer Art, deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt ist, so daß dessen seitliche Begrenzung nicht mehr genügend durch die Scheinwerfer angezeigt wird.

Als Standlichter gelten nach vorn auf die Fahrbahn gerichtete Lichter von geringer Leuchtkraft mit farblosem oder gelblichem Glase, bei denen die Außenkante der leuchtenden Fläche in keinem Falle mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt sein darf. Es können als Standlichter entweder zwei in gleicher Höhe angebrachte besondere Laternen oder besondere, nur als Standlichter dienende Hilfslampen in den Scheinwerfern verwendet werden;

5. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „es genügt eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder schwach gelblichem Glase (Nr. 5), ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt;" ersetzt durch:

es genügt ein Scheinwerfer der in Nr. 5 bezeichneten Art; wird ein stark wirkender elektrischer Scheinwerfer verwandt, so muß außerdem ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art vorhanden sein; wird von dem Kraftrad ein Beiwagen mitgeführt, so muß ferner auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art angebracht sein;.

6. Im § 4 Abs. 3 werden die Worte „Jeder Kraftwagen" ersetzt durch „Jedes Kraftfahrzeug", ferner das Wort „er" durch „es".

7. Im § 4 Abs. 5 Satz 1 fällt das Wort „betriebsfertigen" fort. Im § 4 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5" ersetzt durch „zulässiges Gesamtgewicht 5,5"; die Worte „, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen —" werden ersetzt durch „und auf die Achsdrucke".

8. § 4 Abs. 6 fällt fort; die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden 6 bis 8.

9. Im § 4 nunmehrigem Abs. 7 werden die Worte „Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung" ersetzt durch „zulässiges Gesamtgewicht".

10. Im § 4 werden hinter dem nunmehrigen Abs. 8 folgende Abs. 9 und 10 eingefügt:

(9) Die zulässige Breite beträgt

a) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 9,5 Tonnen übersteigt, und für Kraftomnibusse, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, 2,35 Meter;

b) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen, aber nicht 9,5 Tonnen übersteigt, 2,25 Meter;

c) für andere Kraftfahrzeuge 2,15 Meter.

(10) Die zulässige Höhe beträgt für Kraftfahrzeuge 3,8 Meter.

11. Der bisherige Abs. 10 des § 4 wird Abs. 11; er wird am Schlusse nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

bei Dunkelheit oder starkem Nebel muß am Ende der Ladung eine hell brennende Laterne mit gelbrotem Licht so angebracht sein, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist; an Stelle einer solchen Laterne kann auch ein Rückstrahler der für Krafträder und Fahrräder vorgeschriebenen Art verwendet werden, der nicht höher als 1 Meter über der Fahrbahn angebracht sein darf. Die Breite der Ladung darf die für das Kraftfahrzeug zulässige Breite nicht übersteigen; dies gilt nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach ihrer Beschaffenheit einen großen Laderaum beanspruchen.

11a. § 4 wird am Schlusse durch folgenden Abs. 12 ergänzt:

(12) Kraftfahrzeuge müssen ferner den Bestimmungen der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen. Diese Anweisung erläßt der Reichsverkehrsminister. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

12. Im § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „ohne Güterladeraum" ersetzt durch „usw.". Im § 5 Abs. 1 Nr. 6 fallen die Worte „des betriebsfertigen Fahrzeugs" fort. Im § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5" ersetzt durch „zulässiges Gesamtgewicht 5,5", ferner die Worte „die Felgendrucke" durch „, sofern das Fahrzeug mit hochelastischen Vollgummireifen (§ 36b) versehen ist, die Drucke". Im § 5 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Abs. 1" und „ohne Güterladeraum" gestrichen. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" (vgl. § 4 Abs. 12).".

13. Im § 8 Abs. 5 fällt an zwei Stellen das Wort „betriebsfertiges" fort.

14. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind hintere Kennzeichen zu beleuchten, und zwar müssen sie für ein normalsichtiges Auge, wenn die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, auf eine Entfernung von mindestens 15 Meter noch deutlich erkennbar sein.

15. § 11 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung der Kennzeichen vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können (auch Suchscheinwerfer), gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

16. Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „während der Dunkelheit und bei" ersetzt durch „bei Dunkelheit oder"; ferner wird hinter dem Worte „Seiten" eingefügt „(auch bei abgeblendetem Scheinwerfer) unter denselben Bedingungen und auf die gleiche Entfernung wie im Abs. 1 Satz 1 noch".

17. Die Überschrift „C. Der Führer des Kraftfahrzeugs" wird ersetzt durch „C. Führung von Kraftfahrzeugen".

18. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 fällt der zweite Halbsatz fort; ferner fallen im § 14 Abs. 2 die Worte „, insbesondere auch von Krafträdern und elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 Satz 1," fort.

19. Die Überschrift „b. Besondere Pflichten des Führers" wird ersetzt durch „b. Besondere Pflichten des Führers und Halters".

20. Im § 16 Satz 1 werden die Worte „die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4) befinden;" ersetzt durch „das Fahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4, 32, 32a, 33) befinden, und daß insbesondere die zulässigen Belastungen nicht überschritten werden;"; ferner werden die Worte „des Fahrzeugs" ersetzt durch „der Fahrzeuge und ihrer Ladungen". Im § 16 Satz 2 werden die Worte „ein Mangel bekannt ist." ersetzt durch „bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Kraftfahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.".

21. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Führer hat für die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Fahrzeugs zu sorgen. Bei Dunkelheit müssen während der Fahrt die Scheinwerfer und, falls deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt ist, außerdem die Standlichter brennen; bei Krafträdern mit Beiwagen muß auch das auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens angebrachte Standlicht brennen. Stark wirkende Scheinwerfer müssen jedoch während der Fahrt innerhalb geschlossener Ortsteile, soweit diese hinreichend beleuchtet sind, ferner überall da, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Wegebenutzern, abgeblendet werden; dies gilt auch, wenn das Kraftfahrzeug auf einem Wege längs eines besonderen Bahnkörpers fährt und einem diesen benutzenden Schienenfahrzeuge begegnet; die Ortsbeleuchtung gilt als hinreichend, wenn sie ein Sehen auf mindestens 25 Meter gewährleistet. Nach dem Abblenden dürfen stark wirkende Scheinwerfer erst wieder eingeschaltet werden, wenn die sich Begegnenden auf gleicher Höhe sind. Wenn das Abblenden durch Umschalten auf besondere abgeblendete Scheinwerfer erfolgt, darf auch bei diesen die Unterkante des Spiegels höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Auch die beiden abgeblendeten Scheinwerfer müssen gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer auf noch mindestens 25 Meter vor dem Fahrzeug, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Während der Fahrt in starkem Nebel sowie inner-

halb geschlossener Ortsteile, soweit sie gut beleuchtet sind, genügt es, wenn an Stelle der Scheinwerfer die Standlichter brennen; die Ortsbeleuchtung gilt als gut, wenn sie ein Sehen auf mindestens 50 Meter gewährleistet. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten, ferner, welchen weiteren Anforderungen das Abblendlicht und die Abblendvorrichtung genügen und welchen lichttechnischen Bedingungen die Standlichter entsprechen müssen; er kann auch Bestimmung darüber treffen, welche Lichter als sogenannte Nebellichter verwendet werden dürfen.

22. § 17 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Suchscheinwerfer gelten nicht als Scheinwerfer im Sinne der Vorschriften des Abs. 3, des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und des § 28 Abs. 3; sie müssen mit farblosem oder gelblichem Glase versehen sein und dürfen nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden. Auch zu Suchzwecken ist ihre Benutzung nur vorübergehend zulässig.

23. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit Anhänger
   1. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 16 Kilometer in der Stunde;
   2. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde;

b) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge ohne Anhänger
   1. wenn nicht alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier für Kraftomnibusse Geschwindigkeiten bis zu 30 Kilometer in der Stunde zulassen;
   2. wenn alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen;

c) außerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger, wenn die Fahrzeuge nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde.

24. § 28 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Wenn bei Dunkelheit oder starkem Nebel ein Kraftfahrzeug zum Stillstand gelangt ist, das nach § 4 mit Standlichtern ausgerüstet sein muß, müssen diese eingeschaltet werden oder eingeschaltet bleiben und die Scheinwerfer ausgeschaltet werden; bei anderen Kraftfahrzeugen müssen die Scheinwerfer abgeblendet werden; in beiden Fällen muß das hintere Kennzeichen beleuchtet sein. Wenn auf Droschkenhalteplätzen mehrere Kraftdroschken hintereinander halten, genügt es, wenn bei der vordersten die Standlichter brennen und bei der hintersten das hintere Kennzeichen beleuchtet ist. Auf Parkplätzen, die von öffentlichen Wegen leicht erkennbar abgetrennt und beleuchtet sind, und auf ebensolchen Droschkenhalteplätzen, sowie überall dort, wo zuverlässige fremde Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung des stillstehenden Fahrzeugs gewährleisten, bedarf es keiner eigenen Beleuchtung des Kraftfahrzeugs (auch keiner Beleuchtung des hinteren Kennzeichens).

25. Im § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von weniger als 30 Kilometer in der Stunde" ersetzt durch „, die unter den im § 18 Abs. 3 festgesetzten Grenzen liegt,". Im § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Worte „weniger als 30 Kilometer in der Stunde" ersetzt durch „weniger, als im § 18 Abs. 3 festgesetzt ist,".

26. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf Anhänger nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. Anhänger müssen verkehrssicher sein und dürfen nicht mehr als 3 Achsen haben;
2. Anhänger müssen mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen. Beim Verkehr innerhalb von Fischereihäfen können jedoch nach näherer Anweisung der obersten Landesbehörde auch Eisenreifen zugelassen werden;
3. das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle, wenn alle Räder des Anhängers mit Luftreifen versehen sind, für einachsige Anhänger 5,5 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 10 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 15 Tonnen, andernfalls für einachsige Anhänger 4 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 7,5 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 10,5 Tonnen;
4. der zulässige Achsdruck im beladenen Zustande beträgt bei einem Anhänger, falls alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 5,5 Tonnen, andernfalls 4 Tonnen;
5. bei dreiachsigen Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, müssen die beiden vorderen Achsen mindestens 4 Meter voneinander entfernt sein. Wird ein solcher Anhänger von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß der Abstand der letzten Achse des Kraftwagens von der vorderen Achse des Anhängers mindestens 4,5 Meter betragen. Wird ein einachsiger Anhänger mit einem zulässigen Achsdruck von mehr als 4 Tonnen oder ein zweiachsiger Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewichte von mehr als 7,5 Tonnen von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß die letzte Achse des Kraftwagens von der unmittelbar nachfolgenden Achse des An-

hängers einen Abstand von mindestens 4 Meter haben. Dieser Mindestabstand vergrößert sich bei zweiachsigen Anhängern um das Maß, um welches die Achsen des Anhängers etwa weniger als 3,5 Meter voneinander entfernt sind, jedoch nicht auf mehr als 6 Meter;

6. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — darf, wenn hochelastische Vollgummireifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen;

7. die Breite der Anhänger (einschließlich Ladung) darf die für den Kraftwagen, an den sie angehängt sind, oder dessen Ladung zulässige Breite nicht übersteigen;

8. Anhänger müssen von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht sowie bei Verwendung hochelastischer Vollgummireifen den Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei höchstzulässigem Gesamtgewicht angibt;

9. zwei- und dreiachsige Anhänger müssen versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);

10. die Verbindung zwischen zwei- und dreiachsigen Anhängern und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängers auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;

11. Anhänger müssen ferner den Bestimmungen über die Bereifung in der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen (§ 4 Abs. 12).

(2) Wenn die Bremse eines zwei- oder dreiachsigen Anhängers nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhänger ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der Anhänger eine selbsttätige Bremse hat, die ihn auch bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse ausreichend betriebssicher ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 9 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen eines einachsigen Anhängers ist, wenn die Entfernung des vorderen Endes des Kraftwagens, an den er angehängt ist, von dem hinteren Ende des Anhängers oder einer etwa nach hinten überstehenden Ladung 18 Meter überschreitet, nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen von Anhängern, wenn den Bedingungen in Abs. 1 Nr. 8, 9 (es sei denn, daß hinsichtlich Nr. 9 nach Abs. 3 allgemein Befreiung gewährt wurde) oder 10 nicht genügt ist. Im Falle polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Das Mitführen von zwei Anhängern ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für ihren Bezirk zulässig. Im Falle der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf dem zweiten Anhänger muß ein Bremser mitfahren, sofern keine durchgehende Saug- oder Luftdruckbremse vorhanden ist; die Polizeibehörde kann für ihren Bezirk Befreiung gewähren. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten.

(6) Bei Mitführen von Anhängern muß außer dem vorderen Kennzeichen nach § 8 Abs. 2 das gleiche Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine am hinteren Ende des letzten Fahrzeugs angebrachte Laterne gelbrotes Licht nach hinten werfen; die Laterne kann fortfallen, wenn Innenlampen des letzten Fahrzeugs durch ein ausreichend großes Fenster genügend nach hinten leuchten; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

27. Hinter § 32 wird folgender neuer § 32a eingefügt:

§ 32a

Für das Mitführen von Anhängern durch eine zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassene Zugmaschine gelten die Bestimmungen über das Mitführen von Anhängern durch einen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftwagen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. wenn ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden, so findet auf Anhänger, die von ihnen mitgeführt werden, § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz über Bereifung keine Anwendung. § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz gilt auch nicht für Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, die von einer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Zugmaschine beliebiger Art befördert werden unter der Voraussetzung, daß bei der Beförderung eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschritten wird, und daß die

Beförderung nur zwischen dem Lade-, Entlade-, Fest- oder Abstellplatz einerseits und dem nächstgelegenen Bahnhof andererseits oder zwischen dem Lade-, Entlade- oder Festplatz einerseits und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz andererseits stattfindet;

2. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Mitführen von Wohn- und Schaustellerwagen und fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken;

3. das gesamte Gewicht eines Sattelschleppers und eines mitgeführten Anhängers im beladenen Zustande darf 16 Tonnen nicht übersteigen; dabei darf der Achsdruck nur bei einer der Achsen bis zu 7,5 Tonnen, im übrigen höchstens 5,5 Tonnen betragen;

4. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf, wenn gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewichte 150 Kilogramm übersteigen;

5. die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 7 findet keine Anwendung auf das Mitführen von Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken und solchen Anhängern, die mit ihrer Beschaffenheit nach einen großen Laderaum beanspruchenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind;

6. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 8, 9b und 10 und des Abs. 2 erster Halbsatz finden keine Anwendung auf Anhänger von Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können; die Vorschrift des § 32 Abs. 2 erster Halbsatz findet auch keine Anwendung auf Anhänger von allen Sattelschleppern;

7. eine Zugmaschine, die Anhänger mit sich führt, von denen der erste oder dessen Ladung seitlich mehr als 40 Zentimeter über die Spiegelaußenkante ihrer Scheinwerfer vorsteht, muß eine Laterne mit sich führen, die bei Dunkelheit oder starkem Nebel einen Lichtschein so nach rückwärts wirft, daß die seitliche Begrenzung des ersten Anhängers und seiner Ladung für entgegenkommende Fahrzeuge leicht erkennbar ist, es sei denn, daß an dem Anhänger selbst Laternen angebracht sind, die seine seitliche Begrenzung und die seiner Ladung anzeigen;

8. für das Mitführen von zwei Anhängern ist eine Erlaubnis der Polizeibehörde nicht erforderlich. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten.

28. Im § 33 Abs. 1 wird hinter „sie" eingefügt „verkehrssicher und"; § 33 Abs. 2 fällt fort.

29. Im § 34 Satz 1 wird „Abs. 5" ersetzt durch „Abs. 6".

30. Die Überschrift „F. Untersagung des Betriebs" wird ersetzt durch „F. Nachprüfung und Untersagung des Betriebs".

31. Im § 35 Abs. 1 wird hinter „Kraftfahrzeug" eingefügt „oder Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen". § 35 Abs. 1 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Genügt das eine oder andere dieser Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 35 Abs. 2 fällt fort.

32. Hinter § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a

(1) Der Führer eines beladenen Lastkraftwagens ist verpflichtet, auf Verlangen eines Polizeibeamten, wenn die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, das Fahrzeug nach näherer Weisung des Beamten auf einen Achsdruckmesser oder eine Waage, die, wenn sie nicht in der Fahrtrichtung liegt, nicht weiter als 3 Fahrkilometer entfernt sein darf, zu fahren und wägen zu lassen. Im Falle der Feststellung eines Übergewichts fallen die Kosten der Wägung dem Halter des Fahrzeugs zur Last; in einem solchen Falle kann der Polizeibeamte eine dem Übergewicht entsprechende Entladung fordern, für die der Halter die Kosten trägt, wenn dem Polizeibeamten nicht aus besonderen Gründen eine Duldung der Weiterfahrt ohne Entladung angezeigt erscheint. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung zu erteilen, aus der das Gewicht des weiterfahrenden Fahrzeugs einschließlich Ladung hervorgeht.

(2) Bei besetzten Personenkraftwagen kann die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts durch Zählung der mitfahrenden Personen geprüft werden; hierbei sind dem aus der Zulassungsbescheinigung ersichtlichen Eigengewicht des Fahrzeugs für jede Person über 10 Jahre 65 Kilogramm, für jede Person bis zu 10 Jahren 30 Kilogramm zuzurechnen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Feststellung des Gewichts eines von einem Kraftwagen oder einer Zugmaschine mitgeführten Anhängers.

33. § 36a wird durch folgendes ersetzt:

§ 36a

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5, des § 4 Abs. 9, des § 4 Abs. 10 (soweit es sich um Kraftomnibusse handelt), des § 4 Abs. 11 Satz 3 und des § 32 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 sowie auch über § 32a Nr. 3 und 5 hinausgehende Ausnahmen zulassen. Hierbei müssen für diejenigen Kraftfahrzeuge, für welche die Ausnahme gelten soll, bestimmte Verkehrsgebiete oder bestimmte Verkehrswege, die aber nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausrei-

chen dürfen, festgesetzt werden. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung bedarf es der Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen. Ferner gilt folgendes: Die Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Kraftomnibusse, die von der Vorschrift des § 4 Abs. 10 befreit wurden, müssen an beiden Seiten in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde die Aufschrift führen „Nur für ..... zugelassen"; für die Randbreite, die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des hinteren Kennzeichens nach § 8 Abs. 3 Satz 4.

§ 36 b

(1) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, sind von der Vorschrift über die Gummibereifung befreit, soweit sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden.

(2) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist zulässig bei Zugmaschinen, die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, und bei Kraftfahrzeugen, die nach ihrer besonderen Bauart Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienen.

(3) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers widerruflich unter Vornahme einer entsprechenden Eintragung in die Zulassungsbescheinigung gestattet werden:

a) bei Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der staatlichen Polizei und der Feuerwehr;
b) bei Elektro- und Benzinkarren, wenn das Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, der Karren auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten kann und überwiegend auf nicht öffentlichen Wegen benutzt werden soll;
c) bei zweiachsigen Lastkraftwagen, deren Eigengewicht 4 Tonnen übersteigt, falls ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird, das nicht mit technischen Schwierigkeiten, die sich aus der Anbringung von Luftbereifung an einem Kraftfahrzeug ergeben könnten, oder mit schlechter Wirtschaftslage des Eigentümers begründet werden darf. Die Genehmigung darf nur für einen bestimmten Verwendungszweck des Kraftwagens erteilt werden;
d) nach Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen in denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 36a Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 zugelassen werden.

(4) Werden hochelastische Vollgummireifen verwendet, so darf der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei keinem Kraftfahrzeug auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen; werden gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet, so darf dieser Druck 150 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 36 c

Bei Zugmaschinen, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, genügt, falls zwei Standlichter vorhanden sind, ein Scheinwerfer, dessen Spiegelunterkante auch bis zu 1,1 Meter über der Fahrbahn liegen darf.

34. § 38 wird am Schlusse hinter einem Komma wie folgt ergänzt:

3. ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

Ferner wird dem § 38 folgender neuer Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Zugmaschinen, die von der Verpflichtung zur Führung der Kennzeichen befreit sind, müssen auf der linken Seite mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fahrzeugbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Derartige Zugmaschinen müssen ferner bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den beiden Scheinwerfern eine Laterne führen, die gelbrotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

35. Im § 39 Satz 1 fällt das Wort „müssen" fort; ferner wird Satz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Von dieser Verpflichtung sind ferner befreit Kraftfahrzeuge, die nach Abmeldung bei der höheren Verwaltungsbehörde und nach Vernichtung des Dienststempels auf den Kennzeichen (§ 6) auf der Rückfahrt öffentliche Wege benutzen; sie gelten während dieser Fahrt noch als zum Verkehre zugelassen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrten dient im Falle des Satzes 1 die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen, im Falle des Satzes 2 die Bescheinigung über die Abmeldung. Auf dieser mit Datum, Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehenden Bescheinigung muß der Tag, für den sie gelten soll, angegeben sein.

36. § 40 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) sind die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Elektrokarren, deren Eigengewicht 1,75 Tonnen, und anderer elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, befreit. Das gleiche gilt für die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

Die Führer der in Satz 1 und 2 genannten Kraftfahrzeuge haben bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen einen Personalausweis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen der im Abs. 1 bezeichneten Art ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kraftfahrzeugen dieser Art dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Personen unter 16 Jahren und solchen Personen, denen die Fahrerlaubnis nach § 36 Abs. 1 entzogen ist, ist das Führen von Kraftfahrzeugen der im Satz 1 bezeichneten Art nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag für Personen unter 16 Jahren Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

37. Im § 41 Abs. 8 fällt das Wort „betriebsfertigen" fort.

38. § 44 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:
Die Fahrzeuge der Wehrmacht sind außerdem außerhalb geschlossener Ortsteile, soweit der Ausbildungs- und Übungszweck es erfordert, von den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) befreit.

39. Im § 45 Abs. 2 werden unter a die Worte „des Mitführens von Anhängeachsen zur Personenbeförderung" ersetzt durch „der Verwendung von hochelastischen Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen", ferner die Worte „§§ 6 und 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, §§ 37 und" durch „§ 6, § 32 Abs. 3, § 36b Abs. 3a, § 37 und § ".

40. Im § 48, Einleitung, werden die Worte „und 7" ersetzt durch „und 6"; in § 48 Nr. 4 Abs. 2 wird hinter „(Nr. 3 Abs. 1 Satz 2)" eingefügt „sowie einen Personalausweis"; in § 48 Nr. 5 wird „(§ 5 Abs. 4)" ersetzt durch „(§ 4 Abs. 12)".

41. In der Anlage zu § 14 Abs. 4 wird in Ziffer I A, Einleitung, das Wort „Kraftwagen" ersetzt durch „Kraftfahrzeugen außer Krafträdern"; in Ziffer I A Abs. 1 Satz 1, Abs. 2b Satz 1, Abs. 2d und Abs. 2e wird das Wort „Kraftwagen" ersetzt durch „Kraftfahrzeugen"; in Ziffer I A Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kraftwagenführers" ersetzt durch „Kraftfahrzeugführers"; in Ziffer I A Abs. 2g Satz 1 und 2 und im Abs. 2h wird das Wort „Kraftwagens", ferner im Abs. 2i Satz 1, 2 und 3 das Wort „Wagens" jeweils ersetzt durch „Kraftfahrzeugs"; in Ziffer V Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Kraftwagen" ersetzt durch „Kraftfahrzeuge außer Krafträdern".

41a. Ebendaselbst wird in Ziffer I B „Abs. 2" ersetzt durch „Abs. 3".

42. Ebendaselbst erhält Ziffer II Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung:

1. ein amtlicher Ausweis, aus dem Ort und Tag der Geburt einwandfrei hervorgehen,.

43. Ebendaselbst erhält Ziffer II Abs. 1 Nr. 4 folgende Fassung:

4. ein Nachweis darüber, daß der Antragsteller bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle vorschriftsmäßig ausgebildet ist. Das Muster für den Ausbildungsnachweis, aus dem die Dauer der praktischen Fahrausbildung ersichtlich sein muß, schreibt der Reichsverkehrsminister vor. Im Falle der Antragstellung nach Abs. 2 ist statt des Nachweises die Erklärung beizufügen, daß der Nachweis nachgereicht wird.

44. Ebendaselbst wird in Ziffer II hinter Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Bereits während der Ausbildung kann der Antrag unter Beifügung der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 geforderten Anlagen gestellt werden. In diesem Falle ist der Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Nr. 4) nach Beendigung der Ausbildung nachzureichen.

45. Ebendaselbst werden in Ziffer II die bisherigen Abs. 2 und 3 nunmehr Abs. 3 und 4.

46. Ebendaselbst wird in Ziffer II in dem nunmehrigen Abs. 3 der letzte Satz gestrichen.

47. Ebendaselbst wird in Ziffer II nunmehrigem Abs. 4 Satz 2 zwischen den Worten „den" und „unter" eingefügt „im Abs. 1".

48. Ebendaselbst erhält Ziffer III Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt und Ort der Prüfung und teilen sie den Antragstellern mit.

49. Ebendaselbst wird in Ziffer III Abs. 3 der Satz 2 gestrichen.

50. Ebendaselbst werden in Ziffer IV Abs. 1 die Worte „betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum auch mit kleinerem betriebsfertigen Eigengewichte;" ersetzt durch „Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen und Zugmaschinen;"; ferner werden die Worte „(ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit einem betriebsfertigen" ersetzt durch „mit einem"; ferner werden die Worte „(ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem betriebsfertigen" ersetzt durch „mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem".

51. Ebendaselbst erhält Ziffer V Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
   a) genaue Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften;
   b) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs;
   c) Kenntnis der für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Bereifung);

d) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. beim Schleudern des Wagens, bei Feuer am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern).

52. Ebendaselbst wird in Ziffer V Abs. 4 der Satz 1 gestrichen.

53. Ebendaselbst werden in Ziffer VII Abs. 1 Satz 2 die Worte „bei demselben Sachverständigen" gestrichen; ferner wird im Satz 3 das Wort „vier" durch „zwei" ersetzt.

54. Ebendaselbst wird in Ziffer VIII Abs. 2 Satz 2 das Wort „Geburtsschein" ersetzt durch „Ausweis über die Geburt", ferner im Satz 3 die Zahl „2" durch „3".

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verwendung einer zwar den bisherigen, aber nicht den neuen (vgl. Artikel I) Beleuchtungsvorschriften entsprechenden beleuchtungstechnischen Ausrüstung ist bei Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen sind, bis spätestens 1. April 1931 zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt, jedoch nicht über den Zeitpunkt der beleuchtungstechnischen Umänderung dieser Kraftfahrzeuge hinaus, gelten für dieselben die bisherigen Bestimmungen über die Beleuchtung. Die neuen Vorschriften im Artikel I Nr. 11 (betreffend § 4 neuer Abs. 11) über die Beleuchtung der Ladung, Nr. 26 (betreffend § 32 Abs. 6) über die hintere Beleuchtung des Anhängers und Nr. 27 (betreffend § 32a Nr. 7) über diejenige Beleuchtung, die die seitliche Begrenzung eines Anhängers hinter einer Zugmaschine gewährleisten soll, treten jedoch für alle Fahrzeuge am 1. Oktober 1930 in Kraft.

(2) Die neuen Vorschriften in Nr. 7 (betreffend § 4 Abs. 5) und in Nr. 26 (betreffend § 32 Abs. 1 Nr. 8) über die Angaben, die das Schild eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers enthalten muß, treten am 1. Oktober 1930 in Kraft.

(3) Auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen sind, finden die Bestimmungen über die Fahrzeugbreite im Artikel I Nr. 10 der Verordnung keine Anwendung.

(4) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist, abgesehen von den Fällen des § 36b, weiterhin zulässig bei zweiachsigen Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen sind und deren Eigengewicht 3 Tonnen übersteigt, ferner bei zweiachsigen Lastkraftwagen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis zum 1. April 1931 zum Verkehre zugelassen sind und deren Eigengewicht 4 Tonnen übersteigt, sowie bei dreiachsigen Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen sind und deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen nicht übersteigt. Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist jedoch über die im Satz 1 genannten Zulassungstermine hinaus nur solange zulässig, als seit der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen noch nicht 8 Jahre vergangen sind, und wenn das Datum der erstmaligen Zulassung durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf Grund glaubwürdiger, von dem Eigentümer beizubringender Nachweise in der Zulassungsbescheinigung bescheinigt ist; über den 1. April 1935 hinaus ist diese Verwendung jedoch nicht zulässig.

(5) Die Anwendbarkeit von § 36b Abs. 3c wird erweitert auf zweiachsige Lastkraftwagen, deren Eigengewicht 3 Tonnen übersteigt, sofern diese Fahrzeuge vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassen sind.

(6) Vor dem 1. Oktober 1930 zum Verkehre zugelassene Zugmaschinen, deren Eigengewicht 2,75 Tonnen übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, bleiben von der Vorschrift über den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) befreit.

(7) Die Bestimmung im Artikel III Nr. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 204), nach der bei Elektrokarren, die vor dem 1. Januar 1929 zum Verkehre zugelassen sind, und deren Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, die Verwendung gewöhnlicher oder hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen bis zum 1. Januar 1933 zulässig ist, bleibt unberührt.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 in der Fassung der Verordnungen vom 13. Juli 1928 und 27. April 1929, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel I und aus Artikel IV ergibt, als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930" durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, hierbei in den Unterabschnitten B bis F des Ersten Abschnitts Hinweise auf die in dem Unterabschnitt G vorgesehenen Ausnahmen anzubringen und allenthalben das Wort „Zulassungsbescheinigung" durch „Zulassungsschein", das Wort „Huppe" durch „Hupe" zu ersetzen.

Artikel IV

In der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 12), 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66), 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 107) werden in den §§ 1, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 15 die Worte „16. März 1928" an allen Stellen, an denen sie vorkommen, ersetzt durch „15. Juli 1930".

Artikel V

In der Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) werden ersetzt:

1. in § 1 Nr. 1 die Worte „16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91)" durch „15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276)",
2. in § 1 Nr. 7 die Zahl „6" durch „12",
3. in Ziffer II Satz 2 der Anlage die Worte „16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 121)" durch „15. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 431)".

Artikel VI

Die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 155) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1929 (Reichsministerialbl. S. 437) wird in folgenden Punkten geändert:

1. In Artikel I Abschnitt A, Einleitung, werden die Worte „16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91)" ersetzt durch „15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276)";
2. in Artikel I Abschnitt A Nr. 11, Einleitung, wird die Zahl „2" ersetzt durch „3";
3. Artikel I Abschnitt A Nr. 16 erhält folgende Fassung:

   16. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Anhängern in den Fällen des § 32 Abs. 4 und 5 ..... 2,00 RM;

4. Artikel I Abschnitt A Nr. 17 fällt fort; die Nrn. 18 bis 23 werden 17 bis 22.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.
Vom 15. Juli 1930.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird nachstehend der Wortlaut der nach den §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 204), 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) und 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) in der neuen Fassung als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930" bekanntgemacht.

Hinsichtlich des Inkrafttretens derjenigen Bestimmungen, die auf der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930 beruhen, wird auf Artikel II letzgenannter Verordnung hingewiesen.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr

Vom 15. Juli 1930

Erster Abschnitt

Kraftfahrzeuge im allgemeinen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
2. als Krafträder Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht (vgl. Nr. 6) 350 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt;
3. als Kraftomnibusse Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz);
4. als Zugmaschinen Zugmaschinen ohne Güterladeraum. Sattelschlepper gelten auch dann noch als Zugmaschinen, wenn sie mit einem ein- oder mehrachsigen Anhänger in der Weise verbunden sind, daß ein wesentlicher Teil des Gewichts des Anhängers den Sattelschlepper belastet;
5. als durch Verbrennungsmaschine angetrieben auch solche Kraftfahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird;
6. als Eigengewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers das Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs, bei Kraftfahrzeugen mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrischem Antrieb mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Als Eigengewicht eines Sattelschleppers gilt das Eigengewicht des Schleppers vermehrt um das Eigengewicht des aufgelegten Anhängers, soweit es den Schlepper belastet; werden Anhänger verschiedenen Eigengewichts verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend;
7. als zulässiges Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sein Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung;
8. als Achsdruck der Druck einer Achse des Kraftfahrzeugs oder Anhängers auf die Fahrbahn; durch die Bestimmungen dieser Verordnung über den zulässigen Achsdruck werden die Vorschriften über das im Höchstfalle zulässige Gesamtgewicht (bei Zugmaschinen über das zulässige Eigengewicht) nicht berührt;

9. als Luftreifen Reifen, bei denen die in einem Schlauche eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter Überdruck steht;
10. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
11. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge (einschließlich Kleinkrafträder), Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
12. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 2

(1) Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von der obersten Landesbehörde andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

(3) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 21 bis 23 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Kraftschlitten,
2. selbstfahrende Schneepflüge,
3. Raupenkraftfahrzeuge,
4. Dampfpflüge,
5. selbstfahrende Arbeitsmaschinen; als solche gelten Fahrzeuge, deren Antriebsmaschine überwiegend zur Verrichtung von Arbeiten mit Hilfe einer mit dem Fahrzeug dauernd verbundenen Vorrichtung dient (z. B. Motortragpflüge, Motorsägen, Straßenwalzen),
6. Zugmaschinen, deren Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, sofern sie von einer Dampfmaschine angetrieben werden,
7. Kraftfahrzeuge, die von einem zu Fuß gehenden Führer gelenkt werden und auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können,
8. selbstfahrende Krankenstühle; als solche gelten für die Führung durch körperlich behinderte Personen besonders eingerichtete Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 10 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

B. Das Kraftfahrzeug

a. Beschaffenheit, Ausrüstung und Ladung

§ 3

(1) Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Die Abführung der Verbrennungsgase bei Verbrennungsmaschinen und des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; das Ende des Auspuffrohrs darf nicht nach abwärts gerichtet sein. Die Anbringung von Auspuffklappen und andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, sind verboten.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle für zweiachsige Kraftwagen 10,8 Tonnen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 11,8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 16 Tonnen.

(3) Die zulässige Belastung entspricht der Tragfähigkeit des Kraftwagens; sofern hiernach die im Abs. 2 festgesetzten Grenzen für das höchstzulässige Gesamtgewicht überschritten würden, gilt als zulässige Belastung ein entsprechend vermindertes Gewicht. Im Höchstfalle beträgt die zulässige Belastung für zweiachsige Kraftwagen 5 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 10 Tonnen.

(4) Der zulässige Achsdruck im beladenen Zustand beträgt für zweiachsige Kraftwagen 7,5 Tonnen, für zweiachsige Müll-, Spreng-, Tank- und Fäkalienwagen sowie für zweiachsige Kippwagen mit Kippvorrichtung, die nicht mit Menschenkraft betrieben wird, jedoch 8 Tonnen, für dreiachsige Kraftwagen 5,5 Tonnen.

(5) Für Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine beträgt das zulässige Eigengewicht 5 Tonnen, der zulässige Achsdruck 4 Tonnen; für Zugmaschinen anderer Art beträgt das zulässige Eigengewicht 9 Tonnen, der zulässige Achsdruck 6 Tonnen.

(6) Falls für Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen beantragt werden sollte, trifft die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers Anordnung über das höchstzulässige Gesamtgewicht, die höchstzulässige Belastung und den zulässigen Achsdruck, bei Zugmaschinen auch über das zulässige Eigengewicht. Das gleiche gilt, falls Anhänger mit mehr als drei Achsen mitgeführt werden, für diese Anhänger.

(7) Die Kraftfahrzeuge müssen mit Luftreifen versehen sein. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

(8) Ausnahmen:

a) zu Abs. 2 bis 5 vgl. § 36a;

b) zu Abs. 7 vgl. § 36b.

§ 4

(1) Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt. Eine der beiden Bremseinrichtungen muß feststellbar sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Kettenantrieb muß eine Bremseinrichtung unmittelbar auf die Räder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer am Fahrzeug befestigten Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Hupen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeug muß mindestens eine Hupe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;
5. bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit zwei in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebrachten, mit farblosem oder gelblichem Glase versehenen Scheinwerfern; diese müssen in eingeschaltetem Zustande gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer bei Fahrzeugen, deren Geschwindigkeit auf ebener Bahn 30 Kilometer in der Stunde übersteigen kann, auf mindestens 100 Meter vor dem Fahrzeug, bei Fahrzeugen mit geringerer Höchstgeschwindigkeit auf mindestens 25 Meter vor demselben, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Die Unterkante des Spiegels der Scheinwerfer darf höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer und solche elektrische Scheinwerfer, bei denen die während der Abblendung (§ 17 Abs. 3) benutzte Glühlampe in ihrer Lage zum Brennpunkt des Spiegels jederzeit verstellt werden kann, dürfen nicht angebracht werden. Werden stark wirkende elektrische Scheinwerfer verwandt, so muß das Fahrzeug außerdem mit zwei Standlichtern versehen sein; dies gilt ferner bei Verwendung von Scheinwerfern anderer Art, deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt ist, so daß dessen seitliche Begrenzung nicht mehr genügend durch die Scheinwerfer angezeigt wird.

   Als Standlichter gelten nach vorn auf die Fahrbahn gerichtete Lichter von geringer Leuchtkraft mit farblosem oder gelblichem Glase, bei denen die Außenkante der leuchtenden Fläche in keinem Falle mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt sein darf. Es können als Standlichter entweder zwei in gleicher Höhe angebrachte besondere Laternen oder besondere, nur als Standlichter dienende Hilfslampen in den Scheinwerfern verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

(2) Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6); es genügt ein Scheinwerfer der in Nr. 5 bezeichneten Art; wird ein stark wirkender elektrischer Scheinwerfer verwandt, so muß außerdem ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art vorhanden sein; wird von dem Kraftrad ein Beiwagen mitgeführt, so muß ferner auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens ein Standlicht der in Nr. 5 bezeichneten Art angebracht sein; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

(3) Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß es mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

(4) Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

(5) Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine) und das Eigengewicht des Fahrzeugs ergibt. Bei Verbrennungsmaschinen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine auf den Zylindern eingeschlagen sein. Bei Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung und auf die Achsdrucke im beladenen Zustand erstrecken.

(6) Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geschlossener Ortsteile bestimmte Pfeifen (§ 19 Abs. 3) gelten als vorschriftsmäßig, wenn durch sie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weise erzeugt werden, daß

unter Druck stehende verbrannte Gase aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

(7) Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, müssen an der linken Seite mit einem Spiegel versehen sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.

(8) Bei Verwendung eines Schlußlichtes oder einer Einrichtung zur Anzeige der Absicht des Anhaltens oder der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden.

(9) Die zulässige Breite beträgt

a) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 9,5 Tonnen übersteigt, und für Kraftomnibusse, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, 2,35 Meter;

b) für Lastkraftwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen, aber nicht 9,5 Tonnen übersteigt, 2,25 Meter;

c) für andere Kraftfahrzeuge 2,15 Meter.

(10) Die zulässige Höhe beträgt für Kraftfahrzeuge 3,8 Meter.

(11) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeugs verursachen kann. Am hinteren Ende des Fahrzeugs weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein; bei Dunkelheit oder starkem Nebel muß am Ende der Ladung eine hell brennende Laterne mit gelbrotem Licht so angebracht sein, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist; an Stelle einer solchen Laterne kann auch ein Rückstrahler der für Krafträder und Fahrräder vorgeschriebenen Art verwendet werden, der nicht höher als 1 Meter über der Fahrbahn angebracht sein darf. Die Breite der Ladung darf die für das Kraftfahrzeug zulässige Breite nicht übersteigen; dies gilt nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach ihrer Beschaffenheit einen großen Laderaum beanspruchen.

(12) Kraftfahrzeuge müssen ferner den Bestimmungen der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen. Diese Anweisung erläßt der Reichsverkehrsminister. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben. Erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

(13) Ausnahmen:

a) zu Abs. 1 Nr. 4 vgl. § 42 Abs. 2 und § 44;

b) zu Abs. 1 Nr. 5 vgl. § 36c;

c) zu Abs. 5 vgl. § 41 Abs. 8;

d) zu Abs. 9, Abs. 10 (soweit es sich um Kraftomnibusse handelt) und Abs. 11 Satz 3 vgl. § 36a.

b. Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs

§ 5

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Art des Fahrzeugs (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibus, Lastkraftwagen, Elektrokarren, Zugmaschine usw.), bei Möglichkeit eines Wechsels in den Aufbauten nähere Angaben hierüber,
4. die Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum und die Nummer der Maschine),
6. das Eigengewicht,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke und, sofern das Fahrzeug mit hochelastischen Vollgummireifen (§ 36b) versehen ist, die Drucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand,
9. bei Kraftomnibussen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und bei Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb die Angabe, ob alle Räder mit Luftreifen versehen sind,
10. die Angabe der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, falls der Eigentümer einer solchen angehört.

(2) Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetriebe der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutschen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden

Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 3 bis 9 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2 in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 35 mit der Maßgabe, daß für Kraftomnibusse mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb, elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ein amtlicher Wiegeschein oder eine Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen ist. Für ein Fahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen war, darf eine Firmenbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültigkeit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

(4) Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" (vgl. § 4 Abs. 12).

(5) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und des Reichsverkehrsministers können versuchsweise auch Kraftfahrzeuge, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den Vorschriften dieser Verordnung oder der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" nicht entspricht, widerruflich zum Verkehre zugelassen werden.

c. Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung

§ 6

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

(2) Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung (Zulassungsschein) auszufertigen. Die Aushändigung des Zulassungsscheins erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Der Zulassungsschein darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Muster der Liste und des Zulassungsscheins schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(3) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und des Zulassungsscheins erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung des Zulassungsscheins die Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen; ist eine Berichtigung erforderlich geworden, weil ein Kraftomnibus mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine oder ein Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb an allen Rädern mit Luftreifen statt einer anderen Bereifung versehen worden ist, so hat der Eigentümer den Bereifungswechsel in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Änderung der Art des Antriebs, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Erteilung eines neuen Zulassungsscheins unter Beifügung des bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht. Dem Fahrzeug wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Bei Aushändigung des neuen Zulassungsscheins ist der bisherige der höheren Verwaltungsbehörde zurückzugeben und von dieser der vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Das Kraftfahrzeug ist in die Liste einzutragen.

(5) Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr den Zulassungsschein sowie das Kennzeichen abzuliefern; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Zulassungsschein und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(6) Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, der das Fahrzeug weiterbenutzen will, so

hat der bisherige Eigentümer den Eigentumsübergang unverzüglich der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat ferner dem neuen Eigentümer den Zulassungsschein gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diesen seiner Anzeige beizufügen. Mit Eingang der Anzeige und der Empfangsbestätigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gilt das Fahrzeug in der Person des bisherigen Eigentümers als abgemeldet. Der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Erteilung eines neuen Zulassungsscheins unter Beifügung des bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es nicht. War das Fahrzeug bisher von derselben höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so behält es sein Kennzeichen; die Liste ist zu berichtigen. War das Fahrzeug bisher von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so wird es in die Liste eingetragen und ihm ein neues Kennzeichen zugeteilt. War dem Antrag nur eine beglaubigte Abschrift des bisherigen Zulassungsscheins beigefügt, so ist gegen Aushändigung des neuen Zulassungsscheins der bisherige zurückzugeben; dieser ist der etwa vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Der neue Zulassungsschein darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(7) Soll ein Kraftfahrzeug nur bis zur Dauer von acht Monaten zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht verwendet werden, so gilt Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Eintragung des Tages der Abmeldung in die Liste den Zulassungsschein auf Antrag des Eigentümers bis zur Dauer von acht Monaten aufzubewahren und von einer Zuteilung des Kennzeichens an ein anderes Kraftfahrzeug während dieser Zeit abzusehen hat. Wird bei ihr innerhalb dieser Zeit von dem bisherigen oder einem neuen Eigentümer die erneute Zulassung beantragt und von dem Antragsteller die Erklärung abgegeben, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind, so kann sie auf das Sachverständigengutachten (§ 5 Abs. 2, 3) verzichten; im Falle erneuter Zulassung ist dasselbe Kennzeichen (Abs. 2) wieder zuzuteilen; dem bisherigen Eigentümer ist der bisherige Zulassungsschein nach Eintragung des Tages der erneuten Zulassung in die Liste, einem neuen Eigentümer ist ein neuer Zulassungsschein nach Berichtigung der Liste auszuhändigen; für die Aushändigung des Zulassungsscheins gilt in beiden Fällen Abs. 2 Satz 2 und 3. Liegt der Wohnort des Eigentümers, der die erneute Zulassung des abgemeldeten Kraftfahrzeugs begehrt, im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so ist der Antrag an diese zu richten; für die erneute Zulassung gilt Abs. 2; auf das Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller erklärt, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den bisherigen Zulassungsschein von der früher zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzufordern und dieser nach erfolgter Zulassung unter Angabe des neuen Kennzeichens zurückzusenden; die früher zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat ihre Liste zu berichtigen.

(8) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann die höhere Verwaltungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftfahrzeugen ein anderes Kennzeichen zuteilen. In diesen Fällen haben die Eigentümer die Zulassungsscheine der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen zwecks Berichtigung vorzulegen.

(9) Ausnahmen zu Abs. 2 vgl. § 41 Abs. 1.

§ 7

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 38 muß jedes auf öffentlichen Wegen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8

(1) Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Landes (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Fahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Fahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Fahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

(2) Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen waagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

(3) Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 11). Die Nummer kann unter den Buchstaben

(römischen Ziffern) oder, durch einen waagerechten Strich getrennt, dahinter stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

(4) Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen waagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 84 Millimeter.

(5) Bei Elektrokarren, deren Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, bei anderen Kraftwagen, deren Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, und bei Kraftdreirädern können das vordere und hintere Kennzeichen (Abs. 2 und 3) auch mit den im Abs. 4 angegebenen Abmessungen ausgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen hinteren Kennzeichen 156 Millimeter betragen soll.

(6) Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(7) Ausnahmen vgl. § 37 Abs. 2.

§ 9

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht. Ausnahmen zu Satz 1 vgl. § 39, zu Satz 2 vgl. § 41 Abs. 2 und 11.

§ 10

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 11

(1) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind hintere Kennzeichen zu beleuchten, und zwar müssen sie für ein normalsichtiges Auge, wenn die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, auf eine Entfernung von mindestens 15 Meter noch deutlich erkennbar sein. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung der Kennzeichen vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können (auch Suchscheinwerfer), gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

(2) Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen bei Dunkelheit oder starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten (auch bei abgeblendetem Scheinwerfer) unter denselben Bedingungen und auf die gleiche Entfernung wie im Abs. 1 Satz 1 noch deutlich erkennbar ist.

§ 12

Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann den Dienststempel zu erneuern oder das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in dem Zulassungsschein (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Führung von Kraftfahrzeugen

a. Die Zulassung zum Führen

§ 14

(1) Wer auf öffentlichen Wegen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

(3) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

(4) Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VII und IX der als Anlage beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

(5) Ausnahmen:

a) zu Abs. 1 vgl. § 40;

b) zu Abs. 4 vgl. § 43.

b. Besondere Pflichten des Führers und Halters

§ 15

(1) Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3) sowie den Zulassungsschein (§ 6 Abs. 2 und § 41 Abs. 1, 2 und 11) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Personen, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder das Sehvermögen auf einem Auge ganz fehlt, müssen beim Führen eines Kraftfahrzeugs mit offenem Führersitz eine staubdicht abschließende Schutzbrille tragen; sie dürfen einen Kraftwagen nur führen, wenn er vor dem Führersitz eine Schutzscheibe mit selbsttätigem Scheibenwischer hat.

(3) Ausnahmen zu Abs. 1 vgl. § 37 Abs. 1.

§ 16

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß das Fahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4, 32, 32a, 33) befinden, und daß insbesondere die zulässigen Belastungen nicht überschritten werden; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand der Fahrzeuge und ihrer Ladungen zu überzeugen. Der Halter eines Kraftfahrzeuges darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Kraftfahrzeug, etwa mitgeführte Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen und die Ladungen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

§ 17

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine Belästigung von Personen oder Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch in keinem Falle eintritt.

(3) Der Führer hat für die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Fahrzeugs zu sorgen. Bei Dunkelheit müssen während der Fahrt die Scheinwerfer und, falls deren Spiegelaußenkante mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt ist, außerdem die Standlichter brennen; bei Krafträdern mit Beiwagen muß auch das auf der dem Kraftrad abgewandten Seite des Beiwagens angebrachte Standlicht brennen. Stark wirkende Scheinwerfer müssen jedoch während der Fahrt innerhalb geschlossener Ortsteile, soweit diese hinreichend beleuchtet sind, ferner überall da, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Wegebenutzern, abgeblendet werden; dies gilt auch, wenn das Kraftfahrzeug auf einem Wege längs eines besonderen Bahnkörpers fährt und einem diesen benutzenden Schienenfahrzeuge begegnet; die Ortsbeleuchtung gilt als hinreichend, wenn sie ein Sehen auf mindestens 25 Meter gewährleistet. Nach dem Abblenden dürfen stark wirkende Scheinwerfer erst wieder eingeschaltet werden, wenn die sich Begegnenden auf gleicher Höhe sind. Wenn das Abblenden durch Umschalten auf besondere abgeblendete Scheinwerfer erfolgt, darf auch bei diesen die Unterkante des Spiegels höchstens 1 Meter über der Fahrbahn liegen. Auch die beiden abgeblendeten Scheinwerfer müssen gleich hell brennen und die Fahrbahn derart beleuchten, daß sie vom Führer auf noch mindestens 25 Meter vor dem Fahrzeug, soweit die Sicht nicht durch Nebel beeinträchtigt ist, übersehen werden kann. Während der Fahrt in starkem Nebel sowie innerhalb geschlossener Ortsteile, soweit sie gut beleuchtet sind, genügt es, wenn an Stelle der Scheinwerfer die Standlichter brennen; die Ortsbeleuchtung gilt als gut, wenn sie ein Sehen auf mindestens 50 Meter gewährleistet. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten, ferner, welchen weiteren Anforderungen das Abblendlicht und die Abblendvorrichtung genügen und welchen lichttechnischen Bedingungen die Standlichter entsprechen müssen; er kann auch Bestimmung darüber treffen, welche Lichter als sogenannte Nebellichter verwendet werden dürfen.

(4) Suchscheinwerfer gelten nicht als Scheinwerfer im Sinne der Vorschriften des Abs. 3, des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und des § 28 Abs. 3; sie müssen mit farblosem oder gelblichem Glase versehen sein und dürfen nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden. Auch zu Suchzwecken ist ihre Benutzung nur vorübergehend zulässig.

§ 18

(1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt:

a) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit Anhänger

1. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 16 Kilometer in der Stunde;

2. wenn Kraftfahrzeug und Anhänger an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde;

b) innerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge ohne Anhänger
   1. wenn nicht alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier für Kraftomnibusse Geschwindigkeiten bis zu 30 Kilometer in der Stunde zulassen;
   2. wenn alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann hier Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen;

c) außerhalb geschlossener Ortsteile für Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger, wenn die Fahrzeuge nicht an allen Rädern mit Luftreifen versehen sind, 25 Kilometer in der Stunde.

(4) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 19

(1) Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Hupe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

(5) Ausnahmen zu Abs. 3 vgl. § 42 Abs. 1 und § 44.

§ 20

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 21

(1) Der Führer hat mit seinem Kraftfahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Kraftfahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen andern Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 22

(1) Der Führer hat entgegenkommenden andern Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit andern Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls am leichtesten fällt.

(3) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 23

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

(5) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 24

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt. Ausnahmen vgl. § 44.

§ 25

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu

machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienste begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Kraftfahrzeuge, die sich auf Schienengleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 26

Der Führer hat andern Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagerechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 27

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Licht „Halt", Blinklicht „Langsamfahren".

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung, im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Haltzeichen wie die Polizeibeamten. In bürgerlicher Kleidung Dienst verrichtende Zollbeamte zeigen beim Haltruf oder beim Geben des Haltzeichens eine grüne Armbinde mit Messingschild.

§ 28

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Er darf das Fahrzeug nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

(3) Wenn bei Dunkelheit oder starkem Nebel ein Kraftfahrzeug zum Stillstand gelangt ist, das nach § 4 mit Standlichtern ausgerüstet sein muß, müssen diese eingeschaltet werden oder eingeschaltet bleiben und die Scheinwerfer ausgeschaltet werden; bei anderen Kraftfahrzeugen müssen die Scheinwerfer abgeblendet werden; in beiden Fällen muß das hintere Kennzeichen beleuchtet sein. Wenn auf Droschkenhalteplätzen mehrere Kraftdroschken hintereinander halten, genügt es, wenn bei der vordersten die Standlichter brennen und bei der hintersten das hintere Kennzeichen beleuchtet ist. Auf Parkplätzen, die von öffentlichen Wegen leicht erkennbar abgetrennt und beleuchtet sind, und auf ebensolchen Droschkenhalteplätzen, sowie überall dort, wo zuverlässige fremde Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung des stillstehenden Fahrzeugs gewährleisten, bedarf es keiner eigenen Beleuchtung des Kraftfahrzeugs (auch keiner Beleuchtung des hinteren Kennzeichens).

(4) Ausnahmen vgl. § 44.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege

§ 29

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Kraftfahrzeuge mindestens ein Meter Abstand vom Straßenrande zu halten. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 30

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Soweit das Verbot oder die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse geboten ist, steht die gleiche Befugnis den höheren Verwaltungsbehörden zu. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht die Befugnis nach Satz 1 und 2 der obersten Landesbehörde zu; sie kann diese auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit, die unter den im § 18 Abs. 3 festgesetzten Grenzen liegt, vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, sofern nicht schon durch Landesrecht die Genehmigung der obersten Landesbehörde vorgeschrieben ist. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann im übrigen von den höheren Verwaltungsbehörden unter den im Abs. 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen

Gesamtgewicht auf weniger, als im § 18 Abs. 3 festgesetzt ist, jedoch nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich; diese kann im Falle des Satzes 1 die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen; im Falle des Satzes 2 kann sie den höheren Verwaltungsbehörden die Zustimmung allgemein erteilen, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger, als im § 18 Abs. 3 festgesetzt ist, handelt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

(4) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

(5) Ausnahmen vgl. § 44.

§ 31

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt; sie kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

E. Mitführen von Anhängern

§ 32

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf Anhänger nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. Anhänger müssen verkehrssicher sein und dürfen nicht mehr als 3 Achsen haben;
2. Anhänger müssen mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen. Beim Verkehr innerhalb von Fischereihäfen können jedoch nach näherer Anweisung der obersten Landesbehörde auch Eisenreifen zugelassen werden;
3. das zulässige Gesamtgewicht beträgt im Höchstfalle, wenn alle Räder des Anhängers mit Luftreifen versehen sind, für einachsige Anhänger 5,5 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 10 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 15 Tonnen, andernfalls für einachsige Anhänger 4 Tonnen, für zweiachsige Anhänger 7,5 Tonnen, für dreiachsige Anhänger 10,5 Tonnen;
4. der zulässige Achsdruck im beladenen Zustande beträgt bei einem Anhänger, falls alle Räder mit Luftreifen versehen sind, 5,5 Tonnen, andernfalls 4 Tonnen;
5. bei dreiachsigen Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, müssen die beiden vorderen Achsen mindestens 4 Meter voneinander entfernt sein. Wird ein solcher Anhänger von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß der Abstand der letzten Achse des Kraftwagens von der vorderen Achse des Anhängers mindestens 4,5 Meter betragen. Wird ein einachsiger Anhänger mit einem zulässigen Achsdruck von mehr als 4 Tonnen oder ein zweiachsiger Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewichte von mehr als 7,5 Tonnen von einem Kraftwagen mitgeführt, dessen zulässiges Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, so muß die letzte Achse des Kraftwagens von der unmittelbar nachfolgenden Achse des Anhängers einen Abstand von mindestens 4 Meter haben. Dieser Mindestabstand vergrößert sich bei zweiachsigen Anhängern um das Maß, um welches die Achsen des Anhängers etwa weniger als 3,5 Meter voneinander entfernt sind, jedoch nicht auf mehr als 6 Meter;
6. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — darf, wenn hochelastische Vollgummireifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen;
7. die Breite der Anhänger (einschließlich Ladung) darf die für den Kraftwagen, an den sie angehängt sind, oder dessen Ladung zulässige Breite nicht übersteigen;
8. Anhänger müssen von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht sowie bei Verwendung hochelastischer Vollgummireifen den Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei höchstzulässigem Gesamtgewicht angibt;
9. zwei- und dreiachsige Anhänger müssen versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
10. die Verbindung zwischen zwei- und dreiachsigen Anhängern und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängers auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
11. Anhänger müssen ferner den Bestimmungen über die Bereifung in der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" entsprechen (§ 4 Abs. 12).

(2) Wenn die Bremse eines zwei- oder dreiachsigen Anhängers nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhänger ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der Anhänger eine selbsttätige Bremse hat, die ihn auch bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer des Kraft-

wagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse ausreichend betriebssicher ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 9 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen eines einachsigen Anhängers ist, wenn die Entfernung des vorderen Endes des Kraftwagens, an den er angehängt ist, von dem hinteren Ende des Anhängers oder einer etwa nach hinten überstehenden Ladung 18 Meter überschreitet, nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen von Anhängern, wenn den Bedingungen in Abs. 1 Nr. 8, 9 (es sei denn, daß hinsichtlich Nr. 9 nach Abs. 3 allgemein Befreiung gewährt wurde) oder 10 nicht genügt ist. Im Falle polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Das Mitführen von zwei Anhängern ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für ihren Bezirk zulässig. Im Falle der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf dem zweiten Anhänger muß ein Bremser mitfahren, sofern keine durchgehende Saug- oder Luftdruckbremse vorhanden ist; die Polizeibehörde kann für ihren Bezirk Befreiung gewähren. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten.

(6) Bei Mitführen von Anhängern muß außer dem vorderen Kennzeichen nach § 8 Abs. 2 das gleiche Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine am hinteren Ende des letzten Fahrzeugs angebrachte Laterne gelbrotes Licht nach hinten werfen; die Laterne kann fortfallen, wenn Innenlampen des letzten Fahrzeugs durch ein ausreichend großes Fenster genügend nach hinten leuchten; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

(7) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 vgl. § 36a.

§ 32a

Für das Mitführen von Anhängern durch eine zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassene Zugmaschine gelten die Bestimmungen über das Mitführen von Anhängern durch einen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftwagen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. wenn ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden, so findet auf Anhänger, die von ihnen mitgeführt werden, § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz über Bereifung keine Anwendung. § 32 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz gilt auch nicht für Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, die von einer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzten Zugmaschine beliebiger Art befördert werden unter der Voraussetzung, daß bei der Beförderung eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschritten wird, und daß die Beförderung nur zwischen dem Lade-, Entlade-, Fest- oder Abstellplatz einerseits und dem nächstgelegenen Bahnhof andererseits oder zwischen dem Lade-, Entlade- oder Festplatz einerseits und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz andererseits stattfindet;
2. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Mitführen von Wohn- und Schaustellerwagen und fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken;
3. das gesamte Gewicht eines Sattelschleppers und eines mitgeführten Anhängers im beladenen Zustande darf 16 Tonnen nicht übersteigen; dabei darf der Achsdruck nur bei einer der Achsen bis zu 7,5 Tonnen, im übrigen höchstens 5,5 Tonnen betragen; hierüber hinausgehende Ausnahmen vgl. § 36a;
4. der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf, wenn gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet werden, bei keinem Anhänger auch bei höchstzulässigem Gesamtgewichte 150 Kilogramm übersteigen;
5. die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 7 findet keine Anwendung auf das Mitführen von Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, fahrbaren Maschinen und Geräten zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken und solchen Anhängern, die mit ihrer Beschaffenheit nach einen großen Laderaum beanspruchenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen sind; hierüber hinausgehende Ausnahmen vgl. § 36a;
6. die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 8, 9b und 10 und des Abs. 2 erster Halbsatz finden keine Anwendung auf Anhänger von Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können; die Vorschrift des § 32 Abs. 2 erster Halbsatz findet auch keine Anwendung auf Anhänger von allen Sattelschleppern;
7. eine Zugmaschine, die Anhänger mit sich führt, von denen der erste oder dessen Ladung seitlich mehr als 40 Zentimeter über die Spiegelaußenkante ihrer Scheinwerfer vorsteht, muß eine Laterne mit sich führen, die bei Dunkelheit oder starkem Nebel einen Lichtschein so nach rückwärts wirft, daß die seitliche Begrenzung des ersten Anhängers und seiner Ladung für entgegenkommende Fahrzeuge leicht erkennbar ist, es sei denn, daß an dem Anhänger selbst Laternen angebracht sind, die seine seitliche Begrenzung und die seiner Ladung anzeigen;
8. für das Mitführen von zwei Anhängern ist eine Erlaubnis der Polizeibehörde nicht erforderlich. Das Mitführen von mehr als zwei Anhängern ist verboten.

§ 33

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn sie verkehrssicher und mit Luftreifen versehen sind und die Radkränze keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

§ 34

Die Bestimmungen des § 32 finden mit Ausnahme der des Abs. 6 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

F. Nachprüfung und Untersagung des Betriebs

§ 35

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht. Genügt das eine oder andere dieser Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden. Ausnahmen zu Satz 1 und 2 vgl. § 42 Abs. 1.

§ 35a

(1) Der Führer eines beladenen Lastkraftwagens ist verpflichtet, auf Verlangen eines Polizeibeamten, wenn die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann, das Fahrzeug nach näherer Weisung des Beamten auf einen Achsdruckmesser oder eine Waage, die, wenn sie nicht in der Fahrtrichtung liegt, nicht weiter als 3 Fahrkilometer entfernt sein darf, zu fahren und wägen zu lassen. Im Falle der Feststellung eines Übergewichts fallen die Kosten der Wägung dem Halter des Fahrzeugs zur Last; in einem solchen Falle kann der Polizeibeamte eine dem Übergewicht entsprechende Entladung fordern, für die der Halter die Kosten trägt, wenn dem Polizeibeamten nicht aus besonderen Gründen eine Duldung der Weiterfahrt ohne Entladung angezeigt erscheint. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung zu erteilen, aus der das Gewicht des weiterfahrenden Fahrzeugs einschließlich Ladung hervorgeht.

(2) Bei besetzten Personenkraftwagen kann die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts durch Zählung der mitfahrenden Personen geprüft werden; hierbei sind dem aus dem Zulassungsschein ersichtlichen Eigengewicht des Fahrzeugs für jede Person über 10 Jahre 65 Kilogramm, für jede Person bis zu 10 Jahren 30 Kilogramm zuzurechnen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Feststellung des Gewichts eines von einem Kraftwagen oder einer Zugmaschine mitgeführten Anhängers.

§ 36

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Abs. 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam

G. Ausnahmen

§ 36a

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5, des § 4 Abs. 9, des § 4 Abs. 10 (soweit es sich um Kraftomnibusse handelt), des § 4 Abs. 11 Satz 3 und des § 32 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 sowie auch über § 32a Nr. 3 und 5 hinausgehende Ausnahmen zulassen. Hierbei müssen für diejenigen Kraftfahrzeuge, für welche die Ausnahme gelten soll, bestimmte Verkehrsgebiete oder bestimmte Verkehrswege, die aber nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausreichen dürfen, festgesetzt werden. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung bedarf es der Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen. Ferner gilt folgendes: Die Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Kraftomnibusse, die von der Vorschrift des § 4 Abs. 10 befreit wurden, müssen an beiden Seiten in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde die Aufschrift führen „Nur für ..... zugelassen"; für die Randbreite, die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des hinteren Kennzeichens nach § 8 Abs. 3 Satz 4.

§ 36b

(1) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, sind von der Vorschrift über die Gummibereifung befreit, soweit sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden.

(2) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen ist zulässig bei Zugmaschinen, die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können, und bei Kraftfahrzeugen, die nach ihrer besonderen Bauart Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienen.

(3) Die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers widerruflich unter Vornahme einer entsprechenden Eintragung in den Zulassungsschein gestattet werden:

a) bei Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der staatlichen Polizei und der Feuerwehr;

b) bei Elektro- und Benzinkarren, wenn das Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, der Karren auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten kann und überwiegend auf nicht öffentlichen Wegen benutzt werden soll;

c) bei zweiachsigen Lastkraftwagen, deren Eigengewicht 4 Tonnen übersteigt, falls ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird, das nicht mit technischen Schwierigkeiten, die sich aus der Anbringung von Luftbereifung an einem Kraftfahrzeug ergeben könnten, oder mit schlechter Wirtschaftslage des Eigentümers begründet werden darf. Die Genehmigung darf nur für einen bestimmten Verwendungszweck des Kraftwagens erteilt werden;

d) nach Anhörung des Wegeunterhaltungspflichtigen in denjenigen Fällen, in denen auf Grund des § 36a Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 zugelassen werden.

(4) Werden hochelastische Vollgummireifen verwendet, so darf der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — bei keinem Kraftfahrzeug auch bei höchstzulässigem Gesamtgewicht 100 Kilogramm übersteigen; werden gewöhnliche Vollgummi- oder Eisenreifen verwendet, so darf dieser Druck 150 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 36c

Bei Zugmaschinen, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, genügt, falls zwei Standlichter vorhanden sind, ein Scheinwerfer, dessen Spiegelunterkante auch bis zu 1,1 Meter über der Fahrbahn liegen darf.

§ 37

(1) Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung. Die Vorschrift im § 15 Abs. 1 über die Mitführung des Zulassungsscheins findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 38

(1) Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge,
3. ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können.

(2) Zugmaschinen, die von der Verpflichtung zur Führung der Kennzeichen befreit sind, müssen auf der linken Seite mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fahrzeugbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Derartige Zugmaschinen müssen ferner bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den beiden Scheinwerfern eine Laterne führen, die gelbrotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

§ 39

Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege benutzen. Von dieser Verpflichtung sind ferner befreit Kraftfahrzeuge, die nach Abmeldung bei der höheren Verwaltungsbehörde und nach Vernichtung des Dienststempels auf den Kennzeichen (§ 6) auf der Rückfahrt öffentliche Wege benutzen; sie gelten während dieser Fahrt noch als zum Verkehre zugelassen. Als Ersatz für den fehlenden Zulassungsschein und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrten dient im Falle des Satzes 1 die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen, im Falle des Satzes 2 die Bescheinigung über die Abmeldung. Auf dieser mit Datum, Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde zu versehenden Bescheinigung muß der Tag, für den sie gelten soll, angegeben sein.

§ 40

(1) Von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) sind die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Elektrokarren, deren Eigengewicht 1,75 Tonnen, und anderer elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge, deren Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, befreit. Das gleiche gilt für die Führer ausschließlich im inländischen Verkehre benutzter Zugmaschinen, deren Eigengewicht 4 Tonnen nicht übersteigt und die auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten können. Die Führer der in Satz 1 und 2 genannten Kraftfahrzeuge haben bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen einen Personalausweis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von

Kraftfahrzeugen der im Abs. 1 bezeichneten Art ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kraftfahrzeugen dieser Art dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Personen unter 16 Jahren und solchen Personen, denen die Fahrerlaubnis nach § 36 Abs. 1 entzogen ist, ist das Führen von Kraftfahrzeugen der im Satz 1 bezeichneten Art nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag für Personen unter 16 Jahren Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

§ 41

(1) Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle des Zulassungsscheins nach § 6 Abs. 2 einen besonderen Zulassungsschein nach einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 37 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

(2) Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsscheine nach vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 37 Abs. 2, die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten, zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Fahrzeugen kann auch ein gemeinsamer Zulassungsschein nach Satz 1 ausgestellt werden, in den außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnummern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satze 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist. Die Abstempelung oder Ausgabe des Probefahrtkennzeichens darf nur gegen Vorlegung der Kraftfahrzeugsteuerkarte erfolgen.

(3) Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsschein vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in dem Zulassungsschein vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsscheine der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsscheine einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(4) Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung des Zulassungsscheins und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. War für das Fahrzeug ein Zulassungsschein nach Abs. 1 ausgestellt, so ist dieser dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs den Zulassungsschein an die Behörde zurück, die ihn ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Fahrzeugs, für das ein Zulassungsschein nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

(5) Über die nach Abs. 2 ausgestellten Zulassungsscheine hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsscheine zu führen; er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsscheine nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

(6) Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

(7) Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Bei Fahrzeugen, die auf Grund eines Zulassungsscheins nach Abs. 2 mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf dem Zulassungsschein als Eigengewicht des Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells angegeben werden.

(9) Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen. Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem

Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

(10) Als Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gelten Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen. Überführungsfahrten stehen den Probefahrten gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an einen andern Ort, wenn die Fahrten durch die Absicht dieser Verbringung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen, insbesondere Fahrten zur Verbringung von einer Herstellungsstätte an eine andere oder an eine Verkaufsstätte, bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers an den neuen Einstellungsort, bei Verkauf ins Ausland an einen Grenzort. Als Überführungsfahrten gelten ferner Fahrten zum Zwecke des Abschleppens eines auf öffentlichen Wegen schadhaft gewordenen Kraftfahrzeugs von der Stelle, wo es schadhaft geworden ist.

(11) Auf Antrag eines Herstellers von Kraftfahrzeugen kann die oberste Landesbehörde im Bedürfnisfalle widerruflich genehmigen, daß für die Überführung von Kraftfahrzeugen von einer bestimmten Herstellungsstätte nach anderen Orten Zulassungsscheine und Probefahrtkennzeichen auch mit folgender Maßgabe ausgegeben werden: Der Hersteller hält Vordrucke von Zulassungsscheinen mit viertägiger Gültigkeitsdauer nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster vorrätig. Er übergibt einer Person, die ein Kraftfahrzeug von der Herstellungsstätte nach einem neuen Einstellungsort überführen will, auf deren Verlangen einen Zulassungsschein, in den er die Beschreibung des Kraftfahrzeugs eingetragen hat. Er händigt dem Überführer ferner eine Steuerkarte mit viertägiger Gültigkeit nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen aus. Der Überführer legt den Zulassungsschein und die Steuerkarte bei der für die Herstellungsstätte zuständigen Polizeibehörde vor, die Probefahrtkennzeichen (§ 37 Abs. 2) vorrätig hält. Einer Vorführung des Kraftfahrzeugs bei der Polizeibehörde bedarf es nicht. Die Polizeibehörde trägt in den Zulassungsschein und die Steuerkarte die Gültigkeitsdauer, die Nummer des zuzuteilenden Probefahrtkennzeichens, in den Zulassungsschein außerdem das Ziel der Überführungsfahrt ein und vollzieht den Zulassungsschein. Der Überführer hat 25 Reichsmark Sicherheit bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Nach der Sicherheitsleistung erhält er außer dem Zulassungsschein und der Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen ausgehändigt. Dieses hat er mit dem Zulassungsschein alsbald nach Beendigung der Überführungsfahrt, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die Polizeibehörde zurückzugeben oder unter „Einschreiben" zurückzusenden. Nach dem Empfang sendet die Polizeibehörde die geleistete Sicherheit an den Überführer oder an eine von ihm bezeichnete Stelle. Werden Kennzeichen und Zulassungsschein der Polizeibehörde nicht rechtzeitig zurückgestellt, so verfällt die Sicherheit; gegebenenfalls sind Kennzeichen und Zulassungsschein einzuziehen. Bei Verlust eines Probefahrtkennzeichens darf die bisherige Erkennungsnummer erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden. Die Polizeibehörde hat über den Verbleib der Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen.

§ 42

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 35) nicht zulässig ist.

(2) Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost.

§ 43

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

§ 44

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 22 bis 24 und 28 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, wenn Gefahr im Verzug ist; die oberste Landesbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse für ihren Bereich anderen Kraftfahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren; sie erläßt Vorschriften über eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge. Die Fahrzeuge der Wehrmacht sind außerdem außerhalb geschlossener Ortsteile, soweit der Ausbildungs- und Übungszweck es erfordert, von den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) befreit.

H. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 45

(1) Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung der Verwendung von hochelastischen Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 32 Abs. 3, § 36b Abs. 3a, § 37 und § 41 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 41 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);
b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 36 Abs. 1 und Anlage);
c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer III).

(3) Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 39 und 41 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

(4) Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

§ 46

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs. 4) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

Zweiter Abschnitt
Kleinkrafträder

§ 47

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923 und dieser Vorschriften gelten Krafträder (§ 1 Nr. 2) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum der Maschine nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt. Die Berechnung des Hubraums erfolgt nach den für die Berechnung des Hubraums von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften.

§ 48

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6, §§ 7 bis 13, 16 bis 31, 33, 35, 39, 42, 44 bis 46 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, deren Fabriknummer und die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie ihr Hubraum angegeben sein. Die Angaben müssen auf ein durch Nieten befestigtes Schild oder unmittelbar auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen oder eingeätzt sein; die Fabriknummer muß außerdem auf die Zylinder eingeschlagen sein.
2. Wenn ein Kleinkraftrad in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
   a) Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
   b) die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, sowie deren Fabriknummer,
   c) Anzahl der Pferdestärken, Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub.

   Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter b und c bestätigt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch das Gutachten einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Gutachten im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; in letzterem Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jedem von einer Firma ausgestellten Gutachten muß ein polizeilich beglaubigter Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Gutachten hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.
3. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens. Im Falle der Zuteilung hat sie das Kleinkraftrad in eine Liste einzutragen und dem

Antragsteller von der Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens Mitteilung zu machen sowie über die Zuteilung des Kennzeichens und die Eintragung des Kleinkraftrades eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kleinkraftrad in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

Treten bei einem Kleinkraftrad Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Bescheinigung erforderlich machen, oder verlegt der Eigentümer eines Kleinkraftrades seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, oder soll ein Kleinkraftrad zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden oder geht ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist, auf einen anderen Eigentümer über, so gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkrafträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkrafträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Von jeder Untersagung und deren Zurücknahme hat die höhere Verwaltungsbehörde der Sammelstelle in Berlin umgehend Mitteilung zu machen. In den Fällen der Untersagung sind die Gründe kurz anzugeben. Personen unter 16 Jahren ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

   Der Führer eines Kleinkraftrades hat die Bescheinigung (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2) sowie einen Personalausweis bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

5. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs. 12) entsprechend.

6. Für die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen gilt § 41 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Probefahrtkennzeichen in grüner Balkenschrift auf weißem, grüngerandetem Grunde herzustellen ist, und daß der Führer an Stelle eines Zulassungsscheins eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zuteilung des Probefahrtkennzeichens nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mitzuführen hat.

§ 49

Für Kleinkrafträder, die zum internationalen Verkehre zugelassen werden sollen (Abschnitt B der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 267) und ihre Führer gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 3.

Dritter Abschnitt
Strafvorschriften

§ 50

(1) Wer den Vorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

Anlage

(§ 14 Abs. 4)

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen

I. A. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen außer Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, gilt folgendes:

(1) Als zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind nur Personen anzusehen, die im allgemeinen einen gesunden und kräftigen Eindruck machen und eine regelrechte Körperbeschaffenheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, aufweisen. Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den nicht geringen Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftfahrzeugführers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich in absehbarer Zeit verschlechtern. Sind hierfür auch nur Verdachtsgründe vorhanden, so ist die betreffende Person zunächst als nicht geeignet anzusehen und wiederholt, nötigenfalls durch Fachärzte, zu untersuchen, bis der Zustand zweifelsfrei klargelegt ist.

(2) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Führer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Führer sich so weit bücken kann, um vor seinem Sitze am Spritzbrett befindliche Vorrichtungen während der Fahrt zu betätigen. Ebenso müssen die oberen und unteren Gliedmaßen genügend freie Beweglichkeit zur Betätigung der verschiedenen Hand- oder Fußhebel aufweisen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Führer imstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß dasselbe oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch Unebenheiten der Fahrbahn ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Füße haben meist zwei oder drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb, besonders in den Fußgelenken, frei von Bewegungshindernissen sein.

b) Im Hinblick auf das Sehvermögen sind zum Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art nur solche Personen geeignet, deren Sehschärfe auf einem

Auge ohne oder mit Glas mehr als $^1/_2$, auf dem anderen Auge mindestens $^1/_6$ beträgt unter der Voraussetzung, daß regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen und der sonstige Befund das Vorhandensein von Erkrankungen, die erfahrungsgemäß das Sehen verschlechtern, ausschließt. Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3a sind außerdem Personen geeignet, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder ganz fehlt, wenn der Zustand schon seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Sehschärfe von $^2/_3$ auf dem besseren Auge ohne Glas vorhanden ist; in einem solchen Falle muß das Vorhandensein sonst regelrechter Verhältnisse durch das Gutachten eines Augenarztes bestätigt werden.

c) Die Sehschärfe ist in amtsärztlichen Zeugnissen für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben.

d) Die Benutzung nur eines Auges zum deutlichen Sehen, wie es bei Schielenden der Fall ist, macht nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, wenn der Zustand schon seit frühester Jugend besteht, das bessere Auge mindestens $^2/_3$, das schlechtere mindestens $^1/_6$ Sehschärfe hat, beide Augen regelrechtes Gesichtsfeld und keine Anzeichen für gefährliche Erkrankungen aufweisen.

e) Ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind Personen, die an Doppelsehen, Linsenlosigkeit und Nachtblindheit leiden.

f) Bei Prüfung des Hörvermögens ist festzustellen, in welcher Entfernung Flüstersprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn auf einem Ohre Flüstersprache in drei Meter Entfernung sicher verstanden wird. Bei der Ohruntersuchung ist auf Gleichgewichtsstörungen zu achten.

g) Hochgradige Neurasthenie, progressive Paralyse und andere Geisteskrankheiten, organische Gehirnkrankheiten, Tabes und andere Rückenmarkskrankheiten machen zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet; deshalb ist der Untersuchte schon bei genügendem Verdacht auf diese Krankheiten vorläufig als ungeeignet anzusehen und gegebenenfalls ein fachärztliches Gutachten zu verlangen. Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.

h) Bei Erkrankungen der inneren Organe der Brust und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr und dergleichen wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

i) Von der restlosen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, soweit sie Rumpf und Glieder betreffen, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, wenn die Erlaubnis nur für das Führen eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs beantragt wird. So wird ein regelrechter Körperbau nicht nötig sein, wenn der Betreffende sich um die Zulassung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bewirbt, das seinem Körperzustande durch Anbringung besonderer Vorrichtungen angepaßt worden ist, oder wenn an Stelle fehlender Glieder zuverlässige Ersatzglieder benutzt werden. In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zum Führen eines bestimmten einzelnen Kraftfahrzeugs durch ein Gutachten eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen; erforderlichenfalls ist eine orthopädische Versorgungsstelle, orthopädische Klinik oder dergleichen oder ein orthopädischer Facharzt zu hören. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last. Das ärztliche Zeugnis ist mit einem entsprechenden einschränkenden Vermerke zu versehen.

B. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, soweit eine solche angeordnet ist (Ziffer II Abs. 3 Satz 2), gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3a.

C. Das Muster für das amtsärztliche Zeugnis schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

II. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Falls diese Behörde zustimmt, kann die Erlaubnis auch durch die für den Ort der Ausbildung zuständige höhere Verwaltungsbehörde erteilt werden; diese ist ferner zuständig, wenn die betreffende Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche hat. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein amtlicher Ausweis, aus dem Ort und Tag der Geburt einwandfrei hervorgehen,
2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes nach Ziffer I; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort, sofern nicht die Beibringung von der höheren Verwaltungsbehörde gefordert wird,
3. ein Lichtbild (Brustbild 6×8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
4. ein Nachweis darüber, daß der Antragsteller bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle vorschriftsmäßig ausgebildet ist. Das Muster für den Ausbildungsnachweis, aus dem die Dauer der praktischen Fahrausbildung ersichtlich sein muß, schreibt der Reichsverkehrsminister vor. Im Falle der Antragstellung nach Abs. 2 ist statt des Nachweises die Erklärung beizufügen, daß der Nachweis nachgereicht wird.

(2) Bereits während der Ausbildung kann der Antrag unter Beifügung der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 geforderten Anlagen gestellt werden. In diesem Falle ist der Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Nr. 4) nach Beendigung der Ausbildung nachzureichen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist; sie kann, falls besondere Gründe vorliegen, von Personen, die die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Krafträdern nachsuchen, die Beibringung eines Zeugnisses eines beamteten Arztes über ihre Eignung fordern. Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer III) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so ist der amtlich anerkannte Sachverständige unter Hinweis hierauf anzuweisen, die praktische Fahrprüfung besonders streng vorzunehmen und darüber zu berichten, ob und inwieweit der Antragsteller durch das verminderte Sehvermögen behindert ist und ob er Entfernungen mit einer für die Führung von Kraftfahrzeugen ausreichenden Schnelligkeit und Richtigkeit zu schätzen versteht.

(4) Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den im Abs. 1 unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

III. (1) Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt und Ort der Prüfung und teilen sie den Antragstellern mit.

(3) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen.

IV. (1) Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschine,
durch Dampfmaschine,
durch sonstige Motoren,

und zwar für folgende Klassen:

Klasse 1: Krafträder;

Klasse 2: Kraftwagen mit einem Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen und Zugmaschinen;

Klasse 3a: Kraftwagen mit einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine jedoch nur bis zu einem Hubraum der Maschine von 2 100 Kubikzentimeter;

Klasse 3b: Kraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, sofern der Hubraum der Maschine 2 100 Kubikzentimeter übersteigt.

(2) Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer II Abs. 1 Nr. 4) und einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein; auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

V. (1) Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) genaue Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften;

b) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs;

c) Kenntnis der für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Bereifung);

d) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. beim Schleudern des Wagens, bei Feuer am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern).

2. Die praktische Prüfung umfaßt:

a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);

b) Prüfungsfahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;

c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

(2) Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2 c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

(3) Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftfahrzeuge außer Krafträdern ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

(4) Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(5) Bei den Fahrprüfungen für Kraftfahrzeuge außer Krafträdern (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen[1]). Er hat bei der Fahrt von Anweisungen, soweit irgend möglich, abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung zu vermeiden versteht.

(6) Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

[1]) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

VI. (1) Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

(2) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VII. (1) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

(2) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dies in dem Führerscheine zu vermerken und alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

(3) Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

(4) Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VIII. (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

(2) Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 45 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VII. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Ausweis über die Geburt (Ziffer II Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer II Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer II Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer II Abs. 3 und Ziffer VII Abs. 4) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins eine Anfrage bei der Sammelstelle nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war, sofern nicht das Dienstverhältnis durch Strafentlassung beendet wurde oder sofern nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist.

(3) Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VII für diejenige Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung, des ärztlichen Zeugnisses und des Lichtbildes (Ziffer II) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer II und VII.

(4) Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

IX. Personen, die einen über ein Jahr alten ausländischen Führerschein besitzen und die Erteilung der deutschen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen beantragen, kann diese Erlaubnis für die Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, für die der ausländische Führerschein gilt, unter Verzicht auf Vorlage der in Ziffer II Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bescheinigungen erteilt werden, sofern diese Personen eine durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten vorzunehmende, auf die Kenntnis der wichtigsten deutschen Verkehrsvorschriften beschränkte mündliche Prüfung bestehen und an ihrer Geeignetheit im übrigen keine Zweifel bestehen. In dringlichen Fällen kann von einer vorherigen Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen abgesehen oder diese Anfrage telegraphisch gestellt werden.

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 *RM*. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 *RM*. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 *RM*, für Behörden 12 *RM*. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1930	Nr. 30

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 299
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 299
Brotgesetz. Vom 17. Juli 1930 ..... S. 299
Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 300
Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 305

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 18. Juli 1930.

Nachdem der Reichstag heute beschlossen hat, zu verlangen, daß meine auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassenen Verordnungen vom 16. Juli außer Kraft gesetzt werden, löse ich auf Grund Artikel 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 18. Juli 1930.

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 14. September 1930 statt.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Wirth

Brotgesetz. Vom 17. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Roggens darf nur Brot hergestellt werden, das enthält:

1. mindestens 97 vom Hundert Roggenmehl, das höchstens zu 60 vom Hundert ausgemahlen ist, oder
2. mindestens 97 vom Hundert Mahlerzeugnisse des Roggens, die, abgesehen von den Reinigungsverlusten, zu 100 vom Hundert ausgemahlen oder geschrotet sind, oder
3. mindestens 80 vom Hundert Roggenmehl, das höchstens zu 60 vom Hundert ausgemahlen ist, und höchstens 17 vom Hundert Weizenmehl oder Roggenschrot, wobei die Bestandteile an Mahlerzeugnissen des Roggens und des Weizens zusammen mindestens 97 vom Hundert betragen müssen.

Zusätze von Wasser, Hefe und Salz bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, nach Anhörung eines Reichstagsausschusses und eines Reichsratsausschusses die Hundertsätze des § 1 zu ändern, falls es der Ausfall der inländischen Getreideernte erfordert.

§ 3

Abgesehen von Gebäck bis zum Gewichte von 250 Gramm darf Brot der im § 1 Nr. 3 genannten Art

gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in ungeteiltem Zustand als Mischbrot für den Käufer leicht erkennbar gekennzeichnet ist.

§ 4

Die Vorschrift des § 3 gilt auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 5

Mahlerzeugnisse des Roggens dürfen nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Mahlerzeugnisse anderer Getreidearten enthalten. Die Art und der Ausmahlungsgrad der Mahlerzeugnisse des Roggens und der Name des Herstellers müssen für den Käufer leicht erkennbar angegeben werden.

§ 6

Die Reichsregierung trifft mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses die näheren Bestimmungen über die nach § 3 erforderliche Kennzeichnung.

§ 7

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften der §§ 1, 3 oder einer auf Grund des § 6 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ein.

§ 8

Es ist verboten, Roggen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 9

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben unberührt.

§ 10

Die Vorschrift des § 8 tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 15. August 1930 in Kraft und am 30. September 1932 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 18. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Hypotheken und durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen

I. Verzinsung des Aufwertungsbetrags

§ 1

(1) Der Aufwertungsbetrag der Hypothek und der persönlichen Forderung (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes) ist vom 1. Januar 1932 ab über 5 vom Hundert hinaus zu einem Hundertsatze zu verzinsen, den die Reichsregierung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt. Diese Festsetzung gilt auch als Festsetzung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 4 des Aufwertungsgesetzes. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes getroffen sind und als regelmäßige Verzinsung einen höheren oder geringeren Satz als 5 vom Hundert festsetzen.

(2) Die Mehrzinsen der Hypothek haben den Rang des aufgewerteten Rechtes, vereinbarte Mehrzinsen jedoch nur, soweit sie den nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Hundertsatz nicht übersteigen.

(3) Die aufgewertete Hypothek kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten schon vor dem 1. Januar 1932 dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen über 5 vom Hundert hinaus bis zu dem nach Abs. 1 festgesetzten Hundertsatze haftet.

(4) Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Tilgungshypotheken den über 5 vom Hundert hinaus gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zinsfuß mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab zu ändern.

II. Kündigung

§ 2

(1) Der Gläubiger der aufgewerteten Hypothek und der persönlichen Forderung (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes) kann die Zahlung des Aufwertungsbetrags von dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner vor dem 1. Januar 1935 nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gekündigt hat. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, erstmalig zum 31. Dezember 1931; sie hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen.

(2) Entgegenstehende Vereinbarungen zuungunsten des Schuldners sind unwirksam.

§ 3

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen. Dieses Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Ausschluß oder die Beschränkung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt oder in einer Vereinbarung festgesetzt ist, die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gültig bleibt.

§ 4

Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf der Zinserhöhung (§ 1) beruhen, keine Anwendung.

§ 5

Hypothekenbanken, sonstige Grundkreditanstalten und öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen sowie Versicherungsgesellschaften aller Art sind trotz einer etwa bestehenden besonderen Verpflichtung nicht gehalten, zur Teilungsmasse gehörende oder als Deckung für Pfandbriefe dienende aufgewertete Hypotheken zu einem vor dem 1. Januar 1935 liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

III. Zahlungsfrist.

§ 6

(1) Hat der Gläubiger gemäß § 2 gekündigt, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner binnen 3 Monaten von dem Tage, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufwertungsstelle (§ 72 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 117 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital zu bewilligen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger mitteilen, daß er die Zahlungsfrist beantragt hat. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ist unzulässig, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der Forderung 100 Goldmark nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen und soll angeben, welche Schritte er zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger unternommen hat. Er soll ferner angeben, daß er dem Gläubiger von der Stellung des Antrags Mitteilung gemacht hat.

§ 7

(1) Die Aufwertungsstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrags erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Die Zahlungsfrist darf nicht bewilligt werden, wenn sich der Antragsteller die nötigen Mittel zu Bedingungen beschaffen kann, die für ihn keine wesentlich größere Belastung bedeuten als die durch § 1 festgesetzte Erhöhung des Zinssatzes; diese Bestimmung schließt die Zumutbarkeit eines höheren Zinssatzes gemäß Satz 1 nicht aus, wenn nach Lage des Falles schwerere Bedingungen für die Beschaffung der Ersatzhypothek angemessen erscheinen.

(2) Die Zahlungsfrist soll nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Die Aufwertungsstelle soll die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von dem Nachweise des Antragstellers abhängig machen, daß er nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers imstande sein werde.

§ 9

Die Zahlungsfrist kann nur einmal und nur längstens bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden.

§ 10

(1) Mit Zustimmung des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Abschlagszahlung abhängig machen.

(2) Die Aufwertungsstelle kann für die Bewilligung der Zahlungsfrist auch andere Bedingungen stellen, insbesondere dem Antragsteller eine Sicherstellung des gekündigten Betrags auferlegen.

(3) Soweit die aufgewertete persönliche Forderung durch eine Hypothek nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, soll die Zahlungsfrist in der Regel nur gegen eine Sicherstellung bewilligt werden.

(4) Eine Abweichung von dem auf Grund des § 1 festgesetzten Zinssatz kann die Aufwertungsstelle nicht anordnen.

§ 11

(1) Die Aufwertungsstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 12

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte. Der Zinsenlauf und der Tilgungsdienst werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt.

(2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Hypothek oder die persönliche Forderung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 13

Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

§ 14

(1) Durch die Bewilligung der Zahlungsfrist werden Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, nicht berührt. Die Vorschrift des § 4 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 kann der Gläubiger während des Laufes der Zahlungsfrist die Forderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als einen Monat im Verzug sind. Auf die Verzugsfolge soll in der Entscheidung, durch die eine Zahlungsfrist bewilligt wird, hingewiesen werden.

(3) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt, bevor sie erfolgt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Eigentümer oder der persönliche Schuldner durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit (Abs. 1, 2) vor und hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ergeht im Streitfall die Entscheidung des Gerichts dahin, daß die Zahlungsfrist außer Kraft tritt.

§ 15

(1) Reicht der Ertrag eines ganz oder teilweise der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus, weil Miet- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen, jedoch nicht über den 31. Dezember 1934 hinaus. Der Antrag auf Einstellung ist abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre nicht gezahlt sind.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

IV. Verfahren vor der Aufwertungsstelle

1. Allgemeine Vorschriften

§ 16

Die Aufwertungsstelle ist ausschließlich zuständig:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist (§§ 6 bis 11);

2. im Verfahren über die Bewilligung der Zahlungsfrist für die Entscheidung der Frage, ob eine ordnungsmäßige Kündigung des Gläubigers nach § 2 vorliegt.

§ 17

(1) Zuständig ist die Aufwertungsstelle, in deren Bezirk das Grundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt die Aufwertungsstelle, welche zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig. Dies gilt für die persönliche Forderung auch dann, wenn eine Wiedereintragung des dinglichen Rechtes nicht stattfindet.

(2) Wird das Grundbuch nicht im Inland geführt, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist für die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung die Aufwertungsstelle zuständig, in deren Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist die Aufwertungsstelle zuständig, in deren Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in deren Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat; unter mehreren zuständigen Aufwertungsstellen gebührt der Vorzug der Aufwertungsstelle, die zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand nicht begründet, so wird die zuständige Aufwertungsstelle durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

§ 18

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Zahlungsfristverfahrens für nötig erachtet.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

2. Verfahren

§ 19

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche, so hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten oder sonstigen Bevollmächtigten zu bestellen und die Bestellung der Aufwertungsstelle anzuzeigen.

(2) Solange dies nicht geschieht, können alle Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Beteiligten nach seinem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn einer der Beteiligten es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 20

(1) Die Aufwertungsstelle kann zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden

1. mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren,
2. das den Eigentümer des belasteten Grundstücks und das den persönlichen Schuldner betreffende Verfahren.

(2) Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung wieder aufheben.

§ 21

Die Aufwertungsstelle kann von dem Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 22

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Die einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 bedarf keiner Begründung.

3. Rechtsmittel

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Soweit für die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde nach § 74 des Aufwertungsgesetzes eines von mehreren Oberlandesgerichten oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts das oberste Landesgericht für zuständig erklärt ist, gilt

dieses Oberlandesgericht oder das oberste Landesgericht auch als zuständig zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

§ 24

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht unter Übergehung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Die Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

4. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

§ 25

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(3) In der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist hat die Aufwertungsstelle, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels ist, auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

5. Kosten

§ 26

Die Aufwertungsstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, Gebühren nach Maßgabe der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller; die Aufwertungsstelle kann sie ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

V. Eintragungen in das Grundbuch

§ 27

(1) Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen nicht der Eintragung:

1. die Erhöhung des Zinssatzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1,
2. die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen (§§ 2, 3),
3. die Zahlungsfrist und die Bedingungen, unter denen sie gewährt ist (§§ 6 bis 14).

(2) Ist im Grundbuch hinsichtlich der Fälligkeit oder der Verzinsung der aufgewerteten Hypothek auf das Aufwertungsgesetz Bezug genommen, so gilt dieser Hinweis auch für die jetzt eingeführten neuen gesetzlichen Bedingungen.

VI. Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung

§ 28

(1) Die Vorschriften der Artikel 21, 22 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) über den Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung treten am 1. Januar 1932 außer Kraft.

(2) Soweit die Zahlung des Aufwertungsbetrags nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 1. Januar 1932 erfolgt, ist für die Berechnung des

Zwischenzinses der Umstand, daß die aufgewertete Hypothek erst nach dem 1. Januar 1932 fällig ist, nicht zu berücksichtigen.

2. Abschnitt
Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte

§ 29

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Grundschulden,
2. auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

§ 30

Soweit zur Teilungsmasse einer öffentlich-rechtlichen Grundkredit- oder Ablösungsanstalt oder zur Deckung der von ihr ausgegebenen Aufwertungsschuldverschreibungen andere dingliche Rechte als Hypotheken und Grundschulden oder persönliche Forderungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes aufgewertet sind, gehören, werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, Vorschriften zu dem Zwecke zu erlassen, daß die Erträge der zur Teilungsmasse gehörenden und der zur Deckung der ausgegebenen Aufwertungsschuldverschreibungen dienenden Werte der auf Grund des § 1 eintretenden Zinserhöhung angepaßt werden. Soweit es zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist, können die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die bezeichneten dinglichen Rechte und persönlichen Forderungen ausgedehnt und auch der Inhalt der dinglichen Rechte geändert werden.

3. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 31

Soweit nicht die Landesjustizverwaltung etwas anderes anordnet, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auch dann, wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt.

§ 32

(1) Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Unberührt durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die Anordnungen, die die Aufwertungsstelle auf Grund der §§ 26, 27 des Aufwertungsgesetzes getroffen hat.

§ 33

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Anpassung seiner Vorschriften an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Grundbuchordnung und des Aufwertungsgesetzes sowie zur Verhütung unvorhergesehener Härten die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren der Aufwertungsstelle zu ändern oder zu ergänzen.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Bredt

Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher. Vom 18. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt
Ausschlußfristen für die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch

§ 1

Der Antrag, die Aufwertung der Hypothek (§§ 4 bis 6, 14 bis 21, 78 des Aufwertungsgesetzes) in das Grundbuch an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) ergebenden Rangstelle einzutragen, kann nur bis zum Ablauf des 31. März 1931 gestellt werden.

§ 2

Ist der Antrag auf Eintragung der Aufwertung (§ 1) bis zum Ablauf des 31. März 1931 nicht gestellt, so erlischt die aufgewertete Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist. Soweit sie noch im Grundbuch eingetragen ist, ist sie von Amts wegen zu löschen.

§ 3

(1) Die Frist (§ 1) wird nur durch einen Antrag gewahrt, der bei dem Grundbuchamte gestellt ist, von dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird.

(2) Die Wirksamkeit des Antrags wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß in ihm der Aufwertungsbetrag nicht oder nicht richtig angegeben ist.

(3) Weist das Grundbuchamt den Antrag zurück, so ist die Beschwerde nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Das gleiche gilt für die weitere Beschwerde, soweit das Beschwerdegericht der Beschwerde nicht stattgibt.

(4) Sind nach Landesrecht die Amtsgerichte nicht ausschließlich zugleich die Grundbuchämter, so kann durch allgemeine Anordnung der Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß, falls zwei oder mehrere Grundbuchämter ihren Sitz an ein und demselben Orte haben, die Frist (§ 1) gewahrt ist, wenn der Antrag bei einem von diesen Grundbuchämtern rechtzeitig gestellt ist.

§ 4

(1) Kann infolge Versäumung der im § 1 vorgeschriebenen Frist die Aufwertung einer Hypothek an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) ergebenden Rangstelle nicht mehr eingetragen werden, so ist auf Antrag des Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle in gleicher Höhe eine neue Hypothek einzutragen.

(2) Der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, bedarf es nicht. Die Eintragung erfolgt nach den im Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und in den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen für die Eintragung des Aufwertungsbetrags vorgesehenen Vorschriften.

(3) Die Eintragung der neuen Hypothek findet nicht statt, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1931 gestellten Eintragungsantrags gewechselt hat.

§ 5

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch ist der Aufwertungsbetrag statt in Goldmark in Reichsmark einzutragen, wenn eine dahingehende Erklärung des Gläubigers beigebracht ist. Eine Reichsmark ist einer Goldmark gleichzusetzen. Der Zustimmung des Eigentümers und desjenigen, der ein Recht an dem aufgewerteten Rechte hat, sowie einer Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf es nicht.

(2) Die Erklärung des Gläubigers (Abs. 1 Satz 1) bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 7

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht berührt.

2. Abschnitt
Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief

§ 8

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1931 wird ein Hypothekenbrief kraftlos, der den Geldbetrag der Hypothek dann noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet.

(2) Ist eine Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, im Grundbuch zu löschen, weil der Antrag, die Aufwertung einzutragen, nicht rechtzeitig gestellt ist (§ 2), so wird der über die Hypothek erteilte Brief, der auf Mark oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lautet, schon mit Ablauf des 31. März 1931 kraftlos.

§ 9

Das Grundbuchamt hat den Besitzer eines kraftlos gewordenen Hypothekenbriefs zur Vorlegung des Briefes anzuhalten. Der Brief ist unbrauchbar zu machen. Eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

§ 10

(1) Dem Berechtigten ist auf Antrag ein neuer Brief an Stelle des kraftlos gewordenen Briefes zu erteilen, es sei denn, daß die Erteilung eines neuen Briefes ausgeschlossen ist.

(2) Die Erteilung eines neuen Briefes gilt als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek 500 Goldmark nicht übersteigt (Artikel 6 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925). Die Ausschließung ist im Grundbuch zu vermerken. Die Befugnis, die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefs aufzuheben (§ 1116 Abs. 3 BGB.), bleibt unberührt.

§ 11

Wird ein neuer Brief erteilt (§ 10), so hat er die Angabe zu enthalten, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt. Wird der bisherige Brief vorgelegt, so sind Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, auf den neuen Brief zu übertragen. Die Erteilung des Briefes ist im Grundbuch zu vermerken. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist mit dem neuen Briefe zu verbinden.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Rangvorbehalt des Eigentümers

1. Erlöschen des Rangvorbehalts

§ 13

(1) Die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (§ 7 des Aufwertungsgesetzes), wird nicht mehr von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen. Dies gilt auch, wenn die Befugnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes einzutragen gewesen wäre.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit auf Grund des § 7 Abs. 4 des Aufwertungsgesetzes ein wertbeständiges Recht die vorbehaltene Rangstelle einnimmt.

§ 14

Soweit die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, noch nicht ausgeübt ist, erlischt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Goldmarkbetrag der Hypothek oder Grundschuld niedriger wäre als 100 Goldmark.

§ 15

(1) Soll von der unter Berücksichtigung des § 14 noch bestehenden Befugnis Gebrauch gemacht werden, so ist der Antrag, die Hypothek oder Grundschuld einzutragen, spätestens bis zum Ablauf des 31. März 1931 zu stellen. Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt die Befugnis. Die Hypothek oder Grundschuld kann ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten in Reichsmark eingetragen werden. Eine Reichsmark ist einer Goldmark gleichzusetzen.

(2) Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Ist die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, auf Grund dieses Gesetzes erloschen, so sind die Eintragungen, die sich auf die Befugnis beziehen, im Grundbuch von Amts wegen zu löschen.

2. Klarstellung der Rangverhältnisse

§ 17

Die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, steht dem Eigentümer nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten zu, die zur Zeit des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren (relative Wirkung der Rangbefugnis).

§ 18

Ergibt sich aus dem Grundbuch, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte (absolute Wirkung der Rangbefugnis) oder ist ein Recht mit diesem Range auf Grund der Befugnis im Grundbuch eingetragen, so hat es hierbei sein Bewenden, es sei denn, daß zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Widerspruch zugunsten der relativen Wirkung der Rangbefugnis (§ 17) eingetragen ist.

4. Abschnitt

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs

§ 19

Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1931 außer Kraft.

5. Abschnitt

Weitere Entlastung der Grundbücher

§ 20

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß der im Grundbuch eingetragene Aufwertungsbetrag einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf volle Goldmark oder, falls Reichsmark eingetragen ist, auf volle Reichsmark abzurunden ist. Das gleiche gilt für den noch einzutragenden Aufwertungsbetrag.

§ 21

Die infolge der Vorschriften der §§ 1 und 2 gegenstandslos gewordenen Widersprüche sind von Amts wegen zu löschen.

§ 22

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß Eintragungen über Rechte, auch sofern sie nicht von der Aufwertung betroffen sind, von Amts wegen gelöscht werden können, wenn festgestellt ist, daß sie gegenstandslos geworden sind.

6. Abschnitt

Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher

§ 23

Unübersichtliche Grundbücher werden nach den Vorschriften des Landesrechts umgeschrieben.

§ 24

(1) Die Landesjustizverwaltung kann im Rahmen der folgenden Richtlinien anordnen, daß bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigt werden.

(2) Das Grundbuchamt hat zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Gelingt das nicht, so macht das Grundbuchamt den Beteiligten einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Dabei kann eine Änderung bestehender Rangverhältnisse insoweit vorgeschlagen werden, als es zur Klarstellung erforderlich ist. Den Beteiligten ist eine Widerspruchsfrist von mindestens einem Monat zu eröffnen.

(3) Wird rechtzeitig ein Widerspruch erhoben, so entscheidet das Grundbuchamt. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Ist innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben worden oder sind die erhobenen Widersprüche erledigt, so ist das Grundbuchblatt nach Maßgabe der neuen Rangordnung umzuschreiben; die neue Rangordnung tritt damit an die Stelle der bisherigen.

(5) Das Verfahren ist auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits, der die Rangverhältnisse an dem Grundstück zum Gegenstande hat, auszusetzen.

(6) Findet durch dieses Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

(7) Die Justizverwaltung eines Landes, in welchem die Amtsgerichte nicht zugleich die Grundbuchämter sind, kann anordnen, daß über den Widerspruch (Abs. 3) an Stelle des Grundbuchamts das Amtsgericht entscheidet, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat. Die sofortige Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts statt.

7. Abschnitt

Erleichterungen des Grundbuchverkehrs

§ 25

Den Antrag auf Eintragung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu stellen, ist jeder berechtigt, der ein rechtliches Interesse an der Eintragung hat.

§ 26

Für die Eintragung des Erlöschens einer aufgewerteten Hypothek oder Grundschuld, deren Geldbetrag 300 Goldmark oder Reichsmark nicht übersteigt, sowie für die Eintragung des Erlöschens einer aufgewerteten Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung 15 Goldmark oder Reichsmark nicht übersteigt, bedarf

1. der Nachweis der Voraussetzungen der Löschung nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form,
2. der Nachweis der Erbfolge nicht der im § 36 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 27

(1) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, darf eine Eintragung aus Anlaß der Aufwertung auch dann vorgenommen werden, wenn der Brief nicht vorgelegt wird.

(2) Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung des Briefes anzuhalten.

§ 28

Ist oder wird bei der Wiedereintragung einer aufgewerteten Hypothek oder des früheren Gläubigers einer solchen (§§ 20, 21 des Aufwertungsgesetzes) in irgendeiner Weise auf die frühere Eintragung verwiesen, so gilt die frühere Eintragung als Teil der neuen Eintragung soweit sich nicht aus dem Aufwertungsgesetz, dem Gesetze vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen oder aus der neuen Eintragung ein anderes ergibt. Bei der Eintragung bedarf es weder der Eintragung der gesetzlichen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen noch der Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 29

Ist bei der Wiedereintragung einer aufgewerteten Hypothek als Rang der Hypothek der Rang des gelöschten Rechtes ausdrücklich bezeichnet oder ergibt sich aus der Eintragung in sonstiger Weise, daß die Hypothek diesen Rang haben soll, so gilt die Hypothek als mit dem Range eingetragen, den das gelöschte Recht nach dem Grundbuch einnehmen würde, wenn die Löschung nicht erfolgt wäre. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Neueintragung ein anderes ergibt.

§ 30

(1) Ist der Rang einer aufgewerten Hypothek lediglich durch Bezugnahme auf das Aufwertungsgesetz bezeichnet und stimmt der Rang, den die Hypothek nach dem Aufwertungsgesetze hat, nicht mit dem Range überein, der sich aus dem Grundbuch ohne Berücksichtigung der Bezugnahme ergeben würde, so hat die Bezugnahme auf das Gesetz die Wirkung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der sich aus dem Grundbuch ergebenden Rangfolge zugunsten desjenigen, der durch die Unrichtigkeit dieser Rangfolge betroffen würde.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich des Umfanges eines Rechtes, auf den sich eine Rangeintragung bezieht, lediglich auf das Aufwertungsgesetz Bezug genommen ist.

§ 31

(1) Die Vorschriften über die Eintragung der gesetzlichen Aufwertung (§§ 6, 14 bis 21, 78 des Aufwertungsgesetzes) finden auf die Eintragung einer den gesetzlichen Aufwertungsbetrag übersteigenden Hypothek (§ 67 des Aufwertungsgesetzes) Anwendung.

(2) Die Eintragung ist nicht deshalb unzulässig, weil der gesetzliche Aufwertungsbetrag mit der vereinbarten Mehraufwertung zu einer Eintragung zusammengefaßt ist. Die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2, 3 des Aufwertungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 28, 29, 30, 31 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

8. Abschnitt

Kosten

§ 33

Für die auf Grund der §§ 2, 6, 16, 21 erfolgende Löschung von Amts wegen werden Gebühren nicht erhoben.

9. Abschnitt

Änderung des Gesetzes vom 9. Juli 1927

§ 34

Im § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 171) werden die Worte „nach einem Zeitpunkt, den die Reichsregierung bestimmen wird", ersetzt durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1931".

10. Abschnitt

Eintragungen im Erbbaugrundbuche

§ 35

Im § 14 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden."

Satz 3 folgt als Abs. 2.

Die dem § 14 neu eingefügte Vorschrift gilt auch für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt sind.

11. Abschnitt

Geltung und Durchführung des Gesetzes

§ 36

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht die Landesjustizverwaltung etwas anderes anordnet, auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung,

1. soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz (§ 1 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes) geregelt oder nach § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist,
2. soweit es sich um Rechte handelt, die zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

§ 37

(1) Die §§ 17, 18, 28 bis 32 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1930 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 finden auch Anwendung, wenn der Antrag (§ 1) vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt ist. Die im § 3 Abs. 3 für die Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde vorgeschriebene Frist endet nicht vor Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(4) Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, anzuordnen, daß und in welcher Weise nicht der Aufwertung unterliegende Rechte, deren Geldbetrag noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, in Reichsmark umzuschreiben sind.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Bredt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1930 | Nr. 31

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände. Vom 26. Juli 1930 S. 311

Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände. Vom 26. Juli 1930.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930

Erster Titel

Allgemeines

§ 1

Zum Ausgleich der Aufwendungen im ordentlichen Reichshaushalt, die sich infolge der schlechten Wirtschaftslage ergeben, werden für die Zeit bis zum 31. März 1931 von den Einnahmen der Personen des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 ein Beitrag (Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes) und von den einkommensteuerpflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 einmalige außerordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben.

Zweiter Titel

Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes

§ 2

Beitragspflichtig sind von den nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Verbände der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht
   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
2. die Beamten und Angestellten bei Unternehmungen oder Einrichtungen bei einer Kapitalbeteiligung der unter Nr. 1 genannten Körperschaften von mehr als 50 vom Hundert
   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
3. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegeld — nicht jedoch von Witwen- und Waisengeld — und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reich, von den Ländern und den übrigen unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbänden gewährt werden,
   mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,
4. sonstige Personen, denen aus Mitteln der unter Nr. 1 und 2 genannten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbände Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zufließen mit diesen Einnahmen, wenn sie den Betrag von 8 400 Reichsmark jährlich übersteigen und wenn es sich nicht um Personen handelt, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind,
5. Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen der Beitragspflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,
   mit Einnahmen der im § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage der Reichshilfe sind die im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen, die für die Zeit nach dem 31. August 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt werden.

(2) Bei Berechnung der Einnahmen nach Abs. 1 bleiben für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich) außer Ansatz.

(3) Einnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes unterliegen der Reichshilfe mit 60 vom Hundert des Betrages, mit dem sie

für das Kalenderjahr 1929 oder einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt der Einkommensteuer unterlegen haben.

§ 4

Von der Reichshilfe sind befreit:

1. Personen, deren Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Absetzung der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Beträge den Betrag von 2000 Reichsmark jährlich (166,66 Reichsmark monatlich) nicht übersteigen,
2. die im § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angestellten, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind.

§ 5

Die Reichshilfe beträgt 2½ vom Hundert der im § 3 genannten Einnahmen.

§ 6

(1) Die Reichshilfe wird von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils, von den Einnahmen der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Art im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Reichshilfe von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Reichshilfe.

§ 7

Die Reichshilfe wird bei der Berechnung des Einkommens abgezogen.

§ 8

(1) Auf die Reichshilfe finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) Beitragspflichtige, die Einnahmen der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Art beziehen, sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen diese Einnahmen dem Finanzamt anzumelden.

(3) Die Reichshilfe von den Einnahmen nach § 3 Abs. 3 ist je zur Hälfte am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

§ 9

Die Reichshilfe fließt ausschließlich dem Reiche zu.

Dritter Titel

Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark

§ 10

Von einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als achttausend Reichsmark für das Kalenderjahr 1929 oder für einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt zu veranlagen waren, wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 11) von 5 vom Hundert erhoben.

§ 11

Bemessungsgrundlage ist die für den Steuerabschnitt 1929 endgültig veranlagte Einkommensteuer; dabei sind Steuerabzugsbeträge nicht abzuziehen.

§ 12

Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und 10. Januar 1931 zu entrichten Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

Vierter Titel

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen

§ 13

Bei den ledigen einkommensteuerpflichtigen Personen erhöht sich für die Zeit bis zum 31. März 1931 die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 14 bis 18.

§ 14

(1) Als ledig im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von den Zuschlägen (§§ 15, 16) sind befreit:

a) unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Abs. 2, § 70 des Einkommensteuergesetzes zustehen,
b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 vom Hundert ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt worden ist.

§ 15

(1) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 14) finden die Abschläge nach Artikel I Nr. 1 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) für den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. August 1930 und vor dem 1. April 1931 gewährt wird, keine Anwendung.

(2) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 14) wird, wenn ihr Arbeitslohn 2 640 Reichsmark jährlich (220 Reichsmark monatlich) übersteigt, zu der sich ergebenden Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. September 1930 ab ein Zuschlag von 10 vom Hundert erhoben. Bei Erhöhung der steuerfreien Beträge nach § 75 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich der im Satz 1 genannte Betrag von 2 640 Reichsmark um den Betrag der Erhöhung.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung gleichzeitig mit der nach §§ 69 bis 80, 82 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel II des zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) einzubehaltenden Lohnsteuer die Zuschläge (Abs. 1, 2) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 16

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer der ledigen Personen (§ 14) sind die Zuschläge nach der Einkommensteuer zu berechnen, die für Steuerabschnitte endgültig veranlagt worden ist, die im Kalenderjahr 1929 geendet haben; die angerechneten Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn sind dabei abzuziehen. Als Zuschläge treten zu der für 1929 endgültig festgesetzten Einkommensteuer hinzu

a) bei Nichtlohnsteuerpflichtigen der nach Artikel I Nr. 2 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) vorgenommene Abschlag,

b) ferner bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 2 160 Reichsmark überstiegen hat, 10 vom Hundert des sich nach Abs. 1 Satz 1 und 2 ergebenden Steuerbetrages.

(2) Der nach Abs. 1 sich ergebende Zuschlag wird nur in Höhe von 60 vom Hundert erhoben (§ 17).

§ 17

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer ist der Zuschlag (§ 16) in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1930 und 15. Februar 1931 zu entrichten.

§ 18

Die Zuschläge im Sinne der §§ 13 bis 16 werden auf die veranlagte Einkommensteuer nicht angerechnet.

Fünfter Titel

Finanzausgleich

§ 19

(1) Die Zuschläge nach §§ 10 bis 18 fließen ausschließlich dem Reiche zu. Zu diesem Zweck werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und Zuschlägen im Rechnungsjahr 1930 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge zugunsten des Reichs ausgeschieden:

a) aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 77 Millionen Reichsmark, und zwar in den Monaten September 1930 bis März 1931 je 11 Millionen Reichsmark,

b) aus dem Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer 75 Millionen Reichsmark, und zwar im Oktober 1930 und Januar 1931 je 32 Millionen Reichsmark, im November 1930 und Februar 1931 je 5,5 Millionen Reichsmark.

(2) Ergeben sich bei Feststellung der bis zum 15. Dezember 1930 festgesetzten Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer gemäß §§ 10 bis 12, 16, 17 zuzüglich der Reichshilfe der Mitglieder des Aufsichts- (Verwaltungs-) rats (§ 2 Nr. 5, § 3 Abs. 3) Sollbeträge von insgesamt weniger als 79 Millionen Reichsmark, so sind die an das Reich im Januar und Februar 1931 vorweg auszuscheidenden Beträge um den Minderbetrag zu kürzen; ergeben sich mehr als 79 Millionen Reichsmark, so sind die vorweg auszuscheidenden Beträge um den Mehrbetrag zu erhöhen.

§ 20

Als Reichssteuern, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind (§ 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes), gelten nicht die Zuschläge nach §§ 10 bis 18.

Sechster Titel

Tabaksteuer

§ 21

§ 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom

12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)
15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135)

ist vorbehaltlich gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in folgender Fassung anzuwenden:

„Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden."

§ 22

(1) Für die in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigaretten der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats einzuzahlen.

(2) Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 30. Juni 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigaretten ist mit je einem Zehntel des Gesamtbetrags am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats, beginnend am 3. August 1930, einzuzahlen. Der Steuerwert der

in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigaretten ist am 18. August 1930 einzuzahlen.

§ 23

Hinsichtlich der unter § 21 festgesetzten Verkürzung der Fristen für die Zahlung des Steuerzeichenwertes für Zigaretten trifft der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen für den Übergang, insbesondere über Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen des Steuerwertes mit der Maßgabe, daß die Zahlungen bis zum 31. März 1931 zu leisten sind.

§ 24

Im § 1 des Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) ist vorbehaltlich gesetzlicher Regelung zu setzen statt: „1931" „1932".

§ 25

Im § 5 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist vorbehaltlich gesetzlicher Regelung unter G zu setzen statt: „5" „2,50".

§ 26

Die §§ 21 bis 25 treten am 1. August 1930 in Kraft.

Siebenter Titel

Schlußvorschriften

§ 27

In Artikel I § 5 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145) werden vorbehaltlich gesetzlicher Regelung die Worte: „das 1425 Millionen Reichsmark übersteigende Lohnsteueraufkommen" ersetzt durch die Worte: „das 1502 Millionen Reichsmark übersteigende Lohnsteueraufkommen".

§ 28

Die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Zweiter Abschnitt

Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 6 verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) oder eine Bürgersteuer oder beide Steuern nebeneinander zu erheben.

§ 2

(1) Sofern die Gemeindebiersteuer erhoben wird, darf sie nur von dem Hersteller des Bieres oder von demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde einführt. Sie ist nach der Menge zu bemessen und beträgt

bei Einfachbier ..... 2,50 Reichsmark,
» Schankbier ..... 3,75 » »
bei Vollbier ..... 5,00 Reichsmark,
» Starkbier ..... 7,50 »

für je einen Hektoliter.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindebiersteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden.

§ 3

(1) Sofern der Haushalt einer Gemeinde durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist, ist die Gemeinde berechtigt, mit Zustimmung der Landesregierung neben der Gemeindebiersteuer eine Gemeindegetränkesteuer auf Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen zu erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden. Die Steuer beträgt mindestens 5 vom Hundert des Kleinhandelspreises.

(2) § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind, erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober eines jeden Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 2 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

(2) Die Steuer darf nicht erhoben werden von Personen, die

1. mindestens seit einem Monat vor dem Stichtag (Abs. 1 Satz 2, 3) Krisenunterstützung nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) in Verbindung mit der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385) empfangen;
2. am Stichtag (Abs. 1 Satz 2, 3) laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 5

(1) Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechtes bestimmt (Landessatz).

(2) Der Landessatz muß für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 8 000 Reichsmark auf mindestens 6 Reichsmark,

mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark, auf mindestens 12 Reichsmark,
mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark, auf mindestens 50 Reichsmark,
mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark, auf mindestens 100 Reichsmark,
mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 200 000 Reichsmark, auf mindestens 200 Reichsmark,
mehr als 200 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark, auf mindestens 500 Reichsmark,
mehr als 500 000 Reichsmark auf mindestens 1 000 Reichsmark

für das Jahr bestimmt werden. Werden höhere Sätze bestimmt, so müssen sie zueinander in dem gleichen Verhältnis wie die im Satz 1 bezeichneten Sätze stehen.

(3) Der Landessatz ermäßigt sich

1. für Personen, die einkommensteuerfrei sind:
   auf die Hälfte des Landessatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 8 000 Reichsmark gilt;
2. für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben und der Ehemann zur Bürgersteuer herangezogen wird:
   auf die Hälfte des Landessatzes, der für den Ehemann gilt;

   hierbei bestimmt sich der für den Ehemann geltende Landessatz nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben, und die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für das Eineinhalbfache des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrags.

(4) Als Einkommen (Abs. 2, 3) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, der dem Stichtag (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3) unmittelbar vorangeht.

§ 6

(1) Wenn für das Rechnungsjahr 1930 in einer Gemeinde die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer über den bis zum 1. August 1930 beschlossenen Satz erhöht wird, ist die Gemeinde verpflichtet, die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen oder die Bürgersteuer mit dem Landessatze (§ 5) zu erheben; in diesem Falle ist die Bürgersteuer für das ganze Rechnungsjahr, die Gemeindebiersteuer für die Zeit von dem auf den Beschluß über den Steuersatz folgenden Kalendermonat ab zu erheben. Ist der Beschluß über den Steuersatz für das Rechnungsjahr 1930 am 1. August 1930 noch nicht gefaßt, so gilt als an diesem Tage beschlossener Satz der Satz, der auf Grund der Beschlüsse des Vorjahres bis zu diesem Tage forterhoben worden ist.

(2) Vom Rechnungsjahr 1931 ab bis zum Inkrafttreten des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes ist die Gemeinde verpflichtet,

1. wenn für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer der bis zum 1. August 1930 beschlossene Satz (Abs. 1 Satz 1) überschritten wird, für das gleiche Rechnungsjahr die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen oder die Bürgersteuer mit dem Landessatze (§ 5) zu erheben. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
2. wenn der für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer beschlossene Satz den Landesdurchschnitt übersteigt, für das gleiche Rechnungsjahr sowohl die Gemeindebiersteuer als auch die Bürgersteuer zu erheben, und zwar, wenn der Satz
   a) nicht mehr als 150 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, für das gleiche Rechnungsjahr die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen und die Bürgersteuer mit dem Landessatze (§ 5);
   b) mehr als 150 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, für das gleiche Rechnungsjahr die Gemeindebiersteuer und die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 50 vom Hundert zu den unter a bezeichneten Sätzen;
   c) mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, für das gleiche Rechnungsjahr die Gemeindebiersteuer und die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert zu den unter a bezeichneten Sätzen.

Ist der Beschluß über den Steuersatz für das Rechnungsjahr nicht bis zum Beginne dieses Rechnungsjahres gefaßt worden, so hat die Gemeinde für das Rechnungsjahr sowohl die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen als auch die Bürgersteuer mit dem Landessatze (§ 5) zu erheben. Auf den nach dem Beginne des Rechnungsjahres gefaßten Beschluß findet Nr. 2b, c mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der zu erhebende Zuschlag zu der Gemeindebiersteuer erst für die Zeit von dem auf den Beschluß folgenden Kalendermonat ab zu erheben ist. Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sofern für die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer von dem Lande Höchstsätze bestimmt sind, kann die Landesregierung zur Durchführung der Nr. 2 für diese Steuer einen anderen maßgebenden Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Landesregierung bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuer und der Gemeindegewerbesteuer zu ermitteln ist.

(3) Macht die Gemeinde von dem ihr nach Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 zustehenden Wahlrecht nicht binnen einem Monat nach Eintritt der Voraussetzungen für das Wahlrecht Gebrauch, so ist bei der Gemeindegrundsteuer und der Gemeindegewerbesteuer nur die Erhebung des bis zum 1. August 1930 beschlossenen Satzes zulässig.

§ 7

Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Steuervereinheitlichungsgesetzes, zu dessen Vorbereitung der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, auf dem Gebiete der Realsteuern die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um gleichzeitig mit der bevorstehenden Einheitsbewertung und Einkommensteuerveranlagung auch die Besteuerungsgrundlagen für die Grund- und

Gewerbesteuern (insbesondere den Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme) festzustellen, wird die Verkoppelung der Gemeindebiersteuer und der Bürgersteuer mit der Höhe der Realsteuersätze durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden.

§ 8

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 6 zu erlassen. In den Durchführungsbestimmungen sind insbesondere Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verwaltung der Bürgersteuer zu treffen; auch kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Bürgersteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erfolgt. Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gemeindebiersteuer (§ 2) und der Gemeindegetränkesteuer (§ 3) im einzelnen zu erlassen.

(2) Hinsichtlich der Gemeindegetränkesteuer (§ 3) kann die Steuerbehörde mit dem Steuerpflichtigen (dem Abgeber der Getränke) Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

§ 9

§ 15 des Finanzausgleichsgesetzes findet während der Geltungsdauer dieser Verordnung keine Anwendung.

Dritter Abschnitt

Osthilfe

§ 1

In Erweiterung der im Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97) vorgesehenen Maßnahmen und vorbehaltlich endgültiger Regelung durch ein zu erlassendes besonderes Gesetz sind zur Linderung der Not, in welche die Gebiete des Ostens insbesondere durch die neue Grenzziehung geraten sind, die nachfolgenden Bestimmungen beschleunigt durchzuführen.

Erster Titel

Landwirtschaftliche Siedlung und Kredithilfe

§ 2

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, für Verpflichtungen aus langfristigen Darlehen, die zum Zwecke der Ablösung der aus Reichsmitteln zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in den dünnbevölkerten Gebieten gewährten Zwischenkredite gegeben werden, Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 50 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

(2) Innerhalb dieser Summen können Bürgschaften auch für Verpflichtungen aus Darlehen übernommen werden, die ohne vorangegangene Gewährung von Zwischenkrediten des Reichs der Beleihung im Rahmen des Abs. 1 dienen.

(3) Die Bürgschaftsübernahme ist nur zulässig, wenn die Darlehen durch Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten dinglich gesichert sind.

§ 3

Die Reichsregierung wird ermächtigt, alle bisher für Siedlungszwecke aus Reichsmitteln gewährten Geldbeträge einschließlich der Rückeinnahmen, Rückflüsse und Zinsen in bar oder durch Abtretung der hiermit begründeten Forderungsrechte in eine vorhandene oder für diesen Zweck neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechtes einzubringen und deren Organisation auszugestalten. Die Anstalt muß die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zum Zwecke haben.

§ 4

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Gewährung von Darlehen für Umschuldungen in den Ostgebieten bis zum Betrage von 100 Millionen Reichsmark Bürgschaft zu übernehmen.

(2) Die Bürgschaft darf nur für Darlehen zugunsten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder fischereiwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden, die in ihrem Bestande gefährdet sind, aber nach Lage der Verhältnisse noch erhalten werden können und bei denen die Leitung des Betriebes hierfür Gewähr bietet.

(3) Sofern das Land Preußen sich an der Bürgschaft zu gleichen Teilen mit dem Reiche beteiligt, wird der Reichsminister der Finanzen die Bürgschaft in Gemeinschaft mit der Preußischen Staatsregierung übernehmen.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bei der Übernahme der im Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts für 1930 vorgesehenen Zinsverbilligungszuschüsse Zinsverbilligungen bis zur Dauer von 10 Jahren zuzusagen.

Zweiter Titel

Vollstreckungsschutz

§ 6

(1) Um die Anwendung von Maßnahmen zur Umschuldung für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe zu ermöglichen, die in ihrem Bestande durch Zwangsvollstreckung gefährdet sind und deren gesicherte Fortführung sowohl im Interesse des Betriebsinhabers als auch seiner Gläubiger liegt, wird in den Ostgebieten ein besonderer Vollstreckungsschutz für die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften eingeführt.

(2) Die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz treten mit Ablauf des 31. Dezember 1930 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt enden auch alle auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Schutzmaßnahmen.

§ 7

(1) Dem Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist auf Antrag der Landstelle (§ 21) von dem Amtsgericht Schutz gegen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in seine in den Ostgebieten gelegenen, landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, ihre Erzeugnisse, Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Dünger

sowie Schutz gegen Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe dieser Sachen, soweit sie Zubehör der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind, auf die Dauer von drei Monaten zu bewilligen (Vollstreckungsschutz). Der Antrag kann nur bis einschließlich 31. Oktober 1930 gestellt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Als Pächter im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt auch derjenige, dessen Pachtverhältnis beendet ist, der sich aber noch im Besitze des Pachtgrundstücks befindet.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Vollstreckungen

a) aus Ansprüchen auf Unterhalt, die der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zu gewähren hat,

b) aus Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,

c) aus Ansprüchen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind; als solche gelten nicht Ansprüche aus Wechseln, wenn die zugrunde liegende Forderung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

§ 8

Werden bewegliche Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art gepfändet, so darf die Versteigerung nicht vor Ablauf eines Monats seit dem Tage der Pfändung erfolgen.

§ 9

Dem Antrag auf Bewilligung des Vollstreckungsschutzes darf von dem Amtsgericht nur stattgegeben werden, wenn die Landstelle

1. nachweist, daß eine Zwangsvollstreckung in Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art begonnen hat, und
2. bescheinigt, daß
   a) der Betrieb infolge seiner Verschuldungslage unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögensverhältnisse des Inhabers in seinem Bestande gefährdet ist,
   b) die Verhütung des Niederbruchs des Betriebes sowohl im Interesse des Schuldners als auch seiner Gläubiger liegt,
   c) bei ihr ein Antrag auf Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleichs gestellt ist,
   d) der Vollstreckungsschutz notwendig und geeignet ist, zu einer im Interesse sowohl des Schuldners als auch seiner Gläubiger liegenden, die Fortführung des Betriebes sichernden Schuldenregelung zu führen, und Aussicht besteht, eine derartige Schuldenregelung bei Gewährung des Vollstreckungsschutzes herbeizuführen,
   e) der Schuldner für die Dauer des beantragten Vollstreckungsschutzes seinen Betrieb der Überwachung durch einen von der Landstelle anerkannten Vertrauensmann unterstellt hat.

§ 10

(1) Ein bewilligter Vollstreckungsschutz ist auf Antrag der Landstelle für die von ihr beantragte Dauer, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1930, zu verlängern. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Landstelle soll den Antrag nur stellen, wenn

a) die im § 9 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen und

b) begründete Aussicht besteht, daß innerhalb der beantragten Frist eine die Fortführung des Betriebes sichernde Schuldenregelung zustande kommt.

§ 11

Eine wiederholte Bewilligung oder eine nochmalige Verlängerung des Vollstreckungsschutzes ist unzulässig.

§ 12

Die Bewilligung des Vollstreckungsschutzes ist unzulässig, wenn ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist.

§ 13

Der Vollstreckungsschutz ist aufzuheben, wenn es die Landstelle beantragt. Sie hat den Antrag zu stellen, sobald ihr bekannt wird, daß die im § 9 Ziffer 2 oder die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 14

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei dem zuerst der Vollstreckungsschutz beantragt worden ist, die übrigen aus.

(2) Das Gericht stellt die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen an. Seine Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie sind der Landstelle und dem Schuldner zuzustellen. Sie werden wirksam mit der Zustellung an den Schuldner.

(3) Die Bewilligung, Verlängerung oder Aufhebung des Vollstreckungsschutzes sind in ein bei dem zuständigen Amtsgericht zu führendes Verzeichnis einzutragen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet.

§ 15

Gegen die Entscheidung des Gerichts, durch die ein Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Vollstreckungsschutzes abgelehnt wird, steht der Landstelle das Recht der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Im übrigen findet eine Anfechtung der Entscheidungen des Gerichts nicht statt.

§ 16

(1) Der Vollstreckungsschutz hat die Wirkung, daß während seiner Dauer

1. die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ausgesetzt ist,

2. bezüglich der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Sachen
   a) Versteigerungen nicht stattfinden und Versteigerungstermine nicht anberaumt werden dürfen,
   b) vor Bewilligung des Vollstreckungsschutzes anberaumte Versteigerungstermine aufzuheben sind,
   c) Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren als einstweilen eingestellt.

§ 17

(1) Wenn eine Zwangsversteigerung auf Grund des § 16 als eingestellt gilt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer der Vollstreckungsschutz bewilligt ist.

(2) Soweit an den Ablauf einer Frist Rechtsnachteile für die Gläubiger geknüpft sind, wird in die Frist die Zeit nicht eingerechnet, während der ein Vollstreckungsschutz bewilligt ist.

§ 18

Steht in einem Zwangsvollstreckungsverfahren ein Termin zur Versteigerung von Sachen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieser Verordnung an, so ist auf Antrag des Schuldners der Versteigerungstermin auf einen Zeitpunkt nach Ablauf dieses Monats zu verlegen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Antrag in der Absicht gestellt ist, das Verfahren zu verschleppen.

§ 19

Für die Entscheidungen, die auf Grund der §§ 6 bis 18 ergehen, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dritter Titel

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts erforderlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung.

(2) Sie bestimmt des weiteren, auf welchen örtlichen Bezirk die Hilfsmaßnahmen Anwendung finden; sie kann hierbei einzelne der vorgesehenen Maßnahmen mit Rücksicht auf die allgemeine ostdeutsche Wirtschaftsnot örtlich erweitern.

§ 21

(1) Die Reichsregierung errichtet im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung zur Mitwirkung bei der Umschuldung (§ 4) und bei der Durchführung der Betriebssicherung (Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14) besondere behördliche Stellen (Landstellen) und regelt die Befugnisse und das Verfahren dieser Stellen. Bei der Organisation der Landstellen muß eine gutachtliche Mitwirkung der Gläubiger- und Schuldnerkreise gesichert sein.

(2) Die Reichsregierung kann bestimmen, daß bis zur Errichtung der Landstellen die ihnen obliegenden Aufgaben anderen Stellen übertragen werden.

§ 22

(1) Die Landstellen können den Beginn oder die Fortführung eines bei ihnen anhängigen Verfahrens davon abhängig machen, daß der Inhaber des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder fischereiwirtschaftlichen Betriebes der unteren Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) vorlegt und dieser gegenüber an Eides Statt versichert, daß er nach bestem Wissen seine Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(2) Die Leiter und Angestellten der Landstellen sowie die von der zuständigen Stelle beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

Vierter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Reichsversorgung

Erster Titel

Arbeitslosenversicherung

Artikel 1

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) bis auf weiteres in nachstehender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   (5) Der Vorstand bestimmt, inwieweit für einzelne Haushalte festgesetzte Beträge auf andere Haushalte übertragen werden können. Vor der Entscheidung hat der Vorstand den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts oder Landesarbeitsamts zu hören, von dessen Haushalt Mittel übertragen werden sollen.

2. § 75a lautet:

   (1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

   (2) Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrie-

ben ist oder weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung als Lehrling.

3. Hinter § 75c wird folgender § 75d eingefügt:

§ 75d

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden oder, falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird. Der Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamte festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll.

4. Dem § 87 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht.

5. § 89a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

(1) Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern oder von Abkömmlingen den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies dem Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

b) Hinter Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Darüber, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß jemand den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit erwirbt oder erwerben kann oder im Betrieb eines Angehörigen miterwirbt oder miterwerben kann, hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Richtlinien aufzustellen. Im Beschwerdeverfahren (§§ 188, 190) kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder der Vorstand der Reichsanstalt die Richtlinien aufstellen.

6. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „vier" die Zahl „sechs".

b) Abs. 2 Nr. 5 lautet:

5. der Arbeitslose zur Verrichtung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist.

7. Im § 91 Abs. 5 fallen die Sätze 1 und 3 fort.

8. Im § 92 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „vier" die Zahl „sechs".

9. § 93 lautet:

§ 93

(1) Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für sechs Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so kann nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Versicherten unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweige infolge seiner Eigenart die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Versicherten notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfalle nachgewiesen ist. Über die Durchführung dieser Vorschriften stellt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

10. § 93a lautet:

§ 93a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann in den Fällen des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 die Sperrfrist bis auf die Hälfte der vorgeschriebenen Dauer herabsetzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf die doppelte Dauer verlängern.

11. § 98a lautet:

§ 98a

Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, können nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Beschäftigung als Lehrling.

12. Hinter § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

§ 99a

Ist einem Arbeitslosen Krisenunterstützung nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 gewährt worden, so mindert sich die Höchstdauer seiner versicherungsmäßigen Unterstützung um die Zahl der Tage, für die er die Krisenunterstützung bezogen hat, sofern die Anwartschaftszeit, auf Grund deren er die Krisenunterstützung bezogen hat, für die Anwartschaft auf die versicherungsmäßige Unterstützung ganz oder teilweise benötigt wird.

13. § 104 lautet:

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt und der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

14. Dem § 105 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Soweit in dem Zeitraum, der nach Abs. 2 maßgebend ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat, darf für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden als der Grundlohn, der bei der Entrichtung der Beiträge zur Reichsanstalt nach § 150 zugrunde gelegt war. War der Arbeitnehmer damals infolge von Kurzarbeit Lohnkürzungen unterworfen, so tritt an die Stelle eines geringeren Grundlohnes, der der Bemessung zugrunde gelegt war, der Grundlohn, der der Bemessung ohne die Lohnkürzung zugrunde gelegt worden wäre.

15. Hinter § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

§ 105a

(1) Arbeitslose der Lohnklassen VII bis XI erhalten die Unterstützungssätze ihrer Klasse nur, wenn sie in den letzten 18 Monaten vor der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgt, mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, ohne daß ihnen zwischen Beginn und Ende ihrer Beschäftigungszeit Arbeitslosenunterstützung gewährt worden ist. Andernfalls erhalten sie die Hauptunterstützung statt nach den Sätzen der Klasse VII nach der Klasse VI, statt nach den Sätzen der Klasse VIII nach der Klasse VII, statt nach den Sätzen der Klasse IX und X nach der Klasse VIII, statt nach den Sätzen der Klasse XI nach der Klasse IX. Die Familienzuschläge sind jedoch auch dann nach der Lohnklasse des § 105 zu gewähren.

(2) Zeiten, die nach diesem Gesetz einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für den Erwerb der Anwartschaft gleichstehen, stehen ihr auch für die Einstufung in der Lohnklasse nach Abs. 1 gleich.

16. Dem § 107c Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das gilt nicht, wenn der Unterstützungsort derselbe Ort ist, in dem der Arbeitslose als Arbeitsnehmer während der Dauer der Beschäftigungszeit gewohnt hat, der Arbeitslose sich täglich von dort zum Beschäftigungsort und zurück begeben hat und beide Orte einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet angehören.

17. Hinter § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

§ 107d

Trifft eine Hauptunterstützung der Lohnklassen VII bis XI mit einer Hauptunterstützung des Ehegatten zusammen und wird dazu kein Familienzuschlag gewährt, so mindert sich die eine Unterstützung, und zwar bei verschiedener Höhe der Unterstützungen die niedrigere, um die Hälfte.

18. § 110b Abs. 1 lautet:

(1) Regelmäßig dauert die Wartezeit

1. 14 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige,
2. 7 Tage bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen,
3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

19. Hinter § 112a wird folgender § 112b eingefügt:

§ 112b

(1) Auf die Unterstützung eines verheirateten Arbeitslosen ist das Einkommen seines Ehegatten anzurechnen, soweit es 35 Reichsmark in der Kalenderwoche übersteigt. Die Anrechnung unterbleibt, wenn dem Arbeitslosen Familienzuschläge für zwei oder mehr Angehörige gewährt werden.

(2) Arbeitslosenunterstützung des Ehegatten gilt nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

20. § 120 lautet:

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

21. § 145 Abs. 3 Satz 2 lautet:

Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Reichsanstalt beizutreiben, ebenso das Recht auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber gemäß § 318a der Reichsversicherungsordnung steht den Ersatzkassen im gleichen Umfang wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

22. Dem § 150 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Abweichend hiervon und von § 143 Abs. 2 Satz 1 kann der Vorstand der Reichsanstalt für Betriebe oder Betriebsgruppen, für deren Angehörige die Arbeitslosenversicherung erheblich stärker als der Durchschnitt in Anspruch genommen wird, die Arbeitgeber zu höheren Beiträgen heranziehen. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Richtlinien über Voraussetzung, Höhe und Dauer der Zusatzbeiträge aufstellen. Solange Richtlinien nicht aufgestellt sind, bedarf eine Anordnung der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

23. Dem § 153 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen der Vorstand der Reichsanstalt auf Grund des § 150 Abs. 3 Satz 2 Arbeitgeber mit höheren Beiträgen belastet hat.

24. Dem § 163 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Der Höchstbetrag dieser Darlehen muß vom 1. April 1931 ab im Haushaltsgesetze festgesetzt werden.

25. Im § 167 wird hinter Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Reichsanstalt durch die Durchführung der Krisenfürsorge entstehen, hat das Reich auf jede Zahlung, zu der es nach Abs. 1 oder 2 verpflichtet ist, einen Zuschlag von 5 vom Hundert zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann über die Verwendung der Zuschläge Anordnungen erlassen.

26. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Der Vorstand der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften über die Zuständigkeit erlassen, die von denen des Abs. 1 abweichen.

b) In Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „und 2" die Worte „bis 2a".

27. Im § 176 Nr. 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Komma; dahinter werden folgende Nr. 5 und 6 angefügt:

5. wenn der Arbeitslose oder einer der im § 89a Abs. 1 aufgeführten Angehörigen selbständige Arbeit übernimmt,
6. wenn sein Ehegatte Einkommen, das 35 Reichsmark in der Kalenderwoche übersteigt, bezieht.

28. Hinter § 181 wird folgender § 181a eingefügt:

§ 181a

(1) In den Fällen der § 180 und 181 kann der Vorsitzende der Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

(2) Gegen die Vorentscheidung kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; antragsberechtigt ist, wer zur Berufung berechtigt war oder ist. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

(3) Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

29. § 208 Abs. 1 lautet:

(1) Der Reichsarbeitsminister kann über den Erwerb der Anwartschaft durch Beschäftigungen, die im Ausland ausgeübt werden, Bestimmungen erlassen, die von denen des § 95 abweichen. Er kann für solche Fälle auch die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung abweichend von den §§ 99, 99a regeln.

Artikel 2

Abweichend von § 153 Abs. 3 und § 245 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie von Artikel I § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145) beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einheitlich 4½ vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 Nr. 1, 3 und 4 und § 163 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden Anwendung.

Artikel 3

Abweichend von Artikel I § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform beträgt für das Rechnungsjahr 1930 der Zuschuß des Reichs an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 184 Millionen Reichsmark.

Artikel 4

Übersteigt der Bedarf der Reichsanstalt ihre eigenen Mittel und ergibt sich, daß die für die Reichsanstalt im Plan zur Haushaltsführung 1930 vorgesehenen Zuschüsse und Darlehen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen werden, so gewährt das Reich für dieses Haushaltsjahr die Hälfte des Mehrbedarfs als Zuschuß. Der Rest ist durch Erhöhung oder Abstufung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen zu decken. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Abänderungen der geltenden Vorschriften im Benehmen mit dem Vorstande der Reichsanstalt festzusetzen.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften dieses Titels treten am 1. August 1930 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 13 und 15 sowie Artikel 2 treten am 31. März 1931 außer Kraft, wenn die Reichsregierung nicht bis zum 28. Februar 1931 etwas anderes bestimmt.

Zweiter Titel

Krankenversicherung

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres in nachstehender Fassung anzuwenden:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist, in der Krankenversicherung auch, wer auf Grund des § 178 ausgeschieden ist.

2. a) § 25 erhält folgenden neuen Abs. 4:

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit Mittel für den Besuch von Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Reichsversicherung dienen, verwendet werden dürfen.

b) § 363 Abs. 2 fällt weg.

3. § 27d erhält folgende Fassung:

Der Erwerb von Grundstücken über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

4. § 27e erhält folgende Fassung:

Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Das gleiche gilt für die Einrichtung von Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheimen, Kranken- und sonstigen Anstalten.

5. § 119 Abs. 1 erhält folgende neue Nr. 5:

5. der baren Leistungen, die im Falle des § 370 an Stelle der ärztlichen Behandlung gewährt werden.

6. § 165b erhält folgende Fassung:

Wer die für die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 2 maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.

7. Hinter § 177 wird folgender neue § 178 eingefügt:

§ 178

Die Versicherungsberechtigung (§§ 176, 313) erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 8 400 Reichsmark übersteigt.

8. a) Im § 182 Nr. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

es wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.

b) Derselbe Paragraph erhält folgenden Abs. 2:

Die Krankenpflege muß ausreichend und zweckmäßig sein; sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

9. § 182a erhält folgende Fassung:

Bei der Abnahme von Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von fünfzig Reichspfennig, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und nach Anhörung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

10. § 183 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertag, so wird dieser Tag für das Krankengeld nicht mitgezählt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

11. a) Im § 186 Satz 1 fallen die Worte „von seinem Arbeitsverdienst" weg.

b) § 186 erhält folgenden Abs. 2:

Dies gilt auch, wenn die Kasse den Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim unterbringt.

12. § 187a fällt weg.

13. § 187b erhält folgende Fassung:

Für die Krankenhilfe hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt fünfzig Reichspfennig. Die Satzung kann die Gebühr für Versicherte mit einem Grundlohn von nicht mehr als 4 Reichsmark bis auf die Hälfte ermäßigen und für Versicherte mit einem Grundlohn von mehr als 7 Reichsmark um die Hälfte erhöhen. Die Satzung kann ferner bei gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung mehrerer Familienmitglieder die Gebühr für den einzelnen Krankenschein auf fünfundzwanzig Reichspfennig festsetzen. Für denselben Versicherungsfall ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und nach Anhörung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen Ausnahmen zulassen.

14. a) § 189 erhält folgenden neuen Abs. 1:

Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Für solche Versicherte hat die Satzung entweder die Beiträge entsprechend zu kürzen oder das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf sechzig vom Hundert des Grundlohns zu erhöhen. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten auch dann nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie auf einer Verpflichtung beruhen.

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

15. § 191 erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann das Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, durch Zuschläge erhöhen. Der Zuschlag darf für den Ehegatten zehn vom Hundert und für jeden sonstigen Angehörigen fünf vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

Die Satzung kann das Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an bis auf sechzig vom Hundert des Grundlohns erhöhen; sie kann die Erhöhung auf die unteren Lohnstufen beschränken.

Der Gesamtbetrag von Krankengeld und Zuschlag darf drei Viertel des Grundlohns nicht übersteigen.

16. § 191a fällt weg.

17. a) Im § 194 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. das Hausgeld für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen durch Zuschläge erhöhen. Der Zuschlag darf fünf vom Hundert des Grundlohns für

jeden weiteren Angehörigen, der Gesamtbetrag von Hausgeld und Zuschlag das satzungsmäßige Krankengeld nicht übersteigen.

b) § 194 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt auch, wenn die Kasse den Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim unterbringt.

18. § 202 erhält folgenden Zusatz:

Das Sterbegeld wird nach dem Grundlohn bemessen, der zuletzt für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend gewesen ist; das gilt auch für Weiterversicherte.

19. Im Abschnitt V Familienhilfe wird vor § 205a folgender § 205 eingefügt:

§ 205

Versicherte, die innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, erhalten für den Ehegatten und die unterhaltungsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, bis zur Dauer von dreizehn Wochen ärztliche Behandlung im gleichen Umfang wie Versicherte. Von den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel wird die Hälfte erstattet. § 187b gilt entsprechend.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Die Satzung kann die Dauer der Familienkrankenpflege bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern und sie auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und sich im Inland aufhalten. Sie kann bestimmen, daß für Kinder über einer bestimmten Altersgrenze ein Anspruch nicht besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, daß bis zu siebzig vom Hundert der Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel erstattet werden sowie Hilfsmittel, Stärkungs- und andere als kleinere Heilmittel oder einen Zuschuß hierfür zubilligen. Die Satzung kann ferner Krankenhauspflege oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligen; sie kann den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegen.

Ist ein Anspruch nach Abs. 1 bis 3 gegen mehrere Krankenkassen oder gegen eine Krankenkasse mehrfach begründet, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist die Kasse, die zuerst in Anspruch genommen wird. Einer Krankenkasse im Sinne dieser Vorschriften stehen gleich die See-Krankenkasse, die Reichsknappschaft und die Ersatzkassen.

20. § 205b erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann dem Versicherten beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes und sonstiger Angehöriger, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten und überwiegend unterhalten worden sind, Sterbegeld zubilligen. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für sonstige Angehörige bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

21. Im § 205c wird „(§ 205b)" ersetzt durch „(§§ 205, 205b)".

22. Im § 208 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Eine solche Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate auf Grund eines Reichsgesetzes gegen Krankheit versichert waren.

23. § 214 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch fällt weg, sobald der Erwerbslose auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gegen Krankheit versichert ist; er fällt ferner weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

24. § 216 erhält folgenden Abs. 3:

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

25. Im § 218 treten an die Stelle der Worte „des § 205a und des § 205b Nr. 1" die Worte „der §§ 205 und 205a".

26. § 222 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege ist der Betrag von 1,25 Reichsmark täglich zu zahlen.

27. Hinter § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

§ 225a

Krankenkassen dürfen nur errichtet werden, wenn die Mehrheit der abstimmenden beteiligten Arbeitgeber und die Mehrheit der abstimmenden beteiligten volljährigen Arbeitnehmer zustimmen. Die Abstimmung erfolgt getrennt nach Gruppen; sie ist geheim.

Das Versicherungsamt leitet die Abstimmung und teilt das Ergebnis der für die Errichtung oder Genehmigung der Kasse zuständigen Stelle mit. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

28. § 234 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Die bei einer Krankenkasse oder der See-Krankenkasse beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind Mitglieder dieser Kasse.

29. Im § 239 wird „§§ 240 bis 242" ersetzt durch „§§ 240 und 241".

30. Im § 240 Nr. 2 fällt der Hinweis „(§ 242)" weg.

31. § 242 fällt weg.

32. a) Im § 245 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „mit Zustimmung des Betriebsrats" sowie Satz 3 gestrichen.

b) Im § 253 Abs. 2 werden die Worte „oder wenn der Betriebsrat der Errichtung nicht zugestimmt hat" ersetzt durch die Worte „oder wenn die beteiligten Arbeitgeber und volljährigen Arbeitnehmer nicht zugestimmt haben (§ 225a)".

33. Im § 248 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet,

34. Im § 249 Abs. 3 wird zwischen „sowie" und „§ 245 Abs. 2" eingefügt „§ 225a,"

35. § 250 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine oder mehrere Innungen gemeinsam, deren Mitglieder in die Handwerksrolle (§ 104 o der Gewerbeordnung) eingetragen sind, können für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten, wenn in den Betrieben für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Der Umstand, daß der Innung als Mitglieder einzelne Personen angehören, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, steht der Befugnis zur Bildung einer Innungskrankenkasse nicht entgegen.

36. a) Im § 251 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Orts- und Landkrankenkassen nicht gefährdet,

b) Im Abs. 2 werden die Worte „der Gesellenausschuß" gestrichen.

37. § 258 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Weist die Entscheidung Betriebe oder Betriebsteile einer anderen Kasse zu, so muß sie auch den Tag festsetzen, mit dem das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt. Zwischen dem Tage der Entscheidung und dem festgesetzten Tage müssen zwei Wochen liegen.

38. Im § 260 wird „siebeneinhalb vom Hundert" ersetzt durch „sechs vom Hundert".

39. Im § 267 Nr. 2 wird „zehn vom Hundert" ersetzt durch „neun vom Hundert".

40. § 268 erhält folgenden Abs. 3:

Mehrere besondere Ortskrankenkassen verwandter Gewerbszweige oder Industrie gruppen im Bezirk desselben Versicherungsamtes können auf Beschluß ihrer Ausschüsse vereinigt werden.

41. Im § 269 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle von „der §§ 240 bis 242" „der §§ 240 und 241".

42. Im § 279 wird als neue Nr. 1 eingefügt:

1. ihr Mitgliederbestand nicht nur vorübergehend weniger als einhundertfünfzig beträgt,

Die bisherigen Nr. 1 bis 5 werden Nr. 2 bis 6.

43. Im § 294 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „Nr. 2" weg.

44. § 313 erhält folgenden neuen Abs. 4:

Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied (Abs. 1 und 2) fortsetzen.

45. Hinter § 313a wird folgender § 313b eingefügt:

§ 313b

Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse wohnen oder ihren Wohnort aus dem Kassenbereich verlegen, setzen die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts, wenn sie Mitglied einer allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse waren, bei der Landkrankenkasse, wenn sie Mitglied einer Landkrankenkasse waren, fort. Besteht dort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so erfolgt die Weiterversicherung bei der Landkrankenkasse, besteht keine Landkrankenkasse, so tritt die allgemeine Ortskrankenkasse an ihre Stelle. Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die Mitglied einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse waren, können unter den gleichen Voraussetzungen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts ihre Mitgliedschaft fortsetzen. Bei Streit entscheidet das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt

Die bisherige Kasse hat der Kasse, bei der die Mitgliedschaft fortgesetzt wird, die Kosten, die ihr durch Gewährung von Krankengeld in den ersten drei Monaten erwachsen, zu erstatten.

46. § 342 erhält folgenden Abs. 2:

Der Vorstand hat die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kasse durch eine vom Reichsversicherungsamt als geeignet anerkannte Einrichtung einer Kassenvereinigung (§ 414a) prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

47. § 364 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kasse sammelt eine Rücklage bis zum Betrag einer Vierteljahrsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu mindestens 1 vom Hundert des Jahresbetrags der Kassenbeiträge.

48. § 368 erhält folgenden Abs. 2:

Für die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten gilt insbesondere das Folgende:

1. Der Arzt ist seiner Kasse gegenüber verpflichtet, den Kranken ausreichend und zweckmäßig zu behandeln. Er darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, hat eine Behandlung, die nicht oder nicht mehr notwendig ist, abzulehnen, die Heilmaßnahmen, insbesondere die Arznei-, die Heil- und Stärkungsmittel, nach Art und Umfang wirtschaftlich zu verordnen und auch sonst bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Kasse vor Ausgaben so weit zu bewahren, als die Natur seiner Dienstleistungen es zuläßt. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre Dauer ist unter gewissenhafter Würdigung der maßgebenden Verhältnisse auszustellen. Der Arzt, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der Kasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese dem Kassenarzt obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Der Vertrag muß Bestimmungen gegen eine übermäßige Ausdehnung des kassenärztlichen Dienstes bei einem Arzt enthalten. Die Bestimmungen können auch die Vergütung dieser Ärzte betreffen.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen (§ 368a) stellt Richtlinien zur Durchführung dieser Vorschriften auf.

2. Die Kassen sind verpflichtet, für jeden Erkrankten eine Krankenkarte anzulegen, in der die Art der Krankheit und die Dauer der mit ihr verbundenen Arbeitsunfähigkeit vermerkt werden. Die Karte kann auch andere den Zwecken der Krankenversicherung dienende Angaben tatsächlicher Art enthalten.

Die Kassen sind ferner verpflichtet, die Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Arbeitsunfähigkeit und seine Verordnungen, insbesondere soweit sie ärztliche Sachleistungen betreffen, in den erforderlichen Fällen durch einen anderen Arzt (Vertrauensarzt) rechtzeitig nachprüfen zu lassen. Sie können zu diesem Zwecke Vertrauensärzte auch hauptamtlich bestellen und neben den Vertrauensärzten oder an ihrer Stelle einen aus Ärzten bestehenden Prüfungsausschuß bilden.

Die Bestellung von Vertrauensärzten und die Bildung eines Prüfungsausschusses ist auch für eine Mehrheit von Kassen oder für einen Krankenkassenverband (§ 406) zulässig.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen (§ 368a) stellt Richtlinien für die Durchführung dieser Vorschriften auf.

Der Vertrauensarzt untersteht nicht der Dienstordnung. Das Reichsversicherungsamt erläßt Bestimmungen für die Auswahl der Vertrauensärzte, für den Vertragsinhalt und für die Sicherung der Unabhängigkeit; die Bestimmungen müssen auch den Kündigungsschutz betreffen.

49. a) Im § 370 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Reichsversicherungsamt die Kasse auf ihren Antrag nach Anhörung der ärztlichen Gruppe im Zulassungsausschuß widerruflich an Stelle der freien ärztlichen Behandlung eine bare Leistung in Höhe von achtzig vom Hundert der wirklichen Kosten zu gewähren; bei Arbeitsunfähigkeit erhöht sich zugleich das Krankengeld um zehn vom Hundert des Grundlohns, mindestens aber um 50 Reichspfennig für den Kalendertag. Der Kassenvorstand kann das kassenärztliche Dienstverhältnis für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn das Reichsversicherungsamt auf übereinstimmenden Antrag der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß nach Anhörung des anderen Vertragsteils feststellt, daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung und die Verordnung von Arznei und Heilmitteln nicht nur vorübergehend entweder das den natürlichen Umständen entsprechende Maß in auffallender Weise überschreiten oder in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Durchschnittskosten aller Krankenkassen der gleichen Kassenart im Bezirk des Oberversicherungsamts stehen; für die Anhörung des anderen Vertragsteils genügt die Anhörung der beteiligten kassenärztlichen Vereinigung oder der ärztlichen Gruppe im Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen. Das Reichsversicherungsamt kann zugleich den Kassenvorstand widerruflich ermächtigen, nach Beendigung des kassenärztlichen Dienstverhältnisses an Stelle der ärztlichen Behandlung die im Satz 1 bezeichnete bare Leistung zu gewähren. Die Barleistungspflicht der Kasse gilt als Zahlung aus Mitteln der Kasse im Sinne der ärztlichen Gebührenordnung.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) Im § 370 Abs. 2 wird das Wort „Oberversicherungsamt (Beschlußkammer)" ersetzt durch „Reichsversicherungsamt".

c) § 370 Abs. 3 fällt weg.

50. a) § 372 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Den Anforderungen ist in der Regel genügt, wenn auf je tausend Versicherte ein Arzt trifft.

b) An die Stelle des bisherigen § 372 Abs. 2 treten die folgenden Abs. 2 und 3:

Überschreitet bei einer Kasse die Zahl der Ärzte in auffallender Weise das den natürlichen Umständen entsprechende Bedürfnis, so kann das Oberversicherungsamt nach Anhörung der Kasse und der ärztlichen Gruppe im Zulassungsausschuß anordnen, daß andere Ärzte bei der Kasse nicht mehr zugelassen werden und daß die Kassenarztstellen, die frei werden, nicht mehr oder nur abwechselnd oder nur mit Zustimmung der Kasse besetzt werden dürfen.

Die Anordnungen dürfen nur auf so lange getroffen werden, wie ihr Zweck es erfordert.

51. § 373 erhält folgende Fassung:

Wird die Anordnung nach § 372 Abs. 1 nicht binnen der festgesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder mit Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen die Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde zum Reichsversicherungsamt. Gegen die Anordnung nach § 372 Abs. 2 steht die Beschwerde auch der ärztlichen Gruppe im Zulassungsausschusse zu; vor der Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt den Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen oder einen von diesem bestellten Ausschuß zu hören.

52. § 374 erhält folgende Fassung:

Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 368 Abs. 1, 372 Abs. 1, Satz 1, Abs. 3 und § 373 entsprechend.

53. Im § 375 Abs. 2 wird hinter § 372 eingefügt „Abs. 1 Satz 1, Abs. 3".

54. Im § 376a Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der beteiligten Krankenkassen und" die Worte „der beteiligten Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 503) sowie der beteiligten".

55. § 384 Abs. 2 fällt weg.

56. Im § 386 treten an die Stelle der Worte „siebeneinhalb vom Hundert" die Worte „sechs vom Hundert".

57. a) Im § 388 treten an die Stelle der Worte „siebeneinhalb vom Hundert" die Worte „sechs vom Hundert".

b) Dem bisher einzigen Satz wird folgender Satz 2 angefügt:

Soll der Beitrag auf siebeneinhalb vom Hundert des Grundlohns oder darüber festgesetzt werden, so bedarf es außerdem der Zustimmung des Reichsversicherungsamts; Versicherungsamt und Oberversicherungsamt haben den Sachverhalt festzustellen und mit gutachtlichen Äußerungen dem Reichsversicherungsamt vorzulegen.

58. Im § 389 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zehn vom Hundert" die Worte „neun vom Hundert".

59. Im § 390 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „zehn vom Hundert" die Worte „neun vom Hundert".

60. Im § 392 tritt an die Stelle des Wortes „Mindestbetrags" das Wort „Betrags".

61. a) § 407 erhält folgende Ziffer 7:

7. die Beitragseinziehung und Zwangsbeitreibung durchführen.

b) § 407 erhält folgenden Abs. 2:

§ 404 Abs. 4 gilt entsprechend.

62. Der § 414 erhält folgende Fassung:

Für die Zwecke der Krankenversicherung können die Krankenkassen auch Vereinigungen anderer als der im § 406 bezeichneten Art bilden (Kassenvereinigungen). Die allgemeinen Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit bleiben unberührt.

Die Kassenvereinigung hat in der Satzung ihre Zwecke näher festzusetzen. Sie kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.

Für die Beschaffung von ordentlichen Einnahmen, die nicht zu den Beiträgen gehören, ist die Zustimmung des Reichsversicherungsamts erforderlich.

Die Erklärung des Beitritts und die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bedürfen der Zustimmung beider Gruppen im Kassenvorstande.

63. Hinter § 414 werden die folgenden §§ 414a und 414b eingeschaltet:

§ 414a

Die Kassenvereinigung kann geeignete Einrichtungen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen schaffen.

§ 414b

Für die Zwecke der Krankenversicherung können die Spitzenvereinigungen der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Ärzte einen Hauptausschuß für Krankenversicherung bilden. Dem Hauptausschuß können auch Vertreter der sozialen Medizin angehören. Der Hauptausschuß gibt sich eine Verfassung; den Vorsitz führt der Reichsarbeitsminister oder sein Vertreter.

Der Hauptausschuß kann Grundsätze aufstellen und Richtlinien entwerfen für die Durchführung der Krankenversicherung im allgemeinen, insbesondere

für Wirtschaftlichkeit und Einfachheit,
für Beseitigung und Verhütung von Mißbräuchen und Auswüchsen,
für Gesundheitsfürsorge und soziale Hygiene,
für die Errichtung und den Betrieb von Verwaltungsgebäuden, Krankenanstalten, Genesungsheimen und sonstigen Einrichtungen.

Der Reichsarbeitsminister kann diese Grundsätze und Richtlinien für die Aufsichtsbehörden ganz oder teilweise als verbindlich erklären.

64. § 436 fällt weg.

65. § 450 Abs. 2 fällt weg.

66. § 482 Abs. 1 fällt weg.

67. § 507 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An Leistungen sind den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren. Die §§ 180, 182a, 187b, § 189 Abs. 1, § 205 Abs. 1 Satz 3 und § 370 gelten.

68. Im § 507a Abs. 1 wird hinter den Worten „§ 205d" eingefügt „§ 376a".

69. § 518 erhält folgenden Zusatz:

Die Bescheinigung bindet die Versicherungsbehörden nicht.

70. § 520 erhält folgenden neuen Abs. 2:

§ 318a gilt.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

71. § 1676 erhält folgenden neuen Satz 2:

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig.

72. Im § 1692 fällt der Hinweis „(§§ 1695, 1696, 1700)" weg.

73. Im § 1693 treten an die Stelle der Worte „ausgeschlossen ist (§§ 1695, 1696, 1700)" die Worte „unzulässig ist".

74. Im § 1694 sowie in der Überschrift über diesem Paragraphen fallen jedesmal die Worte „Kranken- und" weg.

75. § 1695 fällt weg.

76. Im § 1800 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

> Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt; es entscheidet stets in den Fällen der §§ 27d, 27e und 370.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 2

Die Krankenkassen sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Beiträge unter Berücksichtigung der Änderungen der Verordnung neu festzusetzen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande, so setzt das Oberversicherungsamt unter Berücksichtigung der Änderungen der Verordnung den Beitrag fest.

Artikel 3

Artikel 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fällt weg.

Artikel 4

Wo am 1. Juni 1930 die ärztliche Behandlung an Familienmitglieder in Eigeneinrichtungen der Krankenkassen, ihrer Verbände oder Vereinigungen gewährt wurde, bewendet es dabei. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Artikel 5

Die Vorschrift des § 178 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Versicherungsberechtigte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren.

Artikel 6

Der Reichsarbeitsminister kann die soziale Versicherung für die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln. Die Regelung kann auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeit erstreckt werden.

Dritter Titel

Reichsversorgung

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschrift des § 53 des Reichsversorgungsgesetzes wird, soweit es sich um Beschädigte handelt, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, bis auf weiteres mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß Heilbehandlung gewährt werden kann.

Artikel 2

Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes findet bis auf weiteres auf Beschädigte, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um Gesundheitsstörungen handelt, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde.

Die Versorgungsgebührnisse der Beschädigten können neu festgestellt werden, wenn

a) die wesentliche Veränderung durch eine Gesundheitsstörung hervorgerufen ist, die mit der Gesundheitsstörung, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, im ursächlichen Zusammenhang steht,

b) eine Gesundheitsstörung bis zum 31. Juli 1930 rechtskräftig als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden war und der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat.

Artikel 3

Der Rekurs ist bis auf weiteres außer in den im § 92 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen aufgeführten Fällen ausgeschlossen:

1. wenn das Versorgungsgericht die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen oder die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen hat,
2. wenn es sich um Elternrente handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Dienstbeschädigung im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte streitig gewesen ist und das Versorgungsgericht den ursächlichen Zusammenhang bejaht oder verneint hat,
3. soweit es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,
4. soweit es sich um Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, die Höhe der Witwenrente, um Heiratsabfindung oder um die Bedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Reichsversorgungsgesetzes, § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes) handelt,
5. soweit es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente im Falle des § 4 des Kriegspersonenschädengesetzes oder auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes handelt,
6. soweit es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Reichsversorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann

a) Verträge oder Beschlüsse der im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) bezeichneten Art, die Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten, für nichtig erklären oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung untersagen;

b) die Anwendung von Geschäftsbedingungen oder von Arten der Preisfestsetzung untersagen, die jemanden in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen rechtlich oder wirtschaftlich beschränken;

c) Handlungen untersagen, die, ohne unter die Bestimmungen zu a und b zu fallen, nach Lage der Verhältnisse, den Umständen des Falles oder der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, im wesentlichen den gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen geeignet sind, insbesondere Empfehlungen, die sich auf Arten der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen beziehen, oder die Anwendung eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druckes im Sinne der Befolgung derartiger Empfehlungen,

wenn die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung oder des Verkehrs mit Waren oder Leistungen beeinträchtigt oder die wirtschaftliche Handlungsfreiheit in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird.

(2) Ferner kann die Reichsregierung anordnen, daß Parteien von Verträgen zurücktreten können, die unter den gemäß Abs. 1 beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen worden sind. Das Rücktrittsrecht ist unverzichtbar; es erlischt, wenn der Rücktritt nicht innerhalb der in der Anordnung bestimmten Frist erklärt wird. §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 6 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen finden entsprechende Anwendung.

(3) Als Verträge im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch. wirtschaftlicher Machtstellungen gelten auch solche Verträge, durch die sich mehrere selbständige Unternehmungen, welche der gleichen Wirtschaftsstufe angehören, einzeln gegenüber Anderen in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten.

§ 2

Wenn die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 1 vorliegen, kann die Reichsregierung die Eingangszölle für zollpflichtige Waren, auf die sich die im § 1 genannten Bindungen beziehen, herabsetzen oder aufheben.

§ 3

(1) Vor Erlaß einer Maßnahme nach §§ 1 und 2 soll die Reichsregierung die beteiligten Wirtschaftskreise hören. Sie soll den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat um eine gutachtliche Stellungnahme ersuchen.

(2) Maßnahmen nach dieser Verordnung sind im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen und wirken vom Tage der Bekanntmachung ab.

§ 4

Ist der Markteinfluß eines der im § 1 bezeichneten Vorgänge örtlich beschränkt, so werden die der Reichsregierung nach § 1 zustehenden Befugnisse im Einvernehmen mit ihr von der Landesregierung oder einer von dieser bezeichneten Stelle ausgeübt.

Wird das Gebiet mehrerer Länder berührt, so kann die Reichsregierung im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder die Stelle bestimmen, die für die Ausübung der Befugnisse nach § 1 zuständig ist.

§ 5

Wer einer nach dieser Verordnung erlassenen Maßnahme zuwiderhandelt, ist auf Antrag der zuständigen obersten Reichsbehörde, im Falle des § 4 auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle, von dem Vorsitzenden des Kartellgerichts oder seinem Vertreter mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Sechster Abschnitt

Haushalt 1930

§ 1

Vorbehaltlich der Feststellung eines Reichshaushaltsplans durch Gesetz sind die Einnahmen und Ausgaben des Reichs für das Rechnungsjahr 1930 nach dem anliegenden Plan und den nachfolgenden Bestimmungen zu verwalten. Soweit sich nicht aus nachstehenden Vorschriften und aus der verspäteten Inkraftsetzung der Deckungsvorlagen etwas anderes ergibt, ist er nach den in zweiter Lesung des Entwurfs eines Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1930 gefaßten Beschlüssen des Reichstags und, soweit die zweite Lesung noch nicht erfolgt ist, nach den Vorlagen des Reichsministers der Finanzen an den Reichstag vom 24. April 1930 und 4. Juli 1930 — Drucksachen des Reichstags Nr. 1991 und 2257 — aufgestellt. Er beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 12 079 112 695 Reichsmark, und zwar:

im ordentlichen Haushalt

auf 11 558 800 695 Reichsmark an Einnahmen,

auf 11 320 006 045 Reichsmark an fortdauernden und

auf 238 794 650 Reichsmark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 520 312 000 Reichsmark an Einnahmen und

auf 520 312 000 Reichsmark an Ausgaben.

§ 2

Bei den nicht durch Gesetz oder durch Vereinbarung gebundenen Ausgaben des ordentlichen Haushalts sind Beträge in der Gesamthöhe von mindestens 100 Millionen Reichsmark abzusetzen, deren Höhe im einzelnen von der Reichsregierung festgestellt wird. Die hiernach verbleibenden Ausgabemittel treten für die Haushaltsführung und Rechnungslegung im Sinne der Reichshaushaltsordnung an die Stelle der im Plane vorgesehenen Ansätze; sie sind dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs alsbald mitzuteilen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) die für die Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl erforderlichen Beträge auszugeben,

b) in Durchführung der Entschließung des Reichstags auf Nr. 2327 in Verbindung mit dem Änderungsantrage Nr. 2367 der Drucksachen des Reichstags aus Anlaß der Grubenkatastrophe auf der Wenzeslaus-Grube bei Neurode zur Unterstützung der Hinterbliebenen von tötlich verunglückten Bergleuten des Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirks und zur Hebung der Gesundheit der Bergarbeiterbevölkerung dieses Gebiets bis zu 1 Million Reichsmark auszugeben,

c) für die Mansfeld A.-G. zur Stützung des Kupferschieferbergbaues bis zu 1,325 Millionen Reichsmark bereitzustellen,

d) die im Einzelplan XX bei Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts und Kapitel 1 Titel 2 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ausgebrachten Ausgabemittel bis zum Inkrafttreten eines Osthilfegesetzes für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab erhält die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung von den beteiligten Versicherungsträgern eine Vergütung; die Höhe setzt der Reichsarbeitsminister fest.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aus früheren Rechnungsjahren die Summe von 849 Millionen Reichsmark und zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1930 die Summe von 24 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Die früher erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten treten insoweit außer Kraft, als von ihnen noch kein Gebrauch gemacht ist.

Soweit auf Grund der Bestimmungen über den neuen Reparationsplan weitere Sondereinlagen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich über den bei Einzelplan XX Kapitel 1 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts ausgebrachten Betrag hinaus geleistet werden, treten diese Beträge der Anleiheermächtigung hinzu.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 100 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits so lange und so weit zu beschaffen, als die durch die Veräußerung von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft flüssig zu machenden Deckungsmittel (zu vgl. Einzelplan XVII Kapitel 2 der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts) noch nicht oder nicht in vollem Umfange zur Verfügung stehen.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsanleihen zur Stützung ihres Kurses zurückzukaufen. Die hierzu verwendeten Mittel erhöhen die im § 5 genannte Summe; sie vermindert sich um die Einnahmen aus Wiederverkäufen.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Reichshauptkasse bis zu 500 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen;

b) der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein zur Schaffung eines Betriebsmittelfonds bis zu 75 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1928 und 1929 die Summe von 465 Millionen Reichsmark, und zwar 450 Millionen Reichsmark bis zur Abdeckung auf Grund des Gesetzes zur außerordentlichen Tilgung der schwebenden Reichsschuld vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 759), im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 100 Millionen Dollar im Wege der Beteiligung an der in der Übereinkunft über die Mobilisierung für einen Bruchteil des nicht aufschiebbaren Teils der Annuitäten des Neuen Plans (zu vgl. Artikel II 4 des Gesetzes über die Haager Konferenz vom 13. März 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 45 —) vorgesehenen ersten Mobilisierungsanleihe flüssig zu machen. Der Erlös fließt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Reichspost zu, die einen entsprechenden Anteil an den Ausgaben zu übernehmen haben, die dem Reich aus dem Dienst der Anleihe erwachsen.

§ 11

Aus dem in Ausführung des Gesetzes zur außerordentlichen Tilgung der schwebenden Reichsschuld vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 759) einzustellenden Tilgungsfonds sind 350 Millionen Reichsmark zur Einlösung der am 15. April, 15. Mai, 16. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September und 15. Oktober 1930 in Höhe von je 50 Millionen Reichsmark fällig werdenden unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, die Ende 1929 von dem Reichsanleihekonsortium übernommen worden sind, und 100 Millionen Reichsmark zur Einlösung sonstiger kurzfristiger Schuldverbindlichkeiten des Reichs zu verwenden.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Förderung des deutschen Außenhandels Garantien bis zum Betrage von 350 Millionen Reichsmark zu übernehmen,

b) eine Garantie dafür zu übernehmen, daß für die aus Reichsbesitz zum Verkaufe kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft den Inhabern dieser Papiere jährlich eine Dividende von mindestens 7 vom Hundert gezahlt wird.

c) eine Zinsgarantie für die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 250 Millionen Reichsmark zu begebenden Schuldverschreibungen zu übernehmen.

Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantieermächtigungen bleiben für das Rechnungsjahr 1930 in Kraft, hinsichtlich der Garantieermächtigung zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der für diesen Zweck jeweils bestehenden Garantieverpflichtungen bis zu 22 Millionen Reichsmark betragen darf.

Lautet eine vom Reiche garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelkursen errechnet, die in der letzten vor der Garantieerklärung ausgegebenen Steuerkursbeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Dies gilt auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

§ 13

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Forderungen des Reichs aus Darlehen der produktiven Erwerbslosenfürsorge und der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in eine Gesellschaft des privaten Rechts einzubringen, die die Errichtung und den Ausbau wertschaffender Anlagen fördern soll. Im Falle des Einbringens wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, der Gesellschaft gegenüber Garantien zu übernehmen, um sicherzustellen, daß ihr die Mittel zur Zahlung der Zins- und Tilgungsraten auf die mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen aufgenommenen Schulden jeweils bei Fälligkeit der Zins- und Tilgungsraten zur Verfügung stehen werden.

§ 14

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Reichszuschuß für die Familienwochenhilfe der Krankenversicherung im Rechnungsjahr 1930 abgegolten wird. Er kann dabei von § 205d der Reichsversicherungsordnung abweichen.

§ 15

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahr 1930 keine Anwendung.

§ 16

Von den im Plan ausgebrachten übertragbaren Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. im Einzelplan X Kapitel E 4 der einmaligen Ausgaben der Titel 9a mit den Titeln 8 und 9,
2. im Einzelplan XI Kapitel 7 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben die Mittel zu a, b und c,
3. im Einzelplan XI Kapitel 1 Titel 4 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts die Mittel zu a bis e,
4. im Einzelplan XV Kapitel E 9 der einmaligen Ausgaben die Titel 1 und 32,
5. im Einzelplan XX Kapitel 2 Titel 14 der Ausgaben des ordentlichen Haushalts die Ausgabemittel zu 1 bis 6.

Die im Einzelplan VIII B (bisher VIII D) der Reichsmarine für den Bau von Schiffen usw. vorgesehenen Ausgabemittel sind, soweit es sich um Schiffe usw. handelt, für die bis einschließlich 1929 Mittel bewilligt sind, untereinander und mit den bereits durch frühere Haushalte für den gleichen Zweck bewilligten Beträgen deckungsfähig, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Bewilligung des Schlußbetrags. Das gleiche gilt für die für artilleristische Armierungen und für die für Torpedoarmierungen bewilligten Ausgabemittel.

§ 17

Über die letzten 10 v. H. der im Plan bei den sächlichen Ausgaben einschließlich der allgemeinen Bewilligungen vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verfügt werden. Im übrigen gelten für Durchführung des Plans die in der zweiten Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen.

§ 18

Frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 4d sind, soweit sie nicht auf Grund der Vorschrift des § 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wegfallen, in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 umzuwandeln.

§ 19

Zur beschleunigten Unterbringung entbehrlich gewordener Beamter dürfen im Rechnungsjahr 1930 Stellen auf Grund des § 36a Abs. 3 Satz 1 RHO. dann auf eine andere Verwaltung übertragen werden, wenn diese den bisher aus der Stelle besoldeten Beamten übernimmt.

§ 20

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen örtliche Sonderzuschläge zu gewähren.

§ 21

Für Zwecke, für die im Plan der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1930 Mittel vorgesehen sind,

stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 22

Der als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1930 wird auf 91 855 Reichsmark festgestellt.

§ 23

Wie die Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft einzureihen sind, bestimmt die vierte Anlage.

§ 24

Wird reichseigener Grundbesitz in den besetzt gewesenen Gebieten des Westens an Treuhänder veräußert, so dürfen Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus diesem Anlaß keine Steuern erheben. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, soweit das Reich den Grundbesitz von dem Treuhänder zurückerwirbt.

Der Treuhänder der Grundstücke ist für die Dauer des Treuhandverhältnisses von allen Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit sein Eigentum an diesen Grundstücken oder ihre Verwaltung eine Steuerpflicht begründen würden, in gleichem Umfang wie das Reich befreit. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf die vertraglichen Vergütungen, die der Treuhänder für seine Tätigkeit vom Reich erhält.

Berlin, den 26. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

Dr. Brüning
Reichskanzler

H. Dietrich
Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen

Dr. Curtius
Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Wirth
Reichsminister des Innern

Dr. h. c. Stegerwald
Reichsarbeitsminister

D. Bredt
Reichsminister der Justiz

Dr. h. c. Groener
Reichswehrminister

Dr. Schätzel
Reichspostminister

Dr. h. c. Schiele
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

von Guérard
Reichsverkehrsminister

Treviranus
Reichsminister für die besetzten Gebiete

Dr. Trendelenburg
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt

Erste Anlage

Plan für das Rechnungsjahr 1930

Gesamtplan

Einzelplan	Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
I	1	1/2	**Reichspräsident**	7 000
II	1	1/11	**Reichstag**	30 200
III	1	1/6	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	10 900
IV	1	1/9	**Auswärtiges Amt**	3 983 450
	2	1/6	Archäologisches Institut des Deutschen Reichs	28 400
			Summe IV	4 011 850
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/11	Reichsministerium des Innern	1 406 050
	1a	1/6	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	700
	2	1/13	Reichsgesundheitsamt	275 450
	3	1/10	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	310 600
	4	1/6	Reichsarchiv	26 400
	5	1/6	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	26 450
	6	1/10	Reichsamt für Landesaufnahme	1 976 000
	7	1/10	Chemisch-Technische Reichsanstalt	207 700
	8	1/5	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstelle Berlin	164 600
	9	1/5	Filmprüfstelle München	23 200
	10	1	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	400
	11	1/8	Reichsverlagsamt	150 000
	12	1/3	Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig	1 200
			Summe V	4 568 750
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/6	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	700
	2	1/6	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Wiesbaden	4 050
	3	1/6	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	3 928 700
			Summe Va	3 933 450
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/10	Reichswirtschaftsministerium	829 400
	2	1/6	Statistisches Reichsamt	124 950
	3	1/6	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	619 100
	4	1/6	Reichswirtschaftsgericht	81 200
			Summe VI	1 654 650
VIa	1	1/6	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	20 200
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/10	Reichsarbeitsministerium	1 000 500
			Seite für sich.	

Einzelplan	Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
(VII)			Übertrag	1 000 500
	2	1/3	Sozialversicherung	121 500
	3	1/3	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Schlichtung usw.	—
	4	1/6	Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	46 975 000
	5	1/3	Wohnungs- und Siedlungswesen	12 362 200
			Unterstellte Behörden	
	6	1/6	Reichsversicherungsamt	355 000
	7	1	Deutsches Arbeitsschutzmuseum	10 000
	8	1/11	Versorgungsdienststellen	583 000
	9	1/6	Reichsversorgungsgericht	—
			Summe VII	61 407 200
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/13	A. Reichsheer	12 312 350
	1	1/12	B. Reichsmarine	2 972 500
			Summe VIII	15 284 850
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/10	Reichsjustizministerium	21 000
	2	1/6	Reichsgericht	1 825 100
	3	1/6	Reichspatentamt	17 447 250
			Summe IX	19 293 350
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/11	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	3 906 700
	2	1/10	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	99 400
	3	1/6	Reichsregisterstelle für Futtermittel	—
			Summe X	4 006 100
XI	1	1/16	**Reichsverkehrsministerium**	33 983 400
XII			**Versorgung und Ruhegehälter**	
	1	—	Beiträge aus dem Münsterschen Provinzial-Invalidenfonds	—
	2	—	Beiträge auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes usw.	—
			Summe XII	—
XIII			**Rechnungshof und Reichssparkommissar**	
	1	1/6	Rechnungshof	24 500
	2	—	Reichssparkommissar	—
			Summe XIII	24 500
XIV	1	1/11	**Reichsschuld**	1 234 550

Einzelplan	Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/9	Reichsfinanzministerium	10 764 200
	1a	—	Frei.	
	1b	—	Frei.	
	1c	1/6	Reichsausgleichsamt	250
	2	1/6	Reichsfinanzhof	236 600
	3	1/12	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	71 122 695
			Summe XV	82 123 745
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/16	Besitz- und Verkehrsteuern	6 771 100 000
	2	—	Frei.	
	3	1/16	Zölle und Verbrauchsabgaben	3 494 500 000
			Von den Beträgen unter Kapitel 1 und 3 sind auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 festgesetzt:	
			a) Zuschlag zur Einkommensteuer ..... 58 000 000 RM	
			b) Ledigensteuer ..... 98 000 000 »	
			c) Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes ..... 118 000 000 »	
			d) Fristenverkürzung bei der Tabaksteuer ... 48 000 000 »	
			Zusammen .... 322 000 000 RM,	
			die zur Deckung der bei der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge entstandenen Fehlbeträge zu dienen bestimmt sind.	
	4	—	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	1 800 000
	5	1/4	Bank- und Münzwesen	40 050 000
	6	1/4	Dividenden usw. von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	201 170 000
	7	—	Vermischte Einnahmen	350 000
			Summe XVII	10 508 970 000
			Reichspostministerium	
XVIII	1	1	Deutsche Reichspost	145 000 000
	2	1	Reichsdruckerei	4 387 400
			Summe XVIII	149 387 400
XIX			Frei.	
XX	1	1/11	**Kriegslasten**	668 848 600

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	
	1	1/2	Reichspräsident	255 000
	2	1/19	Büro des Reichspräsidenten	393 550
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
			Summe I	648 550
II	1	1/38	**Reichstag**	8 000 200
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	
	1	1/32	Reichsministerium	914 050
	2	1/23	Vertretung der Reichsregierung in München	54 150
	3	1/31	Reichszentrale für Heimatdienst	1 228 600
			Summe III	2 196 800
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/35	Auswärtiges Amt	8 932 850
	2	1/31	Vertretungen des Reichs im Auslande	33 180 550
	3	1/32	Archäologisches Institut des Deutschen Reichs	989 550
	4	1/18	Sonstige allgemeine Haushaltsausgaben	19 108 450
			Summe IV	62 211 400
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/34	Reichsministerium des Innern	2 859 800
	2	1/35	Sonstige Bewilligungen	20 673 500
	3	1	Bundesamt für das Heimatwesen	55 050
	4	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	30 000
	5	1/32	Reichsstelle für das Auswanderungswesen	248 050
	6	—	Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens	12 500
	7	1/34	Reichsgesundheitsamt	1 999 050
	8	1/31	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	1 968 350
	9	1/31	Reichsarchiv	1 420 200
	10	1/23	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.	1 465 000
	11	1/33	Reichsamt für Landesaufnahme	3 787 050
	11a	—	Fortführung der Reichskarte in Bayern und Württemberg	147 000
	11b	—	Beirat für das Vermessungswesen	6 500
	12	1/31	Chemisch-Technische Reichsanstalt	912 600
	13	—	Filmoberprüfstelle	1 500
	13a	1/24	Filmprüfstelle Berlin	140 750
			Seite	35 726 900

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
(V)			Übertrag	35 726 900
	13b	1/24	Filmprüfstelle München	22 800
	14	1/23	Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig	19 500
	14a	1/23	Prüfstelle Berlin für Schund- und Schmutzschriften	24 450
	14b	1/23	Prüfstelle München für Schund- und Schmutzschriften	13 650
	15	1/24	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena	69 750
	16	—	Reichsverlagsamt	—
	17	—	Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	1 300 000
			Summe V	37 177 050
Va			**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	
	1	1/23	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	915 000
	2	1/23	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete in Wiesbaden	207 450
	3	1/23	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete ..	9 506 200
			Summe Va	10 628 650
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/48	Reichswirtschaftsministerium	4 400 650
	2	1/33	Statistisches Reichsamt	12 458 000
	3	1/31	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	956 300
	4	1/23	Reichswirtschaftsgericht	874 850
			Summe VI	18 689 800
VIa	1	1/33	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	777 200
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/24	Reichsarbeitsministerium	3 670 700
	2	1/9	Sozialversicherung	578 281 000
	3	1/7	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Schlichtung usw.	1 089 200
	4	1/7	Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	730 050 000
	5	1/7	Wohnungs- und Siedlungswesen	28 104 500
	6	1/6	Sonstige soziale Maßnahmen	65 487 500
			Unterstellte Behörden	
	7	1/26	Reichsversicherungsamt	2 647 150
	8	1/24	Deutsches Arbeitsschutzmuseum	127 700
	9	1/34	Versorgungsdienststellen	65 860 100
	10	1/26	Reichsversorgungsgericht	2 614 050
			Summe VII	1 477 931 900

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/31	Reichswehrminister	1 059 300
			Summe für sich.	
			A. Reichsheer	
	1	1/31	Heeresleitung	9 768 700
	2	1/35	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	214 252 250
	3	1/38	Bildungswesen	10 671 500
	4	1/31	Nachgeordnete Verwaltungsbehörden und Verwaltungsdienststellen	22 862 450
	5	1/33	Verpflegung	22 872 150
	6	1/39	Bekleidung	28 355 250
	7	1/17	Unterbringung	35 183 350
	8	1/31	Heeresbauverwaltung	26 950
	9	1/27	Reise- und Beförderungskosten	5 307 300
	10	1/33	Seelsorge	237 050
	11	1/30	Rechtspflege	13 650
	12	1/39	Sanitätswesen	5 501 200
	13	1/34	Veterinärwesen	2 271 550
	14	1/35	Pferdeersatz	8 600 250
	15	1/35	Waffen, Munition und Heergerät	68 469 050
	16	1/34	Verwaltung der Zeugämter	13 077 950
	17	1/36	Pionierwesen, Befestigungen	11 581 050
	18	1/35	Kraftfahrwesen	15 055 300
	19	1/35	Nachrichtenwesen	8 900 200
	20	1/27	Verschiedene Ausgaben	1 662 150
			Summe A	484 669 300
			B. Reichsmarine	
	1	1/32	Marineleitung	4 365 850
	2	1/36	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	26 506 000
	3	1/35	Bildungswesen	1 547 500
	4	1/13	Nachgeordnete Verwaltungsbehörden und Verwaltungsdienststellen	9 974 750
	5	1/33	Landverpflegung	2 472 950
	6	1/32	Bekleidung	4 148 500
	7	1/17	Unterbringung	2 984 450
	8	1/31	Marinebauverwaltung	10 000
	9	1/27	Reise- und Beförderungskosten	2 030 600
	10	1/33	Seelsorge	23 450
	11	1/31	Rechtspflege	6 550
	12	1/39	Sanitätswesen	988 700
			Seite	55 059 300

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
(VIII)			Übertrag	55 059 300
	13	1/41	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	381 700
	14	1/35	Indiensthaltung	23 465 250
	15	1/31	Observatorium in Wilhelmshaven	4 750
	16	1/31	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	31 488 350
	17	1/37	Artillerie und Befestigungen	14 738 150
	18	1/35	Torpedowesen	4 251 400
	19	1/34	Sperrwesen	1 991 000
	20	1/35	Küsten- und Vermessungswesen	958 400
	21	1/41	Verschiedene Ausgaben	3 642 500
			Summe B	135 980 800
			Summe VIII	621 709 400
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/37	Reichsjustizministerium	1 287 950
	2	1/24	Reichsgericht	3 899 550
	3	1/25	Reichspatentamt	9 531 200
			Summe IX	14 718 700
X			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/44	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8 945 600
	2	1/32	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	1 371 900
	3	1/23	Reichsregisterstelle für Futtermittel	43 300
			Summe X	10 360 800
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/34	Reichsverkehrsministerium	3 626 000
	2	1/42	Nachgeordnete Reichsbehörden ausschl. Reichswasserschutz und Zentralstelle für Flugsicherung	11 430 900
	3	1/26	Reichswasserschutz	4 104 850
	4	1/37	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	71 820 800
	5	1/5	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete der Seeschiffahrt	245 000
			Seite	91 227 550

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
(XI)			Übertrag	91 227 550
	6	1/31	Zentralstelle für Flugsicherung	1 574 050
	7	1/14	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete der Luftfahrt	38 334 700
	8	1	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens	650 000
	9	1/6	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens	2 000 000
			Summe XI	133 786 300
XII			**Versorgung und Ruhegehälter**	
	1	1/5	Zivilversorgung	110 041 000
	2	1/15	Versorgung der neuen Wehrmacht	72 810 000
	3	1/15	Versorgung der ehemaligen Wehrmacht einschl. Abfindung nach dem Kriegspersonenschädengesetz	1 578 986 000
			Summe XII	1 761 837 000
XIII			**Rechnungshof und Reichssparkommissar**	
	1	1/23	Rechnungshof	2 690 700
	2	1/11	Reichssparkommissar	700 300
			Summe XIII	3 391 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/28	Reichsschuldenverwaltung	7 238 000
	2	1/2	Besondere Verwaltungsangelegenheiten	879 100
	3	1/3	Verzinsung	146 396 455
	4	1/3	Tilgung	505 913 100
	5	1/4	Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs	321 000 000
			Summe XIV	981 426 655
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/32	Reichsfinanzministerium	10 634 050
	2a	—	Frei.	
	2b	—	Frei.	
	2c	1/24	Reichsausgleichsamt	1 063 000
	3	1/4	Reichshauptkasse	557 300
	4	—	Frei.	
			Seite	12 254 350

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
(XV)			Übertrag	12 254 350
	5	1/23	Reichsfinanzhof	1 111 500
	6	1/35	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden usw.	490 476 200
	7	—	Frei.	
			Summe XV	503 842 050
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/10	Überweisungen	3 383 347 290
	2	—	Abrechnungsgesetz	13 000 000
	3	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	195 000 000
	4	—	Aufwendungen aus der Spiritusmonopoleinnahme	1 800 000
	5	—	Bank- und Münzwesen	—
	6	1/4	Besondere Aufwendungen	313 000
	7	—	Postgebühren	12 000 000
	8	—	Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	7 000 000
	9	1/2	Unterstützungen	7 500 000
	9a	—	Verminderung der Personalausgaben nach § 40. Bes.Ges.	**— 2 000 000**
	10		Sonstiges	
		1	Rücklage für das durch die Übernahme von Reichsgarantien eingegangene Risiko	13 000 000
		2	Vermischte Ausgaben	200 000
	11	—	Kürzung der Ausgabeansätze zur Herbeiführung von Ersparnissen ..	**— 134 000 000**
			Summe XVII	3 497 160 290
XVIII			**Reichspostministerium**	
	1	1/2	Deutsche Reichspost	44 400
	2	1	Reichsdruckerei	—
			Summe XVIII	44 400
XIX			Frei.	
XX			**Kriegslasten**	
			a. Innere Kriegslasten	
	1	1/17	Zahlungen für vertriebene und verdrängte Beamte usw.	37 139 500
	2	1/18	Ausgaben für die Grenzgebiete	163 324 600
	3	1/16	Schieds- und dergleichen Kommissionen	2 029 800
	4	1/2	Fürsorge für Kriegergräber usw.	2 063 000
	5	1/3	Entschädigungszahlungen	116 900 000
	6	1/2	Ausgleichsverfahren	—
	7	—	Liquidation fremden Eigentums	150 000
	8	1/4	Entwaffnung und Entfestigung	7 345 000
	9	1/8	Sonstiges	26 816 000
			Summe a	355 767 900
			b. Äußere Kriegslasten	
	10	1/3	In Erfüllung des Neuen Planes usw.	1 817 700 000
			Summe b für sich.	
			Summe XX	2 173 467 900

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			b. Einmalige Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II	E 2	1/4	**Reichstag**	205 000
III	E 4	1/2	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	345 000
IV	E 5	1/6	**Auswärtiges Amt**	283 000
V	E 18	1/16	**Reichsministerium des Innern**	7 853 500
Va	E 4	1/6	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	3 040 500
VI	E 5	1/7	**Reichswirtschaftsministerium**	1 456 300
VIa			**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	—
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	E 11	1	Sozialversicherung	1 016 000
	E 12	1	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Schlichtung usw.	—
	E 13	1/3	Sonstige soziale Maßnahmen	5 050 000
	E 14	1/12	Versorgungsdienststellen	1 361 050
	E 15	1	Wohnungs- und Siedlungswesen	2 000 000
			Summe VII	9 427 050
VIII			**Reichswehrministerium**	
	E 21	1/96	A. Reichsheer	28 575 150
	E 22	1/88	B. Reichsmarine	59 916 400
			Summe VIII	88 491 550
IX			**Reichsjustizministerium**	
	E 4	—	Reichsjustizministerium	—
	E 5	1	Reichsgericht	36 600
	E 6	1/4	Reichspatentamt	771 500
			Summe IX	808 100
X	E 4	1/11	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	67 480 300
XI	E 10	1/70	**Reichsverkehrsministerium**	33 448 750
XII			**Versorgung und Ruhegehälter**	—
XIII	E 3	1	**Rechnungshof und Reichssparkommissar**	15 000
XIV	E 6	—	**Reichsschuld**	—

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	E 8	1	Reichsfinanzministerium	2 500 000
	E 9	1/70	Reichsfinanzverwaltung	13 130 600
			Summe XV	15 630 600
XVI			Frei.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	E 11	—	Rückzahlung von Hypotheken	300 000
	E 12	—	Anteil des Reichs an etwaigen Verlusten der Schichau-A.-G.	2 340 000
	E 13	—	Unterstützung von im Zigaretten- und Rauchtabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellen und Arbeitern usw.	1 000 000
	E 14	—	Zur Sicherung und Förderung des deutschen Tabakbaues	5 000 000
	E 15	—	Beteiligung an der Münchener Lichtspielkunst AG. (Emelka) in München	1 670 000
			Summe XVII	10 310 000

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

Va	1	1	**Reichsministerium für die besetzten Gebiete**	1 974 250
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	—
	2	1/2	Wohnungs- und Siedlungswesen	50 466 100
			Summe VII für sich.	
VIII	1	1	**Reichswehrministerium**	69 650
XI	1	1	**Reichsverkehrsministerium**	94 400
XIV			**Reichsschuld**	
	1	—	Anleihe	23 878 260
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	2 420 340
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Tilgungsraten aus den Darlehen zur Fortführung begonnener Eisenbahnbauten	—
	2	—	Aus dem Verkaufe von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	300 000 000
			Summe XVII für sich.	
XX	1	1/2	**Kriegslasten**	141 409 000

Einzelplan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			II. Ausgaben	
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Wohnungs- und Siedlungswesen	124 990 000
			Summe VII für sich.	
XI	1	1/17	**Reichsverkehrsministerium**	69 109 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	—	Zum Rückkauf von Schuldverschreibungen usw. des Reichs	—
	2	—	Einlösung der Schatzanweisungen des Reichs von 1928 und von Schuldscheindarlehen	24 749 000
			Summe XIV für sich.	
XV	1	1	**Reichsfinanzministerium**	18 464 000
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	—	Frei.	
	2	—	Beteiligung des Reichs an der Schichau-A. G. in Elbing und Danzig	3 000 000
	3	—	Zuschuß an den ordentlichen Haushalt aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	150 000 000
			Summe XVII	153 000 000
XX	1	1/5	**Kriegslasten**	130 000 000

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	Wiederholung	
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Reichspräsident	7 000
II	Reichstag	30 200
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	10 900
IV	Auswärtiges Amt	4 011 850
V	Reichsministerium des Innern	4 568 750
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	3 933 450
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 654 650
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	20 200
VII	Reichsarbeitsministerium	61 407 200
VIII	Reichswehrministerium	15 284 850
IX	Reichsjustizministerium	19 293 350
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4 006 100
XI	Reichsverkehrsministerium	33 983 400
XII	Versorgung und Ruhegehälter	—
XIII	Rechnungshof und Reichssparkommissar	24 500
XIV	Reichsschuld	1 234 550
XV	Reichsfinanzministerium	82 123 745
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	10 508 970 000
XVIII	Reichspostministerium	149 387 400
XX	Kriegslasten	668 848 600
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	11 558 800 695
	II. Ausgaben	
	a. Fortdauernde Ausgaben	
I	Reichspräsident	648 550
II	Reichstag	8 000 200
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	2 196 800
IV	Auswärtiges Amt	62 211 400
V	Reichsministerium des Innern	37 177 050
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	10 628 650
VI	Reichswirtschaftsministerium	18 689 800
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	777 200
VII	Reichsarbeitsministerium	1 477 931 900
VIII	Reichswehrministerium	621 709 400
IX	Reichsjustizministerium	14 718 700
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	10 360 800
XI	Reichsverkehrsministerium	133 786 300
XII	Versorgung und Ruhegehälter	1 761 837 000
XIII	Rechnungshof und Reichssparkommissar	3 391 000
XIV	Reichsschuld	981 426 655
	Seite	5 145 491 405

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	Übertrag	5 145 491 405
XV	Reichsfinanzministerium	503 842 050
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	3 497 160 290
XVIII	Reichspostministerium	44 400
XX	Kriegslasten	2 173 467 900
	Summe der fortdauernden Ausgaben	11 320 006 045
	b. Einmalige Ausgaben	
I	Reichspräsident	—
II	Reichstag	205 000
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	345 000
IV	Auswärtiges Amt	283 000
V	Reichsministerium des Innern	7 853 500
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	3 040 500
VI	Reichswirtschaftsministerium	1 456 300
VIa	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat	—
VII	Reichsarbeitsministerium	9 427 050
VIII	Reichswehrministerium	88 491 550
IX	Reichsjustizministerium	808 100
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	67 480 300
XI	Reichsverkehrsministerium	33 448 750
XII	Versorgung und Ruhegehälter	—
XIII	Rechnungshof und Reichssparkommissar	15 000
XIV	Reichsschuld	—
XV	Reichsfinanzministerium	15 630 600
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	10 310 000
	Summe der einmaligen Ausgaben	238 794 650
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	11 320 006 045
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	11 558 800 695

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe. Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
Va	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	1 974 250
VII	Reichsarbeitsministerium	50 466 100
VIII	Reichswehrministerium	69 650
XI	Reichsverkehrsministerium	94 400
XIV	Reichsschuld	23 878 260
XV	Reichsfinanzministerium	2 420 340
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	300 000 000
XX	Kriegslasten	141 409 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	520 312 000
	II. Ausgaben	
VII	Reichsarbeitsministerium	124 990 000
XI	Reichsverkehrsministerium	69 109 000
XIV	Reichsschuld	24 749 000
XV	Reichsfinanzministerium	18 464 000
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	153 000 000
XX	Kriegslasten	130 000 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	520 312 000
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	12 079 112 695
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	12 079 112 695

Zweite Anlage

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelhaushalten veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

2. Die am 30. September 1927 vorhanden gewesenen Beamten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe beziehen, als ihrer planmäßigen Stelle entspricht, erhalten die aus der Anlage 6 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich etwa ergebenden höheren Bezüge überplanmäßig.

3. Die nach dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7) können beim Freiwerden in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1) umgewandelt werden.

4. Beamte und nichtbeamtete Personen, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen der Bezug der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach Nr. 31 der Dienstwohnungsvorschriften und Nr. 7 der Werkdienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen.

5. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder beschäftigt, so sind sie, falls Planstellen dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt worden wären.

6. Entlassenen Angestellten mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder nach Maßgabe der von der Reichsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

7. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Reichsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Dienstprämie gezahlt werden.

Dritte Anlage

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1930

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
1	1 Präsident Gehalt 17 000 *RM* jährlich Wohnungsgeldzuschuß: II Er hat Dienstwohnung. 3 Mitglieder des Direktoriums Gehalt 8 400 bis 12 600 *RM* jährlich Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, II von der dritten Dienstaltersstufe an. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Mitglieder erhalten für ihre Person eine nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Ministerialzulage. 1 Mitglied hat Dienstwohnung.	72 908
2	Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld Zu Titel 1 und 2. Die Bezüge sind fortlaufend den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten anzupassen.	18 947
	Summe . . .	91 855

Vierte Anlage

Verzeichnis der Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen 1 bis 7 des Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen

1. Generale und Admirale

Reichsheer: Chef der Heeresleitung, General (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie), Generalleutnant, Generalmajor, Generaloberstabsarzt, Generalstabsarzt, Generalstabsveterinär, Ministerialdirektor, Ministerialdirigent, Feldpropst.

Reichsmarine: Chef der Marineleitung, Admiral, Vizeadmiral, Konteradmiral, Konteradmiral (Ing.), Marinegeneralstabsarzt.

2. Stabsoffiziere

Reichsheer: Oberst, Oberstleutnant, Major, Generalarzt, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Generalveterinär, Generaloberveterinär, Oberstabsveterinär, Abteilungschef im Reichswehrministerium, Ministerialrat, Intendant, Ministerialbürodirektor, Oberregierungsrat, Oberregierungsbaurat, Direktor der Heeresbücherei, Oberintendanturrat, Oberheeresanwalt, Regierungsrat, Regierungsbaurat, Heeresmusikinspizient, Studienrat, Bibliothekar bei der Heeresbücherei, Intendanturrat, Forstmeister, Pfarrer, Heeresanwalt, Oberstabsapotheker, Regierungsapotheker, Tierarzt bei den Remonteämtern, Ministerialamtmann, Vermessungsamtmann, Verwaltungsamtmann, technischer Verwaltungsamtmann, Vorsteher der Remonteämter der Besoldungsgruppe A 3.

Reichsmarine: Kapitän zur See, Fregattenkapitän, Korvettenkapitän, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marineingenieurwesens, Marinegeneralarzt, Marinegeneraloberarzt, Marineoberstabsarzt, Intendant, Oberintendanturrat, Obermarinekriegsgerichtsrat, Intendanturrat, Marinepfarrer, Marinekriegsgerichtsrat, Marineoberstabszahlmeister, Intendanturamtmann.

3. Die übrigen Offiziere

Reichsheer: Hauptmann (Rittmeister), Oberleutnant, Leutnant, Stabsarzt, Oberarzt, Assistenzarzt, Stabsveterinär, Oberveterinär, Veterinär, Obermusikmeister, Oberinspektor und Obersekretär der verschiedenen Laufbahnen, Obertrigonometer, Trigonometer, Oberkartograph, Kartograph, Stabszahlmeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Heeresverpflegungsamtsvorsteher, Heeresbekleidungsamtsvorsteher, Heeresunterkunftsamtsvorsteher, Vorsteher der Remonteämter der Besoldungsgruppe A 4b, Remonteamtsverwalter, Betriebsleiter bei den Remonteämtern, Waffenoberrevisor, Waffenrevisor, Waffenmeister, Ministerialkanzleivorsteher, Lithograph, Sekretär der verschiedenen Laufbahnen, Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium, Revierförster, Förster, Oberwerkmeister.

Reichsmarine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marineingenieurwesens, Marinestabsarzt, Marineoberassistenzarzt, Marineassistenzarzt, Obermusikmeister, Marinestabszahlmeister, Oberintendanturinspektor, Obermarinegerichtsinspektor, Marineoberzahlmeister, Marinezahlmeister, Oberintendantursekretär, Obermarinegerichtssekretär, Waffenmeister.

4. Oberfeldwebel

Reichsheer: Hufbeschlaglehrmeister, Musikmeister, Oberfeldwebel und Oberwachtmeister der verschiedenen Laufbahnen, Unterarzt, Unterveterinär, Assistent der verschiedenen Laufbahnen, Werkführer, Mühlenmeister, Backmeister, Regimentssattlermeister, Küster, Maschinenmeister, Magazinmeister, Futtermeister, Oberbotenmeister, Ministerialamtsgehilfe, Drucker, Maschinist, Lagermeister, Laborant.

Reichsmarine: Marineunterarzt, Oberdeckoffizier, Deckoffizier, Musikmeister, Oberfeldwebel der verschiedenen Laufbahnen.

5. Feldwebel

Reichsheer: Feldwebel und Wachtmeister der verschiedenen Laufbahnen, Oberfähnrich, Amtsgehilfe.

Reichsmarine: Feldwebel und Oberfähnrich der verschiedenen Laufbahnen.

6. Unteroffiziere

Reichsheer: Unterfeldwebel, Unterwachtmeister und Unteroffizier der verschiedenen Laufbahnen, Fähnrich, Heizer, Hauswart.

Reichsmarine: Obermaat, Fähnrich und Maat der verschiedenen Laufbahnen.

7. Mannschaften

Reichsheer: Stabsgefreiter, Obergefreiter und Gefreiter der verschiedenen Laufbahnen, Oberschütze und Schütze der verschiedenen Laufbahnen.

Reichsmarine: Stabsgefreiter, Obergefreiter und Gefreiter der verschiedenen Laufbahnen, Obermatrose, Matrose, Oberheizer, Heizer, Obergast, Gast der verschiedenen Laufbahnen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℛℳ, für Teil II = 1,50 ℛℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ₰, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ₰ ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1930	Nr. 32

Inhalt: Gesetz über die Auflösung des Reichsausgleichsamts. Vom 24. Juli 1930 ..... S. 351

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch. Vom 25. Juli 1930 ..... S. 352

Verordnung über die zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 15. Juli 1930 S. 352

Verordnung über das Verfahren des Senats für Berufskrankheiten bei dem Reichsversicherungsamt. Vom 18. Juli 1930 ..... S. 353

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 21. Juli 1930 ..... S. 353

Fünfte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 24. Juli 1930 ..... S. 353

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 18. Juli 1930, ist veröffentlicht: Verordnung zur Abänderung der Verordnung wegen Errichtung einer Behörde am Kaiser-Wilhelm-Kanal gemäß Artikel 386 Abs. 2 des Vertrags von Versailles vom 7. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 774/775). — Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädenverordnung). — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über die Geltung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 für die Türkische Republik. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie des dazugehörenden Ergänzungsabkommens. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Überleitungsabkommens über Personenstandsregister. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-englischen Vereinbarung vom 10. Dezember 1928 wegen der Anwendung des deutsch-englischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 auf gewisse Mandatsgebiete. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Schuldenabkommens. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 23. Juli 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Änderung der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Gerichtshof. — Gesetz über das deutsch-persische Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten, Fabrik- oder Handelsmarken, von Handelsnamen und Mustern sowie über den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. — Gesetz über einen Notenwechsel zu der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet.

Gesetz über die Auflösung des Reichsausgleichsamts. Vom 24. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Reichsausgleichsamt wird am 30. September 1930 aufgelöst. Seine zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Aufgaben gehen mit der Auflösung auf die Restverwaltung für Reichsaufgaben über.

Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er ist insbesondere ermächtigt, im Falle der Auflösung der Restverwaltung für Reichsaufgaben die auf Grund des Abs. 1 auf sie übergegangenen Aufgaben des Reichsausgleichsamts einer anderen Stelle zu übertragen.

§ 2

Die Erteilung einer Abrechnung auf Grund der Abschnitte II 3 und III des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 1135) unterbleibt, wenn der sich zugunsten oder zu Lasten der Partei ergebende Abrechnungsbetrag im Einzelfalle zwei Reichsmark nicht übersteigt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. August 1930.)

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch. Vom 25. Juli 1930.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Waffe führt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffe), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann die Waffe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehört, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Wirkung für ihren Amtsbereich oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

§ 3

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann die Waffe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehört, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

§ 4

Sofern diese Verordnung nicht vorher aufgehoben wird, tritt sie mit dem 1. April 1931 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Verordnung über die zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 15. Juli 1930.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt hiermit verordnet:

Artikel 1

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt ergänzt:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Reichspostministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
   „Abteilungsdirektoren beim Reichspostzentralamt";
2. in der Besoldungsgruppe 2b ist bei „Reichsarbeitsministerium" hinter „Oberregierungsmedizinalräte beim Reichsarbeitsministerium" einzufügen:
   „Oberregierungsrat beim Deutschen Arbeitsschutzmuseum";
3. in der Besoldungsgruppe 4b ist bei „Reichsarbeitsministerium" hinter „Regierungsoberinspektoren im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium" einzufügen:
   „Regierungsoberinspektor beim Deutschen Arbeitsschutzmuseum";
4. in der Besoldungsgruppe 10 ist bei „Reichsjustizministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
   „Lagermeister beim Reichspatentamt";
5. in der Besoldungsgruppe 11 ist bei „Reichsarbeitsministerium" hinter „Kastellan bei der Reichsarbeitsverwaltung (Restverwaltung)" einzufügen:
   „Kastellan beim Deutschen Arbeitsschutzmuseum"

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt ergänzt:

In der Besoldungsgruppe 7 ist bei „Reichspostministerium" hinter „Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts" einzufügen:
„Präsident des Reichspostzentralamts".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung über das Verfahren des Senats für Berufskrankheiten bei dem Reichsversicherungsamt. Vom 18. Juli 1930.

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Im § 13 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) werden

1. im Abs. 3
   a) zwischen dem zweiten und dritten Satz folgender neuer Satz eingefügt:
      Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter und, soweit es sich um den Krankheitszustand handelt, auch mit dem Arzte in der Beurteilung der Sach- und Rechtslage einig, so kann er ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
   b) im Satz 3 die Worte „Diese Entscheidung ist" durch die Worte „Die Entscheidungen sind" ersetzt.
2. hinter dem Abs. 3 folgender vierter Absatz hinzugefügt:
   Über die nach dem 31. Dezember 1929 angemeldeten Ansprüche wird in allen Fällen in dem Feststellungsverfahren der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft; Anträge, die dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung vorliegen, sind an das zuständige Oberversicherungsamt abzugeben.

Berlin, den 18. Juli 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 21. Juli 1930.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 14. September 1930 stattfindende Reichstagswahl vom 24. bis 31. August 1930 auszulegen sind.

Berlin, den 21. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Fünfte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 24. Juli 1930.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 726), der Zweiten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 17. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 21), der Dritten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 14. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und der Vierten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 wird Abs. 2 gestrichen. Statt dessen erhält § 61 folgende neue Abs. 2 bis 4:

(2) Die Nummernfolge für die Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, werden vom Reichsminister des Innern festgesetzt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, werden zuerst aufgeführt, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei der letzten Reichstagwahl erhalten haben.

b) Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag nicht entsandt haben, zu denen sich aber Abgeordnete des letzten Reichstags bei Schluß der Wahlperiode oder im Zeitpunkt der Auflösung des Reichstags bekannt haben, erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge der Zahl dieser Abgeordneten. Maßgebend ist das beim Reichstag geführte Verzeichnis der Mitglieder des Reichstags.

c) Bei gleicher Stimmenzahl (Fall a) oder bei gleicher Abgeordnetenzahl (Fall b) entscheidet die Reihenfolge der Parteien nach den Einheits-ABC-Regeln.

(3) Reichen Parteien, die nach Abs. 2 eine Nummer erhalten haben, Reichswahlvorschläge nicht ein, so fallen ihre Nummern aus.

(4) Reichswahlvorschläge von Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag nicht entsandt haben und zu denen sich auch Abgeordnete des letzten Reichstags nicht bekannt haben, erhalten die an die Nummernfolge des Reichsministers des

Innern (Abs. 2) weiter anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie die Reichswahlvorschläge beim Reichswahlleiter eingehen.

2. In § 62 wird Abs. 2 gestrichen. Statt dessen erhält § 62 folgende neue Abs. 2 und 3:

(2) Die Kreiswahlvorschläge, die einem Reichswahlvorschlag angeschlossen sind, erhalten die Nummer dieses Reichswahlvorschlags. Die anderen Kreiswahlvorschläge erhalten die an die höchste Nummer der Reichswahlvorschläge anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie beim Kreiswahlleiter eingehen.

(3) Werden in einem Wahlkreis Kreiswahlvorschläge verschiedener Parteien demselben Reichswahlvorschlag angeschlossen, so erhalten die Kreiswahlvorschläge die Ordnungsnummer ihres Reichswahlvorschlags unter Zusatz von Buchstaben, wenn ein Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Parteien besteht. Fehlt ein solcher Zusammenhang, so führen die Kreiswahlvorschläge der Partei, die den Reichswahlvorschlag eingereicht hat, ihre Ordnungsnummer ohne Buchstabenzusatz, während die Kreiswahlvorschläge der anderen Wählergruppen die Ordnungsnummer mit Buchstabenzusatz erhalten.

3. Die Anlage 20 wird unter „V. Baden", „VIII. Hamburg" und „XV Lübeck" wie folgt geändert:

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten und Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

V. Baden

In den Städten im Sinne der Badischen Gemeindeordnung die Stadträte, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

VIII. Hamburg

Das Landeswahlamt

XV. Lübeck

Das Verwaltungsgericht | Das Statistische Landesamt

Berlin, den 24. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 RM. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 RM. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 RM, für Behörden 12 RM. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1930	Nr. 33

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 24. Juli 1930 .... S. 355
Weingesetz. Vom 25. Juli 1930 .... S. 356
Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Vom 25. Juli 1930 .... S. 361
Verordnung über Luftverkehr. Vom 19. Juli 1930 .... S. 363

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 24. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 1 erhält folgende Fassung:

   Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in der Zeit vom 1. August jeden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres eine Menge Inlandsweizen zu vermahlen, die mindestens 30 vom Hundert der gesamten in diesem Zeitraum von ihr vermahlenen Weizenmenge beträgt. In der Zeit vom 1. August bis zum 30. November jeden Jahres sind mindestens 40 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

   Sobald das Ergebnis der jeweiligen inländischen Weizenernte amtlich festgestellt ist, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Anteil des nach Abs. 1 zu vermahlenden Inlandsweizens entsprechend dem Ernteausfall ändern.

   Bei der Berechnung des zu vermahlenden Anteils an Inlandsweizen (Abs. 1, 2) bleibt unberücksichtigt:

   1. die Menge Weizen, die der von der einzelnen Mühle ausgeführten Menge Weizenmehl entspricht;
   2. Hartweizen, den die einzelne Mühle ausschließlich zu Hartgrieß vermahlt;
   3. die Menge Weizen, die zur Herstellung von Weizenmehl vermahlen wird, das ausschließlich auf Weizenstärke verarbeitet wird.

   Ferner bleibt bei der Berechnung des zu vermahlenden Anteils an Inlandsweizen (Abs. 1, 2) die Menge Inlandsweizen unberücksichtigt, die die einzelne Mühle im Lohn vermahlt.

2. In Artikel I § 6 sind die Worte „oder 3" zu streichen.

3. In Artikel II sind die Worte „und am 31. Juli 1930 außer Kraft" zu streichen.

Artikel II

Hat eine Mühle über den in Artikel I § 1 in Verbindung mit Artikel I §§ 2, 3 festgesetzten Hundertsatz hinaus Inlandsweizen vermahlen, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag bewilligen, daß der vorgemahlene Inlandsweizen ganz oder zum Teil auf die im Juni und Juli zu vermahlende Menge angerechnet wird.

Artikel III

Brot der im § 1 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 299) genannten Arten darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß ein ganzes Vielfaches von 250 Gramm sein und ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 1) darf Brot der im § 1 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 299) genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gebäck bis zu 250 Gramm.

Artikel IV

Die Vorschriften in Artikel I Ziffer 3 und in Artikel II treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 31. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. August 1930)

Weingesetz. Vom 25. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2[1])

(1) Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder verschiedener Jahre herzustellen (Verschnitt).

(2) Rotwein darf nur mit Rotwein verschnitten werden. Deutscher Wein darf nicht mit ausländischen Erzeugnissen verschnitten werden; es ist jedoch gestattet, deutschem Rotwein bis zu einem Viertel der Gesamtmenge ausländischen Rotwein zuzusetzen. Auf welche Weise Schillerwein hergestellt wird, und inwieweit er verschnitten werden darf, regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Dessertwein (Südwein, Süßwein) darf nur mit Dessertwein verschnitten werden. Es ist jedoch gestattet, einem Dessertwein, der zur Ausfuhr gelangt, Wein anderer Art zuzusetzen, sofern die Eigenart des Dessertweins gewahrt bleibt; in welcher Weise zu verhindern ist, daß der Verschnitt in den inländischen Verkehr gelangt, regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Auf die Weiterverarbeitung von Wein in den Schaumweinfabriken, Weinbrennereien und Weinessigfabriken findet die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

(5) Der aus amerikanischen Ertragskreuzungen gewonnene Wein darf nicht mit anderem Weine verschnitten werden. Er darf nur unter der Bezeichnung „Hybridenwein" in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker oder Alkohol oder einem natürlichen Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Dieser Zusatz darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertel der gesamten Flüssigkeit betragen. Die Ausführungsbestimmungen erläutern, was unter guten Jahrgängen zu verstehen ist.

(2) Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Traubenlese bis zum 31. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

(3) Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs vorgenommen werden.

(4) Die Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

(6) In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4

(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Die Ausführungsbestimmungen regeln, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und geben Vorschriften über die Verwendung. Der Zusatz von Alkohol irgendwelcher Art ist verboten. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen zulassen für Dessertweine, die zur Wiederausfuhr gelangen, sowie für Weine, die nach tropischen Gegenden versandt werden.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann die Anwendung bestimmter Verfahren der Kellerbehandlung verboten oder nur unter Beschränkungen zugelassen werden.

(3) Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

(4) Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5

(1) Es ist verboten, Wein unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Gezuckerter Wein darf nicht mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sein, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; solche Weine dürfen insbesondere nicht als naturrein, Wachstum, Gewächs oder Kreszenz, allein oder in Verbindung mit dem Namen eines bestimmten Weinbergsbesitzers oder Weinguts, bezeichnet werden.

(3) Wein, der durch Filtration entkeimt oder mit so entkeimtem Traubenmost versetzt worden ist, gilt nicht als gezuckerter Wein. Soweit diese Entkeimung vor vollendeter Gärung erfolgt oder so entkeimter Traubenmost zugesetzt ist, darf der Wein indes mit einer der im Abs. 2 angeführten Bezeichnungen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn er zugleich eine auf diese Behandlung deutlich hinweisende Bezeichnung trägt.

(4) Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Übergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert, verschnitten, vor vollendeter Gärung entkeimt oder mit ent-

[1]) § 2 Abs. 5 tritt gemäß § 34 Abs. 3 mit Inkrafttreten des § 13 Abs. 1 außer Kraft.

keimtem Traubenmost versetzt worden ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

(5) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen; sie können insbesondere bestimmen, welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen nach Abs. 1 bis 3 verboten oder zulässig sind.

§ 6

(1) Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

(2) Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) in der Fassung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 445) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Es ist jedoch gestattet, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. Die Ausführungsbestimmungen haben nähere Anordnungen darüber zu treffen, inwieweit Gemarkungen als nahegelegen oder benachbart im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

§ 7

(1) Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge beträgt und die Art bestimmt; dabei finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

(2) Ein Verschnitt darf nicht als Wachstum, Gewächs oder Kreszenz, allein oder in Verbindung mit dem Namen eines bestimmten Weinbergsbesitzers oder Weinguts, bezeichnet werden.

(3) Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht die Vermischung von Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost mit Trauben, Traubenmaische oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung sowie den Verschnitt von selbstgewonnenen Weinen gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8

§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 gelten nicht für die Verwendung von französischen und portugiesischen geographischen Bezeichnungen.

§ 9

Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10

(1) Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus dem Safte von frischem Stein-, Kern- oder Beerenobst sowie aus Hagebutten oder Schlehen, aus frischen Rhabarberstengeln, aus Malzauszügen oder aus Honig.

(2) Wein darf bei der gewerbsmäßigen Herstellung der im Abs. 1 bezeichneten Getränke nicht verwendet werden. Die Ausführungsbestimmungen können auch die Verwendung anderer Stoffe beschränken oder untersagen sowie bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung geben.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind. Werden solche Getränke mit Phantasienamen bezeichnet, so muß der Bezeichnung eine Angabe über die Stoffe beigefügt werden, aus denen sie hergestellt sind.

§ 11

(1) Auf die Herstellung von Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost oder frischen Weintrestern finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 5 und der §§ 3, 9 keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Haustrunk entsprechende Anwendung.

(3) Haustrunk darf nur in der Zeit vom Beginne der Traubenlese bis zum 31. Dezember des Jahres hergestellt werden.

(4) Wer Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

(5) Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalt des Herstellers verwendet oder ohne besonderes Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Haustrunk gestatten.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9, § 10 Abs. 2 Satz 1 finden auch auf Traubenmaische und Traubenmost Anwendung.

§ 13[1])

(1) Traubenmaische, Traubenmost und Wein, die ganz oder teilweise aus amerikanischen Ertragskreuzungen gewonnen worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1, der §§ 3, 4, 9, 10 oder den nach § 2 Abs. 2 Satz 3, §§ 4, 10 erlassenen Vorschriften zuwider

[1]) § 13 Abs. 1 tritt gemäß § 34 Abs. 3 erst am 1. September 1935 in Kraft.

hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Für ausländische Erzeugnisse gilt dies nur, insoweit sie den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1, des § 3 Abs. 1 oder der §§ 4, 9, 10 oder den nach §§ 4, 10 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen; die Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen für Erzeugnisse zulassen, die den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften entsprechen. Die Reichsregierung kann aus Billigkeitsgründen in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 14

(1) Die Einfuhr von Erzeugnissen, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ist verboten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln, wie die Einhaltung dieses Verbotes zu sichern ist. Sie können die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, sowie die Einfuhr von verdorbenen Trauben, von verdorbener Traubenmaische und von verdorbenen Getränken verbieten oder nur nach Vergällung zulassen.

(3) Trauben, die aus dem Ausland eingeführt und nach Nr. 45 des Zolltarifs als Tafeltrauben abgefertigt worden sind, dürfen nicht zur Herstellung von Most oder Wein verwendet werden; mit Erlaubnis der zuständigen Behörde dürfen sie jedoch unter ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Essig oder Branntwein Verwendung finden.

§ 15

Erzeugnisse, die nach § 13 Abs. 1, 2 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen, vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 Satz 3, nicht zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein (Sekt), dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand oder Weinessig verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und unter ausreichenden Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

§ 16

Die Ausführungsbestimmungen können die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein (Sekt), dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand und Weinbrandverschnitt beschränken oder untersagen sowie bestimmen, welche Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke Verwendung finden dürfen. Sie können die Verwendung näher regeln.

§ 17

(1) Schaumwein (Sekt), der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, in dem er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß und in welcher Weise ein anders als in der Flasche vergorener Schaumwein zu kennzeichnen ist.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten, Weinkarten und Rechnungen sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit aufzunehmen.

§ 18

(1) Trinkbranntwein, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen und der nach Art des Kognaks hergestellt ist, darf als Weinbrand bezeichnet werden. Trinkbranntwein, der neben Weinbrand Alkohol anderer Art enthält, darf als Weinbrandverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Weinbrand stammt. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Weinbrand oder mit einer das Wort Weinbrand enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden, auch darf das Wort Weinbrand kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein; auf Eierweinbrand findet dieses Verbot keine Anwendung.

(2) Weinbrand und Weinbrandverschnitt dürfen nur mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen in das Deutsche Reich eingeführt werden.

(3) Weinbrand, der nach französischem Rechte die Bezeichnung Cognac tragen darf und in trinkfertigem Zustand, entweder in Frankreich oder unter deutscher Zollaufsicht auf Flaschen gefüllt, mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen zur Einfuhr gelangt und unverändert geblieben ist, darf als Kognak (Cognac) bezeichnet werden. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Kognak (Cognac) oder mit einer das Wort Kognak (Cognac) enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden, auch darf das Wort Kognak (Cognac) kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 3 finden auch auf solche Bezeichnungen Anwendung, die mit den Namen Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt verwechselt werden können.

(5) Weinbrand und Weinbrandverschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

(6) Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, in dem er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(7) Die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten, Weinkarten und Rechnungen sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit aufzunehmen.

§ 19

(1) Wer gewerbsmäßig Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Verkehr bringt oder zu Getränken weiterverarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen oder an andere abgegeben sowie welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen von dem Weine ähnlichen Getränken er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

(2) Die Zeit des Geschäftsabschlusses und der Lieferung, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um die Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle oder um die Abgabe von Zucker handelt, auch der Abnehmer sind in die Bücher einzutragen.

(3) Die Bücher sind nebst den auf die eingetragenen Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Für Betriebe kleineren Umfanges und für Zweiggeschäfte, in denen nur Wein in fertigem Zustand bezogen und unverändert wieder abgegeben wird, können Erleichterungen oder Befreiung zugelassen werden.

§ 20

(1) Werden in einem Raume, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, Haustrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

(2) Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

(3) Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 21

(1) Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

(2) Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 22

Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, in Räume, in denen Traubenmaische, Traubenmost, Wein, weinhaltige Getränke, dem Weine ähnliche Getränke, Schaumwein, dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt hergestellt, verarbeitet, feilgehalten, gelagert oder verpackt werden, sowie in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über solche Erzeugnisse vermitteln, einzutreten, in diesen Räumen sowie in den dem Betriebe dienenden Beförderungsmitteln Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Über die Probeentnahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 23

Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei der Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, und zwar auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen, vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, weinhaltige Getränke, dem Weine ähnliche Getränke, Schaumwein, dem Schaumwein ähnliche Getränke, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 24

(1) Die mit der Überwachung des Weinverkehrs betrauten Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der

Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

(2) Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

§ 25

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Hierbei können

1. Grundsätze für den einheitlichen Vollzug, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit aufgestellt,
2. Vorschriften für die jährliche Feststellung des Ergebnisses der Traubenernte sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Abs. 4 zu erstattenden Anzeige erlassen werden.

(3) Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die obersten Landesbehörden oder die von diesen ermächtigten Behörden erlassen.

(4) Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten richtet sich nach Landesrecht.

(5) Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit der Reichsregierung die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete bestimmen (§ 3 Abs. 3).

(6) Die Reichsregierung hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

§ 26

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 5 Satz 1, des § 3 Abs. 1 bis 3, 6, der §§ 4, 9, 10 Abs. 2 Satz 1, des § 11 Abs. 3, 5, der §§ 13, 14 Abs. 3, des § 15 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3, des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, des § 10 Abs. 2 Satz 2, des § 11 Abs. 2 oder des § 16 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Haustrunk, weinhaltigen Getränken, dem Weine ähnlichen Getränken, Schaumwein, dem Schaumwein ähnlichen Getränken, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt unzulässig ist oder die zur Nachmachung von Wein dienen, für diese Zwecke ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt oder einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt;
3. den Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 1 bis 3, der §§ 6, 7, des § 10 Abs. 3, der §§ 17, 18 oder den nach §§ 5, 17, 18 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht, die nach § 23 von ihm geforderte Auskunft unrichtig erteilt oder Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseiteschafft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auch der Versuch strafbar.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe oder Haft ein.

§ 27

Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außer in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
2. die nach § 5 Abs. 4 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;
3. die nach § 3 Abs. 4, § 11 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Abs. 4 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 oder einem nach § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
5. außer in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 den durch § 23 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
6. den auf Grund des § 25 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 28

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Erzeugnisse oder Stoffe zu erkennen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die im § 26 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Vorschriften und bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die im § 26 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften kann dies geschehen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 29

(1) In den Fällen des § 26 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht

anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, sofern sie nicht nach § 469 der Strafprozeßordnung dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

(2) In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 30

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der durch § 24 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 31

Die Strafvorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist. Ist die Tat nach anderen Vorschriften mit der gleichen oder einer niedrigeren Strafe bedroht, so finden nur die Strafvorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 32

Als gewerbsmäßig im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen anzusehen.

§ 33

Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein betreffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) in der Fassung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 445) und vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) in der Fassung vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 20, 21 des Lebensmittelgesetzes finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen.

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Abs. 2, 3, am 1. September 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten das Weingesetz vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) und die Verordnung, betreffend Änderung des Weingesetzes, vom 28. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 155) außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 3, 4 treten am 1. April 1931 in Kraft.

(3) § 13 Abs. 1 tritt am 1. September 1935 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Abs. 5 außer Kraft.

(4) Der Verkehr mit Getränken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Berlin, den 25. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

Vom 25. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Im § 794 Abs. 1 wird zwischen den Nrn. 4 und 5 folgende neue Nummer eingestellt:

„4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist;"

2. Im § 1041 Abs. 1 erhalten die Nrn. 1, 2 folgende Fassung:

„1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;

2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;"

Im Abs. 2 daselbst treten an die Stelle der Worte „aus den unter Nrn. 4, 5 erwähnten Gründen" die Worte

„aus dem unter Nr. 5 erwähnten Grunde".

3. An die Stelle der §§ 1042 bis 1044a treten folgende Vorschriften:

§ 1042

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

§ 1042a

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Ent-

scheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 1042 b

Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.

§ 1042 c

Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 finden entsprechende Anwendung.

Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 1042 d

Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.

§ 1043

Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.

§ 1044

Ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Rechte verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 findet keine Anwendung.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach den deutschen Gesetzen verboten ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage finden die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.

§ 1044a

Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

Die Vorschriften der §§ 1042a bis 1042d finden entsprechende Anwendung; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.

4. Im § 1045 Abs. 1 fallen die Worte „und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044a bezeichneten Beschlüsse" fort; ferner werden die Worte „einem schriftlichen" durch das Wort „dem" ersetzt.

5. Der § 1046 erhält folgende Fassung:

Das in § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstande haben.

Artikel II

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Der § 30a erhält folgende Fassung:

Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs auf der Geschäftsstelle (Zivilprozeßordnung §§ 1039, 1044a) wird ein Viertel der Gebühr (§ 8), höchstens jedoch ein Betrag von 300 Reichsmark erhoben.

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) werden die im § 20 bestimmten Gebühren erhoben. Auf die Prozeßgebühr ist die im Abs. 1 bestimmte Gebühr anzurechnen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

2. Im § 74b werden die Worte „von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs" durch die Worte „schiedsrichterlichen Vergleichs" ersetzt.

Artikel III

Der § 40a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 162) wird wie folgt geändert:

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) erhält der Rechtsanwalt die in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren.

Artikel IV

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

Sofern ein Schiedsspruch oder ein schiedsrichterlicher Vergleich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt oder gemäß § 1042 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs vor diesem Zeitpunkt erhoben ist, bleiben für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Berlin, den 25. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Bredt

Verordnung über Luftverkehr. Vom 19. Juli 1930.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags verordnet:

A. Einteilung der Luftfahrzeuge

§ 1

Die Luftfahrzeuge werden in Luftschiffe, Flugzeuge, Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone, Drachen und Fallschirme eingeteilt. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit eines Luftfahrzeugs zu einer dieser Arten entscheidet der Reichsverkehrsminister.

B. Zulassung und Eintragung des Luftfahrzeugs

(§§ 2 und 3 LuftVG.)

1. Prüfung der Verkehrssicherheit

§ 2

Die für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften (Bau- und Prüfvorschriften) werden vom „Deutschen Luftfahrzeugausschuß" unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie der zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Grund der Anlage 1 aufgestellt und, falls keine Bedenken bestehen, vom Reichsverkehrsminister nach Zustimmung des Reichsrats in Kraft gesetzt. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach der Vorlegung der Vorschriften Einspruch erhebt.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann der Reichsverkehrsminister vorläufige Vorschriften für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge aufstellen und sie nach Maßgabe des Abs. 1 in Kraft setzen.

Die Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge wird, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 13), durch eine technische Stelle („Prüfstelle für Luftfahrzeuge") geprüft und überwacht, die vom Reichsverkehrsminister nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt wird. Über die Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Durch die Prüfung wird die Verantwortung für die Güte der verwendeten Baustoffe, die Bauart, die Bau-

ausführung und den Betrieb des Luftfahrzeugs nicht berührt, auch wenn die Prüfstelle keine Bedenken erhoben hat.

2. Flugzeuge

Zulassung

§ 3

Die Zulassung eines Flugzeugs zum Luftverkehr ist unter Angabe des Verwendungszwecks beim Reichsverkehrsminister zu beantragen. Beizufügen sind:

1. das Zeugnis über die Verkehrssicherheit des Flugzeugs (§ 2);
2. der Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 105 ff.).

Sind die geforderten Nachweise erbracht, so wird das Flugzeug vom Reichsverkehrsminister zugelassen; es darf nur zu den Zwecken Verwendung finden, für die es zugelassen ist.

Eintragung

§ 4

Der Antrag auf Eintragung eines Flugzeugs in die Luftfahrzeugrolle soll mit dem Antrag auf Zulassung verbunden werden; er ist vom Eigentümer des Flugzeugs unter Angabe seines Wohnsitzes und seiner Staatsangehörigkeit an den Reichsverkehrsminister zu richten.

Beizufügen sind:

1. der Nachweis des Erwerbs des Eigentums am Flugzeug;
2. die Erklärung, daß das Flugzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist;

ferner auf Verlangen des Reichsverkehrsministers:

3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Eigentümers;
4. bei eingetragenen Vereinen, Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister, bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter.

Sind die geforderten Nachweise erbracht, so wird das Flugzeug in die Luftfahrzeugrolle eingetragen.

Zulassungs- und Eintragungsschein

§ 5

Über die Zulassung des Flugzeugs zum Luftverkehre wird ein Zulassungsschein, über die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle ein Eintragungsschein erteilt (Anlage 2). Die Scheine können in einer Urkunde verbunden werden; sie sind im Flugzeug mitzuführen.

Eintragungs- und Hoheitszeichen

§ 6

Bei der Eintragung wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit dem deutschen Hoheitszeichen — Buchstabe D — nach näherer Vorschrift der Anlage 2 sichtbar am Flugzeug zu führen ist.

Änderung der Eintragungsvoraussetzungen

§ 7

Der Eigentümer eines Flugzeugs hat jede Veränderung seines Wohnsitzes dem Reichsverkehrsminister zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle anzuzeigen.

Veräußert der Eigentümer das Flugzeug oder verliert er die Reichsangehörigkeit, so hat er dies unter Rückgabe des Eintragungsscheins dem Reichsverkehrsminister unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung hat er Namen und Wohnsitz des Erwerbers anzugeben. Sache des Erwerbers ist es, die Eintragung nach § 4 zu beantragen.

Jeder, der durch Miete, Pacht oder auf sonstige Weise Halter eines Flugzeuges wird, ohne zugleich Eigentümer zu sein, hat dies der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung, des Eintragungszeichens und des Eigentümers des Flugzeugs sowie des Ortes, an dem das Flugzeug sich befindet, unverzüglich anzuzeigen. Sie veranlaßt die Ergänzung des Eintragungsscheins (vgl. Anlage 2).

Nachprüfung

§ 8

Zur Feststellung, ob das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit noch genügt, wird es nach näherer Bestimmung der Bau- und Prüfvorschriften (§ 2) regelmäßig nachgeprüft. Der Zeitpunkt der nächsten Nachprüfung wird von der Prüfstelle für Luftfahrzeuge auf dem Zulassungsschein vermerkt. Außerdem kann der Reichsverkehrsminister jederzeit eine solche Nachprüfung verlangen.

Als Unterlage für die Nachprüfungen sind nach näherer Bestimmung der Bau- und Prüfvorschriften (§ 2) Aufzeichnungen über den Betrieb des Flugzeugs zu machen.

Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz des Verlangens des Reichsverkehrsministers nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen betrieben werden.

Zurückziehung der Zulassung und Löschung der Eintragung

§ 9

Genügt das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so wird die Zulassung zurückgezogen und der Zulassungsschein eingezogen.

Hat der Eigentümer das Flugzeug veräußert oder die Reichsangehörigkeit verloren, so wird die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht und der Eintragungsschein eingezogen.

Bekanntmachung der Zulassung und der Eintragung

§ 10

Die Zulassung und deren Zurückziehung sowie die Eintragung und Löschung macht der Reichsverkehrsminister unter Angabe des Musters, der Art und Klasse, des Eintragungszeichens und des Eigentümers des Flugzeugs im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekannt.

Ausnahmen

§ 11

Der Reichsverkehrsminister kann nach Anhörung der Prüfstelle für Luftfahrzeuge (§ 2) für ein nicht zugelassenes oder nicht eingetragenes Flugzeug zu Probe-, Prüfungs-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine befristete vorläufige Fluggenehmigung erteilen, wenn die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung (§ 105 ff.) gedeckt ist. Die Bescheinigung über die vorläufige Fluggenehmigung ist im Flugzeug mitzuführen.

Der Reichsverkehrsminister kann Flugzeuge im Eigentum von Ausländern, die ihren Wohnsitz im deutschen Reichsgebiete haben, zum Luftverkehr zulassen, ohne daß es der Eintragung der Flugzeuge in die deutsche Luftfahrzeugrolle bedarf.

3. Luftschiffe

§ 12

Für die Zulassung und die Eintragung eines Luftschiffs gelten die §§ 3 bis 11 entsprechend.

4. Andere Luftfahrzeuge

Zulassung

§ 13

Die Zulassung eines Segelflugzeugs, Freiballons, Fesselballons, Drachens oder Fallschirms zum Luftverkehr ist bei der Landesbehörde zu beantragen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder das Luftfahrzeug erstmalig in Betrieb genommen werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 105 ff.); bei Fallschirmen bedarf es der Haftpflichtdeckung nicht, wenn sie nur als Zubehör anderer Luftfahrzeuge benutzt werden sollen;
   bei Freiballonen und Segelflugzeugen außerdem:
2. ein Vorschlag für den Namen, den das Luftfahrzeug führen soll;
3. die Erklärung, daß das Luftfahrzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist.

Die Landesbehörde beauftragt einen von ihr bestellten Sachverständigen mit der Prüfung der Verkehrssicherheit, die nach den Bau- und Prüfvorschriften (§ 2) vorzunehmen ist.

Sind die geforderten Nachweise erbracht und ist das Luftfahrzeug verkehrssicher, so läßt es die Landesbehörde zum Luftverkehr zu und erteilt darüber einen Zulassungsschein (Anlage 2), der beim Betrieb mitzuführen ist.

Einer Eintragung des Luftfahrzeugs in die Luftfahrzeugrolle bedarf es nicht. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsverkehrsministers die Landesbehörde tritt.

Besonderes für Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone

§ 14

Segelflugzeuge und Freiballone haben neben dem deutschen Hoheitszeichen — Buchstabe D — nach näherer Vorschrift der Anlage 2 einen Namen sichtbar zu führen.

Jeder Aufstieg eines Frei- oder Fesselballons ist der Ortspolizeibehörde des Aufstiegsorts rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Aufstieg von einem Flughafen oder von einer anderen Stelle aus stattfinden soll, an der eine luftpolizeiliche Überwachung eingerichtet ist.

Besonderes für Fesselballone und Drachen

§ 15

Soll ein Fesselballon oder ein Drachen zur Beförderung von Personen verwendet werden, so ist die Erlaubnis der Landesbehörde einzuholen, in deren Bereich der Standplatz liegt.

Beim Betrieb ist das Haltetau in Abständen von 50 m tagsüber durch rot-weiße Wimpel, während der Dunkelheit abwechselnd durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge es aus allen Richtungen erkennen können.

C. Der Luftfahrer

(§ 4 LuftVG.)

1. Allgemeines

§ 16

Die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeugs erteilt die Landesbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder zum Luftfahrer ausgebildet wird. Bei Angehörigen der Reichswehr tritt an die Stelle der Landesbehörde der Reichsverkehrsminister.

Die Erlaubnis ist nach näherer Vorschrift der §§ 17 bis 26 für eine bestimmte Art und Klasse von Luftfahrzeugen sowie für eine bestimmte Betätigung im Luftverkehr zu erteilen.

2. Flugzeugführer und Bordwart

Antrag

§ 17

Die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs ist bei der Landesbehörde zu beantragen; dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und Geburtsort sowie auf Verlangen der Landesbehörde über die Staatsangehörigkeit;
2. bei Bewerbern unter 21 Jahren die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sowie die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters;
3. Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung gemäß Anlage 3;
4. das Zeugnis eines von der Landesbehörde bestellten Arztes gemäß Anlage 4;
5. zwei polizeilich beglaubigte Lichtbilder des Bewerbers (Brustbilder in der Größe 4,5×6 cm).

Verfahren

§ 18

Die Landesbehörde prüft den Antrag und stellt durch Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin, erforderlichenfalls auch durch Einholung eines Strafregisterauszugs fest, ob gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs erscheinen lassen. Als solche Tatsachen kommen insbesondere in Betracht: Trunksucht, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Vorstrafen wegen Verbrechen, Roheitsvergehen oder Übertretungen von Verkehrsvorschriften.

Liegen gegen den Bewerber keine Tatsachen vor, die ihn als ungeeignet erscheinen lassen, so fordert ihn die Landesbehörde, sofern es nach der Anlage 3 erforderlich ist, auf, sich der Prüfung durch einen Sachverständigen (§ 23) zu unterziehen.

Erlaubnis

§ 19

Ist die Eignung und Befähigung des Bewerbers festgestellt, so erteilt die Landesbehörde die Erlaubnis durch Ausstellung eines Luftfahrerscheins nach dem Muster der Anlage 3. Dieser ist im Luftverkehr mitzuführen.

Ergeben die Feststellungen, daß der Bewerber zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs ungeeignet oder nicht befähigt ist, so versagt die Landesbehörde die Erlaubnis.

Nachprüfung

§ 20

Der Luftfahrer hat zur Feststellung, ob er zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs weiterhin geeignet und befähigt ist, in bestimmten Zeitabständen oder auf besonderes Verlangen der Landesbehörde die in den Anlagen 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse beizubringen.

Erscheint er weiterhin geeignet und befähigt und ergibt auch die Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin nichts Gegenteiliges, so vermerkt die Landesbehörde den Zeitpunkt der nächsten Nachprüfung auf dem Luftfahrerschein.

Bringt der Luftfahrer die Nachweise und Zeugnisse nicht bei, so darf er außerhalb von Flughäfen kein Flugzeug mehr führen.

Entziehung

§ 21

Die Landesbehörde entzieht die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs, wenn sich Tatsachen ergeben, daß der Inhaber hierfür nicht mehr geeignet oder befähigt ist. Ist er nur für eine bestimmte Betätigung im Luftverkehr nicht mehr geeignet oder befähigt, so kann die Erlaubnis entsprechend beschränkt werden. Die Beschränkung ist im Luftfahrerschein zu vermerken.

Zuständig für die Entziehung ist die Landesbehörde, in deren Bezirk der Luftfahrer seinen Wohnsitz hat. Die Entziehung oder Beschränkung der Erlaubnis gilt für das ganze Reichsgebiet.

Sammelstelle

§ 22

Die Landesbehörde teilt der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin die Erteilung, Versagung, Entziehung oder Beschränkung der Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs mit; bei der Versagung, Entziehung und Beschränkung sind die Gründe anzugeben.

Der Sachverständige

§ 23

Der Sachverständige (§ 18 Abs. 2) wird von der Landesbehörde bestimmt. Soweit er mit der Abnahme von praktischen Prüfungen betraut wird, soll er möglichst drei Jahre lang als Führer der gleichen Art von Flugzeugen tätig gewesen sein, für die er die Prüfung abnimmt.

Die Landesbehörde kann an Stelle eines Sachverständigen einen Prüfungsausschuß bestellen.

3. Luftschiffer

§ 24

Für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Luftschiffs gelten die §§ 17 bis 23 entsprechend. Der Reichsverkehrsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die hierfür erforderlichen Vorschriften. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach der Vorlegung der Vorschriften Einspruch erhebt.

4. Führer von Segelflugzeugen und Freiballonen

§ 25

Für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons gelten die §§ 17 bis 23 entsprechend. Der Reichsverkehrsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die hierfür erforderlichen Vorschriften. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach der Vorlegung der Vorschriften Einspruch erhebt.

5. Fallschirmabspringer

§ 26

Die Erlaubnis zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer ist bei der Landesbehörde zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und Geburtsort sowie auf Verlangen der Landesbehörde über die Staatsangehörigkeit;
2. bei Bewerbern unter 21 Jahren die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sowie die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters;

3. eine Bescheinigung des Fallschirmherstellers, daß der Bewerber in der Handhabung des Fallschirms ausgebildet ist;
4. zwei polizeilich beglaubigte Lichtbilder des Bewerbers (Brustbilder in der Größe 4,5 × 6 cm).

Die Landesbehörde fordert den Bewerber zur Vorführung eines Probeabsprungs vor einem Sachverständigen (§ 23) auf. Ist die Eignung und Befähigung des Bewerbers festgestellt, so erteilt die Landesbehörde die Erlaubnis durch Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster 4 der Anlage 3 und macht der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin davon Mitteilung.

D. Ausbildung von Luftfahrern

(§ 6 LuftVG.)

1. Gewerbsmäßige Ausbildung von Flugzeugführern

Antrag

§ 27

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Flugzeugführern ist bei der Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Ausbildung stattfinden soll.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Sitz des Unternehmens sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. Angaben über die Lehrmittel und die sonstigen Einrichtungen (Übungsgelände und Ausbildungsräume) nach der Anlage 5;
3. die Namen des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
4. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens;
5. Angaben über die Aufnahmebedingungen, über Ziel, Gang und Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungskosten.

Dem Antrag sind die Flugzeugführerscheine in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift sowie selbstgeschriebene Lebensläufe des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer mit Nachweisen über die Befähigung für ihre Tätigkeit (Anlage 5) beizufügen.

Prüfung

§ 28

Die Landesbehörde stellt durch Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin, erforderlichenfalls durch weitere geeignete Maßnahmen fest, ob gegen die zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen, den Ausbildungsleiter oder die Fluglehrer Tatsachen vorliegen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

Für die sachliche Prüfung des Unternehmens gilt die Anlage 5.

§ 29 Genehmigung

Die Landesbehörde erteilt die Genehmigung für einen bestimmten Ort. Die Genehmigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Bei der Genehmigung können besondere Auflagen gemacht werden; entsprechend den Vorschriften der Anlage 5 ist festzulegen, für welche Art und Klasse von Flugzeugen ausgebildet werden darf.

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die Landesbehörde eine Abnahmeprüfung vorgenommen hat.

§ 30 Zurückziehung der Genehmigung

Die Landesbehörde zieht die Genehmigung zurück, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Lehrbetrieb unzuverlässig ist.

§ 31 Aufsicht

Die Landesbehörde führt die Aufsicht über das Unternehmen. Der Unternehmer hat Änderungen in den Betriebsgrundlagen, insbesondere in der Person des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer, der Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei finden die §§ 27 bis 29 Anwendung.

§ 32 Sammelstelle

Die Landesbehörde teilt der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin die Erteilung, Versagung oder Zurückziehung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Flugzeugführern mit; bei der Versagung und Zurückziehung sind die Gründe anzugeben.

2. Gewerbsmäßige Ausbildung anderer Luftfahrer

§ 33

Für die gewerbsmäßige Ausbildung anderer Luftfahrer gelten die §§ 27 bis 32 entsprechend; der Reichsverkehrsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die hierfür erforderlichen Bestimmungen. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach der Vorlegung der Vorschriften Einspruch erhebt.

3. Nichtgewerbliche Ausbildung

(vgl. § 17 Nr. 3 LuftVG.)

§ 34

Wer die Ausbildung von Luftfahrern betreiben will, ohne daraus ein Gewerbe zu machen, hat dies der Landesbehörde anzuzeigen. Diese kann dem Unternehmer zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auflagen entsprechend den §§ 27, 29 und 31 machen oder den Lehrbetrieb untersagen, wenn er unzuverlässig geführt wird oder den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

E. Flughäfen und Bodenorganisation

1. Flughafen
(§§ 7 bis 10 LuftVG.)

Einteilung und Begriff § 35

Flughäfen sind Anlagen, die durch Einrichtungen für Abflug und Landung von Luftfahrzeugen dem allgemeinen Luftverkehr (öffentliche Flughäfen) oder Sonderzwecken (Privatflughäfen) zu dienen bestimmt sind.

Der Flughafen besteht aus dem zur Abfertigung, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen bestimmten Gelände (Rollfeld), den sonstigen Anlagen und dem für den Betrieb der Luftfahrzeuge erforderlichen Luftraum (Flughafenzone).

Öffentliche Flughäfen werden nach Größe und Art ihrer Einrichtungen in Flughäfen erster und zweiter Ordnung eingeteilt. Die näheren Bestimmungen über ihre Anlegung ergeben sich aus der Anlage 6.

Flughafenzone § 36

Die Flughafenzone wird bei der Genehmigung des Flughafens festgesetzt und soll nicht größer sein als der Luftraum über dem mit 10 km Halbmesser um den Mittelpunkt des Flughafens geschlagenen Kreis; sie ist Geländemerkmalen anzupassen, die aus der Luft gut erkennbar sind. Der Luftraum über geschlossenen Ortschaften soll möglichst in die Flughafenzone nicht einbezogen werden (vgl. auch § 98).

Bauzone § 37

Wenn im Umkreise von 0,5 km um die Rollfeldgrenzen Bauwerke, Masten, Starkstrom- oder Funkanlagen oder andere den Luftverkehr störende Anlagen errichtet werden sollen, so hat die Baupolizeibehörde oder die sonst zur Genehmigung oder Errichtung solcher Anlagen zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Flughafenunternehmer zu hören und die Stellungnahme der nach § 38 zuständigen Landesbehörde einzuholen.

Dasselbe gilt im Umkreis von 0,5 bis 1,5 km um die Rollfeldgrenzen bei Anlagen dieser Art, die sich höher als 25 m über das Rollfeld erheben sollen.

Antrag § 38

Der Antrag auf Genehmigung eines Flughafens ist in dreifacher Ausfertigung an die Landesbehörde zu richten, in deren Bezirk der Flughafen liegen soll; dem Antrag sind beizufügen:

1. Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Flughafens (vgl. Anlage 6) an Hand eines Fragebogens, dessen Muster der Reichsverkehrsminister im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekannt gibt;
2. ein Lageplan des Flughafens im Maßstab 1 : 10 000 mit Höhenschichtlinien, auf dem außer den genauen Grenzen des Flughafens sowie des Rollfeldes auch die Umgebung des Flughafens in einem Umkreis von 1,5 km um die Rollfeldgrenzen unter besonderer Berücksichtigung der Luftfahrthindernisse und der Notlandemöglichkeiten einzutragen ist;
3. bei Wasserflughäfen außerdem eine Skizze der Anlagen im Maßstab 1 : 5 000 mit Angabe der Wassertiefe, gegebenenfalls der Strombreite, der Verkehrsverhältnisse sowie der Anker- und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge;
4. falls der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, ein Auszug aus dem Handelsregister;
5. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers.

Prüfung des Antrags § 39

Hat die Landesbehörde gegen die Anlegung des Flughafens keine Bedenken, so übersendet sie dem Reichsverkehrsminister eine Ausfertigung des Antrags und der Anlagen mit ihrer Stellungnahme und einem Vorschlag über die Festsetzung der Flughafenzone.

Bei der Prüfung des Antrags auf Genehmigung von Wasserflughäfen auf oder an Reichswasserstraßen hat die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde mitzuwirken.

Zuständigkeit der Behörden § 40

Stimmt der Reichsverkehrsminister der Anlegung des Flughafens zu, so erteilt die Landesbehörde die Genehmigung. Die Mitwirkung des Reichsverkehrsministers ist in der Verfügung der Landesbehörde zum Ausdruck zu bringen.

Verweigert der Reichsverkehrsminister seine Zustimmung, so versagt die Landesbehörde die Genehmigung unter Angabe der Gründe.

Genehmigung § 41

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter; sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Dem Flughafenunternehmer können zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Auflagen gemacht werden. Die Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung bestimmt die Landesbehörde (§ 110).

Betriebseröffnung § 42

Vor der Eröffnung des Betriebs eines öffentlichen Flughafens hat der Unternehmer der Landesbehörde eine Benutzungsordnung nach dem Muster der Anlage 7 zur Genehmigung vorzulegen. Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Landesbehörde eine Abnahmeprüfung vorgenommen hat.

Die Landesbehörde teilt dem Reichsverkehrsminister die Eröffnung des Betriebs mit.

Änderungen § 43

Die Genehmigung ist auch für wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen des genehmigten Flughafens einzuholen.

Zurückziehung der Genehmigung

§ 44

Die Landesbehörde führt vor der Zurückziehung der Genehmigung die Zustimmung des Reichsverkehrsministers herbei.

Pflichten des Unternehmers

§ 45

Der Flughafen ist in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die mit dem Flughafenbetrieb betrauten Angestellten müssen dazu befähigt und zuverlässig sein.

Der Unternehmer eines öffentlichen Flughafens hat Vorkommnisse im Betriebe, welche die Benutzung des Flughafens beeinträchtigen, der Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese setzt den Reichsverkehrsminister hiervon zwecks Bekanntgabe im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") unverzüglich in Kenntnis.

Aufsicht

§ 46

Die Landesbehörde führt die Aufsicht über die Flughäfen. Sie kann ihren Betrieb und ihre Einrichtungen jederzeit prüfen lassen.

Die Landesbehörde ist befugt, nähere Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Flughäfen und in deren Umgebung zu erlassen. Das Recht der Post- und Zollbehörden zur Abfertigung am Luftfahrzeuge bleibt unberührt.

Bei Wasserflughäfen auf oder an Reichswasserstraßen übt die Landesbehörde ihre Befugnis im Einvernehmen mit der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde aus.

2. Privatlandeplätze

§ 47

Soll ein Gelände, ohne daß darauf besondere Einrichtungen getroffen werden, als Privatlandeplatz ständig zu Abflug und Landung von Luftfahrzeugen benutzt werden, so ist dies der Landesbehörde vor der Aufnahme des Betriebs anzuzeigen.

Die Landesbehörde kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Unternehmer Auflagen machen oder den Betrieb untersagen.

3. Segelfluggelände

§ 48

Soll ein Gelände ständig zu Übungen von Segelflugzeugen benutzt werden, so gilt § 47 entsprechend. Der Zulassung der Segelflugzeuge und der Erlaubnis zu ihrer Führung oder Bedienung bedarf es für den Verkehr auf einem solchen Gelände nicht.

4. Luftfahrtkennzeichen

Bei Tage

§ 49

Einrichtungen, die Luftfahrzeugen die Ortung erleichtern (Luftfahrtkennzeichen), sollen den vom Reichsverkehrsminister im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekanntgegebenen Richtlinien entsprechen; soweit Ortsnamen als Luftfahrtkennzeichen angebracht werden, darf dies nur nach Anzeige an die Landesbehörde geschehen.

Die Landesbehörde kann die Änderung oder Beseitigung von Luftfahrtkennzeichen verlangen, wenn sie den öffentlichen Interessen widersprechen.

Bei Nacht

§ 50

Luftfahrtkennzeichen für den Verkehr bei Nacht (Luftfahrtfeuer) müssen den Vorschriften der Anlage 8 entsprechen; ihre Aufstellung und Inbetriebnahme bedürfen der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

Die Genehmigung eines Luftfahrtfeuers ist unter Angabe der örtlichen, baulichen und Betriebsverhältnisse bei der Landesbehörde zu beantragen, in deren Bereich das Luftfahrtfeuer errichtet werden soll. Die Landesbehörde hört zunächst die Baupolizeibehörde; alsdann übersendet sie den Antrag mit ihrer eigenen Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister, der darüber entscheidet und gegebenenfalls die Genehmigung im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekanntmacht.

In der Nähe von Flughäfen und festgelegten Nachtflugstrecken kann die Landesbehörde die Errichtung von Lichtern aller Art untersagen, die Verwechslungen mit Luftfahrtfeuern hervorzurufen und damit den Luftverkehr zu gefährden geeignet sind.

F. Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen

(§ 11 LuftVG.)

1. Luftfahrtunternehmen

Antrag

§ 51

Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landesbehörde, von ausländischen Unternehmen beim Reichsverkehrsminister zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Sitz des Unternehmens sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. Luftfahrtbereich und Zweck des Unternehmens sowie die technischen Grundlagen des Betriebs;
3. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Zuständigkeit der Behörden

§ 52

Beschränkt sich der Luftfahrtbereich des Luftfahrtunternehmens auf das Gebiet eines Landes und hat die Landesbehörde gegen den Antrag keine Bedenken, so führt sie vor der Genehmigung die Stellungnahme des Reichsverkehrsministers herbei.

Erstreckt sich der Luftfahrtbereich des Unternehmens auf mehrere Länder oder auf das Ausland, so übersendet die Landesbehörde den Antrag mit ihrer eigenen Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister, der nach Anhörung der Landesbehörden der sonst berührten Länder darüber entscheidet.

Bei ausländischen Unternehmen entscheidet der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der Landesbehörden der berührten Länder.

Genehmigung

§ 53

Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Bei der Genehmigung können besondere Auflagen gemacht werden. Über die Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung durch Versicherung oder Hinterlegung ist Bestimmung zu treffen (§ 110).

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen zwei Punkten des Deutschen Reichs kann den deutschen Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

Fluglinien

§ 54

Wer die Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Strecken gegen Entgelt öffentlich und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit vornehmen will (Betrieb von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs), bedarf einer besonderen Genehmigung.

Für die Genehmigung gilt § 11 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den §§ 51 bis 53 dieser Verordnung; der Reichsverkehrsminister ist hierbei auch dann zuständig, wenn die Fluglinie nur in einem Lande betrieben werden soll, der sonstige Luftfahrtbereich des Luftfahrtunternehmens sich aber auf mehrere Länder oder auf das Ausland erstreckt. Soweit der Reichsverkehrsminister zuständig ist, sind die Anträge unmittelbar an ihn zu richten.

Aufsicht

§ 55

Die Genehmigungsbehörde führt die Aufsicht über das Luftfahrtunternehmen. Sie kann die Betriebssicherheit seiner Einrichtungen jederzeit prüfen lassen; soweit die Genehmigung vom Reichsverkehrsminister erteilt ist, haben auch die Landesbehörden das Recht zu solcher Prüfung.

2. Luftfahrtveranstaltungen

§ 56

Die Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung im Dienste des Wettbewerbes oder der Schaulust, an der Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Freiballone, Fesselballone oder Fallschirme beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltung), ist bei der Landesbehörde zu beantragen, in deren Bereich die Veranstaltung stattfinden oder ihren Ausgang nehmen soll.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. Art, Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung unter Beifügung des Programms und der Einwilligung des Flughafenunternehmers; findet die Veranstaltung nicht von einem Flughafen aus statt, so ist eine Skizze des in Aussicht genommenen Platzes mit Angabe seiner Lage und Größe sowie die Einwilligung des Grundeigentümers beizufügen;
3. Muster, Art und Klasse, Eintragungszeichen und Eigentümer der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge, auf Verlangen der Landesbehörde Namen und Befähigungsnachweis der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen mit den Luftfahrtunternehmen; falls diese Angaben bei Einreichung des Antrags noch nicht gemacht werden können, sind sie spätestens bis zum Beginne der Veranstaltung nachzuholen;
4. den Nachweis, daß die Haftpflicht durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 110);
5. den Nachweis der Sicherstellung der ausgesetzten Preise.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den §§ 52, 53 Abs. 1 und 55.

3. Reklameflüge

§ 57

Reklameflüge über geschlossenen Ortschaften bedürfen der Erlaubnis der Landesbehörde, in deren Bezirk die Flüge ausgeführt werden sollen. Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht und die Vorschriften der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Landesbehörde kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Unternehmer Auflagen machen oder die Flüge untersagen.

G. Landungsverbote, Luftsperrgebiete

(§§ 12 und 13 LuftVG.)

§ 58 **Landungsverbote**

Landungsverbote erläßt die Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister. Bei Reichswasserstraßen hat die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde mitzuwirken.

§ 59 **Luftsperrgebiete**

Luftsperrgebiete setzt der Reichsverkehrsminister oder im Einvernehmen mit ihm die Landesbehörde fest.

Gerät ein Luftfahrzeug in ein Luftsperrgebiet, so hat sein Führer das im § 74 Abs. 2 vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flughafen zu landen.

§ 60 **Bekanntgabe**

Der Reichsverkehrsminister gibt die Landungsverbote und Luftsperrgebiete im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekannt.

H. Mitführung besonderen Geräts

(§ 14 LuftVG.)

1. Lichtbildgerät

Antrag

§ 61

Die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (einfachem Lichtbildgerät, Luftbildsondergerät, Filmaufnahmegerät) in Luftfahrzeugen ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesbehörde, von Personen, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, auf diplomatischem Wege beim Reichsverkehrsminister zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der für die Herstellung von Aufnahmen zuzulassenden Personen unter Beifügung einer Geburtsurkunde und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder; bei Beantragung der Erlaubnis für ein gewerbliches Unternehmen außerdem die gleichen Angaben für den Unternehmer (gegebenenfalls unter Beifügung eines Auszugs aus dem Handelsregister) sowie Angaben über Gegenstand und Umfang des Unternehmens und über seine finanzielle Leistungsfähigkeit;
2. die Angabe, ob die Verwendung des Lichtbildgeräts für gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke beantragt wird;
3. Angaben über Gegenstand, Art, Umfang und Dauer der Aufnahmetätigkeit sowie über ihre technischen Grundlagen (Art der Aufnahmegeräte, Bearbeitung der Aufnahmen, Umfang und Lage der vorhandenen Arbeitsstellen, Verwertung der hergestellten Lichtbilder).

Die Landesbehörde übersendet den Antrag mit ihrer eigenen Stellungnahme dem Reichsverkehrsminister.

Erlaubnis

§ 62

Bieten die mit der Herstellung der Aufnahmen befaßten Personen und Unternehmen in persönlicher und sachlicher Hinsicht genügende Gewähr und widerspricht die Verwendung des Lichtbildgeräts in Luftfahrzeugen nicht dem öffentlichen Interesse, so erteilt der Reichsverkehrsminister die Erlaubnis zur Verwendung, stellt darüber einen Erlaubnisschein aus und teilt dies der Landesbehörde mit.

Die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich beschränkt und an Auflagen geknüpft werden. Sie kann ohne Angabe von Gründen versagt oder entzogen werden.

Besonderheiten bei gewerblichen Unternehmungen

§ 63

Bei gewerblichen Unternehmen wird die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen für das Unternehmen als solches sowie für jede mit der Herstellung der Aufnahmen befaßte Person erteilt. Scheidet eine solche Person aus dem betreffenden Unternehmen aus, so erlischt die Erlaubnis; der Erlaubnisschein ist vom Unternehmer einzuziehen und der Landesbehörde zurückzugeben, die den Reichsverkehrsminister hiervon verständigt.

Erlaubnisschein

§ 64

Der Erlaubnisschein zur Verwendung von Lichtbildgerät ist im Luftfahrzeug mitzuführen.

Verbot von Luftbildaufnahmen

§ 65

Der Reichsverkehrsminister kann die Verwendung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen über bestimmten Gebieten allgemein beschränken oder untersagen.

Beförderung von Lichtbildgerät

§ 66

Die Beförderung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen bedarf keiner behördlichen Erlaubnis, wenn die Insassen des Luftfahrzeugs das Lichtbildgerät während des Fluges nicht verwenden können.

2. Waffen und gefährliches Gerät

§ 67

Für die Erlaubnis zur Mitführung von Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffen, Brieftauben und giftigen Gasen in Luftfahrzeugen gelten die §§ 61 bis 65 entsprechend. Signalgerät und Signalmunition gelten nicht als Waffen und Schießbedarf im Sinne dieser Bestimmung.

Den zur Führung von Waffen berechtigten Personen ist die Mitführung in Luftfahrzeugen ohne besondere behördliche Erlaubnis gestattet.

3. Funkgerät

§ 68

Der Antrag auf Verleihung der Befugnis zur Errichtung und zum Betriebe von Funkstellen in Luftfahrzeugen ist an die Zentralstelle für Flugsicherung in Berlin zu richten, die ihn nach Vorprüfung dem Reichspostminister oder der von diesem bestimmten Stelle zuleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8).

I. Verkehrsvorschriften

(§ 17 Nr. 2 und 3 LuftVG.)

1. Allgemeines

Verantwortlichkeit des Führers

§ 69

Der Führer des Luftfahrzeugs ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich; er hat dafür zu sorgen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, daß das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird und daß die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind.

Er hat über jeden Flug nach näherer Vorschrift der Anlage 9 die erforderlichen Angaben im Bordbuch einzutragen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist der Führer des Luftfahrzeugs befugt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Polizeiliche Überwachung

§ 70

Die Polizei kann den Abflug des Luftfahrzeugs verhindern, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Sie hat das Recht, die vorgeschriebenen Ausweise zu prüfen.

Ist die Verkehrssicherheit eines Flugzeugs beeinträchtigt, so hat die Polizei den Zulassungsschein dem Inhaber abzunehmen und damit die weitere Inbetriebnahme des Flugzeugs vorläufig zu verhindern. Der Zulassungsschein ist nach Eintragung des Grundes der Einziehung an die Prüfstelle für Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 3) zu übersenden. Das Flugzeug darf erst nach Bescheinigung der Verkehrssicherheit durch die Prüfstelle wieder in Betrieb genommen werden.

Unfallanzeigen

§ 71

Der Führer, bei dessen Verhinderung der Eigentümer des Luftfahrzeugs hat Unfälle beim Betriebe unverzüglich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts anzuzeigen, die unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen die Landesbehörde zu verständigen hat. Diese benachrichtigt den Reichsverkehrsminister unter Angabe der näheren Umstände (Muster in der Anlage 10) und teilt ihm bei schwereren Fällen nach Abschluß der Untersuchung deren Ergebnis mit.

Der Reichsverkehrsminister kann zu der Untersuchung des Unfalls Beauftragte entsenden und Sachverständige mit der Aufklärung einzelner technischer Fragen betrauen.

Unfälle, die sich beim Betriebe deutscher Luftfahrzeuge im Ausland ereignen, hat der Führer, bei dessen Verhinderung der Eigentümer des Luftfahrzeugs unverzüglich dem Reichsverkehrsminister anzuzeigen.

2. Allgemeine Flugregeln

Ausweichregeln

§ 72

Luftfahrzeuge gleicher Art haben einander nach rechts auszuweichen und rechts zu überholen. Bei Kreuzungen hat das von links kommende Luftfahrzeug auszuweichen.

Ausweichen und Überholen durch Unterfliegen sind verboten.

§ 73

Flugzeuge müssen allen anderen Luftfahrzeugen, Luftschiffe und Segelflugzeuge müssen Frei- und Fesselballonen sowie Drachen ausweichen.

Flugzeuge müssen von Luftschiffen, Frei- und Fesselballonen eine angemessene Entfernung einhalten.

§ 74

Luftfahrzeugen, die zum Landen angesetzt haben oder sich in Not befinden, ist auszuweichen.

Rote Leuchtzeichen vom Luftfahrzeug aus bedeuten, daß das Luftfahrzeug notlanden muß.

§ 75

Ist ein Luftfahrzeug nach vorstehenden Vorschriften nicht zur Richtungsänderung verpflichtet, so soll es Richtung, Höhe und Geschwindigkeit beibehalten.

§ 76

Auf gekennzeichneten Flugstrecken ist, sofern die Wetterlage es gestattet, rechts von den Luftfahrtkennzeichen und Richtungspunkten zu fliegen.

§ 77

Flugzeuge und Luftschiffe in der Luft müssen Fahrzeugen auf dem Wasser ausweichen. Für Flugzeuge auf dem Wasser gelten die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

§ 78 **Überfliegen von Ortschaften und Bauwerken**

Luftfahrzeuge dürfen geschlossene Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der auch in Notfällen noch eine Landung auf einem Flughafen oder außerhalb der Ortschaft möglich ist. Geräuschbelästigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Luftfahrzeuge in der Luft dürfen sich Bauwerken nicht auf weniger als 20 m nähern.

Bei Unsichtigkeit, insbesondere Nebel oder Wolkenbildung, kann von diesen Vorschriften unter Beachtung der durch die Umstände gebotenen Vorsicht abgewichen werden.

§ 79 **Überfliegen von Menschenansammlungen**

Menschenansammlungen dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m überflogen werden. Ausnahmen sind nur bei Abflug und Landung sowie im Falle besonderer Erlaubnis der Landesbehörde gestattet.

§ 80 **Fliegen bei Kunstbauten**

Unter Brücken und ähnlichen Kunstbauten sowie unter Starkstromleitungen und Antennen darf nicht durchgeflogen, Großfunkanlagen dürfen auch nicht überflogen werden.

§ 81 **Kunstflüge**

Kunstflüge (vgl. Anlage 3) sind nur mit besonders hierzu zugelassenen Luftfahrzeugen und nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen gestattet. Für jeden Insassen ist ein Fallschirm mitzuführen.

Kunstflüge dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m ausgeführt werden; über Ortschaften und Menschenansammlungen sind sie verboten. In Einzelfällen kann die Landesbehörde Ausnahmen zulassen.

Abwerfen von Gegenständen § 82

Das Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Landesbehörde; soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

Das Abwerfen von Post regelt der Reichspostminister im Einvernehmen mit der Landesbehörde.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Ballast keine Anwendung; als solcher darf nur feiner trockener Sand oder Wasser abgeworfen werden.

Lichterführung § 83

Luftfahrzeuge haben bei Dunkelheit nach näherer Bestimmung der Anlage 11 Lichter zu führen.

Landungsaufforderung § 84

Die Polizei ist berechtigt, Luftfahrzeuge durch Zeichen zur Landung aufzufordern.

Zur Landungsaufforderung dienen drei kurz aufeinanderfolgende Signalschüsse, die bei Tage eine schwarze oder gelbe Rauchwolke, bei Nacht grüne Leuchtzeichen mit Sternen entwickeln. Werden diese Zeichen abgegeben, so haben Luftfahrzeuge, wenn die Landungsaufforderung von einem Flughafen ausgeht, alsbald auf diesem, sonst an der nächsten geeigneten Stelle zu landen.

Nach der Landung darf der Flug erst fortgesetzt werden, wenn die Polizei es gestattet.

3. Besondere Verkehrsregeln in Flughäfen

Verkehrszeichen § 85

Im öffentlichen Flughafen ist die Windrichtung durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger (Rauchofen, Windsack u. dgl.) kenntlich zu machen.

§ 86

Im öffentlichen Flughafen soll die Abflugstelle durch eine Startflagge bezeichnet werden.

Sollen die Flugzeuge an einer bestimmten Stelle aufsetzen, so ist diese durch ein gut sichtbares Kreuz (Landezeichen) zu bezeichnen.

Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 50 m voneinander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld, gegen den Wind gesehen, in drei Bahnen geteilt wird: rechts von der Startflagge die Abflugbahn, links vom Landezeichen die Landebahn und zwischen beiden die neutrale Zone.

§ 87

Im öffentlichen Flughafen ist ein allgemeines Abflugverbot durch Hissen eines roten Balles an einem Signalmast anzuzeigen.

Ein rotes Leuchtzeichen vom Flughafen aus bedeutet, daß die Landebahn nicht frei ist.

Ist die Landebahn frei, so kann dies durch ein weißes Leuchtzeichen vom Flughafen aus angezeigt werden.

§ 88

Im öffentlichen Flughafen sind, wenn Luftverkehr bei Nacht stattfindet, die Landebahn und der Windrichtungsanzeiger in zweckmäßiger Weise kenntlich zu machen. Landelichter sind so aufzustellen, daß das Flugzeug, gegen den Wind gesehen, links von der neutralen Zone landen kann (vgl. § 95).

§ 89

Der Reichsverkehrsminister setzt im Bedarfsfall weitere Verkehrszeichen fest.

§ 90 **Luftfahrthindernisse**

Der Flughafenunternehmer hat Luftfahrthindernisse im Flughafen und in einer Umgebung von 1,5 km um die Rollfeldgrenzen (vgl. Anlage 6 § 2) durch rotweiße Flächen, bei Nacht, soweit erforderlich, durch Beleuchtung oder rote Befeuerung derart kenntlich zu machen, daß ihre Ausdehnung erkennbar ist.

§ 91 **Luftverkehrsleitung**

Die Regelung des Verkehrs auf dem Rollfeld eines öffentlichen Flughafens zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Luftverkehrsleitung) ist Aufgabe der Polizei.

Die für die Luftverkehrsleitung erforderlichen Einrichtungen und Zeichen hat der Flughafenunternehmer bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 92 **Abflug**

Kein Luftfahrzeug darf einen öffentlichen Flughafen ohne Erlaubnis der Polizei verlassen; der Abflug ist ihr rechtzeitig vorher anzumelden, bei öffentlichem Fluglinienverkehr durch Einreichung eines Flugplans.

§ 93 **Motoren**

Der Motor eines Flugzeugs darf nur laufen, wenn sich im Führersitze Bedienung befindet. Das Abrollen von den Hallen und das Abbremsen der Flugmotoren hat so zu erfolgen, daß die Gebäude und die Standplätze anderer Luftfahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können. Beim Abbremsen darf sich niemand vor dem Flugzeug oder in der Luftschraubenebene aufhalten.

§ 94 **Landung**

Das Flugzeug darf erst landen, wenn sich der Flugzeugführer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist.

Sind gleichzeitig mehrere Flugzeuge im Begriffe zu landen, so muß das höherfliegende dem tieferfliegenden den Vorrang lassen.

§ 95

Das Flugzeug hat gegen den Wind zu landen.

Ist die Landestelle bezeichnet, so hat das Flugzeug sich möglichst weit rechts in der Landebahn zu halten, jedoch links von anderen vorher gelandeten Flugzeugen

aufzusetzen. Ist der Auslauf beendet, so ist die Landebahn unverzüglich frei zu machen; dabei ist über die neutrale Zone abzurollen. Die Abflug- und die Landebahn dürfen von rollenden Flugzeugen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Flugzeuge bei Abflug oder Landung nicht behindert werden.

Wendungen § 96

Über dem Flughafen und seiner nächsten Umgebung sollen Wendungen linksherum ausgeführt werden.

Verkehrsluftfahrzeuge § 97

Luftfahrzeugen des öffentlichen Fluglinienverkehrs ist beim Abflug der Vorrang zu lassen.

Luftfahrzeuge ohne behördliche Ermächtigung § 98

Nicht eingetragene, nicht zugelassene oder solche Luftfahrzeuge, deren Führer keine Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges besitzen, dürfen nur innerhalb der Flughafenzone, nur mit den zur Führung und Bedienung bestimmten Personen und nur in solcher Höhe verkehren, daß der Flughafen stets im Gleitflug erreicht werden kann.

Bei nicht eingetragenen oder nicht zugelassenen Luftfahrzeugen kann die Polizei vom Führer den Nachweis der Befähigung zur Führung sowie der Haftpflichtdeckung des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung (§ 105 ff.) verlangen.

Störungsverbot § 99

Innerhalb des Flughafens und der Flughafenzone darf der Betrieb der im § 98 genannten Luftfahrzeuge sowie der Betrieb von Frei- und Fesselballonen, Segelflugzeugen und Drachen den übrigen Flugbetrieb nicht stören.

4. Überfliegen der Reichsgrenzen

Luftverkehrsabkommen oder besondere Genehmigung § 100

Ausländische Luftfahrzeuge dürfen in deutsches Hoheitsgebiet nur einfliegen und darin verkehren, wenn dies durch ein zwischen ihrem Heimatstaat und dem Deutschen Reiche abgeschlossenes Luftverkehrsabkommen allgemein gestattet ist, oder die Reichsregierung eine besondere Genehmigung zum Einflug erteilt hat.

Der Antrag auf Erteilung der besonderen Genehmigung ist auf diplomatischem Wege zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Eigentümers, des Führers und der übrigen Insassen des Luftfahrzeugs;
2. Hoheits- und Eintragungszeichen sowie Muster des Luftfahrzeugs, Zahl und Muster der Motoren;
3. Reiseweg, wobei der auf deutsches Hoheitsgebiet entfallende Teil des Weges durch Angabe der Grenzüberflugstellen und der in Aussicht genommenen Landungsplätze näher zu bezeichnen ist; Zeit des Fluges und Dauer des Aufenthalts im deutschen Hoheitsgebiete.

Sofern es sich um nichtstaatliche Luftfahrzeuge handelt, muß ferner eine Erklärung darüber abgegeben werden, daß zur Deckung der Haftpflicht für die im deutschen Hoheitsgebiet entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet werden wird (§ 105 ff.).

Die besondere Genehmigung wird befristet erteilt; sie kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Der Reichsverkehrsminister stellt über die besondere Genehmigung eine Bescheinigung aus und benachrichtigt die in Betracht kommenden Landesbehörden; in eiligen Fällen kann die Bescheinigung mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland ausgestellt werden.

Einflugsbestimmungen § 101

Die ausländischen Luftfahrzeuge müssen im deutschen Hoheitsgebiet deutlich und gut sichtbare Abzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen (Hoheits- und Eintragungszeichen); außerdem müssen Name und Wohnsitz des Eigentümers am Rumpfe sichtbar angegeben sein.

In den ausländischen Luftfahrzeugen sind die in ihrem Heimatlande für den Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigungen über die Eintragung und die Zulassung zum Luftverkehre, sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die besondere Genehmigung zum Einflug (§ 100 Abs. 5) mitzuführen.

Die ausländischen nichtstaatlichen Luftfahrzeuge müssen ferner mit einer Bescheinigung darüber versehen sein, daß zur Deckung der Haftpflicht aus dem Betriebe des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist (§ 105 ff.).

§ 102 **Grenzüberflug**

Die Reichsgrenzen dürfen, soweit nicht Luftsperrgebiete bestehen oder der Reichsverkehrsminister etwas anderes bestimmt, an jedem Punkte überflogen werden.

§ 103 **Flughafenzwang**

Der Einflug nach oder der Ausflug aus deutschem Hoheitsgebiete darf nur nach oder von einem öffentlichen Flughafen, der Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet, vorgenommen werden, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Flughafen und Reichsgrenze; der Reichsverkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und der zuständigen Landesbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Abs. 1 findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, die das deutsche Hoheitsgebiet ohne Zwischenlandung durchfliegen.

§ 104 **Grenzverletzungen durch ausländische Luftfahrzeuge**

Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in deutsches Hoheitsgebiet, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und dem Deutschen Reiche bestehendes Luft-

verkehrsabkommen oder auf Grund einer besonderen Genehmigung gestattet ist, so hat sein Führer das im § 74 Abs. 2 vorgesehene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flughafen zu landen. Das Luftfahrzeug darf seinen Flug nur mit Genehmigung der Landesbehörde fortsetzen; die Genehmigung darf bei militärischen Luftfahrzeugen nur im Einvernehmen mit dem Wehrkreis- oder Marinestationskommando, bei allen übrigen Luftfahrzeugen nur im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister erteilt werden. Bei Notlandungen solcher Luftfahrzeuge ist in gleicher Weise zu verfahren.

K. Haftpflichtversicherung, Hinterlegung
(§ 29 LuftVG.)

1. Haftpflichtversicherung

Versicherer

§ 105

Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einer im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsunternehmung zu schließen. Dies gilt nicht für die Haftpflichtversicherung ausländischer Luftfahrzeughalter gemäß § 101 Abs. 3.

Vertragsinhalt

§ 106

Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter sich ergebende Haftpflicht bis zur Höhe der im § 23 des Luftverkehrsgesetzes genannten Beträge decken. Der Vertrag ist so abzuschließen, daß bei einem Wechsel des Halters während der Versicherungsdauer auch die Haftpflicht des neuen Halters gedeckt ist.

Vertragsnachweis

§ 107

Der Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags ist durch Vorlegung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtete hat vor Ablauf der Versicherungsdauer ohne Aufforderung den neuen Versicherungsschein oder eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er die für die Fortsetzung der Versicherung erforderliche Prämie an den Versicherer entrichtet hat.

Die Zulassungs- und die Landesbehörde können vom Verpflichteten die Vorlegung des Versicherungsscheins oder der Bescheinigung über die Prämienzahlung jederzeit verlangen.

Anzeigepflicht

§ 108

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Zulassungsbehörde jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

Verfahren

§ 109

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch Vorlegung des Hinterlegungsscheins nachzuweisen.

3. Entsprechende Anwendung

§ 110

Für die Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung des Flughafen- und des Luftfahrtunternehmers sowie des Luftfahrtveranstalters gelten die Vorschriften der §§ 105 bis 109 sinngemäß; die Höhe der Versicherungs- oder Hinterlegungssumme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

L. Gebühren

§ 111

Die Gebühren für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehre bei Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und dieser Verordnung bestimmen sich nach der Anlage 12, sofern landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Leistungsvergütungen der Prüfstelle für Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 3) werden von der Prüfstelle festgesetzt und, falls keine Bedenken bestehen, vom Reichsverkehrsminister nach Zustimmung des Reichsrats durch Bekanntmachung im Reichsministerialblatt in Kraft gesetzt. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach der Vorlegung der Bestimmungen Einspruch erhebt.

M. Schlußbestimmungen

1. Inkrafttreten der Verordnung

§ 112

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Verordnung über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge vom 11. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 706) außer Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

§ 113 **Flugzeuge und Luftfahrer**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Flugzeuge sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Nachprüfung gemäß § 8 zu unterziehen, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt im Zulassungsscheine vermerkt ist. Innerhalb derselben Frist sind die Haftpflichtversicherungsverträge mit § 106 Satz 2 in Einklang zu bringen.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Luftfahrer haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Landesbehörde den Nachweis der Fortdauer ihrer Eignung und Befähigung gemäß § 20 zu erbringen, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt im Luftfahrerscheine vermerkt ist.

§ 114 **Sonstige Genehmigungen**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 6, 7, 11 und 14 des Luftverkehrsgesetzes erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben in Kraft. Für ihre weitere Ausübung sind jedoch die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten öffentlichen Flughäfen gelten als öffentliche

Flughäfen erster Ordnung, die Verkehrslandeplätze als öffentliche Flughäfen zweiter Ordnung im Sinne dieser Verordnung.

3. Zuständigkeit

§ 115

Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden unter der Bezeichnung „Landesbehörde" zu verstehen sind.

§ 116

Der Reichsverkehrsminister kann die ihm in dieser Verordnung übertragenen Verwaltungsbefugnisse mit Zustimmung des Reichsrats auf andere Reichsbehörden übertragen.

§ 117

Gegen Entscheidungen des Reichsverkehrsministers, die nach § 18 des Luftverkehrsgesetzes im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden können, ist bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts die Klage bei dem Reichswirtschaftsgericht zulässig. Die Klage ist binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich anzubringen.

Gegen Entscheidungen der nach § 116 beauftragten Reichsbehörden ist zunächst die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Ermächtigung des Reichsverkehrsministers

§ 118

Der Reichsverkehrsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Anlagen 1 bis 12 ergänzen und ändern. Die Zustimmung des Reichsrats wird angenommen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach der Vorlegung der Vorschriften Einspruch erhebt.

Berlin, den 19. Juli 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Anlage 1
(zu § 2 LuftVO.)

Satzung des Deutschen Luftfahrzeugausschusses
(D. L. A.)

1. Einsetzung und Aufgaben des Deutschen Luftfahrzeugausschusses

Zur Förderung des Luftfahrzeugbaues wird der „Deutsche Luftfahrzeugausschuß" mit dem Sitze in Berlin errichtet. Er hat die Aufgabe, Vorschriften über die Baustoffe, die Herstellung, Ausrüstung und Prüfung der Luftfahrzeuge (Bau- und Prüfvorschriften) aufzustellen und sie nach den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft fortzubilden. Er hat sich ferner auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers gutachtlich zu den einschlägigen Fragen zu äußern.

Anträge, welche die Bau- und Prüfvorschriften betreffen, sind an den Deutschen Luftfahrzeugausschuß zu richten.

2. Zusammensetzung des Deutschen Luftfahrzeugausschusses

Der Deutsche Luftfahrzeugausschuß besteht aus 21 ordentlichen und 20 stellvertretenden Mitgliedern, welche aus den einzelnen Gruppen in den angegebenen Zahlen von den angeführten Stellen berufen werden.

Gruppe	Berufende Stelle	Mitglied	Stellvertreter
Reich	Reichsverkehrsminister	1	1
Länder	Landesregierungen nach Vereinbarung	2	2
Luftfahrzeughersteller	Reichsverband der Deutschen Luftfahrt-Industrie im Einvernehmen mit den dem Verbande nicht angeschlossenen Unternehmen	5	5
Luftfahrzeughalter	Deutscher Luftfahrt-Verband E.V. im Einvernehmen mit den anderen Luftfahrzeughaltern	3	3
Versicherer	Deutscher Luftpool	1	1
Berufsgenossenschaften	Verband deutscher Berufsgenossenschaften	1	1
Wissenschaft	Verein Deutscher Ingenieure	3	3
	Seite	16	16
	Übertrag	16	16
Prüfer	Prüfstelle für Luftfahrzeuge	2	2
Luftfahrer	Die einschlägigen Berufsvereinigungen	1	1
Sonstiges technisches Bordpersonal	Die einschlägigen Berufsvereinigungen	1	1
		20	20

Der Vorsitzende wird vom Deutschen Luftfahrzeugausschuß als 21. Mitglied zugewählt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Grund ihrer Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten vom Ausschuß weder Reisekosten noch Tagegelder.

Die Namen der Berufenen sind erstmalig dem Reichsverkehrsminister, bei späteren Änderungen dem Vorsitzenden des Deutschen Luftfahrzeugausschusses mitzuteilen. Die Mitglieder und Stellvertreter bleiben so lange im Amte, bis sie von den berufenden Stellen abberufen werden.

Die Zusammensetzung des Ausschusses ist alljährlich dem Reichsverkehrsminister, den Landesregierungen sowie allen Mitgliedern vom Vorsitzenden bekanntzugeben.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung, die insbesondere auch über die Geschäftsstelle Bestimmung zu treffen hat, selbst. Er ist befugt, Unterausschüsse einzusetzen sowie Sachverständige zu berufen. Die Stellvertreter sind neben den ordentlichen Mitgliedern berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, in diesem Falle ohne Stimmrecht.

3. Verfahren bei Aufstellung der Bau- und Prüfvorschriften

Beschlüsse, die sich auf die Bau- und Prüfvorschriften beziehen, sind mit Begründung alsbald den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, den zugezogenen Sachverständigen, dem Reichsverkehrsminister und den Länderregierungen mitzuteilen. Das weitere Verfahren bei der Inkraftsetzung der Vorschriften bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Luftverkehr.

Anlage 2
(zu §§ 5 und 6 LuftVO.)

Anweisung

über den Eintragungs- und Zulassungsschein sowie die Hoheits- und Eintragungszeichen

A. Flugzeuge und Luftschiffe

1. Eintragungs- und Zulassungsschein

§ 1

Der Eintragungs- und der Zulassungsschein werden in der Regel in einer Urkunde verbunden. Für Flugzeuge dient das Muster 1, für Luftschiffe werden Eintragung und Zulassung jeweils durch besondere Urkunde bescheinigt.

2. Hoheits- und Eintragungszeichen

Art der Zeichen § 2

Als Hoheitszeichen führen deutsche Flugzeuge und Luftschiffe den Buchstaben D, als Eintragungszeichen eine oder mehrere Ziffern. Die Zeichen am Rumpf des Flugzeugs werden bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Flugzeugs von der Polizei abgestempelt.

Anbringungsstelle § 3

Flugzeuge führen die Zeichen (§ 2) an beiden Seiten des Rumpfes zwischen Flügel und Höhenflosse, Eindecker außerdem auf beiden Seiten der Tragflächen, Doppeldecker auf der unteren Seite der unteren und auf der oberen Seite der oberen Tragflächen (Muster 2).

Luftschiffe führen die Zeichen an der Stelle des größten Querschnitts beiderseits auf der Hülle, so daß sie von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, außerdem oben auf der Hülle in gleicher Entfernung von den seitlichen Zeichen und quer zu diesen.

Ausführung der Zeichen § 4

Hoheits- und Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Balkenschrift auf hellem Grunde oder in heller Balkenschrift auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustande zu erhalten. Das Hoheitszeichen (D) ist durch einen Bindestrich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen.

Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst groß in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile (Motorgondeln, Verstrebungen, Räder, Schwimmer) nicht verdeckt werden.

Bei Flugzeugen soll der geringste Abstand des Schriftfeldes auf den Flügeln vom Flügelrand an der schmalsten Stelle nicht kleiner als ein Sechstel der Zeichenhöhe sein; bei Luftschiffen soll die Höhe der Zeichen auf der Hülle ein Zwölftel des am größten Durchmesser gemessenen Umfangs, jedoch nicht mehr als 2,5 m betragen.

Die Abmessungen der Buchstaben, Ziffern und Striche (Höhe, Breite, Strichstärke und Zwischenräume) müssen den Angaben des Musters 2 entsprechen.

3. Anhängerflugzeuge

§ 5

Anhängerflugzeuge, die eingetragen und zugelassen werden, führen dieselben Zeichen wie Flugzeuge; jedoch sind die Zeichen durch einen fortlaufenden Strich zu unterstreichen, dessen Stärke und Abstand den Angaben des Musters 2 entspricht.

4. Sonstige Beschriftung

§ 6

Bei Flugzeugen sind an Rumpf, Flügeln und Flügelteilen leicht sichtbar auf festem Schild Name und Wohnsitz des Herstellers, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des betreffenden Teils anzugeben. Ferner ist auf der linken Seite des Rumpfs auf hellem Grund mit dunklen Buchstaben von wenigstens 25 mm Höhe und 4 mm Strichstärke anzugeben:

1. Name und Wohnsitz des Eigentümers,
2. Rüstgewicht, Zuladung und höchstzulässiges Fluggewicht in Kilogramm,
3. höchstzulässige Personenzahl einschließlich Besatzung,
4. Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung.

An Luftschiffen sind die entsprechenden Angaben in den Gondeln an sichtbarer Stelle anzubringen.

Im Lastenraum ist an sichtbarer Stelle ein Ladeplan in Form einer Skizze anzubringen.

An den Motoren sind auf einer Metallplatte an sichtbarer Stelle anzubringen:

1. Name und Wohnsitz des Herstellers,
2. Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr,
3. Volleistung und höchstzulässige Drehzahl.

5. Reklamebeschriftung

§ 7

Für die Reklamebeschriftung von Flugzeugen sind folgende Abweichungen zulässig:

1. Die Beschriftung ist folgendermaßen auszuführen:

a) bei Doppeldeckern:

Hoheits- und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des unteren Tragdecks
Unterseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

b) bei Eindeckern:

Hoheits- und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des Tragdecks (vorgeschriebene Größe)	Unterseite des Tragdecks
Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe)	
Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten
Unterseite der Höhenflosse oder des Höhenruders (so groß und deutlich wie möglich)	

c) Wo mehrere Flugzeuge durch gleiche Beschriftung gleichartig bezeichnet sind, ist nach Möglichkeit ein deutlich sichtbares Unterscheidungszeichen, z. B. in Form einer Zahl (Trumpf I), anzubringen.

2. Flugzeuge, die im öffentlichen Fluglinienverkehre Verwendung finden, dürfen keine Reklamebeschriftung erhalten. Die Verwendung von Flugzeugen mit Reklamebeschriftung muß auf das Inland beschränkt bleiben. Ausnahmen sind über die Landesbehörde beim Reichsverkehrsministerium zu beantragen.

B. Segelflugzeuge und Freiballone

§ 8

Segelflugzeuge und Freiballone führen neben dem Hoheitszeichen — Buchstabe D — einen Namen nach eigener Wahl des Eigentümers.

Die Namen der Freiballone sollen sich voneinander unterscheiden. Die Landesbehörde zeigt daher vor der Zulassung eines Freiballons den vom Eigentümer in Aussicht genommenen Namen der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin unter Angabe des Eigentümers an; der Name gilt als unbedenklich, falls die Sammelstelle nicht innerhalb zweier Wochen nach Absendung der Anzeige der Landesbehörde das Gegenteil mitteilt.

Bei Freiballonen ist der Name entsprechend den Bestimmungen über die Zeichenführung bei Luftschiffen anzubringen. Segelflugzeuge führen den Namen am Rumpf. Für die Größe der Zeichen gilt § 4 entsprechend.

Muster 1 zu Anl. 2
Farbe hellblau; Din A 4
(Seite 1)

Deutsches Reich

Eintragungs- und Zulassungsschein

Das nachstehend beschriebene Flugzeug der Klasse .....

ist unter dem Hoheits- und Eintragungszeichen .....

dem (Eigentümer) .....

zum Luftverkehr zugelassen und in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen worden.

Verwendungs- und Beanspruchungsgruppe: .....

Gattung: ..... Land- — Wasser-Flugzeug

Flugzeugmuster und Lufttüchtigkeitsschein: .....

Werknummer und Baujahr des Flugzeugs: .....

Hersteller: Name und Wohnsitz: ....

Motorenmuster und Anzahl (siehe Bemerkungen): ....

Volleistung je Motor (PS): ....

Gesamtleistung N (PS): ....

		Kraftstoff	Schmieröl
Behälter	Anzahl:	.....	.....
	Gesamtinhalt (l):	.....	.....

Höchstzulässige Geschwindigkeit: .... km in der Stunde

Schwerpunktsrücklage bei Vollast: .... % der mittleren Flügeltiefe

Kunstflugtauglich in Gruppe: .... mit ..... kg Fluggewicht

Das Flugzeug ist nach den von der Prüfstelle für Luftfahrzeuge geprüften Zeichnungen des Flugzeugmusters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtaufbau und seinen Einzelteilen dem Flugzeugmuster.

Die Prüfung des Flugzeugs hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Berlin, den ..... 19.....

Die Prüfstelle für Luftfahrzeuge

Bemerkungen: Die Betriebstüchtigkeitsscheine der Motoren sind zusammen mit dem Eintragungs- und Zulassungsschein im Flugzeug mitzuführen.

Berlin, den ..... 19.....

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag

.....

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....			

(Eintragungs- und Zulassungsschein Seite 2)

	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Gewichtsübersicht					
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Gattung, Klasse, Verwendungsgruppe, Beanspruchungsgruppe		Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl
1			1					
			2					
			3					
2			1					
			2					
			3					
3			1					
			2					
			3					
4			1					
			2					
			3					
5			1					
			2					
			3					
6			1					
			2					
			3					
7			1					
			2					
			3					
8			1					
			2					
			3					
9			1					
			2					
			3					
10			1					
			2					
			3					
11			1					
			2					
			3					
12			1					
			2					
			3					

Motor(en)		Prüfvermerke der Prüfstelle für Luftfahrzeuge		
Anzahl, Muster, Werknummer(n)	Lufttüchtigkeitsschein vom	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
		Stückprüfung		

(Eintragungs- und Zulassungsschein Seite 4)

Auszug aus der Verordnung über Luftverkehr

§ 3 Abs. 2 S. 2. Das Flugzeug darf nur zu den Zwecken Verwendung finden, für die es zugelassen ist.

§ 7. Der Eigentümer eines Flugzeugs hat jede Veränderung seines Wohnsitzes dem Reichsverkehrsminister zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle anzuzeigen.

Veräußert der Eigentümer das Flugzeug oder verliert er die Reichsangehörigkeit, so hat er dies unter Rückgabe des Eintragungsscheins dem Reichsverkehrsminister unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung hat er Namen und Wohnsitz des Erwerbers anzugeben. Sache des Erwerbers ist es, die Eintragung nach § 4 zu beantragen.

Jeder, der durch Miete, Pacht oder auf sonstige Weise Halter eines Flugzeugs wird, ohne zugleich Eigentümer zu sein, hat dies der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung, des Eintragungszeichens und des Eigentümers des Flugzeugs sowie des Orts, an dem das Flugzeug sich befindet, unverzüglich anzuzeigen. Sie veranlaßt die Ergänzung des Eintragungsscheins (vgl. Anlage 2).

§ 8. Zur Feststellung, ob das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit noch genügt, wird es nach näherer Bestimmung der Bau- und Prüfvorschriften (§ 2) regelmäßig nachgeprüft. Der Zeitpunkt der nächsten Nachprüfung wird von der Prüfstelle für Luftfahrzeuge auf dem Zulassungsschein vermerkt. Außerdem kann der Reichsverkehrsminister jederzeit eine solche Nachprüfung verlangen.

Als Unterlage für die Nachprüfungen sind nach näherer Bestimmung der Bau- und Prüfvorschriften (§ 2) Aufzeichnungen über den Betrieb des Flugzeugs zu machen.

Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz des Verlangens des Reichsverkehrsministers nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen betrieben werden.

§ 9. Genügt das Flugzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so wird die Zulassung zurückgezogen und der Zulassungsschein eingezogen.

Hat der Eigentümer das Flugzeug veräußert oder die Reichsangehörigkeit verloren, so wird die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle gelöscht und der Eintragungsschein eingezogen.

§ 70 Abs. 2. Ist die Verkehrssicherheit eines Flugzeugs beeinträchtigt, so hat die Polizei den Zulassungsschein dem Inhaber abzunehmen und damit die weitere Inbetriebnahme des Flugzeugs vorläufig zu verhindern. Der Zulassungsschein ist nach Eintragung des Grundes der Einziehung an die Prüfstelle für Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 3) zu übersenden. Das Flugzeug darf erst nach Bescheinigung der Verkehrssicherheit durch die Prüfstelle wieder in Betrieb genommen werden.

§ 71 Abs. 1 S. 1. Der Führer, bei dessen Verhinderung der Eigentümer des Luftfahrzeugs, hat Unfälle beim Betriebe unverzüglich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzuzeigen, die unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen die Landesbehörde zu verständigen hat.

Bemerkungen der Polizeibehörde über den Halter (falls ein anderer als der Eigentümer):

Muster 2 zu Anlage 2

Ansicht des Flugzeugs von oben und unten

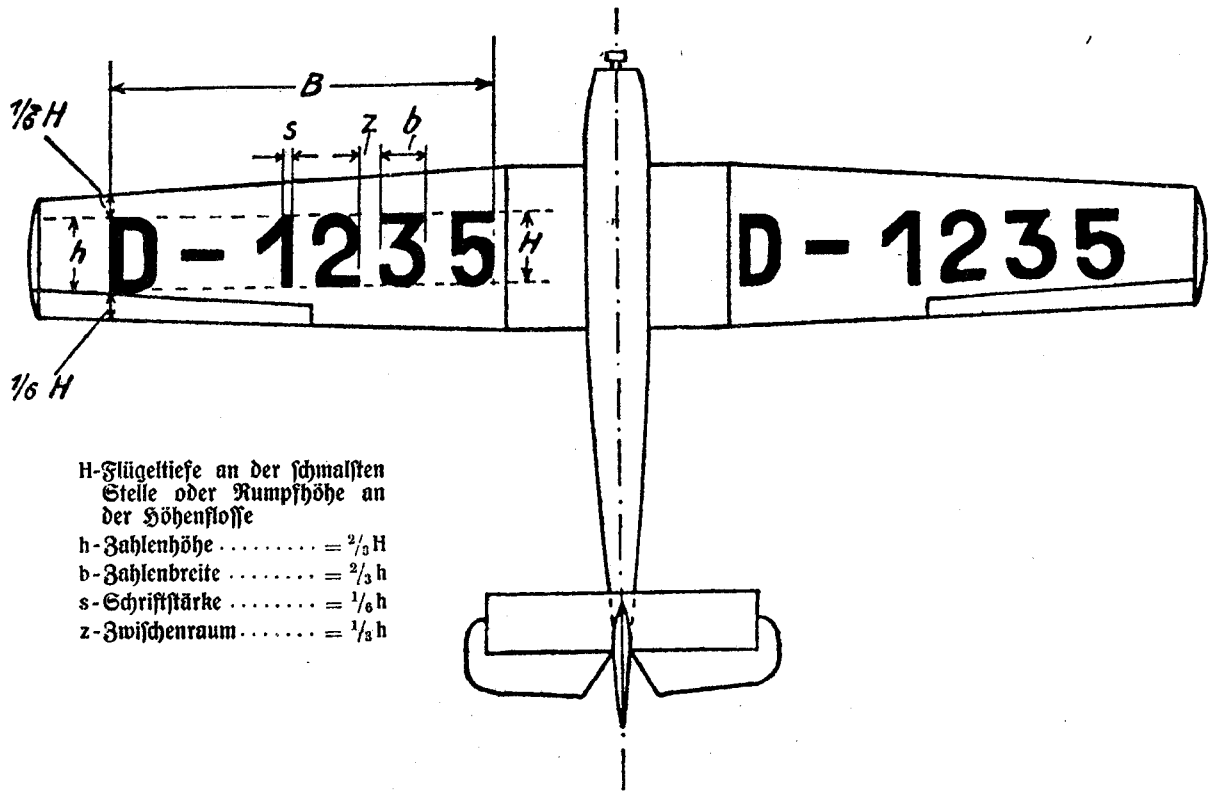

H-Flügeltiefe an der schmalsten Stelle oder Rumpfhöhe an der Höhenflosse
h-Zahlenhöhe ..... = 2/3 H
b-Zahlenbreite ..... = 2/3 h
s-Schriftstärke ..... = 1/6 h
z-Zwischenraum ..... = 1/3 h

Ansicht des Flugzeugs von links

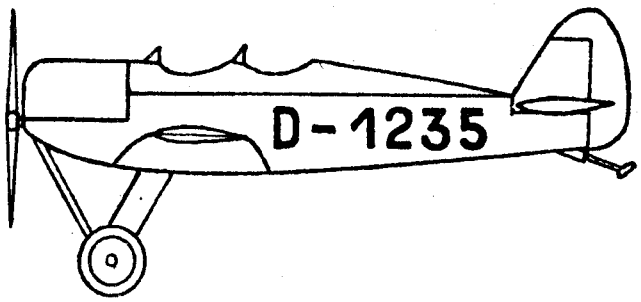

Ansicht des Flugzeugs von rechts

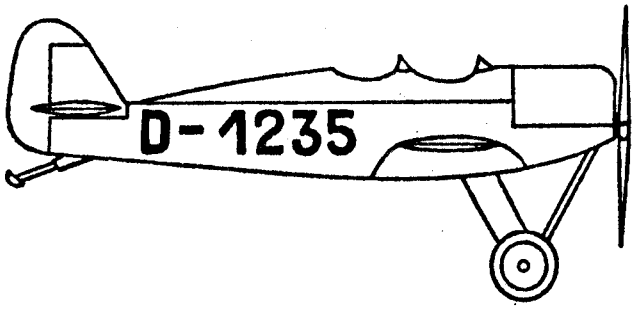

Lfde. Nr.	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Prüfungsvermerk der Sachverständigen		
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
1			Stückprüfung		
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					Seite 4 bleibt leer

Muster 3 zu Anl. 2
Farbe hellblau; Din A 5
(Hochformat)

Deutsches Reich

Zulassungsschein für einen Freiballon

Der nachstehend beschriebene Freiballon
ist unter dem Hoheitszeichen und Namen .....
dem (Eigentümer) .....
zum Luftverkehr zugelassen worden.

Werknummer und Baujahr des Freiballons: .....

	Hersteller	Werkstoff	Gewicht
Hülle	.....	.....	..... kg
Netz und Leinen	.....	.....	..... kg
Korb	.....	.....	..... kg
Ausrüstung (Instrumente, Ballastsäcke und sonstiges)	—	—	..... kg
		Rüstgewicht	..... kg

Die Festigkeit des Ballons ist bemessen für die Füllung mit .....
(Wasserstoff- oder Leuchtgasfüllung)

Der Freiballon ist nach den geprüften Zeichnungen des Ballons hergestellt.
Die Prüfung des Freiballons hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der amtliche Sachverständige

.....

Bemerkungen:

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namen)

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....			

Muster 4 zu Anl. 2 (Seite 1)

Farbe rosa; Din A 5
(Hochformat)

Deutsches Reich

Zulassungsschein für ein Segelflugzeug

Das nachstehend beschriebene Segelflugzeug
ist unter dem Hoheitszeichen und Namen .....
dem (Eigentümer) .....
zum Luftverkehr zugelassen worden.

Muster und Lufttüchtigkeitsschein: ....

Werknummer und Baujahr des Segelflugzeugs: .....

Hersteller: Name und Wohnsitz: ....

Das Segelflugzeug ist nach den geprüften Zeichnungen des Musters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtaufbau und seinen Einzelteilen dem Muster.

Die Prüfung hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der amtliche Sachverständige

.....

Bemerkungen:

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Name)

Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....	Nächste Nachprüfung am ..... 19.....			

Seite 2

Seite 3

	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Gewichtsübersicht				Prüfvermerke der Sachverständigen		
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
1							Stückprüfung		
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8	usw.								

Seite 4 bleibt leer

Anlage 3
(zu § 17 LuftVO.)

Anweisung
für den Befähigungsnachweis zum Flugzeugführer und Bordwart

I. Flugzeugführer

1. Einteilung der Erlaubnis

Nach der Tätigkeit § 1

Die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen wird nach der Befähigung des Bewerbers für Land- oder Seeflugzeuge oder für beide Arten und für bestimmte Klassen von Flugzeugen

1. als einfache Erlaubnis und
2. als besondere Erlaubnis
   a) bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung oder
   b) bei öffentlicher Vorführung von Kunstflügen

erteilt.

Die Erlaubnis zur Führung einer stärkeren Klasse berechtigt auch zur Führung der schwächeren Klassen von Flugzeugen der gleichen Art.

Nach der Art der Flugzeuge (Klasseneinteilung) § 2

Die Flugzeuge werden in folgende Arten und Klassen eingeteilt:

1. Landflugzeuge.

A 1: Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht bis 500 kg, deren Landestrecke nach einem Hindernis von 20 m Höhe nicht größer als 300 m ist.

A 2: Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht von 500 bis 1 000 kg, deren Landestrecke nicht größer als 450 m ist, oder

Flugzeuge für 1 bis 2 Personen mit einem Fluggewicht unter 500 kg, deren Landestrecke größer als 300 m, aber nicht größer als 450 m ist, oder

Flugzeuge für 3 Personen mit einem Fluggewichte bis 1 000 kg, deren Landestrecke nicht größer als 450 m ist.

B 1: Flugzeuge für 1 bis 3 Personen mit einem Fluggewichte von 1 000 bis 2 500 kg oder

Flugzeuge für 1 bis 3 Personen, deren Fluggewicht kleiner als 1 000 kg, deren Landestrecke aber größer als 450 m ist.

B 2: Flugzeuge für 4 bis 6 Personen mit einem Fluggewichte bis 2 500 kg.

C 1: Einmotorige Flugzeuge für mehr als 6 Personen oder

einmotorige Flugzeuge für weniger als 6 Personen, aber mit mehr als 2 500 kg Fluggewicht.

C 2: Mehrmotorige Flugzeuge für mehr als 6 Personen oder

mehrmotorige Flugzeuge für weniger als 6 Personen, aber mit mehr als 2 500 kg Fluggewicht.

2. Seeflugzeuge

Seeflugzeuge werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 1 in die gleichen Klassen eingeteilt. Die entsprechenden Gewichtsgrenzen sind:

für die	Klasse	A 1	600 kg	Fluggewicht,
»	»	A 2	2 000 »	»
»	Klassen	B	3 500 »	»
»	»	C	3 500 »	»

Bei Seeflugzeugen kann die Landestrecke unberücksichtigt bleiben.

In Grenzfällen und bei älteren Flugzeugmustern entscheidet der Reichsverkehrsminister über die Zuteilung zu einer Klasse nach den Flugeigenschaften und dem Verwendungszwecke des Flugzeugs.

Die Klasse des Flugzeugs wird im Zulassungsschein vermerkt.

Nach Form und Umfang § 3

Die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen wird durch Ausstellung eines Flugzeugführerscheins nach Muster 1, Farbe dunkelblau, erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 4 bis 12 erbracht ist. Die Art und Klasse der Flugzeuge, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, wird im Führerscheine vermerkt. Die Fortdauer der Befähigung wird nach jeweils höchstens 18 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Führerscheine vermerkt.

Die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung wird durch Ausstellung eines Flugzeugführerscheins nach Muster 2, Farbe dunkelgrün, erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 13 bis 15 erbracht ist. Diese Erlaubnis kann erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs erteilt werden. Die Art und Klasse der Flugzeuge, auf die sich diese Erlaubnis erstreckt, wird im Führerscheine vermerkt. Außerdem wird vermerkt, ob der Inhaber noch die einfache Erlaubnis zur Führung anderer Arten und Klassen von Flugzeugen besitzt. Die Fortdauer der Befähigung wird nach jeweils höchstens 9 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Führerscheine vermerkt.

Die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen wird durch Vermerk im Flugzeugführerschein erteilt, wenn der Nachweis der Befähigung nach §§ 16 bis 18 erbracht ist. Die Fortdauer der Befähigung wird gelegentlich der Feststellungen zu Abs. 1 und 2 geprüft.

2. Der Befähigungsnachweis

Erlaubnis für Klasse A 1

§ 4

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse A 1 mit einer Luftschraube haben nachzuweisen:

1 als Vorbildung

15 Flugstunden, hierbei
60 Übungsflüge,
4 Landungen außerhalb eines Flughafens oder vorbereiteten Landegeländes an mindestens zwei verschiedenen Stellen.

2. eine theoretische Prüfung.

Bei dieser werden folgende Kenntnisse verlangt:

a) Flugzeugkunde, Motorkunde, die hauptsächlichen Betriebsstörungen und deren Beseitigung;
b) Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Flugzeugs vor Antritt des Fluges;
c) Verhalten während des Fluges und in besonderen Fällen;
d) die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Luftrechts, insbesondere die Verkehrsvorschriften und die im Luftverkehre vorgeschriebenen Betriebsbücher;
e) praktische Wetterkunde und Anwendung des Wetterdienstes;
f) die Vorbereitung eines Streckenflugs, Kartenlesen, Ortung und Kenntnis der Lage der wichtigsten deutschen Flughäfen;
g) Meßgerätekunde (unter Beschränkung auf Meßgeräte, die in Flugzeugen der Klasse A üblich sind);
h) erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Aus den Prüfungsfächern c, d und e ist je eine schriftliche Aufgabe zu stellen, die unter Aufsicht in einer halben Stunde gelöst sein muß. Der Bewerber ist außerdem über alle Fächer mündlich zu prüfen.

3. eine praktische Prüfung.

Bei dieser sind auf Flugzeugen für 2 Personen der Klasse A 1 auszuführen:

a) ein Geschicklichkeitsflug, der in fünfmal wiederholten Rechts- und Linkswendungen um zwei 0,5 km voneinander entfernte Punkte (Schleifenflug in ∞-Form) in 0,2 bis 0,4 km Höhe auszuführen ist. Bei der Landung müssen die Motoren auf Leerlauf gedrosselt sein. Das Flugzeug muß in einem Zielfeld von 50 × 250 m Größe aufsetzen und stehen. Das Zielfeld ist in der Windrichtung so abzustecken, daß es aus der Luft gut zu erkennen ist.

b) Drei Ziellandungen, die kurz hintereinander aus verschiedenen Höhen zwischen 0,6 und 0,8 km auszuführen sind. Der Motor ist bei jedem Ansetzen zur Landung in dem Augenblick auf Leerlauf zu drosseln, in dem sich das Flugzeug senkrecht über dem Zielfeld befindet; bis zum Stillstand des Flugzeugs darf nicht wieder Gas gegeben werden.

Bei jeder der drei Ziellandungen ist das Zielfeld beim Ansetzen zur Landung in anderer Richtung zu überfliegen, und zwar einmal quer zum Wind, einmal mit dem Wind und einmal gegen den Wind. Die Bedingung ist in höchstens 6 Flügen zu erfüllen.

c) ein Höhenflug mit anschließender Ziellandung; beim Höhenflug ist wenigstens eine Stunde lang in 2 km Mindesthöhe über dem Boden zu verbleiben und mit einem ununterbrochenen Kurven- und Spiralgleitfluge mit wiederholten Rechts- und Linkswendungen aus wenigstens 1,5 km Höhe zu landen; der Motor ist hierbei auf Leerlauf zu drosseln. Die Landung muß in dem unter a bezeichneten Zielfeld erfolgen. Über 0,4 km Höhe kann kurz Gas gegeben werden, um den Stillstand der Motoren zu verhüten. Mißlingt die Ziellandung, so ist sie aus 1,5 km Höhe zu wiederholen; der Stundenflug in der verlangten Höhe kann bei der Wiederholung ausfallen, wenn das Zielfeld bei dem ersten Versuch berührt worden ist.

d) ein Streckenflug von 300 km Länge mit zwei Zwischenlandungen; der Streckenflug ist mit demselben Flugzeug im Einzelflug innerhalb 8 Stunden zu beenden und hat zum Ausgangspunkt zurückzuführen, ohne diesen zwischendurch zu berühren. Der Sachverständige hat die Flugstrecke und die Landungsplätze vorzuschreiben, und zwar so, daß aus den Landungsplätzen und nötigenfalls aus besetzten Kontrollstellen die zurückgelegte Entfernung errechnet werden kann und daß Hin- und Rückflug nicht auf derselben Strecke erfolgen (Dreiecksflug). Weist der Bewerber eine größere Flugstrecke, eine außergewöhnliche Leistung (glatte Notlandung, Flug bei schlechtem Wetter usw.) oder eine Motorstörung nach, deren Beseitigung von ihm nicht verlangt werden konnte, so kann die Zeit verhältnismäßig überschritten werden. Bei Ortungsfehlern ist der Flug auf einer anderen Strecke zu wiederholen.

Die Flüge zu b und d sind mit Ballast in Höhe von zwei Drittel der für das Flugzeug zulässigen höchsten Nutzlast auszuführen.

Der Verlauf der Flüge zu b bis d ist durch einen amtlich zu plombierenden Höhenschreiber in einem Schaubild aufzuzeichnen, das vom Sachverständigen durch Unterschrift und Dienstsiegel anzuerkennen ist.

Hat der Bewerber 30 Übungsflüge nachgewiesen, die theoretische Prüfung abgelegt und die praktische Prüfung im Geschicklichkeitsflug und in Ziellandungen bestanden, so erhält er von der Landesbehörde einen Ausweis (Zwischenschein), der ihn berechtigt, Übungsflüge und die zur weiteren praktischen Ausbildung und Prüfung erforderlichen Flüge außerhalb der Flughafenzone auszuführen. Dieser Ausweis ist im allgemeinen auf 6 Monate und auf Flüge ohne Fluggast sowie auf die Flugzeugmuster zu beschränken, die der Bewerber bereits geführt hat; er ist mit abgestempeltem Lichtbild zu versehen.

Erlaubnis für Klasse A 2

§ 5

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse A 2 mit einer Luftschraube haben die Bedingungen nach § 4 zu erfüllen, jedoch sind die praktischen Prüfungsflüge auf Flugzeugen für mindestens 2 Personen der Klasse A 2 mit einem Fluggewicht von mindestens 600 kg und mit einer Landestrecke von mindestens 350 m auszuführen.

Besaß der Bewerber bereits die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 1, so braucht er nur die praktischen Prüfungen nach § 4 Ziffer 3a und b auf den im 1. Absatz genannten Flugzeugen abzulegen.

Weist der Bewerber eine Ausbildung auf Flugzeugen der Klassen A 1 und A 2 nach, so können die praktischen Prüfungen nach § 4 Ziffer 3c und d auf Flugzeugen der Klasse A 1 abgelegt werden.

Erlaubnis für Klasse B 1

§ 6

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 1 mit einer Luftschraube haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 2;

b) 3 000 km Flugstrecke als Führer von Flugzeugen der Klassen A, darunter eine Strecke von 600 km in 9 Stunden ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und ohne Fluggast;

c) 50 Übungsflüge auf verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B 1 in einer Flugzeit von mindestens 6 Stunden, darunter

einen Flug von einer Stunde in mindestens 4,5 km Höhe.

2. eine theoretische Prüfung.

Diese hat in Anlehnung an § 4 zu erfolgen, aber mit gesteigerten Anforderungen in allen Prüfungsfächern und mit Erweiterung auf die hauptsächlich im Verkehre befindlichen Flugzeuge der Klasse B, deren Motoren und Instrumente. Der Bewerber ist außerdem in Kurskunde zu prüfen.

Hat der Bewerber diese Kenntnisse bereits bei der theoretischen Prüfung zum Führerschein A nachgewiesen, so kann er von dieser Prüfung entbunden werden.

3. eine praktische Prüfung.

Bei dieser sind auf Flugzeugen für 2 oder 3 Personen der Klasse B 1 mit einem Fluggewichte von mindestens 1 500 kg und mit mindestens 450 m Landestrecke auszuführen:

a) 3 Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3b.

Außerdem auf Flugzeugen der Klasse A 2:

b) 2 Nachtlandungen in ein Zielfeld von 100 × 400 m ohne Beschränkung bezüglich der Drehzahl der Motoren;

c) 1 Nachtflug von 30 Minuten Dauer in mindestens 0,5 km Höhe.

Die Flüge zu a sind mit vollen Betriebsstoffbehältern und mit vier Fünftel der für das Flugzeug zulässigen höchsten Nutzlast, sämtliche Flüge sind ohne Fluggast auszuführen.

Erlaubnis für Klasse B 2

§ 7

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse B 2 mit einer Luftschraube haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 1;

b) 6 000 km Flugstrecke, hiervon 3 000 km als Führer von Flugzeugen der Klasse B 1, darunter eine Strecke von 800 km in 8 Stunden ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und ohne Fluggast;

c) 50 Übungsflüge auf verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B 2 (auch solchen für 6 Personen) in mindestens 6 Flugstunden;

d) 2 Nachtlandungen auf Flugzeugen der Klasse B.

Erlaubnis für Flugzeuge mit mehreren Luftschrauben

§ 8

Will der Inhaber der Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klassen A oder B mit einer Luftschraube auch Flugzeuge der gleichen Klassen mit mehreren seitlich der Längsachse liegenden Luftschrauben führen, so hat er seine Befähigung hierzu durch mindestens 20 Übungsflüge auf solchen Flugzeugen nachzuweisen.

Erlaubnis für Klasse C 1

§ 9

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse C 1 haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 2;

b) 20 000 km Flugstrecke, hiervon mindestens 6 000 km als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klasse B, den Rest als Führer von Flugzeugen der Klasse A oder am 2. Steuer von Flugzeugen der Klasse B 2;

c) 30 Übungsflüge auf Flugzeugen der Klasse C 1 in mindestens 5 Flugstunden;

d) allgemeine Kenntnis des Flugfunkdienstes, der Verwendung und Bedienung von Sende- und Empfangsanlagen in Flugzeugen.

Erlaubnis für Klasse C 2

§ 10

Die Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen der Klasse C 2 haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1;

b) 25 000 km Flugstrecke, hiervon mindestens 10 000 km als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klassen B und C, den Rest als Führer von Flugzeugen der Klasse A oder am 2. Steuer von Flugzeugen der Klassen B und C;

c) 30 Übungsflüge auf Flugzeugen der Klasse C 2.

2. eine theoretische Prüfung.

Diese hat sich zu erstrecken auf:

a) Flugzeugkunde: Kenntnis der wichtigsten Arten, der Herstellung und des Aufbaues von Flugzeugen (Metall- und Holzflugzeugen), der Arbeitsweise und Handhabung ihrer Teile, Grundlagen der Statik, der Festigkeitslehre und des Luftwiderstandes;

b) Motorenkunde: eingehende Kenntnis der Verbrennungsmaschinen und ihrer Arbeitsweise, allgemeine Kenntnis des Aufbaues und der Eigenschaften der Flugmotoren. Der Bewerber muß die Ursache von Betriebsstörungen sicher erkennen und die üblichen einfachen Ausbesserungsarbeiten selbst vornehmen können;

c) Stoffkunde: allgemeine Kenntnis der im Flugzeug verwendeten Bau- und Betriebsstoffe;

d) Physik: allgemeine Eigenschaften der starren, flüssigen und gasförmigen Körper, einfachere Sätze aus deren Mechanik sowie aus der Lehre des Schalls, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus;

e) Bordgerätekunde: Kenntnis der Einrichtung und Wirkungsweise von Drehzahl-, Luftdruck-, Höhen-, Wärmegrad-, Wind-, Staudruck-, Neigungsmessern und Wendezeigern (Wirkung von Pendeln und Kreiseln), Anwendung des Lichtbildgeräts im Flugzeug (Unterschied von gewöhnlichem und Meßbildgerät);

f) Wetterkunde: Kenntnis der Wettererscheinungen, ihrer Beobachtung und Beurteilung sowie ihrer Wirkungen auf die Luftfahrzeuge; gebräuchliche Darstellungsweise von Winden, Bewölkung, Niederschlägen, Beurteilung von Wetterlagen nach eigener Beobachtung und nach der Wetterkarte, Kenntnis der Organisation des Wetterdienstes;

g) Geographie Europas: Kartenkunde, Kenntnis der Flughäfen und Flugstrecken Deutschlands und der angrenzenden Länder;

h) Navigation: die nautischen Instrumente und ihr Gebrauch im Flugzeug, terrestrische Besteckrechnung und Grundlehre der nautischen Astronomie;

i) Kenntnis der funkentelegraphischen Peilverfahren und ihrer navigatorischen Anwendung;

k) allgemeine Kenntnis des deutschen Luftrechts sowie der wichtigsten einschlägigen ausländischen Bestimmungen, Kenntnis der Führung der im Luftverkehr vorgeschriebenen Betriebsbücher, ferner Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie des Fracht-, Post- und Zolldienstes;

l) Geschichte des Flugwesens.

Bei dieser theoretischen Prüfung ist für 6 Fächer aus den Ziffern a bis k je eine schriftliche Aufgabe nach Wahl des Sachverständigen innerhalb je einer Stunde zu lösen. Außerdem ist der Bewerber in allen Fächern einer eingehenden mündlichen Prüfung zu unterziehen.

3. eine praktische Prüfung.

Bei dieser sind auf Flugzeugen der Klasse C 2 mit seitlich der Längsachse liegenden Luftschrauben auszuführen:

a) 3 Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3b in ein Zielfeld von 100 : 300 m;

b) 1 Streckenflug von 800 km Länge in 8 Stunden entsprechend § 4 Ziffer 3d.

An diesem Fluge hat der Sachverständige teilzunehmen, um unterwegs die Tätigkeit des Führers, seine Entschlüsse bei besonders gestellten Aufgaben und die Anwendung der funkentelegraphischen Verbindung zu beobachten. Ein zweiter Führer, ein Bordwart und ein Bordfunker sind mitzunehmen. Ein Drittel der Strecke ist ohne Berücksichtigung der Erdorientierung zurückzulegen;

c) 1 Nachtflug von 200 km Länge. Dieser Flug kann auch während des 800-km-Fluges erledigt werden;

d) 2 Flüge, bei denen mindestens 5 Minuten lang bis zur durchgeführten Landung abwechselnd eine seitliche Luftschraube außer Wirkung gesetzt ist;

e) 1 zweimal wiederholter Geschicklichkeitsflug nach § 4 Ziffer 3a, aber in beliebiger Höhe, bei dem jede Doppelschleife abwechselnd mit einer außer Wirkung gesetzten Luftschraube geflogen wird. Die Wendemarken sollen einen Abstand von mindestens 2 km haben.

Bei den Flügen zu d und e ist nur die Hälfte der zugelassenen Nutzlast mitzuführen.

Hat der Bewerber die Bedingungen zu 1, 2 und 3a, d und e erfüllt, so erhält er einen Vermerk im Flugzeugführerschein, der ihn berechtigt, Übungsflüge mit Besatzungsmitgliedern außerhalb der Flughafenzone auf Flugzeugen der Klasse C 2 auszuführen.

§ 11 Erlaubnis für Seeflugzeuge

Bewerber um die einfache Erlaubnis zur Führung von Seeflugzeugen haben ihre seemännische Ausbildung entweder durch die Prüfung als Steuermann auf kleiner Fahrt oder durch ein Zeugnis einer vom Reichsverkehrsminister anerkannten Hochseesegelschule nachzuweisen, welche die gleichen Kenntnisse in der Prüfung verlangt.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klassen A führen wollen, haben die Anforderungen des § 4 beziehungsweise 5 auf Seeflugzeugen zu erfüllen. Sie sind in der theoretischen Prüfung, außerdem in der Ortung über See in Küstengewässern und Kenntnis der Seehäfen Deutschlands zu prüfen. Sie haben ferner als besondere Seeprüfung 2 Landungen in offener See etwa bei Seegang 2 auszuführen. Dabei ist zweimal der Motor auf dem Wasser abzustellen und der Treibanker auszubringen.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klasse B 1 beziehungsweise B 2 führen wollen, haben die Anforderungen des § 6 beziehungsweise 7 auf Seeflugzeugen zu erfüllen.

Sie haben außerdem mit Flugzeugen der Klasse B 1 beziehungsweise B 2 2 Landungen bei Seegang 3 in offener See auszuführen und müssen eine Seefahrtzeit von etwa 6 Monaten als Schiffsjunge, Leichtmatrose oder Bootsmann auf einem Segelschiff nachweisen.

Bewerber, die Seeflugzeuge der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 führen wollen, haben die Bedingungen des § 9 beziehungsweise 10 auf Seeflugzeugen zu erfüllen und nachzuweisen, daß sie sowohl Schwimmerflugzeuge wie Flugboote geführt haben. Sie haben außerdem 2 Landungen mit Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 bei Seegang 3 auszuführen. Sie müssen eine Seefahrtzeit wie für Klasse B und Kenntnis der astronomischen Ortsbestimmung auf See und vom Flugzeug aus sowie der hierzu erforderlichen Instrumente nachweisen.

Bei der ersten Seeprüfung sind Seeflugzeugführer über die praktische Handhabung von Flugzeugen auf dem Wasser, beim Rollen, Treiben, Geschlepptwerden, Bergen und Einsetzen von Seeflugzeugen zu prüfen.

Seeflugzeugführer können zu den Landungen in offener See und zu den Streckenprüfungsflügen einen Begleiter mitnehmen.

§ 12 Übergang von Land- auf Seeflugzeuge und umgekehrt

Will ein Führer von Landflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Seeflugzeugen erwerben, so hat er

a) die besonderen Anforderungen an Seeflugzeugführer nach § 11 zu erfüllen,

b) die Ziellandungen und die Prüfungsstreckenflüge auf den entsprechenden Seeflugzeugen — gegebenenfalls nach den Vorschriften für eine schwächere Klasse — zu wiederholen und

c) bei Bewerbung um die besondere Erlaubnis zur Führung von Seeflugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung außerdem ein Viertel der geforderten Streckenflüge über See nachzuweisen.

Will ein Führer von Landflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Seeflugzeugen ausschließlich auf Binnengewässern erwerben, so genügt der Nachweis, daß der Bewerber Segelboote auf Binnengewässern führen kann und die schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen beherrscht. Er hat außerdem 3 Ziellandungen mit den entsprechenden Seeflugzeugen auszuführen.

Will ein Führer von Seeflugzeugen die Erlaubnis zum Führen von Landflugzeugen erwerben, so hat er die Ziellandungen und die Prüfungsstreckenflüge auf den entsprechenden Landflugzeugen — gegebenenfalls nach den Vorschriften für eine schwächere Klasse — zu wiederholen sowie bei Bewerbung um die besondere Erlaubnis zur Führung von Landflugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung außerdem ein Viertel der geforderten Flugstrecke über Land nachzuweisen.

Besondere Erlaubnis für Klasse A

§ 13

Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben nachzuweisen:

1. als Vorbildung:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse A 2,

b) eine praktische Flugtätigkeit von mindestens 12 Monaten, dabei nach der Prüfung zum Führerscheine für Klasse A,

c) 200 Flüge in 100 Flugstunden als Führer von verschiedenen Flugzeugmustern der Klassen A, dabei

eine Flugstrecke von mindestens 10 000 km, dabei 2 Strecken von je 600 km in 9 Stunden ohne Rückflug auf der gleichen Strecke und ohne Fluggast,

einen Flug von 1 Stunde Dauer in mindestens 3,5 km Höhe.

2. eine theoretische Prüfung.

Diese hat in Anlehnung an § 4 Ziffer 2 zu erfolgen, aber mit gesteigerten Anforderungen in allen Prüfungsfächern. Der Bewerber ist außerdem in Kurskunde zu prüfen.

3. eine praktische Prüfung.

Bei dieser sind auf Flugzeugen der Klasse A 2 für 2 oder 3 Personen mit mehr als 600 kg Fluggewicht und mit einer Landestrecke von mindestens 350 m auszuführen:

a) 3 Ziellandungen entsprechend § 4 Ziffer 3b mit voller Zuladung,

b) 2 Nachtlandungen in ein Zielfeld von 100 × 400 m ohne Beschränkung der Drehzahl der Motoren,

c) 1 Nachtflug von 30 Minuten Dauer in mindestens 500 m Höhe.

Besondere Erlaubnis für Klasse B

§ 14

Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse B 2,

b) mindestens zweijährige praktische Flugtätigkeit,

c) eine Flugstrecke von mindestens 25 000 km, hiervon mindestens 10 000 km als Führer von verschiedenen — auch sechssitzigen — Flugzeugmustern der Klasse B, den Rest entweder als Führer von Flugzeugen der Klassen A oder am zweiten Steuer von Flugzeugen der Klasse B 2.

Besondere Erlaubnis für Klasse C

§ 15

Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2 bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung erwerben wollen, haben als Vorbildung nachzuweisen:

a) die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen der Klasse C 1 beziehungsweise C 2,

b) mindestens dreijährige praktische Flugtätigkeit,

c) eine Flugstrecke von mindestens 50 000 km als Führer von Flugzeugen der Klassen B oder C auf einer größeren Zahl verschiedener Luftstrecken.

Kunstflüge

§ 16

Als Kunstflüge sind nachfolgende Flugzustände und Flugfiguren anzusehen, die nach der Schwierigkeit der Ausführung in Verbindung mit der Beanspruchung des Flugzeugs in Gruppen eingeteilt sind:

Gruppe K I:

Überschlag aus der Normalfluglage nach oben,
gesteuerte wagerechte Rolle,
Vereinigung vorstehender Flugzustände und Figuren,
kurze Rückenflüge, die sich aus der Vereinigung der vorstehenden Flugzustände und Figuren ergeben.

Gruppe K II:

Überschlag aus der Normalfluglage nach unten,
Rückenflug,
Überschlag aus dem Rückenflug nach oben und unten,
ungesteuerte Rolle,
gesteuerte Rolle im Gleit- oder Steigflug,
Sturzflug,
Vereinigungen vorstehender Flugzustände und Figuren sowie neue Figuren, die eine besondere Beanspruchung des Flugzeugs herbeiführen oder besondere Fähigkeiten des Flugzeugführers voraussetzen.

Flugzeugführer, welche die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen erwerben wollen, müssen außer der Erlaubnis zum Führen der

entsprechenden Klasse von Flugzeugen Erfahrungen im Kunstflug nachweisen und eine Prüfung vor dem zu diesem Zweck besonders bestellten Sachverständigen ablegen. Für die Erlaubnis zur Vorführung von Kunstflügen der Gruppe K I sind außerdem 50 Flugstunden als Führer, für die Gruppe K II 100 Flugstunden nachzuweisen.

Vor der Prüfung hat der Sachverständige den Bewerber ausführlich nach allen Steuerbewegungen zu fragen, insbesondere nach den Maßnahmen, die zur Beendigung des Trudelns und des Rückentrudelns führen. Ist der Bewerber über die Steuerbewegungen nicht einwandfrei unterrichtet, so darf er zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 17

Die Kunstflugprüfung für die Gruppe K I ist in zwei Flügen und in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen:

1. Flug: Steigen auf 0,5 km Höhe, ein Überschlag nach rückwärts, Steigen, zwei Überschläge dicht hintereinander, Steigen auf 0,5 km Höhe, hochgezogene Kehrtkurve erst rechts, dann links, Steigen auf 0,6 km Höhe, übertrieben langsamer Gleitflug mit Kurven bis 0,4 km Höhe, Ziellandung mit abgestellter Zündung;

2. Flug: Steigen auf 0,5 km Höhe, eine Rolle rechts mit annähernd wagerecht liegendem Rumpf hochgezogene Kehrtkurve, eine Rolle links, Steigen auf etwa 1 km, Trudeln rechts (2 bis 3 Drehungen), Steigen auf etwa 1 km, Trudeln links (2 bis 3 Drehungen), Platzrunde, Seitengleitflug rechts (10 Sekunden), Platzrunde, Seitengleitflug links aus mindestens 0,1 km Höhe bis zur anschließenden Landung.

Bei der Kunstflugprüfung für die Gruppe K II, der die Prüfung für die Gruppe K I vorauszugehen hat, ist folgender Prüfungsflug vorzuführen:

Steigen auf 0,8 km Höhe, halbe Rolle zur Rückenlage, 10 Sekunden Rückenflug mit voll laufendem Motor, ganze Rolle, halbe Rolle zur Normallage, übertrieben starkes Steigen, sofort anschließend senkrechter Sturzflug (3 Sekunden) mit gedrosseltem Motor, Steigen auf 0,8 km Höhe, halber Überschlag zur Rückenlage, Wendung um 180° in der Rückenlage, halber Überschlag zur Normallage und anschließende Ziellandung mit abgestellter Zündung.

Führt der Bewerber im Anschluß an diesen Flug noch weitere Flugzustände oder Figuren vor, so kann ihm der Sachverständige hierüber eine Bescheinigung ausstellen.

§ 18

Bei den Kunstflugfiguren muß die Flugrichtung eingehalten werden beziehungsweise um 180° wechseln. Bei wesentlicher Abweichung von der vorgeschriebenen Richtung gilt die Figur nicht als erfüllt. Bei den Ziellandungen darf sich die Luftschraube unter 200 m Höhe nicht mehr drehen; das Flugzeug muß in höchstens 50 m Entfernung von einem vorher festgesetzten Zielpunkt stehen. Die Ziellandung kann im Einzelfall zweimal wiederholt werden.

Der ganze Flug ist zu wiederholen, wenn eine Figur fehlerhaft geflogen ist oder das Flugzeug nicht vorgeschriebene Bewegungen ausführt. Mißlingt auch die zweite Wiederholung des Fluges, so ist die Prüfung abzubrechen. Bei erneuter Prüfung sind die vorgeschriebenen Flüge nochmals vorzuführen. Bei Unsicherheit des Bewerbers hat der Sachverständige die Prüfung abzubrechen.

Im Flugzeugführerschein ist anzugeben, für welche Gruppe von Kunstflügen die Erlaubnis gilt.

3. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 19

Der Bewerber hat das Flugzeug zu der Prüfung vor dem Sachverständigen bereitzustellen.

Entsteht bei den Prüfungsflügen durch Verschulden des Bewerbers ein Schaden an dem Flugzeug, so gilt die praktische Aufgabe nicht als erfüllt. Jede praktische Aufgabe kann innerhalb der gleichen Prüfung dreimal versucht werden.

Der Sachverständige hat die Prüfung abzubrechen, wenn der Bewerber Unkenntnis und Unsicherheit zeigt, und der Landesbehörde hierüber zu berichten.

Die Wiederholung der Ziellandungen soll verlangt werden, wenn der Bewerber die einzelnen Teile der praktischen Prüfung nicht innerhalb 6 Monaten abgelegt hat oder nicht nachweist, daß er in der Zwischenzeit eine ausreichende Zahl von Übungsflügen ausgeführt hat.

Flüge, die mit einer Beschädigung des Flugzeugs geendet haben, dürfen in die Zahl der verlangten Flüge und Flugstrecken nicht eingerechnet werden.

Als Streckenflüge dürfen nur solche Flüge gerechnet werden, bei denen Landungen außerhalb des Abflugplatzes stattgefunden haben.

Die Prüfungsnachtflüge sind von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang auszuführen. Die Landebahn ist zu beleuchten; Landebeleuchtung von Bord ist gestattet.

Die verlangten Übungsflüge müssen ohne Lehrer ausgeführt sein.

Landflugzeugführer haben die Strecke über Land, Seeflugzeugführer über See nachzuweisen. Bei gemischter Ausbildung ist mindestens ein Viertel der geforderten Flugstrecke über Land beziehungsweise See nachzuweisen.

Hat der Bewerber während seiner Ausbildung beziehungsweise während seiner praktischen Flugzeit mehrere Flugzeuge durch seine Schuld beschädigt, so ist die Zahl der verlangten Flüge und Flugstrecken angemessen zu erhöhen.

§ 20 Zeugnis

Das Zeugnis über die Prüfung soll nicht nur ein Urteil über die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Prüfungsfächern und praktischen Aufgaben, sondern auch ein allgemeines Urteil über die Eignung und Befähigung des Bewerbers enthalten. Der Sachverständige soll gegebenenfalls angeben, welche Zusätze im Flugzeugführerschein notwendig erscheinen und ob eine Feststellung der Befähigung in kürzerem Zeitabstand erforderlich ist.

Das Urteil über die einzelnen Leistungen und die Gesamtprüfung ist durch „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen, falls nicht eine nähere Erläuterung erforderlich erscheint. Bei ungenügenden Leistungen in einzelnen Prüfungsfächern ist das Zeugnis zu verweigern, bis die Nachprüfung in diesen Fächern bestanden ist. Für die Wiederholung der Prüfung kann der Sachverständige eine Mindestfrist festsetzen.

Nachweis über Fortdauer der Befähigung

§ 21

Der Inhaber der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen hat bis zu dem im Flugzeugführerschein vermerkten Zeitpunkt mindestens 20 Flüge als Führer seit der letzten Feststellung nachzuweisen.

Der Inhaber der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung hat bis zu dem im Flugzeugführerschein vermerkten Zeitpunkt 20 Flugstunden oder eine Flugstrecke von 2 000 km seit der letzten Feststellung nachzuweisen.

Die benutzten Flugzeugmuster sind anzugeben. Hat der Flugzeugführer seit der vorletzten Feststellung nur Flugzeuge schwächerer Klassen geführt, so wird die Erlaubnis zum Führen der stärkeren Klassen zurückgezogen und der Vermerk im Flugzeugführerschein entsprechend geändert, sofern der Flugzeugführer nicht eine besonders umfangreiche Flugtätigkeit und Erfahrung nachweist. Hierbei sind die Klassen A 1 und 2 sowie die Klassen B 1 und 2 nur je als eine Klasse zu rechnen. Die letzten 10 Flüge vor dem Zeitpunkt der Feststellung der Befähigung müssen ohne verschuldete Beschädigung des Flugzeugs ausgeführt sein.

Ist die Fortdauer der Befähigung erwiesen und liegen keine Tatsachen vor, die eine Entziehung der Erlaubnis erfordern, so wird der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Flugzeugführerschein eingetragen. Ist die Eignung oder Befähigung des Führers der Landesbehörde nicht bekannt, so hat sie vorher bei der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin anzufragen.

Hat der Flugzeugführer eine Feststellung versäumt und ist infolgedessen kein neuer Zeitpunkt eingetragen, so darf er bis zur Nachholung der Eintragung außerhalb der Flughafenzone kein Flugzeug führen (Ruhen der Erlaubnis).

Hat die Erlaubnis länger als 1 Jahr geruht, so ist sie zu entziehen, sofern der Inhaber seine Eignung und Befähigung nicht noch nachweist.

4. Erneuerung der Erlaubnis

§ 22

War die einfache Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen entzogen, so kann sie wieder erteilt werden, wenn der Bewerber 3 Ziellandungen nach § 4 Ziffer 3b auf Flugzeugen der Klasse ausgeführt hat, für welche die Erlaubnis wieder erteilt werden soll. Der Bewerber wird außerdem über seine Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Verkehrsvorschriften geprüft. Sind mehr als 10 Jahre seit dem Erlöschen der Erlaubnis vergangen, so hat der Bewerber alle für die betreffende — gegebenenfalls für eine schwächere — Flugzeugklasse vorgeschriebenen praktischen Prüfungsflüge und eine für diese Klasse in Frage kommende abgekürzte mündliche theoretische Prüfung zu wiederholen sowie die sonst vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

War die besondere Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung entzogen, so kann sie wieder erteilt werden, wenn der Bewerber im letzten Jahr die Bedingungen des § 21 Abs. 2 erfüllt hat. Sind mehr als 3 Jahre seit dem Erlöschen der besonderen Erlaubnis vergangen, so hat der Bewerber um die Führerscheine für Klasse A bis C 1 im letzten Jahre in einer Flugzeit von mindestens 50 Stunden mindestens 5 000 km Flugstrecke, der Bewerber um den Führerschein für Klasse C 2 die doppelte Leistung nachzuweisen. Ein Drittel dieser Flugstunden muß als Führer der Klasse von Flugzeugen zurückgelegt sein, für welche die Erlaubnis beantragt wird.

5. Übergangsbestimmung

§ 23

Bei Inhabern der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Flugzeugführerscheine ist nach § 21 zu verfahren. Bei Bewerbern, deren vor Inkrafttreten des Luftverkehrsgesetzes erteilte Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs erloschen ist, ist nach § 22 zu verfahren, wenn sie eine dieser Anweisung entsprechende Vorbildung, Erfahrung und Eignung nachweisen können.

II. Bordwarte

§ 24

Die Erlaubnis zur Verwendung als Bordwart auf Flugzeugen der Klassen C bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung wird durch Ausstellung eines Bordwartausweises nach Muster 3, Farbe braun, erteilt, wenn der Bewerber nachweist, daß er

1. die Gesellenprüfung als Motorenschlosser oder Mechaniker bestanden hat,
2. nach der Gesellenprüfung mindestens 2 Jahre in einem Flugbetrieb bei Wartung der Motoren und Flugzeuge gearbeitet hat und gute Zeugnisse über seine Fähigkeit und über seine Zuverlässigkeit besitzt,
3. mindestens 20 000 km Flugstrecke als Begleiter auf Flugzeugen der Klassen A und B — oder C im Frachtverkehr — zurückgelegt hat und
4. eine theoretische Prüfung vor dem amtlichen Sachverständigen gemäß § 6 Ziffer 2 unter Erweiterung auf die Motoren und Instrumente bei Flugzeugen der Klassen C bestanden hat.

Die Fortdauer der Eignung und Befähigung wird nach jeweils 9 Monaten festgestellt und der Zeitpunkt der nächsten Feststellung im Ausweis vermerkt.

Ist der Inhaber länger als zwei Jahre nicht praktisch in einem Flugbetrieb tätig gewesen oder entspricht er nicht mehr den gesundheitlichen Anforderungen, so wird die Erlaubnis zurückgezogen.

III. Ausnahmen

§ 25

In besonderen Fällen kann die Landesbehörde mit Einverständnis des Reichsverkehrsministers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anlage zulassen.

(Umschlag)

Muster 1 (Farbe blau, Din A 6)
zu Anlage 3

Deutsches Reich

Flugzeugführerschein

Einfache Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs

(Seite 1)

Deutsches Reich

Flugzeugführerschein

Nr. _____

für _____

Stempel der ausstellenden Behörde

Lichtbild des Inhabers

Stempel der ausstellenden Behörde

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Stempel der ausstellenden Behörde

....., den ..... 19....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: ..... (Rufname) .....

Geburtstag und Jahr: ..... Geburtsort: .....

Beruf: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft zu: .....

Straße, Hausnummer: .....

Für Wohnungsänderungen

(Seite 3)

Nr. _____

Der Inhaber hat die einfache Erlaubnis zur Führung der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Landesbehörde gekennzeichneten Arten und Klassen von Flugzeugen.

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	A 1		
See	A 1		
Land	A 2		
See	A 2		

Raum sparen! Mit Tinte ausfüllen!

(Seite 4)

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	B 1		
See	B 1		
Land	B 2		
See	B 2		
Land	C 1		
See	C 1		
Land	C 2		
See	C 2		

(Seite 5)

Nr. [redacted]

Der Inhaber hat die besondere Erlaubnis zur Führung der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Landesbehörde gekennzeichneten Arten und Klassen von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	A 2		
See	A 2		
Land	B 2		
See	B 2		

(Seite 6)

Art	Klasse	Erweiterung Beschränkung	Stempel und Unterschrift
Land	C 1		
See	C 1		
Land	C 2		
See	C 2		

(Seite 7)

Nr. [redacted]

Der Inhaber hat die besondere Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen der nachstehend durch Stempel und Unterschrift der Landesbehörde gekennzeichneten Kunstfluggruppen.

Kunstfluggruppe	Stempel und Unterschrift
K I	
K II	

(Seite 8)

Nr. [redacted]

Die Erlaubnis ruht, wenn die Feststellung der Eignung und Befähigung versäumt ist.

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Bei Festsetzung des nächsten Zeitpunktes ist zu beachten, ob der Inhaber die einfache Erlaubnis oder die besondere Erlaubnis besitzt.

(Seite 9)

Nr. [redacted]

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

(Seite 10)

Nr. [redacted]

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

(Seite 11)

Nr. [redacted]

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Muster 2 (Farbe grün, Din A 6)
zu Anlage 3

(Umschlag)

Deutsches Reich

Flugzeugführerschein

Besondere Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs bei gewerblicher Personenbeförderung

Das Muster stimmt im übrigen mit dem Muster 1 zu Anlage 3 überein.

Bei Erteilung des vorstehenden (grünen) Flugzeugführerscheins ist der bisherige Flugzeugführerschein durch entsprechenden Zusatz auf Seite 5 zu ergänzen und in den grünen Umschlag einzuheften. Der bisherige (blaue) Umschlag ist zu den Akten zu nehmen.

Dies gilt auch dann, wenn der Flugzeugführer die besondere Erlaubnis nicht für dieselben Flugzeugklassen erhält wie die einfache Erlaubnis.

(Umschlag)

Muster 3 (Farbe braun, Din A 6)
zu Anlage 3

Deutsches Reich

Ausweis

als Bordwart

auf Flugzeugen der Klasse C bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung

(Seite 1)

Nr. [redacted]

für [redacted]

Stempel der ausstellenden Behörde

Lichtbild des Inhabers

Stempel der ausstellenden Behörde

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Stempel der ausstellenden Behörde

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: ..... (Rufname) .....

Geburtstag und Jahr: ..... Geburtsort: .....

Beruf: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft zu: .....

Straße, Hausnummer: .....

Für Wohnungsänderungen

Raum sparen! Mit Tinte oder Tintenstift ausfüllen!

(Seite 3 bis 7)
(Im Original 4 Seiten)

Nr. [redacted]

Die Erlaubnis ruht, wenn die Feststellung der Eignung und Befähigung versäumt ist.

nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Bei Festsetzung des nächsten Zeitpunktes ist zu beachten, ob der Inhaber die einfache Erlaubnis oder die besondere Erlaubnis besitzt.

Muster 4 zu Anl. 3
Farbe weiß, Din A 6

(Seite 1)

Deutsches Reich

Erlaubnis zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer

Nr. [redacted]

für [redacted]

Stempel der ausstellenden Behörde

Lichtbild des Inhabers

Stempel der ausstellenden Behörde

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Stempel der ausstellenden Behörde

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers

Name: ..... (Rufname) .....

Geburtstag und Jahr: ..... Geburtsort: .....

Beruf: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft zu: .....

Straße, Hausnummer: .....

Der Inhaber besitzt die Erlaubnis zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer nach § 26 der Verordnung über Luftverkehr.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach § 11 des Luftverkehrsgesetzes erforderliche Genehmigung zur öffentlichen Vorführung von Fallschirmabsprüngen als Luftfahrtveranstaltung. Ebenso bleibt die Befugnis der Polizei unberührt, vor öffentlichen Fallschirmabsprüngen eine Prüfung insbesondere auf ordnungsmäßige Verpackung des Geräts vorzunehmen.

Anlage 4
(zu § 17 Nr. 4 LuftVO.)

Körperliche Anforderungen an die Luftfahrer

1. Allgemeines

Ärzte § 1

Die ärztliche Untersuchung der Führer und Bordwarte von Flugzeugen sowie der Führer und Steuerleute von Luftschiffen erfolgt durch die von der Landesbehörde dazu bestellten Ärzte. Zu solchen Untersuchungen sollen nur Ärzte bestellt werden, die hierfür besonders geeignet und vorgebildet sind und die die Anforderungen an die Luftfahrer möglichst aus eigener Erfahrung kennen.

Ärztliche Richtlinien § 2

Der Reichsverkehrsminister erläßt die näheren Richtlinien für die Untersuchung und setzt das Muster eines Fragebogens fest.

Untersuchungen § 3

Ärztliche Untersuchungen finden in folgenden Fällen statt:

1. zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen oder Luftschiffen oder zur Betätigung als Bordwart, und zwar vor Beginn der Ausbildung;
2. zwecks Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung und zwecks Feststellung der Fortdauer der Eignung hierfür, wenn seit der letzten Untersuchung mehr als 9 Monate verstrichen sind;
3. zwecks Erweiterung der Erlaubnis auf die Führung stärkerer Klassen von Flugzeugen, wenn seit der letzten Untersuchung mehr als 9 Monate verstrichen sind;
4. nach Unfällen oder Krankheiten des Flugzeugführers oder Bordwarts, die nach den folgenden Bestimmungen seine Eignung in Frage stellen.

Außerdem kann die Zulassungsbehörde jederzeit eine Untersuchung verlangen, wenn Zweifel über die gesundheitliche Eignung des Flugzeugführers, Bordwarts oder Luftschiffers bestehen.

Pflichten des Antragstellers § 4

Der Antragsteller hat sich vor der Untersuchung durch eine amtliche Bescheinigung mit Lichtbild über seine Person auszuweisen; er muß sich ferner mit der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an die Behörden, an Ausbildungs- und Luftfahrtunternehmen durch unterschriftliche Bescheinigung einverstanden erklären.

2. Körperliche Anforderungen

Flugzeugführer bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung § 5

Geeignet zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung sind nur Personen, die in jeder Richtung gesund und kräftig sind und die über eine besondere Widerstandsfähigkeit ihres gesunden Nervensystems verfügen. Sie müssen männlichen Geschlechts sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Flugzeugführer muß vollkommene Gebrauchsfähigkeit aller Gliedmaßen besitzen.
2. Schwächlichkeit und übermäßiger Fettreichtum, der die körperliche Gewandtheit hindern könnte, machen untauglich.
3. Die Haut muß frei von Krankheiten oder Rückständen von Krankheiten sein, durch die die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte.
4. Die Atmungswerkzeuge müssen gut entwickelt und vollkommen leistungsfähig sein; insbesondere darf nicht Neigung zu Bronchialkatarrh oder Lungenerweiterung mit ungenügender Ausatmungsfähigkeit oder Asthma, Tuberkulose oder eine andere Lungenkrankheit bestehen.
5. Das Herz muß vollkommen leistungsfähig und frei von Krankheitszeichen sein. Gefäßverhärtung und hoher Blutdruck machen ebenso wie Kreislaufschwäche untauglich.
6. Krampfadern stärkeren Grades machen untauglich.
7. Der Bewerber ist untauglich, wenn anzunehmen ist, daß durch Beschwerden, wie starke Schmerzen (z. B. bei Steinkrankheiten), Neigung zu Gärungen und Gasauftreibungen, zu Durchfällen, zu Blutungen und zu Erbrechen oder durch Blasenbeschwerden die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte.
8. Nierenerkrankungen machen untauglich.
9. Hernien, die durch ein Bruchband nicht sicher zurückgehalten werden können, machen untauglich.
10. Syphilis, die nicht mit Sicherheit geheilt ist, macht untauglich.
11. Bestehende oder überstandene Hirnkrankheiten (z. B. Epilepsie oder deren Äquivalente, nach denen besonders zu forschen ist) und Rückenmarkkrankheiten machen ebenso wie psychische Krankheiten untauglich.
12. Neigung zu Neuralgien macht wegen der Gefahr plötzlich auftretender Schmerzen, durch die die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigt werden könnte, untauglich.
13. Andere peripherische Nervenkrankheiten machen untauglich, wenn sie durch Schmerzen, Bewegungs- oder Gefühlsstörungen die Sicherheit der Flugzeugführung beeinträchtigen können.
14. Neigung zu Migräne mit starkem Augenflimmern, Übelkeit oder Erbrechen macht untauglich.
15. Konstitutionelle Nervenschwäche oder Hysterie machen untauglich.

16. Überstandene nervöse Erschöpfung macht untauglich, es sei denn, daß sie durch außergewöhnliche, nicht wieder zu erwartende Umstände veranlaßt war, restlos behoben ist und jahrelang zurückliegt.
17. Die Bewerber sollen möglichst volle Sehleistung (d. h. Sehvermögen ohne Glas) auf jedem Auge haben. Kurzsichtigkeit, Übersichtigkeit und Stabsichtigkeit, die durch Gläser zur vollen Sehschärfe (ausnahmsweise zu 0,8) ausgeglichen werden können, sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn die Sehleistung (ohne Glas) auf jedem Auge mindestens 0,7 der vollen ist und wenn der Untersuchte in allen übrigen Beziehungen besonders geeignet ist.
18. Die Akkomodationsfähigkeit muß so weit erhalten sein, daß der Untersuchte ohne Glas die Karte lesen kann. Größere Gesichtsfeldeinengungen, insbesondere sektorenförmige Einengungen, machen untauglich. Mangel des sicheren Raumsehens macht untauglich.
19. Farbenuntüchtigkeit macht untauglich.
20. Nachtblindheit macht untauglich. Schnelle Adaption ist zu verlangen.
21. Doppelsehen macht untauglich.
22. Latentes Schielen mit Doppelbildern, die mehr als 3° auseinanderliegen, macht untauglich.
23. Erkrankungen des Augeninneren machen untauglich. Hornhaut-, Lidrand-, Bindehaut- und Tränenorganerkrankungen machen untauglich, wenn dadurch unter dem Einfluß des beim Fliegen auftretenden Luftzuges oder der Blendung oder anderer Einwirkung eine Beeinträchtigung des Sehvermögens zu befürchten ist.
24. Die Nasenatmung muß vollkommen frei sein. Chronische Erkrankungen der Nase, der Nebenhöhlen und des Rachens machen untauglich, wenn dadurch die freie Nasenatmung behindert und der Zugang zu den Nebenhöhlen beziehungsweise dem Mittelohr erschwert wird oder durch zu erwartende Verschlimmerung erschwert werden könnte.
25. Ohrenkrankheiten machen im allgemeinen untauglich.
26. Die Hörfähigkeit muß beiderseits für Flüstersprache mindestens 4 m betragen.
27. Krankheiten des Vestibularapparates, die zu Störungen in der Sicherheit der Flugzeugführung führen könnten, machen untauglich.

Bei ausgebildeten Flugzeugführern, die durch Unfall oder Krankheit die vollkommene Gebrauchsfähigkeit einzelner Gliedmaßen oder Organe eingebüßt haben, kann die Landesbehörde Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn die sichere Führung des Flugzeugs nach dem Gutachten des Arztes und erforderlichenfalls nach Prüfung im Flugzeug durch den Sachverständigen (§ 23 LuftVO.) gewährleistet ist.

Flugzeugführer mit der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen und Bordwarte.

§ 6

Für Flugzeugführer mit der einfachen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen und für Bordwarte gelten die Bestimmungen des § 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Erlaubnis kann an Personen vom vollendeten 19. Lebensjahre ab, auch an Frauen, erteilt werden.
2. Frauenkrankheiten, die zu plötzlich auftretenden Schmerzen (z. B. Dysmenorrhoe), zu Blutungen oder anderen die Sicherheit der Führung beeinträchtigenden Erscheinungen führen können, machen untauglich. Auch Schwangerschaft macht wegen der Gefahr von Ohnmachten, Abortus usw., untauglich.
3. Die Sehschärfe (mit Glas) muß mindestens 0,8 auf jedem Auge, die Sehleistung (ohne Glas) mindestens 0,7 der vollen Sehleistung auf dem besseren und mindestens 0,5 auf dem schlechteren Auge betragen.

   Bei Führern von Flugzeugen der Klasse A (Kleinflugzeuge mit geringer Landestrecke) und bei Bordwarten können die Anforderungen auf eine Sehschärfe (mit Glas) von 0,7 auf jedem Auge ohne Berücksichtigung der Sehleistung herabgesetzt werden.
4. Andere Abweichungen gegenüber den Anforderungen des § 5, die ein Versagen des Führers nicht zur Folge haben können, kann die Landesbehörde, insbesondere bei Führern von Flugzeugen der Klasse A, zulassen, wenn die sichere Führung des Flugzeugs nach dem Gutachten des Arztes und erforderlichenfalls nach Prüfung im Flugzeug durch den Sachverständigen (§ 23 LuftVO.) gewährleistet ist.

Führer von Luftschiffen.

§ 7

Für Führer und Steuerleute von Luftschiffen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 mit folgenden weiteren Milderungen:

1. Für die Sehleistung (ohne Glas) der Luftschiffführer bestehen keine Beschränkungen, vorausgesetzt, daß die Sehschärfe (mit Glas) auf jedem Auge 0,7 beträgt.
2. Für die Akkomodation bestehen keine Beschränkungen.
3. Eine mäßige Behinderung der Nasenatmung schließt die Tauglichkeit nicht aus, falls sie nur mechanisch, nicht aber durch eine die Tauglichkeit hindernde Krankheit (s. oben) bedingt ist.

Ausnahmen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Landesbehörde im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anlage zulassen.

Anlage 5
(zu § 27 LuftVO.)

Anweisung
für Unternehmen zur Ausbildung von Flugzeugführern (Fliegerschulen)

Einrichtungen

§ 1

Die Einrichtungen und Lehrmittel der Fliegerschulen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Jede Fliegerschule soll mindestens 4 Lehr- und Übungsflugzeuge der Klasse besitzen, für die sie ausbilden will. Sollen mehr als 15 Schüler gleichzeitig ausgebildet werden, so soll eine entsprechend größere Zahl von Flugzeugen zur Verfügung stehen. Die Lehr- und Übungsflugzeuge dürfen nur dann zu anderen Zwecken Verwendung finden, wenn der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

   Die Schule muß beschädigte Flugzeuge schnell instand setzen und zerstörte Flugzeuge bald ersetzen können, damit eine fortlaufende Ausbildung in angemessener Frist gewährleistet ist.

   Die Flugzeuge müssen betriebssicher und für den Unterricht besonders geeignet sein; Flugzeuge ungewöhnlicher oder veralteter Bauart sind als Lehrflugzeuge nicht zu verwenden. Die Hälfte der Flugzeuge muß zu Prüfungsflügen geeignet sein.

2. Für je 10 Schüler soll ein Fluglehrer vorhanden sein.

3. Die Schüler müssen die einzelnen Teile der Flugzeuge und die zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten kennenlernen können; zu diesem Zweck muß eine für den Unterricht geeignete Sammlung von Zeichnungen, Einzelteilen und Modellen sowie eine ausreichende Instandsetzungswerkstatt vorhanden sein; ferner müssen die für die theoretische Ausbildung notwendigen Lehrräume, Lehrmittel und Lehrbücher nachgewiesen werden.

4. Die Benutzung eines Flughafens oder sonstigen geeigneten Fluggeländes muß dem Unternehmen jederzeit gewährleistet sein. Die Größe des Rollfeldes muß den Flugeigenschaften der benutzten Flugzeuge entsprechen. Die geringen Erfahrungen der Flugschüler müssen bei der Auswahl des Fluggeländes berücksichtigt werden.

5. Für sofortige Unfallhilfe müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Den Landfliegerschulen muß während des Flugdienstes ein Kraftwagen, den Seefliegerschulen ein seefähiges Motorboot zur Verfügung stehen.

6. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fliegerschule soll so groß sein, daß der Betrieb zeitweise auch mit einer geringen Zahl von Schülern fortgeführt werden und die Verpflichtung zur Ausbildung den Schülern gegenüber eingehalten werden kann.

7. Für Fliegerschulen, die auf Flugzeugen der Klasse C ausbilden, gelten die in § 4 genannten besonderen Bestimmungen.

Fluglehrer

§ 2

Der Ausbildungsleiter einer Fliegerschule muß mindestens 3 Jahre als Flugzeugführer tätig gewesen sein.

Dieser und die Fluglehrer müssen die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen der Klasse besitzen, für die sie ausbilden wollen. Die Fluglehrer müssen außerdem die Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung haben. Der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer müssen ausreichende Erfahrung in Überland- oder Überseeflügen und die Fähigkeit besitzen, in leichtverständlicher Weise sachgemäße Belehrungen über ihre Unterrichtsfächer zu geben. Sie müssen ihre Lehrbefähigung durch Zeugnisse oder durch eine Prüfung vor dem Sachverständigen nachweisen und werden von der Landesbehörde als Ausbildungsleiter oder Fluglehrer nur für ein bestimmtes Unternehmen anerkannt.

Für wissenschaftliche Lehrfächer müssen die entsprechenden Lehrkräfte verpflichtet sein, wenn der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer diesen Unterricht nicht selbst erteilen können.

Ein Wechsel des Ausbildungsleiters und der Lehrkräfte ist der Landesbehörde zur Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.

Betrieb

§ 3

Beim Betriebe einer Fliegerschule sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Schüler (auch solche, deren Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen geruht hat oder zurückgezogen worden ist) dürfen erst aufgenommen werden, nachdem sie dem Unternehmer ein den Vorschriften des § 17 Nr. 4 der Verordnung über Luftverkehr entsprechendes ärztliches Zeugnis und Zeugnisse über ihre Vorbildung sowie polizeiliche Führungszeugnisse mindestens über die letzten 5 Jahre vorgelegt haben. Minderjährige Schüler haben die polizeilich beglaubigte schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

   Bei vorbestraften Flugschülern und bei Zweifeln über die körperliche Tauglichkeit ist vor Beginn des Unterrichts die Landesbehörde zu hören. Übungsschüler mit gültigen Flugzeugführerscheinen fallen nicht unter diese Bestimmung.

2. Ungeeignete Schüler sind so früh wie möglich auszuscheiden.

3. Zu der praktischen Ausbildung gehören die in der Anlage 3 geforderten Übungsflüge.

4. Jeder neu aufgenommene Flugschüler ist der Landesbehörde und der Sammelstelle für Nachrichten über Luftfahrer (Reichsverkehrsministerium) in Berlin spätestens acht Tage nach Annahme unter Verwendung eines Formblattes (Muster 1) zu melden. Gleichzeitig sind der Landesbehörde die Leumundszeugnisse und gegebenenfalls die amtlich

beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Den gleichen Stellen ist auch jedes Ausscheiden eines Schülers unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

5. Über jeden Schüler ist bei Abschluß eines Lehrganges eine ausführliche Beurteilung aufzustellen, die bei Anmeldung zur Prüfung der Landesbehörde vorzulegen ist. Sie hat auch seine Leistung in den Fächern anzugeben, in denen eine theoretische Prüfung erfolgt.
6. Bei den Übungsflügen mit Landflugzeugen muß der Flugschüler mit einem zugelassenen Fallschirm ausgerüstet sein.
7. Alle Schüler sind unter sachgemäßer Leitung zu täglichen Leibesübungen anzuhalten, um körperliche Kraft und Geschicklichkeit zu entwickeln.

Fliegerschulen für Flugzeugführer der Klasse C

§ 4

1. Fliegerschulen, die bis zum Führen von Flugzeugen der Klasse C ausbilden wollen, müssen auch mehrmotorige Flugzeuge solcher Muster besitzen, die im planmäßigen Luftverkehr verwendet werden; Seefliegerschulen dieser Art müssen Flugboote und Schwimmerflugzeuge besitzen. Sie müssen über Werkstätten verfügen, die auch größere Instandsetzungen der Flugzeuge und Motoren ausführen können. Für den theoretischen Unterricht müssen ausreichende Lehrräume, hochwertige Fachlehrkräfte, alle Lehrmittel, alle neuen Bordinstrumente sowie Übungsgerät für Funktelephonie, Funktelegraphie und Funkpeilbetrieb vorhanden sein. Einige Flugzeuge müssen mit Gerät für Funkwechselverkehr und mit Peileinrichtung, andere mit allen Einrichtungen für Nachtflüge versehen sein.
2. Diesen Fliegerschulen kann im Einverständnis mit dem Reichsverkehrsminister die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Verkehrsfliegerschule" erteilt werden.
3. Die Aufnahme von Flugschülern muß von einer Aufnahmeprüfung oder Probezeit abhängig gemacht werden, um die Gewißheit zu haben, daß der Schüler dem Unterricht folgen kann.
4. Die Flugschüler müssen durch besondere Maßnahmen an den regelmäßigen und pünktlichen Dienst bei einer Fluglinie des öffentlichen Verkehrs gewöhnt werden.
5. Mindestens zwei der Fluglehrer müssen eine Flugstrecke von mindestens 100 000 km als Flugzeugführer im öffentlichen Fluglinienverkehr zurückgelegt haben.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Unternehmer einer Fliegerschule hat zum 1. März jeden Jahres über das Betriebsergebnis nach anliegendem Muster 2 an die Landesbehörde zu berichten.

Fliegerschule .....

Muster 1 zu Anlage 5

Meldemuster
über Eintritt eines Flugschülers

Vor- und Zuname: .....

geboren am ..... zu ..... Kreis .....

Wohnsitz: ..... Beruf des Schülers: .....

Staatsangehörigkeit: ..... eingetreten am .....

Zweck der Ausbildung (Sport, Beruf, Verkehr): .....

Ziel der Ausbildung — für welche Flugzeug-Klasse? .....

Endurteil des ärztlichen Zeugnisses: .....

.....

Sehschärfe (mit Glas) r..... l..... Sehleistung (ohne Glas) r..... l..... Farbsicherheit: .....

Strafen nach den Leumundszeugnissen: .....

.....

.....

.....

Besaß welchen Flugzeugführerschein? (auch Nr.) .....

für Flugzeug-Klasse? .....

Besitzt welchen Führerschein für Kraftfahrzeuge? (auch Nr.) .....

.....

....

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Muster 2 zu Anlage 5

Angaben der Fliegerschule .....

über den Gang des Unternehmens im Jahre .....

1. Zahl der zu Beginn des Berichtsjahrs vorhandenen und neu eingetretenen Schüler, und zwar:

   a) Jungschüler: ..... b) Übungsschüler: .....

2. Ergebnis des Unterrichts:

   a) Mit Führerschein ausgeschieden ..... Schüler
   b) Von den Schülern befinden sich noch in Ausbildung ..... »
   c) Vor der Prüfung mußten als ungeeignet entlassen werden ..... »
   d) Freiwillig sind ausgeschieden ..... »
   e) Durch Unfall sind ausgeschieden ..... »

   } (namentliche Liste beigefügt)

3. a) Zahl der Schulflüge (mit Lehrer): .....
   b) Zahl der Übungs- und Prüfungsflüge: .....

4. Zahl der Flugstunden insgesamt: .....
   davon im Schul- und Übungsbetrieb: .....

5. Unfälle und Notlandungen:

   a) Zahl der Flugzeugunfälle: .....
   b) Zahl der Notlandungen: .....
   c) Welche Personen sind dabei zu Schaden gekommen, mit kurzen Angaben über Art der Verletzung und Dauer der Schädigung: .....
   .....
   d) Welche Flugzeuge wurden zerstört? (bei jedem Flugzeug kurze Angaben der Ursache): .....
   .....

6. Wieviel Flugzeuge und welche Muster besaß das Unternehmen für den Lehrbetrieb:

   a) zu Anfang des Berichtsjahrs bzw. bei Eröffnung der Schule: .....
   b) zu Ende des Berichtsjahrs: .....

..... (Ortsbezeichnung), den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlage 6
(zu § 35 LuftVO.)

Anweisung über die Anlegung öffentlicher Flughäfen

I. Öffentliche Flughäfen erster Ordnung

Gelände § 1

Im öffentlichen Flughafen erster Ordnung muß das Rollfeld eben, so groß und so gelegen sein, daß Flugzeuge in allen Richtungen wenigstens 600 m rollen und anschließend daran sich unbehindert im Winkel 1 : 15 in die Luft erheben, d. h. auf je 15 m Bodenstrecke 1 m Höhe gewinnen können. Liegt der Flughafen innerhalb geschlossener Ortsteile, so ist eine Rollänge von mindestens 1000 m in jeder Richtung erforderlich.

Das Rollfeld darf auch bei anhaltend feuchtem Wetter nirgends sumpfig sein und soll eine dichte Grasnarbe oder anderen dauerhaften, staubfreien Untergrund haben. Hochgelegenes, möglichst nebelfreies Gelände ist besonders geeignet.

Umgebung § 2

Die Umgebung des Flughafens in einem Umkreis von etwa 1,5 km um die Rollfeldgrenzen soll frei von Luftfahrthindernissen sein; vorhandene Luftfahrthindernisse sind entsprechend der Vorschrift des § 90 der Verordnung über Luftverkehr kenntlich zu machen.

Als Luftfahrthindernisse sind insbesondere natürliche oder künstliche Erhebungen anzusehen, die in die im Winkel 1 : 15 geneigte Flugbahn (§ 1) hineinragen.

Flughafenzone § 3

Die Flughafenzone ist durch Bezeichnung bestimmter, aus der Luft gut sichtbarer Geländemerkmale (Straßen, Flüsse, Waldränder u. dgl.) abzugrenzen. Ein Plan mit Einzeichnung der Flughafenzone ist im Flughafen an einer allgemein zugänglichen Stelle auszuhängen.

Umwehrung § 4

Das unbefugte Betreten der Anlagen ist durch Warnungstafeln zu untersagen sowie nach Möglichkeit durch eine Umzäunung zu verhindern. Hierbei ist auf das Verbot des Betretens des Rollfeldes durch Unbefugte hinzuweisen.

Einrichtungen § 5

In einem ausgebauten öffentlichen Flughafen erster Ordnung müssen die in den §§ 85 bis 89 der Verordnung über Luftverkehr vorgeschriebenen Betriebseinrichtungen (Rauchofen, Landezeichen, Startflagge, Signalmast mit rotem Ball, Nachtbeleuchtungsanlage) sowie eine Tafel mit Betriebsangaben gemäß § 6 Nr. 2 dieser Anweisung vorhanden sein.

Ein solcher Flughafen soll ferner folgende Einrichtungen aufweisen:

1. aus der Luft sichtbare Kennzeichnung der Rollfeldgrenzen und der etwa nicht benutzbaren Teile des Rollfeldes durch rot-weiße Flächen oder Prismen sowie Ortsbezeichnung durch Beschriftung;
2. einen Beobachtungsstand für die Flugverkehrsleitung mit Sirene;
3. Flugzeughallen mit Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen;
4. eine heizbare Werkstatt, in der an mindestens 2 Flugzeugen gleichzeitig, auch bei Nacht, Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden können;
5. eine mit Windschutz versehene, möglichst in einer Halle befindliche Waage für Flugzeuge;
6. Betriebsstoffbehälter;
7. eine Flugwetterwarte und eine Funkstelle;
8. eine Polizeiflugwache, erforderlichenfalls eine Zoll- und eine Poststelle. Die für die Polizeiflugwache bereitzustellenden Räume sollen möglichst Aussicht nach dem Rollfelde haben. Unmittelbare Verbindung mit den Räumen für Post- und Zollstelle ist erwünscht;
9. ein Raum für erste Hilfeleistung bei Unfällen sowie einen Abrüstwagen, der während des Betriebes ständig verwendungsbereit sein und die erforderlichen Werkzeuge zur Hilfeleistung bei Unfällen und zur Bekämpfung von Flugzeugbränden enthalten muß;
10. Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume für Luftfahrer und Fluggäste, Abortanlagen;
11. Wasser- und Elektrizitätsanschluß;
12. Anschluß an Eisen- oder Straßenbahn;
13. gegebenenfalls eine Einrichtung zum Festlegen von Luftschiffen.

Der Umfang der erforderlichen Einrichtungen bemißt sich nach den Zwecken des Flughafens und wird bei der Genehmigung bestimmt.

Einrichtungen in Betriebspausen § 6

Ist der Flughafen nicht das ganze Jahr im Betrieb, so muß während der Betriebspausen vorhanden sein:

1. ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. dgl.) gemäß § 85 der Verordnung über Luftverkehr;
2. eine Tafel mit Angaben über
   a) den Zugang zur Werkstatt und den Aufbewahrungsort der Schlüssel;
   b) die Wohnung und den Fernruf des Flughafenbetriebsleiters und seines Stellvertreters;
   c) die nächste Fernsprechstelle;
   d) die nächste Polizeiwache und Zollstelle (Fernruf);

e) den nächsten Personen- und Güterbahnhof, gegebenenfalls die nächste Straßenbahnhaltestelle;

f) die Wohnung und den Fernruf des nächsten Arztes und der nächsten Rettungsstelle;

g) die nächste Feuerwache (Fernruf).

Ferner soll eine Werkstatt mit den notwendigen Werkzeugen, Ersatzteilen und Betriebsstoffen für Flugzeuge vorhanden sein.

Wasserflughäfen

§ 7

Für öffentliche Wasserflughäfen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; die für Abflug und Landung von Flugzeugen bestimmte Wasserfläche muß jedoch nach allen Richtungen Rollängen von mindestens 2 000 m aufweisen und so gelegen sein, daß die Schiffahrt durch den Flugbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Wassertiefe soll mindestens 1,5 m, möglichst aber 4 m betragen; etwa vorhandene Verkrautungen sind zu beseitigen.

Die Liegeplätze der Flugzeuge müssen gegen Seegang geschützt sein, Stromverhältnisse sind zu berücksichtigen. Einrichtungen zum Zuwasser- und Aufbringen der Flugzeuge müssen vorhanden sein.

Für Notfälle ist ein Motorboot mit Rettungsgerät vorzuhalten.

II. Öffentliche Flughäfen zweiter Ordnung

§ 8

Ein öffentlicher Flughafen zweiter Ordnung kann in wesentlichen Punkten von den Vorschriften der §§ 1 und 5 dieser Anlage abweichen.

In einem solchen Flughafen müssen jedoch die im § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorhanden sein; ferner sollen vorhanden sein:

1. eine Werkstatt gemäß § 6 Abs. 2;
2. Verwaltungs- und Abfertigungsräume;
3. eine Polizeiflugwache und ein Raum für erste Hilfeleistung bei Unfällen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7 sinngemäß.

Anlage 7
(zu § 42 LuftVO.)

Anweisung über die Flughafen-Benutzungsordnung

Die Flughafen-Benutzungsordnung soll enthalten:

I. Beschreibung des Flughafens

A. Allgemeines

1. Bezeichnung und Lage des Flughafens (über N. N., Breite und Länge, Lage zur Stadt, Ansteuerungspunkte), Zweckbestimmung.
2. Besondere Luftfahrthindernisse.
3. Rollfeld: Beschaffenheit, Größe, Begrenzung.
4. Flughafenzone.
5. Einrichtungen im allgemeinen.
6. Verkehrsverbindungen (Zufahrtstraßen, Fahrgelegenheit, Frachtverkehr).

B. Verwaltungs- und Betriebsstellen

1. Der Flughafenunternehmer — Flughafenbetriebsleitung (Anschrift, Aufenthaltsraum, Fernsprecher).
2. Angabe der auf dem Flughafen untergebrachten Behörden, Unternehmen und Geschäftsstellen unter Angabe des Verantwortlichkeitsbereichs (Polizeiflugwache, Zoll-, Paß-, Poststelle, Flugwetterwarte, Funkstelle, Unfallstelle für erste Hilfeleistung, Feuermeldestelle, Flughafen- und Luftfahrtunternehmen).
3. Einteilung und Dauer des Betriebs im Flughafen.

C. Signaleinrichtungen

1. Nähere Bezeichnungen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über
   das Startzeichen bei Tage,
   das Startzeichen bei Nacht,
   das Landezeichen bei Tage,
   das Landezeichen bei Nacht.
2. Ansteuerungsfeuer.
3. Warnungsfeuer.
4. Rollfeldkennzeichnung und Befeuerung (gegebenenfalls Beleuchtung).
5. Etwaige Sonderbestimmungen für Signale im allgemeinen, soweit die allgemein eingeführten Signale zwischen Flugzeug und Erde und umgekehrt in besonderen Fällen eine Ergänzung erfahren.

II. Benutzungsvorschriften

A. Bestimmungen für Flugzeughalter

1. Benutzung der Start- und Landeeinrichtungen:
   a) Allgemeiner Hinweis auf die Benutzung des Flughafens.
   b) Hinweis auf die Gebührenordnung.
2. Benutzung der Hallen, Werkstätten und anderen Räume
   a) allgemein für fremde Benutzer,
   b) für Dauermieter (Pachtverträge).
3. Benutzung der Werkstatt-, Sonder- und Verwaltungseinrichtungen des Flughafens.
4. Betriebsstoffversorgung.
5. Abfertigung der Flugzeuge, soweit nicht behördlich geregelt.
6. Luftfahrtveranstaltungen.

B. Sonstiger Verkehr

1. Bestimmungen über Betreten des Flughafengeländes ausschließlich des Rollfeldes, Zuschauerplätze und Eintrittsgeld.
2. Besichtigungen, Anmeldung, Genehmigung der Flughafenverwaltung.
3. Anweisung der Parkplätze.

C. Schutzmaßnahmen

1. Hinweis auf die Feuerlöschordnung (Anlage).
2. Angaben für Sicherheitsmaßnahmen bei Unglücksfällen und Anweisung für die erste Hilfe.

D. Gewerbliche Nutznießung

1. Gastwirtschaftsbetrieb.
2. Reklame.
3. Pflege der Anlagen.
4. Photographieren.

III. Hinweis auf die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Betrieb und den Verkehr in Flughäfen

Als Anlagen sind der Flughafenbenutzungsordnung eine Gebührenordnung und eine Feuerlöschordnung beizufügen.

Anlage 8
(zu § 50 LuftVO.)

Richtlinien über die Luftfahrtfeuer

1. Einteilung der Luftfahrtfeuer

§ 1

Die Luftfahrtfeuer werden in folgende Gruppen eingeteilt:

a) Ansteuerungsfeuer, die die Ansteuerung an Flughäfen oder Notlandeplätze und dergleichen ermöglichen sollen;

b) Streckenfeuer, die zur Kennzeichnung von Nachtflugstrecken dienen;

c) Landefeuer, die zur Kennzeichnung der Landezone des Rollfeldes eines Flughafens dienen;

d) Warnungsfeuer, die zur Kenntlichmachung von Luftfahrthindernissen und als Randfeuer zur Kennzeichnung des benutzten Rollfeldes dienen.

§ 2

Signallichter und Beleuchtungseinrichtungen jeder Art gehören nicht zur Befeuerung im Sinne dieser Richtlinien.

2. Kennzeichnung der Feuer

Lichterscheinungen

§ 3

Die vorübergehenden Lichterscheinungen, die durch Verdunkelungen des weißen oder farbigen Lichtes entstehen, werden Scheine und Blinke genannt, und zwar heißt in der Regel:

Schein: die Lichterscheinung zwischen zwei verhältnismäßig kurzen Verdunkelungen;

Blink: das Aufleuchten aus verhältnismäßig langer Dunkelheit heraus.

Kennung

§ 4

Der ein Feuer kennzeichnende Verlauf seiner Lichterscheinung wird Kennung genannt. Zu unterscheiden sind folgende Arten der Kennung (vgl. die anliegende Skizze):

a) Festfeuer (F.), weißes oder farbiges Licht von gleichbleibender Stärke und Farbe;

b) Unterbrochenes Feuer, weiße oder farbige Scheine zwischen Unterbrechungen (Verdunkelungen), und zwar: Unterbrochene Feuer mit Einzelunterbrechungen (Ubr.), unterbrochene Feuer mit Gruppen von 2, 3, 4, 5 Unterbrechungen (Ubr.Grp. 2, 3 usw.);

c) Blinkfeuer, weiße oder farbige Blinke, und zwar: Blinkfeuer mit Einzelblinken (Blk.), Blinkfeuer mit Gruppen von 2, 3, 4, 5 Blinken (Blk.Grp. 2, 3 usw.);

d) Feuer mit Morsekennung (Mrs.), weiße oder farbige Blinke (Punkt .) und Scheine (Strich —) entsprechend dem Morsealphabet.

Bei „unterbrochenen Feuern" sind die Unterbrechungen nicht länger als der dazwischenliegende kurze Schein. Die Trennung der Gruppen von Unterbrechungen erfolgt durch längere Scheine.

Bei „Blinkfeuern" sind die Blinke kürzer als die dazwischenliegende kurze Pause. Die Trennung der Gruppen erfolgt durch längere Pausen (Verdunkelungen).

Bei den im Absatz 1 unter b bis d bezeichneten Feuern wird die Zeit vom Eintritt einer bestimmten Erscheinung bis zum Wiedereintritt dieser Erscheinung als Wiederkehr der Kennung bezeichnet.

§ 5

Besitzt ein Feuer Sektoren verschiedener Kennungen, so sind die Kennungsarten durch das Wort „und" aneinandergereiht, z. B.:

Festfeuer, weiß und rot (F.w.u.r.),
Unterbrochenes Feuer, weiß und rot (Ubr.w.u.r.),
Blinkfeuer, weiß und rot (Blk.w.u.r.).

Bei Feuern, die nur weißes Licht zeigen, unterbleibt in der abgekürzten Schreibweise der Zusatz „w".

3. Bekanntgabe der Feuer

§ 6

Die Bekanntmachung der Luftfahrtfeuer im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer"), im Seegebiet auch in den „Nachrichten für Seefahrer", enthält regelmäßig folgende Angaben (unter Benutzung der in vorstehenden Vorschriften in Klammern angegebenen Abkürzungen):

1. Art, Örtlichkeit, Gestalt und Anstrich des Bauwerkes, auf dem das Feuer errichtet wurde, sowie Höhe des Bauwerkes über dem Erdboden, im Seegebiet über dem Meeresspiegel, und zwar im Tidegebiet über gewöhnlichem Hochwasser, sonst über Mittelwasser. Als Höhe des Bauwerkes (Turmes, Hauses, Trägers usw.) gilt die Höhe des Dachfirstes über dem Erdboden. Als First gilt die Spitze oder Bekrönung des Daches, z. B. der Turmknauf. Blitzableiter, Wetterfahnen, Flaggenstangen und andere weniger gut sichtbare Zubehörteile (Luftleiterträger) bleiben außer Betracht, so daß bei Überfliegen Vorsicht geboten ist;
2. die geographische Lage (die Länge bezieht sich auf den Meridian der Sternwarte von Greenwich);
3. die Geländehöhe über N. N.;
4. die Lage nach Peilungen der nächsten flugwichtigen Geländepunkte (Peilungen, Kurse und Richtlinien werden rechtweisend [abgekürzt rw.] vom Luftfahrzeug aus in Graden von 0° bis 360°, Peilungen der einzelnen Sektoren eines Feuers stets rechtsherum zählend angegeben);

5. die Kennung;

z. B. Blinkfeuer mit Gruppen von 2 Blinken weiß:

Blk. Grp. 2

Blink	0,2 sec.
Pause	2,8 »
Blink	0,2 »
Pause	5,8 »
Wiederkehr	9,0 sec.

(beim Ausmachen der Kennung ist zu beachten, daß auf große Entfernung und bei schlechter Sicht die weißen und zuweilen sogar die grünen Feuer ein rötliches Aussehen annehmen, so daß sie für rote Feuer gehalten werden können; auch kann sich die Dauer der Blinke mit der Entfernung des Beobachters vom Feuer ändern; sie kann an den Grenzen der Sichtbarkeit viel geringer erscheinen, als gegeben. Die Zeitmaße sind ferner Änderungen unterworfen durch Temperaturschwankungen, allmähliches Verschmutzen des Drehapparates im Laufe der Nacht, besonders bei ständig brennenden Feuern);

6. die Feuerhöhe über dem Erdboden sowie im Seegebiet über dem Meeresspiegel, und zwar im Tidegebiet über gewöhnlichem Hochwasser, sonst über Mittelwasser;

7. die Art der Lichtquelle (Gasglühlicht, elektrisches Glüh-, Bogen- und Entladungslicht);

8. die Lichtstärke in Hefnerkerzen (gegebenenfalls in den einzelnen Lichterscheinungen der Kennung [Scheinen, Blinken] oder auch in den verschiedenen Sektoren:

a) in der Wagerechten,

b) in einer Erhöhung der Lichtstrahlen über die Wagerechte von 5°, 10°, 20°, 30°);

9. die mittlere Tragweite des Feuers in km, im Seegebiet außerdem noch in Sm und gegebenenfalls die größte Entfernung, in der das Feuer bereits gesehen worden ist (die Angaben gelten bei Luftfahrtfeuern für Flughöhen bis zu 500 m. In größeren Flughöhen kann die Tragweite je nach der Stärke des Feuers wesentlich kleiner sein. Im Seegebiet wird die durch die Feuerhöhe bedingte geographische Sichtweite, die sich auf eine Augenhöhe des Beobachters von 2 m über dem Meeresspiegel bezieht, außerdem angegeben. Hat sich feststellen lassen, wie weit ein *starkes* Feuer überhaupt leuchtet, so wird diese Zahl in Schrägschrift eingeklammert hinzugefügt);

10. den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung;

11. die Brennzeiten (die Brennzeit des Feuers wird nicht angegeben, wenn das Feuer das ganze Jahr hindurch während der Dunkelheit in Betrieb erhalten wird);

12. die Angabe, ob das Feuer bewacht oder unbewacht brennt (unbewachte Feuer, die während des Betriebes durch keine besonderen Wachen dauernd beaufsichtigt werden, werden mit der Bezeichnung „Unbewacht" versehen Ein solches Feuer bietet nicht die Sicherheit wie ein ständig unter Aufsicht stehendes Feuer, weshalb man sich darauf nicht unbedingt verlassen darf. Es ist zu berücksichtigen, daß ein Verlöschen des Feuers oder eine Beeinträchtigung der Schärfe der Kennung und der Tragweite infolge schweren Wetters oder aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen ist und die Feststellung und Beseitigung eingetretener Störungen wegen der weiten Entfernung der Versorgungsstellen zuweilen längere Zeit in Anspruch nimmt);

13. etwa sonst erforderliche Angaben.

Skizze zu Anlage 8 (§ 4)

Festfeuer

Festfeuer, weiß

F.

Unterbrochenes Feuer

Unterbrochenes Feuer mit Einzelunterbr., weiß

Ubr.

Unterbrochenes Feuer mit Gruppen von 3 Unterbr., weiß

Ubr. Grp.

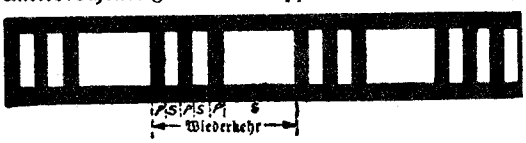

Unterbrochenes Feuer mit Gruppen von 2 Unterbr., weiß

Ubr. Grp.

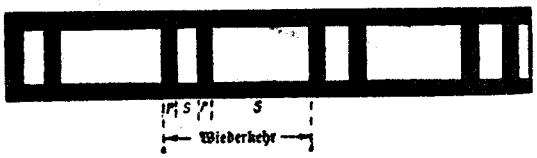

Unterbrochenes Feuer mit Gruppen von 4 Unterbr., weiß

Ubr. Grp.

Blinkfeuer

Blinkfeuer mit Einzelblinken, weiß

Blk.

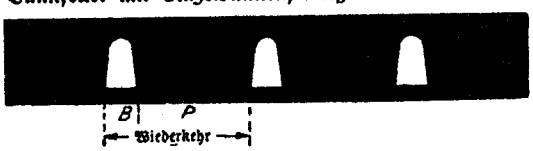

Blinkfeuer mit Gruppen von 3 Blinken, weiß

Blk. Grp.

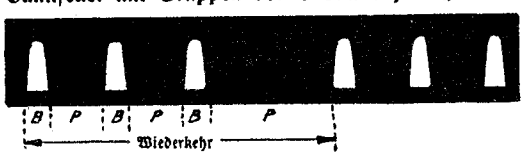

Blinkfeuer mit Gruppen von 2 Blinken, weiß

Blk. Grp.

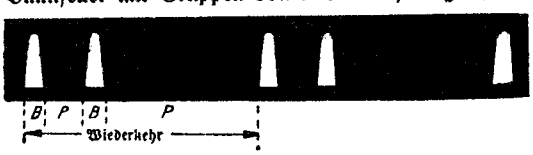

Blinkfeuer mit Gruppen von 4 Blinken, weiß

Blk. Grp.

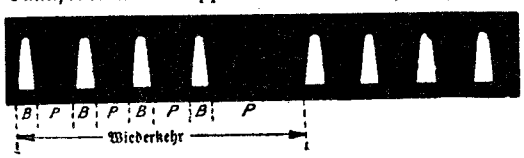

Feuer mit Morse-Kennung

Feuer mit Morse-Kennung, Buchstabe „A"

Mrs. „A"

Feuer mit Morse-Kennung, Buchstabe „B"

Mrs. „B"

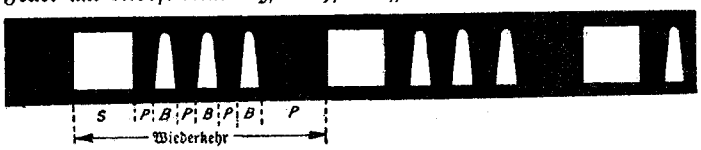

Feuer mit Morse-Kennung, Buchstabe „F"

Mrs. „F"

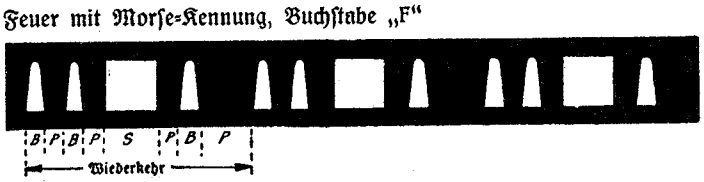

Zeichenerklärung: P = Pause S = Schein B = Blink

Anlage 9
(zu § 69 LuftVO.)

Anweisung über Betriebsaufzeichnungen

§ 1

Zur Überwachung des Luftverkehrs ist für jedes Flugzeug ein Bordbuch zu führen, in das der Führer bei jedem Flug die vorgeschriebenen Angaben einzutragen hat.

Das Bordbuch ist im Luftverkehr mitzuführen. Es soll dem vom Reichsverkehrsminister im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer") bekanntgegebenen Formblatt entsprechen, muß jedoch stets enthalten:

Auf dem Umschlag:

1. Hoheits- und Eintragungszeichen, Art, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des Flugzeugs und des eingebauten Motors;
2. Namen und Wohnsitz des Herstellers;
3. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Eigentümers;
4. Namen und Wohnsitz des Halters, falls er vom Eigentümer verschieden ist;

auf laufenden Blättern:

5. Namen der Besatzung;
6. Betriebsstoffverhältnisse;
7. Art und Gewicht der Zuladung;
8. Ort, Tag, Stunde des Abflugs und der Landung, Weg und Ziel des Fluges, wichtige Ereignisse während des Fluges (Notlandungen, Unfälle);
9. Abfertigungsvermerke (Zoll, Polizei).

Das Bordbuch kann weitere Eintragungen, die der Eigentümer für nötig hält, enthalten. Die für die Überwachung des Luftverkehrs notwendigen Betriebseintragungen und Abfertigungsvermerke sind an besonders hervortretender Stelle vorzusehen.

§ 2

Die Eintragungen im Bordbuch sind mit Tinte oder mit Tintenstift zu machen und vom Aussteller zu unterzeichnen.

§ 3

Das Bordbuch ist vom Tage der letzten Eintragung ab 3 Jahre lang zu verwahren und auf Verlangen den Behörden zur Einsicht vorzulegen.

Anlage 10
(zu § 71 LuftVO.)

.....
(Absendende Stelle)

Unfallmeldung Nr. ...../.....

.....
(Ort und Datum)

Unfallanzeige für D.....
(Hoheits- und Erkennungszeichen)

Kurze Kennzeichnung: Absturz — Bruchlandung — Rollschäden — Wartungsschäden
(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

1. Tag und Stunde: .....
2. Unfallstelle (genau): .....
3. Wetterlage: Nach Angabe von:
   Regen, Nebel, Gewitter: ....., Sicht: .....
   Wolkenhöhe: ....., Windstärke: .....
4. Art des Fluges: Im planmäßigen Luftverkehr auf Strecke .....
   Im sonstigen Flugbetrieb: außerplanmäßige Streckenflüge, Platz-, Kunst-, Schul-, Sport-, Wettbewerbs-, Probeflüge, Flugveranstaltungen u. dgl. .....
5. Flugzeugführer: Zu- und Vorname: .....
   Geburtstag: ....., Geburtsort: .....
   Zulassungsschein Nr. ....., Klasse .....
   Zwischenschein (nur bei Flugschülern) Nr. .....
   Aussteller: .....
6. Flugzeug: Muster: ....., Werk-Nr. .....
   Motor(en)muster: ....., Werk-Nr. .....
   Eigentümer: .....
   Halter: .....
7. Ursachen: Nach Angabe von:
   Bedienungsfehler: .....
   Material- oder Konstruktionsfehler: .....
   Motorfehler: .....
   Witterungseinflüsse: .....
   Sonstige (z. B. Wartung des Flugzeugs): .....
8. Personenschäden: Besatzungsmitglieder: Zahl: ....., getötet: ....., verletzt: .....
   Fluggäste: » ....., » ....., » .....
   Andere Personen: » ....., » ....., » .....
9. Sachschäden: Am Flugzeug: .....
   .....
   .....
   Außerhalb des Flugzeugs (Flurschaden usw.): .....
   .....
10. Zeugen (Namen und Anschriften): .....
    .....
11. Kurzer Bericht über den Hergang des Unfalls: .....
    .....
    .....
    .....
12. Ergänzungsbericht folgt — nicht —. Zulassungsschein ist — nicht — eingezogen und der Prüfstelle für Luftfahrzeuge übersandt.

An

.....
(Unterschrift, gegebenenfalls Dienststellung)

Anlage 11
(zu § 83 LuftVO.)

Anweisung über Lichterführung der Luftfahrzeuge

I. Einleitung

a) Die nachstehenden Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden. Während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, die mit den hier vorgeschriebenen verwechselt werden können.

b) Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet: sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft.

c) Die Lichter dürfen nicht blenden.

II. Lichter

Flugzeuge

§ 1

Flugzeuge haben in der Luft, auf dem Rollfeld eines Flughafens oder Privatlandeplatzes, auf See oder auf einer Wasserstraße folgende Lichter zu führen (s. beiliegende Skizze):

a) vorn ein weißes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 225° werfen, und zwar so, daß die Winkelhalbierende dieses Winkels mit der Längsachse des Flugzeugs zusammenfällt. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 8 km sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 112,5° werfen, dessen linker Schenkel mit der Längsachse des Flugzeugs parallel läuft. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rotes Licht.

Das Licht muß einen ununterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 112,5° werfen, dessen rechter Schenkel mit der Längsachse des Flugzeugs parallel läuft. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist;

d) möglichst weit hinten ein weißes Licht.

Das Licht muß einen unterbrochenen Schein über einen horizontal gemessenen Winkel von 135° werfen, und zwar so, daß die Winkelhalbierende dieses Winkels mit der Längsachse des Flugzeugs zusammenfällt. Es muß so stark sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens 5 km sichtbar ist.

Die unter b und c genannten Seitenlichter müssen so angebracht und eingerichtet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite aus gesehen werden kann. Außerdem sollen diese Seitenlichter nach Möglichkeit tiefer als das unter a genannte Vorderlicht angebracht sein.

Luftschiffe

§ 2

Die Regeln über die Lichterführung der Flugzeuge finden auf Luftschiffe entsprechende Anwendung.

Freiballone

§ 3

Freiballone haben sich während der Dunkelheit bei Annäherung anderer Luftfahrzeuge durch Leuchtzeichen bemerkbar zu machen.

Fesselballone und Drachen

§ 4

Beim Betrieb von Fesselballonen und Drachen ist das Haltetau in Abständen von je 50 m abwechselnd mit roten und weißen Lichtern so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge es aus allen Richtungen erkennen können.

Skizze zu Anlage 11 (§ 1)

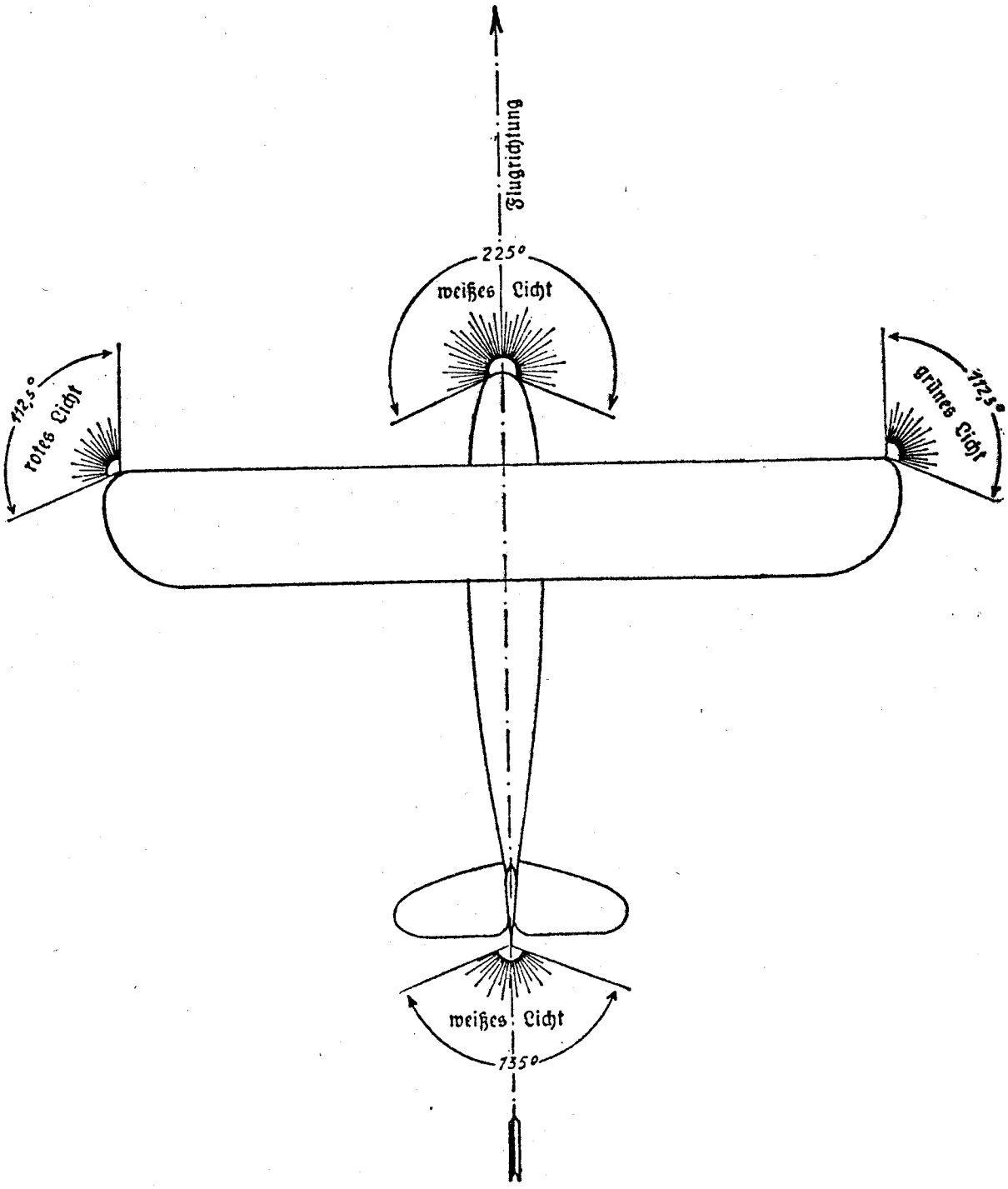

Anlage 12
(zu § 111 LuftVO.)

Gebührenordnung
für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehr

Zulassung und Eintragung von Luftfahrzeugen

§ 1

1. Zulassung und Eintragung eines Flugzeugs (§§ 3 bis 6 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 5 RM,
2. Zulassung und Eintragung eines Luftschiffs (§ 12 LuftVO., Reichsgebühr) .. 10 »
3. Vorläufige Fluggenehmigung (§ 11 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 5 »
   Bei telegraphischer Erteilung werden die Telegrammgebühren zugeschlagen.
4. Zulassung eines Segelflugzeugs, Frei- oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms (§ 13 LuftVO.) ..... 3 »
5. Besondere Erlaubnis zur Beförderung von Personen durch Fesselballone oder Drachen (§ 15 Abs. 1 LuftVO.) .... 3 »
6. Neuausstellung einer in Verlust geratenen Bescheinigung außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung (im Falle 1 und 2 Reichsgebühr) ... 3 »

Luftfahrer und Luftfahrerschulen

§ 2

1. Erstmalige Erteilung der einfachen Erlaubnis zum Führen eines Flugzeugs (§ 17 ff. LuftVO. und Anlage 3 § 3 Abs. 1) ..... 3 »
2. Erstmalige Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Führung von Flugzeugen bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung (Anlage 3 § 3 Abs. 2) .. 3 »
3. Erstmalige Erteilung der besonderen Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung von Kunstflügen (Anlage 3 § 3 Abs 3) 3 »
4. Erweiterung der Erlaubnis (zu 1 bis 3) auf eine andere Art oder Klasse von Flugzeugen ..... 2 »
5. Erteilung des regelmäßigen Nachprüfungsvermerkes (§ 20 LuftVO.) ..... 3 »
6. Wiedererteilung der Erlaubnis zum Führen eines Flugzeugs nach Entziehung (Anlage 3 § 22) ..... 3 »
7. Neuausstellung eines in Verlust geratenen Flugzeugführerscheins oder Ergänzungsscheins außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung .. 3 »
8. Erlaubnis zur Bedienung eines Flugzeugs als Bordwart (Anlage 3 § 24) 3 »
9. Erteilung eines Zwischenscheins (Anlage 3 § 4 letzter Absatz) ..... 3 RM
10. Die Gebührensätze zu 1 bis 9 gelten entsprechend für die Erlaubnis zur Führung oder Bedienung von Luftschiffen, Segelflugzeugen und Freiballonen sowie zur öffentlichen Betätigung als Fallschirmabspringer (§§ 24 bis 26 LuftVO.)
11. Genehmigung eines Ausbildungsunternehmens (§ 27 ff. und § 33 LuftVO.) 25 bis 150 »

Flughäfen

§ 3

1. Genehmigung eines Flughafens (§ 35 ff. LuftVO.) ..... 50 bis 150 RM
2. Abnahmeprüfung eines Flughafens vor der Inbetriebnahme (§ 42 LuftVO.) 50 bis 100 »
3. Genehmigung wesentlicher Änderungen des Flughafens (§ 43 LuftVO.) 15 bis 50 »

Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen

§ 4

1. Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens (§ 50 ff. LuftVO.; Reichsgebühr, falls Genehmigung vom Reichsverkehrsminister erteilt) .... 25 bis 150 RM
2. Besondere Genehmigung von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs (§ 54 LuftVO.; Reichsgebühr, falls Genehmigung vom Reichsverkehrsminister erteilt) 10 bis 100 »
3. Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (§ 56 LuftVO.) ..... 10 bis 100 »
4. Erlaubnis zur Ausführung von Reklameflügen (§ 57 LuftVO.) .. 3 bis 50 »

Mitführung besonderen Geräts

§ 5

1. Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät für eine Person (§§ 61 und 63 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 3 RM,
2. desgleichen für ein gewerbliches Unternehmen (§ 63 LuftVO., Reichsgebühr) 10 »
3. Erweiterung der Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät über bestimmten Gebieten (§ 65 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 3 »
4. Erlaubnis zur Verwendung oder Beförderung von Waffen und dergleichen (§ 67 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 5 »

Sonstige polizeiliche Maßnahmen

§ 6

1. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen (§ 82 LuftVO.) ..... 3 bis 15 RM,
2. Besondere Genehmigung zum Einflug in deutsches Hoheitsgebiet (§ 100 LuftVO., Reichsgebühr) ..... 10 »

Sachverständigengebühren

§ 7

1. Prüfung eines Segelflugzeugs, Frei- oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms ..... 5 »

   Ist die Prüfung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann die Gebühr ausnahmsweise bis auf 50 RM erhöht werden.

2. Erstmalige Prüfung für die Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf eine höhere Klasse oder eine andere Art von Flugzeugen oder auf die Führung von Flugzeugen im gewerbsmäßigen Personenverkehr je ... 15 »
3. Prüfung im Kunstflug ..... 10 »
4. Nachprüfung oder Wiederholung einzelner Teilprüfungen oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf Flugzeuge mit mehreren Luftschrauben ... 5 »
5. Die Gebühren von 2 und 4 gelten bei der Prüfung von Luftschiffern entsprechend.
6. Wird eine Prüfung zunächst nur teilweise abgelegt, so wird erhoben für die

   praktische Prüfung 1. Teil ..... 5 RM
   theoretische Prüfung ..... 5 »
   praktische Prüfung 2. Teil ..... 5 »
7. Prüfung des Führers eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons, Prüfung eines Fallschirmabspringers ..... 3 »

Ermäßigung und Erlaß der Gebühren

§ 8

Aus Gründen der Billigkeit können die vorstehenden Gebühren nach dem Ermessen der Behörde ermäßigt oder völlig erlassen werden.

Barauslagen

§ 9

Neben den Gebühren der §§ 1 bis 8 sind der Behörde oder dem Sachverständigen die baren Auslagen zu erstatten, die, insbesondere durch Wahrnehmung ihrer Tätigkeit außerhalb ihres Dienst- oder Wohnsitzes, entstehen (Reisekosten, Tagegelder).

Reichs- und Ländergebühren

§ 10

Soweit die Gebühren nicht ausdrücklich als Reichsgebühren bezeichnet sind, fließen sie an die landesrechtlich bestimmten Stellen.

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 RM. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 RM. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 RM, für Behörden 12 RM. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1930 | Nr. 34

Inhalt: Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und des Straßenbaues (Baukreditgesetz 1930). Vom 26. Juli 1930 ..... S. 419
Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes. Vom 28. Juli 1930 ..... S. 419
Zweites Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes. Vom 28. Juli 1930 ..... S. 420
Zweite Verordnung über Hafenstädte. Vom 26. Juli 1930 ..... S. 420
Druckfehlerberichtigung ..... S. 420

Im Teil II Nr. 29, ausgegeben am 31. Juli 1930, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Internationale Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Hongkong. — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Bekanntmachungen des Reichsministers für Wiederaufbau. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung zu den Gesetzen über die Haager Konferenz und der Bekanntmachung über den Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929.

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und des Straßenbaues (Baukreditgesetz 1930). Vom 26. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1929) vom 26. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 wird die Jahreszahl „1932" durch die Zahl „1936" und die Zahl „250 Millionen" durch die Zahl „300 Millionen" ersetzt.

b) Im § 2 Satz 2 wird das Wort „dürfen" durch das Wort „sollen" ersetzt.

Artikel 2

Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Reichsregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1930 bis zum 31. März 1936 für Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank A. G. und die Reichskredit A. G. Bürgschaften insoweit zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag der jeweils bestehenden Verpflichtungen den Gegenwert von 100 Millionen Reichsmark nicht übersteigt.

Die genannten Kreditanstalten sind zu verpflichten, mit Hilfe dieser Mittel Darlehen für den Straßenbau bis zum Betrage von 100 Millionen Reichsmark zu geben."

Artikel 3

Im § 3 Satz 1 wird das Wort „Zwischenkredite" durch das Wort „Darlehen" ersetzt. Im § 3 Satz 2 werden die Worte „einem Ausschuß des Reichstags" durch die Worte „den zuständigen Ausschüssen des Reichstags und dem Reichsrat" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes. Vom 28. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 11 Nr. 3a des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 in der Fassung des Gesetzes über Zolländerungen vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 227) ist dem Abs. 1 folgende Vorschrift anzufügen:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bei der Ausfuhr von Schweinen und von frischem, gefrorenem oder einfach zubereitetem Schweinefleisch aus der Tarifnr. 108 die Erteilung von Einfuhrscheinen an Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Zweites Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes. Vom 28. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach wiederholter Beschlußfassung gemäß Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird:

Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von 40 auf 41, die Zahl der vom Reichstag vorzuschlagenden Mitglieder um 1 Mitglied erhöht.

Berlin, den 28. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Zweite Verordnung über Hafenstädte. Vom 26. Juli 1930.

Auf Grund des § 111a Nr. 8 der Reichsstimmordnung in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 726) wird nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen verordnet:

In der Liste der Hafenstädte im Sinne des § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung (Verordnung über Hafenstädte vom 7. November 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 734 —) werden folgende Gemeinden gestrichen:

Land	Gemeinde
Preußen (Provinzen)	
Ostpreußen	Elbing
Pommern	Rügenwaldermünde
	Stolpmünde
	Barth
	Greifswald
	Saßnitz
	Stralsund
	Wolgast
Hannover	Harburg
Mecklenburg-Schwerin	Rostock
	Warnemünde
	Wismar
Oldenburg	Brake
	Elsfleth
	Rüstringen

Berlin, den 26. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) muß es in § 6 Abs. 6 Zeile 10 heißen „diese" statt „diesen".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1930	Nr. 35

Inhalt: Milchgesetz. Vom 31. Juli 1930 ..... S. 421
Verordnung über die Auflösung der Reichsverwaltung für die besetzten Gebiete. Vom 28. Juli 1930 ..... S. 430
Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 19. Juli 1930 ..... S. 430
Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen. Vom 26. Juli 1930 ..... S. 430
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. Juli 1930 .. S. 431

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 31. Juli 1930, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Internationale Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Hongkong. — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Bekanntmachungen des Reichsministers für Wiederaufbau. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung zu den Gesetzen über die Haager Konferenz und der Bekanntmachung über den Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929.

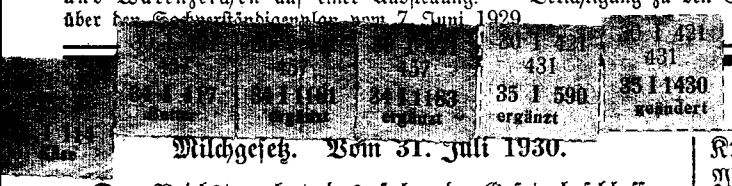

Milchgesetz. Vom 31. Juli 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Diesem Gesetz unterliegt der Verkehr mit Kuhmilch und den aus Kuhmilch gewonnenen Erzeugnissen, soweit sie für den menschlichen Genuß bestimmt sind. Doch erstreckt sich das Gesetz, abgesehen von den Vorschriften in §§ 3, 4 nicht auf den Verkehr mit diesen Lebensmitteln innerhalb des Haushalts, in dem sie Verwendung finden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, wieweit dieses Gesetz auch für Milch anderer Tiere, einschließlich der Erzeugnisse, gelten soll.

(3) Als Milch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch zubereitete Milch.

§ 2

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Milch oder Milcherzeugnisse zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

(2) Als Verbraucher gelten außerdem Gastwirte, Schankwirte und andere Gewerbetreibende, soweit sie diese Lebensmittel zur Verwendung innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen. Das Entsprechende gilt für Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

(3) Milchwirtschaftliche Unternehmen sind nicht Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes.

I. Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch

§ 3

(1) Milch von Kühen, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann, darf, vorbehaltlich der Vorschriften des § 4, weder als solche in den Verkehr gebracht noch zu Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf Milch von Kühen, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose behaftet sind, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch dann, wenn das Vorhandensein einer der Tuberkuloseformen des Abs. 2 in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 4

(1) Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen stammt, in denen diese Seuche herrscht, ebenso Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Formen, erkrankt

sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht, darf als solche nur in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden, wenn durch ausreichende Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren jede Gefahr für die Gesundheit beseitigt ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit in den Fällen des Abs. 1 die gedachte Bearbeitung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte des Erzeugers zu erfolgen hat.

(3) Ferner können die Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3, zulassen, wenn die Milch durch ausreichende Schutzmaßregeln, insbesondere durch Bearbeitung oder Verarbeitung, für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird.

§ 5

(1) Die obersten Landesbehörden können, vorbehaltlich der Vorschriften des § 37 dieses Gesetzes und des § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), bestimmen, welche Mindestforderungen für die einzelnen Verbrauchergebiete an die Zusammensetzung der Milch, soweit sie nicht verarbeitet wird, besonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht zu stellen sind. Sie regeln, inwieweit Milch, die, ohne verfälscht zu sein, den festgesetzten Mindestforderungen nicht genügt, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Vor der Festsetzung der Mindestforderungen für Verbrauchergebiete, die ganz oder zum Teil mit Markenmilch (Abschnitt II) beliefert werden, sind die beteiligten Überwachungsstellen (§ 26) zu hören.

§ 6

(1) Die Milch muß im Betriebe des Erzeugers bei und nach der Gewinnung und auf dem Wege vom Erzeuger bis zum letzten Verbraucher so behandelt werden, daß sie, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger oder durch die Witterung ausgesetzt ist.

(2) Das gilt ebenso, wenn die Milch nicht als solche an den Verbraucher abgegeben, sondern zu Milcherzeugnissen oder anderen in den Verkehr gelangenden Lebensmitteln verwendet wird.

§ 7

(1) Alle Räume, wo Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, müssen so beschaffen, ausgestattet und gelegen sein und so behandelt und benutzt werden, daß die Milch, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist.

(2) Dasselbe gilt für die Beschaffenheit, Behandlung und Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die mit Milch in Berührung kommen, wie Gefäßen, Geräten, Rohrleitungen, Zapfhähnen und Beförderungsmitteln.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gefäße und Geräte dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche benutzt, nicht mit gesundheitlich bedenklichem Wasser gereinigt und nicht in Räumen aufbewahrt werden, wo Tiere gehalten werden.

§ 8

(1) Gefäße, Behältnisse, Milchwagen und ähnliche Einrichtungen, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, sind auf der Außenseite so zu kennzeichnen, daß dieser die Art des Inhalts leicht erkennen kann. Dies gilt nicht für Meßgefäße.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Milch, soweit sie an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 9

(1) Wird Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr gebracht, so müssen die Gefäße und Behältnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen mit einem festen Verschlusse versehen sein und sich, falls sie zu wiederholter Benutzung bestimmt sind, leicht reinigen lassen;
2. auf der Außenseite oder auf dem Verschlusse muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Sorte der Milch, der Name und Wohnort des Einfüllers stehen und angegeben sein, ob die Milch roh oder ob sie einer Erhitzung oder einem gleichwertigen Verfahren unterzogen worden ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Anordnungen über die Art der Verschlüsse treffen und die weiteren Voraussetzungen regeln, unter denen Milch in den im Abs. 1 genannten Formen in den Verkehr gebracht werden darf.

(3) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betriebe des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden.

§ 10

(1) Die zuständigen Behörden können, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes und des § 5 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes, anordnen, inwieweit

Milch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden darf.

(2) Vor einer Anordnung der im Abs. 1 gedachten Art sind, sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

§ 11

(1) Wer Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, an den Verbraucher abgibt, hat sie durch besondere Maßregeln, namentlich bei der Abgabe, vor nachteiliger Beeinflussung im Sinne des § 6 zu schützen. Insbesondere muß die Beschaffenheit, Benutzung und Handhabung der Gefäße diesem Erfordernis entsprechen.

(2) Dasselbe gilt für das Zubringen von Milch in die Behausungen.

(3) Die Abgabe von Milch nach Abs. 1 und 2 ist nur Unternehmern gestattet, die an festen Betriebsstätten Milch gewinnen, bearbeiten oder vertreiben.

(4) Die obersten Landesbehörden können nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen die weiteren Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Unternehmer Milch nach Abs. 1 und 2 abgeben dürfen.

§ 12

(1) Die obersten Landesbehörden können vorbehaltlich der Vorschrift des § 37 anordnen, inwieweit die Milch vor der Abgabe an den Verbraucher zu bearbeiten, insbesondere einem Reinigungs-, Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren zu unterziehen ist (Bearbeitungszwang). Sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, sind, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

(2) Eine Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren darf jedoch nicht gefordert werden:

1. für Milch, die nach den Ausführungsbestimmungen unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln und unter besonderer Überwachung gewonnen, behandelt und vertrieben werden muß,
2. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(3) Für Markenmilch gelten die Vorschriften des § 32.

(4) Die Vorschriften des § 4 sowie Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben unberührt.

§ 13

(1) Personen, die

1. an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder offener Tuberkulose leiden oder
2. unter Typhus-, Paratyphus- oder Ruhrverdacht erkrankt sind oder
3. Erreger von Typhus, Paratyphus oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden,

dürfen weder bei der Gewinnung der Milch noch sonst im Verkehr mit Milch in einer Weise tätig sein, die die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere übertragen werden.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann das Verbot des Abs. 1 auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) Im Verkehr mit Milch dürfen ferner Personen nicht tätig sein, die mit Geschwüren, eiternden Wunden oder mit Ausschlägen behaftet sind, soweit hierdurch die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflußt werden kann oder ein ekelerregender Eindruck erweckt wird.

(4) Wie das Verbot der Abs. 1, 2 und 3 durchzuführen, insbesondere der Gesundheitszustand der im Verkehre mit Milch tätigen Personen zu überwachen ist, und in welchem Umfang die Arbeitsämter zu unterrichten sind, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts, die über den Abs. 1 hinausgehen.

§ 14

(1) Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, in deren Bezirke sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet.

(4) Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

(5) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Abs. 2 der Leiter des Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. der Tätigkeit der in Nr. 2 erwähnten Personen nicht die Vorschriften des § 13 oder die auf Grund von § 13 erlassenen Bestimmungen entgegenstehen,
4. die Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind,
5. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände den im § 7 gestellten Anforderungen entsprechen,
6. anzunehmen ist, daß der Unternehmer eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Mindestmenge in den Verkehr bringt.

(6) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

(7) Sie darf nur versagt werden, wenn den im Abs. 5 gestellten Anforderungen nicht genügt wird.

(8) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

§ 15

(1) Sollen die Befugnisse zum Betrieb eines Unternehmens, das nach § 14 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Stellvertretererlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Unternehmen persönlich zu betreiben, insbesondere wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. das Unternehmen nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 8 gelten entsprechend; ebenso gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 Nr. 2 und 3 für den Stellvertreter entsprechend, wenn er für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 16

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die ein Unternehmen der im § 14 bezeichneten Art von einem anderen übernehmen, zur Weiterführung des Unternehmens bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis, wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt. §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, mit Ausnahme der Vorschrift im § 14 Abs. 5 Nr. 6.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen zulassen; sie regeln, welche Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe zu gelten haben.

§ 18

(1) Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren für die nach §§ 14, 15 und 17 erforderlichen Entscheidungen. Vor der Entscheidung in erster Instanz sind Sachverständige, darunter solche aus den Kreisen zu hören, in denen Milch gewonnen, vertrieben und verzehrt wird, wenn solche Sachverständige nicht bei der Entscheidung mitwirken.

(2) Das Verfahren muß den Vorschriften der §§ 20, 21, 21a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genügen.

§ 19

(1) Soweit Gast- und Schankwirte innerhalb des ordnungsmäßigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs Milch abgeben, finden die Vorschriften der §§ 8, 11 Abs. 3, § 14 keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn Milch in Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird. In diesen Fällen darf die Milch auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden.

II. Vorschriften für Markenmilch

§ 20

(1) Unter der Bezeichnung „Markenmilch" darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn sie außer den allgemeinen Anforderungen, die Abschnitt I an die Milch stellt, den besonderen Anforderungen dieses Abschnitts entspricht (§§ 21 bis 25, 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 32),
2. wenn sie, außer der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Milch nach § 43, hinsichtlich der Gewinnung, Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Abschnitt geregelten besonderen Überwachung durch Überwachungsstellen unterstellt ist (§ 30),
3. wenn der Inhaber des Betriebs, in dem die Milch gewonnen wird, und, falls die Milch erst außerhalb dieses Betriebs in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße und Behältnisse (§ 25) abgefüllt wird, auch der Unternehmer des Abfüllbetriebs die Genehmigung der Überwachungsstelle zum Vertriebe von Markenmilch erhalten hat.

(2) Der Bezeichnung „Markenmilch" kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz beigefügt werden, aus dem die überwachende Stelle ersichtlich ist.

§ 21

Als Markenmilch darf nicht Milch von Kühen in den Verkehr gebracht werden, deren Gesundheitszustand Schutzmaßregeln im Sinne des § 4 erfordert.

§ 22

Die Viehbestände, deren Milch als Markenmilch verwendet werden soll, müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen sein.

§ 23

(1) Die Markenmilch soll innerhalb der einzelnen Lieferbezirke der Überwachungsstellen denjenigen Mindestfettgehalt aufweisen, der bei sorgsamer und zweckmäßiger Behandlung des Milchviehs der beteiligten Erzeugerbetriebe für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar ist.

(2) Desgleichen sind an die Markenmilch hinsichtlich des Keimgehalts diejenigen Anforderungen zu stellen, die bei sorgsamer und zweckmäßiger Gewinnung und Behandlung der Milch in den beteiligten Unternehmen für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar sind.

§ 24

In den Ausführungsbestimmungen können gesonderte Anforderungen für rohe und für erhitzte Markenmilch aufgestellt werden.

§ 25

Markenmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten, darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

§ 26

(1) Die besondere Überwachung der Markenmilch geschieht durch die Überwachungsstellen. Sie werden bei den gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft gebildet. Diese bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 52,

1. wie sich die Überwachungsstelle im einzelnen zusammensetzt,
2. nach welchen Grundsätzen die Beschlußfassung in der Überwachungsstelle erfolgt,
3. welche Voraussetzungen für die Auflösung der Überwachungsstellen maßgebend sind.

(2) In der Überwachungsstelle sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände der zu beliefernden Verbrauchergebiete insgesamt durch mindestens einen Beauftragten mit Stimmrecht vertreten sein. Auch soll der Überwachungsstelle mindestens je ein Vertreter der Kreise, die Milch vertreiben oder verzehren, mit Stimmrecht angehören.

(3) Die Festsetzungen auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

(4) Ob eine Überwachungsstelle gebildet werden soll, entscheidet die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft.

§ 27

(1) Innerhalb des Bezirkes einer gesetzlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft können mehrere Überwachungsstellen gebildet werden.

(2) Desgleichen können mehrere solche Berufsvertretungen eine gemeinsame Überwachungsstelle bilden. Gehören diese Berufsvertretungen verschiedenen Ländern an, so muß die nach § 26 Abs. 3 erforderliche Zustimmung von den obersten Landesbehörden aller beteiligten Länder erteilt werden. Entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der zuständige Reichsminister.

§ 28

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß in den Gebieten, in denen die Förderung der Milchwirtschaft durch Schaffung einheitlicher Sorten von Milch nicht Aufgabe der gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft ist, die für die Berufsvertretungen vorgesehene Mitwirkung durch die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen erfolgt. Soweit gesetzliche Berufsvertretungen der Landwirtschaft vorhanden sind, sind Überwachungsstellen im Benehmen mit diesen zu bilden.

§ 29

Die obersten Landesbehörden der nach den §§ 26, 27 beteiligten Länder können ständig oder für besondere Fälle Vertreter in die Überwachungsstellen entsenden. Die Vertreter haben das Recht, sich über die Tätigkeit der Überwachungsstellen zu unterrichten, und sind in den Sitzungen jederzeit zum Worte zuzulassen.

§ 30

(1) Die Überwachungsstellen haben fortdauernd darüber zu wachen, daß

1. die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann (§ 3),
2. die Milch sauber gewonnen, gereinigt, nach der Gewinnung entlüftet, gekühlt und so aufbewahrt wird, daß sie keiner Verunreinigung ausgesetzt ist,
3. die Milch bei der Beförderung keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist,
4. das etwa angewandte Erhitzungsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren sachgemäß durchgeführt wird,
5. die besonderen gesetzlichen (§§ 21 bis 25) und die von den Überwachungsstellen oder der Behörde nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 32 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 und § 21 erforderliche Untersuchung der Milchkühe hat durch den beamteten Tierarzt oder durch andere von den Überwachungsstellen ständig damit betraute Tierärzte zu erfolgen.

§ 31

(1) Zur näheren Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen setzen die Überwachungsstellen fest,

1. welche näheren Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung und Beschaffenheit, insbesondere an den Fett- und Keimgehalt der Markenmilch, und an die Überwachung der beteiligten Unternehmen zu stellen sind,
2. inwieweit zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Überwachungsstellen die beteiligten Unternehmer heranzuziehen sind.

(2) Die Beitreibung der Beiträge der beteiligten Unternehmer (Abs. 1 Nr. 2) erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Das Nähere regeln die obersten Landesbehörden.

§ 32

(1) Inwieweit Markenmilch einem Erhitzungsverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren zu unterziehen ist, bestimmen, soweit dies nicht in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird, die Überwachungsstellen.

(2) Ein behördlicher Zwang zur Durchführung einer Erhitzung oder eines gleichwertigen Verfahrens (§ 12 Abs. 1) ist jedoch zulässig, soweit Markenmilch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird.

§ 33

(1) Die Genehmigung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) erteilt die Überwachungsstelle; sie ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Überwachungsstelle festgestellt hat, daß die Anforderungen der §§ 21 bis 25, 30, des § 31 Abs. 1 und des § 32 erfüllt werden.

(3) Die Überwachungsstelle kann die Genehmigung davon abhängig machen, daß der Erzeuger, aus dessen Unternehmen die Milch stammt, einer Liefergemeinschaft angehört, die über die zur Kühlung und sonstigen Bearbeitung sowie zur Beförderung geeigneten Einrichtungen verfügt.

(4) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(5) Im übrigen bestimmen die Überwachungsstellen, aus welchen Gründen die Genehmigung zu versagen oder zurückzuziehen ist.

§ 34

(1) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit die Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 der Zustimmung der obersten Landesbehörden bedürfen.

(2) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstellen, die nicht Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 sind, muß, vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 3, die Entscheidung einer Behörde angerufen oder eine Entscheidung im schieds-

richterlichen Verfahren herbeigeführt werden können. Die Ausführungsbestimmungen treffen nähere Bestimmungen und regeln das Verfahren. Hierbei kann bestimmt werden, daß Beschlüsse der Überwachungsstelle auf Grund des § 33 endgültig sind.

III. Vorschriften für Milcherzeugnisse

§ 35

(1) Die Vorschriften des Abschnitts I gelten entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt und Kefir.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann angeordnet werden, inwieweit die Vorschriften des Abschnitts I auf den Verkehr mit anderen Milcherzeugnissen Anwendung finden sollen. Eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 14 bis 18 auf den Verkehr mit Butter, Käse, Dauermilch und Dauersahne ist jedoch nicht zulässig.

IV. Nachmachen von Milch und Milcherzeugnissen

§ 36

(1) Es ist verboten, Milch und Milcherzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine und Margarinekäse.

V. Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft

§ 37

Um einheitliche Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 5 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

§ 38

(1) Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise Erzeugerbetriebe sowie milchbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

(2) Sie haben dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

(3) Die obersten Landesbehörden können insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

(4) Erstrecken sich die zusammenzuschließenden Betriebe über die Grenzen eines Landes und kommt zwischen den beteiligten Ländern eine Einigung nicht zustande, so kann auf Antrag eines der beteiligten Länder die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften der in Abs. 1 bis 3 genannten Art erlassen.

(5) Wenn von den nach Abs. 1 zu bildenden Zusammenschlüssen der beteiligten Wirtschaftskreise Milchpreise festgesetzt werden sollen, so sind Preisausschüsse einzusetzen, die bei der Festsetzung wirtschaftlich angemessener Preise mitzuwirken haben. Bei der Bildung der Preisausschüsse sind die Erzeuger, die milchbearbeitenden und -verarbeitenden Betriebe, der Milchhandel und die Verbraucher angemessen zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen von den Befugnissen der Abs. 1 bis 4 Gebrauch zu machen ist.

§ 39

Soweit das Reich Verbandszeichen für Sorten im Sinne des § 37 oder für die Markenmilch zur Eintragung in die Zeichenrolle anmeldet, ist die Zeichensatzung durch Verordnung festzusetzen. Die Anmeldung der Verbandszeichen und die Abwicklung der sich hieraus ergebenden Geschäfte besorgt eine vom zuständigen Reichsminister zu bestimmende Stelle.

§ 40

(1) Bevor die Reichsregierung Verordnungen auf Grund von §§ 37, 39 erläßt, ist ein von dem zuständigen Reichsminister zu berufender Sachverständigenbeirat zu hören.

(2) Bevor die obersten Landesbehörden Vorschriften auf Grund vom § 37 erlassen, haben sie Sachverständige aus den beteiligten Wirtschaftskreisen zu hören.

§ 41

(1) Neben dem Verbandszeichen des Reichs (§ 39) dürfen für dieselbe Warensorte andere Verbandszeichen nur in der Weise geführt werden, daß das Verbandszeichen des Reichs in erster Linie zur Geltung kommt.

(2) Macht das Reich von der Befugnis des § 39 keinen Gebrauch, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 ent-

sprechend für die Verbandszeichen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie von Verbänden (Markenschutzverbänden), die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Führung von Verbandszeichen ermächtigt worden sind.

§ 42

(1) Es ist verboten, die auf Grund des § 37 vorgeschriebenen Verpackungen, Kennzeichnungen und sonstige Aufmachung für andere Lebensmittel so zu verwenden, daß sie mit den nach § 37 festgesetzten Sorten verwechselt werden können. Lebensmittel, deren äußere Ausstattung gegen dieses Verbot verstößt, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Entsprechende gilt für Markenmilch.

VI. Überwachungs- und Strafbestimmungen

§ 43

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 11 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes auch insoweit, als die Vorschriften dieses Gesetzes über den Rahmen des Lebensmittelgesetzes hinausgehen.

(2) Der Vollzug des Gesetzes liegt den Ländern ob. Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, inwieweit zur Unterstützung der für die Überwachung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und dieses Gesetzes zuständigen Behörden milchwirtschaftliche Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen sind.

(3) Soweit auf Grund des § 37 besondere Milchsorten geschaffen werden, kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen den Überwachungsstellen für Markenmilch (§ 26) die Überwachung der Einhaltung der an diese Milchsorten zu stellenden Anforderungen übertragen werden kann.

§ 44

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Milch den Vorschriften oder Verboten der §§ 3, 4, 6, 11 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwider gewinnt, behandelt, bearbeitet, verarbeitet, befördert, verpackt, aufbewahrt, anbietet, feilhält, abgibt, verwendet oder sonst in den Verkehr bringt,
2. den Vorschriften oder Verboten der §§ 7, 8, 9, 25, 36, 41, 42 oder den auf Grund des § 10 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
3. den auf Grund des § 37 an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung oder sonstige Aufmachung von Milch und Milcherzeugnissen gestellten Anforderungen zuwiderhandelt.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark ein.

§ 45

(1) Wer vorsätzlich dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich als Unternehmer, als Stellvertreter (§ 15) oder als Aufsichtsperson duldet, daß Personen dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig sind.

(3) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 46

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 14 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 16 erforderliche Zulassung ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreibt oder ohne die nach § 17 erforderliche Erlaubnis Milch abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch oder in einem nach § 17 erlaubnispflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe ohne die nach § 15 erforderliche Erlaubnis als Stellvertreter tätig ist.

§ 47

Die Strafvorschriften dieses Gesetzes finden nur Anwendung, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 48

In den Fällen der §§ 44 bis 46 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung nach § 47 auf Grund anderer Vorschriften erfolgt. Im Falle des § 8 ist die Einziehung nur im Wiederholungsfalle zulässig.

§ 49

Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 45 bis 48 gelten in gleicher Weise für die im § 35 oder auf Grund des § 35 bezeichneten Milcherzeugnisse.

§ 50

(1) Die Vorschriften der §§ 17, 18 des Lebensmittelgesetzes gelten auch für die im § 43 vorgesehene Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften der §§ 20, 21 des Lebensmittelgesetzes gelten auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes.

VII. Schlußbestimmungen

§ 51

Das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird folgendermaßen geändert:

I. Im § 5 wird

1. der Nr. 3 folgende Vorschrift als Buchstabe a eingefügt:

„a) vorschreiben, daß bestimmte Lebensmittel an den Verbraucher nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden,"

2. vor die bisherige Vorschrift der Nr. 3 der Buchstabe b gesetzt,

3. der Nr. 4 folgender neuer Absatz angefügt:

„Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen nicht den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen."

II. Im § 7 werden dem Abs. 3 folgende Worte angefügt:

„oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind".

III. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden als Beihilfen für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 52

(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Hierbei können insbesondere

1. Grundsätze dafür aufgestellt werden, wie die in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen auszubilden und welche Anforderungen an Fachschulen zu stellen sind, ferner Grundsätze über die Eignung und Ausbildung der gemäß § 43 Abs. 2 zu bestellenden Sachverständigen,

2. Vorschriften darüber erlassen werden,
   a) daß Milch bestimmten Arten der Verwendung nur zugeführt werden darf,
      aa) wenn der Viehbestand, aus dem sie stammt, dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen ist,
      bb) wenn der Inhaber des Betriebs, in dem die Milch gewonnen wird, einem Milchkontrollverein oder einer ähnlichen Einrichtung angeschlossen ist,
   b) ob und wie gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen oder Unterweisungen den in milchwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten oder den Verbrauchern durch Aushang bekanntzumachen sind,
   c) unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen, wie Molkerei, Meierei, führen dürfen.

(2) Soweit die Reichsregierung von den im Abs. 1 gedachten Befugnissen keinen Gebrauch macht oder sich die Regelung bestimmter Gegenstände nicht ausdrücklich vorbehält, können die obersten Landesbehörden Bestimmungen der dort erwähnten Art erlassen.

§ 53

(1) Die Reichsregierung kann, vorbehaltlich der Vorschrift im Abschnitt VI, mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Dieselbe Befugnis haben die obersten Landesbehörden, soweit sie von einer der Ermächtigungen Gebrauch machen, die ihnen in diesem Gesetz übertragen sind.

§ 54

(1) Soweit dieses Gesetz Maßnahmen den zuständigen Behörden überträgt, bestimmen die obersten Landesbehörden, welche Behörden zuständig sind.

(2) Die obersten Landesbehörden können die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Behörden übertragen, soweit nicht Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts entgegenstehen.

§ 55

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Schutz der Milch und Milcherzeugnisse vor nachteiliger Beeinflussung bei der Behandlung im Eisenbahnverkehr und den Vollzug der hiernach zu erlassenden Bestimmungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften können mit den im § 53 vorgesehenen Strafen bedroht werden.

§ 56

Unberührt bleiben andere den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen treffende Vorschriften des Reichs-

rechts, insbesondere das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 57

(1) Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; sie kann die einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen.

(2) Die Reichsregierung kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, insbesondere bestimmen, inwieweit Unternehmen der im § 14 genannten Art, die bei Inkrafttreten des § 14 bereits bestehen, einer Erlaubnis (§ 14) bedürfen. § 53 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) außer Kraft. Macht die Reichsregierung von der Befugnis Gebrauch, die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zu verschiedenen Zeiten in Kraft zu setzen, so hat sie gleichzeitig zu bestimmen, inwieweit die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 31. Juli 1930

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Verordnung über die Auflösung der Reichsverwaltung für die besetzten Gebiete. Vom 28. Juli 1930.

Das Reichsministerium für die besetzten Gebiete, das Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete und die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete werden am 30. September 1930 aufgelöst.

Von den aus dem bisherigen Geschäftsbereiche des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete verbleibenden Aufgaben gehen die Verwaltung der reichseigenen Liegenschaften sowie die sonstigen Aufgaben der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete auf das Reichsfinanzministerium über. Von den weiteren Aufgaben des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete gehen die Saargängerfragen auf das Reichsarbeitsministerium, die übrigen noch verbleibenden Aufgaben auf das Reichsministerium des Innern über.

Die Überleitung im einzelnen regeln die beteiligten Reichsminister.

Berlin, den 28. Juli 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Treviranus

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 19. Juli 1930[1]).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Stammaktien der Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft in Mannheim sind zulässig.

Berlin, den 19. Juli 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Heintze

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 167 vom 21. Juli 1930.

Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen. Vom 26. Juli 1930.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 92) wird in Ergänzung der Ver-

ordnung vom 7. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 7. Mai 1929) hiermit verordnet:

Rohe Kirschen dürfen, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist, bis auf weiteres auch über

das Zollamt Eydtkuhnen-Land,
die Zollabfertigungsstelle Eydtkuhnen-Bahnhof und
das Zollamt Reitzenhain

eingeführt werden.

Berlin, den 26. Juli 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Streil

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hoßfeld

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. Juli 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 4 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ und auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 20. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Abs. 2:
   Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht jederzeit Auskunft über Weizenvorräte, über ihre Herkunft und weitere Verwendung zu verlangen, soweit sie diese Auskunft zur genauen Feststellung des Ursprunges der von den Mühlen vermahlenen oder zur Vermahlung bestimmten Mengen von Inlands- und Auslandsweizen für erforderlich hält.
2. § 8 fällt fort.

Berlin, den 29. Juli 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 174 vom 29. Juli 1930.

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 RM. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 RM, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 RM. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 RM, für Behörden 12 RM. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1930	Nr. 36

Inhalt:

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen vom 17. Juli 1929. Vom 8. August 1930 ..... S. 433

Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 8. August 1930 S. 433

Erlaß des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle. Vom 14. August 1930 ..... S. 434

Ausführungsbestimmungen zum Erlasse des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle vom 14. August 1930. Vom 15. August 1930 ..... S. 434

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. August 1930 ..... S. 435

Verordnung über die Kennzeichnung von Mischbrot. Vom 8. August 1930 ..... S. 436

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachungen, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 9. August 1930 ..... S. 436

Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. August 1930 ..... S. 436

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Erbsen. Vom 14. August 1930. ..... S. 443

Druckfehlerberichtigung ..... S. 443

30 I 433
432
35 I 1136
aufgehoben

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen vom 17. Juli 1929.

Vom 8. August 1930.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat hiermit verordnet:

§ 1

Beamte, die nicht als Lehrer, sondern zu anderen Zwecken an Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen dienstlich teilnehmen, erhalten für die Dauer der Teilnahme die für Soldaten bei derartigen Kommandos festgesetzten Gebührnisse.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft.

Berlin, den 8. August 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Groener

Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 8. August 1930*).

Auf Grund der §§ 20, 21 des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung hiermit verordnet:

§ 1

Die Maßnahmen der Umschuldung und des Vollstreckungsschutzes (Dritter Abschnitt §§ 4, 5 und 6 bis 19 der Verordnung vom 26. Juli 1930) werden durchgeführt:

1. in der Provinz Ostpreußen,
2. in der Provinz Pommern im Regierungsbezirke Köslin und im Kreise Regenwalde,
3. in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen,
4. in der Provinz Brandenburg in den Kreisen Arnswalde, Friedeberg N.-M., Landsberg a. d. W., Sternberg Ost und Züllichau-Schwiebus,
5. in der Provinz Niederschlesien in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Guhrau, Steinau, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Groß Wartenberg, Oels, Namslau sowie in den rechts der Oder ge-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1930.

legenen Teilen der Kreise Ohlau und Brieg, ferner in den Kreisen Waldenburg, Neurode, Glatz und Habelschwerdt,

6. in der Provinz Oberschlesien.

§ 2

Landstellen (Dritter Abschnitt §§ 7, 21 der Verordnung vom 26. Juli 1930) werden errichtet

1. in Königsberg i. Pr. für die Provinz Ostpreußen,
2. in Köslin für den Regierungsbezirk Köslin und den Kreis Regenwalde,
3. in Schneidemühl für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und die im § 1 genannten Kreise der Provinz Brandenburg,
4. in Breslau für die im § 1 genannten Kreise der Provinz Niederschlesien,
5. in Oppeln für die Provinz Oberschlesien.

§ 3

Die Landstelle wird durch einen Kommissar geleitet, über dessen Person von der Reichsregierung Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung hergestellt wird. Der Kommissar wird vom Reichspräsidenten ernannt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kommissar für die Osthilfe (Landstelle .....)".

§ 4

(1) Der Beginn der Geschäftstätigkeit der Landstellen wird durch Verordnung bekanntgegeben.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt sind Gesuche um Erwirkung des Vollstreckungsschutzes bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) anzubringen. Über sie entscheidet

1. im Bezirke der Landstelle Königsberg i. Pr. der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen oder in seiner Vertretung der Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarkts,
2. im Bezirke der Landstelle Köslin der Regierungspräsident in Köslin,
3. im Bezirke der Landstelle Schneidemühl der Oberpräsident der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen,
4. im Bezirke der Landstelle Breslau der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,
5. im Bezirke der Landstelle Oppeln der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Berlin, den 8. August 1930.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Erlaß des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle. Vom 14. August 1930.

Zur einheitlichen Durchführung der zur Linderung der Not in den Ostgebieten vorgesehenen Maßnahmen der Kredithilfe (Umschuldung, Betriebssicherung und Zinsverbilligung), des Vollstreckungsschutzes sowie für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung, soweit sie im Zusammenhange mit der Kredithilfe stehen, (3. Abschnitt und 6. Abschnitt §§ 3 d, 16 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 — Reichsgesetzblatt I S. 311 —) wird eine Oststelle errichtet.

Die Oststelle hat ferner die Aufgabe, auch bei den übrigen Maßnahmen zur Linderung der Not in den Ostgebieten auf eine einheitliche Politik der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung hinzuwirken.

Die Oststelle untersteht dem Reichskanzler.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung.

Dietramszell, den 14. August 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Ausführungsbestimmungen zum Erlasse des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle vom 14. August 1930. Vom 15. August 1930.

Auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten über die Errichtung einer Oststelle vom 14. August 1930 wird im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Leitung der Oststelle wird zwei Kommissaren übertragen. Die Kommissare werden vom Reichspräsidenten ernannt, und zwar je ein Kommissar auf Vorschlag der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung. Die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung setzen sich über die Personen der vorzuschlagenden Kommissare ins Einvernehmen.

(2) Die Stellvertreter der Kommissare werden vom Reichskanzler ernannt, und zwar die Stellvertreter des auf Vorschlag der Preußischen Staatsregierung ernannten Kommissars auf Vorschlag der Preußischen Staatsregierung.

(3) Die weiter erforderlichen Hilfskräfte stellt die Oststelle ein.

§ 2

(1) Die Oststelle bereitet die zur Durchführung der Maßnahmen der Kredithilfe (Umschuldung, Betriebssicherung und Zinsverbilligung) sowie des Vollstreckungsschutzes und der Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung, soweit sie im Zusammenhange mit der Kredithilfe stehen, von der Reichsregierung zu erlassenden Bestimmungen vor und führt das Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung herbei (Dritter Abschnitt § 20 der Verordnung vom 26. Juli 1930).

(2) Die Oststelle bereitet die Verhandlungen über die Beschaffung der zur Gewährung von Darlehen für Umschuldungen erforderlichen Beträge vor (Dritter Abschnitt § 4 der Verordnung vom 26. Juli 1930).

(3) Die Oststelle verwaltet die ihr zur Gewährung von Darlehen für Umschuldungen zur Verfügung gestellten Beträge sowie die für die Maßnahmen der Betriebssicherung und Zinsverbilligung bereitgestellten Mittel (Sechster Abschnitt §§ 3d, 16 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 26. Juli 1930).

§ 3

Die Oststelle ist die vorgesetzte Behörde der Landstellen und regelt deren Verfahren (Dritter Abschnitt § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1930, § 2 der Durchführungsverordnung vom 8. August 1930).

§ 4

Die Oststelle erläßt die zur Fortführung und Abwicklung der bisher in den Ostgebieten durchgeführten Hilfsmaßnahmen erforderlichen Überleitungsbestimmungen, soweit sie ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

§ 5

Für die Aufgabe der Oststelle, auf eine einheitliche Politik der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung bei den Maßnahmen zur Linderung der Not in den Ostgebieten hinzuwirken (Abs. 2 des Erlasses vom 14. August 1930), gelten folgende Bestimmungen:

1. Die sachliche Zuständigkeit der zu den Maßnahmen berufenen Ressorts bleibt unberührt.
2. Die Oststelle hat mit den zuständigen Ressorts Fühlung zu halten. Sie kann zu diesem Zwecke kommissarische Besprechungen veranstalten und ist von den sonst beteiligten Ressorts an allen Besprechungen, die ihren Aufgabenkreis berühren, zu beteiligen. Die Oststelle und die zuständigen Ressorts haben sich über grundsätzliche Fragen der Osthilfe gegenseitig auf dem laufenden zu halten.

§ 6

Die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung tragen, jede für sich, die Gehälter der von ihnen der Oststelle und den Landstellen beigegebenen Beamten und Angestellten. Die im übrigen entstehenden Kosten werden von Reich und Preußen je zur Hälfte getragen, soweit sie nicht von dritter Seite aufgebracht werden.

Berlin, den 15. August 1930.

Die Reichsregierung

Dr. Brüning

Reichskanzler

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 6. August 1930.

Auf Grund des Artikel 5 III des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet, was folgt:

I

§ 3 der Verordnung über Einfuhrscheine vom 6. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird mit Wirkung vom 11. August 1930 an geändert wie folgt:

Im ersten Satze ist hinter den an erster Stelle vorkommenden Worten „mit Ausnahme der Zungen" einzufügen:

, Köpfe von Rindvieh und Schafen und Unterfüße von Rindvieh

II

In der Einfuhrscheinordnung vom $\frac{\text{1. April 1930 (Reichs-}}{\text{11. Juli 1930 (Reichs-}}$ $\frac{\text{ministerialbl. S. 133)}}{\text{gesetzbl. I S. 218)}}$ treten im § 14 Abs. 1 an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

Bei der Ausfuhr von Köpfen und Zungen von Vieh — bei letzteren auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen —, Spitzbeinen von Schweinen und Unterfüßen von Rindvieh und Schafen werden Einfuhrscheine nicht erteilt. Werden Eingeweide von Vieh, Köpfe von Rindvieh oder Schafen oder Unterfüße von Rindvieh im Zusammenhange mit dem Tierkörper oder mit dem Teile eines Tierkörpers ausgeführt, so sind bei Rindvieh für die Eingeweide 20 kg, für den Kopf 12 kg, für jeden Unterfuß 2 kg, bei Schafen für die Eingeweide 2 kg und für den Kopf 2 kg, bei Schweinen für die Eingeweide 8 kg von dem der Berechnung des Einfuhrscheinwerts zugrunde zu legenden Gewicht abzuziehen.

Berlin, den 6. August 1930.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Hoßfeld

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Heukamp

Verordnung über die Kennzeichnung von Mischbrot. Vom 8. August 1930*).

Auf Grund des § 6 des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 299) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung verordnet:

§ 1

Brot, das nach § 1 Nr. 3, § 3 des Brotgesetzes als Mischbrot zu kennzeichnen ist, muß in ungeteiltem Zustand das Wort „Mischbrot" leicht erkennbar auf der Oberseite der Kruste (Rinde) tragen; die Kennzeichnung kann durch Eindrücken eines Stempels in die Oberfläche des Teiges, durch feste Anbringung einer Papiermarke oder durch Befestigung einer Banderole erfolgen. Die Anbringung einer Papiermarke unter Verwendung eines Klebemittels ist unzulässig.

§ 2

Ist das Brot in einer Umhüllung verpackt, so muß das Wort „Mischbrot" leicht erkennbar auf der Umhüllung angebracht sein. In diesem Falle kann von einer Kennzeichnung nach § 1 abgesehen werden.

Bis zum 31. Oktober 1930 genügt es, wenn Brot, das in einer Umhüllung verpackt ist, auf der Oberseite der Kruste (Rinde) nach § 1 gekennzeichnet wird. In diesem Falle muß in den Verkaufsräumen durch einen für den Käufer leicht erkennbaren Aushang bekanntgegeben werden, welche Umhüllungen Mischbrote enthalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1930 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 184 vom 9. August 1930.

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachungen, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 9. August 1930.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 260) in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 264) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachungen des Reichsministers der Finanzen, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 333), vom 21. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 577) und vom 21. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1901) werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Soweit auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen Wertpapiere in das Eigentum des Reichs übergegangen und soweit ein Übernahmepreis noch nicht bezahlt ist, kann das Reich den bei der Verwertung erzielten Erlös nach den bisher geltenden Bestimmungen an die Berechtigten zur Ausschüttung bringen oder den Berechtigten für die von ihnen abgelieferten Wertpapiere einen entsprechenden Betrag gleicher Art von Wertpapieren mit laufenden Zinsen zurückgeben.

§ 3

Ansprüche nach § 2 können nur bis zum 1. Oktober 1933 geltend gemacht werden. Mit Ablauf dieser Frist gehen die Ansprüche an das Reich über.

Berlin, den 9. August 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. August 1930.

Auf Grund des § 164 Abs. 1 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Stellen (Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, See-Krankenkasse, Ersatzkassen nach § 503 der Reichsversicherungsordnung, Reichsknappschaft), an die nach § 145 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

(2) Soweit auf Grund des § 147 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Zweigstelle einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse zur selbständigen Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt verpflichtet ist, ist sie Einzugsstelle im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Reichsknappschaft führt ihre Aufgaben als Einzugsstelle durch die Bezirksknappschaften durch.

Artikel 2

(1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge zur Reichsanstalt an denselben Tagen einzuzahlen, an denen sie die Beiträge zur Krankenversicherung einzuzahlen haben (§ 393 Satz 1 und 2, § 490 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 120 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes); diese Zahltage gelten auch für solche Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu

Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind. Die Einzugsstellen haben dafür zu sorgen, daß die Zahltage eingehalten werden.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Zahlung die Beiträge zur Reichsanstalt ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. Unterbleibt diese Angabe und schuldet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für den gleichen Zeitraum Beiträge zur Krankenversicherung, so gilt als Beitrag zur Reichsanstalt der Teil der eingezahlten Summe, der zu dem Reste in dem Verhältnis steht, in dem die geschuldeten Beiträge zur Reichsanstalt zu den geschuldeten Krankenversicherungsbeiträgen stehen.

(3) Sind die Beiträge zur Reichsanstalt an eine Ersatzkasse einzuzahlen, so finden die Abs. 1 und 2 auf die Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. Auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zur Reichsanstalt finden in diesem Falle die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

(4) Sind die Arbeitgeber zu Vorschüssen auf die Beiträge zur Krankenversicherung verpflichtet (§ 403, § 490 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 123 des Reichsknappschaftsgesetzes), so haben sie in entsprechendem Umfang Vorschüsse auch auf die Beiträge zur Reichsanstalt zu entrichten. Die Vorschußpflicht besteht dann auch hinsichtlich solcher Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind.

Artikel 3

Beiträge zur Reichsanstalt, die als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind, darf die Einzugsstelle nur stunden, wenn sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung stundet. Im übrigen darf sie Beiträge zur Reichsanstalt nur stunden, soweit sich das mit einer geordneten Kassenführung verträgt.

Artikel 4

Soweit die Einzugsstelle auf Grund des § 397a der Reichsversicherungsordnung Verzugszuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen erhebt und die Voraussetzungen des § 397a auch hinsichtlich von Beiträgen zur Reichsanstalt vorliegen, die als Zuschläge zu diesen Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind, hat die Einzugsstelle auch hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt nach § 397a zu verfahren.

Artikel 5

Rückständige Beiträge zur Reichsanstalt können von der Einzugsstelle niedergeschlagen werden, wenn die Beiträge als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten waren und die Einzugsstelle auch auf diese Beiträge verzichtet. Im übrigen können Beitragsrückstände von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts niedergeschlagen werden, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Der Präsident der Reichsanstalt kann über die Niederschlagung von Beiträgen durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter nähere Bestimmungen treffen; er kann sich die Genehmigung solcher Niederschlagungen allgemein oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

Artikel 6

Auf die Buchung der Beiträge zur Reichsanstalt finden die Vorschriften, die für die Buchung der Beiträge zur Krankenversicherung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

Artikel 7

Die Beiträge zur Reichsanstalt (Soll und Ist) sind in den Büchern (Karteien) der Einzugsstellen, in denen das Soll und Ist der eigenen Einnahmen gebucht wird, zu buchen, aber getrennt von diesen und so, daß sie jederzeit ohne weiteres selbständig zusammengezählt werden können.

Artikel 8

(1) Welcher Betrag für jeden einzelnen Versicherten als Beitrag zur Reichsanstalt in einem Erhebungszeitraum fällig ist (Einzelsoll), ist in den Büchern (Karteien) der Einzugsstelle ersichtlich zu machen. Soweit mit dem Betriebsinhaber eine Vereinbarung nach § 317 Abs. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung getroffen ist, und bei Betriebskrankenkassen, genügt es, wenn das Soll für den Betrieb ersichtlich gemacht wird. Bei der See-Krankenkasse genügt es, wenn das Soll für jedes Fahrzeug ersichtlich gemacht wird.

(2) Die Bücher (Karteien), die dem Nachweis des Soll dienen, müssen alle Angaben enthalten, die für die Berechnung der Beiträge zur Reichsanstalt notwendig sind.

(3) Auf Antrag einer Einzugsstelle hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf den Nachweis des Einzelsolls zu verzichten, wenn der Nachweis mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten für die Einzugsstelle verknüpft ist und nicht zu befürchten ist, daß durch den Verzicht auf den Nachweis die Belange der Reichsanstalt beeinträchtigt werden.

Artikel 9

Sobald Beiträge zur Reichsanstalt bei einer Einzugsstelle eingehen, sind sie im Einnahmebuch zu buchen. Soweit es der Umfang der Kassengeschäfte erfordert, können die Beiträge zunächst in Tageskassenbücher eingetragen werden, die täglich abzuschließen sind. Die Tagessumme ist dann spätestens am nächsten Tage in das Einnahmebuch einzutragen.

Artikel 10

(1) Soweit die Reste nicht laufend festgestellt werden, hat dies am Schlusse des Rechnungsjahrs der Einzugsstelle zu geschehen.

(2) Über die Reste ist jährlich nach Abschluß der Kassenbücher eine Nachweisung nach Muster 1 aufzu-

stellen. Die Aufstellung kann unterbleiben, wenn sowohl die Einzelbeträge als auch die Gesamtsumme der Reste aus anderen Unterlagen ersichtlich sind. Die Nachweisung verbleibt der Einzugsstelle.

(3) Reste, die bis zum nächsten Jahresabschlusse noch nicht eingegangen sind, sind in die Nachweisung des nächsten Jahres zu übernehmen und kenntlich zu machen.

Artikel 11

(1) Die Einzugsstelle überweist die vereinnahmten Beiträge, auch die vorschußweise entrichteten, spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift derjenigen Stelle, die nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Empfang berechtigt ist. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts und mit seiner Ermächtigung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann die Frist verlängern, jedoch nicht über den vierzehnten Tag hinaus. Solange die Einnahmen den Betrag von 100 Reichsmark nicht erreichen, kann die Überweisung unterbleiben, jedoch längstens bis zum Schlusse des Kalendermonats.

(2) Schuldhaft verspätete Abführung verpflichtet die Einzugsstelle zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts. Das gleiche gilt, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht. Bei einem Streite über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

Artikel 12

Bei der Ablieferung der Beiträge darf die Vergütung, die die Einzugsstellen nach § 165 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten, zurückbehalten werden, und zwar für jeden Kalendermonat vom 16. des Monats an; sie ist dann in Ausgabe zu stellen.

Artikel 13

(1) Bis zum 15. jeden Monats hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Abrechnung über die Isteinnahme des Vormonats nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Prüfung der Ablieferungen, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang, zurückgesandt und dient als Kassenbeleg.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind bis zum Abschluß der Bücher getrennte Monatsabrechnungen über die Beträge einzureichen, die für das abgelaufene und für das laufende Jahr eingegangen sind.

Artikel 14

Spätestens vier Wochen nach dem Abschluß der Jahresrechnung hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Jahresabrechnung nach Muster 3 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Kenntnisnahme, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang zurückgesandt und ist von der Einzugsstelle aufzubewahren.

Artikel 15

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Zuschläge, die wegen verspäteter Zahlung von Beiträgen zur Reichsanstalt erhoben werden, und für Ordnungsstrafen, die von einer Einzugsstelle oder einer Versicherungsbehörde verhängt werden und den Mitteln der Reichsanstalt zufließen. Diese Gelder sind im Einnahmebuche getrennt von den Beiträgen nachzuweisen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. September 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen vom 23. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 305) mit der Änderung vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 6),
2. Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312).

Berlin, den 12. August 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bezeichnung der Einzugsstelle

Muster 1

Nachweisung

der nach Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr ..... verbliebenen Reste an Beiträgen zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Zeitraum, für den die Beiträge rückständig sind	Betrag im einzelnen	Betrag im ganzen	Bemerkungen [1])
a. Rückstände aus früheren Jahren				
b. Rückstände aus dem abgelaufenen Jahre				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den .....

Der Vorstand

.....

(Unterschrift)

[1]) Hier sind erläuternde Vermerke, z. B. über Zahlungen, Niederschlagungen usw., die nach Aufstellung der Nachweisung erfolgt sind, anzubringen.

(Vorderseite)

Muster 2

Bezeichnung der Einzugsstelle

Monat ..... 19.....

Monatsabrechnung

über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Beitragssoll des Vormonats beträgt ..... RM ..... Rpf.

Die Isteinnahme des Abrechnungsmonats beträgt:

a) an Beiträgen .... RM ..... Rpf

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen .... » ..... »

zusammen .... RM ..... Rpf.

Davon ab:

Vergütung laut umstehender Berechnung .... RM ..... Rpf

bleiben .... RM ..... Rpf.

Dazu:

Im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert..... ..... RM ..... Rpf

abzuliefernder Betrag .... RM ..... Rpf.

Darauf sind abgeliefert:

am	.....	.....	RM	.....	Rpf	durch .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....
»	.....	.....	»	.....	»	» .....

..... RM ..... Rpf

bleiben noch abzuliefern .... RM ..... Rpf.

An

das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt in .....

Begründung der Nichtablieferung:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Der Vorstand

.....

(Unterschrift)

....., den ..... 19.....

Urschriftlich nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von

..... RM ..... Rpf,

in Buchstaben: »..... RM ..... Rpf«.

Landesarbeitsamt / Arbeitsamt .....

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift)

(Rückseite)

Berechnung der Vergütung

1. Regelvergütung

Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder am Schlusse des Vormonats .....

Zahl der nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet werden, am Schlusse des Vormonats ....

zusammen ....

Regelvergütung 0,0 ..... RM, demnach Vergütung ... . RM ..... Rpf.

2. Erhöhung der Regelvergütung

(nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

a) Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber beträgt .....

also mehr als ein Fünftel der nach Ziffer 1 maßgebenden Personenzahl ..... ($\frac{\text{.....}}{5}$ = ...),

demnach Erhöhung um ..... × 0,005 RM = ... RM ..... Rpf.

b) Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom .....[1]) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirkes in Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern gewohnt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um ..... × 0,005 RM = ... RM ..... Rpf

Gesamtvergütung .... RM ..... Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19.....

Der Vorstand

.....

(Unterschrift)

[1]) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

Bezeichnung der Einzugsstelle

Muster 3

Jahr 19.....

Jahresabrechnung
über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Nach Ausweis des Kasseneinnahmebuchs beträgt die Isteinnahme des Jahres

a) an Beiträgen ..... RM ..... Rpf

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen..... RM ..... Rpf

zusammen .... RM ..... Rpf.

Davon ab:

Vergütung ..... RM ..... Rpf

demnach waren abzuliefern .... RM ..... Rpf.

Abgeliefert sind. ..... RM ..... Rpf

bleiben noch abzuliefern .... RM ..... Rpf.

An Resten sind laut Restnachweisung (Muster 1) verblieben..... RM ..... Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den .....

Der Vorstand

.....
(Unterschrift)

An

das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt

in .....

....., den .....

Urschriftlich nach Kenntnisnahme zurück.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts / Arbeitsamts

.....
(Unterschrift)

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Erbsen. Vom 14. August 1930.

Auf Grund der Anmerkung zu Nr. 11 des Zolltarifs (Nr. 5 der Anlage zu Artikel 5 IV des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 21. August 1930 an verordnet, was folgt:

Der Zoll für Erbsen der Nr. 11 des Zolltarifs wird für Speiseerbsen auf 15 *RM*, für Futtererbsen auf 4 *RM* für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 14. August 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 31 S. 311) muß es im Vierten Abschnitt (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Reichsversorgung)

a) unter: Erster Titel (Arbeitslosenversicherung) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a anstatt „dem Beteiligten" heißen: „den Beteiligten",

b) unter: Erster Titel (Arbeitslosenversicherung) Artikel 3 anstatt „Artikel I § 1" heißen: „Artikel I § 2 Abs. 2",

c) unter: Zweiter Titel (Krankenversicherung) Artikel 1 Nr. 41 anstatt „Im § 269 Abs. 2 Nr. 2" heißen: „Im § 269 Abs. 2 Nr. 1".

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 *RM*. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 *RM*. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 *RM*, für Behörden 12 *RM*. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

445

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1930 | Nr. 37

Inhalt: Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen Vom 14. August 1930.. S. 445
Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 16. August 1930 ..... S. 446
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 28. August 1930 ..... S. 446
Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 29. August 1930 ..... S. 446
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 26. August 1930 ..... S. 447
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 29. August 1930 ..... S. 448
Druckfehlerberichtigung ..... S. 448

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 13. August 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzabkommen zu dem vorläufigen Handelsabkommen vom 26. Juni 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland. — Gesetz über den deutsch-persischen Freundschaftsvertrag, das deutsch-persische Niederlassungsabkommen und das deutsch-persische Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen. — Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Egypten. — Gesetz über das Deutsch-Norwegische Abkommen über die Zollbehandlung von Randsteinen. — Gesetz über den deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Gesetz über den Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete. — Gesetz über das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen. — Gesetz über das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts. — Gesetz über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Gesetz über den deutsch-österreichischen Vertrag über die Rechtshilfe in Zollsachen. — Gesetz über das deutsch-österreichische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. — Gesetz über das Zusatzprotokoll zum deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrag vom 26. November 1925. — Gesetz über einen Notenwechsel zu dem deutsch-portugiesischen Handelsabkommen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 16. August 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Gesetz über das zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden geschlossene Übereinkommen über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee. — Erste Änderung der Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 für Dänemark und des dazugehörenden Protokolls für Spanien. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Griechischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Zu Teil II Nr. 32, ausgegeben am 22. August 1930, ist veröffentlicht: Verordnung zur Regelung der Abrechnung auf Grund der Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission. — Bekanntmachung über den Beitritt der französischen Kolonien und Protektorate zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Königreichs Rumänien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

Zu Teil II Nr. 33, ausgegeben am 5. September 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu den dem Internationalen Übereinkommen über a) den Eisenbahnfrachtverkehr, b) den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Listen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-norwegischen Abkommens über die Zollbehandlung von norwegischen Randsteinen. — Bekanntmachung über den Beitritt der Türkei zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung.

Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.

Vom 14. August 1930*).

Auf Grund des Art. I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September 1930 von der Weizenmenge, die sie in dieser Zeit vermahlt, mindestens 60 v. H. Inlandsweizen zu vermahlen.

In der Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1930 sind mindestens 55 v. H. Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 14. August 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 189 vom 15. August 1930.

Verordnung über die Aufhebung älterer Vorschriften über Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Vom 16. August 1930.

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenfürsorge vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) tritt am 1. September 1930 außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 28. August 1930.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Erster Werktag im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken ist

für eine Kündigung zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahrs der 31. März,

für eine Kündigung zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahrs der 30. Juni,

für eine Kündigung zum Schlusse des dritten Kalendervierteljahrs der 30. September,

für eine Kündigung zum Schlusse des vierten Kalendervierteljahrs der 31. Dezember.

§ 2

Erster Werktag im Sinne des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken ist

für eine Kündigung zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahrs der 31. Dezember,

für eine Kündigung zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahrs der 31. März,

für eine Kündigung zum Schlusse des dritten Kalendervierteljahrs der 30. Juni,

für eine Kündigung zum Schlusse des vierten Kalendervierteljahrs der 30. September.

§ 3

Fällt einer der in den §§ 1 und 2 bestimmten Tage auf einen Sonntag oder einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der erste Werktag im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 29. August 1930*).

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 13, 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird nach Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) erlassenen Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 413) gelten als Ausführungsbestimmungen zu dem Weingesetze vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) mit folgenden Änderungen:

I. Hinter Artikel 1 wird eingefügt:

Artikel 1a
(zu § 2)

Schillerwein darf hergestellt werden

1. durch Keltern eines Gemisches von blauen und weißen Trauben aus gemischtem Satze,
2. durch Angären blauer Trauben auf der Maische.

Deutscher Schillerwein darf nur mit deutschem Schillerwein verschnitten werden. Es ist jedoch gestattet, deutschem Schillerwein Rotwein zuzusetzen, sofern dabei dem Verschnitt die dem Schillerwein eigentümliche blaß- bis hellrote Farbe erhalten bleibt.

II. Im Artikel 2 Abs. 2 erhält Nr. 7 folgende Fassung:

7. die Verwendung von ausgewaschener Holzkohle und gereinigter Knochenkohle, soweit sie zum Klären (Schönen) oder zur Beseitigung von Fehlern oder Krankheiten des Weines erforderlich ist; zur Beseitigung des Rotweinfarbstoffs ist sie nicht zulässig;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 202 vom 30. August 1930.

III. Im Artikel 2 Abs. 2 wird hinter Nr. 9 eingefügt:

9a) der Zusatz von durch Filtration entkeimtem Traubenmost.

IV. Hinter Artikel 2 wird eingefügt:

Artikel 2a

(zu § 5)

Wein, der

1. vor vollendeter Gärung durch Filtration entkeimt oder
2. mit durch Filtration entkeimtem Traubenmost versetzt worden ist,

muß, sofern er auf Flaschenaufschriften, in Preislisten, Weinkarten, Rechnungen oder sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit einer der im § 5 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Bezeichnungen versehen wird, zugleich deutlich sichtbar im Falle der Nr. 1 die Bezeichnung »Mit Filter entkeimt«, im Falle der Nr. 2 die Bezeichnung »Mit Filter entkeimt (Traubenmostzusatz)« tragen.

V. Im Artikel 4 wird dem Abs. 2 angefügt:

d) Traubenmost, der einen Zusatz von Alkohol erhalten hat, sofern nicht das Erzeugnis aus Muskatellertrauben oder ähnlichen frischen Bukettrauben hergestellt ist, die Art des Dessertweins aufweist und in 1 Liter mindestens 200 g natürlichen Zucker enthält.

§ 2

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 1 V, am 1. September 1930, § 1 V am 1. Januar 1931 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1930.

Der Reichsminister des Innern

Dr. Wirth

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 26. August 1930.

Der Reichsrat hat gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die auf den Inhaber lautenden, mit 8 vom Hundert verzinslichen Goldschuldverschreibungen (Bodenkulturkreditbriefe) der Zentrale für Bodenkulturkredit, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in Berlin im Betrage von 5 Millionen Goldmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 23. April 1930;
2. die folgenden auf den Inhaber lautenden Schatzanweisungen kommunaler Körperschaften:
   a) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Goldschatzanweisungen der Stadt Berlin von 1929 im Betrage von 40 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 27. August 1929;
   b) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Goldschatzanweisungen der Stadt Berlin von 1930 im Betrage von 45 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 21. Februar 1930;
   c) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Breslau von 1929 im Betrage von 24 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 21. August 1929;
   d) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen der Stadt Köln (Anleihe 1929) im Betrage von 40 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 23. Juli 1929;
   e) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Frankfurt am Main von 1929 im Betrage von 30 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 24. August 1929;
   f) die mit 5 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Baden-Baden von 1928 im Betrage von 4 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 3. Mai 1928;
   g) die mit 6 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Dresden (Dresdener Stadtanleihe vom Jahre 1928) im Betrage von 3 630 000 Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 9. Juli 1928;
   h) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Dresden vom Jahre 1929 im Betrage von 20 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 12. Oktober 1929;
   i) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Dresden vom Jahre 1929, Reihe II, im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 14. Januar 1930;
   k) die mit 8 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Dresden vom Jahre 1929, Reihe III, im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 21. Februar 1930;
   l) die mit 5 vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen der Stadt Heidelberg vom Jahre 1928 im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 13. April 1928.

Berlin, den 26. August 1930.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 29. August 1930.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die auf den Inhaber lautenden, mit 6 v. H. verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Betrage von 250 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 25. Juli 1930,

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 29. August 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I Nr. 29 S. 267) muß es im Artikel II Abs. 6 Zeile 3 heißen „nicht übersteigt" statt „übersteigt".

Soeben ist erschienen das

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929,

das zur rascheren Auffindung aller Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) dient.

Preis 8 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 6 *RM*. Das im Originaleinband des Reichsgesetzblatts gebundene Stück kostet 9,60 *RM*, für Behörden bei unmittelbarem Bezuge durch das Reichsverlagsamt 7,60 *RM*. In Halbleder gebundene Stücke kosten 14 *RM*, für Behörden 12 *RM*. Die Postgebühren werden besonders berechnet.

Bestellungen an das **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** oder an eine Buchhandlung. Stücke zum Behördenpreise sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1930 | Nr. 38

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 3. September 1930 ..... S. 449

Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer (GGBSt. DB.). Vom 4. September 1930 ..... S. 450

Zweite Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930. Vom 3. September 1930 *).

Auf Grund der §§ 20, 21 des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung hiermit verordnet:

§ 1

Die gemäß § 2 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 errichteten Landstellen nehmen ihre Geschäftstätigkeit am 10. September 1930 auf.

§ 2

Anträge auf Erwirkung von Vollstreckungsschutz sind weiterhin bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) anzubringen. Über diese Anträge entscheiden von dem genannten Zeitpunkt an die Landstellen.

Anträge auf Erwirkung von Vollstreckungsschutz, die zur Entscheidung den im § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 433) benannten Stellen vorliegen, sind an die Landstellen abzugeben.

§ 3

Die Landstellen entscheiden über Anträge auf Bewilligung von Umschuldungsdarlehen und Mitteln aus dem Betriebssicherungsfonds. Die Anträge sind bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) anzubringen.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung.

§ 4

Bei jeder Landstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus:

a) dem zuständigen Oberpräsidenten,
b) dem zuständigen Landesfinanzamtspräsidenten,
c) dem zuständigen Landeshauptmann.

Ihm gehören des weiteren an:

a) der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer,
b) drei bis fünf Landwirte, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so auszuwählen sind, daß eine Vertretung sowohl der im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößengruppen (Klein-, Mittel- und Großgrundbesitz) als auch nach Möglichkeit der forstwirtschaftlichen- und Pachtbetriebe gewährleistet ist,
c) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes,
d) ein Vertreter der Handwerkskammern des Bezirkes,
e) zwei bis vier Vertreter der Kreditinstitute, welche die Landwirtschaft des Bezirkes vorzugsweise mit Krediten versorgen (Genossenschaften, Sparkassen, landwirtschaftliche Banken, Privatbanken usw.),
f) ein bis zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Bezirkes.

Die im Abs. 2 benannten Mitglieder des Beirats werden von dem Kommissar für die Osthilfe berufen, und zwar die zu b benannten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die zu c und d benannten auf Vorschlag der jeweils beteiligten Kammern, die unter e benannten nach Anhörung der dort bezeichneten Kreditinstitute, die unter f benannten auf Vorschlag der im Bezirke vorhandenen Vertretungen der Spitzenorganisationen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Soweit ein Vorschlagsrecht mehreren Stellen gemeinsam zusteht und unter diesen eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Kommissar für die Osthilfe.

Die im Abs. 1 bezeichneten Mitglieder des Beirats können sich durch Beamte des höheren Dienstes ihrer Verwaltung vertreten lassen. Für die im Abs. 2 bezeichneten Mitglieder des Beirats werden Stellvertreter nicht bestellt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 206 vom 4. September 1930.

§ 5

Dem Beirat bei der Landstelle Schneidemühl gehören die Oberpräsidenten der Provinzen Grenzmark-Posen-Westpreußen und Brandenburg, die Landesfinanzamtspräsidenten in Stettin und Berlin, der Landeshauptmann der Provinz Grenzmark-Posen-Westpreußen und der Landesdirektor der Provinz Brandenburg an; sie können sich durch Beamte des höheren Dienstes ihrer Verwaltung vertreten lassen.

Im übrigen kann die Zahl der Mitglieder des Beirats bei der Landstelle Schneidemühl durch den Kommissar für die Osthilfe insoweit erweitert werden, als es zu einer angemessenen Vertretung der zuständigen Organisationen in den Provinzen Grenzmark-Posen-Westpreußen und Brandenburg erforderlich ist.

§ 6

Der Kommissar für die Osthilfe hat den Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung und den Stand der bei der Landstelle anhängig gewordenen Verfahren zu unterrichten.

Der Beirat äußert sich gutachtlich über die gebietsmäßige Verteilung der der Landstelle zur Verfügung gestellten Mittel. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Berlin, den 3. September 1930.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer (GGBSt. DB.). Vom 4. September 1930.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 des zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Gemeindebiersteuer

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 finden Anwendung auf solche Beschlüsse von Gemeinden, die nach dem 27. Juli 1930 (dem Tage der Verkündung der Verordnung vom 26. Juli 1930) gefaßt sind.

(2) Hat eine Gemeinde auf Grund des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes die Einführung einer Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 beschlossen, so bleibt dieser Beschluß in Kraft, solange nicht die Gemeinde die Steuersätze ändert oder den Beschluß aufhebt oder eine Gemeindebiersteuer nach § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1930 in Kraft tritt. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Gemeindebeschluß bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 gefaßt ist, die Steuer aber erst von einem nach dem 27. Juli 1930 liegenden Zeitpunkt ab erhoben oder die Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) erst nach diesem Tage erteilt wird.

(3) Hat ein Gemeindeverband auf Grund des § 15 des Finanzausgleichgesetzes die Einführung einer Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 beschlossen, so findet Abs. 2 entsprechende Anwendung; erhebt eine diesem Gemeindeverband angehörige Gemeinde die Gemeindebiersteuer nach § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930, so kann der Gemeindeverband für diese Gemeinde die Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier nicht mehr weiter erheben.

(4) Als Bier gelten auch bierähnliche Getränke im Sinne des Biersteuergesetzes.

(5) Die im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1930 bezeichneten Sätze sind feste Sätze, die nicht geändert werden dürfen.

(6) Die Gemeindebiersteuer kann nicht mit rückwirkender Kraft eingeführt werden. Bedarf der Beschluß über die Erhöhung der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1930) einer Genehmigung (Zustimmung), so braucht die Gemeindebiersteuer erst von dem Beginn des auf die Genehmigung (Zustimmung) folgenden Monats erhoben zu werden.

§ 2 Gemeindegetränkesteuer

(1) Sofern die Gemeindegetränkesteuer nach § 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930 erhoben wird, unterliegen ihr alle in dieser Vorschrift bezeichneten Getränke; eine Ausdehnung auf andere Getränke (z. B. Bier, Milch) sowie eine Herausnahme einzelner Getränke ist unzulässig. Der Steuersatz kann nur für alle Getränke gleichmäßig bemessen werden. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

(2) Die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer ist nur zulässig, wenn die Gemeindebiersteuer nach § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 erhoben wird.

(3) Die Zustimmung zur Einführung der Gemeindegetränkesteuer darf nur auf Grund der Überzeugung erteilt werden, daß die Gemeinde tatsächlich durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist; die Befugnis zur Zustimmung kann von der Landesregierung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.

(4) Die Gemeindegetränkesteuer kann nicht mit rückwirkender Kraft eingeführt werden.

§ 3 Bürgersteuer

(1) Als im Gemeindebezirke wohnende Personen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1930) gelten:

1. Personen, die in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz im Sinne des § 62 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben;
2. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz, aber in dem Gemeindebezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 63 der Reichsabgabenordnung haben.

(2) Wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Steuerbetrag steuerpflichtig.

§ 4

Steuerberechtigter für den vollen Steuerbetrag ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930) wohnt (§ 3). Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt.

§ 5

Maßgebend für die Steuerpflicht ist der Stichtag (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930), der in das Rechnungsjahr fällt, für das die Bürgersteuer erhoben wird.

§ 6

(1) Von der Bürgersteuer sind außer den im § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 bezeichneten Personen befreit:

Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Die Befreiung der im § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 bezeichneten Personen tritt nur ein, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen des Befreiungsgrundes nachweist.

§ 7

Der Landessatz (§ 5 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930) kann nur für alle Gemeinden des Landes einheitlich festgesetzt werden.

§ 8

Umfaßt der Steuerabschnitt (§ 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Juli 1930) mehr oder weniger als 12 Monate, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das auf ein Jahresergebnis umgerechnete Einkommen maßgebend.

§ 9

(1) Als von der Gemeinde für die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer bis zum 1. August 1930 beschlossener Satz (§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930) gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dergleichen), der bei der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer von der Gemeindekörperschaft für alle Steuergegenstände — nicht wie, zum Beispiel bei der Filialsteuer oder der Schankgewerbesteuer, für einzelne Gegenstände — bis zum Ablauf des 1. August 1930 ordnungsmäßig beschlossen worden ist; dies gilt auch dann, wenn die etwa erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) erst nach dem 1. August 1930 erteilt ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts bis zum Ablauf des 1. August 1930 für die Gemeinde den Steuersatz festgesetzt hat. Ist der Steuersatz bis zum Ablauf des 1. August 1930 weder von der Gemeinde beschlossen noch von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, so gilt als bis zum 1. August 1930 beschlossener Satz der Steuersatz, der für das Rechnungsjahr 1929 maßgebend war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinne des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer;
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und die Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Wege mehrerer selbständiger Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinne des Abs. 1. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinne des Abs. 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt; die Landesregierung kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Sind in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 die Gemeinden des Landes berechtigt, an Stelle der einen Steuer (z. B. Grundsteuer) die andere Steuer (z. B. Haussteuer) zu erheben, macht eine Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch und beschließt sie erst nach dem 1. August 1930 die Höhe des Steuersatzes für die gewählte Steuer, so bestimmt die Landesregierung (die von ihr beauftragte Behörde) die Höhe des Steuersatzes, der für die gewählte Steuer nach den Verhältnissen vom 1. August 1930 für diesen Tag maßgebend gewesen wäre. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer ändert (z. B. von der Gewerbekapitalsteuer zur Lohnsummensteuer oder von einer selbständigen Gemeindesteuer zu Zuschlägen oder dergleichen zum Steuergrundbetrag übergeht).

§ 10

(1) Die im § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930 bezeichnete Frist von einem Monat beginnt mit der Beschlußfassung der Gemeinde über die Erhöhung der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer.

(2) Der Ausübung des Wahlrechts durch die Gemeinde steht es gleich, wenn innerhalb der im § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1930 vorgesehenen Frist die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts die erforderlichen Bestimmungen trifft.

(3) Die Frist für die Einführung der Gemeindebiersteuer oder der Bürgersteuer endet nicht vor Ablauf des auf die Verkündung dieser Durchführungsbestimmungen folgenden Kalendermonats.

§ 11

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) die zur Durchführung des § 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die Landesregierung trifft für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen aus § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1930 nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe an die Gemeinde bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 erhoben, so bleibt diese Abgabe in Kraft, solange nicht die Steuersätze geändert werden oder eine Bürgersteuer nach § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1930 in Kraft tritt. Für die Fälle, in denen die Bürgersteuer nach §§ 4 bis 6 der Verordnung vom 26. Juli 1930 im Laufe eines Rechnungsjahrs eingeführt wird, kann die Landesregierung Bestimmungen über die Anrechnung der nach Satz 1 für das gleiche Rechnungsjahr erhobenen Abgabe auf die Bürgersteuer treffen.

§ 13

Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des § 20 Abs. 1 bis 4, § 21 Abs. 2, 3 je zur Hälfte am 10. Januar und 10. März des Rechnungsjahrs fällig, für das sie erhoben wird.

§ 14

(1) Die Bürgersteuer wird erhoben

1. von Steuerpflichtigen, für die eine Steuerkarte auszufertigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 3 durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 15);
2. von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzuge vom Arbeitslohne nicht unterliegen, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird, anläßlich der Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 16);
3. von Steuerpflichtigen, die sowohl dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen als auch mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt werden, zum Teil durch Einbehalten eines Lohnteils, zum Teil anläßlich der Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 17);
4. von den übrigen Steuerpflichtigen in einem besonderen Verfahren (§ 18).

Die Bürgersteuer wird in den Fällen, in denen sie erst nach dem 30. November des Rechnungsjahrs, für das sie erhoben werden soll, beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird, nur in der im Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Weise erhoben.

(2) Ist in allen oder einzelnen Gemeinden eines Landes eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe an die Gemeinde bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Juli 1930 erhoben worden, so kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung für alle oder einzelne der in Betracht kommenden Gemeinden eine abweichende Regelung über Fälligkeit und Erhebung der Bürgersteuer treffen.

§ 15

(1) Die Bürgersteuer wird von Steuerpflichtigen, für die eine Steuerkarte auszufertigen ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), auf der Steuerkarte angefordert, die für das auf den Stichtag unmittelbar folgende Kalenderjahr ausgestellt wird. Werden dem Steuerpflichtigen von der gleichen Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Hat der Steuerpflichtige in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz und ist ihm nur von einer dieser Gemeinden eine Steuerkarte ausgehändigt worden, so findet auf die Erhebung der Bürgersteuer durch die andere Gemeinde § 18 Anwendung.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung den Betrag der Bürgersteuer, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Dienst der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage steht, hat bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 den zu entrichtenden Teilbetrag vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen einer Woche, unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen, an die in der Aufforderung bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Steht der Steuerpflichtige an einem oder an beiden Fälligkeitstagen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist der Teilbetrag von dem Steuerpflichtigen selbst an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 16

(1) Die Bürgersteuer wird von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzuge vom Arbeitslohne nicht unterliegen, bei denen aber eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), von dem Finanzamt angefordert. Der Steuerausschuß wirkt bei der Anforderung nicht mit. Die Anforderung der Bürgersteuer geschieht zusammen mit dem Einkommensteuerbescheide, der für den dem Stichtag unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitt erteilt wird. Ist dem Steuerpflichtigen der Einkommensteuerbescheid bereits zugestellt, so wird die Bürgersteuer besonders angefordert.

(2) Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung den Betrag der Bürgersteuer, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie das Finanzamt (Finanzkasse) zu enthalten, an das die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 17

(1) Die Bürgersteuer wird von Steuerpflichtigen, die sowohl dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen als auch mit ihrem gesamten Einkommen zur Ein-

kommensteuer veranlagt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3), in Höhe des für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 8 000 Reichsmark zu entrichtenden Betrags auf der Steuerkarte angefordert, die für das auf den Stichtag unmittelbar folgende Kalenderjahr ausgestellt wird. § 15 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Betrag an Bürgersteuer, der über den im Abs. 1 bezeichneten Betrag hinaus zu entrichten ist, wird zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid angefordert. § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Für die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Erhebung und Beitreibung liegt den Gemeinden ob.
2. Die Bürgersteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung den Betrag der Bürgersteuer, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Kasse zu enthalten, an die die Steuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung beigetrieben werden.
3. Die Landesregierung kann Bestimmungen über die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden erlassen. Die Landesregierung kann der Gemeinde die Regelung der ihr obliegenden Erhebung überlassen. Soweit Bestimmungen der Landesregierung (Satz 1) oder Bestimmungen der Gemeindesatzung Platz greifen, finden die Bestimmungen der Nr. 2 keine Anwendung.

§ 19

(1) Bei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird die Bürgersteuer vorbehaltlich des Abs. 2 von beiden Ehegatten zusammen angefordert.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten und dem Ehemann eine Steuerkarte auszuhändigen ist, wird die Bürgersteuer für beide Ehegatten nur auf der Steuerkarte des Ehemanns angefordert. Verläuft die Beitreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen.

§ 20

(1) Werden in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 dem Steuerpflichtigen die für das Kalenderjahr 1930 im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge von dem Finanzamt erstattet, weil das Einkommen die steuerfreie Grenze nicht überschritten hat, so hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen in eine der Gemeinde mitzuteilende Liste einzutragen. Auf Grund dieser Liste hat die Gemeinde den zweiten Teilbetrag der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930 in Abgang zu stellen; ist der zweite Teilbetrag der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930 bereits entrichtet, so ist er dem Steuerpflichtigen von der Gemeinde zu erstatten.

(2) Bei Steuerpflichtigen der im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, denen bei der auf den 10. März 1931 folgenden Lohnzahlung ein Steuerabzug vom Arbeitslohne wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze nicht einzubehalten ist, ist der am 10. März 1931 fällige Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitgeber nicht einzubehalten. Die in Frage kommenden Steuerpflichtigen sind vom Arbeitgeber der Gemeinde zu bezeichnen; diese hat, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1930 einkommensteuerfrei gewesen ist, den zweiten Teilbetrag der Bürgersteuer für das Rechnungjahr 1930 in Abgang zu stellen.

(3) Macht ein Steuerpflichtiger, abgesehen von den Fällen der Abs. 1, 2, der Gemeinde gegenüber bis zum 31. März 1931 unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen geltend, daß ihm für das Kalenderjahr 1930 entweder kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder ein solcher von nicht mehr als 4 Reichsmark einbehalten worden ist, oder daß er für das Kalenderjahr 1929 oder einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt einkommensteuerfrei war, so hat, wenn seine Angaben zutreffen, die Gemeinde bei diesem Steuerpflichtigen den zweiten Teilbetrag der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930 in Abgang zu stellen; ist der zweite Teilbetrag der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930 bereits entrichtet, so ist er dem Steuerpflichtigen von der Gemeinde zu erstatten.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige auf Grund der §§ 90, 92 des Einkommensteuergesetzes für den dem Stichtag unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(5) Für die Zeit vom 1. April 1931 ab bleibt für die Fälle der im Abs. 1 bis 4 bezeichneten Art der Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 21

(1) Wird die Einkommensteuer für den dem Stichtag unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitt infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und hat die Änderung eine Erhöhung oder Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Abs. 2, 3 zu berichtigen.

(2) Wird die Bürgersteuer ausschließlich durch Einbehalten eines Lohnteils oder zum Teil durch Einbehalten eines Lohnteils, zum Teil anläßlich der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) und wird der Steuerpflichtige von der Einkommensteuer freigestellt, so hat das Finanzamt der Gemeinde von der Freistellung Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilung hat die Gemeinde den zweiten Teilbetrag der Bürgersteuer in Abgang zu stellen; ist der zweite Teilbetrag der Bürgersteuer bereits entrichtet, so ist er dem Steuerpflichtigen von der Gemeinde zu erstatten.

(3) Wird die Bürgersteuer ausschließlich oder zum Teil anläßlich der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 3) und hat die Änderung der Einkommensteuer

1. eine Erhöhung der Bürgersteuer zur Folge, so ist der Mehrbetrag an Bürgersteuer von dem Finanzamt unter entsprechender Berichtigung der früheren Anforderung besonders anzufordern; der

Mehrbetrag wird einen Monat nach Empfang der Anforderung des Mehrbetrags fällig. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung;

2. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat das Finanzamt bis zur Höhe des von ihm angeforderten Betrags die von ihm erlassene frühere Anforderung zu berichtigen; ist der in Abgang zu stellende Betrag der Bürgersteuer bereits entrichtet, so ist er dem Steuerpflichtigen von dem Finanzamt (Finanzkasse) zu erstatten.

§ 22

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. Gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, und gegen einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird: der Einspruch. Über ihn entscheidet das Finanzamt. Richtet sich der Einspruch gegen eine Willenskundgebung einer Gemeindebehörde, so ist er, soweit die Gemeinde ihm nicht abhilft, an das Finanzamt abzugeben.
2. Gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung. Über sie entscheidet das Finanzgericht.
3. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

(2) Der Steuerausschuß wirkt bei der Einspruchsentscheidung nicht mit. Im übrigen finden auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 23

Die Landesregierungen können bestimmen, daß zur Entscheidung über die Rechtsmittel, mit denen lediglich die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht wird, die Landesbehörden zuständig sind, denen bei Gemeindesteuern die Entscheidung über die Rechtsmittel zusteht. In diesem Falle können die Landesregierungen für das Rechtsmittelverfahren Bestimmungen treffen; geschieht dieses nicht, so findet § 22 entsprechende Anwendung.

§ 24

(1) Eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig von einer bestimmten Person angefordert wird, sowie ein Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, können der Steuerpflichtige und die Personen, die neben dem Steuerpflichtigen für die Bürgersteuer persönlich haften, nur deshalb anfechten, weil sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht (im allgemeinen oder in der betreffenden Gemeinde) bejaht worden ist.

(2) Einwendungen, die sich gegen die Feststellung des Einkommens richten, können nur durch Rechtsmittel gegen den die Einkommensteuer betreffenden Steuer- oder Feststellungsbescheid, nicht dagegen durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 25

(1) Die Beitreibung liegt der Behörde ob, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Für die Beitreibung gelten, soweit sie Landes- oder Gemeindebehörden obliegt, die Vorschriften des Landesrechts, soweit sie den Finanzämtern obliegt, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung; die Vorschriften des § 18 bleiben unberührt.

(2) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(3) Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung insoweit, als die Verwaltung der Bürgersteuer den Finanzämtern obliegt. Im übrigen bestimmen die Länder, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren Anwendung finden.

§ 26

Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge.

§ 27

Die Landesregierungen können hinsichtlich der Bewohner selbständiger Gutsbezirke nähere Bestimmungen über die Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 26. Juli 1930 treffen.

§ 28

Hinsichtlich der erst vom Rechnungsjahr 1931 ab wirksam werdenden Verkoppelung der Gemeindebiersteuer und der Bürgersteuer mit den Realsteuern auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juli 1930 bleibt der Erlaß weiterer Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 ab in Kraft.

Berlin, den 4. September 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1930	Nr. 39

Inhalt: Verordnung zur Änderung des Zollsatzes für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung. Vom 8. September 1930 S. 455

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 10. September 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum deutsch-niederländischen Zoll- und Kreditvertrag. — Bekanntmachung einer deutsch-österreichischen Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 22. September 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-finnischen Vorläufigen Handelsabkommens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs Jugoslawien zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Handelsvertrags. — Dritte Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zur Änderung des Zollsatzes für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung. Vom 8. September 1930*).

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet was folgt:

Artikel 1

Der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung ermäßigt sich bis auf weiteres auf 6 *RM* für 1 Doppelzentner, wenn nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine der einzuführenden Menge Gerste entsprechende Menge gekennzeichneten Roggens und Kartoffelflocken von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle bezogen und der Bezug nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen nachgewiesen wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 211 vom 10. September 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt fest, in welchem Verhältnis die nach Abs. 1 bestimmte Stelle gekennzeichneten Roggen und Kartoffelflocken zu liefern hat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1930 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heukamp

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis für den achtseitigen Bogen 15** *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1930	Nr. 40

Inhalt: Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank. Vom 26. September 1930 ..... S. 457
Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen und Spelz. Vom 26. September 1930 ..... S. 458
Zweite Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 27. September 1930 S. 458
Verordnung über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 30. September 1930 ..... S. 458

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 3. Oktober 1930, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im Verkehre zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und des Königreichs Italien. — Bekanntmachung über weitere Ratifikationen der Haager Vereinbarungen vom 20. Januar 1930. — Bekanntmachung über die Ratifikation weiterer Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrags von Versailles.

Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank. Vom 26. September 1930*).

Auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311 ff.) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung wird unter dem Namen „Deutsche Siedlungsbank" eine gemeinnützige Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes.

Artikel 2

Die Anstalt erhält ein Grundkapital nach näherer Bestimmung der Satzung.

Das Grundkapital wird zunächst nach näherer Vereinbarung vom Deutschen Reiche und vom Lande Preußen aufgebracht. Die übrigen Länder sind berechtigt, sich an dem Grundkapital der Anstalt zu beteiligen. Nach näherer Bestimmung der Satzung kann Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes die Beteiligung an dem Grundkapital der Anstalt gestattet werden.

Artikel 3

Die Deutsche Siedlungsbank hat einen Vorstand, einen Verwaltungsrat und eine Anstaltsversammlung. Aus der Mitte des Verwaltungsrats können für die Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 27. September 1930.

Artikel 4

Bei der Deutschen Siedlungsbank werden von dem Deutschen Reiche und vom Lande Preußen je ein Kommissar bestellt.

Die Kommissare haben die öffentlichen, die hoheitsrechtlichen und die siedlungspolitischen Belange zu wahren, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Deutschen Siedlungsbank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird.

Das Reich und das Land Preußen können ihren Kommissaren behördliche Befugnisse übertragen und sie zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowohl der Anstalt wie Dritten gegenüber bevollmächtigen.

Die Kommissare sollen eine enge Zusammenarbeit der Deutschen Siedlungsbank mit den auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Siedlung tätigen Behörden gewährleisten.

Für die Kommissare können Stellvertreter bestellt werden.

Artikel 5

Die Aufgaben und die Organisation der Deutschen Siedlungsbank werden durch die Satzung näher geregelt.

Die Reichsregierung erläßt im Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung die erste Satzung. Satzungsänderungen beschließt die Anstaltsversammlung.

Artikel 6

Die Liquidation der Deutschen Siedlungsbank darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Auf die Deutsche Siedlungsbank finden die Vorschriften der Konkursordnung Anwendung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. Oktober 1930.)

Artikel 7

Die Deutsche Siedlungsbank wird mit dem 1. Oktober 1930 errichtet.

Berlin, den 26. September 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Weizen und Spelz. Vom 26. September 1930.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird mit Wirkung vom 28. September 1930 verordnet, was folgt:

Der Zoll für Weizen und Spelz der Nr. 2 des Zolltarifs wird auf 18,50 ℛℳ für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Berlin, den 26. September 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Zweite Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 27. September 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in den Monaten Oktober und November 1930 von der Weizenmenge, die sie in diesen Monaten vermahlt, mindestens je 80 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 27. September 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 29. September 1930.

Verordnung über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 30. September 1930*).

Auf Grund des Abschnitts 4 Titel 1 Artikel 4 Satz 3 der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird im Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Bis auf weiteres beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für das Reichsgebiet einheitlich $6\frac{1}{2}$ vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1930.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℛℳ, für Teil II = 1,50 ℛℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ𝒻, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ𝒻 ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1930 | Nr. 41

Inhalt: Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen. Vom 4. Oktober 1930 ..... S. 459

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 3. Oktober 1930 ..... S. 460

Siebzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. Oktober 1930 ..... S. 461

Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen. Vom 4. Oktober 1930.

Auf Grund des § 1242a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, des § 18 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 30 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt beim Ausscheiden durch Tod, wenn nach Reichsbeamtenrecht versorgungsberechtigte Angehörige nicht vorhanden sind oder der Versicherungsträger auch im Falle der Nachentrichtung keine Hinterbliebenenrente zu gewähren hätte.

§ 2

War der Ausscheidende vor dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung weder invaliden- noch angestelltenversicherungspflichtig, so unterbleibt die Nachentrichtung, wenn nicht für mindestens einhundertundvier Wochen oder vierundzwanzig Monate Beiträge nachzuentrichten sind.

Die Beiträge sind nachzuentrichten, wenn der Ausscheidende eine der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung aufnimmt oder die Nachentrichtung binnen drei Jahren nach dem Ausscheiden zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragt.

Für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung gelten die nachzuentrichtenden Beiträge als beim Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtet.

Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zur Nachentrichtung der Beiträge als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 3

Sind während der versicherungsfreien Zeit freiwillige Beiträge entrichtet und hat der Arbeitgeber Zuschüsse hierzu geleistet, so kann er die nachzuentrichtenden Beiträge um diese Zuschüsse kürzen. Sie sind in Markenwerte umzurechnen; Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Soweit nach Abs. 1 für einzelne Zeiten keine Beiträge nachzuentrichten sind, gelten die für diese Zeiten entrichteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge.

§ 4

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, wenn der Beschäftigte von einer an sich invalidenversicherungspflichtigen Tätigkeit zu einer an sich angestelltenversicherungspflichtigen, aber ebenfalls versicherungsfreien Tätigkeit übergeht oder umgekehrt.

§ 1242a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und § 18 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend, es sei denn, daß der Übergang während der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber eintritt; in diesem Falle sind Beiträge für die erste Beschäftigung erst dann nachzuentrichten, wenn Beiträge für die zweite Beschäftigung nachzuentrichten sind.

§ 5

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird.

Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit der vorübergehenden Unterbrechung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 6

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufgeschoben, wenn die an sich versicherungspflichtige, aber gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 der Reichsversicherungsordnung oder gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Beschäftigung aus einem anderen Grunde versicherungsfrei wird.

Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die im Abs. 1 genannte Zeit als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 7

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person

a) Wartegeld oder eine ähnliche zeitliche Versorgung gewährt wird oder

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Oktober 1930.)

b) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zugesichert bleibt.

§ 1242a Abs. 5 Satz 1, 2 der Reichsversicherungsordnung und § 18 Abs. 6 Satz 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Die Beiträge sind erst nachzuentrichten, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalls weder Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) noch eine gleichwertige Leistung gewährt wird. § 1 findet entsprechende Anwendung.

Für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung gelten die nachzuentrichtenden Beiträge als beim Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtet.

Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zur Nachentrichtung der Beiträge als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 8

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, wenn eine aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Frau sich verheiratet und wenn ihr Ehemann gemäß § 1234 allein oder in Verbindung mit § 1242 der Reichsversicherungsordnung oder gemäß § 11 allein oder in Verbindung mit § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

Die Beiträge sind nachzuentrichten, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß der Ehefrau eine dem § 1242a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder dem § 18 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Leistung gewährt wird.

Die Vorschriften des § 1 und des § 7 Abs. 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben, wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person

a) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertritt oder

b) zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in eine versicherungsfreie Beschäftigung übergeht.

Abs. 1 gilt auch, wenn die eine der beiden versicherungsfreien Beschäftigungen an sich invalidenversicherungspflichtig und die andere an sich angestelltenversicherungspflichtig ist.

§ 1242a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und § 18 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit zwischen den versicherungsfreien Beschäftigungen als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 10

Die Vorschriften des § 1242a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 18 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 9 dieser Verordnung gelten auch dann, wenn die versicherungsfreien Personen in eine Beschäftigung übertreten, die nicht versicherungspflichtig ist, die aber, wenn sie an sich versicherungspflichtig wäre, gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 der Reichsversicherungsordnung oder § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sein würde.

§ 11

Ob die Nachentrichtung auf Grund dieser Verordnung unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, entscheiden die nach § 1234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 11 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuständigen Stellen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Sind für Personen, die nach dem 31. März 1927 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, Beiträge bisher noch nicht nachentrichtet worden, so kann die Nachentrichtung unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn sie nach dieser Verordnung unterbleibt oder aufgeschoben wird; bereits entrichtete Beiträge werden auf Antrag erstattet.

In den Fällen des Abs. 2 finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3, 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, 4, § 10, § 11 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 4. Oktober 1930.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Grieser

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 3. Oktober 1930.

Der Reichsrat hat gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die auf den Inhaber lautenden, mit 8 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes — Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1929, Ausgaben I bis IV — im Gesamtbetrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunden vom 22. März 1929, 16. September 1929 und 29. März 1930;
2. die auf den Inhaber lautenden, mit 8 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt in München — Bayerische

Kommunal-Goldanleihe von 1930, Reihe I — im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 12. Mai 1930;

3. die auf den Inhaber lautenden, mit 8 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen der Mitteldeutschen Landesbank, Girozentrale für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt,
   a) Mitteldeutsche Landesbankanleihe von 1929, Ausgabe I und II, im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 9. April 1929,
   b) Mitteldeutsche Landesbankanleihe von 1930 im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 20. Februar 1930,
   c) Mitteldeutsche Landesbankanleihe von 1930, Ausgabe II, im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 5. Juli 1930;
4. die auf den Inhaber lautenden, mit 7 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen der Stadt Berlin von 1928 im Betrage von 102,5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 10. Dezember 1928.

Berlin, den 3. Oktober 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Siebzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 9. Oktober 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Reichsbankdiskontsatz ist vom 9. Oktober 1930 ab auf 5 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1930 | Nr. 42

Inhalt: Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 11. Oktober 1930 ..... S. 463

Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren. Vom 16. Oktober 1930 ..... S. 464

Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose. Vom 11. Oktober 1930*).

Auf Grund der §§ 101, 141, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Krisenunterstützung wird nach den Vorschriften über die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Anrechnungsvorschriften berechnet, soweit sich nicht aus Abs. 2 dieses Artikels sowie aus den Artikeln 3 bis 7 dieser Verordnung Abweichendes ergibt.

(2) Für Arbeitslose, die nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Lohnklassen V bis XI angehören, gelten abweichend hiervon folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten
   statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V,
   statt der Sätze der Lohnklassen VII und VIII die der Klasse VI,
   statt der Sätze der Lohnklassen IX bis XI die der Klasse VII.

   Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.
2. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Klasse IV und statt der unter Nr. 1 genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse.

Artikel 2

Krisenunterstützung wird nur gewährt, soweit der Arbeitslose bedürftig ist. Ob Bedürftigkeit vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 7.

Artikel 3

(1) Auf den nach Artikel 1 ermittelten Betrag ist das Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen anzurechnen, soweit dies in den Artikeln 4 und 5 bestimmt ist.

(2) Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 4 bis 7 sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Artikel 4

(1) Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 v. H. desjenigen Betrags übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 1 höchstens beziehen kann. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann für den Teil des Einkommens, der nach Satz 1 unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze festsetzen.

(2) Von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist der Betrag anzurechnen, um den das Einkommen 20 Reichsmark in der Kalenderwoche übersteigt. Der Betrag von 20 Reichsmark erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht ganz oder überwiegend unterhält, um 10 Reichsmark.

(3) Der Arbeitslose ist verpflichtet, jede Änderung des eigenen Einkommens oder des seiner Angehörigen ohne besondere Aufforderung anzuzeigen. Unterläßt er dies, so hat er etwa zuviel gezahlte Unterstützungsbeträge zurückzuerstatten.

Artikel 5

(1) Anrechnungsfrei sind

1. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden,
2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240 vom 14. Oktober 1930.

3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),
4. Übergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27),
5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),
6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

(2) Soweit Einkommen oder Einkommensteile bereits nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Unterstützung des Arbeitslosen selbst oder die Arbeitslosenunterstützung eines seiner Angehörigen angerechnet worden sind (Artikel 1 Abs. 1) bleiben sie bei der Berechnung der Krisenunterstützung anrechnungsfrei; im übrigen werden sie bei der Berechnung der Krisenunterstützung als Einkommen behandelt.

Artikel 6

(1) Die Verwertung von Vermögen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Erträgnisse aus Vermögen sind nach Maßgabe des Artikel 4 als Einkommen anzurechnen. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann für die Bewertung solcher Erträgnisse bindende Richtlinien aufstellen.

Artikel 7

Auch soweit die Voraussetzungen der Artikel 3 bis 6 nicht zutreffen, kann dem Arbeitslosen die Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden, wenn und soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Ob solche Umstände vorhanden sind, ist insbesondere zu prüfen, wenn der Arbeitslose in den Haushalt von Stief-, Schwieger- oder Pflegeeltern oder von Geschwistern aufgenommen ist, oder beim Bestehen familienrechtlicher Ansprüche, auch wenn die Angehörigen mit dem Arbeitslosen nicht im gleichen Haushalt leben.

Artikel 8

Der Betrag, der als Unterstützung ausgezahlt wird, ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Artikel 9

Der Kreis der Personen, die nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Krisenfürsorge zugelassen werden, und die Höchstdauer für den Bezug der Unterstützung werden jeweils besonders bestimmt. Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist (Vorsitzender des Arbeitsamts oder Spruchbehörde), kann in jedem Falle die Dauer der Unterstützung auf einen kürzeren als den höchstzulässigen Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

Artikel 10

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 137, 139 und 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Ausführungsbestimmungen, die hierzu ergangen sind.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt am 3. November 1930 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) mit den Änderungen vom 16. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 148), vom 27. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385) außer Kraft.

(2) Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Krisenunterstützung beziehen, regelt sich die Weitergewährung der Unterstützung vom 24. November 1930 ab nach dieser Verordnung. Das gleiche gilt für Arbeitslose, die in der Zeit zwischen dem 13. Oktober und 3. November 1930 Krisenunterstützung beziehen, aber beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

Berlin, den 11. Oktober 1930.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Stegerwald

Verordnung über die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der beschränkten Steuerpflicht bei festverzinslichen Wertpapieren. Vom 16. Oktober 1930.

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 187) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung:

§ 1

(1) Der Steuerabzug vom Kapitalertrag und die beschränkte Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflicht werden für die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach näherer Maßgabe der §§ 2 bis 4 aufgehoben.

(2) Festverzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung sind

a) Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind,

b) Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

§ 2

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

a) Im § 3 Abs. 2 wird der Nr. 7 folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind die Erträge, die auf Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entfallen;"

b) Im § 3 Abs. 2 wird die Nr. 9 gestrichen.

c) Im § 83 Abs. 1 wird der Nr. 1 folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind die Erträge, die auf Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entfallen;"

d) Im § 83 Abs. 1 wird die Nr. 3 gestrichen.

e) Im § 84 werden die Worte „§ 83 Abs. 1 Nr. 1, 3" ersetzt durch die Worte „§ 83 Abs. 1 Nr. 1".

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

a) Im § 3 werden im Abs. 1 Nr. 2 die Worte „§ 3 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Nr. 7, 8 des Einkommensteuergesetzes",

b) Im § 15 Abs. 1 wird die Nr. 2 gestrichen.

c) § 27 wird gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung gilt erstmalig für Kapitalerträge, die nach dem 2. Januar 1931 fällig werden.

Berlin, den 16. Oktober 1930.

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1930 | Nr. 43

Inhalt: Gesetz über Schuldentilgung. Vom 23. Oktober 1930 ..... S. 467
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 195). Vom 24. Oktober 1930 S. 467
Verordnung über Zellhorn. Vom 20. Oktober 1930 ..... S. 468

Gesetz über Schuldentilgung. Vom 23. Oktober 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Summe von 530 000 000 Reichsmark im Wege eines bis zum 15. November 1932 einschließlich laufenden, in inländischer oder ausländischer Währung aufzunehmenden Kredits zu beschaffen.

§ 2

In die Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1931, 1932 und 1933 ist ein Betrag von mindestens je 420 000 000 Reichsmark einzustellen. Diese Summe ist in monatlichen Teilbeträgen von 35 000 000 Reichsmark einem von der Reichsschuldenverwaltung als Treuhänderin zu verwaltenden Fonds zuzuführen. Der Fonds dient zur Tilgung der auf Grund der im § 1 erteilten Ermächtigung eingegangenen Verbindlichkeiten sowie sonstiger schwebender Schulden des Reichs.

Falls am 1. April 1932 der Bestand des Fonds zuzüglich der Monatsteilbeträge, die nach diesem Zeitpunkt bis zur vertragsmäßigen Rückzahlung der auf Grund des § 1 eingegangenen Verbindlichkeiten dem Fonds zuzuführen sind, dem zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Betrag nicht gleichkommt, sind die zuletzt erwähnten Monatsteilbeträge in dem Ausmaße gleichmäßig zu erhöhen, daß der Gesamtbestand des Fonds bei der vertragsgemäßen Rückzahlung zur Abdeckung der genannten Verbindlichkeiten ausreicht. Nach dem 31. März 1932 darf der Fonds zur Tilgung anderer als der auf Grund des § 1 aufgenommenen schwebenden Schulden nur verwandt werden, wenn der nach einer solchen Tilgung in dem Fonds verbleibende Bestand genügt, um die auf Grund des § 1 eingegangenen und noch nicht getilgten Verbindlichkeiten in vollem Umfang abzudecken. Die nach dem 31. März 1932 in den Fonds gezahlten Monatsteilbeträge werden, soweit sie 35 000 000 Reichsmark monatlich übersteigen, auf die nach der Rückzahlung der vorgenannten Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 in den Fonds einzuzahlenden Monatsteilbeträge des Rechnungsjahres 1932 angerechnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 195). Vom 24. Oktober 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Es wird Straffreiheit (§§ 1, 2) für die im § 4 genannten, aus politischen Beweggründen begangenen Straftaten gewährt, wenn die Tat vor dem 1. September 1924 begangen ist, und wenn sie sich nicht gegen ein Mitglied oder früheres Mitglied der Reichsregierung gerichtet hat.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Bredt

Verordnung über Zellhorn. Vom 20. Oktober 1930.

Auf Grund des § 120e und des § 139h der Gewerbeordnung und des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für gewerbliche Betriebe,

1. in denen Zellhorn oder Zellhornabfälle allein oder neben anderen Stoffen bearbeitet oder verarbeitet oder Zellhornwaren hergestellt werden,
2. in denen Zellhornfilmunterlagen mit einer lichtempfindlichen Schicht überzogen werden,
3. in denen Zellhorn-Laufbildfilme bearbeitet (insbesondere entwickelt, kopiert, zusammengesetzt, ausgebessert, entregnet, abgewaschen), verpackt, verliehen oder vertrieben werden, einschließlich der in Betrieben solcher Art vorhandenen Vorführungsräume,
4. in denen die unter 1 bis 3 genannten Stoffe gelagert werden,
5. die sich regelmäßig mit der Beförderung der unter 1 bis 3 genannten Stoffe befassen; ausgenommen sind die Beförderung durch die Post, die Eisenbahn oder die Schiffahrt.

Für Werkstätten der Hausarbeiter, in denen die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, gilt die Verordnung nur, soweit dies besonders angegeben ist.

§ 2
Begriffsbestimmung

Als Zellhorn (Celluloid) im Sinne des § 1 der Verordnung gelten hornartige Stoffe, die durch Gelatinierung von Nitrozellulose (Kollodiumwolle) mit Kampfer oder Kampferersatz hergestellt sind und Zusätze von Farbstoffen, Füllstoffen oder Weichmachungsmitteln enthalten können.

Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung zwar entflammbar sind, aber, einmal entzündet, nur träge abbrennen, fallen nicht unter diese Verordnung, soweit der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Zellhorn (§ 18) dies bestimmt.

Soweit in den folgenden Vorschriften von Zellhorn gesprochen wird, sind darunter auch Zellhornwaren, Zellhornfilme und Zellhornabfälle zu verstehen.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Nicht unter die Verordnung fallen:

1. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe, soweit sie Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Zellhorn sind,
2. die Betriebe zur Herstellung von Zellhornlacken,
3. die Behandlung und Aufbewahrung von Filmen in Röntgenlaboratorien, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten,
4. die Lichtspielaufnahmen (Aufnahmebetriebe),
5. die Lichtspielvorführungen, soweit sie nicht in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Betrieben stattfinden.

§ 4
Einschränkung des Geltungsbereichs

Die Verordnung gilt für alle Betriebe der im § 1 genannten Art, soweit in einem Arbeitsraum oder in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsräumen die gleichzeitig vorhandene Zellhornmenge, wenn auch nur gelegentlich, 5 Kilogramm übersteigt. Für Lagerräume gilt die Verordnung, soweit insgesamt mehr als 25 Kilogramm Zellhorn, bei handelsüblicher Verpackung mehr als 150 Kilogramm einschließlich der Verpackung gelagert werden.

Für offene Verkaufsstellen gilt die Verordnung nur so weit, als Waren, die ganz oder überwiegend aus Zellhorn bestehen, in einer Menge von über 5 Kilogramm, bei handelsüblicher Verpackung von über 25 Kilogramm, bei Filmen von über 50 Kilogramm einschließlich der Verpackung feilgehalten werden.

§ 5
Anzeigepflicht

Wer einen Betrieb der im § 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 genannten Art eröffnen oder verlegen will, hat dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mindestens vierzehn Tage vor der Eröffnung oder Verlegung anzuzeigen.

Ebenso haben die Inhaber schon bestehender, unter die Verordnung fallender Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anzeige zu erstatten.

Eine Abschrift der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeige hat der dazu Verpflichtete der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

§ 6
Inhalt der Anzeige

Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

a) Firma des Betriebsinhabers und Namen des verantwortlichen Betriebsleiters,
b) einen Lageplan, der die Entfernung von Nachbargebäuden und die Zwecke, denen diese dienen, erkennen läßt, bei mehrgeschossigen Gebäuden einen Grundriß der Betriebsräume mit Bezeichnung ihrer Verwendung, der Zugänge sowie der darüber- und darunterliegenden Stockwerke,
c) Betriebsverfahren und Art der herzustellenden, zu lagernden oder zu befördernden Gegenstände,
d) voraussichtliche Höchstmenge des an einem Tage zu verarbeitenden sowie des in den einzelnen Arbeits- und Lagerräumen aufzubewahrenden Zellhorns,
e) Zahl der voraussichtlich zu beschäftigenden Arbeiter, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen.

§ 7
Sicherheitsvorschriften

Die unter die Verordnung fallenden Betriebe einschließlich der Werkstätten der Hausarbeiter müssen in ihrer Anlage sowie in ihrer Betriebsführung den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die der Reichsausschuß für Zellhorn (§ 18) aufgestellt und der Reichsarbeitsminister in Kraft gesetzt hat.

Der Arbeitgeber, und in der Werkstatt eines Hausarbeiters dieser, hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch von allen nur vorübergehend im Betrieb anwesenden Personen befolgt werden.

§ 8

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn dürfen Arbeiter unter achtzehn Jahren nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, für die der Reichsausschuß für Zellhorn in den Sicherheitsvorschriften ihre Beschäftigung ausdrücklich als unbedenklich erklärt hat. Dabei ist für ausreichende Aufsicht durch erfahrene, vom Arbeitgeber zu bestimmende Erwachsene zu sorgen.

§ 9

Umkleideräume

Das Ablegen von Kleidern in den Arbeitsräumen ist verboten. Der Arbeitgeber hat als Kleiderablage für die im Betriebe beschäftigten Personen einen abseits der gefährdeten Arbeitsräume gelegenen, vor Feuer möglichst geschützten, sicher erreichbaren, abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen. Soweit im Einzelfalle besondere Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeiter und der Kleidung getroffen sind, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 10

Unterweisung der Arbeiter

Der Arbeitgeber hat jedem mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Beförderung von Zellhorn beschäftigten Arbeiter das vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellte Merkblatt auszuhändigen. Soweit für den Betrieb eine Arbeitsordnung vorhanden ist, kann das Merkblatt dieser beigefügt werden. Der Arbeitgeber hat die mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Zellhorn beschäftigten Personen bei der Einstellung, später mindestens alle drei Monate über den Inhalt des Merkblatts, insbesondere die Bedienung gefährlicher Maschinen, zu unterrichten. Weiter hat er mit allen im Zellhornbetriebe beschäftigten Personen mindestens alle drei Monate einmal eine Übung während der Arbeitszeit zu veranstalten, bei der im Anschluß an den Inhalt des Merkblatts das schnelle Entweichen aus den Betriebsräumen bei Feuersgefahr praktisch durchgeführt wird. Die Bedienung der Löschgeräte ist bestimmten Personen zu übertragen.

§ 11

Bekanntgabe der Vorschriften

In jedem Arbeitsraum und in den Umkleide-, Wasch- und Speiseräumen ist ein Abdruck des Merkblatts für Arbeiter (§ 10) an sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen. Ferner ist im Betriebe je ein Abdruck dieser Verordnung und der Sicherheitsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

§ 12

Ausnahmen

Ist in einem Betrieb ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Umgebung gesorgt, so kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Antrag für befristete Zeit und auf Widerruf Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, soweit solche vom Reichsausschuß für Zellhorn vorgesehen sind.

Die Ausnahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift hat der Arbeitgeber in den Arbeitsräumen auszuhängen. Eine weitere Abschrift ist der zuständigen Landesbehörde einzureichen, die die gesammelten Abschriften alle drei Monate dem Reichsausschuß für Zellhorn übersendet.

Vor der Bewilligung von Ausnahmen, die den Arbeitsvorgang betreffen, ist in Betrieben mit einer Betriebsvertretung dieser, sonst der Arbeiterschaft, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Meldepflicht für die Hausarbeit

Wer Zellhornwaren durch Hausarbeiter bearbeiten oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten läßt, ist verpflichtet, bei Beginn der Arbeit die genaue Wohnungsanschrift des Hausarbeiters sowie etwaige Änderungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen.

Die Meldepflicht nach § 12 des Hausarbeitgesetzes bleibt unberührt.

§ 14

In der Hausarbeit unzulässige Arbeiten

Die Ausgabe von Zellhorn an Hausarbeiter ist insoweit verboten, als eine Bearbeitung

a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Verrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen,
b) durch Anwärmen oder Weichmachen mittels künstlicher Wärme, ausgenommen mit heißem Wasser,
c) unter Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten

notwendig wird.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet oder verarbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn in Räumen gearbeitet wird, die mit Wohn- oder Küchenräumen in keiner Verbindung stehen. Die Ausnahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 15

Besondere Schutzvorschriften

Der Hausarbeiter darf jeweils Zellhorn nur im Gesamtgewichte von höchstens 5 Kilogramm in der Wohnung vorrätig halten.

In den Arbeitsräumen darf nicht geraucht werden.

Küchen dürfen nicht als Arbeitsräume benutzt werden. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann ihre Benutzung zulassen, wenn ausschließlich fertige Waren zum Verkauf oder Versand hergerichtet werden. Die Ausnahmebewilligung ist schriftlich zu erteilen; sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 16

Unterweisung der Hausarbeiter

Die Gewerbetreibenden haben die Hausarbeiter bei der erstmaligen Übergabe von Arbeit sowie bei wiederholter Übergabe mindestens alle drei Monate auf die Gefährlichkeit des Zellhorns aufmerksam zu machen. Sie haben ihnen einen Abdruck des vom Reichsausschuß für Zellhorn aufgestellten Merkblatts für Hausarbeiter sowie einen Anschlag „Rauchen ist streng verboten!" auszuhändigen. Dieser Anschlag ist von dem Hausarbeiter am Eingang zu seinem Arbeitsraum an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens alle sechs Monate, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

§ 17

Beschäftigungsverbot

In der Werkstätte eines Hausarbeiters, der wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, ist die Verarbeitung von Zellhorn verboten.

§ 18

Einsetzung des Reichsausschusses für Zellhorn

Zur Aufstellung der in den §§ 7, 10, 16 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften und Merkblätter wird der Reichsausschuß für Zellhorn errichtet. Er hat die Sicherheitsvorschriften nach den Betriebserfahrungen und den Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik fortzubilden, abzuändern und sich auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers gutachtlich zu den Fragen zu äußern, die die Sicherheit der durch die Bearbeitung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Zellhorn gefährdeten Personen oder die Zugehörigkeit eines Stoffes zu den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Stoffen betreffen. Die Beschlüsse des Reichsausschusses treten in Kraft, wenn der Reichsarbeitsminister sie im Reichsarbeitsblatt bekanntmacht

§ 19

Zusammensetzung

Der Reichsausschuß für Zellhorn besteht aus je vierzehn ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern; von diesen beruft der Reichsarbeitsminister die nachstehenden in der angegebenen Zahl:

einen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums,

einen Vertreter des Reichsversicherungsamts,

einen Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nach Vorschlag des Reichsministers des Innern,

drei Vertreter der Verbände der Arbeitgeber,

drei Vertreter der Verbände der Arbeitnehmer.

Ferner entsendet der Reichsrat

fünf Vertreter der Sozialverwaltungen der Länder.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis ihre Berufung zurückgezogen wird. Jeder Wechsel unter den Mitgliedern wird vom Reichsarbeitsminister allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 20

Geschäftsführung

Sitz des Ausschusses ist Berlin. Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des Reichsarbeitsministers, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

§ 21

Berater und Sachverständige

Die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche oder stellvertretende Mitglieder im Reichsausschuß für Zellhorn vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

Als ständige Sachverständige mit beratender Stimme werden zu allen Sitzungen des Ausschusses je ein Vertreter des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, des Reichsvereins deutscher Feuerwehringenieure und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften eingeladen. Weitere Sachverständige können auch von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden.

Für Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Ausschuß Unterausschüsse von Mitgliedern unter Zuziehung von Sachverständigen bilden.

§ 22

Schlußvorschriften

Die §§ 18 bis 21 der Verordnung treten sofort, im übrigen tritt die Verordnung sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung verliert die Verordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit, vom 4. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 284), abgeändert durch Verordnung vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137), ihre Geltung.

Bau- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder, die weitergehende Anforderungen stellen als diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Sicherheitsvorschriften, bleiben unberührt.

Berlin, den 20. Oktober 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1930	Nr. 44

Inhalt: Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung. Vom 25. Oktober 1930 S. 471
Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste. Vom 25. Oktober 1930 ..... S. 480

Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung. Vom 25. Oktober 1930.

Auf Grund des § 10 Abs. 3, § 11 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Voraussetzungen der Zuschußpflicht (§ 8 des Gesetzes)

§ 1

Fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe, die nach dem Gesetz über gegenseitige Besteuerung nicht zu Gewerbesteuern herangezogen werden können, sowie die Deutsche Reichspost und die Monopolverwaltungen des Reichs haben, soweit nicht die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse entgegenstehen, auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu ihrem Verwaltungsaufwande nach Maßgabe der §§ 9, 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung zu leisten. Auf die Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft finden ausschließlich die Vorschriften der §§ 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse Anwendung.

§ 2

(1) Als fabrikmäßiger Reichsbetrieb gilt jede von einer Reichsbehörde betriebene Anstalt größeren Umfanges, in der bewegliche Sachen hauptsächlich mit Maschinenkraft verarbeitet, wiederhergestellt oder verbessert werden.

(2) Als fabrikähnlicher Reichsbetrieb gilt jede von einer Reichsbehörde betriebene Arbeitsstätte größeren Umfanges, die den im Abs. 1 bezeichneten Zwecken ohne hauptsächliche Inanspruchnahme von Maschinenkraft und ohne Beschränkung auf bewegliche Sachen dient.

(3) Fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe sind nicht die Magazine der Wehrmacht; als fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe gelten nicht die Truppeneinrichtungen der Wehrmacht (wie Werkstätten, Waffenmeistereien usw. der Truppen bis zum Regiment einschließlich).

§ 3

(1) Zuschußverpflichtungen der im § 1 Satz 1 bezeichneten Betriebe bestehen nur gegenüber Wohngemeinden. Wohngemeinden sind solche Gemeinden, in denen Arbeitnehmer der im § 1 bezeichneten Betriebe mit ihren Haushaltungsangehörigen (Arbeitnehmerbevölkerung) am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und insgesamt mehr als fünf vom Hundert der Zivilbevölkerung ausgemacht haben. Für die Feststellung, ob Zuschußverpflichtungen bestehen, werden die in der Gemeinde wohnenden Arbeitnehmer aller im § 1 bezeichneten Betriebe einschließlich der Reichspost und der Monopolverwaltungen des Reichs sowie der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zusammengerechnet.

(2) Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahre vorausgegangen ist, für das der Zuschuß angefordert wird. Soweit die Zahl der Arbeitnehmer nach dem Stande der Personenstandsaufnahmen in den Rechnungsjahren 1924 bis 1929 nicht mehr genau zu ermitteln ist, kann sie auf Grund der Angaben der beteiligten Betriebe geschätzt werden.

§ 4

(1) Als Arbeitnehmer gelten nur Beamte, Angestellte und Arbeiter, die in den Betrieben beschäftigt waren. Nicht dazu gehören Arbeitnehmer, die von den Betrieben auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge empfangen haben.

(2) Angehörige der Wehrmacht gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1.

(3) Arbeitnehmer der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind die im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst, im maschinentechnischen Dienst, in den Werkstätten der Betriebswerke und in den Reichsbahn-Ausbesserungswerken (Hauptwerkstätten) beschäftigten Arbeitnehmer.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. November 1930.)

§ 5

(1) Als Haushaltungsangehörige sind alle Verwandten und Verschwägerten anzusehen, die auf Kosten des Haushaltungsvorstandes in dessen Haushalt leben. Geldleistungen sowie persönlich im Haushalt geleistete Dienste, die hinter dem Werte des Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen den Begriff der Haushaltungsangehörigkeit nicht aus.

(2) Die Zahl der Haushaltungsangehörigen kann auf Grund des durchschnittlichen Familienstandes geschätzt werden; dabei ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost mit 156 vom Hundert, die Zahl der Haushaltungsangehörigen der im § 4 Abs. 3 bezeichneten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit 226 vom Hundert der Zahl der Arbeitnehmer anzusetzen.

§ 6

Als Zivilbevölkerung nach dem Stande der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung abzüglich der Angehörigen der Wehrmacht. Die Landesregierungen können bestimmen, daß als Bevölkerungszahl an Stelle des Ergebnisses der letzten Volkszählung das Ergebnis späterer amtlicher Feststellungen zugrunde zu legen ist.

II. Zuschußfähige Verwaltungszweige (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes)

§ 7

(1) Die Verwaltungskostenzuschüsse werden zu dem Zuschußbedarfe der Wohngemeinden für die Allgemeine Verwaltung, das Volksschulwesen, die Wohlfahrtspflege, das Wohnungswesen und den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet.

(2) Zuschußbedarf ist bei jedem der in Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige die Summe der laufenden und einmaligen ordentlichen Ausgaben abzüglich der für den Verwaltungszweig anfallenden laufenden und einmaligen ordentlichen Einnahmen (Leistungen des Staates oder anderer Verbände, Einnahmen aus der Hauszinssteuer, soweit sie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienen, aus der Kraftfahrzeugsteuer und aus den Wegesteuern im Sinne des § 13 des Finanzausgleichsgesetzes, Zahlungen von Privaten, Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen, Vermietung, Verpachtung usw.).

§ 8

(1) Allgemeine Verwaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 ist die Haupt- und Zentralverwaltung (einschließlich Standesamt, Versicherungsamt, Statistisches Amt, Wahlamt, Presseamt usw.), die Gemeindevertretung und die Polizei.

(2) Von den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind in den Zuschußbedarf der Allgemeinen Verwaltung die Ausgaben einzurechnen, die sich nicht auf andere Verwaltungszweige verteilen lassen.

§ 9

Zum Volksschulwesen im Sinne des § 7 Abs. 1 gehört nur die Volksschule.

§ 10

Wohlfahrtspflege im Sinne des § 7 Abs. 1 ist die gesamte gemeindliche Wohlfahrtspflege, insbesondere die Fürsorge im Rahmen der Reichsfürsorgeverordnung, die Jugendfürsorge, das öffentliche Gesundheitswesen einschließlich der Anstalten und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (z. B. Krankenhäuser, Armenhäuser, Waisenhäuser, Desinfektionsanstalten usw.). Als Wohlfahrtspflege gilt für die Zwecke dieser Bestimmungen auch die Beteiligung der Gemeinden an der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge und an der Krisenfürsorge.

§ 11

Wohnungswesen im Sinne des § 7 Abs. 1 ist das gesamte Wohnungswesen, insbesondere Wohnungsfürsorge, Wohnungsbau einschließlich des Siedlungsbaues, Förderung des Wohnungsbaues und des Wohnungssiedlungswesens.

§ 12

Bau und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 7 Abs. 1 ist Neubau und Unterhaltung von Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen, nicht jedoch die Bepflanzung und die Anlegung von gärtnerischem Schmuck; zur baulichen Unterhaltung gehören nicht die Reinigung und Besprengung.

III. Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse (§ 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)

§ 13

(1) Bei der Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse wird von dem Zuschußbedarf der Wohngemeinde für die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige in dem Rechnungsjahr ausgegangen, das dem Rechnungsjahr vorausgegangen ist, für das die Zuschüsse angefordert werden.

(2) Bei Berechnung des Zuschußbedarfs der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige ist von den Beträgen auszugehen, die nach den Angaben der Gemeinden zur Reichsfinanzstatistik für die einzelnen Rechnungsjahre ermittelt worden sind. Die in den amtlichen Mustern zur Reichsfinanzstatistik für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 in Betracht kommenden Vor- und Kopfspalten sind in dem Zwischenblatt zu Anlage 2 (§ 18 Abs. 2) bezeichnet. Bei späteren Änderungen der Muster bezeichnet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Landesregierungen die in Betracht kommenden Vor- und Kopfspalten.

(3) Bei Anforderung der Zuschüsse für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 ist von den Beträgen auszugehen, die zur Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1925 ermittelt worden sind. Soweit die Gemeinden zur Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1925 keine Angaben gemacht haben, ist bei Anforderung der Zuschüsse für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 von den Beträgen auszugehen, die zur Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1926 ermittelt worden sind.

§ 14

(1) Für die Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse wird der Zuschußbedarf der Wohngemeinde für die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige zusammengezählt.

(2) Durch Umrechnung des sich nach Abs. 1 ergebenden Zuschußbedarfs auf den Kopf der Bevölkerung wird der Teil des Zuschußbedarfs festgestellt, der auf die Arbeitnehmerbevölkerung jedes einzelnen der im § 1 Satz 1 bezeichneten Betriebe entfällt.

(3) Von dem auf die Arbeitnehmerbevölkerung des einzelnen Betriebs entfallenden Teil des Zuschußbedarfs sind für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 dreiunddreißig vom Hundert, im übrigen neunundzwanzig vom Hundert des Einkommensteuerbetrags abzusetzen, den der Betrieb im vorangegangenen Rechnungsjahre vom Arbeitslohne seiner in der Gemeinde wohnenden Arbeitnehmer abgeführt hat. Als abgeführter Einkommensteuerbetrag gilt der Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Arbeitnehmerzahl mit dem für den Kopf des Arbeitnehmers im Durchschnitt abgeführten Einkommensteuerbetrag ergibt.

(4) Von dem nach Abs. 1, 2 ermittelten und nach Abs. 3 gekürzten Anteil am Zuschußbedarf hat der zuschußpflichtige Betrieb Verwaltungskostenzuschüsse zu entrichten und zwar

30 v. H., wenn die Arbeitnehmerbevölkerung aller im § 1 bezeichneten Betriebe zusammen nicht mehr als 20 v. H.,

50 v. H., wenn die Arbeitnehmerbevölkerung mehr als 20 v. H. bis 40 v. H.,

70 v. H., wenn die Arbeitnehmerbevölkerung mehr als 40 v. H. bis 60 v. H.,

90 v. H., wenn die Arbeitnehmerbevölkerung mehr als 60 v. H.

der Zivilbevölkerung ausgemacht hat.

§ 15

Soweit Ausgaben für die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungszweige von dem Gemeindeverband, zu dem die Wohngemeinde gehört, übernommen worden sind, können sie der Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse in der Höhe zugrunde gelegt werden, in der sie ohne die Übernahme der Wohngemeinde zur Last fallen würden.

§ 16

Beihilfen, die zuschußberechtigte Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihrem Verwaltungsaufwand erhalten, sind auf die Verwaltungskostenzuschüsse anzurechnen, soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen ist.

IV. Anforderung der Verwaltungskostenzuschüsse (§ 10 des Gesetzes)

§ 17

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe haben den Gemeinden auf Anfordern die Auskünfte zu geben, die für die Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse nach den §§ 13 bis 15 erforderlich sind.

(2) Die Gemeinden können auch von den Finanzämtern Auskünfte über die von den Betrieben abgeführte Einkommensteuer vom Arbeitslohn sowie über die Arbeitnehmer verlangen, die am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme nicht in der Betriebsgemeinde gewohnt haben. Den Gemeinden ist auf Antrag Einsicht in die vorhandenen Nachweisungen zu gewähren.

§ 18

(1) Die Gemeinden haben die Festsetzungsbescheide den Betrieben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zuzustellen, für das Verwaltungskostenzuschüsse beansprucht werden. Für die Festsetzungsbescheide ist das anliegende Muster zu verwenden. Anlage 1

(2) Den Festsetzungsbescheiden ist eine genaue Berechnung der Verwaltungskostenzuschüsse nach den anliegenden Mustern beizufügen. Anlage 2 u. Zwischenblatt

(3) Für die Zuschußanforderungen für die Rechnungsjahre 1925 bis 1929 endet die Frist für die Zustellung von Festsetzungsbescheiden mit Ablauf des 18. Januar 1931 (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse).

§ 19

Auf die Ermittlung und Festsetzung der Zuschüsse und das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Reichssteuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten; bei der Festsetzung wirkt der Steuerausschuß nicht mit. Die Geschäfte der Finanzämter werden von den nach Landesrecht für die Festsetzung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden wahrgenommen; bei Zweifeln über die Zuständigkeit bestimmt die Landesregierung die zuständige Behörde. In dem weiteren Verfahren (Berufungsverfahren) treten an die Stelle der Finanzgerichte die nach Landesrecht zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Gemeindeabgaben zuständigen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, sofern sie zur tatsächlichen Nachprüfung berufen sind. In letzter Instanz entscheidet der Reichsfinanzhof.

Berlin, den 25. Oktober 1930.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dorn

Anlage 1

Magistrat der Stadt X

(Bezeichnung der Gemeinde-Behörde)

X, den 1930

Geschäfts-Nr.: .....

(Bei allen Eingaben anzugeben)

Festsetzungsbescheid

für das Rechnungsjahr 19*26*

Auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und der Durchführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird der Verwaltungskostenzuschuß, den d*er A* .....

(Bezeichnung des Reichsbetriebs)

an die Gemeinde *X* als Wohngemeinde seiner — ihrer — Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 19*26* zu zahlen hat, festgesetzt auf *2 520* *RM*.

Eine Berechnung im einzelnen ist beigefügt.

Der vorbezeichnete Betrag ist innerhalb eines Monats zu zahlen.

Gegen diesen Festsetzungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in Verbindung mit §§ 217, 218 der Reichsabgabenordnung der Einspruch an die vorbezeichnete Gemeindebehörde gegeben. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei der vorbezeichneten Gemeindebehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären (§ 234 der Reichsabgabenordnung). Bei der Einlegung soll angegeben werden, inwieweit der Festsetzungsbescheid angefochten und seine Berichtigung beantragt wird.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Festsetzungsbescheids nicht gehemmt (§ 235 der Reichsabgabenordnung), insbesondere die Erhebung des Verwaltungskostenzuschusses nicht aufgehalten.

An

den A

(Bezeichnung des Reichsbetriebs)

in

X

Anlage 2

Gemeinde X

Berechnung
des Verwaltungskostenzuschusses

des A gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes
(Name des Reichsbetriebs)
über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und der Durchführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471) für das Rechnungsjahr 19 26.

Zivilbevölkerung

am 10. 10. 19 25 *) 20 000 Personen

*) Vgl. § 6 der Durchführungsbestimmungen vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471).

Bezeichnung aller fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Reichsbetriebe, deren Arbeitnehmer am 10. Oktober 1925 in der Gemeinde X ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und zwar a) des hier in Anspruch genommenen Betriebes, b) der sonstigen Betriebe	**Zahl der Arbeitnehmer**[1]), die am 10. Oktober 1925 in den in Sp. 1 aufgeführten Betrieben beschäftigt waren und an diesem Tage in der Gemeinde X ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und zwar a) wie Sp. 1 zu a, b) wie Sp. 1 zu b	**Zahl der Haushaltungsangehörigen**[2]) der in Sp. 2 aufgeführten Arbeitnehmer, und zwar a) wie Sp. 1 zu a, b) wie Sp. 1 zu b	**Arbeitnehmerbevölkerung** (Summe der Sp. 2 + 3), und zwar a) wie Sp. 1 zu a, b) wie Sp. 1 zu b, c) insgesamt (Summe a + b)	**Zivilbevölkerung**[3]) der Gemeinde X am 10. Oktober 1925	**Arbeitnehmerbevölkerung** (Sp. 4 zu c »insgesamt«) **in v. H.** der Zivilbevölkerung (Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
a) *A. (Reichsbetrieb)*	a) *100*	a) *200*	a) *300*	*20 000* Personen	*8,95* v. H.
b) 1. *B. (Reichsbahn)*	b) 1. *300*	b) 1. *678*	b) 1. *978*		Der Verwaltungskostenzuschuß beträgt gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse v. 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) mithin = *30* v. H.
2. *C. (Reichspost)*	2. *200*	2. *312*	2. *512*		
3. —	3. —	3. —	3. —		
4. —	4. —	4. —	4. —		
	b) zus. *600*	b) zus. *1 190*	c) *1 790*		

[1]) Soweit die Zahl der Arbeitnehmer der in Sp. 1 bezeichneten Betriebe nach dem Stande der Personenstandsaufnahmen in den Rechnungsjahren 1924

[2]) Die Zahl kann auf Grund des durchschnittlichen Familienstandes geschätzt werden; dabei ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit 226 vom Hundert der Zahl der Arbeitnehmer anzusetzen (§ 5 Abs. 2 DurchfBest.).

[3]) Als Zivilbevölkerung nach dem Stande der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der jeweils gebnisses der letzten Volkszählung das Ergebnis späterer amtlicher Feststellungen zugrunde zu legen ist (§ 6 DurchfBest.).

[4]) Vgl. die Einzelberechnung in dem beiliegenden Zwischenblatt.

Zuschußbedarf [4]) der zuschußfähigen Verwaltungszweige im Rechnungsjahr 1925 I. Allgemeine Verwaltung, II. Volksschule, III. Wohlfahrtspflege, IV. Wohnungswesen, V. Straßenbau und -unterhaltung I.–V. Zuschußbedarf insgesamt	**Von der Summe des Zuschußbedarfs** (Sp. 7 »Zuschußbedarf insgesamt«) entfällt a) auf den Kopf der Bevölkerung (Sp. 5), b) auf die Arbeitnehmerbevölkerung des hier in Anspruch genommenen Betriebes (Sp. 4 zu a)	a) **Betrag der Einkommensteuer vom Arbeitslohn** 1. den der hier in Anspruch genommene Betrieb (Sp. 1 zu a) im Rechnungsjahre 1925 durchschnittlich auf den Kopf seiner Arbeitnehmer abgeführt hat, 2. der hiernach auf die in der Gemeinde X wohnhaften Arbeitnehmer (Sp. 2 zu a) entfällt; b) **Anteil der Gemeinde** X an dem vorstehend unter a 2 genannten Betrage	**Von dem Betrage in Sp. 8 zu b verbleibt nach Abzug des Betrags in Sp. 9 zu b**	**Zu zahlender Verwaltungskostenzuschuß** (*30* v. H. — vgl. auch Sp. 6 — des Betrages in Sp. 10)	**Bemerkungen**
7	8	9	10	11	12
I. *154 700 RM* II. *167 300* » III. *295 000* » IV. — *11 000* » V. *174 000* » I.–V. *780 000 RM*	a) *39 RM* b) *11 700* »	a) 1. *100 RM* 2. *10 000* » b) Der Anteil der Gemeinde X an dem vorstehend unter a) 2. genannten Betrage macht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) *33* v. H. = *3 300 RM* aus.	*8 400 RM*	*2 520 RM*	

bis 1929 nicht mehr genau zu ermitteln ist, kann sie auf Grund der Angaben der beteiligten Betriebe geschätzt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 DurchfBest.).
der Deutschen Reichspost mit 156 vom Hundert, die Zahl der Haushaltungsangehörigen der in § 4 Abs. 3 der DurchfBest. bezeichneten Arbeitnehmer der
letzten Volkszählung abzüglich der Angehörigen der Wehrmacht. Die Landesregierungen können bestimmen, daß als Bevölkerungszahl an Stelle des Er-

Verwaltungszweig	A = Ausgaben B = Einnahmen	A. Aus- Ordentliche*) Leistungen an Reich, Land, Gemeindeverbände, andere Gemeinden und Zweckverbände	Ordentliche*) Zuschüsse an Veranstaltungen Dritter zur Förderung öffentlicher gemeinnütziger Zwecke	Persönliche Ausgaben	Ordentlicher*) Sachaufwand einschließlich Arbeiterlöhne
		B. Ein- Ordentliche*) Leistungen von Reich, Land, Gemeindeverbänden, anderen Gemeinden und Zweckverbänden (z. B. Beschulungsgeld und Ergänzungszuschüsse)	Ordentliche*) Zuwendungen von Dritten (Stiftungen u. dgl.)	Ordentliche*) Gebühren, Beiträge, Abgaben und gebührenartige Entgelte bei IV: auch außerordentliche	Miete, Pacht, Kapitalzinsen
1	2	3	4	5	6
I. Allgemeine Verwaltung					
a) Haupt- und Zentralverwaltung einschl. Gemeindevertretung, Versicherungsamt, Standesamt, Statistisches Amt, Wahlamt usw.	A	—	—	*70 000*	*20 000*
	B	*1 500*	—	*1 000*	*3 000*
b) Polizei					
Gemeindliche Polizei und staatliche Polizei	A	—	—	*60 000*	*15 000*
	B	—	—	*5 500*	—
II. Volksschule einschl. Anteil an der Allgemeinen Schulverwaltung	A	—	*5 000*	*180 000*	*80 000*
	B	*100 000*	—	—	—
III. Wohlfahrtspflege (Fürsorge nach der RFV., Wohlfahrtsamt, Anstalten der Wohlfahrtspflege, Gesundheitswesen, Jugendwohlfahrt, Krisenfürsorge, vor dem 1. 10. 1927 auch unterstützende Erwerbslosenfürsorge, Hochwasser- und Tumultschädenhilfe)	A	*20 000*	*5 000*	*40 000*	*30 000*
	B	*60 000*	*20 000*	*20 000*	*20 000*
IV. Wohnungswesen	A	—	—	*6 000*	*4 000*
	B	—	—	*1 000*	—
V. Straßenbau und -unterhaltung (einschl. Brücken) ohne Beleuchtung und Reinigung — nicht aufzunehmen sind die Wasserstraßen —	A	—	—	*45 000*	*20 000*
	B	—	—	*2 000*	—

*) Als außerordentliche Ausgaben und außerordentliche Einnahmen bleiben außer Ansatz Ausgaben, soweit sie rechnungsmäßig aus Schuldenauf nicht als Einnahme.

**) Im Zwischenblatt sind Darlehnsrückflüsse, Verkaufserlöse sowie Mieteinnahmen aus den Wohnungsneubauten in Einnahme, etwaige Aufwendungen statistik im Abschnitt »Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen« (»Grundstücksverwaltung«) erscheinen.

Zwischenblatt zu Anlage 2

gaben							
Unterstützungen an Private	Schuldendienst (Verzinsung und Tilgung)	Neubauten und Gewährung von Darlehen aus ordentlichen*) Mitteln		Sonstige ordentliche*) Ausgaben (ohne Speisung von Fonds)	Ausgaben insgesamt (Sp. 3 bis 11)	Zuschußbedarf (Ausgaben insgesamt abzüglich Einnahmen insgesamt)	Bemerkungen
nahmen							
Rückerstattungen von Privaten (auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege)	Erlös aus aus Verkäufen von beweglichen Gegenständen	Rückflüsse von Darlehen, Grundstücksverkäufe**)	Nur bei Verwaltungszweig IV: Hauszinssteuer zur Förderung der Neubautätigkeit Nur bei Verwaltungszweig V: Kraftfahrzeugsteuer und Wegesteuer im Sinne des § 13 FAG.	Sonstige ordentliche*) Einnahmen (ohne Entnahme aus Fonds)	Einnahmen insgesamt (Sp. 3 bis 11)		
7	8	9	10	11	12	13	14
—	—	—	—	*700*	A *90 700*	*85 200*	
—	—	—	—	—	B *5 500*		
—	—	—	—	—	A *75 000*	*69 500*	
—	—	—	—	—	B *5 500*		
—	*2 000*	—	—	*300*	A *267 300*	*167 300*	
—	—	—	—	—	B *100 000*		
341 000	—	—	—	—	A *436 000*	*295 000*	
20 000	*500*	—	—	*500*	B *141 000*		
—	*5 000*	*170 000*	—	*2 000*	A *187 000*	— *11 000*	
—	—	*5 000*	*192 000*	—	B *198 000*		
—	*3 000*	*120 000*	—	—	A *188 000*	*174 000*	
—	—	—	*12 000*	—	B *14 000*		
						780 000	

nahme gedeckt werden, und Einnahmen aus der Schuldenaufnahme. Speisung von Fonds gilt nicht als Ausgabe; Entnahmen aus Fonds gelten für Wohnungsneubauten (Darlehen, Schuldendienst u. dgl.) in Ausgabe unter »Wohnungswesen« nachzuweisen, auch wenn sie in der Reichsfinanz-

Verordnung über Änderung der Zollsätze für Weizen, Spelz und Gerste. Vom 25. Oktober 1930.

Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird verordnet, was folgt:

§ 1

1. Die Nr. 2 des Zolltarifs ist wie folgt zu ändern:
   a) Der Zollsatz „18,50" ist zu ändern in „25";
   b) der Tarifnummer ist folgende Anmerkung 1 anzufügen:
      Anmerkung 1. Hartweizen zur Herstellung von Hartweizengrieß unter Zollsicherung 11,25
   c) die bisherige Anmerkung erhält die Nummer 2.
2. In Nr. 3 des Zolltarifs ist der Zollsatz „15" zu ändern in „20".

§ 2

Die Vorschriften im § 1 Nr. 1 unter b und c treten am 5. November 1930, die übrigen Vorschriften des § 1 am 26. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — **Gedruckt** in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

481

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1930 | Nr. 45

Inhalt: Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 24. Oktober 1930 ..... S. 481
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 24. Oktober 1930 ..... S. 505
Verordnung zur Änderung des Ausbildungswesens der Kraftfahrzeugführer. Vom 21. Oktober 1930 S. 506
Verordnung über Segelflug und Freiballonwesen. Vom 20. Oktober 1930 ..... S. 507

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 24. Oktober 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Internationales Abkommen das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233);
2. als Kraftfahrzeugverordnung die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276);
3. als Nationalitätszeichen das im Artikel 5 des Internationalen Abkommens vorgesehene Unterscheidungszeichen.

(2) Die Begriffsbestimmungen im § 1 der Kraftfahrzeugverordnung gelten auch für diese Verordnung.

§ 2

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung dieselben Befugnisse wie die Polizeibeamten über alle auf öffentlichen Wegen betriebenen Kraftfahrzeuge und ihre Führer, gleichviel, ob sie dem internationalen Verkehr dienen oder nicht.

B. Deutsche Kraftfahrzeuge und deutsche Kraftfahrzeugführer im Verkehr außerhalb des Deutschen Reichs

§ 3

(1) Wenn der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das nach § 6 der Kraftfahrzeugverordnung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen im Reichsgebiete zugelassen ist, die Zulassung des Fahrzeugs zum internationalen Verkehr erlangen will, muß er die Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins beantragen.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck (Muster 1) an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist, und der Zulassungsschein beizufügen. Muster 1

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die Unterlagen und stellt, wenn sie genügen, den Internationalen Zulassungsschein (Muster 2) aus. Sie macht die erforderlichen handschriftlichen Angaben auf der Umschlagseite und dem letzten Blatt in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen. Muster 2

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 ausgestellten Internationalen Zulassungsscheine gelten nur außerhalb des Reichsgebiets.

§ 4

Beim Verkehr in außerdeutschen Staaten, wo das Internationale Abkommen gilt, müssen deutsche Kraftfahrzeuge folgenden über die Kraftfahrzeugverordnung hinausgehenden Vorschriften entsprechen:

1. Jedes Kraftfahrzeug muß das im Artikel 5 des Internationalen Abkommens vorgesehene Nationalitätszeichen (vgl. § 5) führen.
2. Wenn das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs 3 500 Kilogramm übersteigt, muß das Kraftfahrzeug mit einer besonderen Vorrichtung versehen sein, die unter allen Verhältnissen die Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, außerdem, auch wenn es ein Personenkraftwagen ist, mit einem Spiegel für die Beobachtung nach rückwärts.
3. Das Ende der Achsschenkel darf nicht über die übrige Außenfläche des Fahrzeugs vorstehen.
4. Auch Kraftzweiräder müssen sowohl vorn wie hinten auf Tafeln oder dem Fahrzeug selbst die polizeilichen Kennzeichen führen.
5. Das hinten angebrachte polizeiliche Kennzeichen und das Nationalitätszeichen müssen beleuchtet werden, sobald das Tageslicht für ihre Erkennbarkeit nicht mehr ausreicht.
6. Auch der Anhänger eines Kraftfahrzeugs muß das polizeiliche Kennzeichen und das Nationalitätszeichen am hinteren Ende tragen; die Vorschrift über die Beleuchtung dieser Zeichen gilt dann für den Anhänger.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. November 1930.)

7. Jedes Kraftfahrzeug muß an einer leicht zugänglichen Stelle in leicht leserlicher Schrift die Fabriknummer des Motors oder der Maschine tragen.
8. Jedes einzeln fahrende Kraftfahrzeug muß während der Nacht und nach Eintritt der Dunkelheit hinten mit einem roten Licht versehen sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Anhänger führt es dieser.
9. Gewicht und Außenmaße von Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen den allgemeinen Vorschriften der Länder genügen, in denen sie verkehren.

§ 5

Muster 3 und 4

Das deutsche Nationalitätszeichen für Kraftwagen (Muster 3) und Krafträder (Muster 4) besteht nach der Anlage C des Internationalen Abkommens aus einem länglichrunden Schilde, das auf weißem Grunde in schwarzer Balkenschrift den Buchstaben D trägt; es ist an der Rückseite des Fahrzeugs an leicht sichtbarer Stelle auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug selbst anzubringen und muß beleuchtet werden können. Die Abmessungen betragen

bei Kraftwagen: Schildbreite 30 Zentimeter, Schildhöhe 18 Zentimeter, Schrifthöhe 10 Zentimeter bei einer Strichbreite von 15 Millimeter,

bei Krafträdern: Schildbreite 18 Zentimeter, Schildhöhe 12 Zentimeter, Schrifthöhe 8 Zentimeter bei einer Strichbreite von 10 Millimeter.

§ 6

(1) Wer ein Kraftfahrzeug außerhalb des Reichsgebiets führen will, muß die Ausstellung des im Artikel 7 des Internationalen Abkommens vorgesehenen Internationalen Führerscheins beantragen.

Muster 5

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck (Muster 5) an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist, und der Führerschein und ein Lichtbild (unaufgezogen, Brustbild in Größe von etwa 45 Millimeter im Geviert) beizufügen.

(3) Für Personen unter 18 Jahren darf kein Internationaler Führerschein ausgestellt werden.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die Unterlagen, befragt die für das Deutsche Reich bestehende Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin), ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist, und stellt danach den Internationalen Führerschein (Muster 6) aus, und zwar

Muster 6

für Klasse A, dem Inhaber eines deutschen Führerscheins für Klasse 3a oder 3b,
für Klasse B, dem Inhaber eines deutschen Führerscheins für Klasse 2,
für Klasse C, dem Inhaber eines deutschen Führerscheins für Klasse 1.

Die höhere Verwaltungsbehörde macht die erforderlichen handschriftlichen Angaben auf der Umschlagseite und dem letzten Blatt in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen. Die Anfrage bei der Sammelstelle, die auch telegraphisch gestellt werden kann, kann unterbleiben, wenn der Antrag an die für den Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichtet wurde und diese es für unbedenklich hält.

(5) Ein Internationaler Führerschein kann auf Antrag auf eine andere Klasse ausgedehnt werden, wenn der Besitzer nachweist, daß er inzwischen einen entsprechenden deutschen Führerschein erhalten hat.

(6) Die nach Abs. 1 bis 5 ausgestellten Internationalen Führerscheine gelten nur außerhalb des Reichsgebiets.

(7) Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach der Kraftfahrzeugverordnung hat ohne weiteres die Ungültigkeit des Internationalen Führerscheins zur Folge; der Internationale Führerschein ist in diesem Falle der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

C. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge und außerdeutsche Kraftfahrzeugführer im Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs

a. Allgemeine Vorschriften

§ 7

(1) Für den Verkehr außerdeutscher Kraftfahrzeuge innerhalb des Reichsgebiets gelten, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird, dieselben Bestimmungen wie für die deutschen, besonders auch für das Gewicht und die Außenmaße der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger und für den öffentlichen Betrieb zur gemeinsamen Beförderung von Personen oder zur Beförderung von Gütern.

(2) Das Öffnen etwa am Kraftfahrzeug vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

b. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit einem im Ausland ausgestellten Internationalen Zulassungsschein und ihre Führer

§ 8

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger und Führer, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Reichsgebiet gelangen, fallen nicht unter die Vorschriften in dem § 3 Abs. 1 und 7, § 4 Abs. 1 bis 8 und 12, §§ 5 bis 15, § 32 Abs. 1 Nr. 2, 6, 8 bis 11, Abs. 6 und § 32a Nr. 1 Satz 1 und Nr. 4 der Kraftfahrzeugverordnung, wenn sie den Anforderungen des Internationalen Abkommens in den Artikeln 3 bis 7 genügen.

(2) Daß den Anforderungen des Internationalen Abkommens in Artikel 3 und 6 genügt ist, wird für Artikel 3 durch den Internationalen Zulassungsschein nach Artikel 4 und für Artikel 6 durch den Internationalen Führerschein nach Artikel 7 bewiesen, wenn diese Scheine von den zuständigen Stellen des Auslands ausgestellt sind.

(3) Die mit dem Internationalen Zulassungsschein versehenen Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite augenfällig das heimatliche, im Internationalen Zu-

lassungsschein angegebene polizeiliche Kennzeichen mit Nummer und außerdem ein Nationalitätszeichen tragen. Die Nationalitätszeichen müssen der Anlage C des Internationalen Abkommens entsprechen. Die Buchstaben des Schildes sind aus der Anlage ersichtlich.

(4) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen Nationalitätszeichen und heimatliche Kennzeichen so beleuchtet werden, daß sie deutlich erkennbar sind (Artikel 3 Ziffer II Nr. 1 des Internationalen Abkommens).

§ 9

Kraftfahrzeuge dürfen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen nur auf einer Zollstraße in das Reichsgebiet eintreten und sind alsbald dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung prüfen, ob die im § 8 aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs und seines Führers erfüllt sind und ob der Internationale Zulassungsschein und der Internationale Führerschein noch gelten.

§ 10

Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge haben den Internationalen Zulassungsschein und den Internationalen Führerschein bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

(1) Im Ausland ausgestellten Internationalen Zulassungs- oder Führerscheinen kann eine höhere Verwaltungsbehörde die Anerkennung versagen, wenn Kraftfahrzeug oder Führer den Anforderungen der Artikel 3 oder 6 des Internationalen Abkommens augenscheinlich nicht mehr genügen. Dann hat in dem ersten Falle der Besitzer des Kraftfahrzeugs, im zweiten der Führer die Kosten der Feststellungen zu tragen, die zur Versagung geführt haben.

(2) Einen nicht anerkannten Internationalen Zulassungsschein sendet die deutsche Behörde an die ausländische zurück, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat; das Fahrzeug ist vom Verkehr auf öffentlichen Wegen des Reichsgebiets ausgeschlossen.

(3) Wird der Internationale Führerschein nicht anerkannt, so hat die Behörde dem Führer die Führung von Kraftfahrzeugen im Gebiete des Deutschen Reichs zu untersagen und das im Internationalen Führerschein durch Ausfüllung des Vordrucks (in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben) ersichtlich zu machen. Namen, Vornamen und Anschrift des Führers teilt sie dem Staate mit, der den Führerschein ausgestellt hat. Jeden solchen Fall, aber ebenso die Zurücknahme der Maßnahme hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle (§ 6 Abs. 4) anzuzeigen.

§ 12

Werden Änderungen der Anlage und der Muster 2 und 6 dieser Verordnung dadurch erforderlich, daß das Internationale Abkommen auf später ratifizierende oder beitretende Staaten oder auf Kolonien, Besitzungen, Protektorate, überseeische Gebiete oder Mandatsgebiete eines der Vertragsstaaten ausgedehnt oder von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird, so macht es der Reichsverkehrsminister im Reichsgesetzblatt durch eine Anordnung bekannt.

§ 13

Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit einem Internationalen Zulassungsschein können im Gebiete des Deutschen Reichs auch verkehren, wenn der Führer einen für die Antriebsart und Klasse des Kraftfahrzeugs gültigen deutschen Führerschein besitzt, den er bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzeigen muß.

c. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge ohne einen im Ausland ausgestellten Internationalen Zulassungsschein und ihre Führer

§ 14

(1) Wenn außerdeutsche Kraftfahrzeuge ohne Internationalen Zulassungsschein und ihre Führer ohne Internationalen Führerschein zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs kommen, so gelten folgende besonderen Bestimmungen:

a) Von den Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen in den §§ 5, 6 der Kraftfahrzeugverordnung wird abgesehen, wenn der Führer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer hierzu behördlich ermächtigten Stelle des Auslandes nachweist, daß das Fahrzeug den dort gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; die Bescheinigung muß Namen und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Art des Antriebs, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors, das Eigengewicht des Fahrzeugs und die zulässige Belastung (Kilogramm oder Personenzahl einschließlich Führer) angeben und, wo nicht in deutscher Sprache ausgestellt, mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die Kraftfahrzeuge müssen an Stelle des durch §§ 8, 11 der Kraftfahrzeugverordnung vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichens ein besonderes länglichrundes, mit dem Dienststempel der Ausgabestelle versehenes (Muster 7) führen, das nach besonderen Anordnungen auf den Grenzzollämtern oder bestimmten Zollstellen im Innern ausgegeben wird; wenn für das Kraftfahrzeug keine Steuerkarte gelöst ist, wird die Zuteilung des Kennzeichens nach anliegendem Muster 8 bescheinigt. Das Kennzeichen ist bei Kraftwagen an der Vorder- und Rückseite, bei Krafträdern nur an der Rückseite nach außen hin leicht sichtbar zu befestigen. Das Kennzeichen an der Rückseite ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf es nicht verdecken. Ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird eine Gebühr erhoben; dafür, daß es in brauchbarem

Zustand zurückgegeben wird, ist Sicherheit zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Höhe der Gebühr, die Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheit. Die Sicherheit verfällt zugunsten des Reichs, sobald feststeht, daß das Kennzeichen nicht beim Ausgang aus dem Reichsgebiet in brauchbarem Zustand abgeliefert worden ist, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

Entrichtung der Gebühr, Leistung und Rückgabe der Sicherheit sind auf der Steuerkarte oder der Bescheinigung nach Muster 8 zu vermerken; der Vermerk wird bei Umschreibung der Steuerkarte auf die neue Karte übertragen.

Verläßt das außerdeutsche Kraftfahrzeug das Reichsgebiet, so ist das Kennzeichen und die etwa ausgestellte Bescheinigung an die nächste zur Ausgabe von Kennzeichen befugte Amtsstelle abzuliefern, die beide der Eingangsstelle zurückschickt. Wenn das Fahrzeug dauernd im Lande bleibt und später nach § 6 der Kraftfahrzeugverordnung zugelassen wird, so hat die Rücksendung auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde durch die bei der Zulassung mitwirkende Polizeibehörde (§ 9 ebenda) zu geschehen.

c) Die in § 14 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung vorgeschriebenen Führerscheine können ersetzt werden durch entsprechende ausländische Zeugnisse, die aber, wenn nicht in deutscher Sprache abgefaßt, den Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde haben müssen, oder durch im Ausland ausgestellte Internationale Führerscheine.

(2) Um die länglichrunden Kennzeichen zu erlangen, müssen die in das Reichsgebiet mit eigener Triebkraft eingehenden Kraftfahrzeuge auf der Zollstraße dem nächsten Grenzzollamt vorgeführt werden. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben die Gültigkeit der im Abs. 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse zu prüfen und festzustellen, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen haben die Führer die im Abs. 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anerkennung der im Abs. 1 unter a bezeichneten Bescheinigung kann versagt werden, wenn festgestellt wird, daß das Fahrzeug den für seinen Heimatort gültigen polizeilichen Vorschriften nicht entspricht. Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber des ausländischen Zeugnisses (Abs. 1c) oder Internationalen Führerscheins nicht die Eigenschaften besitzt, die eine hinreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit bieten, so gilt § 11 entsprechend.

(3) Für Kraftfahrzeuge, denen nach Abs. 1 und 2 das länglichrunde Kennzeichen zugeteilt worden ist, kann der Eigentümer einen Internationalen Zulassungsschein (Muster 2), der Führer einen Internationalen Führerschein (Muster 6) beantragen. Der Antrag ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, die für den Sitz der Ausgabestelle des Kennzeichens zuständig ist, und wird nach den §§ 3, 5 und 6 behandelt, nur daß der deutsche Zulassungsschein durch eine ausländische Bescheinigung nach Abs. 1a und der deutsche Führerschein durch ein ausländisches Zeugnis nach Abs. 1c ersetzt werden, die Anfrage bei der Sammelstelle (§ 6 Abs. 4) wegfällt und der Internationale Zulassungsschein und der Internationale Führerschein auch für den Verkehr innerhalb des Reichsgebiets gelten. In dem Internationalen Zulassungsschein ist als Erkennungsnummer die Nummer des länglichrunden Kennzeichens einzutragen. An dem Fahrzeug etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen; beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen; im Ausland muß das Fahrzeug das deutsche Nationalitätszeichen (§ 5) führen. Ist für das Fahrzeug bereits eine Steuerkarte ausgestellt, so hat die Zulassungsbehörde diese einzufordern, eine Bescheinigung nach Muster 9 auszustellen und mit der Steuerkarte zu verbinden. Die Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheines teilt die höhere Verwaltungsbehörde alsbald der Ausgabestelle des länglichrunden Kennzeichens mit. Bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen hat der Führer den Internationalen Zulassungsschein und den Internationalen Führerschein bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Nichtanerkennung des Internationalen Zulassungsscheins und des Internationalen Führerscheins gilt § 11 entsprechend. Werden Kennzeichen (Muster 7), Internationaler Zulassungsschein und Steuerkarte oder Bescheinigung (Muster 8) spätestens ein Jahr nach Erteilung des länglichrunden Kennzeichens an die Zollstelle abgeliefert, die das Kennzeichen zugeteilt hat, so ist die Sicherheit an eine vom Hinterleger bezeichnete inländische Stelle zurückzugeben; andernfalls verfällt die Sicherheit zugunsten des Reichs.

(4) Als »deutsche Behörde«, die den Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c auf den ausländischen Bescheinigungen und Zeugnissen ausstellt, gilt der zuständige deutsche Konsul. Aus dem Anerkennungsvermerk muß der Inhalt des anerkannten Schriftstücks ersichtlich sein.

(5) In besonderen Fällen kann der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung der obersten Landesbehörde über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Erleichterungen gewähren.

§ 15

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag gestatten, das deutsche Kennzeichen zu führen. Diese Kraftfahrzeuge sind dann polizeilich als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß besonders den §§ 5, 6, 8 bis 13 der Kraftfahrzeugverordnung.

§ 16

(1) Wenn der Nachbarstaat die Gegenseitigkeit gewährleistet, kann der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörde, gegebenenfalls unter besonderen Bedingungen, Grenzgebiete festsetzen, wo außerdeutsche Kraftfahrzeuge auch ohne ein länglichrundes Kennzeichen (§ 14 Abs. 1b) die öffentlichen Wege benutzen dürfen. Auf Anordnung der obersten Landesbehörde kann von diesen Kennzeichen auch in anderen Grenzgebieten abgesehen werden, nämlich wenn durch sie der einzige oder zweckmäßigste Verbindungsweg zwischen Orten des Auslandes hindurchführt, die im Reichsgebiet gelegene Strecke nur kurz

ist und ohne Abweichung oder willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird und die Ortsverhältnisse oder getroffene Sicherheitsmaßnahmen den Mißbrauch ausschließen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann ferner gestatten, daß bei Kraftfahrzeugen im Betriebe grenzüberschreitender Kraftfahrlinien wie von dem länglichrunden Kennzeichen (§ 14 Abs. 1b) so von den Anerkennungsvermerken auf der ausländischen Bescheinigung über das Fahrzeug (§ 14 Abs. 1a) und dem ausländischen Führerzeugnis (§ 14 Abs. 1c) auch dann abgesehen wird, wenn diese nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 müssen die Kraftfahrzeuge das in ihrer Heimat vorgeschriebene Kennzeichen in gut lesbarem Zustand führen. Das hintere Kennzeichen ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; Kraftzweiräder brauchen nur eine Laterne, die vorn anzubringen ist. Beim Grenzübertritt haben die Beamten der Grenzzollverwaltung zu prüfen, ob die im § 14 Abs. 1a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse noch gültig sind und sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen.

d. Außerdeutsche Kraftfahrzeugführer mit einem im Ausland ausgestellten Internationalen Führerschein als Führer deutscher Kraftfahrzeuge

§ 17

Will ein außerdeutscher Kraftfahrzeugführer vorübergehend ein deutsches Kraftfahrzeug im Deutschen Reiche führen, so kann der im § 14 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung vorgeschriebene Führerschein durch einen im Ausland ausgestellten Internationalen Führerschein ersetzt werden, wenn nicht offensichtlich Umstände vorliegen, die die Versagung der deutschen Fahrerlaubnis rechtfertigen würden. Der Führer hat bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen den Internationalen Führerschein bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Nichtanerkennung des Internationalen Führerscheins gilt § 11 entsprechend.

D. Besondere Vorschriften

§ 18

Werden Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reichs haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib eingeführt, so ist nach Abschnitt C zu verfahren. Die Prüfung und Kennzeichnung nach den §§ 6, 8 der Kraftfahrzeugverordnung muß spätestens 30 Tage nach dem Grenzübertritt oder nach der inländischen Ingebrauchnahme des Fahrzeugs erfolgen.

§ 19

Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft ins Ausland zu dauerndem Verbleib verbracht werden, so kann gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen (§§ 5, 6 der Kraftfahrzeugverordnung) der Internationale Zulassungsschein nach § 3 beantragt werden. Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt nach der Kraftfahrzeugverordnung, nur daß an Stelle des deutschen Zulassungsscheins der Internationale Zulassungsschein tritt und das Fahrzeug nicht das Kennzeichen für inländische Kraftfahrzeuge, sondern das länglichrunde nach § 14 Abs. 1b durch Vermittlung der zuständigen Zollstelle im Innern erhält. Beim Verlassen des Reichsgebiets ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen. § 14 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; werden Kennzeichen, Internationaler Zulassungsschein und Steuerkarte spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an die Zollstelle abgeliefert, die das Kennzeichen zugeteilt hat, so ist die Sicherheit an eine vom Hinterleger zu bezeichnende inländische Stelle zurückzugeben; andernfalls verfällt sie zugunsten des Reichs. Bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen hat der Führer den Internationalen Zulassungsschein bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20

Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

E. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 21

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1930 in Kraft; an demselben Tage tritt die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 12), 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66), 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) und der Bekanntmachungen vom 8. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 393) und 14. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 379) außer Kraft. Jedoch kann der Reichsverkehrsminister

1. den Abschnitt C b dieser Verordnung für schon vor dem 13. Dezember 1930 auf Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer anwendbar erklären, wenn sie den Internationalen Zulassungs- oder Führerschein eines Staates haben, der das Internationale Abkommen schon vor dem 13. Dezember 1929 ratifiziert hat;
2. den Abschnitt C der bisherigen Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr für noch nach dem 12. Dezember 1930 auf Kraftfahrzeuge anwendbar erklären, wenn sie nach dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 603) den Internationalen Fahrausweis eines Staates haben, der am 12. Dezember 1929 diesem Abkommen angehörte und das neue Abkommen noch nicht ratifiziert hatte.

Berlin, den 24. Oktober 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Anlage

(zu § 8 Abs. 3)

Verzeichnis

der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens (Nationalitätszeichen).

Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen	Nationalitäts-zeichen
Deutsches Reich	D
Belgien	B
Brasilien	BR
Bulgarien	BG
Dänemark	DK
Egypten	ET
Estland	EW
Finnland	SF
Frankreich nebst Tunis und Marokko	F
Die unter französischem Mandat stehenden Staaten Syrien und Libanon	LSA
Griechenland	GR
Großbritannien und Nord-Irland	GB
— Gibraltar	GBZ
— Malta	GBY
Irak	(Noch nicht bekannt)
Der Irische Freistaat	SE
Italien	I
Jugoslawien	Y
Kuba	C
Lettland	LR
Luxemburg	L
Monaco	MC
Die Niederlande	NL
— Niederländisch Indien	IN
Norwegen	N
Palästina	(Noch nicht bekannt)
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Saargebiet	SA
Schweiz	CH
Siam	SM
Spanien	E
Staat der Vatikanstadt	V
Ungarn	H
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken	SU
Uruguay	U

Muster 1
(zu § 3 Abs. 2)

....., den ..... 19.....

..... Straße (Platz) Nr. .....

Ich beantrage als Eigentümer des nachstehend beschriebenen, nach § 6 der Kraftfahrzeugverordnung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen im Deutschen Reich zugelassenen Kraftfahrzeugs, mir für dieses Fahrzeug einen Internationalen Zulassungsschein nach § 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr auszustellen:

Eigentümer { Name: ..... / Vorname: ..... / Wohnort: ..... }

Art des Fahrzeugs: .....

Bezeichnung des Herstellers des Fahrgestells: .....

Angabe des Typs des Fahrgestells: .....

Nummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells: .....

Motor { Anzahl der Zylinder: ..... / Nummer des Motors: ..... / Kolbenhub: ..... / Zylinderbohrung: ..... / Leistung in PS: ..... }

Aufbauten { Form: ..... / Farbe: ..... / Gesamtzahl der Plätze: ..... }

Eigengewicht des Fahrzeugs (in Kilogramm): .....

Zulässiges Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung) in Kilogramm, wenn es 3 500 Kilogramm übersteigt: .....

Polizeiliches Kennzeichen: .....

Den Zulassungsschein füge ich bei.

..... (Unterschrift des Antragstellers)

An

d..... (höhere Verwaltungsbehörde)

Muster 2

(zu § 3 Abs. 3)

(Seite 1)

Deutsches Reich

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Zulassungsschein

Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheins

Ort: .....

Tag: .....

Stempel der Behörde

.....

(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

.....

(Unterschrift)

(Seite 2)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Estland, Finnland, Frankreich nebst Tunis und Marokko, die unter französischem Mandat stehenden Staaten Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland nebst Gibraltar und Malta, Irak, der Irische Freistaat, Italien, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Niederländisch Indien, Norwegen, Palästina, Polen, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Siam, Spanien, Staat der Vatikanstadt, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

(Seite 3)

Eigentümer oder Halter { Name ..... (1); Vorname ..... (2); Wohnort ..... (3)

Art des Fahrzeugs ..... (4)

Bezeichnung des Herstellers des Fahrgestells ..... (5)

Angabe des Typs des Fahrgestells ..... (6)

Nummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells ..... (7)

Motor .... { Anzahl der Zylinder ..... (8); Nummer des Motors ..... (9); Kolbenhub ..... (10); Zylinderbohrung ..... (11); Leistung in PS ..... (12)

Aufbauten . { Form ..... (13); Farbe ..... (14); Gesamtzahl der Plätze ..... (15)

Leergewicht des Fahrzeugs (in Kilogramm) ..... (16)

Gewicht des Fahrzeugs bei voller Belastung (in Kilogramm), sofern es 3 500 Kilogramm übersteigt ... . (17)

Polizeiliches Kennzeichen ..... (18)

(Seite 4)

..... (1)

..... (2)

..... (3)

..... (4)

..... (5)

..... (6)

..... (7)

..... (8)

..... (9)

.....(10)

.....(11)

.....(12)

.....(13)

.....(14)

.....(15)

.....(16)

.....(17)

.....(18)

Anmerkung: Auf Seite 4 und den folgenden Seiten ist der Wortlaut der Seite 3 zu wiederholen, und zwar übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der Internationale Zulassungsschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten, auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

(Neue Seite)

Visa beim Eintritt (in allen Sprachen)

.....

.....

.....

.....

---

(1) Land (in allen Sprachen)

.....

.....

(2) Ort (in allen Sprachen)

.....

.....

(3) Tag (in allen Sprachen)

.....

.....

(4) Unterschrift (in allen Sprachen)

.....

.....

(5) Stempel (in allen Sprachen)

.....

.....

(1) .....

(2) .....

(3) .....

(4) .....

(5)

(Neue Seite)

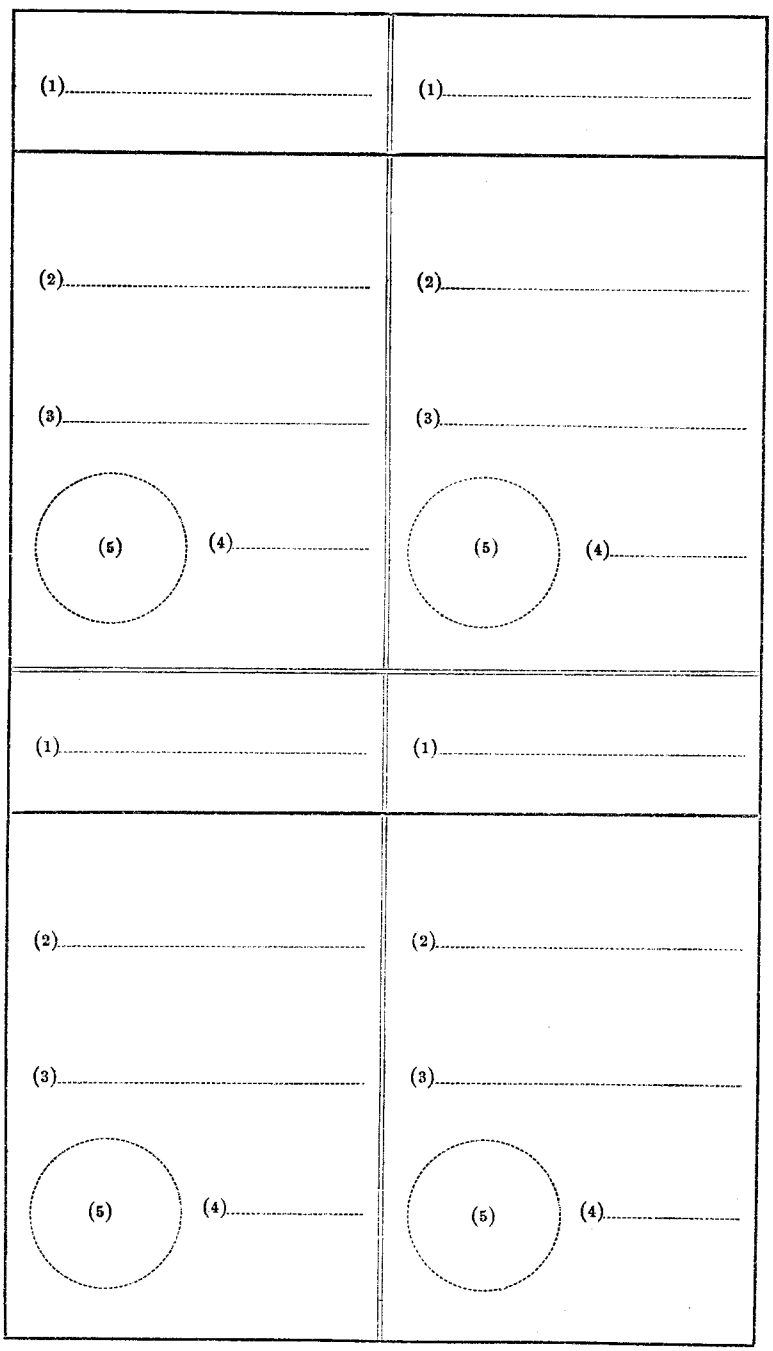

Bemerkung: Das Muster enthält für die Eintrittsvisa 5 gleiche Seiten.

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

(1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(9)

(10)

(11)

(12)

(13)

(14)

(15)

(16)

(17)

(18)

Muster 3

(zu § 5)

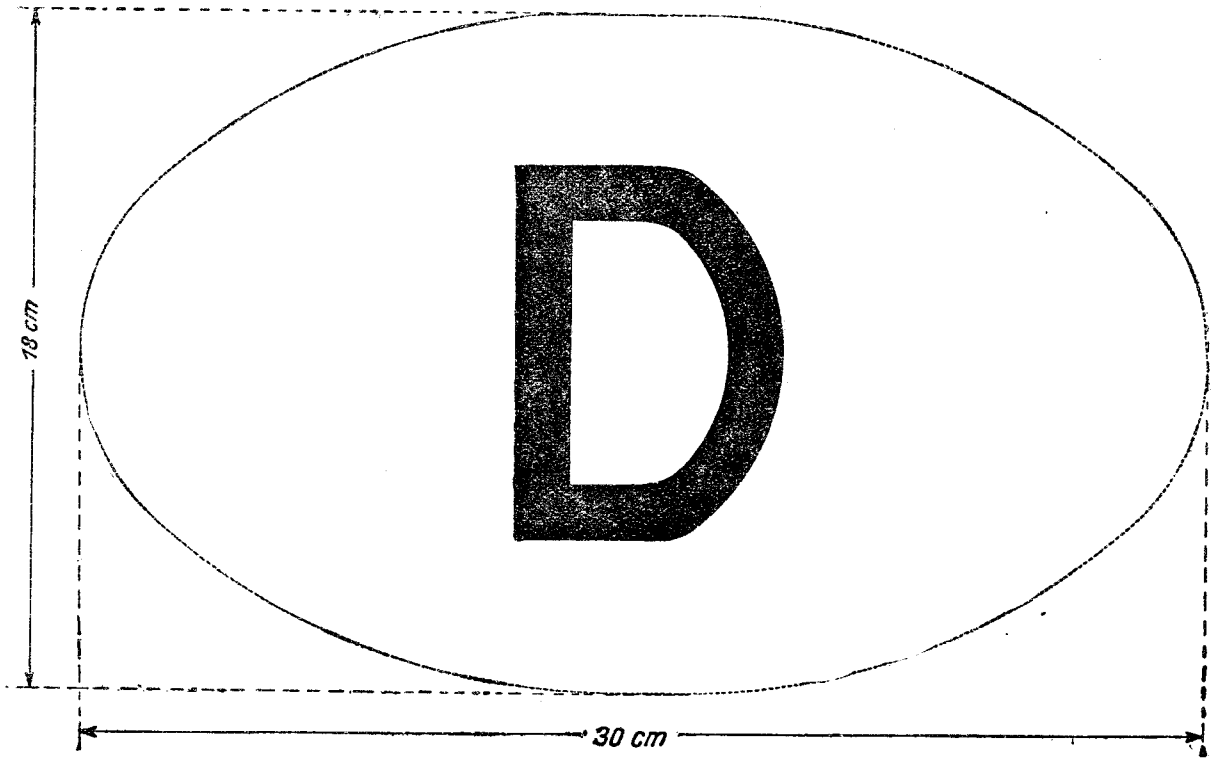

Muster 4

(zu § 5)

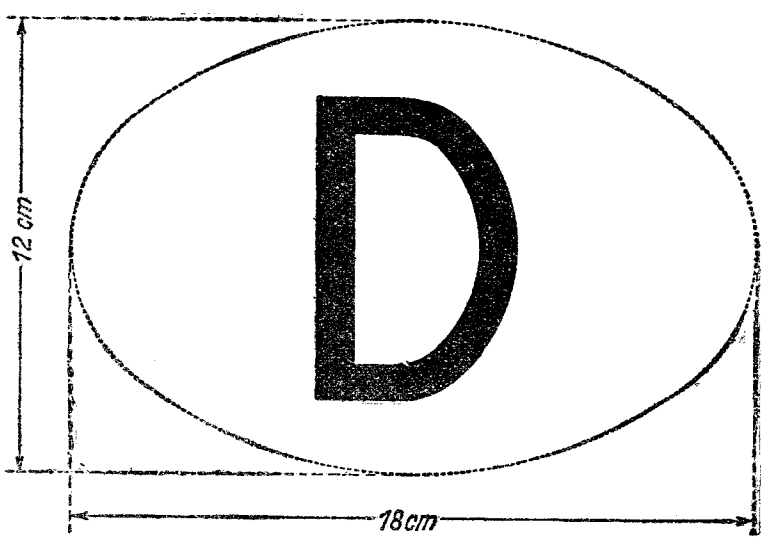

Muster 5
(zu § 6 Abs. 2)

....., den ..... 19.....

..... Straße (Platz) Nr. .....

Ich beantrage, mir einen Internationalen Führerschein nach § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr auszustellen.

Name: .....

Vorname: .....

Ort der Geburt: .....

Tag der Geburt: .....

Wohnort: .....

Den Führerschein und ein Lichtbild*) füge ich bei.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

An

d..... (höhere Verwaltungsbehörde)

.....

*) Das Lichtbild muß ein Brustbild in Größe von etwa 45 Millimeter im Geviert und unaufgezogen sein.

Muster 6
(zu § 6 Abs. 4)

(Seite 1)

Deutsches Reich

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Führerschein

Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheins

Ort: .....

Tag: .....

Stempel der Behörde

.....
(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an für die Führung von Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Klasse oder Klassen gültig.

Liste der Vertragsstaaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Estland, Finnland, Frankreich nebst Tunis und Marokko, die unter französischem Mandat stehenden Staaten Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland nebst Gibraltar und Malta, Irak, der Irische Freistaat, Italien, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Niederländisch Indien, Norwegen, Palästina, Polen, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Siam, Spanien, Staat der Vatikanstadt, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

(Seite 3)

Angaben über den Führer

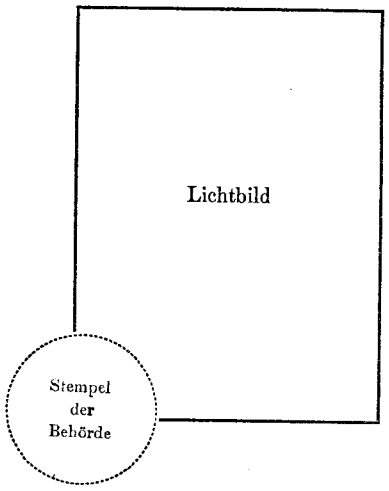

Name ..... (1)

Vorname ..... (2)

Ort der Geburt ..... (3)

Tag der Geburt ..... (4)

Wohnort ..... (5)

Anmerkung zu Seite 3 und 4:

Dieses Blatt ist zu wiederholen, übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der Internationale Führerschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten, auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

(Seite 4)

(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen) .....

der vorstehend durch die Behörde von (Land) .....

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht, Kraftfahrzeuge auf dem Gebiete des (Land) .....

zu führen, aberkannt, weil .....

.....

.....

Ort: .....

Tag: .....

Stempel der Behörde

.....
(Unterschrift)

(Neue Seite)

(1) **A.** Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 Kilogramm nicht übersteigt. (In allen Sprachen.)

(2) **B.** Krafttahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 Kilogramm übersteigt. (In allen Sprachen.)

(3) **C.** Krafträder, mit oder ohne Beiwagen. (In allen Sprachen.)

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

A (1)	B (2)	C (3)
Stempel der Behörde	Stempel der Behörde	Stempel der Behörde

..... (1)

..... (2)

..... (3)

..... (4)

..... (5)

Muster 7
(zu § 14 Abs. 1 b)

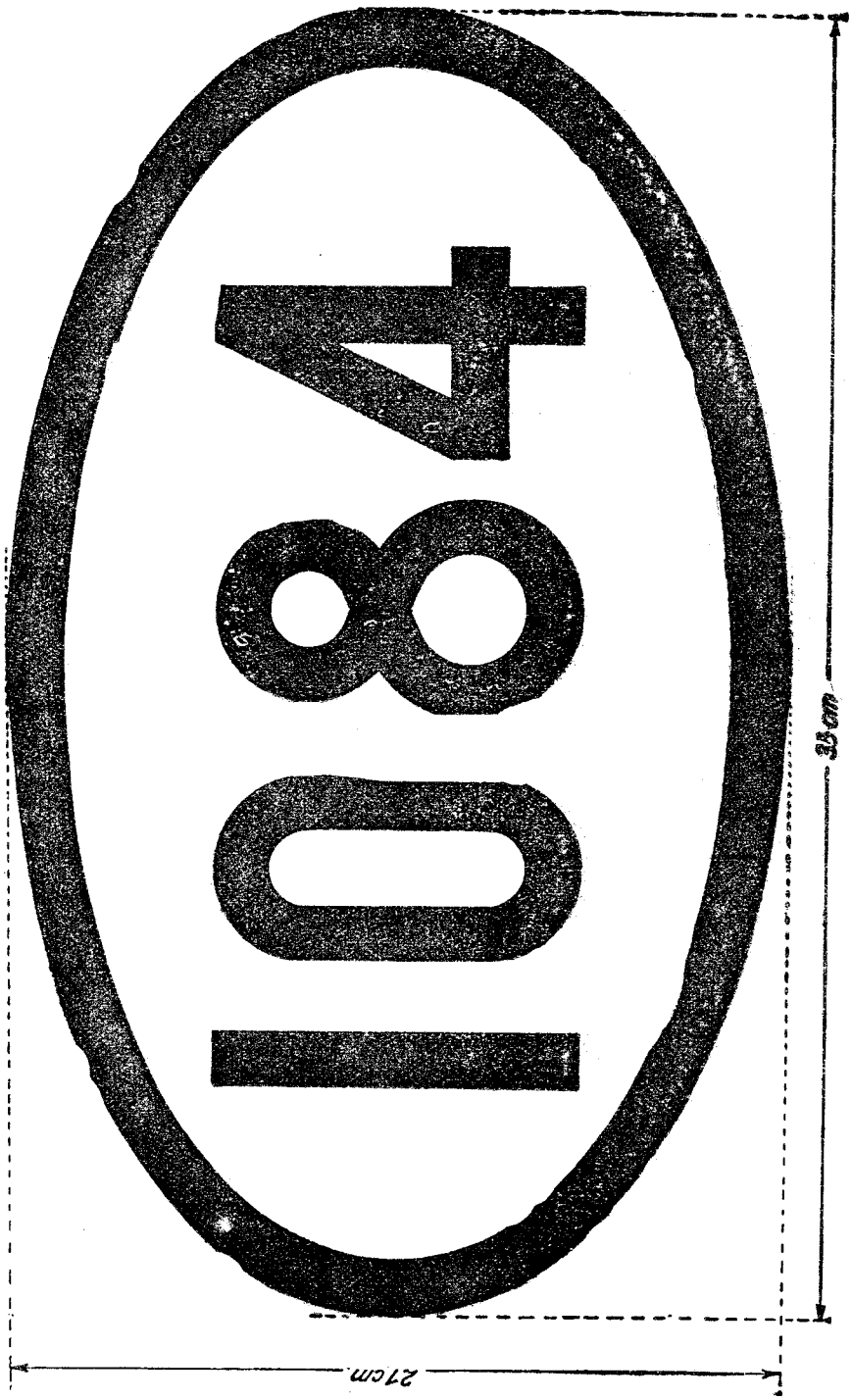

Muster 8
(zu § 14 Abs. 1b)

(Vorderseite)
(Auf hellgrauem Schreibleinenpapier, Breite 148 mm, Höhe 105 mm)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

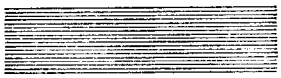

eingetragen worden.

..... RM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens ist gezahlt und gebucht unter Nr. .....

..... RM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens ist in bar geleistet und gebucht unter Nr. .....

....., den ..... 19.....

(Stempel der Behörde) (Unterschrift)

Ausgegangen am ..... 19.....

Das Kennzeichen ist abgenommen worden. ..... RM Sicherheit ist zurückgezahlt worden.

(Stempel der Behörde) (Unterschrift)

(Rückseite)

Name und Wohnort des Eigentümers	
Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat	
Fabriknummer des Fahrgestells	
Art des Antriebs	
Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg	
Zulässige Belastung (kg oder Personenzahl einschl. Führer)	

Muster 9
(zu § 14 Abs. 3)

(Auf weißem Papier, Breite 148 mm, Höhe 105 mm)

(Freier Rand)

Für das Kraftfahrzeug mit dem länglichrunden Kennzeichen Nummer

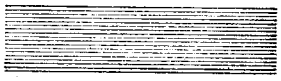

ist ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden. Das Kennzeichen ist daher beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet nicht abzunehmen.

....., den ..... 19.....

.....
(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

(Stempel der Behörde)

.....
(Unterschrift)

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 24. Oktober 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 276) wird in folgenden Punkten geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Neben dem polizeilichen Kennzeichen nach § 8 darf noch das Nationalitätszeichen „D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr angebracht werden; die Anbringung anderer Kennzeichen ist unzulässig.

2. § 36 Abs. 2 fällt weg.
3. Im § 40 Abs. 2 Satz 3 und im § 45 Abs. 2b werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.
4. Im § 49 werden die Worte „5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 267)" ersetzt durch „24. Oktober 1930, Reichsgesetzbl. I S. 481)".

Artikel II

Die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 155) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Juni 1929 (Reichsministerialbl. S. 437) und 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird in folgenden Punkten geändert:

Der Artikel I Abschnitt C erhält folgende Fassung:

C

Bei Durchführung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) für:

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 6,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 8,00 » ;
2. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Fahrausweis oder Internationaler Zulassungsschein vorgelegt werden, die sich auf denselben Eigentümer und dasselbe Fahrzeug beziehen und deren Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 3,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 6,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 8,00 » ;
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 6,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 8,00 » ;

5. Erteilung eines Internationalen Führerscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Fahrausweis oder Internationaler Führerschein vorgelegt werden, die sich auf dieselbe Person und dieselbe Fahrzeugklasse beziehen und deren Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 3,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder (einschließlich Kleinkrafträder) ..... 6,00 RM,
   in anderen Fällen ..... 8,00 » ;
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins ..... 5,00 RM.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1930 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Verordnung zur Änderung des Ausbildungswesens für Kraftfahrzeugführer. Vom 21. Oktober 1930.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Vornahme von Übungsfahrten im ganzen Reiche," ersetzt durch „für das ganze Reich zur Vornahme von Übungsfahrten,"; ferner wird hinter dem Worte „beschränken," eingefügt „sowie zur Begleitung und Beaufsichtigung der auszubildenden Person bei der späteren Prüfungsfahrt".
2. Im § 1 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Kraftwagenführern" ersetzt durch „Kraftfahrzeugführern außer Kraftradführern"; im § 1 Abs. 2, Einleitung, wird das Wort „Kraftwagenführern" ersetzt durch „Kraftfahrzeugführern"; in Ziffer I Abs. 5 der Anlage wird das Wort „Kraftwagenführern" ersetzt durch „Kraftfahrzeugführern" und das Wort „Kraftwagenführer" durch „Kraftfahrzeugführer"; in Ziffer II Abs. 4 Satz 2 der Anlage wird das Wort „Kraftwagenbaues" ersetzt durch „Kraftfahrzeugbaues"; in Ziffer III Satz 2 der Anlage wird das Wort „Lehrwagen" ersetzt durch „Lehrfahrzeuge"; in Ziffer V Abs. 3 Satz 4 der Anlage wird das Wort „Kraftwagenführern" ersetzt durch „Kraftfahrzeugführern"; in Ziffer VI Abs. 2 der Anlage werden in Nr. 4 das Wort „Lehrwagen" ersetzt durch „Lehrfahrzeuge (außer Krafträdern)" und in Nr. 6 an zwei Stellen das Wort „Lehrwagen" durch „Lehrfahrzeuge"; in Ziffer VII Abs. 2 bisherigem Satz 6 werden die Worte „Führerscheins für Kraftwagen" ersetzt durch „nicht nur auf Klasse 1 lautenden Führerscheins".
3. Im § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Käufern von Wagen oder deren Angestellten)." ersetzt durch „; Ausbildung von Käufern von Kraftfahrzeugen, von Ehegatten, Kindern und Angestellten der Käufer, falls die Annahme zur Ausbildung und die Stellung des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des gekauften Kraftfahrzeugs an den Käufer erfolgt).".

3a. Im § 2 Satz 3 wird zwischen den Worten „Unternehmen" und „zulassen" eingefügt „im Gebiete dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft".

3b. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Wenn ein gewerbsmäßig betriebenes privates Ausbildungsunternehmen Zweigstellen betreiben will, so bedarf es für diese einer besonderen Genehmigung nach §§ 2 bis 4.

4. § 9 fällt fort.
5. In Ziffer V Abs. 3 letzter Satz der Anlage werden die Worte „(Ausbildung von Angestellten, Käufern von Wagen oder deren Angestellten)" ersetzt durch „(vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2)".
6. In Ziffer VI Abs. 2 Nr. 4 der Anlage werden der Stern mit der Klammer und die dazugehörige Fußnote gestrichen. Dafür wird Nr. 4 am Schlusse wie folgt ergänzt:
   in besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde nur ein Lehrfahrzeug als ausreichend angesehen werden;.
7. Ziffer VI Abs. 4 Satz 3 der Anlage wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   Der Gebührentarif unterliegt, auch falls er nachträglich geändert werden soll, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; diese ist auch berechtigt, ihn festzusetzen. Dem Unternehmer ist aufzugeben, bei Veränderung des Bestandes an Lehrfahrzeugen Anzeige zu erstatten, den vollständigen Gebührentarif, nach Weisung der Behörde auch andere Bekanntmachungen, in den Unterrichtsräumen auszuhängen und bei etwaigen Veröffentlichungen des Gebührentarifs keine unvollständigen Angaben zu machen.
8. In Ziffer VI Abs. 4 nunmehrigem Satz 5 der Anlage wird der bisherige zweite Halbsatz ersetzt durch „liegen die Annahmestellen im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so steht die Untersagungsbefugnis auch dieser Behörde zu".
9. In Ziffer VI Abs. 6 Satz 1 der Anlage werden die Worte „ohne Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde den Gebührentarif ändert." ersetzt durch »sich eines nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten Gebührentarifs bedient.".
10. In Ziffer VII Abs. 1 der Anlage erhält der erste Satz folgende Fassung:
    Der Fahrlehrer darf nur Personen, die durch amtsärztliches Zeugnis ihre körperliche Eignung nachweisen, sofern sie nicht nur das Führen eines Kraftrades erlernen wollen, zur Ausbildung annehmen; Personen unter 18 Jahren

darf er nur mit besonderer Erlaubnis der für ihren Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde annehmen.

11. In Ziffer VII Abs. 2 der Anlage wird hinter Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:
Wenn der höheren Verwaltungsbehörde das Vorhandensein von besonders beschaffenen Unterrichtsräumen nachgewiesen werden muß, so dürfen ohne Erlaubnis jener Behörde nicht andere Räume zur Ausbildung benutzt werden; liegen die neuen Räume im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so muß außerdem diese Behörde der Benutzung zustimmen.

12. In Ziffer VII Abs. 2 der Anlage wird im nunmehrigen Satz 4 am Schlusse nach einem Strichpunkt folgendes hinzugefügt „die Ausbildung hat sich auch auf das Fahren bei Nacht zu erstrecken.".

13. Ziffer VII Abs. 2 nunmehriger Satz 6 der Anlage erhält folgende Fassung:
Ein Ausbildungsnachweis darf erst ausgestellt werden, wenn der Auszubildende das Kraftfahrzeug an mindestens 12, bei elektrischem Antrieb 6, bei Krafträdern 4 verschiedenen Tagen über eine Strecke von im ganzen mindestens 150, bei elektrischem Antrieb 75, bei Krafträdern 50 Kilometer während eines Zeitraums von im ganzen mindestens 8, bei elektrischem Antrieb 4, bei Krafträdern 3 Stunden unter Verantwortung des Fahrlehrers auf öffentlichen Wegen oder Plätzen selbst gelenkt hat.

14. In Ziffer VII Abs. 2 letzter Satz der Anlage werden zwischen den Worten „der" und „höheren" die Worte eingefügt „für den Ausbildungsort zuständigen".

15. In Ziffer VII Abs. 3 Satz 2 der Anlage wird hinter „Fahrlehrer" eingefügt „und Fahrschüler".

16. Am Kopfe des Musters für den Fahrlehrerschein werden die Worte „Breite 10 Zentimeter, Höhe 15 Zentimeter," ersetzt durch „Breite 105 Millimeter, Höhe 148 Millimeter,".

Artikel II

Die Gebührenordung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 155) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Juni 1929 (Reichsministerialbl. S. 437) und 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Der Eingang des Artikels I Abschnitt B erhält folgende Fassung:
Bei Durchführung der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 988) und 21. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 506) für:.

2. Artikel I Abschnitt B, Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
4. Erteilung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens oder einer Zweigstelle eines solchen (§§ 2, 4a) ..... 25,00 bis 75,00 RM;
5. Ergänzung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens oder einer Zweigstelle eines solchen (§§ 2, 4a) ..... 5,00 RM.

Berlin, den 21. Oktober 1930.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen. Vom 20. Oktober 1930.

Auf Grund der §§ 25 und 33 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

A. Erlaubnis zur Führung von Segelflugzeugen und Freiballonen

§ 1

Für die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons gelten die §§ 17 bis 23 der Verordnung über Luftverkehr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

An Stelle der im § 17 Nr. 3 der Verordnung über Luftverkehr geforderten Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung ist dem Antrag an die Landesbehörde der Nachweis der Befähigung nach § 3 oder 4 dieser Verordnung vorzulegen.

Der Nachweis kann entweder durch das Zeugnis eines von der Landesbehörde dafür anerkannten Ausbildungsunternehmens oder durch das Gutachten eines von der Landesbehörde bestellten Sachverständigen erbracht werden. Der Sachverständige muß die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeugs bzw. eines Freiballons besitzen und ausreichende Betriebserfahrung haben.

§ 3

Die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeugs außerhalb eines Segelfluggeländes kann an Personen erteilt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; der Angabe der besonderen Umstände für den Antrag gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung über Luftverkehr bedarf es in diesem Falle nicht. Der Bewerber hat nachzuweisen:

a) 5 Segelflüge von insgesamt 30 Minuten Dauer ohne Beschädigung des Segelflugzeugs. Bei jedem Fluge muß die Abflugstelle mindestens 2 Minuten lang überhöht werden. Die Flüge müssen innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Antrag ausgeführt sein;
ferner ausreichende Kenntnisse über:
b) die Grundbegriffe der Segelflugzeugkunde einschließlich der Beurteilung der Verkehrssicherheit des Segelflugzeugs;
c) das Verhalten während des Fluges, auch in besonderen Fällen;
d) die Luftströmungen und ihren Einfluß auf die Segelflugzeuge;
e) die Verkehrsvorschriften (§§ 69 bis 99) der Verordnung über Luftverkehr, soweit sie das Segelflugzeug betreffen.

§ 4

Für die Erlaubnis zur Führung eines Freiballons hat der Bewerber nachzuweisen:

a) 6 Ausbildungsfahrten innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Antrag, darunter eine mit

Leuchtgas- und tunlichst eine mit Wasserstofffüllung, eine Fahrt in den Monaten Mai bis September bei Temperaturen von über 20° C, eine Fahrt in den Monaten November bis Februar sowie eine Fahrt, die teilweise bei Nacht, d. h. so ausgeführt wird, daß sie entweder mindestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang begonnen und nach Mitternacht vollendet oder vor Mitternacht begonnen und frühestens 3 Stunden nach Sonnenaufgang vollendet wird;

b) eine Prüfungsfahrt mit einem Sachverständigen oder einem Führer, der mindestens 30 Fahrten selbständig geführt hat. Bei dieser Fahrt hat der Bewerber die Füllung, die Fahrt, die Landung und die Verpackung des Ballons selbständig zu leiten, auch soll er eine Zwischenlandung ausführen. Der Führer hat dies zu bescheinigen;

c) Durchführung eines Startes unter sachkundiger Leitung sowie Überwachung eines Reißbahnklebens;

ferner ausreichende Kenntnisse über:

d) das Ballonmaterial einschließlich der Beurteilung der Verkehrssicherheit;

e) das Instrumenten-, Karten- und Wetterwesen;

f) die Technik der Ballonführung einschließlich der Gaslehre, der Füllung und Landung;

g) die Verkehrsvorschriften (§§ 69 bis 99) der Verordnung über Luftverkehr, soweit sie den Freiballon betreffen;

h) das Verhalten bei Unfällen und die erste Hilfe bei Verletzungen.

In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Luftschiffführeranwärtern, Einmannballonführern) kann die Landesbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 5

Für die ärztliche Untersuchung gilt § 7 der Anlage 4 zur Verordnung über Luftverkehr, jedoch ist Farbenuntüchtigkeit kein Hinderungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis.

Die Landesbehörde kann bei Nichterfüllung einzelner Bedingungen im Benehmen mit dem Arzt und dem Sachverständigen Ausnahmen zulassen, wenn die sichere Führung von Segelflugzeugen oder Freiballonen hierdurch nicht beeinträchtigt erscheint.

§ 6

Die Muster der Führerscheine ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

§ 7

Der Führer eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons hat in Abständen von 3 Jahren, vom Tage der Erteilung der Erlaubnis an gerechnet, der Landesbehörde nachzuweisen, daß er in der Zwischenzeit Segelflugzeuge oder Freiballone geführt hat.

§ 8

Führer von Freiballonen und Segelflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Luftfahrtvereinigung zugelassen wurden, haben bei der Landesbehörde bis zum 31. März 1931 die Erlaubnis nach dieser Verordnung zu beantragen. Andernfalls erlischt die Erlaubnis an diesem Tage.

Führer von Segelflugzeugen haben hierbei nachzuweisen, daß die Anforderungen gemäß § 3 Buchstabe a innerhalb der letzten 3 Jahre erfüllt wurden. Führern von Freiballonen wird die Erlaubnis auf Grund des bisherigen Führerscheins erteilt, ohne daß es weiterer Nachweise bedarf.

B. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Segelflugzeugführern

§ 9

Für die Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Segelflugzeugführern gelten die §§ 27 bis 32 der Verordnung über Luftverkehr entsprechend. An die Stelle der Anlage 5 zur Verordnung über Luftverkehr treten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 10

Die Einrichtungen und Lehrmittel von Segelfliegerschulen, die gewerbsmäßig ausbilden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Schule soll mindestens 3 Lehr- und Übungssegelflugzeuge besitzen. Sollen mehr als 20 Schüler gleichzeitig ausgebildet werden, so soll eine entsprechend größere Zahl solcher Segelflugzeuge zur Verfügung stehen.

   Die Segelflugzeuge müssen betriebssicher und für den Unterricht besonders geeignet sein, veraltete Bauarten dürfen nicht verwendet werden.

   Die Schule muß beschädigte Segelflugzeuge schnell instand setzen und zerstörte bald ersetzen können, damit eine fortlaufende Ausbildung gewährleistet ist.

2. Für je 20 Schüler soll ein Lehrer vorhanden sein.

3. Die Schüler müssen die einzelnen Teile eines Segelflugzeugs und die zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten kennenlernen können.

   Für den theoretischen Unterricht müssen die notwendigen Lehrräume, Lehrmittel und Lehrbücher vorhanden sein.

4. Die Benutzung eines geeigneten Übungsgeländes muß gewährleistet sein. Die geringen Erfahrungen der Flugschüler müssen bei der Auswahl berücksichtigt werden.

5. Für sofortige Unfallhilfe müssen die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt sein.

6. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers soll so groß sein, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber den Schülern jederzeit nachkommen kann.

§ 11

Der Ausbildungsleiter und die Fluglehrer einer Segelfliegerschule müssen ausreichende Erfahrung in der Führung von Segelflugzeugen besitzen und ihre Befähigung durch ein Gutachten des Sachverständigen nachweisen; sie sollen tunlichst im Besitze der behördlichen Erlaubnis zur Führung von Segelflugzeugen sein.

Für den theoretischen Unterricht müssen die entsprechenden Lehrkräfte verpflichtet sein, wenn Ausbildungsleiter und Fluglehrer diesen Unterricht nicht selbst erteilen können.

Ein Wechsel des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer ist der Landesbehörde anzuzeigen.

§ 12

Schüler dürfen erst aufgenommen werden, wenn sie durch ein ärztliches Zeugnis ihre Eignung entsprechend § 5 nachgewiesen haben.

Minderjährige Schüler haben die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Berlin, den 20. Oktober 1930.

Der Reichsverkehrsminister

von Guérard

(Seite 4)

Erweiterungen oder Beschränkungen:

Muster 1

(Seite 1)

Anlage 1
(zu § 6)

Farbe: hellblau, Din A 6

Deutsches Reich

Segelflugzeugführerschein

Nr. _____

für _____

Stempel der ausstellenden Behörde	Lichtbild des Inhabers	Stempel der ausstellenden Behörde

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

....., den ..... 19.....

(Stempel der ausstellenden Behörde)

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers:

Name: ..... (Rufname) .....

Geburtstag und Jahr: .....

Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft zu: .....

Straße und Hausnummer: .....

Der Inhaber hat die Erlaubnis zur Führung eines Segelflugzeugs, auch außerhalb von Segelfluggeländen.

Für Wohnungsänderungen:

(Seite 3)

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Erweiterungen oder Beschränkungen:

Muster 2

Anlage 2
(zu § 6)

Farbe: violett, Din A 6

Deutsches Reich

Freiballonführerschein

Nr. _____

für _____

Stempel der ausstellenden Behörde

Lichtbild des Inhabers

Stempel der ausstellenden Behörde

_____
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

_____, den _____ 19____

(Stempel der ausstellenden Behörde)

_____
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

_____
(Unterschrift)

(Seite 2)

Personalien des Inhabers:

Name: ..... (Rufname) .....

Geburtstag und Jahr: .....

Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Wohnhaft zu: .....

Straße und Hausnummer: .....

Der Inhaber hat die Erlaubnis zur Führung eines Freiballons.

Für Wohnungsänderungen:

(Seite 3)

Nächste Feststellung	Die Feststellung ist erfolgt	Stempel und Unterschrift
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	
am	am	

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1930 | Nr. 46

Inhalt: Zweite Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 4. November 1930 ..... S. 513

Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 7. November 1930 ..... S. 514

Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Vom 13. November 1930 ..... S. 514

Verordnung über die Erhebung der Bürgersteuer in Württemberg. Vom 15. November 1930 ..... S. 514

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 31. Oktober 1930, ist veröffentlicht: Gesetz zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Polenschädengesetz). — Gesetz über eine Vereinbarung mit Finnland wegen Änderung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 26. Juni 1926 und des Zusatzabkommens dazu vom 25. November 1929. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-österreichischen Übereinkommens über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts. — Bekanntmachung über den Beitritt Australiens zu den Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Beitritt Frankreichs für sich und zugleich für Französisch-Marokko und Tunis zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie zu den Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung und zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags zur Regelung der Grenzverhältnisse an der im Artikel 83 des Vertrags von Versailles beschriebenen Staatsgrenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Notenwechsels zu dem deutsch-portugiesischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 1. November 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 24. April 1926 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 14. November 1930, ist veröffentlicht: Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und -Polizeibeamten (Befähigungsvorschriften, abgekürzt BV). — Verordnung zur Durchführung des Polenschädengesetzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Sanitätsabkommens. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 26. September 1927 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommens.

Zweite Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 4. November 1930.

Auf Grund des Artikel 6 des Zweiten Titels im Vierten Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Vorschriften der deutschen sozialen Versicherung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 6 Abweichendes ergibt.
2. § 2 erhält folgenden Abs. 3:
   Arbeitnehmer, die der knappschaftlichen Pensionsversicherung angehören, werden nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert, solange der Arbeitgeber nicht von der Versicherungsmöglichkeit gemäß Abs. 1 Gebrauch macht.
3. § 4 erhält folgenden Satz 2:
   Dies gilt nicht für Versicherte, die der Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft angehören.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Dezember 1930.)

4. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

Die zur Durchführung der Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetze zuständige Bezirksknappschaft bestimmt der Vorstand der Reichsknappschaft.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die anhängig werden, solange der Versicherte seinen Aufenthalt im Ausland hat, gilt folgendes.

Bei Streit über Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter des Versicherungsträgers (§ 2) und der Arbeitnehmer. Den Vertreter der Arbeitnehmer und seine Stellvertreter bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts Köln auf Vorschlag der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer. Die Vertreter des Versicherungsträgers und der Arbeitnehmer einigen sich über den Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestellt ihn der zuständige deutsche Konsul. Er kann sich selbst oder einen seiner Vertreter bestellen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts stehen hinsichtlich der Rechtsmittel der Entscheidung eines Versicherungsamts gleich. Über Rechtsmittel entscheidet das Oberversicherungsamt Köln. Soweit die Reichsknappschaft Träger der Krankenversicherung ist, stehen die Entscheidungen des Schiedsgerichts hinsichtlich der Rechtsmittel der Entscheidung eines nach § 180 des Reichsknappschaftsgesetzes bei der Bezirksknappschaft (§ 4a) bestellten Ausschusses gleich.

Im übrigen sind örtlich zuständig das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt in Köln; für die nach dem Reichsknappschaftsgesetze Versicherten bleiben jedoch die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes unberührt.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Krankenversicherung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1930, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1930.

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 7. November 1930.

Auf Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränkesteuer der Stadt Hamburg bestellt.

Berlin, den 7. November 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schäffer

Verordnung über die Befreiung der Grenzgänger aus der Tschechoslowakei von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Vom 13. November 1930*).

Auf Grund der §§ 208 Abs. 2, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Grenzgänger, die ihren Wohnort in der Tschechoslowakei haben und im Deutschen Reiche im Bezirke des Grenzverkehrs beschäftigt sind, unterliegen im Deutschen Reiche nicht der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt (§ 210a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

(3) Gibt der Grenzgänger seinen Wohnort in der Tschechoslowakei auf, so hat er den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. November 1930 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1930.

Verordnung über die Erhebung der Bürgersteuer in Württemberg. Vom 15. November 1930.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) wird im Einvernehmen mit der Regierung des freien Volksstaats Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erhebung der Bürgersteuer liegt in Württemberg ausschließlich den Gemeinden ob.

(2) Für die Erhebung (Abs. 1) treten an die Stelle der § 14 Abs. 1, §§ 16 bis 18 der Durchführungsbestimmungen die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Bürgersteuer wird erhoben:

1. von Steuerpflichtigen, für die eine Steuerkarte auszufertigen ist, durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 3). Dies gilt auch von Steuerpflichtigen, die sowohl dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen als auch mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt werden, hinsichtlich des für Personen mit einem Jahresein-

kommen von nicht mehr als 8 000 Reichsmark zu entrichtenden Betrags der Bürgersteuer. Der Betrag an Steuer, der über den im Satz 2 bezeichneten Betrag hinaus zu entrichten ist, wird in dem Verfahren gemäß Ziffer 2 erhoben;

2. von den übrigen Steuerpflichtigen in einem besonderen Verfahren (§ 4).

(2) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen nur in der im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Weise erhoben, wenn sie erst nach dem 30. November des Rechnungsjahrs beschlossen oder sonstwie eingeführt wird, für das sie erhoben werden soll.

§ 3

Die Bürgersteuer wird von den Steuerpflichtigen, für die eine Steuerkarte auszufertigen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), nach Maßgabe des § 15 der Durchführungsbestimmungen erhoben.

§ 4

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Abs. 2 von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) in Höhe des für Jahreseinkommen von nicht mehr als 8 000 Reichsmark zu entrichtenden Betrags durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert. § 18 Nr. 2 Satz 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen findet Anwendung.

(2) Der Teil der Bürgersteuer, der von dem Steuerpflichtigen über den im Abs. 1 bezeichneten Betrag hinaus zu entrichten ist, wird schriftlich besonders angefordert. Die Anforderung hat außer der Aufforderung zur Zahlung den Gesamtbetrag und den noch zu entrichtenden Betrag der Bürgersteuer, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Zahlung zu leisten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Gemeinden sind ermächtigt, den Steuerbetrag auch in den Fällen des Abs. 1 schriftlich besonders anzufordern. Abs. 2 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Soweit zur Durchführung der §§ 2 bis 4 besondere Feststellungen aus den bei den Finanzämtern vorhandenen Unterlagen erforderlich sind, sind diese vorbehaltlich der Abs. 2, 3 von der Gemeinde bei dem Finanzamt zu treffen.

(2) Für württembergische Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern hat das für die Gemeinde zuständige Finanzamt die Personen in einer Liste zusammenzustellen, die für den dem Stichtag unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitt mit einem Einkommen von mehr als 8 000 Reichsmark zur Einkommensteuer veranlagt worden sind. Die Personen sind in dieser Liste abteilungsweise nach den im § 5 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) vorgesehenen Einkommensstufen aufzuführen; die Angabe des im einzelnen Falle in Betracht kommenden Einkommens ist nicht erforderlich. Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn das Finanzamt seinen Sitz in dem Gemeindebezirke hat.

(3) Ist der Steuerpflichtige für den dem Stichtag unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitt zur Einkommensteuer nicht durch das für die Gemeinde zuständige Finanzamt veranlagt worden, so hat das Veranlagungsfinanzamt auf Anfrage der Gemeinde die zur Durchführung der §§ 2 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 ab in Kraft.

Berlin, den 15. November 1930.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1930	Nr. 47

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. Dezember 1930... S. 517

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. Dezember 1930.

Erster Teil: Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 Seite

Kapitel I. Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden 518
Kapitel II. Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung 520

Zweiter Teil: Sicherungen des Haushalts

Kapitel I. Ausgabenbegrenzung 522
Kapitel II. Gehaltskürzung 522
Kapitel III. Tabaksteuer 524
Kapitel IV. Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931 527

Dritter Teil: Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung

Kapitel I. Gesamtplan der Steuervereinfachung 530
Kapitel II. Grundsteuer 531
Kapitel III. Gewerbesteuer 537
Kapitel IV. Steueranpassung 545
Kapitel V. Umsatzsteuer 581
Kapitel VI. Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe 581
Kapitel VII. Steueramnestie 581

Vierter Teil: Senkung von Realsteuern und Verkehrsteuern

Kapitel I. Senkung der Realsteuern 582
Kapitel II. Senkung von Verkehrsteuern 585

Fünfter Teil: Finanzausgleich 587

Sechster Teil: Reichsbank, Golddiskontbank, Rentenbank

Kapitel I. Verteilung des Reingewinns der Reichsbank 591
Kapitel II. Umgestaltung der deutschen Golddiskontbank 591
Kapitel III. Liquidierung der Rentenbankscheine 592

Siebenter Teil: Wohnungswirtschaft

Kapitel I. Förderung und Verbilligung des Kleinwohnungsbaues 593
Kapitel II. Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues 593
Kapitel III. Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmungen 593
Kapitel IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 598

Achter Teil: Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft

Kapitel I. Änderung des Brotgesetzes 600
Kapitel II. Zollmaßnahmen 601
Kapitel III. Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette 601
Kapitel IV. Förderung der Verwendung von inländischem Hopfen 602
Kapitel V. Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse 602

Neunter Teil: Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege .. 604

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930

Die Vorschriften des Zweiten und Vierten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) sind in folgender Fassung anzuwenden:

Kapitel I

Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden

Artikel 1

Die §§ 3 bis 7 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

(1) Sofern der Haushalt einer Gemeinde durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist, ist die Gemeinde berechtigt, für das Rechnungsjahr 1931 mit Zustimmung der Landesregierung neben der Gemeindebiersteuer eine Gemeindegetränkesteuer auf Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke, Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke sowie Kakao, Kaffee, Tee und andere Auszüge aus pflanzlichen Stoffen zu erheben, soweit diese Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden. Die Steuer beträgt mindestens 5 vom Hundert des Kleinhandelspreises.

(2) § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Berechtigung nach Abs. 1 für einzelne Getränke mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab aufheben. Dies gilt nicht für Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein, schaumweinähnliche Getränke und Trinkbranntwein.

§ 4

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen erhoben, die über 20 Jahre alt sind und selbständig auf eigene Rechnung leben; den auf eigene Rechnung lebenden Personen stehen die Personen gleich, die ein selbständiges Einkommen haben und im Haushalt der Eltern oder sonstigen Verwandten leben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober eines jeden Jahres. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer als der im Satz 2 genannte Stichtag bestimmt, so ist dieser Stichtag maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

1. die am Stichtag (Abs. 1 Satz 2, 3) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind oder bei denen an diesem Tage die Ausübung des Wahlrechts ruht;
2. die am Fälligkeitstag Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) in Verbindung mit der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385) empfangen;
3. die am Fälligkeitstag laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere die Kleinrentner);
4. die am Fälligkeitstag Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 3 fallen und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 Reichsmark nicht übersteigt;
5. die am Fälligkeitstag eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) empfangen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats über die Vorschrift des Abs. 2 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 5

(1) Die Höhe der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 wird von den Ländern kraft eigenen Rechts bestimmt (Landessatz).

(2) Der Landessatz (Abs. 1) muß für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 4 500 Reichsmark auf mindestens 6 Reichsmark,

mehr als 4 500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6 000 Reichsmark, auf mindestens 9 Reichsmark,

mehr als 6 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8 000 Reichsmark, auf mindestens 12 Reichsmark,

mehr als 8 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark, auf mindestens 18 Reichsmark,

mehr als 12 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16 000 Reichsmark, auf mindestens 24 Reichsmark,

mehr als 16 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20 000 Reichsmark, auf mindestens 30 Reichsmark,
mehr als 20 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark, auf mindestens 50 Reichsmark,
mehr als 25 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50 000 Reichsmark, auf mindestens 75 Reichsmark,
mehr als 50 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75 000 Reichsmark, auf mindestens 150 Reichsmark,
mehr als 75 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100 000 Reichsmark, auf mindestens 300 Reichsmark,
mehr als 100 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250 000 Reichsmark, auf mindestens 500 Reichsmark,
mehr als 250 000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500 000 Reichsmark, auf mindestens 1 000 Reichsmark,
mehr als 500 000 Reichsmark auf mindestens 2 000 Reichsmark

für das Rechnungsjahr bestimmt werden. Werden höhere Sätze bestimmt, so müssen sie zueinander in dem gleichen Verhältnis wie die im Satz 1 bezeichneten Sätze stehen. Solange der Landessatz von den Ländern nicht bestimmt wird, gelten als Landessatz die im Satz 1 bezeichneten Mindestbeträge.

(3) Der Landessatz ermäßigt sich

1. für Personen, die einkommensteuerfrei sind:
   auf die Hälfte des Landessatzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 4 500 Reichsmark gilt;
2. für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben:
   auf die Hälfte des Landessatzes, der für den Ehemann gilt.

   Hierbei bestimmt sich der für den Ehemann geltende Landessatz nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben; die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für das Eineinhalbfache des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrags.

(4) Als Einkommen (Abs. 2, 3) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, der dem in das Rechnungsjahr (Abs. 2 Satz 1) fallenden 1. Juli unmittelbar vorangeht.

§ 6

(1) Für das Rechnungsjahr 1931 hat die Gemeinde, wenn für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer dieses Rechnungsjahrs der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz

1. den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz übersteigt, sowohl die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen als auch die Bürgersteuer mit dem Landessatz (§ 5) zu erheben;
2. den Landesdurchschnitt übersteigt, sowohl die Gemeindebiersteuer als auch die Bürgersteuer zu erheben, und zwar, wenn der Steuersatz
   a) nicht mehr als 150 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, die Gemeindebiersteuer mit den im § 2 bezeichneten Sätzen und die Bürgersteuer mit dem Landessatze (§ 5);
   b) mehr als 150 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, die Gemeindebiersteuer und die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 50 vom Hundert zu den unter a bezeichneten Sätzen;
   c) mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt, die Gemeindebiersteuer und die Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert zu den unter a bezeichneten Sätzen.

   Die Landesregierung stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest; sofern für die Gemeindegrundsteuern oder die Gemeindegewerbesteuern von dem Lande Höchstsätze bestimmt sind, kann die Landesregierung für diese Steuern einen anderen maßgebenden Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Landesregierung bestimmt ferner, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist.

(2) In den Ländern, in denen nach dem Vierten Teil Kapitel I § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) für den nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitz an Stelle der Grundsteuer die Gebäudeentschuldungsteuer gesenkt wird, löst die Höhe der Gemeindegrundsteuer von dem nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitze die im Abs. 1 Nr. 1, 2 vorgesehene Verpflichtung aus, wenn der tatsächlich zur Erhebung gelangende, um 10 vom Hundert gekürzte Steuersatz den für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Steuersatz (Abs. 1 Nr. 1) oder den Landesdurchschnitt (Abs. 1 Nr. 2) übersteigt; in den Fällen, in denen nach dem Vierten Teil Kapitel I § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen die Senkungssätze gekürzt werden, wird auch der Satz von 10 vom Hundert entsprechend gekürzt.

§ 7

Die Gemeinden sind (unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zur Erhebung von Zuschlägen nach § 6) berechtigt,

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab die Gemeindebiersteuer mit Steuersätzen zu erheben, die bis zum Doppelten der im § 2 bezeichneten Steuersätze gehen dürfen;
2. mit Wirkung vom 1. April 1931 ab einen Zuschlag zu dem für die Bürgersteuer maßgebenden Landessatze (§ 5 Abs. 1 bis 3) zu erheben. Der Zuschlag muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich sein; er kann nur auf volle 50 vom Hundert des Landessatzes oder auf ein

Vielfaches hiervon lauten. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Zuschlag als 100 vom Hundert des Landessatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde).

Artikel 2

Von den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung des Artikel 1 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 2, 3 mit Wirkung vom 28. Juli 1930 ab;
2. §§ 3, 7 mit dem Tage, der auf die Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt folgt. Das gleiche gilt für den Schlußsatz des § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß als Landessatz für das Rechnungsjahr 1930 die im § 5 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 bezeichneten Mindestbeträge gelten;
3. die übrigen Vorschriften mit dem 1. April 1931.

Kapitel II

Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung

Artikel 1

Arbeitslosenversicherung

§ 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird dahin geändert:

1. In § 87 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „17. Lebensjahr" die Worte „16. Lebensjahr".
2. § 101 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes „Berufe" das Wort „Personengruppen".
   b) In Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Die Krisenunterstützung erhalten Arbeitslose" die Worte „Krisenunterstützung dürfen nur Arbeitslose erhalten".
3. § 104 bleibt in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) über den 31. März 1931 hinaus in Kraft.
4. Dem § 105 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Ein geringerer Betrag als der, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrages vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt hat, darf auch nach Abs. 3 nicht für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse zugrunde gelegt werden."
5. In § 105a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „18 Monaten" die Worte „2 Jahren". Mit dieser Änderung bleibt der § 105a über den 31. März 1931 hinaus in Kraft.
6. § 107a bleibt über den 31. März 1931 hinaus in Kraft.

§ 2

Die Verordnung über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 30. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 458) bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Reichsregierung ist ermächtigt, den Beitrag in dem Ausmaß herabzusetzen, in dem die Finanzlage der Reichsanstalt das gestattet.

§ 3

(1) § 1 Nr. 2, 3 und 6 sowie § 2 treten an dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Verkündung dieser Verordnung folgt.

(2) § 1 Nr. 1, 4 und 5 tritt am 8. Dezember 1930 in Kraft.

Artikel 2

Krankenversicherung

Die Reichsversicherungsordnung wird dahin geändert:

1. Hinter dem § 182a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 182b

Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der zehn Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig werden, der Beitrag (§ 182a Abs. 1) nicht zu entrichten.

Von der Verpflichtung, den Beitrag zu entrichten, sind befreit

1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung oder als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten,
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld oder aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsversorgung Rente als Schwerverletzte (§ 559b) oder als Schwerbeschädigte beziehen,
3. solche Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

Die Befreiung ist auf dem Verordnungsblatte zu vermerken.

2. Hinter dem § 187b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 187c

In dringenden Fällen kann der Krankenschein nachher geholt werden, insbesondere bei Unfällen oder wenn wegen der mit der Abholung des Scheines verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte.

Von der Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, sind die im § 182b Abs. 2 bezeichneten Personen befreit.

3. a) Im § 189 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für solche Versicherte hat die Satzung die Beiträge entsprechend zu kürzen; sie kann zugleich das

Krankengeld (§ 182 Abs. 1 Nr. 2) nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf sechzig vom Hundert des Grundlohns erhöhen.

b) Abs. 3 wird als Satz 2 dem Abs. 2 angefügt.

4. Im § 194 werden bei Nr. 1 zwischen die Worte „Hausgeld" und „für" folgende Worte eingeschaltet: „allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes und".

5. a) Im § 205 Abs. 1 werden die Worte „den Ehegatten und die unterhaltungsberechtigten Kinder" ersetzt durch die Worte „den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder".

b) Im § 205 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Satzung kann ferner Krankenhauspflege oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligen; der Zuschuß kann unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt werden. Die Satzung kann den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegen.

c) Dem § 205 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Der Aufenthalt in den ausländischen Grenzgebieten, welche die Satzung bestimmt, steht dem Aufenthalt im Inland im Sinne der Abs. 1, 3 gleich.

6. Dem § 413 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: Die Vorschrift des § 342 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

7. Im § 507 Abs. 1 Satz 2 wird hinter „182a" eingefügt „182b" und hinter „187b" „187c".

8. Im § 508 wird folgender Satz 2 eingefügt: Für den Beginn des Kranken- und Hausgeldes und seine Höhe sind die für die Krankenkassen geltenden Vorschriften maßgebend.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Im § 1800 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „27e und 370" ersetzt durch die Worte „27e, 342, 370, 373, 388 und 414".

Artikel 3

Krankenfürsorge

Die reichsgesetzlichen Vorschriften über Krankenfürsorge werden dahin geändert:

1. Dem Abs. 3 des § 8 des Reichsversorgungsgesetzes wird der folgende Satz angefügt:

Beschädigte, die neben ihrer Rente (§ 27) eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) beziehen, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§§ 182a und 187b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit.

2. Dem § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wird folgende Vorschrift angefügt:

Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

3. Dem § 133c Abs. 2 der Gewerbeordnung wird folgende Vorschrift angefügt:

Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

4. Dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgende Vorschrift angefügt:

Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Zweiter Teil
Sicherungen des Haushalts

Kapitel I
Ausgabenbegrenzung

§ 1

(1) Die Reichsregierung darf in den Entwürfen der Reichshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 unter Zugrundelegung einer gleichartigen Aufstellung des Haushaltsplans in jedem dieser Jahre keine höhere Gesamtsumme der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts einstellen als die Summe von 10 687 Millionen *RM*, die im Entwurfe des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 für die Ausgaben insgesamt eingestellt worden ist.

(2) Wenn und soweit das Reich von einer anderen öffentlichen Verwaltung Aufgaben übernimmt, darf die Reichsregierung in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 die Summe der Ausgabenansätze über die Summe nach Abs. 1 hinaus höchstens um den Betrag erhöhen, der aus dem gleichen Anlaß von den Ausgabenansätzen im Haushalt der abgebenden öffentlichen Verwaltung gegenüber den Ansätzen des Rechnungsjahres 1931 abgesetzt worden ist; bei der abgebenden Verwaltung ist der angesetzte Betrag für den Vergleich zu berücksichtigen.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 1 darf in Höhe des Unterschiedsbetrags abgewichen werden, soweit für die Rechnungsjahre 1932 und 1933

1. die Ausgaben aus besonderen, mit ihnen im inneren Zusammenhang stehenden Einnahmen bestritten werden und diese Einnahmen sich erhöhen,
2. außerordentliche Ausgaben werbender Art aus Anleihen bestritten werden und diese Anleihen langfristig zur Verfügung stehen,
3. die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Schulden sich erhöhen.

(4) Die Reichsregierung ist in den Rechnungsjahren 1931 bis 1933 verpflichtet, die im Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 eingestellte Gesamtsumme der Ausgaben nicht zu überschreiten. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Die Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Haushaltspläne eines Landes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 darf unter Zugrundelegung einer gleichartigen Aufstellung des Haushaltsplans in jedem dieser Jahre die Summe nicht überschreiten, die im Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1931 insgesamt für die Ausgaben eingestellt worden ist. § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Feststellung und Durchführung der Haushaltspläne der Länder. Abweichungen von den Vorschriften des Satzes 1 und des § 1 Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des Landesfinanzministers und nur dann zulässig, wenn infolge besonderer Verhältnisse Ausgaben entstanden sind, die in dem betreffenden Rechnungsjahr im Rahmen der Ausgabenbegrenzung nicht ausgeglichen werden können. Sie sind dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist Artikel 15 RV. maßgebend.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gemeinden mit der Maßgabe, daß die im § 2 Satz 3 vorgesehenen Abweichungen nur mit Zustimmung des Landesfinanzministers zulässig sind.

(2) Werden Gemeinden in andere Gemeinden ganz oder teilweise eingegliedert, oder werden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so setzt die oberste Landesbehörde die Summe der Ausgabenansätze fest, die in den Haushaltsplänen der folgenden Rechnungsjahre bis einschließlich 1933 von der erweiterten oder neuen Gemeinde nicht überschritten werden darf.

(3) Den Gemeinden im Sinne von Abs. 1, 2 stehen die Gemeindeverbände gleich.

§ 4

(1) Erhöht sich in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 die Summe der Einnahmen im Reiche, in einem Lande, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande gegenüber der im Haushalt des Jahres 1931 eingestellten Summe, so sind die Mehrbeträge, soweit sie nicht zur Deckung der nach §§ 1, 2 zulässigen Mehrausgaben notwendig sind, zur Verminderung des Anleihebedarfs, zur Schuldentilgung oder zur Steuersenkung zu verwenden.

(2) Entsprechendes gilt, soweit durch Verringerung von Ausgaben Ersparnisse eintreten, es sei denn, daß diese Ersparnisse zum Ausgleich entstandener Mindereinnahmen oder solcher Mehrausgaben verwendet werden müssen, die auf geltenden Gesetzen beruhen.

§ 5

(1) Für Körperschaften des öffentlichen Rechtes kann, wenn sie der Reichsaufsicht unterstehen, der Reichsminister der Finanzen, wenn sie der Aufsicht eines Landes unterstehen, der Landesfinanzminister anordnen, inwieweit die §§ 1, 2 und 4 auf sie anzuwenden sind.

(2) Für die Träger der Sozialversicherung steht die Anordnungsbefugnis dem Reichsarbeitsminister zu.

Kapitel II
Gehaltskürzung

§ 1

(1) Vom 1. Februar 1931 ab werden um 6 vom Hundert gekürzt:

a) die Dienstbezüge der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht einschließlich des Gnadenvierteljahres,

b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger des Reichs einschließlich des Gnadenvierteljahres,

c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht,

d) die Übergangsgebührnisse der Soldaten der Wehrmacht nach §§ 7, 27 und 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und die entsprechenden Übergangsgebührnisse der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz.

(2) Die Reichstagsbeamten stehen den Reichsbeamten gleich.

(3) Zu den Dienstbezügen der Reichsbeamten und der Soldaten der Wehrmacht im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(4) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach den Vorschriften dieses Kapitels nicht.

(5) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Reichskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, hat der Beamte usw. den Kürzungsbetrag an die Reichskasse abzuführen.

§ 2

(1) § 1 gilt auch für die Amts- und Versorgungsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und der Reichsminister sowie für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen. Die Amtsbezüge während der Dienstzeit sowie das Übergangsgeld des Reichskanzlers und der Reichsminister für die ersten drei Monate werden jedoch, soweit sie kürzungspflichtig sind, um 20 vom Hundert gekürzt.

(2) Ist ein früherer Reichskanzler oder Reichsminister im Reichsdienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wiederangestellt oder beschäftigt, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Reichskasse soweit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der Wiederanstellung oder Beschäftigung fließenden Bezügen die nach Abs. 1 gekürzten Bezüge eines Reichskanzlers oder Reichsministers im Amte übersteigen. Das gleiche gilt beim Bezug eines Einkommens aus einer Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder überwiegend unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

§ 3

(1) Personen, deren nach §§ 1 und 2 kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 1 500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1 500 Reichsmark jährlich verbleiben, so werden 1 500 Reichsmark gewährt.

§ 4

(1) Die Länder kürzen bei den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Bezüge der Beamten, die Wartegelder, die Ruhegelder, die Hinterbliebenenbezüge und die Übergangsgebührnisse sowie die Amtsbezüge der Minister und der sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder für die Zeit vom 1. Februar 1931 ab entsprechend den Vorschriften der §§ 1 bis 3. Die gleiche Kürzung nimmt der Reichsminister der Finanzen bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes vor. Es steht den Ländern frei, bei Kürzung der Amtsbezüge der Minister und der sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieder einen Satz von 6 bis 20 vom Hundert zu wählen; übersteigen die kürzungspflichtigen Amtsbezüge der Regierungsmitglieder die Bezüge der höchstbesoldeten Reichsbeamten nicht, so sind sie in dem gleichen Ausmaß zu kürzen wie die Bezüge der Reichsbeamten.

(2) Die obersten Landesbehörden können die in Abs. 1 vorgeschriebene Kürzung im Verordnungswege vornehmen.

(3) Soweit Beamte und andere in Abs. 1 genannte Personen wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch Vorschriften, die auf Grund des Abs. 1 getroffen werden, nicht berührt.

§ 5

Zum Zwecke einer dem § 1 in Verbindung mit § 3 entsprechenden Kürzung der Bezüge der Angestellten bei den Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes können Tarif- und Einzelanstellungsverträge mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise gekündigt werden, auch wenn die Kündigung nach Gesetz oder Vertrag erst für einen späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht zulässig wäre. Dies gilt entsprechend für die Postagenten der Deutschen Reichspost.

§ 6

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes herrühren.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die von sich aus eine den Vorschriften des § 4 entsprechende Kürzung vornehmen, gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften des § 4 entsprechende Kürzung vorzunehmen. Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind ermächtigt, die nach § 5 zulässigen Kündigungen vorzunehmen.

(3) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der nach § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 höchstzulässigen Kürzung herabzusetzen.

§ 7

Von den Bezügen, die nach den Vorschriften dieses Kapitels mit Wirkung von einem früheren Tage als dem 1. April 1931 ab gekürzt werden, wird von dem gleichen Zeitpunkt ab die Reichshilfe (§§ 2 ff. des Ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 311) nicht mehr erhoben.

§ 8

(1) Der in § 8 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 225) für die Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes bestimmte Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter wird bis zum 31. März 1935 auf mindestens 75 vom Hundert erhöht.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Stellen seither über den bisherigen Stellenvorbehalt hinaus mit Schutzpolizeibeamten besetzt worden sind, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren, aber noch keine Anwartschaft auf Versorgung hatten, dürfen diese Stellen auch weiterhin vorzugsweise mit solchen Beamten besetzt werden.

(3) Die Anstellungsgrundsätze werden wie folgt geändert:

a) in § 4 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen; in Satz 2 werden die Worte: »Das gleiche gilt« ersetzt durch die Worte: »Abs. 1 gilt nicht«;

b) in § 71 wird Abs. 1 gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte: »Das gleiche gilt« ersetzt durch die Worte: »§ 70 Abs. 1 gilt nicht«.

(4) Die §§ 359 und 702 der Reichsversicherungsordnung sowie § 185 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 37 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind nicht anzuwenden.

§ 9

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieses Kapitels.

§ 10

Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 11

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Ausnahme des § 8 am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Kapitel III

Tabaksteuer

Artikel 1

I. Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Höhe der Steuer

(1) Die Tabaksteuer beträgt

A. für Zigarren im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 3 Reichspfennig das Stück 6,90 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 4 Reichspfennig das Stück 9,20 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 5 Reichspfennig das Stück 11,50 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 6 Reichspfennig das Stück 13,80 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 7 Reichspfennig das Stück 16,10 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 8 Reichspfennig das Stück 18,40 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 9 Reichspfennig das Stück 20,70 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 10 Reichspfennig das Stück 23,00 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 11 Reichspfennig das Stück 25,30 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 12 Reichspfennig das Stück 27,60 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 13 Reichspfennig das Stück 29,90 Reichsmark für tausend Stück,
12. zu 14 Reichspfennig das Stück 32,20 Reichsmark für tausend Stück,
13. zu 15 Reichspfennig das Stück 34,50 Reichsmark für tausend Stück,
14. zu 16 Reichspfennig das Stück 36,80 Reichsmark für tausend Stück,
15. zu 17 Reichspfennig das Stück 39,10 Reichsmark für tausend Stück,
16. zu 18 Reichspfennig das Stück 41,40 Reichsmark für tausend Stück,
17. zu 19 Reichspfennig das Stück 43,70 Reichsmark für tausend Stück,
18. zu 20 Reichspfennig das Stück 46,00 Reichsmark für tausend Stück,
19. zu 22 Reichspfennig das Stück 50,60 Reichsmark für tausend Stück,
20. zu 25 Reichspfennig das Stück oder mehr 57,50 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 11,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 2 Reichspfennig das Stück 7,60 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu $2^1/_2$ Reichspfennig das Stück 9,50 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 3 Reichspfennig das Stück 11,40 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 4 Reichspfennig das Stück 15,20 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 5 Reichspfennig das Stück 19,00 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 6 Reichspfennig das Stück 22,80 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 7 Reichspfennig das Stück 26,60 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 8 Reichspfennig das Stück 30,40 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 10 Reichspfennig das Stück 38,00 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 12 Reichspfennig das Stück 45,60 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 57,00 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 19,00 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 3 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 4 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 10 Reichsmark das Kilogramm 5 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 12 Reichsmark das Kilogramm 6 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 14 Reichsmark das Kilogramm 7 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 16 Reichsmark das Kilogramm 8 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 18 Reichsmark das Kilogramm 9 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 10 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 1 Reichsmark für ein Kilogramm für je 2 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

D. für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm 1,05 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 4 Reichsmark das Kilogramm 1,40 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 5 Reichsmark das Kilogramm 1,75 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 6 Reichsmark das Kilogramm 2,10 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 7 Reichsmark das Kilogramm 2,45 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 2,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 9 Reichsmark das Kilogramm 3,15 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 10 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 3,50 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,35 Reichsmark für ein Kilogramm für je 1 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 10 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

E. für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichspfennig das Stück 3 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 10 Reichspfennig das Stück 5 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 12 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 7,50 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 2,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

F. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm 0,30 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. von über 3 bis 4 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 0,40 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,10 Reichsmark für ein Kilogramm für je 1 Reichsmark oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 2,50 Reichsmark für 1000 Zigarettenhüllen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Bedürfnisfalle unter Aufrechterhaltung des im Abs. 1 vorgesehenen steuerlichen Belastungsverhältnisses die Steuerklassen des Abs. 1 Abteilung B durch Zwischenpreisklassen zu ergänzen oder vom Dezimalsystem auf ein anderes System umzustellen.

(3) Für Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Abteilung des Abs. 1 sie gehören, stellt der Reichsminister der Finanzen die für ihre steuerliche Behandlung maßgebenden Grundsätze fest.

(4) Für Tabakerzeugnisse der Abteilungen A, B und E kann der Reichsminister der Finanzen Höchstgrenzen des Gewichts oder der Länge des Tabakstranges für ein Stück festsetzen und anordnen, daß jeder diese Grenzen überschreitende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als ein besonderes Stück gilt.

(5) Als Feinschnitt gilt der Tabak, der feiner als eindreiviertel Millimeter geschnitten ist. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, auch bestimmen, in welcher Steuerklasse Tabak, für den die Ausnahme gewährt wird, mindestens zu versteuern ist."

2. Im § 6 Abs. 1 ist in Satz 2 zu setzen statt „(§§ 3, 5 und 88)": „(§§ 5, 10a, 88, 93 und 101)".

3. Im § 10a ist zu setzen:

1. im Abs. 1 statt „200": „275" und statt „600": „825",
2. im Abs. 2 statt „200": „275",
3. im Abs. 3 statt „60": „140".

4. Im § 12 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden."

5. Im § 37 Abs. 5 ist statt „Herstellung" zu setzen: „Zurichtung".

6. Im § 44 Abs. 6 Satz 1 ist hinter dem Wort „Zigarren" einzufügen: „ , mindestens jedoch jährlich dreißig Reichsmark,".

7. Im § 88 Abs. 1 ist zu setzen:

1. unter Nummer 1 statt „80": „180",
2. unter Nummer 2a statt „31": „43",
3. unter Nummer 2b statt „49": „60",
4. unter Nummer 2c statt „280": „388",
5. unter Nummer 2d statt „92": „101".

8. In den §§ 93, 101 ist in den Abs. 2 zu setzen statt „500": „430".

II. Die am 1. Januar 1931 bei Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern vorhandenen Vorräte an unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen und Tabakstengeln, Tabaklaugen und Karotten unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Nachverzollung.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, Tabakerzeugnisse, die sich am 1. Januar 1931 in Tabakverarbeitungsbetrieben und in Tabaksteuerlagern befinden, der Nachverzollung nach dem Gewicht des ausländischen Rohtabaks sowie Tabakerzeugnisse, die sich am 1. Januar 1931 außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebs, des Tabaksteuerlagers oder der Zollniederlage im Besitz von Tabakwarenherstellern oder Groß- und Kleinhändlern befinden, der Nachversteuerung zu unterwerfen.

III. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Zollzahlungsaufschub für die im § 88 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes unter Nr. 1 und Nr. 2a bis d aufgeführten Waren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

IV. Während des Monats Dezember 1930 dürfen Tabaksteuerzeichen — ausgenommen solche für Zigarettenhüllen — dem Bezugsberechtigten nur in einem Umfange verabfolgt werden, der 80 v. H. des Steuerwertes der von ihm im Monat September 1930 bezogenen Tabaksteuerzeichen entspricht. Für Betriebe, die im letztgenannten Monat Tabaksteuerzeichen überhaupt nicht oder infolge einer Störung des Betriebes in außergewöhnlich geringem Maße bezogen haben, bestimmt das Hauptzollamt die im Monat Dezember 1930 zu beziehende Menge nach Maßgabe des für den einzelnen Betrieb als normal anzusehenden Bedarfs.

Artikel 2

Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) ist nicht anzuwenden, jedoch sind nach der bisherigen Regelung noch Preiszuschüsse für den den Tabakpflanzern bis zum 31. Dezember 1930 abgenommenen Inlandstabak zu zahlen.

Artikel 3 x)

Der gewerbliche Tabakanbau ist nur in Gemeindebezirken zulässig, in denen in den Erntejahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak gewerbsmäßig angebaut ist. Die Anbaufläche darf in dem einzelnen Gemeindebezirke die Fläche nicht überschreiten, die in einem dieser Erntejahre mit Tabak höchstens bebaut worden ist. Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung die Anbaufläche weiterhin zu beschränken oder zu erweitern.

Die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die Tabakpflanzer des Gemeindebezirkes wird von den Landesregierungen geregelt.

In Gemeindebezirken, in denen Tabak der Anbaubeschränkung zuwider angebaut worden ist, kann für das nächste Erntejahr eine Beschränkung der Anbaufläche für die Gemeinde oder den einzelnen Pflanzer bis auf 50 vom Hundert der an sich zulässigen Anbaufläche festgesetzt werden. Der verbotswidrig angebaute Tabak wird auf Kosten des Pflanzers vernichtet oder zugunsten des Reichs eingezogen.

x) [redacted]

Artikel 4

§ 1

Tabakverarbeiter mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich Zigaretten herstellen, erhalten, wenn sie nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften dieses Kapitels die Herstellung von Tabakerzeugnissen gänzlich aufgeben, auf Antrag eine Entschädigung. Der Antrag muß spätestens bis zum 31. März 1931 gestellt werden. Die Entschädigung berechnet sich auf der Grundlage des Gesamtkleinverkaufswerts der Erzeugnisse — ausgenommen Zigaretten —, die von dem Antragsteller im Rechnungsjahre 1928 oder 1929 höchstens hergestellt worden sind.

Die Entschädigung beträgt jährlich 8 vom Hundert des nach Abs. 1 festgestellten Gesamtkleinverkaufswerts, höchstens jedoch 8 000 Reichsmark, und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1931 während zweier Jahre in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Bei Wiederaufnahme der Herstellung entfällt die Entschädigung. Sie entfällt mit rückwirkender Kraft, wenn der Betrieb im Laufe des Kalenderjahrs 1931 wieder aufgenommen wird.

§ 2

Die im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften dieses Kapitels innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis 31. März 1932 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ohne daß ihnen angemessene Arbeit zugewiesen wird, erhalten unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Kurzarbeiterunterstützung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag, längstens für die Dauer von 52 Wochen, Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt, höchstens aber 10 Reichsmark für den Arbeitstag beträgt.

§ 3

Die Reichsregierung wird für solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die infolge der Vorschriften dieses Kapitels erhebliche Einnahmeausfälle oder eine erhebliche Mehrbelastung durch Wohlfahrtsausgaben erleiden, auf Antrag der Landesregierung bis zum Rechnungsjahre 1936 eine angemessene Entschädigung gewähren.

§ 4

Für die Zwecke der §§ 1 bis 3 werden die erforderlichen Mittel in den Reichshaushalt eingestellt.

§ 5

In den Kalenderjahren 1931 und 1932 ist die Anmeldung der gewerbsmäßigen Herstellung von Tabakerzeugnissen (§ 20 des Tabaksteuergesetzes) außer bei Wiederaufnahme der Herstellung im Falle des § 1 Abs. 2 nicht zugelassen.

Artikel 5

Soweit am 1. Januar 1931 Verträge über Lieferung von Waren der im § 20 des Tabaksteuergesetzes bezeichneten Art bestehen, ist der Empfänger verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Lieferer die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Artikel 6

Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft zu Artikel 1 und 2 der Reichsminister der Finanzen, zu Artikel 3 und 4, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Entschädigungen und der Unterstützungen, die Reichsregierung.

Artikel 7

Artikel 1 unter Nr. IV tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1930. die übrigen Vorschriften dieses Kapitels treten am 1. Januar 1931 in Kraft.

Kapitel IV

Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931

Artikel 1

Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark

§ 1

Von einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als achttausend Reichsmark für das Kalenderjahr 1930 oder für einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt zu veranlagen sind, wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 2) von 5 vom Hundert erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage ist die für den Steuerabschnitt 1930 endgültig veranlagte Einkommensteuer; dabei sind Steuerabzugsbeträge nicht abzuziehen.

§ 3

Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Juli 1931 und 10. Januar 1932 zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1931 und 15. Februar 1932 zu entrichten.

Artikel 2

Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen

§ 4

Bei den ledigen einkommensteuerpflichtigen Personen erhöht sich für die Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1932 die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 5 bis 9.

§ 5

(1) Als ledig im Sinne dieser Vorschriften gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von den Zuschlägen (§§ 6, 7) sind befreit:

a) unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Abs. 2, § 70 des Einkommensteuergesetzes zustehen,

b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 vom Hundert ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer ermäßigt oder bei der Lohnsteuer der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erhöht worden ist.

§ 6

(1) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 5) finden die Abschläge nach Artikel I Nr. 1 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) für den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. April 1932 gewährt wird, keine Anwendung.

(2) Bei der Lohnsteuer der ledigen Personen (§ 5) wird, wenn ihr Arbeitslohn 2 640 Reichsmark jährlich (220 Reichsmark monatlich) übersteigt, zu der für die Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. April 1932 sich ergebenden Lohnsteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert erhoben. Bei Erhöhung der steuerfreien Beträge nach § 75 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich der im Satz 1 genannte Betrag von 2 640 Reichsmark um den Betrag der Erhöhung.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung gleichzeitig mit der nach §§ 69 bis 80, 82 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel II des zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) einzubehaltenden Lohnsteuer die Zuschläge (Abs. 1, 2) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 7

Bei der veranlagten Einkommensteuer der ledigen Personen (§ 5) sind die Zuschläge nach der Einkommensteuer zu berechnen, die für Steuerabschnitte endgültig veranlagt worden ist, die im Kalenderjahre 1930 geendet haben; die angerechneten Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn sind dabei abzuziehen. Als Zuschläge treten zu der für 1930 endgültig festgesetzten Einkommensteuer hinzu:

a) bei Nichtlohnsteuerpflichtigen der nach Artikel I Nr. 2 der Gesetze zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) vorgenommene Abschlag,

b) ferner bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 2 160 Reichsmark überstiegen hat, 10 vom Hundert des sich nach Satz 1 und nach a ergebenden Steuerbetrags.

§ 8

(1) Bei der veranlagten Einkommensteuer ist der Zuschlag (§ 7) in zwei gleichen Beträgen am 10. Juli 1931 und 10. Januar 1932 zu entrichten.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 15. November 1931 und 15. Februar 1932 zu entrichten.

§ 9

Die Zuschläge im Sinne der §§ 4 bis 7 werden auf die veranlagte Einkommensteuer nicht angerechnet.

Artikel 3

Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder

§ 10

Zuschlagspflichtig sind von den nach §§ 2, 3 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechtes, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

§ 11

Bemessungsgrundlage der Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind die Einnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei den im § 10 bezeichneten Personen für das Kalenderjahr 1930 oder einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt der Einkommensteuer unterliegen.

§ 12

Die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder betragen 10 vom Hundert der im § 11 bezeichneten Einnahmen. Übersteigen diese Einnahmen nicht den Jahresbetrag von 100 Reichsmark, so wird der Zuschlag nicht erhoben.

§ 13

(1) Zuschlagspflichtige Personen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen die im § 11 bezeichneten Einnahmen dem Finanzamt anzumelden.

(2) Die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind je zur Hälfte am 10. Juli 1931 und 10. Januar 1932 zu entrichten.

§ 14

Die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder werden bei der Berechnung des Einkommens abgezogen.

Artikel 4

Finanzausgleich

§ 15

(1) Die Zuschläge nach §§ 1 bis 14 fließen ausschließlich dem Reiche zu. Zu diesem Zwecke werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und Zuschlägen im Rechnungsjahre 1931 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge zugunsten des Reichs ausgeschieden:

a) aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 120 Millionen Reichsmark, und zwar monatlich je 10 Millionen Reichsmark,

b) aus dem Aufkommen an- anderer (veranlagter) Einkommensteuer der Teil des Aufkommens im Rechnungsjahre 1931, der nach Maßgabe des Abs. 2 dem Anteil der Zuschläge am Aufkommen des Rechnungsjahrs 1930 entspricht.

(2) Für die Berechnung des im Abs. 1b genannten Anteils ist von der Feststellung der Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer 1929 zuzüglich der Reichshilfe der Mitglieder des Aufsichts- (Verwaltungs-) Rats auszugehen (§ 19 Abs. 2 des Ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 311 —). Der als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer 1929 der Ledigen festgesetzte Betrag ist im Verhältnis von 6 : 10, die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder ist im Verhältnis von 1,5 : 10 zu erhöhen. Sodann ist das Gesamtsoll, das sich aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer 1929 für die Einkommen von mehr als 8 000 Reichsmark und aus den nach Satz 2 erhöhten Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer 1929 der Ledigen sowie aus der nach Satz 2 erhöhten Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder ergibt, um 5 vom Hundert zu kürzen. Der sich hiernach ergebende Betrag gilt als Aufkommen im Rechnungsjahre 1930. Alsdann ist der Hundertsatz zu berechnen, den dieses Aufkommen vom Gesamtaufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1930 ausmacht; dabei ist das Gesamtaufkommen im Rechnungsjahre 1930 um dieselben (um 5 vom Hundert gekürzten) Beträge zu erhöhen, um die der Zuschlag der Ledigen und die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder erhöht worden sind. Der gleiche Hundertsatz ist vom Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1931 monatlich für das Reich vorweg auszuscheiden.

§ 16

Als Reichssteuern, die an Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind (§ 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes), gelten nicht die Zuschläge nach §§ 1 bis 14.

Artikel 5

Schlußvorschriften

§ 17

Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Dritter Teil

Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung

Kapitel I

Gesamtplan der Steuervereinfachung

§ 1

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Steuerwesens werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Für die Zeit vom 1. April 1932 ab werden vereinheitlicht:
   a) für den gesamten Grundbesitz nach Maßgabe des Kapitels II (Grundsteuer) die Grundsteuern der Länder und Gemeinden;
   b) für das Gewerbe nach Maßgabe des Kapitels III (Gewerbesteuer) die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden.
2. Für die Zeit vom 1. April 1932 ab wird:
   a) hinsichtlich des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens durch die Grundsteuer zugleich als Einheitssteuer die Einkommensteuer für die ersten 6 000 Reichsmark des Einkommens aus diesem Vermögen nach Maßgabe der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abgegolten.

      Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Vorschriften des Abs. 1 bereits für das Rechnungsjahr 1931 in Kraft zu setzen. In diesem Falle gilt die Einkommensteuer für die nicht zu veranlagenden ersten 6 000 Reichsmark der Einkünfte aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen im Wirtschaftsjahr 1930/31 durch die zum 15. November 1930 und zum 15. Februar 1931 zu leistenden Vorauszahlungen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen als abgegolten;
   b) hinsichtlich des Grundvermögens und des Gewerbes der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats eine den Vorschriften zu a entsprechende Regelung zu treffen.
3. Die Reichsabgabenordnung und die übrigen Reichssteuergesetze werden nach Maßgabe des Kapitels IV (Steueranpassung) an die Kapitel II und III angepaßt. Hierüber hinaus werden insbesondere auf dem Gebiete der Einheitsbewertung und der Einheitswertsteuern
   a) die Vermögensteuerfreigrenze auf 20 000 Reichsmark erhöht;
   b) die Geltungsdauer der Einheitswerte für den gesamten Grundbesitz auf 6 Jahre, für das Betriebsvermögen auf 3 Jahre sowie der Veranlagungszeitraum für die Vermögensteuer auf 3 Jahre ausgedehnt;
   c) die Zustellung der Einheitswertbescheide für den gesamten Grundbesitz durch die Offenlegung der Einheitswerte ersetzt;
   d) die Neufeststellung des Vermögens unter wesentlicher Erleichterung ihrer Voraussetzungen nur auf den Beginn eines Kalenderjahrs zugelassen;
   e) die Zugrundelegung der Einheitswerte, um umständliche Abrechnungen (insbesondere Vorauszahlungen) nach Möglichkeit zu vermeiden, erst mit Wirkung vom nächsten Jahre ab vorgeschrieben.
4. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer werden nach Maßgabe des Kapitels V (Umsatzsteuer)
   a) Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 5 000 Reichsmark von der Umsatzsteuer befreit;
   b) das Zwischenhandelsprivileg auf den Großhandel beschränkt.

§ 2

Für das Inkrafttreten des Kapitels II (Grundsteuer), des Kapitels III (Gewerbesteuer) und des Kapitels IV (Steueranpassung) gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7.

§ 3

(1) Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden nach den im Kapitel II (Grundsteuer), Kapitel III (Gewerbesteuer) und Kapitel IV (Steueranpassung) enthaltenen Vorschriften für die Zeit vom 1. April 1932 ab veranlagt und erhoben.

(2) Um die rechtzeitige Durchführung des Abs. 1 zu gewährleisten, können schon in der Zeit nach der Verkündung dieser Verordnung und vor dem 1. April 1932 auf Grund des Kapitels II (Grundsteuer), des Kapitels III (Gewerbesteuer) und des Kapitels IV (Steueranpassung) die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen (z. B. Steuererklärungen eingefordert) werden.

(3) Die im Kapitel II (Grundsteuer), Kapitel III (Gewerbesteuer) und Kapitel IV (Steueranpassung) enthaltenen Vorschriften finden auf die Grundsteuer (mit Einschluß der Gebäudesteuer) und die Gewerbesteuer insoweit keine Anwendung, als diese Steuern auf die Zeit vor dem 1. April 1932 entfallen. Für die bisherige Grundsteuer (einschließlich der bisherigen Gebäudesteuer) und die bisherige Gewerbesteuer liegen den

Finanzämtern und Landesfinanzämtern Verwaltungsgeschäfte nur insoweit ob, als ihnen solche Geschäfte entweder vor dem 1. April 1932 auf Grund des bisherigen § 19 der Reichsabgabenordnung oder nach dem 31. März 1932 auf Grund des § 8a Nr. 2 der Reichsabgabenordnung (in der Fassung des Kapitels IV) übertragen worden sind oder übertragen werden.

§ 4

(1) Die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer werden zum ersten Male für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte, die Vermögensteuer wird für die Zeit vom 1. Januar 1931 ab nach den Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) veranlagt.

(2) Die Einheitswerte werden zum ersten Male nach dem Stande vom 1. Januar 1931 nach den Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) festgestellt.

(3) Die Erbschaftsteuer wird für die Steuerfälle, in denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1930 entsteht, nach den Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) veranlagt.

(4) Um die rechtzeitige Durchführung des Abs. 1 zu gewährleisten, können schon in der Zeit nach der Verkündung dieser Verordnung und vor dem 1. April 1932 auf Grund der Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen (z. B. Steuererklärungen eingefordert) werden.

(5) Soweit nach Abs. 1 bis 4 die Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) noch nicht Anwendung finden, bewendet es für die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einheitswerte bei den bisherigen Vorschriften.

§ 5

(1) Die Vorbereitungen für die Neubildung der Steuerausschüsse und Finanzgerichte sind auf Grund der Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) möglichst bald zu treffen. Es ist anzustreben, daß die Steuerausschüsse und die Finanzgerichte zum 1. April 1931 für den gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung neu gebildet sind. Eine Neubildung zu einem früheren Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) Die bisherigen Steuerausschüsse, Grundwertausschüsse, Gewerbeausschüsse, Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse führen die Geschäfte weiter, bis auf Grund des Kapitels IV (Steueranpassung) die Steuerausschüsse und Finanzgerichte neu gebildet worden sind.

(3) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Steuerausschüsse die Geschäfte der bisherigen Steuerausschüsse, Grundwertausschüsse und Gewerbeausschüsse, die neuen Finanzgerichte die Geschäfte der bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse.

§ 6

Mit dem 1. Januar 1931 treten in Kraft:

1. aus Kapitel II (Grundsteuer), Kapitel III (Gewerbesteuer) und Kapitel IV (Steueranpassung) diejenigen Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen oder zu Bekanntmachungen enthalten;
2. aus Kapitel IV (Steueranpassung) die folgenden Vorschriften:

   Artikel 1 Nr. 7, 8, 15, 16, 18, 22, 23, 27, 29, 38, 39 bis 42, 44, 45, 48, 53, 54, 56, 59, 64, 67, 69 bis 75, 77;

   aus Artikel 1 Nr. 60 die neuen §§ 245c, 245d der Reichsabgabenordnung;

   Artikel 4 §§ 7, 8 und 10.

§ 7

Soweit sich aus den Vorschriften der §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt, treten in Kraft:

1. Artikel 2 und Artikel 4 §§ 4, 5 des Kapitels IV (Steueranpassung) mit dem 1. Januar 1931;
2. Artikel 4 § 11 des Kapitels IV mit dem 1. April 1931;
3. die übrigen Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer), des Kapitels III (Gewerbesteuer) und des Kapitels IV (Steueranpassung) mit dem 1. April 1932.

§ 8

Von den Vorschriften des Kapitels V (Umsatzsteuer) treten der § 1 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 1931, der § 1 Nr. 2 am 1. Juli 1931 in Kraft.

§ 9

(1) Wird in einem Lande die Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens, des Grundvermögens oder des Betriebsvermögens einschließlich der Zerlegung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1931 fertiggestellt, so wird der Reichsminister der Finanzen auf Antrag der Landesregierung bestimmen, daß die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) und des Kapitels III (Gewerbesteuer) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) für das Rechnungsjahr 1932 auf dieses Land noch nicht Anwendung finden.

(2) Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 kann der Reichsminister der Finanzen auf Antrag einer Landesregierung bestimmen, daß die Vorschriften des Kapitels II (Grundsteuer) und die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Kapitels IV (Steueranpassung) ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 auf das Land noch nicht Anwendung finden.

§ 10

Die Vorschriften dieses Kapitels (Gesamtplan der Steuervereinfachung) treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kapitel II
Grundsteuer

§ 1

Die Grundsteuer wird als Landessteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 27 vom landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen, vom

Grundvermögen und von den Betriebsgrundstücken erhoben. Inwieweit die Grundsteuer den Gemeinden überlassen wird (§ 8 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes), bestimmt sich nach Landesrecht. Den Gemeinden stehen vorbehaltlich des § 9 Abs. 3 solche Gemeindeverbände und solche selbständigen Gutsbezirke gleich, denen die Grundsteuer überlassen ist.

Erster Abschnitt
Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuergegenstand ist jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betrieb (§§ 11, 22, 23 des Reichsbewertungsgesetzes) und jedes Grundstück (§ 34 des Reichsbewertungsgesetzes), soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben stehen die in § 26a Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke (z. B. Rittergut einer Aktiengesellschaft), den Grundstücken die in § 26a Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke (z. B. Fabrikgrundstück) im Sinne der folgenden Vorschriften gleich.

(2) Erstreckt sich der Steuergegenstand auf mehrere Länder oder auf mehrere Gemeinden, so unterliegt er der Grundsteuer in dem Land insoweit, als er sich auf das Land, und in der Gemeinde insoweit, als er sich auf die Gemeinde erstreckt.

§ 3

(1) Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Steuergegenstände, die vom Reich, den Ländern, Gemeinden oder von sonstigen inländischen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts ihrem Hauptzweck nach unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Steuergegenstand im Eigentum einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt der im Satz 1 bezeichneten Art steht;
2. Steuergegenstände, die von den in Nr. 1 bezeichneten Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt werden; das gleiche gilt für Steuergegenstände, die in dieser Weise von solchen inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen benutzt werden, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuergegenstände, die von einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 137 der Reichsverfassung) ausschließlich für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;
3. dem öffentlichen Verkehr dienende Wege, Straßen, Kanäle, Plätze (einschließlich der Flughäfen und Verkehrslandeplätze, ohne die bebauten Teile), sowie die fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche u. dgl.), die Deiche, die Anlandungen, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht, und die öffentlichen Bestattungsplätze;
4. Steuergegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören. Von der Grundsteuer der Gemeinden sind die im Satz 1 bezeichneten Steuergegenstände jedoch nur insoweit befreit, als das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Steuer der Gemeinde nicht unterworfen war;
5. die nicht zum Reichseisenbahnvermögen (Nr. 4) gehörigen Schienenwege der mit Genehmigung des Landes zum allgemeinen Nutzen angelegten Eisenbahnen. Die Befreiung gilt nur in dem sich aus Nr. 4 für die Schienenwege der Reichsbahn ergebenden Umfang;
6. Steuergegenstände im Eigentum eines fremden Staates, die von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
7. Steuergegenstände, soweit sie auf Grund eines von einem Land oder einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften abgeschlossenen Vertrags bisher von der Grundsteuer oder der entsprechenden Steuer befreit waren;
8. Steuergegenstände einer Religionsgesellschaft, soweit sie auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehenden landesrechtlichen Vorschrift über die Vorschrift der Nr. 2 Satz 2 hinaus bisher von der Grundsteuer oder der entsprechenden Steuer befreit waren und diese Befreiung als eine Staatsleistung im Sinne des Artikels 173 der Reichsverfassung anzusehen ist.

(2) Soweit Grundstücke Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch (Abs. 1 Nr. 1) oder zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder zu Zwecken einer Religionsgesellschaft (Abs. 1 Nr. 2) benutzt anzusehen. Dies gilt nicht

1. für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für Wohnungen, die mit den Kasernenquartieren oder den Bereitschaftsräumen zusammenhängen oder in ihrer Nähe liegen und Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind;
2. für Räume zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Personen in Altersheimen, Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, einschließlich der Schlaf-

und Aufenthaltsräume des Pflegepersonals, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, 2 gegeben sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Steuergegenstandes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

(4) Tritt die Befreiung von der Steuer nach Abs. 1 Nr. 1, 2 erst durch das Inkrafttreten dieser Vorschriften oder erst nach Inkrafttreten dieser Vorschriften ein, so ist in Gemeinden mit nicht mehr als 15 000 Einwohnern die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer auf die Dauer von 10 Jahren in dem bisherigen Betrag an die Gemeinde weiter zu entrichten; der Zeitraum von zehn Jahren rechnet im ersten Fall von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften, im zweiten Fall von dem Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Rechnungsjahrs. Der weiter zu entrichtende Betrag darf jedoch die Steuer nicht übersteigen, die für den Steuergegenstand an die Gemeinde zu entrichten wäre, wenn er nach Abs. 1 Nr. 1, 2 nicht befreit wäre.

(5) Maßgebend für die Anwendung der Abs. 1 bis 4 sind die Verhältnisse bei Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 17 Abs. 1).

§ 4

(1) Die Länder können über die Vorschriften des § 3 hinaus die Freistellung solcher Steuergegenstände vorschreiben, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen oder deren Erträge ausschließlich Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen. Bei verpachteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben kann die Befreiung nicht auf den auf den Pächter entfallenden Anteil am Steuergegenstand erstreckt werden. Der Pächteranteil ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes mit dem sich hieraus ergebenden Wert anzusetzen; in den übrigen Fällen gelten als Pächteranteil 30 vom Hundert des für den Betrieb festgestellten Einheitswerts. Die Befreiung kann auf die für Rechnung des Landes oder auf die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer beschränkt werden. Eine Befreiung nach Maßgabe des Werts, der Größe oder nach anderweiten Merkmalen des Steuergegenstandes ist unzulässig.

(2) Sofern die Länder auf Grund des Abs. 1 Befreiungen vorschreiben, sind diese Befreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reiche zufließen, vorzuschreiben.

(3) Das Land kann für die Steuergegenstände, die in seinem Eigentum stehen oder deren Erträge ausschließlich ihm zufließen, die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer abweichend von §§ 2 bis 26 festsetzen.

§ 5

(1) Steuerschuldner ist der Eigentümer. Für grundstücksgleiche Berechtigungen ist Steuerschuldner der Berechtigte. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zweck auf fremdem Grund und Boden errichtet worden, so ist Steuerschuldner des auf den Grund und Boden entfallenden Steuerbetrags der Eigentümer des Grund und Bodens, Steuerschuldner des auf das Gebäude entfallenden Steuerbetrags der Eigentümer des Gebäudes; dies gilt entsprechend, wenn ein Gebäude in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden ist, auch wenn es wesentlicher Bestandteil geworden ist. Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist Steuerschuldner für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens. Der Eigentümer des Grund und Bodens ist jedoch vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Vertragsgegner berechtigt, von dem Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude Ersatz der anteiligen Steuer zu verlangen; eine Verteilung der Steuer oder der Besteuerungsgrundlage auf die beteiligten Eigentümer durch die Steuerbehörde findet aus diesem Anlaß nicht statt. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind die Verhältnisse bei Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 17 Abs. 1).

(2) Geht der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person über, so ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahrs, in dem der Wechsel eingetreten ist, der bisherige Eigentümer, von dem Beginn des folgenden Kalendervierteljahrs an der Erwerber. Der Erwerber hat den bisherigen Eigentümer für die von diesem für die Zeit nach dem Übergang des Eigentums entrichtete Steuer schadlos zu halten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Satz 1, 2 gelten entsprechend beim Wechsel der in Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Personen.

(3) Sind an dem Steuergegenstand mehrere gemeinschaftlich berechtigt (z. B. zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand), so haften sie als Gesamtschuldner. Ferner haften als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümers oder des Berechtigten der Nutznießer und der Nießbraucher des Steuergegenstandes; beim Erbbaurecht, sofern dieses ausgeübt wird, haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümers auch der Erbbauberechtigte.

§ 6

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Zweiter Abschnitt

Besteuerungsgrundlage und Bestimmung der Steuersätze

§ 7

Besteuerungsgrundlage ist der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellte und auf volle Hunderte nach unten abgerundete Einheitswert.

§ 8

Die Höhe der Grundsteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechts und von den Gemeinden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften (§ 1) jeweils durch Bestimmung eines Steuersatzes festgesetzt. Für die Bestimmung des Steuersatzes gelten folgende Grundsätze:

1. Als Steuersatz wird für die Steuer des Landes von dem Land und für die Steuer der Gemeinde von der Gemeinde je ein Tausendsatz bestimmt, der auf die Besteuerungsgrundlage (§ 7) oder den auf das Land oder die Gemeinde entfallenden Teilbetrag der Besteuerungsgrundlage (§§ 9 bis 16) anzuwenden ist.
2. Eine Abstufung des Steuersatzes (z. B. nach Wert oder Größe) ist vorbehaltlich der Abs. 2, 3 ausgeschlossen.
   Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe kann ein anderer Steuersatz bestimmt werden als für Grundstücke.
   Die Länder sind befugt, aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen verschiedene Steuersätze für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (selbständigen Gutsbezirken) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit zuzulassen; für Gemeinden, in denen eine derartige Möglichkeit bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften besteht, bleibt nach Maßgabe des Landesrechts die bisherige Regelung aufrechterhalten.
3. Der Steuersatz des Landes wird für ein oder für mehrere volle Rechnungsjahre (§ 17 Abs. 1) oder für unbestimmte Zeit bestimmt; der Steuersatz der Gemeinde wird für ein oder mehrere volle Rechnungsjahre oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung für unbestimmte Zeit bestimmt. Der von dem Lande oder von der Gemeinde für unbestimmte Zeit bestimmte Steuersatz gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahrs eine Abänderung beschlossen worden ist. Der Steuersatz des Landes und der Steuersatz der Gemeinde können einmal im Rechnungsjahr durch einen bis zum 31. Dezember zu fassenden Beschluß abgeändert werden; die Abänderung wirkt auf den Beginn dieses Rechnungsjahrs zurück.

Dritter Abschnitt

Zerlegung der Besteuerungsgrundlage

§ 9

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag der Besteuerungsgrundlage (§ 7) durch Zerlegung nach §§ 10 bis 16 zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Steuergegenstand in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teil unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag der Besteuerungsgrundlage, der sich für den in der Gemeinde belegenen nicht befreiten Teil des Steuergegenstandes ergibt.

(2) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Länder, so ist der Zerlegungsanteil des einzelnen Landes durch Zusammenrechnung der Anteile der zu dem Lande gehörigen Gemeinden (Abs. 1) zu ermitteln.

(3) Die Gemeindeverbände, denen die Grundsteuer überlassen ist, stehen abweichend von § 1 Satz 3 für die Zerlegung nicht den Gemeinden, sondern den Ländern (Abs. 2) gleich.

§ 10

Für die Zerlegung sind die Verhältnisse an dem Feststellungszeitpunkt maßgebend, auf den der Einheitswert festgestellt ist (§ 17 Abs. 2).

1. Zerlegungsmaßstab für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe

§ 11

(1) Bei einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb ist der fünfte Teil der Besteuerungsgrundlage der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Gebäude (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) befinden. Liegen die Gebäude in mehreren Gemeinden, so ist der fünfte Teil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.

(2) Ist die Zuweisung des fünften Teils nach Abs. 1 offenbar unbillig, so ist nach billigem Ermessen ein höherer oder geringerer Betrag für die Gebäude zuzuweisen; dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Betrieb nach § 15 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes mit dem Ertragswert der bebauten Grundstücksteile bewertet worden ist.

§ 12

(1) Der Teil der Besteuerungsgrundlage, der nach Abzug des für die Gebäude zugewiesenen Betrags (§ 11) verbleibt, ist auf die Gemeinden nach der Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen zu zerlegen; hierbei sind die bereits nach § 11 berücksichtigten Gebäude einschließlich ihrer Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen.

(2) Weicht die Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen nicht wesentlich voneinander ab, so ist die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden belegenen Flächen vorzunehmen; hierbei sind die Flächen, auf denen die Gebäude stehen, und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten nicht zu berücksichtigen.

§ 13

(1) Übersteigt die Besteuerungsgrundlage nicht den Betrag von 200 Reichsmark, so ist sie ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebs befindet.

(2) Übersteigt die Besteuerungsgrundlage zwar den Betrag von 200 Reichsmark, würde aber nach §§ 11, 12 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Gebäude (§ 11) befinden, oder, wenn diese in mehreren Gemeinden belegen sind, der Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.

2. Zerlegungsmaßstab für Grundvermögen

§ 14

Bei einem Grundstück ist die Besteuerungsgrundlage auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Werte der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile des Grundstücks zueinander stehen.

§ 15

(1) Übersteigt die Besteuerungsgrundlage nicht den Betrag von 200 Reichsmark, so ist sie ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstücks befindet.

(2) Übersteigt die Besteuerungsgrundlage zwar den Betrag von 200 Reichsmark, würde aber nach § 14 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der in Abs. 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

3. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle

§ 16

(1) Haben sich im einzelnen Falle die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen. Wird durch die Einigung der Anteil eines Landes berührt, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auch das Land der vereinbarten Regelung zustimmt.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 11, 12, 14 vorgesehene Zerlegungsmaßstab und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 11, 12, 14 nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In dem Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Bestimmung des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 11, 12, 14 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Falle zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden, der dem tatsächlichen Beteiligungsverhältnis Rechnung trägt.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats für Gruppen von Fällen einen von den §§ 11, 12, 14 abweichenden Zerlegungsmaßstab bestimmen.

Vierter Abschnitt

Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 17

(1) Die Festsetzung der Grundsteuer (Veranlagung) wird für das Rechnungsjahr vorgenommen (Veranlagungszeitraum). Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Wird der der Veranlagung zugrunde gelegte Steuersatz nachträglich geändert (§ 8 Nr. 3 Satz 3), so ist die Veranlagung zu berichtigen.

(2) Der Veranlagung wird der Einheitswert desjenigen Hauptfeststellungszeitraums (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde gelegt, in den der Veranlagungszeitraum fällt. Ist auf den 1. Januar des Kalenderjahrs, in das der Beginn des Veranlagungszeitraums fällt, eine Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswerts vorzunehmen, so wird dieser der Veranlagung zugrunde gelegt.

§ 18

Bei Eintritt eines Befreiungsgrundes wird die Grundsteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

§ 19

(1) Die Grundsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung Zahlungszeitpunkte, die von den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten abweichen, für dieses Land und seine Gemeinden bestimmen. In einem Lande, in dem die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer nicht den Reichsfinanzbehörden übertragen wird, ist die Landesregierung zur Bestimmung abweichender Zahlungszeitpunkte ermächtigt.

(3) Bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheids hat der Steuerschuldner zu den in Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Den Vorauszahlungen für das neue Rechnungsjahr können nach näherer Bestimmung des Landes die für dieses Rechnungsjahr beschlossenen und genehmigten Steuersätze zugrunde gelegt werden.

(4) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen (Abs. 1, 2) die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 3 zu leisten waren, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahrszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 3 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahrszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

(5) Führt in einer Gemeinde von mehr als 100 000 Einwohnern die Fälligkeit der Steuer für alle Steuerpflichtigen an einem Tage des Monats mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu Schwierigkeiten, so kann der Reichsminister der Finanzen auf Antrag des Landes für diese Gemeinde verschiedene (z. B. für die einzelnen Bezirke) Fälligkeitszeitpunkte bestimmen, die sich auf den im Abs. 1 bezeichneten Fälligkeitsmonat verteilen.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934 bezugsfertig werden, tritt bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 eine Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ein. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, eine Ausnahme von Satz 1 für die Grundsteuer solcher Gemeinden zuzulassen, die zu einem wesentlichen Teile aus nach dem 1. April 1931 errichteten und bis zum 31. März 1934 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten bestehen. Für Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben gehören, gilt die im Satz 1 vorgesehene Befreiung nur insoweit, als der Neubau eine Erhöhung der Steuer zur Folge haben würde. Satz 1 bis 3 finden auf Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, sowie auf Wohngebäude von Siedlerstellen (§ 21) keine Anwendung.

(2) Die Befreiung erstreckt sich neben den Wohngebäuden auf ihre bebaute Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten; sie gilt jedoch höchstens bis zum Zwölffachen der bebauten Grundfläche. Ist der Neubau auf Grund eines Erbbaurechts errichtet, so beschränkt sich die Befreiung auf das Wohngebäude selbst.

(3) Dient ein Gebäude, das innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraums bezugsfertig wird, teils Wohnzwecken, teils anderen Zwecken, so gilt die Befreiung nur für den Wohnzwecken dienenden Teil. Maßgebend für die Ermittlung des Teilwerts ist das Verhältnis der Jahresrohmieten. Entfallen hiernach auf den anderen als Wohnzwecken dienenden Teil des Gebäudes nicht mehr als 25 vom Hundert des ganzen Gebäudes, so gilt die Befreiung für das ganze Gebäude; entfallen auf ihn 75 vom Hundert oder mehr, so tritt keine Befreiung ein.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung innerhalb des Zeitraums fort, für den die Befreiung nach Abs. 1 an sich gilt (z. B. wegen Nutzung der bisherigen Wohnräume zu gewerblichen Zwecken), so entfällt die Befreiung mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21

(1) Siedlerstellen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes begründet und übergeben werden, sind für die Dauer von fünf Jahren von der für Rechnung des Landes und der für Rechnung des Gemeindeverbandes zu erhebenden Grundsteuer befreit. Der Zeitraum von fünf Jahren (Satz 1) rechnet von dem Beginn des auf die Übergabe der Siedlerstelle an den Siedler folgenden Rechnungsjahrs an; veräußert der Siedler die Siedlerstelle innerhalb dieses Zeitraums ohne Genehmigung der zuständigen Siedlungsbehörde an andere Personen als seinen Ehegatten, seine Abkömmlinge oder Geschwister, so gilt die Befreiung nur bis zum Ende des Rechnungsjahrs, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, die unter Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes der Besiedlung zugeführt werden, sind während des Siedlungsverfahrens, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren, von der für Rechnung des Landes und der für Rechnung des Gemeindeverbandes zu erhebenden Grundsteuer befreit. Der Zeitraum von zwei Jahren (Satz 1) rechnet von dem Beginn des auf die Übernahme des Betriebs durch den Siedlungsunternehmer folgenden Rechnungsjahrs an.

§ 22

(1) Grundstücksflächen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften durch Meliorationen verbessert worden sind, sowie landwirtschaftlich nicht bestellbare Flächen, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgeforstet worden sind, sind für die Dauer von zehn Jahren von der auf den Mehrwert entfallenden Grundsteuer befreit.

(2) Der Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 1) rechnet von dem Beginn des der Vornahme der Melioration oder der Aufforstung folgenden Rechnungsjahrs an.

§ 23

Für Wohngebäude oder Teile von ihnen, die vor dem 1. April 1931 bezugsfertig geworden sind, und für Siedlerstellen der im § 21 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften begründet und übergeben worden sind, bleibt hinsichtlich der Steuerpflicht die bisher für die Grundsteuer maßgebend gewesene landesrechtliche Regelung aufrechterhalten; dasselbe gilt für Grundstücksflächen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften durch Meliorationen verbessert worden sind, sowie für landwirtschaftlich nicht bestellbare Grundstücksflächen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgeforstet worden sind, jedoch, wenn die Befreiung unbefristet war, im ganzen für nicht mehr als zehn Jahre.

§ 24

(1) Führte bei ganz oder teilweise verpachteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben die bisherige landesrechtliche oder vertragsmäßige Regelung dazu, daß der Pächter die auf den gepachteten Betrieb (Betriebsteil) entfallende Grundsteuer oder entsprechende Steuer im Endergebnis (sei es unmittelbar als Steuerschuldner, sei es mittelbar infolge eines Erstattungsanspruchs des Verpächters) ganz oder teilweise zu tragen hatte, so bleibt der Pächter im Verhältnis zum Verpächter bis zur Beendigung des laufenden Pachtvertrags zur Tragung desjenigen Bruchteils von der Grundsteuer verpflichtet, den er nach der bisherigen Regelung von der früheren Grundsteuer oder der entsprechenden Steuer zu tragen hatte.

(2) Führte bei Erbbaurechten die bisherige landesrechtliche oder vertragsmäßige Regelung dazu, daß der Erbbauberechtigte neben der Steuer für das Erbbaurecht (mit Einschluß der Gebäude) auch die Steuer vom Grund und Boden im Endergebnis ganz oder teilweise zu tragen hatte, so bleibt der Erbbauberechtigte im Verhältnis zum Eigentümer des Grund und Bodens bis zur Beendigung des laufenden Erbbauverhältnisses zur Tragung desjenigen Bruchteils der auf den Grund und Boden entfallenden Grundsteuer verpflichtet, den er

nach der bisherigen Regelung von der auf den Grund und Boden entfallenden früheren Grundsteuer oder der entsprechenden Steuer zu tragen hatte.

§ 25

Bis zur Zustellung des ersten Steuerbescheids auf Grund dieser Vorschriften hat der Steuerschuldner zu den im § 19 Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuletzt für die Grundsteuer oder die entsprechende Steuer festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Die Länder können abweichende Bestimmungen treffen.

§ 26

Während der Dauer der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft wird in Ländern, in denen schon nach der bisherigen landesrechtlichen Regelung die Grundsteuer oder die entsprechende Steuer für die Grundstücke in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten war, abweichend von § 19 Abs. 1 die Steuer für die Grundstücke mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 15. eines jeden Monats fällig. Die Landesregierung kann die im § 19 Abs. 1 bezeichneten Fälligkeitszeitpunkte bestimmen. Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 27

Das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels (Grundsteuer) bestimmt sich nach Kapitel I (Gesamtplan der Steuervereinfachung).

Kapitel III

Gewerbesteuer

§ 1

Die Gewerbesteuer wird als Landessteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 43 vom stehenden Gewerbe erhoben. Inwieweit die Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen wird (§ 8 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes), bestimmt sich nach Landesrecht. Den Gemeinden stehen vorbehaltlich des § 24 Abs. 3 solche Gemeindeverbände und solche selbständige Gutsbezirke gleich, denen die Gewerbesteuer überlassen ist.

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuergegenstand ist jedes selbständige stehende Gewerbe für sich, soweit es im Inland betrieben wird.

(2) Erstreckt sich das Gewerbe auf das Ausland, auf mehrere Länder oder auf mehrere Gemeinden, so unterliegt es der Gewerbesteuer in jedem Lande insoweit, als in dem Lande, und in jeder Gemeinde insoweit, als in der Gemeinde eine Betriebsstätte (§ 5) unterhalten wird.

§ 3

(1) Als Gewerbe im Sinne dieser Vorschriften gelten auch:

1. der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche);
2. die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Notare, sofern sie nicht als Beamte besoldet werden.

(2) Als Gewerbe gelten unbeschadet des § 4 nicht:

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden (§ 11 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 des Reichsbewertungsgesetzes);
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;
3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs (§ 2, § 3 Abs. 1) ausgeübt wird;
4. die Tätigkeit der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;
5. die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden sind.

§ 4

Als Gewerbe gilt stets die Tätigkeit folgender Unternehmungen:

1. der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken;
2. der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen, anderer Zweckvermögen und sonstiger nicht unter Nr. 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
3. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 5

Betriebsstätte im Sinne dieser Vorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Orte der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird. Eine Eisenbahnunternehmung hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, eine Bergbauunternehmung nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder der Fernheizung dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben werden.

§ 6

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft;
2. die Reichsbank, die Rentenbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen;
3. die Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen;
4. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;
5. Fischereibetriebe, sofern sie nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben werden;
6. Unternehmungen der im § 4 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband ist, der nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betriebseinrichtungen oder -gegenstände oder die Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Pflug-, Dresch-, Zucht-, Viehverwertungs-, Molkereigenossenschaften, Winzervereine), soweit die Bearbeitung und Verwertung in dem Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues liegt;
9. Steuergegenstände, soweit sie auf Grund eines von einem Land oder einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften abgeschlossenen Vertrags bisher von der Gewerbesteuer oder der entsprechenden Steuer befreit waren.

§ 7

(1) Die Länder können die Freistellung solcher Steuergegenstände vorschreiben, die im Eigentum des Landes oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes stehen oder deren Erträge ausschließlich Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes zufließen. Die Befreiung kann auf die für Rechnung des Landes oder auf die für Rechnung der Gemeinde zu erhebende Steuer beschränkt werden. Eine Befreiung nach Maßgabe des Wertes, der Größe oder anderweiten Merkmalen des Steuergegenstandes, insbesondere nach Maßgabe der Höhe des Gewerbeertrages, des Gewerbekapitals oder der Lohnsumme ist unzulässig.

(2) Sofern die Länder auf Grund des Abs. 1 Befreiungen vorschreiben, sind diese Befreiungen insoweit auch für die entsprechenden Steuergegenstände, die im Eigentum des Reichs stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Reiche zufließen, vorzuschreiben.

§ 8

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

(2) Im Falle des Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats an der neue Unternehmer.

(3) Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Dienen dem Gewerbebetrieb Gegenstände, die nicht dem Unternehmer gehören, so haftet der Eigentümer der Gegenstände mit diesen für die Steuerschuld des Unternehmers, wenn er Angehöriger (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) des Unternehmers oder an der Unternehmung wesentlich beteiligt ist. Eine Person ist an einer Unternehmung wesentlich beteiligt, wenn sie oder ihre Angehörigen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Unternehmung im Sinne des § 4 Nr. 1 zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind.

Zweiter Abschnitt

Besteuerungsgrundlagen und Berechnung der Steuer

§ 9

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (§§ 10 bis 14). Im Falle des § 13 wird hilfsweise das Gewerbekapital herangezogen. Nach Maßgabe des § 19 kann zusätzlich auch eine Besteuerung nach der Lohnsumme erfolgen (§§ 15, 20, 21).

§ 10

(1) Gewerbeertrag ist bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher führen und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßig Jahresabschlüsse machen, der Betrag, der sich ergibt, wenn den Reineinkünften aus dem Gewerbebetrieb die im § 11 bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden und die Summe um die im § 12 bezeichneten Beträge gekürzt wird.

(2) Die Reineinkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes für den Gewerbebetrieb (einschließlich der nach § 3 als Gewerbe geltenden freien und ähnlichen Berufstätigkeit) berechnete Gewinn. Bei ihrer Ermittlung dürfen die im § 17 des Einkommensteuergesetzes, §§ 14, 15 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen nur insoweit abgesetzt werden, als sie Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind; § 11 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes findet keine Anwendung, ferner finden § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes, § 15 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes keine Anwendung.

(3) Umfaßt der für die Ermittlung des Gewinns (Abs. 2) maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so gilt als Gewerbeertrag der sich aus Abs. 1 ergebende Betrag nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis. Läßt sich jedoch durch Zusammenrechnen der sich nach Abs. 1 für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume ergebenden Beträge ein Jahresergebnis ermitteln, so gilt dieses als Gewerbeertrag.

§ 11

(1) Den Reineinkünften aus dem Gewerbebetriebe (§ 10 Abs. 2) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit diese bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht aus laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Unternehmungen an ihre an der Unternehmung wesentlich beteiligten Gesellschafter (§ 8 Abs. 4 Satz 2) für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
4. Vorteile, die von Vereinigungen zu gemeinsamem Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an die Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist.

(2) Eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen findet grundsätzlich nicht statt; jedoch werden hinzugerechnet die bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzten Miet- und Pachtzinsen:

1. für die Benutzung von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zum Gewerbekapital des Steuerschuldners gehören (§ 33a des Reichsbewertungsgesetzes), es sei denn, daß die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger als Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegen; der hinzuzurechnende Betrag mindert sich um die Absetzungen, die nach § 16 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes für Abnutzung oder Substanzverringerung der Gegenstände zulässig sind;
2. für die Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen insoweit, als die Zinsen den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins übersteigen, jedoch nur, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt.

§ 12

Die Summe der Reineinkünfte (§ 10 Abs. 2) und der Hinzurechnungen (§ 11) wird gekürzt:

1. bei Unternehmungen der im § 4 bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten: um den Teil der Reineinkünfte, der nicht aus diesem Geschäftsbetrieb stammt;
2. wenn eine Unternehmung eine Betriebsstätte im Ausland unterhält: um den auf die ausländische Betriebsstätte entfallenden Teil der Reineinkünfte;
3. bei buchführenden Unternehmungen: um die Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die beiden voraufgegangenen Rechnungsjahre ergeben haben (Gewerbeverlust), jedoch nicht unter den aus § 13 sich ergebenden Hundertsatz des Gewerbekapitals; die Kürzung findet nicht statt, soweit der Gewerbeverlust bei der letzten Veranlagung bereits in Anrechnung gekommen ist;
4. um die Gewinne, die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Betriebsteils im Sinne des § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden;

5. soweit im Eigentum des Steuerschuldners inländische Betriebsgrundstücke gestanden haben, für die er zur Grundsteuer heranzuziehen war, für das Jahr um 4 vom Hundert des nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerts der Betriebsgrundstücke. Auszugehen ist von dem Einheitswert, der für die Veranlagung der Grundsteuer für das dem Hauptveranlagungszeitraum der Gewerbeertragsteuer entsprechende Rechnungsjahr maßgebend ist.

§ 13

Bleibt der nach §§ 10 bis 12 sich ergebende Gewerbeertrag hinter 6 vom Hundert des nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den gewerblichen Betrieb ermittelten Gewerbekapitals (§ 33a des Reichsbewertungsgesetzes) zurück, so sind als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 6 vom Hundert dieses Gewerbekapitals anzusetzen.

§ 14

(1) Der Gewerbeertrag wird bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher nicht führen oder auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßige Jahresabschlüsse nicht machen, unter Beachtung der Grundsätze der §§ 10 bis 13 durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Hilfsmittel für die Ertragschätzung dienen insbesondere der Umsatz, der daraus in dem betreffenden Gewerbezweig erfahrungsgemäß zu erzielende Gewinn, der Wert der angeschafften Rohstoffe oder Waren, der Wert der geleisteten Arbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte. Im einzelnen Falle sind bei der Schätzung alle Umstände zu beachten, welche die Höhe des Gewerbeertrags beeinflussen.

§ 15

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen (Abs. 2, 3), die an die Arbeitnehmer der in dem Land oder in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte), so hat der Arbeitgeber vorbehaltlich des § 33 die an die Arbeitnehmer dieser Betriebsstätte gezahlte Lohnsumme auf die beteiligten Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu verteilen.

(2) Als Vergütung im Sinne des Abs. 1 gilt der Arbeitslohn im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes mit den sich aus § 36 Abs. 2, 3 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Abweichungen; die auf Grund des § 36 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vom Reichsminister der Finanzen getroffenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

(3) Als Vergütung im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an
   a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
   b) Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsunfähigkeit,
   c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

   sofern sie beim einzelnen Arbeitnehmer insgesamt jährlich die am Schlusse des Jahres für die Angestelltenversicherungen maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten haben;
2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf solche gewährt werden;
3. Beträge, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags den Reineinkünften hinzuzurechnen sind.

(4) Bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Nr. 4 fallen, gilt als Lohnsumme nur die Summe der Vergütungen (Abs. 1 bis 3), die an die nicht im eigentlichen Sparkassenverkehre beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Die Summe dieser Vergütungen ist aus der gesamten Lohnsumme nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinne der Sparkasse in dem für die Berechnung der Lohnsumme maßgebenden Zeitraum steht.

(5) Bei Unternehmungen der im § 4 bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt nicht als Lohnsumme die Summe der Vergütungen (Abs. 1 bis 3) an solche Arbeitnehmer, die nicht allein oder überwiegend in diesem Geschäftsbetrieb tätig sind.

§ 16

Die Höhe der Gewerbesteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechtes und von den Gemeinden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften (§ 1) bestimmt. Der Berechnung der Steuer werden Steuermeßbeträge zugrunde gelegt, die sich aus den Vorschriften der §§ 17 bis 21 für den Steuergegenstand ergeben.

§ 17

Für die Gewerbeertragsteuer gelten folgende Steuermeßbeträge:

1. bei den im § 4 Nr. 1, 2 genannten Unternehmungen, ferner bei Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichen Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit 10 vom Hundert des Gewerbeertrags;
2. im übrigen die aus der Spalte 3 der nachfolgenden Stufentabelle ersichtlichen Beträge. Die Länder können für Gewerbebetriebe mit weniger als 2 600 Reichsmark Gewerbeertrag, die außerhalb des Landes keine Betriebsstätten unterhalten, andere Steuermeßbeträge festsetzen. Machen die Länder von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie an die Stufen der nachfolgenden Stufentabelle gebunden; gegebenenfalls sind auch für Gewerbeerträge von weniger als 1 350 Reichsmark Steuerstufen zu bilden.

Gewerbeertrag Stufe RM					Auf- oder abgerundet auf RM	Steuermeßbetrag RM
1					2	3
	bis	ausschließlich	1 350			0
von	1 350	»	»	1 650	1 500	6
»	1 650	»	»	1 950	1 800	12
»	1 950	»	»	2 250	2 100	18
»	2 250	»	»	2 600	2 400	28
»	2 600	»	»	3 000	2 800	44
»	3 000	»	»	3 400	3 200	60
»	3 400	»	»	3 800	3 600	84
»	3 800	»	»	4 250	4 000	110
»	4 250	«	»	4 750	4 500	150
»	4 750	»	»	5 250	5 000	190
»	5 250	»	»	5 750	5 500	240
»	5 750	»	»	6 250	6 000	290
»	6 250	»	»	6 750	6 500	340
»	6 750	»	»	7 250	7 000	390
»	7 250	»	»	7 750	7 500	440
»	7 750	»	»	8 250	8 000	490
»	8 250	»	»	8 750	8 500	540
»	8 750	»	»	9 250	9 000	600
»	9 250	»	»	9 750	9 500	660
»	9 750	»	»	10 250	10 000	780
»	10 250	»	»	10 750	10 500	870
»	10 750	»	»	11 250	11 000	940
»	11 250	»	»	11 750	11 500	1 010
»	11 750	»	»	12 500	12 000	1 080
»	12 500	»	»	13 500	13 000	1 220
»	13 500	»	»	14 500	14 000	1 360
»	14 500	»	»	15 500	15 000	1 500
»	15 500	an				10 v. H. des gemäß § 18 Abs. 1 abgerundeten Gewerbeertrags.

§ 18

(1) Bei Gewerbeerträgen von mehr als 12 000 Reichsmark werden Beträge von weniger als 500 Reichsmark auf volle Tausende Reichsmark nach unten abgerundet, Beträge von 500 Reichsmark und mehr auf volle Tausende Reichsmark nach oben aufgerundet.

(2) Bei den in § 17 Nr. 1 genannten Unternehmungen werden Gewerbeerträge von nicht mehr als 12 000 Reichsmark auf die in den Steuerstufen bezeichneten Beträge, Gewerbeerträge bis ausschließlich 1 350 Reichsmark nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen ab- oder aufgerundet.

(3) Die Veranlagung ist stets auf den ab- oder aufgerundeten Gewerbeertrag vorzunehmen, der nach §§ 17, 18 Abs. 1, 2 für die Stufe maßgebend ist.

§ 19

Ob und unter welchen Voraussetzungen neben der Gewerbeertragsteuer eine Lohnsummensteuer nach Maßgabe der §§ 20, 21 zu erheben ist, bestimmt das Land. Die Lohnsummensteuer darf nicht auf bestimmte Arten von Betrieben beschränkt werden.

§ 20

Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer ist die in einem Kalendervierteljahr an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlte Lohnsumme (§ 15). Übersteigt die Lohnsumme in einem Kalendervierteljahr nicht den Betrag von 5 000 Reichsmark, so wird von ihr ein Betrag von 1 500 Reichsmark abgezogen.

§ 21

Der Berechnung der Lohnsummensteuer wird ein Steuermeßbetrag zugrunde gelegt; dieser beträgt 7,5 vom Tausend der auf volle Tausende Reichsmark nach unten abgerundeten Lohnsumme.

§ 22

Die Gewerbeertragsteuer und, in den Fällen des § 19, die Lohnsummensteuer werden je in einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages erhoben (Umlagesatz). Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten:

1. in mehreren Gemeinden, so wird die Gewerbeertragsteuer für Rechnung der Gemeinde jeweils in einem Hundertsatz des nach §§ 24 bis 33 auf die Gemeinde entfallenden Teilbetrags des Steuermeßbetrages erhoben;
2. in mehreren Ländern, so wird die Gewerbeertragsteuer für Rechnung des Landes jeweils in einem Hundertsatz des nach §§ 24 bis 33 auf das Land entfallenden Teilbetrags des Steuermeßbetrages erhoben.

§ 23

(1) Für die Bestimmung des Umlagesatzes gelten folgende Grundsätze:

1. Eine Abstufung des Umlagesatzes ist vorbehaltlich der Abs. 2, 3 ausgeschlossen.
2. Der Umlagesatz kann nur auf einen vollen Hundertsatz lauten.
3. Der Umlagesatz des Landes wird für ein oder für mehrere volle Rechnungsjahre (§ 34 Abs. 1) oder für unbestimmte Zeit bestimmt; der Umlagesatz der Gemeinde wird für ein oder mehrere volle Rechnungsjahre oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung für unbestimmte Zeit bestimmt. Der von dem Lande oder von der Gemeinde für unbestimmte Zeit bestimmte Umlagesatz gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahrs eine Abänderung beschlossen worden ist. Der Umlagesatz des Landes und der Umlagesatz der Gemeinde können einmal im Rechnungsjahr durch einen bis zum 31. Dezember zu fassenden Beschluß abgeändert werden; die Abänderung wirkt auf den Beginn dieses Rechnungsjahres zurück.

(2) Der Umlagesatz kann bis zu 20 vom Hundert höher sein als für die übrigen Gewerbe für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätten (Filialsteuer). Die hinsichtlich der Filialsteuer von einem Lande getroffene Regelung muß für alle in dem Lande vorhandenen Unternehmungen der im Satz 1 bezeichneten Art die gleiche sein; das gleiche gilt für die von der Gemeinde getroffene Regelung hinsichtlich der in der Gemeinde vorhandenen Unternehmungen. Handelt es sich bei einem Gewerbe nur zu einem Teil um eine Unternehmung der im Satz 1 bezeichneten Art (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so findet Satz 1 nur insoweit An-

wendung; der Teilbetrag des Steuermeßbetrags, der dem erhöhten Umlagesatz unterliegt, ist unter entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 26, 28, 29, 31, 32 zu ermitteln.

(3) Die Länder sind befugt, aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen verschiedene Umlagesätze der Gemeinden für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (selbständigen Gutsbezirken) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit zuzulassen; für Gemeinden, in denen eine derartige Möglichkeit bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes besteht, bleibt nach Maßgabe des Landesrechts die bisherige Regelung aufrechterhalten.

Dritter Abschnitt

Zerlegung

1. Gewerbeertragsteuer

§ 24

(1) Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist vom Steuermeßbetrage für die Gewerbeertragsteuer (§ 17) der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag durch Zerlegung nach §§ 25 bis 32 zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Gewerbebetrieb in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teile unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Steuermeßbetrags, der sich für den in der Gemeinde belegenen nicht befreiten Teil des Gewerbebetriebs ergibt; dieser Teilbetrag ist unter entsprechender Anwendung der §§ 26, 27, 29 bis 31 zu ermitteln.

(2) Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Ländern unterhalten, so ist der Zerlegungsanteil des einzelnen Landes durch Zusammenrechnung der Zerlegungsanteile der zu dem Lande gehörigen Gemeinden (Abs. 1) zu ermitteln.

(3) Die Gemeindeverbände, denen die Gewerbesteuer überlassen ist, stehen abweichend von § 1 Satz 3 für die Zerlegung nicht den Gemeinden, sondern den Ländern (Abs. 2) gleich.

§ 25

Für die Zerlegung sind vorbehaltlich des § 29 die Verhältnisse am 1. Januar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem der Hauptveranlagungszeitraum (§ 34 Abs. 2) beginnt. In den Fällen des § 32 sind die Verhältnisse zu Beginn des Nachveranlagungszeitraums (§ 36 Abs. 3) maßgebend.

§ 26

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen: das Verhältnis, in welchem die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Einnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen, vorbehaltlich von Nr. 3: das Verhältnis, in welchem die Summe der Gehälter und Löhne, die an die bei allen inländischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Gehältern und Löhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Warenhandelsunternehmungen: zur Hälfte das in Nr. 1 und zur Hälfte das in Nr. 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Ermittlung der Verhältniszahlen sind die in den Betriebsstätten einer Gemeinde erzielten Einnahmen (Abs. 1 Nr. 1) oder gezahlten Gehälter und Löhne (Abs. 1 Nr. 2) auf volle Tausende Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 27

(1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte) und sind:

1. in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitnehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so sind bei Anwendung des im § 26 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile der einheitlichen Betriebsstätte als selbständige Betriebsstätten zu behandeln;
2. nicht in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Einnahmen erzielt oder im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitnehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so ist bei Anwendung des im § 26 vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die einheitliche Betriebsstätte den Betriebsstätten einer Gemeinde gleichzustellen; der hierbei auf die einheitliche Betriebsstätte entfallende Steuermeßbetrag oder Teil des Steuermeßbetrags ist auf die Gemeinden, über die sich die einheitliche Betriebsstätte erstreckt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu zerlegen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 28

Gehälter und Löhne im Sinne der Zerlegungsvorschriften sind die nach § 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 als Lohnsumme geltenden Vergütungen mit folgenden Abweichungen:

1. Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die von dem Gesamtüberschusse berechnet worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Vergütungen, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer 50 000 Reichsmark übersteigen;
2. bei Unternehmungen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betrieb voll tätigen Inhaber ein Betrag von insgesamt 6 000 Reichsmark für ein Jahr, bei kürzerer Tätigkeit ein entsprechend geringerer Betrag in Ansatz;
3. bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Vergütungen, die an die in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit der Hälfte, die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit zwei Dritteln in Ansatz.

§ 29

(1) Als Zeitraum, der der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legen ist, gilt der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum (§ 34 Abs. 2).

(2) Ist in dem der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legenden Zeitraum (Abs. 1) eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die in dieser Betriebsstätte erzielten Einnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 3) oder gezahlten Gehälter und Löhne (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, 3) auf volle zwölf Monate umzurechnen. Umfaßt der Zeitraum (Abs. 1) mehr oder weniger als zwölf Monate, so tritt an die Stelle der im Satz 1 bezeichneten zwölf Monate eine entsprechend längere oder kürzere Zeitdauer.

(3) Ist in der Zeit zwischen dem Ablauf des im § 34 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitraumes und dem Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 34 Abs. 1) eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die Einnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 3) oder die Gehälter und Löhne (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, 3) zu berücksichtigen, die in den auf ihre Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebsstätte erzielt oder an die bei dieser Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

§ 30

(1) Übersteigt der einzelne Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Reichsmark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Befindet sich die Betriebsleitung im Ausland, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einzelne Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Reichsmark, würde aber nach §§ 26 bis 29 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Haben sich im einzelnen Falle die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen. Wird durch die Einigung der Anteil eines Landes berührt, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auch das Land der vereinbarten Zerlegung zustimmt.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist, als der in den §§ 26 bis 29 vorgesehene Zerlegungsmaßstab, und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung statt nach den §§ 26 bis 29 nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In dem Zerlegungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Vorschrift des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 26 bis 29 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist die Zerlegung nach einem Maßstab vorzunehmen, der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung trägt.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats für Gruppen von Fällen einen von den §§ 26 bis 29, § 31 Abs. 1 bis 3 abweichenden Zerlegungsmaßstab bestimmen.

§ 32

Ist der Gewerbebetrieb in die Steuerpflicht neu eingetreten (§ 34 Abs. 2 Satz 2, § 36 Nr. 1 und 2), so finden auf die Zerlegung die Vorschriften der §§ 26 bis 29 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an Stelle der erzielten Einnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) die Einnahmen treten, die in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden;
2. an Stelle der gezahlten Gehälter und Löhne (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) die Gehälter und Löhne treten, die in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahre mutmaßlich gezahlt werden.

2. Lohnsummensteuer

§ 33

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte), so wird die Lohnsummensteuer auf Antrag einer Gemeinde unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Zerlegung des Steuermeßbetrages für die Gewerbeertragsteuer zerlegt.

Vierter Abschnitt

Veranlagung und Erhebung

§ 34

(1) Die allgemeine Veranlagung zum Steuermeßbetrag bei der Gewerbeertragsteuer einschließlich der Zerlegung (Hauptveranlagung) wird für das Rechnungsjahr (Hauptveranlagungszeitraum) vorgenommen. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

(2) Der Hauptveranlagung wird zugrunde gelegt der Gewerbeertrag des für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Steuerabschnitts, der in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr geendet hat. Hat der erste Steuerabschnitt eines in die Steuerpflicht neu eingetretenen Gewerbebetriebs erst nach Ablauf des dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs geendet, so wird der Hauptveranlagung ein Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des Ergebnisses der inzwischen abgelaufenen Zeit für das erste Wirtschaftsjahr zu schätzen ist. An Stelle des Steuerabschnitts tritt in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 das Jahr, dessen tatsächliches Ergebnis ermittelt wird. Im Falle des § 13 ist von dem Wert des Gewerbekapitals auszugehen, der für denjenigen Hauptfeststellungszeitraum (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsbewertungs-

gesetzes) ermittelt ist, in den der Hauptveranlagungszeitraum fällt; ist auf den 1. Januar des Kalenderjahres, in das der Beginn des Hauptveranlagungszeitraumes fällt, eine Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb vorzunehmen, so ist von dem sich hieraus für das Gewerbekapital ergebenden Wert auszugehen.

§ 35

Über die Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners, des Landes oder der Gemeinde ein Veranlagungsbescheid erteilt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargelegt wird.

§ 36

(1) Eine nachträgliche Veranlagung zum Steuermeßbetrag bei der Gewerbeertragsteuer einschließlich der Zerlegung (Nachveranlagung) wird vorgenommen, wenn innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums:

1. ein Gewerbebetrieb neu gegründet wird,
2. ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht neu eintritt.

(2) Der Nachveranlagung wird der Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der sich mutmaßlich unter entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 15 für das erste Wirtschaftsjahr des Betriebes ergibt.

(3) Die Nachveranlagung gilt für die Zeit vom Beginn des Kalendermonats, der dem maßgebenden Ereignis (Abs. 1) unmittelbar folgt, bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres (Nachveranlagungszeitraum).

§ 37

Erlischt die Steuerpflicht des Steuergegenstands (§ 2 Abs. 1) im Laufe des Rechnungsjahres, so wird die Gewerbeertragsteuer bis zum Schluß des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist. Erlischt die Steuerpflicht infolge Übergangs des Gewerbebetriebs auf einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb, so wird die Gewerbeertragsteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahres erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

§ 38

(1) Die Gewerbeertragsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann auf Antrag einer Landesregierung Zahlungszeitpunkte, die von den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten abweichen, für dieses Land und seine Gemeinden bestimmen. In einem Lande, in dem die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Reichsfinanzbehörden übertragen wird, ist die Landesregierung zur Bestimmung abweichender Zahlungszeitpunkte ermächtigt.

(3) Bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheids hat der Steuerschuldner zu den im Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Den Vorauszahlungen für das neue Rechnungsjahr können nach näherer Bestimmung des Landes die für dieses Rechnungsjahr beschlossenen und genehmigten Umlagesätze zugrunde gelegt werden.

(4) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahreszahlungen (Abs. 1, 2) die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 3 zu leisten waren, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahreszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahreszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 3 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahreszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

§ 39

Bei der Lohnsummensteuer ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar zu entrichten. Gleichzeitig mit der Entrichtung ist eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage der Steuer abzugeben.

(2) § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 40

In den Fällen des § 34 Abs. 2, § 48 des Einkommensteuergesetzes, § 13 des Körperschaftsteuergesetzes kann der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bezeichneten Verwaltungsbehörde zugleich mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auch die Gewerbesteuer in einem Pauschbetrage festsetzen.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Bis zur Zustellung des ersten Steuerbescheids auf Grund dieser Vorschriften hat der Steuerschuldner zu den im § 38 Abs. 1, 2 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. Die Länder können abweichende Bestimmungen treffen.

§ 43

Für die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen treffen.

§ 44

Das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels (Gewerbesteuer) bestimmt sich nach Kapitel I (Gesamtplan der Steuervereinfachung).

Kapitel IV

Steueranpassung

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 3 treten die folgenden Vorschriften:

„Erster Abschnitt: Grundbegriffe

§ 1

(1) Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

(2) Reichssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, ferner die Grunderwerbsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich der Zuschläge zu diesen Steuern), die Rennwettsteuer und die Mineralwassersteuer.

(3) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Steuer vom stehenden Gewerbe), auch soweit diese Steuern Einheitssteuern sind.

§ 2

(1) Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung sind

1. die Reichsabgabenordnung,
2. das Reichsbewertungsgesetz,
3. die steuerlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes,
4. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.

Zweiter Abschnitt: Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung

§ 3

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für die Reichssteuern.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne des Vereinszollgesetzes.

§ 3a

(1) Für die Realsteuern gelten, soweit diese Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und die Vorschriften über die Haftung gelten für die Realsteuern sinngemäß auch insoweit, als die Steuern nicht von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ 3b

Für diejenigen Verkehrsteuern der Länder, bei denen die Steuerpflicht an eine Beurkundung geknüpft ist (Landesstempelsteuern), gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit, die Beitreibung und das Strafverfahren (§ 56 Nr. 4, §§ 58, 61, 298 bis 346, §§ 354, 385 bis 420, §§ 422, 423, 424 Abs. 1, §§ 426 bis 432, §§ 434, 435, 437 bis 442) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden.

§ 3c

Für andere als die in den §§ 3a, 3b bezeichneten Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für die Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Erhebung und die Beitreibung (§§ 102, 102a, 298 bis 346, § 354) insoweit, als die Steuern von Finanzämtern erhoben und beigetrieben werden.

§ 3d

Für diejenigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, die unter die Vorschrift des § 8a Nr. 5 Satz 1 fallen, gelten, soweit die Abgaben von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß gegen Verfügungen des Finanzamts lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt, gegen Beschwerdeentscheidungen und sonstige Verfügungen des Landesfinanzamts ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 3e

(1) Die im § 1 Abs. 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 10, 376) und die Ersatzpflicht (§ 10a) gelten für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen (§§ 426 bis 432, §§ 434, 435, 437 bis 442) gelten, soweit sie nach §§ 3 bis 3b nicht unmittelbare Anwendung finden, sinngemäß für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben."

2. Vor dem § 4 wird folgende Überschrift eingefügt: „Dritter Abschnitt: Steuerrechtliche Grundsätze".

3. Hinter dem § 6 wird unter der Überschrift „Vierter Abschnitt: Durchführung der Steuergesetze" folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zu den vom Reiche erlassenen Steuergesetzen werden die Durchführungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen und die zur Überleitung der Gesetzgebung

und der Behördenorganisation erforderlichen Rechtsverordnungen vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats."

4. Im § 7 am Schlusse werden die Worte: „abweichend von den Steuergesetzen regeln" ersetzt durch die Worte: „abweichend von den Gesetzen über die Reichssteuern und von den reichsrechtlichen Vorschriften über die Realsteuern regeln."

5. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte: „Die Steuern (§ 1 Abs. 2)" ersetzt durch die Worte: „Die Reichssteuern".

6. Hinter dem § 8 werden die folgenden §§ 8a bis 8c eingefügt:

„§ 8a

Außer der Verwaltung der Reichssteuern liegen die folgenden Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ob:

1. Die Feststellung und Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen bei der Grundsteuer, ferner die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei der Gewerbesteuer; eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Rechtsmittelverfahren und das Strafverfahren.

2. Sonstige (nicht unter Nr. 1 fallende) Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern sowie Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern und anderer Steuern der Länder, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltungsgeschäfte den Finanzämtern und den Landesfinanzämtern überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.

3. Die Verwaltung anderer (nicht unter Nr. 1, 2 fallender) Steuern der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit der Reichsminister der Finanzen den Finanzämtern und Landesfinanzämtern die Verwaltung überträgt. Dies kann nur auf Antrag der Landesregierung geschehen. Der Reichsminister der Finanzen ist nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.

4. Die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Steuern den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die Abgaben sich an die nach §§ 210b, 210c gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögensteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern oder die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern oder an die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen anschließen; im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen. Der Umfang der den Finanzämtern und Landesfinanzämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung und nach Anhörung der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufstellt; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

5. Die Verwaltung sonstiger (nicht unter Nr. 1 bis 4 fallender) öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit der Reichsminister der Finanzen die Verwaltung dieser Abgaben den Finanzämtern und Landesfinanzämtern überträgt. Die Vorschriften der Nr. 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

6. Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter und Landesfinanzämter zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlich-rechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Nr. 4 Satz 2 oder nach Nr. 5 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen wird. Die Vorschriften der Nr. 4 Satz 3 finden Anwendung.

§ 8b

(1) In den Fällen des § 8a steht die oberste Sachleitung den obersten Landesbehörden zu.

(2) Zur obersten Sachleitung gehören weder Maßnahmen der Personalleitung noch organisatorische Maßnahmen.

(3) Soweit zur Herbeiführung einer einheitlichen Verwaltungsübung allgemeine Verwaltungsanordnungen (allgemeine Verfügungen) zulässig sind, ist für die Verwaltungsanordnungen, soweit es sich um die Anwendung von Vorschriften des Reichsrechts handelt, der Reichsminister der Finanzen, soweit es sich dagegen um die Anwendung von Vorschriften des Landesrechts handelt, die oberste Landesbehörde zuständig.

(4) Weisungen an die Finanzämter erteilen die obersten Landesbehörden durch die Präsidenten der Landesfinanzämter. In dringenden Fällen können die obersten Landesbehörden Weisungen an die Finanzämter unmittelbar erteilen; hiervon ist gleichzeitig dem Präsidenten des Landesfinanzamts Kenntnis zu geben.

(5) Die obersten Landesbehörden sind berechtigt, die Verwaltung der Realsteuern und der anderen Steuern der Länder bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern nachprüfen zu lassen. Nachprüfungen bei den Landesfinanzämtern dürfen nur durch Beamte der obersten Landesbehörden (einschließlich des Rechnungshofs oder der Oberrechnungskammer des Landes), Nachprüfungen bei den Finanzämtern

nur durch Beamte der obersten Landesbehörden oder durch Beamte einer Landesmittelbehörde vorgenommen werden. Die Nachprüfungen werden mit den Geschäftsprüfungen verbunden, die der Reichsminister der Finanzen oder der Präsident des Landesfinanzamts bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern vornehmen läßt. Die obersten Landesbehörden sind jedoch berechtigt, Nachprüfungen der im Satz 1 bezeichneten Art auch außerhalb der vom Reichsminister der Finanzen oder vom Präsidenten des Landesfinanzamts ausgehenden Geschäftsprüfungen vorzunehmen; in diesem Falle wird bei der Wahl des Zeitpunkts der Nachprüfung auf die Geschäftslage der zu prüfenden Behörde Rücksicht genommen, und es wird vor Beginn der Nachprüfung eines Finanzamts der Präsident des Landesfinanzamts, vor Beginn der Nachprüfung eines Landesfinanzamts der Reichsminister der Finanzen benachrichtigt; der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Landesfinanzamts können Reichsbeamte abordnen, die an den von den obersten Landesbehörden ausgehenden Nachprüfungen teilnehmen.

(6) Der Abgabenberechtigte (Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Religionsgesellschaft oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts) kann über seine vom Finanzamt verwalteten öffentlichen Abgaben Auskunft (und zwar grundsätzlich nicht schriftliche Auskunft sondern mündliche Auskunft) verlangen.

§ 8c

In den Fällen des § 8a werden die Kosten der Verwaltung:

1. Vom Reich getragen:
   soweit die Realsteuern, die Landesstempelsteuern und die anderen Steuern der Länder von den Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Soweit Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder soweit Personen mitwirken, die für ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ehrenamtlich tätig sind, fallen die Kosten dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Last. Abdrucke seiner Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen stellt das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten, die durch die Beschaffung und den Vertrieb von Steuerzeichen (Stempelmarken) entstehen.
2. Dem Reich vergütet:
   a) soweit den Finanzämtern und Landesfinanzämtern Verwaltungsgeschäfte obliegen, deren Übertragung der Reichsminister der Finanzen nach § 8a Nr. 4 bis 6 nicht ablehnen kann:
      nach Maßgabe von Entschädigungsgrundsätzen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aufstellt;
   b) im übrigen (soweit weder Nr. 1 noch Nr. 2a Platz greift):
      nach Maßgabe der Vereinbarungen, die bei der Übernahme der Verwaltung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der beteiligten Landesregierung oder der sonst beteiligten Stelle getroffen werden."

7. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren bekanntgeworden sind, oder den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
2. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger im Sinne des Abs. 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend."

8. Hinter dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Wird infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes stehenden Amtsträgers (§ 10 Abs. 3 Satz 1, 2) oder Angestellten eine Steuer zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder eine Steuerbeteiligung zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, für deren Rechnung die Steuer erhoben wird oder die an dem Aufkommen aus der Steuer beteiligt ist, wegen der Amts- oder Dienstpflichtverletzung Schadensersatz nur dann verlangen, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Körperschaft vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden."

9. An die Stelle der bisherigen §§ 14 bis 16 treten die folgenden §§ 14, 14a, 15 und 16:

„§ 14

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert.

(2) Die Finanzgerichte sind Spruchbehörden in Reichssteuersachen.

(3) Für die Realsteuern sind die Finanzgerichte Spruchbehörden insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der

Reichsminister der Finanzen die Finanzgerichte als Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen.

(4) Das Reich erhält keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Abs. 3 die Finanzgerichte Spruchbehörden für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sind. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor dem Finanzgerichte zu zahlen, und Auslagen, die dem Finanzgerichte zu erstatten sind, fließen dem Reiche zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor dem Finanzgericht erwachsen sind, geht die Erstattung, sofern nicht das Rechtsmittel namens eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes eingelegt worden ist, zu Lasten des Reichs.

§ 14a

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern, und zwar von drei beamteten Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei ständigen Mitgliedern) und vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(3) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 15

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt die Vorsitzenden der Finanzgerichte und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern.

(2) Die ständigen Mitglieder der Kammern und ihre Stellvertreter werden bestellt:

zur Hälfte vom Reichsminister der Finanzen für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts,

zur Hälfte von den Landesregierungen nach Maßgabe einer Verordnung, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erläßt; im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen können die Landesregierungen auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen.

(3) Die Bestellung zum ständigen Mitglied oder zum Stellvertreter kann in der Weise eingeschränkt werden, daß das Mitglied oder der Stellvertreter nur für Sachen, die zur Zuständigkeit der Kammern für Grundbesitz gehören, oder nur für Sachen, die unter die Zuständigkeit der Kammern für gewerbliche Betriebe fallen, bestellt wird. Jede andere Einschränkung, insbesondere die Bestellung nur für einen Teil des Geschäftsbereichs einer Kammer, ist unzulässig.

(4) Die ständigen Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter), die von den Landesregierungen bestellt werden, erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 16

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 30f seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 29 Abs. 4, des § 30e Abs. 1 Satz 2 und des § 30f gelten sinngemäß. An Stelle des Vorstehers des Finanzamts (§ 29 Abs. 4 Satz 3, § 30e Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

10. Die §§ 18 bis 20 werden gestrichen.

11. An die Stelle des bisherigen § 22 treten die folgenden §§ 22, 22a:

„§ 22

(1) Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 191 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 22a

(1) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann aus dem Aufgabenkreise der Finanzämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung der Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, Behörden der Gemeinden oder der Gemeindeverbände übertragen.

(2) Die Übertragung bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. der Zustimmung des Reichsrats: wenn für das ganze Reichsgebiet Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Reichssteuern oder unter § 8a Nr. 1 fallende Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Realsteuern übertragen werden;
2. der Zustimmung der Landesregierung: bei sonstigen (nicht unter Nr. 1 fallenden) Übertragungen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Übertragung zurücknehmen.

(4) Soweit auf Grund einer Übertragung, die auf Abs. 1 beruht, Steuern von Behörden einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes verwaltet werden, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die für Gemeindesteuern geltenden Vorschriften Anwendung finden.

(5) Sind auf dem Gebiete der Reichssteuern Verwaltungsgeschäfte Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Reiche eine Entschädigung. Im übrigen wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Reich auf Grund des § 8c Nr. 2 eine Vergütung erhält. Für die nach Satz 1, 2 zu gewährenden Entschädigungen stellt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats Entschädigungsgrundsätze auf."

12. Der § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a

(1) Bevor für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb der Umsatz, die Reineinkünfte oder der Gewerbeertrag, ferner bevor der Umsatz, die Reineinkünfte oder der Gewerbeertrag aus der Ausübung eines freien Berufs festgestellt werden, soll nach Bedarf und nach Lage der Verhältnisse in Stadt- und Landgemeinden das Finanzamt den Vorstand der Gemeinde, deren Zuständigkeit sich bei sinngemäßer Anwendung des § 52 ergibt, zu den Vorschlägen hören, die das Finanzamt dem Steuerausschusse machen will.

(2) Der Gemeindevorstand kann Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Realsteuerpflichtigen oder der freien Berufe zuziehen. Die zugezogenen Vertrauenspersonen sind Amtsträger (§ 10 Abs. 3).

(3) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern und mit Zustimmung der Landesregierung."

13. An die Stelle der bisherigen §§ 25 bis 30 treten die folgenden §§ 25 bis 30g:

„§ 25

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, besteht ein Steuerausschuß.

(2) Nach Bedarf werden innerhalb des Steuerausschusses Abteilungen gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Abteilungen für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

§ 26

(1) Der Steuerausschuß wirkt mit:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 210b, 210c;
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Umsatz;
4. bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide der Steuerausschuß mitgewirkt hat oder wenn für die Einspruchsentscheidung die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen.

(2) Des weiteren liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

§ 27

(1) Der Mitwirkung des Steuerausschusses bedarf es nicht,

1. wenn ein vorläufiger Bescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;
3. wenn auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 2 ein Bescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 97 eine Nachfeststellung oder eine Berichtigungsfeststellung, eine Nachveranlagung oder eine Berichtigungsveranlagung vorgenommen wird;
5. wenn über Erinnerungen der im § 297d bezeichneten Art entschieden wird.

(2) Verweigert ein Steuerausschuß (eine Abteilung eines Steuerausschusses) die Erledigung eines Geschäfts, so entscheidet das Finanzamt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses.

§ 28

(1) Den Vorsitz im Steuerausschuß (in den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm beauftragter Beamter des Finanzamts.

(2) Außer dem Vorsitzenden gehören nach näherer Vorschrift der §§ 29 bis 30a gewählte, ernannte und bestellte Mitglieder dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

§ 29

(1) Soweit die Ausschußmitglieder nicht nach § 30 ernannt oder nach § 30a bestellt werden, werden sie zur Hälfte von Organen der Selbstverwaltung, zur Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählt.

(2) Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirke oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 30f seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Ein Mitglied, gegen das ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung eingeleitet worden ist, soll bis zur Erledigung dieses Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden. Im übrigen gelten die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Der Vorsteher des Finanzamts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.

§ 30

(1) Zu den gewählten Ausschußmitgliedern können ernannte Mitglieder treten. Ihre Zahl darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die Ernennung steht dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu.

(2) Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung oder die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Präsident des Landesfinanzamts die Ausschußmitglieder.

(3) Wer nicht zum Ausschußmitgliede gewählt werden kann oder soll, darf nicht zum Ausschußmitglied ernannt werden. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 30a

(1) Als bestellte Mitglieder gehören nach näherer Vorschrift der Abs. 2, 3 Vertreter des Landes und der Gemeinden dem Steuerausschusse (den einzelnen Abteilungen des Steuerausschusses) an.

(2) Zum Mitglied des Steuerausschusses bestellt die Landesregierung einen Beamten als Vertreter des Landes und für den Fall seiner Verhinderung Stellvertreter. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen kann die Landesregierung auch Beamte der Reichsfinanzverwaltung bestellen. Der Vertreter des Landes (im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter) ist berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in dem Lande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebsstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben.

(3) Im Steuerausschusse sind diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke vertreten, die ganz oder zum Teil in dem Bezirke des Finanzamts belegen sind. Für jede dieser Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung mindestens dreihundert betragen hat, bestellt der Gemeindevorstand ein Ausschußmitglied und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten Volkszählung weniger als dreihundert betragen hat, und die selbständigen Gutsbezirke werden auf Verlangen ihres Gemeinde- oder Gutsvorstands durch den Vertreter einer größeren Nachbargemeinde (Satz 2) mitvertreten, sofern der Gemeindevorstand der Nachbargemeinde damit einverstanden ist. Soweit sich die Vertretung nicht nach Satz 3 regelt, bestellt für die im Satze 3 bezeichneten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke die Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes (in Ländern, in denen übergeordnete Gemeindeverbände nicht bestehen, die Staatsaufsichtsbehörde) die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter; jedes dieser Ausschußmitglieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) wird für mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke, deren Einwohnerschaft am Tage der letzten Volkszählung zusammen mindestens dreihundert betragen haben muß, zum Vertreter im Steuerausschusse bestellt. Die Ausschußmitglieder (im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter) sind berechtigt, an den Sitzungen des Steuerausschusses insoweit teilzunehmen, als über die Besteuerung von Steuerpflichtigen beraten oder beschlossen wird, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betrieb, eine Betriebsstätte, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Werk zur Gewinnung von Mineralien haben. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung; § 34 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt jedoch nicht.

§ 30b

(1) Bei der Bildung der Abteilungen des Steuerausschusses ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

(2) In jeder Abteilung des Steuerausschusses darf weder auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen haben, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Grundvermögen besitzen, noch auf Personen, die im Bezirke des Finanzamts Betriebsvermögen haben, noch auf Arbeitnehmer mehr als die Hälfte der gewählten und ernannten Ausschußmitglieder entfallen.

§ 30c

(1) Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Die Vertreter der Länder, der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke erhalten vom Reiche weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Steuerausschusse noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.

§ 30d

(1) Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Aus-

schußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl, Wiederernennung oder Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 30e

(1) Der Steuerausschuß (die Abteilung des Steuerausschusses) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte oder ernannte Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

(2) Bei Abstimmungen im Steuerausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Der Steuerausschuß ist an die Durchführungsbestimmungen und an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 30f

(1) Auf Antrag des Landesfinanzamts hat der Reichsfinanzhof ein gewähltes, ernanntes oder nach § 30a Abs. 3 bestelltes Mitglied eines Steuerausschusses seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied sich für das Amt als untauglich erwiesen hat.

(2) Untauglich für das Amt ist ein Mitglied insbesondere in folgenden Fällen:

1. wenn bei dem Mitglied Gründe vorliegen, die, wenn sie bei einem Reichsbeamten beständen, die Entfernung des Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen würden;
2. wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;
3. wenn das Mitglied erklärt hat, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde, insbesondere wenn das Mitglied erklärt hat, es werde das Steuergeheimnis verletzen;
4. wenn das Mitglied versucht hat, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungskreise gegen die Steuergesetzgebung, gegen die Steuerverwaltung oder gegen Beamte der Steuerverwaltung aufzuhetzen;
5. wenn das Mitglied vor der Sitzung des Steuerausschusses mit einem anderen Mitglied oder mit einer sonstigen Person verabredet hat, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Sitzung in einem bestimmten Sinne zu stimmen.

(3) Der Reichsfinanzhof entscheidet im Beschlußverfahren. Er kann anordnen, daß das Mitglied bis zum Erlasse des Beschlusses sein Amt nicht ausüben darf.

§ 30g

(1) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Steuerausschüsse und ihrer Abteilungen sowie über ihr Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann (insbesondere für Steuerfälle, bei denen das Finanzamt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten ordentlichen Ausschußsitzung gewartet werden kann) ein schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) zugelassen werden, bei dem nur ein Teil der Ausschußmitglieder mitzuwirken braucht oder bei dem die Mitwirkung eines besonderen Ausschusses (einer besonderen Abteilung des Steuerausschusses) mit beschränkter Mitgliederzahl genügt.

(2) Was im Sinne des § 30a Abs. 3 Satz 4 als übergeordneter Gemeindeverband anzusehen ist, bestimmt die Landesregierung."

14. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Reichssteuersachen.

(2) Als Beschlußbehörde entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

(3) Als Spruchbehörden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(4) Für die Realsteuern ist der Reichsfinanzhof oberste Spruchbehörde insoweit, als die Steuern von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet werden. Im übrigen kann auf Antrag einer Landesregierung der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Steuern der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes bestellen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend."

15. Im § 38 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften, wenn ein Senatspräsident zu seinem ständigen Vertreter ernannt worden ist, von diesem, sonst von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist."

16. Im § 39 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt".

17. Im § 43 Satz 2 werden die Worte: „Im Falle" ersetzt durch die Worte: „In den Fällen".

18. Der § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 44 veröffentlichten Entscheidung abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat von einer eigenen

Entscheidung abweichen will oder der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern. Ferner hat jeder Senat ein Mitglied, das er von Fall zu Fall bestimmt, zur Teilnahme an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

(3) Soweit die Entscheidung über die Rechtsfrage, die an den großen Senat verwiesen worden ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet die mündliche Verhandlung vor dem großen Senat statt.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht."

19. Im § 49 Satz 1 werden die Worte: „Ein Beamter (§ 10)" ersetzt durch die Worte: „Ein Amtsträger (§ 10 Abs. 3)".

20. An die Stelle der bisherigen §§ 51 bis 60 treten die folgenden §§ 51 bis 58:

„§ 51

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den §§ 52 bis 55.

§ 52

Für die in den §§ 210b, 210c bezeichneten gesonderten Feststellungen (einschließlich ihrer Vorbereitung und Nachprüfung) sowie für Maßnahmen der Steueraufsicht (ausgenommen die Maßnahmen nach § 201a) ist örtlich zuständig:

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien belegen ist (Belegenheitsfinanzamt). Erstreckt sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Werk zur Gewinnung von Mineralien auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der wertvollste Teil belegen ist.
2. Bei gewerblichen Betrieben:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich
   a) bei einem inländischen Betriebe:
      die Betriebsleitung (der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung),
   b) bei inländischen Betriebstätten eines ausländischen Betriebs:
      die inländische Betriebstätte oder bei mehreren inländischen Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten
   befindet (Betriebsfinanzamt).
3. In den Fällen des § 210c Abs. 2 Nr. 3:
   das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird.

§ 53

(1) Soweit nicht die Vorschriften des § 52 Platz greifen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Grundsteuer (einschließlich der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen) ist das Belegenheitsfinanzamt zuständig.

(3) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gewerbesteuer ist, soweit es sich um die Festsetzung und die Zerlegung der Steuermeßbeträge handelt, das Betriebsfinanzamt, im übrigen dagegen für jede Betriebstätte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebstätte befindet.

(4) Für die Besteuerung nach dem Umsatz ist bei Umsätzen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie aus Grundstücken (ausschließlich der Betriebsgrundstücke) das Belegenheitsfinanzamt, bei Umsätzen aus gewerblichen Betrieben das Betriebsfinanzamt, bei sonstigen Umsätzen das Finanzamt zuständig, das sich aus den Vorschriften des Abs. 5 ergibt. Soweit vorgeschrieben ist, daß Entgelte, die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmt werden, für Zwecke der Umsatzsteuer zusammenzurechnen sind, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeit (Satz 1) der wirtschaftlich bedeutendste der mehreren Betriebe fällt.

(5) Für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen (ausschließlich der Besteuerung nach den Vorschriften über die Realsteuern, jedoch einschließlich der Zerlegung von Einkommensteuerbeträgen und Körperschaftsteuerbeträgen) sowie für die im § 201a bezeichneten Maßnahmen der Steueraufsicht ist zuständig:

1. Bei natürlichen Personen:
   Das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt). Hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung (Besteuerung nach dem Einkommen, Vermögen oder Umsatz) des Steuerpflichtigen befaßt wird. Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausübt. Für einen Auslandsbeamten, der im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die inländische öffentliche Kasse liegt, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat.

2. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:

   Das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung) oder von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inland, so gilt die Vorschrift der Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 1; hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Sitz hat.

§ 54

(1) Für die Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 5 ergibt. Dabei sind statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Ausführung der Zuwendung maßgebend.

(2) Läßt sich auf Grund des Abs. 1 Satz 2 die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamts nicht feststellen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber (bei Zweckzuwendungen die Verhältnisse der Beschwerten) zur Zeit des Erwerbes. Sind danach mehrere Finanzämter zuständig, so geht das Finanzamt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 55

Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen und dem Umsatz ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt ab örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird.

§ 56

In anderen als den im § 51 bezeichneten Fällen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, örtlich zuständig:

1. Für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetze sowie für die Zerlegung von Grunderwerbsteuerbeträgen:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist.

2. Für die Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetze:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, die Geschäftsleitung hat. Für Ausspielungen auf Jahrmärkten oder bei Gelegenheit von öffentlichen Volksbelustigungen ist auch das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ausspielung stattfindet.

3. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gesellschaftsteuer:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

4. Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Wertpapiersteuer, die Börsenumsatzsteuer und die Wechselsteuer sowie in den Fällen, in denen die Landesstempelgesetze die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpfen:

   das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

5. Für die Besteuerung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 5 ergibt. Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeugs in dem Bezirk eines anderen als des im Satz 1 bezeichneten Finanzamts, so ist auch das andere Finanzamt zuständig. Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland eingehen, ist die Stelle zuständig, der die zollamtliche Abfertigung obliegt.

6. Für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Versicherers (bei ausländischen Versicherern die Verhältnisse derjenigen inländischen Geschäftsstelle, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat) und, wenn der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen hat, die Verhältnisse des Bevollmächtigten maßgebend. Wenn der Versicherer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so kommt es auf die Verhältnisse des Versicherungsnehmers an.

7. Für die Besteuerung nach dem Beförderungsteuergesetze:

   das Finanzamt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 5 ergibt. Dabei sind die Verhältnisse des Betriebsunternehmers maßgebend.

8. Für die Besteuerung nach den Zollgesetzen und nach den Verbrauchsteuergesetzen:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Kann nicht festgestellt werden, wo der im Satz 1 bezeichnete Tatbestand verwirklicht worden ist, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 57

Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 58

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, kann (insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt) für einen einzelnen Fall oder für gewisse

Arten von Fällen ein anderes Finanzamt die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) Wenn in einem Falle des Abs. 1 die beteiligten Finanzämter sich nicht einigen oder wenn sonst zwischen mehreren Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Zuständigkeit entstehen, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche obere Behörde. Bei mehrfacher Heranziehung eines Steuerpflichtigen zu derselben Steuer bestimmt sie, welche Heranziehung, bei mehrfacher Feststellung derselben Besteuerungsgrundlagen, welche Feststellung außer Kraft zu setzen ist."

21. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz im Heimatstaat vor dem Wohnsitz in einem anderen Land und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält."

22. Im § 76

a) treten an die Stelle des bisherigen Abs. 1 die folgenden Abs. 1, 2:

„(1) Einen Steuerbescheid (§§ 211, 211a), Feststellungsbescheid (§§ 210b, 210c), Veranlagungsbescheid (§ 210 Abs. 1 Satz 2) oder einen Bescheid der in den §§ 223, 223a bezeichneten Arten kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Zölle oder Verbrauchssteuern betrifft;
2. wenn er andere Steuern betrifft:
   falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch dann anwendbar, wenn bereits Einspruch, Anfechtung oder Berufung eingelegt worden ist, nicht dagegen, wenn bereits Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Wird dem Rechtsmittelantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und findet dadurch das Rechtsmittel in der Hauptsache seine Erledigung, so ist eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht erforderlich, wenn das Finanzamt (in den Fällen des § 223a das Landesfinanzamt) dem Steuerpflichtigen erklärt, daß das Reich die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt."

b) erhalten die bisherigen Absätze 2, 3 die Bezeichnung Abs. 3, 4.

23. Im § 82a werden

a) hinter den Worten „eine Verbrauchssteuer" die Worte „oder Umsatzsteuer",

b) hinter den Worten „einer Verbrauchssteuer" die Worte „oder der Umsatzsteuer"

eingefügt.

24. Dem § 96 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Die gleiche Haftung tritt ein für die Grundsteuer, falls der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person übergeht, es sei denn, daß der Steuergegenstand in der Zwangsversteigerung erworben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind."

25. Hinter dem § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Schuldbeträge (Steuern oder andere steuerrechtliche Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird eine Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet. Jedoch gehen Geldstrafen (einschließlich Ordnungstrafen und Erzwingungstrafen) allen sonstigen Schulden vor.

(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so werden aus dem gezahlten Geldbetrage, soweit er nicht auf Geldstrafen, Kosten und Zinsen zu verrechnen ist (Abs. 2), zunächst die Realsteuern getilgt, sofern deren Erhebung dem Finanzamt übertragen worden ist. Werden die Realsteuern für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben, so wird unter den auf diese Steuern entfallenden Schulden die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt. Satz 2 gilt nicht, wenn der gezahlte Betrag nicht höher ist als zehn Reichsmark; in diesem Falle bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche der auf die Realsteuern entfallenden Schulden getilgt wird. Im Sinne dieses Absatzes stehen den Realsteuern diejenigen Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gleich, die sich an die Realsteuern anschließen.

(4) Wird durch die Verrechnung nach Abs. 3 der gezahlte Betrag nicht aufgebraucht, so bestimmt das Finanzamt (Finanzkasse), welche Hauptschuld aus dem verbleibenden Betrage zuerst getilgt wird. Dies gilt nicht, wenn die Schuldbeträge für Rechnung verschiedener öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden und der verbleibende Betrag (Satz 1) zehn Reichsmark übersteigt; in diesem Falle wird die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden werden anteilmäßig getilgt."

26. In den §§ 103, 120 werden die Worte: „des Reichs" jeweils gestrichen.

27. Hinter dem § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine

Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen."

28. Der § 105 Abs. 2 wird gestrichen. Als Ersatz wird hinter dem § 104 der folgende § 104a eingefügt:

„§ 104a

(1) Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden.

(2) Will das Finanzamt für länger als ein Jahr Stundung bewilligen, so hat es, bevor es seine Verfügung dem Antragsteller bekanntgibt, die Genehmigung des Landesfinanzamts einzuholen. Bei den Realsteuern bedarf es statt der Genehmigung des Landesfinanzamts der Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, soweit für deren Rechnung die Realsteuern erhoben werden.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß das Finanzamt, wenn es Realsteuer, die für Rechnung des Landes, seiner Gemeinden oder seiner Gemeindeverbände erhoben wird, stunden will, ohne Rücksicht auf die Dauer der Stundung zuvor die Zustimmung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Landes einzuholen hat, falls der zu stundende Steuerbetrag, soweit er auf die einzelne Gemeinde, den einzelnen Gemeindeverband oder das einzelne Land entfällt, eine gewisse Wertgrenze übersteigt. Die Wertgrenze wird von der Landesregierung bestimmt. Sie darf für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht niedriger als einhundert Reichsmark, für das Land nicht niedriger als eintausend Reichsmark sein.

(4) Das Finanzamt kann dem Steuerpflichtigen die Stundung von Realsteuer insoweit nicht versagen, als die Steuer für Rechnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben wird und die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat."

29. Im § 105 Abs. 1 Satz 1, im § 168 Abs. 1 Satz 4, im § 217 Nr. 1 und 2, im § 359 Abs. 1 Satz 3 und im § 359 Abs. 5 wird das Wort „Verbrauchsabgaben" jeweils ersetzt durch das Wort „Verbrauchssteuern".

30. Der § 106 erhält die Bezeichnung § 104b.

31. Der § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit von einzelnen Fällen, wie bei Unwetterschäden oder sonstigen Notständen) Reichssteuern, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Reichssteuern verfügen. Für Steuern, die nicht Reichssteuern sind, stehen, soweit die Länder nichts anderes vorschreiben, die im Satze 1 bezeichneten Befugnisse den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu, für deren Rechnung die Steuern erhoben werden; werden derartige Steuern für Rechnung eines Landes erhoben und ist die Erhebung den Finanzämtern und Landesfinanzämtern übertragen, so übt die oberste Landesbehörde die im Satze 1 bezeichneten Befugnisse aus. Die Befugnisse, die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergeben, können den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Für bestimmte Arten von Fällen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften des Reichsrechts

1. von Reichssteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuern niedriger festgesetzt werden;
2. von Realsteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festgesetzt werden;
3. die Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage, dem Vermögen oder dem Umsatz niedriger festgestellt werden."

32. Die §§ 137 bis 161 werden gestrichen.

33. Vor dem § 162 und nach der Überschrift „Allgemeine Vorschriften" werden die folgenden §§ 161a, 161b eingefügt:

„§ 161a

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

§ 161b

(1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 161a fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
   a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Reichsmark oder
   b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark oder
   c) landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100 000 Reichsmark oder
   d) Gewerbeertrag von mehr als 6 000 Reichsmark oder
   e) Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6 000 Reichsmark

   gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.
2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetze steuerpflichtigen Unternehmer

und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuersätze bestehen, verteilen. Der Reichsminister der Finanzen trifft hierüber mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 für einzelne Fälle Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.«

34. Im § 162 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Wer nach den Vorschriften der §§ 161a, 161b oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten."

35. Die §§ 163, 164 werden gestrichen.

36. Im § 168 Abs. 1 Satz 1 werden in dem Klammerzusatze die Worte „als Unterlage für die Festsetzung einer Steuer dienen" ersetzt durch die Worte „als Unterlage für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder für die Festsetzung einer Steuer dienen".

37. Im § 170 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zugunsten des Reichs" gestrichen.

38. Dem § 191 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Wenn in einem Rechtsmittelverfahren, das die Feststellung eines Einheitswerts betrifft, eine Behörde oder ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Ersuchen einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung Ermittlungen an Ort und Stelle (zum Beispiel Vermessungen) vornimmt, so vergütet das Reich dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband den vierten Teil der Auslagen, die durch die örtlichen Ermittlungen entstehen. Im übrigen ist das Reich nicht zum Ersatze von Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen, daß Behörden oder Beamte der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände am Bewertungsgeschäft mitwirken."

39. Im § 196 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt; der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer und Schiffe, sofern der dringende Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmuggelwaren befinden."

40. Hinter dem § 199 wird als § 199a der bisherige § 366 eingefügt.

41. Hinter dem § 201 wird folgender § 201a eingefügt:

„§ 201a

(1) Die Finanzämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden.

(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Finanzämter verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden.

(3) Hierbei finden die Vorschriften, die für eidesstattliche Versicherungen im Steuerermittlungsverfahren gelten, entsprechende Anwendung mit folgenden Ergänzungen:

1. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangen.
2. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 79 Abs. 1, 2) sowie von solchen Personen verlangen, die nach den §§ 84 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 177 ff.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden.
3. Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nicht nur dann verlangen, wenn die Steuerpflicht bereits feststeht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt.
4. § 209 Abs. 2 findet keine Anwendung.
5. Wird eine vom Finanzamt verlangte Versicherung an Eidesstatt verweigert, so hat das Finanzamt (erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses) nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind (§ 210e Abs. 2 Satz 1). Falls nicht besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen, ist anzunehmen, daß die Behauptung, über welche die eidesstattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft.
6. Auf Grund der Schlüsse, die aus der Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung gezogen werden, sind die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen uneingeschränkt zulässig."

42. Im § 205 wird der Abs. 3 gestrichen.

43. An die Stelle des bisherigen § 210 treten die folgenden §§ 210 bis 210i:

„§ 210

(1) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Finanzamt durch Steuerbescheid die Steuer fest. Bei der Gewerbesteuer setzt es durch Veranlagungsbescheid den Steuermeßbetrag fest.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Veranlagungsbescheide über Steuermeßbeträge finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(3) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Steuerabschnitt mit den Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 210a

(1) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bildet regelmäßig einen unselbständigen (mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren) Teil des Steuerbescheids.

(2) In den Fällen der §§ 210b, 210c (nach näherer Maßgabe des § 210h Abs. 1 Nr. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt. Hierüber wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt, sofern nicht die Feststellungen offengelegt werden (§ 210i). Die gesonderte Feststellung bildet, auch wenn sie mit der Steuerfestsetzung in einem Bescheide vereinigt ist, eine selbständige (mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare) Entscheidung.

§ 210b

Gesondert festgestellt werden die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einheitswerte für die folgenden Gegenstände:

1. Für die wirtschaftlichen Einheiten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und gewerbliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die nicht zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Einheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
2. Für die wirtschaftlichen Untereinheiten (Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören — Betriebsgrundstücke —; grundstücksgleiche Berechtigungen zur Gewinnung von Mineralien — Mineralgewinnungsrechte —, die zu einem gewerblichen Betriebe gehören), sofern die wirtschaftlichen Untereinheiten entweder
   a) sich lediglich auf Inland erstrecken oder
   b) sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören.
3. Für Teile der in Nr. 1, 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten in folgenden Fällen:
   a) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt, so wird der Einheitswert des inländischen Teils gesondert festgestellt.
   b) Wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit sich auf eine inländische Gemeinde beschränkt und mit einem ihrer Teile einer Einheitswertsteuer unterliegt, so wird für diesen Teil der Einheitswert gesondert festgestellt.

§ 210c

(1) Die im § 210b vorgesehenen gesonderten Feststellungen werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstande mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

(2) Ferner werden einheitlich und gesondert festgestellt:

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Reineinkünften mehrere beteiligt sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 2 Nr. 1, 4) weder im Inland belegen noch in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Abs. 2 Nr. 2) weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung im Inland hat. Auch sonst kann von der Anwendung des Abs. 2 abgesehen werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) In den nach Abs. 1, 2 ergehenden Feststellungsbescheiden ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie in einem Ergänzungsbescheide nachzuholen.

§ 210d

(1) Soweit es sich um eine Realsteuer handelt, hindert eine auf Landesrecht beruhende Steuerbefreiung weder die Feststellung der Besteuerungsgrundlage noch die Festsetzung des Steuermeßbetrages.

(2) Wird die Besteuerungsgrundlage festgestellt oder der Steuermeßbetrag festgesetzt, so wird damit der Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen, ob auf Grund des Landesrechts Steuerbefreiung Platz greift. Diese Frage kann nur durch Rechtsmittel zum Austrag gebracht werden, die sich gegen die Festsetzung der Steuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrages) richten.

§ 210e

(1) Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen (einschließlich solcher Besteuerungsgrundlagen, für die eine gesonderte Feststellung nicht vorgeschrieben ist) nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

§ 210f

(1) Auf Feststellungsbescheide, die nach §§ 210b, 210c ergehen, finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Die Feststellungen, die in den Feststellungsbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Feststellungsbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind.

(3) Ferner wird der Einheitswert, der für ein Betriebsgrundstück oder für ein zu einem gewerblichen Betrieb gehörendes Mineralgewinnungsrecht festgestellt worden ist, dem Feststellungsbescheide zugrunde gelegt, durch den der Einheitswert des gewerblichen Betriebes festgestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid, durch den für das Betriebsgrundstück oder für das Mineralgewinnungsrecht der Einheitswert festgestellt worden ist, noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Ist ein Feststellungsbescheid durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsfeststellung geändert worden, so werden Bescheide (Steuerbescheide, Veranlagungsbescheide, Feststellungsbescheide), die auf dem bisherigen Feststellungsbescheide beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide ersetzt, die der Änderung des Feststellungsbescheids Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlasse der neuen Bescheide kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsfeststellung, die den bisherigen Feststellungsbescheid ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 210g

(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 210c erlassen wird, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betrieb, an dem Grundstück, an dem Betriebsgrundstück oder an dem Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 210c Abs. 2 an den Reineinkünften beteiligt sind. Die Gesellschafter solcher Gesellschaften, die aus mehr als drei Gesellschaftern bestehen, haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für die sämtlichen Gesellschafter die im § 210c vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die im § 210c vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen einem der Gesellschafter zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter; auf diese Wirkung ist in dem Feststellungsbescheide, der Rechtsmittelentscheidung oder sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen. Die Vorschriften, die in den Sätzen 2 und 3 für Gesellschaften getroffen sind, gelten entsprechend für Gemeinschaften.

(2) Wird ein Feststellungsbescheid (§§ 210b, 210c) über einen Gegenstand (Betrieb, Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht) erlassen, für den nach dem Feststellungszeitpunkt oder nach dem Ablauf des Steuerabschnitts eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) eingetreten ist, so richtet sich der Feststellungsbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger insoweit, als nach den Vorschriften der Steuergesetze die Feststellung für den Rechtsnachfolger von Bedeutung ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung) an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Wer für eine Steuer, die ein anderer schuldet, entweder persönlich oder mit den von ihm verwalteten Mitteln haftet, muß einen Feststellungsbescheid, der gegen den Steuerschuldner ergangen ist, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht Rechtsnachfolger des Steuerschuldners ist.

§ 210h

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen treffen über:

1. Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Bescheiden (Steuerbescheiden, Feststellungsbescheiden, Veranlagungsbescheiden, Zerlegungsbescheiden), die denselben Steuerpflichtigen betreffen. Dabei ist anzustreben, daß die Zahl der Bescheide, die ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Jahres erhält, möglichst herabgemindert wird.
2. Einschränkungen und Erweiterungen der §§ 210b und 210c. Zum Beispiel kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer, ferner die Feststellung des umsatzsteuerpflichtigen Umsatzes und insoweit, als nicht bereits die Vorschriften des § 210c Abs. 2 Platz greifen, die Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Reineinkünfte für solche Fälle vorgesehen werden, in denen der Erlaß eines Feststellungsbescheids (insbesondere wegen des Zusammenhanges mit der Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrags) zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt.
3. Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren. Vereinbarungen können nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen. Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.
4. Das Verfahren in den Fällen der Nr. 2 und 3.

(2) Zu Bestimmungen der im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich.

§ 210i

(1) Die Einheitswerte der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und der Betriebsgrundstücke werden offengelegt.

(2) Die offengelegten Einheitswerte werden den Beteiligten nicht besonders bekanntgegeben. Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn am letzten Tage der Offenlegungsfrist ein schriftlicher Feststellungsbescheid den Beteiligten zugestellt worden wäre.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Verfahren bei der Offenlegung und über die Rechtswirkungen der Offenlegung, trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

44. Hinter dem § 211 wird als § 211a der bisherige § 220 Abs. 1 eingefügt.

45. An die Stelle der bisherigen §§ 212, 213 treten die folgenden §§ 212, 212a, 213.

„§ 212

(1) Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, Veranlagungsbescheid, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheids (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftssteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatze zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

§ 212a

Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 212 Platz greifen oder sonst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 213

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift des § 212 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen."

46. Hinter dem § 214 wird folgender § 214a eingefügt:

„§ 214a

(1) Ist ein Steuerpflichtiger zur Vermögensteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

(2) Ist ein Gegenstand zu einer Realsteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht des Gegenstandes aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes weggefallen, so hat auf Antrag das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist."

47. Der § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen treffen."

48. Im § 216 Halbsatz 1 werden die Worte »des § 205 Abs. 3 und« gestrichen.

49. Im § 217 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Gegen Steuerbescheide (§§ 211, 211a), Feststellungsbescheide (§§ 210b, 210c) und Veranlagungsbescheide (§ 210 Abs. 1 Satz 2) ist als Rechtsmittelverfahren gegeben:"

50. Im § 220 wird der Abs. 2 gestrichen.

51. An die Stelle des bisherigen § 221 treten die folgenden §§ 221, 221a:

„§ 221

(1) Einen Feststellungsbescheid der in den §§ 210b, 210c bezeichneten Art kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die über die Besteuerungsgrundlagen getroffen worden sind, oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist. § 210d bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 210f Abs. 3), so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

§ 221a

(1) Einen Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich entweder

1. durch die Höhe der festgesetzten Steuer oder
2. dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist.

Satz 1 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung, als dem Steuerbescheid ein Feststellungsbescheid über die Besteuerungsgrundlage oder ein Veranlagungsbescheid über den Steuermeßbetrag zugrunde liegt; § 210d bleibt unberührt.

(2) Liegen einem Steuerbescheide Feststellungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheide getroffen worden sind (§ 210f Abs. 2), so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheide getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden."

52. Hinter dem § 222 wird folgender § 222a eingefügt:

„§ 222a

(1) Der Vorsteher des Finanzamts und der Vertreter des Landes (§ 30a Abs. 2) können die ihnen zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

(2) Der Vertreter der Gemeinde (§ 30a Abs. 3) kann die ihm zustehenden Rechtsmittel nur zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen."

53. Der § 223 erhält folgende Fassung:

„§ 223

Die Rechtsmittel der §§ 217 bis 219 sind ferner gegeben:

1. gegen Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten;
2. gegen Bescheide, durch die ein Antrag der in dem § 214a bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Neuveranlagung oder Berichtigungsveranlagung, einer Neufeststellung oder Berichtigungsfeststellung ganz oder teilweise abgelehnt wird;
3. gegen schriftliche Auskünfte, die ein Finanzamt über die Stempelpflichtigkeit ausgestellter Urkunden oder vollzogener Geschäfte erteilt;
4. gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind; gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden; ferner gegen Bescheide über sonstige Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht;
5. gegen Abrechnungsbescheide (§ 103a)."

54. Der § 224 erhält folgende Fassung:

„§ 224

Gegen andere als die in den §§ 217 bis 223a bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden sowie gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, ist lediglich die Beschwerde (§ 281) gegeben."

55. Hinter dem § 225 werden die folgenden §§ 225a, 225b eingefügt:

„§ 225a

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid der im § 210c Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art betreffen, sind außer dem Vorsteher des Finanzamtes, dem Vertreter des Landes und dem Vertreter der Gemeinde die folgenden Personen berechtigt:

1. Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
   jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diese Punkte berührt wird.
2. Soweit es sich um einen Punkt handelt, der einen Gesellschafter oder Gemeinschafter für seine Person angeht (zum Beispiel die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten):
   der Gesellschafter oder Gemeinschafter, der durch die Feststellungen über diesen Punkt berührt wird.
3. Im übrigen:
   nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschafter; Gesellschafter oder Gemeinschafter, die nicht zur Geschäftsführung berufen sind, sind auch nicht berechtigt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(2) Sind in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb, dasselbe Grundstück, Betriebsgrundstück oder Mineralgewinnungsrecht, in den Fällen des § 210c Abs. 2 dieselben Reineinkünfte betreffen, werden verbunden und zur Einlegung von Rechtsmitteln befugte Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich gegen alle Mitberechtigten; § 210g Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 225b

(1) Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid (§§ 210b, 210c) erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge (einschließlich der Nachfolge im Besitz) ein, während eine Rechtsmittelfrist (Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels, das die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage betrifft) läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger das Rechtsmittel einlegen.

(2) Wenn im Falle des Abs. 1 oder in einem sonstigen Falle der Rechtsvorgänger und der Rechtsnachfolger Rechtsmittel gleicher Art gegen einen Feststellungsbescheid einlegen, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Rechtsvorgänger Rechtsmittel ein, so wird der Rechtsnachfolger, legt nur der Rechtsnachfolger Rechtsmittel ein, so wird, falls möglich, der Rechtsvorgänger zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird und die Rechtsmittelbehörde Kenntnis von der Rechtsnachfolge hat. Auch im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidungen richten sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger."

56. Im § 228 Abs. 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Der Reichsfinanzhof ist zu einer derartigen Änderung unter den im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nur befugt:

1. im Beschlußverfahren,
2. im Rechtsbeschwerdeverfahren, sofern es sich um eine Zollauskunft oder um einen Kontingentbescheid handelt; § 267 bleibt unberührt."

57. Im § 234 Abs. 1 Satz 5 wird dem Halbsatz 1 folgendes hinzugefügt:

„ferner genügt es, wenn ein Rechtsmittel, das sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Stelle angebracht wird."

58. Hinter dem § 234 wird folgender § 234a eingefügt:

„§ 234a

(1) Die Entscheidungen, gegen die namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, werden weder diesen Körperschaften noch dem Vorsteher des Finanzamts, dem Vertreter des Landes (§ 30a Abs. 2) oder dem Vertreter der Gemeinde oder des Gutsbezirks (§ 30a Abs. 3) zugestellt, ihnen in der Regel auch nicht sonstwie besonders bekanntgegeben.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel endigt für die im Abs. 1 bezeichneten Körperschaften und Personen mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist."

59. Der § 243 wird gestrichen.

60. An die Stelle der bisherigen §§ 244, 245 treten die folgenden §§ 244 bis 245d:

„§ 244

(1) Soweit es sich nicht um Zölle oder Verbrauchsteuern handelt, steht dem Steuerpflichtigen gegen die in den §§ 217, 223 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Hat bei den Bescheiden der Steuerausschuß mitgewirkt, so sind zur Einlegung des Einspruchs auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts namens des Reichs;
2. der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 30a Abs. 2), namens des Landes;
3. der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 30a Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes.

§ 244a

(1) Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Einspruch eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit.

(2) In den Fällen des § 244 Abs. 1, 2 hat auf den Einspruch hin das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig, so kann das Finanzamt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige und, sofern bei der Entscheidung der Steuerausschuß mitzuwirken hat, der Vertreter des Landes (§ 30a Abs. 2) und der Vertreter der Gemeinde (§ 30a Abs. 3) zustimmen. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben.

II. Berufung

§ 245

(1) Gegen Bescheide, gegen die nach § 244 Abs. 1 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung hierzu innerhalb der Rechtsmittelfrist erklärt. Wenn der Vorsteher des Finanzamts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, so ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln.

(2) Gegen Bescheide, gegen die nach § 244 Abs. 2 der Einspruch gegeben ist, können die im § 244 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften statt des Einspruchs Berufung einlegen.

§ 245a

Hat von den zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigten einer Einspruch, ein anderer Berufung eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 245b

(1) Gegen die Einspruchsentscheidungen des Finanzamts steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu.

(2) Hat bei den Einspruchsentscheidungen der Steuerausschuß mitgewirkt, so können auch die im § 244 Abs. 2 bezeichneten Personen namens der daselbst genannten Körperschaften Berufung einlegen.

§ 245c

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem Reichsfinanzhof anhängig, so kann der Vorsitzende des Finanzgerichts, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen.

(2) Der Aussetzungsbeschluß ist unter Angabe der Gründe den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des Aussetzungsbeschlusses ab gerechnet, kann jeder Beteiligte die Entscheidung des Finanzgerichts beantragen. Gegen die Entscheidung, die das Finanzgericht über die Aussetzung trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 245d

(1) Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark,

kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird."

61. Im § 246 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie der Vertreter des Landes und der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirks, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 30a Abs. 2, 3)"

62. Im § 248 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Ist namens des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes Berufung eingelegt worden, so teilt das Finanzamt dies dem Steuerpflichtigen mit."

63. Im § 250 Abs. 2 werden die Worte: „§ 210 Abs. 1 und 2" ersetzt durch die Worte: „§ 210e".

64. Im § 251 Abs. 2 wird dem Satz 2 nach einem Strichpunkt folgender zweiter Halbsatz hinzugefügt:

„dies gilt auch dann, wenn auf Grund des § 245d nach freiem Ermessen entschieden wird."

65. Im § 260 Abs. 1 Satz 3 und im § 276 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte: „§ 30 Abs. 2 Satz 4" jeweils ersetzt durch die Worte „§ 30e Abs. 2 Satz 3".

66. Der § 265 erhält folgende Fassung:

„§ 265

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte sind auch befugt:

1. der Vorsteher des Finanzamts, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat, namens des Reichs;
2. wenn bei der Entscheidung des Finanzamts, die im Berufungsverfahren angefochten wird, der Steuerausschuß mitgewirkt hat:
   a) der Vertreter des Landes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 30a Abs. 2), namens des Landes;
   b) der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes, der bei der Entscheidung des Steuerausschusses mitgewirkt hat oder zur Mitwirkung berechtigt war (§ 30a Abs. 3), namens der Gemeinde oder des selbständigen Gutsbezirkes."

67. Hinter dem § 265 wird folgender § 265a eingefügt:

„§ 265a

(1) Gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte ist die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als zweihundert Reichsmark oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen oder einen Antrag auf eine solche Zulassung abgelehnt hat, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist die Zulassung in einem vorläufigen Bescheid (§ 251 Abs. 2) abgelehnt worden, so kann binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des vorläufigen Bescheids ab gerechnet, die Entscheidung des Finanzgerichts beantragt werden."

68. Im § 266 Nr. 2 werden die Worte: „im Falle" ersetzt durch die Worte: „in den Fällen".

69. Hinter dem § 275 wird folgender § 275a eingefügt:

„§ 275a

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung, die das Finanzgericht nach seinem Ermessen getroffen hat (§ 6), so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob sich die Entscheidung innerhalb der rechtlichen Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so ist zur Entscheidung über Ermessensfragen (§ 6), die die Hauptsache betreffen, der Reichsfinanzhof im Verfahren über eine Rechtsbeschwerde nur dann befugt, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 275 Abs. 3 selbst entscheidet."

70. Dem § 284 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die §§ 265a, 275a finden keine Anwendung."

71. An die Stelle der bisherigen §§ 285 bis 297 treten die folgenden §§ 285 bis 297f:

„**Siebenter Titel: Kosten**

I. Kostenpflicht

§ 285

(1) Der Steuerpflichtige hat die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens (die Kosten der sämtlichen Rechtsstufen) zu tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt. Unterliegt er zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurücknimmt. Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können dem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ 286

(1) Ein Land, eine Gemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk hat (unbeschadet der Einschränkungen, die sich aus den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und des § 291 Abs. 1 für das Land ergeben) die Kosten eines in seinem Namen eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen wird oder im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

(2) Die Vorschriften des § 285 Abs. 1 Satz 2, des § 285 Abs. 2 Satz 2 und des § 285 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 287

Kosten, die weder dem Steuerpflichtigen noch einem Lande, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen, hat das Reich zu tragen.

§ 288

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 289 ff.

1. die Verpflichtung, Rechtsmittelgebühren zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörden zu erstatten;
2. die Verpflichtung, notwendige Ausgaben zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 289

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Sie beträgt:

1. für das Verfahren über einen Einspruch, eine Beschwerde oder eine Anfechtung: das Einfache der im § 8 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr;
2. für das Verfahren über eine Berufung: das Doppelte;
3. für das Verfahren über eine Rechtsbeschwerde: das Dreifache.

(3) Wird ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben.

§ 290

(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörde werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Gerichtskostengesetze berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehre zu entrichtende Fernsprechgebühren.
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind. §§ 183, 188 Abs. 3 finden Anwendung.
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes.
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. Auslagen, die in den Fällen des § 191 Abs. 3 Satz 1 dem Lande, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband entstanden sind, werden in voller Höhe erhoben; der erhobene Betrag wird an das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband abgeführt, soweit nicht bereits das Reich auf Grund des § 191 Abs. 3 Satz 1 eine Vergütung gezahlt hat.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 291

(1) Zur Deckung der Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind und nicht nach § 290 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn vom Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 289 Abs. 2, 3), jedoch mindestens eine und höchstens fünfzig Reichsmark.

§ 292

Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten Rechtsmittelgebühren oder Auslagen der Rechtsmittelbehörden entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 293

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei.

(2) Urkunden, die im Rechtsmittelverfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 294

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, hat er keinen Anspruch. Die Vorschrift des Satz 3 tritt mit dem Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft.

§ 295

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 285 bis 294 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

II. Verfahren

§ 296

(1) Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenen-

falls auch über die Anwendung des § 292) zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

(3) Ist ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 297

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit, oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist:

1. wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 296 Abs. 2 die Behörde, die für die frühere Rechtsstufe zuständig ist;
2. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden ist: der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Reichsbehörde, Rechtsmittelgebühren und solche Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind, zu erlassen.

§ 297a

(1) Soweit erforderlich, ist der Wert des Streitgegenstandes festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach § 297 Abs. 2.

(3) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden.

(4) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, gilt freies Ermessen.

§ 297b

(1) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide (§ 297c) die Wertfeststellung hervorzuheben.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat, so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 297c

(1) Die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen werden festgesetzt:

1. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden ist: von der Geschäftsstelle der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war;
2. im übrigen von der Geschäftsstelle der Behörde, die zuerst über die Verpflichtung entschieden hat, die durch das Verfahren über das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Geschäftsstelle setzt auf Antrag auch die Auslagen fest, die einem Beteiligten zu erstatten sind.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftsstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen) von der Geschäftsstelle derjenigen Behörde festgesetzt werden, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat.

§ 297d

(1) Gegen Bescheide, die die Geschäftsstelle in den Fällen des § 297c erlassen hat, ist die Erinnerung gegeben.

(2) Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. § 231 Abs. 1, 2 und § 234 gelten sinngemäß.

(3) Über die Erinnerung entscheidet die Behörde, der die Geschäftsstelle angehört. Über die Erinnerung gegen einen Bescheid, den die Geschäftsstelle eines Finanzgerichts erlassen hat, entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts.

(4) Gegen die Entscheidung, die über die Erinnerung ergeht, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 297e

(1) Die Rechtsmittelgebühren und die den Rechtsmittelbehörden erwachsenen Auslagen werden von der Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, erhoben.

(2) Hat in der ersten Rechtsstufe ein Landesfinanzamt oder ein Finanzgericht entschieden, so liegt die Erhebung dem Finanzamt ob, dessen Zuständigkeit für den Kostenpflichtigen sich bei entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 5 ergibt."

72. Im § 351 Abs. 1 Satz 4 und im § 352 Satz 4 werden jeweils die Worte „Beschwerde an das Finanzgericht" ersetzt durch die Worte „Berufung an das Finanzgericht".

73. Hinter dem § 354 werden unter der Überschrift: „Sechster Abschnitt: Zerlegungsverfahren" die folgenden §§ 354a bis 354i eingefügt:

„§ 354a

Soweit eine Steuerzerlegung (Zerlegung von Steuerbeträgen, Steuermeßbeträgen oder Besteuerungsgrundlagen) vorgeschrieben ist, gelten für das Zerlegungsverfahren die Vorschriften der §§ 354b bis 354h.

§ 354b

(1) Im Zerlegungsverfahren haben die Finanzbehörden von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie haben dabei die gleichen Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(2) Soweit die Zerlegungsgrundlagen nicht festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. § 210e gilt entsprechend.

§ 354c

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige, sofern das Verfahren der Zerlegung eines Steuermeßbetrags oder einer Besteuerungsgrundlage dient;
2. diejenigen Länder und Gemeinden, denen ein Anteil an dem zu zerlegenden Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder an der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben;
3. wenn Gemeinden mehrerer Länder beteiligt sind: auch die Länder, denen die Gemeinden angehören oder die auf Zuteilung an eine ihrer Gemeinden Anspruch erhoben haben;
4. vor dem Reichsfinanzhof: der Reichsminister der Finanzen, wenn er seine Zuziehung beantragt; der Reichsfinanzhof kann ihn um seine Beteiligung ersuchen.

§ 354d

(1) Die beteiligten Länder und Gemeinden können von dem Finanzamt Auskunft über Fragen der Zerlegung verlangen. Sie sind berechtigt, durch ihre Beamten Einsicht in die die Zerlegung betreffenden Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu nehmen.

(2) Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses die Gemeinden hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird. Sind Gemeinden mehrerer Länder beteiligt, so soll das Finanzamt vor jeder Änderung auch die Länder hören, deren Gemeinden durch die Änderung berührt werden.

§ 354e

(1) Über die Zerlegung erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid), sofern nicht die Zerlegungsentscheidung offengelegt wird (Abs. 5).

(2) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Höhe des zerlegten Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zerlegten Besteuerungsgrundlage;
2. die Bestimmung darüber, welche Anteile an dem Gegenstande der Zerlegung den beteiligten Ländern und Gemeinden zugeteilt werden;
3. die Angabe der Zerlegungsgrundlagen;
4. eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Ein Zerlegungsbescheid, durch den ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt wird, wird dem Steuerpflichtigen verschlossen zugestellt. Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen. Die Vorschriften des § 210g Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids, mag durch den Bescheid ein Steuerbetrag oder ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage zerlegt werden, den beteiligten Ländern und Gemeinden bekanntgegeben.

(5) Werden Einheitswerte zerlegt, die nach § 210i Abs. 1 offengelegt werden, so wird auch die Zerlegungsentscheidung (Abs. 2 Nr. 1 bis 3) offengelegt. Die Vorschriften des § 210i Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 354f

(1) Ist ein Einkommensteuerbetrag oder ein Körperschaftsteuerbetrag, nachdem er vom Finanzamt zerlegt worden ist, geändert worden, so nimmt das Finanzamt, sofern die Steuerpflicht nicht ganz weggefallen ist, eine neue Zerlegung vor, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Die neue Zerlegung tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Ist ein Grunderwerbsteuerbetrag, ein Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage, nachdem das Finanzamt die Zerlegung vorgenommen hat, geändert worden, so nimmt das Finanzamt sofort eine neue Zerlegung vor. Die neue Zerlegung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Das Finanzamt kann jedoch, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung aussetzen, bis der zu zerlegende Betrag unanfechtbar feststeht.

(3) Steht einem Lande oder einer Gemeinde ein Anteil an einem Steuerbetrag oder Steuermeßbetrage oder an einer Besteuerungsgrundlage zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Ländern und Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung des bisher übergangenen Landes (der bisher übergangenen Gemeinde) ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung des zu zerlegenden Steuerbetrags oder Steuermeßbetrags oder der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahres gestellt worden ist.

§ 354g

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamts sowie gegen eine Verfügung des Finanzamts, durch die ein Antrag auf Erlaß eines Zerlegungsbescheids abgelehnt wird: die Beschwerde; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;

gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts: die weitere Beschwerde; über sie entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde an das Landesfinanzamt beträgt sechs Wochen. Die Frist

für die Einlegung der weiteren Beschwerde an den Reichsfinanzhof beträgt einen Monat.

(3) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß der zerlegte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt oder die zerlegte Besteuerungsgrundlage unrichtig festgestellt worden sei.

(4) § 247 Abs. 1 und § 249 gelten entsprechend.

(5) Ist sowohl gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag festgesetzt oder die Besteuerungsgrundlage festgestellt worden ist, als auch gegen den Bescheid, durch den der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerungsgrundlage zerlegt worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis der Steuerbetrag oder der Steuermeßbetrag oder die Besteuerungsgrundlage unanfechtbar feststeht.

§ 354h

Den Gemeinden stehen im Sinne des § 354d Abs. 1 die Gemeindeverbände, im Sinne der §§ 354c, 354d Abs. 2, §§ 354e bis 354g, 354i die Gemeindeverbände und die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 354i

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen darüber treffen, inwieweit und unter welchen Abänderungen die Vorschriften der §§ 354b bis 354h auch für diejenigen Fälle gelten, in denen ein Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag oder eine Besteuerungsgrundlage in voller Höhe einem Lande oder einer Gemeinde zuzurechnen ist, aber Streit darüber herrscht, welches das berechtigte Land oder die berechtigte Gemeinde ist. Bestimmungen der im Satz 1 bezeichneten Art können auch in der Weise getroffen werden, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen in den Wortlaut der §§ 354a bis 354h einarbeitet; in diesem Falle ist die neue Fassung der §§ 354a bis 354h im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und der § 354i zu streichen."

74. Dem § 360 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Einheitswertsteuern eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittlung befaßten Behörden irrezuführen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Steuerhinterziehung begangen hätte."

75. Im § 376 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 10 Abs. 2, 3), wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

76. Im § 377 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Soll-Vorschriften, auch nicht für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 161a, 161b."

77. Der § 439 Abs. 2 und der § 440 werden gestrichen.

78. An die Stelle der bisherigen §§ 444 bis 463 treten die folgenden §§ 444 bis 455:

„§ 444

(1) Die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung (23. Dezember 1919) verkündeten Steuergesetze des Reichs treten insoweit außer Kraft, als sie mit der Reichsabgabenordnung nicht im Einklang stehen.

(2) Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1591 ff.) mit Ausnahme des § 46 ist am 23. Dezember 1919 außer Kraft getreten.

§ 445

Außer Kraft treten:

1. die §§ 420 bis 429 der Strafprozeßordnung insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen Anwendung finden;
2. der § 419 der Strafprozeßordnung insoweit, als § 386 Abs. 2, § 412 Abs. 2 und § 384 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung Anwendung finden;
3. Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit, als die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Erstattungs- und Vergütungsansprüche Anwendung finden.

§ 446

Der Reichsminister der Finanzen hat das Tabaksteuergesetz der Reichsabgabenordnung anzupassen und es in neuer Fassung zu veröffentlichen. Die neue Fassung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von zehn Mitgliedern. Sie tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage an die Stelle der alten Fassung.

§ 447

(1) Soweit die Finanzämter und Landesfinanzämter in dem Zeitpunkt, in dem der § 8a in Kraft tritt, für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte führen, die nicht unter die Vorschriften des § 8a fallen, führen die Finanzämter und Landesfinanzämter die Verwaltung fort. Von den im Satz 1 bezeichneten artfremden Geschäften sollen die Finanzämter und Landesfinanzämter möglichst bald entlastet werden; hierüber werden der Reichsminister der Finanzen und die beteiligten Landesregierungen die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

(2) Im übrigen werden die Finanzämter und Landesfinanzämter für Körperschaften des öffentlichen Rechtes Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter die Vorschriften des § 8a fallen, nur dann führen, wenn ihnen der Reichsminister der Finanzen auf Grund besonderer Vereinbarungen, die er mit der beteiligten Landesregierung getroffen hat, die Verwaltung überträgt.

§ 448

(1) Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgaben die Ermittlung des Wertes von Grundstücken gehört (zum Beispiel Katasterämter), so hat auf Antrag der Landesregierung der Reichsminister der Finanzen diesen Behörden

1. die Vorbereitung der Einzelbewertung und
2. die Vorbereitung der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen

für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sowie für die Grundstücke und Betriebsgrundstücke zu übertragen. Die Vorbereitung hat im laufenden Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzamts zu erfolgen; die Befugnis des Vorstehers des Finanzamts zur Führung der Geschäfte des Steuerausschusses und die Befugnis des Präsidenten des Landesfinanzamts zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirke bleiben unberührt.

(2) Zum Mitglied derjenigen Abteilungen des Steuerausschusses, denen die Bewertung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, der Grundstücke und Betriebsgrundstücke obliegt, soll die Landesregierung in erster Linie den Vorsteher der Behörde bestimmen, der die Vorbereitung der Bewertung nach Abs. 1 übertragen worden ist. Der Beamte ist in diesem Falle, soweit es sich um die Feststellung der Einheitswerte für die im Satz 1 bezeichneten Betriebe und Grundstücke handelt, nach näherer Bestimmung der Steuerausschußordnung stellvertretender Vorsitzender der Abteilung.

§ 449

Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet; ein Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs findet nicht statt. Im Falle des Satzes 1 gelten für die Beitreibung die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 450

Für Rechtsmittel, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer betreffen, können die Länder, soweit die Rechtsmittel auf einen lediglich für die Zuschläge geltenden Grund gestützt werden, das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung regeln.

§ 451

Für Rechtsmittel, die die Festsetzung einer Realsteuer (die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags) betreffen und lediglich auf Gründe gestützt werden, die für den zu entrichtenden Steuerbetrag, nicht dagegen für die Besteuerungsgrundlagen oder für den Steuermeßbetrag gelten, können die Länder das Rechtsmittelverfahren abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auch dann regeln, wenn die Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags dem Finanzamt übertragen worden ist. § 210 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 452

Soweit auf dem Gebiete der Landesstempelsteuern strafrechtliche Vorschriften gegen Personen bestehen, die an der Verwaltung der Steuer beteiligt sind, bewendet es wegen des Strafverfahrens bei den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 453

Soweit für Abgaben, die weder von Behörden der Reichsfinanzverwaltung noch von anderen Behörden des Reichs verwaltet werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß gelten, kann die Landesregierung bestimmen, welchen Stellen die Befugnisse zustehen, die in den für anwendbar erklärten Vorschriften den Finanzämtern und Landesfinanzämtern zugewiesen sind.

§ 454

Wenn nach dem Landesrecht Gemeinden oder Gemeindeverbänden Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Steuern der Länder obliegen, so bleibt die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Lande und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 455

Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden."

Artikel 2

Änderung des Reichsbewertungsgesetzes

Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) ist in folgender Fassung anzuwenden:

I. Zur Aufnahme der Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung in das Reichsbewertungsgesetz werden den bisherigen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes die nachfolgenden, mit §§ a bis t bezeichneten Vorschriften unter der Überschrift „Erster Teil: Allgemeine Bewertungsvorschriften" vorangestellt und die bisherigen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes mit „Zweiter Teil: Einheitsbewertung" bezeichnet.

1. Als § a wird folgende Vorschrift aufgenommen:

„§ a

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ b bis t) gelten, soweit sich nicht für die einzelnen Steuern aus den betreffenden Gesetzen oder für die Einheitswertsteuern aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände und selbständigen Gutsbezirke) und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts."

2. Als § b wird § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung aufgenommen; diesem werden folgende Sätze als Satz 3, 4 hinzugefügt:

„Mehrere Gegenstände kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit eine Bewertung der einzelnen Gegenstände vorgeschrieben ist."

3. Als § c wird § 147 der Reichsabgabenordnung übernommen mit der Maßgabe, daß statt der Worte „Vermögen, dessen ... wird" die Worte gesetzt werden „Vermögensgegenstände, deren .... werden".

4. Als § d wird § 148 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei im Satz 1 die Worte „Vermögen, das .... erworben ist, wird wie unbedingt erworbenes behandelt" durch die Worte „Vermögensgegenstände, die .... erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt" ersetzt werden und dem Satz 2 folgender Halbsatz hinzugefügt wird:

„; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern."

5. Als § e wird § 149 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei dem Satz 2 folgender Halbsatz hinzugefügt wird:

„; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern."

6. Als § f wird § 150 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei dem Satz 2 folgender Halbsatz hinzugefügt wird:

„; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern."

7. Als § g wird § 151 der Reichsabgabenordnung übernommen.

8. Als § h wird § 140 der Reichsabgabenordnung übernommen.

9. Als § i wird § 137 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung übernommen.

10. Als § k wird § 138 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung übernommen.

11. Als § *l* wird § 152 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei

a) die Abs. 1 bis 5 wie folgt zusammengefaßt werden:

„(1) Sofern für die Bewertung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Die zu dem Grundbesitz gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

(2) Sofern für die Bewertung von anderem als landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei Ermittlung des Reinertrags sind die Steuerlasten des Grundstücks nur mit einem vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Hundertsatz abzugsfähig. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats für die Ermittlung des Reinertrags Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf. Weist der Eigentümer für die jährlich im Durchschnitt nachhaltig erwachsenden Grundstückslasten, für die nach Satz 3 ein Pauschsatz bestimmt worden ist, einen höheren Betrag nach, so ist dieser abzuziehen."

b) die Eingangsworte des Abs. 6, der nunmehr Abs. 3 wird, wie folgt gefaßt werden:

„(3) Soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt, kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert ..."

12. Als § m wird § 153 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundbesitz und, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie derartiger Grundbesitz zu bewerten."

13. Als § n wird § 154 der Reichsabgabenordnung übernommen, wobei im Abs. 1 jeweils das Wort „Grundstück" durch das Wort „Grundbesitz" und im Abs. 2 die Worte „von Grundstücken" durch das Wort „von inländischem Grundbesitz" ersetzt und die Worte „des Grundstücks" gestrichen werden.

14. Als § o wird § 139 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung übernommen mit der Maßgabe, daß statt der Worte „Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist" die Worte gesetzt werden „Vermögensgegenstände, die einem Unternehmen gewidmet sind".

15. Als § p wird § 141 der Reichsabgabenordnung übernommen.

16. Als §§ q, r, s, t werden die §§ 143 bis 146 der Reichsabgabenordnung übernommen mit der Maßgabe, daß im § s (§ 145 der Reichsabgabenordnung) dem Abs. 3 folgender dritter Satz hinzugefügt wird: „Satz 1, 2 gelten nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern."

II. Zur Anpassung an Kapitel II (Grundsteuer), an Kapitel III (Gewerbesteuer) und an Artikel 1 dieses Kapitels sind die bisherigen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für die Vermögensteuer des Reiches, für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände und selbständigen Guts-

bezirke) sind die Vermögensgegenstände nach den Vorschriften der §§ 2 bis 88 zu bewerten; daneben finden, soweit sich aus den §§ 2 bis 88 nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die unter Zugrundelegung der Vorschriften dieses Gesetzes gesondert festgestellten Werte gelten als Einheitswerte, die im Abs. 1 bezeichneten Steuern als Einheitssteuern."

2. Die §§ 3, 4 werden gestrichen.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird nach dem Stande vom Beginne des 1. Januar (Hauptfeststellungszeitpunkt) für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke in Zeitabständen von je sechs Jahren, für das Betriebsvermögen in Zeitabständen von je drei Jahren vorgenommen. Durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erlassene Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann auf einzelne der im Satz 2 bezeichneten Vermögensarten oder -unterarten beschränkt werden; die für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen getroffene Bestimmung gilt gleichzeitig auch für die im § 26a Abs. 1 Nr. 2, die für das Grundvermögen getroffene Bestimmung gleichzeitig auch für die im § 26a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Hauptfeststellungszeiträume im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke die sechs Rechnungsjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in das der Hauptfeststellungszeitpunkt fällt;
2. für das Betriebsvermögen die drei Rechnungsjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in das der Hauptfeststellungszeitpunkt fällt.

Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

(2) Wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im § 5 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen, so verkürzt oder verlängert sich der Hauptfeststellungszeitraum entsprechend."

5. §§ 7 und 8 werden gestrichen.

6. Im § 9 werden der Satz 1 gestrichen, im Satz 2 hinter den Worten „eine wirtschaftliche Einheit" die Worte „(§ b)" eingefügt und die Worte „für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen" durch die Worte „für die Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens" ersetzt.

7. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen ist nach den Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes zu bewerten."

8. Im § 11 werden

a) dem Abs. 1 folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Als Landwirtschaft gilt auch die Fischzucht."

b) im Abs. 2 Satz 1 der Relativsatz „die zum Erwerb von Zahlungsmitteln, Geldforderungen und Wertpapieren eingegangen worden sind," gestrichen.

c) Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstande haben (z. B. das Erbpachtrecht)."

9. Im § 12 werden

a) im Abs. 2 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 ist, sofern einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen; der hiernach festgestellte Wert gilt als Einheitswert."

b) folgende Vorschrift als Abs. 3 eingefügt:

„(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betriebe zusammen bewirtschaftet wird."

10. Im § 13 werden die Worte „der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „des Ersten Teils dieses Gesetzes" und die Worte „(§ 152 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung)" durch die Worte „(§ *l* Abs. 1)" ersetzt.

11. Im § 15 Abs. 1 werden Nr. 2 bis 4 gestrichen und die Nr. 1 mit den Eingangsworten des Abs. 1 wie folgt zusammengezogen:

„(1) Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit (§ *l* Abs. 1) eines landwirtschaftlichen Betriebs können Grundstücksflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder ....".

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets die Gleichmäßigkeit zu sichern und durch feststehende Ausgangspunkte die Grundlagen zu schaffen, werden bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach besonders eingehender Prüfung durch den Bewertungsbeirat (§§ 17 bis 20) nach Maßgabe der Nr. 1 bis 6 vorweg bewertet.

1. Für die Vergleichsbetriebe wird das Verhältnis festgestellt, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zueinander stehen.

2. Die Verhältniszahlen (Nr. 1) sind für mindestens drei Vergleichsbetriebe eines jeden Landesfinanzamtsbezirks festzustellen, und zwar für den Betrieb größter Ertragsfähigkeit des Landesfinanzamtsbezirks (Landesspitzenbetrieb), für einen Betrieb mittlerer Ertragsfähigkeit und einen Betrieb geringerer Ertragsfähigkeit. Anstatt von Landesfinanzamtsbezirken kann von Wirtschaftsgebieten ausgegangen werden, die aus mehreren Landesfinanzamtsbezirken, aus Teilen mehrerer Landesfinanzamtsbezirke oder Teilen eines Landesfinanzamtsbezirks bestehen.
3. Das Verhältnis, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zueinander stehen, ist in Hundertsätzen auszudrücken, wobei der Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit des Reichsgebiets (Reichsspitzenbetrieb), d. h. der ertragsfähigste der Landesspitzenbetriebe (Nr. 2), gleich Hundert zu setzen ist.
4. Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetriebe bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Verhältnisses mitberücksichtigt werden.
5. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sind hinsichtlich der Bodengüte, Bodenlage, klimatischen Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Gebäuden, Betriebsmitteln, Nebenbetrieben, Sonderkulturen und der Betriebsgröße.
6. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital, Landschaftstaxen u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind.

(2) Zur Feststellung des Einheitswerts werden alle landwirtschaftlichen Betriebe in Ertragswertklassen und Rahmensätze eingereiht (unten Nr. 1). In besonderen Fällen werden an dem durch die Einreihung ermittelten Wert (Einreihungswert) Ab- oder Zuschläge angebracht (unten Nr. 2).

1. a) Für die Einreihung der Betriebe werden durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Rechtsverordnung mit rechtsverbindlicher Kraft Ertragswertklassen sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmensätze) aufgestellt. Die Aufstellung kann mit Wirkung für einen Hauptfeststellungszeitraum oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume erfolgen.

b) Für die Einreihung des Reichsspitzenbetriebs (Abs. 1 Nr. 3) ist der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (Buchst. a) maßgebend. Die übrigen Vergleichsbetriebe sind auf Grund der gemäß Abs. 1 aufgestellten Verhältniszahlen einzureihen. Vergleichsbetriebe, bei denen bei der Feststellung der Verhältniszahlen zugepachtete Flächen mitberücksichtigt sind (Abs. 1 Nr. 4), werden unter Ausschluß dieser Flächen wie alle anderen Betriebe eingereiht (unten Buchst. c).

c) Die Einreihung aller anderen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben, Buchst. b) hat entsprechend dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu der der Vergleichsbetriebe zu erfolgen. Für die Einreihung dieser Betriebe gelten dieselben Grundsätze, die für die Feststellung der Verhältniszahlen maßgebend sind (Abs. 1 Nr. 5, 6).

2. Die Anbringung von Ab- und Zuschlägen am Einreihungswert kommt lediglich bei denjenigen Betrieben in Betracht, bei denen hinsichtlich der in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen die tatsächlichen Verhältnisse von den bei der Feststellung der Verhältniszahlen oder bei der Einreihung unterstellten regelmäßigen wesentlich abweichen (Abs. 1 Nr. 5 Satz 2; Nr. 1c Satz 2), und nur dann, wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. Der Ab- oder Zuschlag ist entsprechend der durch die Abweichung begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen. Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel kommen lediglich Abschläge in Frage (bei Vorliegen eines Unterbestands); dem Vorliegen eines Überbestands wird nicht durch Zuschläge Rechnung getragen (§ 38 Abs. 1 Nr. 7). Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann nähere Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften der Sätze 1 bis 3 treffen."

13. Im § 17 werden

a) im Abs. 2 Nr. 3 die Worte „zwei" jeweils durch die Worte „drei" ersetzt;

b) der Abs. 4 gestrichen;

c) im Abs. 5

1. der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die im Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder (nicht ständige Mitglieder) des Bewertungsbeirats sowie die im Abs. 3 bezeichneten Vertreter werden jeweils für die Zeit vom Beginne des dem Hauptfeststellungszeitpunkte (§ 5 Abs. 2) folgenden Rechnungsjahrs bis zum Ende des Rechnungsjahrs, in das der nächste Hauptfeststellungszeitpunkt fällt, berufen.";

2. der Satz 4 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Die im Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats dürfen sich

weder in einem unmittelbaren Beamtenverhältnis, das die vorgesetzte Behörde zu sachlichen Anweisungen berechtigt, noch in einem Angestelltenverhältnis zu einer Reichs- oder Landesbehörde befinden. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft des Reichs oder der Länder können nicht Mitglieder des Bewertungsbeirats sein."

14. Im § 18 werden

a) im Abs. 1 Satz 3 die Worte „oder der im § 17 Abs. 4 bezeichneten Vertreter" und im Abs. 2 Satz 5 die Worte „(§ 17 Abs. 4 Satz 2)" gestrichen;

b) dem Abs. 3 folgender Schlußsatz angefügt:

„§ 175 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend."

15. Im § 19 Abs. 1 wird

1. die Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. die Vergleichsbetriebe (§ 16 Abs. 1) und etwaige Wirtschaftsgebiete (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) zu bestimmen sowie die Verhältniszahlen der Vergleichsbetriebe festzustellen (§ 16 Abs. 1);";

2. die Nr. 3 gestrichen.

16. Im § 22 werden

a) der Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Feststellung der Verhältniszahlen (§ 16 Abs. 1) sowie bei der Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) sind die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs außer für die im § 16 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 bezeichneten Ertragsbedingungen auch hinsichtlich des Holzbestandes zugrunde zu legen. Der Wert von Nachhaltsbetrieben mit einem von dem normalen erheblich abweichenden Altersklassenverhältnis sowie der Wert von aussetzenden Betrieben ist bei der Feststellung der Verhältniszahlen (§ 16 Abs. 1) sowie bei der Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) aus dem Werte der diesen Betrieben entsprechenden normalen Nachhaltsbetriebe abzuleiten. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann im Benehmen mit dem Bewertungsbeirat bestimmen, daß die Verhältniszahlen (§ 16 Abs. 1) nicht für aussetzende Betriebe, sondern lediglich für Nachhaltsbetriebe festgestellt werden; in diesem Falle bildet der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (§ 16 Abs. 2 Nr. 1a) für die aussetzenden Betriebe keine Begrenzung bei ihrer Einreihung in die Ertragswertklassen und Rahmensätze."

b) Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, treten

an Stelle der sechs im § 17 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Landwirte vier ausübende Forstwirte, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen und von denen zwei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und zwei vom Reichsrat bestimmt werden. § 17 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

an Stelle der beiden im § 17 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder zwei solche Mitglieder, die, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen."

17. Im § 24 wird der Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf Weinbaubetriebe beziehen, treten

an Stelle der sechs im § 17 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Landwirte vier Weinbautreibende, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete des Weinbaus verfügen und von denen zwei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister und zwei vom Reichsrat bestimmt werden; § 17 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

an Stelle der beiden im § 17 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder zwei solche Mitglieder, die, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete des Weinbaus verfügen."

18. Im § 26 werden

a) der Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betriebe eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb). Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Stein-, Kalkbrüche) sowie die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschließlich der Tätigkeit der Notare, sofern sie nicht als Beamte besoldet werden. Als Gewerbe gelten unbeschadet des Abs. 2 nicht:

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden (§ 11 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23);
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachter-

tätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Beruf nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;

3. die Tätigkeit der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;

4. die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden."

b) Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

„2. rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen, anderen Zweckvermögen und sonstigen nicht unter Nr. 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;"

c) Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„3. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind."

d) Abs. 3 gestrichen.

e) folgende Vorschrift als Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Bei öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die nicht unter Abs. 1 Nr. 3 fallen, gehören die der Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs dienenden Gegenstände nicht zum Betriebsvermögen. Der Wert dieser Gegenstände ist zur Ausscheidung aus dem an sich maßgebenden Betriebsvermögen der Sparkasse nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem der körperschaftsteuerfreie Gewinn zu dem an sich maßgebenden Gesamtgewinne der Sparkasse steht. Hierbei ist der Steuerabschnitt zugrunde zu legen, der dem Feststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht."

19. Zwischen § 26 und § 27 werden folgende Vorschriften als § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) Betriebsgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Grundstücksflächen, und zwar

1. sofern sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betriebe, zum Grundvermögen gehören würden, einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile sind.

Als Betriebsgrundstücke dieser Art gelten auch die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstande haben (z. B. das Erbbaurecht), sowie die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Gebäude, die auf einem fremden Grund und Boden errichtet sind.

Als Betriebsgrundstücke gelten jedoch nicht die grundstücksgleiche Berechtigung zur Gewinnung von Mineralien (Mineralgewinnungsrecht), die Abdeckereigerechtigkeit und sonstige Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde. Zum Mineralgewinnungsrechte sind dessen Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme solcher Bestandteile, die in Grundstücken oder Gebäuden bestehen, sowie mit Ausnahme der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art;

2. sofern sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betriebe, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, einschließlich aller Bestandteile (insbesondere Gebäude) und allen Zubehörs. Als Betriebsgrundstücke dieser Art gelten auch die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstande haben (z. B. das Erbpachtrecht).

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil zu, so gilt nur dieser Teil als Betriebsgrundstück."

20. § 28 Abs. 2 erhält folgenden Schlußsatz:
„Von dem Rohvermögen ist ferner bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes, die als Girozentralen dienen, das Grund- oder Stammkapital abzuziehen."

21. Im § 29 Satz 4 werden die Worte „der Vorsitzende des Gewerbeausschusses (§ 65)" durch die Worte „der Vorsteher des Finanzamts" ersetzt.

22. Im § 31 werden

a) im Abs. 1 die Worte „der Reichsabgabenordnung, insbesondere § 137 Abs. 1, § 138" durch die Worte „des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere §§ i und k" ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen;

b) im Abs. 2 die Worte „§ 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ b Satz 1, 2, § o" ersetzt;

c) der Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die in § 26a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach den Vorschriften der §§ 34 bis 37 zu bewerten; auf die Bewertung der nicht zu den Betriebsgrundstücken und der nicht zum Mineralgewinnungsrecht rechnenden Maschinen und sonstigen Vorrichtungen sowie der nicht als Betriebsgrundstücke anzusehenden Berechti-

gungen (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3) finden Abs. 1, 2 Anwendung. Die in § 26a Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Betriebsgrundstücke sind nach den Vorschriften der §§ 11 bis 25 zu bewerten. Bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb sind die Betriebsgrundstücke und das Mineralgewinnungsrecht mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.";

d) im Abs. 4 zwischen den Worten „Abschlußzeitpunkt (§ 29)" und den Worten „nach den Vorschriften" die Worte „oder Feststellungszeitpunkt (§§ 75, 76)" eingefügt.

23. Zwischen § 33 und § 34 sind folgende Vorschriften als § 33a einzufügen:

„§ 33a

(1) Als Gewerbekapital im Sinne der Vorschriften über die Gewerbesteuer gilt der gewerbliche Betrieb (§ 26 Abs. 1) mit den sich aus Abs. 2, 3 ergebenden Änderungen.

(2) Wert des Gewerbekapitals ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs

1. abzüglich
der Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. zuzüglich
   a) der nicht in laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, der Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, der Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie der dauernden Lasten. Satz 1 gilt nur insoweit, als die Schulden und Lasten bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb abgesetzt worden sind;
   b) der nicht in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, Grundstücken oder Betriebsgrundstücken bestehenden Gegenstände, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines anderen als des Gewerbetreibenden stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Eigentümers selbst gehören oder bereits im Einheitswert des gewerblichen Betriebs berücksichtigt worden sind;
   c) des Unterschiedsbetrags zwischen dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert der zum Betrieb gehörigen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile sowie Genußscheine und dem halben Steuerkurs- oder Verkaufswert, mit dem diese Wertpapiere bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb angesetzt worden sind (§ 31 Abs. 4, § 43).

(3) Erstreckt sich der gewerbliche Betrieb sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so ist Gewerbekapital der auf das Inland entfallende, nicht in Betriebsgrundstücken bestehende Teil des gewerblichen Betriebs zuzüglich der auf den inländischen Teil entfallenden Schulden und Lasten der in Abs. 2 Nr. 2a bezeichneten Art, der inländischen Gegenstände der in Abs. 2 Nr. 2b bezeichneten Art und des auf den inländischen Teil entfallenden, in Abs. 2 Nr. 2c bezeichneten Unterschiedsbetrags zwischen vollem und halbem Steuerkurs- oder Verkaufswert."

24. Im § 34 werden

a) dem Abs. 2 Satz 1 folgende Worte als Halbsatz 2 angefügt:

„; nicht als Grundstück gelten jedoch das Mineralgewinnungsrecht im Sinne des § 26a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3, die Abdeckereigerechtigkeit und sonstige Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde.";

b) im Abs. 3 die Schlußworte „und nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören" durch die Worte ersetzt „, auch wenn sie wesentliche Bestandteile geworden sind.".

25. Im § 35 Abs. 1 werden

a) im Satz 1 hinter dem Worte „Ertragswert" die Worte eingefügt „(§ 1 Abs. 2)",

b) Satz 2 bis 4 gestrichen.

26. § 38 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betriebe des Eigentümers nicht dienen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände insgesamt 1 000 Reichsmark nicht übersteigt, oder daß es sich um Gegenstände handelt, die nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 zum Vermögen der Gesellschaft gerechnet werden;".

27. Im § 39 wird in Nr. 5 der Satz 2 gestrichen.

28. Im § 39 Nr. 9 werden die Worte „soweit die Auszahlung in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr erfolgt ist" durch die Worte ersetzt „soweit die Auszahlung in dem Kalenderjahr erfolgt ist, das vor dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt geendet hat"; ferner wird im § 40 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Hauptfeststellungszeitpunkt" durch die Worte „für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt" ersetzt.

Im § 47 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Feststellungszeitpunkt" durch die Worte „für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt" ersetzt; ferner werden in Abs. 1 Nr. 4 die Worte „für das Gesamtvermögen maßgebenden Feststellungszeitpunkt" durch die Worte „für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt" ersetzt.

29. Im § 40 werden

a) Abs. 1 gestrichen und durch Abs. 2 Satz 1 ersetzt, wobei seine Eingangsworte wie folgt gefaßt werden:

„(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen sowie Genußscheinen an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art können";

b) dem Abs. 2 folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Der sich aus Satz 1 ergebende Stichtag ist auch dann maßgebend, wenn die Bewertung des Gesamtvermögens auf einen anderen als den im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkt vorzunehmen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2, 3, §§ 12, 12a des Vermögensteuergesetzes).";

c) der Abs. 2 Satz 3 als Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Festsetzung der Steuerkurswerte gelten die Vorschriften der §§ 41, 42."

30. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Als Gesamtvermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen,
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebs- und Grundvermögen (Inlandsvermögen) des Steuerpflichtigen.

Zum Gesamtvermögen gehören nicht die von der Vermögensteuer befreiten Gegenstände.

(2) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind bei der Zusammenrechnung des Wertes der einzelnen Vermögensbestandteile die zum Gesamtvermögen gehörigen Gegenstände, für die ein Einheitswert gesondert festzustellen ist (§ 210b, § 210c Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen."

31. Im § 46 werden im Satz 1 die Worte „offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften" durch die Worte „offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind" ersetzt; ferner werden im Satz 2 die Worte „offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft" durch die Worte „offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts" ersetzt.

32. Im § 47 Abs. 1 werden die Eingangsworte „Zur Ermittlung des Gesamtvermögens" durch die Worte „Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens" ersetzt.

33. Im § 48 werden:

a) im Abs. 1 die Worte „Feststellung des Einheitswerts" durch die Worte „Ermittlung des Wertes" ersetzt;

b) im Abs. 2 der zweite Halbsatz des ersten Satzes sowie der Satz 2 gestrichen.

34. §§ 49 bis 74 werden gestrichen.

35. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Eine neue Feststellung des Einheitswerts wird vorgenommen (Neufeststellung), wenn sich aus dem Stande bei Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, daß sich der Einheitswert, der an sich für das in diesem Kalenderjahre beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als fünfundzwanzigtausend Reichsmark verändert hat. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer Neufeststellung.

(2) Der Neufeststellung sind die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen; dieser Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

(3) §§ 14, 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Satz 2, § 29 finden entsprechende Anwendung."

36. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

(1) Eine nachträgliche Feststellung des Einheitswerts wird vorgenommen (Nachfeststellung), wenn ein Gegenstand, für den ein Einheitswert gesondert festzustellen ist (§ 210b, § 210c Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), neu gegründet worden ist oder, ohne neu gegründet worden zu sein, infolge Wegfalls des bisherigen Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht hinsichtlich der Vermögensteuer, der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer neu eingetreten ist.

(2) Der Nachfeststellung sind die Verhältnisse bei Beginn des dem Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Der nach Satz 1 für die Nachfeststellung maßgebende Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt."

37. Die §§ 77 bis 83 werden gestrichen.

38. Unter der Überschrift „Dritter Teil: Übergangsvorschriften" werden übernommen:

a) der § 85, wobei hinter den Worten „Grundstücken (§ 34)" die Worte eingefügt werden „und Betriebsgrundstücken (§ 26a Abs. 1 Nr. 1)";

b) der § 86, wobei der Abs. 2 gestrichen wird;

c) als § 87 der § 84, wobei

aa) im Abs. 1 Nr. 1 die Worte „§ 152 Abs. 3, 5 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ *l* Abs. 1, 2" und

bb) im Abs. 1 Nr. 2 die Worte „§ 145 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung" durch die Worte „§ r, s" ersetzt sowie die Worte „auf die Lebenszeit einer Person beschränkten" gestrichen werden.

39. Hinter dem § 87 wird folgende Vorschrift als § 88 angefügt:

„§ 88

(1) Der erste Hauptfeststellungszeitraum auf Grund des § 6 dieses Gesetzes in der neuen Fassung beginnt mit dem 1. April 1932. Der Bewertungsbeirat, der nach § 17 Abs. 5 Satz 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 für die Zeit vom 1. April 1931 an zu berufen sein würde, wird bereits für die Zeit vom 1. Januar 1931 ab berufen.

(2) Für die Länder, in denen die Einheitswerte den Realsteuern für das Kalenderjahr oder Rechnungsjahr 1931 bereits zugrunde gelegt werden, kann auf Antrag des Landes der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung die zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen treffen, insbesondere die Geltungsdauer alter Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes bis zum 31. März 1932 ausdehnen."

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 203 —, des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 223 — und des Gesetzes vom 9. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 91) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die §§ 12, 13 Abs. 2 Satz 4, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 5, §§ 39, 41 Abs. 3, § 42 Abs. 3 werden gestrichen.

2. Im § 43 treten an die Stelle der Worte „§§ 44 bis 48" die Worte „§§ 44, 45".

3. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„Sind an einem Steuersoll mehrere Gemeinden beteiligt, so setzt das Finanzamt fest, welche Teilbeträge des Steuersolls als Rechnungsanteile auf die einzelnen Beteiligten entfallen (Steuerzerlegung)."

4. die §§ 46 bis 49 werden gestrichen.

5. Im § 51 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Sind an einem Steuerbetrag mehrere Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände, selbständige Gutsbezirke) beteiligt, so setzt das Finanzamt fest, welche Teilbeträge des Steuersolls auf die einzelnen Beteiligten entfallen (Steuerzerlegung); nach dem Verhältnis der Teilbeträge wird das Steueraufkommen auf die Beteiligten verteilt."

Artikel 4

Änderung sonstiger Reichssteuergesetze

§ 1

Die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die §§ 45, 48, 49, 52, 53, 57 Abs. 3 werden gestrichen.

§ 2

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 25 tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Vorschrift:

„(2) Den Zeitpunkt der regelmäßigen Veranlagung bestimmt der Reichsminister der Finanzen."

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

2. Hinter § 28 wird folgende Vorschrift als § 28a eingefügt:

„§ 28a

Die Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nur dann festgestellt, wenn entweder sie selbst oder die übrigen Reineinkünfte den Betrag von 6 000 Reichsmark übersteigen."

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das nach § 51, § 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 verminderte Einkommen auf die nachfolgenden Steuerstufen ab- oder aufgerundet:

Einkommen der Stufe RM					Auf- oder abgerundet auf RM
Von	50	bis ausschl.	150	.....	100
»	150	» »	275	.....	200
»	275	» »	425	.....	350
»	425	» »	575	.....	500
»	575	» »	725	.....	650
»	725	» »	900	.....	800
»	900	» »	1 050	.....	1 000
»	1 050	» »	1 350	.....	1 200
»	1 350	» »	1 650	.....	1 500
»	1 650	» »	1 950	.....	1 800
»	1 950	» »	2 250	.....	2 100
»	2 250	» »	2 600	.....	2 400
»	2 600	» »	3 000	.....	2 800
»	3 000	» »	3 400	.....	3 200
»	3 400	» »	3 800	.....	3 600
»	3 800	» »	4 250	.....	4 000
»	4 250	» »	4 750	.....	4 500
»	4 750	» »	5 250	.....	5 000
»	5 250	» »	5 750	.....	5 500
»	5 750	» »	6 250	.....	6 000
»	6 250	» »	6 750	.....	6 500
»	6 750	» »	7 250	.....	7 000
»	7 250	» »	7 750	.....	7 500
»	7 750	» »	8 250	.....	8 000
»	8 250	» »	8 750	.....	8 500
»	8 750	» »	9 250	.....	9 000
»	9 250	» »	9 750	.....	9 500
»	9 750	» »	10 250	.....	10 000
»	10 250	» »	10 750	.....	10 500
»	10 750	» »	11 250	.....	11 000
»	11 250	» »	11 750	.....	11 500
»	11 750	» »	12 500	.....	12 000

Einkommen von mehr als 12 000 Reichsmark wird auf den nächsten durch 1 000 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag ab- oder aufgerundet, und zwar Beträge von weniger als 500 Reichsmark nach unten, Beträge von 500 Reichsmark und mehr nach oben.

(2) Die Veranlagung ist stets auf den ab- oder aufgerundeten Einkommensbetrag vorzunehmen, der nach Abs. 1 für die Stufe maßgebend ist."

4. Hinter § 55 wird folgende Vorschrift als § 55a eingefügt:

„§ 55a

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Einreihung der nach §§ 51 bis 55 sich ergebenden Einkommensteuer in die Stufen des § 54 die erforderlichen Abrundungen der Steuerbeträge vorzunehmen und dabei Härten in Grenzfällen auszugleichen."

5. Hinter § 57 wird folgende Vorschrift als § 57a eingefügt:

„§ 57a

(1) Übersteigt das Einkommen nicht den Betrag von 12 000 Reichsmark, so bleiben die Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 26 bis 28a), sowie die Reineinkünfte aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben (§§ 38, 39) außer Ansatz, wenn sie den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Übersteigt das Einkommen den Betrag von 12 000 Reichsmark und sind darin Reineinkünfte der im Abs. 1 bezeichneten Arten enthalten, so ist die Einkommensteuer um 10 vom Hundert dieser Reineinkünfte, höchstens aber um 600 Reichsmark zu kürzen."

6. Die §§ 65 bis 67 werden gestrichen.

7. Die §§ 89, 90 erhalten folgende Fassung:

„§ 89

Übersteigt das gesamte Einkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 70 Abs. 2a), aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2, § 70 Abs. 3) nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es lediglich aus Einkünften, von denen nach §§ 69, 83 der Steuerabzug vorgenommen worden ist, so findet eine Veranlagung nicht statt. § 57a bleibt unberührt.

§ 90

(1) Übersteigt das gesamte Einkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 70 Abs. 2a), aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2, § 70 Abs. 3) nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es außer aus Einkünften, von denen nach §§ 69, 83 der Steuerabzug vorgenommen worden ist, aus sonstigem Einkommen, so findet eine Veranlagung des gesamten Einkommens statt. Die Veranlagung kann jedoch auf das sonstige Einkommen beschränkt werden; in diesem Falle beträgt die auf das sonstige Einkommen entfallende Steuer 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für jeden Familienangehörigen, für den nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 eine Ermäßigung eintritt. § 57a bleibt unberührt.

(2) Einer Veranlagung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn das sonstige Einkommen 500 Reichsmark nicht übersteigt."

8. Im § 91 werden die Worte „§§ 89, 90" ersetzt durch die Worte „§ 89, § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2".

9. Im § 92 werden die Worte „die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterlegen haben" ersetzt durch die Worte „von denen nach §§ 69, 83 der Steuerabzug vorgenommen worden ist"; ferner wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt: „§ 57a bleibt unberührt".

10. Im § 102 Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. die für denselben Steuerabschnitt nach §§ 70, 73, 74, 83 einbehaltenen Beträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, von denen nach §§ 69, 83 der Steuerabzug vorgenommen worden ist und die nach § 90 Abs. 1 Satz 1, § 92 veranlagt worden sind."

11. Die Vorschriften der Nr. 2, 5 gelten für die Zeit vom 1. April 1932 ab. Die Vorschriften der Nr. 3, 4 und 7 bis 10 finden erstmalig auf die Steuerabschnitte Anwendung, die mit dem Kalenderjahr 1930 zusammenfallen oder in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1930 enden.

§ 3

Das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 Reichsgesetzbl. I S. 208) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 werden

a) hinter dem Wort „ausschließlich" die Worte „und unmittelbar",

b) hinter den Worten „Zwecken dienen" die Worte „und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten"

eingefügt.

2. In § 21 Nr. 3 wird hinter Buchstabe d folgende Vorschrift eingefügt:

„e) bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft".

3. § 31 wird gestrichen.

§ 4

Das Vermögensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 wird die Nr. 2c wie folgt gefaßt:

„c) offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind."

2. Im § 4 Abs. 1 wird Nr. 6 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„6. Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; unterhalten sie einen derartigen Geschäftsbetrieb, so sind sie mit dem Teil ihres Vermögens befreit, der diesem Geschäftsbetrieb nicht dient."

3. Im § 5 werden

a) im Abs. 2 das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wert" und die Worte „festgestellt worden ist (§ 3 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes)" durch die Worte „ermittelt worden ist (§ 45 des Reichsbewertungsgesetzes)" ersetzt;

b) der Abs. 3 gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vermögensteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen

30 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf 3 vom Tausend,

30 000 Reichsmark, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf 4 vom Tausend."

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Die Vermögensteuer wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Die Vermögensteuer wird bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 30 000 Reichsmark und das letzte Jahreseinkommen 4 000 Reichsmark nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige bei Beginn des Rechnungsjahrs über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten; die Einkommensgrenze erhöht sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes gehören, auf 5 000 Reichsmark. Als letztes Jahreseinkommen gilt das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr oder für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr veranlagt worden ist, das dem Beginn des Rechnungsjahrs unmittelbar vorangeht; hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattgefunden, so tritt an die Stelle des veranlagten Einkommens das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnende oder, sofern der Steuerpflichtige der Einkommensteuer nicht unterliegt, das unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu schätzende Einkommen. Bei Ehegatten, die zusammen zur Vermögensteuer veranlagt werden, tritt die Befreiung nach Satz 1 nur ein, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsbehinderung in der Person des Ehemanns oder, wenn die Ehefrau für den Erwerb des Vermögens wesentlich beiträgt oder beigetragen hat, in der Person der Ehefrau vorliegen."

6. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „zur Feststellung des Einheitswerts" gestrichen; ferner werden im § 10 Abs. 2 die Worte „am Feststellungszeitpunkt" gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Der Reichsminister der Finanzen kann in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 des Reichsbewertungsgesetzes entsprechend der dort vorgesehenen Verkürzung oder Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraums für das Betriebsvermögen den Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt (Hauptveranlagungszeitraum) verkürzen oder ausdehnen.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des Gesamtvermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs ermittelt worden ist. Hat sich dieser Wert innerhalb des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als fünfzigtausend Reichsmark verändert, so ist der Wert des Gesamtvermögens auf den Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Hauptveranlagungszeitraum beginnt, neu zu ermitteln und der Hauptveranlagung zugrunde zu legen; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer neuen Ermittlung. Ist innerhalb des dem Hauptveranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahrs die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht neu begründet worden oder ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig geworden, so ist der Hauptveranlagung der Wert zugrunde zu legen, der auf den Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Hauptveranlagungszeitraum beginnt, ermittelt worden ist."

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Eine neue Veranlagung der Vermögensteuer (Neuveranlagung) wird vorgenommen, wenn sich aus dem Stand bei Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, daß sich der Wert des Gesamtvermögens, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als fünfzigtausend Reichsmark verändert hat; § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Veränderung des Gesamtvermögens in dem dem Hauptveranlagungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 11 Abs. 2 Satz 2.

(2) Der Neuveranlagung sind die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen.

(3) Die Neuveranlagung gilt für die Zeit vom Beginn des Rechnungsjahrs, das dem Kalenderjahr, in das die Wertveränderung fällt, unmittelbar folgt; die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt."

9. Zwischen § 12 und § 13 werden folgende Vorschriften als § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Eine nachträgliche Veranlagung der Vermögensteuer (Nachveranlagung) wird vorgenommen, wenn

1. die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht neu begründet worden oder
2. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig geworden ist.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Begründung oder die Umwandlung der Steuerpflicht in dem dem Hauptveranlagungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist; in diesen Fällen gilt § 11 Abs. 2 letzter Satz.

(2) § 12 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung."

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erlischt die Steuerpflicht, so wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist."

11. § 14 wird gestrichen.

12. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen (Abs. 1) die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 2 zu leisten waren, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahrszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheids ergebenden Vierteljahrszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheids nach Abs. 2 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahrszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheids fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

13. Im § 16 Satz 1 werden die Worte „einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft" durch die Worte „einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts (§ 2 Nr. 2c)" ersetzt.

14. §§ 22 bis 24 werden gestrichen; an ihre Stelle tritt als § 22 folgende Vorschrift:

„§ 22

(1) Die erste Hauptveranlagung auf Grund dieses Gesetzes in der neuen Fassung wird abweichend von § 11 für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1934 vorgenommen. Die für das erste Kalendervierteljahr 1931 und für das Rechnungsjahr 1931 zusammen zu erhebende Steuer beträgt fünf Viertel der Vermögensteuer, die für das Rechnungsjahr allein zu erheben sein würde; am 15. Februar 1931 wird ein Fünftel dieses Betrags fällig.

(2) Der ersten Hauptveranlagung auf Grund dieses Gesetzes in der neuen Fassung wird abweichend von § 11 Abs. 2 der Wert des Gesamtvermögens zugrunde gelegt, der auf den 1. Januar 1931 ermittelt worden ist."

15. § 25 wird gestrichen.

§ 5

Das Erbschaftsteuergesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925, Reichsgesetzbl. I S. 320) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Auf die Bewertung von Vermögen finden die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Einheitsbewertung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. § 26 Abs. 2 Nr. 3, § 46 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung. Anteile des Erblassers an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen er als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen war, gelten nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung als Betriebsvermögen des Erblassers; entsprechendes gilt für Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentum des Erblassers stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft dienen.
2. § 38 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 finden keine Anwendung.
3. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 5, 6 unter a, 8, 9, Abs. 2 gelten die dort genannten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Dauer der Rechte, auf den Wert oder den Betrag als sonstiges Vermögen.
4. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 10 gelten Kunstgegenstände und Sammlungen ohne Rücksicht auf Anschaffungszeit, Wert und Herkunft als sonstiges Vermögen.
5. In Abweichung von § 39, § 26 Abs. 4 gelten die dort genannten Gegenstände als sonstiges Vermögen, sofern sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, zu Betriebsvermögen oder zu Grundvermögen diesen Vermögensarten zuzurechnen sind.
6. In Abweichung von § 40 unterbleibt die Festsetzung von Steuerkurswerten.
7. In Abweichung von § 43 werden Gegenstände der dort genannten Art mit dem vollen Kurswert oder Verkaufswert angesetzt.
8. § 45 findet keine Anwendung.
9. In Abweichung von § 47 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Dreimonatsabzug nicht zulässig. Werden jedoch an den Erblasser vorausbezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen.

10. In Abweichung von § 48 findet eine Zusammenrechnung von Vermögen nicht statt.

(2) Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, für Grundstücke und Betriebsgrundstücke ist der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unmittelbar vorausgehenden Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert (§ 1 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen. Ergibt sich jedoch aus dem Stande beim Entstehen der Steuerschuld, daß sich der nach Satz 1 an sich maßgebende Einheitswert um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als 25 000 Reichsmark verändert hat, so ist der Wert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Einheitsbewertung festzustellen; Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer solchen Feststellung. Bildet nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit den Gegenstand der Bewertung, so gilt als sein Wert der Teilbetrag des Einheitswerts, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Teils für die Einheit entspricht. Bei den Feststellungen nach Satz 2, 3 sind die für die Feststellung der Einheitswerte geltenden Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung (z. B. § 26 Abs. 1 Nr. 1, § 52 Nr. 1, §§ 210a Abs. 2, 210b, 217) entsprechend anzuwenden."

2. §§ 30, 44 werden gestrichen.

§ 6

Das Umsatzsteuergesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926, Reichsgesetzbl. I S. 218, geändert durch Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 137) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 10 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, ob und inwieweit die Entgelte, die in mehreren Betrieben desselben Steuerpflichtigen vereinnahmt werden, für die Besteuerung zusammenzurechnen sind."

2. Im § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „(§ 13 Satz 2)" ersetzt durch die Worte „(§ 161b Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung)".

3. Im § 17 treten an die Stelle des Abs. 3 Satz 1 folgende Sätze:

„Den Zeitpunkt der regelmäßigen Veranlagung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er bestimmt auch den Zeitpunkt der allgemeinen Abgabe der Steuererklärungen für die regelmäßigen Steuerabschnitte. Bei verkürztem Steuerabschnitt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3) hat der Steuerpflichtige jedoch dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Ablauf des verkürzten Steuerabschnitts und bei Besteuerung nach einzelnen Versteigerungen (§ 15 Abs. 3) innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben."

Abs. 1 und 2 werden gestrichen. Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.

4. Die §§ 13, 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 §§ 20, 22 werden gestrichen.

§ 7

Das Versicherungsteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 400) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die §§ 18, 20 werden gestrichen.

§ 8

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 17 wird zwischen Satz 1 und 2 folgende neue Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

„Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht."

§ 9

Das Gesetz über gegenseitige Besteuerung (Fassung der Gesetze vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 252 — und vom 17. Juli 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 215) ist in folgender Fassung anzuwenden:

An die Stelle der §§ 4 und 5 treten folgende Vorschriften:

„§ 4

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu den Realsteuern nach Maßgabe des Dritten Teils Kapitel II (Grundsteuer) und Kapitel III (Gewerbesteuer) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) heranziehen.

§ 5

(1) Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken dienen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Teils Kapitel II (Grundsteuer) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen heranziehen.

(2) Steuergegenstände, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, sind von Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei Grundstücken dienen, befreit."

§ 10

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 in der Fassung der Gesetze vom 18. April 1889 und vom 1. Juni 1922 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 317; Reichsgesetzbl. 1889 S. 53, 1922 I S. 495) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die §§ 135, 142 Abs. 1, 145, 149 bis 152, 160 bis 163, 165 werden gestrichen.

2. In den §§ 134 bis 164 werden die Ausdrücke »Konterbande« durch »Bannbruch«, »Zolldefraudation« und »Defraudation« durch »Zollhinterziehung«, »Konfiskation« durch »Einziehung« und »Geldbuße« durch »Geldstrafe« ersetzt, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

3. Im § 134 werden die Worte: »und wenn solcher nicht zehn Taler beträgt, dieser Summe« gestrichen.

4. In den §§ 140, 144 Ziffer 3, 154, 158, 159 werden die Worte »oder Defraudation«, im § 141 Abs. 2 werden die Worte »oder Defraudieren« gestrichen.

5. Im § 136 wird in Ziffer 9 der zweite Halbsatz gestrichen.

6. Im § 137 Abs. 2 treten an Stelle der Worte »so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 statt« die Worte »so tritt Ordnungsstrafe ein, die nach § 377 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung zu bemessen ist.«

7. Im § 138 Satz 2 werden die Worte »so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 152 ein« ersetzt durch die Worte »so tritt Ordnungsstrafe ein, die nach § 377 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung zu bemessen ist.«

8. Im § 140 werden die Worte »und 135« gestrichen.

9. Im § 141 Abs. 1 werden die Worte »nach dem Doppelten der im § 140 bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§ 162), jedoch« gestrichen.

10. Im § 142 werden hinter den Worten »ob ein Rückfall vorliegt« die Worte »(§§ 140 und 141)« eingestellt.

11. Im § 144 wird der Eingang wie folgt gefaßt:

»Die wegen Bannbruchs zu verhängende Geldstrafe wird um die Hälfte geschärft:«; ferner werden die Worte »wobei jedoch das im § 162 festgesetzte höchste Maß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf« gestrichen.

12. Im § 147 treten an die Stelle der Worte »von 500 bis 5 000 Talern« die Worte »von einer bis einhunderttausend Reichsmark«.

13. Im § 153 Abs. 1 wird das Wort »Zollgefälle« gestrichen und werden die Worte »wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften« ersetzt durch die Worte »wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote«.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Haftung tritt nicht ein, wenn die subsidiarisch Verhafteten nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist.

14. Im § 155 treten an Stelle der Worte »von fünfundzwanzig bis eintausend Taler« die Worte »von einer bis einhunderttausend Reichsmark«.

15. Im § 156 werden vor dem Worte »unterliegen« die Worte »wegen Bannbruchs« eingestellt.

16. § 164 erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung des Bannbruchs verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§§ 137, 138), in einem Jahre. § 384 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen unter fortlaufender oder unveränderter Paragraphenfolge unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

§ 11

Von der nach § 4 des Gesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 141) zu erhebenden Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 in Höhe von 230 Millionen Reichsmark werden 50 Millionen Reichsmark zur Durchführung der Umschuldung in den östlichen Grenzgebieten verwendet. Auf die Erhebung der Aufbringungsumlage finden die §§ 2 bis 4, 6 bis 9, 15 des Aufbringungsgesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Die weiteren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel 5

Schlußvorschriften

§ 1

Die Länder und Gemeinden sind für das Kalenderjahr 1931 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr nicht verpflichtet, die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte ihren Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern zugrunde zu legen.

§ 2

Der Hauptfeststellungszeitraum im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, der mit dem 1. Januar 1928 begonnen hat, wird auf das Kalenderjahr 1930 ausgedehnt.

§ 3

Soweit Aufgaben, die bisher auf Grund des § 19 der Reichsabgabenordnung von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung besorgt wurden, auf Landesbehörden übertragen oder zurückübertragen werden, gehen in Ansehung des Verwaltungszwangsverfahrens die Befugnisse, die bisher den mit der Besorgung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Reichsfinanzverwaltung zustanden, auf die Landesbehörden über.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Kapitalverkehrsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Versicherungssteuergesetzes und des Rennwett- und Lotteriegesetzes neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen oder sich aus einer Änderung des Rechtes seit dem 13. Dezember 1919 ergeben. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Kapitalverkehrsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Versicherungsteuergesetzes oder des Rennwett- und Lotteriegesetzes verwiesen ist, erstrecken sich die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Fassungen.

§ 5

Das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels (Steueranpassung) bestimmt sich nach Kapitel I (Gesamtplan der Steuervereinfachung).

Kapitel V

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926, Reichsgesetzbl. I S. 218) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 2 tritt nach Nr. 4 folgende neue Nr. 4a:

„4a. Umsätze von Grundstücken und grundstücksgleichen Berechtigungen im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72) mit Ausnahme der Umsätze, die innerhalb eines auf Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken gerichteten Unternehmens erfolgen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift."

2. § 3 erhält folgende neue Nr. 7:

„7. Unternehmen der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Art, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes im Steuerabschnitte den Betrag von 5 000 Reichsmark nicht übersteigt."

3. § 7 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 findet nur Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen innegehalten werden. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift, insbesondere darüber, was im Sinne dieser Vorschrift als Lieferung im Großhandel anzusehen ist."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels (Umsatzsteuer) bestimmt sich nach Kapitel I (Gesamtplan der Steuervereinfachung).

Kapitel VI

Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe

§ 1

(1) Zur Prüfung der Frage, wie die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke volkswirtschaftlich, finanzpolitisch und sozialpolitisch wirken würde, sind

1. die Körperschaften des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der von ihnen unterhaltenen Betriebe,
2. die Betriebe mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes,
3. die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen,

verpflichtet, den vom Reichsminister der Finanzen beauftragten Behörden auf Verlangen über ihre finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Einsicht in die Jahresrechnungen, Jahresberichte, Wirtschaftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen und Geschäftspapiere dieser Betriebe zu gewähren. Außerstenfalls ist Buch- und Betriebsprüfung zulässig.

(2) Soweit die Betriebe der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gilt für sie die Verpflichtung des Abs. 1 nicht.

§ 2

Für die Zwecke des § 1 finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steuerermittlung, Steueraufsicht, Rechtsmittelverfahren und Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend Anwendung, wie wenn die im § 1 bezeichneten Betriebe unbeschränkt steuerpflichtig wären.

§ 3

Soweit bei der im § 1 bezeichneten Prüfung ein Vergleich der Verhältnisse von Betrieben der öffentlichen Hand mit den Verhältnissen privater und gemischtwirtschaftlicher Betriebe gleicher Art erforderlich ist und hierfür die bei den Steuerakten dieser Betriebe befindlichen Unterlagen nicht ausreichen, gilt die Verpflichtung des § 1 auch für solche Betriebe, selbst wenn sie nicht schon nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestehen sollte.

§ 4

Das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich der einzelnen im § 1 genannten Betriebe ist auf Verlangen den beteiligten obersten Landesbehörden mitzuteilen. Ihnen ist auch auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Kapitel VII

Steueramnestie

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats eine Steueramnestie zu erlassen, durch die Personen, die steuerpflichtige Werte (insbesondere steuerpflichtiges Vermögen und steuerpflichtiges Einkommen) einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben haben, von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung und von der Nachzahlungspflicht frei werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist die bisher nicht angegebenen Werte der Steuerbehörde anzeigen.

Vierter Teil:

Senkung von Realsteuern und Verkehrsteuern

Kapitel I

Senkung der Realsteuern

§ 1

Vom 1. April 1931 ab werden die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden nach den Vorschriften dieses Kapitels gesenkt.

I. Senkung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931

§ 2

(1) Für das Rechnungsjahr 1931 gelten für die Senkung der Realsteuern die Vorschriften der §§ 3 bis 12.

(2) Soweit in einem Lande die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer Gemeindeverbänden oder selbständigen Gutsbezirken überlassen ist, stehen diese für die betreffende Steuer den Gemeinden im Sinne dieses Kapitels gleich.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1931 ab dürfen

1. den Realsteuern der Länder und Gemeinden keine höheren Steuersätze zugrunde gelegt werden als die bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam beschlossenen oder durch die Aufsichtsbehörde kraft Landesrechts festgesetzten Steuersätze (Ausgangssätze) unter Abzug der Senkungssätze (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9), ist bis zu dem genannten Zeitpunkt eine rechtswirksame Beschlußfassung oder Festsetzung nicht erfolgt, so gelten als Ausgangssätze die für das Rechnungsjahr 1930 erstmalig beschlossenen oder durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Steuersätze, auch wenn sie erst nach dem 31. Dezember 1930 rechtswirksam geworden sind;
2. die Gebäudeentschuldungsteuer mit keinen höheren als den bis zum 31. Dezember 1930 beschlossenen Steuersätzen erhoben werden. Von diesen Steuersätzen (Ausgangssätzen) sind in den Ländern, in denen nach § 4 Abs. 2 für den nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitz an Stelle der Senkung der Grundsteuer die Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer vorgenommen wird, die Senkungssätze (§ 4 Abs. 2, §§ 7 bis 9) abzuziehen;
3. die sonstigen landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer für die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger sein, als sie am 31. Dezember 1930 bestanden; der Kreis der Steuerpflichtigen darf nicht weiter sein. Bei der Gewerbesteuer darf insbesondere die Belastung einer der gewählten Besteuerungsgrundlagen (z. B. Gewerbeertrag, Gewerbekapital, Lohnsumme) gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1930 auch dann nicht höher sein, wenn eine andere Besteuerungsgrundlage niedriger belastet oder ganz aufgegeben ist. Eine am 31. Dezember 1930 nicht bestehende Besteuerungsgrundlage kann mit Wirkung vom 1. April 1931 nicht eingeführt werden.

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet auf die Umlagen der Gemeindeverbände entsprechende Anwendung; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Die Senkung wird vorbehaltlich des § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 in der Weise durchgeführt, daß die Länder und Gemeinden die Realsteuern mit den Ausgangssätzen (§ 3 Nr. 1) abzüglich der Senkungssätze erheben. Der Senkungssatz beträgt

bei der Grundsteuer je 10 vom Hundert,

bei der Gewerbesteuer je 20 vom Hundert.

Soweit die Senkung des Landessteuersatzes ohne weiteres eine entsprechende Senkung der Gemeindesteuer zur Folge hat (z. B. beim Zuschlagsrecht der Gemeinden zum Staatssteuergrundbetrag), findet eine nochmalige Senkung der Gemeindesteuer nach Satz 1 nicht statt.

(2) In den Ländern, in denen der Grundeigentümer nach Landesrecht allgemein bei Überschreiten bestimmter Sätze einen Teil der Grundsteuer auf die Mieter (Pächter) umzulegen berechtigt ist, tritt hinsichtlich des nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitzes an die Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen Senkung der Grundsteuer eine Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer um 3 vom Hundert des veranlagten Steuerbetrags.

§ 5

Die Steuersenkung ist durch Angabe des Ausgangssatzes und des Senkungssatzes (§ 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9) oder durch Angabe des Steuerbetrags, um den die Steuer gesenkt worden ist, zum Ausdruck zu bringen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist hervorzuheben, daß durch die Senkung des Landessteuersatzes oder des Grundbetrags des Landes ohne weiteres eine entsprechende Senkung der Gemeindesteuer eintritt.

§ 6

(1) Zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls haben die Länder für sich und ihre Gemeinden von der in der Zeit nach dem 31. März 1931 aufkommenden Gebäudeentschuldungsteuer einen Betrag in Höhe der Hälfte des Wohnungsbauanteils der Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahre 1930 zu verwenden. Als Wohnungsbauanteil der Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahre 1930 gilt der Betrag, der in dem Lande nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten

Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) im Rechnungsjahre 1930 aus dem Aufkommen der Gebäudeentschuldungsteuer zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens verwendet worden ist. Die Länder entnehmen aus dem tatsächlichen Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer am Ende eines jeden Kalendermonats ein Zwölftel des Betrags, der ihnen nach Satz 1, 2 für sich und ihre Gemeinden zusteht; wird die Gebäudeentschuldungsteuer vierteljährlich fällig, so kann die Entnahme statt am Ende eines jeden Kalendermonats am Ende eines jeden Kalendervierteljahrs, und zwar dann in Höhe eines Viertels des den Ländern für sich und ihre Gemeinden zustehenden Betrags erfolgen.

(2) Für Länder mit besonders großem Wohnungsbedarf kann der Reichsminister der Finanzen (§ 10) im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Antrag zulassen, daß ein geringerer Betrag als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel des Wohnungsbauanteils der Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahre 1930 zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls verwendet wird. In diesem Falle sind die Landesregierungen ermächtigt, die im § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Senkung der Realsteuern auf diejenigen Gemeinden zu beschränken, deren Steuersätze bei der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer über den Landesdurchschnitt vom 31. Dezember 1930 hinausgehen. Eine Senkung unter den Landesdurchschnitt findet nicht statt. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Soweit die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 auf eine der Hansestädte zutreffen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen (§ 10) mit Zustimmung des Senats an Stelle des Landesdurchschnitts einen anderen Steuersatz.

(3) Die Gemeinden erhalten für das Rechnungsjahr zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls von dem Lande den Betrag, der dem Steuerausfall entspricht, den die Gemeinden in diesem Rechnungsjahre durch die in diesem Gesetz vorgesehene Senkung erleiden. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesregierung.

(4) In Ländern, in denen die Verwaltung und Verrechnung der Gebäudeentschuldungsteuer in anderer als in der in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 unterstellten Weise erfolgt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen das Verfahren für die Entnahme der Deckungsbeträge und für deren Verteilung zwischen Land und Gemeinden sowie unter den Gemeinden abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 3 regeln.

§ 7

(1) Reicht der einem Lande nach § 6 Abs. 1 für sich und seine Gemeinden zufließende Deckungsbetrag nicht aus, um die Steuersenkung in dem sich aus § 4 ergebenden Umfang vorzunehmen, so sind die Steuern nur um den zur Verfügung stehenden Betrag zu senken. Zur Erreichung dieses Senkungsbetrags sind die im § 4 vorgesehenen Senkungssätze im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob der dem Lande zufließende Deckungsbetrag ausreicht, um die Steuersenkung in dem sich aus § 4 ergebenden Umfang vorzunehmen und, falls er nicht ausreicht, in welchem Umfang die im § 4 vorgesehenen Senkungssätze zu kürzen sind, hat die Landesregierung vor Beginn des Rechnungsjahrs zu treffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 bestimmt die Landesregierung mit rechtsverbindlicher Kraft die Sätze, um die die Realsteuern (im Falle des § 4 Abs. 2 die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer) in Abweichung von § 4 zu senken sind; die Bestimmung muß auf volle Hundertsätze lauten.

§ 8

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, statt die ganzen 50 vom Hundert des Wohnungsbauanteils zur Senkung zu verwenden (§ 6 Abs. 1), einen Teilbetrag hiervon für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs zu entnehmen, wenn in dem Lande nach § 4a des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) die Realsteuersätze um den dem Lande nach dieser Vorschrift zugeflossenen Betrag gesenkt worden sind. Die Entnahme aus dem halben Wohnungsbauanteil für die Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, um den das Land gemäß § 4a des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs die Realsteuern tatsächlich gesenkt hat. Für die Beurteilung, ob das Land eine Senkung der Realsteuern gemäß § 4a des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs vorgenommen hat, ist es unerheblich, ob die Senkung nur am Landesanteil oder nur am Gemeindeanteil oder am Landes- und Gemeindeanteil insgesamt erfolgt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Sätze 1, 3 gegeben sind, trifft auf Antrag der Landesregierung der Reichsminister der Finanzen (§ 10).

(2) In den Fällen des Abs. 1 gilt als Deckungsbetrag (§ 6 Abs. 1) der Restbetrag von 50 vom Hundert des Wohnungsbauanteils, der nach Entnahme des Teilbetrags für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs verbleibt. Auf diesen Deckungsbetrag findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 9

Hat sich in einem Lande die Realsteuerbelastung seit dem Beginn des Rechnungsjahrs 1926 im Durchschnitt nicht wesentlich erhöht, so kann die oberste Landesbehörde, wenn das Land mit schwebenden Schulden in außerordentlichem Umfang belastet ist, bestimmen, daß mindestens der Betrag, der nach diesem Gesetze zur Deckung des Senkungsbetrags verwendet werden müßte, höchstens aber 50 vom Hundert des Wohnungsbauanteils anstatt zur Senkung der Realsteuern zur Abdeckung der schwebenden Schulden verwendet werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, trifft auf Antrag der obersten Landesbehörde der Reichsminister der Finanzen (§ 10).

§ 10

Die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 9, 15 ist rechtsverbindlich und endgültig.

§ 11

(1) Übersteigt der einem Lande nach § 6 für sich und seine Gemeinden in einem Rechnungsjahre zufließende Deckungsbetrag den durch die Steuersenkung (§ 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9) in diesem Rechnungsjahr entstehenden Steuerausfall, so ist der übersteigende Betrag einem Ausgleichsfonds (Abs. 2, 3) zuzuweisen. Bei der Berechnung des Steuerausfalls ist davon auszugehen, daß das endgültige Aufkommen (Istaufkommen) hinter der Summe der veranlagten Steuerbeträge (Sollaufkommen) um einen Ausfallsatz von 5 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Der Ausgleichsfonds (Abs. 1) ist zur Unterstützung solcher Gemeinden zu verwenden, die durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet sind oder unabhängig von der Realsteuersenkung durch einen Rückgang des Aufkommens ihrer Realsteuern im Rechnungsjahre 1931 besonders starke Einnahmeausfälle erleiden. In Ländern, in denen an Stelle oder neben den Gemeinden die Wohlfahrtslasten in erheblichem Umfang von den Gemeindeverbänden getragen werden, kann der Ausgleichsfonds auch zur Unterstützung solcher Gemeindeverbände verwendet werden, die durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet sind.

(3) In den Ländern, in denen nach § 4 Abs. 2 für den nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitz an Stelle der Senkung der Grundsteuer die Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer vorgenommen wird, kann der Ausgleichsfonds nach näherer Bestimmung der Landesregierung außer zu dem im Abs. 2 bezeichneten Zweck auch zur Erhöhung des für die Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer anzuwendenden Senkungssatzes (§ 4 Abs. 2) verwendet werden. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Landesregierungen sind ermächtigt, den übersteigenden Betrag (Abs. 1), statt ihn dem Ausgleichsfonds zuzuweisen, weiter zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden.

§ 12

Zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungswesens ist von den Ländern in dem Rechnungsjahr 1931 der gleiche Betrag zu verwenden, der den Ländern für sich und ihre Gemeinden zur Deckung des durch die Senkung entstehenden Ausfalls zur Verfügung gestellt wird (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Satz 1). Verbleibt in einem Lande nach Entnahme des Deckungsbetrags von dem Wohnungsbauanteil im Rechnungsjahr 1931 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens ein geringerer Betrag als der Deckungsbetrag, so ist der fehlende Betrag aus dem Aufkommen an Wohnungsbauanteil des folgenden Rechnungsjahrs vorweg zu entnehmen.

II. Senkung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1932 ab

§ 13

Für die Zeit vom 1. April 1932 ab werden Grundsätze über die Bemessung der Realsteuern durch besonderes Reichsgesetz aufgestellt werden.

III. Schlußvorschriften

§ 14

(1) Für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1934 bezugsfertig werden, tritt bis zum Ende des Kalenderjahrs (Steuerabschnitts) oder Rechnungsjahrs 1938 eine Befreiung von der Grundsteuer der Länder und Gemeinden sowie von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ein. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, eine Ausnahme von Satz 1 für die Grundsteuer solcher Gemeinden zuzulassen, die zu einem wesentlichen Teile aus nach dem 1. April 1931 errichteten und bis zum 31. März 1934 bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten bestehen. Für Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben gehören, gilt die im Satz 1 vorgesehene Befreiung nur insoweit, als der Neubau eine Erhöhung der Steuer zur Folge haben würde. Satz 1 bis 3 finden auf Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, sowie auf Wohngebäude von Siedlerstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes begründet werden, keine Anwendung.

(2) Die Befreiung erstreckt sich neben den Wohngebäuden auf ihre bebaute Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten; sie gilt jedoch höchstens bis zum zwölffachen der bebauten Grundfläche. Ist der Neubau auf Grund eines Erbbaurechts errichtet, so beschränkt sich die Befreiung auf das Wohngebäude selbst.

(3) Dient ein Gebäude, das innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraums bezugsfertig wird, teils Wohnzwecken, teils anderen Zwecken, so gilt die Befreiung nur für den Wohnzwecken dienenden Teil. Maßgebend für die Ermittlung des Teilwerts ist das Verhältnis der Jahresrohmieten. Entfallen hiernach auf den anderen als Wohnzwecken dienenden Teil des Gebäudes nicht mehr als 25 vom Hundert des ganzen Gebäudes, so gilt die Befreiung für das ganze Gebäude; entfallen auf ihn 75 vom Hundert oder mehr, so tritt keine Befreiung ein.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung innerhalb des Zeitraums fort, für den die Befreiung nach Abs. 1 an sich gilt (z. B. wegen Nutzung der bisherigen Wohnräume zu gewerblichen Zwecken), so entfällt die Befreiung mit Ablauf des Kalenderjahrs (Steuerabschnitts) oder Rechnungsjahrs, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Für Wohngebäude oder Teile von ihnen, die vor dem 1. April 1931 bezugsfertig geworden sind, bleibt hinsichtlich der Steuerpflicht die bisher für die Grundsteuer maßgebend gewesene landesrechtliche Regelung aufrechterhalten.

§ 15

In Ländern, in denen die auf den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswerte vom 1. April 1931 ab für die Grundsteuer maßgebend sind, sind bis zur Durchführung der Grundsteuerveranlagung auf der Grundlage dieser Einheitswerte zunächst die Vorauszahlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu senken. Die Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften

dieses Kapitels auf der Grundlage der neuen Einheitswerte trifft der Reichsminister der Finanzen (§ 10) nach Benehmen mit der Landesregierung.

§ 16

Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen.

§ 17

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft.

Kapitel II

Senkung von Verkehrsteuern

Artikel 1

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „vier vom Hundert" durch die Worte „zwei vom Hundert" ersetzt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert:

1. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften das Vermögen der einen Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) im ganzen auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten dieser Gesellschaft übertragen wird,
2. wenn bei der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften eine neue Kapitalgesellschaft gebildet wird, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird,
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform das Vermögen der umzuwandelnden Gesellschaft im ganzen auf die neu errichtete Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der neuen Gesellschaft übertragen wird,
4. wenn bei der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft das Vermögen der umzuwandelnden Genossenschaft im ganzen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf die neu errichtete Kapitalgesellschaft übertragen wird."

3. Im § 13

a) wird die Vorschrift zu a gestrichen,

b) erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert"

4. Hinter § 14 wird folgende neue Vorschrift als § 15 eingefügt:

„§ 15

Soweit Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 1 zu a) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet."

5. Im § 29

a) tritt an die Stelle des Abs. 1 zu b bis d folgende Vorschrift:

„b) bei den anderen Schuld- und Rentenverschreibungen ..... 0,10 Reichsmark,

c) bei den übrigen Wertpapieren 0,20 Reichsmark."

b) wird Abs. 5 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 8 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte »des gemeinen Wertes des Grundstücks« durch die Worte »des Einheitswerts des Grundstücks (§ 11)« ersetzt.

2. Der § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Für die Berechnung der Steuer ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang, im Falle des § 10 dem Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt für das Grundstück (landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb, Grundstück, Betriebsgrundstück im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist; die Vorschrift des § 154 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung. Ist in dem Einheitswert der Wert solcher Gegenstände enthalten, die der Grunderwerbsteuer nicht unterliegen, so ist der Wert dieser Gegenstände zur Ermittlung des der Steuer zugrunde zu legenden Wertes auszuscheiden. Bildet nur ein Teil eines Grundstücks den Gegenstand der Übertragung, so ist der auf ihn entfallende Teilbetrag des Einheitswerts der Besteuerung zugrunde zu legen. Der nach Satz 2, 3 maßgebende Wert ist nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Das Finanzamt kann im Einverständnis mit dem Steuerschuldner von der genauen Ermittlung des Wertes absehen und einen Pauschbetrag für die Steuer festsetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte.«

3. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte »der gemeine Wert des Grundstücks« durch die Worte »der Einheitswert des Grundstücks (§ 11)« und die Worte »an die Stelle des gemeinen Wertes« durch die Worte »an die Stelle des Einheitswerts« ersetzt.

4. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 und ebenda unter Nr. 3 werden die Worte »des gemeinen Wertes des Grundstücks« durch die Worte »des Einheitswerts des Grundstücks (§ 11)« ersetzt.

5. Im § 17 werden die Worte »des gemeinen Wertes des Grundstücks« durch die Worte »des Einheitswerts des Grundstücks (§ 11)« ersetzt.

6. Im § 18 werden die Worte »der gemeine Wert des Grundstücks« durch die Worte »der Einheitswert des Grundstücks (§ 11)« ersetzt.

7. Hinter § 19 wird folgende neue Vorschrift als § 19a eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf zwei vom Hundert:

1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden."

8. Dem § 28 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

»(3) Die Veranlagung und Erhebung der Steuer des § 10 wird über den im § 3 des Gesetzes über Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes, vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 412) festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf weitere drei Jahre ausgesetzt.«

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Hinter § 18 wird folgende neue Vorschrift als § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Wertzuwachssteuer darf nicht erhoben werden,

1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.

(2) Werden nach dem 30. September 1930 Grundstücke veräußert, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform von der alten auf die neue Gesellschaft übergegangen sind, so bleibt für die Bemessung des Wertzuwachses auf Antrag des Steuerpflichtigen der infolge der Umwandlung eingetretene Eigentumsübergang unberücksichtigt."

2. Im § 38 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Zuschläge dürfen nicht erhoben werden,

1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Fünfter Teil

Finanzausgleich

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. August 1925

Der § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(2) Aus dem Aufkommen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer wird für die Rechnungsjahre 1927, 1928, 1929 und 1930 je ein Betrag von 450 Millionen Reichsmark und für das Rechnungsjahr 1931 ein Betrag von 375 Millionen Reichsmark nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) verteilt. Der Betrag von 375 Millionen Reichsmark ermäßigt sich um den Betrag, um den die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1931 im Hinblick auf die Gehaltskürzung in der öffentlichen Verwaltung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gekürzt werden.«

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927

Der § 2 des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) ist in folgender Fassung anzuwenden: in Nr. 8, 9, 10 und 11 werden die Worte „mit Wirkung für die Zerlegungen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die auf der Veranlagung für die im Kalenderjahre 1927 endenden Steuerabschnitte beruhen" gestrichen.

Artikel 3

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 203 — des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 223 — und des Gesetzes vom 9. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 91 —) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Orte der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Gesellschafteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird. Eine Eisenbahnunternehmung hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, eine Bergbauunternehmung nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder der Fernheizung dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben werden."

2. Im § 12 Satz 6 werden die Worte „von zwei Wochen" ersetzt durch die Worte „von einem Monat".

3. Hinter dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Steuern auf das Halten von Gerät zu Empfang und Wiedergabe des Rundfunks in privaten Räumen dürfen nicht erhoben werden."

4. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Beteiligung der Länder an den Reichseinnahmen".

5. An die Stelle des bisherigen § 21 treten die folgenden §§ 21 und 21a:

„§ 21

(1) Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an Einnahmen aus Reichssteuern zu beanspruchen haben.

(2) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten die Länder Anteile an dem Aufkommen folgender Reichssteuern:

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§§ 22 bis 35),
Grunderwerbsteuer (§§ 36, 37),
Umsatzsteuer (§ 40),
Kraftfahrzeugsteuer (§ 41),
Rennwettsteuer (§ 42),
Mineralwassersteuer (§ 42a).

§ 21a

Die Länder erhalten gemäß § 42b eine Überweisung, die nach dem Ertrage der Biersteuer berechnet wird."

6. Hinter § 23a wird folgender § 23b eingestellt:

„§ 23b

(1) Die Verteilungsschlüssel, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1931 verteilt wird, werden auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die für im Kalenderjahre 1929 endende Steuerabschnitte veranlagt werden,
2. aus den Veränderungen, die an den in Nr. 1 bezeichneten Steuerbeträgen eintreten.

(2) Soweit die Einkommensteuer, die auf den Arbeitslohn entfällt, der in dem im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kalenderjahre bezogen ist (§ 11 Abs. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes), gemäß §§ 89, 90 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Verteilungsschlüssel können zunächst vorläufig und alsdann endgültig festgestellt werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die für die Feststellung maßgebenden Stichtage, trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

7. Im § 24 Abs. 1 erhält die Klammer hinter den Worten „das Steuersoll" folgende Fassung: „(§§ 23, 23a, 23b)".

8. Im § 28 Abs. 2 Ziffer 2 wird hinter dem zweiten Satze folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt für Vergütungen, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer 50 000 Reichsmark übersteigen."

9. Im § 35 werden die Worte „jedoch nicht über ein Drittel der Anteile des Landes hinaus" ersetzt durch die Worte „jedoch nicht über ein Fünftel der Anteile des Landes hinaus".

10. Im § 38 wird zwischen Abs. 4 und Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„Beschlüssen über die Erhebung von Zuschlägen kann rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Landesrechtliche Vorschriften, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Erhebung von Zuschlägen gestatten, können mit rückwirkender Kraft bis zum Beginne des laufenden Rechnungsjahrs ausgestattet werden."

11. Im § 41 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich (Länderanteil). Der Länderanteil wird zu je einem Viertel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und des Aufkommens und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Fläche verteilt. An Stelle der wirklichen Fläche werden für die Länder, in denen die Bevölkerungsdichte fünf Sechstel des Reichsdurchschnitts nicht erreicht, fünf Sechstel, und für die Länder, in denen die Bevölkerungsdichte das Doppelte des Reichsdurchschnitts übersteigt, das Doppelte der wirklichen Fläche angesetzt."

12. Hinter dem § 42 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„7. Mineralwassersteuer

§ 42a

Die Länder erhalten das Aufkommen an Mineralwassersteuer in voller Höhe, abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich (Länderanteil). Der Länderanteil wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens und zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Länder sind verpflichtet, ihre Anteile an der Steuer in voller Höhe den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu überweisen. Die Unterverteilung auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) bestimmt die Landesgesetzgebung.

8. Biersteuer

§ 42b

Die Länder erhalten vom 1. April 1930 ab eine Überweisung in Höhe von einem Sechstel des Aufkommens an Biersteuer. Die Überweisung wird nach dem Verhältnis des Aufkommens verteilt."

13. Der § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer (§ 22) stellt der Reichsminister der Finanzen auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile fest, die nach den Vorschriften der §§ 44 bis 48 für die Gemeinden der einzelnen Länder festgesetzt worden sind. Vor der Feststellung endgültiger Verteilungsschlüssel (§ 23b Abs. 3 Satz 1) sind jeder Gemeinde die Summen der auf sie entfallenden Rechnungsanteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mitzuteilen. Die Gemeinde kann binnen einem Monat Einwendung gegen die Berechnung dieser Summen aus den festgesetzten Rechnungsanteilen erheben. Über die Einwendung entscheidet der Reichsminister der Finanzen. Endgültige Verteilungsschlüssel können nicht mehr abgeändert werden."

14. Im § 44 erhalten Abs. 2, 3 folgende Fassung:

„(2) Ist das veranlagte Steuersoll geändert worden, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde entsprechend zu berichtigen. Bis zur Berichtigung gilt die ursprüngliche Festsetzung. Die Berichtigung erfolgt, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit es sich um die Feststellung endgültiger Verteilungsschlüssel (§ 23b Abs. 3 Satz 1) handelt. Ist eine Änderung an dem für diese Feststellung maßgebenden Stichtag noch nicht unanfechtbar geworden, so ist der Rechnungsanteil der Gemeinde auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Steuersolls zu berichtigen.

(3) Behauptet eine Gemeinde, daß sie an Stelle der zunächst berücksichtigten Gemeinde ausschließlich beteiligt sei, so kann sie bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem das Steuersoll unanfechtbar geworden ist, den Antrag auf Berichtigung der Festsetzung bei dem Finanzamte stellen, das die Veranlagung vorgenommen hat. Gegen die Ablehnung steht der Antragstellerin, gegen die Berichtigung steht der zunächst berücksichtigten Gemeinde binnen einem Monat die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts findet binnen einem Monat die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof statt, der im Beschlußverfahren entscheidet. Gehören beide Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so stehen die bezeichneten Rechtsmittel auch den zuständigen Landesbehörden zu. Bis zur endgültigen Entscheidung über das Rechtsmittel gilt die ursprüngliche Festsetzung."

15. Im § 45 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Ist das veranlagte Steuersoll geändert worden, so sind die Rechnungsteile der Gemeinden entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Aufstellung eines Verteilungsplans, sofern das Steuersoll nicht ganz weggefallen ist. Bis zu der Aufstellung des neuen oder der Aufhebung des ursprünglichen Verteilungsplans gilt der ursprüngliche Verteilungsplan. Die Berichtigung erfolgt, sobald die Änderung unanfechtbar geworden ist. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit es sich um die Feststellung endgültiger Verteilungsschlüssel (§ 23b Abs. 3 Satz 1) handelt. Ist eine Änderung an dem für diese Feststellung maßgebenden Stichtag noch nicht unanfechtbar geworden, so sind die Rechnungsanteile der Gemeinden auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Steuersolls zu berichtigen."

16. Im § 46

a) werden im Abs. 2 die Worte „§ 28 Abs. 3" ersetzt durch die Worte „§ 28a".

b) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Rechtsmittelbehörde kann das Verfahren nach Abs. 1, 2 so lange aussetzen, bis das Steuersoll unanfechtbar feststeht."

17. Im § 47 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des § 46."

18. Im § 52 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 40), der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41), der Rennwettsteuer (§ 42) und der Mineralwassersteuer (§ 42a) sowie ihre Anteile an der Überweisung nach § 42b (Biersteuer) werden von dem Reichsminister der Finanzen festgestellt."

19. Im § 53 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 40), der Kraftfahrzeugsteuer (§ 41), der Rennwettsteuer (§ 42) und der Mineralwassersteuer (§ 42a) sowie die Überweisung nach § 42b (Biersteuer) werden zwei Wochen nach der Feststellung fällig.

20. Die §§ 58, 59 werden gestrichen.

21. Im § 61 Abs. 2 werden die Worte „insbesondere zur Durchführung der Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254)" gestrichen.

22. Der § 62 wird gestrichen.

23. Der § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen."

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz (Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1926, Reichsgesetzbl. I S. 218) ist in folgender Fassung anzuwenden: der § 21 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Biersteuergesetzes und des Mineralwassersteuergesetzes

(1) Das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 136) ist in folgender Fassung anzuwenden: der Artikel VIII wird mit Wirkung vom 1. Mai 1930 ab gestrichen.

(2) Das Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 139) ist in folgender Fassung anzuwenden: der § 15 wird mit Wirkung vom 16. Mai 1930 ab gestrichen.

Artikel 6

Gemeindegetränkesteuer

Die Gemeindegetränkesteuer wird nach § 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung der Vorschriften im Ersten Teil Kapitel I dieser Verordnung erhoben. Die Vorschriften über die Gemeindegetränkesteuer treten am 1. April 1932 außer Kraft.

Artikel 7

Bestätigung festgestellter Verteilungsschlüssel

Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer, die der Reichsminister der Finanzen durch Verfügung vom 20. Dezember 1929 (Reichssteuerbl. 1930 S. 16 Nr. 31) festgestellt hat, werden hiermit bestätigt.

Artikel 8

Zuschuß an die Länder für das Rechnungsjahr 1931

Bestimmt der Reichsminister der Finanzen gemäß der Vorschrift des Dritten Teils Kapitel I § 1 Nr. 2a Abs. 2 dieser Verordnung, daß die Einkommensteuer für die ersten 6 000 Reichsmark des Einkommens aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen durch die Grundsteuern der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) abgegolten

wird, so wird an die Länder im Rechnungsjahr 1931 aus Mitteln des Reichshaushalts ein Betrag von 20 Millionen Reichsmark nach dem Verhältnis der Fläche verteilt.

Artikel 9

Grundsätze für den endgültigen Finanzausgleich

§ 1

Der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ist für die Zeit vom 1. April 1932 ab unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 2 bis 7 durch Gesetz endgültig zu regeln.

§ 2

(1) Die Länder erheben die Realsteuern nach Maßgabe des Dritten Teils Kapitel II (Grundsteuer) und Kapitel III (Gewerbesteuer) dieser Verordnung.

(2) Inwieweit die Realsteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) überlassen werden, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 3

Die Gemeinden erheben eine Bürgersteuer.

§ 4

Die Gemeinden erheben eine Gemeindebiersteuer.

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten die Befugnis, Zuschläge zu einer nach dem Einkommen gestaffelten Steuer zu erheben. Diese Befugnis wird durch das im § 1 bezeichnete Gesetz geregelt.

(2) Gleichzeitig mit der im Abs. 1 vorgesehenen Regelung wird der Tarif des Einkommensteuergesetzes entsprechend gesenkt.

§ 6

Die Gemeinden dürfen die Realsteuern und die Zuschläge nach § 5 nur in einem bestimmten Verhältnis zueinander erheben. Sie müssen die Bürgersteuer und die Gemeindebiersteuer mit bestimmten Sätzen erheben, sobald die Realsteuern oder die Zuschläge nach § 5 bestimmte Sätze überschreiten. Die näheren Bestimmungen trifft das im § 1 bezeichnete Gesetz.

§ 7

Änderungen in den Aufgaben und in ihrer Verteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sind bei der neuen Regelung des Finanzausgleichs zu berücksichtigen.

§ 8

Um zu verhindern, daß in den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Grundsteuer im Hinblick auf den Ausfall erhöht wird, der aus der Abgeltung der Einkommensteuer durch die Grundsteuer als Einheitssteuer erwächst, wird an die Länder in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 aus Mitteln des Reichshaushalts je ein Betrag von 20 Millionen Reichsmark nach dem Verhältnis der Fläche verteilt. Wird die Grundsteuer im Hinblick auf den im Satz 1 bezeichneten Ausfall erhöht, so wird der Anteil des Landes nicht ausgeschüttet.

Artikel 10

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. der Artikel 1 mit Wirkung vom 1. April 1929 ab;
2. die Artikel 2, 3 Nr. 2 bis 5, 12, 18 bis 21 und 23 und die Artikel 5, 6, 8 und 9 mit dem Tage, der auf die Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt folgt;
3. der Artikel 3 Nr. 1, 6 bis 8, 13 bis 17 mit Wirkung vom 1. April 1930 ab;
4. der Artikel 3 Nr. 10 und 22 mit Wirkung vom 1. April 1929 ab. Entscheidungen, die bis zu dem Tage unanfechtbar geworden sind, der auf die Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt folgt, bleiben unberührt;
5. der Artikel 3 Nr. 9 und 11 und der Artikel 4 mit dem 1. April 1931;
6. der Artikel 7 mit Wirkung vom 31. Mai 1929 ab.

Sechster Teil

Reichsbank, Golddiskontbank, Rentenbank

Kapitel I

Verteilung des Reingewinns der Reichsbank

Artikel 1

Die Vorschrift des § 37 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von dem jährlichen Reingewinne sollen 10 vom Hundert so lange einem Reservefonds zugeführt werden, bis dieser die Höhe des eingezahlten Grundkapitals erreicht.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der nach Ausschüttung dieser Dividende verbleibende Restbetrag des Reingewinns wird wie folgt verteilt: Von den ersten 25 Millionen Reichsmark erhalten das Reich 75 vom Hundert, die Anteilseigner 25 vom Hundert. Von den nächsten 20 Millionen erhalten das Reich 90 vom Hundert, die Anteilseigner 10 vom Hundert. Von dem dann noch etwa verbleibenden Restbetrag erhalten das Reich 95 vom Hundert, die Anteilseigner 5 vom Hundert. Die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden nach Vorschlag des Direktoriums entweder als Zuschlag zu der Dividende gezahlt oder einem Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlung zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt.

Artikel 2

Diese Vorschrift findet ermalig auf das Geschäftsjahr 1930 Anwendung.

Kapitel II

Umgestaltung der Deutschen Golddiskontbank

Artikel 1

Für die Rechtsverhältnisse der durch das Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 71) errichteten Deutschen Golddiskontbank gelten fortan die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1

Die Deutsche Golddiskontbank hat den Zweck, Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung, zu befriedigen. Die Deutsche Golddiskontbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts und unterliegt den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Satzung und deren Änderungen werden öffentlich bekanntgemacht. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung.

§ 2

Die Deutsche Golddiskontbank kann zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum fünffachen Betrag ihres Grundkapitals zuzüglich ihrer Reserven ausgeben.

Die allgemeinen Vorschriften über die nach Abs. 1 auszustellenden Schuldverschreibungen werden von der Reichsregierung erlassen.

Die Zinsen der Schuldverschreibungen sind dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage nicht unterworfen.

§ 3

Die Legitimation des Vorstandes sowie anderer zur Vertretung der Bank befugter Personen im Rechtsverkehre kann durch eine amtliche Bescheinigung des nach § 8 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) bei der Reichsbank bestellten Urkundsbeamten geführt werden. Durch diesen Urkundsbeamten können auch die Beschlüsse der Generalversammlung protokolliert werden.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die sich auf das Handelsregister beziehen, finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung.

Ebenso finden die Vorschriften über die Gründung und die Gründerhaftung, ferner die Vorschriften in den §§ 40 Abs. 1, 180, 182, 227, 246 Abs. 4, 252 Abs. 3 Satz 2, 259, 266, 267, 281 Abs. 1 Nr. 4, 295 Abs. 2, 302 Abs. 1 bis 3, 309, 314 Abs. 1 Nr. 4, 319 des Handelsgesetzbuchs sowie die Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung. Die Befreiung von den Vorschriften des § 40 Abs. 1 und des § 180 des Handelsgesetzbuchs wird bis zum 31. Dezember 1931 befristet.

§ 4

Bei der Deutschen Golddiskontbank wird ein aus Sachverständigen des Exportwesens bestehender Beirat gebildet, dessen gutachtliche Äußerung die Bank hinsichtlich der Grundsätze ihrer Tätigkeit einholen muß und den sie sonst jederzeit hören kann. Die Richtlinien über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Beirats werden vom Aufsichtsrat der Bank festgesetzt.

§ 5

Sämtliche bei der Deutschen Golddiskontbank als Leiter oder Angestellte tätigen sowie an der Aufsicht beteiligten Personen, ebenso die Mitglieder des Beirats, sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank Schweigen zu beobachten, auch nachdem ihre Tätigkeit bei der Deutschen Golddiskontbank beendet ist. Entgegenstehende Bestimmungen anderer Gesetze finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 6

Die Deutsche Golddiskontbank ist alljährlich vor Feststellung der Bilanz durch eine vom Aufsichtsrate zu bezeichnende unabhängige Stelle zu revidieren. Der Aufsichtsrat teilt der Generalversammlung das Ergebnis der Revision mit. Auf die mit der Revision befaßten Personen finden die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 71) sind nicht anzuwenden. Für die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt dies jedoch erst vom 1. Januar 1931 ab.

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 73) sind nicht anzuwenden.

Artikel 3

Im § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) und im § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) sind die Steuerbefreiungsvorschriften vom 1. Januar 1931 ab auf die Deutsche Golddiskontbank nicht anzuwenden.

Kapitel III

Liquidierung der Rentenbankscheine

Artikel 1

Das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Sätze 3 und 4:
   Die am 1. April 1930 und später gesetzlich fällig werdenden Zinsen werden außer Hebung gesetzt. Die Reichsregierung ist jedoch mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags ermächtigt, die Erhebung der Zinsen vom nächstfolgenden gesetzlichen Fälligkeitstage wieder anzuordnen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:
   (1) Die Reichsbank hat den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens bis 31. Dezember 1942 zu liquidieren.
   (2) Die Deutsche Rentenbank hat, sobald dem Tilgungsfonds seit dem 1. April 1930 ein Betrag zugeflossen ist, der dem gemäß § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes vom Reichsminister der Finanzen bekanntgemachten Betrage der umlaufenden Rentenbankscheine gleichkommt, spätestens jedoch am 1. Januar 1943, die etwa noch im Umlauf befindlichen Rentenbankscheine mit einer Frist von sechs Monaten zur Einziehung und zum Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel aufzurufen. Die Reichsbank hat den Umtausch aus den ihr auf Grund des § 7 zur Verfügung gestellten Mitteln an ihren Kassen vorzunehmen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:
   (1) In den Tilgungsfonds fließt der dem Reiche auf Grund des § 37 des Bankgesetzes jährlich anfallende Gewinnanteil so lange, bis die sämtlichen am 1. April 1930 im Umlauf befindlich gewesenen Rentenbankscheine getilgt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1942.
   (2) Für den Fall, daß auf Grund der im § 4 Abs. 3 Satz 4 erteilten Ermächtigung die Erhebung der Zinsen wieder angeordnet wird, hat die Deutsche Rentenbank alle die auf Grund des § 4 dieses Gesetzes von den Grundschuldverpflichteten zufließenden Einnahmen an den Tilgungsfonds abzuführen. Diese Zahlungen sind von den Zahlungsstellen (Finanzämtern) unmittelbar dem Tilgungsfonds bei der Reichsbank zuzuführen.
   (3) Reicht der Gesamtbetrag der dem Tilgungsfonds bis zum 31. Dezember 1942 zugeflossenen Beträge zur Tilgung des Gesamtumlaufs an Rentenbankscheinen nicht aus, so wird das Reich der Reichsbank jeweils auf Anfordern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, soweit die Deutsche Rentenbank hierzu nicht in der Lage ist.
   (4) Der Betrag der am 1. April 1930 in Umlauf befindlich gewesenen Rentenbankscheine wird vom Reichsminister der Finanzen bekanntgemacht.
4. § 9 erhält folgende Fassung:
   Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, mit Zustimmung der Reichsregierung ihr Vermögen oder Teile davon auf die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zu übertragen.
5. Die §§ 8, 10 und 12 sind nicht anzuwenden.
6. § 13 erhält folgende Fassung:
   Ein nach Ablauf der Aufrufsfrist (§ 5 Abs. 2) etwa im Tilgungsfonds verbleibender Rest fließt dem Reiche zu.
7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Nach Ablauf der Aufrufsfrist (§ 5 Abs. 2) tritt die Deutsche Rentenbank in Liquidation. Mit Beendigung der Liquidation erlöschen die Grundschulden der Grundschuldverpflichteten. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Deutschen Rentenbank fällt dem Reiche zu. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Liquidation erläßt die Reichsregierung. Sie wird den Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation bekanntgeben.
8. Als § 22 wird angefügt:
   Die nach dem 1. April 1930 noch eingehenden rückständigen Grundschuldzinsen fließen in den Tilgungsfonds.

Artikel 2

§ 18 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) ist nicht anzuwenden.

Artikel 3

§ 15 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) ist nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Siebenter Teil

Wohnungswirtschaft

Kapitel I

Förderung und Verbilligung des Kleinwohnungsbaues

§ 1

(1) Die Mittel, die auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251), des Gesetzes vom 22. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und der Vorschriften des Vierten Teils Kapitel I dieser Verordnung zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens bestimmt sind, fließen den Ländern zu und werden von den obersten Landesbehörden selbst oder durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende einheitliche Stelle oder Einrichtung auf Grund eines einheitlichen Landesplanes zur Deckung dringend örtlichen Bedarfs unabhängig vom örtlichen Aufkommen verteilt. Vor der Feststellung des Planes sind die Gemeindeverbände oder die Gemeinden zu hören; die oberste Landesbehörde trifft die näheren Anordnungen über die Anhörung. Der Plan ist dem Reichsarbeitsminister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für Länder, in denen die Gesamtverwaltung der Wohnungsbaumittel (Abs. 1) durch das Land offensichtlich besonderen Schwierigkeiten begegnet, kann der Reichsarbeitsminister auf Antrag zulassen, daß vom 1. April 1931 ab die zu dem Wohnungsbau bestimmten Steuermittel mindestens zur Hälfte dem Lande zufließen. Soweit danach die Gemeinden noch über Mittel für den Wohnungsbau auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken verfügen können, haben die obersten Landesbehörden nachzuprüfen, ob für eine örtliche Verwendung dieser Mittel noch der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Die Mittel, die für die Deckung des örtlichen Bedarfs nicht erforderlich sind, fließen dem Lande zur Förderung des Wohnungsbaues zu.

§ 2

(1) Für die Zeit bis zum 1. April 1936 stellt die Reichsregierung im Benehmen mit den Ländern fest, wieviele Wohnungen in jedem Jahre aus öffentlichen Mitteln zu fördern sind.

(2) Hierbei ist festzulegen, in welcher Weise

1. die Unterbringung kinderreicher Familien und Schwerkriegsbeschädigter,
2. die gewerbliche Umsiedlung

zu berücksichtigen sind.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, über die Verwendung der Wohnungsbaumittel (§ 1) im Benehmen mit den Ländern Grundsätze aufzustellen. Die Grundsätze haben die sparsame und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel und damit zugleich Neubaumieten sicherzustellen, die in ihrer Höhe den Einkommensverhältnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen. Dabei sind die Verhältnisse der Familien mit mehreren Kindern angemessen zu berücksichtigen.

Kapitel II

Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bürgschaften für Darlehnsverpflichtungen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zu übernehmen, soweit diese Bürgschaften nicht allein von Ländern und Gemeinden übernommen werden. Der jährliche Höchstbetrag für solche Bürgschaften wird im Reichshaushaltsgesetz festgestellt.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Beteiligung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 2

Alle zur Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen des Reichs erforderlichen Aufwendungen sind dem Reiche von den Ländern, für deren Gebietsbereich die Darlehen gewährt werden, aus dem Anteil der Gebäudeentschuldungssteuer, der für den Wohnungsbau bestimmt ist, zu ersetzen, soweit die betreffende Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle der Übernahme der Bürgschaft und der Aufnahme des Darlehns zugestimmt hat.

§ 3

Das Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und des Straßenbaues (Baukreditgesetz 1930) vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Kapitel III

Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen

I. Allgemeines

§ 1

(1) Wohnungsunternehmen gelten nur dann als gemeinnützig, wenn sie auf Grund dieses Kapitels anerkannt sind.

(2) Soweit das Landesrecht Befreiungen von Steuern und Gebühren oder sonstige Vergünstigungen einem Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens oder für dessen Grundstücke gewährt, sind diese nur und ohne weiteres dann zu gewähren, wenn das Unternehmen auf Grund dieses Kapitels als gemeinnützig anerkannt worden ist. Unberührt bleiben insbesondere hinsichtlich der Geldentwertungsausgleichssteuer und der Grundsteuer die landesrechtlichen Vorschriften über die sachlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen. Die Benutzung der im Eigentum der Unternehmen stehenden Wohngrundstücke durch Mieter, Pächter und dergleichen gilt nicht als gemeinnütziger Zweck im Sinne der Befreiungsvorschriften der Geldentwertungsausgleichssteuergesetze und der Grundsteuergesetze der Länder.

II. Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 2

Rechtsform

Das Wohnungsunternehmen muß eine juristische Person sein.

§ 3

Kapital

(1) Ist das Wohnungsunternehmen eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so müssen auf das Grund- oder Stammkapital mindestens 50 000 Reichsmark eingezahlt sein.

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft, so soll der Gegenstand des Unternehmens auf den Geschäftsbetrieb innerhalb eines bestimmten Bezirkes beschränkt sein. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die oberste Landesbehörde bestimmt, wieviele Genossen die Genossenschaft mindestens haben soll. Jeder Genosse soll einen Geschäftsanteil von mindestens 300 Reichsmark gezeichnet haben und darauf mindestens einen Betrag in dieser Höhe innerhalb dreier Jahre nach seiner gerichtlichen Eintragung einzahlen. Die Anerkennungsbehörde (§ 16) kann diesen Betrag erhöhen oder herabsetzen oder die Einzahlungsfrist abändern; sie bestimmt weiter, in welcher Höhe der Geschäftsanteil bis zur Anerkennung eingezahlt sein muß.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Anerkennungsbehörde (§ 16) Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ausschluß der Erwerbsgeschäfte

(1) Das Wohnungsunternehmen darf nicht unter dem überwiegenden Einfluß von Personen stehen, die unmittelbar oder mittelbar den Wohnungsbau, die Herstellung von Baustoffen, den Handel mit Baustoffen oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreiben (Angehörige des Baugewerbes).

(2) Die Satzung des Wohnungsunternehmens soll sicherstellen, daß

a) die Mitglieder des Unternehmens nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen,

b) die Angehörigen des Baugewerbes keinen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte ausüben,

c) die Belange der Mieter solcher Wohnungen, die dem Wohnungsunternehmen gehören, ausreichend gewahrt werden.

(3) Mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen durch Kapitaleinlagen oder als Mitglieder oder als Organe beteiligt sind, darf das Wohnungsunternehmen Rechtsgeschäfte zur Ausführung seiner Wohnungsbauten oder zu ihrer Verwaltung und Instandhaltung nur insoweit abschließen, als es die Ausführungsbestimmungen gestatten.

§ 5

Betreute Personenkreise

(1) Das Wohnungsunternehmen darf die Überlassung der Wohnungen, insbesondere ihre Veräußerung und Vermietung, nicht auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Zahl von Personen beschränken; insbesondere sind Beschränkungen auf eine Familie, einen Familienverband oder eine Vereinigung mit geschlossener Mitgliederzahl unzulässig.

(2) Das schließt nicht aus, daß die Überlassung sich auf einen örtlich, beruflich, nach Stand, nach Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzten Personenkreis beschränkt, es sei denn, daß der so begrenzte Kreis dauernd nur sehr klein sein kann.

(3) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft oder ein Verein, deren Mitgliederkreis ganz oder teilweise aus Wohnungsuchenden besteht, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn die Wohnungen nur an Mitglieder überlassen werden, sofern Gewähr dafür besteht, daß fortlaufend Mitglieder eintreten können und der Erwerb der Mitgliedschaft nicht Beschränkungen unterliegt, die nach Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Überlassung von Wohnungen ausgeschlossen sind.

§ 6

Gegenstand

(1) Das Wohnungsunternehmen darf sich satzungsgemäß und tatsächlich nur mit dem Bau und der Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen (gemeinnütziger Zweck).

(2) Die Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß es die Wohnungen verwaltet, die von ihm verschafft oder ihm von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande zur Verwaltung übertragen sind.

(3) Welche Geschäfte unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abs. 1 und unter die Verwaltung im Sinne des Abs. 2 fallen, welche Geschäfte außerdem von dem Wohnungsunternehmen betrieben werden dürfen und welche Wohnungen als Kleinwohnungen zu gelten haben, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 7

Überlassung der Wohnungen

(1) Das Wohnungsunternehmen darf Wohnungen nur zu angemessenen Preisen überlassen.

(2) Wie der angemessene Preis zu ermitteln und nachzuprüfen ist, kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 8

Sicherungen

(1) Werden Wohnungsbauten veräußert, so sind Sicherungen dafür zu bestellen, daß bei einer Weiterveräußerung durch den ersten und jeden späteren Erwerber eine Preiserhöhung ausgeschlossen wird, die nicht durch Aufwendungen des letzten Inhabers auf das Grundstück gerechtfertigt wird.

(2) Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 9

Vermögensrechtliche Behandlung der Mitglieder

Ist das Wohnungsunternehmen eine Personenvereinigung, so dürfen satzungsgemäß und tatsächlich

a) bei der Verteilung des Reingewinns jedem Mitglied höchstens jährlich fünf vom Hundert seiner eingezahlten Kapitaleinlage zufließen und den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine besondere geldwerte Leistung der Mitglieder anzusehen sind;

b) die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten. Bei der Auflösung muß das Vermögen, soweit es nicht an die Mitglieder auf ihre Einzahlungen zurückzuzahlen ist, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 10

Anwendung auf alte Personenvereinigungen

(1) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung des § 9 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(2) Übersteigt das umgestellte Goldmarkkapital den Goldwert der eingezahlten Kapitaleinlagen, so gilt § 9 nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als fünf vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 11

Vermögensrechtliche Behandlung der Zweckvermögen

Ist das Wohnungsunternehmen nicht eine Personenvereinigung, so muß sichergestellt sein, daß sein Vermögen bei dem Erlöschen oder der Auflösung zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

§ 12

Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs

Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung müssen sich satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen halten. Insbesondere darf das Unternehmen seinen Organen oder Dritten nicht Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 13

Es dürfen nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem satzungsmäßigen Zwecke oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet oder nicht stattfinden wird. Insbesondere darf die Vertretung des Wohnungsunternehmens im Rechtsverkehr nicht Personen übertragen werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen Zuverlässigkeit rechtfertigen.

§ 14

Das Wohnungsunternehmen muß einem Verbande von Wohnungsunternehmen angehören, dem gemäß § 54 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 180) das Recht zur Bestellung eines Revisors verliehen ist; die oberste Landesbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 15

Das Wohnungsunternehmen muß einem Bedürfnis entsprechen.

III. Verfahren

§ 16

Anerkennungsbehörde

(1) Die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung wird von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde ausgesprochen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für jedes Wohnungsunternehmen nach seinem Sitze.

(3) Die Anerkennung durch die zuständige Behörde wirkt für das ganze Reichsgebiet.

§ 17

(1) Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung erfolgt durch Beschluß der Behörde.

(2) Die Behörde oder, falls ein Rechtsmittel eingelegt wird (§ 21), die Spruchbehörde kann in der Entscheidung den Zeitpunkt festsetzen, in dem die Anerkennung wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem Tage liegen, an dem der Antrag bei der Behörde eingeht.

(3) Wird in der Entscheidung kein Zeitpunkt festgesetzt, so wirkt die Anerkennung von dem Tage, unter dem die Entscheidung ergeht.

§ 18

(1) Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn

a) das Wohnungsunternehmen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 2 bis 14, nicht mehr entspricht,

b) der tatsächliche Betrieb des Wohnungsunternehmens den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung zuwiderläuft,

c) das Wohnungsunternehmen sich der laufenden Aufsicht (§ 20) entzieht.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann die Entziehung auf Kosten des Wohnungsunternehmens veröffentlichen.

§ 19

(1) Beteiligte in dem Verfahren sind das Wohnungsunternehmen und das Landesfinanzamt, in dessen Bereich das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat. Dem Landesfinanzamt ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es kann auch die Entziehung einer Anerkennung beantragen.

(2) Die Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Der Versagung und der Entziehung ist eine Begründung beizufügen.

(3) Im übrigen wird das Verfahren in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 20

Laufende Aufsicht

(1) Jedes als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen hat sich regelmäßigen Prüfungen zu unterwerfen.

(2) Die Prüfungen sollen alljährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Bei Wohnungsunternehmen, für die die oberste Landesbehörde eine Ausnahme gemäß § 14 zugelassen hat, müssen die Prüfungen nach näherer Bestimmung der Anerkennungsbehörde ausgeführt werden.

(3) Die Prüfungsberichte sind von dem Wohnungsunternehmen auf Verlangen der Behörde binnen zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen.

(4) Jede Änderung der Satzung ist der Anerkennungsbehörde sofort mitzuteilen.

(5) Die Behörde ist jederzeit berechtigt, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie für erforderlich erachtet, und Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu nehmen, nötigenfalls auch von sich aus eine außerordentliche Prüfung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Kosten des Unternehmens vornehmen zu lassen.

§ 21

Rechtsweg

(1) Die Beteiligten haben unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 das Recht, nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde die auf Grund der §§ 17 oder 18 getroffene Entscheidung binnen einem Monat nach Zustellung durch Anrufung eines Verwaltungsgerichts anzufechten.

(2) Gegen die Entscheidung dieses Gerichts steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an das Reichsverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht zu. Bis zur Errichtung dieses Gerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

(3) Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß gegen eine von ihr getroffene Entscheidung das Reichsverwaltungsgericht (das Reichswirtschaftsgericht) unmittelbar angerufen werden kann.

(4) Soweit danach das Reichswirtschaftsgericht über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat, gilt folgendes:

a) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung fehlerhaft sei, weil ein Rechtssatz auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet sei oder weil infolge eines Verfahrensmangels der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt unrichtig oder unzureichend festgestellt sei;

b) die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die angefochtene Entscheidung den Beteiligten zugestellt ist;

c) die Rechtsbeschwerde ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Reichswirtschaftsgericht einzureichen.

(5) Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die angerufenen Gerichte gelten.

IV. Schutzvorschrift

§ 22

(1) Ein Wohnungsunternehmen, das nicht auf Grund dieses Kapitels als gemeinnützig anerkannt ist, darf sich öffentlich oder im Rechtsverkehr nicht als gemeinnützig bezeichnen.

(2) Die Firma eines Wohnungsunternehmens, das nicht auf Grund dieses Kapitels anerkannt oder dem die Anerkennung entzogen worden ist, darf nicht die Bezeichnung als gemeinnützig enthalten. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Firma eines Wohnungsunternehmens, die der Vorschrift des Satzes 1 zuwider die Bezeichnung als gemeinnützig enthalten, sind nichtig. Wird die Anerkennung entzogen, so tritt die Nichtigkeit mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung über die Entziehung rechtskräftig wird.

(3) Wer dem Verbote des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Anerkennungsbehörde ein.

(4) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

V. Änderung anderer Gesetze

§ 23

Das Reichsmietengesetz wird wie folgt geändert:
§ 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Gesetzes finden ferner keine Anwendung auf die Abgabe von Räumen solcher Wohnungsunternehmen, die als gemein-

nützig im Sinne des Siebenten Teils Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) anerkannt worden sind, sofern nicht die Anerkennung entzogen worden ist. Die Anerkennung und die Entziehung werden durch eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen."

§ 24

Das Mieterschutzgesetz wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Räume solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne des Siebenten Teils Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) anerkannt worden sind, sofern nicht die Anerkennung entzogen worden ist. Die Anerkennung und die Entziehung werden durch eine beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen."

§ 25

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

Im § 4

1. erhält Abs. 1 zu c folgende Fassung:

„c) die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen, unter denen eine Gesellschaft als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist."

2. werden im Abs. 2 die Worte „Abs. 1 zu c bis e" durch die Worte: „Abs. 1 zu d, e" ersetzt.

§ 26

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bei Grundstücksübertragungen, die der Besiedlung des flachen Landes oder der Schaffung von Kleinwohnungen zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder solche Personenvereinigungen, rechtsfähige Stiftungen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen, Stiftungen und Zweckvermögen tritt nur ein, wenn sie auf Grund des Siebenten Teils Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) als gemeinnützig anerkannt oder nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen als gemeinnützig anzusehen sind. Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen oder Zweckvermögen der genannten Art auf ihren Grundstücken Kleinwohnungen nachweisbar in der Absicht geschaffen haben, die Grundstücke demnächst an dritte Personen als Eigenheime zu übertragen, so sind diese Grundstücksübertragungen ebenfalls von der Steuer befreit."

§ 27

Das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Nr. 3 Buchstabe b ist am Schlusse der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

„Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gilt bei einem Wohnungsunternehmen nur dann als erfüllt, wenn es nach den Vorschriften des Siebenten Teils Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) anerkannt ist."

VI. Förderung des Wohnungsbaues durch die öffentliche Hand

§ 28

(1) Diejenigen Unternehmen, an denen Reich oder Länder maßgebend beteiligt sind und die von der Reichsregierung oder von der obersten Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik für den Umfang des Reichs, eines Landes oder größerer Wirtschaftsbezirke anerkannt worden sind, gelten ohne weiteres als gemeinnützig im Sinne dieses Kapitels, solange sie den in §§ 2 bis 14 bezeichneten Voraussetzungen oder den besonderen von der Reichsregierung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Sofern der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Behörde diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr als erfüllt erachtet, findet eine Nachprüfung gemäß den Vorschriften der §§ 16 bis 19 statt. Die Vorschriften des § 21 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Berufung das Reichsverwaltungsgericht und bis zu dessen Errichtung das Reichswirtschaftsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. Eine Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben.

§ 29

Befreiungen von Steuern und Gebühren und sonstige Vergünstigungen, die den Gemeinden, Gemeindeverbänden und ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten des Wohnungsbaues nach dem Landesrechte gewährt werden können, stehen diesen künftig nur insoweit zu, als sie den im § 6 dieses Kapitels angegebenen Zweck verfolgen.

VII. Schlußvorschriften

§ 30

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Rechtsverordnungen und Ver-

waltungsvorschriften zur Ausführung dieses Kapitels zu erlassen.

§ 31

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Kapitels bestehenden Wohnungsunternehmen, die sich als gemeinnützig bezeichnen oder von den Behörden als gemeinnützig behandelt werden, haben innerhalb eines Zeitraums, den die oberste Landesbehörde bestimmt, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1933 ihre Anerkennung im Sinne dieses Kapitels zu erwirken. Soweit innerhalb dieses Zeitraums eine Anerkennung nicht erteilt ist, gilt sie als versagt.

(2) Innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraums bleiben die Vergünstigungen, insbesondere Befreiungen von Gebühren und Steuern, die einzelnen Wohnungsunternehmen bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels allgemein bewilligt worden sind, in Wirksamkeit, und behalten die darüber ausgestellten Bescheinigungen für die Zwecke, für die sie ausgestellt sind, ihre Gültigkit. Ihre Aufhebung richtet sich nach den Vorschriften, die bisher für die Bewilligung und die Aufhebung der Vergünstigung maßgebend waren. Diese Wohnungsunternehmen unterliegen aber der laufenden Aufsicht gemäß § 20 dieses Kapitels.

(3) Solange die Vergünstigung nicht aufgehoben oder eine Anerkennung auf Grund dieses Kapitels noch nicht versagt oder entzogen ist oder als versagt gilt, finden die Vorschriften des § 22 dieses Kapitels auf die im Abs. 1 und 2 genannten Wohnungsunternehmen keine Anwendung.

§ 32

Die Vorschriften dieses Kapitels treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten der Vorschriften des § 26 wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kapitel IV

Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft

Artikel I

Das Wohnungsmangelgesetz tritt am 1. April 1934 außer Kraft.

Artikel II

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverträge, die über frei gewordene oder frei werdende Räume neu abgeschlossen werden, soweit diese beim Vertragsschluß einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht unterliegen; ein neuer Mietvertrag liegt nicht vor, wenn im Falle eines Tausches die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten. Die Vorschriften der §§ 49a und 52e des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleiben unberührt; sie gelten auch für Räume, die nach Satz 1 von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen sind.

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ausnahmsweise den Abbau auch in anderer Weise als nach Abs. 1 durchführen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Räume, die am 31. März 1934 noch einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes unterliegen.

Das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter treten am 1. April 1936 außer Kraft, falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden.

Artikel III

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Hinter § 1 wird folgende Vorschrift als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist nicht zulässig,

a) wenn der Vermieter zum Abschluß des Mietvertrags wesentlich dadurch bewogen worden ist, daß der Mieter ihm ein günstigeres Angebot gemacht hatte als ein anderer Bewerber,

b) wenn der andere Vertragsteil mit Rücksicht auf die abweichende Vereinbarung entsprechende Leistungen übernommen hat,

c) nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit, es sei denn, daß derjenige, der sich auf die gesetzliche Miete beruft, in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und die Änderung des Mietzinses auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Teils nicht als unbillig bezeichnet werden kann."

2. § 24 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel IV

Die Vorschriften des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1e Abs. 2 wird folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt: »Der Antrag kann schon bei der Einreichung des Kündigungsschreibens gestellt werden".

2. Im § 4 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „kann" „aussprechen" durch die Worte ersetzt: „hat" „auszusprechen".

3. Hinter § 4 wird folgende Vorschrift als § 4a eingestellt:

„§ 4a

Gehört das Mietgrundstück dem Vermieter seit mindestens drei Jahren und hat er darin keine selbständige Wohnung inne, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine Wohnung verlangen, wenn er selbst den Raum zu Wohnzwecken benutzen will; § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Vermieter

bereits in einem anderen ihm gehörigen Hause eine selbständige Wohnung inne hat; dem Angehörigen eines fremden Staates steht der Anspruch nur zu, wenn in diesem Staate Deutschen mindestens die gleichen Rechte gewährt werden.

Der Anspruch erlischt, wenn der Vermieter von einem seiner Mieter die Herausgabe des Mietraums verlangt hatte, aber gegen Gewährung oder Zusicherung eines Vermögensvorteils von dem Verlangen Abstand nimmt.

Unterläßt es der Vermieter ohne wichtigen Grund, die Wohnung binnen angemessener Frist in Gebrauch zu nehmen, so kann der Mieter den Ersatz der Kosten verlangen, die er für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung aufgewendet hat.

Miteigentümer können den Anspruch auf die Herausgabe nur einer Wohnung richten. Hat einer von ihnen eine Wohnung erlangt, so erlischt der Anspruch der übrigen auf eine Wohnung in diesem Hause."

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält nach einem Semikolon folgenden Zusatz: „der Ausspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mieter bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung wenigstens einen Teil des rückständigen Betrags hätte entrichten können".

b) Im Abs. 5 wird folgende Vorschrift als zweiter Satz eingefügt: „Das gleiche gilt, wenn seit der Rechtskraft des Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Aufhebung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde."

c) Folgende Vorschrift wird als Abs. 6 angefügt:
„In Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht stattfindet, ist die Zubilligung von Ersatzraum unzulässig; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung."

5. Im § 19 werden die Abs. 2, 3 und im Abs. 4 die Worte „sowie des Abs. 2, 3" gestrichen.

6. Hinter § 23a wird folgende Vorschrift als § 23b eingestellt:

„§ 23b

Ist in den Fällen der §§ 20, 21 das Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet, in dem sich die Wohnung befindet, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 23a keine Anwendung."

7. Im § 32 Abs. 3 werden hinter „gilt nicht, wenn" die Worte eingefügt: „die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 oder".

8. Im § 37 Abs. 2 wird hinter dem zweiten Satze folgende Vorschrift eingefügt: „Die Übertragung soll erfolgen, wenn der Umfang der Geschäfte des Mieteinigungsamts die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer besonderen Behörde nicht rechtfertigt."

9. Im § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vorsitzende" bis „Beisitzer" durch „sie" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

10. Im § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 wird jedesmal als dritter Satz folgende Vorschrift eingefügt: „Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 findet eine Zubilligung von Ersatzraum nicht statt."

11. § 54 wird gestrichen.

12. Es werden ersetzt

a) im § 1 Abs. 1 Satz 1 und im § 1p Satz 2 die Ziffer „4" jedesmal durch „4a",

b) im § 1e Abs. 2 im bisherigen Satz 2, nunmehrigen Satz 3 die Worte „Geschieht dies" durch „Wird der Antrag gestellt",

c) im § 5 die Ziffer „4" durch „4a",

d) im § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte „§ 4 Abs. 1" durch „§ 4 Abs. 1 oder § 4a", ferner im Satz 3 die Worte „Das gleiche gilt" durch „Ersatzraum gemäß Satz 2 kann auch gewährt werden",

e) im § 13 Abs. 3 die Worte „§ 4" durch „§ 4 oder § 4a",

f) im § 14 Abs. 1 die Worte „Abs. 3, 5" durch „Abs. 3, 5, 6" und im Abs. 2 die Worte „Abs. 3" durch „Abs. 3, 6",

g) im § 27 Abs. 3 im ersten Satze die Worte „Abs. 4, 5" durch „Abs. 4 bis 6", im zweiten Satze die Worte „§ 4 Abs. 1" durch „§ 4 Abs. 1 oder § 4a",

h) im § 51 Abs. 2 Satz 2 die Worte „bleiben insoweit unberührt" durch „treten außer Kraft".

Artikel V

Ist in rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande haben, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht und findet in der Gemeinde oder dem Teile der Gemeinde eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht statt, so kann der Vermieter die Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. § 52d des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter findet Anwendung.

Artikel VI

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen im Sinne dieses Kapitels anzunehmen ist, daß Räume einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes unterliegen oder nicht unterliegen.

Artikel VII

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 1. April 1931 in Kraft.

Achter Teil

Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft

Kapitel I

Änderung des Brotgesetzes

Artikel 1

Das Brotgesetz vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 299) ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Vorschrift des § 1a darf unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Roggens nur solches Brot hergestellt werden, das enthält:

1. mindestens 97 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, oder
2. mindestens 97 vom Hundert Mahlerzeugnisse des Roggens, die, abgesehen von den Reinigungsverlusten, zu 100 vom Hundert ausgemahlen oder geschrotet sind, oder
3. mindestens 80 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, und höchstens 17 vom Hundert Weizenmehl, wobei die Bestandteile an Mahlerzeugnissen des Roggens und des Weizens zusammen mindestens 97 vom Hundert betragen müssen, oder
4. mindestens 80 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, und höchstens 17 vom Hundert Roggenschrot, wobei die Bestandteile an Roggenmehl und Roggenschrot zusammen mindestens 97 vom Hundert betragen müssen.

Zusätze von Wasser, Hefe und Salz bleiben unberücksichtigt.

b) Hinter § 1 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 1a

Unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Weizens darf Brot im Gewicht von mehr als 200 Gramm nur hergestellt werden, das 30 vom Hundert Roggenmehl enthält. Dieses Roggenmehl darf nur von 0 bis höchstens 50 vom Hundert ausgemahlen sein.

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1b

Bei Backwaren, die überwiegend unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Weizens hergestellt werden, ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10 vom Hundert der Mahlerzeugnisse ohne Kenntlichmachung erlaubt.

§ 1c

Werden bei der Herstellung von Backwaren Mahlerzeugnisse aus Getreide als Streumittel oder zum Einstäuben (Bemehlen) benutzt, so dürfen nur Mahlerzeugnisse des Roggens oder eine Mischung aus Mahlerzeugnissen des Roggens und aus Kartoffelstärkemehl verwendet werden.

§ 1d

In Betrieben, in denen Brot unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, muß mindestens eine der in § 1 bezeichneten Brotarten in Form von Großbroten im ortsüblichen Gewicht, wenigstens aber im Gewicht von 500 Gramm, in handelsüblicher Weise feilgehalten werden.

Wird nur eine der in § 1 bezeichneten Brotarten feilgehalten, so muß Brot der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden.

c) § 4 fällt fort.

d) Hinter § 6 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 6a

In Gast-, Speise- und Schankwirtschaften darf Brot zum Genuß an Ort und Stelle nur angeboten, feilgehalten oder verkauft werden, wenn es einer der Vorschriften des § 1 entspricht.

§ 6b

Brot, das den Vorschriften des § 1 nicht entspricht, darf nur unmittelbar von einer gewerblichen Niederlassung (§ 42 der Gewerbeordnung) aus, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels bereits besteht, angeboten, feilgehalten oder verkauft werden. Den gewerblichen Niederlassungen stehen entsprechende Niederlassungen der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen gleich.

§ 6c

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden werden ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1d, 6a, 6b zuzulassen.

§ 6d

Brot der im § 1 genannten Arten darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im § 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gebäck bis zu 250 Gramm.

§ 6e

Die Reichsregierung trifft mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen über die nach § 6d Abs. 2 Satz 2 erforderliche Angabe. Sie bestimmt die Fehlergrenzen, innerhalb derer das Gewicht des frischen Brotes von den in § 6d Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen darf. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung.

§ 6f

Unter Brot im Sinne dieses Gesetzes ist Brot sowohl in Form von Großbrot als auch in Form von Kleingebäck zu verstehen.

Die Vorschriften der §§ 3, 6d gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

c) § 7 erhält folgende Fassung:

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften der §§ 1, 1a, 1c, 1d, 3, 5, 6a, 6b, 6d oder einer auf Grund der §§ 6, 6e Satz 1 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

f) § 9 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1b unberührt.

g) § 10 Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

„mit Ausnahme der §§ 1a bis 1d, 6a bis 6c. Die §§ 1a, 1c, 1d, 6a bis 6c treten am 31. August 1931 außer Kraft; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 1b bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats."

Artikel 2

Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) fällt weg.

Artikel 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Brotgesetzes vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 299), wie er sich aus der Änderung durch Artikel 1 dieses Kapitels ergibt, in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel 4

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit Ausnahme des § 6d (Artikel 1 unter d) und des Artikel 2 eine Woche nach der Verkündung in Kraft; jedoch darf Brot der in § 1 Nr. 1, 3 und 4 (Artikel 1 unter a) genannten Arten noch vier Wochen nach dem Inkrafttreten unter Verwendung von Roggenmehl hergestellt werden, das höchstens zu 60 vom Hundert ausgemahlen ist.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 6d und des Artikel 2 bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Kapitel II

Zollmaßnahmen

Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Tarifnr. 3 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Gerste herab- oder heraufzusetzen, wobei der Zollsatz für andere Gerste als Gerste zur Viehfütterung dem Zollsatz für Weizen anzupassen ist.

2. In der Tarifnr. 6 ist die Zahl „1,50" durch die Zahl „15" zu ersetzen.

3. Die Tarifnr. 192 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), ausschließlich als Viehfutter verwendbar ..	10
	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei

Artikel 2

Die Vorschrift in Artikel 1 Nr. 1 tritt am 4. Dezember 1930 in Kraft, die Vorschriften in Artikel 1 Nr. 2 und 3 am 5. Dezember 1930.

Kapitel III

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette

Artikel 1

Die Reichsregierung kann nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften anordnen, daß jede im deutschen Zollgebiete gelegene Margarinefabrik bei der Herstellung von Margarine Talg und Schmalz inländischer Herkunft oder Erzeugnisse aus diesen verwendet. Die von der einzelnen Fabrik zu verwendenden Mengen an Talg, Schmalz oder Erzeugnissen aus diesen werden jeweils nach der in einem Kalendervierteljahr hergestellten Menge Margarine errechnet.

Artikel 2

Die Reichsregierung bestimmt, welche Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung und Kennzeichnung des zu verwendenden Talges, Schmalzes oder der Erzeugnisse aus diesen zu stellen sind.

Artikel 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den von den Margarinefabriken zu verwendenden Hundertsatz an Talg, Schmalz und Erzeugnissen aus diesen. Dieser Hundertsatz ist jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mengen festzusetzen, die den nach Artikel 2 festzusetzenden Anforderungen genügen.

Artikel 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Geschäftsbetrieb der Margarinefabriken dahin überprüfen, ob den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Vorschriften genügt wird. Er erläßt die hierfür erforderlichen Bestimmungen; zur Durchführung der Überprüfung kann er sich anderer Stellen bedienen.

Artikel 5

Die Reichsregierung kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Kapitel IV

Förderung der Verwendung von inländischem Hopfen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,

1. zu bestimmen, in welchem Umfang die im deutschen Zollgebiete liegenden Brauereien verpflichtet sind, in ihrem Betriebe Inlandshopfen zu verwenden. Dabei bleiben die Mengen Hopfen unberücksichtigt, die zur Herstellung von Bier verwendet werden, das ausgeführt wird;
2. die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen;
3. zu bestimmen, daß mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt

Kapitel V

Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse

Erster Abschnitt

Handelsklassen

§ 1

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des Garten- und Weinbaues und der Imkerei sowie für Erzeugnisse der Fischerei erlassen. Sie bezeichnen die Mindestanforderungen, die an die Erzeugnisse der einzelnen Klassen gestellt werden.

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten auch die durch Be- und Verarbeitung gewonnenen Lebens- und Futtermittel.

Die auf Grund dieses Kapitels eingeführten Handelsklassen sind gesetzliche Handelsklassen.

§ 2

Wenn Waren als Waren gesetzlicher Handelsklassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, so sind die Eigenschaften als zugesichert anzusehen, die die Waren nach der Handelsklasse haben müssen.

§ 3

Soweit an Börsen Preise für solche Waren festgestellt werden, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Preisfeststellung auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken ist.

Die Reichsregierung kann auch in anderen Fällen, wo Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden, mit Zustimmung der zuständigen Landesregierung die Beteiligten verpflichten, die Feststellung und Veröffentlichung der Preise auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken.

§ 4

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats für solche Waren, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, Bestimmungen über Kennzeichnung der Waren und der Verpackungen, über einheitliche Verpackung und über die Mengeneinheiten, in denen die Waren im Groß- und Einzelhandel gehandelt werden, erlassen.

§ 5

Vor Einführung gesetzlicher Handelsklassen und vor Erlaß von Bestimmungen auf Grund der §§ 3, 4 sind Sachverständige der beteiligten Kreise zu hören.

§ 6

Zur Begutachtung der Waren für ihre Einreihung in die gesetzlichen Handelsklassen werden nach Bedarf Gutachterstellen gebildet, die gemeinsam von den gesetzlichen Berufsvertretungen von Landwirtschaft, Handel und Industrie errichtet und verwaltet werden. Die Bestellung der Gutachter bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Gutachter haben

a) auf Antrag der Beteiligten oder Ersuchen von Behörden oder Schiedsgerichten die Waren für die Einreihung in die gesetzlichen Handelsklassen zu begutachten und hierüber Bescheinigungen auszustellen;
b) auf Antrag von Betrieben die Einreihung ihrer Erzeugnisse in die gesetzlichen Handelsklassen dauernd zu überwachen;
c) Bescheinigungen über die Einreihung von Waren in die gesetzlichen Handelsklassen in solchen Fällen auszustellen, in denen solche Bescheinigungen für die betreffende Handelsklasse vorgeschrieben werden;
d) nach Bedarf durch Stichproben die richtige Einreihung der Erzeugnisse zu überwachen.

Zur Deckung der Kosten der Gutachterstellen können Gebühren erhoben werden.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen. Sie hat

im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für einheitliche Durchführung der Begutachtung im gesamten Reichsgebiete Sorge zu tragen.

Soweit die Reichsregierung keine Bestimmung erläßt, treffen die obersten Landesbehörden die näheren Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Zusammenschlüsse

§ 7

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Zuckerfabriken und kartoffelverarbeitende Betriebe zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes zusammenschließen.

Sie hat dabei für größtmöglichste Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) findet auf solche Zusammenschlüsse Anwendung; jedoch findet eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung nicht statt.

§ 8

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung des § 7 Rechtsverordnungen erlassen. Sie kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind;
2. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

Dritter Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 9

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren entgegen einer nach § 6 Abs. 2 getroffenen Feststellung als Waren einer anderen gesetzlichen Handelsklasse, für die höhere Preise gezahlt werden, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren, die er als solche einer bestimmten gesetzlichen Handelsklasse erworben hat, als Waren einer anderen gesetzlichen Handelsklasse, für die höhere Preise gezahlt werden, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, falls die Ware dieser anderen Handelsklasse nicht entspricht;
3. einer ihm nach § 3 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 und 2 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung auf Grund anderer Vorschriften erfolgt.

§ 10

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht.

Neunter Teil

Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege

§ 1

Die Wertgrenze, bis zu der die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche Gemeindegerichten übertragen werden kann (§ 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), wird auf einhundert Reichsmark erhöht.

§ 2

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird mit Wirkung vom 1. April 1931 auf achthundert Reichsmark erhöht. Hinsichtlich der im § 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Wertgrenze bewendet es bei dem Betrage von fünfhundert Reichsmark.

§ 3

Ein Amtsrichter kann zugleich mehreren Amtsgerichten angehören.

§ 4

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Rechtshilfeersuchen (§ 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zur Erledigung zugewiesen werden. Ergeht eine derartige Anordnung, so gilt insoweit der Bezirk des letzteren Amtsgerichts als die Bezirke der übrigen Amtsgerichte mitumfassend. Die Anordnung ist auch zulässig, wenn die mehreren Amtsgerichte nicht im Bezirke desselben Landgerichts gelegen sind.

§ 5

Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die einer Partei das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet keine Beschwerde statt.

§ 6

Der im § 7 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152) bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf eine Reichsmark erhöht. Dies gilt nicht für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind.

§ 7 x)

Für die Gebühren, die den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälten nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) aus der Staatskasse zu erstatten sind, gilt folgendes:

Die Gebühren verringern sich um 10 vom Hundert.

In Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung) tritt für den Erstattungsanspruch an die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von fünfundzwanzig Reichsmark. Im Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen in Ehesachen ist der Höchstbetrag einer Gebühr fünfundzwanzig Reichsmark.

Die Vorschriften des Artikel V Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 53) gelten für den Erstattungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse entsprechend.

Berlin, den 1. Dezember 1930.

x) [redacted]

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1930	Nr. 48

Inhalt: Zweite Verordnung über Träger der Unfallversicherung. Vom 19. November 1930 ..... S. 605
Dritte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. November 1930 ..... S. 606
Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Gerste. Vom 2. Dezember 1930 ..... S. 606
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. November 1930 ..... S. 606

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 25. November 1930, ist veröffentlicht: Verordnung über das Außerkrafttreten von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910. — Bekanntmachung über eine Abänderung des deutsch-belgisch-luxemburgischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Vereinbarung mit Finnland vom 28. August 1930 wegen Änderung des Vorläufigen Handelsabkommens vom 26. Juni 1926 und des Zusatzabkommens dazu vom 25. November 1929.

Zweite Verordnung über Träger der Unfallversicherung. Vom 19. November 1930.

Auf Grund des Artikel 38 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104) wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abschnitt B Ia Nr. 6 werden die Worte „welche keine oder höchstens zwei Versicherte regelmäßig beschäftigen," angefügt.

2. In den Abschnitten B Ib 1 und B IIb 1 wird jedesmal folgender Satz 2 angefügt:

   Das Reichsversicherungsamt kann Abweichendes bestimmen.

3. Der Abschnitt B IIe erhält folgende Fassung:

   e) Die Abteilung für Bewachungsbetriebe bringt die Mittel durch feste Prämien der Unternehmer nach einem Prämientarif auf. Die Vorschriften der §§ 802, 805 bis 817, 818a, 822, § 838 Abs. 2, § 839, § 842 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Die Einheitssätze der Prämien sind nach der Gefährlichkeit der verschiedenen Gruppen von Bewachungstätigkeiten abzustufen.

   Das Reichsversicherungsamt setzt den Prämientarif mindestens alle fünf Jahre nach Anhören des Vorstandes der Genossenschaft im voraus fest.

   Als Grundlagen dienen:

   der Kapitalwert der Leistungen, die der Abteilung für Bewachungsbetriebe aus den Unfällen nach dem Jahresdurchschnitt voraussichtlich erwachsen werden,

   ein Pauschbetrag für die Verwaltungskosten der Abteilung und für ihren Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten der Genossenschaft. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Die Satzung kann über die Aufbringung der Mittel Abweichendes bestimmen.

   Eine Rücklage ist für die Abteilung für Bewachungsbetriebe nicht anzusammeln.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Artikel 3

Das Reichsversicherungsamt setzt den Prämientarif der Abteilung für Bewachungsbetriebe in der Versicherungsgenossenschaft (Bekanntmachung vom 10. Oktober 1912 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 787 —) zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1931 fest. Bei dieser Festsetzung kann von einer Abstufung nach der Gefahr abgesehen werden.

Artikel 4

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung der Verordnung bestimmen.

Berlin, den 19. November 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Dezember 1930.)

Dritte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. November 1930*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in den Monaten Dezember 1930 und Januar 1931 von der Weizenmenge, die sie in diesen Monaten vermahlt, mindestens je 80 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 29. November 1930.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1930.

Verordnung über Änderung des Zollsatzes für Gerste. Vom 2. Dezember 1930.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (achter Teil, Kapitel II Zollmaßnahmen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 601) wird mit Wirkung vom 4. Dezember 1930 verordnet, was folgt:

Der Zoll für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung ohne Nachweis des Bezuges von gekennzeichnetem Roggen und Kartoffelflocken — Nr. 3 des Zolltarifs — wird von 12 ℛℳ auf 18 ℛℳ für einen Doppelzentner heraufgesetzt.

Berlin, den 2. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. November 1930.

Der Reichsrat hat gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

die auf den Inhaber lautenden, mit 7 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt in München, Bayerische Kommunal-Goldanleihe von 1930 Reihe I im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 1. August 1930.

Berlin, den 24. November 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℛℳ, für Teil II = 1,50 ℛℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ₰, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ₰ ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1930 | Nr. 49

Inhalt: Verordnung über die Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren. Vom 4. Dezember 1930 ..... S. 607

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 5. Dezember 1930 ..... S. 608

Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 6. Dezember 1930 ..... S. 608

Berichtigung ..... S. 608

Verordnung über die Erstattung der Kosten und Auslagen der Bezirksfürsorgeverbände im Reichsvorzugsrentenverfahren. Vom 4. Dezember 1930*).

Auf Grund des § 52 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Die Bezirksfürsorgeverbände erhalten für jeden Vorzugsrentenfall, in dem ein Ausschuß für Vorzugsrenten eine Entscheidung getroffen hat (§§ 46 bis 48 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925), einen Einheitssatz von 1,50 Reichsmark und für jeden Vorzugsrentenfall, in dem eine Bezirksfürsorgestelle auf Ersuchen der Reichsschuldenverwaltung Erhebungen über die Bedürftigkeit eines Anleihegläubigers durchgeführt hat (§ 21 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137 —, §§ 50 Abs. 1, 51 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925), einen Einheitssatz von 1 Reichsmark.

Eine weitergehende Erstattung von Kosten und Auslagen findet nicht statt.

§ 2

Die Bezirksfürsorgeverbände fordern die zu erstattenden Beträge unter Zugrundelegung der im § 1 bezeichneten Einheitssätze bei der Reichsschuldenverwaltung an, und zwar für die Zeit bis zum 31. Oktober 1930 sofort, für die Zeit vom 1. November 1930 bis zum 30. Juni 1931 im Juli 1931 und alsdann halbjährlich im Januar und Juli jedes Jahres.

Die Anforderungen werden durch drei Listen belegt. Aufzunehmen sind in

Liste A die durch Entscheidung der Ausschüsse für Vorzugsrenten erledigten Fälle, in denen anerkannt ist, daß der Anleihegläubiger als bedürftiger, im Inland wohnender Reichsangehöriger zu gelten hat,

Liste B die ablehnenden Entscheidungen der Ausschüsse für Vorzugsrenten und

Liste C die Fälle des Nachprüfungsverfahrens, in denen auf Ersuchen der Reichsschuldenverwaltung Erhebungen über die Bedürftigkeit eines Anleihegläubigers durchgeführt und das Ergebnis der Erhebungen der Reichsschuldenverwaltung übermittelt ist.

Es sollen enthalten

Liste A Name, Vorname und Wohnort des Anleihegläubigers und das Aktenzeichen der Reichsschuldenverwaltung,

Liste B Name, Vorname und Wohnort des Anleihegläubigers und

Liste C Name und Vorname des Anleihegläubigers.

§ 3

Die Reichsschuldenverwaltung prüft die Anforderungen und überweist den Bezirksfürsorgeverbänden die von ihr anerkannten Beträge. Werden Rückfragen erforderlich, so wird die Überweisung der anerkannten Teilbeträge hierdurch nicht aufgehalten.

Die für die Zeit bis zum 31. Oktober 1930 angeforderten Beträge werden in Höhe von 80 v. H. ohne vorherige Nachprüfung durch die Reichsschuldenverwaltung sofort überwiesen; die Überweisung des Restbetrags erfolgt nach Prüfung der Anforderungen durch die Reichsschuldenverwaltung.

Berlin, den 4. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1930.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Dezember 1930.)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. Vom 5. Dezember 1930.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) über 5 vom Hundert hinaus zu leistenden Mehrzinsen (Aufwertungszinszuschlag) werden auf $2^1/_2$ vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken, mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 6. Dezember 1930.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Für die Ermittelung der Fracht im Kaibetriebe wird die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Längenmaße bis auf weiteres zugelassen.

Berlin, den 6. Dezember 1930.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) sind bei Herstellung des Druckexemplars Versehen untergelaufen, die wie folgt berichtigt werden:

1. In der Inhaltsangabe (Reichsgesetzbl. I S. 517) ist im Sechsten Teil Kapitel II statt „deutschen" zu setzen „Deutschen".
2. In der Inhaltsangabe (Reichsgesetzbl. I S. 517) ist im Siebenten Teil Kapitel III statt „Wohnungsunternehmungen" zu setzen „Wohnungsunternehmen".
3. Im Ersten Teil Kapitel I sind
   a) im Artikel 1 bei § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 518) die Worte „vom 16. Juli 1927" und folgende bis einschließlich „(Reichsgesetzbl. I S. 385)" zu streichen;
   b) im Artikel 2 Nr. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 520) statt „§§ 3, 7" zu setzen „§ 3 Abs. 3, § 7".
4. Im Ersten Teil Kapitel II Artikel 3 (Reichsgesetzbl. I S. 521) ist unter Nr. 4 hinter dem Worte „Anspruch" einzufügen: „eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für den Krankheitsfall".
5. Im Dritten Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 544) ist
   a) im § 36 Abs. 2 die Zahl „15" durch die Zahl „14" zu ersetzen;
   b) zwischen § 41 und § 43 ist der § 42 versehentlich ausgefallen und deshalb wie folgt einzufügen:

„§ 42

Die Landesregierungen können bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie oder ihre Gemeinden in Einzelfällen Vereinbarungen mit Steuerschuldnern über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen können."

6. Im Dritten Teil Kapitel IV Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 562) muß es am Schlusse des Einleitungssatzes der Nr. 71 statt „§§ 285 bis 297 f" heißen „§§ 285 bis 297 e".
7. Im Dritten Teil Kapitel IV Artikel 4 § 2 Nr. 5 (Reichsgesetzbl. I S. 576) ist im § 57a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der vorletzten Zeile das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" zu ersetzen.
8. Im Fünften Teil Artikel 9 § 5 muß das erste Wort der dritten Zeile statt „rheben" heißen „erheben".
9. Im Sechsten Teil Kapitel I Artikel 2 ist in der ersten Zeile statt „ermalig" zu setzen „erstmalig".
10. Im Siebenten Teil Kapitel III § 31 (Reichsgesetzbl. I S. 598) muß es im Abs. 2 Zeile 7 statt „Gültigkit" heißen „Gültigkeit".
11. Im Achten Teil Kapitel V § 6 letzten Absatz (Reichsgesetzbl. I S. 603) ist statt „Bestimmung" zu setzen „Bestimmungen".

Berlin, den 8. Dezember 1930.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1930 | Nr. 50

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken. Vom 15. Dezember 1930 ..... S. 609

Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 9. Dezember 1930 ..... S. 609

Verordnung über eine Gehaltskürzung bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vom 11. Dezember 1930 ..... S. 610

Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung. Vom 12. Dezember 1930 ..... S. 610

Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 10. Dezember 1930 ..... S. 625

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 10. Dezember 1930 ..... S. 626

Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 11. Dezember 1930 ..... S. 627

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 9. Dezember 1930, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. Ratifikation durch Griechenland, Beitritt Japans. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Schottland. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Egypten vom 25. März 1930. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Freundschaftsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete.

Gesetz, betreffend die Festsetzung des Zinssatzes für Aufwertungshypotheken. Vom 15. Dezember 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Festsetzung des Hundertsatzes, zu dem der Aufwertungsbetrag vom 1. Januar 1932 ab über 5 vom Hundert hinaus zu verzinsen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 300), kann bis zum 15. Dezember 1930 erfolgen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 9. Dezember 1930.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten vom 11. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 414) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wie folgt abgeändert:

A. In Ziffer 1 sind zu streichen:
   1. Im Buchstaben a die Worte „oder die Bezeichnung M statt m, ½ statt 0,5 tragen."
   2. Im Buchstaben b die Worte „Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, die mit der abgekürzten Bezeichnung L statt l und ½ L bzw. ½ l statt 0,5 l versehen sind" und die Worte „Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Verlängerung des Abflußhahns bis zur Nullmarke."
   3. Die Buchstaben c und d.
   4. Buchstabe f.

B. Der bisherige Buchstabe e erhält den Buchstaben c.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Dezember 1930.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über eine Gehaltskürzung bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vom 11. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 522) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt:

a) die Dienstbezüge der Beamten einschließlich des Gnadenvierteljahrs,

b) die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger einschließlich des Gnadenvierteljahrs,

c) die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten.

(2) Zu den Dienstbezügen der Beamten im Sinne des Abs. 1, a gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(3) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung nach dieser Verordnung nicht.

§ 2

Der Beamte usw. hat den Kürzungsbetrag an die Kasse der ihn hauptamtlich beschäftigenden Körperschaft des öffentlichen Rechtes abzuführen, soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Kasse dieser Körperschaft fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden.

§ 3

(1) Personen, deren nach § 1 kürzungspflichtige Bezüge den Betrag von 1 500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1 500 Reichsmark jährlich verbleiben, so werden 1 500 Reichsmark gewährt.

§ 4

Soweit Beamte und andere im § 1 Abs. 1 genannte Personen wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 5

Wegen der Angestellten bei den einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften wird auf § 5 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 verwiesen.

§ 6

(1) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes herrühren.

(2) Die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Die Geistlichen und Lehrer gelten als Beamte im Sinne dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung. Vom 12. Dezember 1930.

Auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Rechnungsführung der reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 Reichsversicherungsordnung), der Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung (§ 7 Reichsknappschaftsgesetz) und der See-Krankenkasse (§ 476 Reichsversicherungsordnung) gelten folgende Vorschriften:

I. Rechnungsführung

A. Allgemeines

§ 1

Es sind folgende Bücher zu führen:

1. Mitgliederverzeichnis,
2. Leistungsbuch,
3. Einnahme- und Ausgabebuch,
4. Beitragssollbuch,
5. Ersatzleistungsbuch,
6. Vermögensbuch,
7. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern und Hilfsbüchern ist zulässig. Die Buchführung kann in Kartenform (Lose-Blatt-System) geschehen, wenn dabei genügende Sicherheit für eine ordentliche Buchführung gewährleistet ist; die Verwendung von Karten zu den Büchern 3 bis 7 ist nur zulässig, wenn ein gebundenes Hauptbuch (Tagekassenbuch) geführt wird, in das fortlaufend alle Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Angaben einzutragen sind.

Das Statistische Reichsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen einheitliche Muster für die Bücher, Karten, Hilfsregister, Vordrucke und Belege sowie für den Voranschlag (§ 321 Nr. 6 Reichsversicherungsordnung) und für die Jahresrechnung (§ 321 Nr. 7 Reichsversicherungsordnung) auf, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden müssen. Das Statistische Reichsamt kann dabei zulassen, daß mehrere Bücher zu einem Buch zusammengefaßt werden.

Das Mitgliederverzeichnis und das Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsregister sind mindestens dreißig Jahre, die übrigen Kassenbücher mindestens zehn Jahre, die Belege fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Kassenbücher beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich der Beleg bezieht.

B. Kassenbücher

1. Mitgliederverzeichnis

§ 2

In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder unter Angabe von Geschlecht, Geburtstag und Beschäftigung einzutragen.

Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten:

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308 Reichsversicherungsordnung, § 15 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz) und den Tag der Anmeldung, bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Arbeitgebers,
   b) für Weiterversicherte den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt (§§ 313, 313b Reichsversicherungsordnung, § 26 Reichsknappschaftsgesetz),
   c) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse (§§ 310, 313b Reichsversicherungsordnung, § 15 Abs. 1 Reichsknappschaftsgesetz),
2. den Tag des Ausscheidens und den Tag der Abmeldung,
3. die Höhe des Beitrags, den für die Berechnung des Beitrags und der Leistungen maßgebenden Grundlohn (§ 180 Reichsversicherungsordnung, § 21 Reichsknappschaftsgesetz) sowie die sonstigen Angaben, die satzungsgemäß zur Errechnung des Beitrags erforderlich sind (§ 318 Reichsversicherungsordnung), insbesondere bei Krankenkassen, bei denen die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abgestuft ist (§ 384 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung), die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens (§ 176 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung).

Bei der Angabe der Beitragshöhe ist zu vermerken, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Die Höhe des Beitrags braucht im Mitgliederverzeichnis nicht angegeben zu werden, wenn sie aus Beitrags- oder Hebelisten (§ 6) hervorgeht.

Nicht eingetragen werden Mitglieder, über die Sonderverzeichnisse zu führen sind (§§ 3 und 4), sowie Mitglieder, für die die Kasse sich gemäß § 318b Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber nur Lohnlisten einreichen läßt; auch sind Mitglieder, die auf Grund der §§ 117 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versichert sind, nicht in das allgemeine Mitgliederverzeichnis aufzunehmen, wenn die Arbeitsämter die zu versichernden Hauptunterstützungsempfänger nicht namentlich an- und abmelden.

§ 3

Orts- und Landkrankenkassen haben außerdem noch besondere, nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a) für die unständig Beschäftigten (§ 442 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung),
b) für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten (§§ 466 ff. Reichsversicherungsordnung), falls ihnen nach dem Ortsstatut nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten.

Das Mitgliederverzeichnis für die zu b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, die über den Namen und Betriebssitz des Auftraggebers Auskunft geben.

§ 4

Versicherte, die im Wandergewerbe (§ 459 ff. Reichsversicherungsordnung) beschäftigt sind, sind ihrer Anzahl nach in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Beitrags enthalten muß, wobei zu vermerken ist, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Die Angabe des Beitrags kann unterbleiben, wenn er aus der Beitrags- oder Hebeliste hervorgeht.

§ 5

In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben:

a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der

Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben (§ 189 Abs. 1, §§ 215, 420, 421, § 447 Abs. 3, §§ 462, 475 Reichsversicherungsordnung),

b) bei den Versicherten, die gemäß § 296, § 450 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 6

Statt eines allgemeinen Mitgliederverzeichnisses können auch Beitrags- oder Hebelisten (Konten für Arbeitgeber), aus denen Zu- und Abgang hervorgeht, geführt werden, wenn sie die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

Betriebskrankenkassen brauchen kein Mitgliederverzeichnis zu führen, solange der Arbeitgeber ordnungsmäßig Werkstammrollen oder Lohnbücher führt.

2. Leistungsbuch

§ 7

In das Leistungsbuch sind einzutragen

a) bei Mitgliedern jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Krankheitsfall),

b) jeder Wochenhilfsfall,

c) jede Einweisung in ein Krankenhaus, ein Wöchnerinnenheim, ein Erholungs-, Kur- oder Genesungsheim oder eine ähnliche Anstalt, falls die Krankenkasse die Kosten der Anstaltspflege ganz oder zum Teil übernimmt,

d) jeder zu entschädigende Sterbefall.

Die Eintragungen zu b bis d beziehen sich sowohl auf Mitglieder als auch auf Familienangehörige.

Aus dem Leistungsbuch muß die Beschäftigung und das Lebensalter des Leistungsempfängers, Beginn und Dauer der gewährten Leistung, bei Erkrankungsfällen die Art der Krankheit, bei Wochenhilfsfällen der Tag der Entbindung und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein.

§ 8

Das Leistungsbuch muß Angaben über den Grundlohn enthalten, nach dem die Barleistungen für die im § 7 dieser Verordnung aufgeführten Leistungsfälle zu bemessen sind; es muß ferner Auskunft über die Höhe der Barleistungen geben, die für jeden dieser Leistungsfälle gezahlt worden sind.

Kürzungen an den Barleistungen auf Grund des § 185 Abs. 2 und der §§ 189, 196 Reichsversicherungsordnung sind besonders nachzuweisen.

§ 9

Im übrigen ist das Leistungsbuch nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabebuchs und der „Nachweisung der Leistungsfälle" (Muster 5) einzurichten. Statt eines Leistungsbuchs oder neben ihm können auch getrennte Leistungsbücher (getrennt für Mitglieder und Familienangehörige) geführt werden, wenn diese Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

3. Einnahme- und Ausgabebuch

§ 10

Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe nach den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses (Muster 3) zu führen. Führung von besonderen Büchern für Einnahme und Ausgabe ist zulässig.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend unter Angabe des Tages der Zahlung und unter Bezeichnung (Name oder Nummer) des Einzahlers oder Empfängers einzutragen.

§ 11

Die Ausgaben sind ohne Abzug der Kürzungen und Erstattungen in Ausgabe zu stellen, auch soweit sie nicht endgültig oder nicht in voller Höhe zu Lasten der Kasse gehen. Die Kürzungen und Erstattungen sind bei dem entsprechenden Kapitel und Titel in Einnahme zu setzen.

§ 12

Absetzungen sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

§ 13

Irrungen in den Eintragungen sind so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Radieren und ähnliche Löschverfahren sind nicht zulässig.

§ 14

Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Februar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Hierbei sind Einnahmen und Ausgaben im Januar und Februar des folgenden Jahres, soweit sie sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, noch in das für dieses Jahr geführte Buch aufzunehmen.

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, aber erst nach Ende Februar des folgenden Jahres vereinnahmt oder verausgabt werden, sind bei dem zutreffenden Kapitel und Titel für das neue Jahr zu verbuchen.

§ 15

Für Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten, die von der Kasse verwaltet werden, ist ein besonderes Buch zu führen und nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. einzurichten.

Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag am Jahresschlusse bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Einnahme- und Ausgabebuchs zu verrechnen.

4. Beitragssollbuch

§ 16

Das Buch enthält die Namen der Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Verzugszuschläge, die Mahnungsunkosten, die niedergeschlagenen Beiträge sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß. In dem Buche ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung und der Vollstreckung anzugeben.

Betriebskrankenkassen brauchen ein Beitragssollbuch nicht zu führen.

5. Ersatzleistungsbuch

§ 17

Das Buch enthält sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherungsträger und gegen Dritte nach Art und Höhe, die Zahlungseingänge sowie die Rückstände am Jahresschlusse (§§ 222, 363a, 420, 486, 1501, 1509, 1510, 1519, 1542 Reichsversicherungsordnung, § 25 Reichsknappschaftsgesetz und §§ 14, 15, 16, 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 [Reichsgesetzbl. I S. 487]).

6. Vermögensbuch

§ 18

Das Vermögensbuch muß den Bestand und seine Zusammensetzung am Anfang und Ende jedes Geschäftsjahrs sowie die im Geschäftsjahre durch Zu- und Abgang eingetretenen Veränderungen und den Zeitpunkt dieser Veränderungen erkennen lassen.

Die Buchungen zu Kapitel 5 und 15 des Rechnungsabschlusses (Vermögensveräußerungen und Vermögensanlagen) müssen mit den Eintragungen im Vermögensbuch übereinstimmen. Die Buchungen zu Kapitel 3 (Gewinne bei Vermögensveräußerungen) und 13 (Verluste bei Vermögensveräußerungen) des Rechnungsabschlusses müssen im Vermögensbuch ersichtlich werden.

§ 19

Bei Wertpapieren ist über Nennwert, Anschaffungskosten (Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten), Zinsfuß, Fälligkeit der Zinsen, Kurswert, Verkaufspreis (abzüglich Nebenkosten) Auskunft zu geben. Stückzinsen gehören weder zu den Nebenkosten noch zu dem Erwerbs- bzw. Verkaufspreis.

§ 20

Bei Bank- und Sparkasseneinlagen ist der Zinsfuß, bei Sparkasseneinlagen auch der Tag der Fälligkeit der Zinsen, bei Grundvermögen der Tag der Fälligkeit und die Höhe etwaiger Miete oder Pacht anzugeben.

Das Vermögensbuch muß auch die Höhe der Zinsen, Mieten und Nutzungen ersehen lassen und einen Nachweis darüber bringen, ob und wo diese Beträge vereinnahmt sind.

§ 21

Bei hypothekarisch gesicherten Ausleihungen muß das Vermögensbuch auch Hinweise zur Beurteilung der Mündelsicherheit enthalten. Die nach den §§ 294, 295 Reichsversicherungsordnung vorhandenen Sondervermögen sowie die nach § 473 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung geleisteten Zuschüsse sind besonders nachzuweisen.

§ 22

Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs ist unter Benutzung der Vermögensnachweisung (Muster 4) durch Gegenüberstellung des Bestandes am Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahrs die Zunahme oder Abnahme des Vermögens festzustellen.

§ 23

Die Höhe und Zusammensetzung der Rücklage ist besonders nachzuweisen.

7. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände

§ 24

Das Verzeichnis muß enthalten:
Gegenstand, Anschaffungstag, Anschaffungswert, Abschreibung, Abgang und Grund des Abganges sowie Wert am Jahresschlusse.

II. Rechnungsabschluß und statistische Nachweisungen

§ 25

Für Rechnungsabschluß und statistische Nachweisungen gelten die anliegenden Muster. Muster 1 bis 5

Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen reichen dem zuständigen Versicherungsamte,
die See-Krankenkasse dem Reichsversicherungsamte,
die knappschaftlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaften und besondere Krankenkassen) über die Oberbergämter der Reichsknappschaft

Rechnungsabschluß und statistische Nachweisungen in zwei Stücken ein, und zwar Teil A (Muster 1 und 2) bis zum 15. Januar, Teil B (Muster 3 bis 5) bis zum 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Das Versicherungsamt, das Reichsversicherungsamt und die Reichsknappschaft übersenden je ein Stück dem Statistischen Reichsamt, und zwar Teil A spätestens bis zum 1. Februar, Teil B spätestens bis zum 1. April jedes Jahres. Beizufügen sind: eine Bescheinigung über die Prüfung sowie über die Vollzähligkeit der Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen, ferner zum 1. Februar eine Übersicht über die Zahl der am Anfang und am Ende des Rechnungsjahrs vorhandenen sowie über die Zahl der während des Rechnungsjahrs gegründeten und aufgelösten Krankenkassen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein drittes Stück für das Oberversicherungsamt oder Oberbergamt einzureichen ist.

§ 26

Das Statistische Reichsamt gibt Regeln für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen heraus.

Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung erteilt das Statistische Reichsamt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Für den Rechnungsabschluß und die statistischen Nachweisungen (§ 25) über das Jahr 1930 sind die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Dabei sind folgende Angaben wegzulassen:

Muster 3, Kapitel 6, Titel 5 und Kapitel 7, Titel 5 („Kuraufenthalt"); Muster 5, Übersicht 1, A. 1 und B. 1 („Versicherungsfälle insgesamt") sowie in der Übersicht 2 die Spalten: „Versicherungsfälle". In dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1930 ist in Muster 3 dem Kapitel 1 folgender Titel 4 anzufügen: „Zusatzbeiträge für Familienhilfe".

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

Über das Inkrafttreten der gemäß § 1 Abs. 3 vom Statistischen Reichsamt aufzustellenden Muster bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

Mit dem 1. Januar 1931 treten die Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1009) in der Fassung der Verordnung über Abänderung der Rechnungsführung bei Krankenkassen vom 25. November 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 1036) sowie die Verordnung über Abänderung der Rechnungsführung bei Krankenkassen vom 15. November 1926 (Reichsministerialblatt 1926 S. 987) und die Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 30. November 1917 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 1091) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1930.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

A

Versicherungsamt: .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Land: .....

Der Krankenkasse Name und Art[1]) .....

Sitz .....

Bis spätestens 15. Januar dem Versicherungsamt einzureichen!

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

für das Geschäftsjahr 193.....

Teil A. Allgemeine Angaben und Mitgliedernachweisung

Für Betriebs- und Innungskrankenkassen:

Welcher Gewerbegruppe (z. B. Textilindustrie) gehört die Kasse an?

.....

Bei welcher Berufsgenossenschaft sind die Kassenmitglieder versichert?

.....

Ist die Kasse einem oder mehreren der nebenstehenden Kassenspitzenverbände angeschlossen?
(Ja oder nein) .....
Wenn ja, Zutreffendes unterstreichen.

1. Hauptverband deutscher Krankenkassen in Charlottenburg
2. Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands in Berlin
3. Reichsverband der deutschen Landkrankenkassen in Perleberg
4. Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen in Essen
5. Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen in Hannover

Für die Richtigkeit der Aufstellung

Der Vorstand

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

Nachweisungen sind geprüft

Das Versicherungsamt

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

[1]) Anzugeben, ob Allgem. Orts-, Besondere Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Bezirksknappschaft, besondere Krankenkasse, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen ist.

Muster 1

Allgemeine Angaben [1]

nach dem Stand am **Schluß des Berichtsjahrs**

(Die unter III bis VI gestellten Fragen bezwecken in der Hauptsache, die **Mehrleistungen** festzustellen)

I. Verwaltungspersonal

1. Zahl der Vorstandsmitglieder der Krankenkasse: Arbeitgebervertreter ..... Versichertenvertreter .....
2. Zahl der Ausschußmitglieder der Krankenkasse: Arbeitgebervertreter ..... Versichertenvertreter .....
3. Außerdem Verwaltungspersonal insgesamt ..... und zwar:

Beschäftigungsart	Innendienst (Büropersonal)	Außendienst		
		Krankenbesucher	Beitragskontrolle (ausschl. Beitragserheber)	Sonstiges Personal im Außendienst
Hauptamtlich für die Kasse beschäftigt				
Nebenamtlich oder nur zum Teil für die Kasse beschäftigt				

II. Grundlohn und Beiträge

4. Ist der Grundlohn bestimmt
   a) nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten (§ 180 Abs. 2 Ziff. 1)? (Ja oder nein) .....
   b) nach Lohnstufen (§ 180 Abs. 2 Ziff. 2)? (Ja oder nein) .....
   c) nach Mitgliederklassen (§ 180 Abs. 2 Ziff. 3)? (Ja oder nein) .....
5. Tragen Arbeitgeber und Versicherungspflichtige je die Hälfte der Beiträge (§ 381 Abs. 2)? (Ja oder nein) .....
6. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die Beiträge [2])
   a) im allgemeinen? ..... v. H.,
   b) für Versicherte, die während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten (§ 189 Abs. 1)? ..... v. H.

III. Krankenhilfe für Mitglieder

7. Wie hoch ist die Krankenscheingebühr (§ 187 b) für Versicherte mit einem Grundlohn
   a) von nicht mehr als 4 *RM*? ..... *Rpf*,
   b) von mehr als 7 *RM*? ..... *Rpf*.
8. Wieviel Hundertstel **vom Grundlohn** betragen [3])

der Zuschlag zum Krankengeld (§ 191 Abs. 1)		das satzungsmäßige Krankengeld von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an (§ 191 Abs. 2)	
für den Ehegatten?	für jeden sonstigen Angehörigen?	für alle Lohnstufen?	für die unteren Lohnstufen?

das satzungsmäßige Krankengeld für Versicherte nach Wegfall des Arbeitsentgelts (§ 189 Abs. 1)?	das allgemeine Hausgeld (§§ 186 Abs. 1, 194 Ziff. 1)?	der Zuschlag zum Hausgeld bei Versicherten mit mehr als einem Angehörigen für jeden weiteren Angehörigen (§ 194 Ziff. 1)?	das Taschengeld (§ 194 Ziff. 2)?

9. Dauert die satzungsmäßige Krankenhilfe länger als 26 Wochen (§ 187 Ziff. 1)? (Ja oder nein) .....
   Wenn ja: Wie lange über 26 Wochen hinaus?

insgesamt	davon		
	mit dem gesetzlichen Krankengeld (50 vH des Grundlohns)?	mit höherem Krankengeld (§ 191 Abs. 2)?	nur mit Krankenpflege?
Wochen:			

10. Wird Fürsorge für Genesende gewährt (§ 187 Ziff. 2)? (Ja oder nein) .....

[1]) Falls Sektionen bestehen, sind nachfolgend nur die Angaben für die Hauptkasse einzutragen. Davon abweichende Beiträge und Leistungen der Sektionen sind anmerkungsweise beizufügen.

[2]) Ohne Sonderzuschläge (z. B. § 397 a).

[3]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

IV. Krankenpflege für Familienangehörige (§ 205)

a) Während der ersten 13 Wochen der Erkrankung

11. Wieviel Hundertstel werden erstattet [1])

von den Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel (§ 205 Abs. 3)?	von den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und anderen als kleineren Heilmittel (§ 205 Abs. 3)?	oder wie hoch ist der Zuschuß zu den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und anderen als kleineren Heilmittel (*RM*)?

12. Erstreckt sich die Familienkrankenpflege auch auf »sonstige« Familienangehörige (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) .....

13. Wird Krankenhauspflege gewährt (§ 205 Abs. 3)? ..... Wenn ja: Ganz oder bis zu welchem Höchstbetrag? [2]) .....

14. Ist den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegt (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) .....
Wenn ja: In welcher Höhe? .....

b) Familienkrankenpflege nach der 13. Krankheitswoche

15. Wird Familienkrankenpflege auch nach der 13. Krankheitswoche gewährt (§ 205 Abs. 3)? (Ja oder nein) .....
Wenn ja:

ärztliche Behandlung		Arznei und kleinere Heilmittel	Hilfsmittel, Stärkungs- und andere als kleinere Heilmittel	Krankenhauspflege		
ganz?	oder bis zu welchem Höchstbetrag? [2])	bis zu welchem Höchstbetrag? [2])	bis zu welchem Höchstbetrag? [2])	Wieviel Wochen nach der 13. Woche?	ganz?	oder bis zu welchem Höchstbetrag? [2])

V. Wochenhilfe

16. Wieviel Wochen werden gewährt [1])

Schwangerengeld für		Wochengeld für		Stillgeld für	
Mitglieder (§ 199)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?	Mitglieder (§ 195b Abs. 1)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?	Mitglieder (§ 195b Abs. 1)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 7)?

17. Wieviel Hundertstel vom **Grundlohn** betragen [1])

das Wochengeld für		das Stillgeld für
Mitglieder (§ 195b Abs. 2)? [3])	Familienangehörige (§ 205a Abs. 4)?	Familienangehörige (§ 205a Abs. 4)?

18. Wie hoch ist der einmalige Entbindungskostenbeitrag (§ 195b Abs. 1)? ..... *RM*

VI. Sterbegeld

19. Das Wievielfache des **Grundlohns** beträgt das Sterbegeld beim Tode [1])

eines Mitglieds (§ 204)?	des Ehegatten (§ 205b)	sonstiger Angehöriger (§ 205b)
	eines Versicherten?	

[1]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag oder die gesetzliche Dauer einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

[2]) Je nach den Satzungsbestimmungen ist entweder der von der Kasse übernommene Hundertsatz der Kosten (..... v. H.) oder der absolute Höchstbetrag der Erstattung (..... *RM*) einzusetzen.

[3]) Ohne Berücksichtigung des § 195a Ziffer 3 Satz 2

Muster 2

Mitgliedernachweisung

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom ..... bis ..... 193.....)

1. Bestandszahlen

Am	Zahl der Mitglieder überhaupt		Darunter Zahl der Versicherten, auf die der § 189 Abs. 1 Anwendung findet[1])		Von den Mitgliedern (Sp. 1 u. 2) waren			
					Versicherungspflichtige[2])		berechtigte	
	männliche (Spalte 5 + 7)	weibliche (Spalte 6 + 8)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Januar								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September ...								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
zusammen								
geteilt durch 12 (= Monatsdurchschnitt) ...								

[1]) Versicherte, deren Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, weil sie während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten.
[2]) Einschließlich Arbeitslose.

2. Altersaufbau des Mitgliederbestandes[3])

Die Ausfüllung dieser Übersicht über den Altersaufbau ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

Alter der Mitglieder (Jahre)	am 1. Februar 193.....			am 1. August 193.....		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
bis 19 einschl.....						
20 » 24 »						
25 » 29 »						
30 » 34 »						
35 » 39 »						
40 » 44 »						
45 » 49 »						
50 » 54 »						
55 » 59 »						
60 » 64 »						
65 » 69 »						
70 und darüber						

[3]) Umfaßt die Aufstellung auch die arbeitslosen Mitglieder? (Ja oder nein) ..... (Die Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder ist erwünscht.)

B

Versicherungsamt: .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Land: .....

Der Krankenkasse Name und Art: .....

Sitz: .....

Bis spätestens 15. März dem Versicherungsamt einzureichen!

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

für das Geschäftsjahr 193.....

Teil B. Rechnungsabschluß, Vermögensnachweisung und Leistungsfälle

Muster 3

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 193.....

A. Reineinnahmen

Kap.	Tit.	Gegenstand	Reineinnahmen [1] im einzelnen (Titel) RM	Rpf	im ganzen (Kapitel) RM	Rpf
1		**Beiträge zur Krankenversicherung** (§§ 380 ff.)				
	1	Beiträge der Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Mitglieder [2]				
	2	Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder				
	3	Krankenscheingebühren (§ 187b)				
2		**Kapitalerträge**				
	1	Zinsen und Mieten				
	2	Wert der Nutzungen				
3		**Gewinn bei Vermögensveräußerungen** [3]				
4		**Sonstige Einnahmen**				
		Kapitel 1 bis 4 insgesamt				
5		**Veräußerungen langfristig angelegter Vermögensteile** [4]				
	1	Darlehen einschl. Guthaben bei Sparkassen, Bankhäusern usw. [5]				
	2	Wertpapiere				
	3	Hypotheken [5]				
	4	Grundeigentum				
	5	Mobiliar und sonstige Geräte				
	6	Sonstige				
		Kapitel 1 bis 5 insgesamt				

[1]) Es sind für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reineinnahmen nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
[2]) Einschl. Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslose.
[3]) Gegenüber dem Wert nach der Vermögensnachweisung am Ende des Vorjahrs oder — bei Veräußerung von Vermögensteilen, die im Berichtsjahr erworben wurden — gegenüber den Anlagekosten.
[4]) Ohne Gewinne oder Verluste bei Veräußerung von Vermögensteilen. Gewinne oder Verluste sind unter Kap. 3 oder Kap. 13 aufzuführen.
[5]) Nur selbstgegebene Darlehen bzw. Hypotheken.

B. Reinausgaben

Kap.	Tit.	Gegenstand	Reinausgaben [1] im einzelnen (Titel) RM	Rpf	im ganzen (Kapitel) RM	Rpf
6		**Krankenhilfe für Mitglieder**				
	1a	Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte[2] (ohne 1b—1d)				
	1b	Sachleistungen der approbierten Ärzte[2] (ohne 1d)				
	1c	Wegegebühren der approbierten Ärzte[2] (ohne 1d)				
	1d	Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung (§ 370)				
	2a	Zahnbehandlung				
	2b	Krankenbehandlung durch sonstige Heilpersonen (ohne 2a und 6)				
	3a*)	Arznei und kleinere Heilmittel (ausschl. Bäder)[2][3]				
	3b*)	Größere Heilmittel[2][3][4]				
	3c*)	Bäder[2][3]				
	4	Krankenhauspflege				
	5	Kuraufenthalt				
	6	Hauspflege (ohne 2b)				
	7	Krankengeld				
	8	Hausgeld (§ 186)				
	9	Taschengeld (§ 194 Ziff. 2)				
	10	Fürsorge für Genesende (§ 187 Ziff. 2)				
7		**Krankenpflege für Familienangehörige**				
	1a	Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte[2] (ohne 1b und 1c)				
	1b	Sachleistungen der approbierten Ärzte[2]				
	1c	Wegegebühren der approbierten Ärzte[2]				
	2a	Zahnbehandlung				
	3a*)	Arznei und kleinere Heilmittel (ausschl. Bäder)[2][3]				
	3b*)	Größere Heilmittel[2][3][4]				
	3c*)	Bäder[2][3]				
	4	Krankenhauspflege				
	5	Kuraufenthalt				
	6	Sonstige Ausgaben für Krankenpflege				
8		**Wochenhilfe für Mitglieder**				
	1	Hebammenhilfe				
	2	Wochengeld				
	3	Stillgeld				
	4	Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen				
	5	Sonstige Sachleistungen[5]				
	6	Sonstige Barleistungen				
9		**Wochenhilfe für Familienangehörige[6]**				
	1	Hebammenhilfe				
	2	Wochengeld				
	3	Stillgeld				
	4	Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen				
	5	Sonstige Sachleistungen[5]				
	6	Sonstige Barleistungen				
		Seite				

*) Aufwendungen für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel, die getragen wurden von
a) den Mitgliedern ..... RM ..... Rpf
b) den Familienangehörigen ..... » ..... »

[1]) Es sind für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reinausgaben nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
[2]) Einschl. bei Schwangerschaft und Entbindung.
[3]) Ausschl. Kostenanteil (Zuzahlung) der Versicherten.
[4]) Z. B. künstliche Gebisse, Krankenkost oder Zuschuß hierfür.
[5]) Ohne ärztliche Behandlung und Arznei.
[6]) Der vom Reich gezahlte Zuschuß ist von den Kosten abzusetzen.

Kap.	Tit.	Gegenstand	Reinausgaben [1] im einzelnen (Titel) RM	Rpf	im ganzen (Kapitel) RM	Rpf
		Übertrag				
10		**Krankheitsverhütung und Gesundheitsfürsorge**				
	1	Säuglingsfürsorge				
	2	Kinderfürsorge (für Kinder bis zum 14. Lebensjahr — ohne Tit. 1)				
	3	Fürsorge für Jugendliche (Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahr)				
	4	Sonstige				
11		**Sterbegeld** (§§ 201 ff, 205 b)				
	1	beim Tode von Mitgliedern				
	2	beim Tode von Familienangehörigen				
12		**Verwaltungskosten**				
	1	persönliche				
	2	sächliche				
13		**Verlust bei Vermögensveräußerungen** [2]				
14		**Sonstige Ausgaben**				
		Kapitel 6 bis 14 insgesamt				
15		**Langfristige Vermögensanlagen**				
	1	Darlehen einschl. Guthaben bei Sparkassen, Bankhäusern usw. [3]				
	2	Wertpapiere				
	3	Hypotheken [3]				
	4	Grundeigentum				
	5	Mobiliar und sonstige Geräte				
	6	Sonstige				
		Kapitel 6 bis 15 insgesamt				

[1] Es sind für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reinausgaben nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
[2] Gegenüber dem Wert nach der Vermögensnachweisung am Ende des Vorjahrs oder — bei Veräußerung von Vermögensteilen, die im Berichtsjahr erworben wurden — gegenüber den Anlagekosten.
[3] Nur selbstgegebene Darlehen bzw. Hypotheken.

C. Gewinn- und Verlustrechnung

Einnahmen [1] Gegenstand	RM	Rpf	Ausgaben [1] Gegenstand	RM	Rpf
1. Beiträge zur Krankenversicherung			1. Krankenhilfe		
2. Kapitalerträge			2. Wochenhilfe		
3. Gewinn aus Kapitalanlagen [2]			3. Krankheitsverhütung und Gesundheitsfürsorge		
4. Unerledigte Ersatzforderungen an andere Krankenkassen			4. Sterbegeld		
5. Sonstige unerledigte Reste (Forderungen)			5. Verwaltungskosten		
6. Sonstige Einnahmen			6. Verlust aus Kapitalanlagen [3]		
7. Fehlbetrag			7. Unerledigte Ersatzforderungen anderer Krankenkassen		
			8. Sonstige unerledigte Reste (Schulden)		
			9. Sonstige Ausgaben		
			10. Zuweisung an die Rücklage		
			11. Zuweisung an das sonstige Vermögen		
Gesamtbetrag			Gesamtbetrag		

[1] **Ausschl.** d. h. nach Abzug der erhaltenen bzw. (bei den Ausgaben) der geleisteten Zahlungen auf Rückstände des Vorjahrs.
[2] Einschl. der Höherbewertung des Vermögens am Ende des Berichtsjahrs gegenüber der Vermögensnachweisung am Ende des Vorjahrs oder — bei Vermögensanlagen, die im Berichtsjahr vorgenommen worden sind — gegenüber den Anlagekosten und einschl. der Ersparnis an Verpflichtungen aus dem Vorjahr.
[3] Einschl. der Minderbewertung des Vermögens am Ende des Berichtsjahrs gegenüber der Vermögensnachweisung am Ende des Vorjahrs oder — bei Vermögensanlagen, die im Berichtsjahr vorgenommen worden sind — gegenüber den Anlagekosten. Ferner einschl. der nicht eingegangenen Einnahmerückstände aus dem Vorjahr und des Mehrbedarfs für Verpflichtungen aus dem Vorjahr.

Muster 4

Vermögensnachweisung für den Schluß des Geschäftsjahrs 193__

1. Barer Kassenbestand am 31. Dezember 193__ [1]) .... RM ..... Rpf
2. Postscheckkonto am 31. Dezember 193__ [1]) .... » ..... »
3. Guthaben (vorübergehend angelegte Mittel) bei Sparkassen, Banken usw. am 31. Dezember 193__ [1]) .... » ..... »

Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage) A. Mittel	im einzelnen RM	im einzelnen Rpf	im ganzen RM	im ganzen Rpf	davon als Rücklage RM	davon als Rücklage Rpf
I. Betriebsmittel						
II. Langfristige Anlagen						
1. Guthaben						
a) bei Reichsbank und Staatsbanken						
b) bei sonstigen Banken						
c) bei Sparkassen						
d) sonstige						
2. Wertpapiere nach dem Kurswert am 31. 12. 193__						
a) Anleihen des Reichs (einschl. Schatzanweisungen)						
b) Anleihen der Länder (einschl. Schatzanweisungen)....						
c) Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände						
d) Pfandbriefe						
e) sonstige						
3. Hypotheken						
a) auf landwirtschaftlichen Grundstücken						
b) auf gewerblichen Betriebsgrundstücken						
c) auf Wohnungsgrundstücken						
d) auf sonstigen Grundstücken						
4. Darlehen						
a) für gemeinnützige Zwecke						
b) an Reich und Länder						
c) an Gemeinden und Gemeindeverbände						
d) an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen						
5. Grundbesitz						
III. Geräte						
IV. Sonstige Forderungen						
a) ausstehende Beiträge						
b) unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen an andere Krankenkassen						
c) sonstige unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Leistungen						
d) übrige Forderungen						
V. Sonstiges Vermögen						
Insgesamt....						

[1]) Hier ist der tatsächliche Bestand vom 31. Dezember, nicht der buchmäßige (A. I.) einzutragen.

B. Verpflichtungen (Schulden der Krankenkasse)	im einzelnen RM	Rpf	im ganzen RM	Rpf
1. Aufgenommene Darlehen und Vorschüsse				
2. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen				
a) anderer Krankenkassen				
b) sonstiger Stellen				
3. Sonstige Schulden				
a) aufgenommene Hypotheken				
b)				
c)				
Insgesamt				
Überschuß der $\frac{\text{Aktiva}}{\text{Passiva}}$ am Ende des Berichtsjahrs				
Überschuß der $\frac{\text{Aktiva}}{\text{Passiva}}$ am Ende des Vorjahrs				
Zu- oder Abnahme des Vermögens (Gewinn- und Verlustrechnung Ausgaben Nr. 10 und 11 oder Einnahmen Nr. 7)				

Reine Jahresausgabe (Kapitel 6—12 und 14) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre

19..... .....RM, 19..... .....RM, 19..... .....RM, zusammen .....RM

Durchschnittliche Jahresausgabe .....RM

Nachweisung der Leistungsfälle im Jahre 193.....

Muster 5

1. Insgesamt

	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte)	Zusammen
A. Krankenhilfe für Mitglieder			
1. Versicherungsfälle [1]) insgesamt			
der Männer			
der Frauen			
2. mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle [2]) (ohne 6)			
der Männer			
der Frauen			
3. Krankheitstage, für die Krankengeld gezahlt wurde (ohne 4, 5 u. 7)			
der Männer			
der Frauen			
4. Krankheitstage, während derer der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 189 Abs. 1 ruhte (ohne 5 u. 7)			
der Männer			
der Frauen			
5. Krankenhaustage (§ 184 RVO.) [3]) (ohne 7)			
der Männer			
der Frauen			
6. Zahl der in Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen auf Grund des § 187 Ziff. 2 u. 4 untergebrachten Personen [4]) (ohne 2)			
Männer			
Frauen			
7. Verpflegungstage in Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen auf Grund des § 187 Ziff. 2 u. 4 [4]) (ohne 5)			
Männer			
Frauen			

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von den Mitgliedern gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die auf Grund von § 187c gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.

[2]) Als »mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle« sind diejenigen Erkrankungen der Mitglieder zu zählen, für die Krankengeld, Krankenhauspflege (§ 184) oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Fälle, in denen Krankengeld nur deshalb nicht gewährt wurde, weil der Versicherte Arbeitsentgelt erhielt (§ 189 Abs. 1), sind gleichfalls mitzuzählen. Eine neue Erkrankung eines Mitglieds ist nur dann als besonderer Krankheitsfall anzusehen, wenn ein neuer Versicherungsfall vorliegt.

[3]) Auch Verpflegungstage **arbeitsunfähiger** Mitglieder in Kur- und Genesungsheimen, soweit die Leistung auf Grund des § 184 erfolgt ist.

[4]) Fälle, in denen nur ein Teil der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.

	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte)	Zusammen
B. Krankenpflege für Familienangehörige			
1. Versicherungsfälle [1]) insgesamt:			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
2. Zahl der in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen [2]):			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
3. Verpflegungstage in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen [2]):			
Erwachsene			
Kinder (bis 18 Jahre)			
C. Wochenhilfe			
1. Wochenhilfsfälle [3])			
der Mitglieder			
der Familienmitglieder (§ 205a)			
2. Wochengeldtage (ohne 3)			
der Mitglieder			
der Familienmitglieder			
3. Wöchnerinnenheimtage			
der Mitglieder			
der Familienmitglieder			
4. Stillgeldtage			
der Mitglieder			
der Familienmitglieder			
D. Sterbefälle			
von männlichen Mitgliedern			
von weiblichen Mitgliedern			
von Familienangehörigen			

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von Familienangehörigen gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die auf Grund von § 187c gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.
[2]) Fälle, in denen nur ein Teil der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.
[3]) Zahlungen verschiedener Art (Schwangerengeld, Wochengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Wochenhilfsfall anzusehen.

2. Versicherungsfälle (1 A 1), mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle (1 A 2) und Krankheitstage (1 A 3 bis 1 A 5) in den einzelnen Altersgruppen

Die Ausfüllung dieser Übersicht ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

Alter der Erkrankten (Jahre)	Versicherungsfälle			Krankheitsfälle			Krankheitstage (Krankengeld- und Krankenhaustage)		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
bis 19 einschl.									
20 » 24 »									
25 » 29 »									
30 » 34 »									
35 » 39 »									
40 » 44 »									
45 » 49 »									
50 » 54 »									
55 » 59 »									
60 » 64 »									
65 » 69 »									
70 und darüber									

Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes. Vom 10. Dezember 1930.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) Achter Teil Kapitel I Artikel 3 wird das Brotgesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 10. Dezember 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Brotgesetz

§ 1

Unbeschadet der Vorschrift des § 2 darf unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Roggens nur solches Brot hergestellt werden, das enthält:

1. mindestens 97 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, oder
2. mindestens 97 vom Hundert Mahlerzeugnisse des Roggens, die, abgesehen von den Reinigungsverlusten, zu 100 vom Hundert ausgemahlen oder geschrotet sind, oder
3. mindestens 80 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, und höchstens 17 vom Hundert Weizenmehl, wobei die Bestandteile an Mahlerzeugnissen des Roggens und des Weizens zusammen mindestens 97 vom Hundert betragen müssen, oder
4. mindestens 80 vom Hundert Roggenmehl, das von 0 bis höchstens 60 vom Hundert ausgemahlen ist, und höchstens 17 vom Hundert Roggenschrot, wobei die Bestandteile an Roggenmehl und Roggenschrot zusammen mindestens 97 vom Hundert betragen müssen.

Zusätze von Wasser, Hefe und Salz bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Weizens darf Brot im Gewichte von mehr als 200 Gramm nur hergestellt werden, das 30 vom Hundert Roggenmehl enthält. Dieses Roggenmehl darf nur von 0 bis höchstens 50 vom Hundert ausgemahlen sein.

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Bei Backwaren, die überwiegend unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Weizens hergestellt werden, ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl bis zu 10 vom Hundert der Mahlerzeugnisse ohne Kenntlichmachung erlaubt.

§ 4

Werden bei der Herstellung von Backwaren Mahlerzeugnisse aus Getreide als Streumittel oder zum Einstäuben (Bemehlen) benutzt, so dürfen nur Mahlerzeugnisse des Roggens oder eine Mischung aus Mahlerzeugnissen des Roggens und aus Kartoffelstärkemehl verwendet werden.

§ 5

In Betrieben, in denen Brot unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, muß mindestens eine der im § 1 bezeichneten Brotarten in Form von Großbroten im ortsüblichen Gewicht, wenigstens aber im Gewicht von 500 Gramm, in handelsüblicher Weise feilgehalten werden.

Wird nun eine der im § 1 bezeichneten Brotarten feilgehalten, so muß Brot der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden.

§ 6

Die Reichsregierung wird ermächtigt, nach Anhörung eines Reichstagsausschusses und eines Reichsratsausschusses die Hundertsätze des § 1 zu ändern, falls es der Ausfall der inländischen Getreideernte erfordert.

§ 7

Abgesehen von Gebäck bis zum Gewichte von 250 Gramm darf Brot der im § 1 Nr. 3 genannten Art gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in ungeteiltem Zustand als Mischbrot für den Käufer leicht erkennbar gekennzeichnet ist.

§ 8

Mahlerzeugnisse des Roggens dürfen nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Mahlerzeugnisse anderer Getreidearten enthalten. Die Art und der Ausmahlungsgrad der Mahlerzeugnisse des Roggens und der Name des Herstellers müssen für den Käufer leicht erkennbar angegeben werden.

§ 9

Die Reichsregierung trifft mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses die näheren Bestimmungen über die nach § 7 erforderliche Kennzeichnung.

§ 10

In Gast-, Speise- und Schankwirtschaften darf Brot zum Genuß an Ort und Stelle nur angeboten, feilgehalten oder verkauft werden, wenn es einer der Vorschriften des § 1 entspricht.

§ 11

Brot, das den Vorschriften des § 1 nicht entspricht, darf nur unmittelbar von einer gewerblichen Niederlassung (§ 42 der Gewerbeordnung) aus, die zur Zeit des Inkrafttretens von Kapitel I des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von

Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 600) bereits besteht, angeboten, feilgehalten oder verkauft werden. Den gewerblichen Niederlassungen stehen entsprechende Niederlassungen der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen gleich.

§ 12

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden werden ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 10, 11 zuzulassen.

§ 13

Brot der im § 1 genannten Arten darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brote für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

Ohne die vorgeschriebene Angabe (Abs. 2) darf Brot der im § 1 genannten Arten ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Gebäck bis zu 250 Gramm.

§ 14

Die Reichsregierung trifft mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Bestimmungen über die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Angabe. Sie bestimmt die Fehlergrenzen, innerhalb derer das Gewicht des frischen Brotes von den im § 13 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen darf. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung.

§ 15

Unter Brot im Sinne dieses Gesetzes ist Brot sowohl in Form von Großbrot als auch in Form von Kleingebäck zu verstehen.

Die Vorschriften der §§ 7, 13 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen.

§ 16

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13 oder einer auf Grund der §§ 9, 14 Satz 1 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

§ 17

Es ist verboten, Roggen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

Wer vorsätzlich einem der Verbote des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können in den Fällen des Abs. 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 18

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 unberührt.

§ 19

Die Vorschrift des § 17 tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 15. August 1930 in Kraft*) und am 30. September 1932 außer Kraft mit Ausnahme der §§ 2 bis 5, 10 bis 12. Die §§ 2, 4, 5, 10 bis 12 treten am 31. August 1931 außer Kraft; den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 3 bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

*) Wegen des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen und wegen der vorgesehenen Übergangsbestimmung vgl. Artikel 4 von Kapitel I des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 600).

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 10. Dezember 1930.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1930 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugpapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Der Preis für jede Einbanddecke ist auf 1,60 *RM* einschließlich der Verpackungskosten, aber ausschließlich der Postgebühren herabgesetzt worden. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück vom Jahrgang 1930 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1930 (anfangs der zweiten Januarwoche 1931) hergestellt und versandt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1930.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 11. Dezember 1930*).

Auf Grund des § 12 des Maisgesetzes vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

Das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 sind zwischen den Worten „gebracht" und „werden" die Worte einzufügen: „oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet".
2. Im § 2 Abs. 1 Satz 2 sind hinter dem Worte „verarbeiten" die Worte einzufügen: „oder sonst verwerten".
3. Im § 3 sind die Worte „vom Handel oder den Genossenschaften" zu streichen.

4a. Im § 11 Abs. 2 ist das Wort „Waren" durch das Wort „Gegenstände" zu ersetzen.

b. Im § 11 ist als dritter Absatz der Satz anzufügen:

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer den auf Grund des § 9 des Maisgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören."

Berlin, den 11. Dezember 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 290 vom 12. Dezember 1930.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1930 | Nr. 51

Inhalt: Gesetz über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 629

Viertes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 19. Dezember 1930 S. 629

Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. Vom 18. Dezember 1930 ..... S. 630

Verordnung über Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits. Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 635

Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 635

Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entsteht. Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 656

Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 (VStVO. 1930). Vom 19. Dezember 1930 ..... S. 656

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 18. Dezember 1930 ..... S. 656

Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931. Vom 20. Dezember 1930..... S. 656

In Teil II Nr. 42 ausgegeben am 19. Dezember 1930, ist veröffentlicht: Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. November 1929 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 bezüglich Zanzibar. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Italien. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Bekanntmachung über den Beitritt der Regierungen Estlands, Albaniens und der Tschechoslowakei zum Vertrag über Spitzbergen.

Gesetz über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Vom 19. Dezember 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Gewerbsmäßige Stellenvermittler, die nach § 55 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Anspruch auf Entschädigung haben, dürfen ihren Betrieb bis zum 31. März 1931 fortführen, soweit er sich nicht auf die Vermittlung von Artisten, Bühnenangehörigen, Chor-, Tanzpersonal und Musikern erstreckt. Die Regelung der Entschädigung bleibt vorbehalten.

Gewerbsmäßige Stellenvermittler, deren Tätigkeit sich lediglich auf die Vermittlung zu Instrumental-, Vokalkonzerten, Gesangs- und anderen Vorträgen erstreckt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagenten), dürfen ihren Betrieb bis auf weiteres fortführen und zwar auch dann, wenn sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Stegerwald

Viertes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 19. Dezember 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 4 des Zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) in der Fassung des Dritten Gesetzes über die Eintragung von

Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 21. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 224) erhält folgende Fassung:

§ 4

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, nach dem neue Eintragungen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Joël
Staatssekretär

Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe. Vom 18. Dezember 1930.

Auf Grund von Kapitel III Artikel 6 des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Entschädigung von Tabakverarbeitern

§ 1

Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der angezogenen Verordnung haben nur Tabakverarbeiter, die nicht ausschließlich Zigaretten herstellen, sofern sie die Herstellung von Tabakerzeugnissen in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Dezember 1930 mindestens 6 Monate, hiervon mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem 1. Dezember 1930 betrieben haben.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn ein bezüglicher Antrag nicht bis einschließlich 31. März 1931 bei dem zuständigen Hauptzollamt eingereicht ist (§ 5).

(3) Der Anspruch ist nur gegeben, wenn die Herstellung von Tabakerzeugnissen innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1931 gänzlich aufgegeben ist und wenn diese Aufgabe nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge der Vorschriften im Kapitel III des zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930 eingetreten ist.

(4) Gänzlich aufgegeben ist die Herstellung von Tabakerzeugnissen, wenn der Betriebsinhaber für eigene oder für fremde Rechnung Tabakerzeugnisse irgendwelcher Art nicht mehr herstellt oder herstellen läßt. Die Aufarbeitung vorhandenen Materials zur Auflösung des Betriebs kann vom Hauptzollamt zugelassen werden.

§ 2

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Anweisung des Hauptzollamts vom 1. Januar 1931 an in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich ausgezahlt.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird jährlich in Höhe von 8 vom Hundert des Gesamtkleinverkaufswerts der Tabakerzeugnisse gewährt, die der Antragsteller im Rechnungsjahre 1928 oder 1929 nach Abteilung 1 der Betriebsbücher A, C, D, E und F höchstens hergestellt hat, jedoch nicht über den Betrag von jährlich 8 000 *RM* hinaus.

(2) Der Kleinverkaufswert bestimmt sich nach den in Abteilung 2 der Betriebsbücher der Versteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreisen. Für Tabakerzeugnisse, die unversteuert abgegeben worden sind, wird der Berechnung der Entschädigung der doppelte Warenpreis (Rechnungspreis) zugrunde gelegt.

§ 4

Dauer der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird längstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 gewährt, bei Wiederaufnahme der Herstellung von Tabakerzeugnissen innerhalb dieses Zeitraums jedoch längstens bis zum Ende des der Wiederaufnahme vorangehenden Vierteljahrs.

(2) Wird die Herstellung von Tabakerzeugnissen im Laufe des Kalenderjahrs 1931 wieder aufgenommen, so hat der Tabakverarbeiter die ausgezahlten Entschädigungsbeträge vom Ersten des der Wiederaufnahme der Herstellung folgenden Monats an in gleichen monatlichen Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraums zurückzuzahlen, der dem entspricht, für den die Entschädigung gewährt worden ist. Die Vorschriften im fünften Abschnitt des zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

§ 5

Verfahren

Tabakverarbeiter, die Entschädigung in Anspruch nehmen wollen, haben diese bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen, dabei auch zu erklären, welches Rechnungsjahr sie als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung angesehen wissen wollen, und die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt. Gegen seinen Bescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Bescheids an beim Hauptzollamt eingelegt werden. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

Artikel 2

Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes

§ 6

Personenkreis

(1) Angestellte und Arbeiter, die bis zum 30. November 1930 in Betrieben, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen, mit kaufmännischen Arbeiten oder

der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhange stehen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Unterstützung, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften im Kapitel III des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

(2) Wer auf eigene Rechnung tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

§ 7

Ursächlicher Zusammenhang

Der Verdienstausfall muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge der Vorschriften im Kapitel III des zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930 eingetreten sein.

§ 8

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

(1) Arbeitslos im Sinne dieser Verordnung ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer im Tabakgewerbe tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnisse steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern oder von Abkömmlingen den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(2) Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

(3) Inhaber von Wandergewerbescheinen sind in keinem Falle als arbeitslos anzusehen.

(4) Kurzarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen.

§ 9

Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 nur gewährt, wenn

1. der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1932 eintritt, ferner
2. der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens 3 Monate im Tabakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung (§ 6) gestanden hat und
3. es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweit angemessene Arbeit zu erhalten.

(2) In die im Abs. 1 Nr. 2 genannte Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen.

(3) Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Wird ein Unterstützungsberechtigter nach Aufnahme von Arbeit erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so behält er seinen Unterstützungsanspruch. Dies gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit an seiner bisherigen Arbeitsstelle nur insoweit, als die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

§ 10

Beginn der Unterstützung

Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 6 bis 9) vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalls an gewährt.

§ 11

Höhe der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Kurzarbeiterunterstützung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt. Sie darf für den Arbeitstag nicht mehr als 10 *RM* betragen.

(2) Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet.

§ 12

Dauer der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird längstens für 312 Arbeitstage, jedoch nicht über den 31. März 1933 hinaus gewährt.

(2) Bei Kurzarbeit beginnt die Unterstützungsdauer mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalles und endet als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 312 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Ein Arbeitsschichtwechsel derart, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen.

(3) Die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

§ 13
Verfahren

(1) Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle (Zollamt oder Hauptzollamt) zu beantragenden, vom Hauptzollamt zu erteilenden Vorbescheid nach anliegendem Muster (Anlage a) darüber auszuweisen, daß er zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen gehört und daß und seit wann er unmittelbar infolge der Verordnung vom 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einen Monat von der Zustellung des Vorbescheides an beim Hauptzollamt eingelegt werden. In der Beschwerde kann eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden, der der Präsident des Landesfinanzamts, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

Anlage a

(2) Im übrigen wird mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Für das Verfahren gelten die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(3) Bis zum 15. Februar 1931 ist für Arbeitnehmer, die die Unterstützung beanspruchen und bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit offensichtlich keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß sie unmittelbar mit der Herstellung oder der versandfähigen Herrichtung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen selbst beschäftigt gewesen sind (vgl. die Beispiele in dem anliegenden Verzeichnis — Anlage b —), der ursächliche Zusammenhang (§ 7) anzunehmen, ohne daß es eines Vorbescheides bedarf. In allen anderen Fällen, z. B. für kaufmännische Angestellte, Hersteller von Zigarrenformen, Zigarrenkistchen oder sonstigen Umschließungen von Tabakerzeugnissen oder deren Ausstattungen, oder soweit das Arbeitsamt die Erteilung des Vorbescheides im Einzelfall für notwendig hält, ist der Vorbescheid auch in der Zeit bis zum 15. Februar 1931 erforderlich.

Anlage b

Artikel 3
Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Für Dezember 1930 wird die Unterstützung, soweit die Voraussetzungen der Unterstützung bestanden haben oder bestehen, nachgezahlt.

Berlin, den 18. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister
Stegerwald

Anlage a

Vorbescheid

Der / Die .....

in .....

hat dem Hauptzollamt / Zollamt in ..... am ..... 19.....

gemeldet, daß er / sie als Angestellte(r) — Arbeiter(in) — in dem Zigarren — Zigaretten — Zigarettenhüllen — feingeschnittenen Rauchtabak — Pfeifentabak — Kautabak — Schnupftabak — herstellenden Betriebe

des / der Firma .....

in ..... am ..... 19.....

arbeitslos geworden / in Kurzarbeit getreten ist.

Es wird entschieden, daß

a) Antragsteller(in) zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen gehört / nicht gehört *),

b) der Verdienstausfall nach pflichtmäßiger Überzeugung des Hauptzollamts als unmittelbare Folge der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) anzusehen / nicht anzusehen ist.

Gegen diesen Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts ..... in ..... zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Vorbescheides an bei dem unterzeichneten Hauptzollamt eingelegt werden.

....., den ..... 19.....

Hauptzollamt

(Unterschrift)

(Stempelabdruck)

An

.....

.....

in .....

*) Bei ablehnender Entscheidung zu a erübrigt sich Entscheidung zu b.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

Anlage b

Verzeichnis von Arbeitnehmern des Tabakgewerbes, für die bis zum 15. Februar 1931 der ursächliche Zusammenhang anzunehmen ist, ohne daß es eines Vorbescheides bedarf.

1. Zigarrenherstellung:
   - Zigarrenmacher,
   - Zigarren-Wickelmacher,
   - Zigarillomacher,
   - Zigarillo-Wickelmacher,
   - Stumpenmacher,
   - Stumpen-Wickelmacher,
   - Zurichter für Deckblatt, Umblatt oder Einlage,
   - Presser,
   - Zigarren-, Zigarillo- und Stumpen-Sortierer.

2. Zigarettenherstellung:
   - Tabaklöser,
   - Zigarettenhandarbeiter,
   - Führer an Zigaretten- und Hülsenmaschinen,
   - Hilfsarbeiter an Zigaretten- und Hülsenmaschinen,
   - Führer an Packmaschinen,
   - Hilfsarbeiter an Packmaschinen,
   - Hand-Zigarettenpacker (Einsetzer),
   - Etikettierer und Banderolierer,
   - Tabakschneider, Messerschleifer und Messereinsetzer.

3. Rauchtabakherstellung:
   - Tabaksortierer,
   - Rauchtabakspinner,
   - Vorleger,
   - Tabakschneider,
   - Pauschenmacher,
   - Handpaketierer,
   - Maschinenpaketierer,
   - Banderolierer.

4. Kautabakherstellung:
   - Handspinner,
   - Maschinenspinner,
   - Rollenmacher,
   - Abteiler,
   - Vorleger,
   - Deckenmacher.

5. Schnupftabakherstellung:
   - Karottenspinner,
   - Tabakschneider,
   - Vorleger,
   - Tabakmüller,
   - Tabakreiber,
   - Tabaksieber,
   - Handpaketierer,
   - Maschinenpaketierer,
   - Banderolierer.

Zu 1 bis 5.
   - Obermeister, Werkmeister, Hilfsmeister,
   - Tabakanfeuchter,
   - Tabakmischer,
   - Entripper.

Verordnung über Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits.

Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 145) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag bestimmten Reichstagsausschusses verordnet:

Die Frist für die im § 3 Abs. 1 Ziffer 1b des genannten Gesetzes bezeichnete Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Gewährung zinsbarer Darlehen an die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Kreditinstitute zum Zwecke der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Personalkredit) wird bis zum 31. Dezember 1932 verlängert.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Trendelenburg
Staatssekretär

Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1

(1) Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung ausgestellt werden.

(2) Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2 v. H. Morphin oder 0,1 v. H. Kokain enthalten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt oder Indisch-Hanftinktur enthalten.

II

Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7

(1) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern oder Ekgonin oder einen Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

B

Das Verschreiben von Arzneien, die Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder dem Laudanon oder Pantopon ähnliche Zubereitungen enthalten.

§ 8

(1) Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die mehr als 15 v. H. Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30 v. H., in den übrigen Arzneiformen mehr als 15 v. H. Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9

(1) Der Arzt oder der Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die

mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?

Seit wann?

Haben Entziehungskuren stattgefunden?

Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzte, mit welchem Erfolge?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu dem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?

Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?

Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(3) Der Arzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(4) Außer für einen Kranken (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Abs. 3) dürfen Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,5 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,3 g Dihydrooxykodeinon (Eukodal)

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(2) In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die

mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,5 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Mengen erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ersehen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,5 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,3 g Dihydrooxykodeinon (Eukodal)

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(4) Außer für ein Tier (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 3) darf der Tierarzt Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 11

Das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

C

Das Verschreiben Kokain enthaltender Arzneien

§ 12

Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13

(1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauch darf der Arzt nur in Form der Lösung und nur dann verschreiben, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 2 v. H. Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 1 v. H. Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1 v. H. Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzte an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat der Arzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain darf für diese Zwecke vom Arzte nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzte oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15

Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche (§ 13) hat der Arzt in dem Buche den Namen und die Wohnung des Kranken, die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Daran anschließend ist in allen Fällen, in denen das Kokain zu einem chirurgischen Eingriff am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, am Rachen oder am Kiefer verwendet wird, der Name und die Wohnung des Kranken, die Erkrankung, die die Verwendung des Kokains notwendig macht sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

§ 16

Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitäts-

kliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 17

(1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Kokain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung" anzubringen.

(2) Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains zu ersehen sein müssen. Daran anschließend ist die Art des Tieres, bei dem das Kokain verwendet wird, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung, die die Verwendung des Kokains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

(3) Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

(4) Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 1) darf der Tierarzt Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10 v. H. Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 18

Das Kokainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

D

Form und Inhalt der Verschreibung

§ 19

(1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten:

a) Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,

b) Tag des Ausstellens,

c) eine ausdrückliche Gebrauchsanweisung — bei Verschreibungen Kokain enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,

d) Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters,

e) eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,

f) in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung".

(2) Die in Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe tritt an Stelle der Vermerke im Abs. 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

§ 20

Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

III

Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien

A

In den öffentlichen Apotheken

§ 21

(1) Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letzgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke

abgegeben werden.

(3) Arzneien, die Kokain enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten

abgegeben werden.

(4) Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Kokain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung

hinsichtlich des Prozentgehalts der Arznei an Kokain,

hinsichtlich der Arzneiform,

hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Kokains,

hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat im Falle des § 13 Abs. 1 vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist.

(5) Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen.

(6) Eine Verschreibung eines Arztes darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die im § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

§ 22

(1) Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden.

(2) Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden.

(3) Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23

Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu den dem Bestimmungsort nächstgelegenen zehn Apotheken gehört.

§ 24

Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tintenstift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden". Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

B

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 25

In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. An Stelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Kokainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

IV

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel

A

In den öffentlichen Apotheken

§ 26

Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigens und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken. Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke einem Träger der Reichsversicherung oder einer Ersatzkasse zurückzugeben hat. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27

(1) Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Betäubungsmittelbücher für Apotheken (An-

Anl. I und II

lage I und II). In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

(2) In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben.

(3) Am Schlusse eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen.

(4) Der Apothekenleiter hat am Schlusse eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den im Abs. 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28

(1) Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens 5 Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

B

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken

§ 29

(1) In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für ärztliche Hausapotheken (Anlage III) zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken.

Anl. III

(2) In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte (Anlage IV) zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind.

Anl. IV

(3) Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(4) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 30

(1) § 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 dieser Verordnung treten am 1. Februar 1931 in Kraft. Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 ausgestellt sind, dürfen vom gleichen Zeitpunkt nicht mehr beliefert werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. April 1931 in Kraft.

(3) Zum 1. April 1931 tritt Abschnitt II Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) außer Kraft; jedoch sind die Belege über die Betäubungsmittel enthaltenen Arzneien, die bis zum 31. März 1931 abgegeben worden sind, auch weiterhin noch nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmung vom 5. Juni 1924 in den Apotheken aufzubewahren.

(4) Zum 1. April 1931 tritt ferner außer Kraft die Verordnung über die Versorgung der Kauffahrteischiffe mit Betäubungsmitteln vom 13. November 1925 (Reichsministerialbl. S. 1340).

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Zweigert

Anlage I

Betäubungsmittelbuch I

für Apotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind.

Die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels ist in den Spalten 8 bis 28 einzutragen.

Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes	Morphin	Kokain	Diacetylmorphin (Heroin)	Laudanon	Narcophin
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											

Pantopon	Dihydrokodeinon (Dicodid)	Dihydromorphinon (Dilaudid)	Dihydrooxykodeinon (Eukodal)										Opium	Opiumextrakt	Opiumtinktur, (einfache, safranhaltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
																1
																2
																3
																4
																5
																6
																7
																8
																9
																10
																11
																12
																13
																14
																15
																16
																17
																18
																19
																20
																21
																22
																23
																24

Anlage II

Betäubungsmittelbuch II

für Apotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

In den Spalten 8 bis 21 ist der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung anzugeben, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes	Morphin	Laudanon	Narcophin
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									

Pantopon	Dihydrokodeinon (Dicodid)	Dihydromorphinon (Dilaudid)	Dihydrooxykodeinon (Eukodal)							Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
											1
											2
											3
											4
											5
											6
											7
											8
											9
											10
											11
											12
											13
											14
											15
											16
											17
											18
											19
											20
											21
											22
											23
											24

Anlage III

Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte ärztliche Hausapotheken

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine in der ärztlichen Hausapotheke angefertigte Arznei abgegeben, so ist in den Spalten 5 bis 17 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen wurde, in dieser Packung abgegeben, so ist in den Spalten 18 bis 26 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Wohnort des Kranken	Morphin	Diacetylmorphin (Heroin)	Opium	Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laudanon	Narcophin	Pantopon			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
			Morphin								Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite
												1
												2
												3
												4
												5
												6
												7
												8
												9
												10
												11
												12
												13
												14
												15
												16
												17
												18
												19
												20
												21
												22
												23
												24

Anlage IV

Betäubungsmittelbuch

für behördlich genehmigte tierärztliche Hausapotheken und für Tierärzte, die eine Erlaubnis nach §3 des Opiumgesetzes erhalten haben

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Verwendung und Abgabe der Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken. Wird eine vom Tierarzt angefertigte Arznei verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 6 bis 15 die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels einzutragen. Wird eine Arznei, die in einer zur Abgabe fertigen Packung bezogen wurde, verwendet oder abgegeben, so ist in den Spalten 16 bis 24 der Name der Arznei und die Größe oder der Inhalt der Packung einzutragen, bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, der Name der Arznei, die in der einzelnen Teilmenge enthaltene Menge des Betäubungsmittels und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

Laufende Nummer auf jeder Seite	Tag der Abgabe	Art des Tieres	Name des Tierhalters	Wohnort des Tierhalters	Morphin	Kokain	Opium	Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											

13	14	15	Morphin 16	17	18	19	20	21	22	23	Opium, Opiumextrakt, Opiumtinktur (einfache, safranhaltige) 24	Laufende Nummer auf jeder Seite
												1
												2
												3
												4
												5
												6
												7
												8
												9
												10
												11
												12
												13
												14
												15
												16
												17
												18
												19
												20
												21
												22
												23
												24

Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entsteht. Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 320 — wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 31 der Erbschaftsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 9. Juni 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 186 — (ErbSt. DB. 1928) gelten mit der sich aus § 2 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 246 — ergebenden Änderung auch für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entstanden ist oder entsteht.

§ 2

Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der im § 1 getroffenen Bestimmung bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmung nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 (VStVO. 1930). Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund der § 25, § 4 Abs. 1 Nr. 6, § 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom Beginne des 1. Januar 1930 findet nicht statt (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517 — Dritter Teil Kapitel IV Artikel 5 § 2). Für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1930 ist daher der für das Gesamtvermögen auf den 1. Januar 1928 oder bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen in die Kalenderjahre 1928 oder 1929 fallenden Feststellungszeitpunkt der hierbei festgestellte Einheitswert maßgebend.

Für die Durchführung der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1930 finden Anwendung:

1. der zweite Teil der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174);
2. der zweite Teil der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 (Reichsministerialbl. S. 503) mit den sich aus § 3 Nr. 3, 4 der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 165) ergebenden Änderungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 18. Dezember 1930.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie I im Betrage von 500 Millionen Goldmark sowie die Inhaber-Zertifikate Gruppe V der Reichsbank über diese Vorzugsaktien

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 18. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger

Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931. Vom 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 9, 10, 15, 16 des Vierten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbes. S. 582) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Die Landesbehörden werden den auf Senkung der Realsteuern gerichteten Zweck des Vierten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbes. S. 582) in jeder geeigneten Weise nachdrücklichst fördern; dies gilt insbesondere auch für die ihnen nach Landesrecht obliegende Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) von Steuerbeschlüssen der Gemeinden und für die von ihnen selbst nach Landesrecht vorzunehmende Festsetzung der Steuersätze der Gemeinden.

§ 2

Soweit im folgenden auf Paragraphen des „Realsteuersenkungsgesetzes" verwiesen wird, sind darunter die entsprechenden Paragraphen des Vierten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbes. S. 582) zu verstehen.

§ 3

Im Sinne des Realsteuersenkungsgesetzes und dieser Verordnung gelten:

1a) als Grundsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom Grundbesitze, sei es in Form einer einheitlichen Steuer, sei es in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer, erheben;

b) als Gewerbesteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom stehenden Gewerbe erheben. Wird zu dem ordentlichen Steuersatze für bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben (z. B. für Schankbetriebe oder Filialbetriebe) ein Zuschlag erhoben, so erstreckt sich die Senkung auch auf diesen Zuschlag; soweit die Senkung des ordentlichen Steuersatzes ohne weiteres eine entsprechende Senkung des Zuschlags zur Folge hat, bedarf es einer Senkung des Zuschlagssatzes selbst nicht. Die Vorschriften des Realsteuersenkungsgesetzes und dieser Verordnung gelten nicht für die Steuern vom Wanderlager und vom Wandergewerbe;

c) als Gebäudeentschuldungsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erheben;

2. als Steuersätze bei Gemeinden, deren Steuerbeschlüsse sich nach Landesrecht nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Besteuerungsgrundlage beziehen und in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag ausgedrückt werden, diese Zuschlagssätze.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

(1) Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur unmittelbaren Erhebung von Grundsteuer oder Gewerbesteuer berechtigt sind, stehen für die betreffende Steuer sowohl für deren Senkung als auch für die Beteiligung am Deckungsbetrage (§ 6 des Realsteuersenkungsgesetzes) den Gemeinden gleich.

(2) Gemeindeverbände, die nicht unter Abs. 1 fallen, sondern ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, können — unbeschadet der Zulassung von Ausnahmen durch die oberste Landesbehörde im Einzelfall aus besonderen Gründen — im Rechnungsjahr 1931 keine höheren Umlagen erheben als die bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam beschlossenen oder kraft Landesrechts festgesetzten.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

(1) Bedürfen Steuersätze der Gemeinden nach Landesrecht der Genehmigung, so gelten sie nur dann als bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam beschlossen, wenn die Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) bis zu diesem Zeitpunkt endgültig erteilt ist und, falls landesrechtlich eine Verkündung vorgeschrieben ist, die Verkündung bis zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Bei den bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam beschlossenen oder durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Steuersätzen ist es für ihre Geltung als Ausgangssätze im Sinne des Realsteuersenkungsgesetzes unerheblich, von welchem Zeitpunkt ab der Steuersatz anzuwenden ist.

(2) Nach dem 31. Dezember 1930 können Nachtragsumlagen (zweite oder spätere Steuerbeschlüsse) für das Rechnungsjahr 1930 nicht mehr beschlossen oder festgesetzt werden.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 6

Soweit nach Landesrecht Nachtragsumlagen (zweite oder spätere Steuerbeschlüsse) sich nicht rückwirkend auf das ganze Rechnungsjahr, sondern nur auf einen Teil des Rechnungsjahrs beziehen, ist die durch derartige bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam gewordene Beschlüsse eingetretene Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersatzes auf das ganze Rechnungsjahr 1930 umzurechnen. Als Ausgangssatz gilt in diesen Fällen der auf das ganze Rechnungsjahr umgerechnete Steuersatz.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 7

(1) Für die Gemeinden des östlichen Grenzgebiets, in denen die Steuersätze der Realsteuern aus Mitteln des Reichs (Osthilfe) für das Rechnungsjahr 1930 gesenkt werden, gelten als Ausgangssätze die Sätze, die sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes unter Außerachtlassung dieser Senkung ergeben. Die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1931 maßgebenden Steuersätze dieser Gemeinden ist in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Senkung auf Grund des Realsteuersenkungsgesetzes und alsdann die Senkung aus Mitteln der Osthilfe angesetzt wird.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Gemeinden, die einen Steuersatz für das Rechnungsjahr 1930 gegenüber dem für dieses Rechnungsjahr erstmalig beschlossenen oder festgesetzten Steuersatz rechtswirksam in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 herabgesetzt haben.

Zu § 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Gesetzes

§ 8

Für das Rechnungsjahr 1931 wird durch die Vorschriften des Realsteuersenkungsgesetzes und dieser Verordnung eine Beschlußfassung oder Festsetzung des Steuersatzes gemäß Landesrecht nicht entbehrlich. Die Rechte des Steuerpflichtigen auf Senkung der Realsteuern nach den Vorschriften des Realsteuersenkungsgesetzes und dieser Verordnung bleiben unberührt.

Zu § 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Gesetzes

§ 9

Die Senkung der Landes- und Gemeindesteuern kann durch die Landesregierung in der Weise durchgeführt werden, daß nicht die Landes- und die Gemeindesteuer je für sich getrennt, sondern nur die Landessteuer oder nur die Gemeindesteuer mit einem entsprechend höheren Satze gesenkt werden; in diesem Falle ist das Land oder die Gemeinde an dem Deckungsbetrag entsprechend zu beteiligen.

Zu § 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Gesetzes

§ 10

In den Fällen, in denen das Land oder die Gemeinde die Steuer im Wege einer gemäß Landesrecht getroffenen Vereinbarung, die für das Rechnungsjahr 1931 gilt, mit dem Steuerschuldner festgesetzt hat, findet der maßgebende Senkungssatz (§ 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Realsteuersenkungsgesetzes) auf die im Wege der Vereinbarung festgesetzte Steuerschuld Anwendung. Zur Berechnung des Senkungsbetrags ist in den Fällen, in denen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zusammen in einem Betrag im Wege der Vereinbarung festgesetzt ist, dieser Betrag auf die Grundsteuer und auf die Gewerbesteuer nach billigem Ermessen zu verteilen; im Streitfall entscheidet über die Verteilung die Landesregierung (die von ihr beauftragte Behörde) endgültig. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes für ein Land, in dem eine Realsteuer in mehreren Teilsteuern erhoben wird.

Zu § 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Gesetzes

§ 11

(1) Für die Fälle, in denen zur Vermeidung von Bruchzahlen eine Ab- oder Aufrundung der Steuersätze, die sich nach Abzug des maßgebenden Senkungssatzes (§ 4, § 6 Abs. 2, §§ 7 bis 9 des Realsteuersenkungsgesetzes) ergeben, geboten ist, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Bestimmungen über die Ab- oder Aufrundung treffen. Hierbei sind grundsätzlich ab- oder aufrundungsbedürftige Zahlen (z. B. erste oder zweite Dezimale) in Höhe von 1 bis 5 ab- und von 6 bis 9 aufzurunden.

(2) Ist der in einem Lande zur Verfügung stehende Deckungsbetrag (§§ 6 bis 9 des Realsteuersenkungsgesetzes) so gering, daß bei einer allgemeinen Senkung das Ergebnis in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen würde, so kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen den zur Verfügung stehenden Deckungsbetrag zur Senkung der Realsteuern in den Gemeinden mit besonders hohen Steuersätzen verwenden. Die Landesregierung hat ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes

§ 12

(1) Soweit eine Senkung der Gebäudeentschuldungsteuer stattfindet (§ 4 Abs. 2 des Realsteuersenkungsgesetzes), wird nicht der Steuersatz, sondern der veranlagte Steuerbetrag gesenkt. Als veranlagter Steuerbetrag gilt die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) veranlagte Steuer unter Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 2 bis 4 und nach § 8 Abs. 1 und 2 a. a. O. zugelassenen Ermäßigungen, jedoch unter Nichtberücksichtigung der nach § 8 Abs. 3 a. a. O. und der sonstigen nach Landesrecht bestehenden Steuererleichterungen aus Billigkeitsgründen.

(2) Was als landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundbesitz zu gelten hat, bestimmt sich nach Landesrecht.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 13

Den Vorschriften des § 5 des Realsteuersenkungsgesetzes ist, soweit Steuerbescheide erteilt werden oder Einzelanforderungen ergehen, in den Steuerbescheiden oder Einzelanforderungen zu entsprechen; in den übrigen Fällen ist in der Bekanntmachung, durch die die Steuer angefordert wird, den Erfordernissen des § 5 des Realsteuersenkungsgesetzes Rechnung zu tragen.

Zu § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 des Gesetzes

§ 14

Anträge der Landesregierungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1, 5, § 8 Abs. 1, § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Januar 1931 gestellt werden.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes

§ 15

(1) Sofern auf ein Land die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Realsteuersenkungsgesetzes Anwendung findet, gibt die Regierung des Landes bekannt, welcher Teilbetrag des normalen Deckungsbetrags (§ 6 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes) auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes nicht zur Senkung der Realsteuern, sondern weiter zur Förderung des Wohnungsbaues verwendet wird, ferner ob von der Ermächtigung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, sowie die Steuersätze, die als Landesdurchschnitt (Abs. 2 Nr. 1) gelten.

(2) Im übrigen gelten für die Fälle des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes folgende Vorschriften:

1. Als Steuersatz im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes gilt der Ausgangssatz des Landes zuzüglich des Ausgangssatzes der Gemeinde. Demgemäß gilt als Landesdurchschnitt im Sinne der gleichen Vorschrift der Ausgangssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes) des Landes zuzüglich des durchschnittlichen Ausgangssatzes der Gemeinden; als durchschnittlicher Ausgangssatz der Gemeinden ist der unter Berücksichtigung der verschiedenen Höhe des Veranlagungssolls (nicht: des Haushaltssolls) der Gemeinden festgestellte Durchschnittsatz anzusetzen. Der Landesdurchschnitt wird von der Landesregierung ermittelt und bekanntgemacht. In Gemeinden, in denen in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes eine Senkung stattfindet, wird sowohl die Landes- als auch die Gemeindesteuer gesenkt.
2. In Gemeinden, in denen der Steuersatz (Nr. 1 Satz 1) bei der Grundsteuer, nicht aber bei der Gewerbesteuer über den Landesdurchschnitt (Nr. 1 Satz 2) hinausgeht, beschränkt sich die Senkung auf die Grundsteuer; ebenso wird in Gemeinden, in denen der Steuersatz nur bei der Gewerbesteuer, nicht aber bei der Grundsteuer über den Landesdurchschnitt hinausgeht, nur die Gewerbesteuer gesenkt. Satz 1 gilt in den Ländern, in denen eine Realsteuer in mehreren Teilsteuern erhoben wird, entsprechend für jede der Teilsteuern.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 16

In den Fällen, in denen der für die Steuersenkung zur Verfügung stehende Deckungsbetrag (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes) nicht ausreicht, um die Steuersenkung in dem sich aus § 4 des Realsteuersenkungsgesetzes ergebenden Umfang vorzunehmen, und die normalen Senkungssätze daher nach § 7 des Realsteuersenkungsgesetzes gekürzt werden, gibt die Regierung des Landes bekannt, welche Senkungssätze nach § 7 des Realsteuersenkungsgesetzes in dem Lande anzuwenden sind.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17

Sofern auf ein Land die Vorschrift des § 8 des Realsteuersenkungsgesetzes Anwendung findet, gibt die Regierung des Landes bekannt, welcher Teilbetrag des normalen Deckungsbetrags (§ 6 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes) auf Grund des § 8 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs entnommen wird.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 18

Sofern auf ein Land die Vorschrift des § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes Anwendung findet, gibt die Regierung des Landes, wenn das Land nicht den vollen normalen Deckungsbetrag (§ 6 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes) zur Abdeckung der schwebenden Schulden verwendet, bekannt, welchen Teilbetrag des normalen Deckungsbetrags es zur Abdeckung der schwebenden Schulden verwendet.

Zu § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 des Gesetzes

§ 19

(1) Der Reichsminister der Finanzen gibt die Länder, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 des Realsteuersenkungsgesetzes zutreffen, sowie den

im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 5 des Realsteuersenkungsgesetzes an die Stelle des Landesdurchschnitts tretenden anderen Steuersatz im Reichsgesetzblatt bekannt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger eine Zusammenstellung darüber, wie sich die Senkung der Realsteuern und der Gebäudeentschuldungsteuer in den einzelnen Ländern im Rechnungsjahr 1931 gestalten wird.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 20

In welcher Weise und nach welchen Grundsätzen der Teil des Deckungsbetrags, der den durch die Steuersenkung entstehenden Steuerausfall übersteigt (§ 11 Abs. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes), zu verwenden ist (§ 11 Abs. 2 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes), bestimmt die Landesregierung.

§ 21

Die Vorauszahlungen, die für das Rechnungsjahr 1931 zu leisten sind, sind nach den für die Senkung der Steuer selbst maßgebenden Vorschriften zu senken. Die erforderlichen Bestimmungen treffen die Landesregierungen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 22

(1) Die sich aus § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes ergebende Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude gilt nicht nur zugunsten dessen, für dessen Rechnung das Wohngebäude errichtet wird, sondern auch zugunsten dessen, der es erwirbt.

(2) Für die einzelnen Steuern gilt im besonderen folgendes:

1. für die Grundsteuer: Die Befreiung der in der Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1934 bezugsfertig werdenden Wohngebäude tritt mit Beginn des Rechnungsjahrs ein, in dem die Wohngebäude bezugsfertig geworden sind. Die Befreiung läuft in allen Fällen (vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 des Realsteuersenkungsgesetzes) bis zum 31. März 1939.
2. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer:
   a) Die Reineinkünfte aus den befreiten Wohngebäuden bleiben außer Ansatz;
   b) als Reineinkünfte gelten bei Steuerpflichtigen, bei denen die Wohngebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, der Gewinn im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei den übrigen Steuerpflichtigen der Überschuß der Einnahmen über diejenigen Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, §§ 38, 39 des Einkommensteuergesetzes). Zu den Reineinkünften gehört auch der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung;
   c) die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes sich ergebende Steuerpflicht für Gewinne, die bei der Veräußerung der Wohngebäude erzielt werden, bleibt unberührt;
   d) die Befreiung gilt für die Einkünfte, die bis zum Schlusse des Steuerabschnitts erzielt werden, der im Kalenderjahr 1938 endet.
3. für die Vermögensteuer: Die Befreiung der in der Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1932 bezugsfertig werdenden Wohngebäude tritt bereits für die Zeit vom 1. Januar 1931 ab ein. Für die Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1934 bezugsfertig werden, tritt die Befreiung vom Beginne des Rechnungsjahrs ein, in dem die Wohngebäude bezugsfertig geworden sind. Die Befreiung läuft in allen Fällen (vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 des Realsteuersenkungsgesetzes) bis zum 31. März 1939. Schulden, die in wirtschaftlicher Beziehung zu dem befreiten Grundstück stehen, sind nicht abzugsfähig (vgl. § 47 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes).
4. für die Aufbringungsumlage: Die Befreiung tritt erstmals für den Teilbetrag ein, der nach dem Bezugsfertigwerden des Wohngebäudes fällig wird.

(3) Ist die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofraum und Hausgarten) größer als das Zwölffache der bebauten Grundfläche (§ 14 Abs. 2 des Realsteuersenkungsgesetzes), so ist der Wert des nicht befreiten Teils, also desjenigen Teils der gesamten Grundfläche, der über das Zwölffache der bebauten Grundfläche hinausgeht, aus dem Werte der gesamten Grundfläche (unter Außerachtlassung der Bebauung) nach dem Größenverhältnis des befreiten und des nicht befreiten Teils zu ermitteln; z. B. ist, wenn die gesamte Grundfläche 15mal so groß ist als die bebaute Grundfläche, ein Fünftel des Wertes der gesamten Grundfläche (unter Außerachtlassung der Bebauung) steuerpflichtig. Hinsichtlich der Schulden ist bei der Vermögensteuer (Abs. 2 Nr. 3) in diesen Fällen derjenige Teil der Schulden abzugsfähig, der dem Verhältnis des sich aus Satz 1 ergebenden Wertes des nicht befreiten Teils zu dem Werte des gesamten Grundstücks (einschließlich Gebäude) entspricht. Satz 1, 2 gelten für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Abs. 2 Nr. 2) entsprechend, soweit aus dem nicht befreiten Teil besondere Einkünfte erzielt worden sind.

§ 23

Für Rechtsmittel, die die Durchführung des Realsteuersenkungsgesetzes und dieser Verordnung betreffen, gilt vorbehaltlich des Satzes 2 das Landesrecht. Für Rechtsmittel, die die Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude (§ 14 des Realsteuersenkungsgesetzes, § 22 dieser Verordnung) zum Gegenstand haben, gilt hinsichtlich der Befreiung von der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1931 das Landesrecht, hinsichtlich der Befreiung von der Grundsteuer für die späteren Rechnungsjahre vorbehaltlich des § 9 Abs. 2 des Dritten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, insbes. S. 530) sowie von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage das Reichsrecht.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.